Lippische Landesbibliothek Detmold

Dieses Buch ist dem Landesverband Lippe zur Verwendung in der Lippischen Landesbibliothek aus dem Bestand der früheren Regierungsbibliothek Minden übereignet worden.

Ad. Schumacher
Inh. Emilie Schumacher
Detmold, Externstraße 24
Buchbinderei, Papierhandlung
u. Einrahmgeschäft

25/2.19

Staatsanzeiger

für das

Fürstentum Lippe

1918.

Detmold.
Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei.

01475791

LZ 34.4°-1918+2

Tiroler Landesbibliothek Dalmata

Verzeichnis

der Bekanntmachungen allgemeinen Inhalts.

I. Teil.

(Januar bis einschl. Juni 1918).

№		Seite
1.	Mittwoch, den 2. Januar 1918:	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 216, S. 1109):	
	(Nr 6175). Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. 11. 17 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053). Vom 18. 12. 17.	2
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 216, S. 1110):	
	(Nr. 6176). Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. 11. 17 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081). Vom 19. 12. 17.	2
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 216, S. 1110).	
	(Nr. 6177). Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 19. 12. 17.	2
	Ausführungsbestimmungen des Kriegswirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte vom 22. 12. 17, zu der Verordnung Fürstlicher Regierung vom 19. 12 17, Staatsanzeiger Nr. 152, betreffend Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.	4
2.	Sonnabend, den 5. Januar 1918;	
	(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 220 S. 1128).	
	(Nr. 6190). Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel. Vom 28. 12. 17.	10
	Schluß der Spielzeit für Theater, Lichtspielhäuser und Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, abends 10½ Uhr.	10
	Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. K. R. A. betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier). Generalkom. 22. 12.17 I c. R. Nr 65600.	11
	Verbot über Feilhalten von Schundliteratur (Generalkom. 11. 12. 17. Abt. I b. Nr. 65660	12
	Pferdeaushebung im Aushebungsbezirk Detmold.	15
3.	Mittwoch, den 9. Januar 1918:	
	Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 22 B. G. B. an den Verband der Beamten in Lippe.	18
	Frist für Schweine-Hausschlachtungen auf 31. 1. 18. festgesetzt (Staatsministerium 8. 1. 18. K Nr. 132).	18

№ Seite

Nachprüfung und Abstempelung von Saatkarten durch die Regierung (Regierung 4. 1. 18. K Nr. 59). 18

Preisänderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen (Regierung 4. 1. 18. Nr. 23713/17). 18

Anordnung über die Bewirtschaftung der Ölfrüchte (L. W. G. 31. 12. 17. Nr. 299). 19

4. Sonnabend, den 12. Januar 1918.

Verordnung, betreffend Bildung von Holzabfuhrausschüssen (Generalkom. 1. 11. 17. Abt. I a. R. Nr. 6493 G 2, Regierung 9. 1. 18. Nr. 23748/17) 26

Bekanntmachung, betreffend beschleunigte Entladung der Eisenbahnwagen, (Generalkom. 29. 12. 17 Abt. I a. R. Verk. Nr. 36250). 30

5. Mittwoch, den 16. Januar 1918.

Änderung der Ausführungsanweisung vom 31. August 1917 (Staatsanzeiger S. 885) zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 685 Staatsanz. S. 881) Staatsministerium 14. 1. 18 K. Nr. 236 33

Änderung der Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 (Staatsanzeiger S. 787) zur Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 599, Staatsanzeiger S. 785). 33

Ausführungsanweisung zur Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1124) zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Staatzwecken vom 12. Juni 1917. (Staatsministerium 14. 1. 18 K. Nr. 218) 34

Richtpreise für saure Gurken. Regierung 15. 1. 18 K. Nr. 369 . . 34

Hengstkürung 1918. 34

Bekanntmachung Nr. A. 15330. B. P. S., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton. (Generalkom. 5. 1. 18 I c R. Nr. 300) 35

Abgabe getragener Kleidungsstücke an die aus dem Heer und der Marine entlassenen Krieger (L. W. G. 10. 1. 18) 38

6. Sonnabend, den 19. Januar 1918.

Verlegung der Landesstraße bei Johannettental anläßlich des Baues einer elektr. Straßenbahn. (Regierung 16. 1. 18 Nr. 87). 41

Verbot, betr Werbung von Mitgliedern im Heere und in der Marine seitens politischer Vereine (Gdo. 8. 1. 18 Abt. I b Nr. 531). . . . 41

Erhebung eines Aufschlages für nicht zu den von den Ortsvertretern angesetzten Zeiten abgeholte Mahl- oder Schrotkarten (L. W. G. 14. 1. 18 Nr. 1932) 42

Vorschriften für die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit . 42

7. Mittwoch, den 23. Januar 1918.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 6 S. 17)

(Nr. 6208) Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen

№		Seite
	Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546.) Vom 10. Januar 1918	45
	Arbeiter- und Angestelltenausschüsse auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Staatsministerium 21. 1. 18 Nr. 6797/17)	45
	Ernährung der auf dem Lande untergebrachten Stadtkinder — s. Staatsanzeiger S. 1270/17 — (Staatsministerium 18. 1. 18 K. Nr. 451)	48
	Aufruf zur Werbung von Schilfrohr (Regierung 18. 1. 18 K. Nr. 393)	48
	Ausweisung der Witwe Klara Loot geb. Franßen aus Oldenzaal aus dem Fürstentum Lippe (Regierung 19. 1. 18 Nr. 1095)	48
8.	Sonnabend, den 26. Januar 1918.	
	Übersicht über die Tätigkeit der Fürstlichen Gendarmerie im Jahre 1917	52
	Verordnung, betr. Verbot der Ausfuhr der nicht durch Druck vervielfältigten technischen Zeichnungen (Generalkom. 13. 1. 18 Abt. Abw. V Nr. 5601)	52
	Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über Auskunftserteilung vom 6. November 1917 (Generalkom. 11. 1. 18. Abt. Abw. I Nr. 773)	52
9.	Montag, den 28. Januar 1918.	
	Anordnung über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten (L. W. G.)	55
10.	Dienstag, den 29. Januar 1918.	
	Mahllohn für den seitens der L. W. G. den Mühlen zum Ausmahlen überwiesenen Roggen und Weizen (Regierung 28. 1. 18. K. Nr. 625)	61
	Zusatz zu den Kaufregeln über Getreide und Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse (L. W. G. 26. 1. 18 Nr. 3093)	62
11.	Mittwoch, den 30. Januar 1918.	
	Anwendung des § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Staatsmin. 28. 1. 18 Nr. 152)	64
	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1017 Staatsmin. 28. 1. 18 Nr. 375)	64
	Verbot der Anwerbung von Arbeitern für Bauarbeiten im besetzten Gebiet, im Operations- und Etappengebiet (Generalkom. 8. 1. 18 Abt I b Nr. 65532)	65
12.	Sonnabend, den 2. Februar 1918.	
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 12, S. 46) (Nr. 6226) Verordnung, betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich. Vom 23. 1. 18.	68
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 12, S. 46) (Nr. 6227) Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst Vom 23. 1. 18.	68
	Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat Dezember 1917 (Regierung 28. 1. 18 Nr. 1663)	70
	Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga. 1500/11. 17. K. R. A. zu der Be-	

№		Seite
	kanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. K. R. A. vom 23. Oktober 17, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung (Generalkom. 21. 1. 18 I c R Nr. 2200a.)	71
	Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 2700/12. 17. K. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A vom 1. April 17, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) (Generalkom. 15. 1. 18 I c R Nr. 1800)	72
	Nachtragsbekanntmachung Nr. Paga. 1200/11. 17. K. R. A., zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. A. vom 10. Juli 17, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden (Generalkom. 21. 1. 18 I c R Nr. 2200b) Vom 1. 2. 18.	73
	Aufhebung der Salzordnung, (Regierung 30. 1. 18 K Nr. 780)	77
	Festsetzung des Jahreswerts von Beköstigung und Wohnung auf Grund des § 160 Abs. 2 R. V. O., (Städt. Vers. Amt Detmold 30. 1. 18)	77
	Vernichtung von Zivilprozeßakten des Fürstl. Amtsgerichts Detmold	78
13.	Mittwoch, den 6. Februar 1918.	
	Einigungsämter zum Schutze der Mieter, (Staatsmin. 2. 2. 18 Nr. 515)	80
	Abgeordnete und Stellvertreter der Veranlagungskommission für die Gewerbesteuerklasse A I, (Regierung 2. 2. 18 Nr. 1582)	80
	Bekanntmachung Nr. Bst. 392/12. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt, (Generalkom. 26. 1. 18 I c R Nr. 3000)	82
	Weiterbenutzung der Fahrradbereifungen seitens der Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeiter, (Generalkom. 28. 1. 18 Abt. I c R Nr. 3950/18)	86
	Ausschließung von Telegrammen mit Empfangsanzeige.	88
14.	Sonnabend, den 9. Februar 1918.	
	Strohlieferung für Heereszwecke, (Staatsmin. 7. 2. 18 Nr. 863.	90
	Verordnung, betreffend die Regelung der Abgabe und Entnahme von Petroleum im Gebiet der Stadtgemeinde Barntrup.	92
	Änderung der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl, (L. W. G. 5. 2. 18 Nr. 4410)	94
15.	Mittwoch, den 13. Februar 1918.	
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 18, S. 69)	
	(Nr. 6239) Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19.	98
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 19, S. 72)	
	(Nr. 6241) Bekanntmachung über Saatkartoffeln.	99
	Heulieferungen für Heereszwecke, (Staatsmin. 8. 2. 18 K Nr. 1008)	100
	Bekanntmachung über konservierte Gurken aller Art.	100
	Privathengste als Beschäler für die Deckperiode 1918.	101
16.	Sonnabend, den 16. Februar 1918.	
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 14, S. 55)	

№ Seite

(Nr. 6230) Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. . . 106

Allgemeine Verfügung über die Behandlung von Gegenständen, die im Strafverfahren beschlagnahmt oder eingezogen sind, (Staasmin. 14. 2. 18 Nr. 6166a/18) 107

Allgemeine Verfügung über die Einwirkung von Verfügungsbeschränkungen auf Verkäufe im Wege der Zwangsvollstreckung, (Staatsmin. 14. 2. 18 Nr. 6166a/17) 109

Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat Januar 1918 (Regierung 12. 1. 18 Nr. 2629) 109

Preise für Erbsenkonserven aus der Ernte 1917 110

Anmeldepflicht aller Bauarbeiten (Generalkom. 5. 2. 18 Abt. I b Nr. 66333) 111

Nahrungsmittel auf grüne Nahrungsmittelkarten (L. W. G. 11. 2. 18 Nr. 5947) 111

19. Montag, den 18. Februar 1918.

Bekanntmachung Nr. Bst. 1550/1. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art (Generalkom. 6. 2. 18 I c R Nr. 4500a) 115

Bekanntmachung Nr. Bst 1600/1. 18. K. R. A., betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art (Generalk. 6. 2. 18 IcR Nr. 4500b) Vom 16. 2. 18 118

18. Montag, den 20. Februar 1918.

Anmeldung feindlichen Vermögens (Staatsmin. 15. 2. 18 Nr. 770) . 121

Verordnung, betr. Bienenzuckerausgabe (Regierung 19 2. 18 K Nr. 1210) 122

Abnahme der Rechnung der Landes- Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1916 (Regierung 18. 2. 18 Nr. 2977) 122

Genehmigung von Zulagen an Empfänger von Verletztenrenten aus der Unfallversicherung 123

Aussetzung der Frühjahrskontrolle der Apfelbäume auf Blattlaus (Regierung 16. 2. 18 Nr. 2267) 123

Ausscheiden des Geh. Gewerberats Tenne, Oldenburg aus dem lippischen Gewerbeaufsichtsdienst (Regierung 18. 2. 18 Nr. 2619) 123

Bekannmachung über die vorläufige Festsetzung der Übernahmepreise von Brennstoffen 123

Verbot, betreffend Vertrieb aller Bücher über Geheimschrift (Generalkom. 9. 2. 18 Abt. I b Nr. 2322) 123

19. Sonnabend, den 23. Februar 1918.

Schweinehöchstpreise (Regierung 18. 2. 18 K Nr. 1200) 127

Freigabe des Handels mit Obst- und Rhabarberwein mit Ausnahme von Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917 128

Verbot der Weiterverarbeitung von Obstwein 131

Höchstpreise für Bohnenkonserven aus der Ernte 1917 132

Polizeiverordnung des Magistrats zu Barntrup über das ziellose Auf- und Abgehen und den zwecklosen Aufenthalt jugendlicher Personen unter 18 Jahren in sämtlichen Straßen und Plätzen der Stadt Barntrup nach 8 Uhr abends 135

№		Seite
20.	Mittwoch, den 27. Februar 1918. (Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 24, S. 83)	
	(Nr. 6247) Bekantmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 . .	139
	Änderung der Schweinehöchstpreise (s. Staatsanzeiger S. 127, Regierung Landesernährungsamt Verw. Abt. 18. 2. 18 K Nr. 1200 II Ang.) . .	139
	Ergänzung des Verzeichnisses, betreffend Holzabfuhrausschüsse (Regierung 25. 2. 18 Nr. 3661)	140
	Aufhebung von zur Verhütung der Pockenverbreitung erlassenen Bekanntmachungen (Generalkom. 11. 2. 18 Abt. I b Nr. 63110) . . .	140
	Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke nebst Ausführungsanweisung der L. W. G. vom 21. 2. 18 Nr. 7056	141
21.	Sonnabend, den 2. März 1918. (Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 26, S. 87)	
	(Nr. 6249) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung	145
	Ausführungsanweisung Fürstl. Staatsministeriums vom 26. 2. 18 K Nr. 1440 zur Verordnung über Käse in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179, Amtsblatt S. 1288) . .	146
	Höchstpreise für Käse (Regierung 26. 2. 18 K Nr. 1444) . . .	147
	Verkehr mit Bruteiern (Staatsmin. 26. 2. 18 K Nr. 1359) . .	149
	Aufhebung der Viehmärkte (Regierung 1. 3. 18 K Nr. 1198) . .	149
	Satzung des Landesarbeitsnachweises für das Fürstentum Lippe (Regierung 28. 2. 18 Nr. 3852)	149
	Gebühr für Saatkarten (K. W. V. 27. 2. 18)	151
	Freikauf von Holzberechtigungen, sowie Streulaub-, Hude- und Mastberechtigungen im Langenholzhauser Holz seitens Fürstl. Rentkammer, Forstabtl.	152
	Bekanntmachung Nr. L. 1/2. 18. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde (Generalkom. 18. 2. 18 I c R Nr. 6400) .	155
	Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 90/12. 17. K. R. A., zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A., vom 1. Februar 1916, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost (Generalkom. 15. 2. 18 I c R Nr. 5300) .	158
	Auszahlung der Militärversorgungsgebührnisse durch die Kaiserlichen Postanstalten (Landkasse 27. 2. 18 Nr. 522 II)	160
22.	Mittwoch, den 6. März 1918.	
	Kartoffelverfütterung (Regierung 5. 3. 18 K Nr. 563) . . .	163
	Höchstpreise für Spätgemüse aus der Ernte 1917 (Regr. 5. 3. 18 K Nr. 1604)	164
	Richtpreise für Speisesenf (Regierung 5. 3. 18 K Nr. 1605) . .	164
	Verabfolgung von Ätznatron (Regierung 1. 3. 18 K Nr. 1331 . .	164
	Bilanz der Landesbank des Fürstentums Lippe	165
	Anordnung über Reichsreisebrotmarken (L. W. G. 1. 3. 18 Nr. 8238)	166

№ Seite

Verbot der Verfütterung von Futtergetreide in ungedroschenem Zustande (L. W. G. 4. 3. 18 Nr. 8697) 168

23. Sonnabend, den 9. März 1918:

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 31, S. 103)

(Nr. 6257) Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien 172

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 31, S. 106)

(Nr. 6258) Verordnung über die Einfuhr von Gemüsesämereien u. Gewürzen 173

Widerrufliche staatliche Anerkennung der Trachten und Berufsabzeichen der Schwestern des Evangelischen Diakonissenhauses Detmold (Staatsmin. 5. 3. 18 Nr. 1124) 174

Widerrufliche staatliche Annerkennung der Berufstracht und des Abzeichens des weiblichen Pflegepersonals der Fürstl. Lipp. Heil- u. Pflegeanstalt Lindenhaus (Staatsmin. 5. 3. 18 Nr. 771/17) 174

Genehmigung der „Tölken-Stiftung" in Oerlinghausen (Staatsmin. 6. 3. 18 Nr. 385 a) 174

Vorschriften für die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit (Staatsmin. 5. 3. 18 Nr. 1205) 174

Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten (Regierung 7. 3. 18 K Nr. 1659) 176

Gemüselieferungsverträge und Düngemittel (Regierung 8. 3. 18 K Nr. 1668) 176

24. Mittwoch, den 13. März 1918.

Bewirtschaftung der Herbstgemüseernte 1918 (Regierung 12. 3. 18 K Nr. 1696) 181

Bekanntmachung Nr. G. 2210/1. 18. K. R. A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen (Generalkom. 5. 3. 18 I c R Nr. 8900) . . . 182

Belohnung für den Abschuß des für die Militärbrieftauben schädlichen Raubzeuges (Generalkom. 1. 3. 18 Abt. Abw. V Nr. 8024) . . . 186

Ausstellung einer Saatkarte für mehrere Fruchtarten (K. W. V.) . 186

Körordnung für Ziegenböcke im Stadtbezirk Detmold . . . 187

Namen der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vertrauensmänner der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft . . 189

25. Sonnabend, den 16. März 1918.

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 7, S. 23)

(Nr. 6211) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel 196

Verordnung über Futtermittel. Vom 10. 1. 18 196

Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über Futtermittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1918 199

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 34, S. 112)

(Nr. 6262) Verordnung gegen den Schleichhandel 200

Bekanntmachung Nr. W. I. 850/11. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren (Generalkom. 5. 3. 18 I c R 8800) 201

Dörrverbot für Frühgemüse (Regierung 15. 3. 18 K Nr. 1877) . 205

Auszahlung der Pensionen etc. durch die Postanstalten (Regierung Minden 28. 2. 18 Nr. I K I 2357) 205

№		Seite
	Abgabe von Graupen statt Haferflocken oder -Grütze an Militärurlauber	206
26.	Mittwoch, den 20. März 1918.	
	Staatliche Anerkennung der mit dem Fürstlichen Gymnasium Leopoldinum in Detmold verbundenen Oberrealschule als „Vollanstalt" (Staatsmin. 16. 3. 18 Nr. 1314)	211
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 29, S. 95).	
	(Nr. 6253) Verordnung über Schilf nebst Ausführungs-Anweisung Fürstl. Staatsmin. vom 15. 3. 18 Nr. 1803	212
	Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. Vom 15. 3. 18 (Staatssekretär des Kriegsernährungsamts)	214
	Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs statt (Regierung 20. 3. 18 Nr. 4395)	215
27.	Sonnabend, den 23. März 1918.	
	Preise für Roggen etc. für den Zeitraum vom 1. April 1918 bis dahin 1919 — §§ 16 u. 19 des K. L. G. v. 19. 6. 1873 (Regierung 20. 3. 18 Nr. 5294)	219
	Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo im Monat Februar 1918 (Regierung 21. 3. 18 Nr. 5072)	219
	Deckung des Kleinbedarfs an Leder zu Ausbesserungen an Treibriemen und zu Ergänzungen an Pumpenmanschetten und dergl. (Regierung 21. 3. 18 Nr. 4853)	219
	Abgabe selbsterzeugter Hülsenfrüchte zur Saat (K. W. V. 20. 3. 18 .	220
28.	Dienstag, den 26. März 1918.	
	Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium u. Zinn (Generalkom. 4. 3. 18 I c R Nr. 9000)	225
	Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn	236
29.	Mittwoch, den 27. März 1918.	
	Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 8. Februar 1918 (Staatsanzeiger S. 99) zu der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/19 vom 2. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 69 Staatsmin. 23. 3. 18 K Nr. 2105) . . .	243
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 35, S. 119)	
	(Nr. 6264) Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte nebst Ausführungs-Anweisung Fürstl. Staatsmin. v. 23. 3. 18 K Nr. 2078	244
	Richtpreise für Gemüsesamen (Regierung 23. 3. 18 K Nr. 2077) .	245
30.	Sonnabend, den 30. März 1918.	
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 36, S. 123)	
	(Nr. 6265) Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken nebst Ausführungsverordnung Fürstl. Staatsmin. v. 28. 3. 18 K Nr. 2242	249

№ Seite

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 39, S. 132)

Nr. 6272) Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel . . . 251

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 41, S. 146)

(Nr. 6276) Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) 251

Schwerarbeiter-Zulage für ländliche Selbstversorger während der Frühjahrsbestellung und Heuernte (Regierung 26. 3. 18 K Nr. 2149) . . 252

Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1917 (Regierung 26. 3. 18 Nr. 596 B) . 252

Anhänger mit unelastischer Bereifung zu Lastkraftwagen unter 9 t (Generalkom. 15. 3. 18 Abt. H. d. K. II Nr. 2131) 253

31. Dienstag, den 2. April 1918.

Handel mit Schweinen und Schweinepreise (Regierung 30. 3. 18 K Nr. 2276) 255

32. Mittwoch, den 3. April 1918.

Richtpreise für Frühgemüse (Regierung 30. 3. 18 K Nr. 2260) . 260

Anordnung über den Verkehr mit Eiern und Abgabe von Futtermittel an Hühnerhalter (L. W. G. 25. 3. 18) 261

33. Sonnabend, den 6. April 1918.

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 46, S. 168)

(Nr. 6292) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 268

Absatzbedingungen für Obstweine (Regierung 5. 4. 18 K Nr. 2298) . 269

Abschluß von Lieferungsverträgen für gelbe Kohlrüben — Steckrüben — (Regierung 5. 4. 18 K Nr. 2363) 272

34. Dienstag, den 9. April 1918.

Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (Generalkom. 28. 3. 18 I c R Nr. 13000) 275

35. Mittwoch, den 10. April 1918.

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 47, S. 171)

(Nr. 6294) Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) 294

Fleischhöchstpreise (Regierung 8. 4. 18 K Nr. 2414) 294

Lieferungsverträge für Gemüse (Regierung 8. 4. 18 K Nr. 2248 II. Ang.) 294

Preisveränderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen (Regierung 4. 4. 18 Nr. 6002) 294

36. Sonnabend, den 13. April 1918.

Richtpreise für Essig (Regierung 9. 4. 18 K Nr. 2462) 301

Bestimmungen über die Regelung der Ernährung der auf dem Lande untergebrachten Stadtkinder im Jahre 1918 (Regierung 12. 4. 18 K Nr. 2468) 302

Öffentliche Ladung Militärpflichtiger 304

№		Seite
37.	Mittwoch, den 17. April 1918.	
	Anbau- und Ernteflächenerhebung (Staatsmin. 15. 4. 18 K Nr. 2307	308
	Anordnung über eine Kartoffelnachprüfung im Mai 1918 (Regierung 15. 4. 18 K Nr. 2508)	309
	Ergänzung der Anordnung vom 27. 12. 1916 (Amtsbl. S. 1394) betr. Handel mit Zucht- und Nutzvieh (Regierung 16. 4. 18 K Nr. 2478)	310
	Ablieferung der die neufestgesetzten Bedarfsanteile überschießenden Brotgetreidemengen und Brotzusatzkarten für schwerarbeitende Selbstversorger (L. W. G. 13. 4. 18 Nr. 13003)	310
	Fremden-Nahrungsmittelkarten (L. W. G. 15. 4. 18 Nr. 14130)	312
38.	Sonnabend, den 20. April 1918.	
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 51, S. 181)	
	(Nr. 6298) Bekanntmachung über eine einmalige Sonderzuteilung von K. A. Seife	316
	Verwendung von künstlichen Düngemitteln (Regierung 15. 4. 18 K Nr. 2651)	316
	Fouragepreise im Monat März (Regierung 16. 4. 18 Nr. 6604)	316
	Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für das Rechnungsjahr 1917 (Regierung 17. 4. 18 Nr. 738 B)	316
	Bekanntmachung Nr. G. 1300/3. 18. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbande (Generalkom. 11. 4. 18 I c R Nr. 15200)	318
	Durchschnittspreise für Fourage im März (Magistrat Lemgo 6. 4. 18 Nr. 2914)	320
39.	Mittwoch, den 24. April 1918.	
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 53, S. 187)	
	(Nr. 6303) Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)	323
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 54, S. 189)	
	(Nr. 6304) Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen	324
	Verbot des Handels mit Schnellstahl sowie mit Abfällen und Spänen von Schnellstahl (Generalkom. 12. 4. 18 I c R Nr. 15300)	324
	Verbot des Betriebes von Eilbotenunternehmungen (Generalkom. 15. 4. 18 I d Nr. 2933)	325
	Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1771/1. 18. K. R. A., zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien (Generalkom 16. 4. 18 Abt. I c R Nr. 16300)	326
	Bekanntmachung betreffend die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommissionen (Regierung 20. 4. 18 Nr. 6505)	327
	Bekanntmachung über Lohntrocknung von Gemüse (Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berlin 16. 4. 18)	327
	Vermittelung von Ferkeln zur Weitermast durch den Ausschuß für Viehverwertung in Lage (K. W. V. 23. 4. 18 Nr. 2346)	328
	Gemeindesteuererhebung im Verwaltungsamtsbezirk Blomberg	328

№ Seite

40. Freitag, den 26. April 1918.

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 34, S. 113)

(Nr. 6263) Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln 331

Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 113)/Staatsmin. 24. 4. 18) 334

41. Sonnabend, den 27. April 1918.

Voranschlag der Landkasse für 1918 (Staatsmin. 23. 4. 18 Nr. 2236) 340

Ersatz für verlorene oder gestohlene Nahrungsmittel- usw. Karten (L. W. G. 23. 4. 18 Nr. 1403) 343

42. Mittwoch, den 1. Mai 1918.

Preise für inländisches Frühgemüse (Regierung 30. 4. 18 K Nr. 3022) 345

Zulassung von Anhängern mit unelastischer Bereifung für Straßen-Lokomotiven, Straßen-Walzen und Zugmaschinen (Generalkom. 15. 4. 18 Abt. H. D. K. II Nr. 3980) 346

Bekanntmachung Nr. M. 1400/4. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen (Generalkom. 16. 4. 18 I c R Nr. 16400) . . 347

Ergänzung der Anordnung über eine Kartoffelnachprüfung im Mai 1918 (Regierung 1. 5. 18 K Nr. 3071) 349

Erste Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 971/3. 18. K. R. A., zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin (Generalkom. 22. 4. 18 I c R Nr. 16900) 350

Tarif des Fuhramts des Amtes Schötmar über die für Fuhrlohn, Entladung der Wagen usw. zu zahlenden Beträge 351

Nachtrag I zum Ortsstatut, betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule in Lage i. L. 352

Öffentliche Zustellung in Sachen Unterberg gegen Lalk 352

43. Sonnabend, den 4. Mai 1918.

Gemeindesteuererhebung im Verwaltungsamtsbezirk Detmold . . 357

Öffentliche Zustellung in Sachen Unterberg gegen Lalk 357

44. Montag, den 6. Mai 1918.

Verordnung über die Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine (Staatsmin. 3. 5. 18 Nr. 2529) 359

45. Mittwoch, den 8. Mai 1918.

Verordnung über Schrotmühlen (Generalkom. 30. 4. 18 Abt. I d Nr. 3340) 362

Wettverbot für Jugendliche (Generalkom. 10. 4. 18 Abt. I b Nr. 6361) 363

Belohnung für Ermittelung von Taubenschützen (Generalkom. 12. 4. 18 Abt. Abw. V Nr. 9900) 363

Gewinnung von Laubheu und Futterreisig (Staatsmin. 3. 5. 18 K Nr. 3101) 364

Wohnungszählung (Regierung 6. 5. 18) 365

Runde Nahrungsmittelkarten für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren (L. W. G. 6. 5. 18 Nr. 16225) 368

№		Seite
46.	Sonnabend, den 11. Mai 1918.	
	Preise für inländisches Frühgemüse (Regierung 10. 5. 18 K Nr. 3283)	371
	Geologische Landesaufnahme (Regierung 7. 5. 18 Nr. 7982)	372
	Kriegsvorsorge-Versicherung der bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude (Regierung 7. 5. 18 Nr. 6515)	372
	Laubsammlung (Regierung Schulabt. 7. 5. 18 Nr. 1434)	372
	Ent- und Beladung von Eisenbahnwagen (Generalkom. 3. 5. 18 Abt. I a R V a Nr. 3705)	373
	Gemeindesteuererhebung im Verwaltungsamtsbezirk Brake	374
47.	Mittwoch, den 15. Mai 1918.	
	Ablieferung von Hartfutter (Generalkom. Abt. I d Nr. 3884)	377
	Militärisches Kommando zur Erfassung verheimlichter Vorräte an Hafer und Getreide (Staatsmin. 14. 5. 18 K Nr. 3336)	377
	Bilanz der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse	379
48.	Sonnabend, den 18. Mai 1918.	
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 52, S. 186)	
	(Nr. 6302) Verordnung über die Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs nebst Ausführungs-Anweisung Fürstl. Staatsmin. vom 16. 5. 18 K Nr. 3471	384
	Abänderung der Ausführungsanweisung vom 7. September 1917 (Staatsanzeiger S. 905) zur Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646, Staatsanzeiger S. 797) (Staatsmin. 17. 5. 18 K Nr. 3221)	386
	Milchhöchstpreise (Regierung 16. 5. 18 K Nr. 3462)	386
	Feststellung der Frühkartoffelanbauflächen (Regierung 16. 5. 18 K Nr. 3301)	386
	Festsetzung von Fleischhöchstpreisen (Regierung 17. 5. 18 K Nr. 3516)	387
	Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer (Regierung 17. 5. 18 K Nr. 3525)	387
	Kontrollierung der Bahnhöfe zur Vermeidung der Kartoffelausfuhr (Regierung 15. 5. 18 K Nr. 3458)	387
	Genehmigung zum Vertrieb von Losen zum Besten des Thüringer Museums in Eisenach (Regierung 14. 5. 18 Nr. 8786)	387
	Abgabe von Ätzalkalien an Großhändler und Verbraucher (Regierung 15. 5. 18 K Nr. 3240)	389
	Erlaubnis für den Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins Spork-Eichholz und Remmighausen zum Gebrauche des Roten Kreuzes (Regierung 11. 5. 18 Nr. 18374)	389
	Streckung des Roggen- und Weizenschrotbrotes durch Zusatz von Kartoffelmehl (L. W. G. 13. 5. 18 Nr. 17456)	389
	Fleischpreise (Landesernährungsamt-Geschäftsabt. 16. 5. 18 Nr. 17669)	389
	Aufhebung des Verbots, betreffend Abgabe von Vollmilch auf Fettkarten-Abschnitte (L. W. G. 15. 5. 18 Nr. 17625)	390

№		Seite
49.	Mittwoch, den 22. Mai 1918.	
	Aufruf, betr. Ablieferung von Hafer (Regierung 21. 5. 18 K Nr. 3579)	391
	Nachtragsbekanntmachung Nr. Q. 1/5. 18. K. R. A., zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- nnd Fertigerzeugnissen (Generalkom. 10. 5. 18 I c R Nr. 20400a)	392
	Nachtragsbekanntmachung Nr. Q. 2/5. 18. K. R. A., zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse (Generalkom. 10. 5. 18 I c R Nr. 20400b)	395
50.	Sonnabend, den 25. Mai 1918.	
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 61, S. 372)	
	(Nr. 6326) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen	399
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 68, S. 405)	
	(Nr. 6339) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130)/21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544)	401
	Absatz von Kristallsoda (Kriegschemikalien A. G. Berlin 29. 4. 18) .	402
	Konservierung von Gemüse in nicht luftdichtverschlossenen Behältnissen (Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 21. 5. 18)	403
	Ausreise französischer Zivilpersonen aus Deutschland (Ausw. Amt 19. 5. 18)	403
	Verbot des Verfütterns von grünem Roggen und Weizen (Regierung 23. 5. 18 K Nr. 3654)	404
	Festsetzung des Wertes der Kost und Wohnung, welche Versicherte als Entgelt erhalten für den Stadtbezirk Bad Salzuflen (Versicherungsamt Schötmar 17. 5. 18)	405
51.	Mittwoch, den 29. Mai 1918.	
	(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 60, S. 368)	
	(Nr. 6324) Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918	409
	Ausf. Anweisung Fürstl. Staatsmin. v. 28. 5. 18, betr. den Verkehr mit Heu und den Umfang der Abgabepflicht	411
	Verhinderung von Beschädigungen und Störungen der Telegraphenanlagen (Regierung 16. 5. 18 Nr. 8934)	413
	Gemeindesteuererhebung im Verwaltungsamtsbezirk Schötmar . .	415
52.	Donnerstag, den 30. Mai 1918.	
	Höchstlandesherrliche Ernennungen und Auszeichnungen . . .	417
53.	Sonnabend, den 1. Juni 1918.	
	Bekanntmachung über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein (Reichsstelle für Gemüse und Obst 23. 5. 18)	421
	Bekanntmachung über die Herstellung von Dörrobst und die Anmeldung der Dörrbetriebe (Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin 25. 5. 18)	422

Nr.		Seite
	Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art (Generalkom. 20. 5. 18 I c R Nr. 22100)	423
54.	Mittwoch, den 5. Juni 1918.	
	Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Staatsmin. 1. 6. 18 K Nr. 3935)	430
	Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Leiters des Landesarbeitsnachweises für das Fürstentum Lippe	430
	Verordnung, betreffend die Verwendung des aus Notschlachtungen gewonnenen Fleisches (Landesfleischamt, Verw. Abt. 2. 4. 18) nebst Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Verordnung (L. W. G. 30. 5. 18 Nr. 19335)	431
55.	Sonnabend, den 8. Juni 1918.	
	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (Staatsmin. 5. 6. 18 Nr. 3010)	439
	Verbot des vorzeitigen Aberntens von Heidelbeeren (Bickbeeren, Blaubeeren) — Staatsmin. 7. 6. 18 K Nr. 4098)	440
	Verkürzung der Versorgungszeit für die Kartoffelselbstversorger (Landesernährungsamt Verw. Abt. 6. 6. 18 K Nr. 4034)	440
	Verbot der Versteigerung von Ferkeln (Landesernährungsamt Verw. Abt. 7. 6. 18 K Nr. 4056)	440
	Bekanntmachung, die Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend (Regierung 2. 6. 18 Nr. 9869)	441
	Aufhebung von Bestimmungen über das Verbot der Verabfolgung von Tabak, Zigarren und Zigarretten an Jugendliche (Generalkom. 25. 5. 18 Abt. I b Nr. 13250)	443
	Anordnungen der L. W. G. auf Grund der Ausführungsanweisung Fürstl. Staatsmin. vom 16. Mai 1918 zur Bundesratsverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs (Staatsanzeiger S. 384)	443
	Gültigkeit der von anderen Kommunalverbänden ausgegebenen Reichsfleischkarten im Bezirk der L. W. G.	444
56.	Mittwoch, den 12. Juni 1918.	
	Errichtung einer Landeskohlenstelle (Staatsmin. 10. 6. 18 Nr. 3322)	447
	Bekanntmachung, die Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend (Regierung 2. 6. 18 Nr. 9869)	448
	Ausstellung vereinfachter Geburtsscheine (Regierung 7. 6. 18 Nr. 10128)	450
	Apfel- und Birnenpreise (Landesernährungsamt Verw. Abt. 10. 6. 18 K Nr. 3851)	450
	Einreichung von Abschriften von Beförderungspapieren für die in § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Früchte an die Reichsgetreidestelle (Landesernährungsamt Verw. Abt 10. 6. 18 K Nr. 4144)	451
	Erhöhung des Haferpreises (Landesernährungsamt Verw. Abt. 11. 6. 18 K Nr. 4209)	451
	Ablieferung der durch Herabsetzung der Kartoffelration überschüssigen Kartoffelmengen (Landesernährungsamt Wirtschaftsabt. 11. 6. 18)	452
	Verhütung mißbräuchlicher Benutzung von Eisenbahngüterwagen (Generalkom. 1. 6. 18 Abt. I a R Verk. a 4899)	452

№		Seite
	Herstellung und Abgabe von Brot (L. W. G. 7. 6. 18) . . .	452
	Ablieferung der in den Ämtern Schwalenberg und Schieder anfallenden Schlachtabfälle an die Verwertungsanstalt Werner in Brakel (L. W. G. 8. 6. 18)	453
	Auslosung 3½%iger Anleihescheine der Stadt Detmold vom Jahre 1904	454
57.	Sonnabend, den 15. Juni 1918.	
	Errichtung einer Landeskohlenstelle (Staatsmin. 10. 6. 18 Nr. 3322)	457
	Preise für inländisches Frühgemüse und Frühobst (Regierung 14. 6. 18 K Nr. 4305)	458
	Bildung eines „Wissenschaftlichen Ausschusses zur Darstellung der deutschen Kriegswirtschaft" (Staatsmin. 13. 6. 18 Nr. 2526 2 Ang.) . . .	459
	Nachtrag Nr. M. 8/6. 18. K. R. A., zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1 18. K. R. A. vom 26 März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel Nickellegierungen, Aluminium und Zinn (Generalkom. 31. 5. 18 I c R Nr. 24200)	461
58.	Dienstag, den 18. Juni 1918.	
	Verordnung, betreffend Erhebung über den gartenmäßigen Gemüseanbau im Jahre 1918 (Regierung 15. 6. 18 K Nr. 4368)	465
59.	Mittwoch, den 19. Juni 1918.	
	Ergänzung der Verordnung zur Erhaltung der Landesziegenzucht vom 26. März 1917 (Staatsanzeiger S. 313) und der Abänderungsbekanntmachung vom 3. Oktober 1917 (Staatsanzeiger S. 1008)/Staatsmin. 15 6. 18 K Nr. 4136)	467
	Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder der „Prüfungskommission für Apothekergehülfen" für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis dahin 1921 (Regierung 7. 6. 18 Nr. 11042)	467
	Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Horn nach Detmold betreffend (Staatsmin. 28. 5. 18) . . .	468
	Genehmigungsbedingungen für die Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn-Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Horn bis Detmold	468
	Verordnung über Frühgemüse und Frühobst (Reichsstelle für Gemüse und Obst, Berlin 5. 4. 18) nebst Ausf.-Anw. Fürstl. Regierung v. 17. 6. 18 K Nr. 4304)	474
	Tagespreise für Fourage im April 1918 (Regierung 12. 6. 18 Nr. 10673)	475
	Übersicht über den Stand der Einhufer-Entschädigungskasse am 31. März 1918 (Regierung 17. 6. 18 Nr. 9872)	475
	Übersicht über den Stand der Rindvieh-Entschädigungskasse am 31. März 1918 (Regierung 17. 6. 18 Nr. 9893)	475
	Füllen- u. Zuchtstutenschauen im Jahre 1918 (Kürungskommission 18. 6. 18)	476
	Sammlung von Laubheu durch die Schulen (Regierung Schulabtl. 18. 6. 18 Nr. 2081)	477
	Warnung vor widerrechtlicher Zurückhaltung von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken der Heeresverwaltung (Generalkom. 7. 6. 18 Abt. Abw. IV a B Nr. 1032)	477
	Kommunalsteuererhebung der Stadt Detmold im Rechnungsjahre 1918	477
	Durchschnittspreis für Hafer, Heu und Stroh im April 1918 (Magistrat Lemgo 5. 6. 18 Nr. 4614)	477

№ Seite

60. Donnerstag, den 20. Juni 1918.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Erdbeeren (Regierung 19. 6. 18 K Nr. 4388) 479

Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918 (Staatsmin. 19. 6. 18 K Nr. 4226) 479

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 71, S. 421)

(Nr. 6345) Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 v. 24. 5. 18 482

61. Sonnabend, den 22. Juni 1918.

Ausstellung von Abnahmebescheinigungen für beschlagnahmte Lebens- und Futtermittel (Staatsmin. 20. 6. 18 K Nr. 4412) 486

Beendigung der Abschlußtätigkeit für Lieferungsverträge über Gemüse (Regierung 21. 6. 18 K Nr. 4533) 486

Versorgung der Ziegen mit Heu (Regierung 20. 6. 18 K Nr. 4477) . 486

Errichtung eines Bezirksausschusses der Wildfrucht-Genossenschaft (Regierung 20. 6. 18 K Nr 4390) 487

Tagespreise für Fourage im Mai 1918 (Regierung 14. 6. 18 Nr. 10950) 487

Aufhebung der Bekanntmachung v. 6. 8. 17 Nr. I c R 42600, betreffend Herstellungsverbot für Papiermundtücher und -Tischtücher (Generalkom 8. 6. 18 Abt. I c R Nr. 24119) 487

Durchschnittspreis für Hafer, Heu und Stroh im Mai 1918 (Magistrat Lemgo 8. 6. 18 Nr. 4677) 487

62. Mittwoch, den 26. Juni 1918.

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 79, S. 657)

(Nr. 6359) Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse nebst Ausführungsbestimmung Fürstl. Staatsmin. v. 22. 6. 18 K Nr. 4583) 490

Schwerarbeiterzulage für die landwirtschaftlich tätigen Personen während der Frühjahrsbestellung sowie der Heu- und Körnerernte (Regierung 24. 6. 18 K Nr. 4595) 491

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 79, S. 660)

(Nr. 6360) Verordnung über Frühdruschprämien vom 15. Juni 1918 491

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt Nr. 80, S. 661)

(Nr. 6361) Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) . 492

(Aus dem Deutschen Reichsanzeiger vom 15. 6. 18, Nr. 139)

Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) 492

Einstellung von Hilfsgedarmen zur Überwachung des Verkehrs auf den Bahnhöfen (Gendarmerie-Kom. 25. 6. 18) 493

Aufhebung der Bestimmungen unter II 1 und 2 der Bekanntmachung vom 13. 12. 15 I b Nr. 41343, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Tabak, Zigarren und Zigaretten an Jugendliche, sowie des Rauchens Jugendlicher an der Öffentlichkeit (Generalkom. 7. 6. 18 Abt. I b Nr. 13377) . 494

№		Seite
63.	Freitag, den 28. Juni 1918	
	Einlösungsfrist der außer Kurs gesetzten Zweimarkstücke (Regierung 27. 6. 18 Nr. 11390)	497
64.	Sonnabend, den 29. Juni 1918.	
	Höchstlandesherrliche Ernennungen (Staatsmin. 20. 6. 18 Nr. 3434) .	499
	Bestimmungen über den Handel mit Rhabarber, Mairüben, Möhren und Karotten (Regierung 27. 6. 18 K Nr. 4719)	500
	Freigabe der Bickbeerenernte (Regierung 29. 6. 18)	500
	Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III 3000/6. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stranfa) zu der Bekanntmachung Nr. M. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw. (Generalkom. 22. 6. 18 I c R Nr. 27800)	501
	Herstellung von Brot und Abgabe von Mehl (L. W. G. 26. 6. 18) .	503
	Aufhebung der Bekanntmachungen vom 4. 7. 16 Abt. I b Nr. 23105 und vom 25 8. 17 Abt. I b 54531, betreffend Rauchverbot in Munitionsanstalten, Tuchfabriken und kriegswirtschaftlichen Betrieben, sowie Erlaß einer neuen, dieselbe Angelegenheit betreffende Bekanntmachung (Generalkom. 19. 6. 18) Abt. Abw. I Nr. 2380)	504

Verzeichnis

der Bekanntmachungen allgemeinen Inhalts.

II. Teil.

(Juli bis einschl. Dezember 1918).

№		Seite
65.	Dienstag, den 2. Juli 1918.	
	Zweite Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125)/Staatsmin. 1. 7. 18 K Nr. 4730)	507
	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 403)/Staatsmin. 29. 6. 18 K Nr. 4847.)	508
66.	Mittwoch, den 3. Juli 1918.	
	Fremdenverkehr (Regierung 29. 6. 18 K Nr. 4814)	510
	Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Bartflechte und Desinfektionsmaßregeln in Barbiergeschäften (Generalkom. 18. 6. 18 Abt. IV b, I b Nr. 11261)	510
	Bestandserhebung von Wismut — Nr. M. 703/3. 18. K. R. A. — (Generalkom. 22. 6. 18 I c R Nr. 28400)	513
67.	Donnerstag, den 4. Juli 1918.	
	Höchstpreis für Frühkartoffeln (Regierung 2. 7. 18 K Nr. 4874)	517
	Versendung von Frühgemüse und Frühobst mit der Bahn — Ergänzung der Anordnung vom 17. 6. 18 Staatsanzeiger S. 474 — (Regierung 2. 7. 18 K Nr. 4843)	517
68.	Sonnabend, den 6. Juli 1918.	
	Handel mit Lebens- und Futtermittel und Bekämpfung des Kettenhandels (Staatsmin. 2. 7. 18 Nr. 3693)	519
	Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 30. 3. 18 — (Staatsmin. 2. 7. 18 Nr. 3438)	519
	Handel mit Karton, Papier und Pappe — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. 5. 18 — (Staatsmin. 3. 7. 18 Nr. 3191)	520

№		Seite
	Mündelsicherheit der städtischen Spar- und Leihekasse Schwalenberg (Staatsmin. 3. 7. 18 Nr. 3817)	520
	Preise für Heu aus der Ernte 1918 — Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 24. 5. 18 Staatsanzeiger S. 482 — (Staatsmin. 3. 7. 18 K Nr. 4728)	520
	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch nebst Ausführungsanweisung (Staatsmin. 3. 7. 18 K Nr. 4762)	521
	Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 nebst Ausführungsanweisung (Regierung 5. 7. 18 K Nr. 4949)	522
	Vereinfachung der Konfirmandenkleidung (Konsistorium 1. 7. 18 Nr. 1775)	525
	Herstellung von Sauerkraut (Reichsstelle für Gemüse und Obst 17. 6. 18)	526
69.	Mittwoch, den 10. Juli 1918.	
	Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 nebst Ausführungsanweisung (Staatsmin. 8. 7. 18 K Nr. 5033)	529
	Kriegsbeihilfen für versorgungsberechtigte ehemalige Heeresangehörige und Hinterbliebene (Regierung 4. 7. 18 K Nr. 11211)	531
	Tagespreise für Fourage im Monat Juni 1918 (Regierung 7. 7. 18 Nr. 12416)	531
	Tanzverbot (Generalkom. 27. 6. 18 Abt. I b Nr. 16208)	531
	Verbot der Ausübung des Hausierhandels mit Waren oder Gegenständen, die rationiert oder bezugscheinpflichtig sind (Generalkom. 28. 6. 18 Abt. I b Nr. 16209)	531
	Durchschnittspreis für Hafer, Heu und Stroh im Juni 1918 (Magistrat Lemgo 27. 6. 18 Nr. 5223)	532
	Verlegung eines von Bentorf nach Hohenhausen führenden öffentlichen Fußweges (Verwaltungsamt Brake 26. 6. 18 Nr. 9515)	533
70.	Sonnabend, den 13. Juli 1918.	
	Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 8. 6. 18 — (Staatsmin. 11. 7. 18 Nr. 3951)	535
	Verteilung von Heu für im öffentlichen Dienste verwendete Zugtiere (Regierung 12. 7. 18 K Nr. 5134)	535
	Aufgebot des Hypothekenbriefes der Sparkasse der Stadt Lemgo vom 1./12. November 1904 über 2000 ℳ (Amtsgericht 1 Lemgo 31. 5. 18 1 F 4/18)	536
	Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen — Nr. W. IV. 1200/7. 18. K. R. A. — (Generalkom. 5. 7. 18 I c R Nr. 30200 a)	537
	Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen etc. — Nr. W. M. 100/7. 18. K. R. A. — (Generalkom. 5. 7. 18 I c R 30200 b)	540
	Feststellung der Druschergebnisse (L. W. G. 10. 7. 18 Nr. 24080)	541
71.	Montag, den 15. Juli 1918.	
	Verordnung über die Bewirtschaftung der Frühkartoffelernte des Jahres 1918 (Staatsmin. 12. 7. 18 K Nr. 5219)	543
72.	Mittwoch, den 17. Juli 1918.	
	Neue Landeskarte vom Fürstentum Lippe (Regierung 11. 7. 18 Nr. 11970)	547
	Vermieten von Wohnungen (Generalkom. 18. 6. 18 Abt. I d Nr. 6175)	547

№		Seite
73.	Donnerstag, den 18. Juli 1918.	
	Feldschutz (Regierung, Schulabt. 11. 7. 18 Nr. 3030)	548
	Erhöhung der Richtpreise für Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen (Regierung 15. 7. 18 K Nr. 5236)	549
	Auslosung städtischer Schuldverschreibungen (Magistrat Bad Salzuflen 11. 7. 18)	550
	Beilage: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918	
74.	Sonnabend, den 20. Juli 1918.	
	Verlegung des Fußweges Kreuzkrug — Kohlstädterheide (Verwaltungsamt Detmold 10. 7. 18 Nr. 17459)	554
	Bewirtschaftung der Frühkartoffelernte 1918 (Ausführungsbestimmungen des K. W. V. vom 17. 7. 18 zu der Verordnung Fürstl. Staatsministeriums vom 12. 7. 18, Staatsanzeiger S. 543)	555
	Gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse (Reichsstelle für Gemüse und Obst Berlin 30. 6. 18)	556
	Streckung des Roggenschrotbrotes und Krankenbrotes durch Gerstenmehl etc. (L. W. G. 16. 7. 18)	556
75.	Montag, den 22. Juli 1918.	
	Feststellung des Ernteertrages an Frühkartoffeln (Staatsmin. 22. 7. 18 K Nr. 5450)	560
76.	Mittwoch, den 24. Juli 1918.	
	Fahrpreisermäßigung für Schulkinder bei Einsammlung von Laub zur Versorgung der Heerespferde	564
77.	Freitag, den 26. Juli 1918.	
	Kontrolle der Selbstversorger und der Mühlen (L. W. G. 20. 7. 18) .	572
	Mieteinigungsamt Lemgo (Regierung 25. 7. 18 Nr. 13714)	577
	Polizeidienerbezirke des Amts Detmold (Verwaltungsamt Detmold 18. 7. 18 Nr. 18179)	578
78.	Sonnabend, den 27. Juli 1918.	
	Genehmigung zum Gebrauch des Roten Kreuzes (Regierung 23. 7. 18 Nr. 13012)	581
	Ausreise von Zivilpersonen französischer Staatsangehörigkeit aus Deutschland (Auswärtiges Amt Berlin 14. 7. 18)	581
79.	Dienstag, den 30. Juli 1918.	
	Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse (Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts v. 27. 6. 18)	584
	Senkung des Frühkartoffel-Erzeugerpreises (Regierung 27. 7. 18 K Nr. 5518)	590
	Beilage: Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken	
80.	Mittwoch, den 31. Juli 1918.	
	Höchstpreise für Gemüse und Obst (Regierung 30. 7. 18 K Nr. 5646)	593
	Aufgebot des Hypothekenbriefes Gubert, Wernigerode über 19000 ℳ (Amtsgericht Hohenhausen 23. 7. 18 F 3/18)	594

M		Seite
81.	Sonnabend, den 3. August 1918.	
	Aufruf an das Deutsche Volk	596
	Versehung der Dienstgeschäfte der Vermessungsämter Detmold und Schötmar durch das Katasterbüro der Regierung (Regierung 2. 8. 18) . .	598
	Beschränkung der Gänseausfuhr (Regierung 1. 8. 18 K Nr. 5600) . .	598
	Fremdenverkehr (Regierung 2. 8. 18 K Nr. 4814)	598
	Märkte und Messen im Jahre 1919 (Regierung 30. 7. 18 Nr. 13237)	599
	Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Tokuol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern — Nr. O. II 700/7. 18. K. R. A. — (Generalkom. 20. 7. 18 I c R Nr. 32500)	601
82.	Mittwoch, den 7. August 1918.	
	An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh (Staatsmin. 3. 8. 18 K Nr. 5693)	606
	Höchstpreis für Zwiebeln (Regierung 3. 8. 18 K Nr. 5722)	606
	Preise für Schlachtschafe (Regierung 6. 8. 18 K Nr. 5793)	606
	Veräußerung von Obst (Regierung 5. 8. 18 K Nr. 5790)	607
	Prämiierung von Fohlen und Zuchtstuten (Kürungskommission 2. 8. 18)	608
	Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Detmold	613
	Kontrolle der Privatkraftfahrzeuge (Generalkom. 29. 7. 18 Abt. H. d. K. Nr. 8814 V.)	613
83.	Sonnabend, den 10. August 1918.	
	Übernahme des Elektrizitätswerks Pivitsheide durch die staatliche Überlandzentrale des Fürstentums Lippe in Hameln (Regierung 8. 8. 18 Nr. 14672)	616
	Tagespreise für Fourage im Juli 1918 (Regierung 5. 8. 18 Nr. 14336)	616
	Höchstpreise für Grünkern aus der Ernte 1918	617
	Druschprämien für Hafer	617
	Verfütterung von Hafer und Gerste	617
	Höchstpreise für Seegras (Alpengras) — Nr. Bst. 100/8. 18 K. R. A. — (Generalkom. 31. 7. 18 I c R Nr. 34400)	619
	Höchstpreise für Walzensinter — Nr. E 750/8. 18 K. R. A. — (Generalkom. 31. 7. 18 I c R Nr. 34600)	620
	Aufgebot des Hypothekenbriefes der Witwe Kerkhof geb. Lethmate Wülferheide, vom 1. 6. 07 über 3000 ℳ (Amtsgericht Bad Salzuflen 30. 7. 18)	622
84.	Montag, den 12. August 1918.	
	Umsatzsteuerpflicht der Gewerbetreibenden (Regierung 10. 8. 18 Nr. 14513)	624
	Umsatzsteuerpflicht bei entgeltlicher Lieferung von Luxusgegenständen durch Nichtgewerbetreibende (Regierung 10. 8. 18 Nr. 14667)	625
85.	Mittwoch, den 14. August 1918.	
	Herabsetzung des Frühkartoffelpreises (Regierung 13. 8. 18 K Nr. 6075)	529
	Verfütterung von Hafer und Gerste (Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 30. 7. 18) / nebst Ausführungsbestimmungen der L. W. G. vom 12. 8. 18 Nr. 27633)	629

№		Seite
	Anmeldung der Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste etc. (L. W. G. 7. 8. 18 Nr 27075)	632
86.	Sonnabend, den 17. August 1918.	
	Genehmigung der Arbeiter-Wohlfahrts-Stiftung der Firma Carl Weber & Co. G. m. b. H., Oerlinghausen (Staatsmin. 13. 8. 18 Nr. 55a) . . .	637
	Einziehung und Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel (Regierung 15. 8. 18 Nr. 14895)	637
	Aufgang der Jagd (Regierung 15. 8. 18 Nr. 15241)	637
	Empfehlung eines Flugblatts über die Vorratsschädlinge und ihre Bekämpfung (Regierung 9. 8. 18 Nr. 14744)	637
	Anmeldung der Bestände von Ölsaaten (L. W. G. 13. 8. 18 Nr. 27806)	639
	Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl (L. W. G. 14. 8. 18 Nr. 27812)	639
87.	Montag, den 19. August 1918.	
	Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 (Verordnung nebst Ausführungsanweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. 7. 18)	644
	Inkrafttreten vorstehender Verordnung	651
	Lippische Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst (Regierung 9. 8. 18 K Nr. 5803)	652
88.	Mittwoch, den 21. August 1918.	
	Handarbeitsunterricht in den Volksschulen des Landes (Regierung Schulabt. 13. 8. 18 Nr. 3334)	654
	Künstliche Düngemittel (Reichs-Gesetzbl. Nr. 106, S. 999)	655
	Liste der Düngemittel und Preise	658
	Zulassung weiterer Ölmühlen (Regierung 19. 8. 18 K Nr. 6178) . .	661
	Bewirtschaftung des Herbstobstes (Regierung 20. 8. 18 K Nr. 6238)	661
	Strohversorgung der in kriegswichtigen Betrieben gehaltenen und in öffentlichen Diensten verwendeten Zugtiere (Regierung 20. 8. 18 K Nr. 5934)	661
	Abänderung der Anordnung vom 7. 8. 18 — Staatsanzeiger S. 803 — betreffend Zulassung von Selbstversorgern in Hafer, Gerste oder Mais (L. W. G. 15. 8. 18 Nr. 28176)	663
	Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art — Nr. G 700/8. 18 K. R. A. — (Generalkom. 15. 8. 18 I c R Nr. 37400)	664
89.	Sonnabend, den 24. August 1918.	
	Entrichtung des Warenumsatzstempels (Veranlagungs-Kommission Detmold, Schötmar, Blomberg)	668/69
	Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst (Reichsstelle für Gemüse und Obst 17. 8. 18)	670
	Aufgebot der Schuldurkunde Hunke, Hummersen vom 22. 8. 1865 über 300 ℳ etc. (Amtsgericht I Blomberg 17. 8. 18 I F 2/18 und I F 2/17) .	671
	Aufgebot des Hypothekenbriefes Brinkmann, Wellentrup vom 19. 4. 1911 über 4000 ℳ (Amtsgericht Oerlinghausen 17. 8. 18 F 1/18)	671

№		Seite
90.	Mittwoch, den 28. August 1918.	
	Verfüttern von Zuckerrüben (Regierung 24. 8. 18 K Nr. 6380) . . .	674
	Versand von Kohlrabi (Reichsstelle für Gemüse und Obst 14. 8. 18)	676
	Höchstpreise für Käse (Regierung 27. 8. 18 K Nr. 6454)	676
	Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 112, S. 1073)	677
	Entrichtung des Warenumsatzstempels (Veranl.-Kom. Brake 21. 8. 18)	677
91.	Sonnabend, den 31. August 1918.	
	Erhaltung der Landesziegenzucht (Staatsmin. 28. 8. 18 K Nr. 6445)	680
	Höchstpreise für Milch und Butter (Regierung 29. 8. 18 K Nr. 6508)	681
	Höchstpreise für Gemüse und Obst (Regierung 30. 8. 18 K Nr. 6563)	682
	Aufkäufer von Obst (L. W. G. 26. 8. 18 Nr. 29708)	685
	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- u. Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost — Nr. W. M. 1300/8. 18. K. R. A. — (Generalkom. 22. 8. 18 I c R Nr. 38300 b)	688
	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren — Nr. W. M. 1000/8. 18. K. R. A — (Generalkom. 22. 8. 18 I c R Nr. 38300 a)	689
	Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen — Nr. M. 122/8. 18. K. R. A. — (Generalkom. 13. 8. 18 I c R Nr. 36900)	690
92.	Montag, den 2. September 1918.	
	Erhöhung der Saatgutmengen (Staatsmin. 30. 8. 18 K Nr. 6511)	696
93.	Mittwoch, den 4. September 1918.	
	Annahme von Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei Entrichtung von Restbeträgen der Kriegssteuer nach dem Gesetz vom 21. 6. 16 (Regierung 2. 9. 18 Nr. 16116)	698
	Nachtrag zur Gebührenordnung, betreffend die Erhebung von Abgaben für Lustbarkeiten in der Residenzstadt Detmold vom 15./30. Januar 1918.	700
	Verkauf von Waffen, Schießpulver und Munition (Generalkom. 16. 8. 18 Abt. I b Nr. 21914)	701
	Sammlung von Papier- und Pappabfällen (Generalkom. 22. 8. 18 Abt. I d Nr. 9705)	701
	Kontrollgebühr, Provision und Erfassungsgebühr für Obst (L. W. G. 27. 8. 18 Nr. 29923)	702
94.	Donnerstag, den 5. September 1918.	
	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Kartoffelversorgung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 90, S. 737) nebst Ausführungsbestimmungen Fürstlichen Staatsministeriums vom 2. 9. 18 K Nr. 6675	704
95.	Sonnabend, den 7. September 1918.	
	Festsetzung von Höchstpreisen für Wild (Regierung 5. 9. 18 K Nr. 6573)	722
	Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschl. Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten) ꝛc. (Generalkom. 1. 9. 18 I c R Nr. 39500	723

№		Seite
	Verordnung über Schrotmühlen (Generalkom. 30. 4. 18 I d Nr. 5340, 10. 7. 18 I d Nr. 7294, 25. 8. 18 I d Nr. 9854)	725
	Ermittelung der Erben des Landwirts August Tasche, Hiddesen (Amtsgericht I Detmold 6. 9. 18 V Nr. 5/11)	726
	Höchstpreise für Grieß, Graupen u. Grütze (Reichs-Gesetzbl. Nr. 117 S. 1089)	727
	Aufgebot von Erben in der Nachlaßsache Jasper, Rentorf (Amtsgericht II Lemgo 30. 8. 18 II F 3/18)	727
96.	Mittwoch, den 11. September 1918.	
	Durchführung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 (Regierung 10. 9. 18)	730
	Verordnung über Bucheckern (Reichs-Gesetzbl. Nr. 104 S. 987)	732
	Verfütterung von Mais und Lupinen (Reichs-Gesetzbl. Nr. 118 S. 1098)	736
	Erzeugerhöchstpreise für Kürbis und Meerrettich (Reichsstelle für Gemüse und Obst 2. 9. 18)	736
	Mahllohn für Roggen und Weizen (Regierung 9. 9. 18 K Nr. 6846)	737
	Zulassung der Ölmühle Walter, Niederntalle (Regierung 7. 9. 18 K Nr. 6809)	737
	Ermittelung der Erben des Landwirts August Tasche, Hiddesen (Amtsgericht I Detmold 6. 9. 18 V 5/11)	738
	Aufgebot von Erben in der Nachlaßsache Jasper, Rentorf (Amtsgericht II Lemgo 30. 8. 18 II F 3/18)	738
	Geldumsatzstempel (Königl. Oberzolldirektion Münster 6. 9. 18)	739
97.	Freitag, den 13. September 1918.	
	Bestimmungen über die Gewährung von außerordentlichen Kriegszulagen (Staatsmin. 10. 9. 18)	740
98.	Sonnabend, den 14. September 1918.	
	Verwaltung und Erhebung der Abgabe von Geldumsätzen (Regierung 13. 9. 18 Nr. 17084)	748
	Erzeugerhöchstpreis für Herbstkartoffeln (Regierung 12. 9. 18 K Nr. 6910)	748
	Vorteile des Zahlungsverkehrs ohne Bargeld (Landesbank 11. 9. 18)	748
	Obstverkauf (Bauamt Detmold 13. 9. 18)	749
	Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel)/Generalkom. 3. 9. 18 I c R Nr. 39900)	750
	Ausführungsbestimmungen zu der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1918/19 (K. W. V. 13. 9. 18)	752
	Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif (Königl. Oberzolldirektion Münster 3. 9. 18 B I Nr. 139)	754
99.	Mittwoch, den 18. September 1918.	
	Namensänderung Rekerbrink in „Reker" (Staatsmin. 13. 9. 18 Nr. 5078)	756
	Verlegung der Verlosung des landwirtschaftlichen Vereins Rischenau (Regierung 14. 9. 18 Nr. 16871)	756
	Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel (Reichs-Gesetzbl. Nr. 115 S. 1084)	756

Nr.		Seite
	Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke (Reichs-Gesetzbl. Nr. 120 S. 1101)	757
100.	Sonnabend, den 21. September 1918.	
	Neue Festsetzung von Richtpreisen für Klee- und Grassamen (Regierung 18. 9. 18 K Nr. 7135)	761
	Änderung der Postordnung (Staatsmin. 17. 9. 18 Nr. 5596)	762
	Teuerungszulagen für die Geistlichen etc. (Konsistorium 16. 9. 18 Nr. 2443)	762
	Erzeugerhöchstpreis für Mairüben (Regierung 18. 9. 18 K Nr. 7144)	762
	Schließung des Hotels „Fürst Leopold" (Nieding) Detmold (Magistrat Detmold 18. 9. 18)	762
	Statistik, betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens in den evangelischen Gemeinden des Fürstentums Lippe im Jahre 1917 (Konsistorium 3. 9. 18 Nr. 2296)	762
	Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Generalkom. 11. 9. 18 I c R 41500)	767
	Aufgebot von Sparkassenbüchern (Amtsgericht I Detmold 4. 9. 18 F 8/18)	776
	Verordnung über Pferdefleisch (L. W. G. 16. 9. 18 Nr. 29850)	776
101.	Montag, den 23. September 1918.	
	Freigabe der Bucheckernernte (Regierung 21. 9. 18 K Nr. 7251)	778
	Gebühr bei Anträgen auf Ausfuhr von Gänsen etc. (L. W. G. 19. 9. 18 Nr. 30256)	778
	Preise für Margarine (Reichs-Gesetzbl. Nr. 123 S. 1109)	778
102.	Mittwoch, den 25. September 1918.	
	Genehmigung zur Veranstaltung einer Hauskollekte seitens der Kinderheilanstalt Bad Salzuflen für 1919, 1920 u. 1921 (Regierung 20. 9. 18 Nr. 17398)	780
	Verkehr mit Ersatzlebensmitteln (Regierung 24. 9. 18 K Nr. 7230)	780
	Ergänzung der Bekanntmachung über Preise für Schlachtschafe vom 6. 8. 18 (Regierung 24. 9. 18 K Nr. 7257)	781
	An- bezw Abmeldung von Personen durch Unternehmer mit der Genehmigung zu Veranstaltungen nach § 33a R. G. O. (Generalkom. 14. 9. 18 Abt. I d Nr. 24181)	781
	Aufgebot von Sparkassenbüchern (Amtsgericht I Detmold 4. 9. 18 F 8/18)	782
	Aufgebot des Sparkassenbuchs Sander, Blomberg (Amtsgericht I Blomberg I F 3/18)	782
	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern Düwel (Amtsgericht Horn 18. 9. 18 F 1/18)	782
	Erfassung der Bucheckernernte 1918 (L. W. G. 17. 9. 18)	783
103.	Sonnabend, den 28. September 1918.	
	Anerkennung und Zulassung schwedischer Konsuls in Hannover (Staatsmin. 21. 9. 18 Nr. 5656)	786
	Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Lemgo (Regierung 25. 9. 18 Nr. 16887)	786
	Verteilung der Zinsen der Piderit-Stiftung	786

№		Seite
	Verbrauch von Aetzalkalien und Soda (Reichs-Gesetzbl. Nr. 125 S. 1115)	786
	Verwaltungsergebnisse der Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe im Jahre 1917 (Regierung 19. 9. 18 Nr. 2646 B)	788
104.	Montag, den 30. September 1918.	
	Weitere Einschränkung des Fremdenverkehrs (Staatsmin. 28. 9. 18 K Nr. 7291)	794
105.	Mittwoch, den 2. Oktober 1918.	
	Erhöhung der Apothekenpreise für Spiritus und spiritushaltige Arzneien aus Anlaß des Gesetzes über das Branntweinmonopol (Regierung 1. 10. 18)	796
	Bekämpfung des Schleichhandels (Regierung 28. 9. 18 K Nr. 7346)	796
	Anordnung über Schrotmühlen (L. W. G. 28. 9. 18 Nr. 31288) . .	797
	Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (L. W. G. 28. 9. 18 Nr. 31641)	798
	Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle (Generalkom. 21. 9. 18 I c R Nr. 42600)	799
	Bestandserhebung von pflanzlichen und tierischen Spinnstoffen (Generalkom. 16. 9. 18 I c R 42300)	804
106.	Sonnabend, den 5. Oktober 1918.	
	Betr. Zuständigkeit des Einigungsamts Lemgo (Reg. 3. 10. 18 Nr. 18379)	806
	Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 (Reichskanzler 2. 9. 18)	807
	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 (Staatsmin. 4. 10. 18 K Nr. 7530)	808
	Sammlung von Eicheln und Kastanien (Regierung 24. 11. 18 Nr. 3823)	809
	Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte nebst Ausführungsbestimmung (Regierung 4. 10. 18 Nr. 7459)	810
	Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken (Regierung 2. 10. 18) . .	810
	Neue Richtpreise für Gemüsesamen (Regierung 2. 10. 18)	811
	Sammlung von Wildfrüchten (Bez.-Ausschuß zur Sammlung und Verwertung wildwachsender Pflanzen und Früchte)	812
107.	Montag, den 7. Oktober 1918.	
	Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion (Generalkom. 25. 9. 18 I c R Nr. 43300)	816
108.	Mittwoch, den 9. Oktober 1918.	
	Verlängerung des Kartoffelbezugschein-Verfahrens (Staatsmin. 5. 10. 18 K Nr. 7627)	820
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Staatssekretär des Kriegsernährungsamts 20. 9. 18)	821
	Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Verordnung (Staatsmin. 5. 10. 18 K Nr. 7556)	821
	Verkehr mit Edelobst (Regierung 4. 10. 18 K Nr. 7557)	822
	Bekanntmachung über Höchstpreise für Rüben und Futtermöhren (Regierung 5. 10. 18 K Nr. 6456)	822

№		Seite
109.	Sonnabend, den 12. Oktober 1918.	
	Bekanntmachung, betr. Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmittel vom 7. März 1918 auf Tabakersatzmittel (Staatsmin. 10. 10. 18 Nr. 6156)	825
	Bekann machung über Absatz von Dörrobst (Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin 30. 9. 18)	927
	Verordnung über den Verkehr mit Zucker (Reichskanzler 30. 9. 18)	828
	Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Verordnung (Staatssekretär des Kriegsernährungsamts 30. 9. 18)	829
	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel (Reichskanzler 4. 10. 18)	831
	Betr. Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 (Besitzsteueramt Blomberg 9. 10. 18)	831
	Betr. Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 für juristische Personen (Besitzsteueramt Blomberg 9. 10. 18)	
110.	Mittwoch, den 16. Oktober 1918.	
	Anerkennung der Fürst Leopold-Akademie als staatliche Lehranstalt (Staatsmin. 15. 10. 18 Nr. 5440a)	835
	Ausführungsbestimmung zur Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen (Staatsmin. 14. 10. 18 Nr. 6227)	835
	Ernennung der Regierung als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bestimmungen des Bundesrats über Gummisauger (Staatsmin. 14. 10. 18 Nr. 6228)	835
	Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 19. Februar 1917 über die Vornahme kleiner Viehzählungen (Staatsmin. 14. 10. 18 K Nr. 7745)	835
	Übertragung der Geschäfte des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Veranlagungsbezirk Lemgo vom 1. Oktober 1918 ab auf den Landrat Tasche in Lemgo (Regierung 14. 10. 18 Nr. 19259)	835
	Preisänderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen (Regierung 9. 10. 18 Nr. 18787)	836
	Einziehung von Tetanus-Sera und Diphterie-Sera (Regierung 9. 10. 18 Nr. 19260/61)	836
	Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse (Reg. 12. 10. 18 K Nr. 7778)	837
	Verbot der Versteigerung von Schafen (Reg. 15. 10. 18 K Nr. 7801)	838
	Bekanntmachung, betr. Befreiung von dem erhöhten Steuersatze der Umsatzsteuer (Umsatzsteueramt Brake 9. 10. 18 Nr. 6353 St.)	839
	Verordnung, betr. Abänderung der Unkenntlichmachung von Waffen (Generalkom. 2. 10. 18 Abt. I b Nr. 25088)	839
	Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheines zu 20 Mark (Hauptverwaltung der Darlehnskassen Berlin 3. 9. 18)	840
	Aufgebot des Sparkassenbuchs der Ehefrau Luise Riepenhausen zu Schlangen (Amtsgericht Horn 4. 10. 18 F 4/18)	841

№		Seite
111.	Sonnabend, den 19. Oktober 1918.	
	Bekanntmachung über den Austausch von selbstgezogenem Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse (Staatsmin. 15. 10. 18 K Nr. 7741)	842
	Bekanntmachung über den Verkehr mit Tauben (Generalkom. 10. 10. 18 Abt.-Abw. V Nr. 18621)	844
	Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen (Generalkom 11. 10. 18 I c R Nr. 45800 c)	845
	Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten (Generalkom. 11. 10. 18 I c R Nr. 45800 a)	583
	Zweite Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung betr Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder (Generalkom. 11. 10. 18 I c R Nr. 45800 b)	856
	Aufgebot der Sparbücher des Oberkellners Heinrich Schweppe (Amtsgericht I Bad Salzuflen 23. 9. 18 I F 3/18)	861
112.	Mittwoch, den 23. Oktober 1918.	
	Ausführungsbestimmungen zur Änderung der Verordnung über Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen (Staatsmin. 21. 10. 18 K Nr. 7971)	862
	Bekanntmachung, betr. Siedelungsland für Kriegsteilnehmer (Regierung 23. 10. 18 Nr. 18532/18)	863
	Vereinbarung zwischen der Lippischen Regierung und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Münster betr. Prüfungsangelegenheiten (Regierung 23. 10. 18 Nr. 494)	864
	Schließung der Schulen im Falle beunruhigenden Auftritts der Grippe (Regierung 21. 10. 18)	864
	Ablauf und Neuausstellung der Ausweiskarten für Viehhändler (Reg., Landesernähr.-Amt, Verw.-Abt. 19. 10. 18 K Nr. 7656)	865
	Betr. Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 (Besitzsteueramt Detmold 19. 10. 18.)	865
	Betr. Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 für juristische Personen (Besitzsteueramt Detmold)	865
	Betr. Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 (Besitzsteueramt Brake 11. 10. 18 Nr. 6445 St.)	866
	Betr. Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 für juristische Personen (Besitzsteueramt Brake 11. 10. 18 Nr. 6445 St.)	867
	Auslegung des Verzeichnisses über die Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh (Verwaltungsamt Detmold 18. 10. 18 Nr. 26568	867
	Aufgebot des Hypothekenbriefes des Landwirts Gustav Eickmeier in Lockhausen (Amtsgericht II Bad Salzuflen 15. 10. 18 II F 3/18)	868
113.	Freitag, den 25. Oktober 1918.	
	Stiftung Sr. Durchlaucht des Fürsten von 20000 Mark für den Fürsorgefonds für Kinder und Tuberkulose	870
114.	Sonnabend, den 26. Oktober 1918.	
	Warnung vor Verwendung von Mohnkapseln als Tabakersatzstoff (Staatsmin. 24. 10. 18 Nr. 6830)	872

№		Seite
	Verkehr mit Rüben (Staatsmin. 24. 10. 18 K Nr. 8096)	872
	Ausführungsanweisung zu der Verordnung für Gemüse und Obst (K. W. V. 18. 10 18 K 8098)	872
	Bekanntmachung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst (Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. Berlin 19. 10. 18)	874
	Bekanntmachung, betr. Gewerbsmäßige Behandlung von Krankheiten pp. an Menschen, von Personen, die keine staatliche Anerkennung (Approbation) besitzen (Generalkom. 9. 10. 18 I b Nr. 24728)	875
115.	Mittwoch, den 30. Oktober 1918.	
	Bekanntmachung, betr. die im Dezember 1918 vorzunehmende Viehzählung (Regierung 28. 10. 18 Nr. 545 St.)	878
	Sammlung von Fichtensamen (Regierung 29. 10. 18 K 8097) . . .	878
	Bekanntmachung über den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse (Regierung 29. 10 18 K Nr. 8045)	879
	Kartoffelversorgung (Regierung 29. 10. 18 K 8170)	883
	Verordnung über Zuckerrübensamen (Staatssekretär des Kriegsernährungsamts Berlin 15. 10. 18)	883
	Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien (Staatssekretär des Kriegsernährungsamts Berlin 19. 10. 18)	884
	Abänderung der Anordnung über Pferdefleisch (L. W. G. 28. 10. 18 G. Nr. 33763)	885
	Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 (Besitzsteueramt Schötmar 18. 10. 18 Nr. 607 II)	885
	Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 für juristische Personen (Besitzsteueramt Schötmar 18. 10. 18 Nr. 607 II)	886
116.	Donnerstag, den 31. Oktober 1918.	
	Annahme von Zinsscheinen der 5%igen Reichsanleihe als gesetzliches Zahlungsmittel (Regierung 30. 10. 18 Nr. 20311)	888
117.	Sonnabend, den 2. November 1918.	
	Danksagung Ihrer Hoheit der Fürstin für Geburtstagskundgebungen Schloß Lopshorn 31. 10. 18)	890
	Verordnung, betr. Einschränkung des Kraftverbrauchs des Elektrizitätswerks Detmold (Regierung 26. 10. 18 Nr. 19501)	891
	Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände (Reichskanzler 17. 10. 18)	891
	Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kokablättern und Kokain (Generalkom. 25. 10. 18 I c R 47300a)	894
	Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkraut, -tee-, -blättern (Generalkom. 25. 10. 18 I c R Nr. 47300b)	896
118.	Mittwoch, den 6. November 1918.	
	Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker (Staatsmin. 4. 11. 18 K Nr. 8241)	901
	Vergütung für den Anbau von Futter- und Wasserrüben und weiße Rüben (Regierung 4. 11. 18 K 9262)	901

№		Seite
	Mahllöhne für die Verarbeitung von Gerste und Hafer für Selbstversorger (Regierung 4. 11. 18 K Nr. 8267)	901
	Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren (Staatssekretär des Kriegsernährungsamts Berlin 27. 10. 18.)	902
	Ergänzung zur Ausführungsanweisung über die Bewirtschaftung von Runkelrüben, Steckrüben, Wasserrüben und Futtermöhren (K. W. V. 31. 10. 18)	904
119.	Donnerstag, den 7. November 1918.	
	Grippeepidemie (Regierung 6. 11. 18 Nr. 20640)	906
120.	Sonnabend, den 9. November 1918.	
	Verordnung über Kartoffeln (Staatssekretär des Kriegsernährungsamts Berlin 30. 10. 18)	909
	Reichsreisebrotmarken (L. W. G. 6. 11. 18 G Nr. 34583)	909
121.	Montag, den 11. November 1918.	
	Bereiterklärung Sr. Durchlaucht des Fürsten auf Verzicht des Thrones	912
	Proklamation, betr. das neue Wahlgesetz (Staatsmin. 9. 11. 18)	913
122.	Mittwoch, den 13. November 1918.	
	Aufgebot des Hypothekenbriefes des Hofbuchdruckereibesitzer Prof. Dr. Adolf Neumann-Hofer in Detmold)	915
	Bekanntmachung, betr. Frist zum Ausdrusch von Getreide und Anmeldung der mit Hülsenfrüchten bebauten Flächen, welche in nicht gereiftem Zustande abgeerntet sind (L. W. G. 9. 11. 18)	917
123.	Sonnabend, den 16. November 1918.	
	Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen und Lagerung von Kalziumkarbid (Staatsmin. 15. 11. 18 Nr. 18920)	919
	Ausgabe von Notgeld (Regierung 13. 11. 18 Nr. 11460)	919
	Zurückführung der Ziegel- und sonstigen Facharbeiter in das Wirtschaftsleben (Regierung 13. 11. 18 Nr. 4459)	919
	Herstellung von Süßigkeiten (Regierung 14. 11. 18 K Nr. 8539)	920
	Verkehr mit Gemüse aus der Ernte 1919 (Regierung 14. 11. 18 K Nr. 8547)	919
	Verordnung über Kunsthonig (Staatssekretär des Kriegsernährungsamts Berlin 8. 11. 18)	921
	Freigabe der öffentlichen Wege und Straßen für den Verkehr mit Dampflastzügen und Elektromobilen (Generalkom. 18. 10. 18 Abt. H d K Nr. II 12671)	922
	Verzeichnis der zum Gemüsebau bestimmten Sorten Hülsenfrüchte (Direktorium der Reichsgetreidestelle 26. 10. 18)	923
124.	Dienstag, den 19. November 1918.	
	Änderung der Anweisung für die Kartoffelversorgung (Staatsmin. 16. 11. 18 K Nr. 8521)	928
	Ausgabe von Notgeldscheinen in Lippe (Regierung 13. 11. 18 Nr. 11460)	929
	Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken (Regierung 16. 11. 18 K Nr. 8588)	929
	Nachweisung über die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes (Staatsmin. 11. 11. 18 Nr. 6799)	930

№		Seite
	Dienst der Gendarmerie im Bereiche des VII A.-K (Generalkom. 13. 11. 18 Abt. Ia 4 Nr. 13887)	933
	Abänderung zur Ausführungsanweisung über die Bewirtschaftung von Runkel-, Steck-, Wasser- und Futterrüben vom 18. 10. 18 (Staatsanzeiger Seite 874, Absatz 2 — K. W. V.)	934
	Aufgebot der Hypothekenurkunde der Ww. Karoline Stuckenbrok Nr. 44 in Hörstmar (Amtsgericht II Lemgo 12. 11. 18 II F 4/18)	934
125.	Sonnabend, den 23. November 1918.	
	Befugnisse einzelner Mitglieder des Lippischen Volks- und Soldatenrats (Lippischer Volks- und Soldatenrat 21. 11. 18)	936
	Kleine Landpachtungen betr. (Beschluß des Lippischen Volks- und Soldatenrats vom 22. 11. 18)	936
	Ernennung des Demobilmachungskommissars (Staatsm. 18. 11. 18 Nr. 7171)	937
	Errichtung von Demobilmachungsausschüssen für Lippe (Demobilmachungskommissar 19. 11. 18)	937
	Ausgabe von Notgeldscheinen in Lippe (Regierung 13. 11. 18 Nr. 11460)	938
	Hebung der Schulsteuern (Regierung 14. 11. 18 Nr. 4478)	938
	Verordnung über Bekämpfung unerlaubter Schlachtungen (Regierung 21. 11. 18 K Nr. 8577)	938
	Verordnung über die Durchführung der Kartoffelversorgung (Regierung 21. 11. 18 K Nr. 8630)	939
	Ölgewinnung durch Getreidekeimung (Regierung 21. 11. 18 K Nr. 8715)	940
	Betr. Gemüselieferungsverträge (Regierung 21 11 18 K Nr. 8705)	940
	Betr. Verpflegung der zu entlassenden Heeres- und Marineangehörigen (Regierung 21 11 18 K Nr. 8777)	940
	Änderung der Körordnung für Ziegenböcke im Stadtbezirke Barntrup vom 15. Mai 1911 (Regierung 12. 11. 18 Nr. 20497	943
	Bekanntmachung, betr. die Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark (Reichsbank-Direktorium 31. 10. 18)	943
	Ausführungsbestimmung über den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten. Buchweizen und Hirse (K. W. V. 22. 11. 18 Nr. 25812)	944
	Betr. Erhöhung der Mehlration (L. W. G. 21. 11. 18)	946
	Rückverlegung des Meldeamts Lemgo und der Bezirkskompagnie Blomberg in die Friedensstandorte (Bezirks-Kommando Detmold 22. 11. 18)	947
126.	Montag, den 25. November 1918.	
	Einstellung der Rauhfutterlieferungen für das Heer (Regierung 22. 11. 18 K Nr. 8677)	948
	Betr. Abgabe der Renten von dem im Amte Blomberg gelegenen Paragium an die Rentkammer in Detmold (Lipp. Volks- und Soldatenrat 25. 11. 18)	948
127.	Mittwoch, den 27. November 1918.	
	Betr. Kleine Landpachtungen (Beschluß des Lippischen Volks- und Soldatenrats vom 22. 11. 18)	950

№		Seite
128.	Sonnabend, den 30. November 1918	
	Vornahme einer Personenstandsaufnahme (Regierung 22. 11. 18 Nr. 578 St.)	952
	Richtlinien für die Übergangswirtschaft (Demobilmachungkommissar)	952
	Notstandsarbeiten (Demobilmachungskommissar 25. 11. 18)	953
	Höchstpreise für Gemüse betreffend (Regierung 29. 11. 18 K Nr. 8899)	954
129.	Montag, den 2. Dezember 1918.	
	Verordnung, betr. den Vorbehalt des Bergwerkseigentums (Staatsmin. 27. 11. 18 Nr. 7385)	956
130.	Mittwoch, den 4. Dezember 1918.	
	Abtransport ausländischer Ostarbeiter (Demobilmachungskom. 28. 11. 18)	959
	Erklärung der Städte Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen und Blomberg zum Wohnungsbedarfsgebiet (Staatsmin. 30. 11. 18 Nr. 7407)	959
	Entlassung der feindlichen Staatsangehörigen (Regierung 2. 12. 18 Nr. 22281)	959
	Beendigung der Schweine-Hausschlachtungen (Regierung 3. 12. 18 K Nr. 8944)	960
	Betr. willkürliche Freilassung französischer und englischer Kriegsgefangener (Generalkom. 30. 11. 18 Abt. I E Nr. 499 F)	960
	Haushaltsplan der Lipp. Handelskammer für 1918 (Handelsk. 3. 12. 18)	960
	Veränderung in der Gendarmerie (Lippisches Gend.-Kom. 1. 12. 18)	961
	Verpflegung der zur Entlassung kommenden Marine- und Heeresangehörigen (L. W. G. 29. 11. 18 G. Nr. 36107)	962
131.	Sonnabend, den 7. Dezember 1918.	
	Anmeldung der Arbeitskräfte bei den Arbeitsnachweisen (Demobilmachungskommissar 5. 12. 18)	964
	Bekanntmachung über die Zusatzversorgung der Schwerstarbeiter mit Fleisch (Regierung 6. 12. 18 K Nr. 9020)	964
	Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise (Reichsstelle für Gemüse und Obst Berlin 28. 11. 18)	965
	Ausführungsanweisung zu vorgenannter Bekanntmachung (Regierung 5. 12. 18 K Nr. 8972)	965
	Betr. die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 (Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission Blomberg 3. 12. 18 Nr. 2004 E)	966
	Bekanntmachung, die Verwaltung der Unterstützungskasse im Jahre 1917 betr. (Unterst.-Kom. 3. 12. 18)	968
	Betr. die Bewirtschaftung und den Verkehr mit Milch L. W. G. 3. 12. 18 Nr. 36531)	969
132.	Mittwoch, den 11. Dezember 1918.	
	Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel in Lemgo (Staatsmin 6. 12. 18 Nr. 341 Dem.)	971
	Zuständigkeit d. Einigungsamts Lemgo (Staatsmin. 6. 12. 18 Nr. 341 Dem.)	971
	Einziehung des Kriegslesebuches (Reg. Schulabt., 7. 12. 18 Nr. 4769)	971

№		Seite
	Verpflegung der zu entlassenden Heeres- und Marineangehörigen (Regierung 9. 12. 18 K Nr. 9063)	972
	Verordnung, betr. Nahrungsmitteln (L. W. G. 6. 12. 18 G Nr. 36782)	974
	Betr. Schweineschlachtungen (L. W. G. 9. 12. 18 G Nr. 36995)	975
	Pferdeversteigerungen (Kriegsministerium Berlin)	975
133.	Donnerstag, den 12. Dezember 1918.	
	Zwischenfestsetzung des Ortslohnes für den Bezirk des Städtischen Versicherungsamts Detmold (Oberversicherungsamt 5. 12. 18 Nr. 164)	978
	Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung Berlin 13. 11. 18)	978
	Ausführungsvorschriften zu vorstehender Verordnung (Staatsmin 9. 12. 18)	982
134.	Sonnabend, den 14. Dezember 1918.	
	Genehmigung der W. Hoffmanns'schen Pensions- und Unterstützungskasse als Stiftung (Staatsmin. 11. 12. 18 Nr. 7565)	984
	Betr. den Schutz der Mieter in der Stadt Blomberg (Staatsmin. 7. 12. 18 Nr. 325 Dem.)	984
	Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung Berlin 3. 12. 18)	985
	Ausführungsanweisung zu vorstehender Verordnung (Staatsm. 11. 12. 18)	985
	Kreisarztstelle in Lemgo (Regierung 11. 12. 18 Nr. 22911)	985
	Sammlung von Bucheckern (Regierung Schulabt. 13. 12. 18 Nr. 4857)	986
	Ernennung des Standesbeamten für den Bezirk Amt Schieder I (Regierung 12. 12. 18 Nr. 20607)	986
	Einmalige Zuteilung von K. A.-Seife (Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts Berlin 29. 11. 18)	986
	Verbot des Eingreifens in die Verkehrseinrichtungen seitens örtlicher Stellen (Generalkom. 30. 11. 18 Abt. Ia R V a Nr. 11161)	986
	Umbezeichnung der Kraftwagenkolonnen (Kraftverkehrsamt Essen-Ruhr 30. 11. 18)	987
	Aufgebot von Obligationen des Landwirts August Brinkmeier Nr. 1 in Jerxen (Amtsgericht I Detmold 6. 12. 18 F 17/18)	989
	Höchstpreise für Pferdefleisch (L. W. G. 10. 12. 18 G Nr. 36056)	989
135.	Mittwoch, den 18. Dezember 1918.	
	Besetzung der Bauerrichter- und Steuererheberstelle für Wülfer-Bexten (Regierung 16. 12. 18 Nr. 22720)	990
	Auslegung der Landtagswählerlisten (Regierung 16. 12. 18 Nr. 23328)	990
	Beginn des Schulunterrichts um $8\frac{1}{2}$ Uhr morgens mit Rücksicht auf den Petroleummangel (Regierung Schulbt. 16. 12. 18 Nr. 4875)	990
	Verordnung, betr. Einschränkung des Kraft- und Lichtverbrauchs des Elektrizitätswerks Detmold (Regierung 18. 12. 18 Nr. 23302)	990
	Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold im Jahre 1919 (Verw.-Amt Detmold 11. 12. 18 Nr. 29680)	991

		Seite
	Abgabe der Einkommensteuererklärung im Veranlagungsbezirk Brake (Eink.-Veranl.-Kom. Brake 12. 12. 18 Nr. 7607 St.)	991
	Aufgebot von Obligationen des Landwirts August Brinkmeier Nr. 1 in Jerxen (Amtsgericht I Detmold 6. 12. 18 F 17/18)	992
	Aufgebot einer Obligation der Frau Mathilde Kellner in Detmold (Amtsgericht Abt. 16 Elberfeld 10. 12. 18, 16 F 53/18 — 4 —)	993
136.	Sonnabend, den 21. September 1918.	
	Ergänzung der Volks- und Soldatenräte durch Beiräte (Lippischer Volks- und Soldatenrat Detmold 29. 11. 18)	994
	Schutz der Mieter in den Verwaltungsämtern Detmold, Blomberg und Brake (Staatsmin. 18. 12. 18 Nr. 687 Dem.)	995
	Desgl. in den Städten Detmold, Lage und Horn (Staatsmin. 18. 12. 18 Nr. 686 Dem.)	995
	Betr. Preisprüfungsstellen (Staatsmin. 20. 12. 18 K Nr. 9034)	997
	Ernennung des Wahlkommissars für den 17. Wahlkreis der Nationalversammlung (Oberpräsident Münster 14. 12. 18)	997
	Verordnung über Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung (Staatssekretär des Reichsjustizamts Berlin 3. 12. 18)	997
	Amnesticerlaß (Staatsmin. 17. 12. 18)	999
	Aufhebung von Beschlagnahmevorschriften durch die Reichsbehörde (Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung Berlin)	1000 1006
	Ernennung des Brandtaxators für den Stadtbezirk Barntrup (Magistrat Barntrup 14. 12. 18 I 5891)	1007
	Abgabe der Einkommensteuererklärung 1919/20 im Veranlagungsbezirk Schötmar (Eink.-Veranl.-Kom. Schötmar 9. 12. 18 Nr. 731 II)	1007
137.	Dienstag, den 24. Dezember 1918.	
	Staatsanwaltliche Geschäfte beim Amtsgericht Detmold (Regierung 21. 12. 18 Nr. 23630)	1010
	Meldung der Lehrer zur Wiederaufnahme des Schuldienstes (Regierung Schulabt. 20. 12. 18 Nr. 4961)	1010
	Zulassung von Kriegsteilnehmern zum Studium (Reg. Schulabt. 21. 12. 18)	1010
	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Nationalversammlung (Wahlkommissar 13. 12. 18)	1010
	Verbot des Eingreifens in die Verkehrseinrichtungen seitens örtlicher Stellen (Generalkom. 10. 12. 18 Abt. I a R V a Nr. 11161)	1013
133.	Sonnabend, den 28. Dezember 1918.	
	Auslegung der Wählerlisten zur Nationalversammlung (Regierung 27. 12. 18 Nr. 23801)	1016
	Ernennung des Wahlleiters und Stellvertreters sowie Festsetzung des Landtagswahltages (Regierung 27. 12. 18 Nr. 23781)	1016
	Ernennung der Beisitzer zum Ausschuß der Nationalversammlung (Wahlkommissar 22. 12. 18)	1016
	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Landtagswahl (Wahlleiter 23. 12. 18)	1017

Nr.		Seite
	Einkommen-, Luxus- und Umsatzsteuerveranlagungen	1018/25
	Beilage: Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorsteher und Stellvertreter der Wahlvorsteher	
139.	Dienstag, den 31. Dezember 1919.	
	Mietverhältnisse für die Städte Barntrup und Bad Salzuflen (Staatsmin. 21. 12. 18 Nr. 762 Dem.)	1026
	Tarifsätze im Bereiche der Wasserstraßendirektion in Hannover (Staatsm. 27. 12. 18 Nr. 7857)	1027
	Bekanntmachung, betr. Auszahlung der Kriegsleistungsgelder (Regierung 28. 12. 18 Nr. 22242)	1027
	Wiederaufnahme der Geschäfte des Kreistierarztes in Barntrup (Regierung 23. 12. 18 Nr. 23348)	1027
	Amtsanwaltsgeschäfte bei den Amtsgerichten Blomberg, Oerlinghausen, Lage und Bad Salzuflen (Regierung 23. 12. 18)	1027
	Ausführung des Umsatzsteuergesetzes (Regierung 28. 12. 18 Nr. 23896)	1027
	Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlbezirke pp. (Regierung 30. 12. 18 Nr. 24067)	1028
	Besetzung von Lehrerstellen (Regierung Schulbt. 24. 12. 18 Nr. 5007)	1028
	Ernennung der Beisitzer zur Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl (Wahlleiter 30. 12 18)	1028
	Sonderlehrgänge f. Kriegsteilnehmer (Gymanasialdir. Detmold 28. 12. 18)	1029
	Anmeldung von Kraftfahrzeugen pp. bei der Heeresverwaltung (Generalkom. 17. 12. 18 Abt. I a Nr. 139/18)	1029
	Abgabe der Steuererklärung im Veranlagungsbezirk Detmold für 1919 (Eink.-Veranl.-Kom. Detmold 19. 12. 18)	1030
	Danksagung an die Krankenpfleger und Pflegerinnen (Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege Berlin 2. 12. 18 Nr. 18982/18)	1031

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 1 Mittwoch, den 2. Januar 1918

Inhalt: Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. S. 2. — Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. S. 2. — Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. S. 2. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse. S. 4. — Abgabe einer Steuererklärung im Veranlagungsbezirk Detmold. S. 5. — Aufgebot des Hypothekenbriefes der Ww. Mense, Lemgo. S. 7. — Zwangsversteigerung Diekmann, Westorf. S. 7.

Die Nr. 216 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1917, enthält:

Nr. 6175. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053). Vom 18. Dezember 1917.

Nr. 6176. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081). Vom 19. Dezember 1917.

Nr. 6177. Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 19. Dezember 1917.

Nr. 6178. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel vom 20. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1061). Vom 19. Dezember 1917.

Nr. 6179. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 20. Dezember 1917.

Nr. 6180. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 20. Dezember 1917.

Nr. 6181. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen usw. (Reichs-Gesetzbl. S. 406). Vom 20. Dezember 1917.

Nr. 6182. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über Säcke vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 834). Vom 20. Dezember 1917.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Weingroßhändler August Hasse in Detmold das Prädikat

„Fürstlich Lippischer Hoflieferant"

zu verleihen.

Detmold, den 1. Januar 1918.

Fürstliches Hofmarschallamt
J. V.
v. Gustedt

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 216, S. 1109).

(Nr. 6175) **Verordnung**
zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053). Vom 18. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 750)/(Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

Artikel I

§ 9 Abs. 2 der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf von Kaffee-Ersatzmitteln, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Handel befinden, können die Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen bis zum 15. März 1918 einschließlich zulassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanzeiger von 1917, Nr. 138, S. 1191).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 219, S. 1110).

(Nr. 6176) **Verordnung**
zur Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081)
Vom 19. Dezember 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird bestimmt:

Artikel I

Die im § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1081) festgesetzte Antragsfrist wird bis 31. März 1918 einschließlich verlängert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanzeiger von 1917, Nr. 148, S. 1276).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 216, S. 1110).

(Nr. 6177) **Verordnung**
über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 19. Dezember 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11 Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel I

Die durch Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 819) für Superphosphate und Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise werden, wie folgt, geändert:

1. Reine Superphosphate.

	Preise für 1 kg % wasserlösliche Phosphorsäure
Gebiet I	193 Pf.,
Gebiet II	185 „
Gebiet III	183 „
Gebiet IV	179 „

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat.

		Preise für 1 kg °/₀
Gebiet I	wasserlösliche Phosphorsäure	193 Pf.,
	Ammoniak-Stickstoff .	210 „
Gebiet II	wasserlösliche Phosphorsäure	185 „
	Ammoniak-Stickstoff .	210 „
Gebiet III	wasserlösliche Phoshorsäure	183 „
	Ammoniak-Stickstoff .	210 „
Gebiet IV	wasserlösliche Phosphorsäure	179 „
	Ammoniak-Stickstoff .	210 „

3. Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphoshpat, den Kali zugemischt ist.

	Preise für 1 kg °/₀
Wasserlösliche Phosphorsäure .	wie zu 2,
Ammoniak-Stickstoff . .	„ 2,
Kali (K_2O)	„ 35 Pf.

Artikel II

Der durch § 3 Abs. 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 für Lieferung in mehrfachen Papiersäcken festgesetzte, durch Artikel II der Verordnung vom 28. August 1917 abgeänderte Aufschlag wird auf 1,45 Mark für 100 Kilogramm erhöht.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanz. von 1917, Nr. 108, S. 928).

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Oberschwester Anna Beißenhirtz in Cassel-Wilhelmshöhe die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der Roten Kreuz-Medaille 3. Klasse zu erteilen.

Detmold, den 27. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 6669. Frhr. Biedenweg

Am 6. Dezember d. J. sind dem Kolon Aug. Kligge in Eichholz Nr. 32 in der Zeit zwischen 6 und 9 Uhr abends folgende Wäschestücke, die hinterm Hause zum Trocknen aufgehängt waren, entwendet worden: 1 Mannshemd gez. A. K. 12 und ein Hemd gez. A. K. 1902, ein weißes Frauenhemd gez. A. K., ein weißes Kinderhemd und eine weiße Frauenunterhose.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 558/17 wird ersucht.

Detmold, den 18. Dezember 1917.

P. L. 558/17. Der Fürstliche Amtsanwalt

In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. sind der Firma Alsberg & Co. hier, Bruchstraße, aus dem Schaukasten, der sich am Hause befand, 16 Paar Strümpfe entwendet.

Um Nachforschung und Nachricht zu P. L. 559/17 wird ersucht.

Detmold, den 18. Dezember 1917.

P. L. 559/17. Der Fürstliche Amtsanwalt

In der Zeit vom 11. bis 17. Dezember d. J. ist der Ehefrau des Landwirts Anton Bergmann in Heiligenkirchen Nr. 5 ein etwa 5 Meter langer und 10 cm breiter lederner Elevatorriemen aus der Dreschmaschine entwendet.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 564/17 wird ersucht.

Detmold, den 21. Dezember 1917.

P. L. 564/17. Der Fürstliche Amtsanwalt

Gegen die Ehefrau des Maurers Friedrich Brinkmann, Sophie, geb. Winter in Detmold, geb. am 12. Oktober 1867 in Istrup ist, nachdem sie am 10. Oktober d. J. ihre eheliche Wohnung heimlich verlassen hat, vom hiesigen Amtsgerichte ein Haftbefehl erlassen.

Sie wird beschuldigt, seit der genannten Zeit als Landstreicherin umherzuziehen und zu betteln.

Es wird ersucht, im Betretungsfalle die Genannte sofort festzunehmen, dem nächsten Gerichtsgefängnis zuzuführen und zu den hiesigen Akten P. L. 511/17 sofort Mitteilung zu machen.

Beschreibung der Person:

a. heller Mantel,
b. große Mütze,
c. niedrige Schuhe,
d. braunwollenes karriertes Kleid,
e. schwarze Tasche,

f. mageres Gesicht, graue Augen u. graues Haar,
g. glatter Scheitel, Größe: 1,55 m,
h. Alter: 50 Jahre,
i. Beruf: Schneiderin, hält zeitweise um Näharbeiten an.

Detmold, den 21. Dezember 1917.

P. L. 511/17. Der Fürstliche Amtsanwalt

Am 7. Dezember d. J., in der Abendzeit, sind der Frau Brinkmann auf Nr. 104 in Heiligenkirchen von der Leine im Garten 4 Frauenhemde, 6 Handtücher, 4 Küchentücher, 1 Unterrock und 20 Taschentücher,

ferner der Frau Pörtner in Schling am gleichen Tage in der Dunkelheit 8 Paar schwarze Strümpfe, 1 Hose, 1 dunkler Unterrock, 1 bunte Nesselschürze und 4 Paar blaugestreifte Baumwollstrümpfe entwendet.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 568/17 wird ersucht.

Detmold, den 23. Dezember 1917.

P. L. 568/17. Der Fürstliche Amtsanwalt

Am 19. d. M. sind der Frau Schröder Bergstraße 25 in Detmold folgende Wäschestücke, die hinterm Hause zum Trocknen aufgehängt waren, entwendet worden:

3 Damenhemde, 2 Nachtjacken, 1 Herrenhemd, 1 Überhandtuch, 1 gestickte Kommodendecke, 1 Wandschoner, 1 kl. Bettuch, 1 Kinderhemd, 2 bis 3 Taschentücher.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 566/17 wird ersucht.

Detmold, den 23. Dezember 1917.

P. L. 566/17. Der Fürstliche Amtsanwalt

Am 18. Dezember d. J. zwischen $8\frac{1}{2}$ und $9\frac{1}{2}$ Uhr abends, sind dem Fräulein Marie Stall hier, Sofien-Str. 53 drei Bettlaken entwendet.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 567/17 wird ersucht.

Detmold, den 23. Dezember 1917.

P. L. 567/17. Der Fürstliche Amtsanwalt

Bekanntmachung.

Der Witwe Elisabeth Kassen, wohnhaft in Örlinghausen, Holterstraße 29, ist von bisher unbekannter Hand, in der Nacht vom 18. zum 19. Dezember 1917, aus ihrem Garten, hinter dem Wohnhause ein Oberbettbezug aus weißem Kattun mit roten Blumen, im Werte von 45 ℳ, entwendet.

Ich ersuche um Nachforschung und evtl. Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. Nr. 181/17.

Örlinghausen, den 21. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung Fürstlicher Regierung vom 19. Dezember 1917, Staatsanzeiger Nr. 152, betr. Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.

Mit Genehmigung Fürstlicher Regierung werden folgende Ausführungsbestimmungen, betreffend Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten erlassen:

Zu A 1. Gemüse-Saatgut.

a) für jeden Bezug, auch von Saat-Hülsenfrüchten zum Gemüse-Anbau ist die vorherige Einholung einer Saatkarte vom Kriegswirtschaftsverband erforderlich. Nur Mengen bis zu 125 Gramm ($\frac{1}{4}$ Pfund) dürfen ohne Saatkarte gekauft und abgegeben werden,

b) für die Saatkarten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Saatgetreide (vergl. Staatsanzeiger Seite 783),

c) der Verkauf von Saathülsenfrüchten für Gemüse-Anbau darf nur mit besonderer Genehmigung der Reichs-Getreidestelle erfolgen, an die schriftlicher Antrag einzureichen ist,

d) der Erzeuger darf nach Einholung der Verkaufs-Erlaubnis der Reichsgetreidestelle das Saatgut von Hülsenfrüchten für Gemüse-Anbau nur an Kommunalverbände, Saatstellen und zugelassene Händler absetzen, nicht unmittelbar an den Verbraucher,

e) Saatstelle für das Fürstentum ist der Kriegswirtschaftsverband,

f) der Kriegswirtschaftsverband wird das Saatgut aufkaufen, um die für den Anbau

erforderlichen Mengen nach Möglichkeit zu beschaffen und zu verteilen. Er ersucht daher um Angebot, unter genauer Angabe von Sorte und Menge und erklärt sich dann bereit, seinerseits den Antrag an die Reichsgetreidestelle zu richten,

g) der Kriegswirtschaftsverband kauft auch kleinere Mengen des Saatgutes, die bei den einzelnen Erzeugern über deren eigenen Bedarf hinaus vorhanden sind.

Zu A 2. Anerkannte- und Originalsaaten feldmäßig angebauter Hülsenfrüchte.

a) Erzeuger „anerkannter- und Original-Saaten" dürfen ihr Saatgut nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Reichsgetreidestelle außer an landwirtschaftliche Körperschaften und zugelassene Saatguthändler auch unmittelbar an Verbraucher absetzen,

b) der K. W. V. wird sich nicht mit dem Absatz dieser Saaten befassen.

Zu A 3. Handels-Saatgut feldmäßig angebauter Hülsenfrüchte.

a) feldmäßig angebaute Hülsenfrüchte dürfen nur an die Reichsgetreidestelle verkauft werden, gleichgültig, ob sie
   1. zur Saat,
   2. zu menschlicher Ernährung,
   3. nur zum Verfüttern geeignet sind,

b) hält der Erzeuger seine Hülsenfrüchte für geeignet zur Saat, so kann er Mengen von 20 Ztr. und mehr der Reichsgetreidestelle zu diesem Zwecke besonders anbieten,

c) ergibt die von der Reichsgetreidestelle einzuleitende Prüfung, für die der Erzeuger 10 ℳ zu zahlen hat, die Verwendbarkeit zur Saat, so zahlt ihm die Reichsgetreidestelle je Doppelzentner 15 ℳ über die Bewertung als Speiseware nach,

d) zur Saat geeignete Hülsenfrüchte können vom Erzeuger auch vor der Ablieferung an die Reichsgetreidestelle von der Saatstelle (K. W. V.) als solche anerkannt werden, die Nachzahlung der 15 ℳ erfolgt dann nach Begutachtung durch die Reichsgetreidestelle,

e) die Reichsgetreidestelle hat durch Rundschreiben vom 19. 12. 17 R. M. Hü 2092 für das Fürstentum 3400 Ztr. Hülsenfrüchte zur Saat vorgesehen. Sobald diese Menge gedeckt ist, werden weitere Hülsenfrüchte nicht mehr zur Saat angenommen und mit dem Aufpreis von 15 ℳ je Doppelzentner bezahlt. Es empfiehlt sich daher baldige Anmeldung zur Saat geeigneter Hülsenfrüchte bei dem Kriegswirtschaftsverband.

Zu A 4. Unmittelbarer Verkauf.

Beabsichtigt ein Erzeuger von nichtanerkannten Hülsenfrüchten Saatgut an den Verbraucher unmittelbar abzugeben, so bedarf er einer besonderen Genehmigung der Reichsgetreidestelle.

Rittergut Hovedissen, den 22. Dezember 1917.
Post Leopoldshöhe in Lippe.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte
Der Vorsitzende
von Vogelsang
Major

Aufforderung
zur Abgabe der Steuererklärung für das Steuerjahr 1918.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juli 1912 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Detmold (Ämter und Städte Detmold, Lage und Horn und Verwaltungsamt Lipperode-Cappel) hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis spätestens

Sonnabend, den 19. Januar 1918,
abends 6 Uhr,

schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Bis zu diesem Termine ist auch jeder andere Steuerpflichtige gemäß § 24 des Gesetzes berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf

Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bin ich bereit:

1) in Detmold in meinem Geschäftszimmer für Steuersachen, Zimmer Nr. 9 vormittags von 9 bis 12 Uhr,
2) in Horn im Schöffensaale des Fürstlichen Amtsgerichts am 7. Januar 1918 von 1 Uhr ab und
3) in Lage im Amthause, am 8. Januar 1918 von 12½ Uhr ab.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt sind, zugesandt und im übrigen auf Verlangen im Steuerbüro des Verwaltungsamtes, Zimmer Nr. 9 kostenlos verabfolgt.

Die Abgabe der Steuererklärung kann für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Abgabe selbst zu besorgen, durch Bevollmächtigte erfolgen. Als solche sind Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige, sofern sie eine ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen haben, ohne weiteres zugelassen.

Detmold, den 27. Dezember 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Detmold.
K. Piderit
Geh. Regierungsrat

In unser Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 45 die Firma:

Preß- und Hammerwerke Adolf Reiser Aktiengesellschaft

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Achsen und Radnarben, Räderbereifung, Wagenbeschlag, Beteiligung an Unternehmungen ähnlicher Art und ähnliche Handelsgeschäfte.

Das Grundkapital beträgt 280 000 ℳ und ist in 280 Aktien zu je 1000 ℳ zerlegt, die Aktien sind Namensaktien. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Mitgliedern. Die Gesellschaft wird nach außen vertreten entweder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen oder durch zwei Prokuristen. Die Zeichnung der Firma erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden zu der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma ihre Namensunterschriften beifügen, und zwar die Prokuristen mit einem das Prokuraverhältnis bezeichnenden Zusatz.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder durch den Vorstand und zwar durch öffentliche Bekanntmachung im Reichsanzeiger.

Die Gründer der Gesellschaft sind:

1. Der Versicherungsdirektor Carl Mügge aus Berlin-Grunewald,
2. der General der Infanterie z. D. Exzellenz von Fetter zu Berlin-Wilmersdorf,
3. der Prokurist Franz Pohl zu Berlin-Wilmersdorf,
4. der Rittergutspächter Ernst Hoewig zu Stawken,
5. der Proviantamtsdirektor Bernhard Westbunk zu Mannheim,
6. die Frau General von Fetter zu Berlin Wilmersdorf,
7. der Rechtsanwalt Dr. Richard Feige zu Berlin-Wilmersdorf,
8. der Prokurist Paul Zühlsdorf zu Berlin,
9. der Fabrikbesitzer Adolf Reiser zu Berlin-Lichtenberg,
10. der Generalmajor Freiherr Albert von Seld zu Hagen,
11. die Frau Margarete Mügge geb. Dassow zu Berlin-Grunewald.

Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen.

Vorstand der Gesellschaft sind der Direktor

Adolf Lucas zu Frankfurt a. M. und der Direktor Hermann Lade zu Berlin-Lichtenberg.

Die Vertretung der Gesellschaft geschieht durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

1. der Versicherungsdirektor Carl Mügge zu Berlin-Grunewald,
2. der General der Infanterie z. D. Exzellenz Adolf von Fetter zu Berlin,
3. der Prokurist Franz Pohl zu Berlin-Wilmersdorf,
4. der Rittergutspächter Ernst Hoewig zu Stawken,
5. der Proviantamtsdirektor Bernhard Westbunk zu Mannheim,
6. die Frau General von Fetter zu Berlin,
7. die Frau Margarete Mügge geb. Dassow zu Berlin,
8. der Generalmajor Freiherr Albert von Seld zu Hagen.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. März 1917 festgestellt, und am 8. Juni 1917 geändert.

Die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke können während der Dienststunden auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Detmold, den 14. Dezember 1917.

H. R. B Nr. 45. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Erben der verstorbenen Witwe Wilhelm Mense, Dorothea, geb. Beckmann in Lemgo, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 15. November 1888 über 1330 ℳ, eingetragen im Grundbuche von Lemgo Band 35 Blatt 1243 in Abt. III Nr. 5 auf dem Grundbesitze des Zieglers Friedrich Dux in Lemgo Nr. 127, Heiligengeister-Bauerschaft, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 16. April 1918, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 18. Dezember 1917.

F. 4/17. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister A ist unter Nr. 151 heute eingetragen die Firma

Lippische Fahrzeugwerke, Lemgo, Zweigniederlassung von H. Mundlos & Co.

Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind: Fabrikant Heinrich Mundlos der Ältere, Kaufmann Rudolph Arendt, Ingenieur Richard Mundlos und Kaufmann Dr. Ernst Arendt, sämtlich in Magdeburg.

Die Gesellschafter Fabrikant Heinrich Mundlos der Ältere, Ingenieur Richard Mundlos und Kaufmann Dr. Ernst Arendt sind jeder für sich zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Die im Magdeburger Handelsregister der Hauptniederlassung eingetragenen Einzelprokuren von Otto Mücksch und Walter Hildebrandt beide zu Magdeburg beziehen sich auch auf die Zweigniederlassung.

Lemgo, den 29. Dezember 1917.

H. R. A 151. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Westorf belegene, im Grundbuche von Westorf Band II Blatt 50 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Friedrich Diekmann in Westorf Nr. 32 eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 32 daselbst in Größe von 1 ha 69 a 83 qm mit 38,15 ℳ Reinertrag und 195 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 22. März 1918, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-

vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 17. Dezember 1917.

K. 3/17. Fürstliches Amtsgericht

In unser Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 46 die Firma:

Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
Zweigstelle Detmold,

heute eingetragen:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften. Das Grundkapital beträgt 300 000 000 Mark. Persönlich haftende Gesellschafter sind:

der Rechtsanwalt a. D. Dr. Arthur Salomonsohn,
der Bankier Max von Schinckel,
der Dr. jur. Ernst Enno Russell,
der Bankier Franz Urbig,
der Gerichtsassessor Dr. Georg Solmssen,
der Bankier Hermann Waller,
der Gerichtsassessor Dr. Eduard Mosler,
der Bankier Dr. Hermann Fischer,
der Bankier Gustav Schlieper,
sämtlich zu Berlin.

Zu Gesamtprokuristen sind bestellt:

der Direktor Paul Seidlitz zu Bielefeld,
der stellv. Direktor Robert Krebs das.,
der stellv. Direktor Wilhelm Heinrich zu Detmold,
der stellv. Direktor Max Meyer zu Lemgo,
Fritz Terwesten zu Detmold.

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag datiert vom 9. Januar 1856, derselbe ist seitdem mehrmals, zuletzt im Mai 1914, abgeändert.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis Ende 1933 festgesetzt.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Firma gehört die Namensunterschrift zweier persönlich haftender Gesellschafter, an deren Stelle auch Prokuristen giltig zeichnen können.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Detmold, den 20. Dezember 1917.

Fürstliches Amtsgericht I

H. R. B 46. Sieg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 2 Sonnabend, den 5. Januar 1918

Inhalt: Preise für künstliche Düngemittel. S. 10. — Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke. S. 11. — Verbot über Feilhalten von Schundliteratur. S. 12. — Zwangsversteigerung Schülke, Salzuflen. S. 14. — Pferdeaushebung im Bezirk Detmold. S. 15.

Die Nr. 217 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1917, enthält:

Nr. 6183. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902). Vom 18. Dezember 1917.

Nr. 6184. Bekanntmachung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett. Vom 22. Dezember 1917.

Nr. 6185. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung, betreffend die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1118). Vom 22. Dezember 1917.

Die Nr. 218 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1917, enthält:

Nr. 6186. Bekanntmachung über die Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen. Vom 20. Dez. 1917.

Nr. 6187. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 22. Dez. 1917.

Die Nr. 219 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1917, enthält:

Nr. 6188. Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig. Vom 27. Dezember 1917.

Die Nr. 220 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1917, enthält:

Nr. 6189. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Anderung der §§ 55 und 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Frachtbriefmuster). Vom 27. Dezember 1917.

Nr. 6190. Verordnung über die Preise für künstliche Düngemittel. Vom 28. Dezember 1917.

Nr. 6191. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 28. Dezember 1917.

Nr. 6192. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. Dezember 1917.

Nr. 6193. Bekanntmachung, betreffend weitere Anderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Dezember 1917.

Nr. 6194. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 27. Dezember 1917.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 220, S. 1128).

(Nr. 6190) **Verordnung**
über die Preise für künstliche Düngemittel.
Vom 28. Dezember 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11 Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 440) wird bestimmt:

Artikel I

Im Artikel I der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 19. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1110) werden die Nummern 2 und 3 gestrichen. Die im Artikel I Abs. 2 der Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 819) unter A Nummer 2 und 3 für Mischungen von Superphosphat, schwefelsaurem Ammoniak oder Natrium-Ammoniumsulfat und Kali festgesetzten Höchstpreise bleiben bestehen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanz. von 1917, Nr. 108, S. 928 und von 1918, Nr. 1, S. 2).

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Postsekretär Blome hierselbst aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 31. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 6839. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Diener Wilhelm Niere aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei dem Direktor der Hildesheimer Bank, Geheimen Kommerzienrat Leeser in Hildesheim eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 3. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 5599. Frhr. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen des am 2. September 1917 in Bad Salzuflen geborenen Kindes Herbert August Sommermeyer noch der weitere Vorname „Leopold" hinzugefügt werde.

Detmold, den 22. Dezember 1917.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 6457. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Der Regelung des Verkehrs mit Petroleum gemäß der Verordnung vom 24. November 1917 (Staatsanzeiger S. 1208) stellen sich Schwierigkeiten entgegen, die sich bis jetzt noch nicht haben überwinden lassen. Infolgedessen wird unter Aufhebung des § 7 der genannten Verordnung der Termin für die Inkraftsetzung der Verordnung künftiger Bestimmung vorbehalten.

Detmold, den 2. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
K. Nr. 39. Frhr. Biedenweg

Mit Ermächtigung Fürstlichen Staatsministeriums wird auf Grund des § 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 unter entsprechender Abänderung unserer Verfügung vom 24. Mai 1917 bis auf weiteres der Schluß der Spielzeit für Theater, Lichtspielhäuser und Räume, in denen Schaustellungen stattfinden, auf $10^1/_2$ Uhr abends festgesetzt.

Detmold, den 3. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 23422. Frhr. Biedenweg

Der Kaufmann Theodor Steneberg in Barntrup ist als zweiter Stellvertreter des Standesbeamten für den Stadtbezirk Barntrup anstelle des Sparkassenrendanten Niemeier, der sein Amt niedergelegt hat, ernannt worden.

Detmold, den 3. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 23429. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1600/11. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

Vom 5. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 24. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Mengen von Papier zur Herstellung geklebter Papiersäcke (Sackpapier).

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier gegen einen Bezugsschein der Reichssackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, unter den von dieser Stelle vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Bis zum 20. Januar 1918 ist die Veräußerung und Lieferung von Sackpapier auch ohne Bezugsschein erlaubt.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Sackpapier zur Herstellung geklebter Papiersäcke von mehr als 3000 qcm Sackflächeninhalt gestattet.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend begründet bei der Reichssackstelle, Berlin, Lützowstraße Nr. 89, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1918 in Kraft.

Münster, den 22. Dezember 1917.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ie R Nr. 65600.

VII. Armeekorps. Münster, 11. Dezember 1917.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 65660.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit für das Gebiet des VII. Armeekorps:

I.

Druckschriften, die von dem Polizei-Präsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preuß. Zentral-Polizei-Blatt) als „Schundliteratur" bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II.

Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur" (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Meine Verordnung vom 7. April 1916, Abt. I b Nr. 13197 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

In der Nacht vom 22. zum 23. Dezember d. J. ist der Familie August Bödeker, Klingelbergstraße 4 hierselbst, aus dem verschlossenen Stalle ein graues Kaninchen im Werte von 30 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 277/17 wird ersucht.

Lemgo, den 29. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

In der Nacht vom 21. zum 22. Dezember d. J. sind der Ehefrau des Gärtners Gustav Räker, Herforderstraße Nr. 16 hierselbst, aus dem Keller, wo sie zum Salzen in einem Troge lagen, 2 Schinken und 2 Speckseiten im Gesamtgewichte von 30 Pfund und Gesamtwerte von 55—60 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 278/17 wird ersucht.

Lemgo, den 29. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Bekanntmachung.

Dem Arbeiter Fritz Tegeler, wohnhaft in Heiden Nr. 4, ist in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. aus seinem Rocke eine Lohntüte mit 29,75 ℳ Inhalt gestohlen worden und zwar auf dem Gelände der Zuckerfabrik in Lage.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und eventuelle Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 212/17.

Lage, den 28. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Bekanntmachung.

Im Laufe des Monats Dezember 1917 sind verschiedenen, auf der Zuckerfabrik in Lage beschäftigten Personen, kleine Geldbeträge, Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel von bisher unbekannter Hand entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. Nr. 213/17.

Lage, den 28. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

In der Nähe des Hermannsdenkmals ist ein Damenportemonnaie mit Inhalt gefunden.

Der sich genügend legitimierende Eigentümer kann sich bei uns melden.

Detmold, den 2. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 100. Vollmer

Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für 1918/19.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juli 1912 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirk Lemgo, hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis spätestens

Sonnabend, den 26. Januar 1918 einschließlich

schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Bis zu diesem Termine ist auch jeder andere Steuerpflichtige gemäß § 24 des Gesetzes berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden entgegengenommen vormittags jeden Werktages im Steuerbüro und ferner

1. in Hohenhausen am Mittwoch, den 2. Januar k. J., nachmittags 3 Uhr, im Bökeschen Gasthause,
2. in Langenholzhausen am Mittwoch, den 9. Januar k. J., vormittags 11 Uhr, im Müllerschen Gasthause,
3. in Barntrup am Mittwoch, den 16. Januar k. J., nachmittags 2¼ Uhr, im Rathause zu Barntrup,

4. in Bösingfeld am Mittwoch, den 23. Januar k. J., nachmittags 3 Uhr, im Vollhöferschen Gasthause.

Die Versäumnis der Erklärungsfrist hat gemäß § 30, Absatz 1, des Gesetzes den Verlust des gesetzlichen Rechtsmittels gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen sind den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt geworden, zugestellt worden und werden im übrigen auf Verlangen hier im Steuerbüro kostenlos verabfolgt.

Die Abgabe der Steuererklärung kann für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Abgabe selbst zu besorgen, durch Bevollmächtigte erfolgen. Als solche sind Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige, sofern sie eine ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben, ohne weiteres zugelassen.

Brake in Lippe, den 20. Dezember 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Lemgo
Nr. 9882 St. Krieger

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bad Salzuflen belegene, im Grundbuche von Bad Salzuflen Bd. 14 Bl. 344 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fabrikarbeiters Karl Schülke in Bad Salzuflen eingetragene Grundstück Krtbl 9 Parz. Nr. 61 mit dem Hause Nr. 151 b an der Oberen Mühlenstraße hier, am

19. Februar 1918, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 29. Dezember 1917.

I K 1/17. Fürstliches Amtsgericht I

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die der diesseitigen Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917 versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter in ihrem Betriebe beschäftigt haben, werden daran erinnert, die nach § 51 Abs. 1 der Satzung vorgeschriebene Lohnnachweisung bis spätestens zum 15. Februar d. J. hier einzureichen.

Formulare zur Lohnnachweisung werden auf Anfordern von unserer Geschäftsstelle verabfolgt.

Detmold, den 2. Januar 1918.

Der Genossenschaftsvorstand
Räker, Vorsitzender

Im Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Jonas Herzberg in Bösingfeld mache ich bekannt, daß die Summe der Forderungen 70763 ℳ 88 ₰ und der zur Verteilung verfügbare Massebestand 10206 ℳ 08 ₰ beträgt.

Lemgo, den 2. Januar 1918.

Der Konkursverwalter
Justizrat Wahrburg

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos VII. A. K. in Münster vom 2. d. M. findet eine erneute Pferdeaushebung statt:

Die Aushebung geschieht im Aushebungsbezirk Detmold in folgender Ordnung:

1. am Mittwoch, den 9. Januar d. J., morgens 8 Uhr in Lage auf der Heide

für Stadt Lage und folgende Ortschaften von Amt Lage: Augustdorf, Bentrup, Billinghausen, Büllinghausen, Ehrentrup, Hagen, Hardissen, Hedderhagen, Heiden, Heßloh, Hörste, Hörstmar, Iggenhausen-Schackenburg, Müssen, Nienhagen, Niewald, Oetternbremke, Ohrsen, Pivitsheide V. H., Pivitsheide V. L., Pottenhausen, Trophagen, Waddenhausen und Wissentrup.

2. am Donnerstag, den 10. Januar d. J., morgens 8 Uhr in Detmold bei der Gastwirtschaft „Zur Krone"

für Stadt Detmold und folgende Ortschaften von Amt Detmold und Amt Lage: Barkhausen, Berlebeck, Braunenbruch, Brokhausen, Fromhausen, Hakedahl, Haustenbeck, Heidenoldendorf, Heiligenkirchen, Herberhausen, Hiddesen, Hornoldendorf Bauerschaft, Hornoldendorf Rittergut, Johannettenthal, Leistrup-Meiersfeld, Lopshorn, Mosebeck, Niederschönhagen, Oberschönhagen, Remmighausen, Schmedissen, Schönemark, Spork, Vahlhausen, Dehlentrup und Jerxen-Orbke.

3. am Freitag, den 11. Januar d. J., morgens 8 Uhr in Horn auf dem Marktplatze

für Stadt Horn und folgende Ortschaften von Amt Horn: Brüntrup, Grevenhagen, Heesten, Holzhausen, Kohlstädt, Küterbrok, Leopoldstal, Bad Meinberg, Schlangen, Vahlhausen-Bellenberg, Veldrom u. Wehren.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde und zwar wegen der vorzunehmenden Ordnung derselben 20 Minuten vor Beginn der Musterung zu derselben zu stellen mit Ausnahme:

a) der noch nicht 5jährigen Pferde, d. h. alle Pferde, bei denen die letzten Fohlenersatzzähne noch nicht in Reibung getreten sind,
b) der angekörten Hengste,
c) der Stuten, welche in der allernächsten Zeit abfohlen sollen oder innerhalb der letzten zwei Wochen abgefohlt haben, und Stuten die aus Remonte-Depots an Züchter zu Zuchtzwecken abgegeben sind und noch der Kontrolle unterliegen,
d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
e) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß,
f) der nachgewiesenermaßen erkrankten und deshalb nicht marschfähigen wie der wegen Ansteckungsgefahr an den Stall gefesselten Pferde.

Für gedeckte Stuten ist der Deckschein der Pferdevorführungsliste beizufügen.

Auf Antrag des Besitzers können von der Aushebung befreit werden:

a) sonstige Stuten, die nachweislich (Deckschein-Fohlen bei Fuß) Zuchtzwecken dienen,
b) Schulpferde, die Erwerbszwecken dienen, sowie Rennpferde (auch Traber) wenn der Friedenswert nachweislich völlig aus dem Rahmen der möglichen Entschädigung fällt,
c) der Nachweis zu B b) muß, für jedes derartige Pferd besonders, durch schriftliche Bescheinigung des Landrats pp. einwandsfrei erbracht werden.

Entscheidung trifft hiernach der Militärkommissar. Sie ist endgültig.

Um Zweifeln vorzubeugen, wird indessen ausdrücklich betont, daß im übrigen alle Pferde (auch sogenannte Luxuspferde) für die Heeresverwaltung durch Aushebung erreichbar sein müssen.

Zurückstellungsanträge auf Grund wirtschaftlicher Verhältnisse werden im Aushebungstermine zur Entscheidung gebracht. Auf kriegs-

wirtschaftliche und landwirtschaftliche Betriebe wird jede mögliche Rücksicht genommen.

Gesuche um Zurückstellung der Pferde sind schleunigst beim Fürstlichen Verwaltungsamt in Detmold spätestens aber im Aushebungstermine einzureichen.

Anträge um Befreiung werden nicht vom Generalkommando, sondern von der Aushebungs- bezw. Nachmusterungs-Kommission in Aushebungstermine endgültig entschieden.

Gesuche um Zurückstellung der Pferde von der Aushebung verfehlen ihren Zweck, wenn sie dem Generalkommando vorgelegt werden und infolgedessen zum Aushebungstermine nicht zur Stelle sind. Ebenso können Anträge um Rückgabe ausgehobener Pferde nicht berücksichtigt werden, da dies nach den bestehenden Bestimmungen unzulässig ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen: die Mitglieder der Fürstlichen Familie, das Fürstliche Gestüt Lopshorn und der Marstall, die aktiven Offiziere, Sanitätsoffiziere, Reichs- und Staatsbeamten bezüglich ihrer Dienstpferde, die Ärzte und Tierärzte bezüglich ihrer zur Ausübung des Berufs benutzten Pferde und die Posthalter bezüglich der kontraktlich für den Postdienst zu haltenden Pferde.

Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig im Aushebungstermine vorführen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark oder entsprechender Haft bestraft und sind zur nachträglichen Vorführung auf Kosten der Besitzer anzuhalten.

Die Gemeindevorsteher bezw. Gutsvorstände, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Aushebungsterminen einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichnis (Vorführungsliste nebst Zugangsliste) der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück des Halfters jeden Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Detmold, den 4. Januar 1918.

Der Zivilkommissar der Pferde-Aushebungskommission für den Aushebungsbezirk Detmold

K. Piderit

Nr. 262. Geh. Regierungsrat

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 3 Mittwoch, den 9. Januar 1918

Inhalt: Schweinehausschlachtungen. S. 18. — Abstempelung von Saatkarten. S. 18. — Preisänderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen. S. 18. — Entrichtung des Besitzsteuer-Teilbetrags. S. 19. — Bewirtschaftung der Ölfrüchte. S. 19. — Termin zur Entgegennahme von Steuererklärungen im Bezirk Blomberg. S. 22. — Aufgebot der Hypothekenurkunde Clüsener, Detmold. S. 23.

Die Nr. 1 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Januar 1918, enthält:

Nr. 6195. Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 29. Dezbr. 1917.

Nr. 6196. Bekanntmachung zur Anderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394). Vom 29. Dezember 1917.

Die Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Januar 1918, enthält:

Nr. 6197. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 31. Dezember 1917.

Nr. 6198. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918.

Nr. 6199. Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918.

Nr. 6200. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 3. Januar 1918.

Nr. 6201. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung. Vom 3. Januar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steindrucker Louis Müller in Detmold aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. hierf., eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 8. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6468. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steindrucker Heinrich Schlichting in Detmold aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. hierf., eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 8. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6468a. Frhr. Biedenweg

Dem Verband der Beamten in Lippe ist gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 3 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. November 1899 die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Detmold, den 3. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6808. Frhr. Biedenweg

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird hiermit als letzte Frist für Schweine-Hausschlachtungen während der diesjährigen Schlachtperiode der 31. Januar 1918 bestimmt.

Die L. W. G., als Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts, darf diese Frist nur ausnahmsweise unter Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher, vom Besitzer unverschuldeter Umstände also z. B. wegen zeitigen Salzmangels oder Überlastung der Hausschlachter, aber nicht über den 15. Februar 1918, verlängern.

Hausschlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben, namentlich während der Ernte des Jahres 1918, zum Zwecke der Versorgung landwirtschaftlicher Arbeiter mit Frischfleisch fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Durch die obigen Anordnungen soll die Auflegung neuer Haushaltungsmastschweine zum Zwecke der Fleischversorgung im Winter 1918/19 nur insofern erschwert und beschränkt werden, als für solche Tiere die Schlachterlaubnis keinesfalls, auch nicht wegen Futtermangels, vor dem 1. Oktober 1918 gegeben werden darf.

Die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Detmold, den 8. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 132. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Nachdem auf Grund der Anordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1124) die Nachprüfung der bereits ausgestellten Saatkarten durch die höhere Verwaltungsbehörde notwendig geworden ist, sind sämtliche bereits ausgestellten Saatkarten von ihren Inhabern dem Kriegsernährungsbüro der Regierung, Regierungsgebäude Zimmer 41, zur nachträglichen Abstempelung bis zum 20. Januar 1918 vorzulegen. Mit Ablauf dieser Frist werden die der Regierung nicht übersandten und nicht von ihr abgestempelten Saatkarten für ungültig erklärt werden.

Detmold, den 7. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

K. Nr. 59. Frhr. Biedenweg

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 557, 559, 562, 564, 567, 570, 580, 585 und 587 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, sind wegen Abschwächung, das Tetanusserum mit den Kontrollnummern 1355, 1356, 1359, 1363, 1364, 1365, 1367, 1368 und 1372 aus den Höchster Farbwerken, mit den Kontrollnummern 166, 167, 172 und 173 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, mit den Kontrollnummern 808, 809 und 816 aus den Behringwerken in Marburg ist wegen mangelnder Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 2. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 23588/17. Frhr. Biedenweg

Vom 1. Januar d. J. ab treten die nachstehenden Preisänderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen in Kraft:

Amylum, alle Sorten.			
Cataplasma artificiale, 1 Stück			0,55 ℳ,
Charta nitrata, 1 Bogen			0,20 ℳ,
Collemplastrum capsici, 1 Stück			0,90 ℳ,
Extr. Pini silvestris	100	Gramm	0,30 ℳ
	200	„	0,50 „
Flor. Cham. vulg.	30	„	0,45 „
	50	„	0,70 „
	100	„	1,20 „
	200	„	2,10 „
Flor Sambuci	30	„	0,25 „
	50	„	0,40 „
	100	„	0,75 „
	200	„	1,25 „
Flor. Tiliae	30	„	0,50 „
	50	„	0,80 „
	100	„	1,40 „
	200	„	2,50 „
Foliae Menthae piper.	20	„	0,80 „
	50	„	1,80 „

Glycerin	10	Gramm	0,40 ℳ
	50	„	1,40 „
	100	„	2,60 „
Liquor Aluminii acet	50	„	0,20 „
	100	„	0,30 „
	200	„	0,50 „
	500	„	1,00 „
Oleum Eucalypti	10	„	0,70 „
Tartarus depurat	—	„	„
Tinct. ferri aromat.	100	„	0,50 „
	500	Gr. m. Glas	2,50 „

Verbandstoffe:

Verbandmull	½	m	0,45 ℳ
	1		0,80 „
Dermatolgaze 10 %	½		0,85 „
	1		1,50 „
	5		3,60 „
Jodoformgaze 10 %	½		0,85 „
	1		1,50 „
Sublimatgaze	½		0,60 „
	1		1,10 „
Mullbinden, 5 m lang	5	cm breit	0,27 „
	6		0,32 „
	8		0,38 „
	10		0,45 „
	12		0,55 „
Cambricbinden, 5 m lang	5		0,40 „
	6		0,50 „
	8		0,60 „
	10		0,70 „
	12		0,80 „
Flanellbinden, reinwollen 5 m lang	5		2,40 „
	6		2,80 „
	8		3,50 „
	10		4,20 „
	12		5,00 „
Flanellersatzbinden, 5 m lang	—		— „
Gazebinden, appretiert, 5 m lang	5		0,35 „
	6		0,40 „
	8		0,50 ℳ
	10		0,60 „
	12		0,70 „
Gipsbinden	6		0,90 „
	8		1,00 „
	10		1,10 „
Krepp-Papierbinden	5		0,12 ℳ
	6		0,15 „
	8		0,20 „
	10		0,25 „
	12		0,30 „
Zellstoff	50	Gramm	0,35 „
	100		0,60 „
	250		1,30 „
	500		2,40 „

Detmold, den 4. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 23713/17. Frhr. Biedenweg

Detmold. Die gesetzliche Frist zur Entrichtung des Besitzsteuer-Teilbetrags ist bereits abgelaufen. Bevor jedoch zur zwangsweisen Einziehung geschritten wird, wird hierdurch nochmals aufgefordert, bis zum 20. Januar 1918 bei uns Zahlung zu leisten. — Es wird darauf hingewiesen, daß Inhaber von Bank- oder Sparkassen-Konten die Zahlung durch Überweisung des festgestellten Betrages auf unser Konto bei der Landesbank leisten können.

Nach dem 20. Januar findet sogleich die Einziehung im Zwangsvollstreckungswege statt.

Fürstliche Steuerkasse

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Anordnung
über die Bewirtschaftung der Oelfrüchte.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 646), der Verordnung über Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung der Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 697), der Verordnung über die Preise von Ölfrüchten vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 699) und der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums zu den vorstehenden Verordnungen (Staatsanzeiger Seite 905) sowie auf Grund der Verfügung Fürstlicher Regierung vom 19. November 1917 (Staatsanzeiger Seite 1183) wird mit Zustimmung Fürstlicher Regierung angeordnet:

1. Wer Ölfrüchte eigener Erzeugnisse im Besitz hat, darf davon bis 30 kg für die Zwecke des Verbrauchs im eigenen Haushalt zurückbehalten und in den Ölmühlen (Ziffer 5) verarbeiten lassen. Bei Leinsamen beträgt der Anspruch für den eigenen Haushalt 530 kg.

Es steht den Ölfruchterzeugern auch frei, die vorstehenden Bedarfsanteile mit abzuliefern.

2. Alle übrigen, die Bedarfsanteile unter Ziffer 1 übersteigenden Mengen an Ölfrüchten sind an das Kornhaus Herford oder an die von diesem angestellten Kommissionäre abzuliefern. Für abgelieferte Ölfrüchte wird der in der Verordnung Reichs-Gesetzbl. S. 699 festgesetzte Preis gezahlt.

3. Bei Ablieferung von Ölfrüchten an das Kornhaus Herford oder dessen Kommissionäre erwerben die Ölfruchterzeuger einen Anspruch auf die Rücklieferung von Öl und Ölkuchen. Die Höhe des Ölrücklieferungsanspruches ist von Fürstlicher Regierung auf Seite 1184 des Staatsanzeigers mitgeteilt. Der Ölkuchen-Rücklieferungsanspruch ergibt sich aus § 2 der Anordnung Reichs-Gesetzbl. S. 697.

4. Wer auf den unter Ziffer 3 genannten Ölrücklieferungs-Anspruch verzichtet, darf anstelle des zurückzuliefernden Öls eine entsprechend größere Menge an Ölfrüchten zurückbehalten. Die Ortsvertreter erteilen hierüber nähere Auskunft.

5. Zum Schlagen der Ölfrüchte eigener Bedarfsanteile sind für das Fürstentum Lippe folgende Ölmühlen zugelassen worden:

a) Fr. Vietmeier in Brake,
b) H. Brand in Fütig bei Almena,
c) Lükensmeier in Kalldorf,
d) Ww. Starke in Kohlstädt,
e) Willer in Kohlpott,
f) W. Gerbes in Lage.

In anderen als den vorstehend genannten Mühlen darf Öl nicht verarbeitet und hergestellt werden. Die genannten Mühlen dürfen Aufträge zur Herstellung von Öl nur unter Entgegennahme der vom zuständigen Ortsvertreter ausgestellten Erlaubnisscheine in Höhe der auf diesen Scheinen vermerkten Gewichtsmengen übernehmen.

6. Alle nicht von Ortsvertretern ausgestellten, insbesondere alle vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellten Scheine sind ungültig mit Ausnahme derjenigen, die sich mit in Verarbeitung befindlichen Ölfrüchten bereits in den Ölmühlen befinden.

7. Über die bei den Ölmühlen zur Verarbeitung eingelieferten Ölfrüchte haben die Müller ein Mahlbuch zu führen, aus dem folgendes ersichtlich sein muß:

1. Art und durch Verwiegen festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Saaten.
2. Tag der Einlieferung.
3. Name des Einlieferers.
4. Name des Ortsvertreters, von dem der Erlaubnisschein ausgestellt ist.
5. Nummer des Erlaubnisscheines.
6. Menge des jeweils zurückgelieferten Öls.

Vordrucke sind bei der Firma F. L. Wagener, Lemgo, zu erhalten.

8. Die Erlaubnisscheine sind von den Ölmühlen sorgfältig aufzubewahren. Das Ausschlagen der Ölfrüchte darf nur gegen Bar-Entschädigung erfolgen.

9. Die Ortsvertreter dürfen Erlaubnisscheine zum Schlagen von Öl für die unter Ziffer 1 bezeichneten Bedarfsanteile ohne weiteres ausstellen, wenn feststeht, daß der Antragsteller die Ölfrucht selbst gebaut und bislang noch keine Erlaubnis zum Ölschlagen erhalten hat. Für die unter Ziffer 2 bis 4 genannten Bedarfsanteile darf ein Erlaubnisschein nur dann ausgestellt werden, wenn der Antragsteller eine Bescheinigung des Kornhauses Herford oder eines der Kommissionäre desselben darüber dem Ortsvertreter vorlegt, daß er seiner Ablieferungspflicht nachgekommen ist und hiernach die Berechtigung hat, die beantragte Menge Ölfrüchte für seinen eigenen Haushalt schlagen zu lassen.

10. Die Verarbeitung der Ölfrucht darf nur in der vom Ortsvertreter bestimmten und auf dem Erlaubnisschein vermerkten Ölmühle geschehen.

11. Das Verfahren, das die Ortsvertreter bei Ausstellung des Erlaubnisscheines zum Ölschlagen zu beobachten haben, wird ihnen in einer besonderen Anweisung mitgeteilt.

12. Für die Ausstellung der Erlaubnisscheine ist an die Ortsvertreter eine Gebühr zu zahlen, die beträgt, wenn die im Scheine aufgeführte Menge 45 kg nicht übersteigt 10 Pfg.,

wenn die im Scheine aufgeführte Menge 75 kg nicht übersteigt 20 Pfg.,
wenn die im Scheine aufgeführte Menge 105 kg nicht übersteigt 30 Pfg.,
wenn die im Scheine aufgeführte Menge 135 kg nicht übersteigt 40 Pfg.,
bei jeder größeren Menge 50 Pfg.

13. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft; die Anordnung vom 11. September d. J. (Staatsanzeiger Seite 943) wird damit aufgehoben.

14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden auf Grund der eingangs genannten Verordnungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Lemgo, den 31. Dezember 1917.

Der Kommunalverband
Künne,
Nr. 299. Vorsitzender

Steckbrief.

Gegen den Invaliden Johann Buchheim aus Detmold, geboren am 27. April 1894 in Nieukerk, Kreis Geldern, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1976/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 27. Dezember 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J 1976/17. Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russisch-polnischen Arbeiter Josef Hatlas aus Sielze, Kr. Bendzin, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens seiner Arbeitsstelle ohne behördliche Genehmigung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2018/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 27. Dezember 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J 2018/17. Credé

Beschreibung:

Alter: 21 Jahre. Statur: mittel. Haare: rötlich. Augen: blau. Gesicht: oval.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene russisch-polnische Arbeiterin Marganna Wojciechowska aus Biszca, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2127/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 27. Dezember 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J 2127/17. Credé

Beschreibung:

Alter: 22 Jahre. Größe: 1,40 m. Haare: dunkelblond. Augen: braun. Gesichtsfarbe: dunkel.

Am 22. Dezember 1917 sind dem Oberpostschaffner Müller hier, Mühlenstraße, vom Mühlenkanal zwei farbige Enten im Werte von 50 ℳ entwendet.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 577/17 wird ersucht.

Detmold, den 30. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 577/17. Kirchhof

Der am 21. Dezember 1917 gegen die Ehefrau des Maurers Brinkmann in Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 7. Januar 1918.

P. L. 511/17. Der Fürstliche Amtsanwalt

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. sind dem Wirt Heinrich Frigge in Bad Salzuflen, Alleestraße, aus dem hinter seinem Wohnhause

befindlichen unverschlossenen Stalle ein fast neuer grauer Handwagen im Werte von 80 ℳ und ein schwarzbuntes Kaninchen im Werte von 5 ℳ gestohlen worden.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 8/18.

Schötmar, den 5. Januar 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 8/18. Gruner

Im Oktober und November v. J. hat sich zu Leopoldsthal ein Unbekannter, der sich Rettig nannte und nach den stattgehabten Ermittelungen der Schirmflicker Otto Wagener sein soll, des Betrugs und der Unterschlagung schuldig gemacht, indem er Schirme zum Ausbessern und Scheeren zum Schleifen in mehreren Fällen annahm und nicht zurückbrachte.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und um Nachricht ersucht.

Horn, den 7. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 169/17. Spelge

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind der Witwe Meier zu Rott von ihrer beim Hause zum Trocknen ausgehängten Wäsche 2 Frauenhemden gez. L. B. und E. F., 7 Kinderhemden, 2 Kissenbezüge rot und weiß karriert, 1 Paar graue Frauenstrümpfe schwarz- und rotgepunkt, im Gesamtwerte von etwa 65 Mark gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 185/17 wird ersucht.

Alverdissen, den 31. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

E. Boedeker

Am 23. November d. J. sind dem Verwalter F. Lihra zu Kükenbruch bei dem auf den Dr. Lehneschen Hofe daselbst ausgebrochenen Scheunenbrande 1 Rolle Leinen (15 bis 20 Mtr. lang) 5 große leinene Bettücher, rot gez. H. L., 3 große Bettücher ohne Zeichen und 1 Topf mit etwa 10 Pfund Schmalz im Gesamtwerte von etwa 250 ℳ gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 186/17 wird ersucht.

Alverdissen, den 31. Dezember 1917.

Der Fürstliche Amtsanwalt

E. Boedeker

Bekanntmachung.

Wegen der stattfindenden Pferdeaushebung bezw. wegen sonstiger amtlicher Behinderung werden die zur Abgabe von Steuererklärungen auf den

16., 17., 18. und 21. d. M.

angesetzten Termine hiermit aufgehoben.

Die Termine finden nunmehr statt:

am 23. Januar d. J., nachmittags von 230 ab, im Istruper Kruge,

am 24. Januar d. J., nachmittags von 230 ab, im Sauernkruge zu Herrentrup,

am 25. Januar d. J., nachmittags von 3 Uhr ab, in Brakelsiek,

am 31. Januar d. J., nachmittags von 345 ab, in Elbringen.

Blomberg, den 5. Januar 1918.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für den Veranlagungsbezirk Blomberg

Nr. 722 E. Steneberg

Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für 1918/19.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juli 1912 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirk Lemgo, hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis spätestens **Sonnabend, den 26. Januar 1918 einschließlich** schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Bis zu diesem Termine ist auch jeder andere Steuerpflichtige gemäß § 24 des Gesetzes berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden entgegengenommen vormittags jeden Werktages im Steuerbüro und ferner

1. in Hohenhausen am Mittwoch, den 2. Januar k. J., nachmittags 3 Uhr, im Bökeschen Gasthause,
2. in Langenholzhausen am Mittwoch, den 9. Januar k. J., vormittags 11 Uhr, im Müllerschen Gasthause,
3. in Barntrup am Mittwoch, den 16. Januar k. J., nachmittags 2¼ Uhr, im Rathause zu Barntrup,
4. in Bösingfeld am Mittwoch, den 23. Januar k. J., nachmittags 3 Uhr, im Bollhöferschen Gasthause.

Die Versäumnis der Erklärungsfrist hat gemäß § 30, Absatz 1, des Gesetzes den Verlust des gesetzlichen Rechtsmittels gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen sind den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt geworden, zugestellt worden und werden im übrigen auf Verlangen hier im Steuerbüro kostenlos verabfolgt.

Die Abgabe der Steuererklärung kann für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Abgabe selbst zu besorgen, durch Bevollmächtigte erfolgen. Als solche sind Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige, sofern sie eine ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben, ohne weiteres zugelassen.

Brake in Lippe, den 20. Dezember 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Lemgo
Nr. 9882 St. Krieger

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 164:

Topp & Möller,
Druckerei für Handel und Gewerbe,
Buch-, Kunst- und Akzidenzdruckerei

eingetragen:

Die Firma ist geändert in

Topp & Möller,
Buch- und Kunstdruckerei,
Papiergroßhandlung.

Detmold, den 28. Dezember 1918.
H. H. A 164. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 45:

Preß- und Hammerwerke, Adolf Reiser,
Aktiengesellschaft in Detmold,

eingetragen:

In Berlin besteht eine Zweigniederlassung.

Detmold, den 2. Januar 1918.
H. R. B 45. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Witwe Rechtsanwalt Clüsener in Detmold hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 4. März 1882, aus welcher auf ihrem im Grundbuche von Detmold Band II Blatt 55 verzeichneten Grundbesitze in Abt. III unter Nr. 1 für die lutherische Kirche in Detmold ein Darlehn von 3000 ℳ eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 1. März 1918, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 2. Januar 1918.
F 12/17. Fürstliches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 4 Sonnabend, den 12. Januar 1918

Inhalt: Elektrizitätswerk Pivitsheide. S. 25. — Holzabfuhrausschüsse. S. 26. — Beschleunigte Entladung der Eisenbahnwagen. S. 30. — Zwangsversteigerung Kotzenberg, Detmold. S. 31. — Verschiedenes.

Die am 10. d. M. ausgegebene Nr. 1 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 1. Kirchengesetz, die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften betreffend. vom 2. Januar 1918.

Nr. 2. Bekanntmachung, die Feststellung der im Jahre 1918 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betreffend, vom 7. Januar 1918.

Nr. 3. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Deutschen Arzneitaxe für das Jahr 1918 in den Apotheken des Fürstentums, vom 8. Januar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Baurat Kellner in Barmen-Wichlinghausen die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen „Eisernen Halbmondes" am Kombattantenbande gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 7. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6925. Frhr. Biedenweg

Dem am 28. Dezember 1908 geborenen Hermann von der Heyde in Hannover ist Höchsten Orts die Genehmigung erteilt worden, für sich und seine Nachkommen fortan den Namen seiner Pflegeeltern „Fierenz" als alleinigen Familiennamen zu führen.

Detmold, den 7. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6469a. Frhr. Biedenweg

Um die Übernahme des Elektrizitätswerks Pivitsheide auf die Staatliche Überlandzentrale zu ermöglichen, muß eine genaue Aufnahme des Stromleitungsnetzes (Hochspannung und Ortsnetze) einschließlich Maste, Transformatoren-Häuser usw. durch Beauftragte des jetzigen Besitzers und der Staatlichen Überlandzentrale baldigst erfolgen.

Wir ersuchen alle Interessenten (Private und Gemeinden) hierbei diesen Beauftragten in jeder Weise behilflich zu sein, ihnen die gewünschte Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

Nur hierdurch wird eine baldige Behebung der Belieferungsschwierigkeiten für die Anschlußnehmer des Elektrizitätswerks Pivitsheide in Aussicht gestellt werden können.

Detmold, den 8. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 448. Frhr. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 1. November 1917.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I a R Nr. 6493 G 2.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Mai 1917 Abteilung I b Nr. 26847 für den Bereich des VII. Armeekorps, was folgt:

§ 1.

Für jede Bürgermeisterei (Gemeindebezirk) oder jeden Amtsbezirk sind durch den Regierungspräsidenten ein oder mehrere Holzabfuhrausschüsse zu bilden. Der Holzabfuhrausschuß soll bestehen aus dem jeweils zuständigen Bürgermeister (Gemeindevorsteher bezw. Amtmann) oder dessen amtlichem Stellvertreter und einem, in erster Linie königlichen, Oberförster (Forstrevierverwalter), oder, wenn ein solcher im Amtsbezirk nicht vorhanden ist, aus einem Waldbesitzer. In den Fürstentümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe erfolgt die Ernennung durch die Fürstliche Regierung. Vorsitz und Leitung im Holzabfuhrausschuß stehen dem Vertreter des Waldbesitzes zu.

Der Holzabfuhrausschuß hat die Fuhrwerksbesitzer des betreffenden Gemeindebezirkes zur Gestellung von Gespannen aufzufordern und die Höhe der Vergütung zu bestimmen, falls über dieselbe im Wege freier Vereinbarung keine Verständigung erzielt werden kann. Hierbei ist zu beachten, daß die Vergütung den Friedenspreis in der Regel um nicht mehr als 150 % überschreiten soll. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vertreter des Waldbesitzes. Die Waldbesitzer und nicht im Bezirk wohnenden Forstrevierverwalter sind berechtigt, sich durch ansässige Forstbeamte vertreten zu lassen.

§ 2.

Die Fuhrwerksbesitzer und Gespannhalter sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses Holzfuhren, einschließlich Aufladen und Verladen, zu leisten, soweit dadurch dem eigenen Betriebe kein erheblicher, nachweisbarer Schaden entsteht. Die Verpflichtung zur Abfuhr erstreckt sich auch auf Holz, welches zwar außerhalb des Gemeindebezirks des Gespannhalters, aber nach Entscheidung des Abfuhrausschusses sonst in günstiger Lage zu dem betreffenden Gemeindebezirk liegt. Auf Verlangen des Holzabfuhrausschusses muß der Empfänger des Holzes eine vom Ausschuß festzusetzende Sicherheit bei der betreffenden Amts- oder Stadtkasse hinterlegen.

Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Jede arbeitsfähige männliche Person ist verpflichtet, gegen Zahlung des ortsüblichen Lohnes auf Aufforderung des Holzabfuhrausschusses des betreffenden Gemeindebezirks bei der Bearbeitung und Anfuhr von Holz insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer persönlichen Verhältnisse oder sonstiger wesentlicher Interessen geschehen kann.

§ 4.

Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuß, sowie gegen die Höhe der festgesetzten Vergütung steht dem Herangezogenen die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der erste Bürgermeister, in 2. Instanz endgültig der Regierungspräsident.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Verordnung,
betreffend Holzabfuhrausschüsse.

§ 1.

Gemäß der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos VII. A.-K. vom 1. November 1917 werden Holzabfuhrausschüsse (H. A. A.) ge-

bildet, welche in dem dieser Verordnung nachfolgenden Verzeichnis genannt sind.

Soweit die Fürstlichen Revierverwalter den Holzabfuhrausschüssen angehören und nicht im Bezirke wohnen, können sie sich durch ansässige Forstbeamte vertreten lassen, soweit nicht Stellvertreter namhaft gemacht sind.

§ 2.

Die Fuhrwerksbesitzer und Gespannhalter sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen H. A. A. Holzfuhren, einschließlich Aufladen und Verladen, zu leisten, soweit dadurch dem eigenen Betriebe kein erheblicher, nachweisbarer Schaden entsteht.

Die Verpflichtung zur Abfuhr erstreckt sich auch auf Holz, welches zwar außerhalb des Gemeindebezirks des Gespannhalters, aber nach Entscheidung des Abfuhrausschusses sonst in günstiger Lage zu dem betreffenden Gemeindebezirk liegt.

Auf Verlangen des H. A. A. muß der Empfänger des Holzes eine vom Ausschuß festzusetzende Sicherheit bei der betreffenden Amts- oder Stadtkasse hinterlegen.

Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Jede arbeitsfähige männliche Person ist verpflichtet, gegen Zahlung des ortsüblichen Lohnes auf Aufforderung des H. A. A. des betreffenden Gemeindebezirks bei der Bearbeitung und Anfuhr von Holz insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer persönlichen Verhältnisse oder sonstiger wesentlicher Interessen geschehen kann.

§ 4.

Der Vorsitz und die Leitung des H. A. A. steht dem Vertreter des Waldbesitzes zu. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vertreter des Waldbesitzes.

§ 5.

Der H. A. A. hat die Fuhrwerksbesitzer des betreffenden Gemeindebezirks zur Gestellung von Gespannen auf Antrag aufzufordern und die Höhe der Vergütung zu bestimmen, falls über diese im Wege der gütlichen Einigung keine Verständigung erzielt werden kann. Hierbei ist zu beachten, daß die Vergütung den Friedenspreis in der Regel um nicht mehr als 150 % überschreiten soll.

§ 6.

Holzkäufer und Waldbesitzer, welche nachweislich keine Gespanne und Personen zur Abfuhr und zum Verladen des Holzes sich beschaffen können, haben sich behufs Herbeiführung der zwangsweisen Holzabfuhr unter Namhaftmachung des Gespannhalters oder der betreffenden Personen (§ 3) an den H. A. A. zu wenden, in dessen Bezirk die gewünschten Gespannhalter oder Personen ihren Wohnsitz haben.

§ 7.

Die H. A. A. haben mit allen Kräften auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Gelingt eine gütliche Einigung nicht, so sind die betreffenden Gespannhalter oder Personen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zur Abfuhr zu veranlassen, unter Festsetzung der zu fahrenden Holzmenge, der Abfuhrfrist, des Orts, wohin das Holz zu schaffen ist und des Fuhrlohnes einschließlich Verladens bezw. des Lohnes für die betreffenden Hilfskräfte.

In dieser Entscheidung ist Rücksicht zu nehmen auf die allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernisse der Kriegszeit, sowie insbesondere auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft und auf etwa bereits eingegangene Verpflichtungen des zwangsweise Heranzuziehenden.

§ 8.

Der Holzabfuhrausschuß hat seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erlassen und diese Beschlüsse sowohl dem Antragsteller wie dem Heranzuziehenden schriftlich mitzuteilen.

§ 9.

Gegen die Beschlüsse der Holzabfuhrausschüsse ist die Beschwerde innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zulässig, welche in den Amtsbezirken bei den Verwaltungsämtern, in den Stadtbezirken bei den Bürgermeistern einzulegen ist.

Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsämter und Bürgermeister ist innerhalb 14 Tagen nach zugegangenem Bescheid Beschwerde bei Fürstlicher Regierung zulässig. Die Entscheidung Fürstlicher Regierung ist endgültig. Die Einlegung der Beschwerde hat keinerlei aufschiebende Wirkung.

§ 10.

Etwaige Kosten des Verfahrens fallen den Antragstellern zur Last.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos VII. A.-K. vom 1. 11. 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ Geldstrafe bestraft.

Detmold, den 9. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 23748/17. Frhr. Biedenweg

Verzeichnis

der Holzabfuhrausschüsse (H. A. A.) auf Grund der Verordnung Fürstlicher Regierung vom 9. Januar 1918.

Es werden folgende Holzabfuhrausschüsse gebildet:

a. Im Bezirk des Verwaltungsamts Detmold.

1. Hegemeister Deppe in Hiddesen, Vorsteher Strate in Hörste, Stellvertreter Vorsteher Müssemeier in Müssen, für die Bauerschaften Hörste, Billinghausen, Müssen, Pivitsheide.
2. Förster Nebelsiek in Iggenhausen, Vorsteher Mölling in Laubke, Stellvertreter Vorsteher Röhr in Hardissen, für die Bauerschaften Hardissen, Hörstmar, Heßloh, Iggenhausen, Ohrsen.
3. Förster Koch in Donoperteich, Vorsteher Windmeyer in Orbke, Stellvertreter Vorsteher Berkenkamp in Heiden, für die Bauerschaften Dehlentrup, Ottern-Bremke, Heiden, Orbke, Bentrup.
4. Förster Gnade in Bad Meinberg, Vorsteher Flake in Niederschönhagen, Stellvertreter Vorsteher Austermann in Vahlhausen, für die Bauerschaften Hakedahl, Barkhausen, Brokhausen, Leistrup-Meiersfeld, Ober- und Niederschönhagen.
5. Forstmeister Räker in Berlebeck, Vorsteher Manhenke in Schmedissen, Stellvertreter Vorsteher Niederhaus in Spork, für die Bauerschaften Remmighausen, Hornoldendorf, Heiligenkirchen, Berlebeck, Schmedissen, Schönemark, Hiddesen.
6. Förster Gnade in Leopoldsthal, Vorsteher Hagemeister in Bad Meinberg, Stellvertreter Vorsteher Wolff in Heesten, für die Bauerschaften Leopoldsthal, Heesten, Bad Meinberg, Brüntrup, Wehren, Grevenhagen, Veldrom.
7. Hegemeister Möller in Kreuzkrug, Vorsteher Poppe in Schlangen, Stellvertreter Vorsteher Tornede in Kohlstädt, für die Bauerschaften Schlangen, Kohlstädt, Haustenbeck, Augustdorf.

b. Im Bezirk des Verwaltungsamts Blomberg.

I. Amt Blomberg.

1. Forstverwalter Hantsche in Siekholz, Stellvertreter Hegemeister Ehlert in Siekholz, Gemeindevorsteher Kästing in Eschenbruch, Stellvertreter-Beigeordneter Jürgens Nr. 4 in Maspe, bestehend aus der Meierei Blomberg und Siekholz, der Burg Blomberg und den Bauerschaften Istrup, Maspe und Eschenbruch.
2. Forstverwalter Hantsche in Siekholz, Stellvertreter Hegemeister Ehlert in Siekholz, Gemeindevorsteher Meyer in Kleinenmarpe, Stellvertreter Gemeindevorsteher Hue in Großenmarpe, bestehend aus den übrigen Teilen des Amtes Blomberg.

II. Amt Schieder.

1. Förster Dalbkermeyer in Glashütte bei Schieder, Stellvertreter Förster Schleiffer zu Forsthaus Belle, Gemeindevorsteher Köllermeier in Belle, Stellvertreter Gemeindevorsteher Theilmeier in Wöbbel, bestehend aus Meierei Schieder, Forstbezirk Schieder, den Bauerschaften Schieder, Wöbbel, Belle, Billerbeck und dem Rittergut Wöbbel.
2. Förster Dalbkermeyer in Glashütte bei Schieder, Stellvertreter Förster Mischer in Schieder, Inspektor von Heymann in Gröpperhof, Stellvertreter Gemeindevorsteher

Walter in Herrentrup, bestehend aus den übrigen Teilen des Amtes Schieder.

III. Amt Schwalenberg.

1. Forstmeister v. Lauchert in Falkenhagen, Stellvertreter Förster Nebelsiek in Biesterfeld, Gemeindevorsteher Becker in Ruensiek, Stellvertreter Gemeindevorsteher Beinemeier in Lothe, bestehend aus der Meierei Schwalenberg und den Bauerschaften Brakelsiek, Lothe und Ruensiek.
2. Forstmeister v. Lauchert in Falkenhagen, Stellvertreter Förster Nebelsiek in Biesterfeld, Gemeindevorsteher Brenker in Sabbenhausen, Stellvertreter Gemeindevorsteher Ridder in Wörderfeld, bestehend aus den übrigen Teilen des Amts Schwalenberg.

c. Im Bezirke des Verwaltungsamts Brake.

I. Amt Brake.

Forstmeister Meyer in Sternberg, Stellvertreter Hegemeister Brakemeier in Dörentrup, Gemeindevorsteher Hummermeier in Hummerntrup, Stellvertreter Gemeindevorsteher Noltensmeier in Luhe.

b. Amt Hohenhausen.

Förster Redeker in Dalbke bei Hohenhausen, Stellvertreter Förster Frischemeier in Heidelbeck, Gemeindevorsteher Kordhanke in Hohenhausen, Stellvertreter Gemeindevorsteher Kracht in Niederbrüntorf.

III. Amt Varenholz.

Förster Holste in Forsthaus Kirchberg bei Langenholzhausen, Stellvertreter Förster Frischemeier in Heidelbeck, Gemeindevorsteher Kreienjobst in Langenholzhausen, Stellvertreter Gutsvorsteher König in Heidelbeck.

IV. Amt Sternberg-Barntrup.

Forstmeister Meyer in Sternberg bei Linderhofe, Stellvertreter Förster Mische in Fuchsberg bei Hillentrup und Revierförster Hermsmeyer in Forsthaus Elkenberg bei Barntrup, Gemeindevorsteher Meierarend in Sibbentrup, Stellvertreter Gemeindevorsteher Meier in Bistrup.

d. Im Bezirk des Verwaltungsamts Schötmar.

I. Amt Schötmar.

Hegemeister Wendt in Bexten, Stellvertreter Privatförster Brokmeier auf dem Kahlenberge bei Schötmar, Gutsvorsteher Meier zu Eißen in Bexten, Stellvertreter Gemeindevorsteher Volland in Ehrsen.

II. Amt Oerlinghausen.

Aufseher Sepmeier in Dahlhausen bei Oerlinghausen, Stellvertreter Privatförster Bökenbrink in Senne, Gemeindevorsteher Haverich in Wellentrup, Stellvertreter Gemeindevorsteher Meier zu Döldissen in Bechterdissen.

e. Im Bezirk der Stadt Detmold.

Forstmeister Räker in Berlebeck, Stadtrat Neitzel in Detmold.

f. Im Bezirk der Stadt Lemgo.

Oberförster Habers in Lemgo, Ratssiegler Siekmann in Lemgo.

g. Im Bezirk der Stadt Bad Salzuflen.

Stadtförster Gödecke in Bad Salzuflen, Ratsherr Kaufmann Kopsieker in Bad Salzuflen.

h. Im Bezirk der Stadt Horn.

Stadtförster Abraham in Horn, Ratsherr Becker in Horn.

i Im Bezirk der Stadt Lage.

Stadtförster L Schmidtmeier in Lage, Stuhlfabrikant W Kanne daselbst

k. Im Bezirk der Stadt Barntrup.

Fürstlicher Hegemeister a. D. Rodenberg in Barntrup, Ratsherr Heinrich Hartmann daselbst.

l. Im Bezirk der Stadt Blomberg.

Stadtförster Neubauer in Blomberg, Bauherr Diekmann daselbst.

m. Im Bezirk der Stadt Schwalenberg.

Hegemeister Lohmann in Schwalenberg, Land- und Gastwirt G. Schlingmann Nr. 104 in Schwalenberg.

Veränderungen der Bezirke und der Mitglieder der H. A. A. bleiben vorbehalten.

Detmold, den 9. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 29. Dezember 1917.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I a R. Verk. Nr. 36250.

Bekanntmachung,
betreffend beschleunigte Entladung der Eisenbahnwagen.

Zur Vermeidung von Wagenstillständen im Betriebe der Eisenbahnen verordne ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit was folgt:

1.

Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist verboten, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zugestellten Eisenbahnwagen über die festgesetzte Ladefrist hinaus stehen zu lassen. Das Verbot erstreckt sich auch auf die an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugestellten Eisenbahnwagen.

2.

Einzelkaufleute und Vorstände von Handelsgesellschaften haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über die Ankunft von Wagenladungen auch an den Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis gelangen.

3.

Bei säumigen Empfängern kann auf Antrag der zuständigen Eisenbahn-Direktion Zwangsentladung der rückständigen Wagen auf Kosten der Empfänger angeordnet werden.

4.

Wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Etwa Ende Dezember 1917 ist von einem Kutschwagen des Landwirts Paul Hüsemann in Hörstmar das Verdeckleder im Werte von etwa 50 ℳ abgeschnitten und gestohlen worden. Der Wagen stand in einem unverschlossenen Schuppen auf dem Hofe.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 1/18 wird ersucht.

Lemgo, den 7. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Am 3. Dezember 1917, abends, sind dem Gastwirt Steinrück in Brake aus seinem Gastzimmer 3 bunte Tischdecken im Werte von ungefähr 60 Mark entwendet worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 2/18 wird ersucht.

Lemgo, den 7. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Dem Viehhändler August Reibke auf Nr. 58 in Aspe sind in der Nacht vom 5. zum 6. d. M. aus einem unverschlossenen Stalle zwei Ferkel im Werte von 150 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung nach den Tieren und dem Täter sowie um sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 10/18 wird ersucht.

Schötmar, den 8. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 10/18. Gruner

In der Zeit vom 18. bis 20. v. M. sind dem Lehrer Wendiggensen hiers., Lagerstr., aus einem in seinem Garten stehenden Bienenkasten 11 Waben herausgerissen und von ihnen 6 entwendet worden. Die übrigen Waben sind an der Grenze des Grundstücks wiedergefunden. Der Täter hat sie dort offenbar beim Übersteigen der Einfriedigung verloren oder fortgeworfen. Außerdem sind aus dem Bienenkasten 2 größere Filzstücke, je 36 cm breit, 70 cm lang und 1 cm dick, entwandt. Der Wert der entwendeten Sachen beträgt zusammen 50 ℳ.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 11/18.

Schötmar, den 8. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 11/18. Gruner

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Windmeier in Nienhagen bei Lage ist die Räude ausgebrochen. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 9. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Vollmer

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Detmold belegenen, im Grundbuche von Detmold Bd. XVI. Blatt 768 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fräuleins Minna Kotzenberg eingetragenen Grundbesitzes, nämlich der Parzellen 19, 20 und 21 des Kartenblatts 19 Hofraum und Garten zu 8 a 69 qm mit dem Wohnhause und Nebengebäude Luisenstraße Nr. 9, besteht, soll dieser Grundbesitz, am

15. März 1918, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 8. Januar 1918.

K. 20/17. Fürstliches Amtsgericht I

Das Strafvollstreckungsersuchen gegen die Händlerin Fräulein Anna Böhmer, früher in Detmold, Adolfstraße 11, jetzt unbekannten Aufenthalts, vom 13. Dezember 1915 wird hiermit zurückgenommen.

Lage, den 3. Januar 1918.

C. 31/15. Fürstliches Amtsgericht

Das Strafvollstreckungsersuchen gegen die Frau Minna Reimers, geb. Richter, früher in Detmold, Adolfstraße 11, jetzt unbekannten Aufenthalts, vom 15. Dezember 1915 wird hiermit zurückgenommen.

Lage, den 3. Januar 1918.

C. 32/15. Fürstliches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Karl Brand in Asendorf und Hermine, geb. Mühlmeier daselbst, durch Vertrag vom 21. Dezember 1917 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 27. Dezember 1917.

G. R. 220. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 5 Mittwoch, den 16. Januar 1918

Inhalt: Änderung der Ausführungs-Anweisung zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. S. 33. — Desgl. zur Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Heu. S. 33. — Ausführungs-Anweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse. S. 34. — Richtpreise für saure Gurken. S. 34. — Veränderungen in der Gendarmerie. S. 34. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton. S. 35. — Versorgung der aus dem Heer und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung. S. 38. — Schlußverteilung im Konkurse Meierhans, Lage. S. 39, desgl. im Nachlaßkonkurse Quisbrok, Heiden. S. 39.

Der heutigen Nummer liegt das Inhaltsverzeichnis vom 2. Halbjahr 1917 bei.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Fürstlich Lippischen Kommerzienrat Berthold Manasse in Berlin die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königlich Preußischen Verdienstkreuzes gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 14. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 158. Frhr. Biedenweg

Aenderung der Ausführungsanweisung vom 31. August 1917 (Staatsanzeiger S. 885) zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685, Staatsanz. S. 881).

Unter Ziffer 6 der vorbezeichneten Ausführungsanweisung fallen die Worte „1. Februar 1918" in der 6. Zeile fort. An deren Stelle ist zu setzen „15. April 1918". Die übrigen Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 31. August 1917 bleiben unverändert bestehen.

Detmold, den 14. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministeriuum

K. Nr. 236. Frhr. Biedenweg

Aenderung der Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 (Staatsanzeiger S. 787) zur Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 599, Staatsanzeiger S. 785).

Unter Ziffer 3 der vorstehend bezeichneten Ausführungsanweisung, Zeile 6, ist an die Stelle von „1. Februar 1918" zu setzen „15. April 1918". Im übrigen bleiben die Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 (Staatsanzeiger S. 787) unverändert bestehen.

Detmold, den 14. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 236. Frhr. Biedenweg

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 22. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1124) zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Staatzwecken vom 12. Juni 1917.

Zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung vom 12. Juli 1917 in der neuen Fassung die Regierung anzusehen ist.

Detmold, den 14. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 218. Frhr. Biedenweg

Richtpreise für saure Gurken.

Von dem Kriegsernährungsamt sind in Verbindung mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst Richtpreise für saure Gurken festgestellt worden. Danach betragen die angemessenen Kleinhandelsverkaufspreise für das Stück:

Sorte	I 5—10 Schock auf 1 Heringstonne	II	III 14 Schock auf 1 Heringstonne
Liegnitzer Gurken	20 Pfg.		11 Pfg.
Süddeutsche Gurken	20 „		11 „
Calbenser Gurken	23 „		15 „
Lübbenauer Gurken	25 „		16 „
alle sonstigen Sorten	23 „		15 „

Die oben aufgeführten Richtpreise sind bei den Gurkenverkäufen strengstens zu beachten. Die Richtpreise sind jedoch keine Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. Dezember 1914 und der Abänderungsverordnungen. Werden aber die Richtpreise um ein Erhebliches überschritten, so kann Bestrafung auf Grund der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Amtsbl. S. 689) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183, Amtsbl. S. 341) erfolgen.

Detmold, den 15. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

K. Nr. 369. Frhr. Biedenweg

Die diesjährige Hengstkürung findet am

Donnerstag, den 7. Februar 1918,

9½ Uhr vormittags,

in der Fürstlichen Reitbahn oder bei gutem Wetter auf dem Schloßplatze vor dem Gebäude der Reitbahn statt.

Der Reihenfolge nach gelangen zuerst die schon angekürten warmblütigen, alsdann die schon angekürten kaltblütigen, darauf die neu vorgeführten warmblütigen und schließlich die neu vorgeführten kaltblütigen Hengste zur Ankürung. Die Hengstbesitzer werden ersucht, der damit verbundenen Gefahr halber ihre Tiere nicht unnötig früh vor der Reitbahn aufzustellen.

Hengste, welche zum ersten Mal vorgeführt werden, sind sobald wie möglich, jedenfalls noch vor dem Kürungstage, bei dem Unterzeichneten anzumelden. Der Anmeldung sind die Abstammungszeugnisse beizufügen. Geschieht die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig, so laufen die Hengstbesitzer Gefahr, daß an diesem Tage ihre Hengste nicht mehr zur Kürung gelangen und durch die Nachkürung Kosten erwachsen.

Für die Zuschauer ist ein besonderer Raum vorbehalten. Das Betreten des von der Kürungskommission benutzten Raumes ist den Zuschauern untersagt. Wer den Kürungsplatz aufsucht und sich in die Nähe der Hengste begibt, tut dies auf eigene Gefahr.

Detmold, den 10. Januar 1918.

Der Vorsitzende der Kürungskommission

Heldman

Geh. Regierungsrat

Veränderungen in der Gendarmerie.

Wachtmeister Strauß in Oerlinghausen mit dem heutigen Tage bis auf weiteres zur Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft in Lemgo kommandiert.

Wachtmeister Brand am gleichen Tage von Detmold nach Oerlinghausen versetzt.

Detmold, den 15. Januar 1918.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando

Quentin

Oberst

Bekanntmachung

Nr. A. 15330. B. P. S.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton.

Vom 15. Januar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aller Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, Schlackensteine, Zementsteine), welche als Vor- oder Hintermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblender, poröse Steine, Decken- und Lochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, außerdem Drainageröhren aus Ton.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Bekanntmachung sind betroffen sämtliche natürliche und juristische Personen, gewerb-

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

liche und landwirtschaftliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die die im § 1 genannten Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), die sich im Besitz von durch die Bekanntmachung betroffenen Personen oder Betrieben befinden (§ 2), werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüfstelle, gestattet sind.

Der Freigabeschein kann durch ordnungsgemäße Ausfuhrbewilligung des Herrn Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung ersetzt werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 tatsächlich vorhandenen Bestand an meldepflichtigen Gegenständen bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten.

Die ferneren Meldungen sind über die am ersten Tage eines jeden ungradzahligen Monats (März, Mai, Juli, September, November und usw) vorhandenen Bestände bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats zu erstatten.

Die Meldungen sind an die Kriegsamtstelle zu richten, in deren Bereich die zu meldenden Gegenstände sich befinden.

Die Meldung hat in doppelter Ausfertigung auf vorgedruckten Meldebogen zu erfolgen, die von der für die Meldung zuständigen Kriegsamtstelle anzufordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige (§ 2) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die verschiedenen Steinsorten nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Zu- und Abgang muß aus dem Lagerbuch ersichtlich sein, ebenso der Empfänger und die Nummer des Freigabescheines.

§ 6.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von:

Formsteinen bis zu 500 Stück,
Dachziegeln bis zu 1000 Stück,
Drainageröhren bis zu 500 Stück,
den anderen im § 1 bezeichneten Gegenständen bis zu 5000 Stück

in einem Kalendermonat für eine Baustelle.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind zu richten:

1. für Bauten der Marineverwaltung an das Reichsmarineamt, Berlin W 10, Königin-Auguſtaſtr. 38—41,
2. für Bauten der preußiſchen Heeresverwaltung an das Königlich Preußiſche Kriegsminiſterium, Bauabteilung, Berlin SW 68, Zimmerſtr. 87,
3. für Bauten der preußiſch-heſſiſchen Staatsbahnen und der Reichseiſenbahnen an das Miniſterium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Voßſtr. 35,
4. für alle andern Bauten an die zuſtändige Kriegsamtſtelle.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die vorſtehende Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1918 in Kraft.

Münſter, den 5. Januar 1918.

Das Königliche ſtellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ie R Nr. 300.

Anordnung.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund der Bekanntmachungen der Reichsbekleidungsstelle betr. Verwendung getragener Männeroberkleidung zur Versorgung der aus dem Heer und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung vom 23. Juli 1917 und vom 25. August 1917 wird hiermit nach Zustimmung Fürstlicher Regierung folgendes angeordnet:

§ 1.

Zur teilweisen Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung werden von den Bezirksbekleidungsstellen getragene Kleidungsstücke (Röcke, Jacken, Westen, Joppen, Hosen, Wintermäntel und Umhänge mit Ausschluß der Fracks und Gehröcke) abgegeben.

§ 2.

Die Abgabe der Kleidungsstücke an die im § 1 genannten Personen darf nur dann erfolgen, wenn eine von den Magistraten oder Verwaltungsämtern nach Vordruck auszustellende Bescheinigung und ein ordnungsmäßiger Bezugsschein der Bezirksbekleidungsstelle abgegeben werden.

§ 3.

Die Ausstellung der Bescheinigung ist nur zulässig, wenn der Entlassene die notwendigsten Kleidungsstücke der im § 1 benannten Art nicht besitzt und derart unbemittelt ist, daß er die Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preisen nicht kaufen kann.

§ 4.

Die Bezirksbekleidungsstellen haben die ihnen zugehenden Anweisungen der Handwerkskammer über die Zurückstellung von Kleidungsstücken zu beachten.

§ 5.

Gemeinnützige Wohlfahrts-Unterstützungs- und Fürsorge-Unternehmen dürfen Kleidungsstücke der im § 1 genannten Art an die aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger nur gegen die im § 3 bezeichnete Bescheinigung unentgeltlich abgeben. Für die unentgeltliche Abgabe fällt das auf dem Vordruck aufgedruckte Erfordernis der Hingabe eines Bezugsscheines weg.

Die Schenkgeber haben die empfangenen Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jeden Monats an die Behörde abzuliefern, die sie ausgestellt hat. Diese Stelle hat auch der zuständigen Bezugsschein-Ausfertigungsstelle die ungültigen Scheine zum Vermerk auf der Personalkarte zu übersenden.

§ 6.

Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Marine, die während der Dauer des Krieges nur zeitweilig entlassen (zurückgestellt) worden sind, insbesondere, weil sie bei Behörden oder kriegswirtschaftlichen Unternehmungen nicht zu entbehren sind, soll eine Bescheinigung nach § 2 nur bei besonderer Bedürftigkeit ausgestellt werden. Solchen Entlassenen soll in den Fällen künftiger endgültiger Entlassung nicht nochmals eine Bescheinigung ausgestellt werden. Dies ist ihnen vor Ausstellung der Bescheinigung mitzuteilen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen den § 5 Satz 1 und 2 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Lemgo, den 10. Januar 1918.

Der Kommunalverband
Künne,
Vorsitzender

In der Nacht vom 29. auf 30. Dezember 1917 sind dem Keksfabrikanten Dedert in Schötmar aus seinem Fabrikraume ein Sack Weizenmehl (75 % Ausmahlung) und 8 Kisten mit Margarine, à 30 Pfund enthaltend, entwendet worden.

Der Bestohlene hat auf die Ergreifung des Täters eine Belohnung von 100 ℳ ausgesetzt.

Um Ermittelung und Festnahme des Täters

und Nachricht hierher zu den Akten J 41/18 wird ersucht.

Detmold, den 8. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 41/18. Credé

In der Zeit vom 20.—25. v. M. ist dem Landwirt Gustav Schweer am Berge (Bauerschaft Ehrsen-Breden) aus einem Ledertreibriemen ein Stück von etwa 5½ m Länge herausgeschnitten und entwendet worden. Der Riemen ist 4 Zoll breit und wurde in der in der Scheune des Genannten befindlichen Motorstube aufbewahrt. Das entwendete Stück hat einen Wert von 150 ℳ.

Um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 17/18 wird ersucht.

Schötmar, den 12. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 17/18. Gruner

Gefunden

in Schötmar ein Portemonnaie mit Inhalt und eine Damenhalskette.

Schötmar, den 12. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Meyer

Bekanntmachung.

Die Tilgung der Stadtanleihe, welche im Januar 1918 durch Auslosung oder Rückkauf in Höhe von 6000 ℳ erstmalig zu erfolgen hat, ist nach einem Beschlusse des Magistrats vom 23. 11. 1917 durch freihändigen Ankauf gedeckt worden.

Blomberg, den 10. Januar 1918.

Der Magistrat
J V.
Kottmann

In der Konkurssache über das Vermögen des Gastwirts Meierhans hierf. soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind verfügbar 824,02 ℳ. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Betrage von 10585,93 ℳ. Darunter keine vorberechtigten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts hierselbst zur Einsicht aus.

Lage, den 12. Januar 1918.

A. Holthöfer
Konkursverwalter

In dem Nachlaßkonkurse über das Vermögen des Malermeisters Ouisbrok in Heiden soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 1039,44 ℳ verfügbar, wovon aber 11 ℳ an bevorrechtigte Gläubiger abgehen. Zu berücksichtigen sind 1128,44 ℳ Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Fürstlichen Amtsgerichts zur Einsicht aus.

Lage, den 12. Januar 1918.

A. Holthöfer
Konkursverwalter

Personalveränderung im Geschäftsbereiche der Königlichen Oberzolldirektion in Münster i. W.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist verliehen worden:

dem Oberzollrevisor Tötemeyer in Lemgo.

Münster i. W., den 28. Dezember 1917.

Der Präsident der Königlich Preußischen Oberzolldirektion für die Provinz Westfalen.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bösers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 6 Sonnabend, den 19. Januar 1918

Inhalt: Verlegung der Landesstraße bei Johannettental. S. 41. — Bekämpfung der Mäuse und Raupen durch die Schule. S. 41. — Verbot der Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen seitens Militärpersonen. S. 41. — Aufschlag für nicht rechtzeitig abgeholte Mahl- oder Schrotkarten. S. 42. — Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit. S. 42. — Anstellung der Frau Pieper in Talle als Bezirkshebamme. S. 43, desgl. der Frau Dux in Breite als Hilfshebamme. S. 43. — Verschiedenes.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Bankbeamten Erich Vogt aus Detmold die Stelle des Rendanten der Landesbank des Fürstentums Lippe zum 1. Januar 1918 zu übertragen.

Detmold, den 17. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6215. Frhr. Biedenweg

Anläßlich des Baues einer elektrischen Straßenbahn von Horn nach Detmold soll die Landesstraße Detmold-Horn von km 1,3 bis 1,9 bei Johannettental verlegt und mittels Unterführung unter der Staatsbahn durchgeführt werden.

Der Entwurf, bestehend in:

1. Lageplan,
2. Bauwerkszeichnung und Nachweisung

liegen bei Fürstlichem Verwaltungsamte hier zur Einsicht aus.

Einwendungen dagegen sind bis zum 10. Februar d. J. schriftlich oder zu Protokoll bei Fürstlichem Verwaltungsamte Detmold anzumelden, worauf Termin zur landespolizeilichen Prüfung der Einsprüche von uns angesetzt werden wird.

Detmold, den 16. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 87. Frhr. Biedenweg

Mit Rücksicht auf die unsere künftige Ernte bedrohende Mäuseplage halten wir es für sehr wichtig, daß auch die Schulen sich um die Vertilgung der gefräßigen Nager bemühen.

Ein einziger Schulknabe in Selbeck hat im vorigen Jahre über 70 Wühlmäuse fangen und umbringen können.

Auch die Bekämpfung der Raupenplage legen wir den Herren Lehrern dringend ans Herz.

Detmold, den 10. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 62. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, 8. Januar 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 531.

Bekanntmachung.

Nach § 49 des Reichs-Militärgesetzes ist den zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt. Unter Bezugnahme auf diese Vorschrift verbiete ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 allen politischen Vereinen, namentlich Wahlvereinen, ohne Unterschied der Partei, jede Tätigkeit, die auf Werbung von Mitgliedern im Heere und in der Marine abzielt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder bis zu 1500 ℳ Geldstrafe bestraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Der § 8 der Anordnung vom 7. August 1917 (Staatsanzeiger Seite 806), betreffend die Kontroll-Vorschriften für Selbstversorger und Mühlen erhält folgenden neuen Absatz:

„Werden die Mahl- oder Schrotkarten nicht zu den vom Ortsvertreter angesetzten und ortsüblich bekannt gegebenen Zeiten abgeholt, dann sind die Ortsvertreter verpflichtet, einen Aufschlag von 50 Pfennig zu der sonstigen Gebühr für die Ausstellung jeder Mahl- oder Schrotkarte vom Antragsteller zu erheben. Im Fall entschuldbarer Verspätung sind Ausnahmen zulässig. Der Aufschlag von 50 Pfennig wird durch die L. W. G. wohltätigen Zwecken zugeführt werden".

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Lemgo, den 14. Januar 1918.

Künne
Nr. 1932. Vorsitzender

Vorschriften
für die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit.

In Ergänzung der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 263) und auf Grund der Ausführungs-Anweisung Fürstlichen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1917 (Staatsanzeiger Seite 1321) werden für den Betrieb der Staatlichen Überlandzentrale des Fürstentums Lippe folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Der Verbrauch der Elektrizität wird im allgemeinen auf höchstens 80 % des vorjährigen Monatsbezuges eingeschränkt. Falls die Betriebsverhältnisse und mangelnde Brennstoffzufuhren es erfordern, können stärkere Einschränkungen oder Sperrungen zu bestimmten Tagesstunden, die eine Verringerung der Belastungsspitze oder eine gleichmäßigere Belastung zu anderen Tageszeiten herbeiführen, angeordnet werden.

Für jede über die zugelassene Menge hinaus oder während angeordneter Sperrstunden mehr verbrauchte Kilowattstunde hat der Abnehmer an das Elektrizitätswerk zu dem tarifmäßigen Preis einen besonderen Zuschlag von 50 Pfennig pro Kilowattstunde zu entrichten.

§ 2.

Die im § 1 festgesetzten Einschränkungen gelten für alle Abnehmer mit Ausnahme derjenigen, deren Verbrauch weniger als 250 Kilowattstunden jährlich beträgt.

§ 3.

Der Verbrauch elektrischer Arbeit für Außenbeleuchtung von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken, sowie für Beleuchtung und Heizung von Schaufenstern, ferner von Theatern, Lichtspielhäusern, Konzert- und Versammlungssälen, sowie von Räumen, in denen Schaustellungen stattfinden, ist vom 15. November bis 15. Januar von 4—6 Uhr nachmittags, vom 16. Januar bis 1. April von 5—6 Uhr nachmittags, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen, verboten. Ausgenommen sind ferner offene Verkaufsstellen der Lebensmittelgeschäfte und Apotheken.

In Hotels, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäusern, sowie sämtlichen öffentlichen Räumen, darf die Beleuchtung nicht stärker sein als zum Lesen von Zeitungsdruck notwendig ist.

§ 4.

Elektromotoren in Landwirtschaft und Gewerbe, die in normalen Betrieben nur stundenweise gebraucht werden, dürfen nur in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags benutzt werden.

Abnehmer mit einem Anschlußwert über 10 KW haben die Einschränkung durch Verminderung der Belastung auf die Hälfte des gewöhnlichen Tagbetriebes in der Zeit von 6—8 Uhr vormittags und ½5—6 Uhr nachmittags durchzuführen, sofern nicht zur Erzielung der vollen

Einschränkung eine weitere Verminderung der Abnahme erforderlich ist.

§ 5.

Neuanschlüsse und Erweiterungen bestehender Anlagen sind verboten. In außergewöhnlich dringenden Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, so lange dadurch die Leistungsfähigkeit der Betriebsmittel des Elektrizitätswerkes nicht unzulässig beeinträchtigt wird. Für Anschlüsse über 10 KW ist die Zustimmung der Kriegsamtstelle erforderlich.

§ 6.

In industriellen und gewerblichen Anlagen sind für die Einhaltung dieser Ortsvorschrift die Betriebsleiter, Werkmeister, Fach- und Hilfsarbeiter usw. mit verantwortlich.

§ 7.

Ausnahmen von den Einschränkungen können nur für kriegsnotwendige Betriebe von der Kriegsamtstelle widerruflich getroffen werden. Anträge sind durch den unterzeichneten Vertrauensmann an die Kriegsamtstelle zu richten.

§ 8.

Wer trotz besonderer Warnung wiederholt mehr verbraucht, als nach der Bekanntmachung über Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit bezw. dieser Ortsvorschrift zulässig ist, oder den Bestimmungen der Bekanntmachung bezw. dieser Ortsvorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, und vergegenwärtigt die Absperrung der Stromzuführung.

§ 9.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Vertrauensmann
Betriebsdirektor Milich, Hameln.

Detmold, den 14. Januar 1918.
Fürstliches Verwaltungsamt
K. Piderit

Schötmar, den 14. Januar 1918.
Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

In Schlangen ist eine Geldtasche mit Inhalt gefunden. Der sich legitimierende Eigentümer kann sich bei uns melden.

Detmold, den 14. Januar 1918.
Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 959. K. Piderit

Unter den Pferdebeständen der Landwirte Tasche in Lückhausen und Rhodovi in Heßloh ist die Räude ausgebrochen. Über die genannten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 14. Januar 1918.
Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 1073. K. Piderit

Frau Marie Pieper in Talle Nr. 21 ist als Bezirkshebamme für die Gemeinde Talle an Stelle der Bezirkshebamme Wehmeier angestellt.

Brake in Lippe, den 7. Januar 1918.
Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 204. Krieger

Frau Anna Dux in Breite Nr. 26, Gemeinde Lütte, ist als Hilfshebamme für die Gemeinden Hasebeck, Kluckhof und Lütte angestellt.

Brake in Lippe, den 7. Januar 1918.
Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 205. Krieger

Unter dem Pferdebestande des Domänenpächters Sander in Oelentrup ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 15. Januar 1918.
Fürstliches Verwaltungsamt
J. A.
Nr. 640. Rosin

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Rostert in Lütte Nr. 3 ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 16. Januar 1918.
Fürstliches Verwaltungsamt
J. A.
Nr. 642. Rosin

Unter dem Pferdebestande des Domänenpächters Büttner in Sevinghausen ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Über das Gehöft ist die Sperre verhängt.

Brake in Lippe, den 16. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. A.
Nr. 682. Rosin

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 36

Fürstlich Lippische Staatswerkstätten, Aktiengesellschaft in Detmold,

eingetragen:

Das Grundkapital ist um 1500000 ℳ durch Ausgabe von 1500 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 ℳ zum Preise von 110% erhöht.

Detmold, den 10. Januar 1918.

H. R. B Nr. 36. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. Der Hypothekenbrief vom 23. Mai/17. Juni 1905 über die für die Stiftsdame Fräulein Auguste Pothmann in Lemgo im Grundbuche von Lemgo Band 58 Blatt 586 Abt. III unter Nr. 3 auf dem Grundbesitze des Christian Tasche eingetragenen 900 ℳ ist durch Ausschlußurteil vom 8. d. M. für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 10. Januar 1918.

I F. 2/17. Fürstliches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 7 Mittwoch, den 23. Januar 1918

Inhalt: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. S. 45. — Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. S. 45. — Aufruf zur Werbung von Schilfrohr. S. 48. — Ausweisung der Ww. Loot. S. 48. — Jugendbücher für Schulbüchereien. S. 48. — Veränderung in der Gendarmerie. S. 48. — Zwangsversteigerung Kuhlemeier in Langenholzhausen. S. 50. — Schlußtermin im Konkurse Hilker in Lüdenhausen. S. 50.

Mit der heutigen Nummer wird das Inhaltsverzeichnis der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1917 ausgegeben.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 6, S. 17).

Nr. 6208) **Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546.)** Vom 10. Januar 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

§ 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) erfährt folgende Abänderungen:

In Nr. 1 Zeile 2 und 3 werden die Worte „sowie zweihundertundfünfzig Gramm Seifenpulver" ersetzt durch die Worte „sowie einhundertfünfundzwanzig Gramm Seifenpulver".

Nr. 2 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Bis auf weiteres berechtigen die auf Seifenpulver lautenden Abschnitte der Seifenkarte nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge."

Artikel II

Die Bestimmungen treten mit dem 14. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Dr. Göppert

(Vergl. Staatsanzeiger 1917, Nr. 75, S. 644).

Die im Staatsanzeiger vom 3. März 1917 (S. 225) veröffentlichten Vorschriften vom 28. Februar 1917 zur Ergänzung der

Bestimmungen
für

die Zusammensetzung und Wahl der auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu errichtenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse (S. 13 des Staatsanzeigers für 1917) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

§ 1.

Bei Feststellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 2.

Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter und Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

§ 3.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, für welche die Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 317) gilt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltage mindestens einen Monat dem Betrieb angehören.

§ 4.

Der Betriebsunternehmer hat die Ausschußmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmanns, eines Vertreters des Obmanns und eines Schriftführers zusammenzuberufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit der Schlichtungsstelle (§ 13 des Gesetzes) zu vertreten.

§ 5.

Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Ausschusses unter Bezeichnung des Obmanns, des Vertreters des Obmanns und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betrieb bekannt zu machen.

§ 6.

Von jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgeschlagenen Beratungsgegenstände und der von den Ausschußmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgesetzt werden.

Besteht zwischen dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Anruf der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichnete, für den Betrieb zuständige Schlichtungsausschuß.

§ 7.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

Besteht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Vorbesprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß, abgesehen von der Anrufung der Schlichtungsstelle, kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die dem Absatz 1 entspricht.

§ 8.

Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 9.

Ein gültiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel Vertreter erschienen sind, wie die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 11.

Die Ausschußmitglieder und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß versäumten Arbeitszeit Lohnabzüge zu machen.

Die durch die Geschäftsführung des Ausschusses entstehenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 12.

Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betriebe oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 13.

Scheidet ein Ausschußmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach Maßgabe der Ziffer 20 der Bestimmungen vom 3. Januar 1917 ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig behinderte Mitglieder.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu schreiten.

§ 14.

Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Errichtung, Zuständigkeit oder Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, das Verwaltungsamt oder der Magistrat. Gegen die Entscheidung ist binnen einem Monat die Beschwerde an die Regierung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Die Vorschrift in § 23 der Bestimmungen vom 3. Januar 1917, wonach bei Anfechtung der Wahl das Verwaltungsamt oder der Magistrat endgültig entscheidet, wird aufgehoben.

§ 15.

Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat die Regierung, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen, selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen anzuordnen. Dabei können die in den Bestimmungen vom 3. Januar 1917 dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen werden.

§ 16.

Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Detmold, den 21. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6797/17. Frhr. Biedenweg

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 12. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1270) zur Verordnung über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082, Staatsanzeiger S. 1269) wird folgendes bestimmt:

1. Zur Sicherung der Ernährung der bei den Selbstversorgern unterzubringenden Stadtkinder ist es erforderlich, den aufnehmenden Landwirten auch diejenigen Mengen zu belassen, die zur Versorgung der Stadtkinder benötigt werden.
2. Die Belassung kann nur bei solchen Landwirten erfolgen, die sich in bindender Form gegenüber der von der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bezeichnenden Stelle zur Aufnahme einer gewissen Zahl von Stadtkindern verpflichten.
3. Den für die Unterbringung auf dem Lande vorgesehenen Stadtkindern sind dieselben Mengen zu belassen, die für Selbstversorger zugelassen sind. Bei jedem Kinde ist mit einer einheitlichen Dauer des Landaufenthalts von 4 Monaten zu rechnen.
4. Die Durchführung dieser Vorschriften wird der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft übertragen, die von der Regierung mit näherer Anweisung zu versehen ist.

Detmold, den 18. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 451. Frhr. Biedenweg

Aufruf zur Werbung von Schilfrohr.

Unser Vieh leidet unter Futtermangel, besonders unsere Pferde.

Jedes Mittel muß angewendet werden, um der Not zu steuern; alle, Männer, Frauen, Kinder können helfen.

Schilfrohr steht überall, an Seen, Flüssen, Bächen und in sumpfigen Gegenden. Man gehe nicht achtlos vorüber, jeder Halm ist wertvoll und nützt dem Vaterlande.

Das Winterschilfrohr soll teils aufgeschlossen als Futter für Militär- und Großstadtpferde, teils als Füll- und Streumaterial für die Lagerstätten unserer kämpfenden Truppen gebraucht werden.

Je mehr von dem Winterschilfrohr abgemäht wird, je besser kann das Sommerschilf nachwachsen und uns im nächsten Jahre vor einer Futternot bewahren.

Jetzt auf dem Eise ist das Schilfrohr leicht zu schneiden und abzubringen. Die Arbeit wird gut bezahlt; Aufkäufer sind überall eingesetzt, die Behörden geben gern Auskunft.

Detmold, den 18. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

K. Nr. 393. Frhr. Biedenweg

Die Witwe Klara Loot, geb. Franßen, geb. am 7. April 1876 in Oldenzaal (Holland) nebst ihren beiden unmündigen Kindern ist als lästige Ausländerin aus dem hiesigen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Detmold, den 19. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung:

Nr. 1095. Pustkuchen

Für Schulbüchereien empfehlen wir folgende Jugendbücher

Felix Heuler, Berichte aus großen Zeiten und zwar „Erdumschlungen, totumbraust", mit 16 Textbildern. Dauerhaft kartoniert 1,80 *M.*

Felix Heuler, In den Gluten des Weltbrandes, I. Band „Lieb Vaterland magst ruhig sein" mit 4 Kunsttafeln und 6 ganzseitigen Abbildungen im Texte. Gebunden 5 *M.*

Detmold, den 19. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 18. Pustkuchen

Veränderung in der Gendarmerie.

Vizefeldwebel Bienert vom Infanterie-Regiment Nr. 55 ist am 16. d. M. zu einer sechsmonatigen Probedienstleistung hier eingestellt.

Detmold, den 21. Januar 1918.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando
Quentin
Oberst

Am 18. August v. J. hat ein junger Mann, der damals bei dem Bergwerksunternehmer Heinr. Baerst in Essen im Dienst stand, seinem Dienst-

herrn auf der Reise in Lemgo 1 photographischen Apparat im Werte von 400 ℳ, 2 Herrenhüte, 1 Strohhut und 1 grünen Filzhut, (Jagdhut) Wert 15 ℳ, 1 Paar Filzschuhe, Wert 5 ℳ, verschiedene Wäschestücke, Wert ca. 15 ℳ entwandt und ist damit spurlos verschwunden.

Der Täter hat sich fälschlich für den Schlosser Ludwig Rausch aus Reichenbach in Hessen, geb. das. am 27. Juni 1899, ausgegeben und führt höchstwahrscheinlich auch Papiere auf diesen Namen bei sich. Er ist etwa 18 Jahre alt, von schlanker Statur, hat blondes Haar und blaue Augen.

Ich ersuche um Nachforschung nach dem Täter und um dessen Festnahme, sowie um Nachricht hierher zu J 1657/17. Der gegen den richtigen Ludwig Rausch am 6. Oktober v. J. erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Detmold, den 16. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1657/17. Credé

In der Nacht vom 29./30. oder 30./31. v. M. sind mittels Einbruchs aus dem Keller des Konsumvereins Lemgo gestohlen worden:
1 Zentner Butter, Wert 235 ℳ, etwa 15 1 Pfund-Dosen Fettheringe zu je 4 ℳ, 18 1 Pfund-Dosen Mittagsfisch zu je 4 ℳ und verschiedene Dosen Büchsenfleisch zu je 2,85 ℳ.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters und Nachricht hierher zu J 13/18 wird ersucht.

Detmold, den 16. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 13/18. Credé

Am 15. Dezember 1917 sind der Pauline Stuckenbrok Nr. 33 in Brokhausen ein halbes Brot, ein Paar Schnürstiefel, ein Paar Halbschuhe, ein blaues Baumwollkleid, ein dunkelgrün karriertes Wollkleid, ein dunkelgelber Kleiderrock (Wolle) und eine dunkle mit grünen Streifen versehene Wollbluse entwendet (Wert 80—90 ℳ.

Verdächtig gemacht hat sich eine Frauensperson von etwa 26 Jahren mit blassem Gesicht, dunkelblondem Haar, grünem Mantel und grau karriertem Tuch, die der Bestohlenen gegenüber durch Vorlegung eines Zettels zu verstehen gegeben hat, daß sie stumm sei, 2 kleine Kinder habe, Frau Schmidt aus Detmold heiße und auf mildtätige Gaben angewiesen sei.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 561/17 wird ersucht.

Detmold, den 15. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 561/17. Kirchhof

Der Witwe Niermann in Bad Salzuflen, Wüstenerstr. Nr. 103, ist in der Nacht vom 14. zum 15. d. M. aus der hinter ihrem Wohnhause befindlichen unverschlossenen Stallung ein Schwein im Gewichte von etwa 100 Pfund entwendet worden. Das Tier ist im Stall abgeschlachtet und dann weggeschafft. Die Blutspuren führen durch die alte Blothoer- und die vordere Stauteich- bis zur Paulinenstraße.

Um Nachforschung nach dem Tiere und dem Täter sowie um sachdienliche Mitteilungen wird ersucht.

Schötmar, den 21. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 21/18. Gruner

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. sind dem Rentner Schmidtpott in Aspe aus seiner in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses gelegenen Stallung 2 Zuchtgänse im Werte von 80 ℳ entwendet worden.

Der Bestohlene hat auf die Ergreifung des Täters eine Belohnung von 50 ℳ ausgesetzt.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen.

Schötmar, den 21. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 22/18. Gruner

Die unterm 8. April 1914 auf Grund von § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erfolgte Festsetzung des Werts der Sachbezüge, die in Kost und Wohnung bestehen — Nr. 30 des Amtsblatts von 1914 — wird hiermit aufgehoben. Die Festsetzung bleibt bis auf Weiteres von Fall zu Fall vorbehalten.

Detmold, den 17. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 126. K. Piderit

Gegen den Wirt Heinrich Schmidt, geboren 18. April 1862 in Detmold, zuletzt wohnhaft in Elberfeld, Burgstraße 5, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist eine durch Urteil des hiesigen Schöffengerichts vom 1. Februar 1917 erkannte Geldstrafe von noch 25 ℳ ev. 8 Tage Gefängnis zu vollstrecken.

Um Nachricht zu D 23/16 wird ersucht.

Lage, den 19. Januar 1918.

D 23/16. Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Langenholzhausen belegene, im Grundbuche von Langenholzhausen Band V Blatt 90 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts August Kuhlemeier in Langenholzhausen Nr. 101 eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 101 daselbst in Größe von 95 a 92 qm mit 32,55 ℳ Reinertrag und 627 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 26. April 1918,
mittags 12 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an Ort und Stelle in der Gastwirtschaft Kuhlemeier in Langenholzhausen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Januar 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 18. Januar 1918.

K. 4/17. Fürstliches Amtsgericht

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. März 1917 in Lüdenhausen verstorbenen Zieglers Fritz Hilker aus Lüdenhausen ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Freitag, den 15. Februar 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte in Hohenhausen bestimmt.

Berichtigung.

Die Bekanntmachung, betreffend Nachlaßkonkurs Quisbrok in Nr. 5 des Staatsanzeigers wird dahin berichtigt, daß nicht 1039,44, sondern 225 ℳ zur Verfügung stehen.

Lage, den 21. Januar 1918.

Holthöfer
Konkursverwalter

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 8 Sonnabend, den 26. Januar 1918

Inhalt: Aufnahme des Leitungsnetzes des Elektrizitätswerkes Pivitsheide. S. 51. — Anstellung Thurau als Kastellan der Landesbibliothek und des Museums. S. 52. — Übersicht über die Tätigkeit der Fürstlichen Gendarmerie im Jahre 1917. S. 52. — Ausfuhrverbot von technischen Zeichnungen. S. 52. — Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über Auskunftserteilung. S. 52. — Preis für Heu im Dezember in Lemgo. S. 53. — Versteigerung des Nachlasses Petersmeier in Lemgo. S. 54. — Zwangsversteigerungstermin Sommer, Klus, aufgehoben. S. 54.

Die heute ausgegebene Nr. 2 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 4. Höchster Gnadenerlaß, vom 27. Januar 1918.

Nr. 5. Allgemeine Verfügung vom 27. Januar 1918, Löschung von Strafen im Strafregister betreffend.

Nr. 6. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1892 über die Tagegelder und Reisekosten, vom 24. Januar 1918.

Nr. 7. Nachtrag zur Bekanntmachung vom 9. Mai 1912, betreffend die Gebühren der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 23. Januar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Hausmädchen Anna Hahn aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen im Landkrankenhause in Detmold eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 23. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 135. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Maschinenführer Gottlieb Frevert aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Friedrich Wilhelm Hausmann, Papierfabrik in Hillentrup, eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 24. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 51. Frhr. Biedenweg

Um die Übernahme des Elektrizitätswerks Pivitsheide auf die Staatliche Überlandzentrale zu ermöglichen, muß eine genaue Aufnahme des Stromleitungsnetzes (Hochspannung und Ortsnetze) einschließlich Maste, Transformatoren-Häuser usw. durch Beauftragte des jetzigen Besitzers und der Staatlichen Überlandzentrale baldigst erfolgen.

Wir ersuchen alle Interessenten (Private und Gemeinden) hierbei diesen Beauftragten in jeder Weise behilflich zu sein, ihnen die gewünschte Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Bescheinigungen auszustellen.

Nur hierdurch wird eine baldige Behebung der Belieferungsschwierigkeiten für die Anschlußnehmer des Elektrizitätswerks Pivitsheide in Aussicht gestellt werden können.

Detmold, den 8. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 448. Frhr. Biedenweg

Dem Kastellan im Landgerichtsgebäude Wilhelm Thurau aus Detmold ist vom 1. Januar 1918 ab die Stelle des Kastellans an der Landesbibliothek und am Museum in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 22. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung
Pustkuchen

Nr. 355.

Uebersicht
über die Tätigkeit der Fürstlichen Gendarmerie im Jahre 1917.

Von der Fürstlichen Gendarmerie sind im Jahre 1917:

1. 333 Diebstähle und Betrugsfälle, sowie 30 Sachbeschädigungen bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gelangt,
2. 798 sonstige Verbrechen und Vergehen zur Strafverfolgung befördert,
3. 3 Landstreicher und Bettler ergriffen.
4. 15 Personen wegen unbefugten Hausierens und 2 Personen wegen sonstiger Übertretung des Gewerbesteuergesetzes angezeigt,
5. 87 Holz- und Felddiebstähle, 20 Jagdvergehen und 451 Polizeiübertretungen ermittelt,
6. 28 Transporte ausgeführt,
7. 20710 besondere Aufträge der Zivilbehörden erledigt und
8. 7 Verbrecher auf Ersuchen lippischer und auswärtiger Behörden zur Haft gebracht.

Detmold, den 22. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung:
Pustkuchen

Nr. 966.

VII. Armeekorps. Münster, 13. Januar 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Abw. V Nr. 5601.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Ausfuhr der nicht durch Druck vervielfältigten technischen Zeichnungen (Konstruktionszeichnungen, Entwurfszeichnungen, Schaltungsschemata, Rohrpläne, Werkstattzeichnungen, Blaupausen usw.) von einem innerhalb des Korpsbezirks gelegenen Versandort ohne vorher eingeholte Genehmigung des Generalkommandos.

Diese Zeichnungen sind dem Generalkommando zur Prüfung auf Ausfuhrfähigkeit vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

VII. Armeekorps. Münster, 11. Januar 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Abwehr I Nr. 773.

Ausführungsbestimmung
zu der Verordnung über Auskunftserteilung vom 6. November 1917 Abt. Abwehr I Nr. 326.

Zu § 1.

a) militärische Einziehungen.

Die Beantwortung der Frage, ob der Geschäftsinhaber zum Heeresdienst eingezogen ist und das Unternehmen durch einen Stellvertreter weitergeführt wird, ist statthaft.

Verboten sind dagegen alle Angaben über die Einziehung von Angestellten.

b) Ersatz eingezogener Arbeitskräfte in kaufmännischen und industriellen Betrieben.

Die allgemeine Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeiter ist zulässig. Verboten sind Zahlenangaben nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Arbeiter, sowie die Mitteilung, daß Gefangene beschäftigt werden.

c) Aufträge der Heeres- und Marineverwaltung.

Die Frage, ob der zu Beurteilende für die Heeresverwaltung arbeitet, darf beantwortet werden. Weitere erläuternde Mitteilungen über den Um-

fang und die Art der Heeresaufträge und über sonstige Einzelheiten sind unstatthaft.

d) **Tatsachen, von denen der Auskunfterteilende weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie als Anhaltspunkte für Anschläge auf Anlagen und Betriebe dienen können, die für die Landesverteidigung oder Kriegswirtschaft von Bedeutung sind.**

Soweit der Auskunfterteiler im Zweifel ist, ob er die betr. Tatsachen weitergeben darf oder nicht, sind sie dem stellvertretenden Generalkommando, Abteilung Abwehr I vorzulegen, die darüber weiter zu befinden hat.

Verboten sind bei solchen Anlagen und Betrieben auf jeden Fall Angaben über

Umfang und Art der maschinellen Anlagen,
Umfang und Art der Erzeugnisse und Waren,
Wert und Zahl der Warenvorräte.

Einzelheiten über die geographische Lage der Werke und Art und Herstellung der Rohstoffe.

Zu § 2.

Auskünfte über Beziehungen einer deutschen Firma znm Auslande usw.

Angaben über besondere Beziehungen zwischen deutschen Firmen und dem Auslande, wie sie seit Beginn des Krieges oder etwa erst jetzt sich herausgebildet haben, dürfen nicht gemacht werden.

Dagegen fallen Mitteilungen über offenkundige Tatsachen, z. B. das Bestehen von Zweigniederlassungen einer deutschen Firma im Auslande, nicht unter das Verbot, da derartige Angaben auch im öffentlichen, jedermann zugänglichen deutschen Handelsregister eingetragen sind.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Bei einem erkrankten Pferde des Landwirts H. Nolting in Struchtrup ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 22. Januar 1917.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. A.
Nr. 836. Rosin

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat Dezember v. J. für 50 Kilo 13 Mark betragen.

Lemgo, den 23. Januar 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller
Nr. 609. Bürgermeister

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 5

Westfälisch Lippische Vereinsbank, Aktiengesellschaft in Detmold,

eingetragen:

Durch Verschmelzungsvertrag vom 16. Nov. bezw. 8. Dezember 1917 ist das Vermögen der Gesellschaft an die Direktion der Diskonto-Gesellschaft Kommanditgesellschaft auf Aktien in Berlin, unter Ausschluß der Liquidation übertragen und die Gesellschaft aufgelöst; die Firma ist gelöscht.

Detmold, den 19. Januar 1918.

H. R. B Nr. 5. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In das Handelsregister B des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der unter Nr. 3 eingetragenen Firma

Westfälisch-Lippische Vereinsbank, Aktiengesellschaft

Lemgo, Zweigniederlassung der Westfälisch-Lippischen Vereinsbank, Aktiengesellschaft, Bielefeld, eingetragen worden:

Durch Generalversammlungsbeschluß vom 8. Dezember 1917 ist die Genehmigung des Verschmelzungsvertrages vom 16. November 1917, wonach das Vermögen der Westfälisch-Lippischen Vereinsbank, Aktiengesellschaft zu Bielefeld an die Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin übertragen ist, erteilt.

Die Aktiengesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Die Vertretung der Vorstandsmitglieder und der Prokuristen ist dadurch beendet.

Lemgo, den 19. Januar 1918.

H. R. B 3. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. Die zum Nachlasse des verstorbenen Maurers Heinrich Petersmeier hierselbst

gehörende Bürgerstätte an der Opingstraße, Nr. 117 der Heiligengeister-Bauerschaft mit Hofraum und Garten zu zusammen 2 a 55 qm, Mietwert des Wohnhauses 150 ℳ, soll auf Antrag der Erben freiwillig öffentlich meistbietend versteigert werden.

Termin hierzu ist auf

Dienstag, den 5. Februar 1918, vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 2, bestimmt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Lemgo, den 22. Januar 1918.

I. Reg. III. 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

Der auf den 22. März 1918 angesetzte Versteigerungstermin in der Zwangsversteigerungssache Sommer Nr. 2 zu Klus ist aufgehoben.

Blomberg, den 19. Januar 1918.

II K 3/17. Fürstliches Amtsgericht II

Der gegen den Melker Franz Krawczak, geboren am 10. April 1884 in Mrotschen (Posen) erlassene Steckbrief vom 13. Dezember 1915 wird hiermit zurückgenommen.

Lage, den 21. Januar 1918.

D 33/15. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 9 Montag, den 28. Januar 1918

Inhalt: Anordnung über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. S. 55.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Anordnung über die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1082) und der dazu vom Fürstlichen Staatsministerium erlassenen Ausführungsanweisung vom 12. Dezember 1917 (Staatsanzeiger Seite 1270) wird hiermit mit Zustimmung Fürstlicher Regierung folgendes angeordnet:

1. Zur Feststellung und Erfassung der durch die vorgenannte Verordnung vom 24. November 1917 in Anspruch genommenen Vorräte wird gemäß Ziffer 8 der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums in jeder Gemeinde ein Feststellungsausschuß gebildet. Außer dem Ortsvertreter der Gemeinde gehören je zwei aus anderen Gemeinden (in den Städten aus anderen Stadtteilen) zu ernennende unbeteiligte und zuverlässige Personen jedem Feststellungsausschusse an. Von den beiden unbeteiligten und zuverlässigen Personen soll das eine Mitglied tunlichst ein in der Landwirtschaft nicht tätiger Arbeiter sein. Die Mehrheit muß jedenfalls aus Personen bestehen, die nicht Brotgetreideselbstversorger sind. Den Vorsitz und die Führung im Feststellungsausschusse übernimmt der Ortsvertreter, der mit dem gesamten Ausschusse die Verantwortung für die Richtigkeit der zu führenden Erhebungslisten trägt.
2. Gemeinden im Sinne dieser Anordnung sind nur die Stadt- und Dorfsgemeinden. Sämtliche Gutsgemeinden werden zum Vollzug dieser Anordnung den Gemeinden angeschlossen, mit denen sie zur Regelung des Verkehrs mit Milch vereinigt oder denen sie zur Durchführung dieser Anordnung zugeteilt sind.
3. Unbeschadet der Anordnung vom 5. Dezember 1917 (Staatsanzeiger Seite 1261), nach welcher jeder Erdrusch sofort dem zuständigen Ortsvertreter zur Wirtschaftskarte anzumelden ist, wird hiermit angeordnet, daß sofort mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung jeder den eigenen Bedarfsanteil übersteigende Erdrusch bis spätestens 9. Februar an den zuständigen Kommissionär restlos abzuliefern ist.

Für diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die mit der L. W. G. Kauf- und Lagerverträge abgeschlossen haben, wird die Frist für den Erdrusch und zur Ablieferung bis zum 28. Februar d. J. verlängert.

4. In der Zeit vom 11. bis 23. Februar d. J. haben die Feststellungsausschüsse (Ziffer 1) in jedem, auch dem kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe ihres Bezirks und bei sonstigen Besitzern der im § 1 der Reichsgetreideordnung bezeichneten Früchte und daraus hergestellten Erzeugnisse*) (Mehl, Schrot, Gries, Graupen, Grütze, Flocken, Malz) sorgfältig durch Wiegen festzustellen:
   a) die noch in den Händen der vorstehend bezeichneten Betriebsinhaber oder Leiter befindlichen Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken), Bohnen (einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken), Buchweizen, Hirse allein oder mit anderen Früchten gemengt, und an Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grützen, Flocken, Malz, das aus diesen Früchten hergestellt ist,
   b) das aus diesen Vorräten zur Ernährung der von den Betrieben als Selbstversorger versorgten Personen, zur Fütterung der in den Betrieben gehaltenen Tiere und zu Saatzwecken erforderlichen, bezw. zulässigen Bedarfsanteil (Ziffer 6).

   Die Feststellungsausschüsse dürfen sich bei der Ermittlung der Vorräte nicht auf die Angaben des Besitzers allein verlassen; sie müssen ihr Augenmerk auch darauf richten, etwa verheimlichte Vorräte zu erfassen.
5. Der nach Ziffer 4 b festzustellende Bedarfsanteil ist vom Ausschuß abzuwiegen und aus den übrigen Vorräten sofort auszusondern.
6. Als Tag der der Berechnung der von der Inanspruchnahme ausgeschlossenen, den Erzeugern zu belassenden Bedarfsanteile zugrunde zu legen ist, gilt der Tag der Feststellung. Es dürfen nur die Personen und das Vieh bei der Berechnung berücksichtigt werden, die an diesem Tage anwesend sind. Ausnahmen siehe Ziffer 7 b.

   Einschließlich der bereits in der Mühle oder beim Bäcker befindlichen Vorräte dürfen den Besitzern belassen werden:

A. zur Ernährung der Selbstversorger vom Tage der Feststellung ab bis zum 15. August 1918.

1. an Brotgetreide:
   a) vom Tage der Feststellung bis zum 16. März 1918 einschließlich je Tag und Kopf 275 g (dabei ist der Monat Februar zu 30 Tagen zu rechnen),
   b) vom 17. März bis 15. August 1918, je Kopf 84½ Pfd.,
2. an Gerste und Hafer zusammen 2 kg je Kopf und Monat (also für jeden Tag je 65 g),

*) Anmerkung: Unter sonstigen Besitzern sind nicht gewöhnliche Einzelverbraucher von Brot und Mehl zu verstehen, wohl aber solche Besitzer, bei denen namhafte Vorräte von irgendwelchen Früchten der Reichsgetreideordnung oder von Erzeugnissen daraus zu vermuten sind; in Frage kommen hier vornehmlich Pferdebesitzer, von diesen in erster Linie die Besitzer von Luxuspferden und außerdem ganz besonders die industriellen Werke. Dagegen hat sich die Feststellung nicht zu erstrecken auf die den Mühlen, Bäckereien, Nährmittelfabriken und dergleichen von Dritten zur Verarbeitung überwiesenen Vorräte und die daraus hergestellten Erzeugnisse, bei Brennereien und Brauereien nicht auf die von ihnen von der Reichsgetreidestelle zur Verarbeitung gelieferten Vorräte und die daraus hergestellten Erzeugnisse. Wenn mit diesen Betrieben aber Landwirtschaft verbunden ist, so unterliegen die Vorräte des landwirtschaftlichen Betriebes selbstverständlich der Feststellung.

3. an Hülsenfrüchten 1 kg je Kopf und Monat (also für jeden Tag je 33 g),
4. an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr je Kopf 25 kg (also für jeden Tag je 68 g),
5. an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr je Kopf 10 kg (also für jeden Tag je 27 g).

Vorhandenes Mehl ist auf den Bedarfsanteil so anzurechnen, daß ein kg Brotgetreide 940 gr Mehl entsprechen. Vorräte an Hafer- oder Gerstenmehl oder -Grütze sind auf den Bedarfsanteil so anzurechnen, daß 1 kg Hafer oder Gerste 700 gr Hafer- oder Gerstenmehl oder 500 gr Hafer- oder Gerstengrütze entsprechen.

Ersparte Vorräte dürfen nicht belassen werden.

B. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs.

1. an Hafer einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste folgende Mengen:
   a) für jedes Pferd und Maultier 6 Zentner,
   b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen (für jedes Tier muß die besondere Genehmigung der L. W. G. vorliegen) je 2 Zentner,
   (in die Bedarfsanteile zu B 1 a und b rechnen die seit dem 15. November 1917 tatsächlich verbrauchten Mengen mit)
2. an Hafer, an Gemenge und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung der L. W. G. für Zuchtsauen bis zu 45 Pfund bei jedem Wurfe und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je ½ Pfd. für den Tag.

C. zur Frühjahrsbestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke, und zwar auf das Hektar der nachweisbar zu bestellenden Ackerflächen:

an	Sommerroggen	bis zu	320 Pfund
„	Sommerweizen	„ „	380 „
„	Spelz	„ „	462 „
„	Gerste	„ „	352 „
„	Hafer	„ „	330 „

(bei Gemeinden mit ausgesprochener Höhenlage bis zu 400 Pfund und, soweit für einzelne Gemeinden oder Betriebe darüber hinaus von der Reichsgetreidestelle Erhöhungen zugelassen sind, die sich hieraus ergebenden Mengen).

an	Erbsen einschließlich Peluschken und	
„	Bohnen bis zu	400 Pfd.
„	großen Viktoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu	600 „
„	Linsen und Wicken bis zu	200 „
	Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischverhältnis der Früchte,	
„	Buchweizen bis zu	200 „
„	Hirse bis zu	60 „

Der Ortsvertreter trägt in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Feststellungsausschusses die volle Verantwortung dafür, daß jedem nicht mehr Saatgut belassen wird, als er aufgrund der Landbestellungen beanspruchen kann.

7. Der nach Ziffer 4 b gemäß Ziffer 6 festgestellte Bedarfsanteil bleibt von der Inanspruchnahme ausgeschlossen. Außerdem bleiben von der Inanspruchnahme ausgenommen und sind aus den übrigen Vorräten auszusondern und abzuwiegen:
   a) anerkanntes Saatgut und ebenso Saatgetreide, das zu Saatzwecken in Wirtschaften gezogen worden ist, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt und vom K. W. V. gemäß § 8 der

Verordnung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilt erhalten haben. Bei Saatgetreide aus den letztgenannten Wirtschaften ist die Freilassung von der Inanspruchnahme aber auf diejenigen Mengen zu beschränken, deren Veräußerung der K. W. V. gestattet hat und die nicht bereits aufgrund der vorzuzeigenden Erlaubnis des K. W. V. und der Saatkartenabschnitte A bis zum Tage der Feststellung veräußert worden sind.

Kann eine schriftliche Erlaubnis des K. W. V. nicht vorgewiesen werden, darf eine Ausschließung von der Inanspruchnahme nicht stattfinden.

Saatgetreide, das gemäß dieser Ziffer von der Inanspruchnahme ausgenommen und nicht bis zum 15. Juni 1918 hierfür verwendet wird, muß sofort nach dem 15. Juni 1918 nachträglich an den Kommissionär abgeliefert werden.

b) in Betrieben, die sich nachweislich dem Feststellungsausschuß gegenüber zur Aufnahme von Stadtkindern verpflichten, die zu deren Ernährung erforderlichen Mengen in gleicher Höhe wie für die Angehörigen der eigenen Wirtschaft für die Dauer von vier Monaten.

8. Alle Vorräte, die nicht nach Ziffer 6 und 7 von der Inanspruchnahme ausgenommen sind, gehen mit der Feststellung durch den Ausschuß in das Eigentum der L. W. G. über. Die bisherigen Besitzer dürfen an diesen für die L. W. G. in Anspruch genommenen Vorräten keinerlei Veränderungen mehr vornehmen. Der Erzeuger hat die Vorräte bis zur Ablieferung zu verwahren und pfleglich zu behandeln, er haftet für jeden Schaden; jeder Verlust wird aus seinem Bedarfsanteil ausgeglichen.

9. Der Ausschuß hat sämtliche Vorräte, die nach Ziffer 8 in das Eigentum der L. W. G. übergehen, soweit sie erdroschen sind, durch Verwiegung, soweit sie noch nicht erdroschen sind, durch genaue Schätzung festzustellen. Die festgestellten Gewichtsmengen sind ebenso wie die nach Ziffer 6 und 7 von der Inanspruchnahme ausgenommenen Vorräte in die von der L. W. G. ausgegebenen Vordrucke einzutragen.

10. Alle für die L. W. G. bei der Feststellung in Anspruch genommenen Vorräte müssen in einer letzten bis zum 28. Februar 1918 laufenden Frist restlos durch den Besitzer oder dessen Stellvertreter zur Ablieferung an die Kommissionäre gebracht werden, unerdroschene, ablieferungspflichtige Vorräte sind bis zum 28. Februar 1918 auszudreschen und spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt abzuliefern.

Die fristgerechte Ablieferung haben die Ortsvertreter mit Hilfe der beiden anderen Mitglieder des Feststellungsausschusses zu überwachen und jedes Versäumnis unverzüglich der L. W. G. anzuzeigen.

Unerdroschene Vorräte dürfen sich zurzeit der Feststellung nur noch in Betrieben befinden, die mit der L. W. G. Kauf- und Lagerverträge abgeschlossen haben, oder denen aus Anlaß besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse durch schriftliche Erlaubnis der L. W. G. die Frist zum Ausdrusch über die Zeit der Feststellung verlängert ist.

Anderer, gelegentlich der Feststellung etwa entdeckter Nichtausdrusch ist vom Feststellungsausschuß unverzüglich der L. W. G. anzuzeigen.

11. Die vom Feststellungsausschuß ermittelten Vorräte hat der Ortsvertreter in eine vom gesamten Feststellungsausschusse auf deren Richtigkeit hin zu bescheinigende Liste einzutragen, deren Urschrift der Ortsvertreter zu Kontroll- und Überwachungszwecken in Händen behält und von der zwei genau mit der Urschrift übereinstimmende Abschriften der L. W. G. bis spätestens zum 25. Februar d. J. abends unter „Einschreiben" zu übersenden sind. Die beiden Abschriften sind mit deutlicher Schrift und richtig aufgerechnet herzustellen. Die L. W. G. hat eine Abschrift nach Prüfung sofort dem

zuständigen Kommissionär zur Kontrolle über die Ablieferungspflicht der einzelnen Betriebe zu übersenden. Anzeigen, die nicht fristgerecht eingehen, werden auf Kosten der säumigen Gemeinden durch Dritte eingeholt.

12. Die Gemeinden haben für die Unterbringung und Beköstigung der den einzelnen Feststellungsausschüssen beizugebenden militärischen Kommandos zu sorgen; die hierdurch und durch die Zahlung einer Vergütung an diese Kommandos entstehenden Kosten fallen den Gemeinden (Städten und Amtsgemeinden) zur Last.

Als Vergütung an die kommandierten Militärpersonen ist ein täglicher Zuschuß zu zahlen von

a) 4,70 ℳ für den Feldwebel (Wachtmeister),
b) 3,90 „ für den Vizefeldwebel (Vizewachtmeister), auch Sergeanten mit den Gebührnissen des Vizefeldwebels,
c) 3,70 „ für den Sergeanten, auch Unteroffizier mit den Gebührnissen der Sergeanten,
d) 3,20 „ für die Unteroffiziere, auch überzähligen.

Die Vergütung ist vom Gemeindevorsteher vorschußweise nach Beendigung des Kommandos zu zahlen und bei der Stadt- oder Amtsgemeinde zur Wiedererstattung anzufordern.

13. Zum Vollzug der Ziffern 4—12 haben die Gemeindevorstände den Feststellungsausschüssen und den Ortsvertretern jede erforderliche Hilfe zu gewähren. Insbesondere haben die Gemeindevorstände die fristgerechte Ablieferung in jeder Weise, auch durch Bereitstellen von Gespannen, zu fördern und zu unterstützen.

14. Die Besitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Ausschüssen jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen, ihnen die zur Feststellung erforderlichen Geräte zur Verfügung zu stellen oder auf Verlangen herbeizuschaffen, sofern sie ihnen zur Verfügung stehen; sie haben den Ausschüssen auch alle Räume, Örtlichkeiten und Behältnisse vorzuzeigen und zu öffnen, in denen Getreide oder Hülsenfrüchte verwahrt sein können. Sie haben alle Handlungen zu leisten, die die Ausschüsse zur Ermittlung der Vorräte, zur Feststellung der ablieferungspflichtigen Vorräte und zu deren Ablieferung fordern.

15. Vorräte, die dem Ausschusse verheimlicht oder verschwiegen werden, verfallen ohne Zahlung einer Entschädigung unbeschadet der Tatsache, daß sie später aus irgend einem Grunde noch nachträglich gemeldet werden. Die Einziehung dieser Vorräte kann die L. W. G. auf Kosten der Betriebsunternehmer vornehmen. In gleicher Weise verfallen diejenigen Vorräte, die nicht fristgerecht abgeliefert werden.

16. Wer den Bestimmungen dieser sofort in Kraft tretenden Anordnung zuwiderhandelt, die Feststellungsausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben an den sich aus dieser Anordnung ergebenden Feststellungen und Ermittlungen hindert oder wer den Versuch zu diesen strafbaren Handlungen macht, die nach Ziffer 14 erforderte Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtig oder unvollständig erteilt, oder Vorräte verheimlicht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht für einzelne Zuwiderhandlungen höhere Strafen festgesetzt sind.

Lemgo, den 22. Januar 1918.

Der Vorsitzende
Künne

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 20 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 10 Dienstag, den 29. Januar 1918

Inhalt: Mahllohn für Roggen und Weizen. S. 61. — Kaufregeln über Getreide und Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse. S. 62.

Auf Grund des § 52 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 507) wird unter Aufhebung der Bestimmungen vom 4. März 1915 (Staatsanzeiger 1915, Seite 199) und vom 27. März 1917 (Staatsanzeiger 1917, Seite 318) folgendes bestimmt:

1. Der Mahllohn für den seitens der L. W. G. den Mühlen zum Ausmahlen überwiesenen Roggen und Weizen wird, sofern die Mühlen aus 100 kg Brotgetreide 97 kg Feinschrotmehl zu vermahlen haben, für die Tonne auf 16 ℳ frei Mühle und auf 20 ℳ frei Bäckerei oder Lager festgesetzt.
2. Erfolgt die Lieferung des Mehls an Bäckereien und Mehlverkaufsstellen in Säcken der Mühlen, so ist der Empfänger des Mehls verpflichtet, an die Mühle eine Sackleihgebühr von 20 Pfg. je Sack zu zahlen.
3. Der Mahllohn für den seitens der Selbstversorger den Mühlen zum Ausmahlen übergebenen Roggen und Weizen wird, sofern die Mühlen aus 100 kg Brotgetreide mindestens 94 kg Feinschrotmehl zu vermahlen haben, auf 3 ℳ je 100 kg festgesetzt.
4. Die Müller sind nur berechtigt, den tatsächlichen Schwund in Abzug zu bringen. Alle sich ergebenden Abfälle stehen dem Getreidebesitzer, beim Mahlen für Selbstversorger also dem Selbstversorger, zu und sind an diesen zurückzugeben.
   Verzichtet der Selbstversorger auf eine Rückgabe der Abfälle, so sind diese der L. W. G. anzumelden und zu ihrer Verfügung zu halten.
5. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.
6. Wer höhere, als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen fordert, oder sich versprechen oder gewähren läßt, wird auf Grund des § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 625. Frhr. Biedenweg

Die Kaufregeln über Getreide und Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse erhalten folgenden Zusatz:

Besondere Bestimmungen für Hülsenfrüchte.

Die vorstehenden Bestimmungen in Absatz 1, 5, 6 und 7 gelten allgemein auch bei der Abnahme von Hülsenfrüchten. Die Bestimmungen in Absatz 2, 3 und 4 nur, wenn die von einem Besitzer abgelieferte Menge 3 dz nicht übersteigt.

Ist die abgelieferte Menge größer als 3 dz, aber weniger als 10 Tonnen, so hat der Kommissionär bei der Abnahme den Ablieferern mitzuteilen, welchen Preis er für angemessen erachtet. Hält der Ablieferer den vom Kommissionär in Vorschlag gebrachten Preis für zu gering, bleibt es ihm unbenommen, seinerseits einen Preisvorschlag zu machen, den der Kommissionär der Sammelstelle sowie uns mitzuteilen hat. Ist der Einlieferer mit dem vom Kommissionär vorgeschlagenen Preise einverstanden, ist dieser Vorschlag maßgebend. Erkennt die Sammelstelle den Preisvorschlag nicht an, so hat der Kommissionär sich darüber schlüssig zu werden, ob der von der Sammelstelle festgesetzte geringere Preis anerkannt werden soll. Ist er nicht einverstanden, so hat er in dem von der L. W. G. bestimmten Zeitraum dieser mitzuteilen, daß er schiedsgerichtliche Entscheidung wünscht, andernfalls ist der von der Sammelstelle festgesetzte Preis maßgebend. Der Kommissionär kann die Entscheidung, ob gegen die Beanstandung der Sammelstelle Einspruch erhoben werden soll, den liefernden Landwirten überlassen. Die nach Rücksprache mit diesen anzustrengende schiedsgerichtliche Entscheidung geht dann zu Lasten des Einlieferers. Im anderen Falle hat der Kommissionär die Kosten zu tragen.

Bei Mengen über 10 Tonnen findet das gleiche Verfahren Anwendung, nur wird in diesem Fall die Nachprüfung des vorgeschlagenen Preises durch die Reichsgetreidestelle erfolgen.

Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

Lemgo, den 26. Januar 1918.

Nr. 3093. **Lippische Wirtschaftsgemeinschaft**

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Vögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 11 Mittwoch, den 30. Januar 1918

Für das Vaterland haben den Heldentod gefunden:

Simon Böke, Amtsgerichtsgehilfe in Detmold, Landsturmmann, geboren am 10. Februar 1876, † am 23. Oktober 1917 im Westen.

Paul Diekmann, Lehrer in Nienhagen, Leutnant und Kompagnieführer, Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, des Fürstlich Lippischen Kriegsehrenkreuzes für heldenmütige Tat und des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 19. September 1881, † am 30. November 1917 im Westen.

Wilhelm Schöning, Pfleger in Lindenhaus, Krankenträger, geboren am 22. Juni 1887, † am 8. September 1917 im Westen.

Fritz Vogt, Pfleger in Lindenhaus, Musketier, geboren am 28. Juli 1885, † am 2. Juli 1917 im Westen.

Dank und Ehre dem Andenken dieser Tapferen!

Detmold, den 28. Januar 1918.

Nr. 426.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Inhalt: Anwendung des § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes. S. 64. — Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917. S. 64. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse über Quartierleistung und Verpflegung vom 30. 11. 17. S. 65. — Verbot der Anwerbung von Arbeitern für Bauarbeiten im besetzten Gebiet, im Operations- und Etappengebiet. S. 65. — Turbinenanlage Gerbracht, Oberschönhagen. S. 66. — Anderweite Festsetzung der Sachbezüge auf Grund des § 160 Abs. 2 R. V. O. S. 66. — Verlegung des Zwangsversteigerungstermins Fasse, Entrup. S. 66. — Aufgebot der Hypothekenurkunde Diekmann, Lieme. S. 66. — Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes Begemann, Oberwüsten. S. 66.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Polizeidiener Giebe in Schuckenbaum die Erlaubnis zum Tragen des „goldenen Portepees" gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 26. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5343/17. Frhr. Biedenweg

Die Anwendung des § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes betreffend.

Der Erlaß vom 22. September 1913 (Amtsblatt Nr. 76, S. 499), betreffend die Anwendung des § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte auf die bei der Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versicherten, im Fürstentum Lippe tätigen Lehrpersonen wird dahin erläutert, daß der Erlaß sich auch auf solche Versicherungen erstreckt, bei denen die Lehrpersonen im Hinblick auf § 390 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der eigenen Beitragsleistung befreit sind und nur der Arbeitgeberanteil der Versicherungsbeiträge an die Abteilung III der Pensionsanstalt entrichtet wird.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 152. Frhr. Biedenweg

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges vom 7. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1017), vom 28. Januar 1918.

Auf Grund des § 4 des vorerwähnten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist die Regierung.
2. Bejaht die Regierung das Bedürfnis zur Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer, so stellt sie unter Beachtung der Bestimmungen in § 13 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes und in § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte, zugleich fest, für welche Beisitzer eine Ersatzwahl stattzufinden hat, ordnet die Vornahme der Wahl durch den Magistrat oder Dorfsgemeindeausschuß oder Amtsgemeinderat, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, an und gibt dem Vorsitzenden des Gerichts von der getroffenen Anordnung Kenntnis.

   Bei gemeinsamen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes) hat die Wahl durch die Magistrate oder Dorfsgemeindeausschüsse oder Amtsgemeinderäte derjenigen Stadt-, Dorfs- oder Amtsgemeinden zu geschehen, die das gemeinschaftliche Gericht errichtet haben, nachdem zuvor die Regierung bestimmt hat, wieviele der zu wählenden Beisitzer, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, von jeder der beteiligten Gemeinden zu wählen sind.
3. Der Magistrat oder Gemeindevorsteher oder das Verwaltungsamt erläßt alsbald nach Anordnung der Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung an die bestehenden Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die an der letzten Wahl beteiligt gewesen sind, die Aufforderung, ihm innerhalb 2 Wochen soviel Vorschläge einzureichen, wie Stellen zu besetzen sind. Erfolgt die Aufforderung durch Veröffentlichung in einer Zeitung, so gilt für die Berechnung der Frist der Tag, an dem das Blatt erschienen ist, und, wenn mehrere Blätter benutzt werden oder die Veröffentlichung mehrmals geschieht, der Tag, an dem zuletzt die Veröffentlichung erfolgt ist.

   Bei gemeinsamen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichten hat die Veröffentlichung durch jede der beteiligten Amtsstellen zu erfolgen.

4. Die Wahl ist alsbald nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Ziffer 3) in die Wege zu leiten. Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu machen.
5. Für die in § 3 des Gesetzes erwähnten Gerichte findet die Berufung von Ersatzmännern für ausgeschiedene Beisitzer statt, ohne daß hierbei die an den letzten Wahlen beteiligt gewesenen wirtschaftlichen Organisationen eine Mitwirkung, wie in Nr. 3 vorgesehen ist, beanspruchen können. In diesen Fällen bleibt es also der Regierung oder Innungsaufsichtsbehörde überlassen, ob und inwieweit sie bei der Ernennung von Ersatzmännern Vorschläge solcher wirtschaftlicher Organisationen berücksichtigen will.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 375. Frhr. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 30. November 1917, Nr. 21 787, über Quartierleistung und Verpflegung bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst — Regierungs-Gebäude Zimmer Nr. 33 von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 24. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung:
Nr. 1128. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, 8. Januar 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 65532.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich für den Bereich des VII. Armeekorps Arbeiter für Bauarbeiten im besetzten Gebiet, im Operations- und Etappengebiet anzuwerben oder im Korpsbezirk beschäftigte Arbeiter an Arbeitsstellen in den genannten Gebieten zu überführen. In Ausnahmefällen kann die Genehmigung von der Kriegsamtstelle Münster unter Ausstellung einer besonderen Bescheinigung erteilt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Am 14. d. M., abends zwischen 8½—10 Uhr, sind von dem untern Hausflur des Hotels Stadt Frankfurt hier gestohlen worden: ein schwarzer Krimmermantel, ein Skunkspelz, ein schwarzseidener Muff, ein schwarzer Sammethut mit Pelzrand und ein Paar braune Wildlederhandschuhe; Wert der gestohlenen Sachen ist 365 ℳ.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu J 130/18 wird ersucht.

Detmold, den 24. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 130/18. Credé

Am 21. d. M., morgens zwischen 7 und 8 Uhr, sind von dem Hausflur des Hauses Hermannstraße Nr. 5 b hier ein schwarzmelierter Herrenüberzieher und ein Spazierstock mit Silberkrücke entwendet worden. In dem Überzieher befanden sich ein Paar wildlederne Handschuhe, ein weißes Taschentuch, gezeichnet A. C. und eine gelblederne Zigarrentasche. An der linken Innenseite des Überziehers waren die Buchstaben E. C. eingestickt. Der Wert der gestohlenen Sachen beträgt etwa 300 ℳ.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu J 133/18 wird ersucht.

Detmold, den 24. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 133/18. Credé

Bekanntmachung.

Am 23. d. M., mittags gegen 1 Uhr, ist dem H. Beins zu Kirchdonop aus seiner unverschlossenen Werkstätte eine silberne Herrenuhr im Werte von 23 ℳ entwendet worden.

Um zweckdienliche Nachforschung nach dem

Täter und Mitteilung zu P. L. 13/18 hierher wird ersucht.

Blomberg, den 26. Januar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Müller

In Hiddesen ist Geld gefunden. Der sich legitimierende Eigentümer kann sich bei uns melden.

Detmold, den 23. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 1811. K. Piderit

Unter den Pferdebeständen der Landwirte Büttröwe in Heiden i. L., Plogstert in Nienhagen (Amt Lage) und des Kolons Heitkämper in Augustdorf ist die Räude ausgebrochen. Über die genannten Gehöfte ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 25. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 1873. K. Piderit

Der Kaufmann Otto Gerbracht beabsichtigt, auf seinem Kolonate Nr. 4 in Oberschönhagen hinter dem Wohnhause eine Turbine für landwirtschaftliche Zwecke zu erbauen. Zum Betriebe will er auf der ihm gehörenden Parzelle 51 Kartenblatt 3 der Gemarkung Oberschönhagen einen Teich anlegen, der durch einen namenlosen Bach gespeist werden soll.

Zeichnung und Beschreibung der geplanten Anlage liegen vom 31. d. M. an 14 Tage zur Einsichtnahme während der Geschäftsstunden auf Zimmer Nr. 5 des Verwaltungsamtes aus. Wir machen solches mit dem Bemerken bekannt, daß Einreden gegen die Anlage innerhalb derselben Frist bei uns anzubringen und zu begründen sind.

Diese Frist ist für alle Einreden, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausschließend.

Detmold, den 25. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 2077. K. Piderit

Die seitens des Versicherungsamts am 31. März 1914 auf Grund des § 160 Abs. 2 R. V. O. getroffene Festsetzung des Werts der Kost und Wohnung, welche Versicherte als Entgelt erhalten (s. Amtsblatt 1914 Seite 176), wird hiermit aufgehoben. Bis zur anderweiten, nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse erfolgenden Regelung wird der Wert der bezeichneten Sachbezüge von Fall zu Fall nach Bedarf festgesetzt werden.

Schötmar, den 18. Januar 1918.

Fürstliches Versicherungsamt
V Nr. 10. Krieger

Zwangsversteigerung.

Der Termin zur Zwangsversteigerung der dem Gastwirt August Fasse in Entrup gehörigen Grundstücke am 6. Februar d. J. findet nicht statt, sondern ist auf

Mittwoch, den 10. April 1918, vormittags 10 Uhr,

— an Ort und Stelle — verlegt.

Lemgo, den 24. Januar 1918.

II.K.1/17 u. II K.3/17. Fürstliches Amtsgericht II

Aufgebot.

Der Zimmermeister Friedrich Diekmann in Lieme hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 9. März 1872, lautend über ein auf seiner Stätte Nr. 86 in Lieme, Band I Blatt 9 in Abteilung III Nr. 2 am gleichen Tage für Fürstliche Leihekasse zu Detmold eingetragenes Darlehn von 300 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

7. Mai 1918, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 24. Januar 1918.

II. F. 1/18. Fürstliches Amtsgericht II

Durch Ausschlußurteil vom 22. Januar 1918 ist der Grundschuldbrief vom 3. April 1906 über die auf dem Grundbesitze Nr. 19 in Oberwüsten im Grundbuche von Oberwüsten Band I Blatt 4 Abt. III Nr. 17 für die Kolona Hermine Begemann, verehelichte Linnemann in Oberwüsten eingetragene Grundschuld zu 3000 ℳ für kraftlos erklärt worden.

Bad Salzuflen, den 22. Januar 1918.

II. F. 9/17. Fürstliches Amtsgericht II

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 12 Sonnabend, den 2. Februar 1918

Inhalt: Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich. S. 68. — Verarbeitung von Gemüse und Obst. S. 68. — Einziehung von Diphtherie-Sera, Tetanus-Sera und Diphtherie-Serum. S. 70. — Fouragepreise im Dezember in Lemgo. S. 70. — Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung. S. 71. — Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne. S. 72. — Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden. S. 73. — Aufhebung der Salzordnung. S. 77. — Aufnahme von Taubstummen. S. 77. — Festsetzung des Jahreswertes der Sachbezüge für Versicherte. S. 77. — Vernichtung von Akten Fürstlichen Amtsgerichts III Detmold. S. 78. — Aufgebot des Hypothekenbriefs Kirchhoff, Trophagen. S. 78.

Die heute ausgegebene Nr. 3 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 8. Gesetz, die Anrechnung des Militärdienstes auf das Dienstalter der Beamten und Volksschullehrer betr., vom 24. Januar 1918.

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichtsschreiber der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift, vom 24. Januar 1918.

Nr. 10. Gesetz, betreffend die Weitererhebung der Ledigensteuer und der Kriegssteuer für staatliche Zwecke, vom 24. Januar 1918.

Nr. 11. Gesetz, betreffend die nochmalige Verschiebung der Landtagswahlen, vom 24. Januar 1918.

Nr. 12. Gesetz, betreffend die Gemeindewahlen während des Krieges, vom 24. Januar 1918.

Nr. 13. Gesetz, betreffend eine weitere Hinausschiebung der Schulgemeindewahlen, vom 24. Januar 1918.

Nr. 14. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wahlzeit der Handelskammermitglieder während des Krieges, vom 24. Januar 1918.

Nr. 15. Gesetz, betreffend eine nochmalige Verschiebung der Vorstands- und Gemeindeausschußwahlen der Synagogengemeinden, vom 24. Januar 1918.

Nr. 16. Bekanntmachung, die Festsetzung der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben während des Zeitraumes vom 9. Februar 1918 bis dahin 1920 betreffend, vom 28. Januar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Knecht Friedrich Tielke aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen auf dem jetzigen Führing'schen Kolonate Nr. 2 in Leese eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6073a. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 12, S. 46).

(Nr. 6226) **Verordnung,**
betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich.
Vom 23. Januar 1918.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) und des § 9 der Verordnung über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 754) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst und über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich vom 11. November 1915 und die Bekanntmachung über die Preise von Marmeladen vom 14. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752, 754, 817) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 128, S. 1135, S. 1136 und Nr. 140, S. 1235).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 12, S. 46).

(Nr. 6227) **Verordnung**
über die Verarbeitung von Gemüse und Obst.
Vom 23. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse und Obst sowie von Erzeugnissen aus Gemüse und Obst erlassen.

§ 2

Die im Abs. 2 genannten Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle und nicht zu höheren als den von dieser Stelle festgesetzten Preisen abgesetzt werden. Die Preise sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Sie gelten auch für Erzeugnisse, deren Absatz nach § 7 einer Genehmigung nicht bedarf.

Zuständig ist

für Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. in Braunschweig;

für Sauerkraut und konservierte Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin;

für Dörrgemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H. in Berlin;

für Obstkonserven: die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. in Berlin;

für Obstwein: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin.

§ 3

Der Erwerb von Gemüse und Obst zur Herstellung der im § 2 genannten Erzeugnisse ist nur mit Genehmigung der nach § 2 zuständigen Stelle zulässig.

§ 4

Wer Erzeugnisse der im § 2 genannten Art herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, und der nach § 2 zuständigen Stelle auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5

Die im § 2 genannten Stellen unterstehen der Aufsicht des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Sie sind insbesondere an seine Weisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

Sie können den Herstellern der im § 2 genannten Erzeugnisse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse oder Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten auferlegen.

§ 6

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: konservierte Gemüse in luftdicht und nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen mit Ausnahme von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art;
2. als Sauerkraut: die aus eingeschnittenem Weißkohl und eingeschnittenen Rüben aller Art nach Einsalzen durch Gärung gewonnenen Erzeugnisse;
3. als Dörrgemüse: künstlich getrocknete Gemüse sowie daraus hergestellte Gemüsemehle und Gemüsepulver;
4. als Obstkonserven: Kompottfrüchte, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, kandierte Früchte, Gelees, Fruchtsäfte, Fruchtsirupe, Obstkraut, Dörrobst und Marmeladen, die aus Obst oder unter Zusatz von Obst oder Fruchtsäften hergestellt sind;
5. als Obstwein: Most und Wein aus Obst, außer aus Weintrauben, sowie Wein aus Rhabarber.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten darüber, zu welcher Gruppe ein Erzeugnis gehört, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, endgültig.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung finden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 2 Abs. 1 Satz 3, keine Anwendung:

1. auf Personen, die Gemüse nur für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeiten;
2. auf Personen, die Gemüsekonserven in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen oder Sauerkraut oder konservierte Gurken herstellen, wenn ihre Jahreserzeugung nicht mehr als zehn Doppelzentner beträgt;
3. auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstkonserven, wenn sie im Jahre nicht mehr als zwanzig Doppelzentner herstellen, sowie auf nichtgewerbsmäßige Hersteller von Obstwein, wenn sie im Jahre nicht mehr als dreißig Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag für Hersteller von Obstwein die im Abs. 1 Nr. 3 bezeichnete Höchstmenge bis zu einhundertfünfzig Doppelzentner erhöhen. Die zuständige Behörde hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin von der Erhöhung unverzüglich Mitteilung zu machen.

Wird Obst oder Rhabarber einem andern mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß dieser sie zu Obstwein verarbeitet und den Obstwein demnächst an den Auftraggeber abliefert, so gilt der Auftraggeber als Hersteller.

§ 8

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer die im § 2 Abs. 2 genannten Erzeugnisse ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den festgesetzten Preisen absetzt;
3. wer der Vorschrift im § 3 zuwider Gemüse oder Obst ohne die erforderliche Genehmigung erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der festgesetzten Frist erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1 bis 3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 27. Januar 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung über die Verarbeitung von

Gemüse vom 5. August 1916 und die Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 / 24. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 914, 911; 1917 S. 729) außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der Kriegsgesellschaften bleiben bis zur Aufhebung oder Abänderung durch die zuständige Stelle in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen sie werden nach § 9 dieser Verordnung bestraft.

Berlin, den 23. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 93, S. 881 und 882 und Staatsanz. von 1917, Nr. 101, S. 869).

Ausführungs-Anweisung.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46 ff.) wird bestimmt, daß für das Fürstentum Lippe die Regierung als Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts auf Antrag für Hersteller von Obstwein die im Abs. 1 Nr. 3 a. a. O. bezeichnete Höchstmenge bis zu einhundertfünfzig Doppelzentner erhöhen kann.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
K. Nr. 770. Frhr. Biedenweg

Die diesseitige Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917 (Staatsanzeiger S. 1009) wird mit Wirksamkeit vom Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmung an aufgehoben.

Detmold, den 29. Januar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
K. Nr. 695. Frhr. Biedenweg

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern 1765 bis 1798 einschl. aus den Höchster Farbwerken, 346 und 347 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 436 bis 446 einschl. aus dem Serumlaboratorium Ruete Enoch in Hamburg, 255 und 256 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin, 148 bis 153 einschl. aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, 5 bis 15 einschl. aus den Behringwerken in Marburg sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung ꝛc. eingezogen sind, vom 1. Januar ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 1642. Pustkuchen

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 374 bis 384 einschl., 386 bis 407 einschl. aus den Höchster Farbwerken, 122 bis 135 einschl. und 137 aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Januar 1918 ab zur Einziehung bestimmt worden. Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 385 aus den Höchster Farbwerken und 136 aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Mangels an Keimfreiheit bereits früher zur Einziehung gelangt.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 1643. Pustkuchen

Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern 589 und 590 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 1641. Pustkuchen

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Dezember 1917 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer	. . . . .	21,— ℳ,
„ 50 „ Heu	. . . . .	15,— „
„ 50 „ Stroh	. . . . .	4,50 „

Demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer	. . . . .	22,05 ℳ,
„ 50 „ Heu	. . . . .	15,75 „
„ 50 „ Stroh	. . . . .	4,73 „

Detmold, den 28. Januar 1917.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung:
Nr. 1663. Pustkuchen

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1500/11. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Paga. 1/10. 17. K. R. A. vom 23. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung.

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftpflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfaden sowie Meldepflicht über Papiergarnerzeugung — Nr. Paga. 1/10. 17. K. R. A — erhält folgende Fassung:

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Richtpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Papiergarn auch nach Inkrafttreten von Höchstpreisen zu höheren Preisen erfolgen, wenn der Belegschein oder Freigabeschein für diese Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigt bzw. ausgestellt ist.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Münster, den 21. Januar 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 2200a.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 2700/12. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 3 der Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot), vom 1. April 1917, wonach Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne von der Beschlagnahme ausgenommen sind, wird aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1918 in Kraft.

Münster, den 15. Januar 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 1800.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Paga. 1200/11. 17. K. R. A.,

zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. A. vom 10. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden.

Vom 1. Februar 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III. 700/5. 17. K. R. A. — wird folgendermaßen ergänzt:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff**)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
23 bis 24 g . . .	228	222	215	210	205
21 „ 22 „ . . .	248	242	235	230	225
19 „ 20 „ . . .	293	287	280	275	270
17 „ 18 „ . . .	333	327	320	315	310

Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuschläge a 2 die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Streifenbreite von: 10 mm u. mehr	9u.8mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschlag für 1 kg in Pfennigen						
18 bis 24 g	31	37	43	47	55	67	87

Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

A. Papierrundgarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron- (Sulfat-) Zellstoff**)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1 bis 1,4	195	188	181	175	170
1,5 „ 1,9	185	178	171	165	160
2 „ 2,4	177	170	163	157	152
2,5 „ 2,9	171	164	157	151	146
3 „ 3,9	167	160	153	147	142
4 „ 5,9	165	158	151	145	140
6 „ 8,9	162	155	148	142	137
9 „ 11,9	159	152	145	139	134
12 u. gröber	157	150	143	137	132

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von mm	1 bis 1,4	1,5 bis 1,9	2 bis 2,4	2,5 bis 2,9
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41

mm 3 bis 3,9	4 bis 5,9	6 bis 8,9	9 bis 11,9	12 u. gröber
37	35	32	29	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern***) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff**)
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	204	196	190	185
1,1 bis 2	225	218	210	204	199
2,1 „ 2,4	235	228	220	214	209
2,5 „ 3	245	238	230	224	219
3,1 „ 3,5	270	263	255	249	244
3,6 „ 4	300	293	285	279	274
4,1 „ 4,5	355	348	340	334	329
4,6 „ 5	415	408	400	394	389
5,1 „ 5,5	537	529	520	513	507
5,6 „ 6	577	569	560	553	547
6,1 „ 7	617	609	600	593	587
7,1 „ 8	717	709	700	693	687
8,1 „ 9	817	809	800	793	787
9,1 „ 10	917	909	900	893	887
10,1 „ 11	1017	1009	1000	993	987
11,1 „ 13	1167	1159	1150	1143	1137
13,1 „ 15	1317	1309	1300	1293	1287
15,1 „ 17	1467	1459	1450	1443	1437
17,1 „ 19	1617	1609	1600	1593	1587
19,1 „ 21	1767	1759	1750	1743	1737

Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle A a der Preistafel II.

Artikel IV.

Nachsatz 1 und 2 zur Preistafel II A b „Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer gröberen als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, zum Höchstpreise der vereinbarten Nummer erfolgen" fallen fort.

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

***) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Feuchtigkeit von 15 v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen. Bruchteile, kleiner als Zentel, bleiben, wenn sie 0,05 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,05 betragen, werden sie als ein volles Zehntel berechnet.

Artikel V.

In Preistafel II B 2 wird die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite der verwendeten Spinnteller von:						
	10 mm u. mehr	9u.8mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm	3 mm
	Zuschläge für 1 kg in Pfennigen						
18 bis 24 g	46	55	62	70	82	100	130

Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge b 1 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

	5,1 bis 6	6,1 bis 7	7,1 bis 8	8,1 bis 9	9,1 bis 10	10,1 bis 11	11,1 bis 12	12,1 bis 13	13,1 bis 14	14,1 bis 15	15,1 bis 16	16,1 bis 17	17,1 bis 18	18,1 bis 19	19,1 bis 20
	Preise für 1 kg in Pfennigen														
zweifach . . .	98	108	121	134	149	164	179	194	210	226	242	258	276	295	315
drei- und mehrfach	69	76	84	94	105	116	127	138	149	160	171	182	194	207	221

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Münster, den 21. Januar 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 2200 b.

Zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke vom 29. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 307 vom 29. 12. 1917) wird bestimmt, daß als Kommunalverband im Sinne der Bekanntmachung die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft gilt.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung
Nr. 1678. Pustkuchen

Da in der Salzversorgung des Landes keine weitere Verschlechterung eingetreten ist, und die Hausschlachtungen nach dem 31. Januar im wesentlichen ihren Abschluß nehmen, so wird die Salzordnung vom 1. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1215) mit Montag, dem 4. Februar außer Kraft gesetzt.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 780. Frhr. Biedenweg

Zu Beginn des Sommerhalbjahrs soll in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden.

Eltern und Vormünder werden hierdurch aufgefordert, taubstumme Kinder im Alter von 7 Jahren und darüber gemäß § 107 des Volksschulgesetzes durch die Fürstlichen Verwaltungsämter oder Magistrate bis zum 25. März d. J. bei uns anzumelden. Ein Taufschein ist beizufügen.

Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, wer die Kosten des Unterhalts (Pflegegeld) zahlt.

Über ein etwaiges chronisches Leiden eines anzumeldenden Kindes ist ein ärztliches Attest anzuschließen.

Die Schulvorstände und Lehrpersonen werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden Kinder auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 183. Pustkuchen

In der Nacht vom 21./22. d. M. sind aus der Lindemannschen Zigarrenfabrik in Salzuflen außer 1,10 ℳ Wechselgeld gestohlen worden: 72 Kisten Zigarren zu je 50 Stück, „Goldkrone", Wert 900 ℳ, 14 Kisten Zigarren zu je 50 Stück, „Reichspost", Wert 175 ℳ, 2 Kisten Zigarren zu je 50 Stück, „Friedensglocke", 25 ℳ.

Um Ermittlung des Täters und dessen Festnahme, Beschlagnahme des gestohlenen Guts und Nachricht hierher zu J 156/18 wird ersucht.

Detmold, den 29. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 156/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russischen Arbeiter Jakob Bialach aus Brzesoe, Kreis Jendrzejow, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen die Bekanntmachung des stellv. kommandierenden Generals des 7. A.-K. vom 1. Novbr. 1915 und 5. Oktober 1916 verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 83/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 26. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 83/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 19 Jahre. Größe: 1,50 m. Haare: schwarz. Gesichtsfarbe: blaß.

Der Redakteur Adolf Antze hiersf. ist zum stellvertr. Standesbeamten für die Stadt Detmold, Amt Detmold I und Amt Lage VI auf Grund der Verfügung der Fürstlichen Regierung vom 16. Januar 1918, Nr. 735 ernannt worden.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Der Magistrat
Wittje

Bekanntmachung.

In Rücksicht auf die allgemeine Steigerung der Lebensmittel- und Sachbezugspreise wird die Bekanntmachung des Versicherungsamts vom 29. Dezember 1913, G.-Nr. 1278, aufgehoben und auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung der Jahreswert von Beköstigung und Wohnung, bestehend in nicht mehr als einem Zimmer in der üblichen Ausstattung, wie sie alleinstehende Versicherte als Entgelt erhalten, für

den Bezirk des Städtischen Versicherungsamts Detmold bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. für männliche Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst mit Einschluß von Sachbezügen 2400 ℳ übersteigt,
   für die Beköstigung auf 650 ℳ,
   für die Wohnung auf 200 „
   zusammen 850 ℳ,
2. für männliche Betriebsbeamte und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, Handlungsgehülfen, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, Lehrer und Erzieher, sämtlich soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen,
   für die Beköstigung auf 625 ℳ,
   für die Wohnung auf 160 „
   zusammen 785 ℳ,
3. für weibliche erwachsene Angestellte in gehobener Stellung, sowie für die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallende männliche Angestellte der in § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Art
   für die Beköstigung auf 600 ℳ,
   für die Wohnung auf 120 „
   zusammen 720 ℳ,
4. für sonstige männliche Versicherte über 21 Jahre, soweit sie lediglich in Geld entlohnten Angehörigen ihrer Berufsklasse mehr als den Ortslohn zu verdienen pflegen,
   für die Beköstigung auf 600 ℳ,
   für die Wohnung auf 100 „
   zusammen 700 ℳ,
5. für alle übrigen männlichen Versicherten, sowie für die nicht unter Ziffer 3 fallenden weiblichen Angestellten der im § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Art
   für die Beköstigung auf 500 ℳ,
   für die Wohnung auf 100 „
   zusammen 600 ℳ,
6. für alle übrigen weiblichen Versicherten
   für Beköstigung auf 400 ℳ,
   für Wohnung auf 70 „
   zusammen 470 ℳ.

Diese Festsetzung tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Detmold, den 30. Januar 1918.

Städtisches Versicherungsamt
J. V.
Reitzel

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat Dezember v. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Hafer . . 21,— ℳ
„ „ „ Heu . . . 15,— „
„ „ „ Stroh . . 4,50 „.

Lemgo, den 23. Januar 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller,
Nr. 608. Bürgermeister

Aktenaussonderung.

Die folgenden Zivilprozeßakten des Fürstlichen Amtsgerichts Detmold:

1. des früheren Stadtgerichts Detmold, sowie des früheren Amtes Detmold aus der Zeit vor 1879, soweit solche noch vorhanden sind,
2. aus den Jahren 1879 bis 1887,
3. aus den Jahren 1888 bis 1900, diese mit Ausnahme der Urteile und sonstigen Schuldtitel,

sollen vernichtet werden.

Diejenigen Personen, welche an einer längeren Aufbewahrung der bezeichneten Akten, soweit solche nicht bereits von Amtswegen erfolgt, ein Interesse haben, müssen dies bis zum 4. März 1918 hierher anmelden und nachweisen.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Tit. IV Nr. 21. Fürstliches Amtsgericht III

Aufgebot.

Der Landwirt Hermann Kirchhoff rect. Kerkhoff in Trophagen hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 10./20. März 1891 über die für ihn auf dem Grundbuchblatte 1340 des Grundstücks Nr. 135 der Heiligengeister-Bauerschaft der Stadt Lemgo Abteilung III unter Nr. 4 eingetragene Darlehn über noch 1030 ℳ, verzinslich mit 4 Procent beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 14. Mai 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 26. Januar 1918.

I F. 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

Nr. 13 Mittwoch, den 6. Februar 1918

Inhalt: Einigungsämter zum Schutze der Mieter. S. 80. — Abgeordnete und Stellvertreter der Veranlagungskommission für die Gewerbesteuerklasse A I. S. 80. — Aufnahme von Taubstummen. S. 80. — Beteiligung von Lehrern an der Feststellung der Getreide- und Hülsenfrüchte. S. 80. — Stauwerkanlage Brink und Weeke in Hörste. S. 80. — Kriegswohlfahrtspflege. S. 81. — Seegrasbeschlagnahme. S. 82. — Fahrradbereifungen der Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeiter. S. 86. — Zwangsversteigerung Rottschäfer, Asperheide. S. 86. — Zwangsversteigerung Quisbrok, Heiden. S. 87. — Personalveränderungen im Bezirke der Ober-Postdirektion Minden. S. 88. — Ausschließung von Telegrammen mit Empfangsanzeige. S. 88.

Die Nr. 3 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1918, enthält:

Nr. 6202. Gesetz, betreffend Abänderung des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 340). Vom 28. Dezember 1917.

Nr. 6203. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. Januar 1918.

Nr. 6204. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 479). Vom 31. Dezember 1917.

Die Nr. 4 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Januar 1918, enthält:

Nr. 6205. Bekanntmachung über Guthaben türkischer Staatsangehöriger in Deutschland. Vom 10. Januar 1918.

Die Nr. 5 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1918, enthält:

Nr. 6206. Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein. Vom 10. Januar 1918.

Nr. 6207. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257). Vom 10. Januar 1918.

Die Nr. 6 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Januar 1918, enthält:

Nr. 6208. Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546). Vom 10. Januar 1918.

Die Nr. 7 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Januar 1918, enthält:

Nr. 6209. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Personen- und Gepäckverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917. Vom 7. Januar 1918.

Nr. 6210. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918.

Nr. 6211. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918.

Nr. 6212. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1196). Vom 14. Januar 1918.

Bekanntmachung
über Einigungsämter zum Schutze der Mieter.

Da im Fürstentum Lippe die im § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) vorgesehenen Befugnisse weder Einigungsämtern noch anderen Stellen übertragen sind, sind nach Artikel I der Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 834) hier die Fürstlichen Amtsgerichte für die gedachten Entscheidungen zuständig.

Detmold, den 2. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 515. Frhr. Biedenweg

Bei der am 17. v. M. stattgefundenen Wahl sind zu Abgeordneten und Stellvertretern der Veranlagungskommission für die Gewerbesteuerklasse A I gewählt:

a. zu Abgeordneten:

1. Generaldirektor L. Hoffmann, Bad Salzuflen,
2. Fabrikant A. Hofmann, Detmold,
3. Hoflieferant H. Siekmann, Lage,
4. Kommerzienrat Hausmann, Blomberg,
5. Direktor Karstens, Detmold;

b. zu Stellvertretern:

1. Kommerzienrat Schmidt, Lemgo,
2. Direktor Wöhler, Lage,
3. Direktor Weber, Detmold,
4. Direktor Horstmann, Bad Salzuflen,
5. Direktor Heinrichs, Detmold.

Detmold, den 2. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung
Nr. 1582. Pustkuchen

Zu Beginn des Sommerhalbjahrs soll in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden.

Eltern und Vormünder werden hierdurch aufgefordert, taubstumme Kinder im Alter von 7 Jahren und darüber gemäß § 107 des Volksschulgesetzes durch die Fürstlichen Verwaltungsämter oder Magistrate bis zum 25. März d. J. bei uns anzumelden. Ein Taufschein ist beizufügen.

Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, wer die Kosten des Unterhalts (Pflegegeld) zahlt.

Über ein etwaiges chronisches Leiden eines anzumeldenden Kindes ist ein ärztliches Attest anzuschließen.

Die Schulvorstände und Lehrpersonen werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden Kinder auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 183. Pustkuchen

Um den Herren Lehrern, welche als Ortsvertreter der L. W. G. sich an der Feststellung der Getreide- und Hülsenfrüchte zu beteiligen haben, diese Teilnahme zu erleichtern, wollen wir gestatten, daß nötigenfalls einige Unterrichtsstunden ausgesetzt werden.

Detmold, den 2. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 228. Pustkuchen

Die Landwirte Brink Nr. 8 und Weeke Nr. 36 in Hörste beabsichtigen, im Stapelagerbache, Gemarkung Hörste, Kartenblatt 2, Parzelle 195/187, für ein altes verfallenes hölzernes Stauwerk ein neues massives Stauwerk gemeinsam zu errichten, um ihre Wiesen beflößen zu können. Zeichnungen und Beschreibungen über die geplante Anlage liegen vom 7. Februar d. J. an 14 Tage lang zur Einsichtnahme auf Zimmer Nr. 5 des Verwaltungsamtes aus. Einreden gegen die Anlage sind innerhalb derselben Frist, welche für alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einreden ausschließend ist, bei uns anzubringen und zu begründen.

Detmold, den 31. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 2754. K. Piderit

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 29. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	I. Sammlungen.			
1	Kriegsfürsorgebund Deutscher Kaufleute, Industrieller und Handwerker, Berlin SO 16, Köpenickerstraße 41	zu eigenen Gunsten	an den Kriegsfürsorgebund	Verlängert bis 31. 12. 18 — Lippe — Sammlung von Geldspenden.
2	Kaiser-Geburtstag-Spende für Deutsche Soldaten- und Marineheime an der Front, Berlin W 8, Behrenstraße 30	zu Gunsten der Deutschen Soldaten- und Marineheime an der Front	an die Kaiser-Geburtstag-Spende	Veranstaltung von Opfertagen am 26. und 27. Januar 1918 im Fürstentum Lippe.
3	Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge, Berlin W 10, Königin-Augustastraße 19	zu Gunsten der Kriegsbeschädigtenfürsorge	an den Reichsausschuß	Bis 31. 12. 1918 — Lippe — Veranstaltung einer allgemeinen Sammlung.
4	Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, Berlin W 8, Wilhelmstraße 62	zu Gunsten der Deutschen Kolonialkriegerspende	an den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, Berlin	Vom 15. 5.—15. 7. 1918 — Lippe — Sammlung von Geldspenden mittels Werbebriefe und Subskriptionslisten sowie Veranstaltung von Opfertagen am 23. und 24. 3. 1918.
	II. Vertrieb von Gegenständen.			
5	Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, Berlin W 8, Wilhelmstraße 62	zu Gunsten der Deutschen Kolonialkriegerspende	an den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, Berlin	Verlängert bis 30. 6. 1918 — Lippe Vertrieb der Druckschrift „Unsere Jugend, unsere Zukunft" und von Wohlfahrtspostkarten.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 392/12. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von sogenanntem unechten Seegras, auch Alpengras genannt.

Vom 15. Januar 1918.

(Veröffentlicht im Reichsanzeiger am 15. Januar 1918 Nr. 12).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alles abgeerntete sogenannte unechte Seegras (Carex bricoides), und zwar sowohl in ungetrocknetem wie in getrocknetem, offenem, gesponnenem oder gepreßtem Zustande.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die in § 1 genannten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Erlaubt ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände vom Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ab nur noch an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin W 30, Luitpoldstr. 25, als der zuständigen Zentralbeschaffungsstelle für Strohersatzmittel, wie Alpengras, sowie auch an die von dieser Intendantur für in Süddeutschland befindliche Ware beauftragte Einkaufsstelle, die Garnisonverwaltung Augsburg. Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bzw. die Garnisonverwaltung Augsburg einen Veräußerungsschein ausstellen, welcher von dem Veräußerer als Beleg bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren ist.

§ 5.

Bearbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im § 1 genannten Gegenstände von ihrem Besitzer bearbeitet, insbesondere gesponnen werden.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sind zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 5 Ztr. beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände (§ 1) in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Die Meldungen haben zu erfolgen am 1. März, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Dezember (Stichtag) eines jeden Jahres und sind bis zum 10. des betreffenden Monats an die Intendantur der militärischen Institute zu Berlin, Abteilung IV, Zentralbeschaffungsstelle für Strohersatzmittel zu Unterkunftszwecken, mit der Aufschrift: „Betrifft Seegrasmeldungen" in doppelter Ausfertigung zu erstatten. Zu melden ist der an dem Stichtag jeweils tatsächlich vorhandene Bestand. Die erste Meldung hat über die am 15. Januar 1918 vorhandenen Bestände bis zum 31. Januar 1918 zu erfolgen.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen — in doppelter Ausfertigung — zu erfolgen; die Meldescheine sind bei der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine hat durch Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als die Anforderung der Meldescheine und deutliche Unterschrift mit genauer Adresse, möglichst unter Beidruck eines Firmenstempels.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Seegrasbeschlagnahme."

Von den erstatteten Meldungen ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7), der beschlagnahmte Vorräte besitzt oder erwirbt, hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen Vorräte bearbeitet, gelagert, feilgehalten werden, oder in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen, welche die Meldungen betreffen, sind an die Garnisonverwaltung Augsburg zu richten und am Kopf der Zuschrift sowie auf dem Briefumschlag mit dem Vermerk: „Betrifft Seegrasmeldung" zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung können von der Intendantur der militärischen Institute zu Berlin bewilligt werden.

§ 13.

Enteignung.

Wer seine Vorräte zurückhält und sie nicht an die gemäß § 4 zuständigen Stellen verkauft, hat sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1918.

Kriegsministerium.
Kriegsamt.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Koeth.

Münster, den 26. Januar 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 3000.

VII. Armeekorps. Münster, 28. Januar 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic R Nr. 3950/18.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. 11. 1917, Abt. Ic R Nr. 59200, ordne ich hiermit an, daß die Fahrradbereifungen, welche Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern auf Grund eines besonderen Antrages oder allgemein durch die Bekanntmachung vom 31. 1. 1917, Abt. Ic R Nr. 4539, zur Benutzung bis zum 1. 12. 1917 freigegeben waren, vom 1. 3. 1918 bis 1. 12. 1918 wieder benutzt werden können. Diese Bereifungen bleiben von der Enteignung auch fernerhin ausgenommen.

Besondere Vermerke über die Weiterbenutzung der Bereifungen werden auf den Fahrradkarten nicht gemacht werden. Als Ausweis genügt vielmehr der bisherige Vermerk, daß die Erlaubnis bis zum 1. 12. 1916 bezw. 1. 12. 1917 erteilt war.

Andere Personen als Landwirte und landwirtschaftliche Arbeiter, welchen ebenfalls die Fahrradbereifungen bis zum 1. 12. 1917 freigegeben waren, werden durch diese Anordnung nicht betroffen. Diese sind verpflichtet, ihre Bereifungen unverzüglich der zuständigen Ortsbehörde zu melden, sofern ihnen nicht auf Grund eines besonderen Antrages das Generalkommando die weitere Benutzung derselben gestattet hat.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene russisch-polnische Arbeiterin Tekla Budziacz aus Wierzbica, Kreis Miechow, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen die Bekanntmachung des stellv. kommandierenden Generals des 7. A.-K. vom 1. Novbr. 1915 und 5. Oktober 1916 verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 83/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 26. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 83/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 21 Jahre. Größe: 1,50 m. Haare: hellblond. Gesichtsfarbe: blühend.

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Sünkel in Heesten bei Horn ist die Räude ausgebrochen. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 1. Februar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 2623. Vollmer

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Asperheide belegene, im Grundbuche von Werl-Aspe Band 8 Blatt 82 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers August Rottschäfer in Werl-Aspe Nr. 214 eingetragene Grundstück die Parzelle 389/95 Kartelblatt 4 in Größe von 10,39 a mit 3,30 ℳ Reinertrag und dem darauf stehenden Wohnhause mit einem jährlichen Mietwerte von 120 ℳ, am

Dienstag, den 26. März 1918,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Ver-

steigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 26. Januar 1918.

II K 6/17. Fürstliches Amtsgericht II

Lemgo. In unser Handelsregister B ist heute zu der unter Nr. 14 eingetragenen Firma

Direktion der Diskonto-Gesellschaft Zweigstelle Lemgo

eingetragen:

Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung der Kommanditisten vom 10. Dezember 1917 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 10 000 000 ℳ, also jetzt 310 000 000 ℳ, beschlossen sowie auch die Änderung der Artikel 5, 18, 27 und 40 der Satzungen.

Lemgo, den 28. Januar 1918.

H. R. B 14. Fürstliches Amtsgericht I

Für den Oberpostschaffner Tippenhauer in Rischenau ist der Schuhmacher Friedrich Brenker daselbst zum Verwalter des Nachlasses der Eheleute Bäcker und Gastwirt Gröne in Rischenau bestellt.

Blomberg, den 31. Januar 1918.

Rischenau XI 42. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Heiden belegene, im Grundbuche von Heiden Band 4 Blatt 15 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Malers Friedrich Quisbrok in Heiden Nr. 62 eingetragene Grundstück, nämlich die Stätte Nr. 62 in Heiden, in Größe von 9 a 24 qm mit 4 ℳ 61 ₰ Reinertrag und 105 ℳ Mietwert, am

27. März 1918, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 30. Januar 1918.

K 1/18. Fürstliches Amtsgericht

In unser Handelsregister Abteilung B Nr. 4 ist bei der Firma

Dalbker Papierfabrik Max Dresel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Dalbke

heute eingetragen worden:

Die Bezeichnung der Firma ist geändert in „Dalbker Zellstoff- und Papierfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dalbke bei Bielefeld".

Die Geschäftsanteile des Geh. Kommerzienrats Max Dresel in Dalbke, der Ehefrau des Majors Edmund Freiherrn von Reitzenstein, Elisabeth, geborene von Wachholz in München und der Ehefrau des Rittmeisters Max von Oertzen, Erika, geborene Dresel zu insgesamt 500 000 ℳ sind an den Fabrikanten Alfred Heyne in Gera, Goethestraße Nr. 5, abgetreten. Dieser ist nunmehr alleiniger Gesellschafter der Firma.

Der Gesellschaftsvertrag vom 10. November 1909 ist aufgehoben. An seine Stelle tritt der geänderte Gesellschaftsvertrag vom 30. November 1917.

Die Änderung des Vertrages soll vom 1. Januar 1918 datieren.

Oerlinghausen, den 30. Januar 1918.

H. R. B 4. Fürstliches Amtsgericht

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden (Westf.)

Versetzt sind

der Ober-Postassistent Bähre von Blomberg (Lippe) nach Herford und der Postassistent Haverich von Beverungen nach Detmold.

In den Ruhestand versetzt ist

der Postsekretär Blome in Detmold.

Auf dem Felde der Ehre gefallen ist

der Postgehilfe Erich Copei aus Detmold.

Minden (Westf.), den 31. Januar 1918.

I5. Kaiserliche Ober-Postdirektion

Bekanntmachung,
betreffend die Ausschließung von Telegrammen mit Empfangsanzeige.

Auf Grund des § 1 der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1904, S. 229 ff. und von 1909, S. 228) werden Telegramme mit den Vermerken:

„Empfangsanzeige" oder = PC,

„dringende Empfangsanzeige" oder = PCD,

„Empfangsanzeige mittels Post" oder = PCP

(vgl. § 11 der Telegraphenordnung) vom 1. März ab bis auf weiteres von der Beförderung ausgeschlossen.

Berlin, den 27. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Rüdlin

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 14 Sonnabend, den 9. Februar 1918

Inhalt: Strohlieferung für Heereszwecke. S. 90. — Aufnahme von Taubstummen. S. 90. — Einsendung der Berichte über die kolonialen Flugschriften. S. 90. — Durchschnittspreis für Heu im Januar in Lemgo. S. 92. — Verordnung, betreffend die Regelung der Abgabe und Entnahme von Petroleum im Gebiet der Stadtgemeinde Barntrup. S. 92. — Änderungen in der Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl. S. 93. — Zwangversteigerung Kotzenberg, Detmold. S. 94. — Zwangsversteigerung Horst, Detmold. S. 95. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Mense, Lemgo. S. 95.

Die Nr. 8 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1918, enthält:

Nr. 6213. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6214. Bekanntmachung über die Gegenseiiigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer. Vom 16. Januar 1918.

Nr. 6215. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 17. Januar 1918.

Die Nr. 9 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Januar 1918, enthält:

Nr. 6216. Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen. Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6217. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Treibriemen vom 17. Januar 1918. Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6218. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 375). Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6219. Bekanntmachung über wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Brasilien. Vom 10. Januar 1918.

Die Nr. 10 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1918, enthält:

Nr. 6220. Bekanntmachung, betr. Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6221. Bekanntmachung, betr. Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland. Vom 17. Januar 1918.

Nr. 6222. Bekanntmachung, betr. Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. Vom 20. Januar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Rentner Heinrich Gees hierselbst in Anerkennung seiner 25jährigen Tätigkeit als Armenpfleger der Residenzstadt Detmold das

Kreuz zum Leopold-Orden

gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 7. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 259. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Großknecht August Wiechers aus Anlaß langjähriger, treuer Dienstleistungen bei dem Landwirt Petringmeier in Heesten Nr. 3 eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 5. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 89. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung,
Strohlieferung für Heereszwecke betreffend.

Da sich die Sicherstellung und Aufbringung der dem Fürstentum auferlegten Strohlieferungen für Heereszwecke im Wege des freien Handels nicht hat erreichen lassen, so wird die Ausführungsanweisung vom 31. August 1917 zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Staatsanzeiger S. 881 bezw. 885) wie folgt abgeändert:

1. die Regierung hat die gesamten erforderlichen Lieferungen auf die Lieferungsverbände unterzuverteilen und die Lieferungsverbände zur pünktlichen Erfüllung ihrer Lieferungen anzuhalten,
2. bis zur Erfüllung der gesamten Lieferungen an das Heer bleibt jede Strohausfuhr aus dem Fürstentum nach wie vor verboten. Die Regierung hat die Ausfuhr freizugeben, sobald der Zweck dieses Ausfuhrverbots erreicht ist.

Detmold, den 7. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 863. Frhr. Biedenweg

Zu Beginn des Sommerhalbjahrs soll in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden.

Eltern und Vormünder werden hierdurch aufgefordert, taubstumme Kinder im Alter von 7 Jahren und darüber gemäß § 107 des Volksschulgesetzes durch die Fürstlichen Verwaltungsämter oder Magistrate bis zum 25. März d. J. bei uns anzumelden. Ein Taufschein ist beizufügen.

Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, wer die Kosten des Unterhalts (Pflegegeld) zahlt.

Über ein etwaiges chronisches Leiden eines anzumeldenden Kindes ist ein ärztliches Attest anzuschließen.

Die Schulvorstände und Lehrpersonen werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden Kinder auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Detmold, den 28. Januar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 183. Pustkuchen

Wir erinnern die Herren Lehrer an die bis Anfang Februar d. J. fälligen Berichte über die kolonialen Flugschriften.

Detmold, den 4. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 4309/17. Pustkuchen

Der am 4. Oktober 1917 gegen den russisch-polnischen Arbeiter Nikolai Grzesinkowski aus Piskopiee erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 4. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1707/17. Credé

Am 30. v. M., abends zwischen 6½ und 7 Uhr, sind aus dem Fremdenheim Göhring in Bad Salzuflen mittels Einbruchs gestohlen worden:

1 Brillantbrosche	Wert	200	ℳ,
1 goldenes Gebiß	„	350	„
1 grünblau-karrierte Bluse .	„	40	„
2 barchene Waschblusen, je 20 ℳ	„	40	„
1 helle Muselinbluse . . .	„	30	„
1 schwarzer Schleierstoffrock .	„	80	„
	Summe	740	ℳ.

In der Nacht vom 30./31. v. M. sind ferner mittels Einbruchs aus dem Schlafzimmer des Holzbildhauers Gerlach daselbst, Werlerstraße, gestohlen worden:

1	silbergraue Seiden-Bluse .	Wert	42 ℳ,
1	blau-grüne Bluse . . .	„	42 „
1	weiße Waschbluse . . .	„	29 „
1	silbergrauer Jakettanzug .	„	80 „
4	weiße Herrenhemden . .	„	20 „
3	Herren-Normalhemden . .	„	18 „
1	schwarzes Tuchkostüm . .	„	120 „
1	schwarzer Tuchrock mit seidener Frisur	„	35 „
1	Brosche mit einer Gedenkmünze des Völkerschlachtdenkmals	„	10 „
1	Dtz weiße Damenhemde zu je 6 ℳ	„	72 „
½	Dtz. weiße Gerstenkornhandtücher	„	18 „
1	blauer Kinderüberzieher . .	„	15 „
1	blauer Sweater-Kinderanzug .	„	25 „
1	Paar Herrenschnürschuhe mit Lackspitzen, Größe 42 . .	„	40 „
8	Paar wollene schwarze und blaue Strümpfe	„	40 „
	Papiergeld in 5-Markscheinen	„	65 „
	Wechselgeld	„	2,45 „
1	goldener Trauring, gez. O. G. 26. 10. 1909	„	30 „
1	goldene Kette	„	38 „
1	Geschoß-Kriegsring, gez. 1914/16		

Summe 741,45 ℳ.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und deren Beschlagnahme, Ermittelung und Festnahme der Diebe, sowie Nachricht hierher zu J 181/18 wird ersucht.

Detmold, den 2. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 181/18. Credé

Am 1. d. M. sind der Ehefrau Lina Weber in Bad Salzuflen von dem Flur des Hauses Herforderstraße Nr. 16 ein Paar Damenschuhe im Werte von 30 ℳ entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 40/18.

Schötmar, den 7. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 40/18. Gruner

Dem Fräulein Agnes Pfaffenholz in Bad Salzuflen, Parkstraße, sind am 30. v. M., zwischen 6—7 Uhr nachmittags, 25 ℳ in bar, 1 goldene Halskette mit Perlen im Werte von 80 ℳ und 2 Paar Kinderstiefel im Werte von 25 ℳ entwendet worden.

Die Sachen befanden sich in dem im Kellergeschoß liegenden Wohnzimmer. Der Dieb ist dorthin durch ein offenstehendes, 2 m über dem Erdboden befindliches Fenster gelangt.

Um Nachforschung und Mitteilung zu den Akten P. L. 41/18 wird ersucht.

Schötmar, den 7. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 41/18. Gruner

Bekanntmachung.

Dem Steuererheber Linnemann, wohnhaft in Lage, Bruchstraße Nr. 11, ist am 1. Februar d. J. von der Garderobe seines Hausflures ein alter schwarzer Überzieher im Werte von 40 bis 50 ℳ von bisher unbekannter Hand gestohlen.

Ich ersuche um Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten, Prozeßliste 13/1918.

Lage, den 6. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Pönitzsch

Bekanntmachung.

Dem Hirten Adolf Prante, wohnhaft beim Landwirt August Penning in Stadenhausen, sind in der Nacht vom 1. bis 2. Februar d. J. von bisher unbekannter Hand 2 Kaninchen im Werte von 15 bis 20 ℳ aus einem unverschlossenen Käfig im Schweinehause entwendet worden. Das eine Kaninchen war von weißer Farbe, mit grauen Ohren sowie einem grauen Streifen über den Rücken und ist ungefähr 9 bis 10 Pfund schwer. Das andere Kaninchen war von grauer Farbe und ungefähr 4 bis 5 Pfund schwer.

Ferner ist in der Nacht vom 4. bis 5. Februar d. J. dem Landwirt Penning in Stadenhausen aus dem unverschlossenen Stalle ein Schwein von ungefähr 50 Pfund Schlachtgewicht und im Werte von 50 bis 70 ℳ gestohlen worden. Das Schwein ist im Stalle geschlachtet worden.

Ich ersuche in beiden Fällen um Mitteilung und zweckdienliche Nachforschung zu den hiesigen Akten, Prozeßliste 14/1918.

Lage, den 6. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Bekanntmachung.

Dem Knecht Wilhelm Blöbaum, wohnhaft beim Gutsbesitzer L. Busse in Iggenhausen, sind am 1. Februar d. J. aus dem unverschlossenen Futterraume des Pferdestalles ein Paar getragene Arbeitsschnürschuhe, neu besohlt, im Werte von 30 ℳ entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zu den hiesigen Akten, Prozeßliste 15/1918.

Oerlinghausen, den 5. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

In der Nacht vom 1. bis 2. Februar d. J. sind dem Landwirt Karl Künne Nr. 3 in Welstorf aus einem unverschlossenen Stalle 2 Enten, 10 Hühner und 1 Kaninchen gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 6/18 wird ersucht.

Für die Ermittelung des Täters hat der Bestohlene eine Belohnung von 30 ℳ ausgesetzt.

Hohenhausen, den 5. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
P. L. 6/18. Köhne

Die Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Meierhenrich in Heesten ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 5. Februar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 2938. K. Piderit

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat Januar d. J. für 50 Kilo 13 ℳ betragen.

Lemgo, den 5. Februar 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller
Nr. 1030. Bürgermeister

Verordnung,

betreffend die Regelung der Abgabe und Entnahme von Petroleum im Gebiet der Stadtgemeinde Barntrup.

Auf Grund der §§ 12 und 17 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Septbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 10. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird mit Zustimmung der Fürstlichen Regierung für die Stadtgemeinde Barntrup folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die gesamte im Gebiete der Stadtgemeinde Barntrup zur Verteilung gelangende Petroleummenge darf nur gegen Petroleumkarten abgegeben werden.

Zu diesem Zwecke werden für Heimarbeiter und Landwirte rote und für die übrigen Haushaltungen grüne Karten ausgegeben.

Die Karten sind nur gültig, wenn sie den Stempel des Magistrats Barntrup aufweisen.

§ 2.

Petroleum wird an Heimarbeiter und Landwirte nur nach Maßgabe ihres notwendigsten Bedarfes, und zwar an erstere nur gegen Beibringung einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers, und an die übrigen Haushaltungen nur dann abgegeben, wenn sie nicht an das elektrische Stromnetz angeschlossen sind.

§ 3.

Die jeweilige Abgabe der Karten wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgabe von Petroleum darf nur gegen Aushändigung der vom Magistrat ausgegebenen Petroleumkarte erfolgen.

Die auf jede Karte entfallende Menge wird vor jeder Ausgabe des Petroleums bekannt gegeben.

§ 4.

Die Karten sind gesammelt bis spätestens 5 Tage nach der Ausgabe des Petroleums für den vorhergehenden Monat vom Verkäufer dem Magistrat zurückzugeben.

§ 5.

Anträge auf Ausstellung einer Petroleumkarte sind mündlich beim Magistrat während der Dienststunden anzubringen.

§ 6.

In besonderen Fällen kann der Magistrat auch an andere als die in § 1 bezeichneten Haushaltungen Petroleum verabfolgen lassen.

§ 7.

Die Händler sind verpflichtet, jede bei ihnen eingehende Petroleummenge unverzüglich dem Magistrat anzumelden.

§ 8.

Wer zwecks Erlangung einer Petroleumkarte wissentlich falsche Angaben macht oder den in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird gemäß § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607 ff.) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barntrup, den 25. Januar 1918.

Der Magistrat

Quest

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund der §§ 57—60 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 507) wird mit Zustimmung Fürstlicher Regierung angeordnet:

Am 17. Februar d. J. treten in der Anordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl und deren Ergänzungen folgende Änderungen ein:

I. Die Nachtragsanordnungen vom 5. und 13. November 1917 über die Abgabe und Entnahme von Krankenbrot werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

a) Krankenbrot, d. h. Brot aus Weizenmehl, darf nur in den bestimmten, von der Geschäftsstelle der L. W. G. zu benennenden Bäckereien hergestellt und verabfolgt werden.

Diese Bäckereien dürfen Krankenbrot nur gegen gültige Krankenbrotkarten verabfolgen.

b) Krankenbrotkarten erhalten:

1. Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre sowie Personen über 70 Jahre; das Alter muß nachgewiesen werden.
2. Schwangere für die beiden letzten Monate der Schwangerschaft und Wöchnerinnen für die beiden ersten Monate nach der Geburt des Kindes und zwar in beiden Fällen nur auf Grund einer von dem behandelnden Arzt oder einer von der Gemeindebehörde beglaubigten Bescheinigung einer lippischen Hebamme. Unter besonderen örtlichen Verhältnissen kann auch die Bescheinigung einer nicht lippischen Hebamme als ausreichend erachtet werden.
3. Kranke nach Beibringung eines von einem praktischen Arzt ausgestellten formularmäßigen, beim Ortsvertreter abzugebenden Attestes für die Dauer der vom ärztlichen Beirat genehmigten Zeit. Ergibt die Nachprüfung durch den ärztlichen Beirat, daß eine Notwendigkeit zum Bezuge von Krankenbrot nicht vorliegt, dann dürfen Krankenbrotkarten an diese Antragsteller nicht mehr ausgegeben werden.

c) Krankenbrotkarten dürfen an die Empfangsberechtigten (Ziffer 1—3 des Absatzes b) nur vom zuständigen Ortsvertreter — also nicht von den Vertrauensmännern oder Kartenausgabestellen — ausgegeben werden und zwar:

1. wenn der Ortsvertreter die Brotkarten selbst ausgibt, unter Verzicht auf die Brotkarten oder Abgabe von Reichsreisebrotmarken.
2. wenn der Ortsvertreter die Brotkarten nicht selbst ausgibt, unter Abgabe von Brotkarten oder Reichsreisebrotmarken. (Umtausch).

Für jede Marke einer Krankenbrotkarte muß eine Marke der Brot-

karte zurückgegeben oder einbehalten werden. 5 Reichsreisebrotmarken je 50 g sind einer Marke der Krankenbrotkarte gleich zu achten.

d) Die bereits ausgegebenen Ausweise zum Bezug des Krankenbrots verlieren spätestens 2 Monate nach dem Tage der Ausstellung ihre Gültigkeit.

e) Die Einsendung der Marken der Krankenbrotkarten an die Geschäftsstelle der L. W. G. hat durch die Bäckereien getrennt von den Brotkarten zu erfolgen.

II. Zwieback darf vom 17. Februar d. J. ab in Bäckereien überhaupt nicht mehr hergestellt werden. An seine Stelle wird der vom Reich ausgegebene Zwieback an die Verbraucher abgegeben.

III. Vom 17. Februar d. J. berechtigt:

a) jede Marke der Vierwochenbrotkarte zum Bezuge von

175 g Roggenschrotmehl oder / 175 g Weizenschrotmehl oder } und 17½ g Kartoffelmehl

255 g Roggenschrotbrot oder Weizenschrotbrot,

b) jede Marke einer Vierwochenkrankenbrotkarte zum Bezuge von

185 g Krankenbrot oder
124 g Zwieback oder
255 g Roggenschrotbrot oder Weizenschrotbrot,

c) jede Marke einer Brotzusatzkarte zum Bezuge von:

350 g Roggen- oder Roggenschrotmehl und
35 g Kartoffelmehl oder
510 g Roggen- oder Weizenschrotbrot.

(Dieser Wert einer Marke bezieht sich auf die neue, demnächst auszugebende Brotzusatzkarte. Die bisher ausgegebenen Brotzusatzkarten verlieren mit dem 1. April 1918 ihre Gültigkeit).

IV. Die Bestimmung, daß Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot erst nach 48 Stunden nach der Herstellung verkauft werden dürfen, wird aufgehoben. Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot darf erst 24 Stunden nach der Herstellung verkauft werden.

V. Für den Verkauf von Schrotmehl und Brot an und durch die gewerblichen Bäckereien werden vom 17. Februar d. J. ab folgende Einheitspreise bestimmt:

a) Roggenschrotmehl an Bäckereien 34,50 M.
durch „ 37,— „
b) Weizenschrotmehl an Bäckereien 37,— „
durch „ 41,— „
c) Weizenmehl an Bäckereien 43,— „
d) Kartoffelmehl an Bäckereien 81,— „
durch „ 92,— „

zu a) bis d) für je 100 kg

e) Roggenschrotbrot für je 2040 gr 78 Pfg.
f) Weizenschrotbrot „ „ „ „ 84 „
g) Krankenbrot „ „ 1480 „ 74 „
h) Zwieback „ „ 124 „ 40 „

VI. Übertretungen der Bestimmungen werden aus § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung vom Kommunalverband als verfallen erklärt worden sind. Auch kann die Schließung des Betriebes vom Kommunalverband vorgenommen werden.

Lemgo, den 5. Februar 1918.

Der Vorsitzende
Nr. 4410. Künne

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Detmold belegenen, im Grundbuche von Detmold Bd. XVI Blatt 768 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fräuleins Minna Kotzenberg eingetragenen Grundbesitzes, nämlich der Parzellen 19, 20 und 21

des Kartenblatts 19 Hofraum und Garten zu 8 a 69 qm mit dem Wohnhause und Nebengebäude Luisenstraße Nr. 9, besteht, soll dieser Grundbesitz, am

15. März 1918, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 8. Januar 1918.

K. 20/17. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold, Band V Blatt 223 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Friedrich Horst in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 133/89, 152/55 und 153/89 des Kartenblatts 11, Hofraum an der Bruchstraße zu 3 a 18 qm mit dem Gebäude D 15 c „Schloßrestaurant" am

5. April 1918, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 1. Februar 1918.

K 7/17. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Erben der verstorbenen Witwe Wilhelm Mense, Dorothea, geb. Beckmann in Lemgo, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 15. November 1888 über 1330 ℳ, eingetragen im Grundbuche von Lemgo Band 35 Blatt 1243 in Abt. III Nr. 5 auf dem Grundbesitze des Zieglers Friedrich Dux in Lemgo Nr. 127, Heiligengeister-Bauerschaft, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 16. April 1918,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 18. Dezember 1917.

F. 4/17. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abteilung B Nr. 2 ist heute bei der Firma

Carl Weber & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oerlinghausen

eingetragen worden:

1. dem Fabrikdirektor Armin Richter in Isselhorst ist Einzelprokura erteilt,
2. die Einzelprokura des Kaufmanns Wolfgang Müller in Oerlinghausen ist erloschen,
3. der Fabrikant Wolfgang Müller in Berlin, Unter den Linden Nr. 40/41, ist zum Geschäftsführer bestellt. Er ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Oerlinghausen, den 26. Januar 1918.

H.R.B 2. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 15 Mittwoch, den 13. Februar 1918

Inhalt: Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19. S. 98. — Saatkartoffeln. S. 99. — Heulieferungen für Heereszwecke. S. 100. — Konservierte Gurken. S. 100. — Deckhengste für die Deckperiode 1918. S. 101. — Einziehung von Diphtherie-Sera. S. 101. — Aussetzung der Zwangsversteigerung Schülke, Bad Salzuflen. S. 102, desgl. Rottschäfer, Asperheide. S. 103. — Aufgebot der Hypothekenurkunde Grothof, Hovedissen. S. 103. — Verschiedenes.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 11 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1918, enthält:

Nr. 6223. Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554, 631, 652). Vom 18. Jan. 1918.

Nr. 6224. Verordnung über die Ablieferung von Heu und Stroh. Vom 20. Jan. 1918.

Die Nr. 12 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Januar 1918, enthält:

Nr. 6225. Bekanntmachung über die Besetzung und das Verfahren des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft in den im § 2 Abs. 2 der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) bezeichneten Fällen. Vom 14. Januar 1918.

Nr. 6226. Verordnung, betreffend Aufhebung von Verordnungen über die Regelung der Preise für Gemüse, Obst, Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich. Vom 23. Januar 1918.

Nr. 6227. Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst. Vom 23. Januar 1918.

Die Nr. 13 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1918, enthält:

Nr. 6228. Bekanntmachung über die Ausführungsbehörden und die Ausführungsbestimmungen für die Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 19. Januar 1918.

Die Nr. 14 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1918, enthält:

Nr. 6229. Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 23. Januar 1918.

Nr. 6230. Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 24. Jan. 1918.

Nr. 6231. Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu

der Verordnung über Rohtabak. Vom 24. Januar 1918.

Nr. 6232. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 25. Januar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Professor Dr. Otto Schreiber hierselbst als Studiendirektor und Leiter der Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften den Titel

„Geheimer Regierungsrat"

zu verleihen.

Detmold, den 8. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 807. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Rechtsanwalt Dr. jur. Tielker hierselbst das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 11. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 737. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Verlagsbuchhändler Alfred Langewort in Berlin-Lichterfelde die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königlich Preußischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 8. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 194. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 18, S. 69).

(Nr. 6239) **Verordnung**

über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19.

Vom 2. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Rübenverarbeitende Zucker- und Rübensaftfabriken sind berechtigt, von Rübenbauern, die ihnen Zuckerrüben aus der Ernte des Jahres 1916 zu liefern verpflichtet waren, für das Erntejahr 1918 Lieferung von Zuckerrüben von einer gleich großen Anbaufläche wie 1916 zu verlangen. Dabei gelten, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die für das Erntejahr 1916 vereinbarten Bedingungen mit der Maßgabe, daß der Preis für die Zuckerrüben nicht niedriger sein darf als der für das Betriebsjahr 1918/19 festzusetzende Mindestpreis. Soweit die Fabriken auf Grund des Vertrags Schnitzel gegen Entgelt zu liefern haben, tritt an die Stelle des für die Schnitzel vereinbarten Preises der von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte für Schnitzel gleicher Art zu zahlende Übernahmepreis.

Das Verlangen (Abs. 1) kann nur bis zum 28. Februar 1918 einschließlich gestellt werden.

§ 2

Ergeben sich bei der Frage, ob der § 1 Anwendung findet, sowie bei Anwendung der Vorschriften im § 1 Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, darüber beantragen, ob und zu welchen Bedingungen zu liefern ist. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet nach billigem Ermessen. Sie kann Ausnahmen von der im § 1 festgesetzten Verpflichtung zulassen, wenn sie im Interesse der Volksernährung oder mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Betriebe des Rübenbauers geboten erscheinen. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 3

Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mehlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetriebsjahr 1918/19 die Verarbeitung von Rüben aller Art gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzusuchen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabebelastung nicht erhöht wird, sowie daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1918/19 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre 1917 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4

Rübenverarbeitende Zuckerfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1918/19 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte zurückliefern:

1. 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasseschnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brühschnitzel);
2. Rohzuckermelasse im Gesamtgewichte von zwei Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben. Die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melasseschnitzel als nach Nr. 1 zulässig zurückgeliefert werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Ausführungs-Anweisung.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 2 a. a. O. für das Fürstentum Lippe die Regierung anzusehen ist.

Detmold, den 8. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 1015. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 19, S. 72).

(Nr. 6241) **Bekanntmachung**

über Saatkartoffeln. Vom 3. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird bestimmt:

§ 1

Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) aus einem Kommunalverband in einen anderen auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit vom 5. Februar bis zum 15. März 1918 einschließlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. März 1918, zu stellen. Die Vorschriften im § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. April 1918 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts:
von Waldow.

Für die Durchführung vorstehend bekannt gegebener Verordnung sind die Bestimmungen unserer Ausführungsanweisung vom 4. September 1917 zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Staatsanzeiger S. 903) maßgebend.

Detmold, den 8. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
K. Nr. 1038. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung,
betreffend Heulieferungen für Heereszwecke

Nachdem sich infolge der außerordentlichen Knappheit an Heu Schwierigkeiten hinsichtlich der dem Fürstentum auferlegten Heulieferungen zu Heereszwecken ergeben haben, machen sich einige Änderungen des durch unsere Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 12. Juli 1917 (Staatsanzeiger S. 785) nötig. Es wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Regierung hat die dem Fürstentum auferlegten Heulieferungen auf die Lieferungsverbände unterzuverteilen und die Lieferungsverbände zur pünktlichen Erfüllung der ihnen auferlegten Lieferungen anzuhalten.
2. Die Beschlagnahme und die in der Ausführungsanweisung vom 1. August 1917 sonst noch vorgesehenen Beschränkungen des Verkehrs mit Heu bleiben aufrecht erhalten, bis die Heereslieferungen erfüllt sind. Die Regierung hat den Zeitpunkt der Aufhebung bekannt zu machen. Bis dahin darf also insbesondere kein Heu aus dem Fürstentum ausgeführt und an lippische Bezugsberechtigte Heu nur gegen Bezugschein einer dazu ermächtigten lippischen Stelle abgegeben werden.

Detmold, den 8. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
K. Nr. 1008. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung
über konservierte Gurken aller Art.

Auf Grund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst bestimmt:

§ 1.

Der Absatz von konservierten Gurken aller Art wird bis auf weiteres freigegeben. Auf die Richtpreise, welche die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts für saure Gurken und Salzgurken festgesetzt hat (Mitteilungen für Preisprüfungsstellen Nr. 2 vom 15. Januar 1918) wird hingewiesen.

Konservierte Gurken ausländischer Herkunft, welche für die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, oder für die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut in Berlin eingelegt worden sind, dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, abgesetzt werden.

§ 2.

Alle natürlichen und juristischen Personen, deren Jahreserzeugung an konservierten Gurken aller Art mehr als 10 Doppelzentner beträgt, haben ihre Betriebe bis spätestens zum 28. Februar 1918 bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung (Sauerkraut) in Berlin W 57, Potsdamerstr. 74, anzumelden und den ihnen daraufhin zugehenden Fragebogen binnen 2 Wochen ordnungsmäßig ausgefüllt zurückzusenden.

Wer Gurken lediglich für den Verbrauch im eigenen Haushalt verarbeitet, unterliegt nicht der Anmeldepflicht.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 dieser Bekanntmachung

werden auf Grund des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H.

Smidt, ppa. Markfeld

Zur Ausführung des § 1 Absatz 1 der vorstehenden Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Richtpreise für saure Gurken durch diesseitige Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 im Staatsanzeiger Nr 5, Seite 34, veröffentlicht worden sind.

Detmold, den 8. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 1016. Frhr. Biedenweg

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 249, 250 und 251 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 9. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 2367. Frhr. Biedenweg

Bei der am 7. d. M. stattgefundenen Körung sind folgende Privathengste als Beschäler für die Deckperiode 1918 zugelassen:

I. Warmblüter:

1. Effekt, Ostfriese, 6 jährig, braun,
   Besitzer: Oberamtmann Treviranus auf Varenholz;
2. Edelmann, Ostfriese, 4 jährig, braun,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Gutsbesitzer Mengedoht in Homeien;
3. Eberhard, Ostfriese, 4 jährig, hellbraun,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Gutsbesitzer Röhr in Hardissen;
4. Lullus, Ostfriese, 4 jährig, braun,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Gutsbesitzer Remy in Schönhagen;
5. Erbgraf, Oldenburger, 4 jährig, braun,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Domänenpächter von Ohlen in Falkenhagen;
6. Ewald, Ostfriese, 4 jährig, kastanienbraun,
   Besitzer: Landwirt Friedrich Reineke Nr. 13 in Meierberg bei Bösingfeld;

II. Kaltblüter:

7. Agricola, Belgier, 7 jährig, Dunkelfuchs,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Rittergutspächter Langebeckmann auf Braunenbruch;
8. Wladimir, Belgier, 6 jährig, hellbraun,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Gutsbesitzer Feger in Hardissen;
9. Baron, Belgier, 7 jährig, Goldfuchs,
   Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
   Stationshalter: Gutsbesitzer Huxoll in Huxoll (Cappel);
10. Mohr, Belgier, 5½ jährig, schwarz,
    Besitzer: Domänenpächter Meyer in Schwalenberg;
11. Caruso, Westfale, 7 jährig, Dunkelfuchs,
    Besitzer: Gutsbesitzer Wolff in Heesten;
12. Harry, Westfale, 6 jährig, Fuchs,
    Besitzer: Domänenpächter Oehlerking in Schieder;
13. Konrad, Belgier, 3¼ jährig, Fuchs,
    Besitzer: Gutsbesitzer Baade in Aspe;
14. Arm, Westfale, 10 jährig, dunkelbraun,
    Besitzer: Kammerherr von Vogelsang auf Hovedissen;
15. Blame, Belgier, 6 jährig, braun,
    Besitzer: Gutsbesitzer Wolff in Heesten;
16. Diogenes, Belgier, 5 jährig, Fuchs,

Besitzer: Landwirtschaftlicher Hauptverein,
Stationshalter: Gutsbesitzer Busse in Werl;

17. Bredow, Belgier, 7jährig, Fuchsschimmel, Besitzer: Kammerherr von Vogelsang auf Hovedissen;
18. Kraft, Belgier, 3jährig, roter Apfelschimmel, Besitzer: Oberamtmann Treviranus auf Varenholz;
19. Klaus, Franzose, 6jährig, Grauschimmel, Besitzer: Gutsbesitzer Frevert in Niedermeien.

Detmold, den 11. Februar 1918.

Fürstliche Kürungskommission
Der Vorsitzende
Heldman
Geh. Regierungsrat

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 7. d. M. sind der Witwe Marie Siekmann in Lage, Bruchstraße Nr. 23, aus ihrem Keller folgende Sachen gestohlen worden:

5—6 Blechbüchsen mit Erbsen, je 2 Pfund schwer und mit dem Etikett der Konservenfabrik von August Luetgebrune in Ehrentrup versehen, 1 Glas mit Pflaumen, 1 Glas mit schwarzen Kirschen, 2—3 Gläser mit Johannisbeeren, 1 Glas mit Rhabarber, 4 Gläser mit Stachelbeeren und 3 Flaschen Weißwein, Marke Nackenheimer Riesling.

Um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Sachen, sowie um Nachricht hierher zu P. L. 18/18 wird ersucht.

Lage, den 8. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
Holzkaemper

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 1. Februar d. J. sind dem Landwirt Pollmann in Müssen aus dem Viehstalle 6 Hühner, in der Nacht zum 2. Februar 5 Hühner und in der Nacht zum 5. Februar 1 Huhn gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Hühnern, sowie um Nachricht hierher zu P. L. 20/18 wird ersucht.

Lage, den 9. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
Holzkaemper

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. sind der Witwe Wehrmann in Alverdissen aus ihrem Keller 2 kleine Seiten Speck im Gewichte von 22 Pfund gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 27/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 9. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 272 die Firma

August Meyer

in Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann August Meyer in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Eisenwarenhandlung.

Detmold, den 5. Februar 1918.

H. R. A 272. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 230:

Fritz Gloeckner, vorm. Aug. Meyer

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 5. Februar 1918.

H. R. A 230. Fürstliches Amtsgericht I

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Bad Salzuflen belegenen, im Grundbuche von Bad Salzuflen Band 4 Blatt 344 auf den Namen des Fabrikarbeiters Karl Schülke in Bad Salzuflen eingetragenen Grundstücks wird einstweilen eingestellt, da die betreibende Gläubigerin die vorläufige Aussetzung bewilligt hat.

Der auf den 19. Februar 1918 bestimmte Termin fällt weg.

Bad Salzuflen, den 8. Februar 1918.

I. K. 1/17. Fürstliches Amtsgericht I

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Asperheide belegenen, im Grundbuche von Werl-Aspe Band 8 Blatt 82 auf den Namen des Zieglers August Rottschäfer in Werl-Aspe Nr. 214 eingetragenen Grundstücks wird einstweilen eingestellt, da die betreibende Gläubigerin die vorläufige Aussetzung bewilligt hat.

Der auf den 26. März 1918 bestimmte Termin fällt weg.

Bad Salzuflen, den 8. Februar 1918.

II. K. 6/17. Fürstliches Amtsgericht II

Freiwillige Versteigerung.

Der in Schötmar, Schülerstraße 6a, belegene Grundbesitz der verstorbenen Eheleute Adolf Beckmann in Schötmar in Größe von 11 a 15 qm nebst den darauf stehenden beiden Wohnhäusern sowie Stallung soll am

Dienstag, den 5. März 1918,
vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bad Salzuflen, den 11. Februar 1918.

II. III. 1/18. Fürstliches Amtsgericht II

Der Wegearbeiter Adolf Grothof Nr. 65 in Hovedissen hat das Aufgebot der verlorenen Hypothekenurkunde vom 11. November 1848 über die im Grundbuch von Hovedissen Band III Blatt 84 Abteilung III Nr. 1 für den verstorbenen Konduktor Klöpper in Sylbach eingetragene Post zu 900 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 24. Mai 1918,
vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Oerlinghausen, den 8. Februar 1918.

F 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Ausschreiben.

Am Freitag, den 8. d. M., abends zwischen 9 und 10 Uhr, ist einem hiesigen Pferdehändler aus seiner verschlossen gewesenen Stallung mittelst Einbruchs ein Pferd im Werte von 2500 Mark gestohlen worden.

Beschreibung: Brauner platter Wallach, abgezahnt, ca. 1,60 m groß, mit Blesse.

Um Anstellung geeigneter Nachforschungen und gegebenenfalls um Mitteilung hierher wird gebeten.

Paderborn, den 9. Februar 1918.

Die Polizei-Verwaltung, Kriminalabteilung
J. A.
Schulz

II. K. 396. Polizei-Inspektor

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 16 Sonnabend, den 16. Februar 1918

Inhalt: Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. S. 106. — Allgemeine Verfügung über die Behandlung von Gegenständen, die im Strafverfahren beschlagnahmt oder eingezogen sind. S. 107. — Allgemeine Verfügung über die Einwirkung von Verfügungsbeschränkungen auf Verkäufe im Wege der Zwangsvollstreckung. S. 109. — Ausfall der Viehmärkte im Februar und April in Rischenau. S. 109. — Fouragepreise im Januar. S. 109. — Preise für Erbsenkonserven aus der Ernte 1917. S. 110. — Ablösung Möller, Hagen. S. 111. — Warenentnahme auf grüne Nahrungsmittelkarten. S. 111. — Durchschnittspreise für Hafer, Heu und Stroh im Januar. S. 112. — Zwangsversteigerung Schmidt, Detmold. S. 112. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Kirchhoff, Trophagen. S. 112. — Aufhebung der Zwangsversteigerung Fasse, Lemgo. S. 112. — Aufgebot Richel, Bad Salzuflen. S. 113. — Verschiedenes.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 15 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1918, enthält:

Nr. 6233. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Japans. Vom 25. Januar 1918.

Nr. 6234. Bekanntmachung über Anmeldestellen für feindliches Vermögen und für Auslandsforderungen. Vom 24. Januar 1918.

Die Nr. 16 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1918, enthält:

Nr. 6235. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 24. Januar 1918.

Nr. 6236. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 24. Januar 1918.

Nr. 6237. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 28. Januar 1918.

Die Nr. 17 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1918, enthält:

Nr. 6238. Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten und über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 30. Januar 1918.

Die Nr. 18 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1918, enthält:

Nr. 6239. Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahr 1918/19. Vom 2. Februar 1918.

Die Nr. 19 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1918, enthält:

Nr. 6240. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 2. Februar 1918.

Nr. 6241. Bekanntmachung über Saatkartoffeln. Vom 3. Februar 1918.

Die Nr. 20 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1918, enthält:

Nr. 6242. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1918 als Kriegsjahr. Vom 21. Januar 1918.

Nr. 6243. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 5. Februar 1918.

Die Nr. 21 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1918, enthält:

Nr. 6244. Verordnung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. März 1918. Vom 8. Februar 1918.

Die Nr. 22 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Februar 1918, enthält:

Nr. 6245. Bekanntmachung über den Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte. Vom 7. Februar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die Einberufung des Landtages auf

Montag, den 4. März 1918

gnädigst zu befehlen geruht.

Detmold, den 14. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 873. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 14, S. 55).

(Nr. 6230)

Verordnung

über Bier und bierähnliche Getränke.

Vom 24. Januar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft verordnet:

§ 1

Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1 b), deren Stammwürze mehr als drei vom Hundert an Extraktstoffen enthält, dürfen nicht hergestellt werden.

§ 2

Beim Verkaufe durch den Hersteller darf der Preis für 100 Liter in Fässern nicht übersteigen:

a) für untergäriges und obergäriges Bier: 23 Mark;

b) für bierähnliche Getränke im Sinne des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 773) und für sonstige bierähnliche Getränke (Ersatzbiere): 21 M.

Der Höchstpreis schließt, wenn die Ausschankstätte am Orte der Herstellung liegt, die Kosten der Beförderung bis zu dieser und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer, wenn Versendung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsorte mit Bahn oder Schiff erfolgt, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer von dieser Stelle ab sowie die Kosten des Ein- und Ausladens daselbst ein. Erfolgt die Versendung nach einem anderen Orte als dem Herstellungsorte nicht mit Bahn oder Schiff, so schließt der Höchstpreis die Kosten der Beförderung innerhalb des Herstellungsorts und die Kosten der Rückbeförderung der leeren Fässer in dem gleichen Umfang ein.

Der Höchstpreis in Abs. 1, 2 gilt auch, außer in den Fällen des § 5, beim Verkaufe durch andere Personen als den Hersteller, wenn diese Personen oder der Erwerber am Orte der Herstellung ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben.

Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier und bierähnlichen Getränken im eigenen Ausschank des Herstellers.

Verträge über Lieferung von Bier oder bierähnlichen Getränken, welche zu höheren als den nach Abs. 1 bis 3 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können niedrigere als die im § 2 bestimmten Preise festsetzen. Sie können bestimmen, daß Verträge, die vor Inkrafttreten der von ihnen festgesetzten Höchstpreise zu einem höheren Preise abgeschlossen sind, als zum Höchstpreis abgeschlossen gelten, soweit nicht die Lieferung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Die im Abs. 1 genannten Behörden oder

Stellen können für den Weiterverkauf, soweit er nicht im § 2 bereits geregelt ist, sowie für den Verkauf in Flaschen Höchstpreise festsetzen.

§ 4

Der Höchstpreis (§§ 2, 3) ermäßigt sich für Bier und bierähnliche Getränke, die vom Hersteller aus einem anderen Braustenergebiete geliefert werden, um die im Herstellungsgebiete gewährte Ausfuhrvergütung.

§ 5

Die Inhaber von Gast- und Schankwirtschaften sowie von anderen Betrieben, die Bier oder bierähnliche Getränke offen oder in Flaschen oder anderen Gefäßen im Kleinverkauf abgeben, haben durch deutlich sichtbaren Aushang in den Wirtschaftsräumen und Verkaufsstellen die Verkaufspreise für diese Getränke in den zum Ausschank oder Verkaufe kommenden Maßen bekanntzugeben.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 6

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7

Bier und bierähnliche Getränke (§ 2 Abs. 1 b) dürfen nicht untereinander gemischt verkauft werden.

§ 8

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer Bier oder bierähnliche Getränke mit einem höheren als dem nach § 1 zugelassenen Stammwürzegehalte herstellt oder dem Verbot im § 7 zuwiderhandelt.
2. wer die gemäß § 5 angekündigten Preise überschreitet;
3. wer den gemäß § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier, das auf Anfordern der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist.

§ 12

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 162) außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß als die nach § 3 der Verordnung zuständige Stelle im Fürstentum Lippe die Fürstliche Regierung als Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung, anzusehen ist.

Detmold, den 14. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
K. Nr. 1039. Frhr. Biedenweg

Allgemeine Verfügung

über die Behandlung von Gegenständen, die im Strafverfahren beschlagnahmt oder eingezogen sind.

In zahlreichen Verordnungen des Bundesrats über die Sicherstellung der Volksernährung ist als Nebenstrafe die Einziehung von Vorräten zugelassen. Zur Vermeidung von Zweifeln, die sich bei der

Handhabung dieser Vorschriften ergeben, wird darauf hingewiesen, daß es Aufgabe der Strafvollstreckungsbehörden ist, die zur Durchführung der Einziehung, insbesondere zur Verwertung der eingezogenen Vorräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Strafverfolgungsbehörden haben bei Einleitung von Ermittelungsverfahren, bei denen eine Einziehung in Frage kommt, alsbald zu prüfen, welche Maßnahmen zum Zwecke der Sicherung der späteren Einziehung (§ 94 Str.P.O.) geboten sind.

Entsprechendes gilt für die Fälle der Verfallerklärung.

Bei der Verwertung der eingezogenen oder für verfallen erklärten Vorräte sind die Vorschriften des Bundesrats, die Absatzbeschränkungen aussprechen, zu berücksichtigen, namentlich soweit sie bestimmten Stellen einen Anspruch auf Lieferung, Anbietung und dergleichen gewähren. Vielfach werden von diesen Stellen die Vorräte ohne weiteres übernommen werden, oder sie werden ihnen, falls sie bereits übernommen waren, gegen Zahlung des Übernahmepreises belassen werden können.

Von Maßnahmen zur Sicherstellung und von der ausgesprochenen Einziehung oder Verfallerklärung ist diejenige Stelle, der nach den Vorschriften des Bundesrats die Bewirtschaftung der betroffenen Vorräte obliegt (Reichsgetreidestelle, Reichskartoffelstelle usw.), alsbald zu benachrichtigen, damit Zahlung des Übernahmepreises an den Beschuldigten verhütet wird.

Wenn in einem Strafverfahren Gegenstände beschlagnahmt werden, die von Militär- oder Marinebehörden auf Grund der Verordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 376 — oder auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand beschlagnahmt waren, so haben die Beamten der Staatsanwaltschaft von der Beschlagnahme im Strafverfahren alsbald der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums unter Hinweis auf diese Verfügung unmittelbar Anzeige zu erstatten. Entsprechende Anzeigen haben die Strafvollstreckungsbehörden zu erstatten, wenn solche Gegenstände rechtskräftig eingezogen oder für dem Staate verfallen erklärt worden sind.

Sollen Gegenstände, die im Strafverfahren beschlagnahmt worden sind, auf Grund der Verordnung vom 22. März 1917, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände — Reichs-Gesetzbl. S. 255 — veräußert werden, so ist zuvor zu prüfen, ob Veräußerungsverbote oder Veräußerungsbeschränkungen der kriegswirtschaftlichen Vorschriften Platz greifen. Das Gleiche gilt, wenn Gegenstände veräußert werden sollen, die im Strafverfahren eingezogen oder für dem Staate verfallen erklärt worden sind. Da die erwähnten kriegswirtschaftlichen Vorschriften keine Ausnahmen für die Veräußerungen in der Strafvollstreckung oder der Zwangsvollstreckung enthalten, so sind sie auch bei solchen Veräußerungen stets zu beachten; dies gilt insbesondere für die Veräußerungsverbote, die sich aus den erwähnten militärischen Beschlagnahmen ergeben, und die Veräußerungsbeschränkungen, nach denen bestimmte Gegenstände nur mit Genehmigung der zu ihrer Bewirtschaftung berufenen Stellen oder nur unter Innehaltung von Höchstpreisen oder nur gegen Karten, Bezugsscheine und dergleichen abgesetzt werden dürfen (vgl. Allgemeine Verfügung vom heutigen Tage).

Werden im Strafverfahren beschlagnahmte Gegenstände, über die der Staatsanwaltschaft die Verfügung zusteht, zu Zwecken der Volksversorgung von den dazu berechtigten Stellen in Anspruch genommen, so sind sie diesen Stellen von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu überlassen, soweit sie nicht für das Strafverfahren als Beweismittel unentbehrlich sind. Der von der übernehmenden Stelle zu zahlende Übernahmepreis wird nach den Bestimmungen und in dem Verfahren festgesetzt, die für die Festsetzung des Übernahmepreises bei Enteignung von Gegenständen der jeweils in Frage stehenden Art maßgebend sind. Der Übernahmepreis tritt für das weitere Verfahren der Staatsanwaltschaft an die Stelle des Gegenstandes. Volksversorgung ist im Sinne dieser Verfügung ebenso wie im Sinne des Artikel II Abs. 1 der erwähnten Verordnung vom 22. März 1917 im weitesten Sinne zu verstehen, so daß insbesondere auch die Versorgung des Heeres und der Marine mit Gegenständen des Kriegsbedarfs darunter fällt.

Von rechtskräftiger Einziehung oder Verfallerklärung von Schuhwaren hat die Strafvollstreckungsbehörde alsbald den Hauptverteilungsausschuß der Schuhindustrie zu benachrichtigen und ihm die Waren anzubieten (Art. II § 4, Art. III § 2 der Verordnung über Schuhhandelsgesellschaften vom 26. Juli 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 666).

Detmold, den 14. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Allgemeine Verfügung

über die Einwirkung von Verfügungsbeschränkungen auf Verkäufe im Wege der Zwangsvollstreckung.

Nach § 9a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) dürfen getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren entgeltlich nur veräußert werden

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Die Vorschrift gilt auch für Verkäufe im Wege der Zwangsvollstreckung und schließt die Versteigerung von Gegenständen der bezeichneten Art aus. Die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird sich in solchen Fällen dadurch ermöglichen lassen, daß das Vollstreckungsgericht gemäß § 825 Z. P. O. eine Verwertung der gepfändeten Sachen in anderer Weise als durch Versteigerung anordnet. Da eine solche Anordnung einen Antrag des Gläubigers oder des Schuldners voraussetzt, haben die Gerichtsvollzieher vorkommendenfalls den Gläubiger und den Schuldner von der Sachlage in Kenntnis zu setzen und ihnen einen entsprechenden Antrag an das Vollstreckungsgericht anheimzugeben.

Entsprechendes gilt für andere Fälle, in denen die Versteigerung gepfändeter Sachen durch die in kriegsrechtlichen Vorschriften ausgesprochenen Veräußerungsverbote oder Veräußerungsbeschränkungen ausgeschlossen wird. Die Gerichtsvollzieher haben solche Vorschriften unbedingt zu beachten.

Detmold, den 14. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 6166a/17. Frhr. Biedenweg

Die für die Gemeinde Rischenau für den 21. Februar und 18. April d. J. vorgesehenen Viehmärkte fallen aus.

Detmold, den 15. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 2096. Frhr. Biedenweg

Die Magistrate und Fürstlichen Steuerkassen werden ersucht, die Brandkassenbeiträge für 1918 nach Eingang der Hebelisten einzuziehen und binnen 3 Monaten an die Fürstliche Brandkasse abzuführen.

Detmold, den 13. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. A.
Nr. 317 B. Dr. Petri

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Januar 1918 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer	. . . . .	19,— ℳ,
„ 50 „ Heu	. . . . .	15,— „
„ 50 „ Stroh	. . . . .	4,50 „

Demnach mit einem Aufschlage von 5 % — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer	. . . . .	19,95 ℳ,
„ 50 „ Heu	. . . . .	15,75 „
„ 50 „ Stroh	. . . . .	4,78 „

Detmold, den 12. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 2629. Frhr. Biedenweg

Dem Rentner Hermann Brüninghaus, Hiddesen sind von seiner Schafherde von 36 Schafen 3 Tiere im Werte von 315 ℳ gestohlen.

Um Nachforschung nach den Schafen, Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu J 242/18 wird ersucht.

Detmold, den 13. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts bestimmt:

I.

Beim Absatz der Erbsenkonserven aus der Ernte 1917 durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

Normaldose	1/1	1/2	1/4	2/1
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	1,79	0,92	0,47	3,58
Junge Erbsen, sehr fein	1,69	0,87	0,44	3,38
Junge Erbsen, fein	1,54	0,80	0,41	3,08
Junge Erbsen, mittelfein	1,44	0,75	0,38	2,88
Junge Erbsen (Gemüseerbsen 1)	1,34	0,70	0,36	2,68
Suppenerbsen (Gemüseerbsen)	1,29	0,67	0,34	2,58

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II.

Beim Absatz an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelshöchstpreise):

Normaldose	1/1	1/2	1/4	2/1
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	1,84	0,95	0,49	3,68
Junge Erbsen, sehr fein	1,74	0,90	0,46	3,48
Junge Erbsen, fein	1,59	0,83	0,43	3,18
Junge Erbsen, mittelfein	1,49	0,78	0,40	2,98
Junge Erbsen (Gemüseerbsen 1)	1,39	0,73	0,38	2,78
Suppenerbsen (Gemüseerbsen)	1,34	0,70	0,36	2,68

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Kleinhändlers geliefert werden.

III.

Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelshöchstpreise):

Normaldose	1/1	1/2	1/4	2/1
Kaiserschoten (Junge Erbsen, extra fein)	2,10	1,10	0,65	4,00
Junge Erbsen, sehr fein	2,00	1,05	0,60	3,80
Junge Erbsen, fein	1,85	1,00	0,57	3,50
Junge Erbsen, mittelfein	1,70	0,95	0,55	3,30
Junge Erbsen (Gemüseerbsen 1)	1,60	0,90	0,52	3,10
Suppenerbsen (Gemüseerbsen)	1,55	0,85	0,50	3,00

Braunschweig, den 2. Februar 1918.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.
Dr. Kanter.

Bekanntmachung.

Der Ziegler Adolf Möller Nr. 59 in Hagen beabsichtigt, das an das Kolonat Heumann Nr. 2 in Hagen jährlich zu leistende Hülfsgeld von 48 Pfg. mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 12 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letztere so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 15. Mai 1918, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 11. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission
Nr. 127. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, 5. Februar 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 66333.

Bekanntmachung.

In meiner Bekanntmachung vom 12. Mai 1917 Ib 28160 über die Anmeldepflicht aller Bauarbeiten werden in Ziffer III Satz 2 hinter „Zentralbehörden" die Worte „der Heeres- und Marineverwaltung" gestrichen.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Satz 3 des § 13 der Anordnung vom 7. August 1917 über Nahrungsmittel (Staatsanzeiger Seite 803) erhält folgenden Wortlaut:

„Die drei Abschnitte einer grünen Nahrungsmittelkarte berechtigen zum Empfang:
Abschnitt I: 75 g Zucker,
„ II: 75 g Grieß,
„ III: 75 g Haferflocken oder -Grütze.
Solange noch Weizenmehl in den Bezirksgeschäften vorhanden ist, kann auf Abschnitt III statt Haferflocken 75 g Weizenmehl verabfolgt werden".

Lemgo, den 11. Februar 1918.
Der Vorsitzende
Nr. 5947. Künne

Am 24. Januar 1918 ist der Frau Vogeler in Detmold, Moltke Str 10, von dem Flur ihrer Wohnung, welche sich im zweiten Stock befindet, ein brauner Muff, oben Pelz und unten Seidenfutter, im Werte von 88 ℳ entwendet.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 41/18 wird ersucht.

Detmold, den 11. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 41/18. Kirchhof

Eine vor dem hiesigen Postgebäude aufgestellt gewesene einrädrige Karre (sogen. Bockschiebkarre) der Firma Wolff & Co. ist am 28. v. M. zwischen 6 bis 7 Uhr abends entwendet worden. Die Karre hatte einen grünlichen Anstrich, der aber bereits stark abgenutzt war. Ihr Wert beträgt 35 ℳ.

Es wird um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 35/18 ersucht.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. sind der Ehefrau Fritz Wiege in Bekamp Nr. 43 aus ihrem unverschlossenen Viehstalle drei Kaninchen (2 „Weiße Riesen" und 1 „Deutsche Riesenschecke") im Gesamtwerte von 75 ℳ entwendet worden. Es handelt sich um Jungtiere im Gewichte von etwa 7—8 Pfund.

Ferner sind in derselben Nacht der im gleichen Hause wohnenden Ehefrau Wilhelmine Ehlenbröker vom Hofe zwei Paar kleine graue Männerstrümpfe im Werte von je 15 ℳ abhanden gekommen.

Ich ersuche um Nachforschungen und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 39/18.

Am 7. d. M., abends zwischen 7—8 Uhr, ist dem Korbwarenhändler Friedrich Bobe in Bad Salzuflen, Osterstr. Nr. 4 ein auf dem Hausflur aufgestellt gewesener weißer Schließkorb (etwa 0,65 m lang) mit Eisenverschluß im Werte von 30 ℳ entwendet worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 44/18 wird ersucht.

Schötmar, den 13. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Gruner

Am 1. d. M., abends zwischen 6 und 7 Uhr, sind der Witwe Kulemeyer, Bielefelderstraße Nr. 39, zu Oerlinghausen ein gelber und ein dunkelblauer Damenmantel aus dem Hausflur gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und den Mänteln sowie um Nachricht hierher zu P. L. 17/18 wird ersucht.

Oerlinghausen, den 9. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist dem Landwirt Heinrich Fasse zu Göstrup aus seinem Viehhause eine weiße Zuchtgans (Gänserich) im Werte von 60 ℳ und aus der in demselben Hause befindlichen Viehküche ein Brattopf mit etwa 10 Pfund Abfüllfett und 25 Pfund Haferschrot gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 25/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 11. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat Januar d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Hafer . . 19,— ℳ
„ „ „ Heu . . . 15,— „
„ „ „ Stroh . . 4,50 „.

Lemgo, den 5. Februar 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller,
Nr. 1029. Bürgermeister

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XIII Blatt 620 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Barbiers Carl Schmidt in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohnhaus A Nr. 48 an der Schülerstraße, am

5. April 1918, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 5. Februar 1918.

K. 7/16. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Landwirt Hermann Kirchhoff rect. Kerkhoff in Trophagen hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 10./20. März 1891 über die für ihn auf dem Grundbuchblatte 1340 des Grundstücks Nr. 135 der Heiligengeister-Bauerschaft der Stadt Lemgo Abteilung III unter Nr. 4 eingetragene Darlehn über noch 1030 ℳ, verzinslich mit 4 Procent beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 14. Mai 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 26. Januar 1918.

I F. 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in der Stadt Lemgo belegenen,

im Grundbuche von Lemgo auf den Namen des Zieglers Heinrich Fasse in Lemgo eingetragenen Grundstücks, Bürgerstätte 87 der Marien-Bauerschaft wird aufgehoben, da der Zwangsversteigerungsantrag zurückgenommen ist.

Der auf den 5. März 1918 bestimmte Termin fällt weg.

Lemgo, den 6. Februar 1918.

I K. 4/16. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Ehefrau des Fabrikarbeiters August Richel, Josefa, geb. Wilhelm in Bad Salzuflen hat beantragt, den verschollenen Fabrikarbeiter August Richel, zuletzt wohnhaft in Salzuflen für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Dienstag, den 20. August 1918, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Bad Salzuflen, den 14. Februar 1918.

I F. 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Wilhelm Schröder und Lina, geborene Huneke Nr. 33 in Asemissen, durch Vertrag vom 1. Februar 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 1. Februar 1918.

G. R. 153. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 17 Montag, den 18. Februar 1918

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art. S. 115. — Höchstpreise von Holzspänen aller Art. S. 118.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1550/1. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preußischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5**) der Bekanntmachung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwolle, Hauspäne und Essigholzspäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfalle nicht mehr als 1000 kg betragen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5.

Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. K. R. A.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die

Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen" postfrei zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldpflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2019 b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verfeuert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin

W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen."

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. K. R. A. II. Ang., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 29. September 1917 aufgehoben.

Münster, den 6. Februar 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

Ie R Nr. 4500a. General der Infanterie.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1600/1. 18. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzwolle, Hauspäne und Essigholzspäne.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 ℳ für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8.

§ 4.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Münster, den 6. Februar 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 4500 b.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Vogels Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 18 Mittwoch, den 20. Februar 1918

Inhalt: Anmeldung feindlichen Vermögens. S. 121. — Verordnung, betreffend Bienenzuckerausgabe. S. 122. — Abnahme der Rechnung der Landes-Witwen- und Waisenkasse von 1916. S. 122. — Zulage an Empfänger von Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. S. 123. — Aussetzung der diesjährigen Frühjahrskontrolle der Apfelbäume auf Blutlaus. S. 123. — Ausscheiden des Geh. Gewerberats Tenne aus dem Gewerbeaufsichtsdienst. S. 123. — Bekanntmachung über die vorläufige Festsetzung der Übernahmepreise von Brennstoffen. S. 123. — Verbot des Vertriebes aller Bücher über Geheimschrift. S. 123. — Präparanden- und Seminar-Aufnahmeprüfung. S. 123. — Sperrung eines Fußweges Parz. 47 und 48 Ktbl. 2 der Gemarkung Hardissen. S. 124. — Aufhebung der Zwangsversteigerung Fasse, Entrup. S. 125. — Verschiedenes.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!
Landwirte helft dem Heere!

Anmeldung feindlichen Vermögens.

Durch die Bundesratsverordnung vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) ist die Verpflichtung zur Anmeldung feindlichen Vermögens im Inlande auf Japan, Portugal, Italien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Panama, Kuba, Liberia, Siam, China und Brasilien ausgedehnt worden.

Die Anmeldung hat nicht, wie bisher, bei den Handelskammern, sondern bei dem Treuhänder für das feindliche Vermögen in Berlin W 8, Kronenstraße 44, bis zum 1. April 1918 zu erfolgen. Alle zur Anmeldung verpflichteten Personen, Firmen, Gesellschaften und sonstigen Unternehmungen mit Ausnahme der Banken, die auf den von dem Treuhänder vorgeschriebenen gelben Karten anzumelden haben, müssen ungesäumt von dem Treuhänder für das feindliche Vermögen Anmeldebogen anfordern. Diese Anträge, die auch auf einer Postkarte gestellt werden können, sind auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Anmeldesache" zu versehen und unter Ausschluß jeder anderen Anfrage lediglich auf die Bitte um Übersendung von Anmeldebogen zu beschränken. Dabei ist Art (A, B, C, D) und Zahl der gewünschten Anmeldebogen gemäß den Bestimmungen in Art 1—4 der Bekanntmachung vom 10. 10. 15 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) anzugeben. Danach wird vom Treuhänder die Zusendung der gewünschten Anmeldebogen an die einzelnen Antragsteller erfolgen, die sie ausgefüllt unter Benutzung des beigefügten Briefumschlages als „Reichsdienstsache" und daher unfrankiert (außer im Berliner Ortsverkehr) bis spätestens 1. April 1918 unmittelbar an den Treuhänder für das feindliche Vermögen zurückzusenden haben.

Ferner können Anmeldebogen auch in den Geschäftsräumen des Treuhänders während der Dienststunden werktäglich von 8½—4 Uhr in Empfang genommen werden.

Hinsichtlich der Unterstellung des bei den

Banken befindlichen feindlichen Vermögens unter die Verwaltung des Treuhänders für das feindliche Vermögen und der Behandlung der Zinsen jenes Vermögens sind besondere Richtlinien und Anmeldekarten (sogenannte gelbe Karten) vorgeschrieben worden. Diese sind seitens aller Bankunternehmungen und zwar auch solcher, die dem Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes oder einer anderen Bankiervereinigung nicht angehören, unmittelbar von dem Treuhänder für das feindliche Vermögen zu erbitten und ausgefüllt zurückzusenden.

Dies gilt nicht nur für das Vermögen von Angehörigen vorbezeichneten, sondern aller feindlichen Staaten, soweit für diese nicht bereits eine Anmeldung bei dem Treuhänder auf gelber Karte erfolgt ist.

Detmold, den 15. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 770. Frhr. Biedenweg

Verordnung,
betreffend Bienenzuckerausgabe.

Um die nötige Menge von Bienenhonig für den Bedarf der Lazarette, Krankenhäuser und Hauskranken besser als bisher zu sichern, soll im Jahre 1918 die Verteilung des gesamten Bienenzuckers von vornherein an die bindende Verpflichtung geknüpft werden, daß der Imker diejenige Menge Honig zum Höchstpreise an die staatliche Honigvermittlungsstelle zu liefern hat, welche einem Drittel der erhaltenen Zuckergewichtsmenge entspricht. Für die Oberverteilung wird vom Reiche eine Zuckermenge von 15 Pfd. für jedes überwinterte Bienenvolk zur Verfügung gestellt werden.

Zur Durchführung der Versorgung wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Lippische Imker, welche Bienenzucker zu beziehen wünschen, haben die Zahl ihrer Völker und die Menge des gewünschten Zuckers nach Formular und unter ausdrücklicher Bereiterklärung zur Abgabe einer Menge Honig, die einem Drittel der empfangenen Zuckermenge entspricht, bei dem Zweigverein des Hauptvereins Lippischer Bienenzüchter anzumelden, dem sie angehören oder in dessen Bezirk sie wohnen. Die Zweigvereine haben die Anmeldungen zusammengestellt an den Hauptverein der Lippischen Bienenzüchter bis zum 21. März d. J. weiterzugeben.
2. Der Hauptverein Lippischer Bienenzüchter teilt der Regierung die Zahl der Bienenvölker mit, für welche Bienenzucker beantragt wird. Die Regierung vermittelt die Überweisung des Zuckers und zwar unmittelbar an den Hauptverein der Lippischen Bienenzüchter, dem die Unterverteilung an die Zweigvereine bezw. an die einzelnen Imker überlassen bleibt.
3. Der Hauptverein Lippischer Bienenzüchter hat der L. W. G. mitzuteilen, wieviel Pfund Honig im Sommer und Herbst zur Ablieferung gelangen werden. Die L. W. G. hat dem Hauptverein die zu beliefernden Stellen mitzuteilen. Es ist alsdann Aufgabe des Hauptvereins der Lippischen Bienenzüchter, die Belieferung dieser Stellen mit Hülfe der Zweigvereine aus den auf sie entfallenden Mengen durchzuführen.
4. Der Hauptverein der Lippischen Bienenzüchter darf die ihm durch die Verteilung des Zuckers usw. entstehenden Unkosten auf den Preis des Zuckers aufschlagen; der Aufschlag soll 25 Pfg. je Doppelzentner nicht übersteigen.

Detmold, den 19. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1210. Frhr. Biedenweg

Die Rechnung der Landes-Witwen- und Waisenkasse für das Jahr 1916 soll am

Freitag, den 22. Februar d. J.,
nachmittags 3 Uhr,

im Sitzungssaal 2 (Zimmer Nr. 45) des Regierungsgebäudes in Detmold abgenommen werden. Gemäß § 20 der Verordnung vom 21. Juni 1829 wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 18. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 2977. Frhr. Biedenweg

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. 1. 18 beschlossen, daß den Empfängern von Verletztenrenten aus der Unfallversicherung vom 1. Februar ab bis zum 31. Dezember d. J. auf Antrag eine monatliche Zulage von 8 ℳ zu gewähren sei, sofern die Verletzten eine Rente von zwei Drittel oder mehr der Vollrente beziehen, sich im Inlande aufhalten und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

Die diesbezügliche Verordnung ist im Reichs-Gesetzblatt Nr. 8, Seite 31 — Jahrgang 1918 — veröffentlicht.

Detmold, den 16. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 1881. Frhr. Biedenweg

In Abänderung unserer Rundverfügung zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 18. 6. 1904, die Vertilgung der Blutlaus betreffend (Amtsblatt Nr. 51 von 1904) kann mit Rücksicht auf die während des gegenwärtigen Krieges bestehenden Verhältnisse von der Durchführung der diesjährigen Frühjahrskontrolle der Apfelbäume abgesehen werden.

Detmold, den 16. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 2267. Frhr. Biedenweg

Der Geheime Gewerberat Tenne in Oldenburg ist auf seinen Antrag wegen dauernder Erkrankung mit dem 1. Januar d. J. aus dem Gewerbeaufsichtsdienst entlassen.

Detmold, den 18. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 2619. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung
über die vorläufige Festsetzung der Uebernahmepreise von Brennstoffen.

In Ausführung des § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 24. Februar 1917, betreffend Regelung des Verkehrs mit Kohle (Reichs-Gesetzbl. S. 167), verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1917, betr. die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung (Reichs-Gesetzbl. S. 193), bestimme ich:

Ist ein Erzeuger oder Besitzer von Brennstoffen angewiesen worden, die Brennstoffe einem Dritten zu überlassen und kommt eine Einigung über den Übernahmepreis nicht zustande, so hat der Empfänger dem Erzeuger oder Besitzer vorläufig Zug um Zug den Tagespreis zu bezahlen, der für die betreffende Brennstoffart gilt. Die Kosten der Wegschaffung von dem derzeitigen Lagerort der Brennstoffe bis zum Empfänger trägt dieser. Abweichende Regelung in Einzelfällen behalte ich mir vor.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 4 der Verordnung vom 24. Februar 1917 wird durch diese Verordnung nicht vorgegriffen.

Berlin, den 2. Februar 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung
K. Nr. 1080. Stutz

VII. Armeekorps. Münster, 9. Februar 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 2322.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich für die Dauer des Krieges den Vertrieb aller Bücher über Geheimschrift usw., insbesondere auch des Buches „Geheimschreibkunst oder Kryptographik von K. Peters, Druck und Verlag von Jul. Bagel in Mülheim an der Ruhr".

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft, falls nach der allgemeinen Strafbestimmung keine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Bekanntmachung.

Die Präparanden-Aufnahmeprüfung findet am 12. März, die Seminar-Aufnahmeprüfung am 18., 19. und 22. März statt. Anmeldungen zu beiden Prüfungen nimmt die Unterzeichnete bis zum 5. März Montags, Dienstags, Donnerstags

und Freitags entgegen. Zur Anmeldung hat jeder einzureichen:

1. den Taufschein,
2. den Schein über die Wiederimpfung,
3. einen kurzen, von ihm selbst verfaßten Lebenslauf,
4. das Schulzeugnis,
5. ein Zeugnis von dem Pastor seiner Gemeinde und
6. eine Begutachtung über seinen Gesundheitszustand von einem Kreisarzt.

Detmold, den 12. Februar 1918.

Fürstliche Seminardirektion
Lange

Bekanntmachung.

Der Ehefrau Arbeiter August Hillbrink, wohnhaft in Hagen Nr. 80, sind in der Nacht vom 6. zum 7. Februar d. J. aus dem unverschlossenen Stalle 2 ausgewachsene Kaninchen im Werte von zusammen 30—40 ℳ von bisher unbekannter Hand gestohlen worden. 1 Kaninchen ist von rein weißer Farbe mit roten Augen, das andere Kaninchen ist schwarz und weiß gefleckt.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 21/18.

Lage, den 13. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 11. zum 12. Februar d. J. sind dem Landwirt Wilhelm Baade, wohnhaft in Waddenhausen Nr. 1, aus dem unverschlossenen Stalle 2 Schweine im Gewicht von ungefähr je 60 Pfund und im Werte von je 70 ℳ, nachdem sie von den Tätern im Stalle geschlachtet sind, von bisher unbekannter Hand gestohlen worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 22/18.

Lage, den 13. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Dem Zimmermeister August Riemeier in Retzen ist etwa in der Zeit vom 29. v. M. bis 5. d. M. aus seinem Gatterschuppen in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung ein 9½ m langer, 8 cm breiter und etwa ¾ cm dicker lederner Treibriemen im Werte von 150 ℳ entwendet worden.

Um Nachforschung nach dem Riemen und dem Täter sowie um sachdienliche Mitteilungen zu den Akten P. L. 42/18 wird ersucht.

Schötmar, den 18. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 42/18. Gruner

Der Ehefrau Luise Werneke in Blomberg, Petersilienstraße 19, ist gegen Anfang Oktober v. J. eine Damenuhr im Werte von 25 Mark entwendet worden.

Um zweckdienliche Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zu den Akten P. L. 18/18 wird ersucht.

Blomberg, den 12. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 149. Müller

Am 6. d. M., vormittags zwischen 8 und 11 Uhr, sind der Ehefrau Drechsler Müller hier, Kl. Mauerstraße 5, aus einer auf einem Brette über der Kochmaschine stehenden Porzellanschüssel 20 ℳ entwendet worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 22/18 wird ersucht.

Blomberg, den 16. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 158. Müller

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Juni v. J., Nr. 18782 in Nr. 84 des Staatsanzeigers, wird der öffentliche Fußweg, welcher durch die im Eigentum des Landwirts Böckhaus Nr. 2 in Hardissen stehenden Parzellen 47 und 48 im Kartenblatt 2 der Gemarkung Hardissen führt und den Böckhausschen Privatweg zwischen den Parzellen 50 und 49 genannten Kartenblatts mit der Landeschaussee Lage-Lemgo verbindet, für jeglichen Verkehr von jetzt an gesperrt. Die Fußgänger,

welche früher den erst genannten Weg benutzten, werden auf den Privatweg verwiesen, der von dem Böckhausschen Hofe nach der Landeschaussee Lage-Lemgo führt.

Detmold, den 13. Februar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 3909. K. Piderit

Zwangsversteigerung.

Der Termin zur Zwangsversteigerung der Stätte des Gastwirts August Fasse Nr. 24 zu Entrup am 10. April 1918 findet nicht statt, da der Versteigerungsantrag zurückgenommen ist.

Lemgo, den 13. Februar 1918.

II K 3/17. Fürstliches Amtsgericht II

In das Handelsregister Abt. A ist bei der unter Nr. 171 eingetragenen Firma: Salzufler Maschinenfabrik Stephan Schwerer in Bad Salzuflen eingetragen: dem Kaufmann Wilhelm Wichmann in Schötmar und dem Geschäftsführer Karl Tölle in Bad Salzuflen ist Prokura erteilt. Zur rechtsgültigen Zeichnung der Firma sind die Unterschriften des Firmeninhabers und eines Prokuristen oder die Unterschriften beider Prokuristen erforderlich.

Bad Salzuflen, den 14. Februar 1918.

H. R. A 171. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 174 die Firma Lippische Vollholzsohlen-Industrie, Inhaber Karl Echterdiek, mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Kaufmann Karl Echterdiek daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Vollholzsohlen.

Bad Salzuflen, den 15. Februar 1918.

H. R. A 174. Fürstliches Amtsgericht I

Erledigungsschreiben.

Unser Ausschreiben vom 9. Februar 1918, Tgb. Nr. II K. 396, ist durch die Ermittelung des gestohlenen Pferdes erledigt.

Paderborn, den 14. Februar 1918.

Die Polizei-Verwaltung, Kriminal-Abteilung

J. A.

Schulz,

Polizei-Inspektor

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 19 Sonnabend, den 23. Februar 1918

Inhalt: Schweinehöchstpreise. S. 127. — Freigabe des Handels mit Obst- und Rhabarberwein mit Ausnahme von Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917. S. 128. — Bekanntmachung über das Verbot der Weiterverarbeitung von Obstwein. S. 131. — Preise für Bohnenkonserven aus der Ernte 1917. S. 132. — Empfehlung eines Gesundheitsbüchleins. S. 134. — Entrichtung der letzten Rate der Kriegssteuer. S. 134. — Verlegung eines Fußweges seitens des Landwirts Specht in Silixen. S. 135. — Polizeiverordnung des Magistrats Barntrup, betreffend das ziellose Auf- und Abgehen und der zwecklose Aufenthalt jugendlicher Personen in den Straßen und Plätzen der Stadt Barntrup. S. 135. — Aufgebot der Hypothekenurkunde Meierjohann, Bahlhausen. S. 136. — Zwangsversteigerung Wessel, Detmold. S. 136, desgl. Meyer, Holzhausen. S. 137. — Aufgebot des Sparkassenbuchs der Frau v. Kerßenbrock, Schloß Barntrup. S. 137.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die heute ausgegebene Nr. 4 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 17. Landesherrliche Verordnung, die Genehmigungsurkunde für die Lippische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zum Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Detmold nach Berlebeck und Hiddesen betr., vom 12. Februar 1918.

Die Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1918, enthält:

Nr. 6246. Bekanntmachung über verstärkte Heranziehung kriegswichtiger Betriebe und über Beitragsvorschüsse zur Unfallversicherung. Vom 11. Februar 1918.

Die Nr. 24 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1918, enthält:

Nr. 6247. Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916. Vom 14. Febr. 1918.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die augenblicklichen Schweinehöchstpreise wird folgendes bekannt gegeben:

Bis auf weiteres gelten beim Verkauf von Schlachtschweinen im Gewicht von über 15 kg (30 Pfund) Lebendgewicht folgende Höchstpreise für 50 kg Lebendgewicht:

a) für Schweine bis zu 50 kg einschließlich 62 ℳ,
b) für Schweine über 70 bis 85 kg einschließlich 72 ℳ,
c) für Schweine über 85 kg einschließlich 77 ℳ.

Der Höchstpreis für Ferkel im Lebengewicht bis 15 kg (30 Pfund) beträgt vom 16. Januar d. J. ab statt 1,40 ℳ nur noch 1,10 ℳ für das Pfund Lebendgewicht ab Stall.

Seit dem 15. Januar 1918 dürfen Ferkel ohne Anrechnung auf die Fleischkarte nicht mehr geschlachtet werden.

Detmold, den 18. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 1200. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) und der sie abändernden Verordnung vom 24. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 729) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers der Handel mit Obst- und Rhabarberwein mit Ausnahme von Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917 nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen freigegeben:

§ 1.

Für rein herben und für gesüßten Apfelwein des Jahrganges 1917 werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel:
   1. in Fässern oder in offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l 0,95 ℳ,
   2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank für 1 l 1,05 ℳ,
   3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. 1,05 ℳ.

II. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:
   1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l 1,15 ℳ,
   2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l 1,25 ℳ,
   3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten), für 1 Fl. 1,25 ℳ.

III. Bei der Abgabe an den Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:
   1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber für 1 l 1,20 ℳ,
   2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt für 1 l 1,25 ℳ,
   3. im Ausschank für 1 l 1,45 ℳ,
   4. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten) für 1 Fl. 1,45 ℳ.

Für rein herben und gesüßten Birnenwein des Jahrgangs 1917 ermäßigen sich sämtliche Preise um 10 Pfg., für Mischungen von Apfel- und Birnenwein aller Art des Jahrgangs 1917 tritt eine Ermäßigung obiger Preise um 5 Pfg. ein.

§ 2.

Für rein herben und für gesüßten oder süß vergorenen Apfel- oder Birnenwein früherer Jahrgänge, die nicht mindestens 9 Volumenprozent Alkohol enthalten, bleiben, auch wenn die letzteren gesüßt sind, die in der Bekanntmachung vom 3. April 1917 festgesetzten Preise zuzüglich 10 Pfg. Zuschlag bestehen. Ebenso für ausländische Apfel- und Birnenweine früherer Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin, gemäß § 7 der angezogenen Verordnung Ausnahmen zulassen wird.

Die Preise für ausländische Apfel- und Birnenweine des Jahrganges 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin.

§ 3.

Süß vergorene Apfel- und Birnenweine aller Jahrgänge, die 9 Volumenprozent oder mehr Alkohol enthalten, dürfen, auch wenn sie gesüßt sind, von Herstellern und Händlern nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H. Berlin, abgesetzt werden. Hersteller und Händler, die sich im Besitz solcher Obstweine befinden,

haben ihre gesamten Bestände daran bei der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstraße 6 III, bis zum 28. Dezember d. J. anzumelden.

§ 4.

Für die folgenden Beerenweine und für Rhabarberwein des Jahrgangs 1917 werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

		Rhabarberwein Mk.	Johannisbeerwein, Stachelbeerwein Mk.	Brombeerwein, Himbeerwein, Kirschwein Mk.	Erdbeerwein Mk.
I. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Handel:					
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	für 1 l	0,80	1,70	1,80	2,—
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt und im Ausschank	für 1 l	0,90	1,85	1,95	2,15
3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten)	für 1 Fl.	0,90	1,85	1,95	2,15
II. Beim Verkauf durch den Hersteller an den Verbraucher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:					
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	für 1 l	1,—	2,—	2,10	2,30
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	für 1 l	1,10	2,10	2,20	2,40
3. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten)	für 1 Fl.	1,10	2,10	2,20	2,40
III. Bei der Abgabe an den Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:					
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber	für 1 l	1,05	2,10	2,20	2,40
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	für 1 l	1,10	2,15	2,25	2,45
3. im Ausschank	für 1 l	1,30	2,50	2,75	3,—
4. in Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben, andernfalls zum Einstandspreis zu vergüten)	für 1 Fl.	1,30	2,50	2,75	3,—

§ 5.

Beerenweine und Rhabarberweine aller früheren Jahrgänge sowie ausländische Beerenweine und Rhabarberwein früherer Jahrgänge und Arten, soweit nicht die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin, für diese letzteren gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 3. April 1917 Ausnahmen zulassen wird, dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die unter den in § 4 festgesetzten Höchstpreisen liegen. Die Preise für ausländischen

Beeren- und Rhabarberwein des Jahrgangs 1917 bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung Berlin.

§ 6.

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 l fassenden Flaschen (vergl. §§ 1 und 4) müssen die Preise entsprechend ermäßigt werden. Bei Abgabe in kleinen Mengen in Flaschen oder offen darf der Preis auf 5 Pfg. nach oben abgerundet werden.

§ 7.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffsstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn- oder Schiffsstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung, diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

§ 8.

Die Hersteller haben die Verpflichtung, zu niedrigeren als den angeführten Preisen abzugeben, wenn der Gestehungspreis sich an Hand der Einkäufe der Rohware niedrigerer stellt, die Händler desgleichen, wenn seitens der Hersteller niedrigere Preise zur Berechnung gelangten.

§ 9.

Die Landesstellen für Gemüse und Obst dürfen im Einverständnis mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, niedrigere, für den Ausschank jedoch höhere Preise festsetzen. Insbesondere liegt es den Landesstellen ob, niedrigere Preise für landesüblich gewässerte Apfel- und Birnenweine festzusetzen.

§ 10.

Über die Freigabe des Handels mit Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917 und die Festsetzung der Preise dafür werden besondere Bestimmungen ergehen. Bis dahin ist der Absatz von Heidelbeerwein des Jahrgangs 1917 verboten.

§ 11.

Obstweine des Jahrgangs 1917, die aus der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H., Berlin, bisher nicht angemeldeten Betrieben sowie aus nichtgewerblichen Betrieben herrühren, dürfen nach wie vor nicht abgesetzt werden. Im übrigen wird die Bekanntmachung vom 1. August 1917 aufgehoben.

§ 12.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) und der sie abändernden Verordnung vom 24. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 729) bestraft.

§ 13.

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Bekanntgabe im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1917.

Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung, G. m. b. H.
Härtel

Bekanntmachung
über das Verbot der Weiterverarbeitung von Obstwein.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Weiterverarbeitung von Obstwein (auch Rhabarberwein) zu Getränken irgenwelcher Art einschließlich der Mischung aus verschiedenen Fruchtarten gekelterter Obstweine, jedoch mit Ausnahme reiner Mischungen von Apfel- mit Birnenwein, ist verboten.

§ 2.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst vom 5. Juli 1917 (Reichsanzeiger 158) bleiben unberührt.

§ 3.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können auf Antrag durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung (Weinobst), in Berlin W 57, Potsdamerstr. 75, unter Festsetzung der Absatzbedingungen zugelassen werden.

§ 4.

Sämtliche Bestände fertiger und halbfertiger Erzeugnisse aus bereits weiter verarbeiteten Obstweinen sind, soweit sie beim Erzeuger oder bei einem Großhändler lagern, unverzüglich der in § 3 bezeichneten Abteilung der Reichsstelle anzumelden.

Sie dürfen nur mit der Genehmigung dieser Stelle und unter den von ihr festgesetzten Bedingungen weiterverarbeitet oder abgesetzt werden.

§ 5.

Nach dem 15. März 1918 dürfen im Kleinhandel nur solche unter das Verbot des § 1 fallende Getränke feilgehalten werden, die nachweisbar vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung von dem Kleinhändler erworben worden sind, oder deren Absatz auf Grund der vorstehenden Vorschriften von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigt worden ist.

§ 6.

Der von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigte Absatz unter das Verbot des § 1 fallender Getränke sowie auch reiner Mischungen von Apfel- mit Birnenwein darf im Großhandel nur unter Ausstellung von Rechnungen erfolgen, die genaue Angaben über die Zusammensetzung der Getränke enthalten.

Soweit der Absatz in Flaschen oder anderen dem Kleinverkauf dienenden Gefäßen erfolgt, müssen diese mit einer genauen Angabe über die Zusammensetzung des Getränkes enthaltenden Aufschrift versehen sein. Sie dürfen keine zur Erregung von Irrtümern über die Zusammensetzung geeignete Benennung des Getränkes an sich tragen.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

I. Beim Absatz der Bohnenkonserven aus der Ernte 1917 durch die Hersteller dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

	1/1	1/2	1/4	2/1
		Normaldose		
Feinste Stangenschnittbohnen	1,24	0,65	0,33	2,48
Feinste Stangenbrechbohnen	1,24	0,65	0,33	2,48
Feinste Stangenwachsbrechbohnen	1,24	0,65	0,33	2,48
Feinste Stangenperlbrechbohnen	1,24	0,65	0,33	2,48
Junge Schnittbohnen I	1,14	0,60	0,31	2,28
Junge Brechbohnen I	1,14	0,60	0,31	2,28
Junge Perlbrechbohnen I	1,14	0,60	0,31	2,28
Junge Wachsbrechbohnen I	1,14	0,60	0,31	2,28
Junge Schnittbohnen	1,05	0,55	0,28	2,10
Junge Brechbohnen	1,05	0,55	0,28	2,10
Junge Perlbrechbohnen	1,14	0,60	0,31	2,28
Junge Wachsbrechbohnen	1,14	0,60	0,31	2,28
Junge große Bohnen I	1,44	0,75	0,38	2,88
Junge große Bohnen	1,24	0,65	0,33	2,48
Prinzeßbohnen, extra fein	1,49	0,77	0,39	2,98
Prinzeßbohnen, fein	1,39	0,72	0,37	2,78
Prinzeßbohnen, mittelfein	1,29	0,67	0,34	2,58
Bohnenkerne, extra fein	1,49	0,77	0,39	2,98
Bohnenkerne, fein	1,39	0,72	0,37	2,78
Bohnenkerne, mittelfein	1,29	0,67	0,34	2,58
Bohnenkerne, unsortiert	1,19	0,62	0,32	2,38
Schnittbohnenkerne	1,19	0,62	0,32	2,38
Ausgepahlte Bohnen	1,19	0,62	0,32	2,38

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II. Beim Absatz an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschriten werden (Großhandelspreise):

	1/1	1/2	1/4	2/1
		Normaldose		
Feinste Stangenschnittbohnen	1,29	0,68	0,35	2,58
Feinste Stangenbrechbohnen	1,29	0,68	0,35	2,58
Feinste Stangenwachsbrechbohnen	1,29	0,68	0,35	2,58
Feinste Stangenperlbrechbohnen	1,29	0,68	0,35	2,58
Junge Schnittbohnen I	1,19	0,63	0,33	2,38
Junge Brechbohnen I	1,19	0,63	0,33	2,38
Junge Perlbrechbohnen I	1,19	0,63	0,33	2,38
Junge Wachsbrechbohnen I	1,19	0,63	0,33	2,38
Junge Schnittbohnen	1,10	0,58	0,30	2,20
Junge Brechbohnen	1,10	0,58	0,30	2,20
Junge Perlbrechbohnen	1,19	0,63	0,33	2,38
Junge Wachsbrechbohnen	1,19	0,63	0,33	2,38

	1/1	1/2	1/4	2/1
		Normaldose		
Junge große Bohnen I	1,49	0,78	0,40	2,98
Junge große Bohnen	1,29	0,68	0,35	2,58
Prinzeßbohnen, extra fein	1,54	0,80	0,41	3,08
Prinzeßbohnen, fein	1,44	0,75	0,39	2,88
Prinzeßbohnen, mittelfein	1,34	0,70	0,36	2,68
Bohnenkerne, extra fein	1,54	0,80	0,41	3,08
Bohnenkerne, fein	1,44	0,75	0,39	2,88
Bohnenkerne, mitelfein	1,34	0,70	0,36	2,68
Bohnenkerne, unsortiert	1,24	0,65	0,34	2,48
Schnittbohnenkerne	1,24	0,65	0,34	2,48
Ausgepahlte Bohnen	1,24	0,65	0,34	2,48

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Kleinhändlers geliefert werden.

III. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelspreise):

	1/1	1/2	1/3	2/1
		Normaldose		
Feinste Stangenschnittbohnen	1,50	0,83	0,50	2,90
Feinste Stangenbrechbohnen	1,50	0,83	0,50	2,90
Feinste Stangenwachsbrechbohnen	1,50	0,83	0,50	2,90
Feinste Stangenperlbrechbohnen	1,50	0,83	0,50	2,90
Junge Schnittbohnen I	1,40	0,78	0,47	2,63
Junge Brechbohnen I	1,40	0,78	0,47	2,63
Junge Perlbrechbohnen I	1,40	0,78	0,47	2,63
Junge Wachsbrechbohnen I	1,40	0,78	0,47	2,63
Junge Schnittbohnen	1,30	0,72	0,42	2,45
Junge Brechbohnen	1,30	0,72	0,42	2,45
Junge Perlbrechbohnen	1,40	0,78	0,47	2,63
Junge Wachsbrechbohnen	1,40	0,78	0,47	2,63
Junge große Bohnen I	1,70	0,95	0,55	3,30
Junge große Bohnen	1,50	0,83	0,50	2,90
Prinzeßbohnen, extra fein	1,78	0,97	0,56	3,40
Prinzeßbohnen, fein	1,65	0,92	0,54	3,20
Prinzeßbohnen, mittelfein	1,55	0,85	0,50	3,00
Bohnenkerne, extra fein	1,78	0,97	0,56	3,40
Bohnenkerne, fein	1,65	0,92	0,54	3,20
Bohnenkerne, mittelfein	1,55	0,85	0,50	3,00
Bohnenkerne, unsortiert	1,45	0,80	0,48	2,74
Schnittbohnenkerne	1,45	0,80	0,48	2,74
Ausgepahlte Bohnen	1,45	0,80	0,48	2,74.

Braunschweig, den 9. Februar 1918.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.
Kanter

Im Verlage von Julius Springer, Berlin, ist die siebzehnte Ausgabe des im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Gesundheitsbüchlein erschienen im Preise von 1,60 ℳ für das broschierte und von 1,90 ℳ für das kartonierte Exemplar; bei gleichzeitigem Bezuge von mindestens 20 Stück tritt eine Preisermäßigung auf 1,40 ℳ bezw. auf 1,70 ℳ ein. Das Werk wird zur Verbreitung empfohlen.

Detmold, den 21. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 3290. Frhr. Biedenweg

Detmold. Die gesetzliche Frist zur Entrichtung der letzten Rate der Kriegssteuer läuft am 1. März d. J. ab.

Es wird darauf hingewiesen, daß Inhabern von Bank- oder Sparkasse-Konten die Zahlung des Betrages — bei Beträgen über 30 ℳ, außerdem 5 % Zinsen seit 1. 7. 17 bis zum Zahltage — auf unser Konto bei der Landesbank leisten können.

Nach dem 10. März findet sofort zwangsweise Einziehung statt.

Detmold, den 20. Februar 1918.

Fürstliche Steuerkasse

A. Burre

Die Kriegssteuerpflichtigen im Bezirke der unterzeichneten Steuerkasse (Stadt Lemgo, Ämter Brake, Hohenhausen und Varenholz,) welche das letzte Drittel der Kriegssteuer noch nicht entrichtet haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist für die Entrichtung derselben am

1. März d. J. abläuft.

Nach Ablauf dieser Frist werden die rückständigen Beträge im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen. Inhaber von Bank- oder Sparkassenkonten können die Zahlung auch durch Überweisung des betreffenden Betrages auf das Konto der Fürstlichen Steuerkasse bei der Landesbank leisten.

Lemgo, den 18. Februar 1918.

Nr. 438. Fürstliche Steuerkasse

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebenen russ.-polnischen Arbeiterinnen Weronika Gasek aus Mneroniol, Kr. Jendrzejow, und Marja Stoksiek aus Sielce Kr. Jendrzejow, beide zuletzt in Schieder, die flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 136/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 29. Januar 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 136/18. Credé

Beschreibung zu 1:

Alter: 22 Jahre. Größe: 1,60 m. Statur: schlank. Haare: schwarz. Gesicht: länglich u. blaß.

Beschreibung zu 2:

Alter: 28 Jahre. Größe: 1,52 m. Statur: kräftig. Haare: dunkelblond. Gesichtsfarbe: blaß und pockennarbig.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Knecht Anton Brewinski aus Kossen, Polen, geb. am 7. Mai 1896, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls und verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 215/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 14. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 215/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 21 Jahre. Größe: 1,65 m. Statur: schlank. Haare: schwarz. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: spricht fließend deutsch.

Kleidung: graues Jaket, ziemlich abgetragene Manchesterhose, Segeltuchschuhe mit Holzsohlen.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russ.-polnischen Arbeiter Stefan Kowalik, zuletzt beim Domänenpächter Meier zu Schwalenberg, z. Z. unbekannten Aufenthalts, der flüchtig ist und sich verborgen

hält, ist die Untersuchungshaft wegen heimlichen Verlassens seiner Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 54/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 13. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 54/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 19 Jahre. Statur: schlank. Haare: blond. Augen: blau. Gesicht: gewöhnlich.

Der am 27. Dezember 1917 gegen die russ.-polnische Arbeiterin Maryanne Woiciehaoska aus Biszea, Kreis Bilgoraj, zuletzt auf der Domäne in Schieder, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 19. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2127/17. Credé

Bekanntmachung.

Der Dienstmagd Anna Holtmann, wohnhaft in Pottenhausen Nr. 37, sind am 12. Februar d. J., nachmittags gegen 6 Uhr, von einer Karre vor dem Hause des Bäckermeisters Cruel, an der Bergstraße in Lage, Lebensmittel (Keks, Gries, Kartoffelmehl) im Werte von 4,50 ℳ, sowie ein schwarzes Lederportemonnaie mit 1,50 ℳ Inhalt und einem kleinen Schlüssel, sowie einen Bezugsschein über 3 Meter Blusenstoff, von bisher unbekannter Seite, gestohlen worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 23/1918.

Lage, den 15. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Pönitzsch

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. ist der Ehefrau Heinrich Begemann in Extermühle bei Bösingfeld eine tragende zweijährige weiße Ziege ohne Hörner gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 33/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 20. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

E. Boedeker

Der Landwirt Heinrich Specht Nr. 4 in Silixen hat die Verlegung des durch sein Grundstück Kartenbl. 4 Parz. 23 von Silixen nach Mühlenkamp führenden öffentlichen Fußweges auf die Grenze dieses Grundstücks beantragt. Eine die beabsichtigte Wegeverlegung veranschauliche Zeichnung liegt beim Gemeindevorsteher zu Silixen während der Einspruchsfrist aus.

Einsprüche gegen die Wegeverlegung sind bis zum 10. März hier anzubringen und zu begründen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist soll die Wegeverlegung genehmigt und der bisherige Weg gegen ferneres Betreten geschlossen werden.

Brake in Lippe, den 17. Februar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 2022. Krieger

Bei einem erkrankten Pferde des Landwirts Strüwer in Homeien, Gemeinde Hillentrup, ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 18. Februar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 2512. Rosin

Unter den Pferden des Fuhrmanns August Bartelsmeier und des II. Ersatz-Bataillons J.-R. Nr. 67 hiers., Echternstraße, ist die Räude ausgebrochen.

Lemgo, den 20. Februar 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt

Möller,

Bürgermeister

Polizeiverordnung.

§ 1.

Auf Grund der Verordnung des stellvertr. Generalkommandos VII. Armeekorps vom 13. Dezember 1915, Abt. Ib Nr. 41343, und der Verordnung Fürstlicher Regierung vom 29. Juni 1916 (Staatsanzeiger S. 712) wird nach erfolgter Genehmigung Fürstlicher Regierung für den Bezirk der Stadt Barntrup hiermit folgende Polizeiverordnung erlassen:

Das ziellose Auf- und Abgehen und der zwecklose Aufenthalt jugendlicher Personen beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren ist in sämtlichen Straßen und Plätzen der Stadt Barntrup nach

8 Uhr abends — in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober nach 10 Uhr abends — verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Barntrup, den 24. Januar 1918.

Der Magistrat

Nr. I 822. Quest

Genehmigt.

Detmold, den 14. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Frhr. Biedenweg

Aufgebot.

Der Ziegler Friedrich Meierjohann Nr. 27 in Vahlhausen hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 22. Februar 1883, aus welcher auf seinem Grundbesitze in Vahlhausen Band I Blatt 17 in Abteilung III unter Nr. 6 für den verstorbenen Rentner Niggemann in Detmold eine Hypothek von 600 (sechshundert) Mark eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 27. Mai 1918,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 16. Februar 1918.

F. 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 27 Blatt 1343 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Gustav Wessel in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Gastwirtschaft zum Phönix, Parzellen 171/13 und 250/13 des Kartenblatts 19 Garten und Hofraum zu 4 a 84 qm mit dem Gebäude D Nr. 305 an der Sofienstraße, am

12. April 1918, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 19. Februar 1918.

K. 2/18. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister A ist zu der unter Nr. 3 eingetragenen Firma

Lemgoer Brauerei
Hermann Bauer
vorm. P. M. Thalers Söhne

heute eingetragen:

Der Firmeninhaber hat seine Brauerei verkauft und die Firma umgeändert in

Hermann Bauer
vorm. P. M. Thalers Söhne

mit dem Sitze in Lemgo.

Der Firmeninhaber Hermann Bauer hat auch für die jetzige Firma seiner Ehefrau Elise, geb. Cramer hierselbst Prokura erteilt.

Geschäftszweig: Destillationsbetrieb.

Lemgo, den 16. Februar 1918.

H. R. A 3. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Holzhausen belegene, im Grundbuche von Holzhausen Band II Blatt 12 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Hausverwalters Friedrich Meyer in Bochum, Hofstederstraße 12 eingetragene Grundstücksbruchteil zu 2/27, soweit der Bruchteil in dem Anteil des Grundstücksmiteigentümers Friedrich Meyer in Bochum besteht, am

Dienstag, den 23. April 1918,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2 versteigert werden.

Die Größe des Gesamtgrundbesitzes beträgt 30,00,99 ha, der Grundsteuerreinertrag desselben 1376,87 ℳ.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 15. Februar 1918.

II. K. 3/17. Fürstliches Amtsgericht II

Aufgebot.

Die Frau Lucie von Kerßenbrock, geb v. Münchhausen, auf Schloß Barntrup in Lippe, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches der städtischen Spar- und Leihekasse in Barntrup Nr. 1916 über 1114,66 ℳ, ausgestellt für die Antragstellerin, beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 7. Juni 1918,
vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Alverdissen, den 15. Februar 1918.

F. 1/18 Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 309 eingetragen, daß die Eheleute Zigarrenarbeiter August Dröge und Frida, geb. Kleinegees Nr. 70 in Barntrup, durch Vertrag vom 29. Januar 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe eingeführt haben, daß der Ehemann berechtigt ist, über den gemeinschaftlichen Grundbesitz allein zu verfügen.

Alverdissen, den 19. Februar 1918.

G. R. Nr. 309. Fürstliches Amtsgericht

Bruckſch, Reinhold, Schuhmacher, geb. 21. 6. 1887 zu Breslau, zuletzt wohnhaft Duisburg-Ruhrort, Größe: 1,59 m, Gestalt: gesetzt, Haare: schwarz, Bart: Schnurrbart, Stirn: hoch, breit, Augen: blaugrau, Augenbrauen: schwarz, Zähne: lückenhaft, Kinn: breit, Am l. Unterschenkel 2 Narben.

1 Jahr 6 Monate Gefängnis wegen schweren Diebstahls.

Akten: 5. J 217/17.

Bielefeld, den 12. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Wagners Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 20 Mittwoch, den 27. Februar 1918

Inhalt: Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916. S. 139. — Schweinehöchstpreise. S. 139. — Einziehung von Diphtherie-Serum. S. 140. — Ergänzung des Verzeichnisses, betreffend Holzabfuhrausschüsse. S. 140. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse über Quartierleistung 2c. vom 18. 1. 1918. S. 140. — Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Pockenverbreitung. S. 140. — Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke. S. 141. — Verpflichtung Specht, Hornoldendorf als Feld- und Forsthüter. S. 143. — Aufgebot der Schuldurkunde Dröge, Barntrup. S. 143.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 25 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1918, enthält:

Nr. 6248. Bekanntmachung über Erleichterung des Erlasses berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften. Vom 19. Februar 1918.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten legt der Fürstliche Hof wegen des am 24. d. M. erfolgten Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des

Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz

eine zehntägige Trauer an.

Detmold, den 25. Februar 1918.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt
I. V.
von Gustedt

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 24, S. 83).

(Nr. 6247) **Bekanntmachung**
zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916. Vom 14. Februar 1918.

Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) tritt mit dem 1. April 1918 außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 79, S. 717).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 18. Februar 1918 (Staatsanzeiger S. 127) über die Schweinehöchstpreise wird zurückgezogen. An Stelle der aufgehobenen Vorschriften gilt folgendes:

Zur Beseitigung von Zweifeln über die augenblicklichen Schweinehöchstpreise wird folgendes bekannt gegeben:

Bis auf weiteres gelten beim Verkauf von Schlachtschweinen im Gewicht von über 15 kg (30 Pfund) Lebendgewicht folgende Höchstpreise für 50 kg Lebendgewicht:

a) für Schweine bis zu 70 kg einschließlich 63 ℳ,
b) für Schweine über 70 bis 85 kg einschließlich 73 ℳ,
c) für Schweine über 85 kg einschließlich 78 ℳ.

Der Höchstpreis für Ferkel im Lebengewicht bis 15 kg (30 Pfund) beträgt vom 16. Januar d. J. ab statt 1,40 ℳ nur noch 1,10 ℳ für das Pfund Lebendgewicht ab Stall.

Seit dem 15. Januar 1918 dürfen Ferkel ohne Anrechnung auf die Fleischkarte nicht mehr geschlachtet werden.

Detmold, den 18. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K.Nr.1200 II. Ang. Frhr. Biedenweg

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer: 248 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 18. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 3116. Frhr. Biedenweg

In Ergänzung des Verzeichnisses, betreffend Holzabfuhrausschüsse vom 9. Januar 1918, Staatsanzeiger Nr. 4 von 1918, wird bestimmt, daß die nachfolgenden Bauerschaften, Rittergüter und Meiereien im Bezirk des Verwaltungsamtes Detmold den betreffenden Holzabfuhrausschüssen zugeteilt werden:

Zu a 1. Bauerschaft Heidenoldendorf, Ehrentrup, Rittergut Braunenbruch.
Zu a 2. Bauerschaft Pottenhausen, Waddenhausen, Wissentrup, Laupke, Hagen (Amt Lage), Rittergut Schackenburg und Iggenhausen, Meierei Büllinghausen.
Zu a 3. Bauerschaft Klüt, Trophagen, Hedderhagen, Nienhagen, Niewald, Rittergut Herberhausen.
Zu a 4. Bauerschaft Mosebeck, Vahlhausen (Amt Detmold).
Zu a 5. Bauerschaft Fromhausen, Holzhausen bei Horn, Spork, Rittergut Hornoldendorf, Meierei Johannettenthal.
Zu a 6. Bauerschaft Vahlhausen-Bellenberg, Rittergut Küterbrok.
Zu a 7. Meierei Lopshorn.

Detmold, den 25. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 3661. Frhr. Biedenweg

Die vorigjährigen Zinsen der Königstiftung sind stiftungsmäßig verteilt worden.

Detmold, den 19. Februar 1918.

Fürstliches Regierungs-Präsidium
Frhr. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 18. Januar 1918 Nr. 1121 über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst, Regierungsgebäude Zimmer Nr. 33, von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 19. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 2921. Frhr. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 11. Februar 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 63110.

Bekanntmachung

Die zur Verhütung der Pockenverbreitung erlassenen Bekanntmachungen vom 26. 1. 17 I b Nr. 488 T und vom 24. 2. 17 I b Nr. 10584 hebe ich hiermit auf.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Bekanntmachung
der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind und sich im Besitze von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Althändler, Trödler, Tändler, Monatsgarderobenhändler und Pfandleiher.

§ 2. Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 3. Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 4. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zu Gunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zulässig.

§ 5. Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer dem nach § 4, Absatz 2 zuständigen Kommunalverbande zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamsinhaber meldepflichtig.

Die Kommunalverbände haben nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt, den Bestand der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6. Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Übereignung an die Kommunalverbände nicht freihändig erfolgt, werden gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 und der Bekanntmachung der Reichsbekleidungstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes enteignet werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die nach § 5, Absatz 3 von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die im § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird mit Genehmigung Fürstlicher Regierung folgendes angeordnet:

§ 1. Alle in § 1 Absatz 2 der vorstehenden Bekanntmachung genannten Personen und alle derartige Gewerbetreibende, die von der Beschlagnahme betroffene gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke zur Veräußerung oder anderweitigen Verwendung im Besitz haben, ferner alle natürlichen und juristischen Personen, die solche gebrauchte Kleidungsstücke für die bezeichneten Gewerbetreibenden im Gewahrsam haben, haben die Gegenstände bis

längstens 1. März 1918 schriftlich bei uns anzumelden.

§ 2. Die Meldung hat durch Vorlage eines in zwei Stücken gefertigten Verzeichnisses zu erfolgen, worin die einzelnen Gegenstände nach Arten zusammengestellt, Name und Firma des Eigentümers und des Verwahrers der Gegenstände und deren Verwahrungsort (Straße, Hausnummer!) angegeben ist. Beide Stücke des Verzeichnisses sind von den Meldepflichtigen zu unterzeichnen.

§ 3. Das Unterlassen der Meldung, das ganze oder teilweise Verschweigen beschlagnahmter Gegenstände wird nach § 7 der obigen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 29. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, erkannt, ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstraße auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 4. Diese Vollzugsbekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Lemgo, den 21. Februar 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Künne,
Nr. 7056. Vorsitzender

In der Nacht vom 16./17. d. M. sind aus dem Leibzuchtshause des Kolonats Nr. 34 in Kirchheide aus zwei verschlossenen Kleiderschränken gestohlen worden:

1. zwei Herrenüberzieher aus dunklem Stoff, der eine mit schwarzem Sammetkragen, Wert 120 ℳ,
2. ein gelbbrauner Herrenanzug (Rock, Hose und Weste), Wert 70 ℳ,
3. ein dunkelblauer Herrenanzug (Rock, Hose und Weste), Wert 70 ℳ,
4. ein Rock und Weste aus graugrünem Stoff, Wert 50 ℳ,
5. eine neue schwarze Manschesterhose, Wert 20 ℳ,
6. ein Paar Herrengummizugstiefel, Wert 35 ℳ,
7. ein Phonographen-Apparat, ohne Schallrohr, welches zurückgeblieben ist, mit 10 Platten, Wert 75 ℳ.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen, Ermittelung des Diebes und Nachricht hierher zu J 312/18 wird ersucht.

Detmold, den 22. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 312/18. Credé

In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. ist der Witwe Pethig am Slavertor hierselbst aus einem verschlossenen Häuschen im Garten ein Enterich im Werte von etwa 50 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 26/18 wird ersucht.

Lemgo, den 20. Februar 1918

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Gegen die am 21. Mai 1900 in Düsseldorf geborene Arbeiterin Auguste Haupt ist, da sie flüchtig ist und sich verborgen hält, die Untersuchungshaft wegen Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 4/18 sofort Mitteilung zu machen.

Lemgo, den 20. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. sind der Ehefrau Oetken Nr. 255 zu Schlangen aus einem Holzschuppen 1 Paar schwarze und 1 Paar graue Männerstrümpfe, 3 Paar schwarze Frauenstrümpfe und 2 Paar schwarze Kinderstrümpfe gestohlen. Das eine Paar schwarze Strümpfe war mit E. O. gezeichnet.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Strümpfen, sowie um Mitteilung ersucht.

Horn in Lippe, den 20. Februar 1919.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Spelge
Nr. 29/88. Bürgermeister

Am 19. Februar 1918, abends gegen 8 Uhr, sind von dem Hausflur der Wirtschaft Ernst Dannhäuser in Kalldorf 3 Sack mit je 1 Zentner Kartoffeln gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 10/18 wird ersucht.

Hohenhausen, den 25. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
P. L. 10/18. Köhne

Der Aufseher Karl Specht in Hornoldendorf ist von den Wallbrechtschen Erben für ihren Grundbesitz in Hornoldendorf als Feld- und Forsthüter angestellt und von uns gemäß § 54 des Feld- und Forstpolizeigesetzes verpflichtet.

Detmold, den 21. Februar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 4589. K. Piderit

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 46

Direktion der Diskontogesellschaft,
Zweigstelle Detmold,

eingetragen:

Die am 10. Dezember 1917 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 310 000 000 ℳ.

Die Versammlung der Kommanditisten vom 10. Dezember 1917 hat den Vertrag vom 19. November 1917, inhaltsdessen das Vermögen der Aktiengesellschaft Magdeburger Bankverein in Magdeburg als Ganzes auf die Direktion der Diskontogesellschaft Kommanditgesellschaft auf Aktien in Berlin gegen Gewährung von Anteilen dieser Gesellschaft unter Ausschluß der Liquidation übertragen wird, genehmigt.

Durch Beschluß der Versammlung der Kommanditisten vom 10. Dezember 1917 ist weiter nach Inhalt der Niederschrift geändert die Bestimmung der Satzung über Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Aktien und deren Ziffern (Art. 5), Beschlußfassung der persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 18), Bildung von Ortsausschüssen bei den Zweigniederlassungen und deren Rechte (Art. 27), die Aufzählung von Satzungsänderungen (Art. 40).

Detmold, den 28. Januar 1918.

H. R. B. Nr. 46. Fürstliches Amtsgericht I

In dem Genossenschaftsregister ist eingetragen, daß an Stelle des aus dem Vorstande der Molkerei Wellentrup e. G. m. u. H. geschiedenen Landwirts Bicker in Brüntrup der Gutsbesitzer Heinrich Stiewe in Wellentrup zum Mitgliede des Vorstandes gewählt ist.

Blomberg, den 18. Februar 1918.

Gn. R. 2. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Zigarrenarbeiter August Dröge Nr. 70 in Barntrup hat das Aufgebot der verloren gegangenen Schuldurkunde vom 10. August 1843 über die im Grundbuch von Barntrup, Band 1 Blatt 30, Abt. 3, Nr. 1 für die Fürstliche Leihekasse in Detmold eingetragene, mit 4½ % am 5. Juni jeden Jahres verzinsliche und durch jährliche Abträge von 15 ℳ rückzahlbare Darlehnsforderung von 300 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Schuldurkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 9. August 1918,
vormittags 9 Uhr,

anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Alverdissen, den 19. Februar 1918.

F. 2/18 Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 21 Sonnabend, den 2. März 1918

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. S. 145. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über Käse. S. 146. — Höchstpreise für Käse. S. 147. — Verkehr mit Bruteiern. S. 149. — Aufhebung der Viehmärkte. S. 149. — Landesarbeitsnachweis für das Fürstentum Lippe. S. 149. — Gebühr mit Saatkarten. S. 151. — Freikauf von Holzberechtigungen, sowie Streulaub-, Hude- und Mastberechtigungen im Langenholzhauser Holze seitens Fürstlicher Rentkammer, Forstabteilung. S. 152. — Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde. S. 155. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost. S. 158. — Auszahlung der Militärversorgungsgebührnisse durch die Kaiserlichen Postanstalten. S. 160. — Öffentliche Zustellung in Sachen Klaasen gegen Klaasen. S. 161. — Schlußtermin im Konkursverfahren Meierhans in Lage. S. 161. — Verschiedenes.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 26 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1918, enthält:

Nr. 6249. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 22. Februar 1918.

Die Nr. 27 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1918, enthält:

Nr 6250. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Brasiliens. Vom 25. Februar 1918.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 26, S. 87).

(Nr. 6249)

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung.

Vom 22. Februar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Im § 2 der Verordnung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) wird die Zahl „1918" durch „1919" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

(Vergl. Staatsanzeiger von 1917, Nr. 34 S. 300).

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Käse in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179, Amtsblatt S. 1288).

Auf Grund des § 10 der vorstehend bezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

I.

Die nach § 3 der Verordnung zugelassene Befugnis zur Vornahme von Abweichungen von den Höchstpreisen wird für das Fürstentum der Regierung als Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts übertragen mit der Maßgabe, daß Abweichungen nach oben nur mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts angeordnet werden können. Die Übertragung gilt auch bezüglich der Festsetzung besonderer Höchstpreise für einzelne Käsesorten (Abs. 2 des § 3 der Verordnung).

II.

Die Festsetzung von Zuschlägen zum Großhandelspreis für den Verkauf durch den Handel gemäß § 4 der vorerwähnten Verordnung wird ebenfalls der Regierung als Landes-Ernährungsamt-Verwaltungsabteilung übertragen.

III.

Als zuständige Behörde im Sinne des § 13 Abs. 1 ist die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft (Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamts) anzusehen. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 2 des § 13 ist die Regierung.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Ausführungsanweisung erlassenen Vorschriften werden gemäß § 10 der Verordnung vom 20. Oktober 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

V.

Die Ausführungsanweisung vom 18. Januar 1916 (Amtsblatt S. 83) tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Detmold, den 26. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 1440.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Käse.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179, Amtsblatt S. 1288), des Erlasses des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 20. Juli 1917 und der vorstehenden staatsministeriellen Ausführungsanweisung vom 26. d. M. wird für das Fürstentum folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Großhandelspreis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufspreis für 0,5 kg in Mark
I. Hartkäse.			
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmentaler) mit einem Fettgehalt von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	120	130	1,70
2. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	120	130	1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Wilstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	85	95	1,15
II. Weichkäse.			
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	120	130	1,50
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 und 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse)	102	112	1,37
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschateller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	96	106	1,26
4. Weichkäse uach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	72	82	0,97
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	85	95	1,10
5. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	66	76	0,91

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Großhandelspreis für 50 kg in Mark	Kleinverkaufspreis für 0,5 kg in Mark
in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikateßkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1,05
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	60	70	0,85

III. Quark und Quarkkäse.

1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von höchstens 68,5 vom Hundert . .	60	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	58	—	0,70
3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) . .	80	90	1,05
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kern von höchstens zwei Drittel der Schnittfläche .	96	106	1,21.

§ 2.

Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Verordnung des Bundesrats über Käse vom 20. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1179, Amtsblatt S. 1288) sein Bewenden.

Die Anordnung vom 7. Juli 1916 (Amtsblatt S. 731), nach der für Verkäufe von Käse in Mengen über 5 kg vom Händler an den Verbraucher sowie für Verkäufe zwischen den Händlern ein Höchstpreis festgesetzt ist, der um 5 v. H. hinter den durch die Bundesratsverordnung vom 13. Januar 1916 (Amtsblatt S. 80) für die einzelnen Käsesorten festgesetzten Ladenpreise zurückbleibt, bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß anstelle der durch die Bundesratsverordnung festgesetzten Preise die im § 1 dieser Bekanntmachung aufgeführten Höchstpreise in Betracht kommen.

§ 3.

Überschreitungen der obigen Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 26. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 1444. Frhr. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der Kolon August Stöppler genannt Schlink in Mässen Nr. 52 für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Schlink" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 26. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 444a. Frhr. Biedenweg

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 972) wird folgendes bestimmt:

I. Der Verkehr mit Bruteiern wird vom 1. März an bis zum 30. Juni 1918 unter folgenden Bedingungen gestattet:
   1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.
   2. Wer Hühnereier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:
      Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.
      Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband (Lippische Wirtschaftsgemeinschaft zu Schloß Brake bei Lemgo) auf Erfordern vorzulegen.
   3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer I fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927, Amtsblatt S. 972).

Detmold, den 26. Februar 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 1358. Frhr. Biedenweg

Da nach den Anordnungen des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts auf Viehmärkten Vieh kaum noch gehandelt werden kann, die Viehmärkte also in ihrer Bedeutung augenblicklich zwecklos sind, so werden sie hiermit vom 4. März 1918 beginnend bis auf weiteres gänzlich aufgehoben.

Wer sich ein Ferkel zur Mast im unmittelbaren Verkehr mit den Besitzern nicht zu verschaffen weiß, möge sich dieserhalb an den Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte auf Hovedissen wenden, der nach Maßgabe der allerdings stark gelichteten Bestände, soweit möglich, bei der Beschaffung behülflich sein wird.

Detmold, den 1. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1198. Frhr. Biedenweg

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 14. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) und der Ausführungsbestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 5. Oktober 1916, Amtsblatt S. 1143, werden die Stadt- und Amtsgemeinden zur Errichtung eines öffentlichen, unparteiischen Arbeitsnachweises für das Gebiet des Fürstentums nach Maßgabe der nachstehenden Satzung verpflichtet.

Satzung

des Landesarbeitsnachweises für das Fürstentum Lippe.

§ 1.

Für das Gebiet des Fürstentums Lippe wird eine öffentliche, unparteiische Arbeitsnachweisstelle unter dem Namen „Lippischer Landesarbeitsnachweis" mit dem Sitz in Detmold errichtet.

§ 2.

Der Nachweis bezweckt, zwischen Arbeitgebern und Arbeitsuchenden beiderlei Geschlechts Stellen zu vermitteln; eine Verpflichtung zum Nachweis von Arbeitsgelegenheit besteht nicht.

Die Vermittlung erfolgt unentgeltlich.

Für Vermittlung außerhalb Lippes können die notwendigen baren Auslagen in Anrechnung gebracht werden.

§ 3.

Die Verwaltung des Landesarbeitsnachweises wird unter Aufsicht der Regierung von einem Verwaltungsausschuß geleitet.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus

1. einem Mitglied der Regierung als Vorsitzenden,
2. einem Vertreter der Städte,
3. einem Vertreter der Amtsgemeinden,
4. einem Vertreter der Handelskammer,
5. einem Vertreter der Handwerkskammer,
6. einem Vertreter des landwirtschaftlichen Hauptvereins,
7. einem Vertreter des Zentralverbandes Deutscher Ziegelmeister,
8. einem Vertreter der Lippischen Ziegeleivereinigung,
9. einer Vertreterin der Fürsorgevermittlungsstellen in Lippe oder der an ihre Stelle tretenden Organisationen,
10—14. 5 Arbeitnehmern, und zwar je einem aus der Industrie, dem Handwerk und aus der Landwirtschaft, sowie 2 Arbeitnehmern aus dem Zieglergewerbe.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Falle der Behinderung des Mitgliedes eintritt.

Der Verwaltungsausschuß kann sich mit Genehmigung Fürstlicher Regierung durch Zuwahl weiterer Miiglieder ergänzen.

Das Mitglied der Regierung wird vom Fürstlichen Staatsministerium ernannt. Der stellvertretende Vorsitzende ist vom Verwaltungsausschuß zu wählen.

Der Vertreter zu 2 wird von den Städten, der Vertreter zu 3 von den Amtsgemeinden, der Vertreter zu 4 von der Handelskammer, der Vertreter zu 5 von der Handwerkskammer, der Vertreter zu 6 von dem landwirtschaftlichen Hauptverein, der Vertreter zu 7 von dem Zentralverbad deutscher Ziegelmeister, der Vertreter zu 8 von der lippischen Ziegeleivereinigung, die Vertreterin zu 9 von den Fürsorgevermittlungsstellen oder den an ihre Stelle tretenden Organisationen gewählt. Die 3 Arbeitnehmer aus der Industrie, dem Handwerk und der Landwirtschaft werden von dem Verband Lippischer Krankenkassen, die 2 Arbeitnehmer aus dem Zieglergewerbe von dem lippischen Zieglergewerkverein gewählt.

In gleicher Weise sind die Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens erfolgt die Ersatzwahl auf die Restzeit der Amtsdauer der Ausgeschiedenen.

Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsausschusses wird ehrenamtlich ausgeübt.

Die baren Auslagen sind zu erstatten. Im übrigen wird den Vertretern der Arbeitnehmer Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen ein Pauschbetrag für Zeitverlust gewährt. Ein solcher Pauschbetrag kann nach dem Beschluß des Verwaltungsausschusses auch den Vertretern der Arbeitgeber zugebilligt werden. Die Festsetzung der Pauschbeträge bedarf der Zustimmung der Regierung. In allen Fällen findet jedoch ein Ersatz nicht statt, sofern die betreffenden Körperschaften die Kosten selbst tragen.

§ 4.

Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf auf Ladung des Vorsitzenden zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Der Vorsitzende ist zur Anberaumung einer Sitzung verpflichtet, wenn 3 Mitglieder des Ausschusses unter Angabe des Gegenstandes schriftlich dies beantragen.

Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlußfähig. Wird wegen Beschlußunfähigkeit eine zweite Sitzung notwendig, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Im übrigen regelt der Verwaltungsausschuß seine Geschäftsordnung selbst.

§ 5.

Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:

1. Festsetzung des Etats nach Erstattung des Jahresberichts durch den Geschäftsführer. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Legung und Entlastung der Rechnung.
3. Belebende Einwirkung auf die Tätigkeit der Arbeitsnachweise.
4. Aufstellung von Grundsätzen für den Geschäftsbetrieb des Landesarbeitsnachweises,

sowie des wechselseitigen Verkehrs zwischen ihm und den Zweigstellen.

5. Vermittlung des Verkehrs mit anderen Verbänden.
6. Veranstaltungen von Besprechungen, bei denen die das Arbeitsnachweiswesen betreffenden Fragen, sowie Fragen aus verwandten Gebieten zur Erörterung kommen sollen.
7. Förderung der Bestrebungen anderer mit dem Arbeitsnachweiswesen im Zusammenhang stehenden Einrichtungen.

§ 6.

Der Ausschuß hat das Recht, bei der Einrichtung und Verwaltung des Landesarbeitsnachweises Sachverständige aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 7.

Die Geschäfte des Landesarbeitsnachweises werden von einem vom Ausschuß durch Privatdienstvertrag anzustellenden Geschäftsführer im Hauptamt geführt.

Eine nebenamtliche Betätigung ist dem Geschäftsführer nur mit Genehmigung der Regierung gestattet.

Die Führung der Geschäfte erfolgt auf Grund einer vom Ausschuß nach Genehmigung der Regierung zu erlassenden Geschäftsanweisung.

§ 8.

Bei dem Landesarbeitsnachweis ist eine Fachabteilung für das Zieglergewerbe, die einem Sonderausschuß zu unterstellen ist, sowie eine Fachabteilung für weibliche Arbeitsvermittlung einzurichten; weitere Fachabteilungen für bestimmte Berufsgruppen sind nach Bedürfnis auf Beschluß des Verwaltungsausschusses zu errichten.

§ 9.

Die Verwaltungsämter und die Magistrate der Städte sind Zweigstellen des Landesarbeitsnachweises; sie können sich zu diesem Zwecke der bereits bestehenden kommunalen öffentlichen Arbeitsnachweise bedienen oder besondere Nachweisstellen einrichten.

Die Zweigstellen sind verpflichtet, Gesuche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern um Vermittlung von Stellen entgegenzunehmen. Im übrigen wird der Geschäftsverkehr zwischen dem Landesarbeitsnachweis und den Zweigstellen durch eine besondere Geschäftsanweisung geregelt.

§ 10.

Der Landesarbeitsnachweis schließt sich dem Verbande Westfälischer Arbeitsnachweise an.

§ 11.

Die Kosten der Errichtung und Verwaltung des Landesarbeitsnachweises werden von den Stadt- und Amtsgemeinden nach dem Verhältnis des Staatssteuersolls getragen, soweit sie nicht durch Zuschüsse aus Reichs- und Landesmitteln sowie durch vertraglich festzulegende Beihilfen von Seiten der Berufsvereinigungen, der Handels- und Handwerkskammer usw. gedeckt werden.

Detmold, den 28. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 3852. Frhr. Biedenweg

Gebühr für Saatkarten.

Unsere Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Weizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 609 u. ff., den Ausführungsanweisungen Fürstlichen Staatsministeriums vom 1. August 1917 (Staatsanzeiger S. 781) und der Verordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 18. Juli R. M. 3188 werden wie folgt geändert:

Zu 1 § 1. Für Saatkarten bis einschließlich 5 kg Saatgutmenge wird die Gebühr von 50 ₰ auf 25 ₰ je Saatkarte vom 1. März d. J. ohne rückwirkende Kraft ermäßigt.

Rittergut Hovedissen, den 27. Februar 1918.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte
Der Vorsitzende
von Vogelsang
Major

Bekanntmachung.

Die den nachbenannten Kolonen im Langenholzhauser Holze zustehenden Holzberechtigungen sowie die Streulaub-, Hude- und Mastberechtigungen sollen unter Anrechnung der Gegenleistungen seitens Fürstlicher Rentkammer, Forstabteilung, freigekauft werden.

Der Betrag der jedem Berechtigten zustehenden Rente ist berechnet und jedem Berechtigten mitgeteilt.

Die zu zahlende Gesamtrente beträgt:

a) in Langenholzhausen:

für	Meierböke Nr. 1	180,71 ℳ	für	Brüggemeier Nr. 2	169,77 ℳ
„	Ehlebracht Nr. 3	142,32 „	„	Flörkemeier Nr. 4	121,19 „
„	Höfer Nr. 5	113,27 „	„	Kreinjobst Nr. 6	138,74 „
„	Brandsmeier Nr. 7	138,74 „	„	Held Nr. 8	125,40 „
„	Sandermann Nr. 9	131,99 „	„	Hieronymus Nr. 10	141,78 „
„	Nagelsmeier Nr. 11	135,13 „	„	Helmingsmeier Nr. 12	143,00 „
„	Klemme Nr. 13	67,62 „	„	Kreimeier Nr. 14	69,72 „
„	Steffensmeier Nr. 15	79,99 „	„	Gröchtemeier Nr. 16	104,49 „
„	Kreinjobst Nr. 17	54,40 „	„	Krumme Nr. 18	57,63 „
„	Büscher Nr. 19	86,72 „	„	Hunke Nr. 20	103,01 „
„	Martensmeier Nr. 21	60,21 „	„	Brandt Nr. 22	140,09 „
„	Ottemeier Nr. 23	72,98 „	„	Süvern Nr. 24	43,27 „
„	Bebermeier Nr. 25	39,86 „	„	Müller Nr. 26	74,64 „
„	Linneweber Nr. 27	60,09 „	„	Hase Nr. 28	32,39 „
„	Dankwerth Nr. 29	36,48 „	„	Telm Nr. 30	14,74 „
„	Schröder Nr. 31	58,81 „	„	Hölscher Nr. 32	35,84 „
„	Arensberg Nr. 33	70,75 „	„	Luhmann Nr. 34	25,42 „
„	Tinnemeier Nr. 35	26,79 „	„	Naber Nr. 36	27,13 „
„	Linneweber Nr. 37	44,48 „	„	Luhmann Nr. 38	30,06 „
„	Telm Nr. 39	7,01 „	„	Depping Nr. 40	63,95 „
„	Hagemeier Nr. 41	31,65 „	„	Hottel Nr. 42	38,67 „
„	Höfemeier Nr. 43	37,32 „	„	Wehrmann Nr. 44	58,43 „
„	Nolte Nr. 45	30,20 „	„	Reineking Nr. 46	41,52 „
„	Ridder Nr. 47	33,21 „	„	Achtemeier Nr. 48	35,41 „
„	Schnülle Nr. 49	28,11 „	„	Benkelberg Nr. 50	80,07 „
„	Kreuzmüller Nr. 51	27,95 „	„	Brüggemeier Nr. 52	40,00 „
„	Frevert Nr. 53	1,97 „	„	Kater Nr. 54	59,70 „
„	Wölltje Nr. 55	43,16 „	„	Hermsmeier Nr. 56	32,20 „
„	Krumme Nr. 57	58,33 „	„	Ottemeier Nr. 58	36,01 „
„	Brandsmeier Nr. 59	27,76 „	„	Brinkmann Nr. 60	39,30 „
„	Haase Nr. 61	26,67 „	„	Marth Nr. 62	81,84 „
„	Simonsmeier Nr. 63	45,69 „	„	Telm Nr. 64	29,25 „
„	Kleinschmidt Nr. 65	26,74 „	„	Nolte Nr. 66	43,29 „
„	Bögeholz Nr. 67	28,00 „	„	Wölltje Nr. 68	33,11 „
„	Harak Nr. 69	28,39 „	„	Hahne Nr. 70	37,32 „
„	Benkelberg Nr. 71	29,15 „	„	Stork Nr. 72	25,44 „
„	Frevert Nr. 73	46,15 „	„	Biere Nr. 74	29,87 „

für	Frevert Nr. 75	24,80 ℳ	für	Höfemeier Nr. 76	24,81 ℳ
„	Greive Nr. 77	27,64 „	„	Simonsmeier Nr. 78	25,36 „
„	Röhr Nr. 79	28,68 „	„	Knöner Nr. 80	28,16 „
„	Kruse Nr. 81	26,53 „	„	Höfemeier Nr. 82	27,19 „
„	Häger Nr. 83	27,31 „	„	Höfer Nr. 84	43,37 „
„	Wienand Nr. 85	23,12 „	„	Heeger Nr. 86	26,18 „
„	Kappe Nr. 87	28,35 „	„	Benkelberg Nr. 88	36,75 „
„	Hottel Nr. 89	24,99 „	„	Depping Nr. 90	27,23 „
„	Meyerböke Nr. 91	31,72 „	„	Linnenbröker Nr. 92	26,81 „
„	Busch Nr. 93	35,29 „	„	Haase Nr. 94	27,95 „
„	Harak Nr. 95	23,37 „	„	Küsterhaus Nr. 100	59,17 „
„	Kuhlemeier Nr. 101	61,10 „	„	Oberförsterei Nr. 102	66,59 „
	Pfarre	100,52 „	„	Schule	62,61 „
„	Pastor	56,65 „	„	Kantor	56,64 „
„	Gemeinde	20,85 „			

b) in Stemmen:

für	Eikenjäger Nr. 1 und 10	195,28 ℳ	für	Lülf Nr. 2	132,57 ℳ
„	Brinkbock Nr. 3	164,03 „	„	Wallbaum Nr. 4	89,48 „
„	Süllwold Nr. 5 und 32	174,34 „	„	Requardt Nr. 6	130,43 „
„	Bökemeier Nr. 7	150,78 „	„	Flörkemeier Nr. 8, 11 und 79	296,32 „
„	Marißmeier Nr. 9	114,40 „	„	Manneter Nr. 12	87,33 „
„	Uhlenbock Nr. 13	119,37 „	„	Kortemeier Nr. 14	133,59 „
„	Kielsmeier Nr. 15	102,85 „	„	Depping Nr. 16 und 17	153,53 „
„	Brand Nr. 18	93,21 „	„	Flörkemeier Nr. 19	50,26 „
„	Klemme Nr. 20 und 36	97,98 „	„	Plöger Nr. 21	70 00 „
„	Grolm Nr. 22 und 23	110,98 „	„	Tegtmeier Nr. 24	75,47 „
„	Plöger Nr. 25	47,52 „	„	Krüger Nr. 26	70,62 „
„	Martensmeier Nr. 27	52,09 „	„	Hanke Nr. 28	54,72 „
„	Siekmann Nr. 29	88,38 „	„	Busekros Nr. 30	53,59 „
„	Fritzemeier Nr. 33	65,41 „	„	Waltemathe Nr. 34	47,04 „
„	Watermann Nr. 35	61,91 „	„	Höfemann Nr. 37	31,49 „
„	Brinkmann Nr. 38	53,74 „	„	Plöger Nr. 39	40,00 „
„	Rumbke Nr. 40	2,46 „	„	Kampmeier Nr. 41	31,38 „
„	Schulz Nr. 42	1,13 „	„	Rumbke Nr. 43	44,37 „
„	Höfemeier Nr. 44	30,52 „	„	Busch Nr. 45	24,17 „
„	Deppe Nr. 46	27,76 „	„	Flörkemeier Nr. 47	29,79 „
„	Schwarze Nr. 48	27,85 „	„	Regelmeier Nr. 49	35,94 „
„	Brinker Nr. 50	27,50 „	„	Noltemeier Nr. 51	29,84 „
„	Schmidt Nr. 52	27,11 „	„	Ostermeier Nr. 53	27,85 „
„	Gerke Nr. 54	33,60 „	„	Gellhaus Nr. 55	40,81 „
„	Flentje Nr. 56	30,31 „	„	Noltensmeier Nr. 57	26,42 „
„	Junkermeier Nr. 58	63,07 „	„	Schepmann Nr. 59	48,16 „
„	Mesch Nr. 60	27,55 „	„	Blome Nr. 61	35,26 „
„	Kohlstädt Nr. 62	28,69 „	„	Frevert Nr. 63	36,95 „
„	Busch Nr. 64	32,86 „	„	Höfer Nr. 65	32,27 „

für Hagemann Nr. 66	28,81 ℳ	für Peterding Nr. 67	33,04 ℳ
„ Frevert Nr. 68	28,84 „	„ Grube Nr. 69	29,25 „
„ Hagemann Nr. 71	28,81 „	„ Hagemann Nr. 72	40,67 „
„ Brinker Nr. 73	52,48 „	„ Schule	41,79 „
„ Gemeinde	16,98 „		

c) in Tevenhausen:

für Osterloh Nr. 1	7,56 ℳ	für Tölle Nr. 25	0,94 ℳ
„ Stocksmeier Nr. 26	146,51 „	„ Jürgensmeier Nr. 27	171,95 „
„ Brackhage Nr. 28	143,99 „	„ Stocksmeier Nr. 29	163,91 „
„ Klamer Nr. 30	58,13 „	„ Brand Nr. 31	45,18 „
„ Böke Nr. 32	35,03 „	„ Busekros Nr. 33	42,08 „
„ Kleis Nr. 34	35,96 „	„ Osterloh Nr. 35	32,06 „
„ Krinius Nr. 36	86,39 „	„ Busekros Nr. 37	37,08 „
„ Martensmeier Nr. 38	31,48 „	„ Blomberg Nr. 39	25,31 „
„ Brand Nr. 40	32,19 „	„ Brinkmeier Nr. 41	27,30 „
„ Klemme Nr. 42	27,41 „	„ Kolbe Nr. 43	27,85 „
„ Becker Nr. 44	29,06 „	„ Plöger Nr. 45	27,56 „
„ Brandt Nr. 46	27,47 „	„ Plöger Nr. 47	26,18 „
„ Knaup Nr. 48	1,72 „	„ Brandt Nr. 49	25,32 „
„ Gemeinde	7,84 „		

d) Meierei Barenholz . . . 15,16 ℳ.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letztere so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termin den

4. Juni 1918, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 27. Februar 1918.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission
Pustkuchen

Nr. 130.

Bekanntmachung

Nr. L. 1/2. 18. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 oder 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens betragen bei:
   a) geschälter Eichengerbrinde:
      im Alter bis zu 22 Jahren . . . . . 28 ℳ,
      im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren . 23 ℳ,
      im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren . 18 ℳ,
   b) geschälter Fichtengerbrinde . . . . . 16 ℳ.

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:
   um 3 ℳ für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km,
   um 5 ℳ für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km,
   um 6 ℳ für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 ℳ für gemahlene Rinde (Lohe) um nicht mehr als 3 ℳ für 100 kg erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung. Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel ein.

§ 3.

Beschaffenheit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4.

Mengenfeststellung.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Lohe). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg in Ansatz gebracht werden.

§ 5.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:
   Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);
2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:
   Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen 6 Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

§ 6.

Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung ziffernmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

a) die Wiegekosten,
b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont,
c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbrinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbrinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleder Aktiengesellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbrinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L 1/3. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Münster, den 18. Februar 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

Ia R Nr. 6400. General der Infanterie.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 90/12. 17. K. R. A.,

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung

von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

In § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. wird hinzugesetzt:

9. Handsäcke, Handschützer und alle aus Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Anfaßlappen).

Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft.

Münster, den 15. Februar 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 5300.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Steckbriefserledigung.

Der unterm 10. 8. v. J., Staatsanzeiger Nr. 93, gegen den Strafgefangenen Hermann Koch aus Schwelentrup erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 28. Februar 1918.

Fürstliche Direktion der Strafanstalten
Quentin

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Militärversorgungsgebührnisse durch die Kaiserlichen Postanstalten betreffend.

Die Militärpensionen, Militärrenten und Hinterbliebenen-Versorgungsgebührnisse usw. werden **vom 1. April 1918 an** nicht mehr von der Landkasse bzw. von den Fürstlichen Steuerkassen oder Steuererhebern, **sondern von den Reichspostanstalten gezahlt.**

Zahlstelle ist fortan die für den Wohnort des Empfängers zuständige Bestellpostanstalt. Für diese Zahlstellen ist als Zahltag bestimmt: der 29ste oder, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, der 28ste des der Fälligkeit der Gebührnisse vorhergehenden Monats (für Februar der 26ste).

Detmold, den 27. Februar 1918.

Nr. 522 II. Fürstliche Landkasse

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Eduard Meier, geboren am 26. Mai 1894 zu Petrikow, Polen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens seiner Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 109/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 23. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 109/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Schlachter Walter Kuhr aus Blotho, geboren am 17. Juli 1892 in Braunsberg, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen einfachen und schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1912/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 27. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1912/17. Credé

Beschreibung:

Alter: 24 Jahre. Größe 1,66 m. Statur: gesetzt. Haare: dunkel. Augen: dunkelblau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Bart: dunkler Schnurrbart. Sprache: deutsch.

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene russ.-polnische Arbeiterin Eleonora Zagurna aus Czastary, Kreis Wilna, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubten Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2095/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 28. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 2095/17. Credé

Beschreibung:

Alter: 19 Jahre.

Der am 24. November v. J. gegen den russisch-polnischen Arbeiter Wincenty Budziacz aus Wierzbisca erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 25. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1917/17. Credé

In der Nacht auf den 16. Februar 1918 sind dem Kolon Fritz Klöpping Nr. 82 in Schling 3 Hühner im Werte von 45 ℳ entwendet.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 58 wird ersucht.

Detmold, den 25. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 58/18. Kirchhof

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 19. zum 20. Februar 1918 sind dem Einlieger August Hillbrink, wohnhaft in Ehlenbruch, aus seinem Bodenraum von bisher unbekannter Seite 3 Mettwürste, 12 Leberwürste, 7 Kochwürste und 1 Blutwurst im Wert von 35—40 ℳ gestohlen worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten Pr. L. 28/18.

Lage, den 23. Februar 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Oeffentliche Zustellung.

Der Händler jetzt Kanonier Johann Klaasen in Lemgo, z. Zt. Artl. Park. Komp. 31, Deutsche Feldpost 263, vertreten durch Rechtsanwalt Thulesius in Lemgo klagt gegen seine Ehefrau Frieda Klaasen, geb. Wagner, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, Fürstliches Landgericht wolle unter Belastung der Beklagten mit den Prozeßkosten die Ehe der Parteien scheiden und die Beklagte für den schuldigen Teil erklären, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf

den 17. Mai 1918, vormittags 9½ Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Korf, Landgerichtssekretär
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Lemgo. In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der unter Nr. 151 eingetragenen Firma

Lippische Fahrzeugwerke, Lemgo,
Zweigniederlassung von H. Mundlos & Co.

heute eingetragen:

Die Beschränkung der Prokura von Heinrich Mundlos dem Jüngeren in Magdeburg auf den Betrieb der Hauptniederlassung der Gesellschaft in Magdeburg ist aufgehoben. Seine Prokura erstreckt sich namentlich auch auf den Betrieb der unter der Firma „Lippische Fahrzeugwerke Lemgo, Zweigniederlassung von H. Mundlos & Co." in Lemgo errichteten Zweigniederlassung der Gesellschaft.

Lemgo, den 23. Februar 1918.

H. R. A 151. Fürstliches Amtsgericht I

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Hermann Meierhans in Lage ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 20. März 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgericht hierselbst bestimmt.

Lage, den 22. Februar 1918.

N. 3/16. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß die Eheleute Arbeiter Louis Kindsgrab und Auguste, geborene Fuhrmann in Oerlinghausen, durch Vertrag vom 15. Februar 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 15. Februar 1918.

G. R. 154. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist zu Nr. 101 heute eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler August Burre und Luise Burre, geborene Flake, Nr. 72 zu Holzhausen am 27. Februar 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart haben.

Horn, den 28. Februar 1918.

G. R. Nr. 101. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Vögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 22 Mittwoch, den 6. März 1918

Inhalt: Kartoffelverfütterung. S. 163. — Höchstpreise für Spätgemüse aus der Ernte 1917. S. 164. — Richtpreise für Speisesenf. S. 164. — Verabfolgung von Ätznatron. S. 164. — Bilanz der Landesbank des Fürstentums Lippe. S. 165. — Anordnung über Reichsreisebrotmarken. S. 166. — Verfütterung von Futtergetreide. S. 168. — Freiwillige Versteigerung Paradies, Lage. S. 169, desgl. Reese, Exterbreite. S. 169.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!
Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 28 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1918, enthält:

Nr. 6251. Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht für Binnenschiffahrt. Vom 25. Februar 1918.

Nr. 6252. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 26. Febr. 1918.

Die Nr. 29 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1918, enthält:

Nr. 6253. Verordnung über Schilf. Vom 26. Februar 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den vortragenden Rat im Fürstlichen Geheimen Zivil-Kabinett Geheimen Hofrat Dr. jur. Schröder unter dem 12. Februar d. J. unter Beilegung des Titels als

„Wirklicher Geheimer Hofrat"

zum „Abteilungs-Chef" bei dieser Behörde zu ernennen.

Detmold, den 4. März 1918.

Fürstliches Geheimes Zivil-Kabinett
von Eppstein

Kartoffelverfütterung.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat mit Rücksicht darauf, daß die Kommunalverbände in ihrer überwiegenden Mehrzahl die ihnen auferlegten Lieferungsverpflichtungen nicht mit Sicherheit erfüllen zu können glauben, und daß ferner sich an zahlreichen Stellen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Lieferungsauflagen ergeben, die in Aussicht genommene Freigabe von Kartoffeln für die Verfütterung über den Umfang des § 4 der Bekanntmachung vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 713, Staatsanzeiger S. 899) nicht anzuordnen vermocht. Diese angesichts der allgemeinen Futterknappheit für die Landwirtschaft des Fürstentums schwer erträgliche Maßnahme ist der anfänglichen Erwartung zuwider zur unbedingten Sicherstellung der menschlichen Ernährung im laufenden Wirtschaftsjahre notwendig geworden.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 563. Frhr. Biedenweg

Höchstpreise für Spätgemüse aus der Ernte 1917.

Die durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1311) festgesetzten Höchstpreise für Spätgemüse aus der Ernte 1917, deren Gültigkeit am 31. März 1918 abläuft, werden in ihrer Wirksamkeit bis zum Beginn der neuen Ernte verlängert.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1917 unverändert.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 1604. Frhr. Biedenweg

Richtpreise für Speisesenf.

Die Volkswirtschaftliche Abteilung des Kriegsernährungsamts hat nach Anhörung der Senfsaat-Einkaufsstelle in Berlin folgende Richtpreise für Speisesenf festgesetzt, die hiermit veröffentlicht werden:

1. Bei Abgabe durch den Erzeuger an den Kleinhandel 60 ℳ für den Zentner; in Mengen unter 10 kg kommt ein Aufschlag von 10 ℳ für den Zentner hinzu.
2. Bei der Abgabe durch den Kleinhandel an Großverbraucher in Mengen von 1 bis 5 kg 90 Pfg. für das Pfund.
3. Bei der Abgabe durch den Kleinhandel an Verbraucher in Mengen von weniger als 1 kg 1,10 ℳ für das Pfund.
4. Beim Verkauf in Originalpackungen durch den Kleinhandel mit einem Aufschlag von 45 Pfennig für das Pfund auf den Erzeugerpreis.

Die Polizeibehörden sind zur Überwachung der Einhaltung obiger Richtpreise veranlaßt.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 1605. Frhr. Biedenweg

Die im Anschluß an die Bekanntmachung im Staatsanzeiger Seite 316 vom Jahre 1917 getroffene Anordnung, daß Ätznatron in jedem Falle nur gegen Vorweisung einer Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde verabfolgt werden dürfe, hat in ihrer Anwendung auf den Großhandel mehrfach zu Unzuträglichkeiten geführt. Hersteller von Ätznatron, die ihre Niederlassung in einem Bundesstaat haben, in dem eine solche Bestimmung gilt, dürfen auch an Abnehmer in Bundesstaaten ohne solche Bestimmung nur dann liefern, wenn ihnen eine polizeiliche Bescheinigung eingesandt wird. Die Polizeibehörden dieser Bundesstaaten verweigern aber häufig die Ausstellung der Bescheinigung, da sie dort nicht erforderlich sei. Auch innerhalb der Bundesstaaten mit solcher Verordnung werden die Bescheinigungen häufig erst nach Verzögerung ausgestellt. Hierdurch entstehen nicht nur Schwierigkeiten für Hersteller und Abnehmer, es wird vielmehr auch eine geordnete Tätigkeit der Zentralstelle für Ätzalkalien und Soda erschwert. Die Verzögerungen, die durch die Verweigerung oder nicht rechtzeitige Ausfüllung der polizeilichen Bescheinigung eintreten, führen dazu, daß der monatliche Verteilungsplan nachträglich abgeändert wird und daß eine klare Übersicht über die im Reiche vorhandenen Bestände an Ätznatron verloren geht. Auf der anderen Seite ist eine polizeiliche Überwachung des Verkehrs mit Ätznatron aber auch nicht mehr erforderlich, soweit es sich um die Abgabe an Großhändler und Großverbraucher handelt. Der Absatz von Ätznatron darf nach den Bekanntmachungen vom 16. und 17. Oktober und vom 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902, 903, 1117) nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Ätzalkalien und Soda erfolgen. Diese prüft vor Erteilung der Genehmigung die Art der Verwendung. Eine Verwendung zu unzulässigen Zwecken erscheint daher im Großverkehr ausgeschlossen.

Detmold, den 1. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
K. Nr. 1331. Frhr. Biedenweg

Der am 29. Januar l. J. gegen den russisch-polnischen Arbeiter Josef Bielinski aus Jendrzejow und Gen. erlassene Steckbrief ist, soweit er Bielinski betrifft, erledigt.

Detmold, den 26. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 136/18. Credé

Bilanz am 1. Januar 1918

Aktiva	ℳ	₰	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰	ℳ	₰
Darlehen an Staat, Gemeinden und Verbände			2731453	20	Eigene 4%ige Schuldverschreibungen			2303000	—
Laufende Rechnung			22070837	76	Laufende Rechnung			25235372	89
Wechsel			49799	38	Avale			6000	—
Darlehen gegen Schuldschein			522896	40	Verschiedene Kreditoren			83285	75
Effekten für eigene Rechnung			1786968	15	Zinsvorträge für 1918:				
Effekten für fremde Rechnung			188036	30	Darlehen gegen Schuldschein	3688	15		
Verschiedene Debitoren			15630	—	Eigene Inhaber-Schuldverschreibungen	24496	—		
Mobilien			3165	83	Effekten-Konto	1926	88	32111	03
Zinsvorträge für 1918:					Rücklage I			125591	94
Darlehen an Staat, Gemeinden und Verbände	40964	02			Rücklage aus dem Aufgelde der Inhaber-Schuldverschreibungen			21785	—
Zinsen-Konto (für diskontierte Schatzanweisungen)	40200	67			Reingewinn			68522	38
Effekten-Konto	5881	25	87045	94					
Kasse	165826	49							
Reichsbank-Giro- u. Postscheck-Konto	254009	54	419836	03					
			27875668	99				27875668	99

Gewinn- und Verlust-Berechnung am 31. Dezember 1917

Einnahme	ℳ	₰	Ausgabe	ℳ	₰
Geschäftserträgnis	110238	07	Unkosten	41254	65
			Abschreibung auf Mobilien	461	04
			Reingewinn	68522	38
	110238	07		110238	07

Detmold, den 1. Januar 1918.

Landesbank des Fürstentums Lippe

Thörner, Landesbankdirektor

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Anordnung über Reichsreisebrotmarken.

Auf Grund der §§ 57—60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und der Ausführungsanweisung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 31. Juli 1917, (Staatsanzeiger S. 772) wird nach Veranlassung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle und nach Zustimmung Fürstlicher Regierung unter Aufhebung der Anordnungen vom 20. August 1917 (Staatsanzeiger S. 850) und vom 22. Oktober 1917, (Staatsanzeiger S. 1102) folgende Anordnung erlassen:

1. Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr Reichsreisebrotmarken in Bogen mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet herausgegeben und zwar:
   a) Marken, lautend auf insgesamt 50 g Gebäck. Diese Marken haben einen Wertpapierunterdruck erhalten, der sich durch einen grauen Reichsadler auf blaugrauem Grunde kennzeichnet. Der Wertpapierunterdruck erstreckt sich nicht nur über die einzelne Marke, sondern über den ganzen Markenbogen. Die fünfstelligen Ziffern sind in roter Farbe ausgeführt,
   b) Marken, lautend auf 500 g Gebäck. Diese Marken haben einen Wertpapierunterdruck erhalten, der sich durch einen grauen Reichsadler auf rotgrauem Grunde kennzeichnet. Weiter befindet sich auf ihnen im Gegensatz zu den 50-g-Marken der kleine schwarze Reichsadler unmittelbar am linken Seitenrande. Ferner weisen sie nur wagerecht stehende Ziffern auf, nicht auch senkrecht stehende, wie es auf den 10-g-Abschnitten, der auf insgesamt 50 g lautenden Marken der Fall ist. Endlich sind stärkere Schrifttypen gewählt worden und sämtliche Nummern in schwarzer Farbe ausgeführt.
2. Je eine Reichsreisebrotmarke von 40 und 10 g = 50 g berechtigt zum Bezuge von 35 g Roggenschrotmehl oder Weizenschrotmehl,
   50 g Roggenschrotbrot oder Weizenschrotbrot, oder 37 g Krankenbrot oder 24 4/5 g Zwieback (letzteres beides nur, wenn die Voraussetzungen der in der Anordnung vom 5. Februar 1918 (Staatsanzeiger S. 93) gegebenen Bestimmungen vorliegen.
   Je eine Reichsreisebrotmarke von 500 g berechtigt zum Bezuge von:
   350 g Roggenschrotmehl oder Weizenschrotmehl,
   500 g Roggenschrotbrot oder Weizenschrotbrot oder 370 g Krankenbrot oder 248 g Zwieback (für Krankenbrot und Zwieback gilt das vorstehend bei den 50-g-Marken gesagte).
3. Die vereinnahmten Reisebrotmarken sind von den Empfängern sorgfältig aufzubewahren und zu sammeln. Sie sind von den Bäckereien und Mehlverkaufsstellen wöchentlich in der für Brotmarken vorgeschriebenen Weise gleichzeitig mit den anderen Brotmarken, aber getrennt von diesen, der Geschäftsstelle der L. W. G. einzureichen. Gastwirte können die vereinnahmten Reisebrotmarken den Bäckereien lose übergeben.
4. Die Reichsreisebrotmarken werden nur von den Ortsvertretern auf Antrag gegen Erstattung der Kosten geliefert und dürfen an die von ihnen zu versorgenden Personen anstelle oder gegen Rückgabe der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teiles davon ausgegeben werden. Erfolgt die Abgabe der Reichsreisebrotmarken im Laufe einer Versorgungszeit, für die der Empfänger mit einer Brotkarte versehen ist, so dürfen die Reichsreisebrotmarken nur gegen Vorweis der Brotkarte und nur unter der Voraussetzung ausgehändigt werden, daß der Empfänger sich die Brotmenge, auf welche die empfangenen Reichsreisebrotmarken lauten, von der empfangenen Brotkarte in Abzug bringen läßt. Die Kürzung muß von der Aus-

gabestelle sofort bei der Ausgabe der Reichsreisebrotmarken stattfinden. Ist dies nicht möglich, so können Reichsreisebrotmarken gegen Verzicht im voraus auf entsprechende Zahl von Marken der Brotkarte, also im Vorschuß entnommen werden.

Mit den Mahlkarten der Selbstversorger ist sinngemäß zu verfahren, wie mit den Brotkarten der Versorgungsberechtigten. Der Selbstversorger hat sich eine Getreidemenge im gleichen Gewichte wie die auf dem von ihm bezogenen Reichsreisebrotmarken vermerkte Gebäckmenge anrechnen zu lassen, d. h. sie abzuliefern. Hat also ein Selbstversorger für 10 Tage = 2500 g Reichsreisebrotmarken bezogen, so hat er 2500 g Brotgetreide mehr abzuliefern. Ein Bezug von Reichsreisebrotmarken durch Selbstversorger ist auf deren Wirtschaftskarte unter „Kontrolle des menschlichen Verbrauchs" wie folgt einzutragen: „Am .... für ..... Personen .... g Reichsreisebrotmarken ausgegeben." Die Eintragungen haben die Ortsvertreter vorzunehmen.

5. Ausländischen Gasthausbesuchern können für die Dauer ihres Aufenthaltes Reichsreisebrotmarken ausgehändigt werden. Die Ausgabe darf aber nur durch die in Ziffer 4 genannten Stellen erfolgen.
6. Auf Reisen bis zur Dauer von 14 Tagen sind die örtlichen Brotmarken ohne weiteres gegen Reichsreisebrotmarken umzutauschen. Bei längeren Reisen, bei denen die Abmeldung aus der bisherigen Versorgung zu erfolgen hat, sind den Reisenden unter Einziehung der in ihrem Besitz befindlichen örtlichen Brotmarken Reichsreisebrotmarken bis zur Dauer von drei Monaten auszuhändigen, bezw. gegebenenfalls nachzusenden, auch wenn eine noch längere Reisedauer behauptet wird; in der Lebensmittelabmeldebescheinigung ist der Zeitraum, für den Reichsreisebrotmarken ausgehändigt sind, zu vermerken. Bei dauerndem Wechsel des Aufenthalts (Umzug) sind dem Wegziehenden auf Wunsch Reichsreisebrotmarken für eine kurze Frist unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerkes in die Lebensmittelabmeldebescheinigungen auszuhändigen.
7. Um einen Mißbrauch von Reichsreisebrotmarken, auf die bereits Gebäck oder Mehl bezogen wurde, unmöglich zu machen, ist eine Entwertung erforderlich. Bei der Verabfolgung von Gebäck oder Mehl haben daher die Bäcker und Händler sofort nach Empfangnahme der Reichsreisebrotmarken die einzelnen Marken, nicht die ganzen Bogen, mittels kreuzweisen Durchstreichens mit Tinte oder Tintenstift zu entwerten. Den Bäckern und Mehlverkaufsstellen, die die gesammelten Marken zwecks Belieferung mit Mehl einreichen, (vergl. Ziffer 3) werden nur entwertete Marken angerechnet. Eingereichte unentwertete Marken bleiben also bei Berechnung der den einzelnen Bäckern und Mehlverkaufsstellen zuzuteilenden Mehlmengen außer Betracht. Werden bei Bäckern oder Mehlverkaufsstellen unentwertete Marken vorgefunden, so werden diese Marken sofort eingezogen.
8. Für jeden Tag der Reise dürfen nicht mehr als 5 Reichsreisebrotmarken mit je einem auf 40 und 10 g Gebäck lautenden Abschnitt — zusammen 50 g ausgehändigt werden, oder für zwei Tage der Reise eine Reichsreisebrotmarke mit einem auf 500 g lautenden Abschnitt. Ein Reichsreisebrotbogen, der einen Wert von 500 g Gebäck hat, (bei 50-g-Brotmarken) ist mithin für zwei Tage bestimmt, ein Reichsreisebrotbogen, der einen Wert von 5000 g Gebäck hat, (bei 500-g-Marken) ist mithin für 20 Tage bestimmt.
9. Militärurlauber erhalten für je zwei Tage einen Reichsreisebrotbogen auf insgesamt 500 g Gebäck lautend, oder eine Reichsreisebrotmarke über 500 g Gebäck. Militärurlauber, die während

ihres Aufenthalts als Schwerarbeiter tätig sind, erhalten eine tägliche Schwerarbeiterzulage von 100 g Gebäck. Ein Militärurlauber, der Schwerarbeit verrichtet, erhält mithin Reichsreisebrotmarken über 250 + 100 g = 350 g Gebäck täglich.

10. Verlorene Reichsreisebrotmarken werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.
11. Reichsreisebrotmarken alten Musters können noch bis zum 15. März d. J. einschließlich verwandt werden. Vom 16. März d. J. ab haben nur noch die Marken neuen Musters Gültigkeit.
12. Im übrigen finden auf die Reichsreisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die im Bezirk der L. W. G. für Brotmarken gelten.
13. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.
14. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden aus § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, (Reichs-Gesetzbl. S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Lemgo, den 1. März 1918.

Künne,

Nr. 8238. Vorsitzender

Die Ziffer 5 der Anordnung vom 7. August 1917, (Staatsanzeiger 1917, S. 806) erhält folgenden weiteren Zusatz:

Die den Selbstversorgern zur Verfütterung des Viehs zustehenden Mengen an Futtergetreide dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden. Es ist verboten, diese Mengen in ungedroschenem Zustande zu Häcksel zu verfüttern, oder unzerschnittene und ungedroschene Vorräte dem Vieh zur Verfütterung vorzuwerfen. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der L. W. G. zulässig.

Lemgo, den 4. März 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende

Nr. 8697. Künne

In der Nacht vom 22. zum 23. Februar sind der Firma Langenheim in Detmold aus ihrem an der Orbkerstraße belegenen Lagerschuppen 180 Pfund Karbid im Werte von 75 ℳ entwendet. Der Täter konnte bisher nicht ermittelt werden.

Um Anstellung von Ermittelungen, sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zum Aktenzeichen J 352/18 wird ersucht.

Detmold, den 27. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 352/18. Credé

In der Zeit vom 23. Februar 1918, abends 7 Uhr bis 25. Februar 1918, morgens 6 Uhr, ist aus der Brand'schen Möbelfabrik in Leopoldstal ein 17,50 m langer, 12 cm breiter und 7 mm starker Ledertreibriemen im Werte von 1500 ℳ gestohlen. Der Verdacht der Täterschaft lenkt sich auf 2 Männer, die sich am Sonnabend Nachmittag in Leopoldstal aufgehalten haben. Die eine Person war mittelgroß, hatte schmales Gesicht, Anflug von Schnurrbart und trug einen runden Filzhut und einen hellen Anzug. Das Alter kann etwa 35 bis 40 Jahre betragen. Die andere Person war ebenfalls mittelgroß, hatte etwas volles Gesicht mit dunklem Schnurrbart und trug einen dunklen Anzug, das Alter ist auf etwa 33—35 Jahre geschätzt. Am 25. Februar 1918, am Montag Morgen gegen 7 Uhr, sind die beiden Männer auf dem Bahnhof Remmighausen gewesen, und haben jeder einen Sack getragen, in welchem vermutlich der zerschnittene Treibriemen enthalten war. Sie haben eine Fahrkarte nach Rauxel bei Dortmund gelöst und sind mit dem Zuge 7,07 Uhr in der Richtung über Altenbeken abgefahren.

Um Anstellung von Ermittelungen, sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zum Aktenzeichen J 353/18 wird ersucht.

Detmold, den 27. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 353/18. Credé

In der Nacht vom 26. zum 27. Februar l. J., etwa gegen 2½ Uhr, ist bei dem Sattlermeister Menze, Bruchstraße 38 in Detmold, ein Einbruchsdiebstahl ausgeführt. Die Diebe haben die Schaufensterscheibe mit einem sog. Hebebaum

zertrümmert und aus dem Schaufenster 3 große Reisetaschen im Werte von 600 ℳ, sowie Geldbörsen, Brieftaschen und Aktenmappen im Werte von etwa 250—300 ℳ entwendet.

Um Anstellung von Ermittelungen, sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zum Aktenzeichen J 366/18 wird ersucht.

Detmold, den 1. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 366/18. Credé

Der Straßenbahngesellschaft in Bad Salzuflen ist in der Zeit vom 25. bis 28. v. M. von einem Wagen, welcher im offenen Wagenschuppen gestanden hat, ein Knieschutzleder im Werte von 50 ℳ entwendet worden.

Es wird um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 69/18 ersucht.

Schötmar, den 4. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 59/18. Gruner

Bei 2 erkrankten Pferden (Fohlen) des Gutsbesitzers Hoge in Wiembeck ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 26. Februar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 2913. J. A. Rosin

Lemgo. Der Termin zur Zwangsversteigerung der Stätte Fasse Nr. 31 in Entrup am 10. April d. J. findet nicht statt, da der Antrag zurückgenommen ist.

Lemgo, den 21. Februar 1918.

II K. 1/17. Fürstliches Amtsgericht II

In das Handelsregister A ist bei der unter Nr. 97 eingetragenen Firma Louis Meyer in Bad Salzuflen eingetragen: Dem Kaufmann Rudolf Meyer in Bad Salzuflen ist Prokura erteilt.

Bad Salzuflen, den 23. Februar 1918.

H. R. A 97. Fürstliches Amtsgericht I

In unserem Handelsregister Abteilung A ist unter Nr. 24 eingetragen, daß die Firma nach dem Tode des bisherigen Inhabers Kaufmann Theodor Sonntag in Rischenau auf den Kaufmann Heinrich Sonntag daselbst übergegangen und in H. Sonntag jun. geändert ist.

Blomberg, den 23. Februar 1918.

H. R. A. Nr. 24. Fürstliches Amtsgericht I

Auf Antrag soll der Grundbesitz des verstorbenen Kaufmanns Jacob Sal. Paradies in Lage, nämlich das an der Ecke der Heidenschen- und Friedrichstraße belegene Grundstück Parzellen 194 und 459/195, Kartenblatt 8, mit aufstehenden Gebäuden in einer Größe von 8,31 a mit 465 ℳ Mietwert, am

Mittwoch, den 20. März 1918, morgens 10 Uhr,

auf dem hiesigen Amtsgericht öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Lage in Lippe, den 1. März 1918.

III Nr. 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag soll der den Erben des verstorbenen Rentners Fritz Reese Nr. 145 in Exterbreite bei Bösingfeld gehörige Grundbesitz Acker und Hofraum zu 14 a 38 qm mit dem darauf stehenden Wohnhause Nr. 145 der Bauerschaft Asmissen öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Termin hierzu ist bestimmt auf

Montag, den 18. März 1918, nachmittags 2½ Uhr,

an Ort und Stelle in Asmissen (Exterbreite).

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Alverdissen, den 26. Februar 1918.

III 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bägers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 23 Sonnabend, den 9. März 1918

Inhalt: Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien. S. 172. — Verordnung über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen. S. 173. — Widerrufliche staatliche Anerkennung der Trachten und Berufsabzeichen der Schwestern des hiesigen Evangelischen Diakonissenhauses. S. 174, desgl. der Berufstracht und das Abzeichen des weiblichen Pflegepersonals der Fürstlich Lippischen Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus. S. 174. — Genehmigung der „Tölken-Stiftung". S. 174. — Vorschriften für die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit. S. 174. — Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten. S. 176. — Gemüselieferungsverträge und Düngemittel. S. 176. — Öffentliche Ladung Militärpflichtiger. S. 177. — Wiederzulassung des Hoflieferanten Flake in Detmold zum Handel mit Lebensmittel. S. 178. — Zwangsversteigerung Horst, Detmold. S. 179. — Konkurs Krull, Lemgo. S. 179.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 30 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1918, enthält:

Nr. 6254. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1427). Vom 28. Februar 1918.

Nr. 6255. Bekanntmachung zur Aufhebung der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1426). Vom 28. Februar 1918.

Nr. 6256. Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung. Vom 28. Februar 1918.

Die Nr. 31 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1918, enthält:

Nr. 6257. Verordnung über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien. Vom 1. März 1918.

Nr. 6258. Verordnung über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen. Vom 1. März 1918.

Die Nr. 32 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1918, enthält:

Nr. 6259. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Verbots der Ein- und Durchfuhr von Rubeln. Vom 4. März 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Weinhändler Adolf Wälker in Lemgo den Titel

„Fürstlich Lippischer Hoflieferant"

zu verleihen.

Detmold, den 2. März 1918.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt

J. V.

von Gustedt

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Kutscher und Chauffeur Heinrich Tippenhauer in Blomberg aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei dem Geheimen Sanitäts- und Medizinalrat Dr. Theopold daselbst die Fürstlich Lippische bronzene Medaille zum Leopold-Orden zu verleihen.

Detmold, den 2. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 944. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 31, S. 103).

(Nr. 6257) **Verordnung**

über die Einfuhr landwirtschaftlicher Sämereien.

Vom 1. März 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Wer aus dem Ausland Klee-, Gras- oder Futterkräutersamen, Samen vom Runkelrüben oder von Wasser-, Stoppel- oder Herbstrüben (landwirtschaftliche Sämereien) einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Landwirtschaftlichen Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin, Potsdamer Straße 28, unter Angabe von Art, Menge, Verpackungsart, Einkaufspreis und Aufbewahrungsort unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Sämereien im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Wer aus dem Ausland landwirtschaftliche Sämereien einführt, hat sie an die Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf zu verladen. Er hat auf Verlangen der Betriebsstelle Muster zu übersenden und die Sämereien an einem von ihr zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3

Die Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Sämereien übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein oder erklärt die Betriebsstelle, daß sie die Menge nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungspflicht.

Hat die Betriebsstelle die Übernahme verlangt, so kann der nach § 2 Verpflichtete sie schriftlich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges auf die Betriebsstelle über; von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Dem Verpflichteten ist für die Aufbewahrung vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streitfall das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festsetzt.

§ 4

Die Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft hat für die von ihr übernommenen landwirtschaftlichen Sämereien einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete mit dem von der Betriebstelle gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft den Preis endgültig fest. Dieses bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Das Schiegsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts ernennt die erforderlichen Beisitzer. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

Auf das Verfahren finden, unbeschadet der

für die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren geltenden besonderen Vorschriften, die Bestimmungen für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft sinngemäß Anwendung. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die das Schiedsgericht bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Betriebsstelle vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Betriebsstelle über, in dem die Übernahmeerklärung der Betriebsstelle dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 6

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft der Betriebsstelle zugeht.

§ 7

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zuständig ist.

§ 8

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Sämereien, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem 9. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Ausführungs-Anweisung.

Auf Grund des § 8 der vorstehenden Verordnung vom 1. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung die Fürstliche Regierung, Landes-Ernährungsamt-Verwaltungsabteilung, anzusehen ist.

Detmold, den 8. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 1704. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 31, S. 106).

(Nr. 6258) **Verordnung**

über die Einfuhr von Gemüsesämereien und Gewürzen. Vom 1. März 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1015) werden auf Gemüsesämereien einschließlich Kohlrübensamen sowie auf die nachstehend bezeichneten Gewürze ausgedehnt:

1. Kümmel, 2. Koriander, 3. Majoran, 4. Paprika (spanischer Pfeffer), frisch (grün) oder getrocknet, 5 Gewürznelken 6 Nelkenpfeffer (Piment), 7. Pfeffer, schwarzer, weißer und langer, 8. Zimt, echter (Kaneel) und anderer (Zimtblüte, Zimtblütenstengel, Zimtkassia, weißer Zimt, Zimtwurzel), zu 3 bis 8 auch geschält, entölt, gemahlen oder gepulvert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 9. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 112, S. 1035).

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege betreffend, sind die Trachten und das auf dem linken Oberarm in silbergrauer Farbe zu tragende Abzeichen der Schwestern des dem Kaiserswerther Verbande angeschlossenen hiesigen Evangelischen Diakonissenhauses widerruflich staatlich anerkannt.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1124. Frhr. Biedenweg

Auf Antrag der Fürstlich Lippischen Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus ist die Berufstracht und das Abzeichen des weiblichen Pflegepersonals dieser Anstalt auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. September 1915, den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege betr., widerruflich staatlich anerkannt.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 771/17. Frhr. Biedenweg

Die von der Witwe des verstorbenen Gutsbesitzers Willibald Asemissen, Sophie, geb. Tölke in Oerlinghausen durch letztwillige Verfügung errichtete

„Tölken-Stiftung",

welche ihren Sitz in Oerlinghausen hat, ist genehmigt. Die Stiftung erlangt demzufolge den Charakter der rechtsfähigen Stiftung im Sinne des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des § 6 des Ausführungsgesetzes hierzu.

Detmold, den 6. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 385a. Frhr. Biedenweg

Vorschriften
für die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit.

In Ergänzung der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit vom 2. November 1917 (Reichsanzeiger Nr. 263) und auf Grund der Ausführungs-Anweisung Fürstlichen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1917 (Staatsanzeiger Seite 1321) werden für den Betrieb der Staatlichen Überlandzentrale des Fürstentums Lippe folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Der Verbrauch der Elektrizität wird im allgemeinen auf höchstens 80% des Monatsbezuges von 1916 eingeschränkt. Falls die Betriebsverhältnisse und mangelnde Brennstoffzufuhren es erfordern, können stärkere Einschränkungen oder Sperrungen zu bestimmten Tagesstunden, die eine Verringerung der Belastungsspitze oder eine gleichmäßigere Belastung zu anderen Tageszeiten herbeiführen, angeordnet werden.

Für jede über die zugelassene Menge hinaus oder während angeordneter Sperrstunden mehr verbrauchte Kilowattstunde hat der Abnehmer an das Elektrizitätswerk zu dem tarifmäßigen Preis einen besonderen Zuschlag von 50 Pfennig pro Kilowattstunde zu entrichten.

§ 2.

Die im § 1 festgesetzten Einschränkungen gelten für alle Abnehmer mit Ausnahme derjenigen, deren Verbrauch weniger als 250 Kilowattstunden jährlich beträgt.

§ 3.

Der Verbrauch elektrischer Arbeit für Außenbeleuchtung von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken, sowie für Beleuchtung und Heizung von Schaufenstern, ferner von Theatern, Lichtspielhäusern, Konzert- und Versammlungssälen, sowie von Räumen, in denen Schaustellungen stattfinden, ist vom 15. November bis 15. Januar von 4—6 Uhr nachmittags, vom 16. Januar bis 1. April von 5—6 Uhr nachmittags, mit Ausnahme von Sonn-

und Feiertagen verboten. Ausgenommen sind ferner offene Verkaufsstellen der Lebensmittelgeschäfte und Apotheken.

In Hotels, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffeehäusern, sowie sämtlichen öffentlichen Räumen, darf die Beleuchtung nicht stärker sein als zum Lesen von Zeitungsdruck notwendig ist.

§ 4.

Elektromotoren in Landwirtschaft und Gewerbe, die in normalen Betrieben nur stundenweise gebraucht werden, dürfen nur in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags benutzt werden.

Abnehmer mit einem Anschlußwert über 10 KW haben die Einschränkung durch Verminderung der Belastung auf die Hälfte des gewöhnlichen Tagbetriebes in der Zeit von 6—8 Uhr vormittags und ½5—6 Uhr nachmittags durchzuführen, sofern nicht zur Erzielung der vollen Einschränkung eine weitere Verminderung der Abnahme erforderlich ist.

§ 5.

Neuanschlüsse und Erweiterungen bestehender Anlagen sind verboten. In außergewöhnlich dringenden Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, so lange dadurch die Leistungsfähigkeit der Betriebsmittel des Elektrizitätswerkes nicht unzulässig beeinträchtigt wird. Für Anschlüsse über 10 KW ist die Zustimmung der Kriegsamtstelle erforderlich.

§ 6.

In industriellen und gewerblichen Anlagen sind für die Einhaltung dieser Ortsvorschrift die Betriebsleiter, Werkmeister, Fach- und Hilfsarbeiter usw. mit verantwortlich.

§ 7.

Ausnahmen von den Einschränkungen können nur für kriegsnotwendige Betriebe von der Kriegsamtstelle widerruflich getroffen werden. Anträge sind durch den unterzeichneten Vertrauensmann an die Kriegsamtstelle zu richten.

§ 8.

Wer trotz besonderer Warnung wiederholt mehr verbraucht, als nach der Bekanntmachung über Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit bezw. dieser Ortsvorschrift zulässig ist, oder den Bestimmungen der Bekanntmachung bezw. dieser Ortsvorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, und vergegenwärtigt die Absperrung der Stromzuführung.

§ 9.

Für den nördlichen Teil des Fürstentums wird als Vertrauensmann der Direktor Herr Milich (Vertreter: Kaufmännischer Leiter Herr Gottfried Hoch) von der staatlichen Überlandzentrale des Fürstentums Lippe in Hameln, für den südlichen Teil Herr Diplom-Ingenieur Engelhardt von der Paderborner Elektrizitätswerke und Straßenbahn A.-G. bestimmt.

Der Tätigkeitsbezirk des Direktors Milich (Gottfried Hoch) umfaßt:

das Versorgungsgebiet der staatlichen Überlandzentrale des Fürstentums Lippe,
das Versorgungsgebiet des Elektrizitätswerks Pivitsheide,
das Versorgungsgebiet Salzuflen (Hoffmanns Stärkefabriken),
das Versorgungsgebiet der Nordlippischen Überlandzentrale (Gebr. Tracht),
das Versorgungsgebiet des Gemeinde-Elektrizitätswerkes Oerlinghausen,
das Versorgungsgebiet des Gemeinde-Elektrizitätswerkes Lemgo,
das Versorgungsgebiet des Gemeinde-Elektrizitätswerkes Blomberg,
das Versorgungsgebiet des Gemeinde-Elektrizitätswerkes Elbrinxen.

Der Tätigkeitsbezirk des Diplom-Ingenieurs Engelhardt umfaßt:

das Versorgungsgebiet der Lippischen Elektrizitäts-A.-G. Detmold,
das Versorgungsgebiet der Paderborner Elektrizitätswerke und Straßenbahn A.-G. (Horn).

Den Vertrauensmännern unterstehen sämtliche innerhalb ihres Tätigkeitsbezirks liegende Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verbraucher, sowie auch die Einzelanlagen, die elektrischen Strom lediglich für eigene Zwecke erzeugen.

§ 10.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 5. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1205. Frhr. Biedenweg

Ablieferung von Getreide und Hülsenfrüchten.

In § 2 Abs. 2 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082, Staatsanzeiger S. 1269) ist bestimmt, daß sich die für den Verkauf durch den Erzeuger geltenden Höchstpreise für Getreide und Hülsenfrüchte mit Ausnahme derjenigen für Saatgut vom 1. März 1918 ab um je 5 ℳ für den Zentner ermäßigen, wenn die rechtzeitige Ablieferung nicht ohne Verschulden des Besitzers unterblieben ist.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat nun in der Bekanntmachung zur Änderung der vorerwähnten Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 26. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 94) bestimmt, daß jeder Besitzer, der seine Ablieferungspflicht an Getreide und Hülsenfrüchten bis zum 1. März 1918 ohne sein Verschulden nicht voll erfüllt hat, zur Erlangung des vor diesem Zeitpunkt geltenden Höchstpreises entweder die Ablieferung bis zum 20. März 1918 einschließlich vornehmen oder bis zu diesem Zeitpunkt einen schriftlichen Antrag auf Zahlung des vor dem 1. März 1918 geltenden Höchstpreises bei dem Kommunalverband einreichen muß. Aus dem Antrag müssen sich nach der Verordnung vom 26. Februar 1918 die noch zur Ablieferung gelangenden Mengen, die Gründe für die Verzögerung der Ablieferung sowie der Zeitpunkt ergeben, bis zu dem die Ablieferung bewirkt werden soll. Die Reichsgetreidestelle ist ermächtigt, weitere Bestimmungen zu treffen. Sie beabsichtigt, auf Grund dieser Ermächtigung anzuordnen, daß der Antrag in der vom Kommunalverband vorzuschreibenden Weise gestellt werden muß und daß die in ihm angegebenen Mengen nicht um mehr als $^1/_5$ von den tatsächlich abgelieferten Mengen abweichen dürfen. Ferner beabsichtigt die Reichsgetreidestelle Vorschriften darüber zu treffen, in welcher Weise Besitzer, die zwischen dem 28. Februar und dem 20. März 1918 abliefern, ihren Antrag auf Zahlung des vor dem 1. März geltenden Höchstpreises einzureichen haben.

Die beteiligten Personen werden von den vorstehenden Vorschriften mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß der zuständige Kommunalverband, die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft zu Schloß Brake bei Lemgo, angewiesen ist, das Weitere bezüglich der Durchführung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Detmold, den 7. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 1659. Frhr. Biedenweg

Gemüselieferungsverträge und Düngemittel.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat in ihrem amtlichen Organ, dem Reichs-Gemüse- und Obstmarkt, folgendes bekannt gegeben:

„Mit Zustimmung der staatlichen Überwachungsstelle für Ammoniakdünger wird den Städten, die Gasanstalten mit eigenen Sulfatanlagen besitzen, eine bestimmte, schlüsselmäßig nach der Gaserzeugung der einzelnen Städte berechnete Menge Ammoniak belassen oder zugewiesen. Diese den Städten überlassenen Mengen dürfen sie nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses der Überwachungsstelle für Ammoniakdünger vom 5. Oktober 1917 nur zum Abschluß von Lieferungsverträgen über Gemüse benutzen. Die Verwendung des Ammoniaks bei dem Abschluß von Lieferungsverträgen ist an die Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, gebunden, und die Städte sind von dieser allgemein ermächtigt, für jeden abgeschlossenen Vertrag 1 Zentner auf den Morgen gegen Anrechnung des Marktpreises dem Anbauer zu geben. Nach Abschluß der Lieferungsverträge haben die Städte der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, die diesen Vorschriften entsprechende Verwendung des Ammoniaks nachzuweisen.

Der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, sind von dem Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts geringe Mengen Kalkstickstoff, schwefelsaures Ammoniak und Thomasmehl für den Gemüsebau im Wirtschaftsjahre 1918 zur Verfügung gestellt. Diese Mengen sind so gering, daß sie eine Verteilung auf sämtliche Gemüsebauer nicht lohnen. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat sie deshalb denjenigen Bedarfsstellen zugewiesen, die bei der Gemüseversorgung sich in besonders schwieriger Lage befinden.

Lieferungen von Dünger können in die Lieferungsverträge für Gemüse aufgenommen werden. Solche Abreden hindern die Genehmigung nicht, sofern für den Dünger mindestens die Marktpreise in Anrechnung kommen. Wenn aber die Erfüllung der Verträge von der Hergabe von Dünger abhängig gemacht wird, muß die Genehmigung versagt werden. Es wird in diesen Fällen anheimgegeben, die Verträge erst dann zur Genehmigung einzureichen, wenn über die Lieferung von Dünger Sicherheit besteht."

Die Gemüsebau treibenden Kreise des Landes werden hiermit auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht. Auch die heimischen Bedarfsstellen, wie vor allem die L. W. G. und die Stadtgemeinden, werden Düngemittel zur Verfügung stellen können. Die vorzugsweise Berücksichtigung der lippischen Bedarfsstellen bei dem Abschluß von Gemüselieferungsverträgen wird den hiesigen Erzeugern dringend ans Herz gelegt.

Detmold, den 8. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 1668. Frhr. Biedenweg

Leopoldinum,
Gymnasium und Oberrealschule,
Detmold.

Das neue Schuljahr beginnt Freitag, den 12. April. Neue Schüler für das Gymnasium und die Oberrealschule sind bis Mittwoch, dem 27. März, entweder schriftlich oder mündlich (morgens zwischen 11 und 12 Uhr im Gymnasialgebäude) anzumelden.

Die Anmeldung neuer Schüler für die Vorschule wird am Mittwoch, dem 27. März, morgens 10 Uhr, im Gymnasialgebäude entgegengenommen. Bei der Anmeldung sind Geburts- und Impfschein, ferner das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule vorzulegen.

Die Aufnahmeprüfung der neu eintretenden Schüler findet am Donnerstag, dem 11. April, morgens 9 Uhr, statt.

Detmold, den 9. März 1918.

Der Gymnasialdirektor:
Dr. Gregorius

Oeffentliche Ladung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. Emil Karl Hermann Enneper, geboren am 20. Juni 1889 in Gelsenkirchen, letzter deutscher Aufenthaltsort Heidenoldendorf,
2. Franz Karl Feierabend, geboren am 21. März 1894 in Blomberg, letzter deutscher Aufenthaltsort Blomberg,
3. Fritz Heinrich Hermann Kuhlmann, geboren am 23. Juli 1894 in Siekholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Siekholz,

werden beschuldigt,

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten,

Vergehen gegen § 140 Nr. 1 des R. St. G. B.

Dieselben werden auf

Donnerstag, den 16. Mai d. J.,
vormittags 10 Uhr,

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Aushebungsbezirke Gelsenkirchen und Blomberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Detmold, den 28. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

Steckbrief.

Gegen den Hanssohn Kurt Unruh aus Hannover, geboren am 22. Januar 1903 in Bielefeld, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 149/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 149/18. Credé

Steckbrief.

Gegen die Ehefrau des Maurers Friedrich Brinkmann, Sophie, geb. Winter in Detmold, geboren am 12. Oktober 1867 in Istrup, ist, nachdem sie Mitte Februar d. J. wiederum ihre eheliche Wohnung heimlich verlassen hat, vom hiesigen Amtsgericht ein Haftbefehl erlassen. Sie wird beschuldigt, seit der genannten Zeit als Landstreicherin umherzuziehen und zu betteln.

Es wird ersucht, im Betretungsfalle die Genannte sofort festzunehmen, dem nächsten Gerichtsgefängnis zuzuführen und zu den hiesigen Akten P. L. 57/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 1. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 57/18. Kirchhof

Am 23. Februar d. J. sind aus den Lagerbeständen auf dem Boden des Küchengebäudes der Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus 1 Manchesterhose, 2 Paar Schaftstiefel, 2 Paar Halbschuhe, 2 Paar hohe Stiefel, 12 Taschentücher, 12 Hemden, 4 Unterröcke, 6 Beinkleider und 2 Dutzend baumwollene Socken gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 34/18 wird ersucht.

Lemgo, den 6. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Möller

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1918 sind der Ehefrau Johanne Hahmeier, wohnhaft in Rosenhagen bei Leopoldshöhe, 4 leinene Frauenhemden, A. F. gezeichnet, und ein Bettbezug im Gesamt-Werte von 50 ℳ, von der Trockenleine des Hofes von bisher unbekannter Seite entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 21/18.

Oerlinghausen, den 5. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Pönitzsch

Im Laufe des Monats Februar d. J. ist dem Landwirt Rudolf Böger zu Bögerhof von seinem Kutschwagen, welcher in einer unverschlossenen Wagenremise stand, ein Knieleder im Werte von 50 ℳ gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 38/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 4. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

E. Boedeker

Bekanntmachung.

Herr Rentner Hans Piderit ist am heutigen Tage als Stadtrat gemäß § 66 der Städteordnung verpflichtet und in sein Amt eingeführt.

Detmold, den 6. März 1918.

Der Magistrat

Wittje

Bekanntmachung.

Dem Hoflieferanten Schlachtermeister Fr. Flake in Detmold ist auf Grund des § 2, Abs. 2 der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915, der Handel mit Lebensmittel, insbesondere Fleisch- und Fleischwaren wieder gestattet worden. Die in Nr. 127 des Lippischen Staatsanzeigers vom 27. Oktober 1917 veröffentlichte Untersagung ist vom 5. d. M. ab aufgehoben.

Detmold, den 6. März 1918.

Der Magistrat

Wittje

Unter dem Pferdebestande des Papierfabrikanten Plöger in Schieder ist durch den Kreistierarzt die Räude festgestellt

Blomberg, den 4. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 2902. Bruns

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold, Band V Blatt 223 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Friedrich Horst in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Parzellen 133/89, 152/55 und 153/89 des Kartenblatts 11, Hofraum an der Bruchstraße zu 3 a 18 qm mit dem Gebäude D 15 c „Schloßrestaurant" am

5. April 1918, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. März 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 1. Februar 1918.

K 7/17. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

Über den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Gerichtsdiener Hermann Krull und Doris, geb. Witte in Lemgo, wird heute am 24. Februar 1918, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kanzlist Tittel in Lemgo wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1918 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 16. April 1918, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 2, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1918 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht I zu Lemgo

In das hiesige Handelsregister A ist unter Nr. 43 die Firma „August Wehrmann" mit dem Sitze in Wierborn bei Barntrup und als deren Inhaber der Tischlermeister August Wehrmann in Wierborn bei Barntrup eingetragen.

Geschäftszweig: Anfertigung von Möbeln.

Alverdissen, den 2. März 1918.

H. R. Nr. 43. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Hildebrandt, Heinrich Anton August, geb. am 25. Juni 1898 zu Detmold, zuletzt wohnhaft Detmold, Beruf: Schiffsheizer, Religion: kath., Gestalt: gesetzt, Größe: 1,65 m, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Haare: dunkelblond, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: graublau, Nase, Mund, Stirn, Kinn: gewöhnlich, Zähne: vollzählig und gesund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: blauer Matrosenanzug und Schnürstiefel.

Hildebrandt ist wegen Kontrollentziehung zu verhaften u. an die nächste Militärbehörde abzuliefern. Aktenzeichen: Abteilung II Nr. 430/18.

Detmold, den 22. Februar 1918.

Königliches Bezirkskommando

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 24 Mittwoch, den 13. März 1918

Inhalt: Bewirtschaftung der Herbstgemüseernte 1918. S. 181. — Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen. S. 182. — Belohnungen auf Abschuß schädlichen Raubzeuges. S. 186. — Berichtigung. S. 186. — Ausstellung von Saatkarten. S. 186. — Rückgabe entliehener Bücher an die Landesbibliothek. S. 186. — Körordnung für Ziegenböcke im Stadtbezirk Detmold. S. 187. — Namen der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vertrauensmänner der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 189. — Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes Sauerländer in Lemgo. S. 194. — Konkurs Schwerer in Bad Salzuflen. S. 194.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Geheimen Gewerberat a. D. Tenne in Oldenburg das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 8. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1156. Frhr. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der Landwirt Wilhelm Rachenpöhler in Pivitsheide Nr. 4 für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Pöhler" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 8. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 454a. Frhr. Biedenweg

Bewirtschaftung der Herbstgemüseernte 1918.

Mit Genehmigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird alles Herbstgemüse, welches nicht durch Lieferungsverträge gebunden ist, in der bekannten Weise der Zwangserfassung unterworfen werden. Es darf mithin jeder Anbauer zwar für sich behalten, was er in seinem Haushalte verbrauchen und in seinem Betriebe verarbeiten will. Geht er aber dazu über, Ware im Handel abzusetzen, so bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder die ihr nachgeordnete zuständige Stelle, wohin die Ware zu leiten ist und wer sie zu erhalten hat. In keinem Falle wird dann ein höherer, wahrscheinlich aber ein niedrigerer als der Lieferungsvertragspreis gezahlt werden. Es ist hiernach in diesem Jahre gänzlich ausgeschlossen, daß sich ein Anbauer, der keinen Lieferungsvertrag abschließt, für eine Ware einen höheren Preis sichern kann, als ihn derjenige Anbauer erhält, der sich durch Lieferungsverträge bindet. Das Gegenteil dürfte vielmehr bestimmt eintreten.

Detmold, den 12. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 1696. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung

Nr. G. 2210/1. 18. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603; 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) und vom 17. Januar 1918 S. 37), sowie der Bekanntmachung

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 oder 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nichtmontierte Wagengummibereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly-Reform-, Berliner-Mannheimer- und Quetschreifen usw.), im folgenden kurz Kutschwagenbereifungen genannt.

Kraftwagenbereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kutschwagenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Besondere Vordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

a) Stückzahl der Bereifungen,
b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
c) Art der Bereifungen,
d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
e) Lagerstelle der Bereifungen.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Vordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

§ 9.

Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis zum 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 kg folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchschnitten sind, 700 Mark;
2. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, die den übrigen Anforderungen der Ziffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark;
3. Kutschwagenreifen, die nicht unter Ziffern 1 oder 2 fallen, insbesondere angekrustete, 10 Mark.

Die Höchstpreise schließen die Kosten für die Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

§ 11.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft.

Münster, den 5. März 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 8900.

VII. Armeekorps. Münster, 1. März 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Abw. V Nr. 8024.

Bekanntmachung.

Für den Abschuß des für das Militärbrieftaubenwesen schädlichen Raubzeuges werden folgende Belohnungen gewährt:

Für einen Wanderfalken 5 Mark
„ „ Sperber 5 „
„ „ Habicht 3 „

Die Beurteilung der Zuständigkeit der Belohnung und die Zahlung erfolgt durch die Nachrichten-Ersatz-Abteilung Nr. 7 in Neuhaus, der die Fänge unter Stehenlassen eines kleinen Federkranzes einzusenden sind.

Vorwiegend nützliche Arten von Raubvögeln, wie Turmfalken, Bussarde, Weihen, die nach dem Reichs-Schutzgesetz vom 30. 5. 1908 nicht getötet werden dürfen, sind zu schonen.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Berichtigung.

Das Verzeichnis der Holzabfuhrausschüsse, vom 9. 1. 1918 Staatsanzeigers Nr. 4 vom 12. Januar 1918 ist dahin zu berichtigen, daß es heißen muß unter a, 2) Vorsteher Mölling in Heßloh (nicht Laubke), unter a, 3) Vorsteher Windmeier in Jerxen-Orbke (nicht Windmeyer in Orbke).

Detmold, den 7. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 3826. Frhr. Biedenweg

Auf Veranlassung der Fürstlichen Regierung wird hiermit in Abänderung unserer Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten usw. aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 2. August 1917 Staatsanzeiger S. 783 hiermit bestimmt, daß lippische Bezieher von Saatgut, die dasselbe innerhalb des Fürstentums von einem Verkäufer ankaufen wollen, auch bei mehreren Fruchtarten (z. B. Saatgartenbohnen und Saaterbsen) nur der Ausstellung einer Saatkarte bedürfen, wenn die beantragten Saatmengen insgesamt nicht mehr wie 5 kg ausmachen.

Für Bezug von Saatgut außerhalb des Fürstentums bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nach denen für jede Fruchtart in allen Fällen eine besondere Saatkarte erforderlich ist. Die Gebühren für Saatkarten bleiben in der alten Höhe bestehen.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte
Der Vorsitzende
von Vogelsang
Major

Fürstliche Landesbibliothek.

Alle vor dem 1. Februar entliehenen Bücher sind bis zum 21. März zurück zu geben.

Detmold, den 7. März 1918.

Die Bibliotheksverwaltung
Anemüller

Dem Kolon Heinrich Remmert Nr. 49 in Oberwüsten sind in der Nacht vom 4. zum 5. d. M. aus dem Keller seines Wohnhauses 3 Brote, 4—5 Pfd. Butter, 20 Eier, 8 Stück Kernseife und 1 Flasche Himbeersaft im Gesamtwerte von 37 ℳ entwendet worden. Der Täter ist durch ein offenes Fenster von außen in den Keller gelangt. Er hat dort 1/4 Kommißbrot zurückgelassen. Es ist sonach anzunehmen, daß er dem Soldatenstande angehört.

Es wird ersucht, Nachforschungen anzustellen und Sachdienliches hierher zu P. L. 82/18 mitzuteilen.

Schötmar, den 11. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 82/18. Gruner

In der Nacht vom 26. zum 27. Februar d. J., sind dem Landwirt August Nesemeier Nr. 6 in Lothe 2 drei Wochen alte Ferkel im Werte von etwa 20 ℳ aus dem Stalle gestohlen worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den Akten P. L. 39/18.

Blomberg, den 8. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 199. Müller

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M., sind dem Arbeiter Wilhelm Gökemeier N. 64 in Schieder von der im Tannenbestande am Fischerberge gezogenen Trockenleine folgende Wäschestücke entwendet worden:

1. zwei barchene Herrenhemde Wert 20 ℳ,
2. ein Damenhend aus Nessel Wert 10 ℳ,
3. eine Trikot-Unterhose Wert 15 ℳ,
4. eine alte abgetragene schwarze Herrenhose Wert 5 ℳ.

Die Täter sind unbekannt.

Um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den Akten P. L. 38/18 hierher wird ersucht.

Blomberg, den 8. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 200. Müller

Dem Landwirt Christ. Thiesmeier Nr. 38 in Brakelsiek sind in der Nacht vom 5. zum 6. d. M. von der Trockenleine, welche hinter dem Wohnhause gezogen war, folgende Wäschestücke entwendet worden:

1. ein leinenes Herrenhemd (Zeichen C. T.),
2. zwei leinene Damenhemde (Zeichen H. T.),
3. 7 Paar wollene Strümpfe, darunter 2 Paar braune Herrenstrümpfe, 4 Paar schwarze Damen- und 1 Paar schwarze Kinderstrümpfe.

Der Gesamtwert der gestohlenen Gegenstände beläuft sich auf 68 ℳ.

Um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 37/18 wird ersucht.

Blomberg, den 8. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 201. Müller

Körordnung

für

Ziegenböcke im Stadtbezirk Detmold.

Auf Grund des § 20, Abs. 1 Ziffer 2 der Städteordnung vom 17. April 1886 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgende Körordnung erlassen:

§ 1.

Ziegenböcke dürfen zum Decken fremder Ziegen nur dann zugelassen werden, wenn dieselben von der zuständigen Körkommission angekört sind. Nicht angekörte oder abgekörte Böcke dürfen von den Besitzern nur in der eigenen Wirtschaft ihres Besitzers zu Zuchtzwecken verwendet werden.

Ziegenbesitzern ist verboten, ihre Tiere von fremden, nicht angekörten Böcken decken zu lassen.

§ 2.

Der Regel nach sollen einem Bocke im Laufe eines Jahres nicht mehr als 150 Ziegen zugeführt werden.

§ 3.

Die Besitzer von angekörten Ziegenböcken sind verpflichtet, Deckregister zu führen, in welche jede gedeckte Ziege mit laufender Nummer und Datum einzutragen ist. Diese Deckregister sind den Aufsichtsbehörden und der Körungs-Kommission jederzeit auf Wunsch vorzulegen.

§ 4.

Es wird für den Stadtbezirk Detmold eine aus drei Mitgliedern bestehende Körungs-Kommission gebildet.

Sie besteht aus einem vom Vorstande des landwirtschaftlichen Hauptvereins für das Fürstentum Lippe zu ernennenden Mitgliede, aus einem Mitgliede des Ziegenzuchtvereins zu Detmold, welches dieser aus seiner Mitte wählt, und einem Mitgliede, das vom Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt wird.

Die Wahlen gelten für drei Jahre. Beim vorzeitigen Ausscheiden gewählter Mitglieder treten Ersatzwahlen ein.

Die Annahme der Wahl kann abgelehnt werden.

Alle Bekanntmachungen der Körungs-Kommission erfolgen durch die in Detmold erscheinende Lippische Landeszeitung und Lippische Tageszeitung.

§ 5.

Die Körungen finden in der Regel nur einmal im Jahre statt. Termin und Ort der Vorführung sind von der Kommission mindestens 4 Wochen vorher bekannt zu machen. Diese

Körung kann mit einer Ausstellung verbunden werden.

Die Ankörung erfolgt auf die Dauer eines Jahres. Angekörte Böcke werden durch eine Ohrmarke gezeichnet. Nicht mehr geeignet erscheinende angekörte Tiere kann die Körkommission jederzeit abkören.

Es wird bekanntgegeben, welche Tiere an- bezw. abgekört sind.

§ 6.

Die Körung von Ziegenböcken kann ausnahmsweise auch einzeln stattfinden. Geschieht dieselbe auf Antrag der Bockhalter, so müssen diese der Körkommission außer der nach § 8 zu zahlenden Körtaxe die entstandenen Kosten ersetzen.

§ 7.

Wird ein angekörter Ziegenbock im Laufe der Körzeit zur Zucht unbrauchbar, so muß der als Ersatz eingestellte Bock der Körkommission vorgeführt werden, und im Falle der Ankörung dieses veröffentlicht werden. Besondere Kosten erwachsen dem Besitzer des Bockes aus dieser Ersatzkörung nicht. Macht sich aus anderen Gründen eine nachträgliche Ankörung eines Bockes erforderlich, so sind dafür 6 ℳ Gebühren an die Körungskommission zu entrichten.

§ 8.

Für jedes angekörte Tier ist eine Körtaxe von 50 Pfg. zu erheben. Diese Kör-Taxe fließt in die sog. Körkasse, welche von der Körungs-Kommission verwaltet wird.

§ 9.

Die anzukörenden Böcke müssen dem Zuchtziel, welches in der Heranzüchtung der weißen Saanenziege mit größter Milchergiebigkeit, gutem Bau und guter Gesundheit besteht, entsprechen und mindestens 9 Monate alt sein.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Körkommission das festgesetzte Alter um längstens einen Monat ermäßigen.

§ 10.

Die Mitglieder der Körkommission erhalten für die Abhaltung der jährlichen Hauptkörung 3 ℳ Tagegelder, zutreffendenfalls auch die nachweisbaren verauslagten Reisekosten aus der Körungskasse.

Sofern der Sekretär des landwirtschaftlichen Hauptvereins nicht etwa der nach § 4 bestehenden Kommission als Mitglied angehört, kann seine Heranziehung zum Körgeschäft nach Mehrheitsbeschluß der Kommission erfolgen, geschieht das, oder wird seine Tätigkeit im Interesse der Sache aus anderen Gründen in Anspruch genommen, so erhält er für seine Mühewaltung eine, für jeden Einzelfall zu vereinbarende Vergütung.

§ 11.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist die Polizeibehörde ermächtigt, die Benutzung von Ziegenböcken, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sofort zu untersagen. Dieses Verbot bleibt solange bestehen, bis die Umstände, welche solches veranlaßt haben, beseitigt sind.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen ziehen sowohl für den Besitzer des Bockes als auch für den Eigentümer der Ziege eine Geldstrafe bis zu 20 ℳ nach sich.

Wer einen ungekörten oder abgekörten Bock so weiden läßt, daß er fremde Ziegen decken kann, zahlt Geldstrafe bis zu 10 ℳ. Im Unvermögensfalle tritt Haftstrafe bis zu einer Woche ein. Die Strafgelder fließen in die Kasse der Körkommission.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

Detmold, den 7. Februar 1918.

Der Magistrat
gez. Wittje

Die Stadtverordnetenversammlung
J. V.
gez. Theopold

Genehmigt!

Detmold, den 20. Februar 1918.

(L. S.) Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachung.

Nachstehend werden die Namen der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und der Vertrauensmänner bekannt gemacht:

I. Genossenschaftsvorstand. (§ 11 der Satzung).

1. Forstmeister Räker in Berlebeck, Vorsitzender,
2. Ratsherr Konrad Rebbe in Horn, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Oberamtmann Treviranus in Varenholz,
4. Gutsbesitzer Aug. Meyer in Dörentrup,
5. Vorsteher Gustav Brokmeier in Schönemark.

Die Geschäftsstelle des Genossenschaftsvorstandes befindet sich:
Detmold, Wehrenhagenstraße Nr. 11.
Geschäftsführer: Friedrich Ehlebracht.

II. Rentenfestsetzungsausschuß. (§ 44 der Satzung).

1. Forstmeister Räker in Berlebeck,
2. Ratsherr Konrad Rebbe in Horn,
3. Vorsteher Gustav Brokmeier in Schönemark.

III. Rechnungsprüfungsausschuß zugleich Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstande. (§§ 10 und 24 der Satzung).

1. Oberamtmann Sander in Oelentrup,
2. Ratsherr B. Wilh. Kuhlmann in Lemgo,
3. Gutsbesitzer Aug. Ermgassen in Ermgassen.

IV. Genossenschaftsausschuß zur Entscheidung über Einsprüche. (§ 21 der Satzung).

1. Landesökonomierat Riekehof-Böhmer in Schloß Brake,
2. Gutsbesitzer Ridder in Schwalenberg,
3. Landwirt Fr. Kreinjobst in Langenholzhausen.

V. Vertrauensmänner und Stellvertreter.

Nr. des Bezirks	Umfang	Vertrauensmann	Stellvertreter
1 a	Stadt Barntrup, Bauersch. Sonneborn und Unterforst Barntrup	Gutspächter Rey in Wierborn	In Verhinderungsfällen vertreten sich die beiden Vertr.-männer des Bezirks gegenseitig.
b	Flecken Alverdissen und Unterforst Alverdissen	fehlt	
2	Stadt Blomberg	Landwirt Walter Theopold in Blomberg	Rentner Friedrich Pohl das.
3 a	Stadt Detmold	Landwirt August Stölting jun. in Detmold	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Heidenoldendorf	Landwirt Aug. Niebuhr in Heidenoldendorf	"
4 a	Stadt Horn, die Bauerschaften Grevenhagen, Holzhausen (Amt Horn), Veldrom, die Unterforste Externstein und Grevenhagen	Landwirt F. Heithecker in Horn	"
b	die Bauerschaften Heesten, Leopoldsthal, Vahlhausen — Bellenberg, Unterforst Leopoldsthal	Landwirt G. Wolff in Heesten	"
5	Stadt Lage	Landwirt Drawe in Lage	Hoflieferant H. Siekmann sen. in Lage.
6	Stadt Lemgo	Rentner Ernsting in Lemgo	Landw. Karl Wege in Lemgo.
7	Stadt Bad Salzuflen	Kaufmann Konrad Barkhausen in Bad Salzuflen	Karl Krecke in Bad Salzuflen.
8 a	Stadt-, Burg- und Meiereibezirk Schwalenberg, die Bauerschaften Brakelsiek, Ruensiek, Lothe; die Unterforste Schwalenberg und Lothe	Landwirt Friedrich Ridder in Schwalenberg	wie bei Bezirk 1.
b	Gemeinde Schieder; Unterforste Schieder und Glashütte	Domänenpächter Ohlerking in Schieder	"
9 a	die Bauerschaften Rischenau, Hummersen, Köterberg und Niese; die Oberförsterei Falkenhagen und Unterforst Rischenau	Landwirt Aug. Sprute Nr. 12 in Rischenau	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Sabbenhausen, Wörderfeld und Elbrinxen, Unterforst Elbrinxen	Landw. Brenker Nr. 5 in Sabbenhausen	"

Nr. des Bezirks	Umfang	Vertrauensmann	Stellvertreter
10 a	die Bauerschaften Herrentrup, Höntrup, Reelkirchen und Wellentrup (Amt Schieder)	Landwirt Harting in Herrentrup	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Wöbbel, Belle und Billerbeck, Unterforst Belle	Landwirt Köllermeier in Belle	"
11 a	die Bauersch. Siebenhöfen (Amts Schieder), Tintrup, Istrup und Maspe, Burgbezirk Blomberg und Unterforst Hurn	Leibzüchter August Meier sen. in Siebenhöfen	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Eschenbruch und Oberförsterei Siekholz (ausgenommen Unterforst Hurn)	Landwirt Schlichte in Graben	"
12 a	Vogtei Donop	Landw. Aug. Meier in Altendonop	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Cappel (Amts Blomberg), Großenmarpe, Kleinenmarpe, Mossenberg u. Wöhren	Landwirt Meier in Oestrup	"
13 a	die Bauerschaften Brüntrup, Ober- und Niederschönhagen	Landwirt Drake in Wallbaum	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Meinberg und Wehren; Unterforst Meinberg	Landwirt Hagemeister Nr. 1 in Wehren	"
14 a	Bauerschaft Kohlstädt; Unterforst Kohlstädt und Nassensand	Landwirt Möllenberndt Nr. 2 in Kohlstädt	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Schlangen und Unterforst Kreuzkrug	Landwirt H. Voß Nr. 8 in Schlangen	"
15	Bauerschaft Haustenbeck	Landwirt F. Pörtner Nr. 96 in Haustenbeck	Landw. Fr. Pörtner Nr. 9 in Haustenbeck
16 a	die Bauerschaften Berlebeck, Fromhausen, Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Hiddesen; die Unterforste Hiddesen, Donoperteich, Hartröhren, Hirschberg u. Hirschsprung	Landwirt Watermeier in Heiligenkirchen	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Remmighausen, Schönemark, Schmedissen und Spork	Landwirt Betge jun. in Remmighausen	"
17 a	die Bauerschaften Mosebeck, Vahlhausen (Amts Detmold) und Leistrup-Meiersfeld	Landwirt G. Brinks in Mosebeck	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Brokhausen, Barkhausen und Hakedahl	Landwirt Wilh. Potthoff jun. in Brokhausen	"

Nr. des Bezirks	Umfang	Vertrauensmann	Stellvertreter
18 a	die Bauerschaften Heiden, Heßloh, Hörstmar, Bentrup (bei Heiden), Hardissen, Hedderhagen und Trophagen	Landwirt Feger in Hardissen	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Jerxen-Orbke, Dehlentrup, Nienhagen (Amts Lage), Niewald und Ottern-Bremke	Landw. Konrad Windmeier Nr. 5 in Orbke	"
19 a	die Bauerschaften Pivitsheide und Hörste	Landwirt Alf in Pivitsheide	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Augustdorf; Unterforst Augustdorf	Landwirt Heinrich Moshage in Augustdorf	"
20 a	die Bauerschaften Müssen, Billinghausen, Ehrentrup und Wissentrup	Landwirt Müssemeier jun. in Müssen	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Pottenhausen, Waddenhausen, Hagen und Ohrsen	Landwirt L. Busse in Iggenhausen	"
21 a	die Bauerschaften Wellentrup (Amts Oerlinghausen) und Währentrup	Landw. Riekehof Nr. 2 in Wellentrup	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Senne, Oerlinghausen, Mackenbruch u. Asemissen	Landwirt Tiemann in Asemissen	"
22 a	die Bauerschaften Bechterdissen und Hovedissen	Landwirt Rich. Lücking in Evenhausen	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Greste	Domänenpächter Seppmeier in Dahlhausen	"
23 a	die Bauerschaften Ahmsen, Biemsen, Werl-Aspe und Wülfer-Bexten	Rentner Schmidtpott in Aspe	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauersch. Lockhausen, Bexterhagen, Nienhagen (Amts Schötmar), Meierei Uebbentrup und Unterforst Bexten	Landwirt Bollhöfer in Uebbentrup	"
24 a	die Bauerschaften Grastrup-Hölsen und Retzen-Papenhausen	Landwirt Schierneker in Retzen	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauersch. Schötmar, Ehrsen-Breden und Holzhausen (Amts Schötmar)	Landwirt Aug. Meier jun. an der Bega	"
25 a	Bauerschaft Oberwüsten	Landwirt Mügge Nr. 11 in Oberwüsten	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft Unterwüsten	Landwirt Schemmel in Sundern	"
26 a	die Bauersch. Entrup u. Lüerdissen	Landwirt Noltensmeier in Luhe	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Lieme und Leese	Landwirt Fr. Meier-Jobst in Leese	"

Nr. des Bezirks	Umfang	Vertrauensmann	Stellvertreter
27 a	die Bauerschaften Kluckhof, Lütte, Wiembeck und Loßbruch	Leibzüchter Fr. Kluckhuhn sen. auf Nr. 1 in Kluckhof	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Brake und Hasebeck; Unterforst Fahrenbreite	Oberamtmann Bartling in Brake	"
28 a	die Bauersch. Hillentrup, Schwelentrup und Unterforst Brake	Landwirt Sander in Farmbeck	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauersch. Sommersell, Wendlinghausen, Bega und Humfeld	Landwirt Krop in Bega	"
29	die Bauersch. Bösingfeld, Schönhagen, Asmissen; die Unterforste Sternberg, Bösingfeld u. Bistrup	Landwirt Rickhof Nr. 3 in Bösingfeld	Landwirt Winter in Winterberg bei Linderhofe.
30 a	die Bauerschaften Göstrup, Laßbruch, Almena und Silixen	Landwirt H. Homeier Nr. 2 in Silixen	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Bremke, Rott und Nalhof	Landwirt Brand Nr. 2 in Meierberg	"
31 a	Bauerschaft Heidelbeck und Unterforst Heidelbeck	Domänenpächter König in Heidelbeck	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Langenholzhausen und Kalldorf und die Unterforste gleichen Namens	Landwirt Friedrich Kreinjobst in Langenholzhausen	"
32 a	Flecken Varenholz und Unterforst Varenholz	Landw. Hanke Nr. 31 in Varenholz	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Stemmen und Erder	Landwirt Hanke in Erder	"
33 a	die Bauerschaften Hohenhausen, Westorf, Bentorf und Unterforst Rothenberg	Landwirt Gustav Weege jun. in Westorf	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Brosen, Asendorf, Lüdenhausen, Henstorf und Bavenhausen	Landwirt Höfer Nr. 2 in Brosen	"
34 a	die Bauerschaften Osterhagen, Matorf und Brüntorf	Landwirt Aug. Sundermann Nr. 3 in Osterhagen	wie bei Bezirk 1.
b	die Bauerschaften Talle und Welstorf; Unterforst Talle	Landwirt Karl Reese Nr. 9 in Pillenbruch	"
35 a	Bauerschaft Lipperode	Landwirt Brand in Lipperode	wie bei Bezirk 1.
b	Bauerschaft und Stift Cappel	Landwirt Flüchter in Cappel	"

Detmold, den 8. März 1918.

Der Genossenschaftsvorstand

Räker, Forstmeister
Vorsitzender

Lemgo. Der Hypothenbrief vom 21./22. Mai 1875 über die für den Schuhmacher Ernst August Sauerländer in Lemgo im Grundbuche von Lemgo auf dem Grundbesitze des Sattlers Wilhelm Kuhlmeier Bl. B. 116 Band 42 Blatt 1536 in Abteilung III unter Nr. 3 eingetragene 450 ℳ, ist durch Ausschlußurteil vom 5. März 1918 für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 6. März 1918.

F. 3/17. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

Über das Vermögen des Maschinen-Technikers Stephan Schwerer in Bad Salzuflen wird heute am 9. März 1918, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da Schwerer seine Zahlungen eingestellt und die Konkurseröffnung selbst beantragt hat.

Prozeßagent Biermann in Bad Salzuflen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 2. April 1918 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 9. April 1918,
nachmittags 4 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. April 1918 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht zu Bad Salzuflen
I N 1/18.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 25 Sonnabend, den 16. März 1918

Inhalt: Verordnung über Futtermittel. S. 196. — Verordnung gegen den Schleichhandel. S. 200. — Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren. S. 201. — Kriegswohlfahrtspflege. S. 205. — Dörrverbot für Frühgemüse. S. 205. — Empfangsbescheinigungen über Gehalt und Gehaltszulage aus der Landeskirchenkasse. S. 205. — Zahlung der Pensionen seitens der Postanstalten. S. 205. — Rückgabe entliehener Bücher an die Landesbibliothek. S. 206. — Grüne Nahrungsmittelkarten für Militärurlauber. S. 206. — Zwangsversteigerung Schmidt, Detmold. S. 207. — Konkurs Krull, Lemgo. S. 207. — Freiwillige Versteigerung Reinke, Bad Salzuflen. S. 208. — Zwangsversteigerung Heuwinkel, Schlangen. S. 208.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 33 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1918, enthält:

Nr. 6260. Bekanntmachung über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918. Vom 7. März 1918.

Die Nr. 34 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1918, enthält:

Nr. 6261. Bekanntmachung, betreffend Liquidation amerikanischer Unternehmungen. Vom 4. März 1918.

Nr. 6262. Verordnung gegen den Schleichhandel. Vom 7. März 1918.

Nr. 6263. Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. Vom 7. März 1918.

Die Nr. 35 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. März 1918, enthält:

Nr. 6264. Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte. Vom 9. März 1918.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß die Vornamen der Ehefrau Franziska Meier geb. Hake in Detmold in „Minna Franziska Maria" geändert werden.

Detmold, den 13. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1270. Frhr. Biedenweg

Der Gerichtsassessor Dr. Suhr ist bis auf weiteres zum Stellvertreter des Rechtsanwalts Dr. Müller hierselbst bestellt worden.

Detmold, den 12. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 845. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die Wahl des Oberlehrers Raab zum Rektor der städtischen Rektorschule in Blomberg gnädigst zu bestätigen geruht.

Detmold, den 11. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 705. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 7, S. 23).

(Nr. 6211) **Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Futtermittel. Vom 10. Januar 1918.**

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) wird der Wortlaut der Verordnung über Futtermittel, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 1918 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Januar 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Verordnung über Futtermittel.
Vom 10. Januar 1918.

§ 1

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprunges. Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, soweit der Verkehr mit ihnen durch andere Verordnungen geregelt ist;
2. für Grünfutter, frische Futterrüben aller Art, frische Pferdemöhren, Heu, Häcksel und Stroh, mit Ausnahme von Futtermehlen und anderen Erzeugnissen, die aus diesen Stoffen gewonnen werden.

Den Futtermitteln im Sinne dieser Verordnung stehen gleich:

1. als Hilfsstoffe: Torfstreu, Torfmull, aus Moostorf hergestellte Torfsoden, zu Futterzwecken fertig hergerichteter Kalk und aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Futterwürzen;
2. alle Mischfuttermittel, gleichviel, ob in ihnen dieser Verordnung unterliegende Futtermittel oder Hilfsstoffe enthalten sind oder nicht.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf andere Hilfsstoffe ausdehnen.

§ 2

Futtermittel dürfen nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Dies gilt nicht

1. für Futtermittel, welche die für die Verteilung der Futtermittel zuständigen Stellen (Verteilungsstellen) oder die vom Reichskanzler bestimmten besonderen Stellen von der Bezugsvereinigung zum Zwecke des Absatzes erhalten haben, soweit der Absatz unter Einhaltung der nach §§ 12, 14 erlassenen Anordnungen erfolgt;
2. für anerkanntes Saatgut von Lupinen und Mais sowie für sonstiges Saatgut dieser Futtermittel, das zu Saatzwecken freigegeben worden ist; der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Saatgut.

Etwa bestehende noch unerfüllte Lieferungsverträge begründen eine Ausnahme von dieser Vorschrift nicht.

§ 3

Wer bei Beginn eines Kalendervierteljahrs Futtermittel in Gewahrsam hat, hat die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren der Bezugsvereinigung anzuzeigen. Wer Futtermittel im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Vierteljahre voraussichtlich herstellen wird. Die Anzeigen sind jeweils bis zum fünften Tage jedes Kalendervierteljahrs zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 2 Abs. 2 sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren der Anzeigepflichtige zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch in seinem landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetriebe bedarf.

Die Bezugsvereinigung kann von den Fabriken jederzeit auch die Anzeige der vorhandenen Rohmaterialien verlangen.

§ 4

Die Besitzer von Futtermitteln haben sie der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu über-

lassen und auf deren Abruf zu verladen. Auf Verlangen der Bezugsvereinigung haben sie ihr Proben gegen Erstattung der Übersendungskosten einzusenden.

Dies gilt nicht für die im § 2 Abs. 2 genannten Mengen sowie für selbstgewonnene landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Aussaat oder zum sonstigen Verbrauch im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder in dem dazugehörigen gewerblichen Nebenbetrieb erforderlich sind. Bei anderen gewerblichen Betrieben bestimmt die Reichsfuttermittelstelle, welche Mengen zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere verwendet werden dürfen.

§ 5

Wer zur Lieferung von Futtermitteln verpflichtet ist, die zur Erhöhung ihrer Haltbarkeit getrocknet zu werden pflegen, hat die Futtermittel auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu trocknen, soweit er Anlagen dazu besitzt und die Bezugsvereinigung die Abnahme zusichert. Betriebe, in denen Leimbrühe anfällt, haben diese unter denselben Voraussetzungen einzudicken.

§ 6

Die Bezugsvereinigung hat auf Antrag des Besitzers binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will.

Für die Mengen, welche die Bezugsvereinigung hiernach nicht übernehmen will, erlischt die Absatzbeschränkung nach § 2. Das gleiche gilt, soweit die Bezugsvereinigung eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Beim Absatz von Futtermitteln im freien Verkehre dürfen die vom Reichskanzler nach § 7 bestimmten Preisgrenzen nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Alle Mengen, die hiernach dem Absatz durch die Bezugsvereinigung vorbehalten sind, müssen von ihr abgenommen werden. Der Besitzer hat der Bezugsvereinigung anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Übernahme nicht binnen vier Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der Besitzer hat die Mengen bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er erhält dafür eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Der Besitzer hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

Die Bezugsvereinigung ist zur Abnahme verpflichtet, sobald der Besitzer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß eine weitere Lagerung ihm nicht möglich ist.

§ 7

Die Bezugsvereinigung hat dem Verkäufer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Reichskanzler bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der Verkäufer mit dem von der Bezugsvereinigung angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 6 Abs. 3) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Bezugsvereinigung vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Das Schiedsgericht wird von der Landeszentralbehörde bestellt. Zuständig ist das Schiedsgericht des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 8

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Bezugsvereinigung oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 9

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts der Bezugsvereinigung zugeht.

§ 10

Die Futtermittel sind, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2, frei jeder deutschen Eisenbahnbahnstation oder jedes deutschen Schiffsabladeplatzes zu den Einheitspreisen zu liefern, die der Reichskanzler festsetzt.

Die Bezugsvereinigung darf zu diesen Einheitspreisen einen Zuschlag von 3 vom Hundert erheben.

Die Landeszentralbehörden setzen die Zuschläge fest, die von den Verteilungsstellen berechnet werden dürfen.

§ 11

Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsvergütung zurückbehalten.

Im übrigen ist der Reingewinn zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland nach den Weisungen des Reichskanzlers zu verwenden. Über den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 12

Die Bezugsvereinigung hat die Futtermittel nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Verteilungsstellen oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen zu liefern.

§ 13

Der Reichskanzler kann allgemein oder im Einzelfalle bestimmen, inwieweit die der Verordnung unterliegenden Gegenstände zur menschlichen Ernährung zu verwenden sind.

§ 14

Die Verteilungsstellen können sich bei der Abgabe der Futtermittel auch der Vermittlung von Händlern bedienen; sie haben diesen die Einhaltung bestimmter Preise, die die vom Reichskanzler bestimmten Preise einschließlich der Zuschläge (§ 10 Abs. 3) nicht überschreiten dürfen, und sonstiger Bedingungen vorzuschreiben und die Einhaltung zu überwachen. Sie haben insbesondere vorzuschreiben, daß die Futtermittel nur zur Viehfütterung innerhalb ihres Bezirkes verwendet werden dürfen.

§ 15

Mischfutter darf, außer zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, nur mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle oder durch die Landesfuttermittelstellen hergestellt werden.

§ 16

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

Sie beziehen sich nicht auf die vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. oder in seinem Auftrag hergestellten Ersatzfuttermittel. Diese sind jedoch durch die Bezugsvereinigung oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verteilen.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Futtermittel, die der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) unterstehen und nach dem 28. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt sind.

Werden Futtermittel, die nach Abs. 1 und 3 den Vorschriften dieser Verordnung nicht unterliegen, von der Bezugsvereinigung übernommen, so finden die Vorschriften der §§ 11 bis 15 Anwendung.

§ 17

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und

als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer dem § 2 zuwider Futtermittel in anderer Weise als durch die Bezugsvereinigung absetzt;
2. wer die ihm nach § 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der ihm nach § 5 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung, pfleglichen Behandlung und zur Versicherung (§ 6 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer dem § 15 zuwider Mischfutter ohne Genehmigung herstellt.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 6 können neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19

Soweit in dieser Verordnung die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Ausputz- und Schwimmgerste an die Stelle der Bezugsvereinigung die von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Stellen.

Die Vorschriften der §§ 10, 11 finden auf Ausputz- und Schwimmgerste keine Anwendung.

§ 20

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über Futtermittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

§ 1.

Als Verteilungsstelle und zuständige Behörde im Sinne der Verordnung gilt die Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamts (Lippische Wirtschaftsgemeinschaft).

§ 2.

Das durch die Allgemeine Verfügung vom 15. September 1915 (Amtsblatt S. 1224) gebildete Schiedsgericht wird auch zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Lieferung von Futtermitteln gemäß der Verordnung vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) für zuständig erklärt.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichtes zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (vergl. § 7, Abs. 2 der Verordnung) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten, auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind, als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Besitzers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Besitzer dieser Preis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 3.

Die Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamts (Lippische Wirtschaftsgemeinschaft) kann als Verteilungsstelle beim Absatz der ihr gelieferten Futtermittel Zuschläge erheben, die erforderlich sind, um die tatsächlich entstandenen Unkosten der Futtermittelverteilung zu decken. Die Prüfung und Festsetzung dieser Zuschläge hat durch die Fürstliche Regierung, Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung, zu erfolgen. Zu dem Zwecke ist dieser von der Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamts eine Gesamtberechnung ihrer Unkosten vorzulegen.

Die Fürstliche Regierung, Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung, setzt die für die Erhebung der Zuschläge durch die Geschäftsabteilung maßgebenden Grundsätze fest.

§ 4.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen vom 24. November 1916 (Amtsblatt S. 1303) und vom 19. Dezember 1916 (Amtsblatt S. 1372) treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Detmold, den 12. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 1664. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 34, S. 112).

(Nr. 6262) **Verordnung gegen den Schleichhandel.** Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer gewerbsmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines andern zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem andern begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu solchem Erwerb erbietet, wird wegen Schleichhandels mit Gefängnis bestraft; daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung erbietet.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2

Wer wegen Vergehens gegen § 1 bestraft worden ist, darauf wiederum eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er sich abermals einer solchen Handlung schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen; ferner ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

Neben Zuchthaus ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 3

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Bekanntmachung

Nr. W. I. 850/11. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren.

Vom 15. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. gesammelte rohe Frauenhaare,
2. Chinesenhaare

} je Art und jeder Herkunft, einschließlich Stumpfen, Kammzug, Kämmlingen, Abfällen und Abgängen.

Die von einer Frau gesammelten eigenen Haare werden, solange sie sich im Besitz dieser Frau befinden, von der Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Erreichen die durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 1 kg, gleichviel, aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich die Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung und Lieferung nur gestattet:

a) an den Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz der Provinz Sachsen, Deutsche Frauenhaarsammlung, Magdeburg, Heydeckstr. 5;

b) an die nachstehenden Firmen:

1. J. Bergmann & Co., Laupheim in Württemberg,
2. Carl Both, Wetzlar,
3. Deutsche Haarindustrie, Berlin, Potsdamer Str. 138,
4. Arthur Eck, G. m. b. H., Dresden,
5. Franz Freund, Leinefelde,
6. Otto Geber & Co., Hamburg,
7. J. & A. Jacobi, Mannheim,
8. Kraft & Buß, Wetzlar,
9. Arno Lenk, Magdeburg,
10. Maniel & Co., Mannheim,
11. Josef Nägele, Cöln am Rhein,
12. August Orlob II, Leinefelde,
13. Sächs. Zopffabrik u. Haargroßhandlung Alban Männel, Ortmannsdorf im Erzgebirge,
14. Franz Ströher, Rothenkirchen im Vogtland,
15. Edmund Weiß, Dresden,
16. J. W. Zimmer, Frankfurt am Main;

c) an diejenigen Firmen oder Personen, welche die von ihnen erworbenen beschlagnahmten Gegenstände an die unter b genannten Firmen liefern, sofern sie einen dahingehenden Ausweis von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhalten haben;

d) an weitere Firmen oder Personen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bezeichnet werden. Die Namen dieser Firmen oder Personen werden im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

2. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist berechtigt, die Zulassung zum Ankauf aufzuheben. Die Aufhebung wird im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig, falls die gezahlten Preise 20 ℳ für 1 kg nicht übersteigen und die Preisberechnung nach Gewichtseinheit erfolgt.

4. Der zu 1. a genannte Mobilmachungsausschuß vom Roten Kreuz sowie die 1. b—d bezeichneten Firmen oder Personen dürfen die beschlagnahmten Gegenstände lediglich an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 2—5, veräußern und liefern.

§ 5.

Sortier- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist den im § 4 unter 1. b und d genannten Firmen oder Personen gestattet, von den beschlagnahmten Gegenständen bis zu 25 v. H. ihres jeweiligen Bestandes auszusortieren, zu präparieren oder in anderer Weise zu verarbeiten. Diese Verarbeitungserlaubnis findet jedoch keine Anwendung auf Abgänge oder Abfälle, die sich beim Nachsortieren, Präparieren oder Verarbeiten dieser 25 v. H. ergeben.

Die auf Grund der vorstehenden Vorschrift aussortierte, präparierte oder verarbeitete Menge unterliegt nicht mehr der Beschlagnahme.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 1 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarmeldung" zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Meldepflichtige Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 15. März 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 15. eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. März 1918, die weiteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1952 b, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (möglichst auch Firmenstempel) und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat für die der Meldepflicht unterliegenden Gegenstände (§ 6) ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein müssen. Insoweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Enteignung.

Bei Zurückhaltung der meldepflichtigen, beschlagnahmten Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Menschenhaarbeschlagnahme" zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Münster, den 5. März 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 8800.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 14. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	Vertrieb von Gegenständen.			
1	Verein „Feldgrau 1914/15", Berlin SW 11, Bernburgerstr. 24/25	zu eigenen Gunsten	an den Unternehmer	Verlängert bis 30. 6. 18 — Lippe — Vertrieb von Alben und Postkarten.

Dörrverbot für Frühgemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch eine im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 61, Jahrgang 1918, veröffentliche Verordnung vom 7. März 1918 auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46, Staatsanzeiger S. 68) den Herstellern von Dörrgemüse das Dörren von Frühgemüse bis zum 31. Juli 1918 untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die an den Frischmärkten verbleibenden Überstände von Frühgemüse, die durch Trocknung vor dem Verderben geschützt werden müssen.

Detmold, den 15. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 1877. Frhr. Biedenweg

Die Beteiligten werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Fürstlichen Landkasse jährlich zum 1. April Empfangsbescheinigungen über die Jahresbeträge von Gehalt und Gehaltszulage, die für die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni aus der Fürstlichen Landeskirchenkasse ausbezahlt werden, zuzusenden sind.

Detmold, den 18. Februar 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
J. V.
D. Weßel

Königliche Regierung. Minden, 28. Febr. 1918.
J.-Nr. I K I. 2357.

Wichtig für Pensionäre, Invaliden, Rentenempfänger und Kriegerwitwen.

Vom 1. April 1918 ab erfolgt die Zahlung der Pensionen für Offiziere und Beamte der Heeresverwaltung, der Invalidenpensionen, Militärrenten und Hintenbliebenenbezüge (Witwen-, Waisen- und Kriegselterngeld, sowie sonstige Zuwendungen) an Empfänger der preußischen Heeresverwaltung nicht mehr durch die Regierungshauptkassen und die Sonderkassen, sondern durch die für die Empfänger zuständigen Bestellpostanstalten. Diese zahlen die Gebührnisse nicht am Monatsersten, sondern am 29. oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, am 28. des vorhergehenden Monats (im Februar am 26.), die pünktliche Abhebung

der Gebührnisse an den Fälligkeitstagen ist dringend geboten.

Den Empfängern werden im Laufe des Monats März Briefe mit den erforderlichen Quittungen zugehen. Empfänger, die bis zum 25. März 1918 noch nicht im Besitz von Quittungen sind, haben diese bei ihrer bisherigen Zahlstelle anzufordern.

Die Empfänger, welche ihre Bezüge bisher auf Quittungsbuch empfangen haben, müssen für die Folge Quittungen ausstellen.

Zahlungen an Empfänger und Hinterbliebene der ehemaligen Angehörigen der Marine, sowie der bayerischen, sächsischen und württembergischen Heeresverwaltung, erfolgen nach wie vor durch die bisherigen Zahlstellen.

Im Auftrage
Caesar

Fürstliche Landesbibliothek.

Alle vor dem 1. Februar entliehenen Bücher sind bis zum 21. März zurück zu geben.

Detmold, den 7. März 1918.

Die Bibliotheksverwaltung
Anemüller

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Die geringen Reichsüberweisungen an Haferpräparaten machen es erforderlich, daß auf Abschnitt III derjenigen grünen Nahrungsmittelkarten, die Militärurlaubern ausgehändigt werden, für die Folge nicht mehr Haferflocken oder -Grütze, sondern 75 g Graupen von den Bezirksgeschäften ausgegeben werden. Die Kartenausgabestellen haben daher bei Aushändigung der grünen Nahrungsmittelkarten an Militärurlauber in den Abschnitt III, links von der III ein Dreieck, wie nachstehende Form zeigt, auszuschneiden:

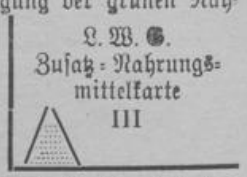

Die so gekennzeichneten Abschnitte III sind von den Bezirksgeschäften mit 75 g Graupen zu beliefern. Auf die anderen, nicht so gekennzeichneten Abschnitte III sind 75 g Haferflocken oder -Grütze wie bisher auszugeben.

Lemgo, den 11. März 1918.

Künne
Nr. 9441. Vorsitzender

In der Nacht vom 27. bis 28. Februar 1918 sind auf dem Lakehof bei Belle aus einem unverschlossenen Schranke, welcher in dem alten unverschlossenen Wohnhause steht, folgende Sachen gestohlen worden:

I. dem Knecht Fritz Hüppe, welcher auf dem Lakehof in Stellung ist:

1. eine graubraune gestreifte Hose, Wert 36 ℳ. 2. ein graugrüner Überzieher (Ulsterstoff), Wert 40 ℳ. 3. ein dunkler Rock, Wert 30 ℳ. 4. eine grüne Schirmmütze, Wert 3 ℳ.

II. dem Arbeiter August Günter, ebenfalls auf dem Lakehof in Stellung:

1. eine grüne Hose, Wert 30 ℳ. 2. eine Weste von gleichem Stoff, Wert 10 ℳ. 3. ein ganzer neuer Anzug (dunkler Stoff), Wert 60 ℳ. 4. ein grauer weicher Filzhut Wert 5 ℳ.

Die Täter konnten bisher nicht festgestellt werden.

Um Nachforschung nach den Tätern, sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu den Akten J 423/18 wird ersucht.

Detmold, den 8. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 423/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den Fürsorgezögling Karl Emstermann aus Dortmund, geboren daselbst am 6. März 1899, welcher sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urteil der Strafkammer Fürstlichen Landgerichts hier vom 28. Juni 1917 erkannte Gefängnisstrafe von 5 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in die hiesige Landesstrafanstalt abzuliefern.

Detmold, den 11. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt
L 29/17. Credé

Bekanntmachung.

Dem Kaufmann August Krügermeyer in Lage sind in der Nacht vom 4. zum 5. März 1918 von seinem Lagerraum an der Heidenschenstraße 1—2 Zentner Roggen im Werte von 20 bis 30 ℳ entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 37/18.

Lage, den 11. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M., sind dem Domänenpächter Karl Pape zu Dudenhausen aus seinem unverschlossenen Schweinestalle 4 Ferkel im Werte von 120 ℳ entwendet. Die Ferkel hatten ein Gewicht von je etwa 10 Pfund das Stück und sind leicht erkenntlich an den ganz kurzen Schwänzen.

Alverdissen, den 12. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Rostert in Lütte Nr. 3 ist die Räude erloschen.

Brake in Lippe, den 11. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. A.
Nr. 3736. Rosin

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band XIII Blatt 620 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Barbiers Carl Schmidt in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohnhaus A Nr. 48 an der Schülerstraße, am

5. April 1918, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 5. Februar 1918.

K. 7/16. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 47 die Firma

Lippische Tabak-Ersatz Regie,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Tabak-Ersatz sowie die Verwertung von Waldblättern. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen.

Das Stammkapital beträgt 200 000 ℳ.

Zu Geschäftsführern sind bestellt: Der Prokurist Dietrich Steinmeier zu Detmold, der Kaufmann Conrad Selhast daselbst und der Kaufmann Bernhard Nathansen daselbst. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist die Mitwirkung von zwei Geschäftsführern erforderlich.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. März 1918 festgestellt.

Detmold, den 8. März 1918.

H. R. B 47. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

Über den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Gerichtsdiener Hermann Krull und Doris, geb. Witte in Lemgo, wird heute am 24. Fe-

bruar 1918, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kanzlist Tittel in Lemgo wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1918 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 16. April 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 2, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1918 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht I zu Lemgo

Lemgo. In unser Handelsregister A ist zu der unter Nr. 5 eingetragenen Firma

Kracht & Co.

in Lemgo heute eingetragen:

Der Kaufmann Gustav Oldenbürger in Lemgo ist aus der Firma ausgetreten. Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst Der Kaufmann, Kommerzienrat Paul Kracht ist alleiniger Inhaber der Firma Kracht & Co. in Lemgo. Dem Kaufmann Wilhelm Bockstiegel in Lemgo ist Prokura erteilt.

Lemgo, den 9. März 1918.

H. R. A. Nr. 5. Fürstliches Amtsgericht I

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Rentners Friedrich Reinke in Salzuflen soll der zum Nachlaß gehörige, im Grundbuche von Salzuflen Band 8 Blatt 197 verzeichnete Grundbesitz in Größe von 1 ha 53 a 38 qm mit dem Wohnhause Nr. 414 nebst Scheune und Stall an der Wüstenerstraße, am

Mittwoch, den 27. März 1918,
nachmittags 4 Uhr,

im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Die Verkaufsbedingungen können in der Gerichtsschreiberei I, Zimmer Nr. 3, eingesehen werden.

Bad Salzuflen, den 13. März 1918.

III. 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 175 die Firma

Wischmann & Tölle

mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaber der Kaufmann Wilhelm Wischmann in Schötmar und der Geschäftsführer Karl Tölle in Bad Salzuflen eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Kriegsmunition.

Bad Salzuflen, den 12. März 1918.

H. R. A 175. Fürstliches Amtsgericht I

Bei der unter Nr. 3 des Handelsregisters B eingetragenen Firma:

Tonwerk Helpup, G. m. b. H.
in Oerlinghausen

ist heute eingetragen:

Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Oerlinghausen, den 13. März 1918.

H. R. B. 3. Fürstliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche von Kohlstädt Bd. II Bl. 34 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Arbeiters Wilhelm Heuwinkel zu Schlangen und dessen geschiedenen Ehefrau Wilhelmine, geborenen Meier,

zu Kohlstädterheide eingetragene Kolonat Nr. 52 zu Kohlstädterheide (Größe: 6,2875 ha, Reinertrag: 43,60 ℳ, Mietwert 120 ℳ) soll zur Aufhebung der Gemeinschaft, am

6. Mai 1918, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. März 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn in Lippe, den 13. März 1918.

K. 2/18. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 26 Mittwoch, den 20. März 1918

Inhalt: Anerkennung der Oberrealschule in Detmold als „Vollanstalt". S. 211. — Verordnung über Schilf. S. 212. — Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. S. 214. — Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs statt. S. 215. — Ausstellung von Schulzeugnissen. S. 215. — Die Bisamratte. S. 215. — Aufhebung der Sachbezüge im Bezirke des Verwaltungsamts Brake und der Stadt Barntrup. S. 216. — Abänderung des Ortsstatuts der Stadt Detmold über Tagegelder und Reisekosten. S. 216. — Verschiedenes.

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Die Nr. 36 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1918, enthält:

Nr. 6265. Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Vom 15. März 1918.

Nr. 6266. Bekanntmachung, betreffend Auszahlung des Übernahmepreises für enteignete Bestandteile und Zubehörstücke von Grundstücken. Vom 10. März 1918.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1918, enthält:

Nr. 6267. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. März 1918.

Nr. 6268. Verordnung über die Preise von Schlachtrindern. Vom 15. März 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Oberst z. D. von Hake hierselbst das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens mit Eichenlaub und Schwertern zu verleihen.

Detmold, den 15. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1287. Frhr. Biedenweg

Seine Höchfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gerber Adolf Sielemann in Kachtenhausen aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen in der Meyerschen Lederfabrik daselbst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 18. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 878. Frhr. Biedenweg

Nachdem an der mit dem Fürstlichen Gymnasium Leopoldinum in Detmold verbundenen Oberrealschule die erste ordentliche Reifeprüfung stattgefunden hat, ist die Oberrealschule unter dem heutigen Tage als „Vollanstalt" im Sinne der Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse (L. V. Bd. 25 S. 229) staatlich anerkannt worden.

Die Reifezeugnisse der Oberrealschule gewähren die Zulassung zum Hochschulstudium und zu den Staatsprüfungen in dem nämlichen Umfange, wie dies im Königreich Preußen der Fall ist.

Detmold, den 16. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1314. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 29, S. 95).

(Nr. 6253) **Verordnung über Schilf.** Vom 26. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Gemeinden oder Kommunalverbände können das in ihrem Bezirke wachsende Schilf (Schilfrohr — Phragmites — und Kolbenschilf — Typha — abernten, sofern nicht der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte die Aberntung selbst vornimmt.

Erklärt eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, von der Befugnis nach Abs. 1 keinen Gebrauch machen zu wollen, oder geben sie binnen einer ihnen von der zuständigen Behörde gesetzten Erklärungsfrist keine Erklärung ab, so geht auf Antrag des Kriegsausschusses für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin die Befugnis auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle über.

§ 2

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, der Gemeinde, dem Kommunalverband oder dem Kriegsausschuß oder den von diesen beauftragten Personen das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu gestatten, soweit dies zur Feststellung des Vorhandenseins oder zur zweckentsprechenden Aberntung von Schilf notwendig ist, sowie die zur Trocknung des Schilfes erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen.

In gleicher Weise sind Besitzer von Kähnen und ähnlichen Wasserfahrzeugen verpflichtet, diese zur Aberntung des Schilfes zur Verfügung zu stellen.

Der Besitzer ist für die Leistungen nach Abs. 1, 2 angemessen zu entschädigen; außerdem ist ihm für je 100 Kilogramm abgefahrenen Schilfes eine Vergütung zu gewähren, die bei grünem Schilfrohr 1 Mark, bei verholztem Schilfrohr 0,50 Mark und bei Kolbenschilf 1,50 Mark beträgt.

§ 3

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1, 2 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 4

Wer Schilf in lufttrockenem oder verholztem Zustand, auch gehäckselt, an einen andern absetzen will, hat es dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Auf Gemeinden und Kommunalverbände, die von der Befugnis nach § 1 Gebrauch gemacht haben, findet Abs. 1 keine Anwendung, soweit sie das Schilf zur Fütterung im eigenen Bezirk abgeben.

§ 5

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob die Überlassung verlangt wird; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen drei Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über.

§ 6

Der Kriegsausschuß hat für das Schilf einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen; dieser darf folgende Beträge für 100 Kilogramm nicht übersteigen:

1. für Schilfrohr, grün geschnitten, heutrocken, gebündelt 10 Mark,
2. für Schilfrohr, verholzt, lufttrocken, gebündelt 8 Mark,
3. für Kolbenschilf, lufttrocken, gebündelt, das in der Zeit vom 15. September bis einschließlich 15. Dezember geerntet ist, 12 Mk.,
4. für Kolbenschilf, lufttrocken, gebündelt, das nach dem 15. Dezember geerntet ist, 10 Mark.

Ist das Schilf nicht mindestens von mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

In den Preisen sind die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Schilf mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst einbegriffen.

§ 7

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Schilf nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 8

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 5 Abs. 2). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschusse zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen fünf Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 9

Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 4 nicht unterliegenden Schilfes durch den Erzeuger dürfen die im § 6 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen den Preisen höchstens 6 Mark für die Tonne zugeschlagen werden; dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 10

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 11

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 12

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt,
2. wer den nach § 11 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Schilf, das aus dem Ausland eingeführt wird.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 476) außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Ausführungs-Anweisung.

Zur Ausführung der vorstehenden Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 26. Februar 1918 über Schilf wird auf Grund des § 11 a. a. O. folgendes bestimmt:

I.

Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten die Stadt- und Dorfsgemeinden und Gutsbezirke, als Kommunalverbände die Stadt- und Amtsgemeinden. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse sind von ihren Vorständen auszuüben.

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung ist die Fürstliche Regierung.

II.

Die Fürstliche Regierung hat bei Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1 und 2 der Verordnung etwa ergeben sollten, als höhere Verwaltungsbehörde endgültig zu entscheiden (§ 3 der Verordnung).

Als zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung ist hinsichtlich der Lieferungspflichtigen, die im Fürstentum ihren Betriebssitz haben, die Fürstliche Regierung anzusehen.

III.

Zuständige Behörden im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung sind die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate.

Detmold, den 15. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 1803. Frhr. Biedenweg

Verordnung
über die Preise von Schlachtrindern.

Vom 15. März 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird in Abweichung von § 7, Abs. 1 Nr. 2 derselben Verordnung folgendes bestimmt:

Artikel I

Bis auf weiteres darf beim Verkaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter der Preis für 50 kg Lebendgewicht bei ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jeden Alters (Klasse B) 80 Mark nicht übersteigen. Die bisherige Preisabstufung nach Lebendgewicht kommt in Wegfall.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 18. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Stellv. Militärinspekteur der freiw. Krankenpflege. Berlin, 23. Febr. 1918. W. 8, Behrenstr. 70. M. Nr. 2500.

Die Versorgung des Feldheeres und der Flotte mit Geschenken zu Weihnachten 1917 ist nach den mir zugegangenen übereinstimmenden Berichten wiederum in bester Weise durchgeführt worden.

Alle unsere Braven auf den Kriegsschauplätzen wie in den Etappen, Verwundete und Kranke in den Lazaretten, Pflegerinnen und Pfleger haben ihr kleines Festgeschenk erhalten.

Wo es in Folge der umfangreichen Truppenverschiebungen nicht am Christfeste selbst behändigt werden konnte, ist es später nachgeliefert worden, so daß die Freude über das diesmal allerdings bescheidene Liebeszeichen der Heimat ganz allgemein gewesen ist.

Zu verdanken ist dies in erster Reihe der unverminderten freudigen Opferwilligkeit des gesamten deutschen Volkes, sodann aber der von den Herren Territorialdelegierten im Benehmen mit den stellvertretenden Generalkommandos unter vorbildlicher Mitwirkung des Zentralkomitees vom Roten Kreuz und der Frauenvereine geleisteten musterhaften Arbeit bei Sammlung, Verpackung und Versendung. Diese hat sich ganz und gar in den während der voraufgegangenen 3 Kriegsjahren erprobten und festgelegten Bahnen vollzogen.

Die freiwillige Krankenpflege blickt also auf ein voll gelungenes, allgemein dankbar begrüßtes Liebeswerk zurück. In diesem frohen Bewußtsein darf ich bitten, allen Spendern in Palast und Hütte wie den treuen unermüdlichen Mitarbeitern meine vollste Anerkennung und meinen wärmsten Dank zum Ausdruck zu bringen.

Nr. 837. Hatzfeld.

Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungs statt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5 %igen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4½ %igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Detmold, den 20. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 4395. Frhr. Biedenweg

Mit Rücksicht auf die in dieser Kriegszeit auf den verschiedensten Gebieten sich häufenden Arbeiten wollen wir gestatten, daß, wo es im Einvernehmen mit dem Schulvorstand für wünschenswert erscheint, Ostern d. J. nur abgehenden Schulkindern Zeugnisse gegeben werden. Die Zensuren sind aber für alle Kinder in das Hauptbuch einzutragen.

Die allgemeinen Schulberichte mit dem vorgeschriebenen Anlagen brauchen erst nach den Osterferien eingereicht zu werden.

Detmold, den 16. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 794. Pustkuchen

Um einer weiteren Verbreitung der in einigen Teilen Deutschlands auftretenden äußerst schädlichen Bisamratte rechtzeitig entgegentreten zu können, empfehlen wir den Schulen des Landes die Anschaffung einer von der Kaiserlichen biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin herausgegebenen Farbentafel „Die Bisamratte", welche zum Einzelpreise von 1 ℳ durch die Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin, zu beziehen ist.

Detmold, den 16. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 4402. Pustkuchen

In der Nacht zum 15. März 1918 sind dem Meiereipächter Kuhlmann in Lopshorn 2 Schweine aus dem unverschlossenen Stalle entwendet.

Die Diebe haben 1 Schwein abgeschlachtet und in einem Reisekorb mit sich genommen, den sie später, als sie glaubten entdeckt zu sein, in der Nähe der Hiddeser Mühle im Gebüsch absetzten. Die Diebe sind dann geflüchtet.

Über den Verbleib des anderen Schweines konnte noch nichts ermittelt werden.

Als Täter kommen 2 Personen in Frage. Die eine Person war etwa 18 bis 20 Jahre

alt, hatte rötlichen Schnurbart, trug eine Brille mit gelblichen Gläsern, eine graue Mütze und dunklen Überzieher.

Die andere Person war gleichfalls 18 bis 20 Jahre alt, ohne Bart und trug einen dunklen braunen Überzieher und einen schwarzen Hut.

Beide Personen waren von mittlerer Größe.

In dem Reisekorbe befanden sich 3 Magdeburgische Zeitungen.

Um die Anstellung von Ermittelungen, Festnahme der Täter im Betretungsfalle und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 554/18 wird ersucht.

Detmold, den 16. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 554/18. Credé

In der Nacht zum 12. l. M. ist bei dem Kaufmann Max Lutz in Blomberg ein Einbruchsdiebstahl verübt. Es sind Seidenwaren im Werte von 8500 ℳ und 600 ℳ bares Geld gestohlen worden.

Die Diebe haben eine Scheibe der Ladentür zertrümmert und sodann die Tür, in welcher der Schlüssel steckte, geöffnet. Von den Tätern fehlt jede Spur.

Um Nachforschung nach den Tätern, sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu den Akten J 524/18 wird ersucht.

Detmold, den 14. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 524/18. Credé

In der Nacht vom 7. zum 8. März sind der Witwe Pastor Ulmke in Detmold von der hinter ihrer Wohnung an der Elisabeth-Straße belegenen Bleiche 3 Hemde und 2 Nachthemde im Werte von 145 ℳ gestohlen.

Um Nachforschung und Nachricht zu den Akten P. L. 85/18 wird ersucht.

Detmold, den 11. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 85/18. Kirchhof

Am 7. März d. J., abends zwischen 8 und 9 Uhr, sind dem Schuldiener Ernst Fuhlhage hierselbst aus einem verschlossenen Hühnerstalle 2 Hühner (ein schwarzes und ein grau gesprenkeltes) im Werte von etwa 25 ℳ gestohlen.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 41/18 wird ersucht.

Lemgo, den 16. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Möller

Der Hausschlachter August Schling Nr. 52 in Mässen hat sein Amt als Trichinenschauer niedergelegt.

Detmold, den 14. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 6379. K. Piderit

Die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge im Bezirke des Verwaltungsamts Brake und der Stadt Barntrup vom 20. Mai 1914 (Amtsblatt Nr. 44, S. 281) wird hiermit aufgehoben.

Die Ortspreise werden künftig von Fall zu Fall festgesetzt.

Brake in Lippe, den 14. März 1918.

Fürstliches Versicherungsamt

J. A.

Nr. 38 V. Rosin

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Ziffer 2 der Städteordnung vom 17. 4. 1886 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung das Ortsstatut vom 30. März 1914 dahin abgeändert:

§ 1.

Die Beamten unter Nr. I erhalten statt 12 ℳ 20 ℳ

" " " " II " " 8 " 12 "

" " " " III " " 6 " 8 "

" " " " IV " " 4 " 6 "

an Tagegeld und zwar jeden vollen Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, welchen der Beamte auf einer Dienstreise außerhalb des Landes zubringt.

Wenn bei Gelegenheit einer Dienstreise ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes genommen werden muß, so wird dafür eine besondere Vergütung gewährt und beträgt diese:

a) bei Übernachtung außerhalb des Landes für Beamte unter Nr. I und II 6 ℳ,

für die unter III und IV Aufgeführten 4 ℳ,

b) bei Übernachtung innerhalb des Landes für die Beamten unter I und II 4 ℳ,
für die Beamten unter III und IV 2,50 ℳ.

Die §§ 2, 3, 4 und 5 bleiben in der Fassung vom 30. März 1914 bestehen.

§ 2.

Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu Ablauf des neunten Monats nach dem Monat, in welchem durch Kaiserliche Verordnung der gegenwärtige Kriegszustand für beendigt erklärt wird.

Detmold, den $\frac{30. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ 1918.

Der Magistrat
gez. Wittje

Genehmigt!

Detmold, den 2. März 1918.

(L. S.) Fürstlich Lippische Regierung
gez. Frhr. Biedenweg

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 16. März 1918.

Der Magistrat
Wittje

Bekanntmachung.

Der Hilfsschutzmann Klenke scheidet mit dem heutigen Tage aus dem städtischen Dienst aus.

Detmold, den 15. März 1918.

Der Magistrat
Wittje

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat Februar d. J. für 50 Kilo 13 ℳ im Kleinhandel betragen.

Lemgo, den 14. März 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller
Nr. 2190. Bürgermeister

Steckbrief.

Gegen die Dienstmagd Frieda Wiese, geboren am 16. August 1895 zu Wellentrup, Amt Oerlinghausen, reformiert, zuletzt in Essen (Ruhr) wohnhaft, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten D 22/16 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 6. März 1918.

D 22/16. Fürstliches Amtsgericht II

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 27 Sonnabend, den 23. März 1918

Inhalt: Preise für Roggen 2c. auf Grund §§ 16 und 19 K. L. G. vom 13. 6. 1873. S. 219. — Von der Regierung bekanntgemachte Durchschnittspreise für Fourage im Februar. S. 219. — Deckung des Kleinbedarfs an Leder zu Ausbesserungen an Treibriemen und zu Ergänzungen an Pumpenmanschetten und dergl. S. 219. — Verhütung von Tierquälereien. S. 220. — Sammel- und Helferdienst. S. 220. — Verkauf von selbsterzeugten Saathülsenfrüchten. S. 220. — Vom Magistrat Lemgo bekanntgemachte Durchschnittspreise für Fourage im Februar. S. 222. — Zwangsversteigerung Wessel, Detmold. S. 222. — Aufgebot der Hypothekenurkunde Fleer, Lieme. S. 223.

Die Nr. 38 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1918, enthält:

Nr. 6269. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des § 77 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 25. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1912 S. 3). Vom 28. Februar 1918.

Nr. 6270. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 17. März 1918.

Die für das Fürstentum Lippe in Bezug auf etwaige Landlieferungen (§§ 16 und 19 des Gesetzes über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873) festgesetzten und für den Zeitraum vom 1. April 1918 bis dahin 1919 geltenden Preise betragen:

a) für 50 kg Roggen . . . . . 9,77 ℳ
b) „ „ „ Roggenmehl . . . 12,59 „
c) „ „ „ Weizen . . . . . 11,43 „
d) „ „ „ Weizenmehl . . . . 13,77 „
e) „ „ „ Hafer . . . . . 10,20 „
f) „ „ „ Heu . . . . . 3,79 „
g) „ „ „ Stroh . . . . . 2,17 „.

Detmold, den 20. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 5294. Frhr. Biedenweg

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Februar 1918 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer . . . . . 16,50 ℳ,
„ 50 „ Heu . . . . . 15,— „
„ 50 „ Stroh . . . . . 4,50 „

Demnach mit einem Aufschlage von 5 % — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer . . . . . 17,33 ℳ,
„ 50 „ Heu . . . . . 15,75 „
„ 50 „ Stroh . . . . . 4,73 „.

Detmold, den 21. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 5072. Frhr. Biedenweg

Um die Möglichkeit der sofortigen Ausführung kleiner sehr eiliger Ausbesserungen an Treibriemen und Ergänzungen an Pumpenmanschetten u. dgl. zu sichern, gibt die Riemen-Freigabe-Stelle einer Anzahl von Sattlern und von Brunnen- und Pumpenbauern gegen nachträgliche Abrechnung vierteljährlich je 5 kg Leder auf Bezugskarte frei. Im übrigen ist Material für Riemenausbesserungen ohne Bezugsschein aus dem nächsten Ausbesserungslager oder, wenn bei Leder-

riemen Stücke von mehr als 1,50 m erforderlich sind, gegen Bezugsschein der Riemen-Freigabe-Stelle bei den Herstellern des Verteilungsplanes zu beziehen. Im letzteren Falle sind Anträge (bei Landwirten unter Verwendung des vereinfachten Vordruckes Nr. 94) bei der Riemen-Freigabe-Stelle in Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a-b zu stellen.

Im Fürstentum Lippe kommen für den obigen Zweck folgende Sattler und Brunnen- und Pumpenbauer in Betracht:

1. Sattler A. Th. Duwe, Bad Salzuflen,
2. „ Dietr. Köhne, Lemgo,
3. Brunnenbauer August Ferke, Lemgo,
4. „ H. Hotopp, Blomberg,
5. „ Heinr. Wolf, Lage.

Detmold, den 21. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 4853. Frhr. Biedenweg

Bei der durch den Krieg bedingten mangelhaften Ernährung und der infolgedessen stark geminderten Leistungsfähigkeit der Zugtiere ist vielfach eine Zunahme der Tierquälerei beobachtet worden.

Da auch aus unserem Lande Klagen über Zunahme solcher Quälereien laut geworden sind, halten wir Belehrung und Ermahnnng in den Schulen des Landes für ratsam.

Detmold, den 20. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 730. Pustkuchen

Wir veröffentlichen folgende Einladung zur Besichtigung der Ausstellung „Aus allen Ecken".

Detmold, den 18. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 765. Pustkuchen

Der Chef des Kriegsamtes, Herr Generalmajor Scheüch, hat eine vom Kriegsausschuß für Sammel- und Helferdienst (unter dem Vorsitz des Kriegsamtes) unter dem Namen „Aus allen Ecken" in Berlin, Leipzigerstr. 65 (am Spitelmarkt) veranstaltete Ausstellung eröffnet. Die Ausstellung zeigt, wie aus Abfallstoffen und Wildfrüchten neue Rohstoffe und Fertigerzeugnisse gewonnen werden. Der Kriegsausschuß für Sammel- und Helferdienst erlaubt sich ergebenst, zu einer Besichtigung derselben einzuladen, da er sich von einem Besuche Anregungen und Förderung für das freiwillige Sammelwesen verspricht. Bei vorhergehender Anmeldung beim Kriegsausschusse für Sammel- und Helferdienst wird gern für fachmännische Führung gesorgt. Die Ausstellung ist werktäglich von 10 bis 7 Uhr geöffnet.

Sehr verbunden wäre der Kriegsausschuß für Sammel- und Helferdienst, wenn innerhalb der Behörde für die Verbreitung dieser Einladung gesorgt werden könnte.

gez. von Heeringen.

Nachdem die Reichsgetreidestelle durch Rundverfügung vom 6. März 1918 — RM 5009 D — die Saatstellen ermächtigt hat, den unmittelbaren Verkauf von selbsterzeugten Saathülsenfrüchten unmittelbar vom Erzeuger an Landwirte des eigenen und angrenzenden Kommunalverbandes nach Prüfung des Saatgutes zu genehmigen, wird hiermit angeordnet:

1. Landwirte, die selbsterzeugte Hülsenfrüchte zur Saat abgeben wollen, haben einen Antrag unter Beifügung einer Durchschnittsprobe von 500 Gramm baldigst an den Kriegswirtschaftsverband in Hovedissen zu richten.
2. Wird die Ware vom Kriegswirtschaftsverband als zur Saat geeignet anerkannt, so erhält der Antragsteller eine schriftliche Zulassung, die ihn zum unmittelbaren Verkaufe an Landwirte des eigenen und angrenzenden Kommunalverbandes berechtigt.
3. Der Verkauf darf nur gegen Saatkarte und zu den festgesetzten Höchstpreisen erfolgen:
   a) Ackerbohnen ℳ 37,50 pr. Zentner,
   b) Erbsen „ 42,50 „ „
   c) Wicken „ 32,50 „ „
   d) Peluschken „ 37,50 „ „
   e) Lupinen „ 40,— „ „ .
4. Der Verkäufer hat die von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebene Buchführung in doppelter Ausführung unter Beifügung der Saatkartenabschnitte B und C zum 1. eines

jeden Monats an den Kriegswirtschaftsverband einzusenden.

Rittergut Hovedissen, den 20. März 1918.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte

Der Vorsitzende

von Vogelsang

Major

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Wladislaus Bynarek aus Skozylasy, Kreis Naworakomsk, zuletzt in Mackenbruch, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Werte von etwa 1100 Mark verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 512/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 18. März 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 512/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 22 Jahre. Größe: 1 m 70 cm. Statur: gesetzt.

Kleidung: dunkler Anzug, lange Stiefel und hellgraue Klappmütze.

Besondere Kennzeichen: an der linken Backenseite eine große Narbe.

Bekanntmachung.

Dem Landwirt Wilhelm Brinkmann, wohnhaft in Kachtenhausen Nr. 3, sind in der Zeit von Anfang Februar bis Mitte März von bisher unbekannter Hand 13 Hühner im Werte von etwa 25 ℳ gestohlen worden. Ferner sind dem Genannten 2 Beile im Werte von 15 ℳ entwendet.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 25/18.

Lage, den 14. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Pönitzsch

Dem Oberleutnant der Reserve Fiemer hierselbst ist etwa Ende Februar d. J. und am 6. d. M. aus seinem auf dem Kohlenplatze des Maurermeisters Wind hierselbst aufgestellten Jagdwagen je 1 wollene Pferdedecke entwendet worden. Die zuletzt entwendete Decke war eine Wollachdecke, mausgrau und hatte einen Wert von 50 ℳ. Die andere Decke hatte einen Wert von 15 ℳ.

Es wird um Nachforschung und um sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 99/18 ersucht.

Schötmar, den 19. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 99/18. Gruner

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind der Schneiderin Paula Schröder hierselbst von der Bleiche hinter der Wohnung der Frau Ritterbusch hierselbst, Gartenstraße, 22 weiße Taschentücher, P. S. gezeichnet, entwendet worden. Die Taschentücher waren aus Leinen und Batist, teils mit Spitze und teils ausgestickt und hatten einen Wert von 33 ℳ.

Ich ersuche, Nachforschungen anzustellen und etwa Sachdienliches hierher mitzuteilen.

Schötmar, den 19. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 100/18. Gruner

In der Nacht vom 5. zum 6. d. M. sind dem Schafmeister August Strohmeier in Schieder aus der Bleiche ein Bettbezug aus Nessel im Werte von 10 Mark, eine große Trägerschürze im Werte von 12 Mark, ein Damenhemd aus Nessel im Werte von 4 Mark und ein leinenes Damenhemd im Werte von 7 Mark entwendet worden.

Um Nachforschung nach den Sachen und dem Täter, sowie um Nachricht zu den Akten P. L. 47/18 wird ersucht.

Blomberg, den 22. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

J. V.

Nr. 226. Althof

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. ist von der am Bleichberge in Schwalenberg liegenden bezw. hängenden Wäsche entwendet worden:

1. dem Schuhmacher Fritz Tölle Nr. 124 in Schwalenberg ein leinenes Herrenhemd, gezeichnet H. T., im Werte von 15 Mark,
2. dem Zimmermeister Christian Wortmann Nr. 86 daselbst ein leinenes Herrenhemd im Werte von 6 Mark,
3. der Ehefrau Luise Schadt Nr. 160 daselbst 2 Frauenhemde aus Nessel und 2 Kindertücher im Werte von 20 Mark,
4. dem Schuhmacher Karl Kopp Nr. 114 daselbst ein neues Herrenhemd aus Flanell und ein Frauenunterhemd im Werte von 20 Mark,
5. der Witwe Helene Kopp daselbst ein leinenes Frauenhemd im Werte von 5 Mark,
6. der Ehefrau Sophie Wöhning Nr. 73 daselbst ein leinenes Frauenhemd im Werte von 10 Mark,
7. dem Zimmermann Christian Thomas Nr. 39 daselbst ein Normalherrenhemd und ein leinenes Frauenhemd, gezeichnet H. T., im Werte von 20 Mark,
8. dem Zimmermann Fritz Tölle Nr. 35 daselbst ein Frauenhemd aus Hemdentuch, gez. L. T., ein leinenes Herrenhemd, eine Herrenunterhose und ein Pikee-Unterrock, im Werte 50 Mark,
9. dem Dreschmaschinenbesitzer Christian Schulze Nr. 81 daselbst 4 weiß- und schwarzgestreifte Herrenhemde, 2 leinene Frauenhemde und 5 leinene Taschentücher, im Werte von 65 Mark,
10. der Ehefrau Amalie Kohring Nr. 27 daselbst 2 leinene Herrenhemde im Werte von 20 Mark,
11. der Dienstmagd Elisabeth Reker daselbst ein Paar schwarze Strümpfe und eine Schürze im Werte von 20 Mark

und

12. der Dienstmagd Mathilde Kreimeier daselbst ein Paar schwarze Strümpfe im Werte von 10 Mark.

Der Tat dringend verdächtig sind 4 Kriegsgefangene, die am 12. d. M. im Schwalenberger Walde gesehen worden sind.

Um Nachforschung nach den Sachen und dem Täter, sowie um Nachricht hierher zu den Akten P. L. 48/18 wird ersucht.

Blomberg, den 22. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
Althof

Nr. 227.

Zugelaufen

dem Holzhändler Kerker in Leopoldshöhe ein deutscher Schäferhund.

Schötmar, den 12. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Gefunden

Papiergeld Anfang Februar d. J. auf der Hauptstraße in Oerlinghausen.

Schötmar, den 12. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Gegen alle auf die Bekanntmachung des Verwaltungsamts vom 17. d. M., die Verlegung des durch das Grundstück Ktbl. 4 Parz. 23 des Landwirts Specht zu Silixen führenden öffentlichen Fußweges betreffend, bisher nicht angemeldeten Widersprüche ist durch Verfügung vom heutigen Tage der angedrohte Ausschluß erkannt.

Brake in Lippe, den 14. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Nr. 4009.

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat Februar d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Hafer . . 16,50 ℳ
„ „ „ Heu . . . 15,— „ (im Kleinhandel)
„ „ „ Stroh . . 4,50 „.

Lemgo, den 14. März 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller,
Bürgermeister

Nr. 2198.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 27 Blatt 1343 zur Zeit der Ein-

tragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Gustav Wessel in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Gastwirtschaft zum Phönix, Parzellen 171/13 und 250/13 des Kartenblatts 19 Garten und Hofraum zu 4 a 84 qm mit dem Gebäude D Nr. 305 an der Sofienstraße, am

12. April 1918, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Februar 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 19. Februar 1918.

K. 2/18. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Ziegler Friedrich Fleer Nr. 110 zu Lieme hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 2. Dezember 1891, lautend über ein auf seiner Stätte Nr. 110 in Lieme, Band IV Blatt 105 des Grundbuchs in Abteilung III Nr. 1 für die Sparkasse zu Lemgo eingetragenes Darlehn von Sechshundert Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 25. Juni 1918, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 13. März 1918.

II F. 2/18. Fürstliches Amtsgericht II

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 28 Dienstag, den 26. März 1918

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn. S. 225. — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn. S. 236.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl S 37) und jede Zuwiderhand-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

lung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Mo. 1/3. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

Die Metall-Mobilmachungsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

§ 2.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, stiftische, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3.

Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Lfd. Nr. **Reihe I**

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbiere, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schutzmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenschilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfaßt.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Fensterfeststeller.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.
10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfallsammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasuntersätze, Brotkörbe, Flaschenuntersätze, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kasinos, Klublokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Rosetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschaufeln, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Büstenspitzen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glasschutzkonsolen, Handschuhstützkissen, Haken aller Art, Halter aller Art, Hutarme, Hutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektkasten, -körbe und -schalen, Kreuzstücke, Ladentischaufsätze, Ladentischkonsolen, Mäntel für Schmalz- und Talgschüsseln, Marmorplattenhalter, Packtischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhülsen, Ständer und Stützen aller Art, Stecknadelschalen, Stockhalter und Stockhülsen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonsolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.
14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationsschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.
15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme und Seife, letztere in

Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.

16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.
17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Rosetten und Unterlagen, von Klavieren und Flügeln.
18. Kugeln von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht angenietete.
19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Biermarken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. Reklamegegenstände ohne Ausnahme; Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löscher, Kalendergestelle, Schreibzeuggarnituren usw.
22. Schmutzabtretgitter.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.
24. Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Ladentheken und Schankbüfetts, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.
26. Türklopfer.
27. Untersätze von Kleiderablagen von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.
28. Wäschekörbe- und Wäschehaken.
29. Zierat, Zierknöpfe, Zierkugeln, Zierspitzen, aufgeschraubte, aufgesteckte oder verstiftete an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungsständern: Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wagebalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. Zierstücke, figürliche und ornamentale, an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen u. Gärten (Figuren, Gruppen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

lfd. Nr.

Reihe II

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Äußeren von Gebäuden.
32. Barrierenstangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäufen, Rosetten, Zierraten und Zierringen.
33. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragekonstruktionen),
    a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellschränken;
    b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl. von Türrahmen, von Türnischen (Laibungen, Türstockfüllungen);
    c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlumwehrungen und von Telephonkabinen;
    d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanktischen, von Schankbüfetts, von Anrichten, von Ladentischen, von Theken u. dgl.;
    e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. Brauseköpfe (s. auch lfd. Nr. 48) einschließlich Steigerohre von Bädern,

Badeöfen und Badewannen in Haushaltungen.

35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfd. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

36. Filterrahmen, Filterroste und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Balkongittern.

38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch lfd. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

39. Hauswasserpumpen, stillgesetzte oder ausgebaute, nebst zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.

40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Ausschankapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

41. Treppenschutzstangen und Geländer (s. auch lfd. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. lfd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe, usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

43. Ventilationsklappen, Luftgitter.

lfd. Nr. **Reihe III**

44. Gewichte von 20 g Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankaufstellen, Münzstellen und Juwelieren.

45. Hohlmaße (Maßgefäße, auch Meßkannen genannt).

46. Tropfsiebe und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Anrichten, von Schankbüfetts, von Ladentischen, von Theken u. dgl.

47. Viehglocken.

lfd. Nr. **Reihe IV**

48. Brauseköpfe (s. auch lfd. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.

49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Baskülverschlüssen.

50. Geländer, Griffe und Gitter an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerläßlich sind und somit nicht unter lfd. Nr. 38 fallen.

51. Markisenzubehör, wie Windenkasten, Gestänge und Dächer.

52. Schutzstangen und Schutzgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaufenstern, an Ladentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhltüren.

53. Tore und Gittertüren.
54. Treppenschutzstangen und Geländer; Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter lfd. Nr. 41 fällt.
55. Türklinken, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe (s. auch lfd. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.) an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Klinken usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Ziergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Duranametall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Reinnickel" versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Reinnickel".

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia-, Edel-, Gerhardi-, Imperial-, Kayser-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Alboid-, Ashbury- und Britanniametall sowie Bingit, Metallargentin, Orivit und Plate-Pewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums bzw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b)*) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

§ 5.

Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3 b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7.

Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzug,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8.

Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9.

Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10.

Uebernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer	6 Mark,
Kupferlegierungen	
a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 lfd. Nr. 35 und 49) sowie von Türknöpfen, Türklinken usw. einschließlich der Unterlagscheiben usw. (§ 3 lfd. Nr. 42 und 55)	6 „
b) von allen übrigen	5 „
Nickel	14 „
Nickellegierungen	8 „
Aluminium	12 „
Zinn	10 „

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinken, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (s. § 9).

Die Übernahmepreise und auch die Ausbauvergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszuzahlen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Übernahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Str. 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Überzug oder Plattierung verwendet sind;
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Haupt-Beschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12.

Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die in § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Überzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind,
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.

Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfes nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Uebernahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17.

Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A/8. 17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

1. für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 betroffen sind, . . . 3,90 ℳ für 1 kg Kupfer, 2,90 „ „ 1 „ Messing, 12,90 „ „ 1 „ Nickel,
2. für Bierkrugdeckel und Bierglasdeckel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind, 8,00 ℳ für 1 kg Zinn,
3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag Mc. 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind, ... 12,00 ℳ für 1 kg Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge), sind **soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung** zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mc. 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Übernahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16 K. R. A. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Übernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Übernahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

1,70	ℳ	für	das	Kilogramm	Kupfer,
1,00	"	"	"	"	Kupferlegierungen,
4,50	"	"	"	"	Nickel,
1,80	"	"	"	"	Nickellegierungen,
2,50	"	"	"	"	Aluminium,
2,00	"	"	"	"	Zinn (auch Stanniolpapier),
0,40	"	"	"	"	Zink und Blei (auch Flaschenkapseln).

§ 18.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Münster, den 4. März 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 9000.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Zu § 4.

Beschlagnahme.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 und 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf verwiesen [siehe Fußnote *) 3. der Bekanntmachung].

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich der Ziergegenstände beschlagnahmt sind, auch wenn sie in der namentlichen Aufführung des § 3 der Bekanntmachung nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen unverzüglich der Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Abt. KE, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zum Kauf angeboten werden. Sie werden durch besondere Maßnahmen erfaßt.

Zu § 5.

Enteignung.

Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitärfiskus übergegangen. Den Besitzern geht also keine besondere Enteignungsanordnung zu, sie sind zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände an die unten genannten Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

Zu § 6.

Meldepflicht.

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergeht. Demgemäß sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbehörden usw. zur Abgabe von Meldungen verpflichtet.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung gewissenhaft und pünktlich erstatten. Die Vordrucke sind bei der unterfertigten Behörde erhältlich.

Wer die Meldung unterläßt oder sie unvollständig oder unpünktlich erstattet, macht sich strafbar und hat außerdem die Nachteile und Unannehmlichkeiten, die ihm später bei der Durchführung der Bekanntmachung daraus entstehen, selbst verschuldet.

Zu § 7.

Ablieferung.

Die Ablieferungspflicht für die Gegenstände der Reihe I ist völlig unabhängig von der Ersatzbeschaffung (§ 8) und von der Ausbauhilfe (§ 9). Jeder Besitzer muß die in Reihe I genannten Gegenstände selber frei machen und sie gemäß der Aufforderung der unterfertigten Behörde ohne Verzug an die hierunter vermerkte Sammelstelle abliefern. Ihre Belassung bis zur Ersatzbeschaffung kann nicht gefordert werden.

Besitzer von Gegenständen der Reihen II, III und IV müssen ihrerseits bemüht sein, die Ersatzbeschaffung und den Ausbau baldigst herbeizuführen. Die Ablieferungspflicht für diese Gegenstände beginnt, sobald sie ausgebaut bzw. ersetzt sind. Als Ausnahmen werden jedoch bestimmt:

1. Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung lfde. Nr. 55) von Haustüren und von Korridortüren (das sind solche, die eine Wohnung nach dem Treppenhause hin abschließen), mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.), werden vorerst noch belassen.
2. Wenn Besitzer von Türklinken die Ausbauarbeiten selber ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern oder Handwerkern ausbauen lassen, also die behördlich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen, so werden die zu den Türklinken gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) bis auf weiteres belassen (siehe Ausführungsbestimmung zu § 9).
3. Die belassenen Türklinken und Unterlagen sind erforderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzuliefern.

Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) **soweit als irgend möglich vor der Ablieferung** zu entfernen. An Türklinken und Fenstergriffen können die Beschlagteile belassen werden, weil ihre Entfernung schwierig ist.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Besitzer enteigneter Gegenstände, die mit dem im § 10 der Bekanntmachung genannten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort **bei der Ablieferung** erklären und gleichzeitig eine schriftliche **Beschreibung** der Stücke abgeben, für welche der Übernahmepreis beanstandet wird. Die Beschreibung muß dem Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abliefert, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände abgeholt bzw. auch ausgebaut, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgestellt sind (siehe § 14). Die Kosten dieser Einziehung werden gegen den Übernahmepreis verrechnet oder im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Zu § 8.

Ersatzbeschaffung.

Die zur Zeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar geringste Maß. Ersatz soll deshalb nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben **muß** und dann nur aus einem den Kriegsumständen an-

gemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der lfdn. Nrn. 44, 45, 48, 49 und 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen (§ 6) behördlich beschafft.

Für die Gegenstände der lfdn. Nrn. 46, 47, 50, 51, 52, 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die unterfertigte Behörde Material zur Anfertigung der **notwendigen** Ersatzstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die **notwendigen** Ersatzstücke selber beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise bedienen.

Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten als jemand, der behördlich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Ersatzgegenstände in Anspruch nimmt bzw. sich Material zuweisen läßt, muß den ihm gebotenen Ersatz annehmen. Die Einziehung der enteigneten Gegenstände kann durch eine Ablehnung der Verwendung der Ersatzstücke nicht aufgehalten werden.

Zu § 9.

Ausbau.

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Übung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbauarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen tunlichst selbst oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewirken. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Wer Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfde. Nr. 55) selbst ausbaut, kann die dazugehörigen Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) einstweilen noch zurückbehalten (siehe zu § 7, Ablieferung).

Wer zum Ausbau von Fenstergriffen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfde. Nr. 49) bzw. von Türklinken usw. (§ 3 der Bekanntmachung, lfde. Nr. 55) die kostenlose Gestellung von Ausbauhilfe in Anspruch nimmt, muß auch den behördlich gelieferten Ersatz beziehen und die zu den enteigneten Gegenständen gehörenden Unterlagen (Langschilder, Rosetten usw.) sogleich abliefern. Ihm werden jedoch für die Anbringung der Ersatz-Türklinken mit den Ersatz-Unterlagen und der Ersatz-Fenstergriffe Kosten nicht berechnet, sofern er die Ausbau- und Anbringungsarbeiten Zug um Zug in einem Arbeitsgange ermöglicht.

Den Antragstellern auf Gestellung von Ausbauhilfe wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird. Die seitens der behördlichen Ausbaustelle mit dem Ausbau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können. Der Besitzer oder sein Beauftragter hat die Ausbauarbeiten in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er erhält von der Ausbaustelle eine Ausbaubescheinigung über die ausgebauten Mengen.

Wer kostenlose Ausbauhilfe in Anspruch genommen hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubescheinigung abgeben; er erhält für die ihm ausgebaute Gewichtsmenge keine Ausbauvergütung.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbauvergütung für den selbst ausgeführten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

Zu § 10.

Uebernahmepreis.

Ist der Ablieferer mit dem festgesetzten Übernahmepreis einverstanden, so erhält er den Übernahmepreis möglichst sofort. Der Ablieferer kann eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag verlangen.

Erfolgt aus irgendwelchen Gründen die Auszahlung des Übernahmepreises nicht sofort, so erhält der Ablieferer einen Anerkenntnisschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Übernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag ausgezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Anerkenntnisscheines gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebernahmepreis als bindend ausgesprochen und die Geltendmachung weiterer Ansprüche, besonders auch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft, als ausgeschlossen.

Besitzer, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich nicht mit dem Übernahmepreis gemäß § 10 der Bekanntmachung zufrieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung, sondern eine Quittung. Mit dieser ist ein Vordruck verbunden, auf dem die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zu beantragen ist. Der Antrag ist der unterfertigten Behörde innerhalb 4 Wochen nach der Ablieferung zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die Ablieferungspflicht wird durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nicht beeinträchtigt.

Diejenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Übernahmepreis einverstanden erklären, erhalten den anerkannten Betrag gegen Rückgabe der Quittung.

Die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft geht dem Antragsteller unmittelbar zu. Der festgesetzte Übernahmepreis wird dem Empfangsberechtigten von der beauftragten Behörde zugestellt.

Zu § 13.

Widerruf der Enteignung.

Anträgen auf Widerruf der Enteignung bzw. Befreiung von der Ablieferung kann nur stattgegeben werden, wenn sie ausreichend begründet sind. Als ausreichende Begründung gilt die Feststellung eines besonderen wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen. Andenkenwert ist dagegen keine ausreichende Begründung.

Die von der Landeszentralbehörde mit der Beurteilung des wissenschaftlichen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Wertes beauftragten Sachverständigen nennt die unterfertigte Behörde auf Anfordern.

Sofern die Befreiung ausgesprochen wird, erhält der Antragsteller darüber eine Bescheinigung. Wer bei Nachprüfungen im Besitz von enteigneten und ablieferungspflichtigen Gegenständen betroffen wird, ohne eine für diese ausgestellte Befreiungsbescheinigung zu besitzen, setzt sich der Strafverfolgung aus.

Die Stellung eines Antrages auf Widerruf der Enteignung bezw. Befreiung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Wer gehindert ist, Gegenstände der Reihen III und IV innerhalb der aufgegebenen Zeit abzuliefern, kann einen Antrag auf vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung bei der unterzeichneten Behörde stellen, der jedoch nur berücksichtigt werden kann, wenn er ausreichend begründet ist. Derartige Anträge sind erst zu stellen, wenn erkennbar ist, daß der geforderte Ablieferungstermin nicht innegehalten werden kann.

Die Stellung eines Antrages auf Zurückstellung von der Ablieferung entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, insbesondere nicht von der Meldepflicht im Sinne des § 6 der Bekanntmachung.

Zu § 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die Sammelstellen nehmen außer den enteigneten Gegenständen auch andere ähnlicher Art als freiwillige Ablieferung an, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind. Hauptsächlich kommen die folgenden Gegenstände in Frage:

Albumständer
Aschenbecher und Aschenteller
Autozubehörteile, wie Hupen, Gasentwickler, Kotschützer usw.
Badeöfen
Becher aller Art
Beschläge an Möbeln, Koffern usw.
Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten, optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten
Bierglasdeckel, Bierkrugdeckel
Bierfaßhähne
Bierschaukäulen, Biersyphons
Bierwärmer, Bierwärmerständer
Bilderrahmen
Blumenspritzen
Blumenteller, Blumentellerhalter
Blumentöpfe und -kübel
Bodenschutzbleche vor Öfen und Herden
Bowlen aus Haushaltungen
Briefbeschwerer
Bronzefiguren
Brotkörbe
Bücherständer
Bügelgeräte
Bürstenbleche
Dosen aller Art
Eierbecher
Einrichtungsgegenstände aus Ställen
Etageren
Elektrisierapparate
Fahnenstangenspitzen
Flaschenkorkenaufsätze
Gardinenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Gashähne aus Wohnungen
Gießkannen
Gongs
Glocken von elektrischen Klingeln, Läutewerken usw.
Griffe von Möbeln, Klavieren, Schubkästen usw.
Grammophon-Trichter und -Arme
Gurthalter, Gurtklemmen an Rolladen usw.
Humpen
Jardinieren
Infundierbüchsen
Kaffeekannen
Kaffeemaschinen
Kaminumkleidungen
Kaminvorsetzer und Feuergeschirr dazu
Kämme
Kartenschalen, Kartenpressen
Ketten
Klingelzüge und Klingelknöpfe
Kollektenbüchsen
Kuchenplatten
Kumpen

Kronen, Lampen, Leuchter } Teile aus Kupfer und Messing; da alle aus anderem Metall bestehenden Stücke v. d. Ablieferung entfernt werd. müssen.
Likörservice
Lote
Medaillen
Menagen
Messerbänke
Milchkannen
Munitionsutensilien aus Messing, wie Pulvermaße, Kugelsetzer, Schrotfüller, Zündhütchenzangen, Umbördler usw.
Musikinstrumente
Nippessachen
Notenständer
Obstmesser, Obstmesserständer
Obstschalen
Ofenrohrabschlußringe
Ofenvorsetzer und Feuergeschirr dazu
Plätten
Pokale
Portierenstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Rauchservice
Rasierservice
Reinigungsdeckel an Öfen usw.
Ringe zu Gardinen, Vorhängen, Portieren usw.
Rollen von Betten, Tischen usw. mit Messingringen dazu
Samoware
Schablonen zum Wäschezeichnen
Schalen und Säulen von Tafel-, Säulen- und Hängewagen
Schallbecher von Orgeln, Orchestrien usw.
Schienen an Treppen
Schilder, Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder
Schlittengeläute
Schlösser
Schlüssel, Schlüsselleisten
Schreibzeuggarnituren
Schaufeln aller Art, z. B. Krümelschippen
Selbstschänker
Serviettenringe
Signalpfeifen
Sparbüchsen
Spielteller
Spielwaren
Spritzen
Spucknäpfe
Staubsauger-Zubehörteile
Stiefelknechte
Streichholzständer
Stufenvorstoßschienen
Tafelaufsätze, Tafelgeschirre
Tassen und Untersätze dazu
Teeglashalter
Teekannen, Teemaschinen
Teller aller Art
Thermometer-Ständer
Tintenfässer
Tischglocken
Tortenschaufeln
Trichter
Tritte und Trittbretter von Fuhrwerken
Türschließer
Uhrgehäuse, Uhrgewichte, Uhrschlüssel
Untersätze für Flaschen, Krüge, Gläser
Vasen
Verdampferschalen
Vogelkäfige
Vorhangstangen mit Haltern und Ringen aus Wohnungen
Wagebalken von Säulen- und Hängewagen
Wandteller
Wasserhähne aus Wohnungen
Weinkühler
Zahnstochergestelle
Ziergegenstände
Zigarrenabschneider
Zigarrenablagen
Zigarrenanzünder
Zuckerdosen, Zuckerzangen.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die Preise des § 10 der Bekanntmachung gezahlt.

Soweit die Gegenstände bereits durch diese oder frühere Bekanntmachungen enteignet sind, besteht eine Ablieferungspflicht; für sie werden die Preise der betreffenden Bekanntmachung gezahlt.

Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel sind bereits nach der Bekannt-

machung M. 3231/10. 15. K. R. A., Aluminiumgerätschaften nach der Bekanntmachung M. c. 500/2. 17. K. R. A., Bierglasdeckel und Bierkrugdeckel aus Zinn nach der Bekanntmachung M. 1/2. 17. K. R. A. ablieferungspflichtig. Gegenstände dieser Art, die ohne besondere behördliche Genehmigung zurückbehalten sind, werden demnächst zwangsweise eingezogen. Bis auf weiteres werden auch diese noch zu den im § 17 der Bekanntmachung genannten Preisen angenommen.

Für Gegenstände, welche nicht enteignet sind und freiwillig abgeliefert werden, ist eine Forderung über die festgesetzten Übernahmepreise hinaus, also auch eine Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft ausgeschlossen.

Zu § 16.

Anfragen und Anträge.

Jede Person kann an den hierunter bezeichneten Stellen mündlich Auskunft über diese Bekanntmachung erhalten, insbesondere inwieweit Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, wo und wann sie abgeliefert werden müssen, inwiefern auf Ersatzbeschaffung zu rechnen ist, und auf welche Weise sich der etwa nötige Ausbau bewerkstelligen läßt.

Alle schriftlichen Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die unterfertigte Behörde zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 29 Mittwoch, den 27. März 1918

Inhalt: Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 8. 2. 18 zu der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/19 vom 2. Februar 1918. S. 243. — Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte. S. 244. — Einziehung von Diphtherie-Serum. S. 245. — Richtpreise für Gemüsesamen. S. 245. — Öffentliche Ladung von Militärpflichtigen. S. 246. — Öffentliche Zustellung in der Prozeßsache Klaasen gegen Klaasen. S. 246. — Freiwillige Versteigerung Bödeker, Schötmar. S. 247. — Antrag auf Todeserklärung des Maurers Heinrich Hilker, Asendorf. S. 247. — Wahl des Landwirts Sundermann, Osterhagen zum Vertrauensmann der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 247.

Die heute ausgegebene Nr. 5 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 18. Bekanntmachung, betr. die Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1918, vom 23. März 1918.

Die Nr. 39 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1918, enthält:

Nr. 6271. Gesetz über Kriegsabgaben der Reichsbank. Vom 20. März 1918.

Nr. 6272. Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel. Vom 19. März 1918.

Nr. 6273. Verordnung über das den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger zu belassende Brotgetreide. Vom 21. März 1918.

Die Nr. 40 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1918, enthält:

Nr. 6274. Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918. Vom 21. März 1918.

Die Nr. 41 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1918, enthält:

Nr. 6275. Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917. Vom 22. März 1918.

Nr. 6276. Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte). Vom 22. März 1918.

Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 8. Februar 1918 (Staatsanzeiger S. 99) zu der Verordnung über den Anbau von Zuckerrüben und das Brennen von Rüben im Betriebsjahre 1918/19 vom 2. Febr. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 69).

Vor der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 2 der Verordnung sind beide Parteien zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Zuckerindustrie ist zuzuziehen.

Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Detmold, den 23. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 2105. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 35, S. 119).

(Nr. 6264) **Verordnung**
über die Preise für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte.
Vom 9. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Preis für die Tonne Hülsenfrüchte aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Erbsen	800	Mark,
weißen Bohnen . . .	900	„
Linsen	950	„
Ackerbohnen	700	„
Peluschken	700	„
Saatwicken (Vicia sativa)	600	„
Lupinen	500	„ .

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

§ 2

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1918 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1918 einschließlich bis auf 200 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1918 bis zum 14. September 1918 einschließlich bis auf den vom 15. September 1918 ab geltenden Preis herabsetzen. Sie können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts den vom 15. September 1918 ab geltenden Preis für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis auf 120 Mark erhöhen. Die Preise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkaufe können durch den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle durch die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festgesetzt oder zugelassen werden.

Für die Zeit vom 15. September 1918 ab setzt der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschläge fest.

§ 3

Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Erzeugnisse aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Futterrüben (Futterrunkelrüben) 30 Mark,
Wasser-, Herbst- oder Stoppelrüben (Turnips) 30 Mark,
Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben),
gelbe 45 Mark,
weiße 35 Mark,
Futtermöhren 60 Mark.

§ 4

Die in der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) für Ölfrüchte aus der Ernte 1918 festgesetzten Preise gelten auch für die Ernte 1919.

§ 5

Die in §§ 1 bis 4 oder auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen, vorbehaltlich anderweiter Regelung nach § 7, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 6

Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1918/19 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 1,95 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem

niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1918/19 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrags zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben drei Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Fabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

§ 7

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Ausführungs-Anweisung.

Zur Ausführung der vorstehend abgedruckten Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) wird bestimmt, daß als zuständige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung die Regierung als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts anzusehen ist.

Detmold, den 23. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
K. Nr. 2078. Frhr. Biedenweg

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 253 „Zweihundertdreiundfünfzig" aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 18. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 4997. Frhr. Biedenweg

Richtpreise für Gemüsesamen.

Aus verschiedenen Mitteilungen ist zu entnehmen, daß Erzeuger und Händler sich darauf berufen, daß ihnen die von der offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen festgesetzten Richtpreise für Gemüsesamen nicht bekannt seien, oder daß diese Preise keinen amtlichen Charakter hätten. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß diese Richtpreise für Gemüsesamen, die als amtliche Richtpreise durch Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 14. Januar 1918, ferner von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts in Nr. 3 der Mitteilungen für Preisprüfungsstellen vom 1. Februar 1918 und von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung im „Reichsgemüse und Obstmarkt" Nr. 15 vom 8. Februar 1918 veröffentlicht sind, auch in Lippe ohne Einschränkung gelten.

Da der Abdruck der die Richtpreise enthaltenden Bekanntmachung im Staatsanzeiger wegen ihres Umfanges auf Schwierigkeiten stößt, ist von der Veröffentlichung daselbst Abstand genommen. Die Bekanntmachung kann jedoch im Kriegsernährungsbüro der Regierung (Regierungsgebäude, Zimmer 41) von jedermann eingesehen werden.

Auf Wunsch wird auch vom Kriegsernährungsbüro Auskunft über die Preisfestsetzungen erteilt.

Detmold, den 23. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 2077. Frhr. Biedenweg

Oeffentliche Ladung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. Emil Karl Hermann Enneper, geboren am 20. Juni 1889 in Gelsenkirchen, letzter deutscher Aufenthaltsort Heidenoldendorf,
2. Franz Karl Feierabend, geboren am 21. März 1894 in Blomberg, letzter deutscher Aufenthaltsort Blomberg.
3. Fritz Heinrich Hermann Kuhlmann, geboren am 23. Juli 1894 in Siekholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Siekholz,

werden beschuldigt,

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten,

Vergehen gegen § 140 Nr. 1 des R. St. G. B.

Dieselben werden auf

Donnerstag, den 16. Mai d. J.,
vormittags 10 Uhr,

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Aushebungsbezirke Gelsenkirchen und Blomberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Detmold, den 28. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

Bekanntmachung.

Der Ehefrau Kespohl, wohnhaft in Lage, Schulstraße 6, sind in der Nacht vom 21.—22. d. M. und vor ungefähr 14 Tagen von der Bleiche an der Bruchstraße folgende Wäschestücke entwendet worden:

Ein hellroter Bettbezug im Werte von 18 ℳ,
„ „ Kissenbezug im Werte von 2,50 ℳ,
„ weißleinenes Damenhemd in Werte von 6 ℳ,
1 weißgestreiftes Handtuch im Werte von 7 ℳ,
4 Taschentücher im Werte von 2,50 ℳ,
2 Damenhemden im Werte von 6 ℳ,
2 weißgestreifte Handtücher im Werte von 7 ℳ.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten Pr. L. 41/18.

Lage, den 23. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Am 10. d. M. ist dem Gastwirt Rudolf Rieke in Bremke ein mit anderen Enten frei umherlaufender bunter Enterich im Werte von 15 ℳ gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 47/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 25. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

In der Nacht vom 9. zum 10. März d. J. sind dem Landwirt F. Römer in Meierberg 5 Hühner und 1 Hahn gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 46/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 25. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

Bei einem erkrankten Pferde des Carl Becker in Hagendorf Nr. 67 ist die Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 18. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. A.
Nr. 4010. Rosin

Oeffentliche Zustellung.

Der Händler jetzt Kanonier Johann Klaasen in Lemgo, z. Zt. Artl. Park. Komp. 31, Deutsche Feldpost 263, vertreten durch Rechtsanwalt Thulesius in Lemgo klagt gegen seine Ehefrau

Frieda Klaasen, geb. Wagner, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, Fürstliches Landgericht wolle unter Belastung der Beklagten mit den Prozeßkosten die Ehe der Parteien scheiden und die Beklagte für den schuldigen Teil erklären, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf

den 17. Mai 1918, vormittags 9½ Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Korf, Landgerichtssekretär
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

In unser Handels-Register Abt. B ist zu der unter Nr. 28 eingetragenen Firma

Effekten-Gesellschaft Civitas,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold

eingetragen:

Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Detmold, den 20. März 1918.

H. R. B 28. Fürstliches Amtsgericht I

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben der verstorbenen Witwe Friederike Bödeker in Schötmar soll deren in Schötmar belegener Grundbesitz, nämlich:

Kartbl. 1 Parz. 82
Lehmkuhle, Garten zu 20,34 a mit 11,95 ℳ R. E.
Kartbl. 1 Parz. 112,
Lehmkuhle, Acker zu 21,05 a mit 11,13 ℳ R. E.
zusammen 41,39 a mit 23,08 ℳ R. E.

im Termin am

Dienstag, den 23. April 1918,
vormittags 11 Uhr,

im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2, öffentlich meistbietend versteigert werden.

Die Bedingungen können hier Zimmer Nr. 11 eingesehen werden.

Bad Salzuflen, den 19. März 1918.

III. 2/18. Fürstliches Amtsgericht II

Aufgebot.

Der Vormund des minderjährigen Edwin Hilker, der Offizierstellvertreter Robert Reuter in Cannstadt, Waiblingerstr. 120, hat beantragt, den verschollenen Maurer Heinrich Hilker, geboren am 2. Oktober 1878 in Asendorf, zuletzt wohnhaft in Asendorf, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Freitag, den 18. Oktober 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Hohenhausen i. L., den 19. März 1917.

F. 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachung.

Der Landwirt August Sundermann Nr. 3 in Osterhagen ist zum Vertrauensmann für den Bezirk 34 a, welcher die Ortschaften Osterhagen, Matorf und Brüntorf umfaßt, vom Genossenschaftsvorstande gewählt.

Detmold, den 22. März 1918.

Der Genossenschaftsvorstand
J. A.
Ehlebracht
Geschäftsführer

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 30 Sonnabend, den 30. März 1918

Inhalt: Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. S. 249. — Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel. S. 251. — Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte). S. 251. — Landwirtschaftliche Schwerarbeiter. S. 252. — Anstellung eines Bibliotheksdieners an der hiesigen Landesbibliothek. S. 252. — Einziehung von Diphtherie-Serum. S. 252. — Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1917. S. 252. — Schulfrei vom 4. bis 6. April. S. 252. — Verschiedenes.

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt" Nr. 36, S. 123).

(Nr. 6265) **Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.** Vom 15. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechtes zum Genusse der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf, wenn das Grundstück über fünf Hektar groß ist, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

§ 2

Die Genehmigung ist nicht erforderlich bei Rechtsgeschäften

1. des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer vom Staate als gemeinnützig anerkannten Vereinigung, die sich mit innerer Kolonisation, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen befaßt;
2. zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in grader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind;
3. die nach anderen Vorschriften der Genehmigung durch den Landesherrn oder eine Verwaltungsbehörde bedürfen und diese erhalten haben;
4. bei denen die zuständige Behörde bescheinigt, daß es einer Genehmigung nicht bedarf.

§ 3

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Grundstück zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist und wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint oder

2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der die Landwirtschaft nicht im Hauptberuf ausübt oder früher ausgeübt hat, oder
3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist oder
5. die Übereignung eines Grundstücks unter Ausnutzung der Notlage des Eigentümers zu unbilligen Bedingungen, insbesondere einem erheblich hinter dem Werte zurückbleibenden Preise erfolgen soll.

§ 4

Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 54 Abs. 1 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 5

Wird das Rechtsgeschäft nicht oder unter Auflagen genehmigt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu; die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 6

Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersagung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung ein Grundstück auflässt oder sich auflassen läßt oder den Besitz eines Grundstücks einem anderen überträgt oder von einem anderen erwirbt;
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt;
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 6 vorliegt.

Ist die Handlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; sie bestimmen insbesondere, welche Behörde die zuständige Behörde und die Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist.

Die Landeszentralbehörden bestimmen für ihr Gebiet den Tag des Inkrafttretens der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung, sie können die Inkraftsetzung auf bestimmte Gebietsteile und einzelne Bestimmungen beschränken und zeitlich begrenzen; sie können die Grundstücksgröße abweichend vom § 1 bestimmen und die Vorschriften der Verordnung auf Berechtigungen ausdehnen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

§ 9

Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Wallraf

Auf Grund des § 8 der vorstehenden Bundesratsverordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) ergeht folgende Ausführungsverordnung:

1. Die Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 tritt mit dem Tage des Erscheinens der Nummer des Staatsanzeigers für das Fürstentum in Kraft, in welcher diese Ausführungsanweisung zur Veröffentlichung gelangt.
2. Gemäß § 9 der Bekanntmachung bleiben die über letztere hinausgehenden Bestimmungen des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1864, die Besitzveränderungen bei Grundstücken und deren Eintragung in das Kataster betreffend, vom 10. Dezember 1902, (L. V. Bd. 23, S. 479) unberührt.
3. Die Bestimmungen in § 1 der Bekanntmachung über die Auflassung eines Grundstücks, die Bestellung eines dinglichen Rechts zum Genusse der Erzeugnisse eines Grundstücks sowie jede Vereinbarung, welche den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat, bedarf hinsichtlich aller Grundstücke, auf welche sich das Gesetz vom 10. Dezember 1902 bezieht, der Genehmigung der Regierung.
4. Als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der Bekanntmachung gilt die Regierung, als zuständige Behörde im Sinne des § 6 gelten die Verwaltungsämter und Magistrate, im übrigen die Regierung.

Detmold, den 28. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium
K. Nr. 2242. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 39, S. 132).

(Nr. 6272) **Verordnung**
über den Höchstpreis für Häcksel.
Vom 19. März 1918.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) wird in Abänderung des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt:

Der Preis, der beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller nicht überschritten werden darf, beträgt vom 1. April 1918 ab 120 Mark für die Tonne.

Berlin, den 19. März 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanz. von 1917, Nr. 102, S. 881).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 41, S. 146).

(Nr. 6276) **Verordnung**
über die Zuständigkeit der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte).
Vom 22. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Wo in Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) ergangen sind, die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin genannt ist, tritt vom 1. April 1918 ab, soweit es sich um Futtermittel und deren Hilfsstoffe handelt, an ihre Stelle die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Landwirtschaftliche Schwerarbeiter.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat in einer vor kurzem erlassenen Verordnung bestimmt, daß die von den Selbstversorgern zu verwendende Menge an Brotgetreide von $8\frac{1}{2}$ auf $6\frac{1}{2}$ kg je Kopf und Monat bis auf weiteres herabgesetzt wird. Dieser für unsere Landwirtschaft gerade während der Zeit der Frühjahrsbestellung bedauerliche, jedoch angesichts der Gesamtlage unserer Brotgetreideversorgung unvermeidbare Beschluß dehnt eine bereits in Preußen bestehende Anordnung dieser Art auf das übrige Reichsgebiet aus. Um aber den landwirtschaftlich tätigen Personen trotz der Verminderung der Ration einen teilweisen Ausgleich zu verschaffen, hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle zugelassen, daß die Kommunalverbände auch den ländlichen Selbstversorgern, welche in der Landwirtschaft selbst mitarbeiten, während der Zeit der Frühjahrsbestellung und Heuernte dieselbe Schwerarbeiter-Zulage wie den versorgungsberechtigten Schwerarbeitern gewähren können. Die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft ist demgemäß mit entsprechender Weisung versehen. Alles Nähere zur Durchführung dieser Bestimmung wird von der genannten Wirtschaftsgemeinschaft noch veröffentlicht werden.

Detmold, den 26. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 2149. Frhr Biedenweg

Zum 1. Juni d. J. ist bei der hiesigen Landesbibliothek die Bibliotheksdiener-Stelle zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt widerruflich. Das Anfangsgehalt beträgt 1000 ℳ, welches von drei zu drei Jahren um 75 ℳ und vom 13. Dienstjahre ab um 100 ℳ bis zum Höchstgehalt von 1700 ℳ steigt.

Meldungen sind bis zum 1. Mai d. J., unter Vorlage eines Lebenslaufes und der etwa vorhandenen Zeugnisse, hier anzubringen.

Detmold, den 27. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 5628. Frhr Biedenweg

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer: 255 „Zweihundertfünfundfünfzig“ aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 19. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 5353. Frhr. Biedenweg

Der Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1917 wird hierunter bekannt gemacht.

Detmold, den 26. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. A.
J. Nr. 596 B. Dr. Petri

Einnahmen	ℳ
Beiträge der Anstalten . . .	3 740 511,16
Aus der Rückvergütung . . .	759 719,40
Zurückerstattete Brandvergütungen	2 395,54
Reinertrag des Vermögens . .	511 873,54
zusammen	5 014 499,64
Ausgaben:	
Brandvergütungen der Anstalten	3 054 237,59
Für die Rückversicherung . . .	885 591,80
Ordentliche Verwaltungskosten .	22 582,11
Außerordentliche Verwaltungskosten	19 716,—
zusammen	3 982 127,50
Mehreinnahme	1 032 372,14
Vermögen:	
Bestand Ende 1916	11 768 199,51
Hierzu Mehreinnahme im Jahre 1917	1 032 372,14
zusammen	12 800 571,65
Ab Kursverlust im Jahre 1917	85 000,—
Bestand Ende 1916	12 715 571,65

Merseburg, den 18. März 1918.

Der Verbandsleiter
Winckler

Um den Lehrern und Lehrerinnen zur persönlichen Werbung für die 8. Kriegsanleihe und zu anderen gerade in der gegenwärtigen Zeit drängenden Arbeiten etwas mehr Zeit zu gewähren, geben wir ihnen vom 4. bis 6. April frei.

Detmold, den 28. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 957. Pustkuchen

Unter Bezugnahme auf unsere frühere Empfehlung bringen wir hierdurch folgendes Schreiben der Reichsstelle für Gemüse und Obst zur Kenntnis:

Für die Werbung und Verwertung der wildwachsenden Nutzpflanzen wie sie von der Wildfrucht-Genossenschaft nunmehr planmäßig in die Wege geleitet worden ist, können die von Rektor Koch in Essen herausgegebenen 4 Wildkräutertafeln für den Klassengebrauch, sowie die 4 kleinen Wildkräutertafeln (Merkblatt) für die Hand der Schüler treffliche Dienste leisten, desgleichen die von Rektor Koch in zweiter Auflage herausgegebenen 6 großen und kleinen Pilztafeln (Pilzmerkblatt).

Wir können die vorgenannten Tafeln für die Aufklärungsarbeit in der Schule bestens empfehlen.

Detmold, den 27. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 887. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, 15. März 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. H. d. K. II Nr. 2131.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ordne ich hierdurch auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand im Hinblick auf die schwierigen Transportverhältnisse im Inlande vorläufig bis zur allgemeinen Regelung für den Lastkraftwagenverkehr im Korpsbereich an:

Bei Benutzung von Lastkraftwagen unter 9 t Gesamtgewicht (Eigengewicht zuzüglich Last) dürfen drei mit unelastischer Bereifung versehene Anhänger mitgeführt werden, sofern die Stundengeschwindigkeit 8 km nicht übersteigt.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Der am 15. August 1917 — Staatsanzeiger Nr. 98 — gegen die Dienstmagd Wilhelmine Kippe aus Schwalenberg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lemgo, den 25. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Am Hermannsdenkmal ist ein goldener Kneifer gefunden. Der sich genügend legitimierende Eigentümer kann seine Rechte bei uns geltend machen.

Detmold, den 25. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 7681. K. Piderit

Lemgo. In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 345 folgender Vermerk eingetragen:

Die Eheleute Domteur Friedrich Schulze und Marie, geb. Schröder in Lemgo, haben durch Vertrag vom 19. März 1918 vereinbart, daß für ihre am 15. Februar 1918 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 20. März 1918.

G. R. 345. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 176 die Firma Gustav Schreiber mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Kaufmann Gustav Schreiber daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Besen.

Bad Salzuflen, den 25. März 1918.

H. R. A 176. Fürstliches Amtsgericht

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Hermann Meierhans in Lage wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Lage, den 20. März 1918.

N 3/16. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den Musketier Bruno Brenner Ers.-Batl.-J.-R. 55, geb. 1. 11. 96 in Prötlitz in Böhmen welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur

oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Detmold, den 26. März 1918.

Gericht des Ers.-Batl. Inf.-Regt. 55

Nr. 1218 III/18. Der Gerichtsherr

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Eheleute Tenge in Pivitsheide soll eine zweite Abschlagsverteilung erfolgen, wozu 56 209,51 ℳ verfügbar sind. Zu berücksichtigen sind 2 248 390,21 ℳ vorrechtlose Forderungen. Ein Verzeichnis dieser Forderungen liegt auf der Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts I zu Detmold zur Einsicht aus.

Detmold, den 26. März 1918.

Der Konkursverwalter
A. Cronemeyer

Den in der Voruntersuchung Winter — 24. J. 8870/17 — gegen Karl Siekmann aus Lage erlassenen Steckbrief, dessen Veröffentlichung ich unter dem 29. 11. 1917 beantragt habe, nehme ich zurück.

Essen, den 22. März 1918.

Der Untersuchungsrichter IV beim
24. J. 8870/17. Königlichen Landgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile. Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 31 Dienstag, den 2. April 1918

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Schweinen und die Schweinepreise. S. 255.

Bekanntmachung,

betreffend

den Handel mit Schweinen und die Schweinepreise.

Unter Aufhebung der Verordnung, betreffend die Regelung des Handels mit Schweinen vom 29. September 1917 (Staatsanzeiger S. 983) und der Bekanntmachung über die Schweinepreise vom 18. Februar 1918 (Staatsanzeiger S. 139) wird hinsichtlich des Handels mit Schweinen und der Schweinepreise folgendes bestimmt:

I. Ueber den Ferkelhandel.

1. Als Ferkel im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Schweine unter 25 kg Lebendgewicht.
2. Der Absatz von Ferkeln zum alsbaldigen Schlachten darf nur an die bevollmächtigten Abnehmer des K. W. V. erfolgen. Die abgesetzten Tiere sind im Viehkataster des Verkäufers abzubuchen. Der Höchstpreis für diese Ferkel ist der jeweils durch Verordnung festgesetzte, zur Zeit 1,10 ℳ je Pfund Lebendgewicht (nüchtern gewogen) ab Stall, bei Bahntransport ohne Vergütung frei Bahnhof.
3. Der Absatz von Ferkeln seitens des einen an den anderen lippischen Schweinezüchter zu Zuchtzwecken bedarf keiner Erlaubnis und keiner Anzeige, sondern nur der Eintragung in das Viehkataster beider Beteiligten. Höchstpreise bestehen für die Veräußerung von Ferkeln zur Zucht nicht.
4. Der Absatz von Ferkeln zur Anmast seitens des Erzeugers unmittelbar an den lippischen Mäster bedarf keiner Erlaubnis. Der Verkauf ist in das Viehkataster einzutragen. Der Käufer hat den Erwerb innerhalb 3 Tagen unter Mitteilung des ungefähren Alters und Gewichts wie des bezahlten Preises bei dem für seine Wohnsitzgemeinde bestellten Vertrauensmann des K. W. V. anzumelden und sich von ihm eine „Vormerkung" für die spätere Hausschlachtung aushändigen zu lassen. Nicht angemeldete, d. h. also solche Schweine, auf welche keine „Vormerkung" erteilt ist, können zur Erfüllung der Heereslieferungen vom K. W. V. gegen den Schlachtviehpreis abgenommen werden. Außerdem hat die L. W. G. später die Genehmigung zur Hausschlachtung nicht

angemeldeter und durch keine „Vormerkung" nachgewiesener Tiere zu versagen.

5. Der Verkauf von Ferkeln an Wiederverkäufer ist verboten. Zur Versorgung der lippischen Bevölkerung mit Ferkeln hat der Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte eine Bezugs-Vermittlung einzurichten und dafür die näheren Bestimmungen mit Zustimmung der Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts zu erlassen, insbesondere auch über die Höhe der Vermittlungsgebühr.

   Können nicht alle Anmeldungen gedeckt werden, so sind zunächst solche Personen zu versorgen, die genügendes Futter aus eigener Acker- und Gartenwirtschaft gewinnen.

   Die Abnahme der Ferkel soll seitens des Mästers tunlichst unmittelbar beim Erzeuger erfolgen und der Zusammentrieb der Ferkel mit Rücksicht auf die dadurch gesteigerte Seuchengefahr vermieden werden. Die Verkäufe sind in das Viehkataster einzutragen. Der Käufer hat die unter Ziffer 4, Abs. 2 gegebene Mitteilung an den Vertrauensmann des K. W. V. zu machen. Unterläßt er dies, so treffen ihn die dort vorgesehenen Rechtsnachteile.

6. Höchstpreise bestehen für die Veräußerung von Ferkeln zur Mast nicht.

II. Ueber den Handel mit anderen Schweinen.

7. Für Heeresschweine gelten besondere Bestimmungen.

8. Schweine von 25 kg Lebendgewicht und darüber dürfen nur abgesetzt werden

   a. zur Zucht im unmittelbaren Verkehr von einem an den anderen lippischen Schweinezüchter. Solche Veräußerungen unterliegen den unter Ziffer 10 vorgeschriebenen Höchstpreisen.

   b. im übrigen ausschließlich an die lippische Viehverwertungsgenossenschaft zu Lage als Aufkäufer des K. W. V. oder in Ausnahmefällen mit besonderer Erlaubnis des K. W. V. Diese Genehmigung ist also erforderlich sowohl bei Veräußerungen zum Zwecke der Anmast an lippische Selbstmäster, wie beim Absatz außerhalb des Fürstentums. Für solche Veräußerungen sind die unter Ziffer 10 angegebenen Höchstpreise maßgebend.

9. Sämtliche unter II getätigte Verkäufe sind von den Beteiligten in ihr Viehkataster einzutragen.

   Die ohne Zustimmung des K. W. V. erworbenen Schweine im Gewicht über 25 kg Lebendgewicht (nüchtern gewogen) sind zur Erfüllung der Heereslieferungen in erster Linie heranzuziehen. Die L. W. G. hat später die Genehmigung zur Hausschlachtung dieser Tiere von dem Nachweise des zulässigen Erwerbes abhängig zu machen.

10. Die Preise für alle unter die Bestimmungen des Abschnittes II Nr. 8 fallenden Schweine (also sämtlicher Schweine mit Ausnahme der Ferkel) betragen bis auf weiteres bei einem Lebendgewicht (nüchtern gewogen)

    von 25—70 kg einschließlich 63 ℳ,
    „ 70—85 „ „ 73 „
    „ 85 „ „ 78 „

    ausschließlich Provision, Fracht und Spesen.

11. Die erzielten Preise sind vom K. W. V. zur Erzielung von Richtpreisen am 1. und 15. der Monate April und Mai bekannt zu machen.

III. Ueber die Ausfuhr von Schweinen aus dem Fürstentum.

12. Die Ausfuhr von Schweinen aus dem Fürstentum darf nur durch den K. W. V. oder mit seiner Zustimmung erfolgen. Der K. W. V. ist bei Erteilung der letzteren an die dafür maßgebenden Bestimmungen und an die ihm von der Regierung gegebene Anweisung gebunden.

IV. Ueber die Anmeldepflicht der von den Schweinezüchtern zur Selbstmast bestimmten Schweine.

13. Wer selbstgezüchtete Schweine zum Zwecke der eigenen Hausschlachtung anmästen will,

hat die Zahl dieser Tiere dem für seine Wohnsitzgemeinde bestellten Vertrauensmann des K. W. V. mitzuteilen, sich von ihm eine „Vormerkung" für die spätere Hausschlachtung aushändigen zu lassen und die Tiere in seinem Viehkataster als Masttiere zu verzeichnen. Nicht angemeldete Tiere unterliegen dem Zugriff des K. W. V. bei Erfüllung der Heereslieferungen. Außerdem hat die L. W. G. später die Genehmigung zur Hausschlachtung nicht angemeldeter Tiere zu versagen.

V. Ausführung dieser Anordnung.

14. Der K. W. V. hat die zur Ausführung dieser Anordnung notwendigen Vorschriften zu erlassen. Sie sind der Regierung vorher zur Genehmigung mitzuteilen.

VI. Strafbestimmungen.

15. Wer den Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 960) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Detmold, den 30. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 2276. Frhr. Biedenweg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 32 Mittwoch, den 3. April 1918

Inhalt: Bestellung des Gerichtsaktuars Obenhaus in Detmold zum Amtsanwalt daselbst. S. 259. — Sommerzeit. S. 259. — Richtpreise für Frühgemüse. S. 260. — Anordnung über den Verkehr mit Eiern und Abgabe von Futtermitteln an Hühnerhalter. S. 261. — Verschiedenes.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Fürstlichen Amtsgerichte in Detmold sind vom 1. April d. J. bis auf weiteres dem Gerichtsaktuar Obenhaus in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 2. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 5857. Frhr. Biedenweg

Nachdem auch für den kommenden Sommer die Sommerzeit wiedereingeführt ist, überlassen wir wie im Vorjahre den Schulvorständen, den Beginn des Unterrichts den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen.

Für diejenigen Schulen, welche den Unterricht nicht um 7 Uhr beginnen können, ist uns der Unterrichtsbeginn mitzuteilen.

Detmold, den 2. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 956. Pustkuchen

An
die Herren reformierten und lutherischen Pfarrer.

Die Herren Pfarrer werden an unsere Verfügung vom 6. März 1886, Nr. 594, erinnert, durch die sie aufgefordert werden, alle zwei Jahre am Sonntag Misericordias Domini, sofern sie dazu bereit sind, eine Kirchensammlung für die deutschen evangelischen Gemeinden in der Diaspora außerhalb Deutschlands und Oesterreichs zu veranstalten. Die Sammlung wird in diesem Jahr am 14. April zu halten sein. Die eingehenden Gaben sind bis 22. April an unsere Geschäftsstelle einzusenden.

Detmold, den 25. März 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
Nr 791. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Der Ehefrau Kaufmann Schlink, wohnhaft in Lage, Schulstraße 21, sind in der Nacht vom 19. zum 20. März 1918 aus dem Hofraum 10 Paar lange schwarze Strümpfe im Werte von über 100 ℳ von bisher unbekannter Seite entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 42/18.

Lage, den 23. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Richtpreise für Frühgemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch Bekanntmachung vom 18. März v. J. (Reichsanzeiger Nr. 70) Richtpreise für Frühgemüse aus der kommenden Ernte festgesetzt. Danach gelten für das Fürstentum Lippe nachstehende Richtpreise:

Spargel:					
1) unsortiert	55	Pfg.	für	das	Pfund
2) sortiert I	80	"	"	"	"
3) sortiert II und III	55	"	"	"	"
4) Suppenspargel	25	"	"	"	"
Rhabarber	11	"	"	"	"
Spinat	28	"	"	"	"
Erbsen	35	"	"	"	"
Bohnen:					
1) grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	30	"	"	"	"
2) Wachs- und Perlbohnen	40	"	"	"	"
3) Puff- (Sau-) Bohnen	20	"	"	"	"
Möhren und längliche Karotten					
mit Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	12	"	"	"	"
ohne Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	20	"	"	"	"
Mairüben ohne Kraut	12	"	"	"	"
Karotten rund kleine mit Kraut	20	"	"	"	"
ohne Kraut	30	"	"	"	"
Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab)	22	"	"	"	"
Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab)	15	"	"	"	"
Frühwirsing und Frührotkohl	18	"	"	"	"
Frühzwiebeln mit Kraut	30	"	"	"	"
Tomaten	32	"	"	"	"

Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkte, an dem die hiesige Preiskommission die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlicht. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. April 1917 darf nach der Aberntung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse abseiten des Erzeugers zu keinen höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Detmold, den 30. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 2260. Frhr. Biedenweg

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Anordnung

über den Verkehr mit Eiern und Abgabe von Futtermitteln an Hühnerhalter.

Auf Grund der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 927) der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Eier vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 991) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums vom 5. September 1916 (Amtsblatt 1916, S. 975) wird für den Bezirk der L. W. G. mit Zustimmung Fürstlicher Regierung folgende Anordnung erlassen:

I. Eierversorgung.

1. Die von Hühnern, Enten und Gänsen im Fürstentum gelegten Eier sind für die L. W. G. beschlagnahmt.

Die der L. W. G. aus der Beschlagnahme zustehenden Rechte haben die Ortsvertreter auszuüben, Sie gelten bei der Ausübung dieser Befugnis als Organe der Ortspolizeibehörde.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Geflügelhalter als Eierselbstversorger*) Eier für sich und die Haushaltungsangehörigen verbrauchen, sofern die Ablieferungspflicht (Ziffer 4) erfüllt ist.

3. Jeder Hühnerhalter ist verpflichtet, innerhalb eines Kalenderjahres mindestens soviel Eier an die Gemeinde-Eiersammelstelle (Ziffer 12), an Eierhandelsstellen oder an die zum Eieraufkauf im Fürstentum zugelassenen Eieraufkäufer zu den festgesetzten Höchstpreisen abzuliefern, als für ihn das vom Ortsvertreter für die Gemeinde alljährlich aufzustellende Gemeinde-Kataster ausweist.

Seine Lieferungspflicht muß jeder Hühnerhalter erfüllt haben:

mindestens zu 10% bis Ende März
mindestens zu 70% bis Ende Juni
mindestens zu 90% bis Ende September,
voll bis Ende Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Eine Lieferungspflicht für Gänse- und Enteneier wird einstweilen nicht festgesetzt. Für den Absatz von Gänse- und Enteneiern gelten jedoch die gleichen Bestimmungen, wie sie für Hühnereier in Ziffer 13, Abs. 1 vorgeschrieben sind.

4. Die Ortsvertreter teilen jedem Hühnerhalter bis spätestens Ende Februar, für 1918 sofort, seine Eierlieferungspflicht in einem Ablieferungsschreiben mit. Einsprüche gegen die festgesetzte Lieferungspflicht sind vom Hühnerhalter bei der Geschäftsstelle der L. W. G. anzubringen, die darüber nach den Grundsätzen zu entscheiden hat, daß von jeder Henne im Jahre 30 Eier, sofern die Henne freien Auslauf hat, zur Ablieferung gebracht werden müssen und daß für bereits abgelaufene Kalendervierteljahre eine Ermäßigung der Lieferungspflicht nachträglich nicht mehr ausgesprochen werden kann. Für Hühner, die im Zwinger gehalten werden, sind jährlich 10 Eier abzuliefern. Als Legehenne hat jede Henne zu gelten, die vor dem laufenden Kalenderjahre ausgekommen ist.

Bei Berechnung der Lieferschuld ist eine Henne auf den Kopf eines jeden Haushaltsmitgliedes des Hühnerhalters als Eierselbstversorger außer Ansatz zu lassen.

5. Die Gemeinde-Eiersammelstellen (Ziffer 12), die Eierhandelsstellen und die zum Eieraufkauf berechtigten Eieraufkäufer sind verpflichtet, über die ihnen abgelieferten Eier genaue Anschreibungen über den Tag, den

*) Als Selbstversorger im Sinne dieser Anordnung gelten die Geflügelhalter und die Haushaltungsangehörigen. Als Haushaltungsangehörige gelten diejenigen Personen, die im Haushalt des Geflügelhalters voll beköstigt werden und in seiner Wohnung untergebracht sind mit Ausnahme der Kriegsgefangenen und Saisonarbeiter.

Namen des Hühnerhalters sowie die Stückzahl der ihnen angelieferten Eier zu machen und dem Hühnerhalter in dem gleichen Umfange jede Eierablieferung zu bescheinigen. Für diese Ablieferungsbescheinigungen sind getrennt für jedes Kalendervierteljahr Vordrucke auf der Rückseite des Ablieferungsschreibens vorgesehen, das jedem Hühnerhalter nach Ziffer 4 vom Ortsvertreter zugestellt wird.

6. Die Ortsvertreter haben in den ersten Tagen eines jeden Vierteljahres von den Hühnerhaltern den für das abgelaufene Vierteljahr bestimmten Abschnitt des Ablieferungsschreibens mit den darauf befindlichen Ablieferungsbescheinigungen der Gemeinde-Eiersammelstellen, der Eierhandelsstellen und zugelassenen Eieraufkäufer einzusammeln, in das Gemeindekataster die Gesamtzahl der von jedem Hühnerhalter abgelieferten Eier einzutragen, das Gemeindekataster aufzurechnen und die Abschlußzahlen der Geschäftsstelle der L. W. G. anzuzeigen.

7. Hühnerhalter, die in einem Vierteljahr ihre Lieferungspflicht nicht voll erfüllt haben, sind von den Ortsvertretern alsbald der Geschäftsstelle der L. W. G. anzuzeigen, die diese Hühnerhalter für eine längere Zeit von der Zuckerausgabe und anderen Lebensmitteln sowie von der Belieferung mit Futtermitteln auszuschließen hat.

8. An Versorgungsberechtigte dürfen Eier nur von den zuständigen Stellen (Gemeinde-Eiersammelstellen und Eierhandelsstellen) und nur gegen Eierkarten abgegeben werden. Versorgungsberechtigte dürfen Eier nur gegen gültige Abschnitte der Eierkarte und nur von den zuständigen Stellen erwerben.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn Hühnerhalter ihrer, für das laufende Vierteljahr festgesetzten Ablieferungsverpflichtung voll nachgekommen sind. Nur in diesem Falle kann eine unmittelbare Abgabe von Eiern vom Geflügelhalter an Versorgungsberechtigte erfolgen, aber stets nur gegen gültige Eiermarken.

Eine Anrechnung dieser unmittelbar an Versorgungsberechtigte abgegebenen Eier auf die Ablieferungsschuldigkeit des nächstfolgenden Vierteljahres findet nicht statt.

9. Jeder Versorgungsberechtigte im Sinne dieser Anordnung erhält eine Eierkarte. Die Eierkarten erhalten Abschnitte, die mit der Gültigkeitsfrist versehen sind. Jeder Abschnitt ist für eine Kalenderwoche bestimmt. Die Geschäftsstelle der L. W. G. bestimmt am Ende jeder Woche, ob bezw. mit welcher Eierzahl der für die nächstfolgende Woche geltende Abschnitt eingelöst werden kann.

10. Öffentliche und private Kranken- und Pflegeanstalten, Lazarette, Erziehungshäuser und ähnliche Anstalten erhalten Eierkarten nach den entsprechenden Bestimmungen über Brotkarten, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften nach Maßgabe einer von der Ortsbehörde ausgestellten Bescheinigung über die von den Betrieben im Durchschnitt des letzten Vierteljahres wöchentlich an auswärtige Fremde geleisteten Kosttage. Andere gewerbliche Betriebe können nach Antrag an die Geschäftsstelle aus der Eierzentralstelle versorgt werden.

11. An Kranke können von den Ortsvertretern weitere Eierkarten ausgegeben werden, wenn das Bedürfnis durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Das Bedürfnis ist vom ärztlichen Beirat der L. W. G. nachzuprüfen; zur Fortsetzung der Versorgung ist die Entscheidung dieses Beirats maßgeblich. Bei der Ausgabe dieser Zusatzkarten dürfen nur stets soviel Abschnitte ausgegeben werden, wie der ärztliche Beirat genehmigt hat.

12. Gemeinde-Eiersammelstellen sind die Ortsvertreter der Stadt- und Dorfsgemeinden. Die Gutsgemeinden werden zum Vollzug dieser Anordnung den Gemeinden angeschlossen, denen sie zur Regelung des Verkehrs mit Milch zugeteilt sind. Die Leitung der Gemeinde-Eiersammelstelle kann auf Antrag der Ortsvertreter von der L. W. G. auch anderen zuverlässigen Personen in den betreffenden Gemeinden übertragen werden.

13. Hühnerhalter dürfen Eier nur verkaufen:

a) an die Gemeinde-Eiersammelstellen (vergleiche Ziffer 12),

b) an Eierhandelsstellen, die hierzu eine besondere Erlaubnis von der Geschäfts-

stelle der L. W. G. erhalten haben. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn in den Städten der Magistrat, in Dorfsgemeinden der Ortsvertreter das Bedürfnis zur Errichtung von Eierhandelsstellen neben der Gemeinde-Eier-Sammelstelle bescheinigt hat,

(Die auf Grund der Anordnung vom 1. 8. 1917 ausgestellten Erlaubnisscheine der L. W. G. verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Gültigkeit.)

c) an Eieraufkäufer, die von der Geschäftsstelle der L. W. G. zum Aufkauf von Eiern zugelassen sind,

in allen drei Fällen nur unter Bescheinigung der erfolgten Ablieferung auf der Rückseite des Ablieferungsschreibens (Ziffer 5) und unter Entgegennahme einer dem Verkauf entsprechenden Wertziffer an Lieferungsmarken. Schlechte Eier werden weder angenommen noch angerechnet.

Ein unmittelbarer Verkauf von Eiern von Hühnerhaltern an Versorgungsberechtigte ist nur gemäß Ziffer 8, Abs. 2, gestattet.

Den zu b) und c) zugelassenen Eierhandelsstellen und Eieraufkäufern werden von der Geschäftsstelle der L. W. G. besondere Ausweise ausgestellt. An Gebühren sind hierfür 50 Pfg. zu entrichten.

14. Die von den Gemeinde-Eiersammelstellen gesammelten Eier dürfen an Versorgungsberechtigte der eigenen Gemeinde nur unter Entgegennahme einer dem Verkauf entsprechenden Menge von gültigen Abschnitten der von der L. W. G. ausgegebenen Eierkarten verkauft werden. Sie sind verpflichtet, die Marken selbst abzutrennen.

Die von der Geschäftsstelle der L. W. G. zugelassenen Eierhandelsstellen dürfen Eier ebenfalls nur an Versorgungsberechtigte verkaufen. Für die Abgabe selbst gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Gemeinden-Eiersammelstellen.

Eier, die nicht binnen drei Tagen nach Annahme an Versorgungsberechtigte verkauft werden können, müssen von den Gemeinde-Eiersammelstellen und Eierhandelsstellen an die Eierzentralstelle der L. W. G., Lemgo, abgeliefert werden. Gemeinde-Eiersammelstellen und Eierhandelsstellen kann auch von der Geschäftsstelle der L. W. G. aufgegeben werden, die Eier an andere ihnen von der L. W. G. aufgegebenen Stellen abzusenden.

Die zugelassenen Eieraufkäufer müssen die aufgekauften Eier an die Eierzentralstelle in Lemgo abliefern. Es kann ihnen auch von der Geschäftsstelle der L. W. G. aufgegeben werden, die aufgekauften Eier vorübergehend an eine Gemeinde-Eiersammelstelle abzuliefern. Eine unmittelbare Abgabe von Eiern an Versorgungsberechtigte ist den Eieraufkäufern verboten.

15. Für die Verkäufe von Eiern gelten folgende Preise:

a) im Verkauf durch den Hühnerhalter an Gemeinde-Eiersammelstellen und Eierhandelsstellen 25 Pfennig,

b) im Verkauf durch den Hühnerhalter an Eieraufkäufer 24 Pfennig,

c) im Verkauf durch Gemeinde-Eiersammelstellen und Eierhandelsstellen an Versorgungsberechtigte und an die Eierzentralstelle der L. W. G. 29 Pfennig.

Desgleichen auch beim Verkauf durch Eieraufkäufer an die Eierzentralstelle der L. W. G.

d) im Verkauf durch den Hühnerhalter an Versorgungsberechtigte unter Innehaltung der Bestimmungen zu Ziffer 8, zweiter Absatz, 25 Pfennig.

Die Preise verstehen sich für Eier von einem Mindest-Stückgewicht von 50 Gramm. Für Eier im Gewicht von weniger als 50 Gramm gelten als Verkaufspreise im Falle a) und d) ein Preis von 16 Pfennig, im Falle b) ein Preis von 15 Pfennig und im Falle c) ein Preis von 20 Pfennig. Die Preise zu a) bis c) gelten nicht für Eier, die Gemeindevorstände und Krankenhäuser von der Eierzentralstelle der L. W. G. bezogen haben und verteilen.

16. Gemeinde-Eiersammelstellen, Eierhandelsstellen und Eieraufkäufer haben von jedem Ei, das ihnen abgeliefert wird, 1 Pfg. an die L. W. G. abzuliefern. Diese Beträge sind vierteljährlich nach Aufrechnung der Listen

der L. W. G. einzusenden, erstmalig am 1. Juli 1918.

17. Jede Ausfuhr von Eiern aus dem Fürstentum ist verboten. Jede Einfuhr von Eiern in das Fürstentum ist binnen drei Tagen mit genauen Angaben der Menge und des Besitzers der Geschäftsstelle der L. W. G. schriftlich anzuzeigen.

Hühnerhalter, die Eier über ihre Lieferungspflicht hinaus an die in Ziffer 13a), b) u. c) genannten Stellen abliefern, können durch Gewährung von Futterprämien belohnt werden.

18. Die Hühnerhalter haben die vereinnahmten Lieferungsmarken sorgfältig aufzubewahren und in Päckchen von gleicher Stückzahl zu bündeln. Das Ablieferungsschreiben mit den auf der Rückseite befindlichen Ablieferungsbescheinigungen ist vom Hühnerhalter sorgfältig aufzubewahren. Am Ende jeden Vierteljahres ist die Ablieferungsbescheinigung des abgelaufenen Vierteljahres vom Geflügelhalter abzutrennen und dem Ortsvertreter seiner Gemeinde zu übergeben.

Verloren gegangene Ablieferungsschreiben mit Bescheinigungen müssen als nicht erfüllte Ablieferungspflicht angesehen werden.

19. Die vereinnahmten Lieferungsmarken, sind, falls Hühnerfutter dafür beansprucht wird, Sonnabends dem Leiter der für den Wohnsitz des Hühnerhalters zuständigen Bezirksstelle einzusenden, der die Zahl der abgelieferten Marken an die von der Geschäftsstelle der L. W. G. vorgeschriebene Nachweisung einzutragen und die abgegebenen Lieferungsmarken am Ende jeden Vierteljahres der Geschäftsstelle der L. W. G. mit einer Aufstellung einzureichen hat.

Die Bezirksstellen und deren Leiter sind:

1. Bezirksstelle Detmold:
   Adolf Ernsting, Detmold, Lagescheestr. 67.
Stadt Detmold, Gemeinde Heidenoldendorf, Hiddesen, Heiligenkirchen, Berlebeck, Fromhausen, Dehlentrup, Brokhausen (Klüt), Jerxen-Orbke, Hakedahl, Barkhausen, Rttgt. Braunenbruch, Gemeinde Haustenbeck, Rittergut Herberhausen, Rittergut Hornoldendorf, Gemeinde Hornoldendorf, Meierei Johannettenthal, Gemeinde Leistrup-Meiersfeld, Schloßbezirk Lopshorn, Gemeinde Mosebeck, Niederschönhagen, Oberschönhagen, Remmighausen, Schmedissen, Schönemark, Spork b. Detmold, Vahlhausen.

2. Bezirksstelle Lemgo:
   Ziegeleibesitzer Krüger, Lemgo.
Stadt Lemgo, Gemeinde Brake, Meierei Brake, Gemeinde Entrup, Leese, Lieme, Loßbruch, Lüerdissen, Asendorf, Bavenhausen, Bentorf, Meierei Breda, Gemeinde Brosen, Brüntorf, Henstorf, Hohenhausen, Lüdenhausen, Matorf, Rittergut Niederntalle, Gemeinde Osterhagen, Talle, Welstorf, Westorf, Heidelbeck.

3. Bezirksstelle Dörentrup:
   Lehrer Siebert, Dörentrup.
Gemeinde Hillentrup (Dörentrup), Hasebeck, Kluckhof, Wendlinghausen, Wiembeck, Humfeld, Schwelentrup, Lütte, Sommersell, Rittergut Wendlinghausen, Meierei Göttentrup, Meierei Oelentrup, Schloßbezirk Sternberg, Gemeinde Almena.

4. Bezirksstelle Bösingfeld:
   Bürgermeister Friedrichs, Bösingfeld.
Gemeinde Bösingfeld, Asmissen (Linderbruch), Schönhagen, Alverdissen, Stadt Barntrup, Meierei Barntrup, Rittergut Barntrup, Gemeinde Bega, Bremke, Göstrup, Meierei Dorotheenthal, Gemeinde Laßbruch, Rittergut Mönchshof, Gemeinde Nalhof, Rott, Sonneborn, Rittergut Ullenhausen, Gutsbezirk Vallentrup, Rittergut Wierborn, Gemeinde Silixen.

5. Bezirksstelle Lage:
   Lehrer Kruse, Lage.
Stadt Lage, Gemeinde Augustdorf, Bentrup, Billinghausen, Ehrentrup, Meierei Büllinghausen, Gemeinde Hagen, Hardissen, Hedderhagen, Heiden, Heßloh, Hörste, Hörstmar, Rittergut Iggenhausen, Schackenburg, Gemeinde Müssen, Nienhagen, Niewald, Oettern-Bremke, Ohrsen, Pivitsheide, V. H., Pivitsheide V. L., Pottenhausen, Trophagen, Waddenhausen, Wissentrup.

6. Bezirksstelle Oerlinghausen:
   W. Hofbüfer, Oerlinghausen.
Gemeinde Oerlinghausen, Bechterdissen, Greste,

Hovedissen, Senne, Währentrup (Oetenhausen), Wellentrup, Asemissen, Meierei Dahlhausen, Rittergut Hovedissen, Eckendorf, Gemeinde Mackenbruch, Niederbarkhausen.

7. Bezirksstelle Schötmar:
Lehrer Klügge, Schötmar.
Gemeinde Schötmar, Ehrsen-Breden, Lockhausen, Werl-Aspe, Wülfer-Bexten, Gemeinde Biemsen-Ahmsen, Meierei Biemsen, Gemeinde Grastrup-Hölsen, Meierei Heerse, Gemeinde Holzhausen, Nienhagen, Rittergut Papenhausen, Rittergut Sylbach, Meierei Uebbentrup, Rittergut Schötmar.

8. Bezirksstelle Bad Salzuflen:
Oskar Schaerf, Bad Salzuflen.
Stadt Bad Salzuflen, Gemeinde Oberwüsten (Hollenstein), Unterwüsten, Rittergut Steinbeck, Gemeinde Erder, Hellinghausen, Gemeinde Kalldorf, Stemmen, Varenholz, Meierei Varenholz, Gemeinde Langenholzhausen.

9. Bezirksstelle Horn:
Kaufmann Eduard Capelle, Horn.
Stadt Horn, Gemeinde Brüntrup, Grevenhagen, Heesten, Holzhausen, Kohlstädt, Rittergut Küterbrok, Gemeinde Leopoldsthal, Meinberg, Schlangen, Wahlhausen-Bellenberg, Veldrom, Wehren, Stift-Cappel, Lipperode.

10. Bezirksstelle Blomberg:
Kaufmann Pietsch, Blomberg.
Städte Blomberg und Schwalenberg und Amter Blomberg, Schieder u. Schwalenberg.

II. Abgabe der Futtermittel an Hühnerhalter.

20. Hühnerhalter, die als Selbstversorger Eierkarten nicht erhalten, können bei jeder Ausgabe von Eierkarten für sich und jeden Haushaltungsangehörigen eine Futterkarte empfangen.

21. Die Futterkarten enthalten gleich den Eierkarten Abschnitte, die mit der Gültigkeitsfrist versehen sind. Jeder Abschnitt ist für eine Kalenderwoche bestimmt. Die Geschäftsstelle der L. W. G. bestimmt am Ende jeder Woche, ob bezw. mit welcher Menge Geflügelfutter der für die nächstfolgende Woche geltende Abschnitt eingelöst werden kann.

22. Die Ausgabe der Futterkarten erfolgt durch die zur Ausgabe der Eierkarten zuständigen Stellen an der Hand von Listen, die von der Geschäftsstelle der L. W. G. geliefert werden.

23. Die Hühnerhalter können die nach Ziffer 21, Schlußsatz, zur Geltung gebrachten Abschnitte Sonnabends dem Leiter der für den Wohnsitz des Hühnerhalters zuständigen Bezirksstelle (Ziffer 19), einsenden, der die Zahl der eingelieferten Futterkarten-Abschnitte in die ihm vorgeschriebene Nachweisung einzutragen und die abgegebenen Futtermarken-Abschnitte am Ende jeden Vierteljahres der Geschäftsstelle der L. W. G. mit einer Aufstellung einzureichen hat.

24. Die Leiter der Bezirksstellen haben — solange ihnen Futtermittel von der L. W. G. zur Verfügung gestellt werden — für jede eingelieferte geltende Futtermarke ebenso viel Futter zu verabfolgen, wie für jeden eingelieferten geltenden Abschnitt einer Lieferungsmarke.

25. Die in Ziffer 3 vorgesehene Ablieferungspflicht bis Ende März (10 %) wird für das Kalenderjahr 1918 mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung als erfüllt angesehen.

26. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können nur von der Geschäftsstelle der L. W. G. gestattet werden.

27. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Die Anordnung vom 1. August 1917 (Staatsanzeiger Seite 809) wird hiermit aufgehoben.

28. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen, insbesondere Nachahmungen oder Fälschungen der Eier- oder Futterkarte sowie mißbräuchliche Benutzung der Karten oder von Teilen derselben, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark (Zehntausend Mark) bestraft, falls nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt wird. Der Versuch ist strafbar. Außerdem können Geschäfte, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen diese Anordnung auferlegt, als unzuverlässig erweisen, geschlossen werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Lemgo, den 25. März 1918.

Der Vorsitzende: Künne

Dem Malermeister Wilhelm Bröker, Asperstraße Nr. 14 hierselbst, sind am 26. d. M., zwischen 8—9 Uhr abends, 4 Paar schwarze, wollene Herrenstrümpfe, ohne Zeichen, im Gesamtwerte von etwa 60 ℳ entwendet worden. Die Strümpfe hingen auf einem Draht in dem hinter dem Wohnhause des Bestohlenen gelegenen Garten.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 114/18.

Schötmar, den 30. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 114/18. Gruner

Der Landwirt Schmidtmeier Nr. 26 in Wehren hat sein Amt als Trichinenschauer niedergelegt.

Detmold, den 26. März 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 7657. K. Piderit

Bekanntmachung.

Der Hilfsschutzmann Kesting scheidet am 31. d. M. aus dem städtischen Dienst aus.

Detmold, den 28. März 1918.

Der Magistrat

Wittje

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 3:

Lippische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zu Detmold

eingetragen:

Der bisherige Vorstand Direktor Wilhelm Schulze ist ausgeschieden und der Kommerzienrat Wilhelm von Tippelskirch zu Düsseldorf als Vorstand bestellt worden.

In der Generalversammlung der Aktionäre vom 14. März 1918 sind die §§ 12, 13, 14, 15, 16 und 24 des Gesellschaftsvertrages vom 9. Februar 1900 geändert.

Detmold, den 23. März 1918.

H. R. B Nr. 3. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 44:

Fürstlich Lippische Staatswerkstätten, Aktiengesellschaft in Detmold

eingetragen:

Der Direktor Dr. Friedrich Meyer in Detmold ist als weiterer Vorstand bestellt. Derselbe ist zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma befugt.

Detmold, den 27. März 1918.

H. R. B Nr. 36. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo ist unter Nr. 13 eingetragen der Vaterländische Frauenverein für das Amt Brake mit dem Sitze in Brake i. L.

Die Satzung ist am 8. Februar 1918 errichtet.

Lemgo, den 23. März 1918.

I Reg. VI 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

Der Plan über den Bau einer unterirdischen Telegraphenlinie an der Landesstraße von Detmold nach Lage bei km 6,9 an der Telegraphenstange 97 liegt bei dem Postamt in Lage (Lippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Minden (Westf.).

Der Plan über den Bau einer unterirdischen Telegraphenlinie an dem Amtsgemeindewege von Lage nach Kohlpott bei km 6,0 zwischen den Telegraphenstangen 53 und 54 liegt bei dem Postamt in Pivitsheide von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Minden (Westf.)

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 33 Sonnabend, den 6. April 1918

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung. S. 268. — Neubesetzung der Lehrer- und Küsterstelle in Schwalenberg. S. 268. — Absatzbedingungen für Obstweine. S. 269. — Abschluß von Lieferungsverträgen für gelbe Kohlrüben (Steckrüben). S. 272. — Schlußtermin im Konkurse Henning, Detmold. S. 273.

Die Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1918, enthält:

Nr. 6278. Gesetz, betreffend Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914. Vom 25. März 1918.

Nr. 6279. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 25. März 1918.

Nr. 6280. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 25. März 1918.

Die Nr. 44 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1918, enthält:

Nr. 6281. Bekanntmachung über die Vorlegungsfrist bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen. Vom 28. März 1918.

Nr. 6282. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 27. März 1918.

Nr. 6283. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 28. März 1918.

Nr. 6284. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Weingesetzes. Vom 28. März 1918.

Nr. 6285. Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November 1917, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 28. März 1918.

Nr. 6286. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 28. März 1918.

Die Nr. 45 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1918, enthält:

Nr. 6287. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1918. Vom 28. März 1918.

Nr. 6288. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918.

Nr. 6289. Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1917. Vom 28. März 1918.

Die Nr. 46 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. April 1918, enthält:

Nr. 6290. Bekanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung. Vom 28. März 1918.

Nr. 6291. Bekanntmachung über Verlängerung

von Fristen in der Angestelltenversicherung. Vom 28. März 1918.

Nr. 6292. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 30. März 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Lehrer Finke in Lage aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand und in Anerkennung mehr denn sechzigjähriger treuer Dienste die Fürstlich Lippische

Paulinenmedaille

zu verleihen.

Detmold, den 30. März 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1829. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Knecht Fritz Siekmann aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen auf dem Rittergut Herberhausen eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 2. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1032. Frhr. Biedenweg

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt" Nr. 46, S. 168).

(Nr. 6292) **Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647). Vom 30. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und aus ordentlichen Mitgliedern, deren Zahl der Reichskanzler bestimmt. Für die Mitglieder können Stellvertreter ernannt werden, die zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats hinzuzuziehen sind. Den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats ernennt der Reichskanzler.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

(Vergl. Amtsbl. von 1915, Nr. 116, S. 1011).

Die Lehrer- und Küsterstelle in Schwalenberg soll demnächst wieder besetzt werden. Im Einverständnis mit Fürstlichem Konsistorium nehmen wir Bewerbungen um diese Stelle innerhalb 4 Wochen durch die Hand der Herren Kreisschulinspektoren entgegen.

Detmold, den 28. März 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 927. Pustkuchen

Der Ehefrau des Lehrers Begemann in Wülfer sind am 28. d. M. zwischen 1 bis 2 Uhr nachmittags 2 auf dem Hofe hängende Plüschdecken im Werte von je 30 ℳ entwendet worden. Verdächtig sind 2 junge Leute, welche zu der fraglichen Zeit in Wülfer gesehen worden und nach Heipke zu gegangen sind. Der eine von ihnen kann etwa 17 Jahre, der andere etwas älter gewesen sein.

Um Nachforschung nach den Tätern und den Decken sowie um sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 116/18 wird ersucht.

Schötmar, den 30. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 116/18. Gruner

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) vom 18. März 1918 über Absatzbedingungen für Obstweine mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die aufgehobenen Bestimmungen, an deren Stelle die neue Bekanntmachung tritt, im Staatsanzeiger von 1918, Nr. 19, S. 128, veröffentlicht worden sind.

Detmold, den 5. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

Im Auftrage:

Heldman

K. Nr. 2298.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Obstweine (auch Rhabarberwein) des Jahrganges 1917 dürfen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen abgesetzt werden.

Die Absatzpreise dürfen keinen im Verhältnis zu den Gestehungskosten oder den Einstandspreisen übermäßigen Gewinn enthalten. Bestrafungen auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) werden durch Innehaltung der Preisbestimmungen dieser Bekanntmachung nicht ausgeschlossen.

Keinesfalls dürfen bei dem Absatz der hierunter verzeichneten Obstweine Preise überschritten werden, die betragen:

		Apfelwein	Birnenwein	Apfel- mit Birnenwein gemischt	Heidelbeerwein	Johannisbeerwein Stachelbeerwein	Brombeerwein Kirschwein Himbeerwein	Erdbeerwein	Rhabarberwein
I. beim Verkauf durch Hersteller an den Handel:									
1. in Fässern oder offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber .	für 1 l ℳ	0.95	0.85	0.90	1.50	1.70	1.80	2.00	0.80
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	„ 1 „ „	1.05	0.95	1.00	1.65	1.85	1.95	2.15	0.90
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) . .	„ 1 Fl. „	1.05	0.95	1.00	1.65	1.85	1.95	2.15	0.90
II. beim Verkauf durch Hersteller mit Ausnahme der Gastwirte an Verbrau-									

		Apfelwein	Birnenwein	Apfel- mit Birnenwein gemischt	Heidelbeerwein	Johannisbeerwein Stachelbeerwein	Brombeerwein Kirschwein Himbeerwein	Erdbeerwein	Rhabarberwein
cher und beim Weiterverkauf im Groß- und Zwischenhandel:									
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber .	für 1 l ℳ	1.15	1.05	1.10	1.80	2.00	2.10	2.30	1.00
2. in offenen Gefäßen unter 10 l .	„ 1 „ „	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) . .	„ 1 Fl.„	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10
III. bei der Abgabe an Verbraucher durch den Groß-, Zwischen- und Kleinhandel:									
1. in Fässern und offenen Gefäßen von 10 l Inhalt und darüber .	„ 1 l „	1.20	1.10	1.15	1.90	2.10	2.20	2.40	1,05
2. in offenen Gefäßen unter 10 l Inhalt	„ 1 „ „	1.25	1.15	1.20	1.95	2.15	2.25	2.45	1.10
3. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt (Flasche ist frachtfrei zurückzugeben oder zum Einstandspreis zu vergüten) . .	„ 1 Fl.„	1.45	1.35	1.40	2.35	2.50	2.75	3.00	1.30
IV. bei der Abgabe an Verbraucher durch Gastwirte:									
1. soweit diese selbst, auch gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918, Hersteller der verabfolgten Obstweine sind:									
a. im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen . . .	„ 1 l „	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10
b. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt . .	„ 1 Fl.„	1.25	1.15	1.20	1.90	2.10	2.20	2.40	1.10
2. soweit nicht von ihnen hergestellte Obstweine verabfolgt werden:									
a. im Ausschank, glasweise oder in offenen Flaschen . . .	„ 1 l „	1.45	1.35	1.40	2.35	2.50	2.75	3.00	1.30
b. in geschlossenen Flaschen zu mindestens 0,7 l Inhalt . .	„ 1 Fl.„	1.45	1.35	1.40	2.35	2,50	2.75	3.00	1.30

Beim Verkauf in kleineren als 0,7 Liter fassenden Flaschen müssen die Preise dem Flascheninhalt entsprechend ermäßigt werden. Beim Verkauf in solchen Flaschen oder im Ausschank darf der Preis auf 5 Pfg. nach oben abgerundet werden.

Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn- oder Schiffsstation des Herstellungsortes, für Händler ab Bahn- oder Schiffsstation des Händlers, bei Lieferung am Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Ortsgebrauch entspricht. Der Flaschenpreis gilt ohne Flasche und ohne Verpackung. Diese dürfen nur in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Sonstige Zuschläge irgend welcher Art dürfen nicht erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) der Handel mit Obstwein nur von Personen betrieben werden darf, denen die Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

§ 2.

Die Festsetzung abweichender Preise für einzelne Gebiete des Reiches auf Antrag der Landesstellen für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten.

§ 3.

Von Betrieben, die bei der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. nicht angemeldet worden sind, sowie von nichtgewerbsmäßigen Herstellern, welche die ihnen obliegende Anmeldung bei dieser Gesellschaft unterlassen haben, dürfen Obstwein des Jahrganges 1917 nach wie vor nicht abgesetzt werden.

§ 4.

Für Apfel- und Birnenwein früherer Jahrgänge erhöhen sich die in der Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Apfel- und Birnenwein vom 3. April 1917 festgesetzten Preise um je 0,10 Mk. für Liter und Flasche.

Beerenweine sowie Kirsch- und Rhabarberwein früherer Jahrgänge dürfen nur zu Preisen abgesetzt werden, die hinter den in § 1 festgesetzten Preisen zurückbleiben.

§ 5.

Die vorstehenden Preisbestimmungen gelten auch für den Absatz nichtgewerbsmäßiger Hersteller, die im Jahre nicht mehr als 30 Doppelzentner Frischobst verarbeiten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 9 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Bekanntmachung der ehemaligen Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. über den Absatz von Obstwein vom 10. Dezember 1917 tritt zu gleicher Zeit außer Geltung.

Berlin, den 18. März 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Kohlmann ppa. Härtel

Abschluß von Lieferungsverträgen für gelbe Kohlrüben (Steckrüben).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst (Verwaltungsabteilung) hat nunmehr den Abschluß von Lieferungsverträgen für gelbe Kohlrüben (Steckrüben) zugelassen. Lieferungsverträge für weiße Kohlrüben dürfen dagegen noch nicht abgeschlossen werden. Die Abschlußbedingungen sind in einem besonderen Formblatt über Lieferungsverträge für gelbe Kohlrüben zusammengestellt. Auf einem anderen als dem vorgeschriebenen Formblatt, das durch Vermittelung unseres Kriegsernährungs-Büros (Regierungsgebäude, Zimmer 41) bezogen werden kann, dürfen keine Verträge abgeschlossen werden. Geschieht dies doch, so wird die Reichsstelle den Vertrag nicht genehmigen. Ausweiskarten werden für den Abschluß von Lieferungsverträgen für gelbe Kohlrüben von der Reichsstelle nicht ausgestellt.

In Lippe dürfen im allgemeinen nur solche Großverbraucher, Kommunalverbände, Gemeinden usw. Verträge abschließen, die im hiesigen Fürstentum ihren Sitz haben oder gelegen sind. Ferner können in Lippe noch Verträge abgeschlossen werden von Kommunalverbänden und Großverbrauchern aus dem Fürstentum Waldeck. Verträge, die von anderen, also nichtlippischen und nichtwaldeckischen Verbrauchern mit lippischen Erzeugern abgeschlossen werden, erhalten in der Regel nicht die Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst. Diese Beschränkung ist erforderlich geworden, um frachtungünstige Transporte bei den Rübenversendungen zu vermeiden. Solche Kohlrüben, über die keine genehmigten Verträge abgeschlossen sind, werden von den Eisenbahnbehörden zur Beförderung nicht angenommen werden.

Detmold, den 5. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Im Auftrage:
K. Nr. 2363. Heldman.

Bekanntmachung.

Zur Annahme von getragenen Kleidungsstücken und getragenen Schuhwaren sind weiter folgende Bezirks-Bekleidungsstellen eingerichtet worden:

1. in Haustenbeck:
   a) beim Schneidermeister Heinrich Brinkmann, Haustenbeck 130
   b) beim Schuhmachermeister Ludwig Kaiser, Haustenbeck 132
2. in Augustdorf:
   a) beim Schneidermeister Heinrich Schulze, Augustdorf 112
   b) beim Schuhmachermeister Heinrich Kanne, Augustdorf 41

Lemgo, den 4. April 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
G. Nr. 11849. Der Vorsitzende
Künne

Der am 4. März 1918 gegen den Hausjohn Kurt Unruh aus Hannover erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 3. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 149/18. Credé

In der Nacht vom 28. zum 29. v. M. sind dem Fabrikarbeiter Fritz Epmeier in Bad Salzuflen aus einem unverschlossenen Raume der Hoffmanns Stärkefabrik daselbst ein Paar Schnürschuhe im Werte von 35 ℳ entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 118/18.

Schötmar, den 3. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 118/18. Gruner

In der Nacht vom 22. zum 23. März d. J. sind aus dem Garten und von der Bleiche des Landwirts Rudolf Böger zu Bögerhof nachstehende Wäschestücke entwendet:

1 Bettbezug, weißrotes türkisches Muster (Kattun),
5 große Hausschürzen,
2 große Hausschürzen aus feinem hellblaugefärbten Leinen,
13 Paar schwarze Frauenstrümpfe,
1 Paar graue Herrenstrümpfe,
1 Paar weiße Herrensocken,
1 Paar graue Kinderstrümpfe,
1 Kleid, schwarz Satin, mit weißen Punkten,
1 dunkelgraues Wollkleid mit grünem Besatz,

3 leinene Frauenhemden, weiß, gez. E. A.,
2 leinene Frauenhemden, weiß, gez. A. B.,
1 leinenes Frauenhemd, weiß, gez. L. R.,
3 leinene neue Frauenhemden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 51/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 2. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

In der Nacht vom 21. zum 22. März d. J. ist der Ehefrau Linda Dohmeier in Almena aus ihrem unverschlossenen Schweinestalle 1 Ferkel im Werte von 45 ℳ gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 52/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 2. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 57 eingetragen, daß die Eheleute Lehrer Hermann Bunte und Agnes, geb. Lichte in Detmold, durch Vertrag vom 26. März 1918 die in ihrer Ehe bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 27 März 1918.

G. R. Nr. 57. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Restaurateurs Fritz Henning in Detmold ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

Dienstag, den 15. Mai 1918,
vormittags 11 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Detmold, den 9. April 1918.

Der Gerichtsschreiber
N. 3/16. des Fürstlichen Amtsgerichts I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 34 Dienstag, den 9. April 1918

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. S. 275.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 900/4. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 9. April 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

— auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37)**) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)***) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in den Anmerkungen abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpaka-, Beiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) sowie neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen, auch kunstseidenen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Unter Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle gebrauchten Web-, Wirk-, Strick- und Filzwaren sowie die aus ihnen hergestellten Waren, soweit sie wirtschaftlich und handelsüblich ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet sind†). Gebrauchte Seilerwaren (auch altes Tauwerk) sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, sofern sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck infolge ihres derzeitigen Zustandes nicht mehr dienen.

Unter Stoffabfällen im Sinne dieser Bekanntmachung sind zu verstehen: alle Teile von Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren, die bei ihrer Herstellung oder Verarbeitung††) entfallen.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

†) Stoffmuster, Reisemuster und ähnlichen Zwecken dienende Textilabschnitt sind Lumpen im Sinne dieser Bekanntmachung, soweit sie ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienen.

††) Unter Verarbeitung ist bei Seilerwaren auch das Auflösen oder Umschlagen zu verstehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden, Waschen, Färben, Bleichen usw.

Trotz der Beschlagnahme ist jedoch das Sortieren der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an Personen und Firmen erlaubt, welche gewerbsmäßig den Handel oder die Sortierung von Lumpen und neuen Stoffabfällen betreiben, sofern diese Personen nicht Verarbeiter solcher Gegenstände sind. Der Kriegswollbedarf-A. G. in Berlin und der Kriegs Hadern A. G. in Berlin ist es gestattet, die beschlagnahmten Gegenstände auch an Verarbeiter zu veräußern und zu liefern.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums jeweils beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind†††).

Mengen, deren Ankauf von drei beauftragten Sortierbetrieben abgelehnt worden ist, dürfen an die Kriegswollbedarf-A. G. und an die Kriegs Hadern A. G. in Berlin veräußert und geliefert werden. Angebote sind an die Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin zu richten.

Beauftragte Sortierbetriebe dürfen die beschlagnahmten Gegenstände nur an die Kriegswollbedarf-A. G., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, oder an die Kriegs Hadern A. G., Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, veräußern und liefern. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorbenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 19, Leipziger Str. 76, zu richten.

Die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen, welche sich im Eigentum von Verarbeitern befinden, ist bis zum 15. Mai 1918 unmittelbar an die Kriegswollbedarf-A. G. und Kriegs Hadern A. G. gestattet. Erfolgt die Veräußerung derartiger Mengen an die vorbenannten Stellen nicht bis zum 15. Mai 1918, so ist ihre Enteignung zu gewärtigen.

---

††††) Verzeichnisse der beauftragten Sortierbetriebe sind bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10 erhältlich.

§ 5.

Verwendungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die im Haushalt vorhandenen und anfallenden beschlagnahmten Gegenstände für die Zwecke des eigenen Haushalts verwendet und verarbeitet werden.

Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gestattet:

a) auf Grund eines mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums von der Kriegswollbedarf-A. G. oder der Kriegs Hadern A. G. ausgestellten Reißerlaubnisscheines;

b) sofern sie von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zweck zugeteilt worden sind und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Verarbeitung auf Grund der Vorschriften zu a und b ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an der Arbeitsstätte an sichtbarer Stelle aushängt*).

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) **mindestens 100 kg** (hundert Kilogramm) beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht die Gesamtmenge an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) 25000 kg, so ist neben der allgemeinen eine besondere Meldung auf dem Meldeschein P. L. (§ 9) zu erstatten.

Alle Meldungen sind auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Lumpenbeschlagnahme" zu richten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben,
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam eines Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 15. April 1918 (Stichtag), für die späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages eines jeden Monats (Stichtag), tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

---

*) Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

Die erste Meldung ist bis zum 25. April 1918, die späteren Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2015 b, die Meldescheine L. P. unter Angabe der Vordrucknummer Bst 2015 c, anzufordern.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Die für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beifolgenden Preistafeln für die einzelnen Klassen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Für diejenigen Gegenstände, die nicht unter eine der in den Preistafeln aufgeführten Klassen fallen, richten sich die Preise nach dem Preise der Klasse, welcher die Gegenstände nach ihrer gesamten Beschaffenheit am nächsten kommen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die auch die Kriegswollbedarf-A. G. und die Kriegs Hadern A. G. höchstens bezahlen dürfen. Bei den im § 4 erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger angesetzt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung

und Besorgung der Bedeckung ein. Die Kosten für den Gebrauch von Wagendecken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzüchen sind bis zu 1,20 ℳ für 1 kg, für sonstige Säcke oder Packhüllen bis zu 0,40 ℳ für 1 kg, für die bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung bis zu 0,20 ℳ für 1 kg vom Käufer zu erstatten.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2. v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 13.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge bezüglich der Meldepflicht (§§ 6—10) sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift

„Betrifft Lumpenbeschlagnahme"

zu versehen.

§ 15.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 9. April 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art;

Nr. W. IV. 1900/11. 16. K. R. A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.;

Nr. W. IV. 2900/9. 17. K. R. A. vom 6. November 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.;

Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art;

Nr. W. IV. 1950/11. 16. K. R. A. vom 25. Januar 1917, betreffend Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 950/4. 16. K. R. A.

Preistafel 1

(Meldeschein 4A).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	A. a) Alte wollene Stricklumpen.	
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben, außer weiß, fein und halbfein	200
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben, außer weiß grob (mit Mohär)	170
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär)	350
4a.	Original weiße Wollwatte, frei von Roßhaar	425
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trikots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	290
5a.	Original bunte wollene Waffeltücher, alle Farben	250
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trikots	480
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
	b Alte halbwollene Stricklumpen.	
8.	Original bunt Hallwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trikots in allen Farben außer weiß und Naturfarbe	120
11.	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephirs und Trikots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrikots	175
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
	c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	875
14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfälle	725
15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrikotabfälle	625
16.	Neue wollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	525
17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle)	575
18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.	
19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtrikotabfälle	375
20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trikotabfälle	350
21.	Neue helle halbwollene Zephirtrikotabfälle	200
21a.	Neue bunte halbwollene Zephirtrikotabfälle	175
22.	Neue halbwollene Radfahr-Trikotabfälle (Sweaters)	150
23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle über 3 v.H. Wollgehalt	300

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Vigogne-) Trikotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
25.	Neue buntfarbige Lammfell-, Eiderdaunen- u. Streichgarn-Halbwolltrikotabfälle	150
25a.	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trikotabfälle, alle Farben	180
26.	Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eiderdaunentrikotabfälle	250
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle	250
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.	
29.	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	170
30.	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450
31.	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Tibetlumpen.	
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	300
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	700
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen.	
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
41.	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, alle Farben ohne weiß	100
42.	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	275
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	150
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	500
46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß .	60
48.	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	250
49.	Hartwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	100
50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	30
51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	100
52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	25
53.	Alte Filzhüte	12
53a.	Alte Filz- und Tuchlatschen	6
54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
55.	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	100
56.	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	400
57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	175
59.	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	32
60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle) .	45
64.	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	35
65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
	c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.	
66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	40
67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	100
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
	d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle.	
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbär-Abfälle)	—
	E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.	
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	65
72a. w.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware . . .	70

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
72a. h.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewaltte Ware	65
72b.	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	110
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*)	40
74.	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.	
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).	
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140
85.	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flausch	120
85b.	Neu bunt wollene Cheviots und Flausch-Ersatzstoffe (Kriegsware) . .	90
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85b nicht aufgeführt sind	—
	H. a) Alte wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
87.	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen . .	100
88.	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
89.	Alte getrennte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen . .	75
90.	Alte getrennte, gemischtfarbige (unsortierte) wollene Militärtuchlumpen .	65
91.	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
92.	Militärtuchnähte	30
93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue wollene Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
94.	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	240
95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
97.	Neue sortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
	J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.	
101.	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn u. Flausch	34
101. a. w.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flausch, weiche Ware	39
101. a. h.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flausch, harte und stark baumwollhaltige Ware	34
102.	Alte Ziviltuchnähte	20
103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
104.	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Halbwolltuchlumpen.	
105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flausch	60
107.	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Vigognetuch)	100
108.	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
	K. a) Alte Damenkleider-Halbwollumpen.	
109.	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen, alle Farben, außer weiß	55
110.	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	120
111.	Alte getrennte Warp- und Beiderwand-Halbwollumpen (wollreiche Ware)	40
112.	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	20
113.	Alt getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letztere frei von Holz und metallischen Bestandteilen)	40
114.	Sonstige alte Damenkleider-Halbwollumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
	b) Neue Damenkleider-Halbwollumpen.	
115.	Neue bunte Alpaka-, Luster-, Halbtibet- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	75
116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
	L.	
119.	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

Preistafel 2.

(Meldeschein 4B).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	M. Alte baumwollene Lumpen.	
120.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	50
121.	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	40
122.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	25
122b.	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reißzwecke	30
122c.	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	24
123.	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	20
124.	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug —	20
125.	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	22
125a.	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	19
126.	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	24
127.	Alte mittelhelle baumwollene Kattun- und Barchentlumpen	22
128.	Alt Englischleder (Hosenzeug) und Gladbacher Stoffe (original)	18
128a.	Alte Gladbacher Stoffe	19
128b.	Alt Englischleder	18
129.	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Barchentlumpen, soweit solche unter 120 bis 128b nicht aufgeführt sind	—
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	42
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	60
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35
134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen	30
136.	Baumwollwatte (alte)	90
137.	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gehäkelte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138.	Sonstige alte sortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138a.	Kragen und Manschetten	40
138b.	Wattröcke, Wattdecken und Wattstücke	35
	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.	
139.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.), I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffen	100
139a.	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatistabschnitte	80
139b.	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stickereistoffabschnitte	65
140.	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stickereistoffabschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte)	75
141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	100
142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	70
143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
144.	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	45
145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentabschnitte (Biber)	75
146.	Neue mittelhelle baumwollene Kattunabschnitte (sortiert)	32
147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Biber-) Abschnitte	45
148.	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	30
149.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	24
150.	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	19
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45
152a.	Neue feldgraue Köperabfälle	60
152b.	Neue feldgraue Segeltuchabfälle	60
153.	Neue schwarze Kattun- und Clothabfälle	40
154.	Neue weiße Mull- und Steifgaze	25
155.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß)	50
156.	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—
156f.	Neue bunte Kord-Abfälle (Manchester)	24
156h.	Neue bunte Decken-Abfälle (auch Kamelhaarimitation)	24

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Ersatzstoffe (K.R.-A.-Garne) Pfennig das kg
	O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Trikotagen).		
157.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortrikot	160	—
158.	Neue Imitat-Trikotabfälle, normalfarbig	160	—
159.	Neue sortierte Imitat-Trikotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.)	150	120
160.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, normalfarbig	160	—
161.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb usw.)	160	130
162.	Neue sortierte Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	150	120
163.	Neue Luisiana- (Futter-) Trikotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	150	120
164.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	140	—
165.	Neue sortierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	130	110
166.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in hellen Farben einschließlich der unter Klasse 157 genannten	125	—
167.	Neue sortierte merzerisierte Mako- und Mako-Imitat-Trikotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	115	—
168.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	120	—

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg	Ersatzstoffe (K.-K.-A.-Garne) Pfennig das kg
169.	Neue sortierte baumwollene Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	90	—
170.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in hellen Farben	110	—
171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte Ringeltrikotabfälle in dunklen Farben	80	—
172.	Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	80	—
173.	Neue unsortierte baumwollene Netz- (Filet-) Trikotabfälle, buntfarbig gemischt	50	—
174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	160	—
175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	120	—
176.	Neue großstückige Trikotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	350	—
177.	Neue angeschmutzte baumwollene Trikotabfälle, beste Sorte*)	80	70
178.	Neue geknüpfte Trikotabfälle (Knoten- und Knopftrikot), beste Sorte*)	80	70
179.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte*)	130	110
180.	Neue unsortierte Trikotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	110	95
181.	Neuer Trikotschrenz und Kehricht, beste Sorte*)	50	40
182.	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Trikotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, weiß und creme (Plüsch)	160	—
184.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, weiße	130	—
185.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, weiß Atlas	40	—
186.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle (Plüsch), dickgerauht, sortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	110	—
187.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dickgerauht, gemischtfarbig (Plüsch)	80	—
188.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	55	—
189.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	30	—
190.	Neue baumwollene Handschuhtrikotabfälle, schwarz Atlas	30	—
191.	Sonstige baumwollene Handschuhtrikotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs Hadern Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3

(Meldeschein 4C).

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
	P. Putzlappen.	
192.	Putzlappen, alte, bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30
192a.	Putzlappen aus Federzeug	30
193.	Putzlappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	55
193a.	Putzlappen aus grau Kattun (122)	35
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90
195.	Putzlappen, alte halbwollene	24
196.	Putzlappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—
	Q. Alte und neue leinene Lumpen.	
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50
198b.	Alte weiße leinene Lumpen III	32
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	28
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65
205.	Neu grau Leinen, fein	60
206.	Neu Futterleinen	50
207.	Neu blau Leinen	50
208.	Neu Segelleinen	65
209.	Neu bunt Leinen	50
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—
210b.	Neue feldgraue Leinendrellabfälle	60
211.	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210b nicht aufgeführt sind	—
	R. Ramie-Abschnitte.	
212.	Ramie-Gewebeabfälle, neue	45
213.	Ramie-Trikotabfälle, neue	120
	S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.	
214.	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	50
215.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	70

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
216.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Trikotabfälle . .	200
217.	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Trikotabfälle . .	100
218.	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen .	—
	T. Tauwerk usw.	
219.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser) . . (für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet)	225
220.	Alte und neue Tauwerkabfälle, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen)	60
221.	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, sortiert und unsortiert, beste Sorte*)	65
222.	Alle Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila- usw., beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: alte sortierte und ungeteerte leinene Netze) .	25
223.	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschnüre, Spindelschnüre usw., beste Sorte*)	75
224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bezw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
224a.	Alte und neue Tauwerkabfälle aus Kokos	45
224b.	Alle Arten alte Kokosstricke usw.	22
224c.	Alte Textiltreibriemenabfälle	—
	U. Alte und neue Jutelumpen.	
225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10000 kg	22
226.	Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen, bei Lieferung von 10000 kg	14
227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	16
230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
231.	Alte Baumwollemballage (amerikanische), bei Lieferung von 10000 kg .	28
232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
232a.	Alte Scheuertücher (Lavettes)	17
232b.	Alte Zementsacklumpen	6
232c.	Alte kleinstückige Kapzüchen-Emballage	25

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfennig das kg
232g.	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte*) (darunter ist zu verstehen: lochfreies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	120
232i.	Alte Kokosmatten und -lumpen	12
	V. Verschiedenes.	
233.	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, frei von reißfähigen dunkeln, baumwollenen Kattunlumpen (Kl. 125a) bei Lieferung von 10000 kg .	17
233b.	Schrenz, für Reißzwecke geeignet (weiche Ware)	19
234.	Schrenz, (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10000 kg	14
235.	Federstücke	20
	W.	
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Meldeschein 4A, 4B und 4C nicht aufgeführt sind	—
236b.	Alte Teppiche	17
	X.	
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbwolle; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Münster, den 28. März 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 13000.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 35 Mittwoch, den 10. April 1918

Inhalt: Abgabe von Petroleum. S. 293. — Fleischhöchstpreise. S. 294. — Lieferungsverträge für Gemüse. S. 294. — Preisänderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen. S. 294. — Wildgemüse. S. 295. — Verlegung eines Fußweges in Silixen. S. 297. — Tarif für die Bielefelder Kreisbahnen und Herforder Kleinbahnen. S. 297.

Die Nr. 47 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1918, enthält:

Nr. 6293. Verordnung, betreffend Änderung der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten in der Fassung vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993). Vom 31. März 1918.

Nr. 6294. Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350). Vom 30. März 1918.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 47, S. 171).

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Arbeitern Fritz Quakenbrügger und Heinrich Niemeier sowie dem Steindrucker Simon Kemper in Detmold aus Anlaß langjähriger, treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. daselbst, eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen.

Detmold, den 6. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nr. 1023a.

(Nr. 6294) **Bekanntmachung**

einer Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350.) Vom 30. März 1918.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S 350) wird bestimmt:

Der § 1 der Ausführungsbestimmungen zu der bezeichneten Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) erhält die Fassung:

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 16. September 1918 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 15. April 1918 ab und an Verbraucher vom 1. Mai 1918 ab nicht mehr abgesetzt werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf den Absatz von Petroleum für Positionslaternen sowie für die im Interesse

der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Beleuchtung.

Berlin, den 30. März 1918.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Dr. Göppert

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 57, S. 502),

Fleischhöchstpreise.

Die Höchstpreisfestsetzungen für Fleisch sind im Laufe der Zeit mehrfach Änderungen unterzogen worden. Es muß deshalb befürchtet werden, daß die Käufer wie auch die Verkäufer von Fleisch über die tatsächlich gültigen Preise nicht immer genügend unterrichtet sind. Um etwaige Zweifel hierüber zu beseitigen, werden die zur Zeit gültigen Höchstpreise nachstehend zusammengefaßt aufgeführt:

1. Schweinefleisch 1,60 ℳ für das Pfund.
2. Rindfleisch 1,90 „ „ „ „
3. Kalbfleisch 1,70 „ „ „ „
4. Schaffleisch 2,40 „ „ „ „

Die Preise gelten bei Abgabe durch den Fleischer im Laden an den Verbraucher. Sie verstehen sich für beste Ware. Geringwertigere Ware ist entsprechend billiger zu verkaufen.

Bei etwaiger Abgabe von Dauerware (Wurst, Schinken u. dergl.) durch die gewerblichen Fleischereien hat die Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamts die zulässigen Preise zu bestimmen.

Die obigen Preise sind Höchstpreise im Sinne der Höchstpreisverordnung. Überschreitungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft.

Detmold, den 8. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Im Auftrage:
K. Nr. 2414. Heldman

Lieferungsverträge für Gemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch Bekanntmachung vom 20. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 78) auf Grund des § 5 der Reichskanzlerverordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) die Preise und Bedingungen der Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse sowie über gelbe Kohlrüben des Jahres 1918 bekannt gemacht. Da der Abdruck dieser Bestimmungen wegen ihres Umfanges im Staatsanzeiger auf Schwierigkeiten stößt, ist davon abgesehen worden. Die beteiligten Kreise werden hiermit auf die vorerwähnten Bestimmungen hingewiesen.

Detmold, den 8. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Im Auftrage:
K. Nr. 2248 II. Ang. Heldman

Vom 1. April d. J. ab treten die nachstehenden Preisänderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen in Kraft:

Acetum Sabadillae	12.5	Gramm	0.10 ℳ
	100		0.60
Balsamum peruviamum	5		0.85
	10		1.60
	30		4.50
Collemplastrum Capsici	1	Stück	1.00
Extract. Pini silvestr.	100	Gramm	0.35
Flores Arnicae	25		0.30
	100		0.85
Flores Cinae et pulv.	—		—
Flores Tiliae	50		0.95
Folliculi Sennae	—		—
Folia Menthae piper.	10		0.60
	50		2.25
Folia Sennae	10		0.30
Fructus Anisi	30		0.60
	100		1.40
Fructus Juniperi	15		0.10
	100		0.50
Fructus Myrtilli	—		—
Kalium bromat. pulv.	7		0.10
	100		1.10
Kalium carbonic. crud.	100		0.35
	500		1.20
Liquor Aluminii acet.	20		0.10
	50		0.20
	100		0.35
Liquor Ammonii anisat.	30		0.45
	50		0.70
Liquor ferri albuminat.	—		—
Liquor Plumbi subacetici	50		0.30
	100		0.50

	200 Gramm	0.85
Lysol	8	0.10
	50	0.50
	100	0.85
	200	1.50
Oleum Eucalypti	10	0.85
Placenta Seminis Lini pulv. gr.	100	0.60
Pulis Liquir. cmp.	30	0.40
	50	0.60
	100	1.00
Radix Valerian. conc.	30	0.45
	50	0.70
	100	1.20
Semen Sinapis pulv. gr.	—	—
Spiritus	100	1.00
	500	3.50
	1 Ltr.	5.50
Spiritus camphorat.	100 Gramm	1.20
Spiritus dilutus	100	0.80
	500	3.00
Spiritus Formicarum	100	0.85
Spiritus russicus	100	1.20
Spiritus saponato-camphorat.	100	1.00
Spiritus saponatus	100	0.85
Spiritus Sinapis	100	1.20
Spiritus vini gallici	100	0.85
	250	1.70
Unguent. acidi boric.	10	0.35
	30	0.80
	50	1.15
	100	2.10
Unguentum leniens	10	0.35
	30	0.80
	50	1.15
Unguentum Plumbi	10	0.30
	30	0.70
	50	1.00
Unguentum Zinci	10	0.30
	30	0.70
	50	1.00
Vaselinum flav.	10	0.30
	30	0.70
	50	1.00

Detmold, den 4. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 6002.

Die für unsere Ernährung schwierigste Zeit steht unmittelbar bevor. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, daß mit dem Sammeln und Verwerten der zahlreichen Wildgemüse-Pflanzen, die das vor der Türe stehende Frühjahr in Feld, Wiese und Wald hervorbringt, so frühzeitig als irgend möglich begonnen wird. Der erhöhte Verbrauch von Wildgemüse, das die Natur uns in Fülle umsonst liefert, würde wesentlich mit dazu beitragen, daß das deutsche Volk bis zur siegreichen Entscheidung in diesem gewaltigsten Ringen aller Zeiten durchhält.

Erwägungen dieser Art haben die Reichsstelle für Gemüse und Obst veranlaßt, die Bildertafel

„Deutsche wilde Gemüse"

herauszugeben. Der damit angestrebte Zweck, das Einsammeln, insbesondere auch der noch weniger bekannten Wildgemüse und ihre Nutzbarmachung für unsere Volksernährung kräftig zu fördern, kann aber nur dann in wünschenswertem Maße erreicht werden, wenn unsere dahinzielenden Bemühungen eine wirksame Unterstützung seitens der Schule erfahren. Wir geben den Schulvorständen anheim, diese Bildertafel der Reichsstelle in Mengen zu bestellen, die es ermöglichen, jeden Schüler damit auszurüsten. Der Preis für die Bildertafel ist — ohne Rücksicht auf die bestellten Mengen — auf

5 Pfennig für das Stück

festgesetzt worden, in der Erwartung, daß dieser billige Preis, bei dem die Reichsstelle die Hälfte der Herstellungskosten trägt, die Bildertafel „Deutsche wilde Gemüse", von der wir ein Stück beifügen, auf schnellstem Wege in die rechten Hände bringen wird.

Detmold, den 5. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Pustkuchen

In der Zeit von Mittwoch, den 27. bis zum Sonnabend, den 30. März l. J. ist der Aktien-Bier-Brauerei Falkenkrug in Detmold aus einer Scheune ein etwa 7 m langer und 50 cm breiter Lederriebriemen entwendet worden. Der Treibriemen gehörte zu einer Futterschneidemaschine und hatte einen Wert von etwa 100 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Täter und um

Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 139/18 wird ersucht.

Detmold, den 8. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Obenhaus

Am 25. März l. J., abends zwischen 7 und 9 Uhr, sind der Witwe Vogeler in Detmold, Moltkestraße Nr. 10, von der hinter ihrem Hause liegenden Bleiche 3 Herren-Sporthemden im Werte von 50—60 ℳ gestohlen.

Um Anstellung von Nachforschungen nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 121/18 wird ersucht.

Detmold, den 5. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Obenhaus

Bekanntmachung.

Der Ehefrau Gastwirt Wächter, wohnhaft in Hardissen, sind in der Nacht zum 25. März 1918, abends zwischen 8½ und 9 Uhr, folgende Bekleidungsstücke von der Leine hinter dem Hause gestohlen worden:

1. 1 grüner Herrenrock aus Lodenstoff mit Klappkragen und großen grünen Knöpfen, Wert 15 bis 20 ℳ;
2. 1 dunkle Herren-Arbeitshose aus Wollstoff mit grauen Streifen, Wert 15 ℳ;
3. 1 dunkle Herren-Arbeitshose aus Baumwolle, dunkel gestreift, Wert 10 ℳ. Beide Hosen waren vor den Knien etwas geflickt.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 51/18.

Lage, den 5. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Bekanntmachung.

Am 20. März 1918 sind dem Gastwirt Schröder in Lage, Bahnhofstraße 1, von bisher unbekannter Hand 1 Hahn und 5 Hühner durch Gift getötet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 50/18.

Lage, den 5. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

In der Nacht vom 25. zum 26. März d. J. sind der Ehefrau Friederike Leßmann Nr. 76 in Brakelsiek aus der Bleiche folgende Wäschestücke gestohlen worden:

1. ein baumwollener rot- und blaukarrierter Bettbezug im Werte von 12 ℳ,
2. zwei blau- und weißkarrierte Kissenbezüge im Werte von 15 ℳ.

Um zweckdienliche Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Sachen sowie Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 62/18 wird ersucht.

Blomberg, den 5. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 562. Müller

Dem Landwirt Chr. Golüke Nr. 23 in Lothe ist am 26. v. M., in der Zeit von 9 Uhr vor- bis 3 Uhr nachmittags, aus einem unverschlossenen Zimmer ein Paar fast neue Kniestiefel im Werte von 75 ℳ entwendet worden.

Besonderes Kennzeichen der Stiefel: In den Hinterschäften ist je ein 4 cm breiter Lederkeil eingesetzt.

Als Täter kommen zwei sog. Hamsterfrauen, die in der erwähnten Zeit in dem unverschlossenen Golüke'schen Hause gewesen sind, in Frage.

Um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den Akten P. L. 63/18 wird ersucht.

Blomberg, den 5. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 563. Müller

Bekanntmachung.

Dem Landwirt Fritz Kerker, wohnhaft in Leopoldshöhe, sind in der letzten Zeit aus seinem unverschlossenen Hühnerstalle 8 Hühner und 1 Hahn von bisher unbekannter Seite entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 27/18.

Orlinghausen, den 30. März 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. ist aus dem unverschlossenen Stalle des Maurers Heinrich Wulfkuhle Nr. 268 zu Schlangen ein etwa 10 Wochen altes Schwein im Werte von ungefähr 100 ℳ gestohlen.

Nach vorhandenen Fußspuren kommen als Täter 2 Personen in Betracht, die das Schwein in der Richtung nach Lippspringe vermutlich in einem Sacke fortgeschafft haben. Die Fußspuren führen bis zum Fichtenwäldchen vor Lippspringe. Die Fußspurengrößen sind:

1. 32½ cm Länge, 12 cm Breite, 10 cm Absatz-Länge und -Breite,
2. 29 cm Länge, 11 cm Breite, 8 cm Absatz-Länge und -Breite.

Es wird um Nachforschungen nach den Tätern, dem Verbleib des Schweines, sowie um Nachricht ersucht.

Horn in Lippe, den 8. April 1919.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 58/18. Spelge

Der Hebammenbezirk Schwelentrup ist bis auf weiteres dem Bezirke der Hebamme Frevert in Hillentrup hinzugelegt.

Brake in Lippe, den 3. April 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 4819. Krieger

Die Verlegung des durch das Grundstück Kartenbl. 4 Parz. 23 des Landwirts Specht Nr. 4 in Silixen führenden öffentlichen Fußweges auf die Grenze dieses Grundstücks, sowie die Schließung des bisherigen Weges ist genehmigt.

Brake in Lippe, den 3. April 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. A.

Nr. 5199. Rosin

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt August Frevert Nr. 9 zu Heidelbeck und Mathilde, geb. Fasse daselbst, durch Vertrag vom 22. März 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 27. März 1918.

G. R. 221. Fürstliches Amtsgericht

Der am 14. 1. 1913 gegen den Kellner Friedrich Hundertmark, geboren am 21. 4. 1890 in Detmold, erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Detmold, den 6. April 1918.

Gericht des

Nr. 35/18. Bezirkskommandos Detmold

Am 1. Mai d. J. tritt für die Bielefelder Kreisbahnen und Herforder Kleinbahnen ein neuer Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Gütern in Kraft.

Dieser Tarif liegt auf den Stationen aus, auch ist er zum Preise von 2 ℳ für das Stück durch unsere Dienststellen zu beziehen.

Herford, den 7. April 1918.

Direktion

der Bielefelder Kreisbahnen und Herforder Kleinbahnen.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 36 Sonnabend, den 13. April 1918

Inhalt: Einziehung von Diphtherie-Sera. S. 299. — Empfehlung der Schrift „Über die Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit verschiedener Kartoffelsorten gegen Krebs". S. 299. — Sammlung zu Kriegswohlfahrtszwecken. S. 300. — Richtpreise für Essig. S. 301. — Einziehung von Tetanus-Sera. S. 302. — Bestimmungen über die Regelung der Ernährung der auf dem Lande untergebrachten Stadtkinder im Jahre 1918. S. 302. — Öffentliche Ladung Militärpflichtiger. S. 304. — Durchschnittspreis für Heu im März. S. 306. — Verschiedenes.

Die Nr. 48 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1918, enthält:

Nr. 6295. Gesetz über Kriegszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 1. April 1918.

Die Nr. 49 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1918, enthält:

Nr. 6296. Allerhöchster Erlaß, betreffend Erhebung eines Zuschlags zu den im Revidierten Abgabentarife für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 4. August 1896 vorgesehenen Kanalabgaben und Schlepplöhnen. Vom 1. April 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der bisherigen Leiterin des hiesigen Lehrerinnen-Seminars, Fräulein Elisabeth Schröter hierselbst, aus Anlaß ihres Scheidens aus dem Amte das Fürstlich Lippische Frauenverdienstkreuz zu verleihen.

Detmold, den 9. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1657. Frhr. Biedenweg

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 1799 bis 1817 einschließlich aus den Höchster Farbwerken, 350 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 447 bis 455 einschließlich aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 257 aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin, 154 bis 161 einschließlich aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, 16 bis 20 einschließlich aus den Behringwerken in Marburg, sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung ꝛc. eingezogen sind, vom 1. Abril d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 4. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 6026. Frhr. Biedenweg

Die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln in Berlin SW. 11, Bernburgerstr. 15/16, hat eine von dem Geheimen Regierungsrat Dr. Appel in Berlin-Dahlem „Über die Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit verschiedener Kartoffelsorten gegen Krebs" verfaßte Arbeit als Heft 15 ihrer Veröffentlichungen herausgegeben.

Den beteiligten Kreisen wird die Beschaffung der Schrift empfohlen. Der Preis für den Einzeldruck beträgt 1,60 ℳ. Bei Bestellung von mindestens 25 Abdrucken ermäßigt sich der Einzelpreis auf 1,25 ℳ.

Detmold, den 9. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 2412. Frhr. Biedenweg

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 8. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
		Sammlungen.		
1	Zentralstelle für Vereinsspenden, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 190	für die Spende der wirtschaftlichen Interessenvertretungen	an die Zentralstelle	Vom 1. 4.—31. 5. 1918 — Lippe — Sammlung von Geldspenden mittels Aufrufe.
2	Staatssekretär des Reichskolonialamts Berlin	zugunsten der deutschen Kolonialkriegerspende	Staatssekretär des Reichskolonialamts	Sammlung von Geldspenden mittels Werbebriefe und Subskriptionslisten vom 15. Juni 1918 bis 15. August 1918 und Veranstaltung von Opfertagen am 17. und 18. August 1918.
3	Deutsche Bücherspende für kriegsgefangene Landwirte, Berlin W 9, Königgrätzerstr. 19	zugunsten der Beschaffung von Büchern für kriegsgefangene deutsche Landwirte	an die Bücherspende	Bis 31. August 1918 — Lippe — Sammlung von Büchern bei den landwirtschaftlichen Körperschaften und von Geldspenden bei diesen Körperschaften u. bei landwirtschaftlichen Vereinen mittels Werbebriefen.

Richtpreise für Essig.

Für die Abgabe von Essig an den Großhandel und Kleinhandel für den Verbrauch der Bevölkerung sind von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts folgende Richtpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis für 100 Liter	Großhandelspreis für 100 Liter	Kleinhandelspreis für 1 Liter
4 v. H. bis äußerst			
3½ v. H.	29.00 ℳ	32.00 ℳ	0.45 ℳ
5 „ „	33.50 „	36.50 „	0.50 „
6 „ „	37.00 „	41.00 „	0.55 „
7 „ „	41.00 „	45.50 „	0.60 „
8 „ „	45.00 „	50.50 „	0.65 „
9 „ „	49.50 „	54.50 „	0.70 „
10 „ „	54.00 „	59.00 „	0.75 „

Bemerkungen:

1. Die Erzeugerpreise verstehen sich für Leihgebinde bis 250 Liter. Beim Absatz in größeren Gebinden ist seitens der Erzeuger ein entsprechender Nachlaß zu gewähren.

2. Ist der Fabrikant gleichzeitig Grossist, so kann er die Grossistenpreise berechnen, muß dann aber franko liefern. Ist der Fabrikant gleichzeitig Kleinhändler, so kann er die Kleinhandelspreise berechnen, insoweit nicht geringere Unkosten als beim normalen Kleinhandelsgeschäfte einen niedrigeren Zuschlag zum Erzeugerpreise bedingen.

3. Großverbraucher, z. B. Gastwirte, Schlächter, Kantinen usw. die mehr als 5 Liter zugleich beziehen, erhalten auf die Verbraucherpreise einen Nachlaß von 10 Pfg. per Liter.

4. Flaschenfüllungen sollen etikettiert werden, mit dem Namen der herstellenden Firma, der Bezeichnung des Inhalts und mit dem Kleinverkaufspreis versehen werden.

Der Kleinhandelszuschlag bei Qualitätsessigen hat sich ungefähr im Rahmen des Zuschlags für gewöhnlichen Essig zu halten, wobei der höhere Wert berücksichtigt werden kann.

5. Qualitätsessige (Kräuteressig, Weinessig, Fruchtessig, Tafelessig mit Zusatz von Kräutern, Fruchtsäften oder Wein), die mit einem besonderen Zusatz hergestellt sind, dürfen mit einem dem Zusatz entsprechenden Aufschlag verkauft werden.

Wenn auch die Richtpreise nicht als Höchstpreise im Sinne der Höchstpreisverordnung zu betrachten sind und deren Rechtswirksamkeit haben, so muß doch auf Einhaltung derselben dringend Wert gelegt werden. Werden die Richtpreise überschritten, so kann Bestrafung auf Grund der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Amtsbl. S. 689) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Amtsbl. S. 341) erfolgen. Die Polizeibehörden des Landes sind angewiesen, die Einhaltung der Preise zu überwachen und Überschreitungen zur Anzeige zu bringen.

Detmold, den 9. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 2462.

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern: 408 bis 452 einschließlich aus den Höchster Farbwerken, 138 bis 148, 150 bis 156, 158 bis 180 einschließlich aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. April 1918 ab zur Einziehung bestimmt worden. Die Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern 149 und 157 aus den Behringwerken in Marburg sind wegen mangelnder Keimfreiheit bereits früher eingezogen.

Detmold, den 4. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 6025. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die Wahl des Oberlehrers Dr. Schalles aus Hofheim im Taunus zum Rektor der höheren städtischen Knabenschule in Lage Höchstlandesherrlich zu bestätigen.

Detmold, den 10. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 1072. Pustkuchen

Bestimmungen

über die Regelung der Ernährung der auf dem Lande untergebrachten Stadtkinder im Jahre 1918.

Die knappe Versorgung der nicht als Selbstversorger anerkannten Personen, insbesondere in den Großstädten und Industriegegenden, hat den bereits im Vorjahre durchgeführten Plan der Unterbringung der Schulkinder aus diesen Gebieten auf dem Lande während des kommenden Sommers von neuem lebendig werden lassen. Das vor allem vom Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" eifrig betriebene Liebeswerk erfordert jedoch, daß die Ernährung der Stadtkinder bei ihrem Landaufenthalt sichergestellt ist. Infolge der wesentlich verschärften Erfassungsmaßnahmen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind die Verhältnisse auf dem Lande in diesem Jahre erheblich ungünstiger geworden als im Vorjahre. Die Unterbringung muß deshalb mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Zu diesem Zweck werden die nachstehenden Grundsätze bekanntgegeben, die in ihren wesentlichen Punkten mit den endgültigen Bestimmungen des Preußischen Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 2. April 1918 übereinstimmen und deshalb ein einheitliches Verfahren der lippischen und preußischen Organisation wohl gewährleisten. Es ist zu erwarten, daß auch die übrigen Bundesstaaten sich dieser Regelung anschließen werden.

Unter Aufhebung aller für das Vorjahr erlassenen diesbezüglichen Anordnungen wird folgendes bestimmt:

1. Als Stadtkinder im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur Kinder, welche von Kommunalverbänden, Kirchen- und Pfarrgemeinden, gemeinnützigen Vereinen und dergl., insbesondere durch den Verein „Landaufenthalt für Stadtkinder" und dessen Provinzial- und Kreisstellen, planmäßig in größerer Anzahl auf dem Lande untergebracht werden. Die Versorgung von Kindern, die außerhalb einer festen Organisation auf rein privatem Wege vorübergehend nach dem Lande gebracht werden, hat sich lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Versorgung ortsfremder Personen zu richten. Solchen Kindern steht daher namentlich das Recht der Selbstversorgung nicht zu.

2. Sofern Stadtkinder bei Selbstversorgern Aufnahme finden, sind sie als zu deren Haushalt gehörig anzusehen und nach den für Selbstversorger geltenden Grundsätzen, insbesondere auch hinsichtlich der zulässigen Verbrauchsmenge, zu behandeln.

Insoweit hiernach eine Selbstversorgung für die Stadtkinder nicht einzutreten hat, sind sie ebenso wie die eingesessene versorgungsberechtigte Bevölkerung zu versorgen. Es wird empfohlen, die nicht zur Selbstversorgung berechtigten Stadtkinder nach Möglichkeit durch Bereitstellung von Magermilch, Käse, Gemüse und Obst und dergl. zu unterstützen.

3. In der staatsministeriellen Anordnung vom 18. Januar 1918 (Staatsanzeiger S. 48) ist bereits angeordnet, daß bei der Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten auf Grund der Verordnung vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082) Landwirte, welche sich zur Aufnahme von Stadtkindern verpflichten, zu deren Ernährung die erforderlichen Mengen in gleicher Höhe zu belassen sind, wie für Angehörige ihrer

Wirtschaft. Diese Anordnung hat bei der Abforderung von Kartoffeln sinngemäße Anwendung zu finden. Stadtkinder werden deshalb im allgemeinen nur von solchen Landwirten aufgenommen werden können, die sich der obigen Verpflichtung unterworfen haben. Andernfalls kann eine geordnete Versorgung nicht gewährleistet werden.

4. Der Fleischbedarf der bei Selbstversorgern untergebrachten Stadtkinder ist in der Regel aus dem dem Selbstversorger aus Hausschlachtungen zur Verfügung stehenden Fleischvorrat zu decken. Falls der Fleischvorrat des Selbstversorgers hierfür nicht ausreicht, kann von der Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamts (L. W. G.) die Erlaubnis zu weiteren Hausschlachtungen in dem notwendigen Umfang erteilt werden. Von dieser Befugnis in nur in beschränktem Umfange und nur bei Anerkennung eines besonderen Bedürfnisses Gebrauch zu machen.

5. Dem Fürstentum sollen die zur Versorgung der hier untergebrachten Kinder aufgewandten rationierten Lebensmittel im Wege des Ausgleichs annähernd wieder zugeführt bezw. bei der Ablieferungsschuldigkeit angerechnet werden. Andernseits werden die Bedarfsanteile der Kommunalverbände, aus deren Bezirk die Kinder vorübergehend abwandern, eine entsprechende Kürzung erfahren.

Dieser Ausgleich findet in der Regel nicht statt bei Gemüse und Obst und deren Verarbeitungen sowie bei zuckerhaltigem Brotaufstrich.

6. Die Stadtkinder sind nach den preußischen Bestimmungen vor ihrem Fortgang aufs Land rechtzeitig bei dem vom Wohnsitzkommunalverband zu bezeichnenden Stellen abzumelden. Dabei sind alle Lebensmittelkarten oder Unterabschnitte von Lebensmittelkarten (einschließlich der Reichsfleischkarte), die erst nach dem Tage des Fortgangs Geltung erlangen, dem Wohnsitzkommunalverband zurückzugeben. Während der Dauer des Landaufenthalts dürfen für die Kinder vom Wohnsitzkommunalverband Lebensmittelkarten nicht erteilt werden. In die Listen des Wohnsitzkommunalverbandes über die Ausgabe von Lebensmittelkarten ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.

Über die ordnungsmäßig erfolgte Abmeldung hat der Wohnsitzkommunalverband einen Ausweis nach einheitlichem Muster (Ausweis für Stadtkinder) zu erteilen. In den Verteilungsplänen für diejenigen Lebensmittel, bei welchen die Abrechnung gemäß Ziffer 5 erfolgt, wird der Bedarfsanteil des Wohnsitzkommunalverbandes unter Zugrundelegung der übersandten Anzahl von Ausweisen gekürzt. Der Ausweis ist bei der Abmeldung mit dem Stempel des Wohnsitzkommunalverbandes und dem Datum des Ausscheidens des Kindes aus der Versorgungsgemeinschaft des Wohnsitzkommunalverbandes zu versehen. Er ist den Kindern bezw. den Begleitern auf die Reise nach dem Lande mitzugeben.

7. Unmittelbar nach dem Eintreffen auf dem Lande innerhalb des Fürstentums sind die Stadtkinder bei den von der Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamts (L. W. G.) zu bezeichnenden Stellen unter Vorlage des Ausweises anzumelden. Die Anmeldung darf nur entgegengenommen werden, wenn der Ausweis beigebracht wird und wenn ferner die Unterbringung im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß der Hilfsausschüsse im Fürstentum Lippe erfolgt.

Die Abmeldestelle hat auf dem Abschnitt A des Ausweises mit Stempel oder handschriftlich zu bescheinigen, daß die Anmeldung ordnungsmäßig erfolgt ist. Der Abschnitt A ist sodann dem Kinde zurückzugeben. Der Abschnitt B des Ausweises ist von der Anmeldestelle abzutrennen und nach gehöriger Ausfüllung der Geschäftsabteilung des Landes-Ernährungsamts zu übersenden, welche die Abschnitte prüft, gegebenenfalls berichtigt und sodann gesammelt an uns weiterzureichen hat. Die eingegangenen Abschnitte B des Ausweises bilden die Grundlage für die Abrechnung. Sie sind daher besonders sorgfältig zu behandeln.

Für die angemeldeten Kinder hat die Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts insoweit sie nicht aus Selbstversorger-Vorräten zu versorgen sind, Lebensmittelkarten nach den gleichen Grundsätzen wie für die eingesessene versorgungsberechtigte Bevölkerung auszugeben. Die Karten sind den Quartierwirten der Kinder zu behändigen.

8. Am Ende des Landaufenthalts sind die Kinder bei der Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts bezw. den von dieser beauftragten örtlichen Stellen abzumelden und demnächst beim

Wohnsitzkommunalverband wieder anzumelden. Die Ziffern 6 und 7 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden. Die Abmeldebescheinigung ist auf Abschnitt A des Ausweises einzutragen. Die Wiederaufnahme in die Versorgungsgemeinschaft des Wohnsitzkommunalverbandes darf nur erfolgen, nachdem das Ausscheiden aus der hiesigen Versorgungsgemeinschaft durch Vorlage der Abmeldebescheinigung nachgewiesen ist.

9. Bei der Abrechnung gemäß Ziffer 5 ist für jedes Stadtkind mit einer einheitlichen Dauer des Landaufenthalts nach 3 Monaten zu rechnen. Hiervon wird jedoch die Vorschrift unter Ziffer 3 der Anordnung vom 18. Januar 1918 (Staatsanzeiger S. 48) nicht berührt.

10. Der Erlaß etwa noch erforderlich werdender weiterer Bestimmungen über die Durchführung der Abrechnung bleibt vorbehalten.

Es wird ersucht, bei der Durchführung vorstehender Bestimmungen jede unnötige Behelligung der Quartierwirte der Stadtkinder auf dem Lande zu vermeiden.

Detmold, den 12. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 2168. Frhr. Biedenweg

Oeffentliche Ladung.

Die nachbenannten Militärpflichtigen:

1. Emil Karl Hermann Enneper, geboren am 20. Juni 1889 in Gelsenkirchen, letzter deutscher Aufenthaltsort Heidenoldendorf,
2. Franz Karl Feierabend, geboren am 21. März 1894 in Blomberg, letzter deutscher Aufenthaltsort Blomberg,
3. Fritz Heinrich Hermann Kuhlmann, geboren am 23. Juli 1894 in Siekholz, letzter deutscher Aufenthaltsort Siekholz,

werden beschuldigt,

als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten,

Vergehen gegen § 140 Nr. 1 des R. St. G. B.

Dieselben werden auf

Donnerstag, den 16. Mai d. J., vormittags 10 Uhr,

vor die Strafkammer des Fürstlichen Landgerichts hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der St. P. O. von den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Aushebungsbezirke Gelsenkirchen und Blomberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Tatsachen ausgestellten Erklärungen verurteilt werden.

Detmold, den 28. Februar 1918.

Der Erste Staatsanwalt

Credé

In der Nacht zum 31. März l. J. sind aus einem unverschlossenen Schranke im Anrichteraum des Hotels „Fürstenhof" in Bad Salzuflen folgende Kleidungsstücke und Silbergeräte entwendet worden:

1 schwarzer wollener Kleiderrock, 1 schwarz-leinene Bluse, 6 große silberne Gabeln, 14 silberne Löffel, 13 große silberne Löffel, 18 kleine Teelöffel, 12 Fischgabeln, 11 Fischmesser, 3 Eierlöffel, 12 große Messer, 12 kleine Messer.

Der Gesamtwert der gestohlenen Sachen beträgt etwa 260 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 737/18 wird ersucht.

Detmold, den 8. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 737/18. Credé

In der Nacht vom 7.—8. l. M. ist eine der Domäne Varenholz gehörige Strohdieme, die etwa 350 Zentner Stroh enthielt, durch Brandstiftung vernichtet worden. Der Schaden beträgt etwa 1500 ℳ.

Für die Ermittelung des Täters hat Herr Oberamtmann Trevirauus in Varenholz eine Belohnung von 100 ℳ ausgesetzt.

Um Nachforschung nach dem Täter sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 752/18 wird ersucht.

Detmold, den 9. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 752/18. Credé

Am Donnerstag, 4. April l. J., abends gegen 10 Uhr, ist die 19 Jahre alte Dienstmagd Maria Hoffmann im Dienst bei Fräulein Meinhardt in Bad Salzuflen von 2 jungen Burschen in der Schötmar'schen Allee in der Nähe der Wewelsburg angesprochen und belästigt worden. Mit Gewalt wurde sie von den Burschen auf der Bank beim Hoffmann'schen Garten festgehalten.

Als sie Anstalten traf, fortzugehen, sagte der eine Bursche zu seinem Begleiter: „Franz gib mir einen Dolch, sie will noch nicht parieren" Aus Angst ist das Mädchen geblieben. Was weiter passiert ist, weiß sie nicht mehr, da sie das Bewußtsein verloren hatte. Als sie wieder zu sich kam, hatte sie das Gefühl, als wenn sie mit einem Stocke mehrere Schläge über die Schulter erhalten hätte. Die beiden Burschen waren verschwunden. Der Gürtel an dem Mantel des Mädchens war abgerissen, die Knöpfe an der geschlossenen Unterhose waren herausgerissen.

Der eine Täter trug einen Gehstock mit einem Knopf. Die Burschen waren mittelgroß und standen im Alter von 20—21 Jahren.

Um Anstellung von Ermittelungen, sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 761/18 wird ersucht.

Detmold, den 10. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 761/18. Credé

In der Zeit vom 7. zum 9. April l. J. ist in dem Hause des Oberstleutnants Luckwald, Moltkestraße Nr. 22 in Detmold eingebrochen. Gestohlen sind 4 Paar Herrenstiefel, 1 Paar Damenlackstiefel, 1 Revolver, 2 neue und eine alte Zivilhose und ein großer Posten Herrenleibwäsche. Der Gesamtwert der gestohlenen Gegenstände beträgt etwa 450 ℳ.

Als Täter kommt ein Mann in Frage, der etwa 1,60 m groß und 40 Jahre alt ist. Es ist beobachtet worden, wie er das Haus verlassen hat. Er trug einen braunen Anzug, braunen Schlapphut, schwer benagelte Schuhe und einen vollgepackten Rucksack.

Nach den angestellten Ermittelungen handelt es sich um einen Bettler, der am 8. April l. J. in der Bachstraße in Detmold gebettelt hat. Er hat angegeben, er sei Kriegsbeschädigter und habe keine Arbeit.

Um Nachforschung nach dem Verbleib des Täters, und deren Festnahme sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 764/18 wird ersucht.

Detmold, den 10. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 764/18. Credé

Der am 26. Februar l. J. gegen den Schlachter Walter Kuhr aus Blotho erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 9. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1912/17. Credé

Der am 29. Januar 1918 gegen die russisch-polnische Arbeiterin Weronika Gasek aus Mneroniol, Kreis Jendrzejow, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 9. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 136/18. Credé

In der Nacht vom 5. zum 6. April l. J. ist dem Pastor Lohmeier in Detmold eine schwarz-weiße Ziege im Werte von 100 ℳ gestohlen worden. Die Ziege ist im Stalle abgeschlachtet worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 148/18 wird ersucht.

Detmold, den 10. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Obenhaus

Am Freitag, den 22. März l. J. ist dem Waldarbeiter Fritz Grünewald aus Blomberg ein Fahrrad im Werte von 80 ℳ gestohlen worden. Grünewald hatte das Fahrrad an einem Stall neben dem Kötterhause, welches dem Konsul Rosenkranz in Schönemark gehört, stehen lassen. Hier hat es der Täter entwendet. Eine nähere Beschreibung des Rades kann nicht gegeben werden.

Nach den Ermittlungen kommt eine bisher unbekannte männliche Person als Täter in Frage. Diese Person ist in der Nähe des fraglichen Kötterhauses, wo das Rad stand, gesehen worden,

und es ist beobachtet, wie sie mit dem Fahrrade durch die Einfriedigung gefahren ist.

Der Täter wird wie folgt beschrieben: Mittelgroß, trug kleinen dunklen Schnurrbart, schwarze Hose, karrierte Weste, dunkles Jackett, gestrickte Unterjacke, Soldatenstiefel.

Um Anstellung von Ermittelungen sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 147/18 wird ersucht.

Detmold, den 10. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Obenhaus

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat März d. J. für 50 Kilo 13 ℳ im Kleinhandel betragen.

Lemgo, den 6. April 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller
Nr. 2877. Bürgermeister

Unter dem Pferdebestande des Ziegeleibesitzers Bergmann in Heidenoldendorf ist die Räude ausgebrochen. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 11. April 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 9149. Stodtmeister

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Altrogge in Belle ist die Räude ausgebrochen.

Blomberg, den 10. April 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 4533. Bruns

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 37 Mittwoch, den 17. April 1918

Inhalt: Anbau- und Erntefläche nerhebung. S. 308. — Kartoffelnachprüfung im Mai 1918. S. 309. — Handel mit Zucht- und Nutzvieh. S. 310. — Ablieferung der die neufestgesetzten Bedarfsanteile überschießenden Brotgetreidemengen ꝛc. S. 310. — Fremden-Nahrungsmittelkarten. S. 312. — Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Detmold. S. 313. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 6 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 19. Gesetz über die staatliche Gewerbe- und Berufssteuer, vom 30. März 1918.

Nr. 20. Allgemeine Verfügung vom 2. April 1918 zur Ausführung des § 5 des Gesetzes, die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber betreffend, vom 26. Februar 1880.

Die Nr. 50 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1918, enthält:

Nr. 6297. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen von Kolonialunternehmungen ins Ausland. Vom 20. Januar 1918.

Die Nr. 51 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. April 1918, enthält:

Nr. 6298. Bekanntmachung über eine einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife. Vom 9. April 1918.

Nr. 6299. Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Garn. Vom 10. April 1918.

Nr. 6300. Bekanntmachung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 11. April 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Arbeiter Johannes Sachs in Detmold aus Anlaß seines mutigen und entschlossenen Verhaltens beim Rettungswerk während des Brundunglücks der Fürstlich Lippischen Staatswerkstätten A. G. hier die

Fürstlich Lippische Silberne Verdienstmedaille am Bande der Rettungsmedaille

zu verleihen.

Detmold, den 8. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 379a. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Meistern August Söhngen und Ludwig Schmidt in Detmold aus Anlaß ihrer hervorragenden Betätigung beim Rettungswerk während des Brandunglücks der Fürstlich Lippischen Staatswerkstätten A. G. hier die

Fürstlich Lippische Rettungsmedaille

zu verleihen.

Detmold, den 8. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 461. Frhr. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß dem am 16. März 1893 geborenen Nach-

kommen des Landwirts Christian Deppenmeier in Sabbenhausen Nr. 105 der Vorname „Wilhelm" als alleiniger Vorname beigelegt wird.

Detmold, den 12. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1988. Frhr. Biedenweg

Gemäß Bundesratsverordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918 vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) findet in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 eine Erhebung statt über die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Weizen, Spelz, Dinkel, Fesen, Einkorn, Roggen, Gerste, Gemenge aus diesen Getreidearten, Hafer, Gemenge von Getreide aller Art mit Hafer, Körnermais, sonstigen Getreidearten, Hülsenfrüchten, Ölfrüchten, Gespinnstpflanzen, Kartoffeln, Rüben und Wurzelfrüchten, Gemüsen, Futterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung und sonstigen Gewächsen aller Art. Außerdem sollen die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten Acker- und die Weideflächen festgestellt werden.

Auf Grund des § 9 der angezogenen Verordnung wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Die Erhebung erfolgt unter Mitwirkung der Katasterinspektion und der Gemeindevorsteher durch besondere Ausschüsse. Die Ausschüsse sind von den Verwaltungsämtern und Magistraten zu bilden, über ihre Rechte und Pflichten eingehend zu unterweisen und handgeblich auf treue und gewissenhafte Dienstführung zu verpflichten. Die Ausschüsse können zu ihrer Unterstützung schreib- und rechengewandte Personen zuziehen. Für Ausfüllung und Aufrechnung der Listen gewährt das Reich den Gemeinden eine Vergütung bis zur Höhe von 20 Pfg. für jeden ermittelten und in die Ortsliste eingetragenen landwirtschaftlichen Betrieb. Der hierfür aufzuwendende Betrag wird nach Abschluß der Erhebung gegen Einreichung einer Kostenaufstellung aus der Reichskasse erstattet. Die Regierung hat die Erstattung zu vermitteln. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nur, wenn die Prüfung der Listen durch die Regierung ergibt, daß grobe sachliche oder rechnerische Mängel darin nicht enthalten sind. Die Kostenberechnung ist von den Verwaltungsämtern und Magistraten mit der Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung (§ 10 der Verordnung) einzureichen.
2. Für die Erhebung sind die den Ausschüssen durch die Verwaltungsämter und Magistrate zugehenden Formulare zu benutzen.
3. Jeder, der feldmäßig bebautes Land (Acker, Wiesen, Weiden) besitzt, verpachtet oder gepachtet hat oder zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutznießung als Dienstland, Deputatland, Altenteil oder auf sonstige Weise bewirtschaftet, ist verpflichtet, innerhalb der ortsüblich bekannt zu machenden Frist dem Ausschusse der Gemeinde, in welcher seine Grundstücke liegen, die für die Erhebung notwendigen Mitteilungen zu machen. Die Verpflichteten haben zu diesem Zwecke auf Ladung persönlich vor dem Ausschusse zu erscheinen. Die Ausschüsse sind berechtigt, zum Zwecke der Nachprüfung der Richtigkeit der ihnen gemachten Angaben die Grundstücke zu betreten, ihre Größe nachzumessen und die Geschäftsbücher der einzelnen Grundbesitzer und Pächter oder sonstigen Betriebsinhaber einzusehen.
4. Zur Erleichterung der Auskunftspersonen können die Ausschüsse den letzteren gestatten, ihre Angaben nach Scheffelsaat, Morgen und dergl. zu machen. Die Ausschüsse haben das Ergebnis in Are und Hektare umzurechnen.
5. Die Arbeiten der Ausschüsse müssen am 10. Juni abgeschlossen und den Verwaltungsämtern und Magistraten übersandt sein, die das Ergebnis zusammenstellen und der Katasterinspektion bis zum 20. Juni zu übersenden haben. Die Katasterinspektion ihrerseits hat die der Reichsverwaltung zu liefernden Nachweisungen formularmäßig bis zum 5. Juli zu ergänzen und der Regierung vorzulegen, der die Weitergabe nach § 10 der Verordnung obliegt. Die Fristen können nicht verlängert werden.
6. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach den gegebenen Vorschriften verpflichtet

ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer der Vorschrift in § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. März 1918 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer fahrlässig die vorstehend genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Detmold, den 15. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 2307. Frhr. Biedenweg

Anordnung über eine Kartoffelnachprüfung im Mai 1918.

In der Zeit zwischen dem 6. und 15. Mai 1918 hat auf Anordnung der Reichskartoffelstelle eine Nachprüfung der Kartoffelbestände bei allen Kartoffelerzeugern des Fürstentums stattzufinden nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Nachprüfung erfolgt gemeindeweise durch die ständige Revisionskommission des K. W. V. Die Verwaltungsämter und Magistrate haben im Einvernehmen mit dem K. W. V. die erforderlichen Anordnungen zu treffen und namentlich im Bedarfsfalle für Zuziehung entweder eines Polizeibeamten oder einer der vom Generalkommando verfügbar gestellten Militärpersonen zu sorgen. Am 15. Mai muß die Nachprüfung abgeschlossen sein. Der K. W. V. hat der Regierung das Ergebnis bis zum 25. Mai mitzuteilen.

   Als Gemeinden gelten die Stadtgemeinden und Bauerschaften. Die selbständigen Gutsbezirke und Domänen nebst denjenigen Forstbezirken, welche keinen Gemeinden angehören, sind in dieser Beziehung als Bestandteile derjenigen Gemeinden anzusehen, denen sie hinsichtlich der Milchbewirtschaftung angeschlossen sind.
2. Bei jedem Kartoffelerzeuger ist durch Nachwiegen festzustellen, wieviel Kartoffeln er am Tage der Revision noch in seinem Besitz hat.
3. Dort, wo ein Aufwiegen der Bestände nicht durchführbar ist, ist die vorhandene Menge durch genaues Aufmessen zu ermitteln (1 cbm Kartoffeln rechnet = 10 Zentner).
4. Von dem Nachwiegen und Nachmessen der Bestände darf nur bei kleinen Beständen Abstand genommen werden, wenn innerhalb der Revisionskommission Einstimmigkeit darüber besteht, daß mehr als die zulässigen Vorräte keinesfalls vorhanden sind.
5. Von den ermittelten tatsächlichen Beständen sind in Abzug zu bringen und den Selbstversorgern zu belassen:
   a) für jeden am Tage der Bestandserhebung dauernd anwesenden Haushaltungs- und Wirtschaftsangehörigen*) je Kopf und Tag vom Tage der Feststellung bis zum **15.** August 1918 1½ Pfd.;
   b) je Hektar Kartoffelanbaufläche 1918 40 Zentner (10 Zentner je Morgen) zur Saat.**) Ist die Auspflanzung zur Zeit der Nachprüfung bereits ganz oder teilweise erfolgt, so vermindert sich die zurückzuhaltende Menge entsprechend.
6. Für diese Bestandsermittelung ist es gleichgültig, wieviel Zentner der Erzeuger von der Fläche tatsächlich geerntet hat, auch kommt eine Schwundreserve für die zu belassenden Kartoffeln nicht mehr in Anrechnung.
7. Alle über den eigenen Bedarf (Absatz 3) noch im Besitz des Erzeugers befindlichen Kartoffeln sind in eine Liste einzutragen,

*) Einbezogen sind das Gesinde, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben.

**) Durch spätere Nachprüfung wird festgestellt, ob die geplante Anbaufläche mit den belassenen Kartoffeln tatsächlich bepflanzt ist.

die sofort nach der Ermittlung an den K. W. V. einzusenden ist.

8. Der ermittelte Überschuß ist den Eigentümern durch den K. W. V. abzunehmen und bis zur Abnahme sachgemäß aufzubewahren. Der Eigentümer ist hierfür verantwortlich.

9. Derjenige Erzeuger, der die überschießenden Kartoffeln nicht zu dem vom K. W. V. angegebenn Zeitpunkt und Verladeort abliefert, setzt sich der Zwangsergreifung aus und erhält für solche Kartoffeln je Zentner nur 2 ℳ. (Verordnung vom 28. 7. 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 569 § 12, Absatz 3).

10. Bei der Bestandserhebung verheimlichte Kartoffeln unterliegen der Einziehung ohne Vergütung.

11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, der Revisionskommission alle Kartoffelbestände unaufgefordert zu zeigen und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

12. Wer die Auskunft, zu der er nach den obigen Vorschriften verpflichtet ist, nicht erteilt oder wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird auf Grund des § 17 Abs. 1, Ziffer 3 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569, Staatsanzeiger S. 895) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Bei vorsätzlichem Verschweigen oder Beiseiteschaffen von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem 20 fachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Die gleichen Strafen treffen denjenigen, der der Revisionskommission den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert.

Detmold, den 15. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 2508. Frhr. Biedenweg

Die Anordnung vom 27. Dezember 1916 (Amtsblatt S. 1394) wird unter Abschnitt III, Handel mit Zucht- und Nutzvieh, durch Einfügung folgender Bestimmung 9a ergänzt:

„Lippische Viehbesitzer, welche Zucht- und Nutzvieh zum Verkauf bringen wollen, haben hierüber zunächst dem vom K. W. V. für ihre Gemeinde bestellten Vertrauensmann Mitteilung zu machen. Der Vertrauensmann hat zu entscheiden, ob das zum Verkauf gestellte Stück als Zucht-, Zug- oder als Schlachtvieh anzusehen ist. Glaubt sich der Betroffene bei dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können, so kann er die endgültige Entscheidung des K. W. V. herbeiführen. Fällt die Entscheidung in dem Sinne aus, daß das Stück Vieh als Schlachtvieh anzusehen sei, so ist die mit der Aufbringung des Schlachtviehs beauftragte Stelle auf Wunsch des Besitzers zur sofortigen Abnahme des Stücks verpflichtet."

Detmold, den 16. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 2478. Frhr. Biedenweg

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund des § 7 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. Seite 507 und der in Ausführung dieses Paragraphen erlassenen Bundesratsverordnung vom 21. März 1918, Reichs-Gesetzbl. 1918, Seite 132 und in Ergänzung unserer Anordnungen Staatsanzeiger 1917, Seite 806 und Staatsanzeiger 1918, Seite 55 wird hiermit folgendes angeordnet:

I. Ablieferung der die neufestgesetzten Bedarfsanteile überschießenden Brotgetreidemengen.

1. Nachdem durch die Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132)

bestimmt worden ist, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihrem selbstgebauten Brotgetreide zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 1. April bis 15. August 1918 anstelle der bisher festgesetzten $8\frac{1}{2}$ Kilogramm nur monatlich $6\frac{1}{2}$ Kilogramm verwenden dürfen, sind diese unterschiedlichen Mengen von monatlich 2 Kilogramm für die Zeit vom 1. April bis zum 15. August 1918 ablieferungspflichtig geworden. Diese Mengen von je 2 Kilogramm pro Kopf und Monat hat jeder Selbstversorger bis spätestens zum 30. April d. J. bei dem zuständigen Kommissionär zur Ablieferung zu bringen.

2. Zur Ablieferung verpflichtet sind nur die Vollselbstversorger, also jene Selbstversorger, die mit ihren Getreidemengen nach den bisherigen Sätzen schon bis zum 15. August 1918 voll versorgt waren. Für die Teilselbstversorger tritt nur eine Verschiebung der Versorgungszeit ein, dadurch, daß infolge der herabgesetzten Menge sich ihre Versorgungszeit entsprechend verlängert. Ergibt sich dabei infolge der Verlängerung dieser Versorgungsdauer eine Versorgung über den 15. August hinaus, so sind die überschießenden Mengen ebenfalls bis spätestens 30. April d. J. bei dem zuständigen Kommissionär zur Ablieferung zu bringen.

3. Die Ortsvertreter sind berechtigt und verpflichtet, diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche eine gemeinsame, fristgerechte Ablieferung aus allen selbstversorgten Haushaltungen ihrer Gemeinde ermöglicht. Ein bestimmter Ablieferungstag und -Ort kann vom Ortsvertreter zu diesem Zwecke bestimmt werden.

4. Jeder Besitzer ablieferungspflichtiger Getreidemengen hat diese zu dem vom Ortsvertreter bestimmten Zeitpunkt und Orte abzuliefern und zwar eingesackt in der Weise, daß für jede Getreideart ein besonderer Sack oder Beutel verwandt wird und daß jede Ware mit einem, den Ablieferer, sowie das genaue Gewicht und die Art des Getreides, bezeichnenden Anhängeschild versehen ist.

5. Die Ortsvertreter haben für rechtzeitige Anforderung der erforderlichen Säcke Sorge zu tragen, wenn dieselben von den Selbstversorgern nicht mitgeliefert werden können. Sie haben sich auch zur Durchführung des Abtransportes des Getreides und der dadurch bedingten Gestellung der nötigen Gespanne rechtzeitig mit dem zuständigen Gemeinde-Vorsteher in Verbindung zu setzen.

6. Die durch die gemeinsame Ablieferung entstehenden Unkosten sind ebenso wie die den Ortsvertretern zustehenden Entschädigungen (ℳ 2 je Tonne) auf die Ablieferungen nach Maßgabe der abgelieferten Mengen umzulegen, d. h. anteilweise in Abzug zu bringen.

Der Ortsvertreter ist berechtigt, von dem durch ihm zur Auszahlung gelangenden Preise für die abgelieferte Menge die vorgenannten Unkosten und Gebühren in Abzug zu bringen.

7. Über die von ihm in einer Sammelladung bewirkten Ablieferungen aus seiner Gemeinde hat der Ortsvertreter ein genaues Verzeichnis, aus dem die abgelieferte Art und Menge des Getreides, sowie dessen Besitzer genau zu ersehen sind, zu führen; die Wirtschaftskarten sind hiernach später zu vervollständigen. Das Verzeichnis ist sorgfältig aufzubewahren.

Das über die Ablieferung aufgestellte Verzeichnis mit den abzuliefernden Mengen ist dem zuständigen Kommissionär vorzulegen, der im Beisein des Ortsvertreters oder der von ihm Bevollmächtigten, die Bewertung der abgelieferten Getreidemengen vornimmt, den Einlieferungsschein ausstellt und die Bewertungssätze in das vom Ortsvertreter vorgelegte Verzeichnis einträgt.

Werden Minderbewertungen (unter 100 %) vorgenommen, so ist nach den Kaufregeln (Seite 31 unseres Leitfadens) zu verfahren. Einsprüche gegen die vorgenommene Bewertung sind innerhalb dreier Tage nach der Ablieferung beim Kommissionär schriftlich anzubringen. Der Kommissionär hat den Einspruch mit der betr. Probe der Getreideart, auf die sich der Einspruch bezieht, an die Geschäftsstelle umgehend weiter zu geben.

II. Brotzusatzkarten für schwerarbeitende Selbstversorger.

8. Diejenigen ländlichen Selbstversorger, die während der Frühjahrsbestellung und Heuernte selbst körperliche Schwerarbeit verrichten, erhalten für diese Zeit eine besondere Zulage bis zu höchstens 75 g Mehl auf den Kopf und Tag, längstens aber auf eine Gesamtdauer von 8 Wochen.

9. Die hiernach jedem ländlichen schwerarbeitenden Selbstversorger für die ganze Dauer der Zusatzversorgung zustehende zusätzliche Mehlmenge von 4200 Gramm wird in der Weise gewährt, daß jedem dieser Selbstversorger im ganzen bis zu 4 Brotzusatzkarten gewährt werden. Die Ausgabe dieser Brotzusatzkarten erfolgt durch den Ortsvertreter.

Die Brotzusatzkarten haben je 3 Abschnitte, von denen jeder über 350 g Roggen- oder Weizenschrotmehl und 35 g Kartoffelmehl, oder 510 g Roggen- oder Weizenschrotbrot lautet (3 Abschnitte × 350 g Schrotmehl = 1050 g, × 4 Karten = 4200 g).

10. Brotzusatzkarten dürfen vom Ortsvertreter nur für die schwerarbeitenden selbstversorgten Personen ausgegeben werden. Haushaltungsangehörige, die nicht persönlich körperlich schwer mitarbeiten, sind vom Bezug der Zusatzkarten auszuschließen.

11. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen sie werden auf Grund des § 79 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 ℳ bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist. Vorräte, die entgegen der Bestimmung in Ziffern 1 bis 7 verheimlicht bezw. nicht rechtzeitig zur Ablieferung beim Ortsvertreter angemeldet oder die sonst nicht rechtzeitig abgeliefert werden, werden beschlagnahmt und ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes eingezogen. Strafbar ist auch derjenige, der auf Grund falscher Angaben für sich und seine Wirtschaftsangehörigen mehr Brotzusatzkarten fordert oder entgegegennimmt, als ihm auf Grund dieser Anordnung zustehen. Der Versuch ist strafbar.

Lemgo, den 13. April 1918.

Der Vorsitzende

Nr. 13003. Künne

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Ziffern 15 und 16 der Anordnung vom 12. November 1917 (Staatsanzeiger 1917, Seite 1141) werden durch nachstehende Ziffern ersetzt:

„Ziffer 15: An Fremde dürfen gelbe Nahrungsmittelkarten nicht ausgegeben werden, sie erhalten für den Aufenthalt im Bezirk der L. W. G. auf Antrag Fremden-Nahrungsmittelkarten und zwar für jede Woche des beabsichtigten Aufenthalts eine. Die Abmeldebescheinigung aus der Lebensmittelversorgung (Ziffer 9) muß bei Stellung des Antrages vorgelegt werden.

Ziffer 16: Fremde, die früher abreisen, als sie bei ihrer Anmeldung angegeben haben, sind verpflichtet, die nicht verbrauchten Fremdennahrungsmittelkarten an den zuständigen Ortsvertreter zurückzugeben. Nichtablieferung wird strafrechtlich verfolgt. Alle Fremde müssen sich bei ihrer Abreise beim Ortsvertreter eine neue Lebensmittelabmeldebescheinigung ausstellen lassen, um sie in ihrem neuen Wohnort zum Zwecke des Lebensmittelbezuges vorzuzeigen."

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Lemgo, den 15. April 1918.

Der Vorsitzende

G. Nr. 14130. Künne

In der Nacht zum 11. April l. J. sind dem Ziegler Fritz Sprenger auf Nr. 4 in Niewald 1 Seite Speck im Gewicht von etwa 20 Pfund, 1 Schinken im Gewicht von etwa 18 Pfund und 2 Mettwürste im Gewicht von je 3 Pfund von der Rauchbühne entwendet worden. Der Gesamtwert der gestohlenen Fleischwaren beträgt etwa 100 Mark.

Die Diebe sind unter Benutzung einer Leiter durch ein Fenster, in welchem eine Scheibe fehlte, und dessen Flügel nur mit einem Bindfaden angebunden und verschlossen war, eingestiegen. Nach den am Tatort vorgefundenen Fußspuren kommen 2 Personen als Täter in Frage.

Um Anstellung von Nachforschungen nach den Tätern und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 158/18 wird ersucht.

Detmold, den 13. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Obenhaus

In der Nacht vom 11. zum 12. April l. J. sind der Ehefrau Rudolf Grote in Detmold, Meiersfelderstraße Nr. 76, aus dem Keller etwa 7 Pfund Schinken, 10 Pfund Speck, 2 runde

Leberwürste im Gewicht von etwa 1 Pfund und 1 Mettwurst ebenfalls 1 Pfund schwer, gestohlen worden. Der Gesamtwert der entwendeten Sachen beträgt etwa 61 Mark.

Der Dieb hat durch das Kellerfenster, welches wahrscheinlich offen und nur nach außen mit einem Maschendrahtrahmen versehen war, die Sachen entwendet.

Um Anstellung von Ermittelungen und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 160/18 wird ersucht.

Detmold, den 14. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Obenhaus

In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. sind dem Landwirt Heinrich Linne in Hörstmar von der Bühne im Wohnhause ein Schweineschinken im Gewicht von etwa 20 Pfund, eine Seite Speck im Gewicht von etwa 20 Pfund und sieben Mettwürste im Gewicht von zusammen etwa 15 Pfund gestohlen worden.

Um Ermittelung und Nachricht zu P. L. 63/18 wird ersucht.

Lemgo, den 13. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Der Ehefrau Fritz Möller Nr. 15 in Brakelsiek sind Mitte März d. J., während der Nachtzeit, folgende Wäschestücke aus der Bleiche entwandt worden:

1. ein leinenes Frauenhemd, gezeichnet S. W. im Werte von 10 ℳ,
2. zwei leinene Kinderhemden im Werte von 12 ℳ.

Um zweckdienliche Ermittlung und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 71/18 wird ersucht.

In der Nacht vom 27.—28. v. M. sind der Ehefrau Johanne Redeker Nr. 42 in Brakelsiek aus dem unverschlossenen Backhause 8 Stück leinene Säcke im Werte von 80 ℳ entwandt worden.

Sämtliche Säcke sind gezeichnet: „R. N. 40".

Um zweckdienliche Ermittlung und Nachricht hierher zu den Akten P. L. 72/18 wird ersucht.

Blomberg, den 13. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 274 und 275. Müller

Bekanntmachung.

Von Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1902 sind ausgelost zum 1. Oktober 1918:

Buchstabe B Stücke zu 3000 ℳ:
Nr. 86

Buchstabe C Stücke zu 1000 ℳ:
Nr. 240, 467, 532.

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 1. Oktober 1918 ab:

a) bei unserer Kämmereikasse,
b) bei der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
c) bei der Dresdner Bank, Filiale Hannover in Hannover,
d) bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover.

Mit dem 1. Oktober 1918 hört die Verzinsung auf.

Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt.

Aus früheren Verlosungen sind keine Stücke rückständig.

Detmold, den 10. April 1918.

Der Magistrat
Wittje

Die unter den Pferden des Landwirts Heinrich Stock am Herforderweg ausgebrochene Räude ist erloschen.

Lemgo, den 9. April 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller
Nr. 2912. Bürgermeister

In das hiesige Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 110 eingetragenen Firma Robert Dormagen, Bank-Agentur und Kommissionsgeschäft in Salzuflen eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 11. April 1918.
H. R. A 110. Fürstliches Amtsgericht I

In dem Genossenschaftsregister ist unter Nr. 6 bei der daselbst eingetragenen Spar- und Darlehnskasse in Schwalenberg, e. G. m. u. H., bemerkt, daß an Stelle des ausgeschiedenen Lehrers Tölle in Schwalenberg der Pfarrer Liefländer daselbst zum Mitgliede des Vorstandes gewählt ist.

Blomberg, den 11. April 1918.
G. R. 6. Fürstliches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 38 Sonnabend, den 20. April 1918

Inhalt: Änderung der Handverkaufsliste für Krankenkassen betr. S. 315. — Einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife. S. 316. — Verwendung von künstlichen Düngemitteln. S. 316. — Einziehung von Diphtherie-Serum. S. 316. — Tagespreise für Fourage im März. S. 316. — Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für das Rechnungsjahr 1917. S. 316. — Lichtbildervorträge über unsere Flotte. S. 317. — Empfehlung von Wildgemüsetafeln und Sammelblätter. S. 317. — Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbande. S. 318. — Zwangsversteigerung König, Blomberg. S. 321. — Freiwillige Versteigerung Marth, Hohenhausen. S. 321. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 7 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 21. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen, vom 2. April 1918.

Nr. 22. Gesetz, eine außerordentliche landeskirchliche Umlage betr., vom 6. April 1918.

Nr. 23. Gesetz, betr. Schulsteuerleistung an katholische Privatschulen, vom 6. April 1918.

Nr. 24. Gesetz vom 6. April 1918, betreffend Abänderung der Hebammen-Gebührenordnung vom 25. März 1903.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Großknecht Fritz Kracht in Altendonop aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen auf dem Meier'schen Hofe Nr. 1 daselbst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 16. April 1918.

Nr. 513. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Arbeiter Fritz Stock in Laßbruch aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen auf dem Gute Rohbraken daselbst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 16. April 1918.

Nr. 1271. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Brauereiarbeiter Simon Buschmann zu Spork Nr. 40 aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen in der Aktien-Bierbrauerei Falkenkrug zu Falkenkrug bei Detmold eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 18. April 1918.

Nr. 1278a. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Der Fürstliche Rat Quentin in Stift Cappel hat die ihm übertragenen Stiftsrentmeistergeschäfte aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt. Mit der einstweiligen Versehung der Stiftsrentmeistergeschäfte ist der Steuersekretär Kirchner in Detmold beauftragt. Untererheber ist der Polizeidiener Alers in Stift Cappel.

Detmold, den 19. April 1918.

Nr. 2271. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Aenderung der Handverkaufsliste für Krankenkassen betr.

Die Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 4. April d. J. Nr. 6002 — Staatsanz. S. 294 — erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Die Preise für gewebte Verbandstoffe sind zu streichen.

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt" Nr. 51, S. 181).

(Nr. 6298) **Bekanntmachung**
über eine einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife. Vom 9. April 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Über die im § 1 Nr. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) vorgesehene Menge Feinseife hinaus dürfen während der Monate April oder Mai 1918 einmal 50 Gramm K.A.-Seife gegen Vorlage der Seifenkarte abgegeben werden.

Der Veräußerer ist verpflichtet, die Abgabe auf dem Stamme der Seifenkarte unter Angabe des Datums mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

(Vergl. Staatsanz. von 1917, Nr. 75, S. 644).

Verwendung von künstlichen Düngemitteln.

Die landwirtschaftliche und gartenbautreibende Bevölkerung wird auf nachstehende, in Nr. 86 des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlichte Ausführungen ganz besonders hingewiesen:

„Nach den eingegangenen Nachrichten wird von den Landwirten wegen des Mangels an Ammoniaksuperphosphat häufig Thomasschlackenmehl mit schwefelsaurem Ammoniak gemischt und ausgestreut. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß sich infolge der chemischen Zusammensetzung dieser beiden Stoffe Verluste an Stickstoff ergeben; so ist beispielsweise durch eine bei nebligem Wetter angestellte Prüfung nachgewiesen worden, daß schon nach ganz kurzer Frist ein Stickstoffverlust von 1 v. H. eingetreten ist. Es sei daher davor gewarnt, eine Mischung von Thomasschlackenmehl mit schwefelsaurem Ammoniak (oder salzsaurem Ammoniak) vorzunehmen, und noch darauf aufmerksam gemacht, daß ein gleichzeitiges Ausstreuen von schwefelsaurem Ammoniak und Kalk ebenfalls einen starken Stickstoffverlust zur Folge haben würde. Auch Rhenaniaphosphat darf nicht mit Ammoniaksalz vermischt werden".

Detmold, den 15. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 2651. Frhr Biedenweg

Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 183 aus den Behringwerken in Marburg ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 15. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 6787. Frhr. Biedenweg

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat März d. J. im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer	. . . . .	10,— ℳ,
„ 50 „ Heu	. . . . .	15,— „
„ 50 „ Stroh	. . . . .	4,50 „

Demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer	. . . . .	10,50 ℳ,
„ 50 „ Heu	. . . . .	15,75 „
„ 50 „ Stroh	. . . . .	4,73 „

Detmold, den 16. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 6604. Frhr. Biedenweg

Die Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für das Rechnungsjahr 1917 werden hierunter mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß

von den gezahlten Unterstützungen zu 45070,28 ℳ auf das Fürstentum Lippe 5912,33 ℳ entfallen. Die Beiträge für das Jahr 1917 haben 2673 ℳ betragen.

Einnahmen:

Beiträge der Mitglieder, das heißt der beteiligten preußischen öffentlichen Versicherungsanstalten und außerpreußischen Staatsregierungen	40 000,— ℳ	
Reinertrag des Vermögens	1 650,— „	
		41 650,— ℳ.

Ausgaben:

Unterstützungen . .	45 070,28 ℳ	
Verwaltungskosten	1 621,71 „	
		46 691,99 ℳ
Mehrausgabe		5 041,99 ℳ.

Vermögen:

Bestand Ende 1916		61 014,87 ℳ
Mehrausgabe für 1917		5 041,99 „
Bestand Ende 1917		55 972,88 ℳ.
Vorhanden sind 42 500 ℳ Wertpapiere zum Einkaufspreise von		42 129,22 ℳ
und Barbestand		13 843,66 „

Merseburg, den 1. März 1918.

Direktion der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte
Der Generaldirektor der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen

Detmold, den 17. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. A.
Nr. 738 B. Dr. Petri

Sonnabend, den 27. d. M., wird Herr Geheimer Studienrat Dr. Rassow aus Potsdam unter weitgehender Verwendung des zuverlässigsten Materials und von Selbsterlebtem in erster Linie für Lehrer und Lehrerinnen unseres Landes im Neuen Kruge in Detmold 2 Lichtbildervorträge halten:

1. Große Schiffe und die Seeschlacht am Skagerrak,
2. U-Boote und die leichten Seestreitkräfte.

Angeschlossene Erörterungen sind in Aussicht genommen. Der eine Vortrag wird voraussichtlich um 4 Uhr nachmittags, der andere 8 Uhr abends beginnen.

Wir laden interessierte Lehrer und Lehrerinnen des Landes zur Teilnahme ein.

Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Detmold, den 18. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1197. Pustkuchen

Mit Rücksicht auf die volks- und kriegswirtschaftliche Bedeutung empfehlen wir außer der von der Reichsstelle herausgegebenen Tafel „Deutsche wilde Gemüse" namentlich für die städtischen Schulen des Landes die von der Jugendspende für Kriegerwaisen e. V. in Essen vertriebenen, von Rektor Koch in Essen herausgegebenen Wildgemüsetafeln und Sammelblätter für die deutsche Jugend.

Detmold, den 13. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 822. Pustkuchen

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russisch-polnischen Arbeiter Pirth Binkowski aus Dembrowitz, Kr. Nowo-Radomsk, zuletzt in Wissentrup, Lippe, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 724/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 16. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 724/18. Lamprecht

Beschreibung:

Alter: 34 Jahre. Größe: 1,65 m. Statur: mittel. Haare: schwarz. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gelblich. Bart: rotblond. Gesichtsfarbe: blaß.

Sprache: deutsch und russisch.

Bekanntmachung

Nr. G. 1300/3. 18. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Kautschuk- (Gummi-) Billardbande.

Vom 20. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebrauchte Kautschuk- (Gummi-) Billardbande in vulkanisiertem und unvulkanisiertem Zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in Billarden oder in Teilen von Billarden sich befindet oder nicht.

§ 2.

Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung, Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 20. April 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Besondere Vordrucke für die Meldungen (Meldeformulare) werden nicht ausgegeben. Die Meldung muß enthalten:

a) die Länge der Bande, an der Innenseite (d. h. an der beim Billardspiel von den Bällen getroffenen Kante) gemessen;

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert . . . . . , wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht . . . . . , wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

b) zu jeder Bande die Angabe: ob sie sich in einem benutzten oder einem unbenutzten Billard befindet, oder ob sie lose lagert;

c) die Bezeichnung des Eigentümers der Bande;

d) die Lagerstelle der Bande.

Die Meldung ist bis zum 1. Mai 1918 an die Kautschuk-Meldestelle, Berlin W 9, Potsdamer Str. 10/11, zu erstatten.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet: alle natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben.

§ 4.

Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. April 1918 in Kraft.

Münster, den 11. April 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 15200.

Steckbrief.

Gegen den russisch-polnischen Arbeiter Hans Bembe, angeblich am 15. Februar 1896 in Sceleczak, Kr. Jalum, geboren, zuletzt in Ehrsen i. L., der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen § 242 St. G. B. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 784/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 15. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 784/18. Credé

In der Nacht vom 6. zum 7. April l. J. ist in dem Wohnhause des O. Künne in Bad Salzuflen, Bahnhofstraße, ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Der Einbrecher hat aus dem Fenster neben der Haustreppe eine Scheibe herausgeschnitten, wobei er sich nach den vorhandenen Blutspuren wahrscheinlich Daumen und Mittelfinger verletzt hat, vielleicht auch den Unterarm.

Gestohlen sind:

1. die Haushaltskasse mit rund 270 ℳ in bar.
2. 1 Paar gefütterte Lederhandschuhe mit Riegelverschluß, die Druckknöpfe tragen die Worte: Deutscher Offizierverein,
3. 1 Paar schwarze kalblederne Herrenschnürstiefel; die oberste Agraffe am linken Schuh war abgerissen, das Futter der Schuhe braun mit Verzierungen, die zahllosen Aufdruck „wasserdicht" enthielten.
4. 1 dunkeleichener Spazierstock; die Spitze der Zwinge war lose,
5. 1 kleine silberne Damenuhr mit arabischen Ziffern und vergoldetem Bügelaufzug,
6. 1 kleine Geldscheinledertasche,
7. 2 Briefmarken à 25 Pfg., perforiert E.V.,
8. 1 Schachtel Zigaretten (50 Stück) Ernst August.

Der Wert der gestohlenen Sachen und des baren Geldes stellt sich auf 464,50 ℳ.

Verschiedene Umstände deuten darauf hin, daß der Einbrecher ein gewerbsmäßiger, erfahrener Einbrecher ist, und daß es sich um einen Mann handelt, der zur Zeit im Heeresdienste steht.

Um Anstellungen von Ermittelungen und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 835/18 wird ersucht.

Detmold, den 17. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 835/18. Credé

Der am 12. Oktober 1917 gegen den Tischlergesellen Otto Webermeier aus Lothe erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 15. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt

L 25/14. Credé

Bekanntmachung.

Dem Fabrikarbeiter Hermann Kochsiek, wohnhaft in der Senne, Lippische Reihe, sind am 13. d. M., abends gegen 10 Uhr, von der Diele seines Hauses 2 kleine Schinken und 2 kleine Seiten Speck im Werte von 140 ℳ von bisher unbekannter Hand entwandt worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 30/18.

Orlinghausen, den 15. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Pönitzsch

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat März d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Hafer . . 10,— ℳ
„ „ „ Heu . . . 15,— „ (im Kleinhandel)
„ „ „ Stroh . . 4,50 „.

Lemgo, den 6. April 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt

Möller,

Nr. 2875. Bürgermeister

Bekanntmachung.

Die Räude unter den Pferden des Fuhrmanns August Bartelsmeier in Lemgo ist erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Lemgo, den 15. April 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt

Möller

Nr. 2914. Bürgermeister

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 37

Lippische Textilwerke,
Aktiengesellschaft in Detmold

eingetragen:

In Langerfeld ist eine Zweigniederlassung errichtet.

Detmold, den 10. April 1918.

H. R. B Nr. 37. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg, Band 54 Blatt 1335 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Polierers Franz König in Blomberg eingetragene Grundstück, Wohnhaus Nr. 583 nebst Hofraum und Garten zu 7 a 04 qm mit 2,39 ℳ Reinertrag, am

Mittwoch, den 12. Juni 1918,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 10. April 1918.

I. K. 9/15. Fürstliches Amtsgericht I

Steckbrief.

Gegen die Arbeiterin Julianna Bogucka aus Tyble (Russisch-Polen) ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird um Verhaftung derselben, Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängnis und Mitteilung zu den hiesigen Akten II C 128/18 ersucht.

Blomberg i. L., den 13. April 1918.

II C 128/18. Fürstliches Amtsgericht II

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben soll das dem verstorbenen Zimmermeister Hermann Marth gehörige Kolonat Nr. 13 in Hohenhausen, eingetragen im Grundbuch daselbst Band V Blatt 103 im Termin am

Freitag, den 31. Mai 1918,
morgens 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgericht in Hohenhausen öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Das Kolonat hat eine Größe von 28 a 89 qm mit 14,31 ℳ Reinertrag und 261 ℳ Mietwert der Gebäude.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Hohenhausen, den 11. April 1918.

III. 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Der auf den 6. k. M. zur Versteigerung des Heuwinkel'schen Kolonats Nr. 52 zu Kohlstädterheide angesetzte Termin ist aufgehoben.

Horn, den 15. April 1918.

K. 2/18. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 39 Mittwoch, den 24. April 1918

Inhalt: Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht. S. 323. — Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen. S. 324. — Verbot des Handels mit Schnellstahl. S. 324. — Verbot des Betriebes von Eilbotenunternehmungen (Radlerinstituten). S. 325. — Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. S. 326. — Bekanntmachung, betreffend die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommissionen. S. 327. — Lohntrocknung von Gemüse. S. 327. — Vermittlung von Ferkeln zur Weitermast. S. 328. — Hebung von Amtsgemeindesteuern im Rechnungsjahre 1918 im Verwaltungsamtsbezirk Blomberg. S. 328. — Aufgebot der Hypothekenurkunde Scharenberg. S. 329. — Zwangsversteigerung Soormann, Waddenhausen. S. 329. — Schlußtermin im Konkurse Quisbrok, Heiden. S. 329. — Verschiedenes.

Die Nr. 52 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. April 1918, enthält:

Nr. 6301. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 56 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Inhalt des Frachtbriefs). Vom 12. April 1918.

Nr. 6302. Bekanntmachung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. Vom 13. April 1918.

Die Nr. 53 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1918, enthält:

Nr. 6303. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604). Vom 11. April 1918.

Die Nr. 54 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. April 1918, enthält:

Nr. 6304. Verordnung, betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen. Vom 16. April 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steindrucker Robert Sandmann in Detmold aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg, G. m. b. H. daselbst, eine

Anerkennungsurkunde

zu erteilen

Detmold, den 20. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1388. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 53, S. 187).

(Nr. 6303) **Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604). Vom 11. April 1918.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Im § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) werden hinter dem Worte

„Geschäftsbücher" die Worte „insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote" eingeschaltet.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Dr. von Krause

(Vergl. Staatsanz. von 1917, Nr. 85, S. 718).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 54, S. 189).

(Nr. 6304) **Verordnung,**

betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und Futtermittelsendungen. Vom 16. April 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Wer die nachbezeichneten Lebens- und Futtermittel, allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt:

1. Getreide (Roggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen — Emer, Einkorn, Gerste, Hafer),
2. Hülsenfrüchte (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art — Peluschken —, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken),
3. Buchweizen, Hirse,
4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten, nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken, Malz, Grünkern,

mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stückgut oder Expreßgut versendet, ist verpflichtet, auf dem Frachtbrief oder den sonstigen von dem Versender auszustellenden Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und Menge genau anzugeben.

Außerdem hat der Versender die folgenden besonderen Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz — Dinkel, Fesen —, Emer, Einkorn die Bezeichnung: „Getreide",
2. bei Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte",
3. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Getreide", bei Erzeugnissen aus Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüchten",
4. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, die Bezeichnung: „Saatgut".

§ 2

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer es der Vorschrift im § 1 Abs. 2 zuwider unterläßt, die vorgeschriebenen besonderen Angaben zu machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

VII. Armeekorps. Münster, 12. April 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I c R Nr. 15300.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich hiermit unter Aufhebung meines bisherigen Verbots, betreffend den Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen vom 23. 5. 1916, Abt. I c R Nr. 17900, folgendes:

Für die Dauer des Krieges wird jeglicher Handel mit Schnellstahl ohne Rücksicht auf die Art der Legierung, sowie mit Abfällen und Spänen von Schnellstahl verboten. Unter Schnellstahl im Sinne dieser Anordnung wird jedes Material verstanden, das handelsüblich als Schnellstahl (Schnellschnittstahl, Schnellarbeitsstahl, Hochleistungsstahl oder Naturstahl und dergl.) gilt oder unmittelbar oder mittelbar hierfür zu verwenden ist. Trotz des Verbotes bleiben gestattet:

a) Verkäufe und Lieferungen an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10—11.

b) Verkäufe und Lieferungen, für welche Bezugscheine der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes bezw. auf Grund solcher Bezugsscheine ordnungsmäßig ausgestellte Unter-Bezugsscheine für Schnellstahl vorliegen.

c) Verkäufe und Lieferungen von Abfällen und Spänen von Schnellstahl an die Lieferer derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne herrühren.

d) Verkäufe und sonstige Lieferungen, für welche eine ausdrückliche Genehmigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes in Berlin vorliegt.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von vorstehendem Verbot sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zu richten. Sie haben nur Aussicht auf Genehmigung, wenn in ihnen der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der zu verkaufenden Mengen einwandfrei erbracht ist. Die Entscheidungen auf die Anträge behalte ich mir vor.

Zuwiderhandlungen oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen vorstehendes Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 ℳ bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

VII. Armeekorps. Münster, 15. April 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Id Nr. 2933.

Verordnung.

§ 1.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 verbiete ich den Betrieb von Eilbotenunternehmungen (Radlerinstituten) oder sonstigen Unternehmungen, welche die Beförderung von Gepäck, Paketen und schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen gewerbsmäßig betreiben, sofern nicht die Ortspolizeibehörde vorher die Genehmigung zu dem Gewerbebetrieb erteilt hat.

§ 2.

Die Genehmigung (§ 1) kann auch widerruflich erteilt oder an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Einhaltung etwaiger von der Ortspolizeibehörde erlassener Taxvorschriften oder an die ausschließliche Beschäftigung solcher Personen in dem Betriebe, welche von der Polizeibehörde als zuverlässig anerkannt sind.

§ 3.

Bestehende Eilbotenunternehmungen dürfen ihren Betrieb noch fortsetzen, bis die Polizeibehörde über ihren binnen 3 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichenden Antrag auf Genehmigung des Betriebes entschieden hat.

Ist der Genehmigungsantrag nicht innerhalb dreier Tage bei der Ortspolizeibehörde eingegangen, so ist der Betrieb ohne weiteres als verboten einzustellen.

§ 4.

Durch diese Verordnung werden nicht betroffen Betriebe des Reiches, des Staates oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. I. 1771/1. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien. Vom 25. April 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 erhält folgende Fassung:

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung gegen Schlußschein allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, nimmt Angebote entgegen

a) von Schafhaltern in geschlossenen Mengen von mindestens 3000 kg Rohwolle,

b) von Großhandelsfirmen des deutschen Wollhandels — welche als solche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bezeichnet und im Reichsanzeiger bekanntgegeben worden sind — in geschlossenen Mengen von mindestens 10 000 kg Rohwolle,

c) von solchen Personen oder Firmen, welche die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums als Bezirksaufkäufer zum Aufkauf beschlagnahmter Wolle aus dem Besitz von Kleinzüchtern (das heißt Schafhaltern mit einem Besitz von weniger als 30 Schafen) bestellt hat.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 16. April 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 16300.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern, nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bekanntmachung,
betreffend die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommissionen.

Die Wahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter der Obererſatz- und der Ersatzkommissionen ist gemäß § 2 Ziffer 6 der Wehrordnung für die Jahre 1919, 1920 und 1921 erfolgt. Das Ergebnis wird nachstehend bekannt gemacht:

I. Ober-Ersatzkommission:

a) als Mitglieder: Landesökonomierat Riekehof-Böhmer in Brake,

b) Stellvertreter: Bürgermeister Spelge in Horn.

II. Ersatzkommissionen:

A. Aushebungsbezirk Detmold:

als Mitglieder:

1. Gutsbesitzer Drake in Bräntrup,
2. Landwirt Fritz Feger in Hardissen,
3. Maurermeister Heerde in Horn,
4. Schmiedemeister Wißmann in Detmold;

als Stellvertreter:

1. Schneidermeister Hermann Schäfer in Heiden,
2. Vorsteher Fritz Watermeier in Heiligenkirchen,
3. Gastwirt Sybille in Schlangen,
4. Gutsbesitzer Körner in Stadenhausen.

B. Aushebungsbezirk Schötmar:

als Mitglieder:

1. Zigarrenfabrikant C. A. Reuter in Oerlinghausen,
2. Landwirt Brokmeier in Unterwüsten,
3. Kaufmann Karl Küster in Schötmar,
4. Gutsbesitzer Meier-Hartig in Holzhausen;

als Stellvertreter:

1. Schneidermeister Beermann in Leopoldshöhe,
2. Gutsbesitzer Meier Nr. 5 in Holzhausen,
3. Gutsbesitzer Riekehof in Wellentrup,
4. Malermeister Heinrich Bronemeyer in Bad Salzuflen.

C. Aushebungsbezirk Lemgo:

als Mitglieder:

1. Rentner Ernsting in Lemgo,
2. früherer Landtagsabgeordneter Bödeker in Alverdissen,
3. Gutsbesitzer Aug. Meier in Sollenhof bei Hillentrup,
4. Vorsteher Kordhanke in Hohenhausen;

als Stellvertreter:

1. Stadtverordneter Stapperfenne in Lemgo,
2. Kaufmann Amelung in Bösingfeld,
3. Landwirt Noltensmeier in Luhe,
4. Gutsbesitzer Meier-Jobst in Asendorf.

D. Aushebungsbezirk Blomberg:

als Mitglieder:

1. Lederfabrikant A. Recker in Blomberg,
2. Gutsbesitzer Heinrich Webermeier Nr. 15 in Brakelsiek,
3. Gutsbesitzer Paulsen in Nassengrund,
4. Gutsbesitzer Karl Lakemeier in Lakehof bei Belle:

als Stellvertreter:

1. Sägemühlenbesitzer Bernhard Hausmann in Blomberg,
2. Gutsbesitzer Kuckuck in Hummersen,
3. Gutsbesitzer Meier in Kleinenmarpe,
4. Gutsbesitzer Köllermeier in Belle.

Detmold, den 20. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 6505. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung
über Lohntrocknung von Gemüse.

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Die Herstellung von Dörrgemüse im Auftrage und für Rechnung eines Dritten (Lohntrocknung) ist nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse zulässig.

Die Verpflichtung des Auftraggebers, die Genehmigung der genannten Kriegsgesellschaft zum

Erwerb des Frischgemüses einzuholen (§ 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 Reichs-Gesetzbl. S. 46) bleibt unberührt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 9 der erwähnten Verordnung bestraft.

Berlin, den 16. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
von Tilly

Zu der Bekanntmachung Fürstlicher Regierung vom 30. März 1918, betreffend den Handel mit Schweinen und die Schweinepreise (Staatsanzeiger Seite 255 ff.) wird folgende Ausführungsanweisung erlassen:

Zu Ziffer 5. Der Ausschuß für Viehverwertung in Lage übernimmt unentgeltlich, soweit er dazu im Stande ist, die Vermittelung von Ferkeln zur Weitermast. Diesbezüglichen Anträgen auf Zuweisung von Ferkeln ist das Rückporto beizufügen. Der Handel wird bei der Ferkel-Vermittelung nicht beteiligt.

Hovedissen, den 23. April 1918.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte
(Landes-Ernährungsamt, Wirtschaftsabteilung)
Der Vorsitzende
von Vogelsang
Nr. 2346. Major

In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. ist die Schaufensterscheibe im Laden des Schuhmachermeisters August Rauchschwalbe in Knetterheide mittels Steinwurfs zertrümmert worden. Die Scheibe hatte einen Wert von über 100 ℳ.

Der Täter ist bisher unbekannt. Ich ersuche daher, Nachforschungen anzustellen und Sachdienliches hierher mitzuteilen.

Schötmar, den 19. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 152/18. Gruner

In der Nacht zum 17. d. M. sind:

1. der Ehefrau Henriette Hoffmann in der Ölmühle:
   a) ein weißleinenes Bettuch,
   b) ein barchenes Bettuch mit roten Streifen,
   c) ein Nesselhemd, gez. L. E.
   im Gesamtwerte von 25 ℳ,
2. der Ehefrau Marie Rost daselbst:
   a) zwei halbleinene Hemden, gez M.B. und
   b) ein barchener Unterrock
   im Gesamtwerte von 25 ℳ

von der Bleiche gestohlen worden.

Um zweckdienliche Ermittlung und Nachricht zu den Akten P. L. 84/18 wird ersucht.

Blomberg, den 22. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 304. Müller

Der Gärtner Ernst Volmer zu Kuhbusch ist für die dem Fabrikdirektor Karl Recker in Bielefeld gehörige Besitzung „Kuhbusch" (Haus Nessenberg) als Wald- und Jagdschutzwärter diesseits beeidigt worden.

Blomberg, den 20. April 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Steneberg

Bekanntmachung.

Die Amtsgemeindesteuern werden im Rechnungsjahr 1918 wie folgt zur Hebung gelangen:

I. Im Amte Blomberg.

a) Grundsteuer, je 3 Monatsbeträge im Juni, August 1918 und Januar 1919 und ein Monatsbetrag im Oktober 1918;
b) Gebäudesteuer, je 3 Monatsbeträge im Juli 1918 und Februar 1919;
c) Einkommensteuer, je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, August, Oktober, November 1918, Januar, Februar 1919 und ½ Monatsbetrag im März 1919.

II. Im Amte Schieder.

a) Grundsteuer, je 3 Monatsbeträge im Juni, August, Oktober 1918 und 2 Monatsbeträge im Januar 1919;
b) Gebäudesteuer, je 3 Monatsbeträge im Juli 1918 und Februar 1919;
c) Einkommensteuer je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, Oktober, November 1918, Januar 1919 und ½ Monatsbetrag im Februar 1919.

III. Im Amte Schwalenberg.

a) Grundsteuer, je 3 Monatsbeträge im Juni, August 1918 und Januar 1919;
b) Gebäudesteuer, je 3 Monatsbeträge im Juli 1918 und Februar 1919;
c) Einkommensteuer, je 1 Monatsbetrag im Mai, Juni, Juli, August, Oktober, November 1918, Januar, Februar und März 1919.

Blomberg, den 19. April 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Steneberg

Aufgebot.

Die Frau Margarete Scharenberg, geb. Klingenberg in Detmold hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 26. Oktober 1874, aus welcher auf dem im Grundbuche von Detmold Band III Blatt 150 verzeichneten Grundbesitze des Fabrikanten August Klingenberg in Detmold in Abteilung III unter Nr. 1 für die Fürstliche Landesspar- und Leihekasse in Detmold ein Darlehn von 6000 ℳ eingetragen ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 4. Oktober 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 16. April 1918.

F 3/18. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Waddenhausen belegene, im Grundbuche von Waddenhausen Band 3 Blatt 78 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Fritz Soormann in Waddenhausen eingetragene Grundbesitz, die Stätte Nr. 61 in Größe von 53 a 06 qm mit 9 ℳ 60 ₰ Reinertrag und 135 ℳ Mietwert, am

Mittwoch, den 5. Juni 1918,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 11. April 1918.

K 2/18. Fürstliches Amtsgericht

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Malermeisters Friedrich Quisbrok in Heiden ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 8. Mai 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgericht hierselbst bestimmt.

Lage, den 16. April 1918.

N 4/16. Fürstliches Amtsgericht

Zu der unter Nr. 70 des Handelsregisters A eingetragenen Firma Hermann Kotzenberg in Lage ist Frau Witwe Marie Kotzenberg, geb. Ottemeier, in Lage als alleinige Inhaberin eingetragen.

Lage, den 19. April 1918.

H. R. A Nr. 70. Fürstliches Amtsgericht

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie in Billinghausen von km 14,3 bis km 14,0 liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Lage (Lippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.)

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie im Dorfe Reine liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Bösingfeld von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.)

Ausschreiben.

Der belgische freie Arbeiter Peter Gonay, geboren am 24. Januar 1895 zu Theux in Belgien hat am 14. d. M. seinen hiesigen Aufenthaltsort ohne diesf. Genehmigung verlassen. Wohin Gonay sich gewandt hat, konnte bisher nicht festgestellt werden. Jedenfalls hat er die Absicht, nach Belgien zurückzukehren.

Gonay wird wie folgt beschrieben:

Größe: 1,75—1,78 m. Haare: dunkelblond. Bart: kleiner gestutzter Schnurrbart. Gesicht: oval. Sprache: französisch — vlämisch — gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: trägt Augengläser (Kneifer).

Um Anstellung von geeigneten Ermittelungen nach dem Aufenthalt des Gesuchten und evtl. Mitteilung nach hier wird gebeten.

Paderborn, den 20. April 1918.

Die Polizei-Verwaltung, Kriminal-Abteilung.
J. A.
Schulz,
J.-Nr. II. K. 1015. Polizei-Inspektor

Ausschreiben.

Vermißt wird seit dem 14. d. M. der Händler Michaeln Cremer, geboren am 3. Februar 1855 zu Embken, Kreis Düren. Derselbe hat am genannten Tage seine Wohnung zu einem Ausgange verlassen und ist von diesem nicht wieder zurückgekehrt.

Der Vermißte wird wie folgt beschrieben: etwa 1,70—1,75 m groß, mittelkräftig, graues Haar, ungepflegter grauer Schnurrbart, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, geneigte Stirn, ein wenig nach vorn geneigte Körperhaltung und langsamer, schlotteriger Gang.

Bekleidung: unbekannt.

Um Anstellung von geeigneten Nachforschungen nach dem Verbleibe des Gesuchten und gegebenenfalls um gefl. Nachricht nach hier wird gebeten.

Paderborn, den 21. April 1918.

Die Polizei-Verwaltung, Kriminal-Abteilung
J. A.
Schulz,
J.-Nr. II. K. 999. Polizei-Inspektor

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 40 Freitag, den 26. April 1918

Inhalt: Ablieferung ersparten oder verheimlichten Getreides 2c. an die L. W. G. S. 331. — Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. S. 331. — Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918. S. 334. — Mitglieder und Stellvertreter der Ersatzmittelstelle beim Magistrat in Detmold. S. 338.

Bekanntmachung.

Die Hoffnung, aus der Ukraine und aus Rumänien das bis zur nächsten Ernte noch benötigte Getreide zu erhalten, hat sich bisher nicht verwirklicht. Das deutsche Volk ist vielmehr auf seine eigenen Vorräte angewiesen und diese sind nur dann zureichend, wenn alles ersparte und verheimlichte Getreide restlos herausgegeben wird. Die Reichsgetreidestelle hat dem Fürstentum wie anderen deutschen Erzeugergebieten neue und schwere Lieferungen auferlegt, zu denen die Bestände der L. W. G. nicht ausreichen. Wir erwarten von der oft bewährten Vaterlandsliebe der lippischen Bevölkerung, daß, wer Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) und Hülsenfrüchte erspart oder bei der letzten Bestandsprüfung verheimlicht und behalten hat, es jetzt sofort an die L. W. G. abliefert. Demjenigen wird Straflosigkeit zugesichert, der, obwohl er Getreide und Hülsenfrüchte verbotenerweise verheimlicht hat, die verheimlichten Vorräte restlos bis Mittwoch, den 8. Mai an die Ortsvertreter der L. W. G. abliefert.

Detmold, den 25. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Pustkuchen

K. Nr. 2891.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 34, S. 113).

(Nr. 6263)

Verordnung
über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln.
Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrat zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ersatzlebensmittel dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer Ersatzmittelstelle (§ 2) genehmigt sind.

Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Gegenstände Ersatzlebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind. Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Die von einer Ersatzmittelstelle erteilte Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet.

§ 2

Die Ersatzmittelstellen sind von den Landeszentralbehörden zu errichten. Sie können für

das ganze Gebiet eines Bundesstaats oder für Teilgebiete, auch für Bezirke, die aus Gebieten mehrerer Bundesstaaten gebildet sind, errichtet werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Geschäfte der Ersatzmittelstellen von bereits bestehenden Stellen wahrgenommen werden.

§ 3

Der Antrag auf Genehmigung muß enthalten:

1. genaue Angaben über die Zusammensetzung des Ersatzlebensmittels und das Herstellungsverfahren unter Bezeichnung der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Stoffe und der daraus gewonnenen Menge der Fertigerzeugnisse,
2. eine Berechnung der Herstellungskosten sowie die Angabe des Preises, zu dem das Ersatzlebensmittel vom Hersteller und im Groß- und Kleinhandel abgegeben werden soll,
3. die wörtlich genaue Angabe, unter welcher Bezeichnung das Ersatzlebensmittel in den Verkehr gebracht werden soll.

Dem Antrag sind ferner beizufügen:

4. zur Untersuchung geeignete Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezettelung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwürfen.

Die Landeszentralbehörden oder mit ihrer Genehmigung die Ersatzmittelstellen können weitere Erfordernisse für den Antrag aufstellen.

§ 4

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Hersteller, bei Ersatzlebensmitteln, die aus dem Ausland eingeführt werden, von dem Einführenden zu stellen.

Will ein anderer als der Hersteller oder der Einführende das Ersatzlebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen, so ist der Antrag von diesem zu stellen.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist diejenige Ersatzmittelstelle, in deren Bezirk der zur Stellung des Antrags Berechtigte seine gewerbliche Hauptniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 5

Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Soweit reichsrechtlich Vorschriften über Ersatzlebensmittel getroffen sind, darf die Genehmigung nicht an abweichende Bedingungen geknüpft werden. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Erteilung und Versagung der Genehmigung aufstellen. Die Grundsätze sollen eine Versagung der Genehmigung insbesondere für die Fälle vorsehen, in denen Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Die Genehmigung gilt für das Ersatzlebensmittel nur insoweit, als es entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht wird. Jede Abweichung, insbesondere in der Zusammensetzung, Bezeichnung oder im Preise, ist nur nach Genehmigung der Ersatzmittelstelle zulässig.

Die Genehmigung kann außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 auch zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Genehmigung rechtfertigen.

§ 6

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Genehmigung ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

§ 7

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über das Verfahren vor den Ersatzmittel- und den Beschwerdestellen.

§ 8

Von sämtlichen Entscheidungen, durch die ein Ersatzlebensmittel genehmigt oder die

Genehmigung eines solchen versagt oder zurückgenommen ist, sowie von sämtlichen Entscheidungen der Beschwerdestellen ist dem Kriegsernährungsamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

Haben mehrere Ersatzmittelstellen oder Beschwerdestellen über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels zu entscheiden und gelangen sie zu verschiedenen Entscheidungen, so hat der Reichskanzler die endgültige Entscheidung zu treffen. Das gleiche gilt, wenn bereits genehmigte Ersatzlebensmittel durch eine andere Ersatzmittelstelle beanstandet werden und zwischen dieser und derjenigen Stelle, die das Ersatzlebensmittel genehmigt hat, keine Einigung erzielt wird.

§ 9

Bei jeder Veräußerung von Ersatzlebensmitteln an Händler oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich ist, von welcher Stelle, wann, unter welcher Nummer und unter welchen Bedingungen das Ersatzlebensmittel genehmigt ist. Der Erwerber darf Ersatzlebensmittel nur gegen Aushändigung dieser Bescheinigung erwerben; er hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Angestellten oder Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen vorzulegen.

§ 10

Die Angestellten und Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen sind befugt, Räume, in denen Ersatzlebensmittel hergestellt werden, jederzeit, Räume, in denen sie verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, während der Geschäftszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Besitzer dieser Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern über das Verfahren bei der Herstellung der Ersatzlebensmittel und über die zur Herstellung verwendeten Stoffe, insbesondere über deren Menge, Herkunft und Preis, Auskunft zu erteilen.

§ 11

Die nach § 10 Berechtigten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Ersatzlebensmittel, deren Herstellung oder Vertrieb von einer dem Reichskanzler unterstellten Stelle beaufsichtigt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Ersatzmittelstelle die beaufsichtigende oder eine vom Reichskanzler bestimmte Stelle tritt.

§ 13

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs ausdehnen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden dahingehende Bestimmungen treffen.

§ 14

Die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits im Verkehre befindlichen Ersatzlebensmittel dürfen vom 1. Juli 1918 ab nur noch im Verkehre bleiben, wenn sie genehmigt sind.

Der Antrag auf Genehmigung solcher Ersatzlebensmittel kann auch vom Eigentümer gestellt werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die nach den bisherigen Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels als Genehmigung im Sinne dieser Verordnung gilt.

§ 15

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Soweit er von der Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden solche erlassen.

§ 16

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Ersatzlebensmittel ohne die erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder den bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Vorlegung der Bescheinigung im § 9 zuwiderhandelt;
3. wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 10 Abs. 2 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften im § 11 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
5. wer den von dem Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1, 2 und 5 auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

A. Ersatzmittelstelle.

Für das Fürstentum wird eine Ersatzmittelstelle beim Magistrat zu Detmold errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Ersatzmittelstelle für das Fürstentum Lippe" und ist eine Behörde. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze Fürstentum.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Regierung ernannt. Die Ersatzmittelstelle entscheidet einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von drei Mitgliedern.

Die Mitglieder der Ersatzmittelstelle, die nicht Beamte sind, werden vom Vorsitzenden handgeblich auf treue Pflichterfüllung und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen, die für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommission festgesetzt sind.

Die Kosten der Stelle sind aus ihren Gebühreneinnahmen zu decken. Reichen die letzteren nicht aus, so fallen die Mehrausgaben der Landkasse zur Last. Der Vorsitzende hat alljährlich, zuerst im April 1919, der Regierung Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu legen.

Die Aufsicht über die Ersatzmittelstelle führt die Regierung.

B. Verfahren vor den Ersatzmittelstellen.

I. Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist schriftlich einzureichen. Außer den im § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bezw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund

der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist,

4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467), das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) bestraft ist,
5. ob ein Verfahren wegen Untersagung des Handelsbetriebes auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) gegen ihn schwebt oder geschwebt hat,
6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzlebensmittels verwandten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner ein Gebührenvorschuß für das Genehmigungsverfahren von 100 Mark beizufügen.

II. Der Vorsitzende der Ersatzmittelstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller auch in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge wegen Unzuständigkeit der lippischen Ersatzmittelstelle für das Fürstentum Lippe.

III. Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Die Ersatzmittelstelle ist auch zur Zurücknahme einer von ihr erteilten Genehmigung zuständig. Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Abs. 3 der Verordnung) ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

IV. Die Ersatzmittelstelle hat sich mit einer leistungsfähigen öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in ständiger engster Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig, auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten erwachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Ersatzmittelstellen an Gebühren zu bestreiten.

V. Die Ersatzmittelstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittelstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Im Falle der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Versagung oder Zurücknahme erfolgt ist.

C. Richtlinien für die Entscheidungen der Ersatzmittelstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung kann der Reichskanzler für die Erteilung und Versagung der Genehmigung Grundsätze aufstellen. Die Grundsätze sind durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. April d. J. im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die genaue Beachtung dieser Grundsätze wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.

Es wird besonders hervorgehoben, daß mit der Versagung oder der Zurücknahme der Genehmigung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Versagungsgründen, die in der Person des Antragstellers und der Beschaffenheit seines Betriebes liegen — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen Einrichtungen —, kann die Versagung oder die Zurücknahme der Genehmigung auch auf Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art gegründet sein. Das Nähere hierüber enthalten die Grundsätze des Reichskanzlers.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. die im Antrage auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Angaben sowie die dem Antrage beigefügten Muster (§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Beachtung finden,
2. jeder reklameartige Hinweis auf die Genehmigung zu unterbleiben hat,
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Ersatzmittelstelle auf Anfordern jederzeit unentgeltlich Proben des Ersatzlebensmittels zur Vornahme einer Nachprüfung ohne Entschädigung zu übersenden und an Gebühren für die Nachprüfung der Ersatzmittelstelle, solange das Ersatzlebensmittel im Verkehr ist, eine laufende Jahresgebühr von 10 Mark zu entrichten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen der Ersatzmittelstelle überlassen. Erwünscht ist namentlich auch, daß einer im Mißverhältnis zum Wert des Ersatzlebensmittels stehenden Art der Packung durch zweckentsprechende Bedingungen entgegengewirkt wird.

D. Ueberwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln.

I. Die Ersatzlebensmittelstellen haben sich durch regelmäßige und unvermutete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen genehmigten Ersatzlebensmittel entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten Bedeutung, wenn der mit der Verordnung angestrebte Zweck des Schutzes der Allgemeinheit gegen ungeeignete Ersatzlebensmittel wirklich erreicht werden soll. Die Ersatzmittelstellen haben daher hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Ersatzlebensmittel gewährt der Ersatzmittelstelle die Möglichkeit zur Überwachung der Herstellung und des Vertriebs dieser Ersatzlebensmitteln und zu wiederholenden chemischen Untersuchungen von Proben. Alle Zuwiderhandlungen sind unnachsichtlich zu verfolgen.

II. Darüber hinaus haben die Ersatzmittelstellen in ihrem Bezirk auch den Verkehr mit denjenigen Ersatzlebensmitteln, welche nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Verletzungen der Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Ersatzmittelstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

III. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Ersatzmittelstellen bei der Überwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Verordnung in möglichst weitem Umfange Gebrauch zu machen. Die etwa festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind stets auch der für den Bezirk zuständigen Ersatzmittelstelle anzuzeigen.

E. Beschwerdeverfahren.

I. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist die Beschwerde bei der Regierung zulässig. Sie muß binnen zwei Wochen vom Tage nach der Zustellung des Bescheides eingelegt werden.

II. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Ersatzmittelstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrages an die Ersatzmittelstelle bezw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen sowie ein zur Untersuchung geeignetes Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezettelung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwurf (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 Mark einzuzahlen.

Auf das Beschwerdeverfahren finden im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren vor den Ersatzmittelstellen (B II—V) Anwendung. Bei Versäumung der Beschwerdefrist wird die Beschwerde zurückgewiesen.

F. Einzelbestimmungen.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ersatzmittelstellen und der Beschwerdeausschuß für Ersatzmittel haben ihre Entscheidungen mit größter Beschleunigung dem Kriegsernährungsamt (Ersatzmittelstelle) in Berlin mitzuteilen, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf Anfragen, ob ein Mittel genehmigt oder abgelehnt oder ob die Genehmigung zurückgezogen ist, sofort Auskunft zu geben.

Besonders wichtig ist die schleunige Mitteilung der Zurücknahme von erteilten Genehmigungen, da der Handel von der veränderten Sachlage unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muß. Das Kriegsernährungsamt beabsichtigt, eine Liste der zurückgenommenen Genehmigungen zu veröffentlichen und in kurzen Fristen laufend zu ergänzen.

Zu § 9:

Die Bescheinigung kann mit der Rechnung verbunden werden. Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist mithin als genügend anzusehen.

Zu § 12:

In Betracht kommen namentlich die von den Kriegsgesellschaften hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Ersatzlebensmittel. Für diese Gegenstände war schon zur Sicherung der erforderlichen Einheitlichkeit in der Beurteilung eine Sonderregelung notwendig. Sie sind daher von der Zuständigkeit der Ersatzmittelstellen und des Beschwerdeausschusses für Ersatzmittel ausgenommen.

Zu § 13 der Verordnung:

Eine Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zurzeit nicht beabsichtigt.

G. Uebergangsbestimmungen.

I. Für die am 1. Mai 1918 noch nicht im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittelstelle zu stellen. Solche Ersatzlebensmittel dürfen also ohne Genehmigung keinesfalls mehr in den Verkehr gebracht werden.

II. Für die am 1. Mai 1918 bereits im Verkehr befindlichen Ersatzmittel gilt folgendes:

Der Antrag des Eigentümers gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung ist an die Ersatzmittelstelle für das Fürstentum Lippe zu richten, wenn der Eigentümer die Ware innerhalb des Fürstentums vertreiben will. Ob der Eigentümer innerhalb oder außerhalb des Fürstentums wohnt, ist in dieser Beziehung belanglos.

Die auf Grund bisheriger landesrechtlicher Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung ist für die Übergangszeit als ausreichend zu erachten, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittelstelle des betreffenden Bundesstaats zuständig ist.

Im übrigen wird den Ersatzmittelstellen

empfohlen, zur Vermeidung einer Überlastung während der Übergangszeit die früher bereits von einer behördlichen Stelle eines anderen Bundesstaates geprüften und genehmigten Ersatzlebensmittel zunächst für kürzere Frist ohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, oder die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

Sofern bekannt wird, daß in anderen Bundesstaaten zu diesem Zwecke eingerichtete behördliche Stellen nach ihren bisherigen Bestimmungen ein Ersatzlebensmittel abgelehnt haben, so gilt die Ablehnung so lange, bis eine nach der Verordnung zuständige Stelle auf Grund der neuen Bestimmungen das betreffende Ersatzmittel ordnungsmäßig zugelassen hat.

Für diese bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel kann, wenn der Eigentümer sie im Kleinhandel abzusetzen pflegt, die Beschwerde- und die Genehmigungsgebühr entsprechend ermäßigt werden.

III. Mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers wird auf Grund des § 15 der obengenannten Verordnung bestimmt, daß die gewerbsmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in der Zeit vom 1 bis 31 Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittelstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzlebensmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Ersatzlebensmittel erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einstweilen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Gefahr der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Übergangsfrist ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf die demnächstige Erlangung der Genehmigung. Den Fabrikanten von Ersatzlebensmitteln wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. April d. J. über die Grundsätze für die Erteilung und Versagung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

H. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Detmold, den 24. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
Pustkuchen

Auf Grund des Abschnitts A Abs. 2 der vorstehenden Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) werden für die Ersatzmittelstelle beim Magistrat in Detmold zum Vorsitzenden der Oberbürgermeister Wittje (Stellvertreter Bürgermeister Neitzel) und zu Mitgliedern die Rentner Nobel (Stellvertreter Kommerzienrat Steneberg) und Lindrum (Stellvertreter Apotheker Kleeberg), sämtlich wohnhaft in Detmold, ernannt.

Detmold, den 25. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Im Auftrage
K. Nr. 2848. Heldman

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 41 Sonnabend, den 27. April 1918

Inhalt: Voranschlag der Landkasse für 1918. S. 340. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse über Quartierleistungen 2c. S. 342. — Kursus für Handarbeitslehrerinnen. S. 342. — Obstkernsammlung. S. 343. — Ersatz-Nahrungsmittelkarten. S. 343. — Verschiedenes.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten legt der Fürstliche Hof wegen des am 21. d. M. erfolgten Ablebens

Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt

eine mit dem heutigen Tage beginnende zehntägige Trauer bis einschließlich 1. Mai an.

Die Damen tragen:

Schwarze seidene Kleider, weißer Kopfputz und Fächer, weiße resp. hellgraue Handschuhe.

Die Herren tragen:

Flor um den Hut und den linken Oberarm, weiße resp. hellgraue Handschuhe.

In Gala:

Schwarze resp. dunkle Dienstbeinkleider, weiße Handschuhe, Flor um Hut und Arm.

Detmold, den 22. April 1918.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt
v. Loos

Der nach erfolgter Zustimmung des Landtags Höchstlandesherrlich genehmigte Voranschlag der Landkasse für das Rechnungsjahr 1918 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 23. April 1918. Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2236. Frhr. Biedenweg

Voranschlag der Landkasse für 1918.

Einnahme.

	ℳ
Titel I. Finanzverwaltung.	
A. Überschuß der Rechnung des vorletzten Rechnungsjahres . . .	—
B. 1. Grundsteuer	118 000
2. Gebäudesteuer	106 000
3. Gewerbesteuer	107 000
4. Einkommensteuer	1 370 000
5. Ergänzungssteuer	435 000
6. Schulgeld	49 000
7. Erbschaftssteuer	65 000
8. a) Landeszuwachssteuer / b) Reichszuwachssteuer . .	21 000
C. Indirekte Steuern und damit im Zusammenhang stehende Einnahmen	11 300
D. Überschüsse	175 000
E. Geldrenten	474 818
F. Zinsen von ausstehenden Kapitalien	21 805
G. Sonstige Einnahmen	1 200
H. Außerordentliche Einnahmen der früheren Generalkasse . . .	150
J. Aus der Kassenverwaltung . .	1 860
K. Außerordentliche Einnahmen . .	—
Summe	2 957 133
Titel II. Verwaltung für Landwirtschaft, Forsten, Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
A. Einnahme von Grundstücken . .	14 226
B. Vom Falkenhagener Forste einschl. der vererbpachteten und verpachteten Grundstücke . . .	150 200
C. Bergwerksabgaben	1 400
D. Von den Staatswerkstätten A. G.	10 000
E. Bauverwaltung	33 700
F. Sonstige Einnahmen	600
Summe	210 126
Titel III. Landesverwaltung.	
A. Gebühren der Verwaltungsbehörden	24 000
B. Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuern ꝛc. . . .	16 000
C. Gebühren der Katasterverwaltung	18 000
D. Gebühren des Oberversicherungsamts	3 000
E. Aus Begnadigungen	1 000
F. Überschuß der Kasse des Staatsanzeigers	2 000
G. Sonstige Einnahmen	450
Summe	64 450
Titel IV. Justizverwaltung.	
A. Gerichtskosten und Strafgelder .	240 000
B. Zur Landkasse fließende Gebühren der Gerichtsvollzieher . . .	8 343
C. Sonstige Einnahmen	—
Summe	248 343
Titel V. Verwaltung des Innern.	
A. Verwaltung der Strafanstalten .	7 400
B. Militärverwaltung	25
C. Sonstige Einnahmen	—
Summe	7 425
Titel VI. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
A. Gymnasium und Oberrealschule in Detmold	86 540
B. Gymnasium in Lemgo	42 991
C. Seminar und Präparandenschule	14 191
D. Volksschulen	10 205
E. Sonstige Einnahmen	—
Summe	153 927

Ausgabe.	ℳ
Titel I. Finanzverwaltung.	
A. Steuern	58 250
B. Zur Verfügung Ihrer Hoheit der Fürstin	3 336
C. Renten	2 595
D. Pensionen und Unterstützungen	152 837
E. Landesschuldenverwaltung	102 936
F. Bundesbeiträge abzüglich Überweisungen aus der Reichshauptkasse	120 750
G. Sonstige Ausgaben	1 000
H. Kriegsbeihilfen u. Kriegsteuerungszulagen	488 000
Summe	929 704
Titel II. Verwaltung für Landwirtschaft, Forsten, Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
A. Erhebungskosten und Abgaben der Generalkasse	846
B. Falkenhagener Forstverwaltung	31 692
C. Bergwerksverwaltung	200
D. Bauverwaltung	255 015
E. Eichungswesen	100
F. Gewerbe-Aufsicht	8 000
G. Förderung der Erwerbstätigkeit	18 800
H. Sonstige Ausgaben	1 000
Summe	315 653
Titel III. Landesverwaltung.	
A. Gehälter	415 214
B. Vergütungen	2 000
C. Tagegelder und Reisekosten einschl. der Kosten für Vertretung beim Bundesrat	6 000
D. Unterstützungen	800
E. Volkszählung und sonstige Statistik	2 000
F. Landesgrenzregulierung	300
G. Sachliche Kosten	75 800
H. Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens	200
J. Kosten des Oberversicherungsamts	2 000
K. Sonstige Ausgaben	3 000
Summe	507 314

	ℳ
Titel IV. Justizverwaltung.	
A. Oberlandesgericht	4 500
B. Landgericht	65 331
C. Staatsanwaltschaft	23 600
D. Amtsgerichte	160 666
E. Gerichtsassessoren	7 500
F. Gerichtsvollzieher	28 820
G. Gerichtsaktuar	12 000
H. 2 Gerichtsgehilfen	4 257
J. Schreibkosten	52 000
K. Sachliche Ausgaben	39 686
L. Tagegelder und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen	2 000
M. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft	600
N. Sonstige Ausgaben	3 000
Summe	403 960
Titel V. Verwaltung des Innern.	
A. Landtag	9 250
B. Gendarmerie	57 088
C. Strafanstalten	32 475
D. Militärangelegenheiten	2 000
E. Standesämter	1 000
F. Fürsorgeerziehung	20 000
G. Wanderarbeitsstätten	4 400
H. Zuschuß zum milden Fonds	1 000
J. Sonstige Ausgaben	—
Summe	127 213
Titel VI. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
A. Zuschuß zur Synodalkasse	50 000
B. Ausgaben der Generalkasse	6 953
C. Gymnasium und Oberrealschule in Detmold	161 904
D. Gymnasium in Lemgo	80 988
E. Vergütung für den Provinzialschulrat	800
F. Zentralverwaltung der Volksschulen	26 620
Übertrag	327 265

		ℳ
	zu übertragen	327 265
G.	Seminar	52 568
H.	Präparandenschule	9 000
J.	Volksschullehrer	713 220
K.	Unterstützungen	1 500
L.	Pensionen	60 578
M.	Zuschüsse an Schulgemeinden aus der Forstkasse	2 558
N.	Taubstummenanstalt	9 520
O.	Jüdische Lehrer	2 000
P.	Zuschüsse zu Schulen und Anstalten usw.	48 359
Q.	Landesbibliothek	27 675
R.	Medizinalwesen	155 574
S.	Sonstige Ausgaben	1 000
	Summe	1 410 817

Zusammenstellung der Einnahme.

		ℳ
Titel I.	Finanz-Verwaltung	2 957 133
„ II.	Verwaltung für Landwirtschaft, Forsten, Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	210 126
„ III.	Landes-Verwaltung	64 450
„ IV.	Justiz-Verwaltung	248 343
„ V.	Verwaltung des Innern	7 425
„ VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	153 927
	Summe der Einnahme	3 641 404

Zusammenstellung der Ausgabe.

		ℳ
Titel I.	Finanz-Verwaltung	929 704
„ II.	Verwaltung für Landwirtschaft, Forsten, Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	315 653
„ III.	Landes-Verwaltung	507 314
„ IV.	Justiz-Verwaltung	403 960
„ V.	Verwaltung des Innern	127 213
„ VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	1 410 817
	Summe der Ausgabe	3 694 661

Abschluß.

	ℳ
Einnahme	3 641 404
Ausgabe	3 694 661
Fehlbetrag	53 257

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steueraufseher Tittel in Bad Salzuflen aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Fürstlich Lippische silberne Verdienstkreuz zu verleihen.

Detmold, den 25. April 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2139. Frhr. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 13. März 1918 — Nr. 4591 — über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst, Regierungs-Gebäude, Zimmer Nr. 33, von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 23. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 6950. Frhr. Biedenweg

Mitte Mai d. J. gedenken wir einen Fortbildungskursus für Handarbeitslehrerinnen unter der Leitung einer bewährten Dame in Detmold einzurichten.

Der Kursus ist auf 8 Wochen beschränkt und wird wöchentlich an 2 Nachmittagen von $1\frac{1}{2}$—$5\frac{1}{2}$ Uhr theoretisch und praktisch abgehalten. Das notwendigste Material steht zur Verfügung.

Anmeldungen von Handarbeitslehrerinnen nehmen wir bis zum 11. Mai d. J. entgegen; 10—12 können angenommen werden. Die erfolgreiche Beteiligung am Kursus gilt als der in § 127, 3 des Volksschulgesetzes geforderte Nachweis.

Detmold, den 26. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 1363. Pustkuchen

Wie im vorigen Jahre, so empfehlen wir auch in diesem Jahre dringend die Sammlung von Obstkernen durch die Schuljugend.

Die Landessammelstelle in Detmold kommt dabei als Zentralsammelstelle in Betracht. Wir halten es für zweckmäßig, die in den Schulen gesammelten gereinigten und getrockneten Kerne an die nächstgelegene Ortssammelstelle abzuliefern.

Der Sammellohn bleibt der gleiche, für das ganze Reich festgestellte, wie im Vorjahre

1 kg Steinobstkerne 10 Pfennig,
1 kg Kürbiskerne 15 Pfennig,
1 kg Zitronen- und Apfelsinenkerne 35 Pfennig.

Für das Geld können Knochenbrühwürfel in Empfang genommen werden.

Merkblätter und Rechnungsformulare werden den Schulen seitens der Sammelstelle zur Verfügung gestellt.

Detmold, den 26. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1820. Pustkuchen

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird mit Zustimmung Fürstlicher Regierung angeordnet:

1. Anträge auf Ersatz für verlorene oder gestohlene Nahrungsmittel- usw. Karten, soweit sie von der L. W. G. ausgegeben werden, sind beim zuständigen Ortsvertreter zu stellen. Dem Ortsvertreter ist hierbei eine Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde vorzuzeigen, daß über den Verlust der Karten Anzeige erstattet ist.

2. Die Ortsvertreter haben die Anträge daraufhin zu prüfen, ob die Erstattung von Ersatz-Karten angebracht ist und gegebenenfalls an die Geschäftsstelle der L. W. G. unter Beifügung der in Ziffer 3 näher bezeichneten Gebühr weiterzugeben.

3. Die Gebühren für Ersatzkarten betragen für die Folge:

a) für eine Nahrungsmittelkarte Mk. 10.—
b) " " Brotkarte . . . Mk. 5.—
c) " einen Wochenabschnitt der Eier-, Fett-, Milch- oder sonstigen Karten . . Mk. 1.—

4. Eine Ausfertigung von Ersatzkarten durch eine andere als die Geschäftsstelle der L. W. G. ist verboten.

5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, insbesondere mißbräuchliche Benutzung von Karten oder von Teilen derselben werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, falls nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt wird. Der Versuch ist strafbar.

Lemgo, den 23. April 1918.

Der Vorsitzende
G. Nr. 1403. Künne

Der wegen Mordes angeklagte unten beschriebene Schneidergeselle Wilhelm Kappe aus Silixen, geboren daselbst am 24. März 1898, reformiert, ist in letzter Nacht aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnisse ausgebrochen und entwichen.

Um seine Wiederergreifung und Zuführung an das nächste Amtsgericht, sowie um telephonische oder telegraphische Nachricht davon wird ersucht.

Beschreibung:

Größe: 1,72 m. Statur: schlank. Haare: dunkelblond. Stirn: hoch. Augenbrauen: dunkelblond. Augen: blaugrau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Kinn: spitz. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch, (platt und hoch). Besondere Kennzeichen: Narbe am rechten Zeigefinger. Bekleidung: Manchesterhose, Normalhemd, graue Unterjacke, graugrün gestreifte Weste, dunkles Jakett, grünlicher Filzhut und Schnürschuhe.

Detmold, den 25. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 2120/17. Credé

Am 20. d. M., abends gegen 10 Uhr, ist dem Buchhalter Wilhelm Recker aus Ehrsen ein vor dem Hotel Korf in Schötmar aufgestelltes Fahrrad entwendet worden. Das Rad ist ein „Baster-Eilrad" mit Torpedo-Freilauf, seine Felgen sind gelb mit schwarzen Streifen. Besondere Kennzeichen sind, daß sich die Handbremse

an der linken Seite der Lenkstange befindet, das Hinterrad eine neue Speiche aufweist und auf dem Sattelleder der Anfangsbuchstabe eines nicht mehr lesbaren Wortes durchgeprägt ist, sodaß das Leder an dieser Stelle einen kleinen Riß hat.

Auf die Wiederbeschaffung des Rades, das einen Wert von 150 ℳ hat, ist eine Belohnung von 100 ℳ ausgesetzt worden.

Ich ersuche um Nachforschung nach dem Rade und dem Täter sowie um sachdienliche Mitteilungen zu P. L. 157/18.

Schötmar, den 23. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 157/18. Gruner

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 271 eingetragen:

Die dem Kaufmann Heinrich Greger in Detmold für die Firma Chemische Fabrik Nassovia Hermann Temmler in Detmold erteilte Prokura ist erloschen.

Detmold, den 18. April 1918.

H. R. A Nr. 271. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 43 Temmler-Werke, Vereinigte Chemische Fabriken Detmold, Wiesbaden, Stuttgart, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen:

Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. Karl Haas ist beendigt.

Detmold, den 20. April 1918.

H. R. B. Nr. 43. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 58 eingetragen, daß die Eheleute Maurer Fritz Albeke und Marie, geb. Schlink in Heiligenkirchen, durch Vertrag vom 22. April 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 23. April 1918.

G. R. 58. Fürstliches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 42 Mittwoch, den 1. Mai 1918

Inhalt: Preise für inländisches Frühgemüse. S. 345. — Unsere Nahrungsmittelversorgung. S. 346. — Zulassung von Anhängern mit unelastischer Bereifung für Straßen-Lokomotiven 2c. S. 346. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. S. 347. — Ergänzung der Anordnung über eine Kartoffelnachprüfung im Mai 1918. S. 349. — Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin. S. 350. — Tarif des Fuhramts des Amtes Schötmar über die für Fuhrlohn, Entladung der Wagen usw. zu zahlenden Beträge. S. 351. — Nachtrag I zum Ortsstatut, betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule in Lage i. L. S. 352. — Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes Mense, Lemgo. S. 352. — Öffentliche Zustellung in der Prozeßsache Unterberg gegen Lalk. S. 352. — Zwangsversteigerung Plöger, Stemmen. S. 352. — Verschiedenes.

Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 55 (S. 191—358), enthaltend die Rechtsverträge mit der Türkei, wird wegen umfangreicher Drucklegung erst in etwa 3 Wochen erscheinen.

Die Nr. 56 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. April 1918, enthält:

Nr. 6317. Verordnung über Höchstpreise für gedarrte Zichorienwurzeln. Vom 20. April 1918.

Nr. 6318. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 25. April 1918.

Nr. 6319. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 25. April 1918.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der ihr von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung hat die Preiskommission für Gemüse und Obst mit **Wirkung bis zum 12. Mai 1918** einschließlich folgende Preise für inländisches Frühgemüse je Pfund festgesetzt, gleichgültig, ob dies Gemüse innerhalb des Fürstentums oder innerhalb eines anderen deutschen Bundesstaats erzeugt ist:

Gemüseart:	Erzeuger-höchstpreis	Großhandels-höchstpreis	Kleinhandels-höchstpreis
Spargel:			
1. unsortiert . . .	66 Pfg.	75 Pfg.	100 Pfg.
2. sortiert I . . .	96 „	110 „	140 „
3. sortiert II u. III	66 „	75 „	100 „
4. Suppenspargel	30 „	34 „	45 „
Rhabarber	13 „	14 „	20 „
Spinat	33 „	40 „	50 „.

Zur Erläuterung dieser Preisfestsetzungen diene folgendes:

A. Die Preise sind Vertragspreise gemäß §§ 4 und 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse.

Diese Preise gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung über Gemüse vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) auch für das nicht durch solche Verträge gebundene Gemüse, als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4 August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 mit den Änderungen der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 183), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

B. Die festgesetzten Erzeugerpreise gelten für alles inländische Gemüse und zwar für den Verkauf seitens des Erzeugers an den Großhändler ab Erzeugerstelle (Garten, Hof).

Die festgesetzten Großhandelspreise gelten beim Verkauf

1. seitens des Großhändlers an andere Händler,
2. beim unmittelbaren Verkauf seitens des Erzeugers an den Kleinhändler, also unter Umgehung des Großhändlers, bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte seitens des Erzeugers,
3. beim unmittelbaren Verkaufe seitens des Erzeugers von seinem Hofe oder Felde an den Verbraucher, sofern im Einzelfalle nicht mehr als 10 Pfd. abgesetzt werden.

Die festgesetzten Kleinhandelspreise gelten:

1. beim Verkauf seitens des Kleinhändlers an den Verbraucher,
2. beim Verkaufe seitens des Erzeugers an den Verbraucher auf Märkten oder in den Häusern der Verbraucher, also in solchen Fällen, in denen unter Ausschaltung des Kleinhändlers bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte seitens des Erzeugers der letztere unmittelbar an den Verbraucher verkauft.

Detmold, den 30. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 3022. Frhr. Biedenweg

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Fürstlichen Staatsministeriums im Staatsanzeiger Nr. 40 vom 26. April d. J. veranlassen wir sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Landes, in ihren Klassen auf die ungeheure Wichtigkeit der restlosen Erfassung aller ersparten und verheimlichten Nahrungsmittelbestände hinzuweisen und zur Befolgung der Bekanntmachung anzuhalten.

Detmold, den 27. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1345. Pustkuchen

In der Nacht vom 24. zum 25. d. M. sind in Lemgo bei dem Oberbürgermeister a. D. Dr. jur. Höland, dem Zollrat Fiedeler, dem Kommerzienrat Kracht und bei der Witwe Bolzau Einbruchsdiebstähle verübt worden. In allen 4 Fällen handelt es sich um dieselben Täter, die es offenbar nur auf Geld abgesehen hatten. Bei dem Zollrat Fiedeler sind ihnen 320 ℳ in die Hände gefallen. Dort haben sie auch 10 kleine Schlüssel, die zu verschiedenen Behältern gehörten, entwendet. Unter den Tätern befindet sich wahrscheinlich der Einbrecher, der bei Künne in Bad Salzuflen eingebrochen ist — siehe die Bekanntmachung vom 20. April l. J. —

Um Nachforschung nach den Tätern und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 892/18 wird ersucht.

Detmold, den 27. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 892/18. Credé

VII. Armeekorps. Münster, 15. April 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. H. D. K. II Nr. 3980.

Bekanntmachung.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 15. 3. 18, wonach Lastkraftwagen unter 9 t Gesamtgewicht drei Anhänger mit unelastischer Bereifung mitführen dürfen, ordne ich auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vorläufig bis zur allgemeinen Regelung an, daß für Straßen-Lokomotiven, Straßen-Walzen und Zugmaschinen (ohne Güterladeraum), mit betriebsfertigem Eigengewicht bis zu 9 t, gleichfalls die Mitnahme von drei Anhängern mit unelastischer Bereifung zugelassen wird, sofern die Stundengeschwindigkeit 8 km nicht übersteigt.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Bekanntmachung

Nr. M. 1400/4. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. Vom 1. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preußischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Tombak, Bronze) bestehenden fertigen Gehäuse und deren Einzelteile von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen. Die Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe) versehen, also z. B. vernickelt, brüniert, bronziert oder lackiert sind.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände)*) der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände.

§ 3.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

Trotz der Beschlagnahme sind Reparaturen an den Kassen und Kassengehäusen oder an einzelnen Teilen derselben gestattet, nicht aber ist die Auswechslung der Gehäuse oder einzelner Teile derselben zulässig. Werden die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände mit der Kasse oder ohne sie zu Reparaturzwecken versandt, so sind die Besitzer verpflichtet, darüber genau Buch zu führen, von welcher Kasse die zum Versandt gelangten Gegenstände stammten, zu welchem Zwecke sie versandt wurden und an wen sie gelangt sind.

Verleihung, Vermietung, Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zulässig.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Sie sind durch den Besitzer zu melden. Die Meldung hat an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, bis spätestens zum 15. Juni 1918 zu erfolgen. Meldekarten werden den Kassenbesitzern zugestellt. Falls eine solche nicht bis zum 31. Mai 1918 eingeht, sind Vordrucke für die Meldung bei der Metall-Mobilmachungsstelle unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 2022 b postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Für jedes Gehäuse ist eine besondere Meldekarte auszufüllen. Diese darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

---

*) Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 6.

Enteignung und Ersatzbeschaffung.

Wegen der Enteignung der beschlagnahmten Gehäuse aus Sparmetall erfolgen besondere Bestimmungen. Sie wird erst nach Sicherstellung des Ersatzes, für den die Metall-Mobilmachungsstelle Sorge tragen wird, erfolgen. Rückfragen über die Ablieferung und Ersatzbeschaffung erübrigen sich daher vor Bekanntgabe des Zeitpunkts für die Ablieferung.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zu richten, mit der Bezeichnung „Betrifft Registrierkassen" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Mai 1918 in Kraft.

Münster, den 16. April 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 16400.

Ergänzung der Anordnung über eine Kartoffelnachprüfung im Mai 1918.

Vom 1. Mai 1918.

Die Ziffer 5 der vorstehend bezeichneten Anordnung vom 15. April 1918 (Staatsanzeiger S. 309) erhält folgenden Zusatz unter b:

c) Die zur Brotstreckung zugelassenen Kartoffelmengen, das sind für die Zeit vom Beginn des Monats Mai bis zum 31. Juli 1918 (= 13 Wochen) 20 Pfd. je Kopf der Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen des Erzeugers. Die Brotstreckungskartoffeln dürfen jedoch nur solchen Erzeugern belassen werden, die zugleich Brotselbstversorger sind.

Detmold, den 1. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 3071.

Erste Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 971/3. 18. K. R. A.,

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 30. April 1918.

Nachstehende Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund von § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Betrifft: Meldebestimmungen (§ 8 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A.)

Der letzte Absatz des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. vom 1. September 1916 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 6 Monate aufzugeben unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats".

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. bleiben unverändert bestehen und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Die nächste Bestandsmeldung für Platin der Klassen 51 bis 56 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. K. R. A. ist nach dem Stande vom 1. September 1918 zu erstatten und muß spätestens bis zum 15. September 1918 eingereicht sein.

Münster, den 22. April 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 16900.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, ... , wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht . . . . . , wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

In der Nacht vom 22. zum 23. April l. J. sind dem Arbeiter Gustav Freitag in Asemissen Nr. 22 aus der verschlossenen Vorratskammer mittels Einsteigens durch das Fenster $1^1/_2$ Schinken, $^3/_4$ Seite Speck sowie 9 runde und 4 lange Mettwürste im Werte von etwa 160 ℳ entwendet.

Ferner wurde in derselben Nacht in dem Güterschuppen in Oerlinghausen eingebrochen. Es sind hier folgende Sachen entwendet: 2 Kübel mit 58 kg Butter im Werte von 440 ℳ sowie aus einem verschlossenen Koffer 6 Stück Toiletteseife im Werte von 30 ℳ, 1 Stück Rasierseife im Werte von 10 ℳ, 2 Paar Wadenstrümpfe im Werte von 24 ℳ, 10 Pakete photographisches Papier im Werte von 20 ℳ, 1 photographische Entwicklungsschale im Werte von 2 ℳ und 2 Flaschen photographischen Entwickler im Werte von 60 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 891/18 wird ersucht.

Detmold, den 27. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 891/18. Credé

Unter Bezug auf die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 7. A. K. vom 3. März 1917, Abt. Ia R. Verkehr Nr. 6001 und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 11. November 1917, Abt. Ia R. Verkehr Nr. 6001/31273 werden für das Fuhramt des Amtes Schötmar noch folgende Vorschriften erlassen:

Dem bestehenden Vorstande treten hinzu:

a) als Vertreter der Kriegsamtstelle Münster Leutnant Heuser, Kriegsamtstelle Abt. Verkehr, in Münster,

b) als Vertreter der Eisenbahnverwaltung der Bahnhofsvorsteher Eicke in Schötmar,

c) als Vertreter der Handelskammer der Kaufmann Oskar Schaerff in Bad Salzuflen,

d) als Vertreter des Speditionsgewerbes: Niemand (Keiner vorhanden).

Die Obliegenheiten des Fuhramts werden hiermit ausdrücklich auf die in den vorstehenden Ausführungsbestimmungen des stellv. Generalkommandos bezeichneten erweitert.

Schötmar, den 22. Januar 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Anmerkung: Vorsitzender und Geschäftsführer des Fuhramts ist Kaufmann Karl Küster in Schötmar.

Tarif

des Fuhramts des Amtes Schötmar über die für Fuhrlohn, Entladung der Wagen usw. zu zahlenden Beträge.

1. Für die Abfuhr einer Ladung unter Annahme eines Gewichts von 10 Tonnen für alle Güter beträgt der Fuhrlohn:

a. für Entfernungen bis zu 1 Kilometer ab Entladungsstelle 30 Mark,

b. für Entfernungen bis zu 3 Kilometer für jedes angefangene weitere Kilometer 6 Mark mehr, sodaß bei einer Entfernung zwischen 1 und 2 Kilometer der Fuhrlohn 36 Mark und zwischen 2 und 3 Kilometer 42 Mark beträgt,

c. für jedes angefangene weitere Kilometer über 3 Kilometer hinaus ein Zuschlag von 7 Mark, sodaß beispielsweise der Fuhrlohn betragen würde bei einer Entfernung zwischen 3 und 4 Kilometer 49 Mark und einer Entfernung zwischen 4 und 5 Kilometer 56 Mark.

Dem Fuhramt steht das Recht zu, bei besonders schwierigen Wege- und Steigungsverhältnissen einen Zuschlag bis zu 20 % zu berechnen.

Der Lohn für die zur Entladung der Güter hinzuzuziehenden Personen beträgt für die Stunde 70 Pfg., wobei der von diesen Personen zur Entladestelle zurückzulegende Weg und der Rückweg als Arbeitszeit mit zu berechnen sind.

Von sämtlichen Sätzen erhebt das Fuhramt vom Empfänger der Güter 10 Prozent Verwaltungskosten.

Festgesetzt in der Sitzung des Fuhramts vom 29. Januar 1918 und genehmigt vom Generalkommando am 3. April 1918.

Schötmar, den 5. April 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Nachtrag I

zum Ortsstatut, betreffend die kaufmännische Fortbildungsschule in Lage i. L.

Auf Grund der §§ 129, 139i, 142, 150 und 154 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (Reichs-Gesetzbl. 871 ff.) und auf Grund des Beschlusses des Vorstandes der kaufmännischen Fortbildungsschule vom 17. Januar 1918 und des Magistrats vom 22. Januar 1918, sowie nach erfolgter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der Handelskammer für das Fürstentum Lippe erhält der § 5 Abs. 1 a. a. O. folgenden Zusatz:

In denjenigen Fällen, in welchen kaufmännische Schüler beurlaubt sind bezw. beurlaubt werden, ist das fällige Schulgeld gleichfalls zu zahlen; es haftet für den richtigen Eingang desselben der den Schüler beschäftigende Geschäftsinhaber.

Diese Bestimmung tritt sofort nach ortsüblicher Veröffentlichung in Kraft.

Lage, den 22. Januar 1918.

Der Magistrat
(L. S.) Pönitzsch
Bürgermeister

Der vorstehende Nachtrag wird genehmigt.

Detmold, den 23. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Pustkuchen

Veröffentlicht.

Lage, den 26. April 1918.

Der Magistrat
Pönitzsch
Bürgermeister

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 40

Lippisches Versand-Kontor,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in Detmold eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Kreienbrink in Detmold ist zum Liquidator bestellt.

Detmold, den 23. April 1918.

H. R. B Nr. 40. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. Der Hypothekenbrief vom 15. November 1888 über 1330 ℳ, eingetragen für den Ziegler Wilhelm Mense auf dem Grundbesitze des Zieglers Friedrich Dux in Lemgo, Band 35 Blatt 1243 in Abt. III unter Nr. 5 des Grundbuchs von Lemgo ist durch Ausschlußurteil vom 16. April 1918 für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 18. April 1918.

I F 4/17. Fürstliches Amtsgericht I

Oeffentliche Zustellung.

Die minderjährige Anna Elisabeth Unterberg in Gartrop-Bühl, vertreten durch ihren Vormund, Maurer Wilhelm Grüneborm in Gartrop, klagt gegen den Heizer Hermann Lalk aus Blomberg, z. Zt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihr unehelicher Vater sei, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer Unterhaltsrente von 75 ℳ vierteljährlich von der Geburt, 2. Februar 1918, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht I in Blomberg auf

Donnerstag, den 13. Juni 1918,
vormittags 9 Uhr

geladen.

Blomberg i. L., den 22. April 1918.

Der Gerichtsschreiber
I C. 16/18. des Fürstlichen Amtsgerichts I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Stemmen belegene, im Grundbuche von Stemmen Band III Blatt 64 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Karoline Plöger geb. Helmer Nr. 25 in Stemmen eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 25 daselbst in Größe von 82 a 80 qm mit 37,39 ℳ Reinertrag und 60 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Freitag, den 28. Juni 1918,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hohenhausen, den 26. April 1918.

K. 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Musketier Fritz Wessel 1. Komp. Ers.-Bat. J.-R. 55 in Detmold, geb. 31. 1. 95 in Diestelbruch, zuletzt dort wohnhaft, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Detmold, den 27. April 1918.

Gericht des Ers.-Batls. Inf.-Regts. 55

Nr. 1840 III/18. Der Gerichtsherr

Beschreibung:

Alter: 23 Jahre. Größe: 1,65 m. Statur: schmächtig. Haare: blond. Augen: grau. Nase, Mund: gewöhnlich. Bart: keinen. Gesicht: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: feldgrau.

Der gegen den Trainreiter Wilhelm Witte am 24. 10. 1917 in Nr. 125 des Staatsanzeigers erlassene Steckbrief ist erledigt.

Münster, den 27. April 1918.

Immobiles Pferdelazarett

Nr. 89 II M. Nr. 38 Münster

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile. Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 43 Sonnabend, den 4. Mai 1918

Inhalt: Wiederbesetzung der Lehrer- und Küsterstelle in Almena. S. 355. — Beteiligung der Lehrpersonen an der Anbau- und Ernteflächenerhebung. S. 355. — Jugenddank-Postkarten. S. 355. — Unterrichtsaussetzung bei dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten. S. 356. — Gemeindesteuererhebung 1918 im Verwaltungsamtsbezirk Detmold. S. 357. — Öffentliche Zustellung in der Prozeßsache Unterberg gegen Lalk. S. 357. — Verschiedenes.

Die Nr. 57 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1918, enthält:

Nr. 6320. Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554, 631, 652; 1918 S. 43). Vom 24. April 1918.

Die Nr. 58 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1918, enthält:

Nr. 6321. Bekanntmachung über die Vornahme einer Wohnungszählung. Vom 25. April 1918.

Die Lehrer- und Küsterstelle in Almena soll demnächst wieder besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Fürstliches Konsistorium und uns.

Geeignete Bewerber wollen ihre Bewerbungen innerhalb 4 Wochen durch die Hand der Herren Kreisschulinspektoren bei uns einreichen.

Detmold, den 30. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1360. Pustkuchen

In der nächsten Zeit erfolgt eine für die Kriegswirtschaft des Reiches und des Staates außerordentliche bedeutsame Anbau- und Ernteflächenerhebung. Die Arbeiten liegen im wesentlichen den in den einzelnen Gemeinden zu bildenden Ausschüssen ob. Sie ist recht schwierig und kann sachgemäß nur von Personen erledigt werden, die mit der Ausfüllung komplizierter Formulare und im Rechnen gewandt, ortskundig und mit der ländlichen Bevölkerung umzugehen verstehen. An diesen Personen wird in der Mehrzahl der ländlichen Gemeinden Mangel sein, wenn sich nicht die Lehrer und auch die Geistlichen in den Dienst der Sache stellen.

Wir ersuchen deshalb die Lehrer und Lehrerinnen an diesem Werke mitzuarbeiten und gewähren ihnen die dazu nötige Zeit.

Detmold, den 30. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1271. Pustkuchen

Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigen wir auf Grund der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 und unserer Ausführungsbestimmungen vom 9. März (Lippischer Staatsanzeiger Nr. 29) die Veranstaltung eines Preisausschreibens zur Gewinnung von Jugenddank-Postkarten an alle deutschen Schulen, die Vervielfältigung der preisgekrönten Karten und ihren Verkauf an den Schulen, im Fürstentum Lippe während der Dauer des Krieges.

Ausgeschlossen ist der Vertrieb von Haus zu Haus und an öffentlichen Orten.

Wir bringen dies zur Kenntnis der Lehrer und Lehrerinnen des Landes.

Detmold, den 30. April 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1361. Pustkuchen

Wir haben das Kriegswirtschaftsamt in Hovedissen ermächtigt, in ihm dringend erscheinenden Fällen zwecks Heranziehung von Schulkindern den Unterricht ausfallen zu lassen.

Detmold, den 2. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr 1411. Pustkuchen

Der am 27. Dezember 1917 gegen den Schlosser Josef Hattas aus Sielze erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 30. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 2018/17. Credé

Der am 13. Mai 1917 gegen den Hausdiener Max Knoche aus Bielefeld erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 1. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 569/17. Credé

Dem Landwirt Simon Strunk in Lindemannsbusch sind am 4. d. M. 4 Zentner Ammoniak im Werte von 150 ℳ entwendet worden. Als Täter kommen der frühere Knecht Karl Rola aus Bochum und eine bisher unbekannte Person in Frage. Letztere gibt sich als Schlepper Johann Heinrich Becker, geboren am 14. 12. 1891 zu Bochum, aus und führt auch eine entsprechende Arbeitskarte bei sich. In Bochum ist jedoch ein Johann Heinrich Becker unbekannt und an dem genannten Tage auch nicht geboren. Es scheint sich hier um einen fahnenflüchtigen Soldaten zu handeln, der falsche Ausweispapiere bei sich führt.

Rola wird wegen Fahnenflucht steckbrieflich verfolgt.

Ich ersuche um Fahndung nach den beiden Tätern, die sich in der hiesigen Gegend aufhalten sollen, und um Mitteilung zweckdienlicher Angaben zu P. L. 84/18.

Schötmar, den 29. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 84/18. Gruner

In der Nacht vom 26. zum 27. d. M. sind dem Wirt August Hofmeister in Bad Salzuflen, Alleestraße, von der in seinem Garten befindlichen Bleiche folgende Wäschestücke entwendet worden:

1) 10 weiße Leinenbettbezüge (einschläfrig),
2) 7 leinene Bettücher,
3) 15 Kissenbezüge und
4) 2 Hemden.

Die Wäsche war zum Teil mit „A. B. T., zum Teil mit „M. L." gezeichnet und hatte einen Wert von 150 ℳ.

Um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 170/18 wird ersucht.

Schötmar, den 1. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 170/18. Gruner

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24. zum 25. d. M. ist aus dem Waschkeller des hiesigen Vereinskrankenhauses ein Antriebriemen der Waschmaschine in einer Länge von 5—6 m und 6 cm Breite, im Werte von 60—70 ℳ, von bisher unbekannter Seite entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 81/18.

Lage, den 29. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönitzsch

Am 27. d. M., nachmittags, ist dem Landwirt Heinrich Möllenbernd zu Kohlstädt von seinem Gehöfte ein Ferkel und ein Drahtkorb entwendet. Die Tat wird von einer gut gekleideten Frau mittleren Alters, mittlerer Größe und mit einem blauen Mantel bekleidet, die einen kleinen spitzen Hut trug, verübt sein. Diese Person ist mit dem mittels eines alten Sackes oder alten Schürze verdeckten Drahtkorbe in der Richtung nach Schlangen gegangen. Das gestohlene Ferkel ist am 27. d. M., abends, zu Schlangen

in der Nähe des Richt'schen Hauses in einem kleinen Gehölz wieder aufgefangen.

Es wird um Ermittelung der Täterin und um Nachricht ersucht.

Horn in Lippe, den 30. April 1919.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 74/18. Spelge

Am 18. April d. J., abends zwischen 9 bis 10 Uhr, ist der Frau Wilhelm Depping in Langenholzhausen aus einem Schuppen ein zweirädiger Handwagen mit feststehender Deichsel und blau gestrichenem Kasten im Werte von etwa 30 bis 40 ℳ gestohlen worden.

Als Täter scheinen zwei Personen, sogenannte Lebensmittel-Hamster, in Frage zu kommen, die ihre Sachen damit fortgeschafft haben.

Um Nachforschung nach den Tätern und dem Verbleib des Wagens, sowie um Nachricht zu den Akten P. L. 44/18 wird ersucht.

Hohenhausen, den 30. April 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 44/18. J. V. Köhne

Detmold. Im Rechnungsjahre 1918 (1. April 1918 bis 31. März 1919) kommen an Gemeindesteuern zur Erhebung:

1. im Amte Detmold:

a) 13 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich 3 im Juni, 3 im September, 2 im Oktober, 3 im Dezember 1918, 2 im März 1919,
b) 13 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich 3 im Juni, je 2 im August, September, November, Dezember 1918, März 1919,
c) 10 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1918, Januar, Februar und März 1919;

2. im Amte Lage:

a) 12 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich je 3 in den Monaten Juni, September, Dezember 1918 und März 1919,
b) 9 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 in den Monaten Mai, Juli, August, Oktober, November, Dezember 1918, Januar, Februar und März 1919;

3. im Amte Horn:

a) 10 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich je 3 in den Monaten Juni, September, Dezember 1918, 1 im März 1919,
b) 10 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich je 3 im Juni, September, Dezember 1918 und 1 im März 1919,
c) 10 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 im Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1918, Januar, Februar und März 1919.

Detmold, den 25. April 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

K. Piderit

Bekanntmachung.

Der Kriegsbeschädigte Fritz Eichmeier ist als Flurschütz angenommen und verpflichtet worden.

Detmold, den 1. Mai 1918.

Der Magistrat

Wittje

Oeffentliche Zustellung.

Die minderjährige Anna Elisabeth Unterberg in Gartrop-Bühl, vertreten durch ihren Vormund, Maurer Wilhelm Grüneborm in Gartrop, klagt gegen den Heizer Hermann Valk aus Blomberg, z. Zt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihr unehelicher Vater sei, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer Unterhaltsrente von 75 ℳ vierteljährlich von der Geburt, 2. Februar 1918, bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht I in Blomberg auf

Donnerstag, den 13. Juni 1918, vormittags 9 Uhr

geladen.

Blomberg i. L., den 22. April 1918.

Der Gerichtsschreiber

I C. 16/18. des Fürstlichen Amtsgerichts I

Das Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung der Stätte Soormann in Waddenhausen ist aufgehoben, nachdem der Antrag des Gläubigers zurückgenommen ist.

Lage, den 27. April 1918.

K. 2/18. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 44 Montag, den 6. Mai 1918

Inhalt: Verordnung über die Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine, vom 3. Mai 1918. S. 359.

Verordnung

über die Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine, vom 3. Mai 1918.

Auf Grund des § 60 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 und des § 285 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 519 ff. und 1912 S. 3 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für das Gebiet des Fürstentums Lippe wird für das Jahr 1918 die Schutzimpfung gegen Rotlauf sämtlicher Schweine von 8 Wochen bis einschließlich 1 Jahr angeordnet. Die Zwangsimpfung, welche mit Serum und Kultur zu erfolgen hat, ist bis zum 31. Juli 1918 durchzuführen.

§ 2.

Mit der Ausführung der Impfung werden die Tierärzte betraut, welche bei eigener Verantwortung berechtigt sind, Laien als Aushilfspersonen zuzuziehen.

§ 3.

Die Kosten für die Beschaffung der Impfstoffe trägt der Landwirtschaftliche Hauptverein in Lage, die Kosten der Impfung der Schweinebesitzer. Letztere Kosten sind im Falle des Unvermögens des Schweinebesitzers von den Stadtgemeinden, Dorfsgemeinden, selbständigen Gutsbezirken und den den selbständigen Gutsbezirken nach § 23 Abs. 6 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 20. April 1912 gleichzuachtenden Gemeinden zu tragen und erforderlichenfalls zu verauslagen.

§ 4.

Die erforderlichen Impfstoffe werden von der Regierung angefordert, welche sie nach Erhalt zur Unterverteilung an den Landestierarzt überweist.

§ 5.

Die Vergütung für die Impfung eines Schweines beträgt nach näherer Bestimmung der unteren Verwaltungsbehörde 1,— ℳ bis 1,50 ℳ. Die Beträge sind durch die Magistrate bezw. Verwaltungsämter einzuziehen.

§ 6.

Für Tiere, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge der polizeilich angeordneten Impfung eingegangen sind, wird eine Entschädigung gewährt. Die Entschädigung leistet die Staatskasse.

§ 7.

Beansprucht der Besitzer für Schweine, von denen anzunehmen ist, daß sie infolge der Impfung eingegangen sind, Entschädigung, so hat er den Antrag auf Entschädigung ohne Verzug bei der unteren Verwaltungsbehörde zu stellen.

Die Verwaltungsbehörde hat sofort das Gewicht des Tieres festzustellen und den Kreistierarzt zu benachrichtigen. Der Kreistierarzt hat sich nach Untersuchung des Tieres darüber auszusprechen, ob der Tod auf die Impfung zurückzuführen ist.

Die Entschädigung wird von der Regierung endgültig festgesetzt. Die Verwaltungsbehörden haben der Regierung die Unterlagen (Antrag auf Entschädigung, Feststellung des Gewichts, Gutachten des Kreistierarztes) einzureichen.

§ 8.

Mit der Durchführung der Zwangsimpfung werden die unteren Verwaltungsbehörden beauftragt.

Detmold, den 3. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nr. 2529.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 45 Mittwoch, den 8. Mai 1918

Inhalt: Verordnung über Schrotmühlen. S. 362. — Wettverbot Jugendlicher. S. 363. — Belohnung für Ermittelung von Taubenschützen. S. 363. — Gewinnung von Laubheu. S. 364. — Kirchensammlung für die Landeskirchliche Hilfskasse. S. 364. — Wohnungszählung. S. 365. — Besetzung der 2. Pfarrstelle der reformierten Kirchengemeinde Bad Salzuflen. S. 367. — Ausgabe runder Nahrungsmittelkarten. S. 368. — Verschiedenes.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten legt der Fürstliche Hof wegen des am 3. d. M. erfolgten Ablebens Ihrer Hoheit der

Fürstin Mutter zu Schaumburg-Lippe,
Herzogin zu Sachsen,

eine mit dem Todestage beginnende 14tägige Trauer bis einschließlich 16. Mai an.

Die Damen tragen:

Schwarze seidene Kleider, weißer Kopfputz und Fächer, weiße resp. hellgraue Handschuhe.

Die Herren tragen:

Flor um den Hut und den linken Oberarm, weiße resp. hellgraue Handschuhe.

In Gala:

Schwarze resp. dunkle Dienstbeinkleider, weiße Handschuhe, Flor um Hut und Arm.

Detmold, den 4. Mai 1918.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt
von Loos

Die Nr. 59 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1918, enthält:

Nr. 6322. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 30. April 1918.

Die Nr. 60 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1918, enthält:

Nr. 6323. Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 30. April 1918.

Nr. 6324. Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918. Vom 1. Mai 1918.

Die Nr. 61 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1918, enthält:

Nr. 6325. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918.

Nr. 6326. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918.

Nr. 6327. Ausführungsbestimmung zu §§ 6 und 7 der Verordnung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 55). Vom 24. April 1918.

Die Nr. 62 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1918, enthält:

Nr. 6328. Bekanntmachung über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände. Vom 2. Mai 1918.

Nr. 6329. Bekanntmachung über die Unpfändbarkeit von Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen. Vom 2. Mai 1918.

Verordnung über Schrotmühlen.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich unter Aufhebung meiner Verordnung vom 16. August 1917 — Abt. Id Nr. 5761 — im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für hand- oder für Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die untere Verwaltungsbehörde (in Preußen: Landrat, Oberbürgermeister, Erster Bürgermeister; im Fürstentum Lippe: Fürstliches Verwaltungsamt, Magistrat; im Fürstentum Schaumburg-Lippe: Fürstliches Landratsamt, Magistrat) für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Überwachung der Selbstversorger erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter als einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden. Der Erlaubnisschein muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen

oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das Gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung zu solcher Überlassung begründet wird (Kaufverträge und ähnliche).

Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift in Absatz 1 zulassen.

§ 4.

Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen ist untersagt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen.

§ 5.

Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu erbieten. Eine Prüfungspflicht dahin, ob Anzeigen dem Verbote im Absatz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 6.

Unternehmer von Mühlen, und sonstigen Vorrichtungen der in § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

VII. Armeekorps Münster, 10. April 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 6361.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich

1. allen jugendlichen Personen unter 17 Jahren, sowie Erwachsenen für Rechnung Jugendlicher das Wetten am Totalisator, auf den Rennplätzen und an allen sonstigen Wettannahmestellen, sowohl für eigene als für fremde Rechnung
2. den Schalterbeamten des Totalisators, sowie den Inhabern von Wettannahmestellen und deren Angestellten die Annahme von Wetten seitens Jugendlicher unter 17 Jahren, auch wenn die Wette für Rechnung Erwachsener abgeschlossen werden soll, sowie die Annahme von Wetten Erwachsener, sofern sie für Rechnung Jugendlicher handeln.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

VII. Armeekorps. Münster, 12. April 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Abw. V Nr. 9900.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 der Verfügung des stellv. Generalkommandos Abwehr V Nr. 5613 vom 31. Dezember 1917 wird hiermit für Angaben, die zur Feststellung von Taubenschützen führen, so daß deren strafrechtliche Aburteilung erfolgen kann, eine Belohnung von Mk. 20.— ausgesetzt.

Anträge auf Auszahlung dieser Belohnung sind an das stellv. Generalkommando VII. A. K. zu Abw. V Nr. 9900 vom 12. April zu richten.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125) wird folgendes bestimmt:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung des örtlich zuständigen Verwaltungsamts oder Magistrats
   a. in allen Laubholzschlägen die Spitzen der Zweige bis zu 1 cm, soweit sie nicht von den Forsteigentümern selbst als Viehfutter verwertet werden, bis zu 3 Wochen nach Aufarbeitung des übrigen Holzes unaufgearbeitet im Schlage liegen zu lassen und etwaigen Kaufliebhabern zur Verwendung als Viehfutter zu überlassen,
   b. den Käufer das Zusammenbringen, Schneiden, Häckseln, Verpacken und Fortschaffen der Zweigspitzen und die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen im Walde gegen angemessene Vergütung zu gestatten,
   c. in allen Laubwaldungen die Gewinnung von Laubheu für das Heer gegen angemessene Vergütung zu gestatten.
2. Die Anordnung hat sich vornehmlich auf Ausschlagwald und Unterholz zu erstrecken. Die zur Nachzucht von Holzbeständen angelegten Naturschonungen und Pflanzungen sind davon auszunehmen.

   Vor Erlaß der Anordnung ist der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte der in Betracht kommenden Laubwaldung zu hören.
3. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 Abs. 2 finden sinngemäße Anwendung auch auf Hecken und Gesträuch. Die Behörden sind ermächtigt, die Anordnung auch zur Gewinnung von Futter für den einheimischen Viehbestand, insonderlich für die Ziegen, an Hecken und Gestrüpp auszudehnen.
4. Die Sammler haben sich vor Beginn der Sammlung mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten an Laubwäldern, Hecken und Gestrüpp über den Umfang der Sammlung und die zu leistende Entschädigung zu verständigen. Gelingt eine solche Verständigung nicht, so hat das örtlich zuständige Verwaltungsamt oder der Magistrat die von dem Käufer den Eigentümern zu gewährende Vergütung für die ihnen eingeräumte Nutzung und Befugnisse festzusetzen.
5. Beschwerden über die auf Grund dieser Bestimmung vom zuständigen Verwaltungsamte oder Magistrat getroffenen Anordnungen werden von der Fürstlichen Regierung als Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts endgültig entschieden. Sie sind innerhalb zwei Wochen, vom Tage nach der Zustellung des Bescheides gerechnet, anzubringen.

   Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung nur, soweit sie sich gegen die Öffnung einer Laubwaldung zur Gewinnung von Laubheu im Sinne der Ziffer 1 c richten.
6. Die Regierung wird als Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts mit der Ausführung dieser Anordnung beauftragt.
7. Wer den Vorschriften in Nr. 1 a, b und c zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 24. September 1917 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Detmold, den 3. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 3101. Frhr. Biedenweg

Die Herren reformierten Geistlichen machen wir auf unsere Rundverfügung vom 24. September 1906 Nr. 5049 aufmerksam, der zufolge am Pfingstfeste die Sammlung für die Landeskirchliche Hilfskasse zu veranstalten ist.

Die Erträge der Sammlung sind demnächst an die Landeskirchliche Hilfskasse zu Händen der Fürstlichen Landkasse hier einzusenden.

Detmold, den 1. Mai 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium

Nr. 1179. Pustkuchen

Betrifft die Vornahme einer Wohnungszählung.

§ 1.

In der Zeit vom 12. bis zum 31. Mai 1918 ist auf Anordnung des Bundesrats in allen Gemeinden, die nach der Volkszählung vom 5. Dezember 1917 fünftausend und mehr Zivileinwohner hatten, eine Wohnungszählung vorzunehmen.

Die Zählung erstreckt sich auch auf solche Gemeinden von weniger als fünftausend Zivileinwohner, welche für die Befriedigung des Wohnbedürfnisses der Personen in Betracht kommen, die in benachbarten, unter Abs. 1 fallenden Gemeinden beschäftigt sind.

§ 2.

Für die Zählung sind Hauslisten zu verwenden. Für jedes Hausgrundstück mit mindestens einer Wohnung ist eine Hausliste aufzustellen, in die alle Wohnungen, die bewohnten, die anderweit benutzten und die leerstehenden, einzeln einzutragen sind.

Die Hausliste muß folgende Angaben enthalten:

1. Lage der Wohnung (ob Vorderhaus, Hinterhaus, Seitenflügel, Quergebäude).
2. Stockwerk (ob Keller, Erdgeschoß, eine Treppe usw.).
3. Name des Wohnungsinhabers (Haushaltungsvorstandes); leerstehende und anderweit benutzte Wohnungen sind als solche zu bezeichnen, auch ist anzugeben, seit wann sie leer stehen oder anderweit benutzt werden.
4. Zahl der Wohnräume (heizbare oder nicht heizbare Zimmern und Kammern).
5. Ob außerdem eine eigene Küche vorhanden ist.
6. Vertraglicher Jahresmietpreis der Wohnung.
7. Falls sich der Mietpreis auf Wohnung und zugehörigen Gewerberaum bezieht, die Art des Gewerberaums (ob Laden, Kontor, Werkstatt usw.).
8. Zahl sämtlicher Bewohner einschließlich der Kinder, Dienstboten, Schlafgänger usw.
9. Ob in der Wohnung außer der Ehefrau oder der Haushaltführenden eine verheiratete oder verwitwete Frau sich aufhält, die zur Zeit keine eigene Wohnung hat und nach dem Kriege mit ihrem Ehemann oder ihren Kindern oder allein eine besondere Wohnung beziehen wird. Wenn ja, in welcher Gemeinde der Ehemann dieser verheirateten oder verwitweten Frau zuletzt gewohnt hat (Gemeinde, Kreis).

§ 3.

Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Hausliste auszufüllen und zu bescheinigen. Die Haushaltungsvorstände oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter alle zur Ausfüllung der Hausliste erforderlichen Angaben zu machen.

Wo dieses Verfahren infolge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungspapiere durch die Zähler auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

§ 4.

Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) möglichst unter Heranziehung freiwilliger Zähler vorgenommen werden. Die Leitung der Zählung wird den Gemeinden übertragen.

§ 5.

Die Zählung der Wohnungen der Zivil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

In allen unter der Militärverwaltung stehenden Gebäuden untersteht die Zählung der oberen Militärverwaltung des Orts. Sie ist seitens der leitenden Behörde unter gleichzeitiger Zusendung der benötigten Anzahl Hauslisten um ihre Mitwirkung zu ersuchen. Die Trennung der Geschäfte der Zivil- und Militärbehörden bei der Zählung ist eine rein örtliche nach den Gebäuden.

In Kasernen, Anstalten, Gasthöfen usw. sind nur die Familienwohnungen (Dienstwohnungen) der Anstaltsleiter, Gasthofsbesitzer und Angestellten aufzuführen, nicht aufzuführen sind die Räume, welche zu Anstaltszwecken dienen.

§ 6.

Soweit tunlich, ist von den leitenden Behörden (§ 4) ein aus mindestens drei Personen bestehender Zählungsausschuß, zu dessen Mitgliedern in der Regel der Gemeindevorsteher gehören wird, zu bilden, welcher in seinem Bezirk die Zählung zu überwachen hat.

In denjenigen Gemeinden, für welche ein Zählungsausschuß nicht gebildet wird, haben die Gemeindevorsteher die Ausführung der Zählung unter ihrer Verantwortlichkeit zu überwachen.

§ 7.

Die Zählbezirke werden von dem Zählungsausschuß, wo ein solcher nicht gebildet ist, von der überwachenden Behörde (§ 6), den örtlichen Verhältnissen entsprechend festgestellt. Bei der Feststellung ist zu beachten, daß die zu den einzelnen Zählbezirken gehörenden Gebäude möglichst zusammenliegen, und daß jeder Zweifel darüber vermieden wird, zu welchem Zählbezirk ein Haus gehört. Bei städtischen Gemeinden sind in allen Fällen die engeren und äußeren Bezirke getrennt zu halten.

Für jedes Haus, welches mindestens eine bewohnte oder bewohnbare Wohnung enthält, ist eine Hausliste aufzustellen.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß die Zähler den an sie gestellten Anforderungen genügen können.

Die Zählbezirke und die Hauslisten sind innerhalb jeder Gemeinde und jedes Zählbezirks mit fortlaufenden Nummern, die mit 1 beginnen, zu versehen.

§ 8.

Die Zählungsausschüsse oder die überwachenden Behörden (§ 6) haben für jeden Zählbezirk einen Zähler zu bestellen und sich dabei zu bemühen, geeignete schreibgewandte Personen in hinreichender Zahl zur freiwilligen und, soweit möglich, unentgeltlichen Übernahme des Zähleramts zu veranlassen. Die Mitglieder der Zählungsausschüsse können selbst das Amt eines Zählers ausüben.

Die nötigen Belehrungen sind dem Zähler von dem Zählungsausschuß bezw. der überwachenden Behörde an der Hand dieser Bestimmungen sowie der auf der Hausliste vorgedruckten Anleitung mündlich zu erteilen.

§ 9.

Die für jeden Zählbezirk erforderlichen Hauslisten sind dem Zähler von dem Zählungsausschuß bezw. der überwachenden Behörde einzuhändigen.

Gleichzeitig ist jedem Zähler eine Kontrollliste zu übergeben, in die zuvor der Name und Beruf des Zählers einzutragen und der demselben zugewiesene Bezirk genau zu bezeichnen und mit der betreffenden Nummer (vergl. § 7) zu versehen ist.

§ 10.

Den Zählungsausschüssen und den überwachenden Behörden ist zur Austeilung an die Zähler die erforderliche Anzahl Hauslisten und Kontrolllisten rechtzeitig zuzustellen.

Die Austeilung der Hauslisten durch die Zähler ist von Haus zu Haus so frühzeitig vorzunehmen, daß die Zählung spätestens am 31. Mai 1918 vollständig beendet ist.

§ 11.

Die Mitglieder der Zählungsausschüsse oder die Gemeindevorsteher haben sich, um ihren Obliegenheiten vollständig genügen zu können, mit den sämtlichen für die Zählung erlassenen Vorschriften genau bekannt zu machen.

Sie haben sich während der Zeit, in der die Austeilung, Ausfüllung, Wiedereinsammlung und Zurücklieferung der Zählungsvordrucke stattfinden soll, von dem Stand des Zählungsgeschäfts in Kenntnis zu halten und für die vorschriftsmäßige Ausführung der Zählung Sorge zu tragen.

Die nähere Bestimmung über den Zeitpunkt der Zählung, innerhalb der in § 1 angegebenen Frist, bleibt den Gemeindebehörden überlassen. Die Ablieferung des gesamten Zählungsmaterials seitens der Zähler an die Zählungsausschüsse oder die Gemeindevorsteher hat aber spätestens am 3. Juni zu erfolgen.

§ 12.

Die von den Zählern abgelieferten ausgefüllten Zählungsvordrucke und Kontrollisten unterwirft der Zählungsausschuß oder der Gemeindevorsteher einer sorgfältigen, auf alle Einzelheiten sich erstreckenden Prüfung und veranlaßt sofort die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen.

Bei der Prüfung der Zählungspapiere ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die einzelnen Spalten und Fragen vollständig und richtig ausgefüllt und beantwortet sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß

a. in den Kontrollisten sämtliche Hausgrundstücke (vergl. § 7) verzeichnet sind,
b. für jedes bewohnte oder bewohnbare Haus eine besondere Hausliste verwendet ist,
c. die Zahl der bewohnten und leerstehenden Wohnungen aus den Hauslisten richtig in die Kontrolliste übertragen ist.

Die betreffenden Arbeiten sollen spätestens bis zum 14. Juni beendet sein.

§ 13.

Nach erfolgter Prüfung und erlangter Überzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Haus- und Kontrollisten sind die Kontrollisten von den Zählungsausschüssen oder dem Gemeindevorsteher mit dem am Schlusse angedeuteten Kontrollvermerk zu versehen. Sämtliche Unterlagen sind bis zum 15. Juni, nach Zählbezirken und Nummern geordnet, an das Statistische Büro der Regierung einzusenden.

§ 14.

Wer sich weigert, die auf Grund dieser Bestimmung vorgeschriebenen Angaben zu machen oder in die Hausliste einzutragen, oder wer vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Detmold, den 6. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Bewerbungen um die mit dem Amt eines Religionslehrers an der Realschule in Bad Salzuflen verbundene 2. Pfarrstelle der reformierten Kirchengemeinde Salzuflen sind bis 31. d. M. bei uns anzubringen.

Detmold, den 6. Mai 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
Nr. 1205. Pustkuchen

In der Nacht vom 2. zum 3. Mai ist in der Mühle von F. W. Gerbes in Lage, Schötmarschestraße Nr. 131, ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Entwendet ist ein zur Dynamomaschine gehöriger Treibriemen im Werte von 1000 ℳ. Der Riemen war 7,95 m lang, 15 cm breit und 5 mm dick. Ferner sind von einem Transmissionsriemen, der 20,70 m lang war, 5,90 m abgeschnitten und mitgenommen. Dieser Riemen ist 14½ cm breit und 6 mm dick. Der Wert des entwendeten Riemenstückes beträgt etwa 700 ℳ. Ein Walzenstuhlriemen, der 7,70 m lang war, ist gleichfalls abgeschnitten und aufgerollt, aber im Erdgeschoß der Mühle zurückgelassen worden. 2 entwendete Zentner Weizenschrotmehl haben die Diebe an einem Feldwege an der Hecke zu den Ländereien von Gerbes stehen lassen. Aus einem Pult ist ein Knäuel Bindfaden im Werte von 3 ℳ entwendet.

Die Diebe sind von der Rückseite der Mühle nach Zertrümmerung von 2 Fensterscheiben, die zu ebener Erde liegen, in das Gebäude eingedrungen. Nach den vorgefundenen Spuren ist anzunehmen, daß die Täter nach Verübung des Einbruchs in der Richtung über das Stauwerk der Werre nach Ehrentrup davongegangen sind.

Um Nachforschung nach den Tätern und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 947/18 wird ersucht.

Detmold, den 4. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 947/18. Credé

Der am 6. Oktober 1917 gegen den Schlosser Ludwig Rausch aus Reichenbach erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 23. April 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1657/17. Credé

Das Ersuchen vom 26. v. M., betr. Einbruchsdiebstahl in dem Güterschuppen des Bahnhofs Oerlinghausen in der Nacht vom 22./23. April d. J. ist erledigt.

Detmold, den 3. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 891/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den Maler Felix Schmidt, geboren am 1. August 1891 in Magdeburg, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 543/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 3. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 543/18. Credé

Dem Rittergutsbesitzer Schloßhauptmann v. Lengerke auf Steinbeck sind in der Nacht vom 29. zum 30. v. M. aus einem unverschlossenen Stalle 13 junge Gänse entwendet worden. Die Gänse waren erst drei Tage alt und hatten einen Wert von 78 ℳ.

Ich ersuche um Nachforschung und um sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 172/18.

Schötmar, den 3. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 172/18. Gruner

Bekanntmachung.

Der Haustochter Ella Blanke, wohnhaft in Lage, Heidenscheerstraße Nr. 5, ist am 30. 4. 18, in der Zeit von 3 bis 4½ Uhr nachmittags, von der Bleiche hinter dem Krankenhause 1 weißer Damenunterrock im Werte von ungefähr 25 ℳ von bisher unbekannter Seite entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten Pr. L. 83/18.

Lage, den 3. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Pönitzsch

Am 2. d. M. hat ein zu Haustenbeck beim Landwirt Friedrich Pörtner in Dienst getretener 14jähriger Junge, der sich als Arthur Pickert aus Warburg ausgab, dem Knecht Aug. Pucker eine Geldbörse mit 20 ℳ Inhalt, sowie ein blau und schwarz gestreiftes Vorhemd mit Umlegekragen gestohlen. Personenbeschreibung: ungefähr 1,25 m groß, frisches rundes Gesicht, rote Backen, blondes Haar, graue Augen, bekleidet mit zu langer gelblicher Hose, altem grauen Arbeitskittel, dem gestohlenen Vorhemd, langen blauen Strümpfen, langen Infanterie-Stiefeln und blauer Militärmütze für Infanterie mit lippischer Kokarde.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und um Nachricht ersucht.

Horn, den 6. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 76/18. Spelge

Der § 4 der Anordnung vom 7. August 1917 (Staatsanzeiger 1917, Seite 803) erhält folgenden Zusatz:

„Kinder im Alter von 6 bis zum vollendeten 12. Lebensjahre erhalten außer der ihnen aufgrund der Ziffer a, b oder c zustehende Nahrungsmittelkarte noch eine besondere runde Nahrungsmittelkarte. Die Verteilung und Abgabe der Sonderzuweisungen erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie bei den sonstigen Nahrungsmitteln, jedoch nicht durch die Groß- und Kleinhändler, sondern nur durch die im § 16 aufgeführten Bezirksgeschäfte."

Diese Anordnung tritt mit der Ausgabe der runden Nahrungsmittelkarten in Kraft.

Lemgo, den 6. Mai 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Vorsitzende

G. Nr. 16225. Künne

In unser Vereins-Register ist unter Nr. 49 der Verein

Bund für Berufsberatung der Jugend e. V.

mit dem Sitze in Detmold

heute eingetragen:

Die Satzung ist am 25. Februar 1918 errichtet. Die Mitglieder des Vorstandes sind:

der Regierungs- und Schulrat Dr. Schmidt in Detmold,
der Kommerzienrat Karl Weber in Oerlinghausen,
Fräulein Sophie Fritsch in Detmold,
der Verlagsbuchhändler Max Staercke das.,
der Lehrer Martin Wolf das.,
der Gymnasialdirektor Schurig in Lemgo,
der Hofkonditor Adolf Meier in Detmold.

Detmold, den 29. April 1918.

V. R. Nr. 49. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der unter Nr. 117 eingetragenen Firma

Wilhelm Bote in Lemgo

heute eingetragen:

Nach dem Ableben des bisherigen Inhabers hat die Witwe desselben das betriebene Kolonial- und Materialwarengeschäft an den Kaufmann Fritz Pecher in Lemgo verpachtet und genehmigt, daß derselbe die Firma Wilhelm Bote mit dem Zusatze:

„Inhaber Fritz Pecher"

weiter führt.

Außenstände und Geschäftsschulden hat der jetzige Inhaber nicht übernommen.

Lemgo, den 25. April 1918.

H. R. A. 117. Fürstliches Amtsgericht I

Erledigungsschreiben.

Unser Ausschreiben vom 21. 4. 1918 J.-Nr. II. K. 999, betr. den vermißten Händler Michael Cremer ist hiermit erledigt, da dessen Aufenthalt inzwischen ermittelt ist.

Paderborn, den 1. Mai 1918.

Die Polizei-Verwaltung, Kriminal-Abteilung
J. A.
Schulz,
J.-Nr. II K. 1126. Polizei-Inspektor

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 46 Sonnabend, den 11. Mai 1918

Inhalt: Preise für inländisches Frühgemüse. S. 371. — Geologische Landesaufnahme. S. 372. — Kriegsvorsorge-Versicherung. S. 372. — Laubfutter. S. 372. — Ent- und Beladung von Eisenbahnwagen. S. 373. — Hebung von Amtsgemeindesteuern im Verwaltungsamtsbezirk Brake. S. 374. — Verlegung des Aufgebotstermins Kerkhof, Trophagen. S. 375. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Tasche, Lemgo. S. 375. — Todeserklärung Sieweke, Währentrup. S. 375.

Die Nr. 63 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1918, enthält:

Nr. 6330. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumäniens. Vom 2. Mai 1918.

Nr. 6331. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257). Vom 2. Mai 1918.

Die in Nr. 45 des Staatsanzeigers veröffentlichte Verordnung über Schrotmühlen ist seitens des stellvertr. Generalkommandos VII. A. K., Abt. Id Nr. 3340, am 30. April 1918 erlassen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der ihr von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung hat die Preiskommission für Gemüse und Obst mit Wirkung vom 13. Mai 1918 folgende Preise für inländisches Frühgemüse je Pfund festgesetzt, gleichgültig, ob dies Gemüse innerhalb des Fürstentums oder innerhalb eines anderen deutschen Bundesstaats im Freien oder unter Glas erzeugt ist:

Gemüseart:	Erzeugerhöchstpreis	Großhandelshöchstpreis	Kleinhandelshöchstpreis
Spargel:			
1. unsortiert . . .	60 Pf.	65 Pfg.	80 Pfg.
2. sortiert I . . .	88 „	95 „	110 „
3. sortiert II u. III	60 „	65 „	75 „
4. Suppenspargel	27 „	30 „	35 „
Rhabarber	12 „	13 „	15 „
Spinat	28 „	30 „	35 „
Mairüben ohne Kraut	14 „	16 „	20 „

Zur Erläuterung dieser Preisfestsetzungen diene folgendes:

A. Die Preise sind Vertragspreise gemäß §§ 4 und 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse.

Diese Preise gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung über Gemüse vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) auch für das nicht durch solche Verträge gebundene Gemüse, als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4 August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 mit den Änderungen der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Nach Maßgabe

dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

B. Die festgesetzten Erzeugerpreise gelten für alles inländische Gemüse und zwar für den Verkauf seitens des Erzeugers an den Großhändler ab Erzeugerstelle (Garten, Hof). Die festgesetzten Großhandelspreise gelten beim Verkauf

1. seitens des Großhändlers an andere Händler,
2. beim unmittelbaren Verkauf seitens des Erzeugers an den Kleinhändler, also unter Umgehung des Großhändlers, bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte seitens des Erzeugers,
3. beim unmittelbaren Verkaufe seitens des Erzeugers, von seinem Hofe oder Felde an den Verbraucher, sofern im Einzelfalle nicht mehr als 10 Pfd. abgesetzt werden. Den Kleinhandelspreis darf der Erzeuger in diesem Falle nicht fordern.

Die festgesetzten Kleinhandelspreise gelten:

1. beim Verkauf seitens des Kleinhändlers an den Verbraucher,
2. beim Verkaufe seitens des Erzeugers an den Verbraucher auf Märkten oder in den Häusern der Verbraucher, also in solchen Fällen, in denen unter Ausschaltung des Kleinhändlers bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte seitens des Erzeugers der letztere unmittelbar an den Verbraucher verkauft.

Detmold, den 10. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 3283. Frhr. Biedenweg

Die Königliche Geologische Landesanstalt in Berlin wird auch in diesem Jahre innerhalb des Fürstentums geologische Aufnahmearbeiten ausführen lassen. Mit der Ausführung der Arbeiten ist der Königlich Preußische Bezirksgeologe Dr. Mestwerdt aus Berlin beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie, ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und das Publikum den genannten Beamten bei seinen Arbeiten unterstützen und ihn namentlich von etwa gemachten Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von Seiten der Geologischen Landesanstalt ist der genannte Beamte mit Ausweiskarte versehen worden.

Detmold, den 7. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 7982. Frhr. Biedenweg

Das in § 1 des Gesetzes vom 5. April 1917, die Kriegsvorsorge-Versicherung der bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude betr., vorgesehene Höchstmaß der Erhöhung des Versicherungswertes der Gebäude bis zu 30 vom Hundert kann auf Antrag, entsprechend der jetzigen Teuerung aller Materialien und der Höhe der Arbeitslöhne, weiter hinaufgesetzt werden.

Anträge sind an das Fürstliche Brandkasse-Büro hierselbst zu richten.

Detmold, den 7. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 6515. Frhr. Biedenweg

Das Kriegsamt beabsichtigt wegen der herrschenden Futternot mit Hilfe der Kriegswirtschaftsstellen frisches Laub in möglichst großem Umfange sammeln und zu Futter für die Militär-Dienstpferde wie die in der Kriegswirtschaft beschäftigten Zugtiere verarbeiten zu lassen. Verwendbar ist das Laub aller heimischen Laubbäume- und Sträucher mit Ausnahme des Laubes der Traubenkirsche, des Faulbaumes, des Goldregens, der Akazie und des Efeus. Neben den Blättern und Frühjahrstrieben kommen auch die jungen, bis ½ cm starken Triebe im blattlosen Winterzustande als Futter in Betracht. Die Blätter können frisch oder getrocknet gefüttert werden. Vorschriftsmäßig getrocknet, haben sie den Futterwert des Heues. Abgestorbenes und abgefallenes Laub ist dagegen als Futter nicht geeignet.

Das Sammeln von Laubfutter entspricht

nicht nur einem dringenden Bedürfnis der Heeresverwaltung, sondern liegt auch im Interesse der heimischen Viehhaltung, namentlich der Ziegenhaltung. Wir weisen auf die Bedeutung der Sache hin und empfehlen den Schülern und Schülerinnen sich an den Sammlungen, soweit sie dazu aufgefordert werden und soweit nicht dringendere landwirtschaftliche oder sonstige kriegswirtschaftliche Arbeiten, die vorgehen, vorliegen, sich mit Eifer zu beteiligen. Es ist unerwünscht und nicht ungefährlich, die Kinder ohne Aufsicht des Lehrers zum Sammeln für Heereszwecke auszusenden. Auf das landesübliche Sammeln für die eigenen Ziegen bezieht sich letzteres nicht. Soweit es erforderlich ist, gewähren wir sowohl einzelnen Schülern und Schülerinnen als auch gegebenenfalls ganzen Klassen und Schulen ausreichenden und rechtzeitigen Urlaub zur Anstellung solcher Sammlungen.

Detmold, den 7. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1434. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, 3. Mai 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I a R Va Nr. 3705.

Bekanntmachung.

Immer wieder gehen von militärischen Dienststellen und kriegswirtschaftlichen Betrieben, die dringende Aufträge im Heeresinteresse auszuführen haben, Klagen darüber ein, daß einzelne Versender

a) Wagen, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter, dringend benötigter Güter bevorzugt gestellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken verwenden,

b) Wagen, die sie beladen erhalten haben, nach Entladung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder beladen.

Ein solches Verfahren widerspricht den Interessen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich hiernach, daß der Versender die ihm für bestimmte Sendungen von der Eisenbahn-Verwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwendet oder für ihn beladen eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladet. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

In der Nacht vom 27. zum 28. April d. J. sind aus dem Hühnerstalle des Rittergutsbesitzers, Kammerherr v. Reden, Rittergut Wendlinghausen, 5 rebhuhnfarbige Hühner, ein Hahn und eine Ente im Gesamtwerte von 80 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 83/18 wird ersucht.

Lemgo, den 6. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

In der Nacht vom 27. zum 28. v. M. sind aus dem offenen Kaffeehause am Kurparksee in Bad Salzuflen 2 hölzerne Tische entwendet worden. Die Tische sind 1 bis 1,10 m lang und 60 cm breit, ihr Gestell besteht aus gedrechselten Stahlen mit Eichenanstrich. Die Platten sind abgehobelt und ohne Anstrich.

Ferner sind aus der Lesehalle des Kurhauses 9 Stühle abhanden gekommen. Es handelt sich um eiserne Gartenstühle (Klappstühle), in die unter'm Sitz die Buchstaben „F. S." eingebrannt sind.

Der Wert der entwendeten Sachen beträgt 50 ℳ.

Ich ersuche um Nachforschung nach ihnen und den Tätern, sowie um Mitteilung zweckdienlicher Angaben zu P. L. 176/18.

Schötmar, den 6. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 176/18. Gruner

Dem Ziegler Heinrich Funke aus Heipke ist am 5. d. M., vormittags 10 Uhr, sein vor der Wohnung des Sanitätsrats Dr. Behrling hierselbst aufgestelltes Fahrrad (Marke Dürkopp) entwendet worden. Das Fahrrad hat schwarzen Rahmbau, gelbrote Doppelfelgen, Freilauf mit

Rücktrittsbremse und eine Satteltasche mit 2 Schlüsseln. Sein Wert beträgt 150 ℳ.

Um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 177/18 wird ersucht.

Schötmar, den 6. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 177/18. Gruner

Bekanntmachung.

Dem Fabrikanten Hermann Huth in Lage, Inhaber der Firma Nagel & Huth, ist am 23. d. M. aus seinem Fabrikgebäude ein nicht im Betriebe befindlicher Treibriemen von 9—10 m Länge und 9 cm Breite im Werte von 100 bis 150 ℳ von bisher unbekannter Seite entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten Pr. L. 95/18.

Lage, den 7. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Pönitzsch

Der unterm 1. Mai v. J. in Nr. 53 des Staatsanzeigers gegen die Näherin Johanne Märtens oder Holste erlassene Steckbrief ist erledigt.

Blomberg, den 6. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Müller

Die Amtsgemeindesteuern werden im Rechnungsjahre 1918 in folgender Weise zur Hebung gelangen:

1. im Amte Brake.

a. Einkommensteuer: je einen Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1918, sowie im Januar, Februar und März 1919;

b. Grundsteuer: je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August 1918 und zwei Monatsbeträge im Februar 1919;

c. Gebäudesteuer: fünf Monatsbeträge im Monat September 1918 und je sechs Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1918 und Januar 1919.

2. im Amte Hohenhausen.

a. Einkommensteuer: je einen Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezemoer 1918 und Januar, Februar 1919, sowie zwei Monatsbeträge im März 1919;

b. Grundsteuer: je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August 1918 und einen Monatsbetrag im Februar 1919;

c. Gebäudesteuer: sechs Monatsbeträge im Oktober 1918 und fünf Monatsbeträge im Januar 1919.

3. im Amte Varenholz.

a. Einkommensteuer: je einen Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1918 und Januar Februar 1919, sowie zwei Monatsbeträge im März 1919;

b. Grundsteuer: je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August 1918 und zwei Monatsbeträge im Februar 1919;

c. Gebäudesteuer: fünf Monatsbeträge im September und sechs Monatsbeträge im Oktober 1918, sowie fünf Monatsbeträge im Januar 1919.

4. im Amte Sternberg-Barntrup.

a. Einkommensteuer: je 1 Monatsbetrag im Mai, Juli, August, Oktober, November, Dezember 1918, Januar, Februar und März 1919;

b. Grundsteuer: je 3 Monatsbeträge im Juli, August, November 1918 und 1 Monatsbetrag im Februar 1919;

c. Gebäudesteuer: je 5 Monatsbeträge im Oktober 1918 und Januar 1919.

Brake in Lippe, den 2. Mai 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 6897. Krieger

In unser Vereins-Register ist unter Nr. 50 der Verein

Heimstätte Detmold vom Deutschen Kinder-Dank

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Die Satzung ist am 24. Februar 1918 errichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:
Professor Dr. Adolf Neumann-Hofer in Detmold,
Regierungs- und Schulrat Dr. Schmidt daselbst,
Landesbankdirektor Thörner daselbst.

Detmold, den 6. Mai 1918.

G. R. Nr. 50. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 59 eingetragen, daß die Eheleute Maurer August Rott und Karoline, geb. Frische auf Nr. 79 in Klüt, durch Vertrag vom 3. Mai 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 3. Mai 1918.

G. R. Nr. 59. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In dem Aufgebotsverfahren des Landwirts Hermann Kerkhoff in Trophagen auf Kraftloserklärung des Hypothekenbriefs vom 10./20. März 1891 über 1030 ℳ wird der auf Dienstag, den 14. Mai d. J. bestimmte Termin von Amtswegen verlegt auf

Dienstag, den 28. Mai 1918,
vormittags 10 Uhr.

Lemgo, den 8. Mai 1918.

I F 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Witwe Christian Tasche, Ernestine geb. Koch, in Lemgo, Heustraße M. B. 30 b, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 2. April 1867 über ursprünglich 1950 ℳ, eingetragen auf ihrem im Grundbuche von Lemgo Band 18 Blatt 586 verzeichneten Grundbesitz in Abt. III unter Nr. 1 für den Bürger Christian Klinzing in Lemgo und von diesem, nachdem 750 ℳ gelöscht, im Betrage von noch 1200 ℳ an die Sparkasse der Stadt Lemgo abgetreten am 21. Juli 1911 und später an diese zurückbezahlt ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 17. September 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 30. April 1918.

I F 2/18. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Ehefrau des Zieglers Karl Sieweke, Wilhelmine, geb. Sieweke in Währentrup hat beantragt, den verschollenen Ziegler Karl Sieweke in Währentrup, Soldaten des Ref.-Instr. Regts. Nr. 67, zuletzt wohnhaft in Währentrup, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Freitag, den 14. Juni 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Orlinghausen, den 30. April 1918.

F 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von Kohlstädt nach Haus Sierken liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Bad Lippspringe von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.).

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 47 Mittwoch, den 15. Mai 1918

Inhalt: Ablieferung von Hartfutter für die Pferde des Feldheeres. S. 377. — Militärisches Kommando zur Erfassung verheimlichter Vorräte an Hafer und Getreide. S. 377. — Neue Ausgabe des reformierten Landesgesangbuchs. S. 378. — Bilanz der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse. S. 379. — Gläubigerversammlung im Konkursverfahren Henning, Detmold. S. 381. — Aufhebung des Konkursverfahrens Quisbrok, Heiden. S. 381. — Verschiedenes.

Die am 14. d. M. ausgegebene Nr. 8 der Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 25. Polizei-Verordnung, das Rauchen jugendlicher Personen betreffend, vom 10. Mai 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Landwirt und Kohlenhändler Karl Geise in Horn die

Fürstlich Lippische Rettungsmedaille

zu verleihen.

Detmold, den 8. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 447a. Frhr. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, im Mai 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Id Nr. 3884.

Bekanntmachung.

Die großen Kämpfe im Westen stellen an die Leistungen der Pferde des Feldheeres die gewaltigsten Anforderungen.

Die Durchführung der militärischen Operationen ist in Frage gestellt, wenn nicht ausreichend Hartfutter (Hafer, Mais sowie Mengkorn, soweit es nicht aus Gerste oder Brotgetreide besteht), beschafft wird.

An alle Landwirte, Händler, Pferdehalter usw. auf dem Lande und in den Städten richte ich deshalb die dringende Mahnung, alles noch irgendwie entbehrliche Hartfutter mit größter Beschleunigung den Proviantämtern abzuliefern oder anzubieten.

Ich bin mir des großen Opfers bewußt, welches in der Erfüllung dieser Mahnung liegt.

Das ungewöhnlich frühe Einsetzen des Grünfutters macht manchen Zentner Hartfutter für die Ablieferung frei.

Für allen Hafer, der als Saathafer angeboten wird und als solcher abgenommen werden kann, soll ein Preis von 400 bis 450 Mark für die Tonne gezahlt werden. Andererseits werden diejenigen, welche ablieferungspflichtige Futtermengen verheimlichen, damit rechnen müssen, daß ihnen ihre Vorräte rücksichtslos und ohne jede Entschädigung weggenommen werden.

Ich vertraue auf die Einsicht und die Vaterlandsliebe der Bevölkerung und bin überzeugt, daß sie ihre Pflicht erfüllen wird.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Die herrschende Knappheit an Hafervorräten beim Feldheer nötigt das stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps ein militärisches Kommando auch in das Fürstentum zu schicken, um die Land-

wirte, Pferdehalter usw. zur möglichst weitgehenden freiwilligen Abgabe von Hartfutter zu veranlassen und soweit erforderlich, Durchsuchungen vorzunehmen.

Die Verwaltungsbehörden werden ersucht, das militärische Kommando bei seiner Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen. Wir vertrauen, daß die Bevölkerung sich den Maßnahmen des Kommandos willig fügt.

Gleichzeitig sichern wir hiermit denjenigen Besitzern von Hafer- und Getreidevorräten noch einmal, und zwar das letzte Mal, Straflosigkeit für den Fall zu, daß sie verheimlichte Vorräte, bevor das militärische Kommando sie entdeckt, spätestens aber bis zum 21. Mai 1918, abends, unaufgefordert der L. W. G. oder ihren Ortsvertreter oder dem militärischen Kommando abliefern. Wir hoffen, daß im Fürstentum sich bei den militärischen Revisionen nicht viele finden, die dem Vaterlande die dringend benötigten Vorräte vorenthalten haben.

Übrigens zahlt die Heeresverwaltung für allen Hafer, der an sie seit Veröffentlichung der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 8. Mai 1918 abgeliefert ist oder noch wird, je Tonne 450 ℳ. Ausgenommen ist jedoch derjenige Hafer, der bereits bei den Kommissionären zur Ablieferung an die Heeresverwaltung gelagert hat. Einer Ablieferung an die Heeresverwaltung ist gleichzuachten eine dahingehende Erklärung des Ablieferers an die Beitreibungskommandos vor Beginn der Durchsuchung oder an den Gemeindevorsteher, der die Erklärungen sofort dem nächsten Proviantamt oder Beitreibungskommando zu übersenden hat. Hafer, der erst durch Nachforschungen der Beitreibungskommandos ermittelt wird, ist mit 170 ℳ zu bezahlen.

Detmold, den 14. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 3336. Frhr. Biedenweg

Die neue Ausgabe des reformierten Landesgesangbuchs ist erschienen und jetzt im Buchhandel zu beziehen. Als die bisherige Ausgabe vergriffen war, erschien es als notwendig, ihre nicht unerheblichen Mängel und Fehler besonders in Bezug auf die Auswahl und die Textgestalt der Lieder in einer neuen Ausgabe zu beseitigen.

Wir können den Gemeindegliedern die Anschaffung des neuen Buches nur dringend empfehlen. Je eher es in den Gemeinden zu alleinigem Gebrauch kommt, desto eher wird die jetzt durch das Nebeneinander von zwei Gesangbüchern bedingte Beschränkung des Gemeindegesangs aufgehoben und eine wesentliche Bereicherung und Vertiefung des gottesdienstlichen Lebens ermöglicht. Dazu mitzuwirken sollte gerade in unserer ernsten großen Zeit als besondere Pflicht aller kirchlichen Kreise empfunden werden.

Die neue Ausgabe des Gesangbuchs enthält einen vornehmlich für häusliche Andacht, für Bibelstunden, Kindergottesdienste und christliche Vereinsversammlungen bestimmten Anhang mit geistlichen Volksliedern. Der Anhang ist unter dem Titel „Fünfzig geistliche Volkslieder" auch gesondert erschienen (Preis 30 Pfennig) und wird für die erwähnten Zwecke gleichfalls empfohlen.

Detmold, den 13. Mai 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium

Nr. 1257. Pustkuchen

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Hermann Julius Johannes Selle, geboren am 1. August 1884 zu Sondershausen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen einfachen und schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L 52/17 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 10. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

L 52/17. Credé

Beschreibung:

Alter: 33 Jahre. Größe: 1,66 m. Statur: mittel. Haare: blond. Augen: blau. Nase: spitz, etwas gebogen. Mund: gewöhnlich. Gesicht: oval. Bart: Schnurrbart im Entstehen. Gesichtsfarbe: gesund.

Bilanz am 1. Januar 1918.

Aktiva	ℳ	₰	Passiva	ℳ	₰	ℳ	₰
Darlehen gegen Hypothek . .	42072236	94	Spareinlagen			39713625	98
Effekten für eigene Rechnung	3442175	30	Einlagen der Landesversicherungsanstalt Hannover zur Ausleihung gegen Hypothek an Versicherte .			569188	10
Effekten für fremde Rechnung	240479	85					
Verschiedene Debitoren . . .	80942	86					
Immobilien	239258	61					
Mobilien	1095	76					
Zinsvorträge für 1918 . . .	1087327	39	Außerordentliche Anleihen			5768304	32
Kasse	125805	06	Versch. Kreditoren . . .			48845	12
Aus dem Reingewinn an Fürstliche Landkasse abgeführte	153843	81	Zinsvorträge für 1918			189262	73
			Reservefonds I			1000094	52
			Reservefonds für Kursverluste			1	—
			Reingewinn	173836	80		
			abzüglich den Reservefonds zugeführte . . .	19992	99	153843	81
	47443165	58				47443165	58

Gewinn- und Verlust-Berechnung am 31. Dezember 1917.

Einnahme	ℳ	₰	Ausgabe	ℳ	₰	ℳ	₰
Zinsen	1975620	45	Zinsen			1755225	12
Sonstige Einnahmen	23844	47	Betriebskosten			65229	20
			Abschreibungen			5173	80
			Reingewinn			173836	80
			Seine Verwendung:				
			5 % von 173836,80 ℳ zum Reservefonds I.	8691	84		
			Zum Reservefonds für Kursverluste	11301	15		
			Zahlung an Fürstliche Landkasse	153843	81		
	1999464	92				1999464	92

Detmold, den 1. Januar 1918.

Fürstliche Direktion der Landesspar- und Leihekasse
Thörner, Landesbankdirektor

In der Nacht vom 12. zum 13. Mai l. J. ist in dem Damen-Konfektions-Geschäft des Fräuleins Erda in Detmold, Langestraße Nr. 71, ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Der Täter hat eine Fensterscheibe aus dem Rahmen entfernt und ist eingestiegen.

Gestohlen sind:

1 Kleid Wert 525 ℳ; 2 Blusen, weiß-blau, Wert 218 ℳ; 2 desgl., rosa verz. lila, Wert 178 ℳ; 1 desgl., lila, Wert 128 ℳ; 3 desgl., mode, rosa lila, Wert 345 ℳ; 1 desgl., weiß blau, Wert 158 ℳ; 3 desgl, weiß, Wert 372 ℳ; 1 desgl., rosa Tricot, Wert 178 ℳ; 1 desgl., weiß rosa gestickt, Wert 89 ℳ; 1 desgl., weiß blau, Wert 98 ℳ; 1 desgl., weiß braun, Wert 98 ℳ; 1 desgl., weiß, Wert 124 ℳ; 1 desgl., weiß blau, Wert 197 ℳ; 1 desgl., lila, Wert 97 ℳ; 1 desgl., gelb, Wert 108 ℳ; 1 desgl., mode blau, Wert 128 ℳ; 1 desgl., mode blau, Wert 98 ℳ; 1 desgl., weiß rosa, Wert 114 ℳ; 1 desgl., rosa, Wert 158 ℳ; 1 desgl., grau, Wert 110 ℳ; 1 desgl., lila, Wert 110 ℳ; 1 desgl., rosa blau, Wert 90 ℳ; 1 desgl., weiß, Wert 158 ℳ; 1 desgl., weiß, Wert 89 ℳ; 1 desgl., weiß blau, Wert 97 ℳ; 1 desgl., rosa, Wert 114 ℳ

Um Nachforschung nach dem Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1031/18 wird ersucht.

Detmold, den 13. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1031/18. Credé

In der Nacht vom 12. zum 13. Mai l. J. ist in dem Konfektionsgeschäft der Firma Max Blank & Co. in Detmold ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Der Dieb hat ein Gitter in der Gehbahn aufgenommen und ist sodann durch das Kellerfenster eingestiegen.

Gestohlen sind nachstehende Sachen:

1. Blusen — 7 weiße und 1 blaugetupfte —, Wert 346 ℳ;
2. Unterröcke — 1 braun Taffet, 1 blau Taffet, 1 grau Leinen —, Wert 94,50 ℳ;
3. Röcke —, 1 braun karr. Seide, 1 Rohseide, 1 schwarzweiß karr. Seide —, Wert 300 ℳ;
4. Kostüme — 1 blau Taffet, 1 graue Sport-Wolle —, Wert 845 ℳ;
5. Mäntel — 1 blaue Seide —, Wert 195 ℳ;
6. Kleider — 1 blau rot getupft Voile, 1 braun blau getupft Voile, 1 blau weiß karr. Voile, 1 blau weiß gestreift Voile —, Wert 426 ℳ;
7. Untertaillen — 4 weiße —, Wert 42,50 ℳ;
8. Kragen — 6 Stück weiß —, Wert 40,20 ℳ;
9. Handschuhe — 2 Paar braune Nappa, 2 Paar braune Glacé, 1 Paar blaue Glacé, 1 Paar graue Glacé —, Wert 60,20 ℳ;
10. Taschen — 1 braun Leder, 1 Auto-Leder, 2 gewöhnl. Leder, 1 imit. Leder —, Wert 126 ℳ

Um Nachforschung nach dem Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1032/18 wird ersucht.

Detmold, den 13. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1032/18. Credé

Dem Landwirt Hundertmark zu Stammhof, Bauerschaft Schieder, ist in der Nacht vom 31. März zum 1. April d. J. ein Paar fast neue Schnürschuhe im Werte von 35 ℳ entwendet worden.

Der Tat dringend verdächtig ist der Melker Johann Dzinra, geb. am 15. Februar 1891 in Hindenburg, Provinz Schlesien, z. Zt. unbekannten Aufenthalts.

Ich ersuche um dessen Verhaftung im Betretungsfalle und Vorführung bei dem nächsten Amtsgerichte.

Haftbefehl liegt vor.

Blomberg, den 11. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 350. Müller

In unser Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 48 die Firma

Deutsches Haus, Hotel und Weinhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung des Hotels Deutsches Haus in Detmold durch Betrieb oder Pachtung, der Handel mit

Weinen und Spirituosen aller Art, sowie der Abschluß aller hiermit in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte. Das Stammkapital beträgt 20 000 ℳ. Die Stammeinlage der Firma Lies Kraska & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird dadurch beglichen, daß sie eine ihr gegen die Grundstückseigentümerin des Hotels Deutsches Haus in Detmold die Neufinkenkruger Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Neu-Finkenkrug zustehende Grundschuldforderung in Höhe von 15 000 ℳ als Sacheinlage einbringt.

Geschäftsführerin ist Fräulein Martha Arnold in Detmold.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. Mai 1918 festgestellt.

Detmold, den 6. Mai 1918.

H. R. B Nr. 49. Fürstliches Amtsgericht I

In Sachen, das Konkursverfahren über das Vermögen des Restaurateurs Fritz Henning in Detmold betreffend, wird eine Gläubigerversammlung auf

Freitag, den 24. Mai 1918,
vormittags 11 Uhr,

berufen, behufs Stellungnahme zu dem von der Neufinkenkruger Handelsgesellschaft m. b. H. in Neufinkenkrug zu erwartenden Prozesse.

Detmold, den 8. Mai 1918.

N 3/16. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band I Seite 183 ist eingetragen, daß die Eheleute Krankenpfleger a. D. Heinrich Bietz und Minna, geb. Fischer in Bad Salzuflen, durch Vertrag vom 7. Mai 1918 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 8. Mai 1918.

G. R. Nr. 183. Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 158 eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Fritz Brinkmann in Ehrentrup Nr. 35 und Auguste Brinkmann, geb. Hanning daselbst, haben durch Vereinbarung vom 17. April 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. eingeführt.

Lage, den 17. April 1918.

G. R. Nr. 158. Fürstliches Amtsgericht

Das Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Malermeisters Friedrich Quisbrok in Heiden wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Lage, den 8. Mai 1918.

N 4/16. Fürstliches Amtsgericht

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden (Westf.)

Versetzt sind

die Ober-Postassistenten Funke von Paderborn nach Schötmar und Luttmann von Altenbeken nach Detmold.

Angestellt sind

als Postsekretär der Postsekretär Schleef aus Schötmar in Bad Salzuflen; als Postassistent die Postassistenten Lüdeking aus Herbesthal in Blomberg, Reuter aus Lauenförde in Detmold und Wedeking aus Blomberg in Bielefeld; als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Schröder in Lage.

Ernannt sind

zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Diegel in Lage, Höck in Blomberg und Mühlenhof in Schötmar.

Minden (Westf.), den 7. Mai 1918.

I 5. Kaiserliche Ober-Postdirektion

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Amtsgemeindeweg nach Bentrup liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Brake (Lippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.).

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 48 Sonnabend, den 18. Mai 1918

Inhalt: Berufung der Landessynode auf den 22. Mai. S. 383. — Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. S. 384. — Abänderung der Ausführungsanweisung vom 7.9.17 zur Verordnung über Ölfrüchte 2c. S. 386. — Milchhöchstpreise. S. 386. — Feststellung der Frühkartoffelanbauflächen. S. 386. — Festsetzung von Fleischhöchstpreisen. S. 387. — Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. S. 387. — Kartoffelausfuhrverbot. S. 387. — Vertrieb von Losen zum Besten des Thüringer Museums. S. 387. — Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken. S. 388. — Abgabe von Ätzalkalien. S. 389. — Gebrauch des Roten Kreuzes seitens Vaterländischen Frauenvereins Spork-Eichholz und Remmighausen. S. 389. — Beschädigung von Telegraphenanlagen. S. 389. — Streckung von Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot. S. 389. — Fleischpreise. S. 389. — Abgabe von Vollmilch auf Fettkarten-Abschnitte. S. 390. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Rieke, Kükenbruch. S. 390.

Die Nr. 64 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1918, enthält:

Nr. 6332. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Mai 1918.

Nr. 6333. Bekanntmachung, betr. Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 6. Mai 1918.

Die Nr. 65 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1918, enthält:

Nr. 6334. Verordnung über die Erweiterung der vierteljährlichen Viehzählungen. Vom 8. Mai 1918.

Nr. 6335. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 7. Mai 1918.

Nr. 6336. Bekanntmachung, betr. die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 8. Mai 1918.

Die Nr. 66 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1918, enthält:

Nr. 6337. Verordnung gegen Preistreiberei. Vom 8. Mai 1918.

Die Nr. 67 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1918, enthält:

Nr. 6338. Verordnung über den Verkehr mit Laubheu. Vom 11. Mai 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst zu befehlen geruht, daß die 11. ordentliche Landessynode auf den 22. Mai d. J. berufen wird.

Detmold, den 17. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Nr. 2598. Pustkuchen

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Gerichtsassessor Karl Tracht aus Brake zum Landrichter bei dem Fürstlichen Landgericht Detmold zu ernennen.

Detmold, den 14. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 945. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die Gerichtsassessoren August Friedrichsmeyer aus Siebenhöfen und Arnold Theopold aus Blomberg unter Vorbehalt der Bestimmung des Amtssitzes zu Amtsrichtern zu ernennen.

Detmold, den 14. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2751. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 52, S. 186).

(Nr. 6302) **Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs.** Vom 13. April 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichskanzlers Bestimmungen erlassen, durch die der Aufenthalt, die Beherbergung und der Zuzug ortsfremder Personen in Heilbädern, Kurorten und Erholungsplätzen sowie in solchen Orten, die weniger als 6000 Einwohner zählen, in der Zeitdauer oder in anderer Weise beschränkt werden.

§ 2

Wer den nach § 1 von einer Landeszentralbehörde erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. April 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

von Waldow

Ausführungs-Anweisung.

Zur Bundesratsverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs, vom 13. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 186) ergeht mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers folgende Ausführungsanweisung:

1. Ein durch Berufs- und Erwerbsnotwendigkeiten begründeter Aufenthalt ortsfremder Personen im Fürstentum darf nicht beschränkt oder behindert werden. Die Versorgung solcher Personen ist in jeder Beziehung der Versorgung der einheimischen Bevölkerung gleichzustellen. Diese Personen werden solchen ortsfremden Personen gleichgestellt, die bei Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kindern, Enkeln oder Geschwistern Aufenthalt nehmen.
2. Für andere ortsfremde Personen wird der Aufenthalt im Fürstentum auf höchstens vier Wochen beschränkt. Vermag die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft die Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht oder eine vorschriftsmäßige Versorgung der einheimischen Bevölkerung infolge der großen Zahl ortsfremder Personen nicht zu gewährleisten, so kann die Regierung für einzelne Bezirke die Dauer des Aufenthalts bis auf eine Woche herabsetzen. Genügt auch diese Herabsetzung nicht, so kann die Regierung in Einzelfällen mit zuvoriger Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die vollkommene Ausschaltung des Fremdenverkehrs auf höchstens vier Wochen verfügen.
3. Nach den in Absatz 2 zugelassenen Aufenthaltsbeschränkungen bleiben ausgenommen: Militärpersonen, soweit sie nachweislich zu Kur- und Erholungszwecken zugereist sind, Stadtkinder, die zu ihrer Kräftigung in Kinderheimen, Kinderheil- und Bewahranstalten und in anderen ähnlichen Anstalten oder die nach Maßgabe der dafür gültigen Bestimmungen in Familien auf dem Lande untergebracht sind, Jungmannen, die in landwirtschaftlichen Betrieben Hülfe leisten, sowie endlich solche Personen, deren längerer Aufenthalt nach ärztlichem Zeugnis durch eine gesundheitliche Notwendigkeit begründet ist. Als ärztliches Zeugnis gilt in dieser

Beziehung die von einem im Reichsgebiete beamteten Ärzte unterzeichnete und mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung. Diese Bescheinigung hat die Dauer des notwendigen Aufenthalts sowie die Anzahl der zuzulassenen Begleitpersonen festzulegen.

Der Aufenthalt von Personen, die nachweislich von Organen der reichsrechtlichen Versicherungen, von Behörden und auf Kosten von Krankenkassen zu Kur- und Erholungszwecken zugereist sind, ist auch ohne Beibringung eines besonderen amtsärztlichen Zeugnisses als durch eine gesundheitliche Notwendigkeit begründet anzusehen.

4. Inhaber von Gaststätten jeder Art, also von Gasthöfen, Fremdenheimen, sowie von Privathaushaltungen, in denen ortsfremde Personen gegen Entgelt beherbergt werden, haben ein Fremdenbuch nach Muster zu führen und sind verpflichtet, für die Eintragung aller von ihnen beherbergten ortsfremden Personen innerhalb 24 Stunden nach der Zureise zu sorgen und nach Vorschrift diese Fremdenbücher der Vertretung des Kommunalverbandes oder der Polizeibehörde zur Prüfung vorzulegen oder daraus die für die Kontrolle und die Versorgung des Fremdenverkehrs notwendige Mitteilungen an die zuständigen Stellen zu machen.

5. Solche ortsfremde Personen, welche sich an einem Orte innerhalb des Fürstentums mehr als vier Tage hintereinander aufhalten, sind verpflichtet, zu den durch die Beaufsichtigung und Versorgung des Fremdenverkehrs entstehenden Ausgaben durch Entrichtung einer Fremdentaxe beizutragen. Diese Fremdentaxe beträgt eine Mark je Kopf und Woche und fließt der L. W. G. zu, die hieraus nach Anweisung der Regierung den durch den Fremdenverkehr besonders mit Unkosten belasteten Stadt- und Amtsgemeinden Zuschüsse zu gewähren hat. Von der Entrichtung dieser Fremdentaxe sind ausgenommen die in Ziffer 3 bezeichneten Militärpersonen, Stadtkinder, Jungmannen, die von Behörden und auf Kosten von Krankenkassen von Organen der reichsrechtlichen Versicherungen Untergebrachten und schließlich auch solche Personen, die nachweislich ein steuerpflichtiges Einkommen von nicht über dreitausend Mark besitzen. Außerdem kann die L. W. G. die Fremdentaxe herabsetzen oder erlassen, wenn einerseits der Aufenthalt durch gesundheitliche Notwendigkeit begründet ist, die Bezahlung andererseits aus persönlichen Gründen Zahlungspflichtige besonders drückt.

6. Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Schleichhandels haben sich auch auf die von ortsfremden Personen aller Art*) abgesandten Pakete und auf ihr Reisegepäck zu beziehen.

7. Die von anderen Staaten erfolgenden Überweisungen an Lebensmitteln sind in vollem Umfange zur Versorgung des Fremdenverkehrs zu benutzen. Im übrigen hat der Kommunalverband die Gaststätten so ausgiebig zu versorgen, wie dies mit Rücksicht auf die einheimische Bevölkerung möglich ist.

Solche Gaststätten, deren Inhaber sich zur Versorgung der beherbergten Personen des Schleichhandels schuldig machen oder welche den Schleichhandel beherbergter Personen fördern oder dulden, sind von der Ortsbehörde wegen Unzuverlässigkeit zu schließen und von der Belieferung seitens der L. W. G. auszunehmen. Die Dauer dieser Betriebseinstellung soll nicht unter einer Woche betragen.

Unter den gleichen Umständen ist solchen Privathaushaltungen, die ortsfremde Personen entgeltlich beherbergen, die fernere Beherbergung zu untersagen. Das Gleiche gilt von Selbstversorgern, welche ihre Lieferungspflicht nicht erfüllen.

8. Der Vorstand der L. W. G. hat die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie bedürfen der Zustimmung der Regierung. Die letztere wird im übrigen mit der Ausführung der Bundesratsverordnung beauftragt.

9. Wer den vorstehend erlassenen Bestimmungen und den von der Regierung oder dem

*) Als solche sind die unter Ziffer 3 Aufgeführten nicht ausgenommen.

Vorstande der L. W. G. getroffenen Ausführungsanordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Diese Strafbestimmung findet keine Anwendung auf solche Personen, welche sich der Bezahlung der Fremdentaxe entziehen. Solche Personen sind vom Kommunalverband mit Lebensmitteln nicht mehr zu versehen.

Detmold, den 16. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
K. Nr. 3471. Pustkuchen

Abänderung der Ausführungsanweisung vom 7. September 1917 (Staatsanzeiger S. 905) zur Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646, Staatsanzeiger S. 797).

Zur Ausführung der vorstehend bezeichneten Verordnung wird unter Aufhebung des Abschnitts D der Ausführungsanweisung vom 7. September 1917 (Staatsanzeiger S. 905) bestimmt, daß für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Ölfrüchten abseiten der Anbauer an den Kriegsausschuß ergeben, das durch Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1915 (Amtsblatt S. 1224) gebildete Schiedsgericht als Schlichtungsausschuß gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1917 zuständig ist. Bei Entscheidungen dieser Art haben außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nur je ein Beisitzer aus der Landwirtschaft und dem Handel mitzuwirken. Die Auswahl dieser Beisitzer aus den in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1916 (Amtsblatt S. 107) unter 1 bis 16 aufgeführten Personen wird dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter überlassen.

Detmold, den 17. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
K. Nr. 3221. Pustkuchen

Milchhöchstpreise.

Die am 17. Dezember 1917 festgesetzten Höchstpreise für Milch (Staatsanzeiger S. 1283) verstehen sich für einwandfreie, d. h. in genießbarem Zustande angelieferte und unverfälschte Ware. Für Milch, die durch Zusatz von Wasser verdünnt und gefälscht ist oder die in sauerem Zustande angeliefert wird, braucht also der volle Höchstpreis nicht bezahlt zu werden.

Um den Klagen über die Versorgung der Städte gefährdende vielfache Anlieferung an saurer und völlig sauer gewordener Milch bei den Molkereien abzuhelfen, ist der L. W. G. nahe gelegt, sauer angelieferte Milch zurückzuweisen und bei angesäuerter wie bei verwässerter Milch Preisminderung eintreten zu lassen und, falls sich auf diesem Wege keine sorgfältige Behandlung der Milch, namentlich die tägliche Anlieferung der Milch an die Molkereien nicht erreichen läßt, alsdann als äußerste Gegenmaßregel die säumigen Milchlieferer und die Milchverwässerer bei der Belieferung mit Einmachezucker so lange auszuschließen, bis ordnungsmäßige Milchablieferung an die Molkereien erfolgt.

Detmold, den 16. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 3462. Frhr. Biedenweg

Feststellung der Frühkartoffelanbauflächen.

Gemäß Verordnung des Bundesrats vom 21. März 1918 soll auf Anweisung der Reichskartoffelstelle in der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 eine Feststellung der Frühkartoffelanbauflächen stattfinden. Bei dieser Feststellung sind die Flächen von 200 qm und mehr und die Flächen unter 200 qm streng von einander gesondert festzustellen. Als Frühkartoffeln gelten nur solche Sorten, die voraussichtlich bis zum 15. September 1918 ausgereift sind und geerntet werden können.

Die Erhebung hat durch die Gemeinden zu erfolgen. Die Verwaltungsämter und Magistrate werden mit der Durchführung beauftragt. Sie können zu diesem Zwecke gemäß § 7 der Verordnung über eine Anbau- und Ernteflächenerhebung im Jahre 1918, vom 21. März 1918

die Kartoffelerzeuger zu mündlicher oder schriftlicher Anzeige veranlassen oder die Flächengrößen durch die Ausschüsse feststellen lassen.

Das Ergebnis der Feststellungen ist gesondert nach Flächen über und unter 200 qm der Regierung als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts bis spätestens zum 5. Juni abends zusammengestellt nach Stadt- und Amtsgemeinden mitzuteilen. Die Angaben haben in ha, a und qm zu erfolgen.

Detmold, den 16. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 3301. Frhr. Biedenweg

Festsetzung von Fleischhöchstpreisen.

Mit Zustimmung des Beirats der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts werden zum Zwecke der Erhöhung des Verdienstes der gewerblichen Schlachter mit Wirkung von Dienstag, den 21. Mai ab erhöht:

der Rindfleischpreis auf 2,20 ℳ je Pfund,
" Kalbfleischpreis auf 1,80 ℳ je Pfund,
" Schweinefleischpreis auf 1,70 ℳ je Pfund,
" Schaffleischpreis auf 2,50 ℳ je Pfund

bei Abgabe an den Verbraucher.

Diese Preise erhöhen sich für die Stadt Detmold um 4 Pfennig je Pfund, solange die städtischen Schlachthausgebühren in ihrer heutigen Höhe beibehalten werden.

Mit dem gleichen Tage kommen die bisherigen Höchstpreisfestsetzungen in Fortfall.

Diese Preise gelten als gesetzliche Höchstpreise. Ihre Übertretungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft.

Detmold, den 17. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 3516. Frhr. Biedenweg

Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer.

Die Landwirtschaft wird hiermit auf die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. Mai 1918 über die Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer, nach der die Heeresverwaltung ermächtigt ist, für Hafer aus der Ernte 1917, der bis zum 15. Juni 1918 einschließlich zur Ablieferung gebracht wird, bis zu 600 ℳ für die Tonne zu zahlen, besonders hingewiesen. Die Bestimmungen der §§ 10, 11 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) / 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl S. 975) über die Bedingungen, unter denen die Höchstpreise Gültigkeit haben, finden entsprechende Anwendung

Detmold, den 17. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 3525. Frhr. Biedenweg

An verschiedenen Stellen ist beobachtet worden, daß große Mengen von Kartoffeln aus dem Fürstentume verbotenerweise herausgebracht werden. Da die von der Reichskartoffelstelle dem Fürstentume auferlegte Lieferung an auswärtige Kommunalverbände noch nicht erfüllt ist, so kann die verbotene Ausfuhr zu weiteren Rückgriffen auf die Vorräte der lippischen Selbstversorger und Versorgungsberechtigten führen. Es liegt deshalb im allgemeinen Interesse der lippischen Bevölkerung, der verbotswidrigen Ausfuhr strengstens entgegenzutreten, namentlich wo sie offenbar der Gewinnerzielung halber durch Aufkäufer erfolgt.

Die Polizeibehörden, die L. W. G. und der K. W. V. werden ersucht, in diesem Sinne schärfstens vorzugehen und namentlich die Bahnhöfe strenger als bisher kontrollieren zu lassen.

Detmold, den 15. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 3458. Frhr. Biedenweg

Dem Vorstande des Thüringer Museums in Eisenach ist die Erlaubnis erteilt, Lose der 8. Reihe der zum Besten des Thüringer Museums veranstalteten Geldlotterie im hiesigen Fürstentum zu vertreiben.

Die Lose tragen die Nummern 38501 bis 39000 und 118001 bis 118500.

Die Ziehung findet am 10. und 11. Oktober 1918 statt.

Detmold, den 14. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 8786. Frhr. Biedenweg

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 14. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	1. Sammlungen.			
1	Zentraldepot für Liebesgaben, Berlin W 50, Hardenbergstr. 29 a – e	zu Gunsten der Truppen im Felde	an das Zentraldepot	Bis 30. September 1918 — Lippe — Sammlung von Geldspenden zur Beschaffung von Unterhaltungsgegenständen
2	Dorfschaft Brake i. L.	zu Gunsten einer Unterstützung heimkehrender bedürftiger Krieger der Dorfschaft Brake	an die Dorfschaft Brake i. L.	Sammlung freiwilliger Geldspenden während des Krieges durch Aufruf und Veranstaltung einer einmaligen öffentlichen freiwilligen Sammlung.
	2. Vertrieb von Gegenständen.			
3	Jugenddank für Kriegsbeschädigte E. V., Charlottenburg	zu eigenen Gunsten	an den Jugenddank	Dauer des Krieges. Veranstaltung eines Preisausschreibens zur Gewinnung von Jugenddank-Postkarten an alle deutschen Schulen, Vervielfältigung der Karten und Verkauf derselben an den Schulen im Fürstentum Lippe.

Die Unzuträglichkeiten, welche sich für den Großhandel aus der erschwerten Abgabe von Ätznatron ergeben haben, sind auch zu Tage getreten, wo die Verabfolgung von Ätzkali von der Bescheinigung der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht war. Seitdem nach den Bekanntmachungen vom 16. und 17. Oktober und 18. Dezember 1917 (Reichsgesetzblatt S. 902, 903 und 1117.) Der Absatz von Ätzalkalien nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Ätzalkalien und Soda erfolgen darf, ist dessen weitere polizeiliche Kontrolle für den Großhandel entbehrlich. Bei Abgabe von Ätzalkalien an Großhändler und Großverbraucher ist daher von der Vorlegung einer polizeilichen Bescheinigung über die Art der Verwendung in Zukunft abzusehen.

Detmold, den 15. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
K. Nr. 3240. Frhr. Biedenweg

Dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins für Spork-Eichholz und Remmighausen in Remmighausen ist nach der durch den Preußischen Herrn Kriegsminister unter dem 8. April d. J. erfolgten Zulassung zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Detmold, den 11. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 18374. Frhr. Biedenweg

Wir ersuchen die Schulvorstände, Lehrer und Lehrerinnen des Landes dafür zu sorgen, daß die Schuljugend die Telegraphenanlagen schonen lerne und vor mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigungen und Störungen derselben gewarnt werde.

Detmold, den 13. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1638. Pustkuchen

Anordnung.

Auf Grund der §§ 57—60 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 507) wird mit Zustimmung Fürstlicher Regierung angeordnet:

1.

Vom 21. d. M. ab ist Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot durch Zusatz von 15% Kartoffelmehl zu strecken.

2.

In einem Roggen- oder Weizenschrotbrot, das in Stücken von mindestens 510, 1020, 2040 und 4080 g herzustellen ist, müssen in je 2040 g Brot 332 g Weizenschrotmehl, 998 g Roggenschrotmehl und 210 g Kartoffelmehl enthalten sein.

3.

Jede Marke einer Vier-Wochenbrotkarte berechtigt vom 21. d. M. ab zum Bezuge von 166.25 g Roggenschrotmehl oder Weizenschrotmehl und von 25.25 g Kartoffelmehl oder von 255 g Roggenschrotbrot oder 255 g Weizenschrotbrot oder 175 g Schrotzwieback.

4.

Die Preise für Kartoffelmehl betragen vom 21. d. M. ab bei der Abgabe an Bäckereien 48.70 Mark je Doppelzentner und beim Verkauf durch Bäckereien 60 Mark je Doppelzentner.

Lemgo, den 13. Mai 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
G. Nr. 17456. Künne

Betr. Fleischpreise.

Aufgrund der Verordnung des Reichskanzlers über Schlachtvieh- und Fleischpreise vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) wird nach Anhörung des Beirats der Verwaltungsabteilung mit Genehmigung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts bestimmt:

Von heute ab gelten für die Abgabe von Fleisch und Fleischwaren an den Verbraucher abseiten der Verkaufsstelle (gewerbliche Schlachterei) folgende Höchstpreise:

für das Pfund rohes Rindfleisch 2.20 ℳ unverarbeitet oder gehackt,
für das Pfund rohes Kalbfleisch 1.80 ℳ,
für das Pfund rohes Schweinefleisch 1.70 ℳ,
für das Pfund rohes Schaffleisch 2.50 ℳ,
für das Pfund Blut- oder Leberwurst 1.30 ℳ.

Die Fleischpreise verstehen sich ohne Knochenbeilage für beste Ware. Geringere Ware ist entsprechend billiger zu verkaufen.

Den gewerblichen Schlachtern wird beim Verkauf des oben angegebenen Fleisches und der Wurst eine Verdienstspanne von 30 Pfennig je Pfund zugestanden.

Die oben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516, Staatsanzeiger von 1915, S. 46) und den späteren Abänderungsverordnungen.

Übertretungen der festgesetzten Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ bestraft.

Lemgo, den 16. Mai 1918.

Landesernährungsamt-Geschäftsabteilung
Künne,
G. Nr. 17669. Vorsitzender

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Anordnung vom 13 Dezember 1917, (Staatsanzeiger S. 1291), betr. das Verbot, Vollmilch auf Fettkarten-Abschnitte zu entnehmen, wird hiermit aufgehoben. Bis auf weiteres ist die Abgabe von Vollmilch auf Fettkarten-Abschnitte wieder zulässig.

Lemgo, den 15. Mai 1918.

Der Vorsitzende
G. Nr. 17625. Künne

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Wilhelm Niewöhner aus Bexterhagen, geboren am 29. September 1891 daselbst, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Brandstiftung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 868/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 12. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 868/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 26 Jahre. Größe: 1,72 m. Haare: blond. Augen: blau. Nase, Mund: gewöhnlich. Bart: ohne. Gesicht: etwas länglich.

Kleidung: grünlicher Rock. graue Hose, hellgraue Schirmmütze und Holzschuhe.

Steckbrief.

Gegen den russischen Arbeiter August Günther aus Lubartow in Polen, zuletzt in Belle, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 922/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 15. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 922/18. Credé

Bei der Zentrale ist Geld gefunden.

Der sich genügend legitimierende Eigentümer kann seine Rechte bei uns geltend machen.

Detmold, den 13. Mai 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 12128. K. Piderit

Aufgebot.

Die Witwe Charlotte Rieke, geb. Böger früher in Kükenbruch, jetzt in Rinteln hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 26. April 1909 über die im Grundbuch von Laßbruch Band 2 Blatt 47 in Abt. III unter Nr. 2 eingetragene Hypothek von 800 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens im dem auf

Dienstag, den 10. September 1918, vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Alverdissen, den 10. Mai 1918.
F. 5/17. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 49 Mittwoch, den 22. Mai 1918

Inhalt: Aufruf zur Ablieferung von Hafer, S. 391. — Postscheckverkehr. S. 391. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen. S. 392. — Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse. S. 395. — Arzneikräuter-Sammlung. S. 398. — Brennesselsammlung durch die Schulen. S. 398. — Verschiedenes.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen des am 25. August 1887 geborenen Knechts Heinrich Friedrich Wilhelm Rethmeier in Großenmarpe, z. Zt. im Heeresdienst, noch der weitere Vorname „August" hinzugefügt wird.

Detmold, den 17. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1647a. Frhr. Biedenweg

Aufruf
an alle Landwirte und Pferdehalter!

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1918 — Abt. Id Nr. 3884 — wird bekannt gegeben, daß für allen Hafer, der seit der Veröffentlichung der vorgenannten Bekanntmachung an die Zivilbehörden oder an die Heeresverwaltung abgeliefert worden ist bezw. bis zum 15. Juni 1918 dort abgeliefert wird,

eine Erhöhung des Preises auf 600 Mark für eine Tonne eintritt.

Landwirte und Pferdehalter!

Ihr könnt unserem Feldheer für die siegreiche Durchführung der bevorstehenden Schläge keinen größeren Dienst leisten, als durch Abgabe allen Hafers, den Ihr irgend entbehren könnt. Die schnelle siegreiche Beendigung des Krieges hängt wesentlich mit davon ab.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Vorstehender Aufruf wird hiermit zur Kenntnis der lippischen Landwirtschaft unter Hinweis auf unsere Veröffentlichung vom 17. d. M. (Staatsanzeiger S. 387), betr. Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer gebracht. Auch wird anschließend hieran an unsere Bekanntmachung vom 14. d. M. (Staatsanzeiger S. 377) erinnert, mit dem Hinzufügen, daß der Endtermin für die straffreie Ablieferung verheimlichter Vorräte bis zum 26. Mai 1918, abends, verlängert wird. Mit einer weiteren Hinausschiebung des Termins unter Zusicherung der Straflosigkeit kann nicht gerechnet werden.

Detmold, den 21. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 3579. Frhr. Biedenweg

Unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Postscheckverkehrs regen wir die Schulkassen des Landes, namentlich die größeren, hierdurch an, sich diesem anzuschließen. Berichten über erfolgte Anschlüsse sehen wir gern entgegen.

Detmold, den 18. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1460. Pustkuchen

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 1/5. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 1/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

3. die vorstehend unter 2 aufgeführten Gegenstände dürfen auch an die Beauftragten des Kriegsausschusses für Sammel- und Helferdienst sowie an diejenigen Firmen veräußert und geliefert werden, die zum Ankauf der Gegenstände von der Kriegs-

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugelassen sind. Die Namen der zugelassenen Firmen werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht*).

Den zugelassenen Firmen ist es gestattet, Unteraufkäufer zu bestellen und Sammelstellen einzurichten. Die Unteraufkäufer und Sammelstellen sollen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem ihnen ein Ausweis über die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugestellt worden ist. Die Ausstellung dieser Ausweise ist von den zugelassenen Firmen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu beantragen.

Artikel II.

§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung und Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände, die sich im unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden, für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung gestattet.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der im § 1 c bis e bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden, erlaubt.

---

*) Anmerkung. Bisher sind folgende Firmen zum Ankauf zugelassen worden:

Alfeld a. der Leine	Hermann Meyer
Altenburg (S.-A.)	Walter Hartung
Altona	1) D. Sörrensen jr., Korkfabrik
	2) A. Luebke, Flottbecker Chaussee
Berlin	1) A. G. Berghauer, Berlin N 24, Oranienburger Str. 12
	2) August Ippel, Berlin C 2, An der Fischerbrücke 14
	3) A. F. Kind, Berlin SW. Junkerstr. 13
	4) Carl Michaelis & Co., Berlin SW., Hollmannstr. 32
	5) R. Nachemstein G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Windscheidstr. 30
	6) Joh. Fr. Aug. Risch, Berlin N, Oranienburger Str. 38
	7) Gotthard Streit, Berlin-Friedenau
Bielefeld	H. Hemmelskamp
Braunschweig	W. Brodhage
Bremen	Joh. Franzen
Breslau	1) Frigola & Co.
	2) Carl Rahmer
	3) R. Schäffer, Breslau-Kleintschausch
Bretten (Baden)	1) C. Ackermann
	2) K. A. Peter Nachfolger Gillardon
Delmenhorst	Wilh. Knipper & Co.
Dermbach	Thüringer Korkfabrik G. m. b. H.
Dresden	Dresdner Korkindustrie Hermann Kreuziger
Düsseldorf	1) Westdeutsche Korkindustrie Hugo Kocks
	2) Franz Müller, Burghofstr. 8
Frankfurt a. M.	1) Joh. Mart. Willemer
	2) H. Balzer, Höhenstraße 16
Frankenthal (Pfalz)	Korkfabrik Bender & Co.
Grenzhausen (Nassau)	J. W. Remy
Halle a. d. S.	Stutzbach & Schuchardt
Hamburg	1) Dänner & Klein
	2) Th. Kruse
Hannover	Engelke & Dröse
Homberg (Bez. Cassel)	Methe & Co.
Kiel	Eugen Pfotenhauer & Sohn
Köln a. Rh.	Herm. Jos. Schmitz
Königsberg (Pr.)	Chr. Goldberg & Sohn
Lohne (Oldenburg)	B. Beckmann jr. & Co.
Lübeck	Gustav C. A. Buck
Magdeburg	Ewald Eckart
Mainz	Montaner & Co.
Mannheim	H. A. Bender Söhne G. m. b. H.
Metzingen (Württemb.)	J. Sanner, Korkwarenfabrik
München	1) Th. Fürther, Korkenfabrik
	2) Grasbey & Poujarnisele
Nürtingen (Württemb.)	C. A. Greiner & Söhne
Posen	Jacob Wollheim
Raschau (Erzgeb.)	1) Ernst Groß
	2) Wm. Merkel
Ratibor	A. Hodurek
Schierstein a. Rh.	H. J. Kirchhöfer
Schneeberg-Neustädtel	J. Schwerdtner
Schwerin	J. Lammers & Söhne
Spandau	G. Laupert
Stettin	1) Fr. Düker
	2) Pommersche Korkindustrie Hermann Köhler
Stuttgart	Albert Haußmann, Rheinsburgstraße 158
Worms	Ed. Ruppert

Artikel III.

§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Die im § 9 angegebenen Höchstmaße finden auf gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben keine Anwendung.

Weinkorke in einer Länge von mindestens 50 mm müssen halbiert werden.

Satz 2 und Satz 3 des § 9 werden aufgehoben.

Artikel IV.

§ 10 der Bekannntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sich im Besitz von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten, Apothekern usw.) oder im Besitz von Privatpersonen befinden und ihre Gesamtmenge nicht mehr als 10 kg beträgt.

Artikel V.

§ 11 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die Meldungen über die vorhandenen Vorräte sind von den Meldepflichtigen alle vier Monate für die am 1. Tage des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Tage dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz" zu senden.

Die Stichtage sind der 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel VI.

§ 15 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, wird aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 10. Mai 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 20400 a.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Q. 2./5. 18. K. R. A.,

zu der Bekanntmachung Nr. Q. 2/6. 17. K. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse. Vom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, erhält folgende Fassung:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

I.	a) Zierkorkholz	für	100	kg	50 ℳ
	b) Korkabfälle	„	100	„	60 „
	c) Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung)	„	100	„	105 „
	d) staubfreies Korkmehl (korkfarbig) und Korkschleifmehl*)	„	100	„	60 „
	e) Korkgrieß:				
	1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt	„	100	„	20 „
	2. sortiert (staubfrei)	„	100	„	40 „
	f) Korkstaub	„	100	„	10 „
II.	Neue Korke aus Naturkork:				
	a) 1. Sektkorke für Versand	für	1000	Stück	450 ℳ
	2. Tirageкorke	„	1000	„	200 „
	b) Weinkorke:				
	1. bei einer Länge bis zu 25 mm	„	1000	„	80 „
	2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm	„	1000	„	100 „
	c) Bierkorke	„	1000	„	55 „
	d) flache Spunde:				
	1. bis 50 mm Durchmesser	„	1000	„	45 „
	2. von über 50 mm bis 70 mm Durchmesser	„	1000	„	65 „
	e) Medizinkorke:				
	1. bis 17 mm Durchmesser	„	1000	„	25 „
	2. von über 17 bis 20 mm Durchmesser	„	1000	„	35 „
	3. von über 20 mm Durchmesser	„	1000	„	45 „
	f) Faßkorke	„	1000	„	120 „
	g) große Spunde bis 60 mm Durchmesser	„	1000	„	250 „
	h) kurze spitze Korke	„	1000	„	60 „
III.	Neue Korke aus Kunstkork:				
	a) Sektkorke:				
	1. mit Naturkorkplättchen	für	1000	Stück	280 ℳ
	2. ohne Naturkorkplättchen	„	1000	„	180 „
	b) Weinkorke	„	1000	„	65 „
	c) Bierkorke	„	1000	„	40 „
	d) Medizinkorke:				
	1. bis 17 mm Durchmesser	„	1000	„	22 „
	2. von über 17 mm bis 20 mm Durchmesser	„	1000	„	30 „
	3 von über 20 mm Durchmesser	„	1000	„	40 „
	e) Faßkorke	„	1000	„	100 „
	f) große Spunde:				
	1. bis 50 mm Durchmesser	„	1000	„	175 „
	2. von über 50 mm bis 70 mm Durchmesser	„	1000	„	230 „
	g) Feldflaschenkorke	„	1000	„	90 „
	h) Kronenkorkscheiben	„	1000	„	7 „
IV.	Gebrauchte Korke (Altkorke):				
	A. Aus Naturkork:				
	a) Sektkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch	für das Stück 0,20 ℳ			

*) Hierunter fällt nicht das von den Linoleumfabriken hergestellte, bei ihnen lagernde Linoleum-Korkmehl, für welches Höchstpreise nicht festgesetzt werden.

b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:
   1. bei einer Länge bis zu 35 mm für das Stück 0,03 ℳ
   2. bei einer Länge von über 35 mm für das Stück 0,04 ℳ
c) Bierkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,02 ℳ
d) Faßkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,05 ℳ
e) alle anderen Korke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das kg 1,00 ℳ
f) Bruchkorke, nur als Abfall verwendbar für das kg 0,40 ℳ.

B. Aus Kunstkork:
a) Sektkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:
   1. mit Naturkorkplättchen für das Stück 0,10 ℳ
   2. ohne Naturkorkplättchen für das Stück 0,07 ℳ
b) Weinkorke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch für das Stück 0,01 ℳ
c) alle übrigen Korke, zur Wiederverwendung geeignet für das kg 0,80 ℳ
d) Bruchkorke für das kg 0,30 ℳ.

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Altkorke:

a) Sektkorke:				
1. Naturkorke	für	1000	Stück	320 ℳ
2. Kunstkorke:				
aa) mit Naturkorkplättchen	„	1000	„	200 „
bb) ohne Naturkorkplättchen	„	1000	„	125 „
b) Weinkorke:				
1. Naturkorke:				
aa) bei einer Länge bis zu 35 mm	„	1000	„	55 „
bb) bei einer Länge von über 35 mm	„	1000	„	70 „
2. Kunstkorke	„	1000	„	30 „
c) Bierkorke } aus Naturkork	„	1000	„	35 „
d) Faßkorke } aus Naturkork	„	1000	„	80 „

Der Höchstpreis versteht sich für die unter I bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter II und III bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchschnittsmaße angegeben sind, für das jeweilig aufgeführte Höchstmaß, für die unter IV Aa bis e und IV Ba bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck wieder verwendbare Ware. Für Ware geringerer Güte oder mit geringeren Maßen als das Höchstmaß muß der Preis entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialienverbrauch niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung, vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter II und III bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 v. H., wenn der Einkaufspreis über 100 ℳ beträgt, von 15 v. H. bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 ℳ, von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 ℳ zu dem Einkaufspreise gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände.

Artikel II.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 10. Mai 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 20400b.

Im abgelaufenen Schuljahre sind in den lippischen Schulen bei den auf Anregung und unter Beratung des Herrn Medizinalassessors Beissenhirtz in Lage eingerichteten Hauptsammelstellen der Herren Lehrer im ganzen 2058,98 kg Arzneikräuter gesammelt worden, die einen Ertrag von 3248 ℳ gebracht haben.

Es ist zu wünschen, daß sich noch mehr Schulen an dem Sammeln beteiligen, sich aber bei dem Sammeln auf diejenigen Kräuter beschränken, welche an Ort und Stelle in wirklich großen Mengen vorkommen. Dadurch wird auch vermieden, daß die heimische Flora Schaden leidet.

Detmold, den 17. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1749. Pustkuchen

Seit 3 Jahren ist Deutschland von der Baumwollzufuhr im wesentlichen abgeschnitten. Die Versorgung des Heeres und der Zivilbevölkerung beruht lediglich auf den Vorräten, die damals vorhanden waren, und auf den Ersatzstoffen, die im Inland erzeugt werden.

Als vollwertiger Ersatzstoff kommt die Brennessel in Betracht. Sie läßt sich auf denselben Maschinen zu den gleichen Erzeugnissen verarbeiten und ist vermöge ihrer längeren und widerstandsfähigeren Faser der Baumwolle teilweise sogar noch überlegen.

Von größter Wichtigkeit ist es, daß möglichst viele Brennesseln gesammelt und richtig behandelt werden. Brennesselstengel als Futter oder zu Gemüse zu verwenden, ist zu verhüten. Futter- und Nährwert besitzen im wesentlichen nur die Blätter.

Wir veranlassen die Lehrer und Lehrerinnen des Landes, für Aufklärung im diesem Sinne zu wirken und noch mehr als im Vorjahre die Sammlung und Trocknung der Stengel durch die Schulkinder zu fördern.

Die Nessel-Anbau-Gesellschaft zahlt für 100 kg getrocknete Nesselstengel 28 ℳ.

Berichten über gute Ergebnisse sehen wir gern entgegen.

Detmold, den 21. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1794. Pustkuchen

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Adolf Hellbrink aus Lage, geboren am 19. September 1890 daselbst, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahl verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 866/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 16. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 866/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 27 Jahre. Größe: 1,60 m. Haare: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Gesicht: oval. Sprache: deutsch. Gesichtsfarbe: gesund.

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Kommunalweg Barntrup-Struchtrup liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Barntrup von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.).

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 50 Sonnabend, den 25. Mai 1918

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen. S. 399. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln. S. 401. — Bekanntmachung über den Absatz von Kristallsoda. S. 402. — Gewerbsmäßige Konservierung von Gemüse. S. 403. — Ausreise französischer Zivilpersonen. S. 403. — Bekanntmachung, betreffend das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. S. 404. — Spielkursus. S. 404. — Festsetzung des Wertes der Kost und Wohnung, welche Versicherte als Entgelt erhalten für den Stadtbezirk Bad Salzuflen. S. 405. — Aufgebot des Sparkassenbuches Wantrup, Detmold. S. 406. — Kraftloserklärung der Hypothekenurkunde Diekmann, Lieme. S. 406. — Aufgebot der Sparkassenbücher Düwel, Horn. S. 406. — Verschiedenes.

Die Nr. 68 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1918, enthält:

Nr. 6339. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916/21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130)/(Reichs-Gesetzbl. S. 544). Vom 11. Mai 1918.

Nr. 6340. Verordnung über die Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. Vom 14. Mai 1918.

Die Nr. 69 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1918, enthält:

Nr. 6341. Bekanntmachung, betreffend Einwirkungen der Flüchtlingsfürsorge auf das Armenrecht. Vom 16. Mai 1918.

Nr. 6342. Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder. Vom 16. Mai 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Pastor Menges in Wahlhausen und dem Lehrer Linke in Lemgo die nachgesuchte Genehmigung zur Anlegung des Königl. Preuß. Verdienstkreuzes für Kriegshilfe zu erteilen.

Detmold, den 24. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Pustkuchen

Nr. 1843.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 61, S. 372).

Nr. 6326. **Bekanntmachung** der neuen Fassung der Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 2. Mai 1918.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 371) wird der Wortlaut der Verordnung über den Handel mit Gänsen, wie er sich aus der Verordnung vom 2. Mai 1918 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Verordnung über den Handel mit Gänsen.

Vom 2. Mai 1918.

§ 1

Lebende Gänse dürfen nur nach Stückzahl verkauft werden. Der Preis für lebende Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster folgende Beträge für das Stück nicht übersteigen,

wenn die Lieferung erfolgt:
im Mai 1918 12 Mark,
im Juni 1918 14 Mark,
im Juli 1918 16 Mark,
im August 1918 17 Mark,
nach dem 31. August 1918 19 Mark.

Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mästers. Sie sind auch für Verkäufe maßgebend, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, soweit noch nicht geliefert ist.

Beim Weiterverkaufe darf den Preisen ein Betrag bis zu 3 Mark zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie sämtliche Aufwendungen einschließlich der Beförderungskosten.

§ 2

Der Preis für geschlachtete Gänse aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren darf folgende Beträge für das Pfund nicht übersteigen:

beim Verkaufe durch den Züchter oder Mäster
a) an den Händler frei Versandstation (Bahn oder Schiff) 3,50 Mark,
b) an den Verbraucher 4 Mark;
beim Verkaufe durch den Händler
a) an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers 4 Mark,
b) an den Verbraucher 4,50 Mark.

Die im Abs. 1 für den Verkauf an den Verbraucher festgesetzten Preise erhöhen sich, wenn der Verkauf an Verbraucher in Gemeinden erfolgt, die mehr als 100 000 Einwohner zählen, um 25 Pfennig.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

§ 3

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Züchter oder Mäster oder durch den Handel niedrigere Preise festsetzen, als die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise. Sie können auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorschreiben.

§ 4

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf von Gänsefleisch in Teilen und von aus Gänsen hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festsetzen.

Soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Verkauf von Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung und der gewerbsmäßige Verkauf von daraus hergestellten Erzeugnissen unzulässig.

§ 5

Die entgeltliche Abgabe von geschlachteten Gänsen aus dem Jahre 1918 oder früheren Jahren durch den Züchter oder Mäster ist vom 1. November 1918 ab bis auf weiteres verboten.

§ 6

Vom 1. August 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler, an Züchter oder Mäster und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung der Veräußerer einen Schein nach dem anliegenden Muster*) (Schlußschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung des Schlußscheins muß der Veräußerer und der Erwerber bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, mindestens aber drei Monate aufbewahren und auf Verlangen den Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder der Ortspolizei vorlegen.

Der Ausstellung eines Schlußscheins bedarf es nicht bei der Veräußerung an Abnahme- oder Verteilungsstellen, die von der Landeszentralbehörde oder in deren Auftrag von Kommunalverbänden oder sonstigen Stellen errichtet sind, oder an deren Beauftragte.

§ 7

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 8

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gänsen erlassen, insbesondere den Handel mit Gänsen von einer besonderen Erlaubnis abhängig machen oder bestimmten Stellen übertragen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts abweichende Regelungen treffen.

§ 9

Die Vorschriften, die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung erlassen sind, gelten auch für Gänse, Gänsefleisch in Teilen oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden.

§ 10

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 oder den nach § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Vorlegung von Schlußscheinen (§ 6) zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 68, S. 405).

(Nr. 6339) **Bekanntmachung,**

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S 1130)/21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544). Vom 11. Mai 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130)/21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, insbesondere darf zu ihrer Bezeichnung im gewerblichen Verkehre das Wort „Seife" oder eine das Wort „Seife" enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

§ 2

Zur Bezeichnung von fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln jeder Art oder von Rohstoffen für deren Herstellung dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie Soda oder Pottasche enthalten, im gewerblichen Verkehre die Worte „Soda" oder „Pottasche" auch in Wortverbindungen, nicht verwendet werden.

Die Vorschrift findet auf Kristall- und Feinsoda, welche bis zu 5 vom Hundert unvermeidliche Verunreinigungen oder technisch erforderliche Beimengungen (wasserfreies Natriumsulfat, Natriumchlorid und dergleichen) enthalten dürfen, sowie auf kalzinierte und kaustische Soda und auf rohe und gereinigte Pottasche, der fremde Stoffe nicht zugesetzt sind, keine Anwendung. Desgleichen bleibt für Gemische, die lediglich aus kalzinierter Soda (mindestens 40 vom Hundert) und Wasserglaslösung (mindestens 15 vom Hundert von 38° Bé) bestehen, die übliche Bezeichnung „Bleichsoda" gestattet.

§ 3

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel jeder Art dürfen, soweit nicht im § 4 etwas anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin unter Einhaltung der von diesem festgesetzten Bedingungen, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Bei jeder Veräußerung derartiger Mittel an Händler oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich ist, wann, unter welcher Nummer und welchen Bedingungen der Vertrieb des Mittels genehmigt ist. Der Erwerber darf fettlose Wasch- und Reinigungsmittel nur gegen Aushändigung dieser Bescheinigung erwerben. Er hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Angestellten oder Beauftragten der Polizei, der Preisprüfungsstellen im Sinne der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette vorzulegen.

§ 4

Nicht unter die Vorschrift des § 3 fallen

1. solche Scheuermittel, die ausschließlich aus Sand oder anderen Mineralien bestehen;
2. Mittel, die lediglich zu technischen Zwecken (ausgenommen für den Betrieb von Wasch- und Reinigungsanstalten) bestimmt sind;
3. Mittel zur Pflege des Haares, der Nägel, der Mundhöhle oder der Zähne, sowie Rasiermittel;
4. Mittel, die lediglich zu Heilzwecken oder zur Anregung der Hauttätigkeiten bestimmt sind.

Die vorstehenden Mittel dürfen nicht unter Bezeichnungen oder Angaben angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, die erwarten lassen, daß sie zur Reinigung der Hände, des Körpers oder der Wäsche bestimmt sind.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 oder des § 4 Abs. 2 oder den von dem Kriegsausschusse gemäß § 3 Abs. 1 festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1918 an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 366)/21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544).

Die bisher vom Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette erteilten Genehmigungen zum Vertriebe fettloser Wasch- und Reinigungsmittel bleiben unberührt.

Fettlose Wasch- und Reinigungsmittel, die unter die Vorschrift des § 3 fallen, aber nach der Bekanntmachung vom 19. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 366)/21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 544) frei verkäuflich waren, dürfen noch bis zum 15. August 1918 ohne Zustimmung des Kriegsausschusses vertrieben werden.

Berlin, den 11. Mai 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

Bekanntmachung
über den Absatz von Kristallsoda.
Vom 29. April 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzalkalien und Soda, vom 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117) wird bestimmt:

I.

Die Genehmigung zum Absatz von Kristallsoda und zu ihrer Verwendung im eigenen Betriebe des Erzeugers wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1) Erzeuger von Kristallsoda dürfen Kristallsoda nur absetzen:

a. an Verbraucher auf Grund eines auf den Namen ausgestellten und für den Liefermonat gültigen Bezugscheines, bis zur Höhe der darauf verzeichneten Menge,
b. an Kleinhändler, welche den von der Zentralstelle vorgeschriebenen Vordruck unterschrieben haben, bis höchstens 200 Kilogramm monatlich an den einzelnen Empfänger,
c. an Großhändler, soweit von der Zentralstelle Absatzgenehmigung erteilt wird.

Im eigenen Betrieb dürfen Erzeuger Kristallsoda nur mit Zustimmung der Zentralstelle und für den von dieser gebilligten Verwendungszweck verbrauchen

2) Groß- und Zwischenhändler dürfen Kristallsoda nur absetzen:
a. an Verbraucher auf Grund eines auf den Namen ausgestellten und für den Liefermonat gültigen Bezugscheines bis zur Höhe der darauf verzeichneten Menge,
b. an Kleinhändler, welcher den von der Zentralstelle vorgeschriebenen Vordruck unterschrieben haben, bis höchstens 200 Kilogramm monatlich an den einzelnen Empfänger,
c. im übrigen nur soweit die Zentralstelle Absatzgenehmigung erteilt.

3) Kleinhändler dürfen bis 200 Kilogramm monatlich bezugsscheinfrei verkaufen und zwar:
a. für gewerbliche Zwecke bis zu 5 Kilogramm monatlich an den einzelnen Selbstverbraucher,
b. für Haushaltungszwecke bis zu 1 Kilogramm monatlich an den einzelnen Selbstverbraucher.

II.

Die Bekanntmachungen der unterzeichneten Zentralstelle vom 9. März 1918 (Reichsanzeiger vom 11. März 1918, Nr. 60) wird insoweit aufgehoben, als sie Kristallsoda betrifft.

III.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117) wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer Soda ohne die vorgeschriebene Genehmigung absetzt oder verwendet, oder wer den Bedingungen zuwiderhandelt, unter denen eine Genehmigung zum Absatz oder zur Verwendung von Soda erteilt worden ist.

Berlin, den 29. April 1918.

Kriegschemikalien Aktiengesellschaft
Zentralstelle für Ätzalkalien und Soda
Dr. Lotterhos

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Bis auf weiteres dürfen nur folgende Gemüse in nicht luftdichtverschlossenen Behältnissen (Fässern und dergl.) gewerbsmäßig konserviert werden:

Bohnen, Karotten, Möhren, Rotkohl, Kohlrabi, Spinat, Wirsingkohl, Braunkohl, Tomaten, Rübstiel, rote Beete und Melde.

§ 2.

Die Vorschrift gilt nicht, soweit Gemüse zur Deckung des angemeldeten Bedarfs von Heer und Marine auf Grund besonderen Auftrages der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft haltbar gemacht wird.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im „Reichsanzeiger" in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
von Tilly

Bekanntmachung.

Auf Grund der in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 16. Mai 1918 Nr. 247 veröffentlichten Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung über Zivilpersonen vom 26. April 1918 kann denjenigen Zivilpersonen französischer Staatsangehörigkeit, die zu irgend einem Zeitpunkt

seit Beginn der Feindseligkeiten interniert waren und später ermächtigt worden sind, frei in Deutschland zu leben, unter gewissen Bedingungen die Ausreise aus Deutschland gestattet werden. Das Nähere ergibt sich aus der bezeichneten Veröffentlichung.

Die Zivilpersonen, die hiernach von der Ausreisemöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen spätestens bis zum 15. August 1918 ein schriftliches Gesuch an das für ihren Aufenthaltsort zuständige stellvertretende Generalkommando oder an die Königlich spanische Botschaft in Berlin richten.

In dem Gesuch sind anzugeben:

1) Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort;
2) Zeit und Ort der Internierung;
3) Zeitpunkt der Entlassung aus der Internierung;
4) Wohnort oder ständiger Aufenthaltsort vor dem Kriege;
5) Ort wohin sich die Zivilperson zu begeben wünscht.

Berlin, den 19. Mai 1918.

Auswärtiges Amt

Bekanntmachung,

betreffend das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 287, Amtsblatt S. 448) wird nach Ermächtigung Fürstlichen Staatsministeriums unbeschadet der Ausführungsbestimmung vom 25. Mai 1915 (Amtsblatt S. 448) folgendes bestimmt:

1. Grüner Roggen und grüner Weizen sowie Mischungen hiervon, auch solche mit Gerste, dürfen als Grünfutter weder abgemäht noch verfüttert werden.
2. Von dem Verbot zu Ziffer 1 kann die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft (L. W. G.) in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Solche Ausnahmen sind jedoch nur dann zulässig, wenn ein besonderes Bedürfnis dazu anerkannt werden kann.
3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 23. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 3654. Frhr. Biedenweg

Der in Aussicht genommene Spielkursus wird Sonnabend, den 1. Juni d. J., nachmittags zwischen 3½ und 5½ Uhr, auf dem Spiel- und Turnplatz des Detmolder Gymnasiums abgehalten. Die angemeldeten Herren wollen diese Bekanntmachung als Einladung ansehen. Etwaige weitere Anmeldungen nimmt Herr Oberlehrer Schmidt hier noch entgegen.

Detmold, den 21. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 1805. Pustkuchen

Am 16. Mai l. J. sind dem Gastwirt Julius Düwel in Horn aus dem Schlafzimmer eine eiserne Geldkassette mit 350 bis 400 ℳ Papier- und Silbergeld, 6 Sparkassenbücher, 1 Versicherungspolize und aus einer Geldbörse ein Betrag von 120 ℳ gestohlen.

Der Tat dringend verdächtig sind 2 Soldaten, die am 15. Mai abends gegen 11 Uhr kamen und in der Wirtschaft übernachteten. Am nächsten Morgen haben sie sich heimlich entfernt. Die beiden Soldaten trugen keine Nummern auf den Achselklappen. Der eine Soldat war ein Angehöriger des in Horn in Garnison gewesenen Metzer-Infanterie-Regiments Nr. 98. Dieser war im Felde verschüttet gewesen und nervenkrank.

Die Sparbücher trugen die Nummern 24 014, 24 596, 24 661, 24 816, 25 089, 26 501, und waren belegt mit 1595,54 ℳ, 117,87 ℳ, 119,72 ℳ, 47,43 ℳ, 59,41 ℳ und 214,68 ℳ.

Um Anstellung von Nachforschungen nach den Tätern und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1108/18 wird ersucht.

Detmold, den 21. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1108/18. Credé

Auf Antrag eines Versicherungsträgers wird gemäß § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung der Wert der Kost und Wohnung (letztere bestehend aus nicht mehr als einem Zimmer in der üblichen Ausstattung), welche Versicherte als Entgelt erhalten, für den Stadtbezirk Bad Salzuflen hiermit wie folgt festgesetzt:

Gruppe	Kost auf jährlich ℳ	Wohnung auf jährlich ℳ	zus. ℳ	Kost auf täglich ℳ	Wohnung auf täglich ℳ	zus. ℳ
1. für Arbeiter und Dienstboten						
a) männliche	504	108	612	1.40	0.30	1.70
b) weibliche	396	90	486	1.10	0.25	1.35
2. für Gehilfen und Gesellen						
a) männliche	576	108	684	1.60	0.30	1.90
b) weibliche	504	90	594	1.40	0.25	1.65
3. für Lehrlinge (mit Ausnahme der unter 6 und 7 Bezeichneten						
a) männliche	432	90	522	1.20	0.25	1.45
b) weibliche	360	72	432	1.—	0.20	1.20
4. für Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung						
a) männliche	630	144	774	1.75	0.40	2.15
b) weibliche	576	108	684	1.60	0.30	1.90
5. für Handlungsgehilfen						
a) männliche	612	126	738	1.70	0.35	2.05
b) weibliche	540	108	648	1.50	0.30	1.80
6. für Handlungslehrlinge						
a) männliche	540	90	630	1.50	0.25	1.75
b) weibliche	450	90	540	1.25	0.25	1.50
7. für Gehilfen und Lehrlinge						
a) männliche	648	144	792	1.80	0.40	2.20
b) weibliche	576	126	702	1.60	0.35	1.95
8. für Bühnen- und Orchestermitglieder						
a) männliche	612	126	738	1.70	0.35	2.05
b) weibliche	540	108	648	1.50	0.30	1.80
9. für Lehrer und Erzieher						
a) männliche	648	144	792	1.80	0.40	2.20
b) weibliche	576	126	702	1.60	0.35	1.95

Schötmar, den 17. Mai 1918.

Fürstliches Versicherungsamt
Krieger

Am 22. April l. J., in der Zeit zwischen 12 und 5 Uhr nachmittags, ist dem Redakteur Max Staercke in Detmold aus dem Hausflur in dem Hause Grabenstraße 10 ein gut erhaltenes Fahrrad im Werte von 80—100 ℳ gestohlen worden.

Das gestohlene Rad ist ein Viktoriarad. Es hat gelbe Felgen, eine flache längliche Werkzeugtasche und eine Signalglocke mit grüner Kleeblattemaille. Die Gummidecken sind sehr gut erhalten. An den beiden Schläuchen fehlen die Ventilschrauben.

Um Nachforschung nach dem Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 194/18 wird ersucht.

Detmold, den 20. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Obenhaus

Aufgebot.

Der Malermeister Albert Wantrup in Detmold hat das Aufgebot des Sparkassenbuches der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold, Nr. 16090 über 1727,22 Mark, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 25. November 1918, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 16. Mai 1918.

F 5/18 Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 49 die Firma

Clariß-Gesellschaft Dr. Brandes & Co. mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Detmold eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb der zurzeit in Liquidation befindlichen Clariß-Gesellschaft Dr. Brandes & Co. m. b. H. und die Fortsetzung der von dieser betriebenen Geschäfte: Herstellung alkoholfreier Getränke und der hierzu erforderlichen Grundstoffe, ferner Fruchtsäfte, Beerenweine, Marmeladen und Handel mit diesen, sowie die Vornahme aller damit in Verbindung stehender Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 40 000 Mark.

Als Geschäftsführer ist der Kaufmann Heinrich Geiger in Detmold bestellt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. Mai 1918 festgestellt.

Detmold, den 18. Mai 1918.

H. R. B Nr. 49. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. Die Hypothekenurkunde vom 9. März 1872, lautend über ein auf der Stätte Nr. 86 in Lieme des Zimmermeisters Friedrich Dietmann Band I Blatt 9 des Grundbuchs von Lieme in Abt. III Nr. 2 für Fürstliche Leihekasse in Detmold eingetragenes Darlehn von 300 ℳ ist durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 7. Mai 1918 für kraftlos erklärt worden.

Lemgo, den 7. Mai 1918.

II F. 1/18. Fürstliches Amtsgericht II

In das hiesige Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 310 eingetragen, daß die Eheleute Kolon Heinrich Dirksmeier und Luise, geb. Starkebaum Nr. 77 in Sonneborn, durch Vertrag vom 14. Mai 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt haben.

Alverdissen, den 14. Mai 1918.

G. R. Nr. 310. Fürstliches Amtsgericht

Aufgebot.

Der Maurermeister und Gastwirt Julius Düwel zu Horn hat das Aufgebot folgender für ihn, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder ausgestellten Sparbücher der Städtischen Sparkasse zu Horn:

1. Nr. 24014 über 1595,54 ℳ, ausgestellt für die Ehefrau Lina Düwel zu Dortmund,
2. Nr. 24596 über 117,87 ℳ, ausgestellt für Ewald Düwel daselbst,
3. Nr. 24661 über 119,72 ℳ, ausgestellt für Karl Düwel zu Horn,
4. Nr. 24816 über 47,43 ℳ, ausgestellt für Julius Düwel daselbst,

5. Nr. 25089 über 59,41 ℳ, ausgestellt für Robert Düwel daselbst,
6. Nr. 26501 über 214,68 ℳ, ausgestellt für Erika Düwel daselbst,

beantragt. Der Inhaber der Bücher wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 18. September 1918,
vormittags 10½ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Bücher vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Horn, den 18. Mai 1918.

F 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Der gegen den Thomas Renka in Nr. 101 des Staatsanzeigers von 1917 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 15. Mai 1918.

Gericht des II. Ers.-Batls. In.-Regt. Nr. 67

B Nr. III a 1789. Der Gerichtsherr

Ausschreiben.

Der belgische freie Arbeiter Gustav de Prinze, geboren am 17. Juni 1897 zu Brüssel, hat am 19. d. M. seinen hiesigen Aufenthaltsort ohne diesf. Genehmigung verlassen. Wohin de Prinze sich gewandt hat, konnte bisher nicht festgestellt werden. Jedenfalls hat er die Absicht, nach Belgien zurückzukehren.

de Prinze wird wie folgt beschrieben:

Größe: 1,73—1,76 m. Haare: dunkelblond. Bartlos. Ovales Gesicht, frisches Aussehen. Sprache: französisch — vlämisch — gebrochen deutsch.

Um Anstellung von geeigneten Ermittelungen nach dem Aufenthalt des Gesuchten und evtl. Mitteilung nach hier wird gebeten.

Paderborn, den 21. Mai 1918.

Die Polizei-Verwaltung, Kriminal-Abteilung

J. A.
Schulz,

J.-Nr. II K. 1283. Polizei-Inspektor

Personalveränderungen im Geschäftsbereiche der Königlichen Oberzolldirektion in Münster i. W.

Ordensverleihung:

Dem Zollaufseher Tittel in Bad Salzuflen ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 51 Mittwoch, den 29. Mai 1918

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918. S. 409. — Ausführungs-Anweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit Heu. S. 411. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse vom 16. 4. 18 über Quartierleistung usw. S. 412, desgl. über Vorspannleistung. S. 412. — Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen. S. 413. — Gemeindesteuererhebung im Rechnungsjahre 1918 im Verwaltungsamtsbezirk Schötmar. S. 415. — Aufgebot Wantrup, Detmold. S. 415. — Verschiedenes.

Die Nr. 70 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1918, enthält:

Nr. 6343. Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe. Vom 17. Mai 1918.

Die Nr. 71 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1918, enthält:

Nr. 6344. Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung der Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder. Vom 17. Mai 1918.

Nr. 6345. Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 24. Mai 1918.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 60, S. 368).

(Nr. 6324)

Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918.

Vom 1. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2 350 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu aus der Ernte 1918, und zwar 700 000 Tonnen bis 31. August 1918, 200 000 Tonnen bis 30. November 1918, 1 200 000 Tonnen bis 31. März 1919 und 250 000 Tonnen bis 31. Mai 1919 aufzubringen und abzuliefern.

Mehrlieferungen an Heu sind in den einzelnen Zeiträumen zulässig; sie werden auf das Lieferungssoll des nächstfolgenden Zeitraums angerechnet.

Die zu liefernden Mengen dienen zur Versorgung des Heeres und der Bedarfsverbände. Der Gesamtanteil der Bedarfsverbände wird durch den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt.

§ 2

Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung der Ernteflächenerhebung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens haben die Landeszentralbehörden die Unterverteilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbände, innerhalb der Lieferungsverbände diese

die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke, innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke diese die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der bis zum 31. August 1918 aufzubringenden Menge von 700 000 Tonnen. Diese muß bis zum 1. Juni 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der Restmenge von 1 650 000 Tonnen muß bis zum 1. September 1918 vorgenommen sein.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) finden auf die Aufbringung und Ablieferung des Heues entsprechende Anwendung. Die Festsetzung von Höchstpreisen sowie der zugelassenen Vergütungen an Lieferungsverbände und Gemeinden und der Handelszuschläge erfolgt durch besondere Verordnung.

Bei Weigerung oder Säumnis des zur Lieferung Verpflichteten hat die zuständige Behörde die Leistung zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

§ 4

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts allgemeine Anordnungen über das Verfahren bei Aufbringung und Ablieferung des Heues treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung, welcher Teil des Lieferungssolls zur Deckung des eigenen Bedarfs in jedem Bundesstaate verwendet werden darf, welcher Teil an die Heeresverwaltung und welcher an Bedarfsverbände anderer Bundesstaaten abzuliefern ist.

§ 5

Die Landeszentralbehörden haben für die Aufbringung des Heues besondere den Lieferungsverbänden übergeordnete Stellen einzurichten. Die besonderen Stellen sind Behörden.

§ 6

Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten besonderen Stellen (§ 5) und die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7

Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Heu treffen. Beschränkungen des Verkehrs mit Heu sind bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald das Lieferungssoll erfüllt ist.

§ 8

Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Heu ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das für jeden Proviantamtsort eingesetzte Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bestellte Schiedsgericht.

§ 9

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Heues nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. wer den auf Grund des § 7 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Ausführungs-Anweisung.

A. Ueber den Verkehr mit Heu und den Umfang der Abgabepflicht.

Das Fürstentum hat zum Zwecke der Kriegswirtschaft an Heu aus der Ernte 1918 etwa zwei Zentner je Scheffelsaat oder drei Zentner je Morgen der Anbaufläche aufzubringen und abzuliefern. Um diese gewaltige Auflage erfüllen zu können, wird bis zum Zeitpunkt ihrer gänzlichen Aufbringung auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung folgendes angeordnet:

1. Die Ausfuhr von Heu aus dem Fürstentum ist verboten. Das Verbot bezieht sich auf Heu von Gräsern, von allen Kleearten, von Luzerne, Esparsette, Seradella und anderen ähnlichen Futterkräutern, sowie auf Gemische aus Gräsern, Klee und ähnlichen Futterkräutern.

Von dem Verbote bleiben unberührt die vorgeschriebenen Lieferungen an die Heeresverwaltung und an andere nach Vorschrift der Reichsfuttermittelstelle zu beliefernde kriegswichtige Stellen und Betriebe.

Außerdem kann die Regierung Ausnahmen zulassen oder den Lieferungsverbänden die Gestattung von Ausnahmen übertragen.

2. Dagegen bleibt der Verkehr mit Heu aller Art (Ziffer 1) innerhalb des Fürstentums einstweilen frei mit der Maßgabe jedoch, daß der Heuerzeuger beim Verbrauch oder Verkäufer des gewonnenen Heues soviel zurückzubehalten und durch die Gemeinde an den Lieferungsverband abzuliefern hat, wie der letztere zur Erfüllung seiner Auflage benötigt. Die Abgabepflicht wird vorbehaltlich späterer Erhöhung oder Ermäßigung einstweilen auf zwei Zentner je Scheffelsaat der gesamten Anbaufläche an Gräsern, Kleesorten und ähnlichen Futterkräutern bemessen.

Für diese Ablieferung verantwortlich bleibt der Bewirtschafter der Anbaufläche (Eigentümer oder bei Verpachtung auf mehrere Jahre der Pächter). Bei Veräußerungen auf dem Stamm zur Aberntung durch den Erwerber hat der Veräußerer zwei Zentner je Scheffelsaat der Anbaufläche zurückzubehalten und durch die Gemeinde an den Lieferungsverband abzuliefern. Der Erwerber hat sich diese Kürzung seiner Ernte auch in den Fällen gefallen zu lassen, in denen der Erwerb bereits vor Erlaß dieser Anordnung erfolgt ist.

Bei der Eintreibung des Heues ist keine Rücksicht auf die Wirtschaftsverhältnisse des Abgabepflichtigen zu nehmen. Wer sich durch unverhältnismäßigen Verbrauch oder Verkauf des Heues usw. der Ablieferungspflicht entzieht, macht sich strafbar. Außerdem ist der Lieferungsverband berechtigt, die fehlenden Mengen auf seine Kosten zu beschaffen.

Die Lieferungsverbände sind im Rahmen der von der Regierung festzusetzenden Ablieferungspflicht des Heues ferner zur Beschlagnahme und Enteignung befugt. Hierbei ist nach § 14 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung zu der Fassung vom 4. November 1915 zu verfahren.

B. Verfahren bei Verteilung und Ausführung der Lieferung.

1. Mit der Ausführung der Bundesratsverordnung im Übrigen und mit der Überwachung der Ausführung der vorgeschriebenen Heuumlage wird die Regierung beauftragt. Sie gilt als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts auch als die den Lieferungsverbänden übergeordnete Stelle im Sinne des § 5 der Bundesratsverordnung.

2. Die Landesleistung ist umzulegen auf die Lieferungsverbände:

a. nach der Größe der Anbaufläche,

b. auf die Bezirke der Verwaltungsämter Blomberg, Brake, Detmold, Schötmar unter Einbeziehung der wirtschaftlich mit diesen Bezirken verbundenen Städte und der Amtsgemeinde Lipperode-Cappel. Letztere Amtsgemeinde gilt als dem Verwaltungsbezirk Detmold angeschlossen.

3. Die Unterverteilung in den vier Bezirken Blomberg, Brake, Detmold und Schötmar erfolgt durch den Verteilungsausschuß unter Vorsitz des Landrats. Der Verteilungsausschuß ist zu gleicher Kopfzahl aus Vertretern der Amtsgemeinden wenigstens je einem Vertreter jeder einzelnen beteiligten Stadt zu bilden. Die Unterverteilung erfolgt auf die einzelnen Stadtgemeinden, Bauerschaften und Gutsbezirke im allgemeinen nach der Größe der Anbaufläche, jedoch unter Berück-

sichtigung des Viehbestandes und sonstiger, besonderer örtlich wirtschaftlicher Verhältnisse.

Wo die Gutsbezirke in Ansehung ähnlicher Lieferungen den Bauerschaften hinzugerechnet zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

Das Ergebnis der Unterverteilung ist durch die Verwaltungsämter und Magistrate zur Kenntnis der Gemeinden und des K. W. V. zu bringen. Einwendung der Gemeinden gegen die Veranlagung der Verteilung sind von den Verteilungsausschüssen nachzuprüfen. Außerstenfalls hat die Regierung darüber endgültig zu entscheiden.

4. Die Gemeinden oder die von ihnen einzusetzenden Ausschüsse haben die Schlußverteilung der Lieferungen auf die einzelnen Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter) vorzunehmen und zwar im allgemeinen nach den Grundsätzen, welche für die Unterverteilung auf die Gemeinden selbst maßgebend gewesen sind. Über Einwendungen gegen diese Schlußverteilung wird im Beschwerdewege entschieden. Die Entscheidung der Regierung ist endgültig. Die Schlußverteilung soll bis zum 15. Juni 1918 erfolgt sein.

5. Der Abruf der einzelnen Lieferungen erfolgt durch den K. W. V. Zu diesem Zwecke haben die Verwaltungsämter und die Magistrate dem K. W. V. die erforderlichen Mitteilungen zu erstatten. Die dem K. W. V. für seine Tätigkeit seitens der Lieferungsverbände zu gewährende Vergütung setzt die Regierung fest.

Die Ausführung der Lieferung ist im übrigen Sache der einzelnen Verwaltungsämter und Magistrate. Diese haben jedoch ihre Kommissionäre zu veranlassen, nur auf Abruf des K. W. V. zu verladen und die Duplikatfrachtbriefe sofort dem K. W. V. einzusenden, der die Rechnungen an die dafür zuständige Stelle weiterzugeben und die auf sein Konto bei der Landesbank eingezahlten Beträge an die Lieferungsverbände oder ihre Kommissionäre zu überweisen hat.

Der Abruf soll dergestalt erfolgen, daß die Bezirke tunlichst gleichmäßig belastet werden und die Gemeinden sich zu Lieferungen vereinigen können.

Die Verwaltungsämter und Magistrate haben der Regierung nach dem Stande vom ersten Tage jedes Monats, zuerst am 1. Juli 1918, die Höhe der erfolgten Lieferungen mitzuteilen.

C. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 der Bundesratsverordnung obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Heues nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. wer den auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung erlassenen Bestimmungen, also dieser Ausführungsanweisung, zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

Detmold, den 28. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 16. April 1918 — Nr. 6711 — über Quartierleistung bezw. Verpflegung, mit Ausnahme derjenigen für die Monate Februar, März, April und September 1916, bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst — Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 33 — von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 27. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 9359. Frhr. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 16. April 1918 — Nr. 6712 — über Vorspannleistung, bei der Fürstlichen Lande-

kasse hierselbst — Regierungs-Gebäude Zimmer Nr. 33 — von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 27. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 9354. Frhr. Biedenweg

Die Behörden und Beamten werden auf nachstehende Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Minden mit der Aufforderung hingewiesen, bei der Verhinderung von Beschädigungen und Störungen der Telegraphenanlagen mitzuwirken.

Detmold, den 16. Mai 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 8934. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung
wegen Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Störungen, namentlich durch Zertrümmern der Isolatoren mittelst Steinwürfe, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, durch Hineinwerfen von Drahtresten, Holzstücken usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der öffentlichen Telegraphenanlagen verhindert oder gefährdet wird, so sind dergleichen Handlungen in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafen bedroht. Daneben werden die durch die Wiederherstellung der Telegraphenanlagen usw. entstehenden Kosten von dem Schuldigen eingezogen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft ff.

§ 318a.

pp. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Im übrigen gewährt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derartig zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze des Schadens herangezogen und zur Bestrafung gebracht werden können, Belohnungen bis zur Höhe von Fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden aber auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigungen noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden sind, der an den Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß der Schulsige bestraft werden kann.

Falls Jemand beabsichtigt, in der Nähe von Reichs-Telegraphenanlagen Bäume zu schlagen, welche diese Anlagen beim Niederfallen gefährden können, so ist dies der nächstgelegenen Postanstalt mündlich oder schriftlich oder auch durch einen Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung Landbriefträger, Postboten usw. so früh mitzuteilen, daß ein Beamter zur Bewachung und zum Schutze der Telegraphenlinie noch rechtzeitig abgeordnet werden kann. Eine solche vorherige Anzeige liegt im eigenen Interesse der Baumbesitzer usw., weil sie dann, wenn die Reichs-Telegraphenverwaltung die erforderlichen Schutzvorkehrungen selbst treffen kann, vor den strafrechtlichen Folgen bewahrt bleiben.

Während der Dauer des Krieges besitzen

die Telegraphen- und Fernsprechleitungen eine erhöhte Wichtigkeit, da durch ihr Versagen wichtige vaterländische Interessen geschädigt werden können. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, alles zu verhüten, was zu einer Störung Anlaß geben kann. Dahin gehören in der Nähe der Telegraphenleitungen: Das Steigenlassen von Papierdrachen, das Spielen mit sog. Schleudern und das Werfen mit Steinen. Über etwa eingetretene Störungen (insbesondere das Reißen von Drähten) ist schleunigst der nächsten Telegraphenanstalt Mitteilung zu machen.

Minden (Westf.), den 10. Mai 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dem Sägewerksbesitzer Karl Bobe in Asemissen sind in der Zeit vom 18. bis zum 20. Mai l. J. aus dem Sägewerk 3 lederne Treibriemen im Gesamtwerte von etwa 1000 ℳ gestohlen worden. Die Riemen waren 13,60 m, 11 m und 7 m lang, sämtlich 10 cm breit und $^1/_2$ cm dick.

Für die Wiederbeschaffung der Riemen hat der Bestohlene eine Belohnung von 300 ℳ ausgesetzt.

Um Anstellung von Ermittelungen und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1116/18 wird ersucht.

Detmold, den 23. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1116/18. Credé

Steckbrief.

Gegen die unten beschriebene russisch polnische Saisonarbeiterin Stanislawa (Kascha) Kowalik, zuletzt in Schwalenberg, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens ihrer Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1101/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 22. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1101/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 21 Jahre. Statur: mittel. Haare: blond. Augen: blau. Gesicht: rund. Sprache: polnisch.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russisch-polnischen Arbeiter Kaziemir Adamczyk, zuletzt in Barenholz, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens seiner Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1057/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 18. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1057/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 23 Jahre. Statur: untersetzt. Haare: dunkel. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund.

Steckbrief.

Gegen den russisch polnischen Arbeiter Johann Nikodem, zuletzt beim Domänenpächter Meyer zu Schwalenberg in Stellung, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens seines Aufenthalts verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1068/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 22. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1068/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den Seminarist Josef Bank auch Korneck aus Cöln, angeblich geboren am 15. Dezember 1901, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1104/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 23. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1104/18. Credé

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 14. d. M. ist der Viehwärterin Justine Spangus auf Rittergut Hovedissen aus dem Viehstalle ein grauweißes Kaninchen im Werte von 30 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 37/18 wird ersucht.

Lage, den 24. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
Holzkaemper

Der unterm 5. Juni v. J. hinter dem Schirmflicker Georg Jäger, geboren am 21. Oktober 1878 zu Lemgo, erlassene Steckbrief, hat seine Erledigung gefunden.

Blomberg, den 23. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 369. Müller

In der Zeit vom 18. bis zum 21. d. M. ist der Postgehilfin Elisabeth Bauer in Kalldorf aus ihrem Schlafzimmer aus einem unverschlossenen Kleiderschranke ein neuer schwarzer Rock (Wollstoff) und eine abgetragene schwarze Trägerschürze gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 57/18 wird ersucht.

Hohenhausen, den 25. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
Köhne

Im Rechnungsjahre 1918 werden gehoben:

I. im Amte Schötmar:

a) für Polizei- und Armenpflege
2 Monatsbeträge Grundsteuer im Juni 1918, 2 Monatsbeträge Gebäudesteuer im Juni 1918, 10 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 Monatsbetrag in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember, 1918, Januar, Februar und März 1919.

b) für den Kommunalwegebau
12 Monatsbeträge Grundsteuer und zwar je 3 in den Monaten Juli, August, Oktober 1918 und Februar 1919, 12 Monatsbeträge Gebäudesteuern, davon je 6 in den Monaten Juli 1918 und Februar 1919, 1 Monatsbetrag Einkommensteuer im Mai 1918.

II. im Amte Oerlinghausen:

a) für Polizei- und Armenpflege
8 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 in den Monaten August, September, Oktober, November, Dezember 1918 Januar, Februar und März 1919.

b) für den Kommunalwegebau
12 Monatsbeträge Grundsteuern, davon je 3 in den Monaten Juli, August, Oktober 1918 und Januar 1919, 15 Monatsbeträge Gebäudesteuer und zwar 8 im Juni und 7 im Oktober 1918, 1 Monatsbetrag Einkommensteuer im Juni 1918.

Schötmar, den 17. Mai 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 6478. Krieger

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Strüwer in Homeien, Bauerschaft Hillentrup, ist die Räude erloschen.

Brake in Lippe, den 21. Mai 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. A.
Nr. 7785. Rosin

Aufgebot.

Der Malermeister Albert Wantrup in Detmold hat das Aufgebot des Sparkassenbuches der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold, Nr. 16090 über 1727,22 Mark, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 25. November 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 16. Mai 1918.

F 5/18 Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß die Eheleute Kolon August Weber Nr. 71 in Greste und Frau Justine, geb. Koch, durch Vertrag vom 13. Mai 1918 die Gemeinschaft der Güter vereinbart haben.

Oerlingausen, den 15. Mai 1918.

G. R. Nr. 155. Fürstliches Amtsgericht

Ausschreiben.

Mittelst Einsteigens sind aus einer hiesigen Brauerei in der Nacht von Freitag, den 24. zu Sonnabend, den 25. Mai 1918, 2 Treibriemen im Werte von ca. 1000 ℳ gestohlen.

Die Riemen haben die Größe von 9,75 m × 12 cm und 14,40 m × 10 cm.

Letzterer hat als besonderes Kennzeichen eine durch Heißlaufen langgezogene Verschleißstelle.

Um Anstellung von geeigneten Ermittelungen und evtl. Mitteilung nach hier wird gebeten.

Paderborn, den 25. Mai 1918.

Die Polizei-Verwaltung, Kriminal-Abteilung

J. A.
Schulz,
Polizei-Inspektor

J.-Nr. 1336 Kr. A.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 52 Donnerstag, den 30. Mai 1918

Inhalt: Höchstlandesherrliche Ernennungen und Auszeichnungen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, anläßlich Höchstseines Geburtstages dem Kaufmann Albert Kann, Inhaber des Geschäftes „Seidenhaus Koopmann" und dem Kaufmann Hans Pieper in Detmold den Titel eines

„Fürstlich Lippischen Hoflieferanten",

dem Pächter des Fürstlichen Kurhauses Gastwirt Willy Jürgens in Bad Salzuflen den Titel eines

„Fürstlich Lippischen Hoftraiteurs",

dem Kupferschmied Julius Schmitz in Detmold den Titel eines

„Fürstlich Lippischen Hofkupferschmieds",

dem Friseur Georg Steinbrecher in Bad Salzuflen den Titel eines

„Fürstlich Lippischen Hoffriseurs"

zu verleihen.

Detmold, den 30. Mai 1918.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt.
v. Loos
Oberhofmarschall

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, aus Anlaß Höchstseines Geburtstages den bisherigen Hülfsschreiber beim Fürstl. Hofmarschallamt Gustav Windmann zum

„Hofmarschallamts-Büroassistenten"

zu ernennen.

Detmold, den 30. Mai 1918.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt
v. Loos

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Domänenpächter Georg Büttner in Barntrup den Charakter als **Oberamtmann** und dem Architekten Adolf Hanke in Lage den Titel **Baumeister** gnädigst zu verleihen geruht.

Detmold, den 30. Mai 1918.

Direktion
der Fürstlichen Fideikommiß-Verwaltung
Böhmer

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben aus Anlaß Höchstseines Geburtstages gnädigst geruht, dem Stutmeister Meise vom Sennergestüt Lopshorn den Titel

„Fürstlicher Gestütinspektor"

zu verleihen.

Detmold, den 30. Mai 1918.

Fürstlich Lippisches Marstallamt
von Gustedt

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben aus Anlaß Höchstseines Geburtstages folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat:

dem Geheimen Oberregierungsrat Ernst in Detmold;

den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Konsistorialrat:

dem Generalsuperintendenten D. Weßel in Detmold;

den Titel „Geheimer Regierungsrat“:

dem Regierungsrat Petri in Detmold,
dem Landrat Steneberg in Blomberg,
dem Oberbürgermeister, Major a. D. Wittje in Detmold;

den Titel „Regierungsassessor“:

dem Gerichtsassessor Dr Petri in Detmold;

den Titel „Landgerichtsrat“:

dem Landrichter Freiherrn von Gevekot in Detmold;

den Titel „Geheimer Ober-Medizinalrat“:

dem Geheimen Hofrat und Medizinalrat Dr. med. Stemann in Detmold;

den Titel „Geheimer Sanitätsrat“:

dem Kreisarzt, Sanitätsrat Dr. med. Heynemann in Lemgo;

den Titel „Sanitätsrat“:

dem Oberarzt der chirurgischen Abteilung des Landkrankenhauses, Dr. med. Loth in Detmold;

den Titel „Medizinalrat“:

dem Medizinalassessor Beißenhirtz in Lage;

den Titel „Finanzrat“:

dem Verwaltungsdirektor der Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften, Oberzahlmeister a. D., Stadtrat Nikutowski in Detmold;

den Titel „Fürstlicher Rat“:

dem Brandkasseninspektor Sieg in Detmold;

den Titel „Prorektor“:

dem Seminaroberlehrer Dr. Rauschenbach in Detmold;

den Titel „Fürstlicher Musikdirektor“:

dem Seminar-Musiklehrer Rögely in Detmold;

den Titel „Rechnungsrat“:

dem Konsistorialsekretär Wiegand in Detmold;

den Titel „Bibliothekar“:

dem Hilfsarbeiter der Fürstlichen Landesbibliothek Ohlendieck-Dolge zu Friedrichshöhe bei Heiligenkirchen;

den Titel „Forstmeister“:

dem Oberförster Harbers in Lemgo;

den Titel „Sparkassendirektor“:

dem Sparkassenvorsteher Keller in Lemgo,
dem Sparkassenrendanten Barkhausen in Bad Salzuflen;

das Ehrenkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Kammerpräsidenten Böhmer in Detmold;

das Ehrenkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Oberlandforstmeister Baldenecker in Detmold,
dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Preuß daselbst;

das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Theopold in Detmold;

das Offizierehrenkreuz des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Geheimen Regierungsrat Heldman in Detmold,
dem Geheimen Regierungs- und Baurat Böhmer daselbst;

das Ehrenkreuz 3. Klasse mit Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Gymnasialdirektor Dr. Gregorius in Detmold,
dem Amtsgerichtsrat Huxholl in Oerlinghausen;

das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrat Credé in Detmold,
dem Amtsgerichtsrat Stammeier in Bad Salzuflen,
dem Amtsgerichtsrat Zimmermann in Blomberg,
dem Gymnasialdirektor Schurig in Lemgo;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung mit Schwertern des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Pastor Theopold in Detmold, zur Zeit im Felde;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Konsistorialrat Scheumann in Detmold,
dem Regierungs- und Schulrat Dr. Schmidt daselbst,
dem Seminardirektor Lange daselbst,
dem ordentlichen Dozenten der Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften, Professor Dr. Kastner daselbst,
dem Gymnasialoberlehrer, Professor Gaethke daselbst,
dem Gymnasialoberlehrer, Professor Schulz in Lemgo,
dem Oberlehrer an der städtischen Realschule in Bad Salzuflen, Professor Gedicke daselbst,
dem Landesbankdirektor Thörner in Detmold,
dem Fürstlich Lippischen Vortragsmeister Georg Bruns daselbst;

das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Kreisschulinspektor Schwanold in Detmold,
dem Kreisschulinspektor Kätzler in Lemgo,
dem Prinzenlehrer Poth in Detmold;

den Orden für Kunst und Wissenschaft 3. Klasse „Lippische Rose" am Ringe:

dem Gymnasial-Zeichenlehrer Ebert in Detmold;

das Kreuz zum Leopold-Orden mit der Krone:

dem Büchsenspanner Disse in Detmold;

das Fürstlich Lippische goldene Verdienstkreuz:

dem Branddirektor Winkler in Detmold,
dem Hofrechnungsrat Beuels daselbst;

das Kreuz zum Leopold-Orden:

dem Lehrer Begemann in Wendlinghausen,
dem Lehrer Herbst in Hakedahl,
dem Lehrer Hummerich in Mosebeck,
dem Lehrer Husemann in Oerlinghausen,
dem Lehrer Reese in Lage,
dem Lehrer Röding in Hohenhausen,
dem Lehrer Schäfermeier in Oerlinghausen,
dem Lehrer Schnüll in Horn,
dem Leibkutscher Kringel in Detmold;

das Fürstlich Lippische silberne Verdienstkreuz:

dem Rendanten Altenberend in Sternberg,
dem Förster Dalbkemeyer in Glashütte bei Schieder,
dem Förster Redeker in Forsthaus Dalbke bei Hohenhausen,
dem Förster Schleiffer in Forsthaus Belle,
dem Förster Koch in Forsthaus Donoperteich,
dem Hofgarteninspektor Strate in Detmold,
dem Oberjäger Schulz in Lopshorn,
dem Leibkutscher Schlüter in Detmold,
dem Domänenpächter Sepmeier in Dahlhausen,
dem Mühlenpächter Bracht in Heersermühle bei Schötmar,
dem Maurermeister Wilhelm Carell in Brake;

die Fürstlich Lippische goldene Verdienstmedaille:

dem Oberwachtmeister Möller in Lemgo,
dem Wachtmeister Hallerberg in Bad Salzuflen,
dem Obergärtner Schmidt in Detmold,
dem Kammerlakai Klenke daselbst,
dem Hofmarschallamtspedell Möllenbrock das.,
dem Portier Klöpper daselbst,
dem Futtermeister Detering daselbst,
dem Hofkutscher Röding daselbst,
dem Wagenhalter Wehrmann daselbst;

die Fürstlich Lippische silberne Verdienstmedaille:

dem Wachtmeister Vogt in Schötmar,
dem Sieder August Horstmann in Bad Salzuflen,
dem Wagenmeister Möller in Detmold,
dem Kraftwagenführer Rohlfs daselbst,
dem Fürstlichen Gartenarbeiter in Lopshorn Adolf Hausmann in Augustdorf;

die silberne Medaille zum Leopold-Orden:

dem Kalfaktor Plöger in Detmold;

die bronzene Medaille zum Leopold-Orden:

dem Wildfütterer Heinr. Schlepper in Lopshorn,
dem Waldarbeiter Fritz Heißenberg in Heidenoldendorf,
dem Waldarbeiter Töns Heitbrink in Augustdorf,
dem Waldarbeiter Adolf Kaiser daselbst,
dem Waldarbeiter Adolf Freese in Schling,
dem Waldarbeiter Simon Albert daselbst,
dem Waldarbeiter Hermann Meier in Kohlstädt,
dem Waldarbeiter August Mittelgöke in Glashütte bei Schieder,
dem Waldarbeiter August Welle in Belle,
dem Waldarbeiter Fritz Nolte in Langenholzhausen,

dem Waldarbeiter August Fromme daselbst,
dem Waldarbeiter Heinrich Simonsmeier das.,
dem Waldarbeiter Heinrich Lengermeier das.,
dem Schafmeister Karl Entorf in Herborn bei Barntrup,
dem Knecht Johann Schröder bei der Firma Siegmund Hochfeld in Lemgo;

die Anerkennungsurkunde für langjährige treue Dienste:

der Dienstfrau Doris Heine geb. Althof bei der Badeverwaltung in Bad Meinberg.

Detmold, den 30. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 3094. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben aus Anlaß der Einweihung des Gebäudes der Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens:

dem Architekten Bergmann in Detmold;

die goldene Medaille zum Leopold-Orden:

dem Malermeister August Willer in Detmold;

die silberne Medaille zum Leopold-Orden:

dem Maurermeister Heinrich Brand in Detmold,
dem Fabrikanten G. Voigt in Lemgo;

die bronzene Medaille zum Leopold-Orden:

dem Bauaufseher Becker in Detmold,
dem Maurer Strodiek,
dem Maurer Hilker.

Detmold, den 30. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 3093. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Anemüller von hier die Stelle des hauptamtlichen Leiters der Fürstlichen Landesbibliothek zu übertragen und ihn gleichzeitig zum Direktor der Fürstlichen Landesbibliothek zu ernennen.

Detmold, den 30. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2591. Frhr. Biedenweg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 53 Sonnabend, den 1. Juni 1918

Inhalt: Ernennung Wendt, Hörste zum Standesbeamten. S. 421. — Kirchenbuchformulare. S. 421. — Bekanntmachung über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein. S. 421. — Bekanntmachung über die Herstellung von Dörrobst und die Anmeldung der Dörrbetriebe. S. 422. — Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art. S. 423. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Tasche, Lemgo. S. 427. — Zwangsversteigerung König, Blomberg. S. 428. — Verschiedenes.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Oberförster Hornhardt, zur Zeit in Kriegsgefangenschaft, unter Vorbehalt der Bestimmung des Amtssitzes als Revierverwalter im Fürstlichen Domanialforstdienst fest anzustellen.

Detmold, den 30. Mai 1918.

Direktion
der Fürstlichen Fideikommiß-Verwaltung
Böhmer

Zum Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsnachweises für das Fürstentum Lippe ist gemäß § 3 der Satzung (Staatsanzeiger Nr. 21, S. 149 vom Jahre 1918) der Regierungsassessor Dr. Petri von hier ernannt.

Detmold, den 30. Mai 1918.

Nr. 3087. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Der Rentner Adolf Wendt aus Hörste Nr. 21 ist zum Standesbeamten für das Amt Lage III ernannt worden.

Detmold, den 25. Mai 1918.

Nr. 9236. Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

An die Herren reformierten und lutherischen Pfarrer.

Der in der Rundverfügung vom 12. Dezember 1905, Nr. 5701, festgesetzte Preis für einen Bogen Kirchenbuchformulare ist auf 15 Pfennig erhöht worden.

Detmold, den 27. Mai 1918.

Nr. 1338. Fürstlich Lippisches Konsistorium
Pustkuchen

Bekanntmachung
über das Verbot der Verarbeitung von Obst zu Obstwein.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Anderes Obst als Kelterbirnen (Mostbirnen, Holzbirnen, wilde Birnen) und Heidelbeeren darf gewerbsmäßig nicht zu Obstwein verarbeitet werden.

Ausnahmen dürfen nur für die Kelterung von Äpfeln zugelassen werden, die dem Verbrauche als Frischobst nicht zugeführt werden können. Über die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die

Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so hat die Ablieferung der anfallenden Trester nach den im Einvernehmen mit der Reichsfuttermittelstelle ergehenden Weisungen der Reichsstelle, Geschäftsabteilung, zu erfolgen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen belegt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die das Verbot der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Obstwein betreffende Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 (Reichsanzeiger 173) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly

Bekanntmachung
über die Herstellung von Dörrobst und die Anmeldung der Dörrbetriebe.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir unter Hinweis auf die Bestimmungen dieser Verordnung und auf die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obstkraut vom 3. September 1917 („Reichsanzeiger" 212) bekannt, daß sämtliche gewerbsmäßigen und alle mehr als 20 Doppelzentner im Jahre erzeugenden nichtgewerbsmäßigen Hersteller von Dörrobst, die für eigene Rechnung oder gegen Lohn in diesem Jahre Obst dörren wollen, bis zum 10. Juni dieses Jahres einen Fragebogen von uns einzufordern haben, der demnächst zuverlässig beantwortet an uns zurückzusenden ist. Wir werden solche Erzeuger, von denen der Fragebogen nicht bis zu dem vorstehend bezeichneten Zeitpunkt eingefordert oder nicht binnen 2 Wochen nach der diesseitigen Zustellung vollständig ausgefüllt an uns zurückgesandt wird, zur Herstellung von Dörrobst nicht zulassen.

Zugleich fordern wir alle gewerbsmäßigen Hersteller, die in diesem Jahre Dörrobst nicht herzustellen beabsichtigen, nachdrücklich hierdurch auf, ihre Betriebe, auch soweit dies bereits früher geschehen sein sollte, bis zum 10. Juni dieses Jahres bei uns anzumelden.

Berlin, den 25. Mai 1918.

Kriegsgesellschaft
für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.
Klein. Dr. Lehmann

Steckbrief.

Gegen die russisch-polnische Arbeiterin Maria Dudek (auch Maryanne Nawrot), zuletzt in Schieder, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1115/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 26. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1115/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Wincenty Kubiak aus Zdunska-Wola, Kreis Sieradz in Polen, geboren am 25. Juni 1890 daselbst, zuletzt in Büllinghausen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1007/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 26. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1007/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 28 Jahre. Statur: mittel. Haare: dunkel. Augen: grau. Gesicht: rund.

Bekanntmachung

Nr. G. 700/5. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art. Vom 29. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die sämtlichen Gummibereifungen (Decken, Schläuche, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art (Kraftwagen, Krafträder), gleichgültig, ob sie sich an Wagen (auch an zugelassenen) befinden oder nicht, ob sie von irgendeiner Stelle früher freigegeben oder ob sie im Inlande oder im Auslande erworben sind.

Nicht betroffen werden die Bereifungen, die sich im Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 2.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, insbesondere ihre Benutzung verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie (Veräußerung, Miete, Leihe, Tausch usw.) nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Benutznngs-, Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind zulässig:

1. Die Benutzung der Bereifung, hinsichtlich deren eine schriftliche Benutzungserlaubnis (bisher Freigabeschein) der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist, jedoch nur an zugelassenen Wagen und nur für die Zwecke, für die die Wagen zugelassen sind. Nach dem 15. August 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnisscheine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind. Diese Benutzungserlaubnis, die gleichzeitig mit der Anmeldung (vgl. § 7 und Meldeschein Spalte 6) beantragt werden kann, ist jederzeit widerruflich; der bezügliche Ausweis ist vom Kraftwagenführer stets mitzuführen.
2. Veränderungen, die zur Erhaltung der Bereifung in gebrauchsfähigem Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen.
3. Alle sonstigen Veränderungen und rechtsgeschäftlichen Verfügungen, für die eine schriftliche Einwilligungserklärung der Inspektion der Kraftfahrtruppen erteilt ist.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht.

Zu melden ist:

1. der vorhandene Bestand;
2. die zur Benutzung freigegebene Bereifung, sobald sie zum Gebrauch an Wagen nicht mehr geeignet ist;
3. die für einen zugelassenen Wagen freigegebene Bereifung, sobald die Zulassung des Wagens zurückgezogen ist.

§ 5.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind:

Alle Personen, Firmen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmer, Kommunen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht haben oder in deren Betrieben

solche Gegenstände hergestellt oder verarbeitet werden; auch Heeres- und Marinedienststellen, die Privatkraftwagen mit Bereifungen im Gewahrsam haben.

§ 6.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Der Meldepflicht unterliegen nicht solche im § 1 genannten Gegenstände, die im Auftrage der Inspektion der Kraftfahrtruppen für die Heeresverwaltung angefertigt sind und an diese geliefert werden sollen.

§ 7.

Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldung ist der am 29. Mai 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 20. Juni 1918 (Meldefrist) an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Gegenstände, die erst nach dem 29. Mai 1918 in Besitz, Gewahrsam oder unter Zollaufsicht einer nach § 5 meldepflichtigen Person usw. gelangen oder bei denen die Voraussetzungen der Ausnahmen des § 6 fortfallen, sind innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieses Ereignisses zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist sind die Veränderungen gemäß § 4 Ziffer 2 und 3 zu melden.

§ 8.

Art der Meldung, Meldescheine.

Die Meldungen sind auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erstatten, die bei der Technischen Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) der erstatteten Meldungen ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß ein Teil der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen werden wird. Dieser Teil wird, falls ein von der Inspektion der Kraftfahrtruppen zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf an die Heeresverwaltung nicht innerhalb 30 Tagen zustande kommt, enteignet werden.

Wird im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Übernahmepreises nicht erzielt, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97.

§ 10.

Bestandsnachweis und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat einen Bestandsnachweis zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen, ihre Verwendung, Herkunft und Benutzungserlaubnis — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Bekanntmachung betreffen, sind an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Gruppe Beschlagnahme, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. Mai 1918 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 16. Mai 1915 Nr. B. I. 622/4. 15. K. R. A., betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art, außer Kraft.

Münster, den 20. Mai 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 22100.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Im Satz 3 des § 13 der Anordnung vom 7. August 1917 über Nahrungsmittel (Staatsanzeiger Seite 803) ist bei Abschnitt I an Stelle „75 Gramm Zucker" zu setzen: „150 Gramm Zucker". Der Abschnitt I der grünen Zusatz-Nahrungsmittelkarte berechtigt vom 6. Juni d. J. ab zum Empfange von 150 Gramm Zucker.

Lemgo, den 30. Mai 1918.

Der Vorsitzende
Nr. 19766. Künne

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind dem Landwirt August Koch in Rehbent bei Vösingfeld aus seiner zu ebener Erde liegenden Vorratskammer 2 Schinken, 12 und 6 Pfund schwer, 2 Kohlwürste in Flomenhäuten und 7 runde Kohl- und Leberwürste gestohlen.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 100/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 30. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

Zugelaufen dem Bahnarbeiter Friedr. Berlin in Brake ein Jagdhund. Eigentümer wird aufgefordert, binnen 1 Woche seine Ansprüche geltend zu machen, andernfalls über den Hund anderweitig verfügt werden wird.

Brake in Lippe, den 25. Mai 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 8305. Krieger

Aufgebot.

Die Witwe Christian Tasche, Ernestine geb. Koch, in Lemgo, Heustraße M. B. 30 b, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 2. April 1867 über ursprünglich 1950 ℳ, eingetragen auf ihrem im Grundbuche von Lemgo Band 18 Blatt 586 verzeichneten Grundbesitz in Abt. III unter Nr. 1 für den Bürger Christian Klinzing in Lemgo und von diesem, nachdem 750 ℳ gelöscht, im Betrage von noch 1200 ℳ an die Sparkasse der Stadt Lemgo abgetreten am 21. Juli 1911 und später an diese zurückbezahlt ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 17. September 1918, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 30. April 1918.

I F 2/18. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister B ist zu der unter Nr. 10 eingetragenen Firma

Lippische Holzverwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Lemgo in Lippe

heute eingetragen:

Die Firma ist erloschen, nachdem die Liquidation durch Gesellschafter-Beschluß vom 21. Mai 1918 für beendet erklärt ist.

Lemgo, den 24. Mai 1918.

H. R. B 10. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister B ist heute unter Nr. 15 eingetragen die Firma

Lippische Holzverwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Lemgo in Lippe.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Fortbetrieb der von dem Kaufmann Karl Gedde in Lemgo von der Lippischen Holzverwertungsgesellschaft m. b. H. in Liquidation käuflich erworbenen Holzhandlung, verbunden mit Sägewerk.

Das Stammkapital beträgt 120 000 Mark.

Die Gesellschafter sind:

1. Kaufmann Karl Gedde in Lemgo,
2. Kaufmann Rudolf Rump in Lemgo,
3. Ehefrau Frieda Rump, geb. Zimmermann in Lemgo,
4. Gartenarchitekt Heinrich Hoddenkamp in Essen — Ruhr.

Als Geschäftsführer ist der Kaufmann Karl Gedde in Lemgo bestellt.

Dem Kaufmann Rudolf Rump in Lemgo ist Prokura erteilt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. Mai 1918 festgestellt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Geschäftsführer ist zur Vertretung der Firma berechtigt, mit Ausnahme der in § 9 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Fälle, und zeichnet die Firma allein. Das erste Geschäftsjahr hat am 1. Januar 1918 begonnen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe.

Lemgo, den 24. Mai 1918.

H. R. B 15 Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg, Band 54 Blatt 1335 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Polierers Franz König in Blomberg eingetragene Grundstück, Wohnhaus Nr. 583 nebst Hofraum und Garten zu 7 a 04 qm mit 2,39 ℳ Reinertrag, am

Mittwoch, den 12. Juni 1918,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. November 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 10. April 1918.

I. K. 9/15. Fürstliches Amtsgericht I

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Amtsgemeindewege von Niederheesten nach Oberheesten liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Horn (Lippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.).

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 54 Mittwoch, den 5. Juni 1918

Inhalt: Bekämpfung des Kartoffelkrebses. S. 430. — Besetzung der Stelle eines hauptamtlichen Leiters des Landesarbeitsnachweises für das Fürstentum Lippe. S. 430. — Verordnung, betreffend die Verwendung des aus Notschlachtungen gewonnenen Fleisches. S. 431. — Aufgebot Schröder, Pivitsheide zum Zwecke der Todeserklärung. S. 435. — Zwangsversteigerung Rehme, Lemgo. S. 435. — Zwangsversteigerung Brems, Lage. S. 436. — Verschiedenes.

Danksagung.

Ich habe an meinem gestrigen Geburtstage aus allen Teilen meines lieben Lipperlandes sehr viele freundliche Glückwünsche und Beweise der Treue und Anhänglichkeit empfangen.

Diese sicheren Zeichen der Einigkeit zwischen Fürst und Volk machen mich um so glücklicher, als ich mich in ernster und großer Zeit mit meinem treuen Volke eins weiß in der stolzen Freude über die glänzenden Erfolge unseres tapferen Heeres, eins auch weiß in der gemeinsamen Trauer über unsere gefallenen tapferen Brüder, und eins endlich auch weiß in der Dankbarkeit gegen Gott, der uns dem erflehten siegreichen Frieden durch seine Gnade sichtlich nahe bringt.

Mein innigster Wunsch ist, daß die Segnungen des Friedens schon in meinem neuen Lebensjahre auf meinem geliebten Lande und Volke ruhen mögen.

Gegeben Detmold, Residenzschloß, den 31. Mai 1918.

Leopold.

Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Bereits für die vorjährige Kartoffelernte ist unter dem 20. Juni 1917 (Staatsanzeiger S. 703) eine Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses erlassen. Die Kartoffelbau treibende Bevölkerung wird hiermit auf die Vorschriften der vorbezeichneten Verordnung erneut hingewiesen. Die ausreichende Versorgung unserer Bevölkerung mit Kartoffeln erfordert dringend, daß bei etwaigem Auftreten von Kartoffelkrebs die schärfsten Bekämpfungsmaßregeln ergriffen werden. Wir richten deshalb an die beteiligten Kreise die Bitte, sich vorkommendenfalls genau nach den bestehenden Vorschriften zu richten.

Detmold, den 1. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 3935. Frhr. Biedenweg

Die Stelle eines hauptamtlichen Leiters des Landesarbeitsnachweises für das Fürstentum Lippe (die Satzung des Landesarbeitsnachweises ist veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Furstentum Lippe vom 2. März 1918 S. 149 ff.) ist sofort zu besetzen. Die Anstellung erfolgt durch Privatdienstvertrag mit vierteljährlicher Kündigung. Als Gehalt ist 3600 ℳ, außerdem bis auf weiteres 600 ℳ jährliche Teuerungszulage vorgesehen.

Geeignete Personen mit entsprechender Vorbildung wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung von Lebenslauf und bezl. Zeugnisabschriften bis zum 5. Juli d. J. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Detmold, den 2. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

Dr. Petri

Nr. 10195. Regierungsassessor

Veränderung in der Gendarmerie.

Der seit dem 16. Januar d. J. auf 6 Monate zur Probedienstleistung eingezogene Vizefeldwebel Bienert vom Infanterie-Regiment Nr. 55 ist krankheitshalber zu seinem Truppenteil zurückgetreten.

Detmold, den 1. Juni 1918.

Königliches Gendarmerie-Kommando

Quentin

Oberst

Am Montag, 27. l. M. ist bei der Ehefrau Anna Hölscher in Herberhausen ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Gestohlen sind 595 ℳ in Papiergeld und 2 Revolver im Werte von 30 ℳ. Die Diebe haben eine Fensterscheibe eingedrückt und sind sodann eingestiegen. Bemerkenswert ist, daß die Diebe von anderen Sachen, die ihnen in die Hände fielen, z. B. Sparkassenbücher, Kleidung, Zigarren usw. nichts mitgenommen haben; sie hatten es wahrscheinlich nur auf Geld abgesehen.

Als Täter kommen vermutlich 2 Soldaten, die eine neue feldgraue Uniform trugen, in Frage. Diese haben sich am Vortage längere Zeit in der Nähe der Hölscher'schen Wohnung aufgehalten.

Um Anstellung weiterer Ermittelungen und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1164/18 wird ersucht.

Detmold, den 30. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1164/18. Credé

In der Nacht vom 16./17. Mai l. J. sind an der Landstraße Lage-Hörstmar 10 bis 12 Stück jungen Obstbäumen die Kronen abgebrochen. An einer weiteren Anzahl von Obstbäumen sind Äste und Zweige abgebrochen.

Für die Ermittelung des unbekannten Täters setze ich eine Belohnung von 150 ℳ aus.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1165/18.

Detmold, den 1. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1165/18. Credé

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 31. Mai 1918 sind dem Gastwirt Hermann Böger in Heipke aus einem unverschlossenen Hühnerstalle 8 Hühner und 1 Hahn gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu den Akten P. L. 39/18 wird ersucht.

Lage, den 2. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

J. V.

Holzkaemper

Verordnung,

betreffend

die Verwendung des aus Notschlachtungen gewonnenen Fleisches.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941, Amtsblatt S. 1004) und der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 23. Dezember 1916 (Amtsblatt S. 1393) wird folgendes bestimmt:

1. Das aus Notschlachtungen und aus anderen der amtlichen Fleischbeschau unterliegenden Schlachtungen gewonnene, bei der amtlichen Fleischbeschau als nur bedingt tauglich oder minderwertig befundene Fleisch ist besonderen, von der Geschäftsabteilung des Landesfleischamts einzurichtenden und zu betreibenden Verwertungsanstalten zuzuführen.
2. Diese Verwertungsanstalten dürfen das bedingt taugliche Fleisch nur nach Brauchbarmachung gemäß § 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Gesetze, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und unter einer die Beschaffenheit des Fleisches erkennbar machenden Bezeichnung in den Verkehr bringen.
3. Sowohl das bedingt taugliche wie das minderwertige Fleisch muß zu einem geringeren als dem Marktpreise für taugliches Fleisch abgegeben werden. Das Gleiche gilt für Fleischwaren, die aus solchem Fleische hergestellt werden.
4. Der Verkauf von bedingt tauglichem und von minderwertigem Fleisch und der Verkauf von Fleischwaren, die aus solchem Fleisch hergestellt sind, darf nur durch die von der Geschäftsabteilung des Landesfleischamts dazu bestimmten Stellen erfolgen. Wiederverkäufer sind von dem Erwerbe solchen Fleisches auszuschließen. Als Wiederverkäufer gelten nicht Massenspeiseanstalten und ähnliche Einrichtungen (z. B. Speiseanstalten von industriellen Werken usw.), auch kann die Geschäftsabteilung des Landesfleischamts auf Antrag der Polizeibehörden gewissen Speisewirtschaften solches Fleisch widerruflich zur Verabfolgung an ihre Gäste zuführen. In den auf diese Weise versorgten Speiseanstalten aller Art und Speisewirtschaften muß jedoch an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag erkennbar gemacht werden, daß bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch zur Verwertung oder zum Vertrieb gelangt.
5. Die Festsetzung, mit welchem Gewichte das minderwertige oder bedingt taugliche Fleisch auf die Fleischkarte anzurechnen ist, wird der Geschäftsabteilung des Landesfleischamts übertragen. Eine Festsetzung des Anrechnungssatzes mit mehr als der doppelten Menge des volltauglichen Schlachtviehfleisches mit eingewachsenen Knochen bedarf der Genehmigung der Verwaltungsabteilung.

   Eine Überschreitung der nach § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 21. August 1916 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die auf Fleischkarte abgegeben werden darf, ist auch bei Hinzunahme von bedingt tauglichem und minderwertigem Fleisch nicht zulässig, doch ist hierbei das minderwertige oder bedingt taugliche Fleisch nur mit dem Gewicht zu berücksichtigen, mit dem es nach der vorstehenden Bestimmung anzurechnen ist.
6. Dem Selbstversorger ist Fleisch aus einer in seinem Betriebe notwendig gewordenen Notschlachtung in Anrechnung auf die ihm nach den Grundsätzen der Hausschlachtungen zustehenden Fleischmengen auf Verlangen — soweit die Gefahr des Verderbens dieser Fleischmengen nicht besteht — zu belassen.

Wenn es sich um Anrechnung von bedingt tauglichem oder minderwertigem Fleisch aus einer Notschlachtung handelt, so ist stets nur 50 v. H. des Schlachtgewichts auf Fleischkarte zu verrechnen.

Eine Herabsetzung der Anrechnung unter 50 v. H. darf nur in Ausnahmefällen, in denen die Gefahr des Verderbens wahrscheinlich und eine andere Verwertungsmöglichkeit nicht gegeben ist, durch die Geschäftsabteilung des Landesfleischamts erfolgen.

Detmold, den 2. April 1917.

Landesfleischamt, Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg

Zur Ausführung vorstehender Verordnung wird mit Genehmigung Fürstlicher Regierung unter Aufhebung der Anordnung vom 12. April 1917 (Staatsanzeiger Seite 401) folgendes bestimmt:

1. Bei jeder Bezirksschlachtstelle wird eine Verwertungsanstalt für bedingt tauglich oder minderwertig befundenes Fleisch eingerichtet. Die Oberaufsicht über die Verwertungsanstalt steht dem Bezirksschlachtermeister zu. Die Verwertungsanstalt muß aber in einem Gebäude betrieben werden, das von der Bezirksschlachtstelle räumlich vollkommen getrennt ist.
2. Schlachtungsergebnisse oder Fleischwaren, die in der Verwertungsanstalt hergestellt werden, dürfen nicht in die Räume der Bezirksschlachterei überführt werden.
3. Der Verkauf von Schlachtergebnissen oder Fleischwaren, die in der Verwertungsanstalt gewonnen werden, darf nur in den Räumen der Verwertungsanstalten und durch deren Angestellte erfolgen. Die Verkaufsräume sind außen und innen durch Schilder als: „Verkaufsstelle der Verwertungsanstalt" zu kennzeichnen.
4. Fleisch und Fleischwaren aus bedingt tauglichem oder minderwertigem Fleisch dürfen nur gegen Abschnitte der gültigen Fleischkarte abgegeben werden, jedoch haben die Verwertungsanstalten statt je 15 g vollwertigen Schlachtfleisches 30 g Fleisch oder 100 g Wurst oder Wurstbrei abzugeben. Die Verkaufspreise dürfen 50 vom Hundert der für die gleichen Sorten Fleisch und Fleischwaren aus vollwertigem Fleisch geltenden Preise nicht übersteigen. Wurstbrei ist zum Preise von 50 Pfg. für ein Pfund herzustellen und abzugeben.
5. Fleisch aus Notschlachtungen und anderen Schlachtungen, das bei der amtlichen Fleischbeschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden ist, darf nur dann an die Verwertungsanstalten abgeliefert werden, wenn veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Fleisch aus Notschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischbeschau als vollwertig befunden ist, ist an die Bezirksschlachtstellen abzuliefern, in beiden Fällen jedoch nur dann, sofern nicht gemäß Ziffer 1 eine Ablieferung unterbleiben kann.

   Für Fleisch, das an die Verwertungsanstalten abgeliefert wird, sind bis zu 50 vom Hundert, für Fleisch aus Notschlachtungen, das an die Bezirksschlachtstellen abgeliefert wird, sind bis zu 90 vom Hundert der sonst geltenden Höchstpreise zu zahlen.

   Eine Bezahlung erfolgt nur für verwendbares Fleisch.

Bei Ablieferung von Rindern gelten diese Preise nur dann, wenn die Notschlachtungen mit Fell und Geweide abgeliefert werden. Wird das Tier ohne Fell abgeliefert, dann ist der Übernahmepreis um den Fellhöchstpreis zu kürzen, fehlen auch die Geweide, dann kann ein weiterer Abzug vorgenommen werden.

6. Die Haut der Tiere kann den Besitzern auf Wunsch belassen werden, wenn die Vorschriften der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. 5. 1912 gegebenenfalls kein Hindernis geben. In diesem Fall tritt jedoch gemäß Ziffer 5 eine Kürzung der Übernahmepreise ein.
7. Wird eine Notschlachtung in den Räumen der Bezirksschlachtstelle oder in Schlachthöfen vorgenommen und ergibt dieselbe Vollwertigkeit, dann ist der Übernahmepreis nach dem Lebendgewicht zu berechnen, der sich unter Zugrundelegung des Gewichts des Tieres ergibt. In diesem Falle verbleibt auch das Fell der Bezirksschlachtstelle. Stellt sich nach der Schlachtung heraus, daß das Fleisch des Tieres teilweise minderwertig oder bedingt tauglich ist, dann ist entsprechende Preisminderung vorzunehmen. Für gänzlich unbrauchbare Teile ist Bezahlung nicht zu gewähren.
8. Fleisch aus Notschlachtungen bleibt dem Besitzer belassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Versorgung durch Hausschlachtung erfolgen dürfte. Vollwertiges Fleisch aus Notschlachtungen wird zur Versorgung des Haushalts mit dem vollen Schlachtgewicht verrechnet; von minderwertigem oder bedingt tauglich befundenem Fleisch werden nur 50 vom Hundert des Schlachtgewichts angerechnet.
9. Sind wegen vorhandener Vorräte oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen zu einer Versorgung durch Hausschlachtung nicht gegeben, worüber der 2. Ortsvertreter zu entscheiden hat, so muß das aus der Notschlachtung gewonnene Fleisch von dem Besitzer des geschlachteten Tieres binnen 24 Stunden an die nächste Bezirksschlachtstelle oder Verwertungsanstalt abgeliefert werden, sofern nicht gemäß Ziffer 10 eine Ablieferung unterbleiben kann. Erfolgt die Ablieferung nicht innerhalb dieser Frist, so verfällt das geschlachtete Tier bezw. das daraus gewonnene Schlachtergebnis der Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts und wird auf Kosten des Ablieferungspflichtigen ohne Entgelt eingezogen.
10. Um während der heißen Jahreszeit ein Verderben von Fleisch aus Notschlachtungen durch die Überführung von der Schlachtstelle bis zur Bezirksschlachterei oder Verwertungsanstalt zu verhindern, werden die die Fleischbeschau vornehmenden Tierärzte bei Schlachtungen, die nicht in der Bezirksschlachtstelle oder in den Schlachthöfen vorgenommen werden, bestimmen, ob der Ablieferung des Fleisches des notgeschlachteten Tieres zur Bezirksschlachtstelle oder Verwertungsanstalt irgendwelche Bedenken entgegenstehen. Sollte Gefahr des Verderbens oder der Minderung während des Transports bestehen, dann wird der Verkauf des Fleisches in der betreffenden Gemeinde gestattet werden. Ist ein Tierarzt nicht zur Stelle, dann hat der Besitzer des Tieres den zuständigen Bezirksschlachtermeister zu holen, der nach Besichtigung des Tieres unter persönlicher Verantwortung entweder die Überführung zur Bezirksschlachtstelle, zur Verwertungsanstalt oder die Freigabe unter Benachrichtigung der Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts anordnet.

Nach Möglichkeit muß angestrebt werden, Notschlachtungen in den Bezirksschlachtstellen oder Schlachthöfen vorzunehmen.

11. Bei Notschlachtungen an rotlaufverdächtigen Schweinen steht den Bezirksschlachtermeistern bezw. den Inhabern der Verwertungsanstalten frei, die Tiere abzuholen oder nicht. Erfolgt die Abholung durch Bezirksschlachtermeister oder Leiter der Verwertungsanstalten,

dann sind die diesen über die Abholung gegebenen Bestimmungen zu beachten. Erfolgt die Freigabe des Schweinefleisches zum Verkauf in der Gemeinde, dann sind vom Besitzer des Tieres die zur Verhütung von Seuchen erlassenen Bestimmungen genauestens zu befolgen. Die Verantwortung hierfür geht mit der Freigabe auf den Besitzer des Tieres über.

12. Bei Freigabe notgeschlachteter Tiere zum Verkauf in den Gemeinden haben die 2. Ortsvertreter den Verkauf zu überwachen und die Fleischmarken (vergl. Ziffer 4) die beim Verkauf abgegeben werden müssen, der Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts einzusenden.

13. Sollten sich bei Festsetzung der Übernahmepreise für Schlachtvieh aus Notschlachtungen Meinungsverschiedenheiten bei den Beteiligten ergeben, dann hat die Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts die Entscheidung zu treffen. Ansprüche auf endgültige Festsetzungen des Übernahmepreises sind spätestens innerhalb 14 Tagen nach der Übernahme zu stellen. Später gestellte Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Gegen die Entscheidung der Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde bei der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts (Fürstlicher Regierung) zu.

14. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur mit Genehmigung der Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts zulässig.

15. Die Ziffern 37—39 der Anordnung über den Viehhandel und zur Regelung des Fleischverbrauchs vom 29. Dezember 1916 (Staatsanzeiger 1917, Seite 6) werden aufgehoben.

16. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

17. Übertretungen der Bestimmungen zu 1—12 werden aus § 14, Ziffer 5 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, von der Geschäftsstelle ohne Entgelt eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Gewerbetreibende, die der vorstehenden Anordnung zuwiderhandeln, können von der Geschäftsstelle von einer weiteren Betätigung im Bereich der vorstehenden Anordnung ausgeschlossen werden.

Lemgo, den 30. Mai 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Landesernährungsamt, Geschäftsabteilung
Der Vorsitzende
Künne

Nr. 19335.

Der am 12. Mai l. J. gegen den Arbeiter Wilhelm Niewöhner in Limburg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 30. Mai 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 868/18. Credé

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 3. bis 23. Mai 1918 sind aus dem Lagerhause des Kaufmanns Ostmann, Langestraße Nr. 51 in Lage, 2 Fässer mit 120 Pfund bezw. 96 Pfund Marmelade gestohlen worden.

Um Ermittelung des Täters und Mitteilung sachdienlicher Angaben hierher zu P. L. 122/18 wird ersucht.

Lage, den 31. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
Holzkaemper

Viele Klagen von Hinterbliebenen der beim Unglück am 31. Mai 1917 in der Munitionsfabrik in Detmold getöteten Personen veranlassen uns, die Hinterbliebenen auf Folgendes hinzuweisen:

Zuständig zur Leistung der Rente nach der Reichsversicherungsordnung ist die nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Sekt. I in Hannover. Kann die Berufsgenossenschaft nach Ablauf von drei Monaten noch keinen Bescheid erteilen, so hat sie dem Berechtigten durch einfaches Schreiben die Gründe mitzuteilen. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem die Berufsgenossenschaft vom Unfall, im Falle des später eintretenden Todes vom Tode amtlich Kenntnis erhalten hat.

Kommt die Berufsgenossenschaft diesen Vorschriften nicht nach, dann steht dem Berechtigten die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt offen.

Falls die polizeiliche Untersuchung des Unfalles nicht geschehen ist, kann der Berechtigte die Untersuchung bei dem Versicherungsamte beantragen. Die Beteiligten müssen vom Zeitpunkt der Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Untersuchung des Unfalles muß durch die Polizeibehörde (nicht durch die Berufsgenossenschaft) erfolgen.

Ist der Verletzte infolge des Unfalles gestorben, so ist der Anspruch auf Entschädigung für die Hinterbliebenen, wenn sie nicht von Amtswegen festgestellt ist, zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Tode des Verletzten bei der Berufsgenossenschaft anzumelden.

Detmold, den 28. Mai 1918.

Fürstliches Versicherungsamt
K. Piderit

Aufgebot.

Der Landwirt G. Schultmann in Pivitsheide hat als Vormund der Wilhelmine Karoline Heißenberg daselbst beantragt, den verschollenen Ziegler Wilhelm Heinrich Adolf Schröder, zuletzt wohnhaft in Pivitsheide, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den

13. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Detmold, den 28. Mai 1918.

F 6/18. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Stadtgemeinde Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ziegeleibesitzer August und Wilhem Rehme in Lemgo, Inhaber der Firma Friedrich Rehme in Lemgo eingetragenen Grundstücke und zwar:

1. Acker, Hofraum und Ödland auf der Thonkuhle, Kartenblatt 26 Parzelle 134/64, 276/71, 272/71, 278/71, 279/77, 280/77, 281/77, 282/79, 283/79 zu 73 a 71 qm, 26 a 83 qm, 1 ha 32 a 58 qm, 8 a 38 qm, 49 a 81 qm, 5 a 67 qm, 2 a 72 qm, 25 a 07 qm und 35 a 98 qm mit zusam-

men 26,54 ℳ Reinertrag und den Gebäuden Wohnhaus, Zieglerwohnung, Stallung, Flammöfen, Scheune, Trockenschuppen, Ringofen, Maschinenhaus, Heiligengeisterbauerschaft 112, Nr. 150 der Gebäudesteuerrolle, Mietwert 850 ℳ. Hofraum und Garten Steinstoß Kartenblatt 27 Parzelle 218/115 und 219/118 zu 70 a 09 qm mit 2,61 ℳ Reinertrag, Acker, Krügerkamp Kartenblatt 27 Parzelle 99 zu 1 ha 71 a 22 qm mit 84,50 ℳ Reinertrag, Acker daselbst Kartenblatt 27 Parzelle 100 zu 2 ha 34 a 39 qm mit 123,93 ℳ Reinertrag, Acker, oberhalb Pahnsiek, Kartenblatt 28 Parzelle 4,6 und 12 zu 84 a 35 qm mit 26,76 ℳ Reinertrag, 1 ha 19 a 86 qm mit 38,03 ℳ Reinertrag und 83 a 69 qm mit 13,86 ℳ Reinertrag, Garten, Steinstoß Kartenblatt 27 Parzelle 242/119 zu 13 a mit 7,64 ℳ Reinertrag, zusammen 11 ha 37 a 35 qm, eingetragen Blatt 640 des Grundbuchs von Lemgo.

II. Weide auf dem Krügerkampe, Kartenblatt 27 Parzelle 101 zu 1 ha 48 a 36 qm mit 139,46 ℳ Reinertrag, Weide, Steinstoß, Kartenblatt 27 Parzelle 105 zu 5 a 55 qm mit 2,61 ℳ Reinertrag, Acker daselbst, Kartenblatt 27 Parzelle 106 zu 1 ha 02 a 86 qm mit 54 ℳ 39 ₰ Reinertrag, Acker, am Hornschen Wege, Kartenblatt 17 Parzelle 104 zu 47 a 98 qm mit 20,30 ℳ Reinertrag, Wiese, die Hörstmarsche Wiese, zu 29 a 74 qm mit 17,47 ℳ Reinertrag, zusammen 3 ha 34 a 49 qm mit 234,23 ℳ Reinertrag, eingetragen unter Blatt 1861 des Grundbuchs von Lemgo

am

Dienstag, den 30. Juli 1918,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind am 27. Juni 1915 und 27. September 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 10. Mai 1918.

I K 6/10. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Lage belegene, im Grundbuche von Lage Band 10 Blatt 285 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Wirts Heinrich Brems in Lage eingetragene Grundbesitz, Gastwirtschaft „zur Börse" in Größe von 6 a 90 qm mit 2 ℳ 26 ₰ Reinertrag und 630 ℳ Mietwert der Gebäude, am

Mittwoch, den 24. Juli 1918,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert,

vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 29. Mai 1918.

K. 3/18. Fürstliches Amtsgericht

In Fortsetzung der Zwangsversteigerung des Kolonats Nr. 2 in Welstorf, welches früher der Ehefrau Niederhoff in Brakel bei Dortmund gehörte, ist Termin zur Versteigerung des gesamten Hofesinventars, soweit es noch nicht versteigert ist, auf

Freitag, den 5. Juli 1918,
morgens 11 Uhr,

vor dem Amtsgerichte in Hohenhausen anberaumt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Hohenhausen, den 28. Mai 1918.

K 2/17. Fürstliches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Hermann Luthemeier in Lüdenhausen Nr. 103 und Lina, geb. Böger daselbst, durch Vertrag vom 24. Mai 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 28. Mai 1918.

G. R. 222. Fürstliches Amtsgericht

Beschluß.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. März 1917 in Lüdenhausen verstorbenen Zieglers Fritz Hilker aus Lüdenhausen wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Hohenhausen, den 31. Mai 1918.

N 1/17. Fürstliches Amtsgericht

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie vom Schlachthof in Detmold nach Niemeier in Orbke liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Detmold von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.).

Der Haltepunkt Sonneborn zwischen Lage und Hameln, der am 10. Januar 1917 für den Güterverkehr geschlossen war, wird am 20. Juni 1918 wieder für den Stückgutverkehr eröffnet werden.

Hannover, den 31. Mai 1918.

Königliche Eisenbahndirektion

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 55 Sonnabend, den 8. Juni 1918

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. S. 439. — Verbot des vorzeitigen Aberntens von Heidelbeeren. S. 440. — Verkürzung der Versorgungszeit für die Kartoffelselbstversorger. S. 440. — Verbot der Versteigerung von Ferkeln. S. 440. — Übertragung der staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgerichte Oerlinghausen auf den Stadtsekretär Holzkämper, Lage. S. 440. — Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle. S. 441. — Übertragung der staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgerichte Lage auf den Stadtsekretär Holzkämper, Lage. S. 443. — Aufhebung von Bestimmungen über das Verbot der Verabfolgung von Tabak, Zigarren und Zigaretten an Jugendliche. S. 443. — Anordnungen der L. W. G. über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs. S. 443. — Reichsfleischkarten. S. 444. — Schlußtermin im Konkurse Multhaupt, Detmold. S. 445. — Aufgebot Schröder, Vivitsheide zum Zwecke der Todeserklärung. S. 445. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Netheim, Lemgo. S. 445. — Aufgebot des Hypothekenbriefes der Sparkasse der Stadt Lage. S. 445.

Die Nr. 72 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1918, enthält:

Nr. 6346. Gesetz, betr. Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung. Vom 22. Mai 1918.

Nr. 6347. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 28. Mai 1918.

Die Nr. 73 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1918, enthält:

Nr. 6348. Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918. Vom 29. Mai 1918.

Die Nr. 74 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1918, enthält:

Nr. 6350. Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918. Vom 29. Mai 1918.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) wird gemäß § 79 Abs. 2 desselben Gesetzes und § 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 20. April 1912 (L.-V. Bd. 25 S. 687) folgendes bestimmt:

I.

Der § 77 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai 1912 (Anlage zu L.-V. Bd. 25 S. 35) erhält folgende Fassung:

Für den Verkehr mit Viehseuchenerregern und für ihre Aufbewahrung sowie für die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gilt die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069). Soweit es sich um das Arbeiten mit Viehseuchenerregern handelt, ist Landeszentralbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 der Vorschriften sowie Landesregierung im Sinne des § 2 Abs. 2 a. a. O. das Staatsministerium, zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 a. a O. die Regierung, zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 2—4 a. a. O. die Ortspolizeibehörde. Vor der Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe der §§ 2—4 hat die Ortspolizeibehörde die Zustimmung der Regierung einzuholen.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 5. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3010. Frhr. Biedenweg

Verbot des vorzeitigen Aberntens von Heidelbeeren (Bickbeeren, Blaubeeren).

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird zur Verhinderung unwirtschaftlicher Verwendung der für die Marmeladenzubereitung wichtigen Heidelbeeren durch Abernten im unreifen Zustande folgendes verordnet:

1. Innerhalb des Fürstentums Lippe dürfen Heidelbeeren (Bickbeeren, Blaubeeren) erst von dem Zeitpunkt an abgeerntet werden, den die Fürstliche Regierung, Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung, als Anfangstermin für das Abernten bekannt gibt. Dieser Anfangstermin kann für einzelne Teile des Landes verschieden festgesetzt werden.
2. Gemäß § 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft, wer dieser Anordnung zuwiderhandelt.
3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 7. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 4098. Frhr. Biedenweg

Verkürzung der Versorgungszeit für die Kartoffelselbstversorger.

Mit Ermächtigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird auf Anordnung der Reichskartoffelstelle, Verwaltungsabteilung, die Dauer der Versorgungsperiode der Selbstversorger, die nach dem Rundschreiben der Reichskartoffelstelle vom 19. März 1918 bis zum 15. August 1918 reichen sollte, auf den 3. August 1918 gekürzt. Die Selbstversorgung der Kartoffelerzeuger aus der Ernte 1917 läuft also mit diesem Tage ab.

Die dadurch frei werdenden Kartoffeln, 1½ Pfund je Kopf und Tag, sollen der westfälischen Industriebevölkerung überwiesen werden, die wieder an Kartoffelmangel leidet. Der K. W. V. ist angewiesen, diese Kartoffeln zu ergreifen und an die ihm aufzugebende Bedarfsstelle abzuliefern. Die hierfür von der Reichskartoffelstelle auf 25 Pfg. festgesetzte Vermittlungsgebühr wird vom 1. Juli 1918 auf 50 Pfg. erhöht.

Detmold, den 6. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 4034. Frhr. Biedenweg

Verbot der Versteigerung von Ferkeln.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 und mit Ermächtigung des Fürstlichen Staatsministeriums wird die Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Schweinen und die Schweinepreise vom 30. März 1918 (Staatsanzeiger S. 255) unter Abschnitt 1 Ziffer 7 wie folgt ergänzt:

Die freiwillige Versteigerung von Ferkeln ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot unterliegen der in Abschnitt VI, Ziffer 15 der angezogenen Bekanntmachung angedrohten Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

Detmold, den 7. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 4056. Frhr. Biedenweg

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Fürstlichen Amtsgerichte in Oerlinghausen sind vom 1. Juni d. J. ab bis auf weiteres dem Stadtsekretär Holzkämper in Lage übertragen worden.

Detmold, den 6. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 9782. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung,

die Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend.

Ein Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1917 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle wird zur Beachtung für die Inhaber der betreffenden Stellen und für die mit Auszahlung der Zinsen beauftragten Steuerkassen hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 2. Juni 1918.

Nr. 9869.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Laufende Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	Kapital ₰	Zinsen ℳ	Zinsen ₰
1	Bega	Pfarre	1. 10. 1917	13685	51	547	42
2	"	Kirche	" " "	6671	53	266	86
3	"	Küsterei	" " "	4779	95	191	20
4	Blomberg	I. Pfarre	" " "	103	52	4	14
5	"	II. "	" " "	109	38	4	38
6	Brake	Pfarre	" " "	1248	55	49	94
7	"	Kirche	" " "	277	79	11	11
8	"	Küsterei	" " "	113	64	4	55
9	Cappel	Pfarre	" " "	16028	27	641	13
10	"	Kirche	" " "	4262	81	170	51
11	Detmold	Luth. Pfarre	" " "	14	46	—	58
12	"	" Kirche	" " "	10	51	—	42
13	Donop	Pfarre	" " "	119	04	4	76
14	"	Kirche	" " "	19	21	—	77
15	Elbrinxen	Pfarre	" " "	23	16	—	93
16	"	Kirche	" " "	17	20	—	69
17	"	Küsterei	" " "	47	40	1	90
18	Falkenhagen	Pfarre	" " "	929	65	37	19
19	"	Kirche	" " "	71	89	2	88
20	"	Küsterei	" " "	558	47	22	34
21	"	Armenkasse	" " "	71	50	2	86
22	Heiden	Küsterei	8. " "	150	—	6	—
23	Hillentrup	Kirche	1. " "	1308	51	52	34
24	Lemgo	Pfarre St. Johann	" " "	24	93	1	—
25	"	Kirche "	" " "	18	62	—	74
26	"	Kantorei "	" " "	31	08	1	24
27	"	Küsterei "	" " "	17	93	—	72

Laufende Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital ℳ	₰	Zinsen ℳ	₰
28	Lemgo	Pfarre St. Pauli	1. 10. 1917	84	65	3	39
29	"	Kirche "	" " "	63	20	2	53
30	Lieme	Pfarre	" " "	52	66	2	11
31	"	Kirche	" " "	36	75	1	47
32	"	Küsterei	" " "	5	42	—	22
33	Lipperode	Pfarre	14. 6. "	570	67	22	83
34	"	"	15. 10. "	76	56	3	06
35	"	"	12. 1. 1918	50	—	2	—
36	"	Kirche	14. 6. 1917	112	50	4	50
37	"	"	12. 1. 1918	2	—	—	08
38	"	Küsterei	14. 6. 1917	41	98	1	68
39	"	"	15. 10. "	68	—	2	72
40	"	"	12. 1. 1918	2	—	—	08
41	"	Schule	15. 10. 1917	7	25	—	29
42	"	"	12. 1. 1918	6	—	—	24
43	Lüdenhausen	Pfarre	1. 10. 1917	364	01	14	56
44	"	Küsterei	1. 10. "	140	19	5	61
45	Nienhagen	Schule	28. 3. 1918	960	70	38	43
46	Niese	"	7. 1. "	427	50	17	10
47	Oerlinghausen	Pfarre	1. 10. 1917	4909	83	196	39
48	Reelkirchen	"	1. 7. "	18878	25	377	57
49	"	Kirche	1. 1. 1918			377	56
50	Salzuflen	I. Pfarre	1. 10. 1917	153	04	6	12
51	Schötmar	I. "	1. 1. 1918	959	39	38	38
52	"	II. "	1. 10. 1917	128	51	5	14
53	"	Kirche	" " "	107	82	4	41
54	"	Küsterei	" " "	29	81	1	19
55	Schwalenberg	Pfarre	" " "	394	93	15	80
56	"	Kirche	" " "	46	01	1	84
57	"	Küsterei	" " "	81	58	3	26
58	Silixen	Pfarre	" " "	86	84	3	47
59	"	Kirche	24. 12. "	38	75	1	55
60	"	Küsterei	" " "	330	—	13	20
61	Wüsten	Pfarre	" " "	78	25	3	13
62	"	Küsterei	1. 4. 1918	518	75	20	75
			27. 3. "	28	75	1	15
				80557	06	3222	31

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Fürstlichen Amtsgerichte in Lage sind vom 1. Juni d. J. ab bis auf weiteres dem Stadtsekretär Holzkämper in Lage übertragen worden.

Detmold, den 6. Juni 1918.

Nr. 9781. Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, den 25. Mai 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 13250.

Bekanntmachung.

Da seitens der Zivilbehörden innerhalb des Korpsbezirks über das Verbot der Verabfolgung von Tabak, Zigarren und Zigaretten an Jugendliche, sowie des Rauchens Jugendlicher in der Öffentlichkeit neue Polizeiverordnungen erlassen worden sind, hebe ich die diesbezüglichen Bestimmungen unter I 1 und 2 meiner Bekanntmachung vom 13. 12. 15 I b Nr 41343 auf.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Anordnungen

der L. W. G. auf Grund der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums vom 16. Mai 1918 zur Bundesratsverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs (Staatsanzeiger Seite 384).

Zu Ziffer 4.

Außer dem nach polizeilicher Vorschrift zu führenden Fremdenbuche haben Inhaber von Gasthöfen, Fremdenheimen, sowie von Privathaushaltungen, in denen ortsfremde Personen gegen Entgelt beherbergt werden, ein Fremdenbuch nach dem von der L. W. G. herausgegebenen Muster zu führen. Die Eintragungen in dieses Fremdenbuch sind nicht von den Fremden vorzunehmen, sondern vom Inhaber der Gaststätte oder dessen Beauftragte.

Diese Fremdenbücher sind den Beauftragten der L. W. G. und der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.

Die Fremdenbücher sind in den Buchdruckereien des Landes erhältlich; diesen sind Muster von der L. W. G. zugegangen.

Zu Ziffer 5.

Zur Tragung der Fremdentaxe verpflichtet ist der Fremde. Die Entrichtung erfolgt bei der Anforderung der Fremden- und anderen Lebensmittelkarten und zwar durch den, welcher diese Karten verlangt. Es bleibt den Fremdenheimen usw. überlassen, falls sie die Fremden-Lebensmittelkarten anfordern und deshalb die Fremdentaxe zunächst vorzulegen haben, die Auslagen selbst zu tragen oder sie dem Fremden in Rechnung zu setzen.

Bei der Ausgabe der Karten sind besonders gründlich und gewissenhaft solche Fälle zu prüfen, in denen gemäß der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums von der Entrichtung der Fremdentaxe gewisser Fremden Abstand genommen werden kann. Bei Anträgen von Personen, die nachweislich ein steuerpflichtiges Einkommen von nicht über 3000 ℳ besitzen, ist als Nachweis der Steuerzettel oder eine amtliche mit Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Heimatbehörde versehene Bescheinigung oder die ermäßigte Kurkarte vorzulegen, andernfalls bis zur Beibringung eines dieser Nachweise die Fremdentaxe zu entrichten.

Sind die Nachweise einwandfrei, die zum Erlaß der Fremdentaxe berechtigen, und dem Ausgeber der Fremden-Lebensmittelkarten bei der Anforderung vorgelegt, dann kann er von der Erhebung der Fremdentaxe Abstand nehmen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der L. W. G. einzuholen. Gegen die Entscheidung der L. W. G. steht den Beteiligten innerhalb 14 Tagen das Rechtsmittel der Beschwerde bei Fürstlicher Regierung zu, welche entscheidet endgültig. Die Ausgabe der an die Fremden zu verabfolgenden Nahrungsmittel- usw. Karten ist in eine besondere Nachweisung einzutragen, in die auch die vereinnahmten Beträge der Fremdentaxe Aufnahme finden müssen. Durchschriften dieser Listen sind wöchentlich der L. W. G. einzureichen, die vereinnahmten Beträge möglichst täglich zu überweisen.

Die erforderlichen Durchschreibebücher werden den Ortsvertretern zugehen.

Für die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits mit Nahrungsmittel- usw. Karten versehenen Fremden, deren Aufenthaltsdauer sich über den 1. Juni erstreckt, ist die Fremdentaxe für die Zeit vom 18. Mai ab nachzufordern, soweit diese Fremden bereits Gastrecht im Fürstentum Lippe seit dem 19. Mai d. J. genossen haben.

Über die Fremdentaxe, die an den Ausgeber der Fremdenlebensmittelkarten zu entrichten ist, hat der Ausgeber im Fremdenbuch zu quittieren oder sonst eine Quittung auszustellen.

Zu Ziffer 6.

Öffentliche Ankündigungen von Inhabern von Gaststätten jeder Art, die eine Anpreisung besonders guter oder reichlicher Verpflegung enthalten, werden untersagt.

Zuwiderhandlungen vorstehender Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit Haft bestraft, außerdem wird die weitere Versorgung des Zuwiderhandelnden eingestellt und Ausweisung aus dem Fürstentum verfügt.

Lemgo, den 31. Mai 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Der 2. Absatz der Ziffer 12 der Anordnung vom 12. November 1917 (Staatsanzeiger S. 1141) wird hiermit aufgehoben. Es haben somit die von anderen Kommunalverbänden ausgegebenen Reichsfleischkarten im Bezirk der L. W. G. nicht nur in Wirtschaftsbetrieben ohne weiteres Gültigkeit, sondern sie können auch von einer gewerblichen Fleischerei ohne weiteres beliefert werden. Ein Umtausch gegen von der L. W. G. ausgegebene Reichsfleischkarten braucht nicht mehr stattfinden.

Bei der Abgabe an die gewerblichen Fleischereien sind lose Marken auf Papier aufzukleben, sodaß mindestens 10 Marken vereinigt sind.

Lemgo, den 7. Juni 1918.

Der Vorsitzende
G. Nr. 20592. Künne

Bekanntmachung.

Dem Pferdehändler August Meier zu Lage, sind aus seiner in Ehrentrup belegenen Scheune im Laufe des verflossenen Winters eine ältere hölzerne Ackerwalze und vor etwa einem Monat eine 6 Meter lange Bodenleiter gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu den Akten P. L. 124/18 wird ersucht.

Lage, den 5. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
Holzkaemper

In der Nacht vom 18. zum 19. v. M. ist in der Sägemühle des Mühlenbesitzers Ludwig Benkelberg in Langenholzhausen aus einem Treibriemen ein Riemenstück von 5½ bis 6 Meter Länge herausgeschnitten und entwandt worden.

Der Riemen ist 13 Zentimeter breit und 6 Millimeter dick.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 62/18 wird ersucht.

Hohenhausen, den 3. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
P. L. 62/18. Köhne

Der im Dienst des Landwirts Heinrich Schlömer zu Schlangen stehenden Lina Mense sind am 2. d. M., mittags, 1 Paar lederne Damenschnürschuhe mit rotem Futter, Größe Nr. 41, vom Hausflur ihrer Herrschaft entwendet.

Der Tat dringend verdächtig sind 2 Fremde, angeblich aus Barmen stammende Frauenspersonen, die Lebensmittel aufkauften und mit Kartoffelrucksäcken nach Paderborn gefahren sind. Beide waren ohne Kopfbedeckung, trugen schwarze Röcke und dunkle Blusen. Die Kleinere hatte rotes und die Andere blondes Haar.

Horn (Lippe), den 5. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 90/18. Spelge

Unter dem Pferdebestande des Domänenpächters Oehlerking, Meierei Schieder, ist die Räude ausgebrochen.

Blomberg, den 5. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 7282. Bruns

Die unter dem Pferdebestande des Papierfabrikanten Plöger in Schieder und des Landwirts Altrogge in Belle ausgebrochene Räude ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 1. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 7011/7031. Bruns

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Multhaupt in Detmold ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf

Freitag, den 5. Juli 1918,
vormittags 11 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Detmold, den 28. Mai 1918.

N 1/17 Der Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I

Aufgebot.

Der Landwirt G. Schultmann in Pivitsheide hat als Vormund der Wilhelmine Karoline Heißenberg daselbst beantragt, den verschollenen Ziegler Wilhelm Heinrich Adolf Schröder, zuletzt wohnhaft in Pivitsheide, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den

13. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Detmold, den 28. Mai 1918

F 6/18. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Erben des verstorbenen Kaufmanns David Netheim von hier haben das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 29. November 1876 über 3000 ℳ, eingetragen auf dem Grundbesitze des Kaufmanns David Netheim in Lemgo für Hirsch Ephraim Edwards in Hamburg und abgetreten am 8. November 1901 an die Witwe Johanne Lienekogel in Lemgo Abt. III unter Nr. 5 des Grundbuchs von Lemgo Blatt 555 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 24. September 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird

Lemgo, den 31. Mai 1918

I F 3/18. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Magistrat der alten Hansestadt Lemgo hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 1./12. November 1904 der Sparkasse der Stadt Lemgo über 2000 ℳ, eingetragen im Grundbuche von Lemgo Band 51 Blatt 1875 in Abt. III unter Nr. 1 auf dem Grundbesitze der Stadt Lemgo, früher Maurermeister Christian Witte in Lemgo, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 24. September 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 31. Mai 1918.

I F 4/18 Fürstliches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 56 Mittwoch, den 12. Juni 1918

Inhalt: Errichtung einer Landeskohlenstelle. S. 447. — Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle. S. 448. — Ausstellung vereinfachter Geburtsscheine betr. S. 450. — Apfel- und Birnenpreise. S. 450. — Beförderungspapier bei Versendung von Gütern auf der Eisenbahn. S. 451. — Erhöhung des Haferpreises. S. 451. — Kartoffelselbstversorger. S. 451/52. — Ablieferung von Kartoffel. S. 452. — Verhütung mißbräuchlicher Benutzung von Eisenbahngüterwagen. S. 452. — Herstellung und Abgabe von Brot. S. 452. — Ablieferung der in den Ämtern Schwalenberg und Schieder anfallenden Schlachtabfällen an die Verwertungsanstalt Werner, Brakel S. 453. — Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Detmold. S. 454. — Durchschnittspreis für Heu im April S. 455. — Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes Kirchhoff, Trophagen. S. 455. — Desgl. Klöpper, Sylbach. S. 455. — Verschiedenes.

Die Nr. 75 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1918, enthält:

Nr. 6351. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Einlösungsfrist für die aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland eingehenden Zweimarkstücke. Vom 1. Juni 1918.

Nr. 6352. Verordnung über phosphorsäurehaltige Düngemittel. Vom 3. Juni 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Amtssparkasse-Rendanten Friedrich Heumann in Lage aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das

Kreuz zum Leopold-Orden

zu verleihen.

Detmold, den 11. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2478. Frhr. Biedenweg

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 ist für das Fürstentum Lippe im Anschluß an Fürstliche Regierung eine Landeskohlenstelle mit dem Sitze in Detmold errichtet.

§ 1.

Aufgabe dieser Stelle ist es, den örtlichen Kohlenversorgungsstellen bei unzureichenden Eingängen an Hausbrandkohlen in der Verfolgung der Ansprüche bei den Lieferanten zur Seite zu stehen. In die örtlichen Organisationen wird bei ordnungsmäßiger Abwicklung der Versorgungsgeschäfte und bei Einhaltung der von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Anordnungen nicht eingegriffen werden.

§ 2.

Die meldepflichtigen gewerblichen Verbraucher (Monatsbedarf 10 t = 200 Zentner und mehr) werden ersucht, einen ausgefüllten Vordruck der dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin allmonatlich einzureichenden Meldekarte der Landeskohlenstelle einzusenden. Einzelmeldekarten sind zum Preise von 5 Pfg das Stück bei den bisherigen Bezugsquellen der Meldekarten oder der Kriegsamtsstelle Düsseldorf erhältlich. Auch die gewerblichen Verbraucher können bei unzureichenden Zufuhren in Brennstoffen die Vermittlung der Landeskohlenstelle zur Herbeiführung einer stärkeren Belieferung in Anspruch nehmen.

Detmold, den 10. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3322. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung,

die Belegung der Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle betreffend.

Ein Verzeichnis der im Rechnungsjahre 1917 bei Fürstlicher Landkasse belegten Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle wird zur Beachtung für die Inhaber der betreffenden Stellen und für die mit Auszahlung der Zinsen beauftragten Steuerkassen hierdurch veröffentlicht.

Detmold, den 2. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 9869.

Laufende Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital M	Kapital ₰	Zinsen M	Zinsen ₰
1	Bega	Pfarre	1. 10. 1917	13685	51	547	42
2	"	Kirche	" " "	6671	53	266	86
3	"	Küsterei	" " "	4779	95	191	20
4	Blomberg	I. Pfarre	" " "	103	52	4	14
5	"	II. "	" " "	109	38	4	38
6	Brake	Pfarre	" " "	1248	55	49	94
7	"	Kirche	" " "	277	79	11	11
8	"	Küsterei	" " "	113	64	4	55
9	Cappel	Pfarre	" " "	16028	27	641	13
10	"	Kirche	" " "	4262	81	170	51
11	Detmold	Luth. Pfarre	" " "	14	46	—	58
12	"	" Kirche	" " "	10	51	—	42
13	Donop	Pfarre	" " "	119	04	4	76
14	"	Kirche	" " "	19	21	—	77
15	Elbrinxen	Pfarre	" " "	23	16	—	93
16	"	Kirche	" " "	17	20	—	69
17	"	Küsterei	" " "	47	40	1	90
18	Falkenhagen	Pfarre	" " "	929	65	37	19
19	"	Kirche	" " "	71	89	2	88
20	"	Küsterei	" " "	558	47	22	34
21	"	Armenkasse	" " "	71	50	2	86
22	Heiden	Küsterei	8. " "	150	—	6	—
23	Hillentrup	Kirche	1. " "	1308	51	52	34
24	Lemgo	Pfarre St. Johann	" " "	24	93	1	—
25	"	Kirche "	" " "	18	62	—	74
26	"	Kantorei "	" " "	31	08	1	24
27	"	Küsterei "	" " "	17	93	—	72

Laufende Nr.	Die Einzahlung ist bewirkt aus	von der	Einzahlungstermin	Kapital M	Kapital ₰	Zinsen M	Zinsen ₰
28	Lemgo	Pfarre St. Pauli	1. 10. 1917	84	65	3	39
29	"	Kirche "	" " "	63	20	2	53
30	Lieme	Pfarre	" " "	52	66	2	11
31	"	Kirche	" " "	36	75	1	47
32	"	Küsterei	" " "	5	42	—	22
33	Lipperode	Pfarre	14. 6. "	570	67	22	83
34	"	"	15. 10. "	76	56	3	06
35	"	"	12. 1. 1918	5	—	2	—
36	"	Kirche	14. 6. 1917	112	50	4	50
37	"	"	12. 1. 1918	2	—	—	08
38	"	Küsterei	14. 6. 1917	41	98	1	68
39	"	"	15. 10. "	68	–	2	72
40	"	"	12. 1. 1918	2	—	—	08
41	"	Schule	15. 10. 1917	7	25	—	29
42	"	"	12. 1. 1918	6	—	—	24
43	Lüdenhausen	Pfarre	1. 10. 1917	364	01	14	56
44	"	Küsterei	1. 10. "	140	19	5	61
45	Nienhagen	Schule	28. 3. 1918	960	70	38	43
46	Niese	"	7. 1. "	427	50	17	10
47	Oerlinghausen	Pfarre	1. 10. 1917	4909	83	196	39
48	Reelkirchen	"	1. 7. "	18878	25	377	57
49	"	"	1. 1. 1918			377	56
50	"	Kirche	1. 10. 1917	153	04	6	12
51	Salzuflen	I. Pfarre	1. 1. 1918	959	39	38	38
52	Schötmar	I. "	1. 10. 1917	128	51	5	14
53	"	II. "	" " "	107	82	4	41
54	"	Kirche	" " "	29	81	1	19
55	"	Küsterei	" " "	394	93	15	80
56	Schwalenberg	Pfarre	" " "	46	01	1	84
57	"	Kirche	" " "	81	58	3	26
58	"	Küsterei	" " "	86	84	3	47
59	Silixen	Pfarre	24. 12. "	38	75	1	55
60	"	Kirche	" " "	330	—	13	20
61	"	Küsterei	" " "	78	25	3	13
62	Wüsten	Pfarre	1. 4. 1918	518	75	20	75
	"	Küsterei	27. 3. "	28	75	1	15
				80557	06	3222	31

Bekanntmachung.

Die Fürstlichen Standesämter sind angewiesen, neben den vollständigen und abgekürzten Geburtsurkunden auf Antrag auch vereinfachte „Geburtsscheine" auszustellen, die lediglich Jahrgang und Nummer des Geburtsregisters, Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Tag und Geburtsort der betreffenden Person enthalten.

Die Ausstellung des „Geburtsscheins" erfolgt nur, wenn ein „Geburtsschein" ausdrücklich verlangt ist, und im Gebrauch der Behörden, soweit seine Verwendung von der zuständigen Behörde zugelassen oder angeordnet ist.

Der „Geburtsschein" ist überall da kostenfrei auszustellen, wo auch die Geburtsurkunde kostenfrei auszustellen wäre. In allen kostenpflichtigen Fällen beträgt die Gebühr für eine Ausstellung 50 Pfennig.

Die Nachforderung einer Geburtsurkunde ist durch die Ausstellung eines „Geburtsscheins" nicht beschränkt; eine Rückzahlung oder Anrechnung der Gebühr für den „Geburtsschein" ist aber in allen Fällen ausgeschlossen, wo der „Geburtsschein" ausdrücklich verlangt oder seine Ausstellung durch behördliche Anordnung zugelassen oder vorgeschrieben war.

Detmold, den 7. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 10128. Frhr. Biedenweg

Die künftigen Aepfel- und Birnenpreise.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hält für Äpfel und Birnen an der vorjährigen Einteilung in drei Preisgruppen fest. Die Bezeichnung nach Sorten wird dabei in Fortfall kommen. Nur die Güte des Obstes, festgestellt nach allgemein gültigen Grundsätzen, und seine Verwendbarkeit sollen die Merkmale für die Zuteilung zu den einzelnen drei Gruppen bilden: Erste Gruppe Edelobst, die zweite Tafelobst und die dritte Wirtschaftsobst. Um Verschiebungen aus niedrigeren Gruppen in die Edelobstgruppe zu vermeiden, wird die Reichsstelle Vorkehrungen treffen, wonach Edelobst (wie im Vorjahre die Kabinettstücke) ausschließlich durch die Reichsstelle und die Landesstellen erfaßt und nur durch behördlich überwachte Verkaufsstellen abgesetzt werden darf.

Im einzelnen gilt das Folgende:

I. Gruppeneinteilung.

Gruppe I: Edelobst.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören und das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen muß.

Ein Höchstpreis wird für Edelobst nicht festgesetzt werden. Es ist nach seiner Güte und Verwendbarkeit zu bewerten und darf zu höheren als den für Tafelobst festgesetzten Preisen von den bewirtschaftenden Stellen erworben werden.

Sorgfältige, eine gute Ankunft gewährleistende Verpackung ist Bedingung für jeden Versand von Edelobst.

Gruppe II: Tafelobst.

Als Tafelobst sind alle übrigen gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte anzusehen unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Gruppe III: Wirtschaftsobst.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe II ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

II. Preise:

Als Erzeugerhöchstpreise werden bei mittlerer Ernte in Aussicht genommen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die endgültige Preisbestimmung noch aussteht:

1. für Äpfel
   a. Tafeläpfel 28 Pfg. je Pfund,
   b. Wirtschaftsäpfel 10 Pfg. je Pfund;
2. für Birnen
   a. Tafelbirnen 25 Pfg. je Pfund,
   b. Wirtschaftsbirnen 8 Pfg. je Pfund.

Außerdem sollen als Aufbewahrungszuschläge feste Beträge bestimmt werden und zwar für die Zeit:

vom 16. 10. bis 31. 10. 1918 3 ℳ je Zentner,
vom 1. 11. bis 15. 11. 1918 2 „ „ „
vom 16. 11. bis 30. 11. 1918 2 „ „ „
vom 1. 12. bis 15. 12. 1918 2 „ „ „
und dann je Monat und Zentner 2 ℳ mehr.

Die Festsetzung der Höchstpreise wird später erfolgen, sobald sich die Ernte überblicken läßt.

Was die Obstpachtungen anbetrifft, so wird darauf hingewiesen, daß die Pächter damit zu rechnen haben, daß auch in diesem Jahre eine Absatzbeschränkung in ähnlicher und vielleicht noch schärferer Weise eintritt wie im verflossenen Jahre. Die Pachtlustigen müssen deshalb dringend davor gewarnt werden, bei Obstverpachtungen Gebote anzulegen, bei denen sie nachher nicht auf ihre Kosten kommen können.

Detmold, den 10. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 3851. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Um die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der in § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Früchte einschließlich der in Abs. 2 dieser Bestimmung aufgeführten Erzeugnisse sicherzustellen, wird mit Wirkung vom 20. Juni 1918 auf Veranlassung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts angeordnet, daß bei der Versendung dieser Güter mit der Eisenbahn eine Abschrift des Beförderungspapiers (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) in einem an die Reichsgetreidestelle, Abteilung Frachtprüfung, gerichteten und frei gemachten Umschlage dem Beförderungsunternehmer zu übergeben ist. Dies gilt auch für nachträgliche Anweisungen, welche von dem Absender (vergl. § 73 der Eisenbahnverkehrsordnung) oder dem Empfänger über die Sendung getroffen worden. Die Verpflichtung zur Einreichung der Abschrift des Beförderungspapiers erstreckt sich sowohl auf den Wagenladungsverkehr wie auch auf den Stückgut- und Expreßgutverkehr. Das Weitere wegen der Prüfung der Zulässigkeit der Sendung wird alsdann vom Beförderungsunternehmer (Güterverladungsstelle) veranlaßt werden.

Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 16. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 189, Staatsanzeiger S. 324) eine allgemeine Anzeigepflicht für die erwähnten Gegenstände bei der Versendung vorschreibt und die Übertretung dieser Vorschrift unter Strafe stellt.

Detmold, den 10. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4144. Frhr. Biedenweg

Erhöhung des Haferpreises betreffend.

Der Stellvertr. kommandierende General hat wiederholt auf verstärkte Anlieferung von Hartfutter, insbesondere von Hafer hingewiesen, weil das Feldheer zur Durchführung der gewaltigen Operationen im Westen vor allen Dingen ausreichend mit Futtermitteln zur Versorgung der Heerespferde versehen sein muß. Die Heeresverwaltung ist zu diesem Zwecke ermächtigt worden, für allen Hafer, der bis zum 15. Juni 1918 an ein Proviantamt abgeliefert oder für die Heeresverwaltung verladen wird, einen Preis von 600 ℳ für die Tonne zu zahlen. Die Landwirtschaft wird mit Rücksicht auf den kurz bevorstehenden Ablauf des Zeitraums, in dem der erhöhte Haferpreis gewährt wird, nochmals auf die Dringlichkeit der Versorgung unseres Feldheeres mit Hafer hingewiesen und gebeten, alle irgend entbehrlichen Hafervorräte **bis zum 15. Juni 1918 abzuliefern.** Die heimische Erde bringt jetzt so viel andere Futterarten hervor, wie Heu u. dergl., daß die restlose Ablieferung aller noch verfügbaren Haferbestände im Interesse der Schlagfertigkeit unseres Feldheeres, von der unser aller Bestand abhängt, mit Sicherheit von jedem Beteiligten erwartet wird.

Detmold, den 11. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4209. Frhr. Biedenweg

Berichtigung.

In der Bekanntmachung über die Verkürzung der Versorgungszeit für die Kartoffelselbstversorger vom 6. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 440) muß

es im Schlußsatz nicht 1. Juli, sondern 1. Juni 1918 heißen.

Detmold, den 10. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4157. Frhr. Biedenweg

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Fürstlicher Regierung, Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung (Staatsanzeiger S. 440) vom 6. Juni 1918 über Verkürzung der Versorgungszeit für die Kartoffelselbstversorger wird hiermit angeordnet:

Jeder Kartoffelversorger muß an den Vertrauensmann seiner Gemeinde auf dessen Anforderung hin 18 Pfund Kartoffeln je Kopf seiner Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen abliefern. Er ist verpflichtet, den Lieferungsanordnungen des Vertrauensmannes genau nachzukommen. Die Kartoffeln werden je Pfund mit 5 Pfg. bezahlt, wenn sie spätestens bis zum 1. Juli 1918 zur Ablieferung gebracht werden. Kartoffeln, die an diesem Tage noch nicht abgeliefert sind, werden enteignet und nur noch mit 2 Pfg. je Pfund bezahlt werden.

Die Kartoffelerzeuger werden eindringlichst ersucht, alle Kartoffeln, die sie über diese 18 Pfund hinaus entbehren können, zur Linderung der schwerwiegenden Not ebenfalls zur Ablieferung zu bringen.

Rittergut Hovedissen, den 11. Juni 1918.

Landes-Ernährungsamt, Wirtschaftsabteilung
(Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte)
Der Vorsitzende
von Vogelsang
Major

VII. Armeekorps. Münster, 1. Juni 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I a R Verk. Nr. a 4899.

In Ergänzung der Verordnung vom 3. 5. 18. Abt. I a R Va 3705 bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit wie folgt:

§ 1.

Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der Eisenbahngüterwagen verbiete ich, daß den Militär- und Eisenbahnbehörden bezüglich der Bezeichnung des Absenders, der Art, der Menge und des Gewichts der Güter, des Empfängers und der Verwendung des Gutes falsche Angaben gemacht werden. Es bleibt sich gleich, ob die falschen Angaben schriftlich in Dringlichkeitsvordrucken, Frachtbriefen, oder dergleichen oder mündlich erfolgen.

§ 2.

Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Aufgrund der §§ 57—60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 507) wird nach Veranlassung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle und nach Zustimmung Fürstlicher Regierung unter Aufhebung der Anordnung vom 13. Mai 1918 (Staatsanzeiger S. 389) angeordnet:

1. Vom 16. d. M. ab ist Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot durch Zusatz von 20% Kartoffelmehl zu strecken.
2. In einem Roggen- oder Weizenschrotbrot, das in Stücken von mindestens 458, 916, 1832 und 3664 gr herzustellen ist, müssen in je 1832 gr Brot 288 gr Weizenschrotmehl, 864 gr Roggenschrotmehl und 232 gr Kartoffelmehl enthalten sein.
3. Im Krankenbrot (Weißbrot), das in Stücken von 304, 608 und 1216 gr herzustellen ist, müssen in je 1216 gr Brot 952 gr reines Weizenmehl enthalten sein.
4. Schrotmehl-Zwieback darf in Stücken von 12 gr hergestellt werden; in 12 gr Zwieback müssen 12 gr reines Weizenschrotmehl enthalten sein.
5. Vom 16. d. M. ab berechtigt:
   a) jede Marke der Vierwochenbrotkarte

zum Bezuge von 144 gr Roggenschrotmehl oder 144 gr Weizenschrotmehl und 29 gr Kartoffelwalzmehl oder 229 gr Roggenschrotbrot oder 229 gr Weizenschrotbrot oder 144 gr Schrotzwieback,

b) jede Marke einer Vierwochen-Krankenbrotkarte zum Bezuge von 152 gr Krankenbrot oder 124 gr Reichszwieback oder 229 gr Roggenschrotbrot oder Weizenschrotbrot.

c) jede Marke einer Brotzusatzkarte zum Bezuge von 350 gr Roggen- oder Weizenschrotmehl und 35 gr Kartoffelmehl oder 510 gr Roggen- oder Weizenschrotbrot.

Jeder anders lautende Aufdruck von im Verkehr befindlichen Brotkarten ist ungültig.

Die Abgabe von Krankenbrot bleibt an die Bestimmungen vom 5. Februar 1918 gebunden.

6. Reichsreisebrotmarken dürfen für jeden Tag der Reise vom 16. d. M. ab nicht mehr als 4 Marken mit je einem auf 40 und 10 gr Gebäck lautenden Abschnitt — zusammen 50 gr — ausgehändigt werden, also für jeden Tag der Reise 200 gr Gebäckwert.

Auf Reichsreisebrotmarken kann stets die Menge Schrotzwieback abgegeben werden, die in der Anordnung vom 1. März 1918 (Staatsanzeiger S. 166) für Weizenschrotmehl vorgesehen ist. Der Wert einer Reichsreisebrotmarke bleibt, wie in der Anordnung vom 1. März 1918 vorgeschrieben, bestehen.

7. Vom 16. d. M. ab gelten für den Verkauf von Kartoffelmehl und Brot an und durch Bäckereien folgende Einheitspreise:

a) Kartoffelmehl an Bäckereien 41,45 ℳ durch Bäckereien 54 ℳ je Doppelzentner,
b) Roggenschrotbrot für je 1832 gr 78 Pfg.,
c) Weizenschrotbrot für je 1832 gr 74 Pfg.,
d) Krankenbrot für je 1216 gr 60 Pfg.,
e) Zwieback (Reichszwieback) für je 124 gr 40 Pfg.,
f) Schrotzwieback für je 12 gr 2 Pfg.

8. Übertretungen der Bestimmungen werden aus § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1917, S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung vom Kommunalverband als verfallen erklärt worden sind. Auch kann die Schließung des Betriebes vom Kommunalverband vorgenommen werden.

Lemgo, den 7. Juni 1918.

Der Vorsitzende
Künne

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Ziffer 6 der Anordnung vom 18. Mai 1917 (Staatsanzeiger S. 499) erhält folgenden Zusatz:

„Schlachtabfälle, Tierkörper und Tierkörperteile aus den Ämtern Schwalenberg und Schieder sind nicht der Knochenhandels- und Verwertungsstelle der Firma Nagel & Huth, Lage, sondern der Verwertungsanstalt Werner in Brakel zuzuführen. Das für die Verwertungsstelle Nagel & Huth in Lage in vorstehendem Absatz Gesagte trifft auch für die Verwertungsanstalt Brakel zu."

Lemgo, den 8. Juni 1918.

Landesernährungsamt, Geschäftsabteilung
Der Vorsitzende
Künne

Der am 18. Mai l. J. gegen den russisch-polnischen Arbeiter Kazimier Adamczyk aus Nikow erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 4. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1057/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den russischen Arbeiter Sigmund Komorowsky zuletzt auf der Domäne Barntrup der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die

Untersuchungshaft wegen Verlassens der Arbeitsstelle ohne Erlaubnis verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 674/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 674/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Sattler Josef Litwinowicz aus Tabolicze der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1194/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1194/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 24 Jahre. Haare: rot. Bart: kleiner gestutzter roter Schnurrbart. Sprache: gebrochen deutsch. Kleidung: trägt wahrscheinlich einen hellgrauen Hut und einen Manchesteranzug.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russisch-polnischen Arbeiter Stefan Kowalik aus Sokalniki, Kr. Wielun in Polen, zuletzt in Schwalenberg, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1205/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 7. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J. V.

J. 1205/18. Lamprecht

Beschreibung:

Alter: 29 Jahre. Größe: mittel. Haare: blond. Augen: blau. Gesicht: rund.

Für die Wiederergreifung des wegen Mordes angeklagten Schneidergesellen Wilhelm Kappe aus Silixen, der aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnisse ausgebrochen ist, setze ich eine Belohnung von 1000 ℳ aus.

Detmold, den 8. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

K. 1/18. Credé

In der Nacht vom 27. zum 28. Mai d. J. sind der Ehefrau Henriette Pumpenmeier Nr. 53 in Unterwüsten aus einem unbewohnten Hause 2 Schinken im Gesamtgewichte von 24 Pfd. und 2 Seiten Speck von je 25 Pfund im Gesamtwerte von 150 ℳ entwendet worden.

Nach den vorhandenen Fußspuren kommen zwei Personen in Frage, welche Holzschuhe als Fußbekleidung getragen haben.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 212/18.

Schötmar, den 8. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 212/18. Gruner

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Nolting in Struchtrup ist die Räude erloschen.

Brake in Lippe, den 5. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 8780 Rosin

Zurückgelassen

von Unbekannten bei der Beschlagnahme von Mehl am 21. März d. J. auf hiesigem Bahnhofe ein Schließkorb und am 20. April d. J. auf der Landstraße in Lindemannsheide ein Karren, die als Funde behandelt werden.

Schötmar, den 6. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 7309. Krieger

Von den 3½ %igen Anleihescheinen der Stadt Detmold vom Jahre 1904 sind heute ausgelost zum 2. Januar 1919:

Buchstabe C Stücke zu 1000 Mark:

Nr. 275, 328, 329, 464.

Buchstabe D Stücke zu 500 Mark:

Nr. 587, 610, 647.

Die Rückzahlung des Kapitalbetrages erfolgt vom 2. Januar 1919 ab:

a) bei unserer Kämmereikasse,
b) bei der Direktion der Diskontogesellschaft, Zweigstelle Detmold in Detmold,
c) bei der Dresdner Bank, Geschäftsstelle Detmold in Detmold,
d) bei der Dresdner Bank, Filiale Hannover in Hannover,
e) bei dem Bankhause Hermann Bartels in Hannover,
f) bei dem Bankhause Ephraim Meyer und Sohn in Hannover.

Mit dem 1. Januar 1919 hört die Verzinsung auf.

Der Betrag fehlender, noch nicht verfallener Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt.

Aus früheren Verlosungen sind keine Stücke rückständig.

Detmold, den 5. Juni 1918.

Der Magistrat
J. V.
Neitzel

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat April d. J. für 50 Kilo 15 ℳ im Kleinhandel betragen.

Lemgo, den 5. Juni 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller
Nr. 4615. Bürgermeister

Lemgo. In unser Handelsregister A ist heute zu der unter Nummer 16 eingetragenen Firma

J. Lenzberg

eingetragen:

Die den Kaufleuten Arthur Lange und Arthur Probstein erteilte Gesamtprokura ist erloschen.

Lemgo, den 27. Mai 1918.

H. R. A. 16. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 28. Mai 1918 ist der Hypothekenbrief vom 10./20. März 1891 über das für den Landwirt Hermann Kirchhoff rect. Kerkhof in Trophagen auf dem Grundbuchblatte 1340 des Grundstücks Nr. 135 der Heiligengeister-Bauerschaft der Stadt Lemgo Abt. III Nr. 4 eingetragene Darlehn über noch 1030 ℳ, verzinslich mit 4 Prozent, für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 28. Mai 1918.

I F 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

Oerlinghausen. Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage ist die Band III Blatt 84 des Grundbuchs von Hovedissen Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothekenurkunde über für den weiland Conductor Klöpper in Sylbach eingetragene 900 ℳ für kraftlos erklärt worden.

Oerlinghausen, den 24. Mai 1918.

F 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

Mit der Erhebung und Verwaltung der auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) zu entrichtenden Abgaben sind die Hauptzollämter und Zollämter beauftragt worden.

Außerdem sind mit der Erhebung und Verwaltung der für die Beförderung von Gütern auf Wasserstraßen im Wege der Einzelversteuerung zu entrichtenden Abgabe die Kanalgeldhebestellen in Bevergern, Bergeshövede und Herne, die Schleusengeldhebestellen Schleuse VII in Pöppinghausen und in Henrichenburg, ferner die Landgemeinden Senden, Wehrden, Eisbergen, Windheim, Heimsen, Schlüsselburg, die Städte Gelsenkirchen, Hamm, Recklinghausen, Minden, Petershagen, Beverungen und die Kreise Höxter und Rinteln beauftragt worden.

Oberbehörde ist die Oberzolldirektion.

Münster i. W., den 2. Juni 1918.

Königliche Oberzolldirektion

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 57 Sonnabend, den 15. Juni 1918

Inhalt: Errichtung einer Landeskohlenstelle. S. 457. — Preise für inländisches Frühgemüse und Frühobst. S. 458. — Bericht über während des Krieges getroffene Maßnahmen. S. 459. — Anerkennung des Konsuls v. Ploennies. S. 459. — Sammlung zu Kriegswohlfahrtszwecken. S. 460. — Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen 2c. S. 461. — Erhebung der Abgabe zur Rindvieh-Entschädigungskasse. S. 462. — Durchschnittspreis für Heu im Mai S. 463. — Zwangsversteigerung Rehme, Lemgo. S. 463. — Verschiedenes.

Die Nr. 76 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1918, enthält:

Nr. 6353. Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 6. Juni 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Oberlehrer am Königlichen Realgymnasium in Oberhausen, August Schäfer daselbst, zum 1. Oktober d. J. zum Oberlehrer am hiesigen Leopoldinum, Gymnasium und Oberrealschule, zu ernennen.

Detmold, den 7. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2941. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Ehefrauen Johanne Düsenberg und Luise Küllmer in Brake aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen in der Zigarrenfabrik von Th. Schmidt & Co. in Lemgo Anerkennungsurkunden zu erteilen.

Detmold, den 14. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1934a. Frhr. Biedenweg

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 ist für das Fürstentum Lippe im Anschluß an Fürstliche Regierung eine Landeskohlenstelle mit dem Sitze in Detmold errichtet.

§ 1.

Aufgabe dieser Stelle ist es, den örtlichen Kohlenversorgungsstellen bei unzureichenden Eingängen an Hausbrandkohlen in der Verfolgung der Ansprüche bei den Lieferanten zur Seite zu stehen. In die örtlichen Organisationen wird bei ordnungsmäßiger Abwicklung der Versorgungsgeschäfte und bei Einhaltung der von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Anordnungen nicht eingegriffen werden.

§ 2.

Die meldepflichtigen gewerblichen Verbraucher (Monatsbedarf 10 t = 200 Zentner und mehr) werden ersucht, einen ausgefüllten Vordruck der dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin allmonatlich einzureichenden Meldekarte der Landeskohlenstelle einzusenden. Einzelmeldekarten sind zum Preise von 5 Pfg. das Stück bei den bisherigen Bezugsquellen der Meldekarten oder der Kriegsamtsstelle Düsseldorf erhältlich. Auch die gewerblichen Verbraucher können bei unzureichenden Zufuhren in Brennstoffen die Vermittlung der Landeskohlenstelle zur Herbeiführung einer stärkeren Belieferung in Anspruch nehmen.

Detmold, den 10. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3322. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der ihr von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung hat die Preiskommission für Gemüse und Obst mit Wirkung vom 16. Juni 1918 folgende Preise für inländisches Frühgemüse und Frühobst je Pfund festgesetzt, gleichgültig, ob die Ware innerhalb des Fürstentums oder innerhalb eines anderen deutschen Bundesstaats im Freien oder unter Glas erzeugt ist:

I. Frühgemüse.

Gemüseart:	Erzeuger-höchstpreis	Großhandels-höchstpreis	Kleinhandels-höchstpreis
Spargel:			
1. unsortiert	60 Pf.	65 Pfg.	80 Pfg.
2. sortiert I	88 „	95 „	110 „
3. sortiert II und III	60 „	65 „	75 „
4. Suppenspargel	27 „	30 „	35 „
Rhabarber	12 „	13 „	15 „
Spinat	28 „	30 „	35 „
Mairüben ohne Kraut	7 „	10 „	13 „
Erbsen	40 „	46 „	55 „
Bohnen:			
1. grüne Bohnen (Stangen-Busch-)	30 „	42 „	50 „
2. Wachs- und Perlbohnen	48 „	54 „	65 „
3. Puff- (Sau-) Bohnen	24 „	27 „	35 „
Möhren und längliche Karotten:			
mit Kraut	15 „	17 „	22 „
ohne Kraut	24 „	28 „	35 „
Karotten runde kleine:			
mit Kraut	24 „	28 „	35 „
ohne Kraut	36 „	40 „	50 „
Kohlrabi	26 „	30 „	35 „
Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab)	18 „	20 „	25 „
Frühwirsing und Frührotkohl	22 „	25 „	30 „
Frühzwiebel mit Kraut	36 „	40 „	50 „
Tomaten	38 „	42 „	50 „

II. Frühobst.

Obstart:			
Erdbeeren 1. Wahl	80 „	90 „	115 „
Erdbeeren 2. Wahl	50 „	55 „	65 „
Walderdbeeren und Monatserdbeeren	120 „	150 „	195 „
Johannisbeeren weiße und rote	35 „	40 „	50 „
Johannisbeeren schwarze	50 „	54 „	70 „
Stachelbeeren reife und unreife	45 „	48 „	55 „
Himbeeren in kleinen Packungen	70 „	88 „	115 „
Preßhimbeeren	50 „	60 „	80 „
Bickbeeren (Heidelbeeren, Blaubeeren)	50 „	55 „	65 „
Preißelbeeren	50 „	60 „	80 „
Saure Kirschen (große Kirschen)	50 „	55 „	70 „
Süße Kirschen	40 „	45 „	55 „

Zur Erläuterung obiger Preisfestsetzungen wird folgendes bekanntgegeben:

Die Preise für Frühgemüse sind Vertragspreise gemäß §§ 4 und 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge über Frühgemüse.

Die Gemüsepreise gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S 307) auch für das nicht durch solche Verträge gebundene ebenso wie die Obstpreise als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 mit den späteren Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

Die festgesetzten Erzeugerpreise gelten für alle inländische Ware und zwar für den Verkauf seitens des Erzeugers ab Erzeugerstelle (Garten, Hof.).

Die festgesetzten Großhandelspreise gelten beim Verkauf:

1. seitens des Großhändlers an andere Händler,
2. beim unmittelbaren Verkauf seitens des Erzeugers an den Kleinhändler, also unter Umgehung des Großhändlers, bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte seitens des Erzeugers.

Die festgesetzten Kleinhandelspreise gelten:

1. beim Verkauf seitens des Kleinhändlers an den Verbraucher,
2. beim Verkauf seitens des Erzeugers an den Verbraucher auf Märkten oder in den Häusern der Verbraucher, also in solchen Fällen, in denen unter Ausschaltung des Kleinhändlers bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte seitens des Erzeugers der letztere unmittelbar an den Verbraucher verkauft.

Detmold, den 14. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 4305. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Von dem Herrn Reichskanzler ist in Aussicht genommen worden, die auf wirtschaftlichem Gebiet während des Krieges getroffenen Maßnahmen und die sich daraus ergebenden Erfahrungen in einem einheitlichen Gesamtbericht zusammenzustellen. Zur Durchführung dieser Aufgabe ist in Berlin unter dem Vorsitz des Herrn Staatsminister Dr. v. Delbrück ein „Wissenschaftlicher Ausschuß zur Darstellung der deutschen Kriegswirtschaft" gebildet worden. Die Bearbeitung des lippischen Verwaltungsberichts ist im Auftrage Fürstlicher Regierung dem Herrn Archivdirektor Geheimen Archivrat Dr. Kiewning in Detmold als Leiter übertragen worden.

Die zuständigen Behörden und kriegswirtschaftlichen Organisationen werden ersucht, die Arbeit in jeder Hinsicht zu unterstützen und die gewünschten Berichte über ihre Tätigkeit auf kriegswirtschaftlichem Gebiet zu erstatten.

Detmold, den 13. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2526. 2 Ang. Frhr. Biedenweg

Nach einer Mitteilung des Auswärtigen Amts ist mit der weiteren Verwaltung des k. und k. Österreich-Ungarischen Generalkonsulats in Cöln an Stelle des Generalkonsuls Dr. Hans Wippern der diesen zugeteilte Konsul Hermann von Ploennies beauftragt worden.

von Ploennies ist in dieser Amtseigenschaft auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 13. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3180. Frhr. Biedenweg

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 11. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	1. Sammlungen.			
1	Landesausschuß der Lippischen Kriegsfürsorge Detmold	zu Gunsten der Kriegsbeschädigtenfürsorge	Landesausschuß	Monat Juni 1918 — Lippe — Sammlung von Geldspenden unter dem Namen „Ludendorff-Spende".
2	Fürsorge für hirnverletzte Krieger, Berlin W 62, Kurfürstenstr. 126	zu eigenen Gunsten	„Fürsorge"	Verlängert bis 31. 12. 18. — Lippe — Sammlung von Geldspenden durch Versendung von Werbebriefen.
	2. Vertrieb von Gegenständen.			
3	Verein für das Deutschtum im Auslande Berlin, W 62, Kurfürstenstr. 105	zu Marinewohlfahrtszwecken	An den Unternehmer	Bis 30. 9. 1918 — Lippe — Vertrieb von Postkarten „Englands Not" und U-Bootwirkung im Mittelmeer.
4	Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz Abt. VI, Berlin W 35, Am Karlsbad 23	zu eigenen Gunsten	Zentralkomitee	Verlängert bis 31. 12. 18. — Lippe — Vertrieb von Postkarten.
5	Desgl.	Desgl.	Desgl.	Verlängert bis 31. 12. 18. — Lippe — Vertrieb von gußeisernen Feldherrn-Statuetten durch Werbebriefe, Aufrufe und durch den Kunsthandel.

Nachtrag

Nr. M. 8/6. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 15. Juni 1918.

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.

Artikel I.

§ 3a lfd. Nr. 49 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. erhält folgende Fassung:

lfd. Nr. 49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe siehe auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen, und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

Anmerkung: Somit sind die nach dem bisherigen Wortlaut der lfd. Nr. 49 für Griffe von Baskülverschlüssen getroffenen Ausnahmebestimmungen aufgehoben. Dagegen sind Griffe und Knöpfe ohne Rücksicht auf die Konstruktion des Verschlusses befreit, wenn sie mit dem Fenster durch ein anderes Mittel als durch Verschraubung oder Verstiftung verbunden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Münster, den 31. Mai 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 24200.

Auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze, vom 20 IV. 1912 in Verbindung mit § 73 des Viehseuchengesetzes wird zum Zwecke der Bestreitung der im laufenden Rechnungsjahre der Rindvieh Entschädigungskasse obliegenden Aufwendungen die Erhebung eines Betrags von 10 Pfennigen von jedem am 10. August in Lippe befindlichen Stück Rindvieh (Bulle, Ochse, Kuh, Kalb) angeordnet. Befreit von der Abgabe sind nur solche Tiere, welche dem Reiche oder dem lippischen Staate gehören oder in öffentlichen Schlachthäusern als Schlachtvieh aufgestellt sind.

Detmold, den 13. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 10918. Frhr. Biedenweg

Steckbrief.

Gegen die russisch-polnische Arbeiterin Julianne Roguka, zuletzt auf der Domäne in Schwalenberg, etwa 20 Jahre alt, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens ihrer Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1192/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 7. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1192/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen polnischen Arbeiter Adam Marosek aus Mückow, Kreis Konsk (Polen), zuletzt in Barenholz der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1193/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 11. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1193/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 21 Jahre. Statur: mittel. Haare: dunkel. Augen: grau. Gesicht: länglich.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russ.-polnischen Arbeiter Wincety Budzyas aus Wiezbisa, Kreis Michow, zuletzt in Schieder, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1222/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 11. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1222/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 22 Jahre. Statur: groß und hager. Haare: hellblond. Augen: blau. Gesicht: länglich und hager.

Am 28. Mai d. J. abends zwischen 8¾ und 9 Uhr sind dem Zigarrenfabrikanten Wilhelm Weber in Lemgo, Echternstraße, aus der in der Stube stehenden Schreibkommode 75 ℳ gestohlen.

Verdächtig sind zwei Personen. Die eine ist ziemlich groß, hatte helles Haar, Schnurr- und Spitzbart und trug blaue Hose und grünen Arbeitskittel, die andere war etwas kleiner, hatte auch helles Haar, trug keinen Bart und hatte dunklen Arbeitsanzug an; beide waren ohne Kopfbedeckung.

Um Nachforschung und Mitteilung zu Pr. L. 103/18 wird ersucht.

Lemgo, den 3. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Möller

Dem Arbeiter Friedrich Becker auf Steinbeck sind am 6. d. M. zwischen 2½—6½ nachmittags etwa 8 Pfund Speck, 1 Mettwurst im Gewichte von 2 Pfund und etwa 8 Eier im Gesamtwerte von 35 ℳ entwendet worden.

Die Vorräte befanden sich auf dem Hausboden. Diesen hat der Täter anscheinend von

außen mittels einer Leiter durch eine zum Boden führende Luke bestiegen.

Ich ersuche um Nachforschung und Mitteilung sachdienlicher Angaben hierher zu P. L. 213/18.

Schötmar, den 10. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 213/18. Gruner

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Carl Becker in Hagendorf Nr. 67 ist die Räude erloschen.

Brake in Lippe, den 5. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 8779. Rosin

Unter dem Pferdebestande des Oberamtmanns Sander in Oelentrup ist die Räude erloschen.

Brake in Lippe, den 7. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 8896. Rosin

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat Mai d. J. für 50 Kilo 15 ℳ im Kleinhandel betragen.

Lemgo, den 8. Juni 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt

Möller

Nr. 4676. Bürgermeister

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Stadtgemeinde Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ziegeleibesitzer August und Wilhem Rehme in Lemgo, Inhaber der Firma Friedrich Rehme in Lemgo eingetragenen Grundstücke und zwar:

I. Acker, Hofraum und Ödland auf der Thonkuhle, Kartenblatt 26 Parzelle 134/64, 276/71, 272/71, 278/71, 279/77, 280/77, 281/77, 282/79, 283/79 zu 73 a 71 qm, 26 a 83 qm, 1 ha 32 a 58 qm, 8 a 38 qm, 49 a 81 qm, 5 a 67 qm, 2 a 72 qm, 25 a 07 qm und 35 a 98 qm mit zusammen 26,54 ℳ Reinertrag und den Gebäuden Wohnhaus, Zieglerwohnung, Stallung, Flammöfen, Scheune, Trockenschuppen, Ringofen, Maschinenhaus, Heiligengeisterbauerschaft 112, Nr. 150 der Gebäudesteuerrolle, Mietwert 850 ℳ. Hofraum und Garten Steinstoß Kartenblatt 27 Parzelle 218/115 und 219/118 zu 70 a 09 qm mit 2,61 ℳ Reinertrag, Acker, Krügerkamp Kartenblatt 27 Parzelle 99 zu 1 ha 71 a 22 qm mit 84,50 ℳ Reinertrag, Acker daselbst Kartenblatt 27 Parzelle 100 zu 2 ha 34 a 39 qm mit 123,93 ℳ Reinertrag, Acker, oberhalb Bahnsiek, Kartenblatt 28 Parzelle 4,6 und 12 zu 84 a 35 qm mit 26,76 ℳ Reinertrag, 1 ha 19 a 86 qm mit 38,03 ℳ Reinertrag und 83 a 69 qm mit 13,86 ℳ Reinertrag, Garten, Steinstoß Kartenblatt 27 Parzelle 242/119 zu 13 a mit 7,64 ℳ Reinertrag, zusammen 11 ha 37 a 35 qm, eingetragen Blatt 640 des Grundbuchs von Lemgo.

II. Weide auf dem Krügerkampe, Kartenblatt 27 Parzelle 101 zu 1 ha 48 a 36 qm mit 139,46 ℳ. Reinertrag, Weide, Steinstoß, Kartenblatt 27 Parzelle 105 zu 5 a 55 qm mit 2,61 ℳ Reinertrag, Acker daselbst, Kartenblatt 27 Parzelle 106 zu 1 ha 02 a 86 qm mit 54 ℳ 39 ₰ Reinertrag, Acker, am Hornschen Wege, Kartenblatt 17 Parzelle 104 zu 47 a 98 qm mit 20,30 ℳ Reinertrag, Wiese, die Hörstmarsche Wiese, zu 29 a 74 qm mit 17,47 ℳ Reinertrag, zusammen 3 ha 34 a 49 qm mit 234,23 ℳ Reinertrag, eingetragen unter Blatt 1861 des Grundbuchs von Lemgo

am

Dienstag, den 30. Juli 1918,

vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind am 27. Juni 1915 und 27. September 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzu-

melden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 10. Mai 1918.

IK 6/10. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der Firma

Lippischer Konsumverein
e. G. m. b. H. in Lemgo

heute eingetragen:

Der Geschäftsführer Clemens Becker in Lemgo ist aus dem Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle der Herr Wilhelm Mademann aus Bielefeld getreten.

Lemgo, den 7. Juni 1918.

Gen. Reg. 1. Fürstliches Amtsgericht I

Zu der unter Nr. 78 des Handelsregisters A eingetragenen Firma Hollmann & Dohmeier in Lage ist eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Lage, den 8. Juni 1918.

H. R. A. Nr. 78. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 58 Dienstag, den 18. Juni 1918

Inhalt: Verordnung, betreffend Erhebung über den gartenmäßigen Gemüseanbau im Jahre 1918. Vom 15. Juni 1918. S. 465.

Verordnung,

betreffend Erhebung über den gartenmäßigen Gemüseanbau im Jahre 1918.

Vom 15. Juni 1918.

Zur Ergänzung der im Gange befindlichen Erhebung über den feldmäßigen Gemüseanbau hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst mit Ermächtigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts eine Erhebung auch über den gartenmäßigen Gemüseanbau in der Zeit vom 10. bis 20. Juni 1918 nach folgenden Grundsätzen angeordnet:

I.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch die Magistrate, Gemeindevorsteher und Gutsvorstände derjenigen Gemeinden, innerhalb derer die Gemüseanbauflächen liegen. (Belegenheitsgemeinden). Vordrucke für die Erhebung gehen den Magistraten unmittelbar von der Regierung, den Gemeindevorstehern und Gutsvorständen durch Vermittlung der Verwaltungsämter zu.

II.

Die Erhebung bezieht sich unter Ausschluß des feldmäßigen Gemüseanbaues ausschließlich auf den Gemüseanbau in Hausgärten, Schrebergärten, Laubenkolonien, gewerblichen und anderen Gärtnereien sowie auf sonstigen im Jahre 1918 gartenmäßig verwerteten Ländereien und Grundstücksflächen, die bebaut sind mit:

a) Mohrrüben, Möhren (Karotten, Wurzeln),
b) Weißkohl,
c) allen sonstigen Kohlarten (Rotkohl, Wirsingkohl, Rosenkohl, Braunkohl usw.),
d) Zwiebeln,
e) allen sonstigen Gemüsearten (Schwarzwurzeln, Mairüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken usw.)

Als gartenmäßiger Anbau gilt jeder bei der Anbau- und Ernteflächenerhebung 1918 für den Feldanbau außer Betracht gebliebene Anbau der obigen Gemüsearten, ohne Rücksicht auf die Flächengröße.

III.

Die Erhebung erfolgt im Wege gewisserhafter Schätzung durch die von den Gemeindebehörden für diese Zwecke zu bestimmenden sachkundigen Vertrauenspersonen auf Grund der von den Gemüseanbauern oder nötigenfalls von den Grundbesitzern zu erteilenden Auskünfte.

Es bleibt den Gemeindebehörden indessen unbenommen, die Erhebung schriftlich durch Ausfüllung von Formularen seitens der Gemüseanbauer oder der Grundstücksbesitzer erfolgen zu lassen.

Wer im Jahre 1918 Gemüse anbaut, ist verpflichtet, die geforderte Auskunft in der verlangten Weise gewissenhaft zu erteilen, auch, wenn er nicht in der erhebenden Gemeinde wohnt. Ist die Auskunft von dem Gemüseanbauer nicht zu erhalten, so trifft den Grundbesitzer die Auskunftspflicht über die Größe der bebauten Flächen.

Die Vertrauensmänner sind berechtigt, die für die Erhebung in Frage kommenden Grundstücke zu betreten.

IV.

Die Gemeindebehörden haben das Ergebnis der Gartenanbauflächenerhebung in den Gemeindebogen unter Ziffer 2 einzutragen. Die Angaben sind nach ha und a einzutragen. Es empfiehlt sich aber, die Auskünfte von den Gemüseanbauern nach Quadratmetern oder bei größeren Flächen nach Scheffelsaat erteilen zu lassen und umzurechnen.

V.

Die ausgefüllten Gemeindebogen sind seitens der Dorfs- und Gutsgemeindevorstände spätestens bis zum 30. Juni 1918 dem zuständigen Verwaltungsamt zu übersenden.

Die Verwaltungsämter und Magistrate haben die Gemeindebogen hinsichtlich der Angaben unter Ziffer 1 (feldmäßig mit Gemüse angebaute Flächen) zu vervollständigen. Die Eintragungen hierzu sind aus den bei den unteren Verwaltungsbehörden befindlichen Unterlagen für die Ernte- und Anbauflächenerhebung 1918 zu entnehmen. Die Verwaltungsämter haben alsdann die Eintragungen aus den Gemeindebogen in das Zusammenstellungsformular für die Gemeinden zu übertragen, die Zahlen aufzurechnen, sodaß die Endsumme für jeden Verwaltungsamtsbezirk ohne weiteres ersichtlich ist.

Die Magistrate haben die ausgefüllten Gemeindebogen, die Verwaltungsämter die gemeindeweise zusammengestellten Listen spätestens bis zum 5. Juli 1918 der Regierung einzusenden.

VI.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er seitens der Gemeindebehörde gemäß Ziffer 2 dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604, Staatsanzeiger S. 718) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig diese Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird auf Grund der gleichen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ bestraft.

Detmold, den 15. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4368. Frhr. Biedenweg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 59 Mittwoch, den 19. Juni 1918

Inhalt: Verbot der Ausführung weiblicher Ziegenlämmer aus dem Fürstentum. S. 467. — Prüfungskommission für Apothekergehülfen. S. 467. — Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Horn nach Detmold betreffend. S. 468. — Verordnung über Frühgemüse und Frühobst. S. 474. — Fouragepreise im April. S. 475. — Übersicht über den Stand der Einhufer-Entschädigungskasse. S. 475. — Übersicht über den Stand der Rindvieh-Entschädigungskasse. S. 475. — Füllen- und Zuchtstutenschauen. S. 476. — Sammlung von Laubheu und Brennesseln. S. 477. — Ablieferung widerrechtlich zurückgehaltener Militärausrüstungs- und Bekleidungsstücke. S. 477. — Kommunalsteuererhebung in der Stadt Detmold. S. 477. — Tagespreise für Hafer usw. im April. S. 477. — Gemeindesteuererhebung in der Stadt Horn. S. 478. — Konkurs Schwerer, Bad Salzuflen. S. 478. — Verschiedenes.

Die am 17. Juni ausgegebene Nr. 9 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 26. Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1918, vom 14. Juni 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Hebamme Witwe Wilhelmine Frevert in Hillentrup eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 15. Juni 1918.

Nr. 3202. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Ergänzung der Verordnung zur Erhaltung der Landesziegenzucht vom 26. März 1917 (Staatsanzeiger S. 313) und der Abänderungsbekanntmachung vom 3. Oktober 1917 (Staatsanzeiger S. 1008).

Vom 15. Juni 1918.

1. Die Strafbestimmungen der Verordnung vom 26. März 1917 werden mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts dahingehend ergänzt, daß die gleiche Strafe eintritt bei dem Versuch, weibliche Ziegen und weibliche Ziegenlämmer aus dem Fürstentum ohne die Genehmigung des Kriegswirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte (K. W. V.) auszuführen.

2. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 15. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium
K. Nr. 4136. Frhr. Biedenweg

Für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis dahin 1921 sind zum Vorsitzenden und zu Mitgliedern der „Prüfungskommission für Apothekergehülfen" ernannt worden:

Der Kreisarzt Geh. Sanitätsrat Dr. med. Heynemann in Lemgo zum Vorsitzenden; der Medizinalrat Beißenhirtz in Lage und der Hofapotheker Priester in Detmold zu Mitgliedern. Als deren Stellvertreter werden bestimmt: Dr. med. Corvey in Lemgo, der Apotheker Meyer in Lemgo und der frühere Hofapotheker Lindrum in Detmold. Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Lemgo.

Detmold, den 7. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 11042. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Horn nach Detmold betreffend, vom 28. Mai 1918.

Nachdem durch Höchste Verordnung vom 28. Mai 1918 der Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn-Aktiengesellschaft die landesherrliche Genehmigung zum Bau und Betriebe einer elektrischen Straßenbahn von Horn nach Detmold gemäß der von Fürstlicher Regierung mit der genannten Unternehmerin vereinbarten Bedingungen erteilt worden ist, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmung die für das hiesige Land geltenden oder noch zu erlassenden Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die der Genehmigungserteilung zu Grunde gelegten Bedingungen sind nachstehend abgedruckt.

Nach § 34 dieser Bedingungen läuft die für die Strecke Landesgrenze bei Schlangen über Horn bis Bahnhof Horn-Bad Meinberg unterm 15 November 1911 erteilte Genehmigung (vergl. Amtsblatt Nr. 95 vom 29. November 1911) mit der vorliegenden Genehmigungserteilung (am 31. Dezember 1977) ab.

Detmold, den 28. Mai 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Frhr Biedenweg

Genehmigungsbedingungen

für die Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn-Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Horn bis Detmold.

Der Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn-Aktiengesellschaft wird, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer elektrischen Straßenbahn von Horn bis Detmold bis zum 31. Dezember 1977 unter folgenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Die Ausführung erfolgt nach dem von der Regierung genehmigten Bauentwurfe vom 24. Januar 1917, wovon eine Ausfertigung im Besitze der Regierung bleibt. Die genaue örtliche Festlegung der Bahnlinie auf der Staatsstraße geschieht im Benehmen mit der Fürstlichen Landesbauverwaltung, wozu die Linie abzustecken und nach Richtung und Höhe der Gleise zu verdeutlichen ist.

§ 2.

Die Bahn ist eingleisig mit 1 m Spurweite anzulegen, wo Abweichungen in den eingleisigen Strecken erforderlich sind, werden einzelne Strecken von 30 bis 100 m Länge zweigleisig verlegt.

§ 3.

Die Straßenbahn wird sowohl für den Personen- wie für den Stückgutverkehr mit Tragelasten genehmigt.

§ 4.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß der Verkehr auf den öffentlichen Wegen durch die Bauarbeiten nicht behindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

§ 5.

Die Fahrbahn der Straße muß überall da, wo sie durch die Bahnanlage eingeschränkt wird, auf Verlangen der Regierung seitens der Unternehmerin auf die bestehende, d. i. die vor der Bahnanlage vorhandene Breite ergänzt werden.

§ 6.

Der Unternehmerin liegt es ob, für die Entwässerung des Straßenkörpers sowie für die erforderliche Vorflut Sorge zu tragen. Die Querentwässerung hat durch Rigolen nach dem Straßengraben nach Angabe der Fürstlichen Landesbauverwaltung zu erfolgen, bei Rillenschienen bleibt die Einbauung von Entwässerungkästen mit Anschluß an Kanäle usw. vorbehalten.

§ 7.

Dient das Bahngleise in Straßen und bei Straßenmündungen zugleich dem öffentlichen Verkehr, so müssen die Schienen ein solches Profil haben bezw. so eingebettet sein, daß eine Gefahr für Fußgänger, ein Einklemmen von Fuhrwerken sowie der Stollen der Pferdehufeisen oder eine andere Gefährdung des Fuhrwerksverkehrs nicht eintreten kann.

§ 8.

Die Unternehmerin hat die Verpflichtung, nach Anlage der Bahn die Straße wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen, sie hat während der Dauer der Genehmigung die Streifen der Landesstraße innerhalb der Schienen und außerhalb derselben in einer Breite von 0,30 m in gutem Zustande zu erhalten.

Wo das Gleis außerhalb der Fahrbahn auf einer Seite der Straße liegt, erstreckt sich die Unterhaltungspflicht auch auf diese Seite bis zur Straßengrenze also einschließlich des vorhandenen Straßengrabens und dessen Böschungen. An den Ausweichstellen ist der Raum zwischen den beiden Gleisen ebenfalls von der Unternehmerin zu unterhalten.

Bei der der Unternehmerin obliegenden Unterhaltung ist in den chaussierten wie in den gepflasterten Strecken das gleiche Material zu verwenden, das von der Regierung zur Verwendung gelangt.

§ 9.

Werden Straßenstrecken oder Teile derselben neu chaussiert, gepflastert oder sonstwie neu belegt, so erstattet die Unternehmerin die Kosten der Herstellung des in § 8 bezeichneten Streifens, ebenso wenn die Regierung dazu übergehen sollte, chaussierte Strecken zu pflastern oder anderweitig zu belegen. Die Unternehmerin hat auch die fernere Unterhaltung dieser Strecken in dem in diesen Bedingungen vereinbarten Umfange zu übernehmen.

§ 10.

Wird durch die Bahnanlage die Herstellung neuer Brücken, Durchlässe ꝛc. erforderlich, so sind diese von der Unternehmerin nach Anordnung der Landesbauverwaltung auszuführen, ebenso die spätere Unterhaltung und Reinhaltung dieser Anlagen.

§ 11.

Erfordern die Verkehrsbedürfnisse bei der erstmaligen Anlage der Bahn oder späterhin eine Verbreiterung der Straße, so hat die Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn-Aktiengesellschaft das von der Regierung hierfür geforderte Gelände lasten- und kostenfrei an diese als Eigentum zu übertragen.

§ 12.

Das Freihalten der Gleise von Schnee und Schmutz ist Sache der Unternehmerin. Der Abraum darf jedoch vorübergehend seitlich gelagert werden und muß nach Anweisung der Landesbauverwaltung an den vorgeschriebenen Stellen abgesetzt bezw. abgefahren werden. Der letzteren steht das Recht zu, die erforderlichen Reinigungsarbeiten auf Kosten der Unternehmerin ausführen zu lassen, wenn diese mit ihren Arbeiten im Verzuge bleibt.

§ 13.

Den Straßenanliegern muß der bisherige Zugang und die Zufuhr zu ihren Grundstücken ungeschmälert erhalten bleiben. Die Unterhaltung dieser Zugänge und Auffahrten sowie der in die Landesstraße einmündenden Wege liegt innerhalb des der Bahn zugewiesenen Straßenteils der Unternehmerin ob.

Der Regierung bleibt es unbenommen, auch die Anlage neuer Auffahrten und Zugänge zu bewilligen. Die Unternehmerin hat die für die Überfahrt über das Gleis und in dem von ihr zu unterhaltenden Straßenteil erforderlichen Anlagen auch in diesem Falle auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Die Herstellung und Unterhaltung der eigentlichen Auffahrtsrampen einschließlich der Grabenentwässerung ist dagegen in allen Fällen Sache des beteiligten Straßenanliegers.

§ 14.

Sollte eine Änderung der Straße, insbesondere eine Verlegung, Erhöhung oder Vertiefung der Straße oder einzelner Straßenteile aus irgend einem Grunde seitens der Regierung ausgeführt werden und hierdurch eine Änderung der Bahnanlage erforderlich werden, so hat die Unternehmerin die an der Bahnanlage und den von ihr zu unterhaltenden Straßenteilen und Anlagen vorzunehmenden Veränderungen auf ihre Kosten nach der in dieser Beziehung ausschließlich maßgebenden Bestimmung der Regierung zu bewirken.

Die Landesbauverwaltung ist berechtigt, zum Zwecke von Straßen- und Kanalarbeiten, Rohrlegungen usw. nach ihrem Ermessen den Betrieb der Straßenbahn zu unterbrechen. Für diese Störungen und für solche, die durch irgendwelche Naturereignisse herbeigeführt werden, hat die Unternehmerin keinerlei Entschädigung zu beanspruchen.

§ 15.

Die Unternehmerin kann gegen die Regierung keinerlei Schadenersatzansprüche erheben wegen der Nachteile und Beschädigungen, welche der gewöhnliche Fuhrverkehr dem Schienenwege verursachen könnte, ebenso wenig wegen des Zustandes der Straßen und des Einflusses, welcher dadurch auf Unterhaltung und Betrieb der Bahnanlage etwa ausgeübt wird, ebenso nicht wegen der Eröffnung neuer Zufuhrwege, noch wegen Störung des Betriebes oder Beschädigung der Bahnanlage durch Veränderung oder Verlegung der Landstraße (§ 14), durch Arbeiten am Straßenkörper, am Pflaster, an den vorhandenen oder an den später mit Genehmigung der Regierung auszuführenden Durchlässen, den unterirdischen oder oberirdischen Leitungsanlagen.

Auch kann die Unternehmerin gegen die Regierung keine Schadenersatzansprüche bei Entgleisungen oder sonstigen Unglücksfällen, welche auf der Bahn oder durch die elektrische Leitung, wenn auch infolge mangelhaften Zustandes des Straßenkörpers entstehen, geltend machen.

§ 16.

Die Unternehmerin haftet für allen Schaden, welcher der Regierung oder Dritten durch die Anlage, Unterhaltung oder den Betrieb der Bahn entstehen sollte, und ist verpflichtet, die Regierung in allen Fällen zu vertreten, wenn aus demselben Grunde Rechte Dritter verletzt und Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Insbesondere haftet die Unternehmerin auch für alle infolge ungenügender Sicherheitsvorkehrungen entstandenen Unfälle und für den Schaden, der durch veränderte Vorflut oder Entwässerungsverhältnisse Dritten zugefügt wird.

§ 17.

Diejenigen Anlagen, welche für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auf der Landesstraße infolge der Bahnanlage und des Bahnbetriebes jetzt und während des Bestehens der Bahnanlage erforderlich werden, hat die Unternehmerin auf ihre Kosten auszuführen und zu unterhalten. Über die Notwendigkeit solcher Anlagen entscheidet die Regierung. In gleicher Weise hat die Unternehmerin für die Einhaltung aller gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§ 18.

Sofern der Landesbauverwaltung auf dem von der Bahn nicht benutzten Teil der Straße nicht überall mehr genügender Raum zur Lagerung von Straßenbaumaterialien und Abraum (§ 12) zur Verfügung bleibt, ist die Unternehmerin verpflichtet, auf Verlangen der Regierung für den erforderlichen Lagerraum Sorge zu tragen und die Kosten der Anfuhr der Materialien von diesem Lagerraum nach der Verwendungsstelle der Regierung zu erstatten.

§ 19.

Die ganze Bahnanlage einschließlich der Baulichkeiten und alle Fahrzeuge unterliegen bezüglich ihrer Betriebssicherheit jederzeit der Prüfung der Regierung und der von ihr beauftragten Vertreter. Diejenigen Wegebau- und Polizeiaufsichtsbeamten, welche die Anlage, den Betrieb und das Betriebsmaterial der Bahn zu beaufsichtigen haben, sind berechtigt, bei dienstlicher Benutzung der Bahn freie Beförderung auf der Bahnstrecke zu verlangen, wozu ihnen die Unternehmerin eine Dienstfreikarte auszustellen hat. Die in Betracht kommenden Behörden haben zu diesem Zwecke der Unternehmerin ein Verzeichnis derjenigen Beamten zuzustellen, denen Karten auszuhändigen sind, und der Unternehmerin Mitteilung zu machen, wenn die genannten Beamten aus ihren Stellungen ausscheiden oder wenn andere hinzukommen. Entstehen zwischen den Behörden und der Unternehmerin über die Handhabung vorstehender Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die Regierung endgültig hierüber.

§ 20.

Alle Betriebsvorschriften und Fahrpläne, sowie auch die Tarife für den Personenverkehr unterliegen der Genehmigung der Regierung.

Für den Personenverkehr dürfen die Sätze nicht höher sein, als diejenigen der zweiten Klasse der preußischen Staatsbahnen.

Die Fahrgeschwindigkeit wird auf Vorschlag der Unternehmerin für die einzelnen Strecken durch die Regierung festgesetzt.

§ 21.

Die Genehmigung wird bis zum 31. Dezember 1977 erteilt. Die Vollendung und Inbetriebnahme muß längstens innerhalb 2 Jahren nach Beendigung des Krieges erfolgen. Die Genehmigung verfällt, falls dieser Termin nicht eingehalten wird.

§ 22.

Während der Dauer der Genehmigung soll der Unternehmerin das ausschließliche Recht zur Befahrung der hiermit genehmigten Linie zustehen.

Die Unternehmerin muß jedoch das Befahren der Gleise durch andere Bahnwagen dann zugestehen, wenn entweder im Anschluß an die jetzt genehmigte Linie oder in Verlängerung dieser andere Linien genehmigt werden. Alsdann soll für die Mitbenutzung der Schienen und Leitung seitens des anderen Unternehmers von letzterem dem ersteren Unternehmer eine Entschädigung gezahlt werden. Findet über die Höhe dieser Entschädigung keine Einigung zwischen den Unternehmern statt, so entscheidet hierüber endgültig die Regierung. Übrigens soll vor Erteilung einer Genehmigung für eine solche Linie (vergl. vorigen Absatz) an Dritte unter sonst gleichen Bedingungen, wenn keine besondere Bedenken entgegenstehen, der Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn-Aktiengesellschaft der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt werden. Das Gleiche findet statt, wenn nach Ablauf der Genehmigungsdauer die Erneuerung der Genehmigung in Frage kommt.

§ 23.

Die Regierung begibt sich durch Erteilung der Genehmigung des Eigentums und des Besitzrechts an dem durch die Bahnanlage in Anspruch genommenen Straßenkörper nicht. Insbesondere ist sie befugt, auch anderen Bahnen die Benutzung der nämlichen Landstraße einzuräumen, mögen diese neben der gegenwärtig genehmigten Bahnanlage herlaufen oder diese kreuzen. Im letzteren Falle wird der Unternehmerin eine Entschädigung zugestanden, die wie in § 22 zu ermitteln ist.

§ 24.

Der Unternehmerin ist nicht gestattet, Licht und Kraft aus der ihr für die Straßenbahn Horn-Detmold genehmigten Anlage an andere abzugeben.

§ 25.

Die Aufstellung der Masten, die Anbringung der Träger und der Leitungsdrähte bleibt weiteren Abmachungen mit der Regierung vorbehalten.

§ 26.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, neue Erfindungen und Verbesserungen, welche auf dem Gebiete des elektrischen Bahnbetriebes erprobt sind und sich gut bewährt haben, auf Verlangen der Regierung bei der Anlage auf ihre Kosten auszuführen, soweit hierdurch eine wesentliche wirtschaftliche Schädigung der Unternehmerin nicht stattfindet.

Die Unternehmerin hat die bei dem Betriebe der Bahn vorkommenden Unfälle und außergewöhnlichen Betriebsereignisse auf schnellstem Wege der Regierung anzuzeigen.

§ 27.

Die Unternehmerin hat der Landesbauverwaltung von jeder bei Ausführung der Bahnanlage oder bei späteren Arbeiten an der Bahn im Bereiche der Landesstraße vorkommenden Entdeckungen von Altertümern und Kunstgegenständen sofort Anzeige zu machen und sich jeder eigenmächtigen Zerstörung oder Veränderung dabei zu enthalten. Die aufgefundenen Gegenstände sind Eigentum der Regierung und an die Landesbauverwaltung abzuliefern.

§ 28.

Die Unternehmerin hat vor Inangriffnahme der Bahnanlage mit der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Unterhandlung zu treten, um etwaige Vorschriften bezüglich der Ausführung und des Betriebes der Bahnanlage berücksichtigen zu können. Die Unternehmerin ist verpflichtet, bezüglich

des Schutzes der vorhandenen Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen, sowie bezüglich des Postdienstes, dieselben Leistungen zu übernehmen, wie sie für die preußische Strecke der Bahn Paderborn-Schlangen übernommen sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kaiserlichen Oberpostdirektion und der Unternehmerin entscheidet, soweit nicht reichsgesetzliche Bestimmungen in Frage kommen, die Regierung.

§ 29.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin im Interesse der Landesverteidigung sind betreffs der Einrichtung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel die in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu § 9 des preußischen Kleinbahngesetzes unter A Ziffer 1—6 aufgeführten Bedingungen maßgebend.

§ 30.

Die Unternehmerin ist nicht berechtigt, die ihr erteilte Genehmigung ohne Zustimmung der Regierung an einen anderen zu übertragen.

§ 31.

Die Unternehmerin unterwirft sich durch Annahme dieser Genehmigungsurkunde für das ganze Unternehmen, soweit es das lippische Gebiet betrifft, der Zuständigkeit der lippischen Gerichte und Behörden.

§ 32.

Die Regierung ist befugt, die Befolgung ihrer Anordnungen durch Geldstrafen und durch Einstellung des Betriebs zu erzwingen.

§ 33.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bleiben vorbehalten, können aber nur im Einverständnis mit der Unternehmerin vorgenommen werden.

§ 34.

Die Genehmigungserteilung für die Strecke Landesgrenze bei Schlangen über Horn bis Bahnhof Horn-Bad Meinberg vom 15. November 1911 (vgl. Amtsblatt Nr. 95 vom 29. November 1911) läuft mit der vorliegenden Genehmigungserteilung (am 31. Dezember 1977) ab.

§ 35.

Innerhalb der Genehmigungsdauer (§ 22) erlischt diese Genehmigung, falls der Betrieb der Bahn dauernd eingestellt wird. Eine dauernde Betriebseinstellung ist dann anzunehmen, wenn der Betrieb über 6 Monate geruht hat, oder innerhalb 300 auf einander folgenden Tagen an mehr als 75 Tagen nicht genehmigungsmäßig aufrecht erhalten worden ist. Hierbei sollen indessen solche Störungen im Betriebe, deren Beseitigung außerhalb der Möglichkeit des Unternehmers liegt (z. B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Streiks) als den Unternehmer entschuldigend Berücksichtigung finden.

§ 36.

Nach Ablauf der Genehmigungsurkunde ist die Regierung verpflichtet, falls eine Verlängerung der Genehmigung nicht erteilt wird, die gesamte Straßenbahn zu erwerben und zwar zu demjenigen Materialwerte unter Berücksichtigung der erfolgten Abnutzung, den die Anlagen zu diesem Zeitpunkt haben.

Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger“
vom 15. April 1918, Nr. 88.

Verordnung
über Frühgemüse und Frühobst.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Apfel und Kirschen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbands versandt werden.

§ 2.

Die Landesstellen für Gemüse und Obst können mit Genehmigung der Reichsstelle

a. für ihre Bezirke oder Teile davon die vorstehenden Vorschriften durch besondere Verordnung auf andere Obstarten, insbesondere Heidelbeeren, ausdehnen und bestimmen, daß diese allgemeine Verordnung bereits früher als am 1. Juli 1918 zur Anwendung kommt,
b. die Genehmigungsbefugnis allgemein sich selbst vorbehalten. Das Preußische Landesamt für Gemüse und Obst darf seine Befugnisse auf die Provinzial- und Bezirksstellen übertragen.

§ 3.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kosten- und gebührenfrei.

§ 4.

Die Genehmigung darf nur dann verweigert werden,

1. wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind,
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frühgemüse oder Frühobst handelt, sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch dessen frühzeitige Aberntung der Volksernährung Schaden zugefügt werden kann,
3. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsmäßig genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 5.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafe bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung
gez. von Tilly

Zur Ausführung der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. April 1918 über Frühgemüse und Frühobst (Reichsanzeiger Nr. 88) vom 15. April 1918 ergeht hiermit folgende Ausführungsanweisung:

1. Im Gebiete des Fürstentums dürfen in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben, Möhren und Karotten sowie Apfel, Birnen und Heidelbeeren (Bickbeeren) für sich allein oder zusammen mit anderen Erzeugnissen vermittels Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung der L. W. G. versandt werden. Die L. W. G. kann ihre Ortsvertreter oder andere besondere Stellen mit der Ausstellung der Genehmigungsscheine beauftragen.
2. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt kosten- und gebührenfrei. Portoauslagen sind zu erstatten.
3. Die Genehmigung darf nur verweigert werden

1. wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind;
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frühgemüse oder Frühobst handelt, sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch dessen frühzeitige Aberntung der Volksernährung Schaden zugefügt werden kann;
3. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsmäßig genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

4. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht

Detmold, den 17. Juni 1918

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4304. Frhr. Biedenweg

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat April 1918 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer . . . . . 10,— ℳ,
„ 50 „ Heu . . . . . 16, „
„ 50 „ Stroh . . . . . 4,50 „

Demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer . . . . . 10,50 ℳ,
„ 50 „ Heu . . . . . 16,80 „
„ 50 „ Stroh . . . . . 4,73 „

Detmold, den 12. Juni 1918

Nr. 10673. Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Uebersicht

über den Stand der Einhuser-Entschädigungskasse am 31. März 1918.

I. Vermögen.

Schuldurkunden der Landesspar- und Leihekasse	17000,— ℳ
Kriegsanleihen	12000,— „
	29000,— ℳ.

II. Einnahme.

Bestand aus vor. Rechnung . .	2052,41 ℳ
Zinsen	1062,50 „
Zurückgezahlte Kapitalien . . .	10074,65 „
Insgemein	125,— „
	13314,56 ℳ.

III. Ausgabe.

Entschädigungen	3843,75 ℳ
Ausgeliehene Kapitalien . . .	11760,— „
	15603,75 ℳ

Abschluß.

Einnahme	13314,56 ℳ
Ausgabe	15603,75 „
Vorschuß	2289,19 ℳ.

Die vorstehende Übersicht wird gemäß § 9 Abs 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetze vom 20. April 1912 bekannt gemacht.

Detmold, den 17. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr 9872. Frhr. Biedenweg

Uebersicht

über den Stand der Rindvieh-Entschädigungskasse am 31. März 1918.

I. Vermögen.

Schuldurkunden der Landesspar- und Leihekasse	27000,— ℳ
Kriegsanleihen	37000,— „
	64000,— ℳ.

II. Einnahme.

Bestand aus voriger Rechnung .	6325,82 ℳ
Zinsen	2062,50 „
Zurückgezahlte Kapitalien . . .	20285,10 „
Beiträge der Rindviehbesitzer . .	3712,88 „
Insgemein	312,50 „
	32698,80 ℳ.

III. Ausgabe.

Ausgeliehene Kapitalien . . .	30380,— ℳ
Entschädigungen	1516,— „
	31896,— ℳ.

Abschluß.

Einnahme	32698,80 ℳ
Ausgabe	31896,— „
bleibt Bestand	802,80 ℳ.

Die vorstehende Übersicht wird gemäß § 9 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetze vom 20. April 1912 bekannt gemacht.

Detmold, den 17. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 9893.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Füllen- und Zuchtstutenschauen finden statt:

1. zu **Leopoldshöhe** auf dem Marktplatze am Montag, den 24. Juni 1918, nachmittags 4½ Uhr,
2. zu **Lemgo** auf dem Bruchmarkte am Mittwoch, den 26. Juni 1918, nachmittags 3 Uhr,
3. zu **Langenholzhausen** auf dem örtlich noch bekannt zu gebenden Platze am Freitag, den 28. Juni 1918, 2 Uhr nachmittags,
4. zu **Lüdenhausen** am Pfarrkuhkampe am Freitag, den 28. Juni 1918, 4 Uhr nachmittags,
5. zu **Bösingfeld** auf dem örtlich noch bekannt zu gebenden Platze am Montag, den 1. Juli 1918, 3 Uhr nachmittags,
6. zu **Blomberg** auf dem Pideritplatz am Mittwoch, den 3. Juli 1918, vormittags 9½ Uhr,
7. zu **Schwalenberg** auf der Domäne am Mittwoch, den 3. Juli 1918, nachmittags 3 Uhr,
8. zu **Detmold** auf dem Viehmarkte an der Paulinenstraße am Freitag, den 5. Juli 1918, vormittags 8 Uhr.

Zur Füllenprämiierung zugelassen werden nur die im Jahre 1917 geborenen, von einem durch die Kürungskommission angekürten, oder von einem im Fürstlichen Sennergestüte zu Lopshorn oder von einem Königlich Preußischen Gestüte aufgestellten Hengste aus einer Stute lippischer Besitzer gefallene Fohlen. Zum Nachweise sind die ordnungsmäßig ausgefüllten Deckscheine mitzubringen. Die Deckscheine müssen folgende Angaben enthalten:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Farbe und Abzeichen des Füllens.

Alle Angaben müssen von dem Ortsvorsteher bescheinigt sein; ohne diese Bescheinigung sind die Deckscheine wertlos.

Saugpfohlen sind von der Prämiierung ausgeschlossen, doch ist trotzdem die Vorführung dieser und älterer von lippischen Hengsten gefallener Fohlen für die Kürungskommission von großem Werte und deshalb dringend erwünscht.

Die Zuchtstuten dürfen nicht unter drei und in der Regel nicht unter 12 Jahre alt sein. Ältere können nur ausnahmsweise prämiiert werden. Voraussetzung der Prämiierung ist, daß die Stuten bei der Vorführung von einem der oben bezeichneten Hengste gedeckt sind. Dies muß durch Vorlegung des Deckscheines nachgewiesen werden. Tunlichst ist auch eine Bescheinigung über die Abstammung der vorgeführten Stuten beizubringen. Die Auszahlung der Prämie erfolgt erst zwei Jahre nach deren Bewilligung und nur unter der Bedingung, daß die Stute während dieser Zeit zweimal von einem Hengste gleichen Schlages (also Warmblut von Warmblut, Kaltblut von Kaltblut) gedeckt ist und mindestens ein lebendes Fohlen geworfen hat. Empfangsberechtigt ist der diesen Nachweis führende Besitzer der Stute. Dieselbe Stute kann erst nach zwei Jahren wieder prämiiert werden.

Detmold, den 18. Juni 1918.

Fürstliche Kürungskommission
Der Vorsitzende
Heldman
Geh. Regierungsrat

Wenn auch schon von manchen Schulen des Landes Laubheu gesammelt worden ist, so geben wir doch hierdurch mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit, Laubheu namentlich für Heereszwecke zu beschaffen, allen Lehrkräften des Landes an höheren, gehobenen und Volksschulen des Landes noch einmal anheim, möglichst bald für eine umfangreiche Sammlung von Laubheu mit den Schulkindern tätig zu sein. Wenn die Trockenräume für die Ernte in Anspruch genommen werden, ist es zu spät.

Bei jedem Sammeln besteht die Gefahr, daß es wertlos wird. Das Laub verdirbt, wenn es nur eine Nacht in Säcken verpackt liegt. Darum muß es sofort nach dem Sammeln zur Darre gebracht oder nicht höher als handbreit auf Böden ausgebreitet werden.

Die beste Zeit fürs Sammeln ist die Nachmittagszeit. Kinder sind beim Sammeln zu beaufsichtigen.

Ebenso ersuchen wir sämtliche Lehrkräfte des Landes noch einmal, dahin zu wirken, daß die Brennesseln für die spätere Verwendung ihrer Stengelfasern stehen bleiben. Die Sammlung einer erheblichen Menge Brennesseln im Spätsommer ist für unsere Vorsorgung mit Webstoffen von der allergrößten Bedeutung.

Detmold, den 18. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 2081. Frhr. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, den 7. Juni 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IV a B Nr. 1032.

In letzter Zeit sind häufig bei durch Polizeibehörden vorgenommenen Haussuchungen Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke vorgefunden worden, die von Heeresangehörigen widerrechtlich nach Hause geschickt oder auf Urlaub zurückgelassen worden waren.

Diese Gegenstände gehören der Heeresverwaltung und es wird davor gewarnt, solche Stücke zurückzubehalten, weil sonst strafrechtliche Verfolgung oder mindestens große Unannehmlichkeiten zu gewärtigen sind.

Derartige Stücke sind an das nächstliegende Bezirkskommando abzugeben, woselbst auch in zweifelhaften Fällen Auskunft erteilt wird.

Insbesondere dürften Angehörige von Verwundeten und Gefallenen in Betracht kommen, die vielfach der Ansicht sind, daß die betreffenden Gegenstände in Privateigentum übergegangen seien. Aus denselben Gründen wird auch vor dem An- und Verkauf von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken gewarnt.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Der am 3. Mai 1918 gegen den Maler Felix Schmidt aus Magdeburg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 12. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. 543/18. Credé

Im Rechnungsjahre 1918 kommen in der Stadt Detmold zu Kommunalzwecken zur Erhebung:

1. Einkommensteuer: 12 Monatsbeträge und zwar je 1 Monatsbetrag in den Monaten April, Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember, Februar und März und 2 Monatsbeträge im Januar, davon je 1 Monatsbetrag im Dezember als Armensteuer und im Januar als Servissteuer.
2. Grundsteuer: 1 Jahresbetrag im Monat Juni.
3. Gebäudesteuer: 5 Monatsbeträge im Monat März.

Detmold, den 12. Juni 1918.

Der Magistrat
J. V.
Reitzel

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat April d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Hafer . . 10,— ℳ
„ „ „ Heu . . . 16,— „ (im Kleinhandel)
„ „ „ Stroh . . 4,50 „.

Lemgo, den 5. Juni 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller,
Nr. 4614. Bürgermeister

In diesem Jahre sind als Gemeindesteuern ein Monatsbetrag der Staatseinkommensteuer und ½ Jahresbetrag der Staatsgrundsteuer von Mitte Juni—Mitte Juli an die hiesige Stadtkasse zu entrichten.

Horn (Lippe), den 15. Juni 1918.

Der Magistrat

Nr. 2. 685 I. Spelge

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinen-Technikers Stephan Schwerer in Bad Salzuflen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Dienstag, den 25. Juni 1918,
nachmittags 5 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Bad Salzuflen, den 14. Juni 1918.

I N 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

Der gegen den Gärtner Heinrich Schmidt aus Elpe am 12. Juni 1913 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Horn (Lippe, den 15. Juni 1918.

D 17/08. Fürstliches Amtsgericht.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 60 Donnerstag, den 20. Juni 1918

Inhalt: Bekanntmachung über Höchstpreise für Erdbeeren. S. 479. — Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918. S. 479. — Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. S. 482.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Erdbeeren.

Nachdem die Westfälische Provinzialstelle für Gemüse und Obst die für den Bereich der Provinz Westfalen festgesetzten Höchstpreise für Erdbeeren 1. und 2. Wahl wesentlich erhöht hat, ist mit Rücksicht auf die schlechte Ernte eine ähnliche Preiserhöhung für das Fürstentum unerläßlich. Die Höchstpreise für Erdbeeren betragen fortan:

	Erzeugerhöchstpreis je Pfund	Großhandelshöchstpreis je Pfund	Kleinhandelshöchstpreis je Pfund
Erdbeeren, 1. Wahl . .	1,— Mark	1,20 Mark	1,50 Mark
Erdbeeren, 2. Wahl . .	0,70 „	0,80 „	1,10 „

Im übrigen gelten die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 14. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 458).

Detmold, den 19. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4388. Frhr. Biedenweg

Verordnung
über die Ernteschätzung im Jahre 1918.

Im Anschluß an die diesjährige Erntefläche nerhebung hat der Bundesrat durch Beschluß vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 465) eine Ernteschätzung angeordnet. Beide Erhebungen zusammen bilden die Grundlage für den neuen Wirtschaftsplan. Bei der großen Bedeutung der Angelegenheit ist es die Pflicht aller Beteiligten, auch bei der Ernteschätzung mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Das Ziel muß sein, ein der wirklichen Ernte möglichst nahe kommendes Ergebnis zu liefern. Insbesondere wird erwartet, daß die Verwaltungsämter und Magistrate jedem Versuche einer Unterschätzung der Ernte in Hinsicht auf die Ablieferungspflicht der Gemeinden mit aller Entschiedenheit entgegentreten.

Zur Ausführung der Ernteschätzung wird folgendes bestimmt:

1. Die Ernteschätzung hat stattzufinden:

1. während der Monate Juni und Juli 1918 für Winter- und Sommerweizen, Spelz- Dinkel, Fesen — sowie für Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Winter- und Sommergerste sowie Gemenge aus vorstehenden Getreidearten — nach Muster a*)

*) Die Muster gelangen hier nicht zum Abdruck.

2. während des Monats August 1918 für Hafer, Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer, für Buchweizen, Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung und zwar: Erbsen und Futtererbsen aller Art (Peluschken), Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen), Linsen und Wicken, Acker- (Sau- und Pferde- oder Teke-) bohnen, für Lupinen, Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art und Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide — nach Muster b,
3. während der Monate September und Oktober 1918 für Spätkartoffeln, für Rüben und Wurzelfrüchte und zwar Zuckerrüben, Runkel- (Futter-) Rüben, Kohlrüben (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wruken, Dotschen), für Mohrrüben, Möhren, Karotten und Wurzeln sowie für Weißkohl und Zwiebeln — nach Muster c.

Die Schätzung hat unmittelbar vor Beginn der Ernte der einzelnen Früchte stattzufinden, weil alsdann die günstigsten Vorbedingungen für zuverlässige Schätzungsergebnisse bestehen. Den Zeitpunkt des Beginns der Schätzung zu bestimmen wird den Vorsitzenden der Ausschüsse (Vergl. unter II) überlassen mit der Maßgabe, daß die Schätzung für Wintergerste unverzüglich einzuleiten ist.

II. Für die Schätzung wird das Fürstentum in 4 Bezirke

a) Blomberg, bestehend aus den Amtsgemeinden Blomberg, Schieder, Schwalenberg und den Städten Blomberg, Schwalenberg,
b) Brake, bestehend aus den Amtsgemeinden Brake, Hohenhausen, Sternberg-Barntrup, Varenholz und den Städten Lemgo, Barntrup,
c) Detmold, bestehend aus den Amtsgemeinden Detmold, Horn, Lage, Lipperode-Cappel und den Städten Detmold, Horn, Lage,
d) Schötmar, bestehend aus den Amtsgemeinden Oerlinghausen, Schötmar und der Stadt Bad Salzuflen eingeteilt.

Für jeden dieser Bezirke ist ein Ausschuß zu bilden, dessen Vorsitz der Landrat führt. Dieser Ausschuß ist zu bilden aus wenigstens 3 und höchstens 5 Vertretern jeder Amtsgemeinde und je einem Vertreter jeder beteiligten Stadt. Die Vertretung der Amtsgemeinde Lipperode-Cappel zu regeln, bleibt der Regierung überlassen. Der Ausschuß ist befugt, Sachverständige und Vertrauensmänner zuzuziehen u. a. den Vorsitzenden der Bezirksvertretung des Kriegswirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte, die bisherigen Saatenstandsberichterstatter und andere auf diesem Gebiete besonders erfahrene Landwirte.

Der Ausschuß hat seinerseits für die einzelnen Amtsgemeinden und für die Städte mit größeren landwirtschaftlichen Betrieben Unterausschüsse zu bilden, die dem Bedürfnis entsprechend, durch den Bezirksausschuß nicht angehörige Landwirte ergänzt werden können und zu deren Verhandlungen die Vertrauensmänner des K. W. V. und die Ortsvertreter der L. W. G. zuzuziehen sind. Grundsätzlich soll kein Schätzer in der Gemeinde tätig werden, in der er ansässig ist.

Die Gemeindevorstände sind anzuhalten, den Ausschußmitgliedern mit jeder Auskunft zur Seite zu stehen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind befugt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

III. Schätzungen einzelner Ausschußmitglieder sind in gemeinschaftlicher Sitzung der Unterausschüsse und die Schätzungen der Unterausschüsse in gemeinschaftlicher Sitzung des Bezirksausschusses zu besprechen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Erträge im richtigen

Verhältnis zu den Boden- und Anbauflächen stehen. Die Ergebnisse sind in die Vordrucke a, b, c einzutragen und zwar nach dem Ergebnis der endgültigen Schätzung durch den Bezirksausschuß.

Die Reichsgetreidestelle und die Reichskartoffelstelle sind berechtigt, zu jeder Sitzung der Bezirks- und Unter-Ausschüsse einen Vertreter zu senden; ebenso die Reichsstelle für Gemüse und Obst zu den unter I 3 erwähnten Schätzungen. Die von diesen Stellen nahmhaft gemachten Vertreter sind von jeder Sitzung der Bezirks- und Unter-Ausschüsse rechtzeitig zu benachrichtigen. Wenn Vertreter einer Reichsstelle die Schätzung eines Bezirks- oder Unter-Ausschusses beanstanden und die Beanstandung nicht durch anderweite Beschlußfassung des Ausschusses erledigt wird, so sind die beanstandeten Schätzungen in den Listen durch rote Unterstreichung hervorzuheben.

IV. Die Schätzung hat sich auf den Durchschnittsertrag von einem Hektar in Doppelzentnern (100 kg) zu erstrecken. Es empfiehlt sich, den Durchschnittsertrag zunächst nach dem vertrauteren Maßstabe der Scheffelsaat zu schätzen. Die Eintragung der Liste hat indessen nach Hektaren und Doppelzentnern zu erfolgen. Für jede einzelne Gemeinde ist besonders zu schätzen. Bei jeder Schätzung sind die Boden- und Besitzverhältnisse sorgfältig zu berücksichtigen. Es werden im allgemeinen die Erträge der letzten Jahre zum Vergleich heranzuziehen sein. Gleichzeitig sind alle Umstände sorgfältig zu beachten, die in diesem Jahre zu Abweichungen von den früheren Erträgen führen können. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf es, wenn in derselben Gemeinde Boden sehr verschiedener Klassen mit derselben Frucht bestellt ist. Um in solchen Fällen eine richtige Durchschnittszahl zu gewinnen, empfiehlt es sich, für jede Bodenart zunächst den Hektarertrag besonders zu ermitteln, bei Errechnung des Durchschnittshektarertrags für die Gemeinde aber zugleich das Größenverhältnis, in dem beide Bodenarten vorkommen, zu berücksichtigen. Beispiele:
1. in einer Gemeinde ist von dem mit Winterroggen bebauten Boden $^3/_4$ sehr guter $^1/_4$ geringer Güte. Der Ertrag auf dem sehr guten Boden wird mit 24, der auf dem geringeren Boden mit 12 dz je Hektar geschätzt. Der Durchschnittshektarertrag der Gemeinde beträgt in diesem Falle nicht etwa $\frac{24+12}{2}=18$ dz, sondern $(^3/_4.24)+(^1/_4.12)$ 21 dz.

2. In einer Gemeinde ist $^1/_{10}$ des mit Winterroggen bestandenen Bodens mit einem Hektarertrage von 10 dz abgeschätzt, $^2/_{10}$ mit einem Hektarertrag von 13 dz, $^3/_{10}$ mit einem Hektarertrag von 17 dz, $^4/_{10}$ mit einem solchen von 20 dz. Ohne Berücksichtigung der Größe der Anbaufläche würde der Durchschnittshektarertrag $10+13+17+20=60:4=15$ dz betragen. Unter Berücksichtigung des Größenverhältnisses würden die Erträge der einzelnen Bodenarten $10+(2.13=26)+(3.17=51)+4.20=80)=167:10=16{,}7$ dz betragen. Falls die Güte des Bodens umgekehrt wäre und der Hektarertrag auf $^1/_{10}$ der Fläche 20, auf $^2/_{10}$ 17, auf $^3/_{10}$ 13 und auf $^4/_{10}$ 10 betragen würde, so würde der unter Berücksichtigung der Flächengröße zu berechnende Hektarertrag sich stellen auf: $20+(2.17=34)+(3.13=39)+(4.10=40)=133:10=13{,}3$ dz.

V. Ist das Schätzungsverfahren (III) beendet, so haben die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse die Vollständigkeit der eingegangenen Listen festzustellen, sodann die eingetragenen Durchschnittshektarerträge mit den bei der Ernteflächenerhebung vom 6. Mai bis 1. Juni ermittelten Ernteflächen auf Grund der Ortslisten, deren Urschrift sich in ihren Händen befindet, oder die zu diesem Zwecke heranzuziehen sind, für eine jede Frucht zu vervielfältigen und das Ergebnis für den ganzen Bezirk aufzurechnen. Der Durchschnittshektarertrag für den Bezirk ist selbstverständlich nicht zu schätzen, sondern durch Teilung des Gesamtertrages durch die Gesamtanbaufläche jeder Frucht zu errechnen. Die Muster sind alsdann spätestens:

für die unter Ziffer I 1 erwähnten Früchte bis zum 5. August, nach Muster a,
für die unter Ziffer I 2 erwähnten

Früchte bis zum 5. September nach Muster b,
für die unter Ziffer I 3 genannten Früchte bis zum 20. Oktober 1918 nach Muster c

der Regierung einzusenden, welche sie ihrerseits bis zu dem in § 3 der Bundesratsverordnung angegebenen Zeitpunkten für das Fürstentum zusammenzustellen und dem Kriegsernährungsamte und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden hat.

VI. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen sowie für die Tätigkeit der Ausschüsse entstehenden Kosten werden vom Reiche nach Maßgabe der seitens des Reichskanzlers zu erlassenden Grundsätze ersetzt. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse haben entsprechende Liquidationen aufzustellen und der Regierung zu übersenden, die ihrerseits diese Liquidationen nachzuprüfen und, mit den Auslagen der Regierung zusammengefaßt, der zuständigen Reichsstelle fristgemäß zu übersenden hat.

VII. Im übrigen wird die Regierung mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt. Sie hat insbesondere für den beschleunigten Druck der Formulare Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke haben die Vorsitzenden der Ausschüsse der Regierung umgehend die Zahl der benötigten Formulare zu melden.

Detmold, den 19. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium
K. Nr. 4226. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 71, S. 421).

(Nr. 6345) **Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918.** Vom 24. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22 Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S 823) in Verbindung mit § 3 Abs 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) wird verordnet:

§ 1

1. Bei freihändigem Ankauf der nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 aufzubringenden Heumengen darf der Preis für die Tonne nicht übersteigen:

a) für Heu von Kleearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 180 Mark,
b) für Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 160 Mark.

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 12 Mark für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeführter Leistung ist der nach Nr. 1 zu berechnende Preis um 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.

Bei unverschuldeter Verspätung der Lieferung kann die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde anordnen, daß von der Preisherabsetzung abzusehen ist.

3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kostens des Einladens daselbst ein.

§ 2

Der Lieferungsverband erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung von 12 Mark für die Tonne.

§ 3

Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise

schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle, von der das Heu mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Die Landeszentralbehörden setzen die beim Umsatz durch den Handel zulässigen Höchstzuschläge fest.

§ 4

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
Dr. Müller

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 61 Sonnabend, den 22. Juni 1918

Inhalt: Abnahmebescheinigung für beschlagnahmte Lebens- u. Futtermittel. S. 485. — Versetzung des Gerichtsvollziehers Stölting von Alverdissen nach Detmold. S. 486. — Ernennung Koch, Detmold zum Gerichtsvollzieher in Alverdissen. S. 486. — Beendigung der Abschlußtätigkeit für Lieferungsverträge über Gemüse. S. 486. — Versorgung der Ziegen mit Heu. S. 486. — Errichtung eines Bezirksausschusses zur Erfassung und Verwertung von Wildfrüchten. S. 487. — Tagespreise für Fourage im Mai. S. 487. — Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Papiermundtücher und -Tischtücher. S. 487. — Schulsteuererhebung in Detmold. S. 487. — Tagespreise für Hafer usw. im Mai S. 487. — Zwangsversteigerung Baumann, Lemgo. S. 488. — Verschiedenes.

Das Reichs-Gesetzblatt Nr. 77 (S. 479 bis 654), enthaltend den Friedensvertrag mit Rußland usw., wird wegen umfangreicher Drucklegung erst in einigen Tagen erscheinen.

Die Nr. 78 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1918, enthält:

Nr. 6357. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch. Vom 14. Juni 1918.

Die Nr. 79 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1918, enthält:

Nr. 6358. Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Siam. Vom 14. Juni 1918.

Nr. 6359. Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse. Vom 15. Juni 1918.

Nr. 6360. Verordnung über Frühdruschprämien. Vom 15. Juni 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Flügeladjutanten Major von Natzmer hierselbst das Ehrenkreuz 2. Klasse mit Schwertern am Ringe des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 19. Juni 1918.

Nr. 3256. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Der Oberlehrer Dr. Karl Flemming in Lemgo ist zum 1. Juli d. J. vom Gymnasium in Lemgo an das Gymnasium Leopoldinum in Detmold versetzt worden.

Detmold, den 18. Juni 1918.

Nr. 3299. Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Auf Ersuchen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird hiermit folgendes angeordnet:

I.

Alle im Fürstentum zur Überwachung des Verkehrs mit Lebens- und Futtermittel bestellten und tätigen Personen (Revisionsbeamte und dergl.) haben bei Beschlagnahme von Gegenständen die sie in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit vornehmen, den bisherigen Inhabern der Gegenstände eine Bescheinigung auszustellen, aus der Art und Menge der beschlagnahmten Gegenstände, Ort und Tag der Beschlagnahme, Name und Wohnort des bisherigen Inhabers und Name, Wohnort, Dienststelle und auftraggebende Stelle der Überwachungsperson ersichtlich sind. Ferner ist eine Durchschrift der vorgeschriebenen Abnahmebescheinigung von der Überwachungsperson unverzüglich dem Kommunalverband (Lippische Wirtschaftsgemeinschaft), einzureichen.

II.

Handelt es sich um Beschlagnahme solcher Gegenstände, die vom Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte bewirtschaftet werden, wie lebendes Vieh (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) und Kartoffeln, so ist die Durchschrift anstatt an die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft an den Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte (K. W. V.) zu übersenden.

III.

Die den Überwachungsbeamten vorgesetzten Dienststellen werden angewiesen, für Ausgabe von Vordrucken der Abnahmebescheinigung an die Überwachungspersonen Sorge zu tragen. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den gemeindlichen Polizeikassen bezw. den Kassen der auftraggebenden Dienststellen zur Last.

IV.

Die obigen Vorschriften treten am 1. Juli 1918 in Kraft.

Detmold, den 20. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 4412. Frhr. Biedenweg

Der Gerichtsvollzieher Stölting in Alverdissen ist zum 1. Oktober 1918 zum Gerichtsvollzieher bei dem Fürstlichen Amtsgericht in Detmold ernannt worden.

Detmold, den 20. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

J. V.

Nr. 10839. Ernst

Der Kanzlist und Gerichtsvollzieher-Anwärter Koch in Detmold ist zum 1. Oktober 1918 zum Gerichtsvollzieher in Alverdissen ernannt worden.

Detmold, den 20. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

J. V.

Nr. 10839. Ernst

Beendigung der Abschlußtätigkeit für Lieferungsverträge über Gemüse.

Im Hinblick auf die kommende Zwangsbewirtschaftung des Herbstgemüses ist es notwendig, jetzt schon einen Zeitpunkt festzusetzen, an dem die Tätigung von Lieferungsverträgen ihren Abschluß finden soll. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat hierzu den **30. Juni 1918** bestimmt. Nach Ablauf dieses Tages dürfen Lieferungsverträge über Frühgemüse wie über Herbstgemüse nur noch im Namen der Geschäftsabteilung der Reichsstelle und zu deren alleiniger Verfügung abgeschlossen werden. Alle vorher abgeschlossenen Verträge müssen bis längsten 15. Juli 1918 der Reichsstelle zur Genehmigung vorliegen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für Lieferungsverträge über gelbe Kohlrüben, die nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 5. April 1918 (Staatsanzeiger S. 272) auch über den 30. Juni 1918 hinaus abgeschlossen werden dürfen.

Die für Beauftragte von Kommunalverbänden und Großverbrauchern zum Abschluß von Gemüselieferungsverträgen ausgestellten Ausweiskarten verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1918 ihre Gültigkeit.

Detmold, den 21. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

Im Auftrage

K. Nr. 4533. Heldman

Versorgung der Ziegen mit Heu.

Nach der vermutlich zu erwartenden knappen Heuernte einerseits und im Hinblick auf die gewaltigen, dem Fürstentum auch im Jahre 1918/19 auferlegte Heulieferungen an das Heer und an kriegswirtschaftlich wichtige Betriebe ist leider im nächsten Winter wieder mit Schwierigkeiten in der Heuversorgung unserer Ziegen zu rechnen. Den Verwaltungsbehörden des Landes steht die Machtbefugnis nicht zu, den Heuerzeugern das selbstbenötigte Heu zu nehmen, um es den Ziegenbesitzern zuzuwenden. Deshalb wird den Ziegenbesitzern dringend empfohlen, sich jetzt im Wege der Selbsthülfe nach dem erforderlichen Winterheu umzusehen oder sich mit Laubheu zu versorgen. Wo dies für die einzelnen Ziegenbesitzer mit Schwierigkeiten verbunden ist, wie vielleicht in den größeren Städten und den Dörfern mit überwiegend gewerblicher Bevölkerung, liegt es nahe, daß die Ziegenzuchtverbände oder auch die Gemeindevertretungen die Heu- und Laubheuversorgung ihrer Ziegenbesitzer organisieren. Wer diese Anregung nicht befolgt und sich im nächsten

Winter auf fremde Hülfe verläßt, hat seine Not selbst verschuldet.

Detmold, den 20. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4477. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Auf Anregung der Reichsstelle für Gemüse und Obst soll zwecks wirksamerer Erfassung und und Verwertung von Wildfrüchten unter entsprechendem Ausbau der mit dieser Aufgabe im deutschen Reiche betrauten Wildfrucht-Genossenschaft, die als Unterabteilung der Reichsstelle für Gemüse und Obst tätig ist, im hiesigen Fürstentum ein Bezirksausschuß dieser Genossenschaft errichtet werden. Zum Vorsitzenden des Bezirksausschusses, der seinen Sitz in Detmold hat, wird der Regierungs- und Schulrat Dr. Schmidt ernannt, zu Mitgliedern sind berufen:

1. Kreisschulinspektor Schwanold in Detmold,
2. Kreisschulinspektor Kätzler in Lemgo,
3. Konsul Piderit in Detmold.

Dem Bezirksausschusse bleibt es überlassen, im Bedarfsfall weitere Mitglieder in den Ausschuß zu berufen.

Die Tätigkeit des Bezirksausschusses richtet sich nach den Anweisungen und Grundsätzen der Wildfrucht-Genossenschaft G. m. b. H. bezw. der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin.

Detmold, den 20. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4390. Frhr. Biedenweg

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Mai 1918 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer . . . . . 10,— ℳ,
„ 50 „ Heu . . . . . 16,— „
„ 50 „ Stroh . . . . . 5,— „

Demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer . . . . . 10,50 ℳ,
„ 50 „ Heu . . . . . 16,80 „
„ 50 „ Stroh . . . . . 5,25 „ .

Detmold, den 14. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung:
Nr. 10950. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, den 8. Juni 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic R Nr. 24119.

Bekanntmachung.

Die von mir am 6. August 1917 unter Nr. Ic R 42600 erlassene Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Papiermundtücher und -Tischtücher hebe ich hiermit auf.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Zur Schulkasse werden in den Monaten Juni und September d. J. je ein Monatsbetrag der Einkommensteuer und im Dezember zwei Monatsbeträge der Gebäudesteuer erhoben.

Detmold, den 21. Juni 1918.

Der Schulvorstand
A. Busse

Der Landwirt und Hausschlachter Hermann Wiebusch aus Augustdorf Nr. 110 hat sein Amt als Trichinenschauer niedergelegt.

Detmold, den 17. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 14732. K. Piderit

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat Mai d. J. hat hier betragen:
für 50 Kilo Hafer . . 10,— ℳ
„ „ „ Heu . . . 16,— „(im Kleinhandel)
„ „ „ Stroh . . 5,— „.

Lemgo, den 8. Juni 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller,
Nr. 4677. Bürgermeister

Beschluß.

Die Geschäftsaufsicht, die durch Beschluß vom 8. Dezember 1915 auf Antrag der Witwe des Inhabers der Firma Lemgoer Holzindustrie W. Schnakenbeck angeordnet ist, wird aufgehoben, da die Gründe, die zur Anordnung derselben geführt haben, weggefallen sind.

Lemgo, den 8. Juni 1918.

I N 2/15. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in der Stadt Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 1 Blatt 22 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Karl, Dietrich, Lilli, Theodor, Leonhard, Lisbeth, Hans, Woldemar, Henny und Konrad Baumann eingetragenen Grundstücks an der Neuenstraße Kartenblatt 19 Parzelle 355/139 und 356/139 zu 1 a 86 qm und 19 qm mit Wohnhaus Nr. 105 a der Nicolai-Bauerschaft, Nr. 106 der Gebäudesteuerrolle, Mietwert 180 Mark besteht, soll dieses Grundstück, am

Dienstag, den 17. September 1918, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 12. Juni 1918.

I K 2/18. Fürstliches Amtsgericht I

Steckbrief.

Gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter Anton Budziacz aus Wierzbisca, Kreis Miechow, früher zu Domäne Schieder, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens der Arbeitsstelle ohne Genehmigung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten II C 127/18 sofort Mitteilung zu machen.

Blomberg, den 15. Juni 1918.

II C 127. 18. Fürstliches Amtsgericht II

In Fortsetzung der Zwangsversteigerung des Kolonats Nr. 2 in Welstorf, welches früher der Ehefrau Niederhoff in Brakel b. Dortmund gehörte, ist Termin zur Versteigerung des gesamten Hofinventars, soweit es noch nicht versteigert ist, auf

Sonnabend, den 6. Juli 1918, morgens 11 Uhr,

an Ort und Stelle auf dem Kolonate Nr. 2 in Welstorf anberaumt.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Der Termin am 5. Juli 1918 fällt aus.

Hohenhausen, den 14. Juni 1918.

K 2/17. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 62 Mittwoch, den 26. Juni 1918

Inhalt: Namensänderung Nieder in „Niere", Heiden. S. 490. — Verordnung über Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse. S. 490. — Schwerarbeiterzulage für landwirtschaftlich tätige Personen. S. 491. — Verordnung über Frühdruschprämien. S. 491. — Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. S. 492. — Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln. S. 492. — Überwachung des Verkehrs auf Bahnhöfen durch Hilfsgendarme. S. 493. — Aufhebung des Verbots der Verabfolgung von Tabak, Zigarren und Zigaretten an Jugendliche usw. S. 494. — Zusatz zu der Bekanntmachung betr. die über die Reichsgrenze mitzunehmenden Schriften und Drucksachen. S. 494. — Verschiedenes.

Die Nr. 77 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Juni 1918, enthält:

Nr. 6354. Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Nr. 6355. Deutsch-Russischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Nr. 6356. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 3./7. März 1918 in Brest-Litowsk und Bukarest unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits und des am 3./7. März 1918 in Brest-Litowsk und Bukarest unterzeichneten Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage. Vom 7. Juni 1918.

Die Nr. 80 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. Juni 1918, enthält:

Nr. 6361. Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546). Vom 17. Juni 1918.

Die Nr. 81 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Juni 1918, enthält:

Nr. 6362. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 19. Juni 1918.

Nr. 6363. Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollfett. Vom 19. Juni 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Königlichen Bezirksgeologen Dr. phil. Adolf Mestwerdt in Berlin das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 19. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2995. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Geheimen Justizrat, o. ö. Professor der Rechte D. Dr. jur. et. med. Kahl in Berlin anläßlich der Einweihung der Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften den Orden für Kunst und Wissenschaft 1. Klasse, die Lippische Rose mit der Krone, zu verleihen.

Detmold, den 25. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3521. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Oberamtmann Gustav Sander in Olentrup aus Anlaß seines fünfzigjährigen Jubiläums als Pächter dieser Fürstlichen Domäne den Charakter als

Amtsrat

zu verleihen.

Detmold, den 24. Juni 1918.

Direktion
der Fürstlichen Fideikommiß-Verwaltung
Böhmer

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der Ziegelmeister Friedrich Nieder in Heiden Nr. 106 für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Niere" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 21. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 2499a. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 79, S. 657).

(Nr. 6359) **Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse.** Vom 15. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für Getreide, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

1. Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen in

Aachen	315	Mark,
Berlin	305	"
Braunschweig	310	"
Bremen	310	"
Breslau	300	"
Bromberg	300	"
Cassel	310	"
Cöln	315	"
Danzig	300	Mark,
Dortmund	315	"
Dresden	305	"
Duisburg	315	"
Emden	310	"
Erfurt	310	"
Frankfurt a. M.	315	"
Gleiwitz	300	"
Hamburg	310	"
Hannover	310	"
Kiel	310	"
Königsberg i. Pr.	300	"
Leipzig	305	"
Magdeburg	305	"
Mannheim	315	"
München	315	"
Posen	300	"
Rostock	305	"
Saarbrücken	315	"
Schwerin i. M.	305	"
Stettin	305	"
Straßburg i. E.	315	"
Stuttgart	315	"
Zwickau	310	"

2. Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn ist zwanzig Mark höher als der nach Nr. 1 geltende Höchstpreis für Roggen.

3. Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Früchte darf nicht übersteigen bei

Hafer und Gerste	300	Mark,
Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz)	450	"
ungeschältem Buchweizen	600	"
geschältem Buchweizen	800	"
wilder Buchweizen Bockheidekorn, Eifeler Buchweizen)	500	"
ungeschälter Hirse	600	"
geschälter Hirse u. Bruchhirse	970	"

§ 2

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis

festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3

Die in dieser Verordnung sowie auf Grund dieser Verordnung bestimmten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 4

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Ausführungsbestimmung.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung wird der Regierung, Landesernährungsamt - Verwaltungsabteilung, die Befugnis zur Festsetzung eines niedrigeren Höchstpreises sowie zur Bestimmung der Zugehörigkeit des Fürstentums oder von Teilen davon zu einem anderen als dem nächstgelegenen Hauptort übertragen.

Detmold, den 22. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium
I. V.
K. Nr. 4583. Ernst

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung vom 26. März 1918, nach der den landwirtschaftlich tätigen Personen, soweit sie Selbstversorger sind, während der Zeit der Frühjahrsbestellung und Heuernte dieselbe Schwerarbeiterzulage wie den versorgungsberechtigten Schwerarbeitern gewährt werden kann, wird nach Ermächtigung der Reichsgetreidestelle dahin erweitert, daß der Kommunalverband nach Maßgabe dieser Vorschriften die Schwerarbeiterzulage an die landwirtschaftlich tätigen Selbstversorger auch für die Zeit der Körnerernte gewähren kann.

Die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft wird die zur Durchführung der Zusatzversorgung erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten.

Detmold, den 24. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K Nr 4595. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 79, S. 660).

(Nr. 6360) **Verordnung**
über Frühdruschprämien. Vom 15. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Getreide festgesetzten

Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt
vor dem 16. Juli 1918 um eine Druschprämie von 120 Mark für die Tonne,
vor dem 1. August 1918 um eine Druschprämie von 100 Mark für die Tonne,
vor dem 16. August 1918 um eine Druschprämie von 80 Mark für die Tonne,
vor dem 1. September 1918 um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,
vor dem 16. September 1918 um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne,
vor dem 1. Oktober 1918 um eine Druschprämie von 20 Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf Hafer und Mais. Die Festsetzung von Druschprämien für Hafer erfolgt durch besondere Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 80, S. 661).

Nr. 6361. **Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546). Vom 17. Juni 1918.**

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

Artikel I

Die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) wird, wie folgt, geändert:

§ 1 Nr. 2 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Feinseife und Seifenpulver dürfen nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte abgegeben werden. Kann der Händler Feinseife oder Seifenpulver wegen Mangels an Ware nicht abgeben, so kann er für die ihm abgelieferten Seifenkartenabschnitte einen Gutschein ausstellen. Gegen Rückgabe des Gutscheins kann er während der beiden dem Ausstellungsmonat folgenden Monate eine entsprechende Menge Waschmittel abgeben. Die Seifenkarte und der Gutschein haben nach Form und Inhalt dem in der Anlage beigefügten Muster*) zu entsprechen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs. Zusatzseifenkarte gemäß § 2 haben die deutlich erkennbare Bezeichnung „Zusatzseifenkarte" zu tragen. Bis auf weiteres berechtigen die auf Seifenpulver lautende Abschnitte der Seifenkarte sowie die darüber ausgestellten Gutscheine nur zur Abgabe der Hälfte der darauf verzeichneten Menge.

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Im § 2 Abs. 2 Ia wird zwischen „Zahntechniker," und „Hebammen" eingefügt: „Apotheker".

Die Anlage wird durch die dieser Bekanntmachung beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel II

Die Bestimmungen treten, soweit sie die Abänderung der Seifenkarte betreffen, mit dem 1. August 1918, im übrigen mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

(Vergl. Staatsanzeiger von 1917 Nr. 75, S 644).

Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger" vom 15. Juni, Nr. 139.

Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). Vom 14. Juni 1918.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatz-

lebensmitteln vom 7. März 1918 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Von den Vorschriften der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 — außer von den §§ 10, 11 und 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 — werden folgende Ersatzlebensmittel (vergleiche Bekanntmachung über die Zugehörigkeit zu den Ersatzlebensmitteln vom 8. April 1918 — Deutscher Reichsanzeiger vom 10. April 1918 Nr. 84 —) ausgenommen:

1. Margarine und Kunstspeisefett;
2. Süßstoffe;
3. Lebensmittel, die lediglich aus dem Grunde als Ersatzlebensmittel anzusehen sind, weil bei ihrer Herstellung Zucker in reichsrechtlich zugelassener Weise durch Süßstoff ersetzt worden ist;
4. Künstliche Mineralwässer;
5. Künstliche Zitronen-, Erdbeer-, Himbeer-, Kirsch-, Johannisbeer- und Waldmeister-Limonaden und -Brauselimonaden, sofern die bei ihrer Herstellung verwendeten Ersatzlebensmittel (Grundstoffe, Aromen, Essenzen, Extrakte, Sirupe, Färbemittel usw.) von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind;
6. Unter Verwendung von Ersatzlebensmitteln hergestellte Kuchen, Torten und Zuckerwaren, sofern die bei ihrer Herstellung verwendeten Ersatzlebensmittel (Backpulver, Schlagsahne-Ersatzmittel, Aromen, Essenzen, Sirupe usw.) von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind oder nach dieser Bekanntmachung von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind;
7. Zum alsbaldigen Verzehr bestimmte küchenmäßige Zubereitungen (Kaffee-, Tee-Ersatzgetränke, Puddings, Salate, Speiseeis usw.), die unter Verwendung von Ersatzlebensmitteln hergestellt sind, sofern diese von einer Ersatzmittelstelle genehmigt sind oder nach dieser Bekanntmachung von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

Artikel 2

Bei Veräußerungen von Ersatzlebensmitteln, die in Packungen oder Behältnissen an Verbraucher abgegeben werden sollen und auf der Packung oder dem Behältnis den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen enthalten, der die Ware hergestellt oder sie in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, ist die Aushändigung einer Bescheinigung nach § 9 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 nicht erforderlich, wenn auf der Packung oder dem Behältnis angegeben ist, von welcher Stelle, wann und unter welcher Nummer das Ersatzlebensmittel genehmigt ist, und zu welchem Preise die Packung abzugeben ist.

Die Vorschriften der Bekanntmachungen über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916/25. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422, 962) und vom 5. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1093) werden durch die Bestimmung in Abs. 1 nicht berührt.

Artikel 3

Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vorgesehene Frist, innerhalb deren nicht genehmigte Ersatzlebensmittel, die sich vor dem 1. Mai 1918 bereits im Verkehr befanden, noch im Verkehr bleiben dürfen, wird bis zum 1. Oktober 1918 erstreckt.

Berlin, den 14. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow

Bekanntmachung.

Seit einigen Tagen sind im hiesigen Lande eigens zu diesem Zwecke vorgebildete Militärpersonen als Hilfsgendarmen eingestellt und verpflichtet, die namentlich den Verkehr auf den Bahnhöfen zu überwachen haben.

Den Hilfsgendarmen sind die Befugnisse der

Polizeibeamten zugelegt. Als Ausweis führen dieselben eine Bescheinigung ihres Truppenteils bei sich.

Detmold, den 25. Juni 1918.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando
J. V.
Brakemeier,
Feldw.-Leutnant

VII. Armeekorps. Münster, 7. Juni 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 13377.

Bekanntmachung.

Meine Bekanntmachung vom 25. Mai 1918 Ib Nr. 13250 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Da seitens der Zivilbehörden innerhalb des Korpsbezirkes über das Verbot der Verabfolgung von Tabak, Zigarren und Zigaretten an Jugendliche, sowie des Rauchens Jugendlicher in der Öffentlichkeit neue Polizeiverordnungen erlassen worden sind, hebe ich die diesbezüglichen Bestimmungen unter II 1 und 2 meiner Bekanntmachung vom 13. 12. 1915, Ib Nr. 41343 auf."

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

(Vergl. Staatsanzeiger von 1918 S. 443).

VII. Armeekorps. Münster, den 12. Juni 1918.
Stellv. Generalkommando
Abt. Abw. IV Nr. 7360.

Bekanntmachung.

Die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 8. 6. 1916 Abt. Ib² Nr. 7107 erhält unter Ziffer 2 als Absatz 3 den Zusatz:

„Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer es unternimmt, Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art unter Umgehung der Grenzüberwachungsstelle oder unter Irreführung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze zu bringen."

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

(Vergl. Amtsblatt von 1916 S. 647).

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russischen Arbeiter Anton Greber aus Jodowicz Kr. Wielun in Russ.-Polen, zuletzt in Stadenhausen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens des Aufenthaltsorts verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1266/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 18. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. 1266/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 26 Jahre. Statur: mittel. Haare: blond. Augen: graubraun. Gesicht: oval.

Steckbrief.

Gegen den früheren Bürgermeister Schüller aus Bad Salzuflen zuletzt wohnhaft gewesen in Oberhausen (Rhld.), der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 245/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 25. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 245/18. Obenhaus

In der Nacht vom 18. zum 19. Juni l. J. ist in dem Geschäfte Max Lutz in Blomberg ein Einbruchdiebstahl verübt. Der Gesamtwert der gestohlenen Sachen beträgt 8000 ℳ. Entwendet sind im einzelnen folgende Gegenstände:

5 Anzüge a Anzug 100 ℳ, 4 Hosen a Hose 25 ℳ, 2 Joppen a Joppe 24 ℳ, 2 Kartons Kinderwäsche, Hemden und Hosen, Größe des Kartons 50×60 cm a Karton 500 ℳ, 52 m Schottenseide a m 24 ℳ, 11 m blaue Mantelseide a m 38,75 ℳ, 8 m Kamid a m 38,75 ℳ, 10 m schwarzen Woal a m 37,50 ℳ, 9 m weißgrüne Woal a m 26,50 ℳ, 10 m weißen

Woal a 17,50 ℳ, 15 m weißen Woal a 26,50 ℳ, 20 m weißen Batist a m 18,75 ℳ, 10 m schwarze Seide a m 11,80 ℳ, 10 m schwarze Kostümseide a m 58,30 ℳ, 9 m grauen Cersch a m 24,50 ℳ, 12 m schwarzen Wollstoff a m 34 ℳ, 24,70 m blauen Taffet a m 27,30 ℳ, 16 m schwarzen Taffet a m 29,90 ℳ, 42,40 m blaugrün Taffet m 24 ℳ, 10 m schwarzen Taffet a m 33,80 ℳ, 24 m schwarzen Taffet a m 7,41 ℳ, 12 m Rohseide türkisch Muster a m 13 ℳ, 4 m braune Seide a m 10,25 ℳ, 4 m schwarze Seide a m 7,80 ℳ, 20 m Blusenstoff, graukariert a m 18,90 ℳ, 3,60 m Schottenseide a m 13,50 ℳ, 15 m weiß-schwarz gepunkten Woal a m 19,70 ℳ, 7 m Schottenseide a m 5,85 ℳ, 6 m Lillaseide a 6,24 ℳ, 6½ m rote Seide a m 6,24 ℳ, 3 Dtzd. Taschentücher a Dtzd. 18,60 ℳ, ¾ Dtzd. Taschentücher a Dtzd. 12 ℳ, 5½ kg schwarz und graue Wolle a kg 11 ℳ, 1 kg Seidenwolle zu 32 ℳ.

Als Täter kommen 2 Personen von mittlerer Größe in Betracht, die schwer gefüllte Rucksäcke trugen.

Am Tatort wurde ein weißes unreines Taschentuch mit dem Zeichen „S" zurückgelassen.

Der Verdacht der Täterschaft lenkt sich auf einen Musketier Schnabel der früher dem Ersatz-Batl. Inf.-Regt. Nr. 98 in Blomberg angehörte, seit dem 5. April l. J. aber fahnenflüchtig ist. Er ist von Beruf Schiffer und wohnte früher in Hamburg.

Um Anstellung von Ermittelungen und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1303/18 wird ersucht.

Detmold, den 21. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1303/18. Credé

Am 17. l. M. wurden dem Arbeiter Johann Roßlack auf der Domäne Varenholz aus einem Schranke, dessen Schloß erbrochen worden ist, folgende Sachen gestohlen:

1 dunkelbrauner Anzug, 1 Paar Schuhe, 1 hellgrauer Hut, 1 Hemd, 1 Paar Strümpfe, 1 Bindeschlips, 1 goldene Uhrkette, 2 Kämme und ein Taschenspiegel. Die entwendeten Sachen haben einen Wert von 180 ℳ

Ferner wurden an demselben Tage dem Arbeiter Johann Biesack auf der Domäne Varenholz aus einem Schranke 1 Mütze im Werte von 5 ℳ und ein Portemonnaie mit 10 ℳ Inhalt gestohlen.

Als Täter für die beiden Diebstähle kommt ein polnischer Arbeiter im Alter von 17—18 Jahren in Betracht, dessen Name angeblich „Andreas" sein soll. Er ist von kleiner untersetzter Gestalt, hat blonde Haare und hochgezogene Schultern.

Um Anstellung von Ermittelungen und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1304/18 wird ersucht.

Detmold, den 21. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1304/18. Credé

In der Zeit vom 1. Mai bis 5. Juni d. J. sind dem Ziegeleibesitzer Heinrich Kersting zu Hamelei b. Bösingfeld zwei Treibriemen entwendet und zwar ein Lederriemen ca. 14 m lang 1 cm dick und 24 cm breit, ein Gurtriemen 16 m lang 1½ cm dick und 25 cm breit, im Gesamtwerte von 150 Mark.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 141 wird ersucht.

Alverdissen, den 21. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

E. Boedeker

Oerlinghausen. In unser Handelsregister Abteilung B ist bei der unter Nr. 5 eingetragenen Firma: „Rekord-Cement-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Oerlinghausen" heute eingetragen:

Das Fräulein Elise Taschenberg ist berechtigt, die Firma der Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer zu zeichnen.

Oerlinghausen, den 17. Juni 1918.

H. R. B. 5. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Wilhelm

Fillies in Oerlinghausen und Frau Auguste, geb. Meier, durch Vertrag vom 20. Juni 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 20. Juni 1918.

G. R. 156. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Soldat II. Kl. Heinrich Schroers, geb. 1. 9. 89 in Crefeld, früher wohnhaft in Geldern, von Beruf Artist, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Bad Salzuflen, den 22. Juni 1918.

Gericht des II. Ers.-Batls. Inf.-Regts. 67

B. Nr. IIIa 2299.

Beschreibung:

Alter: 28 Jahre. Größe: 1,75 m. Statur: kräftig. Haare: blond. Augen: blau. Nase, Mund: gewöhnlich. Bart: Anflug von Schnurrbart. Gesicht: rund, blaß. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: deutsch, spricht auch perfekt französisch und englisch.

Besondere Kennzeichen: Rechte und linke Backe Narbe (in der Nähe des Kinns) von Revolverkugel herrührend.

Kleidung: Feldgraue Uniform J.-R. 67.

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Straße Hummerntrup-Wiembeck liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Lemgo von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Minden (Westf.).

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 63 Freitag, den 28. Juni 1918

Inhalt: Einlösungsfrist der außer Kurs gesetzten Zweimarkstücke. S. 497. — Ferien des Kreisverwaltungsgerichts Lemgo. S. 497.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Einlösungsfrist der durch Bundesratsbeschluß vom 12. Juli 1917 außer Kurs gesetzten Zweimarkstücke am 1. Juli d. J. abläuft.

Für diejenigen Zweimarkstücke, für welche glaubhaft gemacht wird, daß sie aus den deutschen Schutzgebieten oder dem Ausland nach dem 1. Juli 1918 eingegangen sind, ist die Einlösungsfrist bis zum 1. Juli 1919 verlängert. Die Einlösung solcher Stücke erfolgt jedoch nur bei der Reichshauptkasse in Berlin S. W. 19, Oberwallstraße 3.

Detmold, den 27. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Böhmer

Nr. 11390.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Ferien des Kreisverwaltungsgerichts Lemgo beginnen am 21. Juli und enden am 31. August.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Detmold, den 26. Juni 1918.

Fürstliches Kreisverwaltungsgericht Lemgo
Der Vorsitzende:
Petri

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 64 Sonnabend, den 29. Juni 1918

Inhalt: Höchstlandesherrliche Ernennungen. S. 499. — Bestimmungen über den Handel mit Rhabarber, Mairüben, Möhren und Karotten. S. 500. — Freigabe von Bickbeerenernte. S. 500 — Genossenschaftsversammlung der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 500. — Nachtragsbekanntmachung betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast usw. S. 501. — Herstellung und Abgabe von Brot. S. 503. — Schlußtermin im Konkurse Henning, Detmold. S. 504. — Rauchverbot in Munitionsanstalten usw. S. 504. — Kraftloserklärung der Hypothekenurkunde Fleer, Lieme S. 505.

Die Nr. 82 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1918, enthält:

Nr. 6364. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906. Vom 22. Juni 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Studienassessor Dr. Friedrich Schulte in Hörde zum 1. Juli d. J. zum Oberlehrer am Gymnasium in Lemgo zu ernennen.

Detmold, den 17. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nr. 3299.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht,

den Regierungsregistrator Wilhelm Schneeberg aus Detmold zum ersten Regierungssekretär,

den Kreissekretär Robert Gruner aus Schötmar zum zweiten Regierungssekretär,

den Verwaltungsaktuar Albrecht Tappe aus Kachtenhausen zum Kreissekretär bei dem Fürstlichen Verwaltungsamte in Brake,

den Verwaltungsaktuar Heinrich Schäfer aus Detmold zum Kreissekretär bei dem Fürstlichen Verwaltungsamte in Schötmar,

den Verwaltungsaktuar Otto Bruns aus Detmold zum Kreissekretär bei dem Fürstlichen Verwaltungsamte in Blomberg,

den Ministerialexpedienten, Ministerialregistrator Heinrich Sievert aus Detmold zum Regierungsregistrator,

den Verwaltungsaktuar Eduard Kate aus Detmold zum Kontrolleur der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse,

den Verwaltungsaktuar Adolf Deppe aus Hiddesen zum Registrator bei dem Fürstlichen Verwaltungsamte in Detmold,

den Verwaltungsaktuar Bernhard Röhr aus Detmold zum Registrator bei dem Fürstlichen Verwaltungsamte in Brake,

den Verwaltungsaktuar Karl Deppe aus Hiddesen zum ersten Regierungsexpedienten,

den Verwaltungsaktuar Hermann Brand aus Detmold zum zweiten Regierungsexpedienten, und

den Verwaltungsaktuar Fritz Bollhöfer aus Lage zum Landkassengehilfen zu ernennen.

Detmold, den 20. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3434. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den Kreissekretär August Meyer in Schötmar zum 1. Oktober d. J. zum Rendanten der Fürstlichen Steuerkasse in Lemgo gnädigst zu ernennen geruht.

Detmold, den 21. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3543. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, Fräulein Margarethe Stahl von hier zur ersten Bibliothekarin an der Fürstlichen Landesbibliothek zu ernennen.

Detmold, den 21. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 1909. Frhr. Biedenweg

Bestimmungen
über den Handel mit Rhabarber, Mairüben, Möhren und Karotten.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch eine in Nr. 148 des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlichte Bekanntmachung vom 20. Juni 1918 nachstehendes angeordnet:

1. Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattansatz als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Mairüben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Mairüben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.
2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die obigen Vorschriften sind am 26. Juni 1918 in Kraft getreten.

Detmold, den 27. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 4719. Frhr. Biedenweg

Freigabe der Bickbeerenernte.

Auf Grund der uns durch staatsministeriellen Erlaß vom 7. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 440) erteilten Ermächtigung bestimmen wir hiermit, daß mit der Aberntung der Bickbeeren in diesem Jahre vom 3. Juli 1918 ab begonnen werden darf.

Detmold, den 29. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 4729. Frhr. Biedenweg

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die als Vertreter der Genossenschaftsversammlung gewählten Herren werden hiermit gemäß § 7 der Satzung für die diesseitige Berufsgenossenschaft zu der auf

Donnerstag, den 11. Juli d. J.,
nachmittags 3½ Uhr,

im Sitzungssaale des Landtagsgebäudes (am Kaiser-Wilhelmsplatz) in Detmold anberaumten ordentlichen Genossenschaftsversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Verwaltungsberichts für 1917.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1917.
3. Festellung des Voranschlages für 1918.
4. Verschiedenes.

Detmold, den 27. Juni 1918.

Genossenschaftvorstand
Räker,
Forstmeister.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. III. 3000/6. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stransa) zu der Bekanntmachung Nr. M. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw.

Vom 29. Juni 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Abs. 2 der Ziffer b des § 1 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. erhält folgende Fassung:

„Als Bastfaser im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), Kolbenschilf, Weidenbast, Hopfen, Lupinen, Getreidestroh (Stransa), Besenginster (sarothamnus und spartium) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, -Halb- und

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Fertigerzeugnissen entstehenden Wergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle) Fabrikkehricht sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern;"

Artikel II.

Abs. 1 des § 7 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Werg) und Abfällen bzw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 19, Krausenstraße 25—28, die Veräußerung der inländischen Rohstoffe, mit Ausnahme der aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstraße 36, die Veräußerung und Lieferung der aus Kolbenschilf und Besenginster gewonnenen Fasern nur an die Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, die Veräußerung und Lieferung der aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bestimmte Stelle, deren Name im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden wird, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben.

Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind, soweit sie sich auf die aus Kolbenschilf und Besenginster gewonnenen Fasern beziehen, an die Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., soweit sie sich auf die aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern beziehen, unmittelbar an die Kriegs Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannst. 10, für alle übrigen Fasern an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. zu richten."

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Juni 1918 in Kraft*).

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die beschlagnahmten Gegenstände gleichzeitig der Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. WM. 57/4. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916, unterliegen.

Münster, den 22. Juni 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ia R Nr. 27800.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Aufgrund der §§ 57—60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird nach Zustimmung Fürstlicher Regierung unter Abänderung der Anordnung vom 7. Juni 1918, (Staatsanzeiger S. 452) angeordnet:

1. Vom 30. d. M. ab ist Roggenschrotbrot und Weizenschrotbrot durch Zusatz von 20% Kartoffelmehl zu strecken.
2. In einem Roggen- oder Weizenschrotbrot, das in Stücken von mindestens 500, 1000, 2000 und 4000 gr herzustellen ist, müssen in je 2000 gr Roggenschrotbrot 314 gr Weizenschrotmehl, 942 gr Roggenschrotmehl und 248 gr Kartoffelmehl enthalten sein.
3. Im Krankenbrot (Weißbrot), das in Stücken von 336, 672 und 1344 gr herzustellen ist, müssen in je 1344 gr Brot 1072 gr reines Weizenmehl enthalten sein.
4. Schrotmehlzwieback darf in Stücken von 12 gr hergestellt werden; in je 12 gr Zwieback müssen 12 gr reines Weizenschrotmehl enthalten sein.
5. Vom 30. d. M. ab berechtigt:
   a) jede Marke der Vierwochenbrotkarte zum Bezuge von
      157 gr Roggenschrotmehl und
      31 gr Kartoffelwalzmehl oder
      250 gr Roggenschrotbrot oder
      250 gr Weizenschrotbrot oder
      157 gr Schrotzwieback.
   b) jede Marke einer Vierwochenkrankenbrotkarte zum Bezuge von
      168 gr Krankenbrot oder
      124 gr Reichszwieback oder
      250 gr Roggenschrotbrot oder Weizenschrotbrot,
   c) jede Marke einer Brotzusatzkarte zum Bezuge von
      350 gr Roggenschrotmehl und
      35 gr Kartoffelwalzmehl oder
      510 gr Roggenschrotbrot oder Weizenschrotbrot.

   Weizenschrotmehl darf nicht mehr abgegegeben werden.

   Jeder anders lautende Ausdruck von im Verkehr befindlichen Brotkarten ist ungültig.

   Die Abgabe von Krankenbrot bleibt an die Bestimmungen vom 5. Februar 1918 gebunden.
6. Vom 30. d. M. ab gelten für den Verkauf von Brot an und durch die Bäckereien folgende Einheitspreise:
   a) Roggenschrotbrot für je 2000 gr 74 ₰,
   b) Weizenschrotbrot für je 2000 gr 80 ₰,
   c) Krankenbrot für je 1344 gr 66 ₰,
   d) Zwieback (Reichszwieback) 124 gr 40 ₰.
   e) Schrotzwieback für je 12 gr 2 ₰.
7. Übertretungen der Bestimmungen werden aus § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung vom Kommunalverband als verfallen erklärt worden sind. Auch kann die Schließung des Betriebes vom Kommunalverband vorgenommen werden.

Lemgo, den 26. Juni 1918.

Der Vorsitzende
Künne

Bekanntmachung.

Die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen im Bezirk der Stadt Detmold für das Jahr 1919 liegt vom 27. Juni d. J. ab eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf Zimmer Nr. 8 des Rathauses aus.

Detmold, den 24. Juni 1918.

Der Magistrat
J. V.
Neitzel

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 37

Lippische Textilwerke
Aktiengesellschaft

in Detmold eingetragen:

An Stelle des Max Staercke in Detmold sind der Fabrikant Ernst Leckebusch zu Langerfeld und der Kaufmann Gustav Ringsdorff daselbst zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Jeder für sich kann die Firma rechtsverbindlich vertreten und zeichnen.

Detmold, den 21. Juni 1918.

H. R. B. Nr. 37. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Restaurateurs Fritz Henning in Detmold ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — der Schlußtermin auf

Freitag, den 26. Juli 1918,
vormittags 11 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Detmold, den 25. Juni 1918.

Der Gerichtsschreiber
N. 3/16. des Fürstlichen Amtsgerichts I

VII. Armeekorps. Münster, 19. Juni 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Abwehr I Nr. 2380.

Die Bekanntmachungen vom 4. Juli 1916 Abteilung I b Nr. 23105 und vom 25. August 1917 Abteilung I b 54531 betreffend Rauchverbot in Munitionsanstalten, Tuchfabriken und kriegswirtschaftlichen Betrieben werden aufgehoben: an ihre Stelle tritt folgende

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft,

wer

in solchen Anlagen, in denen Pulver, Sprengstoffe oder Munition hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, ferner in Tuchfabriken, Lagerhäusern und Lagerstätten für Wolle, Wollabfälle und Kunstwolle, sowie in den übrigen kriegswirtschaftlichen Betrieben entgegen den von der Polizeiverwaltung oder der Werksleitung erlassenen Anordnungen raucht oder Feuer macht oder Rauchmaterial oder Feuerzeug mit sich führt.

Der Versuch ist strafbar.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Am 13. und 14. d. M. sind Kurgästen zu Bad Meinberg im Kurhause zur Rose 1 Paar Herrenschuhe im Werte von ungefähr 40 ℳ und ein Paar Damenschuhe im Werte von ungefähr 50 ℳ gestohlen. Der Tat verdächtig ist ein Soldat, der in dem Kurhause zur Rose gesehen und nachher in der Richtung nach Detmold gegangen ist. Der Unbekannte hatte dunkles Kopfhaar, dunklen Schnurbart; er trug dunkle Tuchhose feldgrauen Waffenrock mit der Nr. 55.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter, dem Verbleib der gestohlenen Schuhe nnd um Nachricht ersucht.

Horn (Lippe), den 23. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 94/18 Spelge

Lemgo. Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Eheleute Gerichtsdiener Hermann Krull und Doris, geborene Witte in Lemgo wird eingestellt, da Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen hat.

Lemgo, den 20. Juni 1918.

I N. 1/17. Fürstliches Amtsgericht I

Die Hypothekenurkunde vom 2. Dezember 1891, lautend über ein auf der Stätte Fleer Nr. 110 in Lieme Band IV Blatt 105 des Grundbuchs Abt III Nr. 1 für die Sparkasse zu Lemgo eingetragenes Darlehn von 600 ℳ, ist durch Ausschlußurteil des hiesigen Amtsgerichts vom 25. Juni 1918 für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 25. Juni 1918.

II. F. 2/18. Fürstliches Amtsgericht II

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 65 Dienstag, den 2. Juli 1918

Inhalt: Zweite Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. 12. 17. S. 507 — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. 5. 18. S. 508.

Zweite Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1125).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 wird in Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 3. Mai 1918 (Staatsanzeiger S. 364) folgendes angeordnet:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung des zuständigen Verwaltungsamts oder Magistrats gegen angemessene Vergütung das Laub und die Zweigspitzen bis zu 1 cm Stärke auch von stehenden Bäumen und Sträuchern den vom Kriegswirtschaftsamt mit der Durchführung der Laubheu-gewinnung beauftragten Stellen (Kriegswirtschaftsstellen = Ortssammelstellen) für Heereszwecke zu überlassen.
2. Die Eigentümer, Mieter, oder sonstigen Nutzungsberechtigten von zum Trocknen von Laub und Futterreisig geeigneten Räumen, wie z. B. Tanzböden, Sälen, Schuppen, Lagerböden usw. sind verpflichtet, diese Räume auf Anordnung der zuständigen Behörden — siehe Nr. 1 dieser Anweisung — gegen angemessene Vergütung zum Trocknen und Verpacken von Laub und Futterreisig, das der Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar zugeführt werden soll, demjenigen, der die Zuführung übernommen hat, zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fürstliche Regierung = Schulabteilung wird beauftragt, das Sammeln des Laubes unter Zuhülfenahme der Schulen des Landes in tatkräftiger Weise zu fördern. Wegen Mangels an anderen Arbeitskräften wird auf die Mitwirkung der Schulen besonderer Wert gelegt. Dazu bietet namentlich die beginnende Ferienzeit beste Gelegenheit. Die zuständigen Behörden haben den Wünschen der Sammler, die sich im Rahmen der den Behörden übertragenen Befugnisse halten, im Interesse ausreichender Futterversorgung unserer Heerespferde tunlichst nachzukommen und den die Sammlung leitenden Lehrern möglichst freie Hand bei Ausübung der Sammeltätigkeit zu lassen.
4. Die Bestimmungen unter lfd. Nr. 4—7 der Ausführungsanweisung vom 3. Mai 1918 finden auf die oben unter Nr. 1—3 behandelten Fälle sinngemäße Anwendung.

Detmold, den 1. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 4730. Frhr. Biedenweg

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu vom 11. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 403).

I. Behörden.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 ist das Verwaltungsamt, in Städten der Magistrat, und zwar des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

II. Schiedsgericht.

Das durch die allgemeine Verfügung vom 15. 9. 1915 (Amtsbl. S. 1224) gebildete Schiedsgericht wird auch zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Verordnung über den Verkehr mit Laubheu für zuständig erklärt.

Das Schiedsgericht bestimmt auch über die Verteilung der Kosten des Verfahrens unter die Parteien.

Die Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie kann dazu Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

III. Übernahmepreis.

Für die Angemessenheit des Preises (§ 3) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrübergangs (§ 2 Abs. 3) maßgebend. Gestehungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in den Bekanntmachungen der Laubfutterstelle bestimmten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware frei Eisenbahnwagen oder Schiffsverladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Abschlag einzutreten.

Die bekanntgemachten Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Werden sie dem Eigentümer geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Detmold, den 29. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 4847. Frhr. Biedenweg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 66 Mittwoch, den 3. Juli 1918

Inhalt: Vornamenänderung Hildebrand, Heidenoldendorf. S. 509. — Ferien des Oberverwaltungsgerichts. S. 509. — Fremdenverkehr. S. 510. — Verordnung betr. die Bekämpfung der Bartflechte und Desinfektionsmaßregeln in Barbiergeschäften. S. 510. — Merkblatt betr. die ansteckende Bartflechte. S. 512. — Veränderung in der Gendarmerie. S. 512. — Bestandserhebung von Wismut. S. 513. — Öffentliche Zustellung in Sachen Weber/Weber. S. 515. — Zurücknahme des Aufgebots des Hypothekenbriefes Netheim, Lemgo. S. 515. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 10 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 10. Landesherrliche Verordnung, Erteilung der Genehmigung zum Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Horn nach Detmold für die Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn-Aktiengesellschaft betr., vom 28. Mai 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Königlich Preußischen Gewerbeinspektor Erich Deubner aus Brieg zum 1. August d. J. zum Fürstlich Lippischen Gewerbeinspektor mit dem Dienstsitz in Detmold zu ernennen.

Detmold, den 27. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3540a. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Lehrer F. Strate in Tintrup die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königlich Preußischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 27. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3270. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Fabrikarbeiter Hermann Rauter in Detmold aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg G. m. b. H. hierselbst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 1. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2983. Frhr. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen Adolf Simon Wilhelm des am 27. April d. J. geborenen Kindes des Schuhmachermeisters Oskar Hildebrand in Heidenoldendorf noch der weitere Vorname Rudolf hinzugefügt wird.

Detmold, den 28. Juni 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3482. Frhr. Biedenweg

Die Ferien des Oberverwaltungsgerichts dauern vom 15. Juli bis 15. September d. J. einschließlich.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Detmold, den 21. Juni 1918.

Fürstliches Oberverwaltungsgericht Detmold
Der Vorsitzende:
J. V.
Heldman

Fremdenverkehr betreffend.

Trotz wiederholter strenger Verbote vergelten viele von den Fremden die ihnen in den Sommerfrischen und Kurbädern des Landes gewährte gastliche Aufnahme durch Hamsterfahrten auf dem platten Lande und beeinträchtigen die Versorgung der einheimischen Bevölkerung durch den unerlaubten Ankauf von Brot, Eiern, Fleisch, Butter und anderen bewirtschafteten Nahrungsmitteln. Die Polizeibehörden und die übrigen mit der Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs betrauten Amtspersonen werden angewiesen, gegen solche Hamstereien rücksichtslos einzuschreiten, die auf frischer Tat betroffenen Personen festzunehmen und der Polizeibehörde zur Feststellung ihrer Person und zur Bestrafung zuzuführen. Solche Fremde, welche des unerlaubten Erwerbes bewirtschafteter Nahrungsmittel überführt werden, sind von jeder weiteren Versorgung auszuschließen und zu diesem Zwecke der L. W. G. mitzuteilen.

Die Polizeibehörden haben diese Bestimmungen in den Sommerfrischen und Kurbädern des Landes wie auch auf den Bahnhöfen und an anderen geeigneten Orten öffentlich anschlagen zu lassen.

Detmold, den 29. Juni 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4814. Frhr. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, 18. Juni 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. IV b, I b Nr. 11261.

Verordnung

betr. die Bekämpfung der Bartflechte und Desinfektionsmaßregeln in Barbiergeschäften.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung der §§ 4 und 9 des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes:

§ 1.

Die Friseure sind verpflichtet, bei allen Kunden vor dem Einseifen das Gesicht und den Hals auf das Vorhandensein eines Ausschlages anzusehen. Personen mit Gesichtsausschlag dürfen in öffentlichen Friseur- und Rasiergeschäften nicht bedient werden, es sei denn, daß sie ein ärztliches Attest beibringen, daß der Gesichtsausschlag nicht ansteckend ist. Verdächtige Kunden sind auf ihre Erkrankung aufmerksam zu machen und an einen Arzt, möglichst Spezialarzt, zu verweisen.

§ 2.

Das Rasieren einer mit Gesichtsausschlag behafteten Person darf auch außerhalb der öffentlichen Friseur- und Rasiergeschäfte nur mit eigenem Rasierzeug (Messer und Streichriemen), eigener Seife, eigenem Pinsel und eigener Wäsche der betreffenden zu rasierenden Person erfolgen. Friseure, welche derartig Kranke behandelt haben, sind gehalten, sofort nach Beendigung des Rasierens pp. ihre **Hände** 3 Minuten lang mit Sublimatlösung (1 Pastille auf 1 Liter Wasser) zu waschen und besonders die Fingernägel zu bürsten.

§ 3.

Friseure, welche selbst im Gesicht oder an den Händen Ausschläge haben, dürfen bis zur völligen Heilung ihr Gewerbe nicht ausüben, überhaupt die Friseurstube nicht betreten, es sei denn, daß sie ebenfalls ein ärztliches Zeugnis beibringen, daß der Ausschlag nicht ansteckend ist.

§ 4.

Wer andere rasiert oder ihnen das Haupthaar und den Bart kürzt, hat folgende Vorschriften zu beachten:

a) Sämtliche Wäsche und Geräte sowie die Geschäftsräume sind peinlichst sauber zu halten.

b) Vor jeder Bedienung eines Kunden hat sich der Friseur die Hände zu waschen und mit einer **Papierserviette** abzutrocknen.

c) Die Kopfhalter sind vor jedem Gebrauch mit reinem, nur einmal zu benutzendem Papier zu überdecken.

d) Zum Einseifen darf nur **die jedesmal gründlich gewaschene Hand** oder ein vor jedem Gebrauch wenigstens 5 Minuten in 1%ige Formalin- oder 10%ige Wasserstoff-Superoxyd-Lösung gelegter und dann **in fließendem Wasser mehrmals** ausgewaschener Rasierpinsel benutzt werden, falls nicht **eigenes** Rasierzeug des Kunden verwendet wird.

Die Desinfektionslösungen sind **täglich** neu herzustellen. Formalinlösung derart, daß ein Eßlöffel des käuflichen Formalins mit 1 Liter Wasser gemischt wird; Wasserstoff-Superoxydlösung durch Mischen von 100 Gramm des käuflichen Wasserstoffsuperoxyd in 1 Liter Wasser.

e) **Es ist verboten, einen Rasierpinsel ohne Reinigung und Desinfektion nach einander bei mehreren Personen zu benutzen.**

f) Haarbürsten sind stets in sauberem Zustande zu halten. Jeden **zweiten** Tag sind sie in Salmiak- oder Seifenlösungen von Fett zu säubern, 5 Minuten lang in Formalin- oder Wasserstoff-Superoxydlösung zu legen und in fließendem Wasser abzuspülen.

g) Die Scheeren und Haarschneidemaschinen sind vor jedem Gebrauch mit einer der genannten Desinfektionslösungen abzuwaschen und mit weichem reinem Papier abzutrocknen. Ebenso sind die Rasiermesser **nach** dem Abziehen auf dem Streichriemen mit einer der Desinfektionslösungen oder mit Seifenspiritus abzureiben.

h) Zum Rasieren sind nur Papierservietten zu benutzen. Der Gebrauch von Leinenservietten, Alaunstiften und **Steinen**, sowie Schwämmen und Waschlappen, soweit sie nicht eigener Besitz des Kunden sind, ist verboten.

i) Jeder Rasierte hat sich selbst das Gesicht zu reinigen. Abspritzen, am besten mit 2%igem Salicyl-Spiritus, ist gestattet.

k) Vor dem Umlegen von Frisiermänteln ist ein Seidenpapierstreifen **rings** um den Hals zu legen, um eine unmittelbare Berührung zwischen Hals und Mantel zu vermeiden.

l) Tücher zum Trocknen nach Kopfwaschungen sowie Schnurrbartbinden, Puderquasten usw. zum wiederholten Gebrauch bei verschiedenen Kunden zu benutzen ist verboten.

§ 5.

Patienten, welche mit Sicherheit ihre Hauterkrankung auf Ansteckung in einer bestimmten Friseurstube zurückführen, haben dies der Polizeiverwaltung schriftlich **mit Namensunterschrift,** Adresse und Angabe des behandelnden Arztes mitzuteilen.

Die Polizeibehörde hat die Anzeigen gewissenhaft zu prüfen und, wenn sich die gemeldeten Ansteckungsfälle aus einer Friseurstube mehren, diese vorübergehend polizeilich zu schließen, bis eine gründliche Desinfektion aller Wäsche und sämtlicher Gebrauchsgegenstände durch den amtlichen Desinfektor vorgenommen ist.

§ 6.

Vorstehende Verordnung gilt nicht nur für öffentliche Barbier- und Friseurstuben, sondern ist von allen Personen zu befolgen, welche gegen Entgeld rasieren oder das Haar kürzen. (Auch in Werkstätten, Fabriken usw.)

In jedem Babier- und Friseurladen, sowie an jeder Stelle, wo gegen **Bezahlung** Personen rasiert werden oder ihnen das Haar gekürzt wird, hat ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Verordnung und des beiliegenden Merkblattes an **sichtbarer** Stelle auszuhängen.

Die Inhaber der Friseurgeschäfte oder deren Vertreter sind persönlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen angestellten Hilfskräfte die Vorschriften dieser Verordnung gewissenhaft beachten.

Die Polizeibehörden haben in Verbindung mit den Innungsvorständen durch monatliche Kontrollen die Durchführung vorstehender Bestimmungen zu überwachen. Den Polizeibeamten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten.

§ 7.

Wer vorstehender Verordnung zuwiderhandelt oder zu einer Übertretung anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem kann die Schließung des Geschäftes polizeilich angeordnet werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Merkblatt
betreffend die ansteckende Bartflechte.

1. Die ansteckende Bartflechte wird **durch Pilze verursacht.** Diese haften in Hautschuppen sowie in und an den Haaren.

2. Die Ansteckung mit der Bartflechte erfolgt am häufigsten beim Rasieren oder beim Bart- und Haarschneiden. Die Bartflechte kann auch durch Tiere übertragen werden sowie durch die Benutzung von öffentlich aushängenden Handtüchern, Anlehnen an beschmutzte Gegenstände, Berühren von Personen, die an Bartflechte leiden usw. (Auch Frauen und Kinder können an Bartflechte leiden.)

3. Die **ersten Erscheinungen** der erfolgten Ansteckung können sich schon 6–10 Stunden nach der Übertragung zeigen. Es bilden sich kleine **juckende** Stellen, die bald Kreisform annehmen können. (Hundering).

4. **Die sichere Feststellung der Bartflechte** kann nur durch einen Arzt erfolgen.

5. Die Behandlung der **frischen Fälle** wird meist zu rascher Heilung führen; **vorgeschrittene** vernachlässigte Erkrankungen bedürfen zur völligen Beseitigung der Pilze langdauernder Behandlung und Beobachtung.

6. **Zur Vermeidung der Uebertragung beachte man:**

a) Verlange, daß sich der Friseur, bevor er Dich bedient, die Hände wäscht.
b) Kontrolliere selbst die genaue Beachtung der zur Bekämpfung der Bartflechte erlassenen Verordnung.
c) Wasche Dein Gesicht nach dem Rasieren selbst ab.
d) Lasse möglichst nur **eigene** Sachen benutzen. (Eigenen Pinsel, Streichriemen, Rasiermesser, Handtuch usw.)
e) Vermeide jede Berührung von Personen, die Bartflechte haben,
f) Lasse jede verdächtige Hautstelle sobald als möglich, von einem Arzt, am besten Spezialarzt, untersuchen. Durch Warten bringst Du Dich selbst und Deine Mitmenschen in Gefahr.
g) Scheue Dich nicht, der Polizei Mitteilung zu machen, wenn Du Dich in einem bestimmten Friseurgeschäft an Bartflechte angesteckt hast. Vergiß aber nicht, Deinen Namen und Adresse unter die Mitteilung zu setzen und den Arzt zu nennen, der Dich behandelt. Anonyme Anzeigen werden nicht verfolgt.

Veränderung in der Gendarmerie.

Feldwebel August Schröder vom Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 57 ist heute zu einer sechsmonatigen Probedienstleistung hier eingestellt.

Detmold, den 1. Juli 1918.

Fürstliches Gendarmerie-Kommando
J. V.
Brakemeier,
Feldw.-Leutnant

Steckbrief.

Am 10. Juni l. J. wurde von der Polizeiverwaltung in Detmold ein Mann ergriffen, der sich als Glasmacher (Zigeuner) Johannes Heise, geb. 9. Juni 1890 zu Wickede, Kreis Soest legitimierte. Er ist später von der Polizeiwache durch das Abortfenster entwichen. Gegen Heise ist vom Amtsgericht Detmold die Untersuchungshaft wegen Übertretung des Gewerbesteuergesetzes verhängt. Er zieht im Lande als Schirmflicker umher, ohne sein Gewerbe zur Steuer angemeldet zu haben. In seiner Begleitung befindet sich ein Fräulein Rettich aus Dortmund. Die Personalien des Heise sind wahrscheinlich unrichtig angegeben.

Es wird ersucht, Heise zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 252/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 30. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 252/18. Obenhaus

Bekanntmachung

Nr. M. 703/3. 18. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Wismut.

Vom 2. Juli 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Klasse 73: **Wismut** als **Wismutmetall**, mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. des Gesamtgewichts, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand.

Klasse 74: **Wismut** in **Wismutlegierungen** ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand. Unter Wismutlegierung wird ein Material verstanden, in dem Wismut mit insgesamt mehr als 10 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und in dem es dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

Klasse 75: **Wismut** in **Salzen** und sonstigen chemischen **Verbindungen**, mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts, insbesondere Wismutpräparate — Drogen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder -räume verweigert, ... wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ... wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 4.

Meldebestimmungen.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach dem Stande vom Beginn des 2. Juli 1918 (Stichtag) bis zum 12. Juli 1918 zu melden an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,
Berlin W 66,
Wilhelmstr. 94—96.

Die Meldungen sind getrennt nach den Klassen des § 1 zu erstatten. Für Klasse 75 ist jede Art von Wismutsalzen oder sonstigen Wismutverbindungen unter Anwendung der handelsüblichen Bezeichnung besonders zu melden.

Mengen, die am Stichtage unterwegs sind, sind nach Eingang vom Empfänger binnen einer Frist von 10 Tagen zu melden.

Neben dem Gesamtgewicht in kg ist bei jedem Posten der Meldung der Wismutgehalt in kg anzugeben.

In der Unterschrift der Meldung hat der Meldepflichtige außer Namen (Firma) und genauer Adresse die Art seines Geschäftsbetriebes genau zu bezeichnen.

Sowohl die Meldungen als die Briefumschläge sind mit dem deutlichen Vermerk „Betrifft Bestandsmeldung von Wismut" zu versehen. Es ist unzulässig, andere Angelegenheiten (Anfragen und dergleichen) zusammen mit der Meldung zu behandeln. Die Meldungen sind ordnungsmäßig zu frankieren.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldepflichtigen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht auf Grund dieser Bekanntmachung sind solche Bestände im Besitz eines Gewahrsamhalters, die am Stichtage (§ 4) nicht mehr betragen als

1 kg in Klasse 73,
5 kg in Klasse 74,
5 kg in Klasse 75.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,
Berlin W 66,
Wilhelmstr. 94—96,

zu richten. Sie müssen in gleicher Weise wie die Meldungen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandsmeldung von Wismut".

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Juli 1918 in Kraft.

Münster, den 22. Juni 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.
Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ia R Nr. 28400.

Die Urlisten der nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehörigen Personen des diesseitigen Verwaltungsbezirks, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegen vom 4. Juli d. J. ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auf Zimmer 6 des hiesigen Verwaltungsamts während der Zeit von morgens 8—1 Uhr aus.

Detmold, den 27. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 16512. K. Piderit

Der Kriegsbeschädigte Karl Kater ist als Flurschütz angenommen und verpflichtet worden.

Detmold, den 1. Juli 1918.

Der Magistrat

J. V.

Neitzel

In das Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 43:

Temmler-Werke

Vereinigte Chemische Fabriken

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

eingetragen:

Die Zweigniederlassung in München ist aufgehoben.

Detmold, den 26. Juni 1918.

H. R. B. Nr. 43. Fürstliches Amtsgericht I

Oeffentliche Zustellung.

Der Kaufmann Hermann Weber, Bruchstraße 20 hierf., vertreten durch Rechtsanwalt Geh. Justizrat Schnitger hier, klagt gegen seine Ehefrau Ehefrau Elly Weber geb. Wenzel z. Zt. unbekannten Aufenthalts wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die unter den Parteien bestehende Ehe dem Bande nach zu trennen, die Beklagte für den allein schuldigen Teil zu erklären und ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

18. Oktober 1918, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 25. Juni 1918.

Korf

Gerichtsschreiber

R. 19/18. des Fürstlichen Landgerichts

Der Ehefrau des Bäckermeisters und Kolonialwarenhändlers August Sentker Nr. 53 in Hörstmar sind von der verschlossenen Rauchkammer im August 1917 5 Pfund Speck, am 11. Juni d. J. 10 Pfund Speck, am 18. Juni d. J. aus dem Laden 5 Pfund Butter und ein Karton mit etwa 50 Päckchen Eierkuchen-Backpulver sowie einige Pakete Streichhölzer gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu Pr. L. 123/18 wird ersucht.

Lemgo, den 28. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Möller

Lemgo. Die Erben des verstorbenen Kaufmanns David Netheim in Lemgo haben den Antrag auf Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 29. November 1876 über 3000 ℳ zurückgenommen. Der auf Dienstag, den 24. September 1918 bestimmte Termin fällt aus.

Lemgo, den 26. Juni 1918.

I F. 3/18. Fürstliches Amtsgericht I

In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. sind zu Schlangen der Ehefrau Gröne Nr. 307, der Witwe Ostmann Nr. 287 und der Ehefrau Adolf Becker Nr. 287 von den Bleichen bzw. eine Leine beim Hause folgende Sachen gestohlen:

1 neues Normal-Frauenhemd, 2 weiße, mit F. Gröne gezeichnete Männerhemden, 4 weiße, mit L. und G. Gröne gezeichnete Kinderhemden. 1 weiße Kinderschürze, 1 Spülfaß (Wanne mit 2 Griffen) aus Emaille, außen grünliche, innen weiße Farbe, 1 weißes wollenes Bettuch, 1 kleiner weißer Barchent-Bettbezug, 2 Paar neue schwarze Frauenstrümpfe und 1 Paar neue schwarze Kinderstrümpfe.

Es wird um Nachforschung und Nachricht ersucht.

Horn, den 29. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 98/18. Spelge

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 67 Donnerstag, den 4. Juli 1918

Inhalt: Höchstpreis für Frühkartoffeln. S. 517. — Versendung von Frühgemüse und Obst mit der Bahn. S. 517.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119, Staatsanzeiger S. 244) und der staatsministeriellen Ausführungsanweisung vom 23. März 1918 (Staatsanzeiger S. 245) wird mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle für das Fürstentum Lippe mit Wirksamkeit vom 1. bis 31. Juli 1918 der **Höchstpreis für Frühkartoffeln auf 10 Mark je Zentner** festgesetzt.

Vom 1. August 1918 ab wird die Preisfestsetzung für Frühkartoffeln in der Weise erfolgen, daß der Preis nach und nach gesenkt wird, bis er am 15. September 1918 den Höchstpreis für Spätkartoffeln erreicht.

Obiger Preis gilt als Höchstpreis im Sinne des Höchstpreisgesetzes, er gilt für den Verkauf durch den Erzeuger.

Detmold, den 2. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4874. Frhr. Biedenweg

Die Ziffer 1 unserer Anordnung vom 17. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 474) zur Ausführung der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. April 1918 über Frühgemüse und Frühobst erhält auf Grund der Verordnung der Reichsstelle zur Abänderung der vorbezeichneten Verordnung vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger Nr. 151) vom 24. Juni 1918 als Abs. 2 und 3 folgende ergänzende Bestimmungen:

Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterausfertigung bei der Auflieferung des Gutes einen von der L. W. G. oder deren Ortsvertreter unterzeichneten Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist mit der Anschrift an die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft zu Schloß Brake i. L. zu versehen und zur Versendung mit der Post frei zu machen. Der Genehmigungsschein muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des Versenders und des Empfängers, den Namen der Versandstation und der Empfangsstation, die Menge und den genauen Inhalt der Sendung und die Dauer seiner Gültigkeit angeben.

Bei Stückgutsendungen genügt es, wenn der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe mit folgendem Genehmigungsvermerk des Kommunalverbandes versehen ist:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum . . . . . .
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift.

Detmold, den 2. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4843. Frhr. Biedenweg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 68 Sonnabend, den 6. Juli 1918

Inhalt: Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder. S. 520. — Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über den Handel mit Karten, Papier und Pappe. S. 520. — Mündelsicherheit der städtischen Spar- und Leihekasse, Schwalenberg. S. 520. — Ausführungsanweisung zur Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 24 Mai 1918 über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. S. 520. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch. S. 521. — Ausführungsanweisung zu vorstehender Verordnung. S. 521. — Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. S. 522. — Ausführungsanweisung zu vorstehender Verordnung S. 525. — Konfirmanden-Kleidung. S. 525. — Eröffnung eines Postscheckkonto seitens der Land- u. Steuerkasse. S. 526. — Herstellung von Sauerkraut. S. 526. — Öffentl. Zustellung in Sachen Weber. S. 526.

Die heute ausgegebene Nr. 11 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 28. Kirchengesetz, die Anrechnung des Militärdienstes auf das Dienstalter der Geistlichen und Konsistorialbeamten betr., vom 22. Juni 1918.

Nr. 29. Kirchengesetz, pfarrdienstliche Vertretung betr., vom 22. Juni 1918.

Nr. 30. Gesetz, Erweiterung des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1914, die Gehaltsverhältnisse der Konsistorialbeamten betr., vom 22. Juni 1918.

Die Nr. 83 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1918, enthält:

Nr. 6365. Gesetz, betreffend die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918. Vom 28. Juni 1918.

Nr. 6366. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach Finnland. Vom 26. Juni 1918.

Nr. 6367. Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen für die Übergangswirtschaft auf dem Textilgebiete. Vom 27. Juni 1918.

Nr. 6368. Bekanntmachung über die Einreihung von Orten in andere Klassen des Wohnungsgeldzuschußtarifs. Vom 25. Juni 1918.

Weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581).

Die Vorschrift unter Ziffer 6 zu §§ 3, 4, 6 der zu der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 20. Juli 1916 (Amtsblatt S. 777). sowie die dazu erlassene Zusatzbestimmung vom 25. September 1916 (Amtsblatt S. 1074) werden aufgehoben und durch folgende neue Bestimmungen ersetzt:

6. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 10—50 ℳ. Maßgebend für die Höhe der Gebühr ist der Umfang

des Handelsbetriebes sowie der der Entscheidungsstelle durch den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis verursachten Arbeit. In Fällen besonderer Bedürftigkeit kann die Gebühr erlassen werden. Der Erlaß ist besonders zu begründen.

Detmold, den 2. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3693. Frhr. Biedenweg

Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanz. Nr. 76).

Gemäß § 2 der vorerwähnten Bekanntmachung wird bestimmt, daß als Kommunalverband für das Fürstentum Lippe die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft anzusehen ist.

Detmold, den 2. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3438. Frhr. Biedenweg

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über den Handel mit Karten, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 417).

1. Als Stellen für die Erteilung, Versagung und den Widerruf der Erlaubnis sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis werden die Verwaltungsämter und Magistrate bestimmt. Über Beschwerden entscheidet die Regierung.
2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 2) ist schriftlich einzureichen.
3. Die zuständige Behörde (Ziffer 1) hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor dem Widerruf einer Erlaubnis sowie vor der Entziehung der Handelsbefugnis ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.
4. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt je nach dem Umfang des Handelsbetriebes und der der Behörde durch den Antrag verursachten Arbeit 3—50 ℳ. In Fällen besonderer Bedürftigkeit kann von der Hebung einer Gebühr abgesehen werden.
5. Über Streitigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 6 und des § 7 Satz 5 der Bekanntmachung entscheidet die Regierung.

Detmold, den 3. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3191. Frhr. Biedenweg

Die städtische Spar- und Leihekasse zu Schwalenberg wird gemäß § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 B. G. B. zur Anlegung von Mündelgeld widerruflich für geeignet erklärt.

Detmold, den 3. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3817. Frhr. Biedenweg

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 24. Mai 1918 über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 421, Staatsanzeiger S. 482).

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Ziffer 2 Abs. 2 der Verordnung ist die Fürstliche Regierung, Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung.

§ 2.

Soweit auf Grund der Ausführungsanweisung vom 28. Mai 1918 (Staatsanz. S. 411) zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368, Staatsanz. S. 409) innerhalb des Fürstentums freier Handel mit Heu zugelassen ist, dürfen beim Umsatz durch den Handel folgende Höchstzuschläge zu den gesetzlichen Heupreisen erhoben werden:

a) bei Abgabe ganzer Fuder 50 ₰ je Zentner,

b) bei Lieferung einzelner Zentner oder Bunde 1,50 ℳ je Zentner.

Die für Lieferungen durch die Lieferungsverbände zugunsten der Heeresverwaltung oder kriegswichtigen Betriebe getroffenen besonderen Gebührenvorschriften werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

§ 3.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 3. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 4728. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 78, S. 655).

(Nr. 6357)

A. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch.

Vom 14. Juni 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/ 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Hinter § 2 wird als § 2a folgende Vorschrift eingefügt:

Der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Roßschlächtergewerbes und der Handel mit Pferdefleisch ist vom 1. August 1918 ab nur Kommunalverbänden und solchen Personen oder Stellen gestattet, denen von der Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an diese Personen oder Stellen abgegeben werden. Bestehende Privilegien (Abdeckereiprivilegien und dergleichen) werden hierdurch nicht berührt.

Die Erlaubnis kann zeitlich und örtlich beschränkt, an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden. Wird sie örtlich unbeschränkt erteilt, so wirkt sie für das Gebiet des Bundesstaats, in dem sie erteilt ist. Sie darf in der Regel nur an unter amtlicher Aufsicht stehende Gemeinschaften und an solche Personen erteilt werden, die das Gewerbe schon vor dem 1. August 1914 ausgeübt haben. Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sind von der Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle öffentlich bekannt zu machen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie oder die von ihnen bestimmten Stellen könen ferner anordnen, daß die nach Abs. 1 zugelassenen Personen und Stellen über ihren Betrieb Bücher zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz:

„ ‚soweit der Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch nicht bereits im § 2a geregelt ist.".

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „wer den Vorschriften in §§ 2a, 4 oder den auf Grund der §§ 2a, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

von Waldow

B. Ausführungsanweisung.

Zur Ausführung vorstehender Verordnung wird folgendes angeordnet:

1. Die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft wird als diejenige Stelle bestimmt, die für den Bereich des Fürstentums Lippe zur Erteilung der Erlaubnis zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betriebe des Roßschlächtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch berechtigt ist. Sofern die Erlaubnis örtlich unbeschränkt erteilt wird, gilt sie für das ganze Fürstentum.

2. Die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft wird ferner ermächtigt, für die Abgabe von Pferdefleisch Kundenlisten vorzuschreiben unter Be-

schränkung der Wochenkopfmenge auf höchstens ein Pfund, um der minderbemittelten Bevölkerung das anfallende Pferdefleisch in möglichst gleichmäßiger Weise zu sichern.

3. Schließlich ist es notwendig, die Abgabe von Pferdefleisch nur gegen Fleischkarten unter Anrechnung einer Wochenkopfmenge von 500 gr zuzulassen. Die nähere Regelung wird der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft unter Beachtung der von der Fürstlichen Regierung, Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung aufzustellenden Grundsätze übertragen.

Detmold, den 3. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 4762. Frhr. Biedenweg

(Aus dem Reichs-Gesetzblatt" Nr. 76, S. 475).

(Nr. 6353) **Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.** Vom 6. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2300000 Tonnen Stroh aus der Ernte 1918, und zwar 600000 Tonnen bis 30. September 1918, 400000 Tonnen bis 31. Dezember 1918, 900000 Tonnen bis 31. März 1919 und 400000 Tonnen bis 30. Juni 1919 aufzubringen und abzuliefern.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt, wieviel hiervon der Versorgung des Heeres und wieviel sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecken dienen soll.

§ 2

Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung der Ernteflächenerhebung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt die Unterverteilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbände durch die Landeszentralbehörden; die Lieferungsverbände haben die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke, diese die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der bis zum 30. September 1918 aufzubringenden Menge von 600000 Tonnen. Diese muß bis zum 15. Juli 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der Restmenge muß bis zum 1. September 1918 durchgeführt sein.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) finden auf die Aufbringung und Ablieferung des Strohes entsprechende Anwendung.

Bei Weigerung oder Säumnis des zur Lieferung Verpflichteten kann die zuständige Behörde die Leistung zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten herbeiführen. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

§ 4

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts setzt die Preise für Stroh und Häcksel, die Vergütungen an die Lieferungsverbände und Gemeinden sowie die Zuschläge für den Handel fest; er bestimmt die sonstigen Lieferungsbedingungen. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts allgemeine Anordnungen über das Verfahren bei Aufbringung und Ablieferung des Strohes treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung unter Zugrundelegung der nach § 1 Abs. 2

getroffenen Verteilung, welcher Teil des Lieferungssolls eines jeden Bundesstaats für die Versorgung des Heeres dienen soll und welche Mengen für die sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecke innerhalb des Bundesstaats zu verwenden oder in andere Bundesstaaten zu liefern sind.

§ 6

Die Landeszentralbehörden haben für die Aufbringung des Strohes besondere, den Lieferungsverbänden übergeordnete Stellen einzurichten. Die besonderen Stellen sind Behörden.

§ 7

Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten besonderen Stellen (§ 6) und die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel treffen. Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald das Lieferungssoll erfüllt ist.

§ 9

Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung des nach §§ 1, 2 aufzubringenden Strohes ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das von der Heeresverwaltung für jeden Proviantamtsort eingesetzte Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bestellte Schiedsgericht.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Hafer und Gerste sowie von Gemenge dieser Getreidearten, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Vorschriften der §§ 1 bis 9 auf Stroh anderer Fruchtarten, mit Ausnahme des im §§ 11 genannten Strohes, ausdehnen.

§ 11

Wer Stroh von Lupinen, Zuckerrüben- oder Runkelrübensamenstroh, auch gehäckselt oder sonst zerkleinert, an einen andern absetzen will, hat es dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Überlassung des Strohes verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

§ 12

Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung, die der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festsetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über. Der zur Überlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 13

Der Kriegsausschuß hat für das Stroh einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Dieser Preis darf die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) bestellte Schiedsgericht den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Abs. 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat; ferner entscheidet es über alle Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Überlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, endgültig.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wir das Stroh nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum an ihm auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 12). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts dem Kriegsausschusse zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 14

Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 11 nicht unterliegenden Strohes der dort genannten Arten durch den Erzeuger darf der auf Grund des § 13 festgesetzte Preis nicht überschritten werden. Der Preis ist ein Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 15

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Strohes nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. wer den auf Grund des § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer den ihm nach § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

§ 17

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Juni 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Ausführungsanweisung.

A. Ueber den Verkehr mit Stroh und Häcksel und den Umfang der Abgabepflicht.

Das Fürstentum hat zum Zwecke der Kriegswirtschaft an Stroh aus der Ernte 1918 nach einstweiliger Festsetzung 1614 Tonnen oder 32 280 Zentner, d. h. nach vorläufiger Berechnung ungefähr 5 Zentner je Scheffelsaat, abzuliefern. Um diese Auflage erfüllen zu können, wird bis zum Zeitpunkt ihrer gänzlichen Aufbringung auf Grund des § 7 der Bundesratsverordnung folgendes angeordnet:

Die Ausfuhr von Stroh und Häcksel aus dem Fürstentum ist verboten. Dieses Verbot bezieht sich auf Stroh und Häcksel von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Hafer und Gerste sowie von Gemengen dieser Getreidearten, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

Von dem Verbote unberührt bleiben die vorgeschriebenen Lieferungen an die Heeresverwaltung und etwaige sonstige nach Vorschrift der Reichsfuttermittelstelle zu beliefernde kriegswichtige Stellen und Betriebe.

Außerdem kann die Regierung Ausnahmen zulassen oder den Lieferungsverbänden die Gestattung von Ausnahmen übertragen.

Dagegen bleibt der Verkehr mit Stroh und Häcksel (Ziffer 1) innerhalb des Fürstentums einstweilen frei mit der Maßgabe jedoch, daß der Stroherzeuger trotz Verbrauchs oder Verkaufs des gewonnenen Strohs so viel durch die Gemeinde an den Lieferungsverband abzuliefern hat, wie der letztere zur Erfüllung seiner Auflage benötigt. Die Abgabepflicht ist gemäß Abschnitt B, vorbehaltlich späterer Erhöhung oder Ermäßigung, festzusetzen. Bei der Beitreibung des Strohes ist keine Rücksicht auf die Wirtschaftsverhältnisse der Besitzer zu nehmen. Wer sich durch unverhältnismäßigen Verbrauch oder Verkauf von Stroh und Häcksel der Abgabepflicht zu entziehen sucht, macht sich strafbar. Außerdem ist der Lieferungsverband berechtigt, die fehlenden Mengen auf dessen Kosten zu beschaffen.

Die Lieferungsverbände sind im Rahmen der von der Regierung festzusetzenden Ablieferungspflicht des Strohes ferner zur Beschlagnahme und Enteignung befugt. Hierbei ist nach § 14 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 zu verfahren.

B. Verfahren bei der Verteilung und Ausführung der Lieferungen.

Das Verfahren bei der Verteilung und Ausführung der Lieferungen richtet sich im übrigen sinngemäß nach Abschnitt B der Ausführungsanweisung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Staatsanzeiger S. 411, Ziffer 1 bis 5).

C. Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Strohes und daraus hergestellten Häcksels nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. wer den auf Grund des § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer den ihm nach § 11 Abs. 1, § 12, Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

Detmold, den 5. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 4949. Frhr. Biedenweg

Wir machen auf unsere Bekanntmachung vom 15. Oktober 1917 (Staatsanzeiger Nr. 123), Vereinfachung der Konfirmanden-Kleidung betr., nochmals aufmerksam, indem wir die Herren Pfarrer ersuchen, die gebotene Einschränkung auf jede mögliche Weise zu fördern.

Detmold, den 1. Juli 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
In Vertretung:
Nr. 1775. D. Weßel

Detmold. Zur weiteren Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehres haben wir neben dem seither schon benutzten

Girokonto

der Reichsbanknebenstelle in Detmold

und

Bankkonto

der Landesbank in Detmold

noch ein eigenes

Postscheckkonto Hannover Nr. 14626

für die Fürstliche Land- und Steuerkasse Detmold eröffnen lassen.

Detmold, den 4. Juli 1918.

Fürstliche Land- und Steuerkasse
Burre

Im Remmighauser Walde ist eine Damenjacke gefunden.

Der sich genügend legitimierende Eigentümer kann seine Rechte bei uns geltend machen.

Detmold, den 2. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 16894. K. Piderit

Der am 26. Januar 1918 gegen den russisch-polnischen Arbeiter Jakob Bialasch aus Brzesol erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 30. Juni 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 83/18. Credé

Der am 27. April 1917 gegen den Schweizer Oswald Meyer aus Niederplanitz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 3. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 324/18. Credé

Bekanntmachung

über die Herstellung von Sauerkraut.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Weißkohl zu Sauerkraut ist verboten.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht,

1) soweit an den Frischmärkten verbleibende Überstände von Weißkohl durch Einsäuren vor dem Verderb geschützt werden müssen und
2) soweit Weißkohl auf Grund besonderen Auftrags der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin zur Deckung des Bedarfs von Heer und Marine zu Sauerkraut verarbeitet wird.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1918 in, am 20. August 1918 außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Der Vorsitzende von Tilly

Oeffentliche Zustellung.

Der Kaufmann Hermann Weber, Bruchstraße 20 hierf., vertreten durch Rechtsanwalt Geh. Justizrat Schnitger hier, klagt gegen seine Ehefrau Ehefrau Elly Weber geb. Wenzel z. Zt. unbekannten Aufenthalts wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die unter den Parteien bestehende Ehe dem Bande nach zu trennen, die Beklagte für den allein schuldigen Teil zu erklären und ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

18. Oktober 1918, vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 25. Juni 1918.

Korf
Gerichtsschreiber

R. 19/18. des Fürstlichen Landgerichts

Bekanntmachung.

Die Urliste der im Stadtbezirk Lage wohnhaften Personen, welche im Jahre 1919 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt vom

Freitag, den 5. Juli 1918,

ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Rathause Zimmer Nr. 6 während der Dienststunden, des vormittags, zur Einsicht öffenlich aus.

Lage, den 1. Juli 1918.

Der Magistrat
J. V.
Kanne

Am 25. d. M. sind der Witwe Käsling Nr. 61 zu Schlangen von der Dehle ein Paar Damenschnürschuhe entwendet. Vermutlich sind 2 fremde Jungen, von denen einer eine platte Mütze trug, die Täter.

Es wird um Anstellung von Ermittelungen und um Nachricht ersucht.

Horn (Lippe), den 29. Juni 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 99/18. Spelge

Am 17. v. M., morgens zwischen 6 und 6½ Uhr, ist zu Bad Meinberg im Kurparke dem Kurgast Albert Wiegand aus Osnabrück ein dunkelgraumelierter Überzieher entwendet. Am Überzieher befand sich ein Aufhänger aus einer Stahlkette und unter dieser war ein rotes Firmenschild.

Es wird um Nachforschung nach dem Verbleib des Überziehers, nach dem Täter und um Nachricht ersucht.

Horn, den 2. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 100/18. Spelge

Am 18. v. M. sind der Landwirt-Witwe Meierhenrich zu Niederheesten eine junge Gans und einige Tage später zwei kleine Enten entwendet.

Es wird um Nachforschung nach dem Verbleib der Tiere, dem Täter und um Nachricht ersucht.

Horn, den 2. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 101/18. Spelge

Am 26. v. M. ist zu Externstein aus dem Ulrich'schen Gastzimmer der Frau Geheimen Justizrat Rausnitz aus Berlin eine Handtasche aus schwarzer Seide mit großen rosa Blumenverzierungen entwendet. In der Tasche befanden sich 2 Paar schwarze Damenstrümpfe, 1 Paar graue Herrensocken, 1 Nähzeug mit silbernem kleinem Fingerhut, Scheere, eine Geldtasche aus blauem Leder mit 1,55 ℳ Inhalt und ein Holzstopfer.

Es wird um Nachforschung nach dem Verbleib der Sachen, dem Täter und um Nachricht ersucht.

Horn, den 2. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 102/18. Spelge

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat Juni d. J. für 50 Kilo 15 ℳ im Kleinhandel betragen.

Lemgo, den 27. Juni 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller
Nr. 5224. Bürgermeister

Unter dem Pferdebestande des Rittergutspächters Rey in Wierborn ist die Räude erloschen.

Brake in Lippe, den 24. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J V.
Nr. 9748. Rosin

Die Urliste der in Verwaltungsamtsbezirke Brake wohnhaften Personen, welche zum Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, aber nicht zu den Gemeindeverbänden gehören, liegt vom

Mittwoch, den 3. Juli 1918,

an eine Woche lang auf hiesiger Amtsstube an den Werktagen während der Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus.

Brake in Lippe, den 27. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 8088. Krieger

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 69 Mittwoch, den 10. Juli 1918

Inhalt: Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. S. 529. — Neuregelung der Bestimmungen über die Gewährung laufender Kriegsbeihilfen für versorgungsberechtigte ehemalige Heeresangehörige. S. 531 — Tanzverbot S. 531. — Verbot des Hausierhandels mit rationierten oder bezugscheinpflichtigen Waren. S. 531. — Eröffnung eines Postscheckkontos seitens der Land- u. Steuerkasse. S. 532. — Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Juni S. 532. — Antrag Reckefuß, Bentrup auf Verlegung eines öffentl. Fußweges. S. 533. — Verschiedenes.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Großkaufmann Heinrich Nobel in Detmold den Titel „Kommerzienrat" zu verleihen.

Detmold, den 6. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1405a Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Dr. med. Arensberg in Detmold und dem Dr. med. Meyer in Oerlinghausen den Titel „Sanitätsrat" zu verleihen.

Detmold, den 6. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 3946. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Kommerzienrat Paul Kracht in Lemgo das Ehrenkreuz 4. Klasse 1. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 6. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 3947. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 85, S. 721).

(Nr. 6377) **Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.** Vom 28. Juni 1918.

Auf Grund der §§ 4, 13 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) sowie auf Grund des § 19 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für das nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 abzuliefernde Stroh beträgt für die Tonne:

bei Flegeldruschstroh 90 Mark,
bei Maschinendruschstroh 80 Mark.

Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechender niedrigerer Preis zu zahlen.

Für Stroh, das in drahtgepreßten Ballen geliefert wird, erhöht sich der Preis um 12 Mark für die Tonne. Der Zuschlag umfaßt auch die Kosten für die Beschaffung des Bindedrahts.

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des nächsten Ortes, von dem das Stroh mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

§ 2

Der Lieferungsverband erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten für alles Stroh, das auf Grund der §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 aus seinem Bezirk abgeliefert wird, eine Vergütung von 12 Mark für die Tonne. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen, welcher Teil der Vergütung dem Händler oder Kommissionär zusteht, falls sich der Lieferungsverband eines solchen bedient.

§ 3

Bei dem Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 abzuliefernden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des nächsten Ortes, von dem das Stroh mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden kann, sowie die Kosten des Verladens daselbst ein.

§ 4

Beim Verkaufe von Häcksel durch den Hersteller darf der Preis von 120 Mark für die Tonne ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Überlassung der Säcke darf während der ersten drei Wochen eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für die ganze Zeitdauer berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen zurückgegeben, so beträgt vom Beginne der vierten Woche ab die Leihgebühr 15 Pfennig für jede weitere Woche. Werden die Säcke nach Ablauf von acht Wochen nicht zurückgegeben, so ist außer der Leihgebühr ein Betrag von 3 Mark für einen Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung und von 3,50 Mark für einen Sack von mindestens 50 Kilogramm Fassung zu zahlen.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für einen Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,45 Mark, für einen Sack von mindestens 50 Kilogramm Fassung nicht mehr als 2,55 Mark betragen. Die Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2.

§ 5

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel, ferner für die Abgabe von Stroh und Häcksel durch Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher Höchstpreise festsetzen.

§ 6

Der Übernahmepreis, den der Kriegsausschuß für Ersatzfutter für das von ihm nach § 13 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 übernommene Lupinen-, Zuckerrübensamen- oder Runkelrübensamenstroh zu zahlen hat, darf den Betrag von 80 Mark für die Tonne nicht übersteigen, auch wenn das Stroh gehäckselt oder sonst zerkleinert ist. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Stroh aus früheren Ernten. Die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) und die Verordnung über den Höchstpreis für Häcksel vom 19. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) treten am 1. August 1918 außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Ausführungsanweisung.

Gemäß § 5 vorstehender Verordnung wird hiermit der Fürstlichen Regierung, Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung, die Befugnis zur Fest-

setzung von Höchstpreisen für den Weiterverkauf von Stroh und Häcksel im Groß- und Kleinhandel sowie für die Abgabe durch Kommunalverbände und Gemeinden an die Verbraucher übertragen.

Detmold, den 8. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 5033. Frhr. Biedenweg

Die Bestimmungen über die Gewährung laufender Kriegsbeihilfen für versorgungsberechtigte ehemalige Heeresangehörige (Offiziere, Beamte, Mannschaften) und Hinterbliebene sind durch Erlaß Königlichen Kriegsministeriums vom 25. Mai 1918, Nr. 3958/5 18 C 3 V, neu geregelt.

Der Erlaß kann bei der Registratur Fürstlicher Regierung und bei den Fürstlichen Verwaltungsämtern eingesehen werden.

Detmold, den 4. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

K. Nr. 11211. Frhr. Biedenweg

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Juni 1918 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer . . . . . 10,— ℳ,
„ 50 „ Heu . . . . . 18,— „
„ 50 „ Stroh . . . . . 5,— „

Demnach mit einem Aufschlage von 5 % — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer . . . . . 10,50 ℳ,
„ 50 „ Heu . . . . . 18,90 „
„ 50 „ Stroh . . . . . 5,25 „ .

Detmold, den 7. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

In Vertretung:

Nr. 12416. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, 27. Juni 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 16208.

Verordnung

Auf Grund der §§ 4 bis 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich für den Befehlsbereich des VII. Armeekorps das Tanzen, sowie das Veranstalten oder Dulden des Tanzens in allen Räumen von Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, in Vereins- und Gesellschaftsräumen, sowie in anderen Räumen, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig zu Tanzveranstaltungen, z. B. durch Tanzlehrer benutzt werden.

Das Abhalten von Tanzunterricht ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen gestattet.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

VII. Armeekorps. Münster, den 28. Juni 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 16209.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich für den Befehlsbereich des VII. Armeekorps die Ausübung des Hausierhandels mit Waren oder Gegenständen, die rationiert oder bezugsscheinpflichtig sind.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Gesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei mildernden Umständen mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter August Mege, geboren am 6. Februar 1903 in Oberstein an der Nahe, zuletzt in Brosen bei Hohenhausen i. L., der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1337/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 2. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1337/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Händler Heinrich Wagner aus Minden, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahl verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1272/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 6. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1272/18. Credé

Beschreibung:

Größe: 1,67 m. Statur: mittel, breit und kräftig. Haare: dunkelblond. Besondere Kennzeichen: Grauer Anzug und Gummimantel.

Detmold. Zur weiteren Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehres haben wir neben dem seither schon benutzten

Girokonto

der Reichsbanknebenstelle in Detmold

und

Bankkonto

der Landesbank in Detmold

noch ein eigenes

Postscheckkonto Hannover Nr. 14626

für die Fürstliche Land- und Steuerkasse Detmold eröffnen lassen.

Detmold, den 4. Juli 1918.

Fürstliche Land- und Steuerkasse

Burre

Bekanntmachung.

Am 26. Juni 1918 sind dem Landwirt Rottmann Nr. 15 in Ehlenbruch, nachmittags zwischen 4 bis 6 Uhr, von einem Zaune auf dem Hofe ein Paar hellgraue, ein Paar blaue und drei Paar dunkelgraue Strümpfe gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 147/18 wird ersucht.

Lage, den 4. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Holzkaemper

In Sachen, betr. die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes des Wirts Brems in Lage, ist der auf den 24. d. M. angesetzte Versteigerungstermin aufgehoben, nachdem das Verfahren einstweilen eingestellt ist.

Lage, den 4. Juli 1918.

K. 3/18. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 184 ist eingetragen, daß die Eheleute Maurer Karl Mensendiek und Minna, geb. Hagemann in Aspe, durch Vertrag vom 5. Juli 1918 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 5. Juli 1918.

G. R. 184. Fürstliches Amtsgericht I

Die Urliste der im Stadtbezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegt vom 10. d. M. an eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auf unserm Büro, Zimmer 13, aus.

Lemgo, den 5. Juli 1918.

Der Magistrat

Möller

Nr. 2202. Bürgermeister

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat Juni d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Hafer . . 10,— ℳ

" " " Heu . . . 18,— „(im Kleinhandel)

" " " Stroh . . 5,— „.

Lemgo, den 27. Juni 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt

Möller,

Nr. 5223. Bürgermeister

Der Landwirt Reckefuß Nr. 3 in Bentorf hat die Verlegung des durch sein Grundstück Kartenblatt 4 Parz. 119/118 von Bentorf nach Hohenhausen führenden öffentlichen Fußweges auf die Grenze dieses Grundstückes beantragt. Eine die beabsichtigte Wegeverlegung veranschaulichende Zeichnung liegt beim Gemeindevorsteher in Bentorf während der Einspruchsfrist aus.

Einsprüche gegen die Wegeverlegung sind bis zum 20. Juli d. J. hier anzubringen und zu begründen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist soll die Wegeverlegung genehmigt und der bisherige Weg gegen ferneres Betreten geschlossen werden.

Brake in Lippe, den 26. Juni 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Nr. 9515.

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 70 Sonnabend, den 13. Juli 1918

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk. S. 535. — Heuverteilung S. 535. — Aufgebot des Hypothekenbriefes der städtischen Sparkasse Lemgo. S. 536. — Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen. S. 537. — Nachtragsbekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen. S. 540. — Eintragung der Druschergebnisse in Dreschbücher S. 541.

Auf Höchsten Befehl seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten legte der Fürstliche Hof wegen des am 3. d. M. erfolgten Ablebens

Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans der Osmanen Mohammed V. Ghazi

eine mit dem 4. d. M. begonnene 10tägige Trauer bis einschließlich 13. Juli an.

Detmold, den 12. Juli 1918.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt
v. Loos

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über Ausbesserung von Schuhwaren und Herstellung von Maßschuhwerk vom 8. Juni 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung Nr. 2 S. 22).

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörden im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 9 der Bekanntmachung sind die Verwaltungsämter und Magistrate.
2. Über Beschwerden nach § 11 der Bekanntmachung entscheidet die Regierung. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt 2 Wochen.

Detmold, den 11. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 3951. Frhr. Biedenweg

In Gemäßheit des § 4 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Staatsanzeiger S. 409) hat die Reichsfuttermittelstelle dem Fürstentum zur Deckung des eigenen Bedarfs einstweilen bis zum 15. November 1918 182 Tonnen Heu zugewiesen. Diese geringe Menge soll den Besitzern solcher Zugtiere, d. h. Pferde, Maultiere, Zugochsen, zugewendet werden, welche im Gewerbe, Handel und in der Industrie oder im öffentlichen Dienste verwendet werden, wozu auch die Zugtiere der Ärzte, Tierärzte, Krankenhäuser, Sanatorien und anderer ähnlicher Anstalten, endlich auch die Pferde des Fürstlichen Sennergestüts und Marstalls zu rechnen sind, sofern es den Besitzern der Tiere nicht gelungen ist, das erforderliche Heu im Wege des freien Handels zu erwerben. Es ist also für die Zeit nach dem 15. November zwar noch eine zweite Überweisung in Aussicht genommen; ob sie sich erfüllen läßt, steht jedoch dahin.

Als erforderlich ist durchschnittlich bei Pferden normalen Schlages und Zugochsen ein Tagessatz von etwa 8 Pfd., also vom 1. August bis 15. November 1918 eine Menge von etwa 8 Zentner je Tier und auf das ganze Jahr berechnet von 25 Zentner anzusehen. Diese Sätze dürfen bei Pferden ganz schweren Schlages etwas erhöht und sollen bei Pferden leichten Schlages ermäßigt werden. Für Ponys und Esel sind 20 Zentner für das Jahr als ausreichend zu erachten.

Sollte die überwiesene Gesamtmenge zur Versorgung der angemeldeten Tiere nicht ausreichen, so sind die Sätze unter Berücksichtigung der im freien Handel erworbenen Mengen entsprechend zu kürzen.

Die Feststellung des notwendigen Bedarfs und die Verteilung des zu seiner Befriedigung evtl. überwiesenen Heues wird der L. W. G. übertragen. Die Regierung behält sich die Zustimmung zu den Verteilungsgrundsätzen und insonderlich auch die Überweisung an Ziegen und an Luxuspferde vor, falls nach Befriedigung des Bedarfs der kriegswichtigen Zugtiere noch Heu übrig bleiben sollte.

Bei Ermittlung des Bedarfs sind natürlich die schon beschafften Vorräte in Anrechnung zu bringen.

Detmold, den 12. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 5134. Frhr. Biedenweg

Der am 29. Januar d. J. gegen die russisch-polnische Arbeiterin Marja Stoksiek aus Sielce Kr. Jendrzejow erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 8. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 136/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den belgischen Zivilgefangenen Eduard Poisson aus Mons, geboren am 8. September 1868 daselbst, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urteil des Fürstlichen Landgerichts, Strafkammer, in Detmold vom 7. Februar 1918 erkannte Gefängnisstrafe von 4 Monaten vollstreckt werden.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern.

Detmold, den 8. Juli 1918.

Fürstliche Staatsanwaltschaft

M 1/18. Credé

Der unterm 26. Juni 1918 gegen den am 14. Juni 1885 zu Hilden geborenen Bürgermeister a. D. Karl Schüller erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 11. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Obenhaus

In der Nacht vom 3. zum 4. Juli 1918 ist der Witwe Friederike Diestelmeier Nr. 22 in Silixen ein in ihrem Garten zum Trocknen aufgehängtes weißleinenes Bettuch — gezeichnet: rot F. H. — gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 86/18 wird ersucht.

Hohenhausen, den 9. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

J. V.

P. L. 86/18. Köhne

Aufgebot.

Der Magistrat der alten Hansestadt Lemgo hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 1./12. November 1904 der Sparkasse der Stadt Lemgo über 2000 ℳ, eingetragen im Grundbuche von Lemgo Band 51 Blatt 1875 in Abt. III unter Nr. 1 auf dem Grundbesitze der Stadt Lemgo, früher Maurermeister Christian Witte in Lemgo, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 24. September 1918,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 31. Mai 1918.

1 F 4/18. Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 1200/7. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen.

Vom 13. Juli 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23 März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) betraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sepember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierrundgarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt ist. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern gesponnen sind*).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderänderungen an den

*) Die von dieser Bekanntmachung ausgenommenen Papiergarnabfälle sind durch die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916 beschlagnahmt.

von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt:

1. an die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin SW 19, Leipziger Straße 76,
2. an die von der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft bezeichneten Stellen.

Überschreitet der Bestand eines Eigentümers an den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen 1000 kg und werden die Gegenstände nicht innerhalb 14 Tagen der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft zum Kauf angeboten, so hat der Eigentümer Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände durch die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft und in deren Auftrag gestattet.

§ 6.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Die Meldepflicht über die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. K. R. A. vom 13. Juli 1918 zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 7.

Höchstpreise.

Die Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft oder die von ihr gemäß § 4 bezeichneten Stellen dürfen beim Ankauf für 100 kg durch diese Bekanntmachung beschlagnahmte Papierrundgarnabfälle höchstens 30 ℳ bezahlen. Dieser Preis versteht sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes der Abfälle von höchstens 20 v. H. des absoluten Trockengewichts. Für Mischungen von Papierrundgarnabfällen mit anderen Abfällen oder für nicht normale (imprägnierte, gezwirnte und ähnliche) Abfälle sind entsprechend niedrigere Preise zu bezahlen.

Für geschlossene Wagenladungen von mindestens 10000 kg darf ein Zuschlag von 2 v. H. auf den Preis von 30 ℳ vergütet werden.

§ 8.

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Besorgung der Bedeckung ein. Er schließt nicht die Kosten des Gebrauchs von Wagendecken

ein; für sie gelten die Preise des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsorts, auch bei Verwendung eigener Decken des Verkäufers.

Für Kapzüchen dürfen bis zu 1 ℳ für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen bis zu 0.50 ℳ für 1 kg vergütet werden. Die Kosten für eine vom Verkäufer bei Preßballenpackung verwendete Draht- und Bandeisenverschnürung sind im Höchstpreis eingeschlossen.

Der Höchstpreis versteht sich für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Versandes der Waren ab. Wird der Preis über 30 Tage hinaus gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festsetzung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Papierrundgarnabfälle“ zu versehen.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Juli 1918 in Kraft.

Münster, den 5. Juli 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 30200a.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 100/7. 18. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff usw.

Vom 13. Juli 1918.

Nachstehende Anordnungen werden auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 Gruppe I der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. wird eingefügt:

e) Papiergarnabfälle, welche bei Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Faserstoffen hergestellt worden ist, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen, mit Ausnahme der Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern versponnen sind.

Artikel II.

Die erste, gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. K. R. A. erforderliche Meldung über die im Artikel I bezeichneten Gegenstände ist über die bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. August 1918 zu erstatten.

Artikel III.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 5. Juli 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 30200b.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. sind aus der Vollands-Erben gehörigen Scheune an der Hoffmannsstraße in Bad Salzuflen 7 Legehühner und 10 Küken entwendet worden.

Um Nachforschung und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 247/18 wird ersucht.

Schötmar, den 10. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 247/18. Gruner

Aufgrund der §§ 1, 5 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918, (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird nach Zustimmung Fürstlicher Regierung folgendes angeordnet:

1. Beim Ausdrusch der im § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Früchte durch Dreschmaschinen hat der Inhaber einer Dreschmaschine jeden von der Maschine geleisteten Erdrusch selbst oder durch seinen Bevollmächtigten durch Verwiegen festzustellen und sofort in ein Buch einzutragen, das in Form eines Schreibblockes von den Druckereien des Landes bezogen werden kann. Letzteren sind Vordrucke von der L. W. G. zugestellt worden. Die Eintragungen sind sorgfältig unter Beachtung des Vordruckes vorzunehmen.

   Den im Dreschbuch für die L. W. G. bezeichneten Abschnitt hat der Inhaber der Dreschmaschine an jedem Sonntag der Geschäftsstelle der L. W. G. einzusenden. Da die Blätter des Buches fortlaufende Nummern führen, müssen auch etwa verschriebene Blätter wegen der Kontrolle mit entsprechendem Vermerk eingesandt werden.

2. Das Abschätzen der erdroschenen Mengen oder die Vornahme der Eintragungen in das Dreschbuch durch andere Personen als durch den Inhaber der Dreschmaschine oder dessen Bevollmächtigten ist verboten.

   Der Besitzer des Erdrusches oder dessen Beauftragter hat die Eintragungen des Dreschmaschinenbesitzers durch Namensunterschrift sowohl im Buch als auf dem der L. W. G. einzusenden Abschnitt anzuerkennen.

   Ist der Inhaber einer Dreschmaschine zugleich Besitzer des Erdrusches, dann hat er mit der Anerkennung und Unterschriftsleistung einen seiner Angestellten oder eine andere vertrauenswürdige Person zu beauftragen.

3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, jeden Ernteanfall an den im § 1 der Reichsgetreideordnung genannten Früchten binnen 48 Stunden nach dem Erdrusch dem zuständigen Ortsvertreter zum Zwecke der Eintragung in die Wirtschaftskarte anzumelden.

   Hierunter fällt auch der durch Handdrusch erzielt Ertrag.

4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Anordnung vom 23. Juli 1917 (Staatsanzeiger S. 721) wird aufgehoben.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1—3 werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, (Reichs-Gesetzbl. S. 434) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte, oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung für verfallen erklärt worden sind. Der Versuch ist strafbar.

Lemgo, den 10. Juli 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende

G. Nr. 24080. Künne

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmol. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmol d.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 71 Montag, den 15. Juli 1918

Inhalt: Verordnung über die Bewirtschaftung der Frühkartoffelernte des Jahres 1918. S. 543.

Verordnung

über die Bewirtschaftung der Frühkartoffelernte des Jahres 1918,

vom 12. Juli 1818.

Für den Verkehr mit Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Als Frühkartoffeln im Sinne dieser Verordnung gelten nur die in der Anbau- und Ernteflächenerhebung für den Feld- und Garten-Anbau als solche bezeichneten. Alle übrigen Kartoffeln gelten als Herbstkartoffeln im Sinne der für die letzteren später zu erlassenden Verordnung.
2. Mit Ausnahme der in Mistbeeten und Treibhäusern gezogenen werden sämtliche im Jahre 1918 innerhalb des Fürstentums angebauten Frühkartoffeln der öffentlichen Bewirtschaftnng des Landesernährungsamts unterworfen und mit der Trennung vom Boden zugunsten des Landesernährungsamts für den Kommunalverband Fürstentum Lippe beschlagnahmt. Wegen der von Anbauflächen unter 200 qm geernteten Frühkartoffeln wird auf Ziffer 4c verwiesen.

   Die Verwendung der Frühkartoffelernte erfolgt entsprechend dem Verteilungsplane der Reichskartoffelstelle nach Anweisung der Regierung als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts. Der Regierung steht auch die Kontrolle der Verwendung zu, insonderlich gegenüber den Selbsterzeugern.
3. Die Ergreifung der Frühkartoffelernte und ihre Verfügbarstellung an die L. W. G. und an die zu versorgenden auswärtigen Bedarfsstellen ist Aufgabe des K. W. V. als Wirtschaftsabteilung des Landesernährungsamts. Dem K. W. V. stehen zu diesem Zwecke die ihm durch die Anweisung für die Kartoffelversorgung im Jahre 1917/18 beigelegten Rechte zu. Der K. W. V. hat vor der Belieferung der auswärtigen Bedarfsstellen zunächst den Bedarf der einheimischen Bevölkerung zu befriedigen und die L. W. G. auf kürzestem Wege zu benachrichtigen, falls er den gestellten Anforderungen wegen unzureichender Ernte nicht oder nicht rechtzeitig zu genügen vermag.

Sollte ein zeitweiliges Überangebot an Frühkartoffeln bestehen und die L. W. G. sich deshalb oder aus anderen Gründen zur Abnahme außerstande erklären, so darf der K. W. V. die überschüssigen Kartoffeln zur Vermeidung des Verderbs aus dem Fürstentum verschieben. Nötigenfalls ist die Entscheidung der Regierung anzurufen.

4. Unbeschadet der Beschlagnahme und seiner Ablieferungspflicht gegenüber dem K. W. V. darf der Erzeuger:

a. Saatgut, entsprechend der dafür noch zu erlassenden Bestimmung zurückbehalten oder an andere lippische Frühkartoffelerzeuger austauschen,

b. zur Ernährung als Selbstversorger oder als Teilselbstversorger für den in Betracht kommenden kürzeren Zeitabschnitt für sich und seine Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen je Kopf und Tag bis zum 15. September 1918 1½ Pfd. zurückbehalten und verzehren. Erfordert die Versorgung der übrigen Bevölkerung die Herabsetzung dieser Menge, so bleibt sie der Regierung vorbehalten.

Aus seinem Bedarfsanteile ersparte Frühkartoffeln darf der Selbstversorger und Teilselbstversorger an die L. W. G. absetzen. Jeder sonstige Verkauf und die Verfütterung sind verboten und strafbar.

Als Selbstversorger gelten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, unerheblich ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Die landwirtschaftlichen Betrieben fernstehenden Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen, (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.) so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Wer als Haushalts- und Wirtschaftsangehöriger zu gelten hat, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Sommerfrischler, Kurgäste und dergl. gegen Entgelt vorübergehend beköstigte Personen gehören nicht dazu. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten, (Irrenanstalten, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anspruchsvertrage Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger in diesem Sinne.

c. sofern seine ganze Anbaufläche 200 qm nicht übersteigt, die erzeugten Kartoffeln behalten und im eigenen Haushalt verwenden, zunächst ohne Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil, oder an die L. W. G. absetzen. Der Verkauf an andere Stellen und das Verfüttern sind verboten und strafbar. Reicht die Frühkartoffelernte des Landes für die versorgungsberechtigte Bevölkerung nicht aus, so ist die L. W. G. berechtigt, den Ertrag dieser kleinen Anbauflächen den Erzeugern bei der Versorgung in Anrechnung zu bringen.

5. Die Versorgung der übrigen Bevölkerung, also der Versorgungsberechtigten im Gegensatz zu den Selbstversorgern, mit Frühkartoffeln, ist Aufgabe der L. W. G. als

Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts. Der L. W. G. stehen zu diesem Zwecke die ihr durch die Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18 beigelegten Rechte zu. Die Versorgung hat in erster Linie aus der Frühkartoffelernte des Landes zu erfolgen, aus welcher ihr der K. W. V. die nach dem Verteilungsplan der Reichskartoffelstelle für die Versorgungsberechtigten festgesetzten Mengen zu liefern hat. Erweist sich die Frühkartoffelernte des Landes als unzureichend, so hat die L. W. G. im Rahmen des Verteilungsplans der Reichskartoffelstelle den Mehrbedarf durch die Hand der Regierung bei der Reichskartoffelstelle zur Beschaffung von auswärts anzumelden.

Wer als versorgungsberechtigt gilt, bestimmt sich nach der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18, (Ziffer 9) und nach Art. II der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung 1917/18 vom 28. 6. 1917 (Staatsanzeiger S. 985).

Die Versorgung erfolgt hinsichtlich der Frühkartoffeln ausschließlich auf Anweisung der L. W. G. im Wege der Zwangsbelieferung durch die Gemeinde des Wohnorts*) Als zulässige Tageskopfmenge gilt einstweilen 1 Pfd. Der L. W. G. bleibt jedoch die Herabsetzung oder Erhöhung der Menge entsprechend den verfügbaren Vorräten ebenso überlassen, wie die Festsetzung des Zeitraums, für welchen jeweils längstens Frühkartoffeln verabfolgt werden dürfen.

Zur Erzielung gleichmäßiger Versorgung hat die L. W. G. den Wochenbedarf der einzelnen Gemeinden festzustellen und rechtzeitig beim K. W. V. abzurufen.

6. Von den Grundsätzen der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18 (Staatsanzeiger S. 687) bleiben im übrigen für den Verkehr mit Frühkartoffeln in Kraft:

   das Verbot des Rodens unreifer Frühkartoffeln und das Gebot zum Roden nach Eintritt der Reife auf Anordnung des K. W. V.;

   das Verfütterungsverbot;

   das Verbot der Ausfuhr aus dem Fürstentum mit der Maßgabe, daß dies Verbot auch nach Aufhebung der Beschlagnahme fortbesteht, auch für die den Erzeugern bestimmungsgemäß zu belassenden und für die den Versorgungsberechtigten zur Befriedigung ihres Bedarfs überwiesenen Kartoffeln gilt und daß auf Antrag Ausnahmen zu bewilligen in jedem Falle der Genehmigung der L. W. G. vorbehalten bleibt und die Übertretung dieser Vorschriften strafbar ist;

   die Bestimmungen über die Beschlagnahme und Enteignung und über die an diese geknüpften Rechtsnachteile.

7. Den jeweiligen Kartoffelerzeugerpreis bestimmt die Regierung. Die Gemeinden sind berechtigt, ihre tatsächlichen Unkosten durch das Zwangsbelieferungsverfahren für Anfuhr, Verteilung, Lagerung, Schwundverlust durch Zuschläge zu decken. Dieser soll für Versorgungsberechtigte mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht über 2000 ℳ 50 Pfg. je Zentner gelieferter Kartoffeln nicht übersteigen. Zu diesen Unkosten gehören auch die anteilsmäßigen Unkosten der L. W. G., die nach den gelieferten Mengen auf die einzelnen Amtsgemeinden umzulegen sind.

   Der K. W. V. ist berechtigt, seine Unkosten durch eine Gebührenerhebung von den Erzeugern zu decken.

*) Für die Frühkartoffelernte ist das Bezugscheinverfahren also ausgeschaltet. Für die Herbstkartoffelernte soll es wieder eingeführt werden.

8. Erfolgt die Abfuhr der Kartoffeln mit der Eisenbahn, so gelten dafür die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle, gleichgültig, ob die empfangende Stelle innerhalb oder außerhalb des Fürstentums liegt.

   Erfolgt die Abfuhr dagegen mit Fuhrwerk, so gelten die Lieferungsbedingungen unter C der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18 (Staatsanzeiger S. 396.)

9. Die Straf- und Übergangsbestimmungen der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1917/18 bleiben in Kraft.

10. Mit der Ausführung dieser Verordnung wird die Regierung als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts beauftragt.

Detmold, den 12. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 5219.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmol. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 72 Mittwoch, den 17. Juli 1918

Inhalt: Einziehung von Diphtherie-Heilsera. S. 547. — Einziehung von Tetanus-Sera S. 547. — Bekanntmachung betr. eine neue Landeskarte. S. 547. — Vermieten von Wohnungen. S. 548.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Hoforganisten Lehrer Richter hierselbst das Kreuz zum Leopold-Orden zu verleihen.

Detmold, den 16. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Nr. 3475. Ernst

Diphtherie-Heilsera mit den Kontrollnummern: 1818 bis mit 1843 aus den Höchster Farbwerken, 21 bis mit 26 aus den Behringwerken in Marburg, 456 bis mit 464 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 162 bis mit 168 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden, sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung ꝛc. eingezogen sind, vom 1. Juli 1918 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 15. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 12874. J. V. Ernst

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern: 453 bis 531 einschließlich aus den Höchster-Farbwerken, ferner 181 bis mit 222 sowie 224, 225, 227 bis mit 230 aus den Behringwerken in Marburg und 1 bis mit 5 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Juli 1918 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 15. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 12875. In Vertretung Ernst

Bekanntmachung
betr. eine neue Landeskarte.

Bei der Kartographischen Abteilung der Königl. Landesaufnahme in Berlin ist auf unsere Veranlassung eine neue Landeskarte vom Fürstentume Lippe im Maßstab 1: 80000 hergestellt.

Auf Veranlassung des Kriegsministeriums kann zwar der öffentliche Vertrieb dieser Karten z. Z. noch nicht freigegeben werden, jedoch ist die Abgabe der Karte an Truppenteile, Reichs- und Staatsbehörden schon jetzt gestattet.

Stadtverwaltungen, Verwaltungen höherer Lehranstalten, allen übrigen Kommunalbehörden, mittleren und niederen Schulen, sowie einzelnen durchaus zuverlässigen Reichsdeutschen kann der Bezug von dem stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps in Münster Abteilung Abwehr I durch Erlaubnisschein in einzelnen Stücken gestattet werden. Die Abgabe der Karten an die zuständigen Behörden und Stellen erfolgt zum Preise von 1,50 ℳ das Stück durch unsere Katasterinspektion auf direkten Antrag bezw. gegen Vorlegung des Erlaubnisscheines.

Detmold, den 11. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 11970. J V. Ernst

VII. Armeekorps. Münster, den 18. Juni 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I d Nr. 6175.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich im

Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes:

§ 1.

Den Vermietern wird verboten, Wohnungen oder Wohnräume, die im Bereich des VII. Armeekorps belegen sind, ohne Einverständnis der Mieter zu kündigen oder nach Ablauf eines Mietvertrages an Andere als die bisherigen Mieter zu vermieten oder sonst zu überlassen oder selbst in Benutzung zu nehmen, falls nicht der Leiter des Kommunalverbandes oder eine von diesem bestimmte Dienststelle oder Kommission der Kündigung usw. zugestimmt hat.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend für das Verhältnis zwischen Mieter und Untermieter.

Die Zustimmung kann insbesondere dann versagt werden, wenn durch die Kündigung usw. die Beschaffung einer anderen geeigneten Wohnung für den bisherigen Inhaber in Frage gestellt wird oder wenn die Kündigung usw. anläßlich des Überganges des Grundstückes auf einen anderen Eigentümer oder in der Absicht erfolgt, den Mietpreis in ungerechtfertigtem Masse zu steigern.

In solchen Kommunalverbänden oder Gemeinden, in denen ein Bedürfnis nach Einschränkung des freien Kündigungsrechtes nicht oder nur in geringen Maße hervorgetreten ist, kann der Leiter des Kommunalverbandes von dem Erfordernis der Zustimmung Befreiung eintreten lassen und zwar entweder allgemein oder für bestimmte Fälle, z. B. für die Fälle, daß einer der Beteiligten in der Lage ist, das Mieteinigungsamt anzurufen und dessen Zuständigkeit begründet ist.

Es wird verboten, ohne Zustimmung des Leiters des Kommunalverbandes oder der von diesem zu bestimmenden Dienststelle oder Kommission Räumlichkeiten, die bisher als Wohnstätten gedient haben oder zur Benutzung als selbständige Wohnung geeignet sind, zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden oder zu vermieten.

§ 3.

Es wird verboten, Wohnungen oder Räumlichkeiten, die allein oder in Verbindung mit anderen Räumlichkeiten zur Benutzung als selbständige Wohnung geeignet sind, unbenutzt zu lassen ohne sie binnen zwei Wochen freiwillig oder, falls dies nich geschieht, auf Aufforderung des Leiters des Kommunalverbandes dem Kommunalverbande zu einem angemessenen Preise, dessen Höhe erforderlichenfalls von einer durch den Leiter des Kommunalverbandes zu bestimmenden Sachverständigenkommission festgesetzt wird, mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, daß der Kommunalverband für eigene Rechnung die freie Verfügung darüber im Umfange der dem Vermieter zustehenden Befugnisse erhält.

Als solche Räumlichkeiten gelten auch Teile von Wohnungen, die ohne Beeinträchtigung der Benutzung der übrigen Räume von der Wohnung abgetrennt werden können.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räumlichkeiten, wenn sie vollständig leer stehen oder lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen benutzt werden, die in Lagerräumen aufbewahrt werden können. Räumlichkeiten, die mit eignen oder auf Abzahlung entnommenen Möbeln wohnungsmäßig eingerichtet sind, gelten nicht als unbenutzt.

Solange sich der Kommunalverband zur Übernahme der Wohnung oder der Räumlichkeiten nicht bereit erklärt hat, ist der Vermieter vorbehaltlich der Bestimmungen in § 1 und § 2 dieser Anordnung in der Verfügung über die Räume unbeschränkt.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu eintausendfunfhundert Mark erkannt werden.

Eine Zuwiderhandlung gegen § 3 Absatz 1 liegt sowohl dann vor, wenn die Wohnung nicht freiwillig zur Verfügung gestellt wird als auch in jedem Fall, in der die vom Leiter des Kommunalverbandes ergehende Aufforderung ohne Erfolg bleibt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmol. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 73 Donnerstag, den 18. Juli 1918

Inhalt Feldschutz. S. 548. — Erhöhung der Richtpreise für Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen. S. 549. — Auslosung von städtischen Schuldverschreibungen seitens des Magistrats Bad Salzuflen. S. 550. Verschiedenes.

Der heutigen Ausgabe liegt als Beilage ein Abdruck des Reichs-Gesetzblatts Nr. 73 vom Jahrgang 1918, enthaltend die neue Fassung der Bekanntmachung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bei.

Feldschutz.

Fortgesetzt wird über die Schäden Klage geführt, die beim Pflücken von Feldblumen auf Äckern und Wiesen angerichtet werden. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß nach § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches sich strafbar macht, wer unbefugt vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker geht usw. Durch die Entnahme von Feldblumen gehen nicht unbeträchtliche Futtermittel verloren. Viel größer aber sind die Verluste, die der Ernte durch Zertreten der Pflanzen hierdurch zugefügt werden. In der jetzigen Zeit, wo alle Futtermittel dringend gebraucht werden, müssen Schädigungen dieser Art unter allen Umständen vermieden werden. Es ist daher Pflicht eines jeden Einzelnen, an dem Schutze der Felder vor solchen Zerstörungen mitzuwirken. Von dem Pflücken und Ankaufe von Feldblumen ist daher dringend abzuraten.

Wir ersuchen die Lehrer und Lehrerinnen des Landes, die Kinder unter Hinweis auf § 368 Nr. 9 des Reichsstrafgesetzbuches zu warnen.

Detmold, den 11. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3030. In Vertretung: Ernst

Am 14. d. M. ist in dem Fürstlichen Walde bei Augustdorf, in der sogenannten kleinen Senne, die 14 Jahre alte Schülerin Klara Strunk aus Lindemannsbusch beim Bickbeerpflücken von einem Manne überfallen worden. Der Täter hat sich von hinten an das Mädchen herangeschlichen, ihr ein Tuch in den Mund gesteckt und sie etwa 50 m weit fortgeschleppt. Das Mädchen wurde bewußtlos und sah vorher noch, wie der Mann ein langes Messer aus seiner Rocktasche zog. Als das Mädchen wieder zu sich gekommen war, bemerkte es, daß ihr der Mantel und das Kleid ausgezogen waren. Der Mann war mittelgroß, etwa 20 Jahre alt, hatte mageres Gesicht, trug dunklen Anzug und weißen Strohhut.

Um Nachforschung nach dem Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1404/18 wird ersucht.

Detmold, den 15. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1404/18. Credé

In der Nacht vom 9. zum 10. Juli l. J. ist in dem Schloße des Rittmeisters von Stietencron in Schötmar ein Diebstahl mittels Einsteigens verübt. Entwendet sind 2 Seiten Speck und 13 Mettwürste im Gesamtwerte von etwa 150 ℳ.

Für die Ermittelung des Diebes ist von dem Bestohlenen eine Belohnung vom 300 ℳ ausgesetzt.

Um Anstellung von Ermittelungen und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1456/18 wird ersucht.

Detmold, den 16. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1456/18. Credé

Der am 26. Mai d. J. gegen die russisch-polnische Arbeiterin Maria Dudek, auch Maryanne Nawrot genannt, zuletzt in Schieder, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 10. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1115/18. Credé

Erhöhung der Richtpreise für Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutersamen.

In der Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien", die am 21. Juni 1918 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, ist eine Erhöhung der Richtpreise für die nachstehend aufgeführten Samenarten vereinbart worden. Die festgesetzten Richtpreise sind am 26. Juni 1918 vom Kriegsernährungsamt genehmigt worden. Es gelten von jetzt ab folgende Richtpreise:

	Stufe I. Höchstverkaufspreis für 50 kg an Verbraucher.	Stufe II. Höchstverkaufspreis für 50 kg der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher.	Stufe III. Höchsteinkaufspreis für 50 kg der Händler von Händlern zum zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande.	Stufe IV. öchsteinkaufspreis für 50 kg der Händler von Produzenten.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Schafsschwingel .	115	100	88	80
2. Engl. Raygras .	196	176	160	150
3. Ital. Raygras .	196	176	160	150
4. Westerwoldisches Raygras . . .	196	176	160	150
5. Wiesenschwingel ,	196	176	160	150
6. Knaulgras . . .	196	176	160	150
7. Inkarnatklee . .	196	176	160	150

Detmold, den 15. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

Im Auftrage:

K. Nr. 5236. Heldman

Die Räude unter den Pferdebeständen der Landwirte Plogstert — Nienhagen, Hellweg — Nienhagen, Heitkämper — Augustdorf, Bätröwe — Heiden, Tasche — Lückhausen, Rhodovi — Heßloh, des Gutsbesitzers Windmeyer — Nienhagen, der Landwirte Krahwinkel — Stapelage u. Sünkel — Heesten ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 10. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

K. Piderit

Nr. 17555/17554/17557/17559 17556/17553/17568, 17558.

Mit Genehmigung Fürstlicher Regierung ist der Tischlermeister Theodor Wieneke Nr. 107 in Almena zum Standesbeamten und der Schneidermeister Wilhelm Bierhenke Nr. 56 daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für das Standesamt Amt Varenholz III zu Almena bestellt.

Brake in Lippe, den 8. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 10625. Krieger

Bei je einem Hunde der Landwirte Kortemeier, Bökemeier, Junkermeier und Grolm in Stemmen ist die Tollwut kreistierärztlich festgestellt. Die Bauerschaften Stemmen, Erder, Varenholz, Kalldorf, Langenholzhausen, Heidelbeck und Silixen, sowie die Gutsbezirke Varenholz und Hellinghausen sind unter Hundesperre gestellt.

Brake in Lippe, den 11. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. A.

Blome

In das Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 101 eingetragenen Firma Kleimeyer & Co. in Bad Salzuflen eingetragen: Der Kaufmann Franz Kappe ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Der Kaufmann Heinrich Kleimeyer führt das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fort.

Bad Salzuflen, den 9. Juli 1918

H. R. A. 101. Fürstliches Amtsgerichts I

Lemgo. In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute eingetragen:

1. zu Nr. 41

Firma Th. Schmidt & Co.
in Lemgo.

Dem Kaufmann Heinrich Burbach in Lemgo, dem mit dem Kaufmann Walter Bock Gesamtprokura erteilt war, ist jetzt Einzelprokura erteilt.

2. zu Nr. 148.

Firma Hugo Sonntag,
in Lemgo.

Dem Kaufmann Fritz Grothaus in Lemgo ist Prokura erteilt.

Lemgo, den 10. Juli 1918.

H. R. A 41 u. 148. Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

Folgende Nummern der städtischen Schuldverschreibungen sind zur Tilgung für das Jahr 1918 ausgelost:

137, 370, 383, 426 und 459.

Die Auszahlung derselben erfolgt vom 2. Januar 1919 ab bei unserer Stadtkasse.

Bad Salzuflen, den 11. Juli 1918.

Der Magistrat

Klappert

Am 1. d. M., nachmittags zwischen 5½ und 7 Uhr, sind zu Bad Meinberg aus dem Hause der Eheleute Büngener Nr. 91 ein ungefähr 15 Pfd. schwerer Schinken und 4 Mettwürste im Gewichte von je 3 Pfd. gestohlen.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und dem Verbleib der gestohlenen Sachen sowie um Nachricht ersucht.

Horn, den 13. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Spelge

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmol. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 73, Seite 434).

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918

Vom 29. Mai 1918.

Auf Grund des Artikel 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) wird der Wortlaut der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918, wie er sich aus der Verordnung vom 29. Mai 1918 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 29. Mai 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918

Uebersicht über die Abschnitte

I. Beschlagnahme (§§ 1—13)
II. Reichsgetreidestelle (§§ 14—20)
III. Bewirtschaftung der Vorräte (§§ 21—42)
1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen (§§ 21—31)
2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände (§§ 32—36)
3. Aufgaben der Gemeinden (§§ 37—42)
IV. Enteignung (§§ 43—48)
V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen (§§ 49—56)
VI. Verbrauchsregelung (§§ 57—70)
1. Allgemeine Vorschriften (§§ 57—62)
2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger (§§ 63—65)
3. Durchführung der Verbrauchsregelung (§§ 66—70)
VII. Ausführungsvorschriften (§§ 71—74)
VIII. Übergangsvorschriften (§§ 75—78)
IX. Schluß- und Strafvorschriften (§§ 79—83)

I. Beschlagnahme

§ 1

Folgende im Reiche angebauten Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen sind:

Roggen,
Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn,
Gerste,
Hafer,
Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),
Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken),
Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
Linsen,
Wicken,
Lupinen,
Buchweizen,
Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl Schrot, Grieß Graupen, Grütze, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Gerben die Spelzspreu, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei; für die Klei gilt § 55.

Für Grünkern gilt § 10.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die zur Verwendung als Frischgemüse angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen. Dies gilt für Futtererbsen aller Art (Peluschken) und Ackerbohnen jedoch nur insoweit, als die Aberntung als Frischgemüse von dem Kommunalverbande gestattet oder zur Erfüllung eines Lieferungsvertrags vorgenommen wird, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragschließende Partei eingetreten ist.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Arten,
Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer und Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),
Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn, auch in Mischung mit Gerste,

Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken und Lupinen.

§ 3

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind vorgenommen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 11, 29 etwas anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Für die Entfernung von Früchten aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes gelten außerdem die Vorschriften der §§ 23, 55 Abs. 1.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Vorräte in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Versender und der Empfänger haben die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Art und Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Die Frist beginnt für den Versender mit der Absendung, für den Empfänger mit der Ankunft der Vorräte.

Werden beschlagnahmte Vorräte widerrechtlich in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so hat dieser die Rechte und Pflichten des Kommunalverbandes, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, für den berechtigten Kommunalverband auszuüben. Er hat der Reichsgetreidestelle Mitteilung über Art und Menge sowie Herkunft der Vorräte zu machen und mit den Vorräten nach ihren Weisungen zu verfahren.

§ 4.

Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Früchte oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Früchten gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

§ 5

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen. Die Reichsgetreidestelle und die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten

Stellen können über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Anordnungen treffen.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt sind, jederzeit zur Verfügung zu stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die Vorräte gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen werden.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 6

Nimmt der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs oder der Besitzer von Vorräten eine der ihm nach § 5 obliegenden Handlungen nicht rechtzeitig vor, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgetreidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen räumliche Veränderungen mit beschlagnahmten Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 26) für die Gemeinde angenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten verbrauchen:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 ab
   a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,
   b) an Gerste, Hafer und Mais monatlich insgesamt zwei Kilogramm,
   c) an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt ein Kilogramm. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte,

d) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundzwanzig Kilogramm,

e) an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt zehn Kilogramm;

2. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichskanzler festgesetzten Mengen; diese dürfen nur in gedroschenem Zustand verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet;

3. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:
an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
an Spelz bis zu zweihundertzehn Kilogramm,
an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
an Mais bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
an Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken) und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
an Linsen bis zu einhundert Kilogramm,
an Saatwicken bis zu einhundert Kilogramm,
an Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm,
an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder als Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

§ 9

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut darf bis zu den im § 8 Abs. 1 Nr. 3 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Bestellung verbraucht werden.

§ 10

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vor-

behaltlich näherer Bestimmungen nach § 63 Abs. 2, aus ihrem selbstgebauten grünen Dinkel und Spelz Grünkern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünkern. Hiervon dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf insgesamt bis zu drei Kilogramm verbrauchen.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1918, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Satz 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 11

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengkorn), mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, sowie selbstgebauten Mais und selbstgebaute Lupinen vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe verbrauchen.

§ 12

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der Verfallerklärung (§ 72).

Wer im Auftrag der Reichsgetreidestelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 13

Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 11, § 12 Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Reichsgetreidestelle

§ 14

Die Reichsgetreidestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 15

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichs-

kanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 16

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 17

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. September 1919 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 18) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 18

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen,

a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
b) welche Rücklage aufzusammeln ist;

c) ob und in welchem Umfang Betrieben, die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 58), ferner Brauereien und Mälzereien;

d) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;

e) welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Die festgesetzten Mengen gelten nur als Mindestmengen;

f) ob, in welchen Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Hinterkorn, zu Futterzwecken verschroten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;

g) bis zu welchem Mindestsatze Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;

h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Festsetzungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungspflicht (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Abs. 1 g festgesetzten Mindestsätzen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 19

Das Direktorium stellt auf Grund der Feststellungen nach § 18 Abs. 1 c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Dierektorium kann Vorschriften für die Verwendung der den Betrieben gelieferten Früchte und Erzeugnisse, für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse der Betriebe sowie für die Überwachung der Betriebe erlassen, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

Die Betriebsunternehmer haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 20

Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

a) für den Erwerb sowie die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Früchte zu sorgen,

b) die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchten Früchte und daraus hergestellten Erzeugnisse, insbesondere Mehl, durch Vermittelung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern,

c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern,

d) den Kommunalverbänden die ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen an Gerste und Hafer und die ihnen zustehenden Mengen an sonstigen Früchten rechtzeitig zu liefern,

e) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen,

f) den Betrieben (§ 18 Abs. 1 c) die festgesetzten Mengen zu liefern.

III. Bewirtschaftung der Vorräte

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen

§ 21

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle auf Grund der Anbau- und Ernteflächenerhebung nach der Verordnung vom 21. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 133) und der Ernteschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernteerträge ihres Bezirkes in den einzelnen Fruchtarten zu schätzen sind. Sie haben ferner nach einem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstversorger (§ 8 Abs. 2, § 63) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung sowie die Zahl der in dem Vordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 10 zugehenden Anzeigen der Grünkernhersteller der Reichsgetreidestelle weiterzugeben.

§ 22

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 24 Abs. 1 Satz 3 zustehenden Rechtes, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirke vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirkes Lagerräume für die Lagerung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidestelle in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 23

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Früchte, die ihm gehören oder beschlagnahmt sind, vorbehaltlich des § 7, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Früchte zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn sie an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken nach den gemäß § 9 vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen geliefert werden. Bei Brotgetreide wird im letzteren Falle die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach (§ 18 Abs. 1 e Früchte abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 18 Abs. 1 c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern.

§ 24

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß alle für ihn beschlagnahmten Früchte der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 8, 9, 10, 44 zu belassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Durchführung der Selbstwirtschaft (§ 32) und zum Futterausgleich (§ 62) zurückbehalten werden dürfen. Die über die festgesetzten Mengen (§ 18 Abs. 1 e hinaus verfügbaren Mengen sind stets sobald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Reichsgetreidestelle jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu dem von der Reichsgetreidestelle bestimmten Zeitpunkt umzulegen.

Die Reichsgetreidestelle kann

a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,

b) Früchte, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahre benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 18 Abs. 1 d) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 25

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidestelle die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§§ 8, 18 Abs. 1 d) herabsetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse aus den im § 1 bezeichneten Früchten einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichskanzler.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 26

Der Kommunalverband hat eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten. Er hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck zu führen und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschafskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 27

Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 67 Abs. 1 und des § 73 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen.

§ 28

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von ihr festgestellten Vordruck monatlich die Zu- und Abgänge an Saatgut anzuzeigen. Er hat ferner alle außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten sofort nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat von den ihm nach § 7 zugegangenen Anzeigen sofort der Reichsgetreidestelle Mitteilung zu machen.

§ 29

Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 33) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorzuschlagende Kommissionäre, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre

bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, tunlichst zu berücksichtigen. Als Kommissionäre können nur Händler und Genossenschaften bestellt werden, die schon bisher in unmittelbarem Verkehre mit den Erzeugern im Kommunalverband als Aufkäufer der Früchte tätig waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverbande verhandenen Früchte, soweit sie nicht nach §§ 8, 9, 10, 44 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu belassen sind, zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterstehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 30

Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 5, 22, 26, 27 von der Reichsgetreidestelle gemäß den von ihr mit Genehmigung des Reichskanzlers aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfstätigkeit Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle zu verteilen.

§ 31

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände

§ 32

Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide nach den Erfahrungen der Erntejahre 1916 und 1917 voraussichtlich zur Versorgung seiner Bevölkerung bis zum 15. Juni 1919 ausreicht, hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juni 1918

zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 18 Abs. 1 d) selbst wirtschaften will. Will er selbst wirtschaften, so hat er gleichzeitig nachzuweisen, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zur geeigneten Beschaffung der nötigen Geldmittel und zur Lagerung der Vorräte, in der Lage ist sowie daß er den Vorschriften der §§ 59, 64 genügt.

Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 20. Juni 1918 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschafter anerkennen will. Die Reichsgetreidestelle kann gegen die Anerkennung bei der Landeszentralbehörde bis zum 5. Juli 1918 Einspruch erheben. Der Einspruch kann auch darauf gestützt werden, daß der Kommunalverband im Erntejahr 1917 seine Pflichten nach § 24 Abs. 1 oder § 27 schuldhafter Weise nicht erfüllt hat. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 15. Juli 1918 mitzuteilen, welche Kommunalverbände sie endgültig als Selbstwirtschafter anerkannt hat.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen das für ihre Selbstwirtschaft erworbene (§ 33) oder das ihnen von der Reichsgetreidestelle angewiesene (§ 34 Abs. 2) Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen lassen. Das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände haben ihre Verträge mit Mühlen nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und dieser auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig.

Stellt sich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt oder erfüllt ein Kommunalverband die ihm obliegende Ablieferungspflicht (§ 18 Abs. 1 e, § 24 Abs. 1) schuldhafter Weise nicht rechtzeitig, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Die Reichsgetreidestelle kann bei der Landeszentralbehörde die Entziehung beantragen. Falls die Landeszentralbehörde dem Antrag nicht stattgeben will, entscheidet der Reichskanzler.

§ 33

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände können die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern (Selbstlieferung). Die Selbstlieferung kann nicht auf einzelne Früchte beschränkt werden und hat sich auf die gesamte von den Erzeugern abzuliefernde Menge zu erstrecken.

Die selbstliefernden Kommunalverbände haben für den Erwerb der Früchte mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen. Die Anzahl der Kommissionäre ist auf Verlangen der Reichsgetreidestelle zu erhöhen. § 29 Abs. 2 findet Anwendung. Die Verträge mit den Kommissionären sind nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und ihr auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige

Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig. Der Reichsgetreidestelle ist wöchentlich nach einem von ihr festgestellten Vordruck eine genaue Nachweisung der eingekauften Mengen einzusenden.

Die Zuschläge, die die Reichsgetreidestelle für die an sie abgelieferten Mengen zahlt, sind ohne Abzug an die Personen zu verteilen, die den Einkauf in unmittelbarem Verkehre mit den Erzeugern besorgen. Für die Mengen, die der Kommunalverband zur Durchführung seiner Selbstwirtschaft erwirbt, sind an diese Personen dieselben Zuschläge zu zahlen, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für die an sie abgelieferten Mengen bezahlt.

Die Reichsgetreidestelle hat Anordnungen darüber zu treffen, für welche Zeiträume die zur Durchführung der Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes nötigen Mengen an Brotgetreide zurückbehalten werden dürfen. Außer den hiernach sich ergebenden Mengen an Brotgetreide haben die selbstliefernden Kommunalverbände alle von ihnen erworbenen Früchte unverzüglich an die Reichsgetreidestelle abzuliefern. In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide aus den für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräten nach ihren Geschäftsbedingungen verlangen. Sie hat diese Mengen sobald wie möglich aus anderen Bezirken zurückzuliefern, soweit sie nicht aus den für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten ersetzt werden können.

Stellt sich heraus, daß ein selbstliefernder Kommunalverband den ihm nach Abs. 1 bis 4 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, so kann die Reichsgetreidestelle ihm das Recht der Selbstlieferung entziehen.

§ 34

Macht der selbstwirtschaftende Kommunalverband von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch oder wird ihm das Recht der Selbstlieferung oder der Selbstwirtschaft entzogen, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk Kommissionäre nach § 29.

Dem selbstwirtschaftenden Kommunalverbande, der von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch macht oder dem dieses Recht entzogen ist, weist die Reichsgetreidestelle die ihm für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zustehenden Mengen an Brotgetreide bei den Kommissionären seines Bezirkes an. Die Abnahme und Bezahlung der Mengen sowie die Zahlung der den Kommissionären zustehenden Vergütungen liegt dem Kammunalverband ob.

§ 35

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 36

Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses nach ihren Geschäftsbedingungen

a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern,
b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern,
c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung behilflich zu sein,
d) bei der Lagerung der für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräte sowie bei der Geldbeschaffung behilflich zu sein.

3. Aufgaben der Gemeinden

§ 37

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausdrusch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr nach § 7 zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverbande sofort Mitteilung zu machen.

§ 38

Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 39

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 33), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten zu führen (§ 26).

§ 40

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 24 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 41

Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 42

Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 38, 39 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 30 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

IV. Enteignung

§ 43

Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidestelle oder den von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 44

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 8, 9, 10 für die Zeit bis zum 15. September 1919 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Bestellung verbrauchen dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 9 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 24 Abs. 3 sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet nachträglich die Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgesonderten Mengen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 71 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 45

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im

ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 46

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 47

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet oder für verfallen erklärt worden sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig festgesetzt wird.

§ 48

Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 47) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

V. Verarbeitung der Früchte und Verkehr mit den daraus hergestellten Erzeugnissen

§ 49

Die Mühlen und sonstigen Betriebe, die gewerbsmäßig die im § 1 bezeichneten Früchte verarbeiten, haben die Früchte zu verarbeiten, die die Reichsgetreidestelle oder der selbstwirtschaftende Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben die ihnen von diesen Stellen zugewiesenen Früchte und die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Weigert sich ein Betrieb, die Verarbeitungspflicht zu erfüllen, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und mit den Mitteln des Betriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

Die Betriebe sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet. Dies gilt auch, soweit sie Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Bei der Verarbeitung von Früchten für Selstversorger haben die Betriebe die gemäß § 64 erlassenen Vorschriften zu befolgen.

§ 50

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle, von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis, anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 51

Die von der Reichsgetreidestelle oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 52

Kommunalverbände dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 32 Abs. 3, Früchte nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle vermahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 53

Die Reichsgetreidestelle kann Mahl- und sonstige Verarbeitungslöhne sowie Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Löhnen

ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Pflicht zur Verarbeitung nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Löhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 54

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohns, insbesondere eines Mahllohns, in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrags die Hingabe eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse einschließlich des Abfalls festgesetzt wird, ist unzulässig. Ebenso ist es unzulässig, verarbeitenden Betrieben die Menge an Früchten oder Erzeugnissen einschließlich des Abfalls zu überlassen, die sie bei Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmenge der Erzeugnisse erübrigen.

§ 55

Mehl darf ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Zustimmung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 36 unter a wird hiervon nicht berührt.

§ 56

Wird Getreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie an den Kommunalverband oder an den Selbstversorger zurückzugeben. Das gleiche gilt für die Spelzspreu.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen.

Die aus dem Getreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m b. H. (Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte) zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

VI. Verbrauchsregelung

1. Allgemeine Vorschriften

§ 57

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten der menschlichen Ernährung und welche der Verfütterung dienen sollen, insbesondere, welche Mengen an Hafer den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung zu überweisen sind.

§ 58

Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 59

Die Kommunalverbände haben

a) Höchstpreise für die Abgabe von Mehl und Brot an Verbraucher festzusetzen,
b) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes, vorbehaltlich der Vorschrift im § 18 Abs. 1 c, zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen,
c) eine behördlich geleitete Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten,
d) durch Ausgabe von Brotkarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfaßt,
e) anzuordnen, daß derjenige, der Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, binnen drei Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragsschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten hat,
f) die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen der Beschlagnahme nicht unterliegenden Getreides und Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles unter Berücksichtigung der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 229, 252) zu sichern,
g) die von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1 g, h, Abs. 3 getroffenen Festsetzungen öffentlich bekanntzumachen.

§ 60

Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Preisbemessung aufstellen.

§ 61

Die Kommunalverbände können ferner insbesondere

a) anordnen, daß Backwaren nur in den von ihnen bestimmten Bäckereien hergestellt werden dürfen,

b) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Form, Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen,
c) die Abgabe und die Entnahme vom Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken.

§ 62

Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle für diejenigen Tierhalter, die nicht gemäß § 8 versorgt sind, den Futterausgleich mit den dazu von der Reichsgetreidestelle überwiesenen oder mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zurückbehaltenen Vorräten an Futtergetreide vorzunehmen.

2. Besondere Vorschriften für Selbstversorger

§ 63

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nähere Bestimmungen darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 8) anzusehen ist. Insbesondere kann das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt werden, deren Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger bis zum 15. September 1919 ausreichen und die das zur Ernährung der Selbstversorger erforderliche Brot entsprechend ihrer bisherigen Gewohnheit selbst herstellen.

Die Kommunalverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmen, daß die Herstellung von Grünkern (§ 10) nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe so viel Dinkel und Spelz übrig behalten, wie sie zur Ernährung der Selbstversorger und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verbrauchen dürfen,

§ 64

Die Kommunalverbände haben ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger und der Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte verarbeiten, zu treffen. Dabei ist insbesondere anzuordnen:

a) daß die Verarbeitung der Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln in eigenen oder fremden Betrieben von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Mahlkarten, Schrotkarten) abhängig ist;
b) daß die Erlaubnisscheine zur Verarbeitung von Früchten vom Kommunalverbande selbst oder den von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellt werden und nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen, die nicht länger als zwei Monate vom Tage der Ausstellung ab laufen dürfen, gültig sind;

c) daß die Verarbeitung der Früchte jedesmal nur zur Schaffung eines Vorrats für höchstens zwei Monate gestattet wird;

d) daß jedem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs von dem Kommunalverbande der Betrieb angewiesen wird, in dem er seine Früchte verarbeiten lassen darf, und daß ein Wechsel des Betriebs nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig ist;

e) daß die Betriebe Früchte von Selbstversorgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen dürfen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnisschein belegt sind;

f) daß die Betriebe Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebs nur in den Mengen in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagern dürfen, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnisscheine vorliegen;

g) daß die Betriebe Früchte von Nichtselbstversorgern zur Herstellung von Futter nur annehmen und verarbeiten dürfen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverbande selbst oder der von ihm mit Zustimmung der Landeszentralbehörde bezeichneten Stellen ausgestellter Erlaubnisschein ausgehändigt wird;

h) daß die Betriebe Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnisscheine verzeichneten Mengen nur annehmen dürfen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet;

i) daß alle in den zum Mühlenbetriebe gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke mit Anhängezetteln versehen sein müssen, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind;

k) daß die Betriebe Mahl- und Lagerbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen haben;

l) daß die Betriebe die Früchte bei der Annahme und die Erzeugnisse bei der Ablieferung zu verwiegen und das Gewicht auf den Erlaubnisscheinen und in den Mahlbüchern zu vermerken haben;

m) welchen Betrieben und unter welchen Bedingungen der Umtausch von Getreide gegen Erzeugnisse aus Getreide (Tauschmüllerei) gestattet ist;

n) daß die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet ist.

§ 65

Die Kommunalverbände können die Ausübung der Selbstversorgung für ihren Bezirk oder für Teile ihres Bezirkes in der Weise regeln, daß das zur Ernährung der Selbstversorger bestimmte Getreide dem Kommunalverband oder einer von ihm bestimmten Stelle abgeliefert wird und den Unternehmern der landwirtschaftlichen Betriebe dafür die Erzeugnisse in den Mengen geliefert werden, die den im § 8 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Mengen entsprechen.

3. Durchführung der Verbrauchsregelung

§ 66

Zur Durchführung der in den §§ 58 bis 65 bezeichneten Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 67

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 58 bis 65) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Der Reichsgetreidestelle ist auf Erfordern Aufklärung über den Geschäftsbetrieb zu geben und dessen Nachprüfung zu gestatten.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 68

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 58 bis 67 für die Gemeinden entsprechend.

§ 69

Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 70

Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 58 bis 68) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

VII. Ausführungsvorschriften

§ 71

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebs in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 64 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erweist oder seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 oder seine Ablieferungspflicht vernachlässigt, das Recht der Selbstversorgung entziehen und bei der Enteignung seine Bestände, abweichend von der Vorschrift im § 44 Abs. 3, der Reichsgetreidestelle oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 72

Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidestelle verpflichtet, Vorräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Anforderung zuwider nicht anzeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Überwachung der Selbstversorger ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorschriftwidrig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären. Brotgetreide und daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 73

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können Vermittelungsstellen einrichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 74

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde,

als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, soweit solche auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) gebildet sind.

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so hat sie dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen. Diese kann binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Reichskanzler.

VIII. Uebergangsvorschriften

§ 75

Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916 sowie der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft; soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1918 zu ändern oder zu ergänzen.

§ 76

Wer mit dem Beginne des 16. August 1918 Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1918, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1918 Anzeige über die Anmeldungen nach Abs. 1 sowie über die in seinem Eigentume stehenden Vorräte zu erstatten.

§ 77

Die Anzeigepflicht (§ 76) erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen,

b) Vorräte die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Reichsfuttermittelstelle, Geschäfsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) stehen,

c) Vorräte, die bei einem Besitzer an
   1. Brotgetreide,
   2. anderem Getreide,
   3. Hülsenfrüchten,
   4, Buchweizen und Hirse
einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen,

d) Vorräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Getreide.

§ 78

Mit dem Beginne des 16. August 1918 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 76 Abs. 1, § 77) sowie die im § 77 unter c erwähnten Vorräte, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl und Schrot aus Getreide, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentume stehenden (§ 76 Abs. 2) Vorräte mit Ausnahme der im § 77 unter c erwähnten und der ihnen behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte der Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern. Die im § 77 unter c erwähnten Vorräte dürfen trotz der Beschlagnahme im eigenen Haushalt oder Betriebe verbraucht werden.

IX. Schluß- und Strafvorschriften

§ 79

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich, vorbehaltlich des § 59 unter f, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte. Für diese Vorräte gelten die Verordnungen vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) und vom 28. Januar 1916 Reichs-Gesetzbl. S. 67).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Früchte und daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden

dürfen nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle. Geschäftsabteilung, G. m. b. H. und die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 80

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, oder wer der Vorschrift des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 5, 47) unterläßt,
4. wer den im § 9 Satz 2 oder auf Grund des § 9 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Früchte zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind,
5. wer den gemäß § 18 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwider ausmahlt oder ausmahlen läßt,
6. wer den auf Grund des § 19 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt,
7. wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 53) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt,
8. wer den Vorschriften im § 50 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung oder die Entnahme von Proben oder die Probeverarbeitung oder die Entnahme von Proben oder die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert oder die gemäß § 19 Abs. 2, § 26 Abs. 3. § 50 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
9. wer der Vorschrift im § 51 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
10. wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2, § 76 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angabe macht, n
11. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz, § 12 Abs. 2,

§ 49 Abs. 1, 2, § 54, § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1, § 79 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,

12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund der §§ 58, 59, 61, 62, 63 Abs. 2, §§ 64, 65, 67, 68, 72 Abs. 1 Satz 3, § 73 erläßt oder die nach § 75 in Kraft bleiben.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nrn. 1 bis 6, 10 bis 12 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 für verfallen erklärt worden sind.

§ 81

Ist eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 82

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 83

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1918 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ausführungsanweisung

zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 435)

Auf Grund des § 73 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Es sind anzusehen:

1) als Kommunalverband die Vereinigung sämtlicher Stadt- und Amtsgemeinden, d. h. die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft (L. W. G.),
2) als Gemeinde ebenfalls die L. W. G., die sich jedoch zur Ausführung ihrer diesbezüglichen Verpflichtungen der Beihülfe der Stadtgemeinden, Amtsgemeinden, Dorfsgemeinden und selbständigen Gutsbezirke bedienen kann und außerdem nach ihrer Wahl berechtigt ist, die Aufgaben der Gemeinden im Wege der Vereinbarung auch auf den Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte (K. W. V.) zu übertragen. Die Geschäfte der Stadt-, Amts- und Dorfsgemeinden sind gegebenenfalls von den Magistraten, Verwaltungsämtern und Gemeindevorständen zu versehen.
3) als zuständige Behörde der Vorstand der L. W. G., soweit nicht im Einzelnen Abweichendes bestimmt ist,
4) als höhere Verwaltungsbehörde die Regierung (Landesernährungsamt).

B. Besondere Bestimmungen.

Zu § 1 Abs. 3: Wo Puff-, Garten- oder große Bohnen als Gemüse angebaut sind, besteht kein Bedenken, die Erlaubnis zur Aberntung als Frischgemüse allgemein zu erteilen. Es ist indes notwendig, hierbei die Erlaubnis unter genauer Bezeichnung der in Betracht kommenden Früchte und Sorten sowie der Art des Anbaues öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist es zweckmäßig, auf das allgemeine Verbot des § 1 Abs. 3 hinzuweisen. Inwieweit es wünschenswert erscheint, zwischen gartenmäßig und feldmäßig angebauten Früchten der fraglichen Art zu unterscheiden, bleibt der Beurteilung der L. W. G. nach Lage der örtlichen Verhältnisse überlassen. In der Regel können die in Gärten angebauten Früchte zur Aberntung als Frischgemüse durch allgemeine Anordnung freigegeben werden.

Im übrigen muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Erlaubnis nur für jeden einzelnen Fall besonders erteilt wird.

Hülsenfrüchte, die nicht zur Gewinnung von Frischgemüse angebaut sind, dürfen der Beschlagnahme und damit der Bewirtschaftung durch die Reichsgetreidestelle nicht entzogen werden.

Zu § 3 Abs. 1: Die L. W. G. hat bei Genehmigung von Veränderungen an beschlagnahmten Vorräten die Verordnung über den Verkehr mit Saatgut (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 9), sowie die §§ 23 und 55 der Reichsgetreideordnung zu beachten, wonach Früchte (§§ 1, 2) und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden dürfen, abgesehen von den im § 23 Abs. 1 bezeichneten Ausnahmefällen. Die Lieferung von Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen an Betriebe (§ 18 Abs. 1 c) ist gemäß § 23 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 4 Abs. 4: Die neue Bestimmung macht insbesondere auch den Verkauf von Früchten auf dem Halme von der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kommunalverbandes abhängig. Es soll dadurch Versuchen, Früchte der Beschlagnahme zu entziehen, oder eine unberechtigte Selbstversorgung zu begründen (zu vergl. die Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 2 und § 63), entgegengetreten werden.

Die L. W. G. hat daher ihre Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn der Verdacht einer Umgehung der Vorschriften der Reichsgetreideordnung ausgeschlossen erscheint und nachweislich ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Vertragsabschluß vorliegt.

Zu § 5 Abs. 2 u. 3: Die L. W. G. kann das Ausdreschen sowie bei Gemenge die Trennung von Körnern und Hülsenfrüchten anordnen. Die Trennung des Gemenges soll von dem Besitzer nur dann verlangt werden, wenn er dazu mit seinen Betriebsmitteln in der Lage ist.

Die L. W. G. kann mit Zustimmung der Regierung Bestimmungen über Zeit, Art und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen, soweit hierüber nicht bereits von der Reichsgetreidestelle Vorschriften getroffen sind.

Die §§ 2 bis 9 der Bekanntmachung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) gelten auch für den Frühdrusch im Erntejahr 1918. Anfragen in Frühdrusch-Angelegenheiten sind an die Reichsgetreidestelle, Abteilung für Frühdrusch, zu richten.

Zu § 7: Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen mehrerer lippischen Gemeinden hinaus, so bedarf die Überführung beschlagnahmter Vorräte innerhalb dieses Betriebes von einer lippischen Gemeinde in die andere keiner Anzeige.

Dagegen bedarf es einer solchen Anzeige an die L. W. G. und an den zuständigen benachbarten preußischen oder waldeckschen Kommunalverband falls die Überführung über die Landesgrenze hinaus erfolgt.

Zu § 8 Abs. 1 Ziffer 2: Ausnahmen von dem Verbot, die Früchte in ungedroschenem Zustande an das im Betriebe gehaltene Vieh zu verfüttern, sind nur in Fällen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zuzulassen, wenn über die Zuverlässigkeit des Betriebsunternehmers kein Zweifel besteht.

Zu Abs. 2: Als Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe gelten ihre Leiter; dabei ist es unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens der Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.), so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betrieb lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger im Sinne des § 8 Abs. 2. Früchte, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht von den Verpflichteten in

Natur geliefert werden; die Entschädigung ist im Streitfalle nach § 13 festzusetzen.

Zu § 11: Das Verbot der Verwendung von selbstgebautem Gemenge als Grünfutter bezieht sich nur auf Gemenge, das lediglich aus Brotgetreide besteht. Hierzu gehört nach § 2 auch Roggen oder Weizen im Gemenge mit Gerste. Beimischungen von zufällig mitgewachsenen Mischungen, als Besatz anzusprechenden Mengen anderer Früchte bleiben für die Beurteilung der Art der Früchte außer Betracht. Hafer und Gerste, die im Gemenge angebaut sind, ebenso Johannisroggen der im Gemenge mit Wicken (vicia villosa) gewachsen ist, dürfen grün verfüttert werden.

Zu § 12 Abs. 1: Die bisherige Bestimmung, daß die Beschlagnahme mit einer nach §§ 7—10 (jetzt §§ 8—11) zugelassenen oder einer vom Kommunalverbande genehmigten Verwendung endet, ist weggefallen. Damit ist insbesondere zweifelsfrei klargestellt, daß auch Selbstversorger-Vorräte, die sich zur Verarbeitung oder in bereits verarbeitetem Zustande auf einer Mühle usw. befinden, für die L. W. G. als Kommunalverband beschlagnahmt bleiben. Die Beschlagnahme endet, abgesehen von den in § 12 Abs. 1 erwähnten Fällen, erst mit dem Untergang der Früchte.

Zu Abs. 2: Die Vorschrift erstreckt sich insbesondere auch auf die von der L. W. G. beschäftigten Mühlen, Lagerhalter, Kommissionäre, Mehlverteiler, Händler, Bäcker oder sonstigen Beauftragten. Soweit mit Beauftragten solcher Art schriftliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Vorschrift des § 12 Abs. 2 und ein Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 80 Abs. 1 Ziffer 11, 81 in den Vertrag mit aufzunehmen; anderenfalls sind die Beauftragten auf diese Vorschriften in geeigneter Weise besonders hinzuweisen.

Zu § 13: Über Beschwerden gegen Anordnungen der L. W. G. entscheidet die Regierung.

Zu § 14 Abs. 2: Der gesamte Schriftverkehr der L. W. G. mit der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle geht durch die Hand der Regierung. Dagegen geht der Schriftverkehr der L. W. G. in geschäftlichen Angelegenheiten, also insbesondere über Lieferung und Bezahlung von Früchten und den daraus hergestellten Erzeugnissen unmittelbar an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung.

Die Reichsgetreidestelle, Verwaltungsabteilung (Direktorium) hat ihren Sitz in Berlin W 50, Kurfürstendamm 235, die Reichsgetreidestelle, Geschäfsabteilung G. m. b. H. in Berlin W 50, Kurfürstendamm 237.

Zu § 18 Abs. 1 c: Als Betriebe in diesem Sinne gelten unter anderem auch Gries- und Graupenmühlen sowie Betriebe, welche Haferflocken oder sonstige Hafernährmittel herstellen. Über die Belieferungen der Brauereien und Melzereien entscheidet der Bundesrat Ihre Versorgung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

Zu Abs. 1 f: Die L. W. G. darf ohne besondere Ermächtigung der Reichsgetreidestelle die Verschrotung oder Verfütterung von Brotgetreide auch dann nicht zulassen, wenn es minderwertig oder beschädigt oder zur Vermahlung aus anderen Gründen ungeeignet erscheint. „Hinterkorn" ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern.

Zu Abs. 1 g: Die Festsetzung der Reichsgetreidestelle nach Abs. 1 g gilt ganz allgemein, also auch für Mühlen, die für Selbstversorger arbeiten. Ausnahmen für bestimmte Mühlen kann nach Abs. 3 nur die Reichsgetreidestelle, nicht der Kommunalverband zulassen. Im Interesse der Streckung der Vorräte wird für die Fälle, in denen Mühlen den vorgeschriebenen hohen Ausmahlungsgrad nicht erreichen können, auf die Möglichkeit der Verschrotung hingewiesen. Das Getreide ist bis zu dem festgesetzten Mindessatz einheitlich durchzumahlen, die Herstellung eines niedriger gezogenen Vormehls (Vordermehls) ist nur mit besonderer Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 22: Zu Abs. 1 und 2 bleibt der Regierung der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellt.

Zu § 24: Die L. W. G. ist ausdrücklich für die Ablieferung aller beschlagnahmten Früchte, soweit diese nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zurückbehalten werden dürfen, haftbar gemacht. Die Folgen der Nichterfüllung der Ablieferungspflicht ergeben sich aus § 25 Abs. 1. Die von der Reichsgetreidestelle zur Lieferung ausgeschriebenen Mengen (§ 18 Abs. 1 Buchstabe c) stellen nur die abzuliefernden Mindestmengen dar. Darüber hinaus — infolge zu niedriger Ernteschätzung usw. — verfügbare Mengen sind stets so schnell wie möglich ebenfalls abzuliefern, ohne erst die Abforderung durch die Reichsgetreidestelle abzuwarten.

Zu § 25 Abs. 3: Zur Vermeidung unberechtigter Härten gegen die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die an der mangelhaften Ablieferung keine Schuld trifft, sind die gekürzten Mengen in erster Linie auf diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit den ihnen zur Lieferung aufgegebenen Mengen im Rückstande geblieben sind, verhältnismäßig zu verteilen. Eine abweichende Verteilung bedarf der Genehmigung der Regierung.

Zu § 26 Abs. 1: Die Einrichtung und Führung der „Wirtschaftskarte" hat nach der mitgeteilten „Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte" zu erfolgen.

Zu § 27: Die Kommissionäre sind von der L. W. G. beim Erwerb der Früchte fortlaufend zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Sie werden von der Reichsgetreidestelle angehalten werden, der L. W. G. über ihre Tätigkeit in vorgeschriebener Form laufend Bericht zu erstatten.

Zu § 29 Abs. 2: Bei Ausübung ihres Vorschlagsrechts (Abs. 1) hat die Regierung in erster Linie zur Schonung bestehender wirtschaftlicher Beziehung auf Beteiligung des Getreidehandels (Händler wie Genossenschaften) Bedacht zu nehmen, der in ihrem Bezirke schon im Frieden tätig gewesen ist. Unter letzterer Voraussetzung sind auch Händler usw. zu berücksichtigen, die außerhalb des Kommunalverbandes ihre gewerbliche Niederlassung haben. Nicht als Kommissionär vorzuschlagen sind Mühlen, Vereinigungen von solchen und deren Angestellte; dasselbe gilt von den Händlervereinigungen, Genossenschaften usw., die sich bisher lediglich auf die Bestellung von Unterkommissionären, Agenten und dergl. für den Aufkauf und deren Überwachung beschränkt, also nicht selbst unmittelbar von den Erzeugern gekauft haben. Eine Beteiligung der L. W. G. an der Kommissionsgebühr ist hiernach nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle zulässig.

Zu § 30: Die von der Reichsgetreidestelle gewährte Vergütung enthält u. a. auch die Entschädigung für die durch die Führung der Wirtschaftskarte (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 26) entstehenden Unkosten.

Die für Bemessung der Vergütung maßgebenden Grundsätze werden auf Vorschlag der L. W. G. durch die Regierung festgesetzt.

Zu § 32 Abs. 4: Die mitgeteilten Grundsätze der Reichsgetreidestelle für Verträge mit Mühlen gelten auch für das Erntejahr 1918. Will die L. W. G. von diesen Grundsätzen abweichen, so hat sie dazu vor Abschluß des Vertrages die Zustimmung der Reichsgetreidestelle bei der Regierung nachzusuchen.

Die Verträge mit Mühlen sind Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kommunalverband gegen Dritte verpflichten sollen, und daher in bindender Form zu vollziehen.

Zu Abs. 5: Die Regierung hat die Selbstwirtschaft der L. W. G. zu überwachen.

Zu § 43: Die Anordnung erläßt der Vorstand der L. W. G.

Zu § 47: Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 Abs. 1 Ziffer 3 bestraft.

Zu § 49 Abs. 2: Die Verpflichtung der Betriebe zur Ablieferung aller Erzeugnisse, einschließlich der Abfälle, gilt auch für den Fall, der Verarbeitung von Früchten für Selbstversorger. Zuwiderhandlungen sind nach § 80 Abs. 1 Ziffer 11, § 81 strafbar.

Zu § 50: Zu den von der Reichsgetreidestelle beauftragten Personen gehören insbesondere auch die von der Geschäftsabteilung angestellten Überwachungsbeamten. Sie sind mit einem besonderen Ausweis versehen. Auf die durch die neue Fassung des § 50 erweiterten Befugnisse dieser Personen wird verwiesen. Auf diese Befugnisse ist durch öffentliche Bekanntmachung besonders hinzuweisen.

Zu § 52: Die genaue Beachtung der Vorschrift im § 52 wird der L. W. G. zur besonderen Pflicht gemacht. Danach ist die Herstellung von Gries nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen über Brotgetreide vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35), 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) und 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613, 782) sowie der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) erlassenen Anordnungen über die Verbrauchsregelung wird auf § 75 verwiesen.

Zu § 58: Als Konditoren im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten nicht Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 18 Abs. 1 c beliefert werden.

Zu Buchstabe c: Die Zuteilung von Mehl an die Bäcker, Händler usw. darf nur durch die L. W. G. selbst erfolgen und zwar nur nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauchs, der durch vorherige Ablieferung der eingelösten Brotkartenabschnitte bezw. Brotmarken und durch die gemäß Ziffer 23 der Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte einzureichende wöchentliche Mehlverbrauchsnachweisung zu belegen ist. Eine direkte Mehlzuteilung durch die Mühlen ohne entsprechende Anweisung der L. W. G. ist verboten und nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Ziffer 11 strafbar.

Zu § 60: Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörde der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll, andererseits aber bei der Abgabe des Mehles die Selbstkosten, also Einstandspreis und alle Nebenkosten (Sackleihgeld, Lagerkosten, Zinsen, allgemeine Geschäftsunkosten der Mehlverteilungsstelle der L. W. G. usw.) gedeckt werden.

Zu § 61:

Zu Buchstabe a: Die dem Kommunalverband verliehene Befugnis soll ihn u. a. in den Stand setzen, solche Bäckereien auszuschalten, deren Betrieb wegen des Fehlens geeigneten Backpersonals oder ausreichenden Heizpersonals nur mangelhaft oder nur mit verhältnismäßig großen Schwierigkeiten fortgeführt werden kann. Insbesondere ist in den Städten die Frage zweckmäßiger Gestaltung des Bäckereibetriebs sorgfältig zu prüfen. In geeigneten Fällen werden Bäckereien, die ihren Backbetrieb einstellen müssen, am Brotverkauf zu beteiligen sein.

Zu § 63: Die Bestimmung, wer als Selbstversorger anzusehen ist, bleibt dem Staatsministerium vorbehalten.

Das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide wird landwirtschaftlichen Betrieben für den Zeitraum zugestanden, für den ihre selbsterzeugten Vorräte zur Ernährung der Selbstversorger mit der zulässigen Wochenkopfmenge ausreichen, längstens jedoch bis zum 15. September 1919 (Vollselbstversorger, Teilselbstversorger). Nach Beendigung der Selbstversorgung sind die Angehörigen des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebes als Versorgungsberechtigte anzumelden und von der L. W. G. mit Brotkarten zu versehen.

Der Zukauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und ebenso die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen zu dem Zwecke, die Selbstversorgung überhaupt oder ihm erweitertem Umfange zu ermöglichen, ist untersagt.

Der Zukauf von Brotgetreide durch einen landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer und die Überlassung von Brotgetreide an einen solchen durch den Kommunalverband zu dem Zwecke, die Selbstversorgung überhaupt oder in erweitertem Umfang zu ermöglichen, ist untersagt.

Von der Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer bisher gewohnt war, sein Brot selbst zu backen, darf das Recht der Selbstversorgung nur mit Genehmigung der Regierung abhängig gemacht werden.

Zu § 64: Die unter Buchstabe a vorgesehene Erlaubnis, Früchte im eigenen oder fremden Betrieben gegen Erlaubnisscheine verarbeiten zu lassen, entfällt ohne weiteres in den Fällen, in welchen ein Betrieb aus polizeilichen Gründen geschlossen ist. Das gilt insbesondere von dem Verbot der Benutzung von nichtgewerblichen Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide für Speise- und Futterzwecke.

Im übrigen müssen — unabhängig von den durch Überwachungsbeamt eder Reichsgetreidestelle erfolgenden Revisionen — die Selbstversorger in bezug auf vorzeitigen oder unzulässigen Verbrauch und Verfütterung, sowie die Selbstversorgermühlen und sonstige für Selbstversorger arbeitende Betriebe durch regelmäßige Nachprüfungen überwacht werden. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der L. W. G. zu entsprechen. Werden zu den Revisionen Gendarmen und sonstige Polizeibeamte herangezogen, so sind sie vorher durch einen geeigneten Sachverständigen genau zu unterrichten. Daneben ist, soweit möglich, von der L. W. G. ein besonderer, über die nötigen Fachkenntnisse verfügender Kontrollbeamter anzustellen.

Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger und Selbstversorgermühlen usw. (§ 71 Abs. 2) wird verwiesen.

Zu § 65: Die beabsichtigte Einführung des Zwanges zur Getreideablieferung ist, falls sich die Maßnahmen auf das ganze Fürstentum oder auf ganze Amts- oder Stadtgemeinden erstrecken werden soll, der Regierung so rechtzeitig vor dem Erlasse mitzuteilen, daß sie Einwendungen dagegen erheben kann, die zu beachten sind.

Zu § 67: Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der L. W. G. erfolgt durch die Regierung. Diese kann die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen treffen.

Zu § 71: Die Entziehung der Selbstversorgung erstreckt sich nur auf die für den menschlichen Verzehr bestimmten Vorräte, nicht aber auf die zur Verfütterung und zur Aussaat freigegebenen Mengen.

Zu § 72 Abs. 1: Falls die Reichsgetreidestelle es verlangt, ist die L. W. G. jetzt verpflichtet, die erwähnten Vorräte für verfallen zu erklären, und zwar grundsätzlich zugunsten der Reichsgetreidestelle. Falls Vorräte, die im Eigentum der L. W. G. stehen, für verfallen erklärt werden sollen, ist hierfür die Regierung zuständig.

Zur Sicherstellung schon vor der Verfallerklärung hat die L. W. G. die Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, durch mündliche Erklärung gegenüber den Besitzern solcher Vorräte für den Kommunalverband vorläufig in Anspruch zu nehmen, und bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede (sachliche und räumliche) Veränderung an den betreffenden Vorräten zu verbieten. Die Verletzung dieses Verbots ist nach § 80 Abs. 1 Ziffer 12 strafbar.

Zu §§ 76 bis 78: Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Regierung. Die Anzeige ist der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Im übrigen wird auf die Änderungen gegenüber der Reichsgetreideordnung für 1917 verwiesen. Anzeigepflichtig sind jetzt u. a. auch Vorräte an Mehl und Schrot aus Getreide, die vom Kommunalverband bereits an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe

der bestehenden Verbrauchsregelung abgegeben sind. Mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Vorräte sind die Anzeigepflichtigen sowie die nach §§ 77 Buchstabe c nicht anzeigepflichtigen Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt. Die beschlagnahmten sowie die im Eigentum des Kommunalverbandes stehenden Vorräte, mit Ausnahme der im § 77 Buchstabe c erwähnten und der dem Kommunalverbande behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte (auch Nährmittel), sind an die Reichsgetreidestelle ohne besondere Aufforderung nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern.

Zu § 79 Abs. 2: Die Vorschrift gilt auch gegenüber dem Kommunalverband.

Detmold, den 10. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 4750.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 74 Sonnabend, den 20. Juli 1918

Inhalt: Anstellungen. S. 554. — Sperrung eines Fußweges. S. 554. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Bewirtschaftung der Frühkartoffelernte. S. 555. — Gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse. S. 556. — Streckung von Brot durch Gerstenmehl. S. 556. — Ölsaat-Verarbeitung. S. 558.

Für das Vaterland haben den Heldentod gefunden:

Friedrich Albeke, Verwaltungsanwärter in Brake, Leutnant d. R., Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, des Fürstlich Lippischen Kriegs-Ehrenkreuzes für heldenmütige Tat und des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 5. Juni 1895, † am 24. April 1918 im Westen.

Gustav Begemann, Lehrer in Wülfer, Wehrmann, geboren am 4. Februar 1878, † am 25. März 1918 im Westen.

August Bödeker, Lehrer in Lüdenhausen, Vizefeldwebel, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 27. Mai 1880, † am 29. Oktober 1917 im Westen.

Heinrich Beckmeier, Lehrer in Krentruperhagen, Leutnant und Bataillons-Adjutant, Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, des Fürstlich Lippischen Kriegs-Ehrenkreuzes für heldenmütige Tat und des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 8. Oktober 1884, † am 28. März 1918 im Westen.

Otto Begemann, Verwaltungsaktuar in Detmold, Unteroffizier, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, geboren am 25. November 1893, † am 21. März 1918 im Westen.

August Brand, Verwaltungsaktuar in Detmold, Leutnant d. R. und Kompagnieführer Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, des Fürstlich Lippischen Kriegs-Ehrenkreuzes für heldenmütige Tat und des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 21. Februar 1891, † am 28. März 1918 im Westen.

Waldemar Gees, Verwaltungsaktuar in Brake, Unteroffizier und Offiziersaspirant, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, geboren am 9. März 1894, † am 16. Mai 1918 im Westen.

Fritz Kettelhake, Kanzleigehilfe in Detmold, Musketier, Inhaber des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 11. Juni 1889, † am 1. Juni 1918 im Westen.

Max Neumann, Obergärtner in Lindenhaus, Gefreiter, geboren am 14. Juni 1879, † am 28. März 1918 im Westen.

Ernst Kapelle, Pfleger in Lindenhaus, Musketier, geboren am 14. Oktober 1896, † am 4. April 1918 im Westen

Heinrich Krull, Verwaltungsaktuar in Brake, Unteroffizier d. R. und Offiziersaspirant, Inhaber des Fürstlich Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 30. Juni 1893, † am 30. Mai 1918 im Westen.

Wilhelm Söffker, Pfleger in Lindenhaus, Landsturmmann, geboren am 27. Oktober 1888, † am 24. April 1918 im Osten.

Dank und Ehre dem Andenken dieser Tapferen!

Detmold, den 18. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nr. 3567.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Superintendenten Doht in Reelkirchen die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königlich Preußischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 17. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3920. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Klempnermeister Karl Sandmann hierselbst, z. Zt. Gefreiter der 2. Komp. Inf. Regts. Nr. 55, die Fürstlich Lippische silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Detmold, den 15. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3252a Frhr. Biedenweg

Mit Höchster Genehmigung ist der Gerichtsaktuar Gustav Frevert aus Niederschönhagen zum „festangestellten Gerichtsaktuar" ernannt

Detmold, den 10. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3599a. Frhr. Biedenweg

Die bisherigen Waldschützen Bretthauer zu Hüttenhof, Oberförsterei Sternberg, und Gökemeier zu Falkenhagen sind zu Förstern ernannt, vorbehaltlich Verleihung der zu bestimmenden Försterstellen nach Rückkehr aus dem Felde.

Detmold, den 16. Juli 1918.

Fürstliche Rentkammer
Forstabteilung
Baldenecker

Der russisch-polnische Arbeiter Franz Klimmsack wird als wichtiger Zeuge in einer Strafsache gesucht. Klimmsack hat früher bei dem Landwirt Rauschenbusch in Biemsen in Arbeit gestanden. Er ist etwa 22 Jahre alt, 1,70—1,75 m groß, ohne Bart und sprichtg ebrochen deutsch.

Um Nachforschung nach dem jetzigen Aufenthalt des Zeugen und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1449/18 wird ersucht.

Detmold, den 16. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1449/18. Credé

Der von dem sog. Aschenwege hinter Kreuzkrug abzweigende und nach Kohlstädterheide führende Fußweg wird, soweit er in gerader Richtung durch die den Landwirten Heuwinkel Nr. 134 in Schlangen und Neese Nr. 280 daselbst gehörigen Parzellen 27, 119/28 bezw. 130/28 in Kartbl. 2 von Kohlstädt sowie durch Parzelle 30 in Kartbl. 2 von Kohlstädt, Meierei Osterholz, führt, für den öffentlichen Verkehr gesperrt. An Stelle dieses Weges tritt ein neuer Weg, in 4 füssiger Breite, welcher von Parzelle 27 an beginnend auf die nördliche Ecke der Parzelle 130/28 zuläuft, am Rande dieser Parzelle entlang führt und dann in schräger Richtung durch die Parzelle 30 geht, bis er auf den alten Fußweg wieder einmündet.

Detmold, den 10. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 17459. K. Piderit

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Müssemeier in Müssen ist die Räude festgestellt. Über das genannte Gehöft ist die Sperre verhängt.

Detmold, den 15. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 17906. K. Piderit

Dem Landwirt Meier Nr. 1 in Hörstmar ist ein Hund zugelaufen. Der vermeintliche Eigentümer hat sich innerhalb 8 Tagen bei uns zu melden, widrigenfalls anderweitig über das Tier verfügt wird.

Detmold, den 15. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 18048. K. Piderit

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 60 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Hermann Möller und Anna geb. Barthold auf Nr. 72 zu Pivitsheide V. L., durch Vertrag vom 12. Juli 1918 für ihre

Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 14. Juli 1918.

G. R. Nr. 60. Fürstliches Amtsgericht I

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums vom 12. Juli 1918 über die Bewirtschaftung der Frühkartoffelernte des Jahres 1918 — Staatsanzeiger 71, S 543—546.

Beschlagnahme.

Alle Frühkartoffeln außer den unter Glas gezogenen oder den Frühkartoffeln von einer Anbaufläche unter 200 qm sind mit der Trennung vom Boden für den Kriegswirtschaftsverband beschlagnahmt. Kartoffeln, die in der Anbauflächenerhebung nicht als Frühkartoffeln bezeichnet sind, dürfen bis auf weiteres nicht gerodet werden.

Zu Ziffer 2, Anmeldung.

Reife Frühkartoffeln sind rechtzeitig zu roden und bei dem Vertrauensmann zur Verfügung des Kriegswirtschaftsverbandes anzumelden. Die Vertrauensmänner und Revisionskommissionen des K. W. V. haben dem K. W. V. unverzüglich Mitteilung zu machen, falls die Erzeuger von Frühkartoffeln die Aberntung reifer Frühkartoffeln unterlassen.

Zu Ziffer 4a, Saatgut.

Als Saatgut darf der Erzeuger 10 Zentner je Morgen der diesjährigen Anbaufläche behalten. Der Austausch von Frühkartoffeln gegen Frühkartoffeln zur Saat ist gestattet.

Die von dem K. W. V. anerkannten Frühkartoffeln zur Saat dürfen zurückbehalten werden; die Abgabe richtet sich nach den noch von dem K. W. V. zu erlassenden Anordnungen.

Zu Ziffer 4b Selbstverbrauch.

Zur Ernährung als Selbstversorger darf der Erzeuger vorläufig 64,5 Pfund für sich und die nach den Bestimmungen der Fürstlichen Regierung als Haushaltungs- und Wirtschaftsangehörige anzusehenden Personen für die Zeit vom 3. August bis 15. September 1918 zurückbehalten.

Alle von den Selstversorgern, Teilselbstversorgern und Versorgungsberechtigten ersparten Frühkartoffeln sind dem Vertrauensmann zur Verfügung des K. W. V. anzumelden.

Zu Ziffer 4c, Freiwillige Abgabe.

Wer von seinen vorläufig nicht ergriffenen Frühkartoffeln von einer Anbaufläche unter 200 qm schon jetzt freiwillig zur Ablieferung bringen will, hat dieselben ebenfalls bei seinem Vertrauensmann zur Ablieferung anzumelden.

Zu Ziffer 6, Ablieferung.

Alle ablieferungspflichtigen Frühkartoffeln müssen bei dem Vertrauensmann angemeldet und dürfen nur auf Anweisung des K. W. V. geliefert werden.

Jede anderweite Abgabe sowohl der ablieferungspflichtigen wie der freiwillig angebotenen Frühkartoffeln, der freihändige Verkauf, vor allen Dingen die Ausfuhr aus dem Lande ist strafbar.

Sowohl der Vertrauensmann wie die Gemeinde sind für rechtzeitige Lieferung der Frühkartoffeln verantwortlich. Bezugsscheine auf Frühkartoffeln sind nicht eingeführt.

Jegliches Verfüttern von Frühkartoffeln ist verboten.

Zu Ziffer 7, Preis.

Für die bis zum 28. Juli 1918 abgelieferten Frühkartoffeln wird ein Preis von Mk. 10.— je Zentner gezahlt, später wird der Preis nach Verfügung der Fürstlichen Regierung gesenkt.

Werden die Kartoffeln von dem Bedarfsgemeinden von der Sammelstelle bei dem Vertrauensmann abgeholt, so sind sie von der Bedarfsgemeinde bis zum 28. Juli mit Mk. 10.— je Zentner zu bezahlen, werden sie von der Sammelstelle aus mit Gespann an die Bedarfsgemeinden gebracht, so erhöht sich der Preis auf Mk. 10.30; werden Säcke vom Erzeuger leihweise abgegeben und die Kartoffeln zentnerweise abgewogen versackt geliefert, so kann ein Preis von Mk. 10.40 einschließlich Sackleihgebühr gefordert werden, Abnahme und Bezahlung regeln sich unmittelbar zwischen Empfangs- und Lieferungsgemeinde.

Dem Erzeuger werden je Zentner durch den Vertrauensmann von dem Verkaufspreis von Mk. 10.—10 Pfennig in Abzug gebracht, von

denen der Vertrauensmann 5 Pf. und ebenso der K. W. V. 5 Pf. für seine Auslagen erhält.

Die Vertrauensmänner sind verpflichtet, dem K. W. V. laufend die Menge der gerodeten Kartoffeln mitzuteilen, damit derselbe unterrichtet ist, welche Mengen Frühkartoffeln täglich zur Verfügung stehen.

Alle, diesen Bestimmungen zuwider in den Verkehr gebrachten Frühkartoffeln unterliegen der sofortigen Einziehung, zu Gunsten des K. W. V. ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Polizeiorgane des Landes sind angewiesen worden, Kartoffeln, die dem Verbote zuwider in den Handel gebracht werden, unnachsichtig aufzugreifen und die Übertretung zur Strafanzeige zu bringen.

Die vom K. W. V. auf Anbauvertrag gebundenen Frühkartoffeln werden von ihm unmittelbar von den Anbauern abgerufen, diese Frühkartoffeln sind also, sobald sie gerodet sind, unmittelbar bei dem K. W. V. und nicht bei dem Vertrauensmann anzumelden.

Rittergut Hovedissen, den 17. Juli 1918.

(Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte)

Der Vorsitzende

von Vogelsang

Major

Bekanntmachung

über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Gemüse sowie Erzeugnisse aus Gemüse dürfen für eigene oder fremde Rechnung nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle gewerbsmäßig verarbeitet werden. Zuständig ist für die Genehmigung der Herstellung und Weiterverarbeitung

von Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft in Braunschweig,

von Dörrgemüse die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse in Berlin,

von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung in Berlin.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über Lohntrocknung von Gemüse vom 17. April 1918 (Reichsanzeiger 94 vom 22. April 1918) außer Kraft

Berlin, den 30. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst

Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende von Tilly

Aufgrund der §§ 57—60 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird nach Zustimmung Fürstlicher Regierung unter Abänderung der Anordnung vom 26. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 503) angeordnet:

1. Vom 21. Juli 1918 ab ist Roggenschrotbrot und Krankenbrot durch Zusatz von Gerstenmehl zu strecken.
2. Roggenschrotbrot ist in Stücken von mindestens 490, 980, 1960 und 3920 gr herzustellen. In je 1960 gr Roggenschrotbrot müssen 688 gr Roggenschrotmehl, 384 gr Gerstenmehl, 184 gr Weizenschrotmehl und 248 gr Kartoffelwalzmehl enthalten sein.
3. Im Krankenbrot (Weißbrot), das in Stücken von 336, 672 und 1344 gr herzustellen ist, müssen in je 1344 gr Krankenbrot 856 gr Weizenmehl und 216 gr Gerstenmehl enthalten sein.
4. Vom 21. Juli 1918 ab berechtigt:

a) jede Marke der Vierwochenbrotkarte zum Bezuge von:
86 gr Roggenschrotmehl und
48 gr Gerstenmehl und
23 gr Weizenschrotmehl und
31 gr Kartoffelwalzmehl
oder
245 gr Roggenschrotbrot oder
245 gr Weizenschrotbrot oder
157 gr Schrotzwieback.

b) Jede Marke einer Vierwochen-Krankenbrotkarte zum Bezuge von:
168 gr Krankenbrot oder
124 gr Reichszwieback oder
245 gr Roggenschrotbrot oder Weizenschrotbrot.

c) Jede Marke einer Brotzusatzkarte zum Bezuge von:
250 gr Roggenschrotmehl und
100 gr Gerstenmehl und
35 gr Kartoffelwalzmehl oder
500 gr Roggenschrotbrot oder Weizenschrotbrot.
Weizenschrotmehl und Weizenschrotbrot dürfen bis auf weiteres nicht mehr abgegeben werden.
Jeder anders lautende Aufdruck vom im Verkehr befindlichen Brotkarten ist ungültig.
Die Abgabe von Krankenbrot bleibt an die Bestimmungen vom 5. Februar 1918 gebunden.

5. Vom 21. Juli 1918 ab gelten für den Verkauf von Brot an und durch die Bäckereien folgende Einheitspreise:
a) Roggenschrotbrot für 1960 gr 82 ₰.
b) Krankenbrot für je 1344 gr 70 ₰.
c) Beim Reichszwieback und Schrotzwieback bleiben die Preise unverändert.
d) Gerstenmehl an Bäckereien 56 Mark durch Bäckereien 61 ℳ je Doppelzentner.

6) Übertretungen der Bestimmungen werden aus § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, (Reichs-Gesetzbl. 1917, Seite 507) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 70 der Reichsgetreideordnung vom Kommunalverband als verfallen erklärt worden sind. Auch kann die Schließung des Betriebes vom Kommunalverband vorgenommen werden.

Lemgo, den 16. Juli 1918.

Der Vorsitzende
Künne

Dem Arbeiter Heinrich Höltke in Lemgo, Hamelnerstraße 184, sind in der Nacht vom 3. zum 4. d. M. aus einem im Keller befindlichen Backofen 5 Brote im Gewicht von je 4 Pfund gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu Pr. L. 132/1918 wird ersucht.

Lemgo, den 15. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

In der Nacht vom 4. zum 5. Juli d. J. sind dem Sägewerksbesitzer Vietmeier in Brake aus einem unverschlossenen Hühnerstalle 8 Hühner im Gesamtwerte von 80 Mark gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu Pr. L. 131/1918 wird ersucht.

Lemgo, den 15. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

In das Handelsregister Abt. A ist bei der unter Nr. 6 eingetragenen Firma Germania-Drogerie Heinrich Holzkämper in Schötmar eingetragen: die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 12. Juli 1918.

H. R. A. Nr. 6. Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß der Maurer Karl Jürgens in Siekholz und Wilhelmine Schroeder, durch Vertrag vom 18. Juli 1918 die allgemeine Gütermeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 18. Juli 1918.

G. R. 197. Fürstliches Amtsgerichts II

In das hiesige Handelsregister B ist bei der unter Nr. 1 eingetragenen Aktiengesellschaft

Bankverein für Alverdissen und Umgegend zu Alverdissen

heute eingetragen, daß an Stelle des aus dem Vorstande ausgeschiedenen Mitgliedes Bürger Heinrich Rieke Nr. 113 in Alverdissen der Landwirt Anton Krumsiek Nr. 57 in Alverdissen zum Vorstandsmitgliede gewählt ist.

Alverdissen, den 1. Juli 1918.

H. R. B. Nr 1. Fürstliches Amtsgericht

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental

Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmol. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 75 Montag, den 22. Juli 1918

Inhalt: Verordnung, betr. Feststellung des Ernteertrages an Frühkartoffeln. S. 560.

Verordnung,

betr. Feststellung des Ernteertrages an Frühkartoffeln.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 465) wird nachstehendes verordnet:

1. Die mit der Durchführung der Ernteschätzung im Jahre 1918 beauftragten Ausschüsse haben unter Berücksichtigung der in der diesseitigen Verordnung vom 19. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 479) aufgestellten Grundsätze auch eine Schätzung des Durchschnitts-Hektarertrages an Frühkartoffeln diesjähriger Ernte vorzunehmen. Wegen der bereits einsetzenden Frühkartoffelversorgung hat die Schätzung unverzüglich zu erfolgen.
2. Die von den Ausschüssen für jeden Gemeindebezirk (Stadt-, Dorfs- und Gutsgemeindebezirk) ermittelten Durchschnitts-Hektarerträge sind von den Verwaltungsämtern und Magistraten zusammenzustellen. Alsdann haben die Behörden den Gesamt-Ernteertrag sowohl für die einzelnen Gemeindebezirke wie auch für den ganzen Verwaltungsbezirk auf Grund der Ermittelungen der Ausschüsse und der den Behörden bekannten Ergebnisse der Frühkartoffel-Anbauflächenerhebung zu errechnen. Die entsprechende Zusammenstellung ist spätestens bis zum 1. August 1918 der Regierung einzusenden.
3. Die Regierung hat die von den Verwaltungsämtern und Magistraten überreichten Unterlagen für die Zwecke der Frühkartoffelversorgung zu verwerten.
4. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Detmold, den 22. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 5450.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 76 Mittwoch, den 24. Juli 1918

Inhalt: Sammlung zu Kriegswohlfahrtszwecken. S. 563. — Fahrpreisermäßigung für Schulkinder zum Sammeln von Laubheu. S. 564. — Anordnung über Kontrolle der Selbstversorger und Mühlen. S. 565

Die Nr. 84 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Juli 1918, enthält:

Nr. 6369. Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken. Vom 27. Juni 1918.

Nr. 6370. Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse. Vom 27. Juni 1918.

Nr 6371. Verordnung zur Anderung der Verordnung über Bierhefe. Vom 28. Juni 1918.

Nr. 6372. Bekanntmachung über die Bdsreiung von der Entrichtung des Stempels nach § 83a des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Warenumsatzstempelgesetzes vom 26. Juni 1916. Vom 26. Juni 1918.

Nr. 6373. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Juni 1918.

Die Nr. 85 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Juli 1918, enthält:

Nr. 6374. Friedensvertrag zwischen Deutschland und Finnland

r. 6375. Handels- und Schiffahrtsabkommen zwischen Deutschland und Finnland.

Nr. 6376. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 7. März 1918 in Berlin unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland und Finnland und des am selben Tage in Berlin unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsabkommens zwischen Deutschland und Finnland. Vom 28. Juni 1918.

Nr. 6377. Verordnung über die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918. Vom 28. Juni 1918.

— Die Nr. 86 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1918, enthält:

Nr. 6378. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 3. Juli 1918.

Nr. 6379. Bekanntmachung, über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 3. Juli 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Branddirektor Eduard Winkler in Detmold aus Anlaß seiner hervorragenden Betätigung beim Rettungswerk während des Brandunglücks der Fürstlich Lippischen Staatswerkstätten A. G. hier am 31. Mai v. J. die

Fürstlich Lippische Rettungsmedaille

zu verleihen.

Detmold, den 15. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3372. Frhr. Biedenweg

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 21. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Ernst

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	1. Sammlungen.			
1	Privatkanzlei u. Schatullverwaltung Ihrer Kaiserl. u. Kgl. Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen in Potsdam.	zum Besten der „Kriegskinderspende Deutscher Frauen"	An die Privatkanzlei J. K. H.	Veranstaltung eines noch festzusetzenden Sammeltags im Laufe dieses Jahres im Fürstentum Lippe
2	Deutsch-Türkische Vereinigung Berlin W 35 Schöneberger Ufer 36a	zum Besten der Opfer des Großfeuers in Konstantinopel	An die Vereinigung	Bis 31. Dezember 1918 — Lippe — Sammlung von Geldspenden.
	2. Vertrieb von Gegenständen.			
3	Musikverlag Adolph Fürstner Berlin W 10 Viktoriastr. 34	zu Gunsten des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz	An den Verlag	Verlängert bis 31. 12. 18 — Lippe — Vertrieb der Scheinpflugschen, Bundes Ouverture über die Nationalhymen der Mittelmächte.
4	Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts Berlin W 8 Wilhelmstr. 62	zu Gunsten der „Deutschen Kolonial-Kriegerspende" für Krieger, Kriegsgefangene, Kriegs-Witwen und Waisen	Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts	Verlängert bis 31.12.18. — Lippe — Vertrieb von Wohlfahrtspostkarten und der Schrift „Unsere Jugend, unsere Zukunft"
5	Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen Berlin NW 40 Alsenstraße 11	zu eigenen Gunsten	An die Nationalstiftung	Bis 30. Sept. 1918 — Lippe — Vertrieb von Kriegsmarken.

Zur Förderung der freiwilligen Hilfeleistung der Schulkinder bei der vom Kriegsamt organisierten Einsammlung von Laub zur Versorgung der Heerespferde mit Hartfuttererſatz werden mit sofortiger Gültigkeit folgende Tarifbestimmungen über Gewährung von Fahrpreisermäßigung eingeführt:

Fahrpreisermäßigung für Schulkinder zur freiwilligen Hilfeleistung beim Einsammeln von Laub.

1. Schulkinder werden bis auf weiteres, jedoch längstens für die Dauer des Krieges zum Zweck der freiwilligen Hilfeleistung beim Einsammeln von Laub zur Versorgung der Heerespferde mit Hartfuttererſatz auf den preußisch-hessischen Staatsbahnen und den Reichseisenbahnen bei den Fahrten nach und von den Sammelorten in der 3. oder 4. Wagenklasse zum Militärfahrpreis (1,1 Pf. für das Tarifkilometer, aber ohne Gewährung von Freigepäck) befördert.
2. Schnellzüge dürfen auch gegen Zahlung des Schnellzugzuschlags nicht benutzt werden.
   Die Fahrkarten zum Militärfahrpreis (Militärfahrkarten) werden von den Fahrkahrkartenausgabe auf Grund von Ausweisen (nach dem am Schluß abgedruckten Muster) verabfolgt.
3. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei Lösung der Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Die Ausweise sind mit der Fahrkarte bei Beendigung der Fahrt und wenn sie zugleich für die Rückreise ausgestellt waren, bei Beendigung der Rückfahrt abzugeben.

Muster:

Freiwillige Hilfeleistung beim Einsammeln von Laub.

Ausweis

für d..... Schüler.....

(Name).....

zur einmaligen Fahrt in der 3. oder 4. Wagenklasse am

.....19...., von.....

nach ..... und zurück zum Militärfahrpreise.

(Ort)..... den.....19....

(Stempel.) (Organisation).....

(Unterschrift).....

Anmerkung:	Vermerk und Stempel der Fahrkartenausgabe.
Der Vordruck ist von dem Kriegswirtschaftsamt der Provinz auszufüllen und unter Gegensetzung des Stempels zu unterschreiben.	

Ob und welche der übrigen deutschen Staats- und Privatbahnen die gleiche Vergünstigung gewähren, wird noch bekanntgegeben werden. (K. D. Berlin 9 V 26/169 v. 4. 7. 18).

Anordnung
über Kontrolle der Selbstversorger und der Mühlen.

Aufgrund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918, (Reichs-Gesetzbl. S. 425) und der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums (Beilage zu Nr. 73 des Staatsanzeiger vom 18. Juli 1918) wird nach Genehmigung Fürstlicher Regierung hiermit folgende Anordnung erlassen:

1. Unter den in dieser Anordnung genannten „Früchten" sind die nach § 1 der R. O. für die Ernte 1918 beschlagnahmten Früchte: Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Fesen) Emer Einkorn, Gerste, Hafer, Mais, (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz) Erbsen, einschl. Peluschken, Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Lupinen, Buchweizen, und Hirse, einschl. Gemenge aus diesen Früchten zu verstehen. Der Erzeuger derselben ist zur pfleglichen Behandlung und bestmöglichsten Einlagerung verpflichtet und für die unversehrte Aufbewahrung der Früchte verantwortlich. Er darf außer den ihm zustehenden Bedarfsanteilen zur Ernährung, Verfütterung und zur Saat keinerlei Veränderungen an denselben vornehmen, es sei denn, daß diese Veränderung zum Zwecke der Ablieferung an den Kommunalverband bezw. an den Kommissionär der Reichsstelle erfolgt.
2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:
   A. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 ab
      a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,
      b) an Gerste, Hafer und Mais monatlich insgesamt zwei Kilogramm,
      c) an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt neun Kilogramm,
      Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte,
      d) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundzwanzig Kilogramm,
      e) an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt zehn Kilogramm;
   B. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs die vom Reichskanzler festgesetzten Mengen.
   C. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:
      an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
      an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
      an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
      an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
      an Spelz bis zu einhundertzehn Kilogramm,
      an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
      an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
      an Mais bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
      an Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken) und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
      an großen Victoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
      an Linsen bis zu einhundert Kilogramm,
      an Saatwicken bis zu einhundert Kilogramm,
      an Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm,
      an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
      an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
      an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.
      (Das Staatsministerium behält sich vor, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder für ganze Bezirke nötigenfalls fürs ganze Fürstentum bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.)
3. Die den Betriebsunternehmern bei der Ablie-

rung von Früchten von den Kommissionären (Bewirtschaftern) auszustellenden Empfangsbescheinigungen sind sorgfältig für die Dauer von mindestens einem Jahr aufzubewahren.

4. Hinterkorn ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern, einerlei, welcher Beschaffenheit und Art es ist.

5. Die Ortsvertreter haben für jeden landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirks eine Wirtschaftskarte nach der ihnen von der Geschäftsstelle der L. W. G. aus zugegangenen besonderen Anweisung anzulegen, aufzubewahren und fortlaufend sauber und genau zu führen. Die Aufbewahrung hat nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern zu erfolgen. Die Eintragungen in die Wirtschaftskarten erfolgen grundsätzlich durch die Ortsvertreter; Eintragungen durch die Betriebsunternehmer sind unzulässig, doch ist den Betriebsunternehmern auf Anfordern eine Abschrift von der Wirtschaftskarte gegen eine Gebühr von 50 Pfg. zu erteilen. Die Gebühr erhält der Ortsvertreter.

6. Die Betriebsunternehmer bzw. ihre Stellvertreter in der Wirtschaft sind verpflichtet, den Ortsvertretern die zur Ausfüllung der Wirtschaftskarten erforderlichen Angaben zu machen, und zwar hat der Ortsvertreter nach eigenem Ermessen einen bestimmten Tag in jedem Monat und einen bestimmten Ort für die Anmeldung zu bezeichnen. Ausgenommen hiervon ist jeder Erdrusch oder sonstige Anfall von Früchten: letztere Zugänge an Früchten müssen spätestens innerhalb 2 Tagen dem Ortsvertreter ohne Aufforderung des letzteren zur Wirtschaftskarte angemeldet werden. Die Betriebsunternehmer bezw. ihre Stellvertreter müssen den Ortsvertretern und sonstigen Beauftragten der L. W. G. jederzeit Einblick in ihre Wirtschaftsräume und Zutritt zu diesen gestatten und ihnen die in der Wirtschaft geführten Bücher, in welche die Früchte eingetragen sind, zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.

7. Selbstversorger dürfen Früchte nur gegen Mahl- oder Schrotkarte ausmahlen oder schroten lassen. Diese Karten werden nur vom 1. Ortsvertreter ausgestellt; sie sind von diesem in die Selbstversorgerliste einzutragen. Jede Verarbeitung der in Ziffer 1 dieser Anordnung genannten Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln im eigenen oder fremden Betriebe darf nur auf Mahl- oder Schrotkarte erfolgen. Auf Personen, die ohne Selbstversorger zu sein, berechtigt sind, der Beschlagnahme unterliegende Früchte, insbesondere Hafer und Gerste, zu Futterzwecken zu verarbeiten, oder verarbeiten zu lassen, finden diese und die folgenden über Mahl- und Schrotkarten gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Vermahlungen für die L. W. G. sind nur nach schriftlichem Auftrag der Geschäftsstelle zulässig.

8. Die den Selbstversorgern zur Verfütterung des Viehs zustehenden Mengen an Futtergetreide (s. Ziffer 2 B) dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden. Es ist verboten, diese Mengen in ungedroschenem Zustande als Häcksel zu verfüttern oder unzerschnittene und ungedroschene Vorräte dem Vieh zur Verfütterung vorzuwerfen. Ausnahmen werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der L. W. G. in Fällen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zugelassen, wenn über die Zuverlässigkeit des Betriebsunternehmers kein Zweifel besteht.

9. Brotgetreide, das der Kommunalverband einer Mühle zur Ausmahlung übergeben hat, darf nur zu Feinschrot vermahlen werden, mit Ausnahme der Menge, die zur Herstellung von Krankenbrot und Zwieback verwendet wird. Aus 100 kg Brotgetreide müssen 94 kg Feinschrot hergestellt werden.

Brotgetreide, das Selbstversorger in Mühlen vermahlen lassen, muß mindestens bis zu 94 v. H. ausgemahlen werden.

Brotgetreide muß von den Mühlenunternehmern ohne jeden Zusatz vermahlen

werden, Brotgetreidemehl ist von den Mühlen unvermischt abzugeben.

Von den Selbstversorgern einer Mühle zur Vermahlung übergebene Gerste muß mindestens bis zu 85 v. H., Hafer mindebis zu 50 v. H. ausgemahlen werden.

Die in Absatz 1, 2 und 4 dieser Ziffer 9 genannten Mindestausmahlungssätze gelten für alles Getreide, das ein Selbstversorger zwecks Verwendung zur menschlichen Ernährung ausmahlen läßt, sie gelten nicht für Gerste und Hafer, welche in zulässiger Menge zur Verwendung als Tierfutter verarbeitet werden sollen. Die Befugnis der landw. Selbstversorger zur Herstellung von Schrot, Graupen, Grütze oder Flocken aus den ihnen zur menschlichen Ernährung belassenen Mengen an Gerste und Hafer wird dadurch nicht berührt.

10. Für Ausstellung jeder Mahl- oder Schrotkarte ist vom Selbstversorger eine Gebühr von 10 Pfennig an den Ortsvertreter zu entrichten.

Werden die Mahl- oder Schrotkarten nicht zu den vom Ortsvertreter angesetzten und ortsüblich bekanntgegebenen Zeiten abgeholt, dann sind die Ortsvertreter verpflichtet, einen Aufschlag von 50 ₰ zu der obigen Gebühr für die Ausstellung jeder Mahl- oder Schrotkarte vom Antragsteller zu erheben. Ausnahmen sind nur für den Fall entschuldbarer Verspätung in Krankheitsfällen usw. zulässig. Der Aufschlag von 50 ₰ ist vom Ortsvertreter an jedem 1. im Monat der L. W. G. zu wohltätigen Zwecken zu überweisen.

11. Dem Selbstversorger dürfen Mahlkarten jedesmal nur über eine Getreidemenge ausgestellt werden, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für 2 Monate entspricht. Mahl- und Schrotkarten sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig, die nicht länger als 2 Monate vom Tage der Ausstellung ab laufen dürfen; alle Vermahlungen und Verschrotungen außerhalb dieser Frist sind ungültig, verboten und strafbar.

Der Ortsvertreter hat dem Selbstversorger die Mühle anzuweisen, in der er seine Früchte verarbeiten lassen darf. Die Wünsche des Selbstversorgers auf Zuweisung einer bestimmten Mühle sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Mehr wie eine Mühle zur Vermahlung des Brotgetreides und zum Verschroten des Futtergetreides und eine weitere Mühle zur Herstellung der Grütze, Flocken usw, im ganzen also 2 Mühlen, dürfen den Selbstversorgern nicht zugewiesen werden. Ein Wechsel des Mühlenbetriebes und die Zuweisung von mehr als 2 Mühlen ist nur nach vorheriger Zustimmung der L. W. G. zulässig.

12. Die Verarbeitung von Früchten darf nur in gewerblichen Mühlen erfolgen, die in der L. W. G. belegen sind. Die Zulassung außerlippischer Grenzmühlen wird von Fall zu Fall besonders bekanntgegeben.

Die Säcke, in denen die zu mahlenden oder zu schrotenden Vorräte vom Selbstversorger zur Mühle oder in denen das Mahlgut von der Mühle zur Wohnung des Eigentümers gebracht wird, müssen mit einem Anhängezettel nach dem von der L. W. G. vorgeschriebenen Muster versehen sein. Die Anhängezettel sind von den Selbstversorgern zu beschaffen und in den Druckereien des Landes käuflich zu haben. Der Anhängezettel ist an dem Sack sorgfältig zu befestigen und hat an demselben solange zu verbleiben, bis der Selbstversorger das Mahlgut wieder in seine Wohnung aufnimmt. Säcke ohne Anhängezettel darf der Müller nicht annehmen, ebensowenig Säcke mit Anhängezettel, die unleserlich geschrieben sind.

13. Der Selbstversorger hat den mit dem vorgenannten Anhängezettel versehenen Sack Früchte dem Müller gleichzeitig mit der ihm vom Ortsvertreter ausgestellten Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben; ohne diese Karte darf der Müller kein Getreide annehmen und vermahlen. Eine größere Menge Früchte, als auf der Mahl- oder

Schrotkarte freigegeben, darf weder vom Selbstversorger zur Mühle gegeben noch vom Müller angenommen werden.

Jeder Mahlpucken, der von einem Revisionsbeamten auf dem Wege von der Wohnung des Selbstversorgers zur Mühle angetroffen, wird und dessen Überbringer nicht die, Mahl- oder Schrotkarte bei sich führt, verfällt ohne weiteres der Beschlagnahme desgleichen alle Mahl- oder Schrotergebniß auf dem Wege von der Mühle in die Wohnung Eigentümers, wenn vom Abholer der vom Müller bescheinigte Abnitt II der Mahl- oder Schrotkarte zu dem erledigten Mahlergebnis nicht vorgezeigt werden kann.

Pucken, an denen der vorgeschriebene Anhängezettel fehlt, verfallen ebenfalls der Beschlagnahme.

14. Die Lagerung des ihm zu Vermahlung übergegebenen Getreides muß der Müller so vornehmen, daß eine Nachprüfung der Bestände jederzeit möglich ist. An jedem Pucken muß dabei der vorgeschriebene Anhängezettel sich befinden und die Mahl- oder Schrotkarte vom Müller oder dessen Stellvertreter sofort vorgezeigt werden können.

Die Lagerung des eigenen Getreides der Mühlenräumen ist nur zulässig, wenn der Müller keine anderen Vorratsräume zur Verfügung und von der L. W. G. die ausdrückliche Genehmigung erhalten hat, seine Mühlenräume zur Lagerung der eigenen Kornbestände mit in Anspruch zu nehmen. Die im Vorjahr erteilten Genehmigungen erlöschen sämtlich mit dem 15. 8. d. J. und sind deshalb unter eingehender Begründung erneut einzuholen.

15. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahlkarte und im Mahlbuch den von ihm durch Wiegen festgestellten Sackinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das gleichfalls durch Wiegen festgestellte Ergebnis an Mehl, Kleie, Abfall, Grütze, Graupen usw. in beiden Abschnitten der Karte und des Mahlbuches einzutragen.

Abschnitt I der Mahlkarte ist vom Müller zur Kontrolle aufzubewahren und mit einer Durchschrift des Mahlbuches am Schlusse desjenigen Monats, in dem der Mahlauftrag erledigt, das Mahlergebnis also an den Eigentümer ausgehändigt ist, der Geschäftsstelle der L. W. G. zu übersenden; dabei ist die laufende Nummer des Mahlbuches anzugeben. Die Mahlkarten sind bei der Übersendung nach der Reihenfolge der Nummern zu ordnen. Die Einsendung der bezeichneten Unterlagen hat bis zum 5. jeden Monats zu erfolgen.

Der vom Müller dem Selbstversorger nach Erledigung des Mahlauftrages mit dem fertigen Mahlgut zurückzugebende Abschnitt II der Mahl- oder Schrotkarte muß vom Selbstversorger sorgfältig für die Dauer von mindestens einem Jahre so aufbewahrt werden, daß er dem revidierenden Beauftragten der L. W. G. bezw. der Reichsgetreidestelle jederzeit vorgezeigt werden kann.

16. Die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen nach und aus den Mühlen sowie die Verarbeitung von Früchten durch die Mühlen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie in der Nachtzeit ist verboten. Als Nachtzeit gelten dabei für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Ausnahmen sind nur für die Verarbeitung von Früchten in dringendsten Notfällen mit Genehmigung der L. W. G., die von Fall zu Fall eingeholt werden muß, zulässig.

Teilmahlungen sind verboten; in den Mühlen vorgefunden Teilmahlungen sind ohne weiteres zu beschlagnahmen.

17. Jeder Müller ist zur Führung eines Mahlbuches nach dem von der L. W. G. vorgeschriebenen, in den Druckereien des Bezirks vorrätigen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind alle Eingänge an Getreide der Selbstversorger und alle Ausgänge an Mahlerzeugnissen für dieselben sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen.

Diejenigen Müller, die zur Vermahlung

von Kommunalverbandsgetreide zugelassen sind, haben die von der L. W. G. vorgeschriebenen Lagerbücher zu führen.

18. Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Mahlerzeugnisse haben in dem Mahlbuche des Müllers die von letzterem vorgenommenen Eintragungen durch eigenhändige Namensunterschrift zu bescheinigen; sie sind damit neben dem Müller für die Richtigkeit dieser Eintragungen verantwortlich.

19. Bei der Herstellung von Brotgetreide-Feinschrot ist die Kleie mit dem Feinmehl sofort zu mischen, wenn dies nicht bei der Vermahlung schon mit der Mühle direkt geschieht. Spätestens eine ½ Stunde, nachdem sich die Ergebnisse einer Vermahlung im Mahlkasten befinden muß die Mischung erfolgt sein. Mahlergebnisse, die im Sack unvermischt vorgefunden werden, verfallen ohne weiteres der Beschlagnahme.

20. Auf die zur Verschrotung der zu Verfütterungszwecken freigegebenen Mengen dem Selbstversorger vom Ortsvertreter auszustellenden Schrotkarten finden alle Bestimmungen entsprechende Anwendung.

21. Die Revisionsbeamten der L. W. G., Hilfsgendarme und die übrigen Polizeibeamten des Landes, ebenso die Beauftragten der Reichsgetreidestelle und andere berufener Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellten Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, oder in denen Früchte bezw. daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den vorgenannten Beamten und sonstigen Beauftragten auf Erfordern die Vorräte, deren Herkunft, etwl. deren Veräußerer nach Namen, Wohnort und Kaufpreis anzugeben und Auskunft über alle Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben dem revidierenden Beamten bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten und auf Anweisung Probverarbeitungen vorzunehmen bezw. den Betrieb einzustellen. Kommen die genannten Personen dieser ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die L. W. G. die Arbeit auf Kosten der Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

22. Vorräte, über deren Besitz, Erwerb und Verwendung oder über deren rechtmäßige Vermahlung bezw. Verschrotung der Müller eine Auskunft nicht zu geben vermag, sind vom Revisionsbeamten an Ort und Stelle zu beschlagnahmen und sicherzustellen. Der Müller ist verpflichtet, die zur Sicherstellung erforderlichen Gerräte, Behälter und Mittel auf seine Kosten zu stellen; er haftet mit seine Person für sichere Aufbewahrung.

In gleicher Weise verfallen Vorräte in den Wirtschaftsräumen der Selbstversorger, die entgegen den Bestimmungen der Reichsgetreideordnung erlassenden Anordnungen der L. W. G. nicht rechtzeitig beim Ortsvertreter und den sonstigen für diese Zwecke bestimmten Personen angemeldet werden.

Eine Bezahlung erfolgt für die in dieser Ziffer genannten Vorräte nicht.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet Fürstliche Regierung endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

23. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

24 Zuwiederhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichsgesetzblatt 1918, Seite 425). mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 ℳ oder

mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung zugunsten der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes für verfallen erklärt worden sind.

Ist eine der im § 80 der Reichsgetreideordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 ℳ erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Lemgo, den 20. Juli 1918.

Der Kommunalverband.
Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 77 Freitag, den 26. Juli 1918

Inhalt: Anordnung über Kontrolle der Selbstversorger und der Mühlen. S. 572. — Mieteinigungsamt Lemgo. S. 577. — Empfehlung der Schrift „Das Turnen der männl. Jugend, unter besonderer Berücksichtigung das Wehrturnens in Klassenzielen dargestellt". S. 578. — Polizeidienerbezirke des Amts Detmold. — S. 578. — Wahl von Schöffen und Geschworenen im Verwaltungsamtsbezirk Blomberg S. 578. — Öffentl. Zustellung eines amtsrichterlichen Strafbefehls an den russ. polnischen Arbeiter Sigmund Komorowsky. S. 579. — Einrichtung einer Telegraphenhilfsstelle in Reine. S. 579.

Die von der L. W. G. am 24. d. M. in Nr. 76 erlassene Bekanntmachung, betr. Anordnung über Kontrolle der Selbstversorger und Mühlen — S. 565 ff. — ist ungültig, an deren Stelle tritt die nachstehende Bekanntmachung.

Anordnung
über Kontrolle der Selbstversorger und der Mühlen.

Aufgrund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918, (Reichs-Gesetzbl. S. 425) und der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums (Beilage zu Nr. 73 des Staatsanzeigers vom 18. Juli 1918) wird nach Genehmigung Fürstlicher Regierung hiermit folgende Anordnung erlassen:

1. Unter den in dieser Anordnung genannten „Früchten" sind die nach § 1 der R. O. für die Ernte 1918 beschlagnahmten Früchte: Roggen, Weizen, Spelz, (Dinkel, Fesen) Emer Einkorn, Gerste, Hafer, Mais, (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz) Erbsen, einschl. Peluschken, Bohnen einschl. Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Lupinen, Buchweizen, und Hirse, einschl. Gemenge aus diesen Früchten zu verstehen. Der Erzeuger derselben ist zur pfleglichen Behandlung und bestmöglichsten Einlagerung verpflichtet und für die unversehrte Aufbewahrung der Früchte verantwortlich. Er darf außer den ihm zustehenden Bedarfsanteilen zur Ernährung, Verfütterung und zur Saat keinerlei Veränderungen an denselben vornehmen, es sei denn, daß diese Veränderung zum Zwecke der Ablieferung an den Kommunalverband bezw. an den Kommissionär der Reichsstelle erfolgt.
2. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten verwenden:
   A. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 ab
      a) an Brotgetreide monatlich neun Kilogramm,
      b) an Gerste, Hafer und Mais monatlich insgesamt zwei Kilogramm,
      c) an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt neun Kilogramm,
         Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte,
      d) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfundzwanzig Kilogramm,
      e) an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt zehn Kilogramm;
   B. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs die vom Reichskanzler festgesetzten Mengen.

C. zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:
an Winterroggen bis zu einhundertfünfundfünfzig Kilogramm,
an Sommerroggen bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
an Winterweizen bis zu einhundertneunzig Kilogramm,
an Sommerweizen bis zu einhundertfünfundachtzig Kilogramm,
an Spelz bis zu einhundertzehn Kilogramm,
an Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,
an Hafer bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
an Mais bis zu einhundertfünfzig Kilogramm,
an Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken) und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,
an großen Victoriaerbsen und an Ackerbohnen bis zu dreihundert Kilogramm,
an Linsen bis zu einhundert Kilogramm,
an Saatwicken bis zu einhundert Kilogramm,
an Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm,
an Mischfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnisse der Früchte,
an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

(Das Staatsministerium behält sich vor, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis für einzelne Betriebe oder für ganze Bezirke nötigenfalls fürs ganze Fürstentum bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.)

3. Die den Betriebsunternehmern bei der Ablieferung von Früchten von den Kommissionären (Bewirtschaftern) auszustellenden Empfangsbescheinigungen sind sorgfältig für die Dauer von mindestens einem Jahr aufzubewahren.

4. Hinterkorn ist grundsätzlich wie anderes Getreide zu behandeln, also ebenfalls abzuliefern, einerlei, von welcher Beschaffenheit und Art es ist.

5. Die Ortsvertreter haben für jeden landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirks eine Wirtschaftskarte nach der ihnen von der Geschäftsstelle der L. W. G. aus zugegangenen besonderen Anweisung anzulegen, aufzubewahren und fortlaufend sauber und genau zu führen. Die Aufbewahrung hat nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern zu erfolgen. Die Eintragungen in die Wirtschaftskarten erfolgen grundsätzlich durch die Ortsvertreter; Eintragungen durch die Betriebsunternehmer sind unzulässig, doch ist den Betriebsunternehmern auf Anfordern eine Abschrift von der Wirtschaftskarte gegen eine Gebühr von 50 Pfg. zu erteilen. Die Gebühr erhält der Ortsvertreter.

6. Die Betriebsunternehmer bzw. ihre Stellvertreter in der Wirtschaft sind verpflichtet, den Ortsvertretern die zur Ausfüllung der Wirtschaftskarten erforderlichen Angaben zu machen, und zwar hat der Ortsvertreter nach eigenem Ermessen einen bestimmten Tag in jedem Monat und einen bestimmten Ort für die Anmeldung zu bezeichnen. Ausgenommen hiervon ist jeder Erdrusch oder sonstige Anfall von Früchten:
letztere Zugänge an Früchten müssen spätestens innerhalb 2 Tagen dem Ortsvertreter ohne Aufforderung des letzteren zur Wirtschaftskarte angemeldet werden. Die Betriebsunternehmer bezw. ihre Stellvertreter müssen den Ortsvertretern und sonstigen Beauftragten der L. W. G. jederzeit Einblick in ihre Wirtschaftsräume und Zutritt zu diesen gestatten und ihnen die in der Wirtschaft geführten Bücher, in welche die Früchte eingetragen sind, zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.

7. Selbstversorger dürfen Früchte nur gegen Mahl- oder Schrotkarte ausmahlen oder

schroten lassen. Diese Karten werden nur vom 1. Ortsvertreter ausgestellt; sie sind von diesem in die Selbstversorgerliste einzutragen. Jede Verarbeitung der in Ziffer 1 dieser Anordnung genannten Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln im eigenen oder fremden Betriebe darf nur auf Mahl- oder Schrotkarte erfolgen. Auf Personen, die ohne Selbstversorger zu sein, berechtigt sind, der Beschlagnahme unterliegende Früchte, insbesondere Hafer und Gerste, zu Futterzwecken zu verarbeiten, oder verarbeiten zu lassen, finden diese und die folgenden über Mahl- und Schrotkarten gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Vermahlungen für die L. W. G. sind nur nach schriftlichem Auftrag der Geschäftsstelle zulässig.

8. Die den Selbstversorgern zur Verfütterung des Viehs zustehenden Mengen an Futtergetreide (s. Ziffer 2 B) dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden. Es ist verboten, diese Mengen in ungedroschenem Zustande als Häcksel zu verfüttern oder unzerschnittene und ungedroschene Vorräte dem Vieh zur Verfütterung vorzuwerfen. Ausnahmen werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der L. W. G. in Fällen dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zugelassen, wenn über die Zuverlässigkeit des Betriebsunternehmers kein Zweifel besteht.

9. Brotgetreide, das der Kommunalverband einer Mühle zur Ausmahlung übergeben hat, darf nur zu Feinschrot vermahlen werden, mit Ausnahme der Menge, die zur Herstellung von Krankenbrot und Zwieback verwendet wird. Aus 100 kg Brotgetreide müssen 94 kg Feinschrot hergestellt werden.

Brotgetreide, das Selbstversorger in Mühlen vermahlen lassen, muß mindestens bis zu 94 v. H. ausgemahlen werden.

Brotgetreide muß von den Mühlenunternehmern ohne jeden Zusatz vermahlen werden, Brotgetreidemehl ist von den Mühlen unvermischt abzugeben.

Von den Selbstversorgern einer Mühle zur Vermahlung übergebene Gerste muß mindestens bis zu 85 v. H., Hafer mindebis zu 50 v. H. ausgemahlen werden.

Die in Absatz 1, 2 und 4 dieser Ziffer 9 genannten Mindestausmahlungssätze gelten für alles Getreide, das ein Selbstversorger zwecks Verwendung zur menschlichen Ernährung ausmahlen läßt, sie gelten nicht für Gerste und Hafer, welche in zulässiger Menge zur Verwendung als Tierfutter verarbeitet werden sollen. Die Befugnis der landw. Selbstversorger zur Herstellung von Schrot, Graupen, Grütze oder Flocken aus den ihnen zur menschlichen Ernährung belassenen Mengen an Gerste und Hafer wird dadurch nicht berührt.

10. Für Ausstellung jeder Mahl- oder Schrotkarte ist vom Selbstversorger eine Gebühr von 10 Pfennig an den Ortsvertreter zu entrichten.

Werden die Mahl- oder Schrotkarten nicht zu den vom Ortsvertreter angesetzten und ortsüblich bekanntgegebenen Zeiten abgeholt, dann sind die Ortsvertreter verpflichtet, einen Aufschlag von 50 ₰ zu der obigen Gebühr für die Ausstellung jeder Mahl- oder Schrotkarte vom Antragsteller zu erheben. Ausnahmen sind nur für den Fall entschuldbarer Verspätung in Krankheitsfällen usw. zulässig. Der Aufschlag von 50 ₰ ist vom Ortsvertreter an jedem 1. im Monat der L. W. G. zu wohltätigen Zwecken zu überweisen.

11. Dem Selbstversorger dürfen Mahlkarten jedesmal nur über eine Getreidemenge ausgestellt werden, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für 2 Monate entspricht. Mahl- und Schrotkarten sind nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen gültig, die nicht länger als 2 Monate vom Tage der Ausstellung ab laufen dürfen; alle Vermahlungen und Verschrotungen außerhalb dieser Frist sind ungültig, verboten und strafbar.

Der Ortsvertreter hat dem Selbstversorger die Mühle anzuweisen, in der er seine Früchte verarbeiten lassen darf. Die Wünsche des Selbstversorgers auf Zuweisung einer bestimmten Mühle sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Mehr wie eine Mühle zur Vermahlung des Brotgetreides und zum Verschroten des Futtergetreides und eine weitere Mühle zur Herstellung der Grütze, Flocken usw., im ganzen also 2 Mühlen, dürfen den Selbstversorgern nicht zugewiesen werden. Ein Wechsel des Mühlenbetriebes und die Zuweisung von mehr als 2 Mühlen ist nur nach vorheriger Zustimmung der L. W. G. zulässig.

12. Die Verarbeitung von Früchten darf nur in gewerblichen Mühlen erfolgen, die in der L. W. G. belegen sind. Die Zulassung außerlippischer Grenzmühlen wird von Fall zu Fall besonders bekanntgegeben.

Die Säcke, in denen die zu mahlenden oder zu schrotenden Vorräte vom Selbstversorger zur Mühle oder in denen das Mahlgut von der Mühle zur Wohnung des Eigentümers gebracht wird, müssen mit einem Anhängezettel nach dem von der L. W. G. vorgeschriebenen Muster versehen sein. Die Anhängezettel sind von den Selbstversorgern zu beschaffen und in den Druckereien des Landes käuflich zu haben. Der Anhängezettel ist an dem Sacke sorgfältig zu befestigen und hat an demselben solange zu verbleiben, bis der Selbstversorger das Mahlgut wieder in seine Wohnung aufnimmt. Säcke ohne Anhängezettel darf der Müller nicht annehmen, ebensowenig Säcke mit Anhängezettel, die unleserlich geschrieben sind.

13. Der Selbstversorger hat den mit dem vorgenannten Anhängezettel versehenen Sack Früchte dem Müller gleichzeitig mit der ihm vom Ortsvertreter ausgestellten Mahl- oder Schrotkarte zu übergeben; ohne diese Karte darf der Müller kein Getreide annehmen und vermahlen. Eine größere Menge Früchte, als auf der Mahl- oder Schrotkarte freigegeben, darf weder vom Selbstversorger zur Mühle gegeben noch vom Müller angenommen werden.
Jeder Mahlpucken, der von einem Revisionsbeamten auf dem Wege von der Wohnung des Selbstversorgers zur Mühle angetroffen wird und dessen Überbringer nicht die Mahl- oder Schrotkarte bei sich führt, verfällt ohne weiteres der Beschlagnahme, desgleichen alle Mahl- oder Schrotergebnisse auf dem Wege von der Mühle in die Wohnung des Eigentümers, wenn vom Abholer der vom Müller bescheinigte Abnitt II der Mahl- oder Schrotkarte zu dem erledigten Mahlergebnisse nicht vorgezeigt werden kann.

Pucken, an denen der vorgeschriebene Anhängezettel fehlt, verfallen ebenfalls der Beschlagnahme.

14. Die Lagerung des ihm zu Vermahlung übergebenen Getreides muß der Müller so vornehmen, daß eine Nachprüfung der Bestände jederzeit möglich ist. An jedem Pucken muß dabei der vorgeschriebene Anhängezettel sich befinden und die Mahl- oder Schrotkarte vom Müller oder dessen Stellvertreter sofort vorgezeigt werden können.

Die Lagerung des eigenen Getreides der Müller in den Mühlenräumen ist nur zulässig, wenn der Müller keine anderen Vorratsräume zur Verfügung und von der L. W. G. die ausdrückliche Genehmigung erhalten hat, seine Mühlenräume zur Lagerung der eigenen Kornbestände mit in Anspruch zu nehmen. Die im Vorjahr erteilten Genehmigungen erlöschen sämtlich mit dem 15. 8. d. J. und sind deshalb unter eingehender Begründung erneut einzuholen.

15. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahlkarte und im Mahlbuch den von ihm durch Wiegen festgestellten Sackinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das gleichfalls durch Wiegen festgestellte Ergebnis an Mehl, Kleie, Abfall, Grütze, Graupen usw. in beiden Abschnitten der Karte und des Mahlbuches einzutragen.

Abschnitt I der Mahlkarte ist vom Müller zur Kontrolle aufzubewahren und mit einer Durchschrift des Mahlbuches am Schlusse desjenigen Monats, in dem der Mahlauftrag erledigt, das Mahlergebnis also an den Eigentümer ausgehändigt ist, der Geschäftsstelle der L. W. G. zu übersenden; dabei ist die laufende Nummer des Mahlbuches anzugeben. Die Mahlkarten sind bei der Übersendung nach der Reihenfolge der Nummern zu ordnen. Die Einsendung der bezeichneten Unterlagen hat bis zum 5. jeden Monats zu erfolgen.

Der vom Müller dem Selbstversorger nach Erledigung des Mahlauftrages mit dem fertigen Mahlgut zurückzugebende Abschnitt II der Mahl- oder Schrotkarte muß vom Selbstversorger sorgfältig für die Dauer von mindestens einem Jahre so aufbewahrt werden, daß er dem revidierenden Beauftragten der L. W. G. bezw. der Reichsgetreidestelle jederzeit vorgezeigt werden kann.

16. Die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen nach und aus den Mühlen sowie die Verarbeitung von Früchten durch die Mühlen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie in der Nachtzeit ist verboten. Als Nachtzeit gelten dabei für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Ausnahmen sind nur für die Verarbeitung von Früchten in dringendsten Notfällen mit Genehmigung der L. W. G., die von Fall zu Fall eingeholt werden muß, zulässig.

Teilmahlungen sind verboten; in den Mühlen vorgefundene Teilmahlungen sind ohne weiteres zu beschlagnahmen.

17. Jeder Müller ist zur Führung eines Mahlbuches nach dem von der L. W. G. vorgeschriebenen, in den Druckereien des Bezirks vorrätigen Muster verpflichtet. In das Mahlbuch sind alle Eingänge an Getreide der Selbstversorger und alle Ausgänge an Mahlerzeugnissen für dieselben sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen.

Diejenigen Müller, die zur Vermahlung von Kommunalverbandsgetreide zugelassen sind, haben die von der L. W. G. vorgeschriebenen Lagerbücher zu führen.

18. Der Ueberbringer des Getreides und der Abholer der Mahlerzeugnisse haben in dem Mahlbuche des Müllers die von letzterem vorgenommenen Eintragungen durch eigenhändige Namensunterschrift zu bescheinigen; sie sind damit neben dem Müller für die Richtigkeit dieser Eintragungen verantwortlich.

19. Bei der Herstellung von Brotgetreide-Feinschrot ist die Kleie mit dem Feinmehl sofort zu mischen, wenn dies nicht bei der Vermahlung schon mit der Mühle direkt geschieht. Spätestens eine ½ Stunde, nachdem sich die Ergebnisse einer Vermahlung im Mahlkasten befinden, muß die Mischung erfolgt sein. Mahlergebnisse, die im Sack unvermischt vorgefunden werden, verfallen ohne weiteres der Beschlagnahme.

20. Auf die zur Verschrotung der zu Verfütterungszwecken freigegebenen Mengen dem Selbstversorger vom Ortsvertreter auszustellenden Schrotkarten finden alle Bestimmungen entsprechende Anwendung.

21. Die Revisionsbeamten der L. W. G., Hilfsgendarme und die übrigen Polizeibeamten des Landes, ebenso die Beauftragten der Reichsgetreidestelle und andere berufene Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden, oder in denen Früchte bezw. daraus hergestellte Erzeugnisse zu vermuten sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die

Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den vorgenannten Beamten und sonstigen Beauftragten auf Erfordern die Vorräte, deren Herkunft, etwl. deren Veräußerer nach Namen, Wohnort und Kaufpreis anzugeben und Auskunft über alle Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben dem revidierenden Beamten bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten und auf Anweisung Probeverarbeitungen vorzunehmen bezw. den Betrieb einzustellen. Kommen die genannten Personen dieser ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die L. W. G. die Arbeit auf Kosten der Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

22. Vorräte, über deren Besitz, Erwerb und Verwendung oder über deren rechtmäßige Vermahlung bezw. Verschrotung der Müller eine Auskunft nicht zu geben vermag, sind vom Revisionsbeamten an Ort und Stelle zu beschlagnahmen und sicherzustellen. Der Müller ist verpflichtet, die zur Sicherstellung erforderlichen Geräte, Behälter und Mittel auf seine Kosten zu stellen; er haftet mit seiner Person für sichere Aufbewahrung.

In gleicher Weise verfallen Vorräte in den Wirtschaftsräumen der Selbstversorger, die entgegen den Bestimmungen der Reichsgetreideordnung, der dazu erlassenen staatsministeriellen Ausführungsanweisung sowie der aufgrund der Reichsgetreideordnung erlassenen und noch zu erlassenden Anordnungen der L. W. G. nicht rechtzeitig beim Ortsvertreter und den sonstigen für diese Zwecke bestimmten Personen angemeldet werden.

Eine Bezahlung erfolgt für die in dieser Ziffer genannten Vorräte nicht.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet Fürstliche Regierung endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

23. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

24 Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichsgesetzblatt 1918, Seite 425) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung zugunsten der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes für verfallen erklärt worden sind.

Ist eine der im § 80 der Reichsgetreideordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 ℳ erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Lemgo, den 20. Juli 1918.

Der Kommunalverband.
Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

Auf Grund des § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 15. 12. 1914 — Nr. 4572 — ordnen wir an, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung für das Einigungsamt in Lemgo Geltung haben sollen.

Das Einigungsamt wird ermächtigt:

1) Auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1918 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,

2) auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben.

Die Erteilung der Ermächtigung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Den Vorsitz wird der Bürgermeister führen, als Beisitzer werden der Stadtverordnete H. Kuhlmann als Vertreter der Hausbesitzer und der Rentner Rumbke als Vertreter der Mieter, als Stellvertreter der Fabrikant Theodor Scheidt und der Landtagsabgeordnete Schmuck tätig sein.

Unsere Bekanntmachung vom 2. 2. 1918 — Staatsanzeiger Seite 80 — tritt damit für die Stadt Lemgo außer Kraft.

Detmold, den 25. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. V.

Nr. 13714. Pustkuchen

Wir machen die Schulen des Landes auf die Schrift „Das Turnen der männlichen Jugend, unter besonderer Berücksichtigung des Wehrturnens in Klassenzielen dargestellt" Druck und Verlag der Schriftenvertriebsanstalt G. m. b. H. Berlin S. W. 68 aufmerksam.

Detmold, 20. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

J. V.

Nr. 3135. Ernst

Der Polizeidiener Altekrüger in Berlebeck tritt am 1. k. M. in den Ruhestand.

Vom gleichen Zeitpunkte an wird der Hilfspolizeidiener Dickewied in Spork seinen Wohnsitz in Heiligenkirchen nehmen. Sein Bezirk wird dann die Gemeinden Fromhausen, Bauerschaft und Rittergut Hornoldendorf, Berlebeck, Heiligenkirchen, Hiddesen, Heidenoldendorf und Braunenbruch umfassen, während zum Bezirke des Hilfspolizeidieners Schlue in Detmold die Gemeinden Herberhausen, Hakedahl, Leistrup-Meiersfeld, Brokhausen, Barkhausen, Vahlhausen, Mosebeck, Ober- und Niederschönhagen, Schmedissen, Schönemark, Remmighausen, Spork und Johannettental gehören.

Detmold, den 18. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 18179. K. Piderit

Die Urlisten der nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehörenden Personen unseres Bezirks, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegen von

Donnerstag, den 25. Juli 1918

8 Tage lang zu jedermanns Einsicht in unserem Dienstzimmer während der Sprechstunden (8—11 Uhr vormittags) aus.

Fürstliches Verwaltungsamt

Blomberg, den 19. Juli 1918.

J. V.

Nr. 9561. Bruns

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung, in nicht rechtsverjährter Zeit in Lemgo und Oelentrup im Besitz der zur Erkenntnis der Strafbarkeit Ihrer Handlungen erforderlichen Einsicht Ihre Arbeitsstelle ohne schriftliche Genehmigung der Polizeibehörde, des Fürstlichen Verwaltungsamts Brake, verlassen zu haben und zwar zum Zwecke des Kontraktbruches, Vergehen gegen den Befehl des stellv. komm. Gen. d. VII. A. K. v. 1. 11. 15 bezw. 27. 3. 17 i. V. mit § 57 Str. G. B., wofür als Beweismittel bezeichnet ist: Zeugnis des Wachtmeisters Wesemann in Barntrup und des Gärtners Multhaupt in Lemgo eine Haftstrafe von drei Wochen festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Lemgo, den 10. Juli 1918.

C 79/18. Fürstliches Amtsgericht II

An

den russ. polnischen Arbeiter

Sigmund Komorowsky,
geboren am 6. April 1901 in Konstancin,
Kreis Warschau, jetzt in
Warschau-Mokotów,
Langnerowskastraße 23—48
bei Frau St. Komorowska.
Veröffentlicht zum Zwecke der öffentlichen Zustellung.
Lemgo, den 10. Juli 1918.
Fürstliches Amtsgericht II

Bekanntmachung.

Am 22. Juli wird in Reine, Lippe eine Telegraphenhilfsstelle nebst öffentlicher Sprechstelle mit Unfallmeldedienst nach Aerzen und Bösingfeld eingerichtet werden.

Minden (Westf.), 19. Juli 1918.
Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.).

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 78 Sonnabend, den 27. Juli 1918

Inhalt: Titelverleihung. S. 580. — Anstellung Dierking als Steuerrendant für das Amt Lipperode-Cappel, und als Rentmeister und Syndikus für das Stift Cappel. S. 580. — Genehmigung zum Gebrauche des Roten Kreuzes. S. 581. — Wahl Brokmeier, Detmold zum Geschäftsführer des Landesarbeitsnachweises. S. 581. — Konkurs Multhaupt, Detmold aufgehoben. S. 581. — Ausreise von Zivilpersonen französischer Staatsangehörigkeit aus Deutschland. S. 582. — Zwangsversteigerung Baumann, Lemgo. S. 582. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 12 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 31. Allgemeine Verfügung vom 18. Juli 1918 zu den Bestimmungen über Amnestie des Zusatzvertrags zu dem deutsch-russischen Friedensvertrage (Reichs-Gesetzbl. S. 622).

Die Nr. 87 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1918, enthält:

Nr. 6380. Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 10. Juli 1918.

Nr. 6381. Verordnung, betreffend Abänderung des § 9 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129). Vom 4. Juli 1918.

Nr. 6382. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kalkstickstoff. Vom 8. Juli 1918.

Die Nr. 88 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1918, enthält:

Nr. 6383. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236). Vom 11. Juli 1918.

Nr. 6384. Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Käse, Quark, Molkeneiweiß und ähnlichen Erzeugnissen. Vom 15. Juli 1918.

Die Nr. 89 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1918, enthält:

Nr. 6385. Verordnung über die Kartoffelversorgung. Vom 18. Juli 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Oberlandmesser Dierking hierselbst zum 1. August d. J. unter Anerkennung treuer Dienstleistung und Verleihung des Titels „Fürstlicher Rat" in den Ruhestand zu versetzen.

Detmold, den 26. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Nr. 3058. 2. Ang. Pustkuchen.

Mit Höchster Genehmigung sind dem Fürstlichen Rat Dierking hierselbst vom 1. August d. J. an die Geschäfte des Verwaltungsamtsvorstandes und Steuerrendanten für das Amt Lipperode-Cappel, sowie des Rentmeisters und Syndikus für das Stift Cappel bis auf weiteres übertragen.

Detmold, den 26. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
Nr. 3058. 2. Ang. Pustkuchen

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Fürstlichen Amtsgericht in Detmold sind vom 1. August d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Kirchhof in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 20. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 13541. Ernst

Dem Zweigvereine des Vaterländischen Frauenvereins für die Amtsgemeinde Brake und dem Zweigverein des Vaterländischen Frauenvereins zu Schlangen ist nach der durch den Preußischen Herrn Kriegsminister unter dem 29. Mai d. Js. erfolgten Zulassung zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes im Kriege die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden.

Detmold, den 23. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung:
Nr. 13012. Ernst

Zum Geschäftsführer des Landesarbeitsnachweises für das Fürstentum ist der Bürovorsteher Hermann Brokmeier aus Detmold gewählt.

Detmold, den 23. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses
Dr. Petri
Regierungsassessor

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russischen Arbeiter Boleslaw Tonder aus Kaminsk, Kreis Nowa-Radomsk, zuletzt beim Domänenpächter Meyer zu Schwalenberg in Arbeit, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubten Verlassens seiner Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 1472/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 20. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1472/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 22 Jahre. Statur: mittel. Augen: grau. Gesicht: oval. Haare hell.

Steckbrief.

Gegen den russischen Arbeiter Adam Koruſſewitz aus Czenstochau, etwa 24 Jahre alt, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 1164/18. sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 19. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J.1164/18. Credé

Beschreibung:

Größe: 1,60 m. Statur: klein und schwächlich. Haare: dunkelblond. Bart: kleiner schwarzer Schnurrbart. Koruſſewitz hat in der Polnischen Legion gedient.

Der am 7. Juni l. J. gegen die russisch-polnische Arbeiterin Julianne Roguka in Schwalenberg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 19. Juli 1917.

Der Erste Staatsanwalt
J 1192/18. Credé

Beschluß.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des in Detmold wohnhaft gewesenen Kaufmanns Wilhelm Multhaupt wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 19. Juli 1918.

N 1/17. Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

Auf Grund der in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" vom 16. Mai 1918 Nr. 247 veröffentlichten Vereinbarungen zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung über Zivilpersonen vom 26. April 1918 kann denjenigen Zivilpersonen französischer Staatsan-

gehörigkeit, die zu irgend einem Zeitpunkt seit Beginn der Feindseligkeiten interniert waren und später ermächtigt worden sind, frei in Deutschland zu leben, unter gewissen Bedingungen die Ausreise aus Deutschland gestattet werden. Das Nähere ergibt sich aus der bezeichneten Veröffentlichung.

Die Zivilpersonen, die hiernach von der Ausreisemöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen ein schriftliches Gesuch an das für ihren Aufenthaltsort zuständige stellvertretende Generalkommando oder an die Königlich spanische Botschaft in Berlin richten. Die Frist, innerhalb welcher solche Gesuche einzureichen sind, ist nach Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Französischen Regierung bis zum 1. September 1918 verlängert worden.

In dem Gesuche sind anzugeben:

1. Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort;
2. Zeit und Ort der Internierung;
3. Zeitpunkt der Entlassung aus der Internierung;
4. Wohnort oder ständiger Aufenthaltsort vor dem Kriege;
5. Ort, wohin sich die Zivilperson zu begeben wünscht.

Berlin, den 14. Juli 1918.

St. M. Nr. 4178. Auswärtiges Amt

Die Verzeichnisse der zu den Kosten der Handwerkskammer heranzuziehenden Handwerksbetriebe unseres Bezirks liegen von

Montag, 29. Juli 1918

an eine Woche lang in unserem Geschäftszimmer während der Sprechstunden (8—11 Uhr vorm.) zur Einsicht der Beteiligten aus.

Blomberg, den 20. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Bruns

Nr. 8733.

Im Hause des Kohlenhändlers Fr. Holzkamp in Dörentrup sind am 28. April 1918 gelegentlich Beschlagnahme von Schleichhandelswaren ein Reisekorb und eine Kiste stehen geblieben. Der Eigentümer wird aufgefordert, innerhalb einer Woche seine Rechte hier geltend zu machen, widrigenfalls über den Fund anderweitig verfügt werden wird.

Brake in Lippe, den 22. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Nr. 10830.

Lemgo. Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 20, Blatt 640 und Band 50, Blatt 1861 auf den Namen der Ziegeleibesitzer August und Wilhelm Rehme in Lemgo eingetragenen Grundstücke wird aufgehoben, da die sämtlichen Antragsteller den Zwangsversteigerungsantrag zurückgenommen haben. Der auf den 30. Juli 1918 bestimmte Termin fällt weg.

Lemgo, den 24. Juli 1918.

I K. 6 u. 8/15. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in der Stadt Lemgo belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 1 Blatt 22 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Karl, Dietrich, Lilli, Theodor, Leonhard, Lisbeth, Hans, Woldemar, Henny und Konrad Baumann eingetragenen Grundstücks an der Neuenstraße Kartenblatt 19 Parzelle 355/139 und 356/139 zu 1 a 86 qm und 19 qm mit Wohnhaus Nr. 105a der Nicolai-Bauerschaft, Nr. 106 der Gebäudesteuerrolle, Mietwert 180 Mark besteht, soll dieses Grundstück, am

Dienstag, den 17. September 1918, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht,

glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 12. Juni 1918.

I K 2/18. Fürstliches Amtsgericht I

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Oles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 79 Dienstag, den 30. Juli 1918

Inhalt: Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse. S. 584. — Der Frühkartoffel-Erzeugerpreis. S. 590.

Diese Nummer ist eine Beilage enthaltend, die Bestimmungen über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken beigefügt.

(Nr. 6370)

Ausführungsbestimmungen

über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse. Vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) und des § 7 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl S. 401) / 18. August 1917 Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird bestimmt:

§ 1

Im Sinne dieser Bestimmungen gelten als
Früchte: alle Früchte der im § 1 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) bezeichneten Arten,
Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer und Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),
Hülsenfrüchte: Erbsen einschließlich Peluschken, Bohnen einschließlich Ackerbohnen, Linsen, Wicken und Lupinen.

§ 2

Der Preis für die Tonne Roggen aus der Ernte 1918 darf nach § 1 Nr. 1 der Verordnung vom 15. Juni 1918 nicht übersteigen in

Aachen	315	Mark
Berlin	305	"
Braunschweig	310	"
Bremen	310	"
Breslau	300	"

Bromberg	300	Mark
Cassel	310	"
Cöln	315	"
Danzig	300	"
Dortmund	315	"
Dresden	305	"
Duisburg	315	"
Emden	310	"
Erfurt	310	"
Frankfurt a. M.	315	"
Gleiwitz	300	"
Hamburg	310	"
Hannover	310	"
Kiel	310	"
Königsberg i. Pr.	300	"
Leipzig	305	"
Magdeburg	305	"
Mannheim	315	"
München	315	"
Posen	300	"
Rostock	305	"
Saarbrücken	315	"
Schwerin i. M.	305	"
Stettin	305	"
Straßburg i. Els.	315	"
Stuttgart	315	"
Zwickau	310	"

§ 3

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn aus der Ernte 1918 ist nach § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1918 20 Mark höher als der nach § 2 geltende Höchstpreis für Roggen.

§ 4

In den im § 2 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 2 genannten Ortes (Hauptort).

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts erforderlich.

§ 5

Der Höchstpreis für die Tonne Roggen und Weizen aus früheren Ernten ist nach § 2 der Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1082)/26. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 94) um 135 Mark geringer als die Höchstpreise nach §§ 2 und 3. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1918 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

§ 6

Der Höchstpreis für die Tonne Hafer und Gerste aus der Ernte 1918 beträgt nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 300 Mark.

Der Höchstpreis für die Tonne Hafer und Gerste aus früheren Ernten beträgt nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917/26. Februar 1918 170 Mark. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mischungen von Hafer und Gerste der Ernte 1918 mit Hafer und Gerste früherer Ernten.

§ 7

Der Höchstpreis für die Tonne Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz) aus der Ernte 1918 beträgt nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 450 Mark.

Dieser Höchstpreis gilt auch für Mais früherer Ernten.

§ 8

Der Preis für die Tonne Hülsenfrüchte aus der Ernte 1918 darf nach § 1 der Verordnung vom 9. März 1918 nicht übersteigen bei

Erbsen	800	Mark
Speisebohnen (weiße und bunte)	900	„
Linsen	950	„
Ackerbohnen	700	„
Peluschken	700	„
Saatwicken (Vicia sativa)	600	„
Lupinen	500	„

Die Höchstpreise für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten, abgesehen von Lupinen, sind nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917/26. Februar 1918 um 200 Mark für die Tonne geringer. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1918 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten. Für Lupinen früherer Ernten gilt der Höchstpreis nach Abs. 1.

§ 9

Der Preis für die Tonne Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 darf nach § 1 Nr. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1918 nicht übersteigen bei

ungeschältem Buchweizen	600	Mark
geschältem Buchweizen	800	„
wildem Buchweizen (Bockheidekorn, Eifeler Buchweizen)	500	„
ungeschälter Hirse	600	„
geschälter Hirse und Bruchhirse	970	„

Die Höchstpreise für Buchweizen und Hirse aus früheren Ernten sind nach § 2 der Verordnung vom 24. November 1917/26. Februar 1918 um 100 Mark geringer als die Höchstpreise nach Abs. 1.

§ 10

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

§ 11

Die Vorschriften der Verordnung übre Frühdruschprämien vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 660) bleiben unberührt.

§ 12

Ist Getreide, das vor dem 1. Oktober 1918 abgeliefert wird, vor der Ablieferung künstlich ge-

trocknet worden, so dürfen dem Höchstpreis neben der durch die Verordnung über Frühdruschprämien vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 660) festgesetzten Druschprämie folgende Beträge zugeschlagen werden:

als Trocknungslohn: 6 Mark für die Tonne,
als Prämie je 1 vom Hundert des Höchstpreises für jeden vollen Hundertteil, den die Feuchtigkeit bei Lieferungen

vor dem 16. August 1918 weniger als 19 vom Hundert,
vor dem 1. Oktober 1918 weniger als 18 vom Hundert

beträgt.

§ 13

Für die Bewertung der Früchte gelten folgende Grundsätze:

1. Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt:

bei Lieferungen vor dem 16. August 1918 . . . . 19 vom Hundert
" " " " 1. Oktober 1918 . . . . 18 " "
" " vom 1. Oktober 1918 ab . . . . 17 " "

Abgesehen von der Feuchtigkeit gilt Getreide als vollwertig, falls es gesund ist und hinsichttich seiner sonstigen Eigenschaften der Durchschnittsbeschaffenheit der betreffenden Getreideart letzter Ernte in der Abladegegend entspricht.

2. Bei Hülsenfrüchten gelten die Höchstpreise nur für beste, gesunde und trockene Ware. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 780 Mark für die Tonne zu zahlen.

Für gute handelsübliche Durchschnittsware ist höchstens zu zahlen:
bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen 750 Mark für die Tonne,
bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 730 Mark für die Tonne,
bei weißen, gelben und braunen Speisebohnen 850 Mark für die Tonne,
bei Linsen 900 Mark für die Tonne.

Für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käfer- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

3. Bei ungeschältem Buchweizen gilt der Höchstpreis nur für gute, gesunde und trockene Ware mit einem Hektolitergewichte von mindestens 69 Kilogramm und nicht mehr als 3 vom Hundert Besatz. Wegen jedes an diesem Hektolitergewichte fehlenden Kilogramms sind 10 Mark für die Tonne weniger zu zahlen. Bei Buchweizen von mehr als 3 vom Hundert Besatz vermindert sich der Preis für jeden weiteren Hundertteil Besatz um 1 vom Hundert. Bei Eifeler Buchweizen gelten dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Höchstpreis bei einem Hektolitergewichte von mindestens 60 Kilogramm gilt.

§ 14

Für die Bewertung der Früchte ist ihre Beschaffenheit bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 15

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf

eine Leihgebühr bis zu 40 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer und Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn bis zu 60 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 5 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 6 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sackhöchstpreise nicht übersteigen darf.

§ 16

Stellt der Erwerber der Früchte dem Verkäufer Füllsäcke zur Verfügung, so kann er für die Zeit vom achten Tage an, nachdem die Säcke an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, bis zu dem Tage der Rücklieferung Leihgebühren in Rechnung stellen. Bei der Berechnung der achttägigen Frist wird der Tag der Ankunft der Säcke an der Empfangsstelle nicht mitgerechnet. Die Rücklieferung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem die Säcke an der zwischen dem Verkäufer und Erwerber für die Ablieferung der Früchte vereinbarten Stelle oder mangels einer solchen Vereinbarung an der Verladestelle des Ortes, von dem die Früchte mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden, abgeliefert werden. Die Leihgebühr darf den Betrag von $1\frac{1}{2}$ Pfennig je Sack und Tag für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und von 1 Pfennig für jeden kleineren Sack nicht übersteigen. Für den Tag der Rücklieferung kann die Leihgebühr voll berechnet werden. Werden Leihsäcke vom Verkäufer nicht binnen drei Wochen, nachdem sie an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, zurückgeliefert, so kann der Erwerber statt der Rücklieferung der Säcke und der Zahlung der verfallenen Leihgebühr 7 Mark für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und 6 Mark für jeden kleineren Sack verlangen, sofern der Verkäufer eine ihm vom Erwerber schriftlich gestellte Nachfrist von mindestens einer Woche für die Rücklieferung hat verstreichen lassen.

§ 17

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 18

Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut sowie für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden.

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

§ 19

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften erhöht sich der Höchstpreis

um folgende Beträge:

1. bei Wintergerste
   für die erste Absaat um . . . . . 200 Mark
   „ „ zweite „ „ . . . . . 170 „
   „ „ dritte „ „ . . . . . 140 „
   für die Tonne;
2. bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse
   für die erste Absaat um . . . . . 180 Mark
   „ „ zweite „ „ . . . . . 150 „
   „ „ dritte „ „ . . . . . 120 „
   für die Tonne;
3. bei Hülsenfrüchten
   für die erste Absaat um . . . . . 300 Mark
   „ „ zweite „ „ . . . . . 250 „
   „ „ dritte „ „ . . . . . 200 „
   für die Tonne.

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 20

Bei sonstigem Saatgut (Handelssaatgut) erhöht sich der Höchstpreis bei Wintergerste um 120 ℳ, bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse um 90 ℳ, bei Hülsenfrüchten um 150 ℳ, für die Tonne.

§ 21

Die Höchstpreise in §§ 19, 20 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Druschprämien und die Beträge nach § 12 ein.

§ 22

Beim Umsatz der Früchte, soweit er nicht im Saatgutverkehr erfolgt, dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Beim Weiterverkaufe von Saatgut dürfen den Saatguthöchstpreisen (§§ 19 bis 21) insgesamt Beträge bis zu 5 vom Hundert der Preise zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1 umfassen vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle nicht die Auslagen für Säcke (§ 15); sie umfassen ferner nicht die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten, im Saatgutverkehre nicht die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Abnahmeort im Sinne dieser Bestimmungen ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderungen trägt.

§ 23

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Früchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futterzwecken.

§ 24

Die in diesen Bestimmungen oder auf Grund dieser Bestimmungen festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 25

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanz. von 1918, Nr. 29, S. 244 und Nr. 62, S. 490).

Bekanntmachung

Der Frühkartoffel-Erzeugerpreis wird mit Beginn des 1. August (Donnerstag) bis zum Ablauf des 14. August (Mittwoch) auf 9 Mark je Zentner gesenkt.

Obiger Erzeugerpreis gilt als Höchstpreis im Sinne des Höchstpreisgesetzes beim Absatz der Kartoffeln durch den Erzeuger.

Entsprechend dieser Herabsetzung haben die Gemeinden den bisher von ihnen festgesetzten Kleinverkaufspreis entsprechend zu senken.

Detmold, den 27. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung.
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung.
Im Auftrage:
Heldman.

K Nr. 5518.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

(Aus dem "Reichs-Gesetzblatt" Nr. 84, S. 677(.

(Nr. 6369)

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken. Vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918) zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Die Vorschriften in Abs. 1 gelten nicht für den Verkehr zwischen den Züchtern von Orginalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

§ 2

Die Ausstellung der Saatkarte muß von demjenigen, der Früchte zu Saatzwecken erwerben will, schriftlich bei der von der Landeszentralbehörde bestimmten Ortsbehörde beantragt werden. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs (Landwirt), so ist in dem Antrag die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrags, insbesondere hinsichtlich der Anbaufläche, zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte (Verbrauchersaatkarte) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller aus selbstgebauten Früchten der Ernte 1917 oder 1918 mindestens die gleiche Menge einer Fruchtart abgeliefert hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saatkarten für Händler (Händlersaatkarte) handelt, erfolgt die Ausstellung der Saatkarte durch die höhere Verwaltungsbehörde, an die die Anträge von der unteren Verwaltungsbehörde nach Prüfung weiterzureichen sind.

Die Landeszentralbehörden können die Ausstellung der Saatkarten allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 3

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach den beigefügten Mustern 1 und 2*)

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

auszustellen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

Für Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammelsaatkarten nach anliegendem Muster 3*) verwendet werden. Die Sammelsaatkarten müssen außer den Angaben nach Abs. 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und, wenn die Verteilung durch eine andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt auch die Verteilungsstelle enthalten.

§ 4

Die Veräußerung (§ 1 Abs. 1) von Saatgut bedarf der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 5

Die Zustimmung (§ 4) ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Originalsaatgut und von Absaaten, die als Saatgut anerkannt sind (anerkanntes Saatgut), durch Originalsaatgut- oder anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 6).

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidestelle im deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidestelle im deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Streit über die Aufnahme in eines der Verzeichnisse (Abs. 2, 3) entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

§ 6

Wer mit nicht selbstgebauten Früchten zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen. Der Verkauf von Saatgut durch Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen ist nur unmittelbar an Verbraucher zulässig.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet insoweit statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 7

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat bei Lieferung des Saatguts den Abschnitt A abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr zu bestimmenden

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Stelle mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Veräußerer dem Kommunalverband einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 8

Die Ausstellung der Saatkarten, der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und der zugelassenen Händler sowie der gesamte sonstige Saatgutverkehr unterliegt der Beaufsichtigung und Überwachung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle ist berechtigt, den höheren Verwaltungsbehörden Vertrauensleute beizuordnen, bei deren Auswahl die Landeszentralbehörden zu hören sind; sie erläßt die Bestimmungen über deren Tätigkeit.

§ 9

Landwirten kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbst gebauten Saatgetreides zu Saatzwecken innerhalb eines bestimmten Bezirkes, der sich nicht über die Grenze des Kommunalverbandes erstrecken darf, allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle von der Erteilung der Zustimmung unverzüglich unter Angabe von Name und Wohnort des Landwirts und der zum Verkauf freigegebenen Saatgutmengen und -sorten Mitteilung zu machen.

Die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bestimmte Stelle kann gestatten, daß die Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken auch außerhalb des Kommunalverbandes zulässig ist.

§ 10

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit von 15. Juli bis zum 15. November 1918, von Sommergetreide zu Saatzweckan nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1919 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten und -felder ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden.

II. Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 11

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicke (Vicea villosa) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt

werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbraucher zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzusetzen. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 12

Als Saatgut im Sinne des § 11 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 13

Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind.
2. Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger ermächtigen, Gemüsesaatgut auch an Händler abzusetzen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Der Handel mit Gemüsesaatgut ist außer den in § 6 genannten Personen gestattet:
   a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;
   b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

   Die Ausstellung von Saatkarten für Händler, die nicht nach § 6 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.
4. Die Vorschriften dieser Verordnuug über Saatkarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 gr. handelt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von den Vorschriften in Abs. 1 zulassen. Sie kann weitere einschränkende Bestimmungen über den Verkehr mit Gemüsesaatgut erlassen.

§ 14

Saatgut, das sich am 1. Juni 1919 noch im Besitze von Erzeugern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen zulassen.

Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Die Vorschriften in § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4, finden entsprechende Anwendung.

III. Schlußbestimmungen

§ 15

Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Verfolgung der Pflichten, die ihm

durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Wird die Veräußerung von Saatgut untersagt, so sind auf Antrag der Reichsgetreidestelle durch die zuständige Behörde die vorhandenen Vorräte zugunsten der Reichsgetreidestelle zu enteignen. Die Reichsgetreidestelle hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Enteignung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als untere und höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 bestraft.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 27 Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2: „Saatstelle", d. h. die zur Ausstellung der Saatkarten für den Kommunalverband Fürstentum Lippe zuständige Stelle ist in allen Fällen die Regierung (Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts). Sie kann die Saatkarten durch den ihr gemäß § 8 Abs. 2 beigeordneten Vertrauensmann der Reichsgetreidestelle ausstellen lassen, dessen Namen sie alsdann öffentlich bekannt zu machen hat.

Der Vertrauensmann hat die Saatkarten wie folgt zu unterzeichnen:

Fürstlich Lippische Regierung,
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Im Auftrage:
(L. S.) Der Vertrauensmann
Name.

Zu § 4: Die Veräußerung von Saatgut bedarf der Zustimmung des K. W. V. (Wirtschaftsabteilung des Landesernährungsamts). Dieser ist ermächtigt, die Zustimmung zu Veräußerungen an lippische Landwirte und lippische Händler (§ 6) uneingeschränkt zu erteilen, hat aber Wünsche der L. W. G. auf Beschränkung der Veräußerungserlaubnis zu berücksichtigen. Bei Veränßerungen außer Landes ist die Zustimmung der L. W. G. in jedem Falle erforderlich. Eingetragene Originalhochzucht-Wirtschaften und anerkannte Saatgut-Wirtschaften (§ 5) werden hiervon nicht betroffen.

Zu § 5: Die Regierung hat durch den K. W. V. der Reichsgetreidestelle die Liste der Originalsaatgut-Züchter und der anerkannten Saatgut-Wirtschaften zur Veröffentlichung im Reichsanzeiger übersenden zu lassen.

Zu § 9: Der K. W. V. kann lippischen Landwirten die Erlaubnis zum Absatz selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken an andere lippische Landwirte allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken. Vor der Erteilung der Zustimmung ist die L. W. G. als Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts zu hören. Ihre Wünsche sind zu berücksichtigen.

Zu § 10, Abs. 2: Die Ablieferung erübrigten Saatguts hat an die L. W. G. zu erfolgen, falls die Reichsgetreidestelle nicht anderes bestimmt.

Zu § 13: Die Ausstellung von Saatkarten für Händler erfolgt durch die Regierung gemäß obiger Anordnung zu § 2 der Verordnung.

Zu § 14 gilt das zu § 10, Abs. 2 Bestimmte.

Zu § 15 Abs. 3: Zuständige Behörde ist die L. W. G.

Detmold, den 23. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 5440.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat zur Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) Anordnungen erlassen, die für Lippe wie nachstehend Gültigkeit haben:

1. Zulassung von Händlern zum Handel mit Saatgut.

A. Bedingungen.

Jeder, der im Eigenhandel oder als Kommissionär oder Vermittler sich am Umsatz von Saatgut beteiligen will, bedarf der Zulassung.

Die Zulassung von Händlern zum Saathandel wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Händler muß bereits in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich Saathandel mit der Fruchtart getrieben haben, für die er zugelassen zu werden wünscht.
2. Die Zuverlässigkeit des Händlers in bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen

Vorschriften muß einwandfrei feststehen.

3. In dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.
4. Die Zulassung erstreckt sich nur auf den Vertrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Diese Menge ist nach dem tatsächlichen Bedürfnis des Bezirks und der Verkaufsmöglichkeit des Händlers zu bemessen. In die festgesetzte Menge werden alle im Eigenhandel oder im Kommissions- oder Vermittlungshandel umgesetzten Mengen eingerechnet.
5. Der Händler muß sich verpflichten, die von Interessentenverbänden unter Zustimmung der maßgebenden Behörden für besondere Sorten Saatgut, namentlich für Original-Saatgut, festgesetzten Richtpreise einzuhalten.
6. Der Händler muß sich verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften sorgfältig zu beachten und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 50 ℳ für den Doppelzentner der in Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen.
7. Der Händler muß für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist, also innerhalb des Fürstentums nur bei Zulassung für letzteres.

B. Grundsätze für den örtlichen Umfang der Zulassung und Zuständigkeit für die Zulassung.

Grundsätzlich wird die Zulassung von Saatguthändlern für den Umfang des Fürstentums nur ausgesprochen, wenn sie darin ihre gewerbliche Niederlassung haben. Ausnahmen aber sollen nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses zulässig sein.

Die Zulassung erfolgt nach § 6 der Saatgutverkehrsordnung durch die Reichsgetreidestelle, die andere Stellen zur Zulassung ermächtigen kann. Die Reichsgetreidestelle hat das Recht zur Zulassung auf die Kommunalverbände (für Lippe dem K. W. V.) übertragen, soweit den Händlern der Vertrieb von Saatgut nur für den Bezirk des Kommunalverbandes, also des Fürstentums, gestattet werden soll.

In allen anderen Fällen behält sich die Reichsgetreidestelle selbst die Entscheidung über die Zulassung vor. Bei der Entscheidung über Gesuche um Zulassung sind die zulassenden Stellen an die vorstehenden Grundsätze für den örtlichen Umfang der Zulassung sowie an die Bedingungen unter A gebunden.

C. Verfahren bei der Zulassung.

Der Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist beim K. W. V. nach anliegendem Muster I*) zu stellen. Der Vordruck ist genau auszufüllen. Der K. W. V. hat zu prüfen, ob alle Bedingungen nach A erfüllt sind, und insbesondere die Höhe der Sicherheit nach A 7 auf dem Antrag zu vermerken.

Über den Antrag entscheidet der K. W. V., wenn er selbst zur Zulassung zuständig ist; andernfalls gibt er ihn mit einer gutachtlichen Äußerung an die Regierung weiter.

Die Zulassung ist in einem Zulassungsschein nach anliegendem Muster II*) auszusprechen. Abschrift des Zulassungsscheins ist vom K. W. V. gleichzeitig der Reichsgetreidestelle,

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden.

Mit Inkrafttreten der Saatgutverkehrsverordnung vom 27. Juni 1918 haben alle früher ausgestellten Zulassungsscheine ihre Gültigkeit verloren.

II. Saatkarte mit Listenführung.

A. Allgemeines.

Die Ausstellung der Saatkarten erfolgt nur auf Antrag, der von Verbrauchern nach dem anliegenden Muster III*), von Händlern nach Muster IV*) bei der hierfür zuständigen Ortsbehörde (Vertrauensmann des K. W. V.) zu stellen ist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers und, wenn dieser ein Händler ist, nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung. Die zur Entgegennahme des Antrages zuständige Ortsbehörde hat den Antrag zu prüfen und darauf das Ergebnis der Prüfung amtlich zu bescheinigen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob die angegebene Anbaufläche vorhanden ist und ob gegen die Ausstellung der Saatkarte Bedenken bestehen. Der mit dem Prüfungsvermerk der Ortsbehörde versehene Antrag ist dem von der Reichsgetreidestelle ernannten Vertrauensmann der Regierung zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Die Saatkarten werden den zur Ausstellung von Saatkarten berechtigten Behörden von der Reichsgetreidestelle in fortlaufend numerierten Durchschreibebüchern zur Verfügung gestellt. Die Verwendung anderer Vordrucke ist unzulässig. Die für die Ausstellung der Saatkarten zuständigen Behörden sind für die rechtzeitige Anforderung der Vordrucke in den erforderlichen Mengen bei der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, oder der von dieser bezeichneten Stelle verantwortlich. Die Saatkartenbücher sind auf das sorgfältigste aufzubewahren. Verschriebene Saatkartenvordrucke sind an die Reichsgetreidestelle zurückzureichen. Verluste an Einzelvordrucken oder ganzen Büchern sind der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, die an der Hand der Nummern und Farben der Saatkarten den Verkehr überwacht, sofort zu melden.

Die für die Saatkartenausstellung zu zahlenden Gebühren werden vom Vertrauensmann nach Anweisung der Regierung festgesetzt.

B. Sammelsaatkarten.

Die Ausstellung von Sammelsaatkarten ist nur zulässig, wenn es sich um Lieferungen derselben Sorte Saatgut handelt. Wegen der Vordrucke gilt das unter A Gesagte.

C. Ausstellung der Saatkarten.

Bei Ausstellung der Saatkarten ist zwischen Verbraucher-Saatkarten und Händler-Saatkarten genau zu unterscheiden. Unbeschadet der Verpflichtung zur Innehaltung der Fristen nach § 10 der Saatgutverkehrsverordnung für die Lieferung ist die Ausstellung von Saatkarten zeitlich nicht beschränkt. Nur bei Hülsenfrüchten behält sich die Reichsgetreidestelle vor, die Ausstellung von Saatkarten vor einem bestimmten Zeitpunkt zu verbieten.

D. Überwachungspflicht und Listenführung.

Die zur Ausstellung von Saatkarten ermächtigten Behörden sind verpflichtet, über die von ihnen ausgestellten Saatkarten Listen zu führen, und zwar je eine besondere Liste für Verbraucher und für Händler nach anliegenden Mustern V und VI*). Die Benutzung anderer

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Formblätter ist unzulässig. Durchschriften der Listen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

Die Überwachungspflicht des K. W. V. hat sich namentlich darauf zu erstrecken, daß die Veräußerer von Saatgut den ihnen nach § 7 der Saatgutverkehrsordnung auferlegten Pflichten nachkommen. Die Einsendung der Abschnitte A der Saatkarten hat an die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, zu erfolgen. Befolgt ein Veräußerer von Saatgut die ihm durch § 7 Abs. 2 auferlegten Pflichten nicht, so ist dies dem bei der Regierung tätigen Vertrauensmann der Reichsgetreidestelle sofort anzuzeigen. Die Reichsgetreidestelle wird dann in geeigneten Fällen nach § 15 der Saatgutverkehrsordnung verfahren.

E. Wirtschaftskarte.

Für die erforderlichen Eintragungen in die Wirtschaftskarte ist durch entsprechende Vereinbarung zwischen L. W. G. und K. W. V. Sorge zu tragen, und zwar bei den Saatgut beziehenden Landwirten auf Grund der nach II D Abs. 1 geführten Saatkartenlisten, bei den Saatgut abgebenden Landwirten auf Grund der von ihnen vorzulegenden und im Besitz des K. W. V. bleibenden Abschnitte B der Saatkarten.

F. Anerkannte Saatgutwirtschaften.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften unterstehen der Überwachung durch den K. W. V. Um diese Überwachung zu erleichtern und um namentlich zu verhüten, daß anerkannte Saatgutwirtschaften größere Mengen Saatgut als anerkanntes Saatgut verkaufen, als sie von den anerkannten Feldern geerntet haben, wird die Reichsgetreidestelle in das von ihr im Reichsanzeiger zu veröffentlichende Verzeichnis (vgl. § 5 Abs. 3 der Saatgutverkehrsverordnung) die Größe der anerkannten Flächen aufnehmen. Der K. W. V. erhält hierdurch die Möglichkeit, nachzuprüfen, welche Mengen Saatgut eine anerkannte Saatgutwirtschaft tatsächlich verkaufen kann.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften sind verpflichtet, über ihre Saatgutveräußerungen nach anliegendem Muster VII*) Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Jeder veräußerte Posten muß durch Saatkarte belegt sein. Durchschriften der Buchungen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzureichen.

G. Landwirtschaftliche Betriebe, denen der Verkauf von Saatgut nach § 9 der Saatgutverkehrsordnung gestattet ist.

Die Erteilung einer allgemeinen Zustimmung durch den K. W. V. nach § 9 darf nur erfolgen, soweit ein dringendes, anderweit nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Saatgut nachgewiesen ist. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 sind dabei genau zu beachten.

Anträge nach § 9 Abs. 2 sind nach näherer Bestimmung des K. W. V. zu stellen. Der K. W. V. ist ermächtigt, über diese Anträge, soweit die Veräußerung des selbstgebauten Saatgetreides nur innerhalb des Fürstentums erfolgen soll, nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle zu entscheiden. Die Genehmigung ist jedoch nur auszusprechend wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen ist. Will ein Landwirt Saatgut über den Bezirk des Fürstemtums hinaus verkaufen, so hat der K. W. V. nach Anhörung des Vertrauensmannes der Reichsgetreidestelle zu dem Antrag Stellung zu nehmen und ihn alsdann der Reichsgetreidestelle zur Entscheidung vorzulegen.

*) Muster sind hier nicht mitgedruckt.

Wirtschaften, denen nach § 9 der Saatgutverkehrsverordnung der Verkauf von Saatgut gestattet wird, haben ordnungsmäßig Bücher nach anliegendem Muster VII*) zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Pflicht, gemäß § 7 Abs. 2 a. a. O. die Abschnitte A der Saatkarten innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr einzusenden, ist bei Erteilung der Genehmigung besonders hinzuweisen.

H. Zugelassene Händler.

Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte nach anliegenden Mustern VII und VIII*) Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig. Auch die Vermittlungsgeschäfte sind in diese Bücher einzutragen. Soweit es sich um Eigengeschäfte handelt, muß jeder Ausgangsposten durch eine Saatkarte belegt sein. Auch den zugelassenen Händlern liegt die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saatkarten gemäß § 7 Abs. 2 der Saatgutverkehrsverordnung sowie Durchschriften ihrer Ein- und Verkaufsbücher innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, einzusenden.

J. Ständige Ueberwachung des Saatgutverkehrs durch den K. W. V. und die Reichsgetreidestelle.

Die Überwachung des Saatgutverkehrs ist in erster Linie Aufgabe des bei der Regierung tätigen Vertrauensmannes und der ihm unterstellten Überwachungsbeamten der Reichsgetreidestelle. Der K. W. V. ist verpflichtet, Saatgutwirtschaften sowohl wie zugelassene Händler auf das Sorgfältigste zu überwachen. Der K. W. V. hat das Recht, die Geschäftsbücher und die Läger nachzuprüfen. Verdächtig erscheinende Umstände sind sofort aufzuklären und zu verfolgen.

K. Schlußbestimmungen.

Ein Verkehr mit Hülsenfrucht-Saatgut ist vorläufig nicht gestattet. Demnächst werden besondere Anordnungen über Hülsenfruchtsaatgut erlassen.

Detmold, den 23. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Im Auftrage:
Heldman

K. Nr. 5451.

*) Muster sind hier nicht abgedruckt.

Ausführungsanweisungen

zur Verordnung Fürstlicher Regierung vom 23. Juli Beilage, zu Nr 79 des Staatsanzeiger über den Verkehr mit Getreide und Hülsenfrüchten zu Saatzwecken aus der Ernte 1918.

Zu I B. Außer Saatguthändlern bedürfen auch Genossenschaften und andere Vereinigungen, die sich mit dem Verkauf nicht selbstgebauter Früchte zu Saatzwecken befassen wollen, der Zulassung durch den K. W. V.

Zu I C. Anträge auf Zulassung sind von Saatguthändlern, Genossenschaften und anderen Vereinigungen auf den von ihnen selbst zu beschaffenden Vordrucken an den K. W. V. einzureichen. Antragsteller haben gleichzeitig anzugeben, mit welchen Fruchtarten und Mengen sie in den Jahren 1913/14 Saatguthandel getrieben haben, die Angaben werden durch die Revisoren des K. W. V. später nachgeprüft.

Zu II A. Vordrucke für die vorgeschriebenen Anträge auf Ausstellung von Verbraucher-Saatkarten und Sammel-Saatkarten liegen bei den Vertrauensmännern, Anträge auf Erteilung von Saatkarten für Händler, Genossenschaften und andere Vereinigungen sind von diesen auf selbst beschafften Vordrucken nach Anlage IV bei dem Vertrauensmann derjenigen Gemeinde einzureichen, in der diese Antragsteller ihre Geschäftsniederlassung haben.

Sämtliche Anträge auf Ausstellung von Saatkarten sind von den Antragstellern zum wenigsten eigenhändig zu unterschreiben.

Für die Aufnahme eines Saatkarten-Antrages hat der Antragsteller dem Vertrauensmann gleichzeitig als Vergütung für verauslagtes Porto für Einsendung der Anträge an den K. W. V. 20 Pfg. zu zahlen.

Für jede Fruchtart ist eine gesonderte Saatkarte, also auch ein gesonderter Antrag erforderlich. Will ein Bezieher von Saatgut dieselbe Sorte Saatgut von 2 verschiedenen Erzeugern ankaufen, so sind auch bei derselben Fruchtart hierfür gesonderte Saatkarten und Anträge erforderlich.

Für die Ausstellung der Saatkarte hat der Antragsteller an den Vertrauensmann folgende Gebühr zu entrichten:

bei Mengen bis zu 10 Pfund	10 Pfg.
bei Mengen von 10 — 50 Pfund	25 Pfg.
bei Mengen über 50 Pfund	10 Pfg. je Ztr.,

wenigstens aber 50 Pfg.

Der Vertrauensmann hat die Saatkarten-Anträge mit dem im Vordruck vorgesehenen Gutachten zu versehen und an den K. W V. nach Hovedissen einzusenden.

Die von den Antragstellern für den Saatkarten-Antrag zu zahlende Gebühr von 20 Pfg. je Antrag erhält der Vertrauensmann. Er hat die für die Ausstellung der Saatkarten zu zahlenden Gebühren auf dem Saatkarten-Antrag zu vermerken und diese Gebühren für den K. W. V. einzuziehen.

Diese Gebühren sind **nicht** in Briefmarken oder auf andere Weise laufend an den K. W. V. abzuführen, wie im vergangenen Jahre, werden vielmehr dem Vertrau-

ensmann auf seinem Konto belastet und bei Schlußabrechnung von ihm eingezogen.

Unvollständig ausgestellte Saatkarten-Anträge werden zur Vervollständigung unfrankiert zurückgesandt.

Zu II B. Anträge auf Ausstellung von Sammelsaatkarten dürfen vom Vertrauensmann nur entgegengenommen werden, falls es sich um den gemeinsamen Bezug derselben Sorte Saatgut von einer Bezugsstelle handelt und wenn entweder der Vertrauensmann selbst oder eine andere geeignete Persönlichkeit den Empfang und die Verteilung des Saatgutes an die im Antrag einzeln aufzuführenden Sammelbesteller übernimmt.

Zu II E. Für die erforderliche Eintragung in die Wirtschaftskarte erhält die L. W. G. vom K. W. V. wöchentlich:

1) für die Verkäufer von Saatgut Durchschrift ihrer Buchführung mit den Abschnitten B. und C. der Saatkarte,
2) für die Käufer von Saatgut eine Durchschrift der Saatkartenliste.

Zu II F. Anerkannte Saatgutwirtschaften dürfen Saatgut nur bis zu den Mengen absetzen, die ihnen bei der Anerkennung durch den K. W. V. als Höchstgrenze gesetzt ist.

Die anerkannten Saatgutwirtschaften haben wöchentlich eine Durchschrift ihrer Saatgutbuchführung mit sämtlichen Abschnitten A der bei ihnen eingegangenen Saatkarten mit Einschreibebrief an die Reichsgetreidestelle Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, Berlin, einzusenden, eine zweite Durchschrift mit den Abschnitten B und C der Saatkarten gleichzeitig an den K. W. V.

Nicht rechtzeitige Einsendung der Durchschriften und Saatkarten hat die Entziehung der Genehmigung zum Saatgutverkauf durch die Reichsgetreidestelle zur Folge.

Die erforderlichen Vordrucke für die Buchführung können gegen Erstattung der Selbstkosten vom K. W. V. bezogen werden.

Zu II G. Die Genehmigung zum Verkauf nicht anerkannten Saatgutes vom K. W. V. im Bedarfsfalle nach Anhörung des Vertrauensmannes aber nur für den Verkauf innerhalb des Fürstentums erteilt.

Auch die zum Saatgutverkauf innerhalb des Landes vom K. W. V. zugelassenen nicht anerkannten Saatgutwirtschaften haben in gleicher Weise Buch zu führen, Durchschläge und Saatkarten-Abschnitte einzureichen wie die anerkannten Saatgutwirtschaften.

Zu II H. Die zugelassenen Händler haben sich die Vordrucke für die von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebene Buchführung selbst zu beschaffen und an die Reichsgetreidestelle wöchentlich eine Durchschrift ihrer Buchführung mit den Saatkarten-Abschnitten A im eingeschriebenen Brief, eine zweite Durchschrift mit den Saatkarten-Abschnitten B und C an den K. W. V. einzusenden.

Zu II J. Die Überwachung sowohl der zugelassenen Saatguthändler, wie der anerkannten Saatgutwirtschaften und der für den Saatgutverkauf im Lande zugelassenen sonstigen Betriebe erfolgt durch Revisoren des K. W. V., die sich als solche durch eine schriftliche Bescheinigung des K. W. V. ausweisen.

Den Revisoren ist die Buchführung nebst Saatkarten vorzulegen, auch sind ihnen alle zweckdienlichen Angaben auf ihre Anfrage gewissenhaft zu beantworten.

Rittergut Hovedissen, am 26. Juli 1918.

Der Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte
v. Vogelsang

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 80 Mittwoch, den 31. Juli 1918

Inhalt: Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse über Quartierleistung Verpflegung und Fourage. S. 592. — Polnische Bonbons. S. 592. — Höchstpreise für Gemüse und Obst. S. 593. — Konkurs Koch, Knetterheide. S. 594. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Gubert, Wernigerode. S. 594. Verschiedenes.

Die Nr. 90 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1918, enthält:

Nr. 6386. Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Kartoffelversorgung. Vom 18. Juli 1918.

Die Nr. 91 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1918, enthält:

Nr. 6387. Gesetz über die abermalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 18. Juli 1918.

Nr. 6388. Gesetz, betreffend den Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 18. Juli 1918.

Nr. 6389. Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 18. Juli 1918.

Nr. 6390. Bekanntmachung, betreffend die äußere Kennzeichnung von Tabakmischwaren und tabakähnlichen Waren. Vom 18. Juli 1918.

Die Nr. 92 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1918, enthält:

Nr. 6391. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 23. Juli 1918.

Nr. 6392. Verordnung, betreffend die Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 18. Juli 1918.

Nr. 6393. Verordnung über Höchstpreise für Grünkern aus der Ernte 1918. Vom 24. Juli 1918.

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 11. Juni 1918 Nr. 10539 über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst — Reg. Gebäude Zimmer Nr. 33 — von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 31. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung
Nr. 12880. Ernst

Es hat sich herausgestellt, daß polnische Fabrikanten von Bonbons in letzter Zeit an Stelle von Zitronensäure die giftige Oxalsäure benutzen. Wir warnen daher vor dem Genuß der sogenannten polnischen Bonbons.

Detmold, den 23. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Bekanntmachung.

Die hiesige Preiskommission hat mit Wirksamkeit vom 1. August 1918 an nach Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst nachstehende Neufestsetzung von Höchstpreisen für Gemüse und Obst vorgenommen:

	Erzeugerpreis je Pfg.	Großhandelspreis je Pfg.	Kleinhandelspreis je Pfg.
I. Gemüse			
1.) Erbsen *)	30	35	40
2. Bohnen: *)			
a) grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	30	35	45
b) Wachs- und Perlbohnen.	40	45	55
3.) Erstklassige, handelsübliche Freilandgurken, von denen			
60 Stück etwa 16 Pfund wiegen	8	10	13
60 „ „ 23 „ „	10	12	16
60 „ „ 32 „ „	12	14	18
60 „ „ 35 „ „	14	17	22
4.) Krüppel	4	6	8
5.) Kürbis	8	—	—
II. Obst:			
1.) Reineclauden, große grüne	35	42	55
2.) Pflaumen:			
1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen)	35	42	55
2.) Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen)	20	30	40
3.) Pfirsiche und Aprikosen 1. Wahl	100	120	150
2. Wahl	50	60	75
4.) Frühäpfel	40	45	60
5.) Frühbirnen	40	45	60
6.) Falläpfel und Fallbirnen	15	20	26

Wegen der Bedeutung und Gültigkeit der Höchstpreise wird auf die entsprechenden Vorschriften der Bekanntmachung vom 14. Juni 1918 verwiesen.

Detmold, den 30. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Im Auftrage: Heldman.

K Nr. 5646.

*) Die durch Bekanntmachung vom 14. Juni 1918 (Staatsanz. S. 458) festgesetzten Preise treten am 1. August außer Kraft.

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 48:

Deutsches Haus Hotel und Weinhandel
in Detmold

eingetragen, daß die Geschäftsführerin Fräulein Marta Arnold jetzt verehelichte Schuster ist.

Detmold, den 23. Juli 1918.

H. R. B. Nr. 48. Fürstliches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

Über den Nachlaß des am 18. April 1918 im Felde gefallenen Kaufmanns und Gastwirts Wilhelm Koch in Knetterheide ist am 25. Juli 1918 vormittags 11½ Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Prozeßagent Biermann. Anmeldefrist bis zum 15. Aug. 1918.

Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am Sonnabend, 24. Aug. 1918, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 15. August 1918.

Bad Salzuflen, den 25. Juli 1918.

II. N. 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung

In unser Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Adolf Ruthe und Frau Minna, geb. Hillebrand in Heipke durch Vertrag vom 26. Juli 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 26. Juli 1918.

G. R. 157. Fürstliches Amtsgericht.

Aufgebot.

Der frühere Molkereibesitzer Wilhelm Gubert in Wernigerode hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Silixen Bd. VI Bl. 124 Abt. III unter Nr. 2 verzeichneten Hypothek zu 19000 Mk., Kaufgeldrest für den Molkereibesitzer Christian Wolpers zu Hannover und von diesem an die Spar- und Darlehnskasse eingetragene Genossenschaft m. u. H. in Welsede verpfändet, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 11. Oktober 1918,
vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hohenhausen, den 23. Juli 1918.

F. 3/18. Fürstliches Amtsgericht

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden (Westf.)

Angestellt ist

als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Burre in Lemgo.

Auf dem Felde der Ehre gefallen ist

der Postassistent Kater aus Hohenhausen.

Minden, (Westf.), den 27. Juli 1918.

I 5 Kaiserliche Ober-Postdirektion

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie in Hornoldendorf liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Detmold von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Minden (Westf.)

Die Pläne über Errichtung oberirdischer Telegraphenlinien an dem Kreis- bez. Amtsgemeindeweg von Stukenbrock nach Augustdorf und an dem Senneweg zwischen Oerlinghausen und Stukenbrock liegen bei den Kaiserlichen Postämtern in Schloß Holte und Oerlinghausen bei jedem für seinen Bereich, von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Minden (Westf.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 81 Sonnabend, den 3. August 1918

Inhalt: Anstellung des Waldschützen Lohmann als Kalkulator bei Fürstl. Rentkammer, Forstabt. S. 598. — Versehung der Dienstgeschäfte der Vermessungsämter Detmold und Schötmar durch das Katasterbüro der Regierung. S. 598. — Beschränkung der Gänseausfuhr. S. 598. — Fremdenverkehr. S. 598. — Durchschnittspreis für Heu im Juli S. 599. — Verzeichnis der im Jahre 1919 stattfindenden Märkte und Messen. S. 600. — Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern. S. 601. — Verschiedenes.

An das deutsche Volk!

Vier Jahre schweren Kampfes sind dahingegangen, ewig denkwürdiger Taten voll. Für alle Zeiten ist ein Beispiel gegeben, was ein Volk vermag, das für die gerechteste Sache, für die Behauptung seines Daseins, im Felde steht. Dankbar die göttliche Hand verehrend, die gnädig über Deutschland waltete, dürfen wir stolz bekennen, daß wir nicht unwert der gewaltigen Aufgabe erfunden wurden, vor die uns die Vorsehung gestellt hat. Wenn unserem Volke in seinem Kampfe Führer, zum höchsten Vollbringen befähigt, gegeben waren, so hat es täglich die Treue bewährt, daß es verdiente, solche Führer zu haben. Wie hätte die Wehrmacht draußen ihre gewaltigen Taten verrichten können, wenn nicht daheim die gesamte Arbeit auf das Höchstmaß persönlicher Leistung eingestellt worden wäre? Dank gebührt allen, die unter schwierigsten Verhältnissen an den Aufgaben mitwirkten, die dem Staat und der Gemeinde gestellt sind, insbesondere unserer treuen unermüdlichen Beamtenschaft, Dank dem Landmann wie dem Städter, Dank auch den Frauen, auf denen so viel in dieser Kriegszeit lastet.

Das fünfte Kriegsjahr, das heute heraufsteigt, wird dem deutschen Volke auch weitere Entbehrungen und Prüfungen nicht ersparen. Aber was auch kommen mag, wir wissen, daß das Härteste hinter uns liegt. Was im Osten durch unsere Waffen erreicht und durch Friedensschlüsse gesichert ist, was im Westen sich vollendet, das gibt uns die feste Gewißheit, daß Deutschland aus diesem Völkersturm, der so manchen mächtigen Stamm zu Boden warf, stark und kraftvoll hervorgehen wird.

An diesem Tage der Erinnerung gedenken wir Alle mit Schmerz der schweren Opfer, die dem Vaterlande gebracht werden mußten. Tiefe Lücken sind in unsere Familien gerissen. Das Leid dieses furchtbaren Krieges hat kein deutsches Haus verschont. Die als Knaben in junger Begeisterung die ersten Truppen hinausziehen sahen, stehen heute neben den Vätern und Brüdern selbst als Kämpfer in der Front. Heilige Pflicht gebietet, alles zu tun, daß dieses kostbare Blut nicht unnütz fließt. Nichts ist von uns verabsäumt worden, um den Frieden in die zerstörte Welt zurückzuführen. Noch aber findet im feindlichen Lager die Stimme der Menschlichkeit kein Gehör. So oft wir Worte der Versönlichkeit sprachen, schlug uns Hohn und Haß entgegen. Noch wollen die Feinde den Frieden nicht. Ohne Scham besudeln sie mit immer neuen Verleumdungen den reinen deutschen Namen. Immer wieder verkünden ihre Wortführer, daß Deutschland vernichtet werden soll. Darum heißt es weiter kämpfen und wirken, bis die Feinde bereit sind, unser Lebensrecht anzuerkennen, wie wir es gegen ihren übermächtigen Ansturm siegreich verfochten und erstritten haben.

Gott mit uns!

Im Felde, den 31. Juli 1918.

Wilhelm I. R.

Die Nr. 93 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1918, enthält:

Nr. 6394. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Juli 1918.

Nr. 6395. Gesetz, betreffend Änderung des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561). Vom 2. Juli 1918.

Nr. 6396. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Juli 1918.

Nr. 6397. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 25. Juli 1918.

Die Nr. 94 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1918, enthält:

Nr. 6398. Gesetz, betreffend Milderungen im Militärstrafgesetzbuche. Vom 25. Juli 1918.

Die Nr. 95 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1918, enthält:

Nr. 6399. Umsatzsteuergesetz. Vom 26. Juli 1918.

Die Nr. 96 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1918, enthält:

Nr. 6400. Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 26. Juli 1918.

Nr. 6401. Gesetz zur Änderung des Wechselstempelgesetzes. Vom 26. Juli 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Ober-Briefträger Hermann Hausmann in Lemgo aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand am 1. August d. J. die Fürstlich Lippische silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Detmold, den 1. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium
J. V.
Nr. 2943. Pustkuchen

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Polizeidiener Altekrüger in Berlebeck aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand die Fürstlich Lippische silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Detmold, den 1. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Nr. 4247. Pustkuchen

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem zur Zeit im Heeresdienst stehenden Waldschütz Gustav Lohmann die Stelle des Kalkulators bei Fürstlicher Rentkammer, Forstabteilung, vom 1. April d. J. an endgültig zu übertragen.

Detmold, den 24. Juli 1918.

Direktion der Fürstlichen Fideikommißverwaltung
In Vertretung
Böhmer

Bekanntmachung.

Die Dienstgeschäfte der Vermessungsämter Detmold und Schötmar werden bis auf weiteres durch das Katasterbüro der Regierung versehen. Bezügliche Anträge der Behörden und Privatpersonen sind daher direkt an die Fürstliche Katasterinspektion in Detmold zu richten.

Detmold, den 2. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

Beschränkung der Gänseausfuhr.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 372) und der staatsministeriellen Ausführungs-Anweisung vom 8. Aug. 1917 (Staatsanzeiger Seite 795) wird hiermit die Ausfuhr von Gänsen aus dem Fürstentum Lippe, sowohl lebend wie auch im geschlachteten Zustande, von der vorherigen Erlaubnis der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft abhängig gemacht. Die Erlaubnis ist vornehmlich dann zu versagen, wenn die Versorgungslage in Lippe, insbesondere in den lippischen Städten, die Verwertung des Fleisches der im Fürstentum gemästeten Gänse zugunsten der lippischen Bevölkerung notwendig erscheinen läßt.

Auf Beschwerde entscheidet endgültig die Regierung.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Detmold, den 1. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Im Auftrage
K. Nr. 5600. Heldman

Fremdenverkehr betr.

Trotz wiederholter strenger Verbote vergelten viele von den Fremden die ihnen in den Sommerfrischen und Kurbädern des Landes gewährte gastliche Aufnahme durch Hamsterfahrten auf dem platten Lande und beeinträchtigen die Versorgung der einheimischen Bevölkerung durch den unerlaubten Ankauf von Brot, Eiern, Fleisch, Butter und anderen bewirtschafteten Nahrungsmitteln. Die Polizeibehörden und die übrigen mit der Überwachung des Nahrungsmittelverkehrs betrauten Amtspersonen werden angewiesen, gegen solche Hamstereien rücksichtslos einzuschreiten, die auf frischer Tat betroffenen Personen festzunehmen und der Polizeibehörde zur Feststellung ihrer Person und zur Bestrafung zuzuführen. Solche Fremde, welche des unerlaubten Erwerbs bewirtschafteter Nahrungsmittel überführt werden, sind aus dem Lande zu verweisen und von jeder weiteren Versorgung auszuschließen. Zu diesem Zwecke ist der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft umgehend Mitteilung zu machen.

Die Polizeibehörden haben diese Bestimmungen in den Sommerfrischen und Kurbädern des Landes wie auch auf den Bahnhöfen und an

anderen geeigneten Orten öffentlich anschlagen zu lassen.

Detmold, den 2. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 4814. Frhr. Biedenweg

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. v. M., betr. Diebstahl zum Nachteil der Arbeiter Roßlack und Bieseck auf der Domäne Varenholz, wird mitgeteilt, daß der Täter Andreas Dobrowsky heißt und in Wendzin in Polen geboren ist.

Detmold, den 22. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1304/18. Credé

In der Nacht vom 18. zum 19. Juli d. J. sind dem Gutsbesitzer Frevert zu Rieperturmhof bei Lemgo aus einem unverschlossenen Stalle 6 Enten im Werte von 60 Mark gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu Pr. L. 144/1918 wird ersucht.

Lemgo, den 29. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

In der Zeit vom 18. bis 20. Juli d. J. sind dem Landwirt Ernst Bödeker zu Friedrichshof bei Lemgo aus einem unverschlossenen Hühnerstalle 9 Hühnerküken — 7 schwarze und 2 weiße — im Werte von 50 Mark gestohen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu Pr. L. 143/1918 wird ersucht.

Lemgo, den 29. Juli 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat Juli d. J. für 50 Kilo 16 Mk. im Kleinhandel betragen.

Lemgo, den 30. Juli 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller

Nr. 5953. Bürgermeister

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu der unter Nr. 66 eingetragenen Firma

Detmolder Möbelfabrik von A. Schieferdecker Nachfolger in Detmold

eingetragen:

Die Firma ist geändert in:

Detmolder Hofmöbelfabrik Eduard Begemann

Inhaberin derselben ist die Frau Lina Begemann in Detmold.

Detmold, den 26. Juli 1918.

H. R. A. Nr. 66. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 45 eingetragenen Firma:

Preß- und Hammerwerk Adolf Reiser Aktiengesellschaft in Detmold mit einer Zweigniederlassung in Berlin eingetragen:

Die Firma ist umgeändert in:

Lippische Eisenindustrie Aktiengesellschaft.

Gegenstand des Unternehmens ist: Die Herstellung und der Vertrieb von Fabrikaten aller Art aus Eisen und Metallen insbesondere Gesenk-, Facon- Schmiede- Preß- und Schlosserarbeiten, Wagenbau und Fabrikate ähnlicher Industrie. Beteiligung an Unternehmungen ähnlicher Art und ähnlicher Handelsgeschäfte.

§§ Der Direktor Willy Rummel in Detmold ist als Vorstandsmitglied bestellt.

Detmold, den 27. Juli 1918.

H. R. B. Nr. 45. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In das hiesige Handelsregister A. ist unter Nr. 152 eingetragen die Firma:

Heinrich Eikmeier

mit dem Sitz in Lemgo und als Inhaber der Kaufmann Heinrich Eikmeier in Lemgo.

Geschäftszweig: Manufaktur und Weißwarenhandlung.

Lemgo, den 26. Juli 1918.

H. R. A. 152. Fürstliches Amtsgericht I

Das Verzeichnis der im Jahre 1919 stattfindenden Märkte und Messen wird nachstehend bekannt gemacht.

Detmold, den 30. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
In Vertretung:

Nr. 13237. Pustkuchen

1. *Alverdissen	27. Febr., 20. März V, 24. April KV, 20. Juni V, 25. September, 27. November KV.
2. *Augustdorf	5. Mai, 20. November KV.
3. Barntrup	12. Febr., 19. März V, 16. April KV, 4. Juni V, 30. Juli KV, 3. September V, 29. Oktober, 12. Dezember KV.
4. *Belle	21. November KV.
5. Blomberg	13. Jan., 17. Febr. V, 31. März KV, 22. April V, 26. Mai, 7. Juli, 17. November, 9. Dezember KV.
6. *Bösingfeld	9. Jan., 13. Febr. V, 13. März KV, 10. April, 8. Mai, 12. Juni V, 10. Juli KV, 14. Aug., 11. Sept. V, 9. Okt. KV, 13. Nov. V, 18. Dezember KV.
7. *Brake	2. April V, 14. Mai, 7. August KV, 30. Oktober V.
8. Detmold	21. Jan., 18. Febr., 18. März, 15. April V, 20. Mai, 17. Juni, 21. Juli KV, 19. Aug., 16. September V, 21. Oktober KV, 26. November (3) K, 27. November V.
9. *Haustenbeck	27. März, V, 30. Oktober KV.
10. *Heiden	26. März, 25. November V.
11. *Heidenoldendorf	8. April, 3. Juni V.
12. *Hohenhausen	10. April, 30. Oktober KV.
13. Horn	5. Febr., 11. März V, 10. April KV, 12. Mai, 5. Juni V, 4. Juli KV, 26. Aug., 25. September V, 31. Oktober, 8. Dezember KV.
14. Lage	8. Jan., 12. Febr. V, 12. März KV, 9. April, 14. Mai V, 11. Juni KV, 2. Juli, 13. Aug., 10. Sept., 8. Okt., 12. Nov. V, 10. Dez. KV.
15. *Langenholzhausen	19. März, 29. Oktober KV.
16. Lemgo	29. Jan. V, 20. Febr. P, 26. Febr. V, 14. März KV, 19. März P, 3. April V, 1. Mai KV, 2. Juni V, 30. Juni KV, 31. Juli, 27. Aug. V, 23. Sept., 17. Okt., 11. Nov., 6, Dez., 23. Dez. KV.
17. *Leopoldshöhe	20. Oktober KV.
18. *Lüdenhausen	20. März, 20. Juni KV, 25. September V.
19. *Meinberg	28. März V, 15. September KV.
20. *Oerlinghausen	29. Jan. V. 6. März KV, 28. Mai V, 14. Juli KV, 24. Sept. V, 11. Dezember KV.
21. *Rischenau	20. Febr. V, 24. April, 16. Oktober KV.
22. Bad Salzuflen	15. Jan. V, 3. Febr. KV, 19. März V, 7. April KV, 5. Mai, 18. Juni, 16. Juli, 20. August, 1. September, 21. Okt., 3. Nov. V, 1. Dezember KV.
23. *Schlangen	1. April, 4. November KV.
24. *Schötmar	20. Jan., 20. Febr. V, 14. März KV, 24. April, 15. Mai, 16. Juni V, 9. Juli (2) KV, 18. Aug. 11. Sept. 9. Okt. V, 21. November, 19. Dezember KV.
25. Schwalenberg	24. März, 23. Juni, 27. Oktober, 17. Dezember KV.
26. *Sonneborn	11. März, 7. Juli V.
27. *Stapelage	7. November KV.
28. *Wilbasen	17. September KV.
29. *Wüsten	15. Juli KV.

Bekanntmachung

Nr. O. II. 700/7. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- oder benzinartigen Körpern.

Vom 1. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a. die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
b. die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
c. die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rohbenzole, einschließlich der benzolhaltigen Vorerzeugnisse der Gasanstalten;
2. Leichtöle aus der Steinkohlen- und Braunkohlen-Teerdestillation;
3. die bei der weiteren Aufarbeitung dieser Rohbenzole und Leichtöle entstehenden benzolartigen Körper, die bei der Destillation bei 760 mm Barometerstand bis 200° Celsius mindestens 90 vom Hundert Destillat ergeben, z. B. Benzolvorlauf

Benzol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol;

4. alle sonstigen benzol- oder benzinartigen Körper, die aus Prozessen der Destillation, der pyrogenen Zersetzung, der Druckerwärmung, der Druckdestillation oder der Wasserstoffaddition von Kohle, Kohle-Erzeugnissen, Mineralölen oder Mineralöl-Erzeugnissen stammen oder aus Erdgas hergestellt sind.

Benzin, das einen Entflammungspunkt von über 21° Celsius nach Abel hat (Testbenzin, Terpentinölersatz), gilt nicht als benzinartiger Körper im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt mit Ausnahme von Rohtoluol, gereinigtem Toluol und reinem Toluol*).

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Aufarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Aufarbeitung von Rohbenzolen und Leichtölen gestattet, jedoch nur unter Innehaltung folgender Vorschriften:

1. Die Aufarbeitung darf nur unter Toluolgewinnung geschehen. Toluolgewinnung im Sinne dieser Vorschrift ist eine Toluolentziehung, die den Toluolgehalt so weit herabsetzt, daß er höchstens 1 vom Hundert des verbleibenden Gemisches ausmacht.
2. Die Aufarbeitung darf nur durch den Erzeuger selbst oder durch eine von der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen zugelassene Aufarbeitungsstelle geschehen.
3. Die Aufarbeitung darf nur geschehen, sofern von der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen im Einzelfalle etwa erlassene weitere Vorschriften über die Art der Aufarbeitung innegehalten werden.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verwendung der beschlagnahmten Stoffe gestattet:

1. auf Anweisung der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen;
2. auf Grund eines von der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen ausgestellten Freigabescheins zu dem in dem Freigabeschein vermerkten Zweck.

Die durch diese Bekanntmachung betroffenen Stoffe, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung sich beim Verbraucher befanden, dürfen für den Zweck verwendet werden, zu den sie seinerzeit freigegeben worden sind.

*) Für Rohtoluol, gereinigtes Toluol und Reintoluol bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung Ch. 1. 1/3. 16. K. R. A. bestehen.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestellen.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Stoffe (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht. Gewinnungs- und Aufarbeitungsanstalten haben monatlich Meldungen auf amtlichen Meldescheinen (§ 8) bis zum achten Tage eines jeden Monats zu erstatten. Andere Besitzer oder Gewahrsamshalter meldepflichtiger Gegenstände haben den bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen Bestand, sofern er 100 kg übersteigt, bis zum 15. August 1918 zu melden. Die Meldungen sind an die Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 1 bezeichneten Stoffe in Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlichrechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldeschein.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Königlich Preußischen Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoff-Abteilung — Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem Veränderungen der Vorratsmengen an meldepflichtigen Gegenständen und deren Verwendung ersichtlich sein müssen.

Beauftragten der Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Höchstpreise.

Für die nachgenannten Erzeugnisse*) dürfen keine höheren Preise als die vorgeschriebenen gefordert oder bezahlt werden:

a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol,

*) Für Benzin sind die Höchstpreise in der Bundesratsverordnung vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426) festgesetzt.

Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinbezol und Reinxylol)

55 ℳ für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle, soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

62 ℳ für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle, soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufbearbeitungsstelle geliefert werden;

b. für Reintoluol 45 ℳ für 100 kg Reingewicht	ab Gewinnungsanstalt bzw. ab Aufarbeitungsstelle.
c. für Reinbenzol und Reinxylol 62 ℳ für 100 kg Reingewicht	

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 ℳ für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als 5 ℳ für Wagen und Tag gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern und Kannen eine Vergütung bis zu 3 ℳ für je 100 kg Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungstage an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 ℳ für jedes Faß und bis 0,75 ℳ für jede Kanne;
2. bei Lieferung in Käufers Gebinden über 100 Liter Inhalt eine Füllgebühr bis zu 1 ℳ, bei Lieferung in Käufers Gefäßen von unter 100 Liter Inhalt bis zu 2 ℳ für jede 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

§ 11.

Ausnahmen.

Anträge und Bewilligung von Ausnahmen sind an die Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoff-Abteilung — in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 10 behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12.

Anfragen.

Alle die Bekanntmachung betreffenden Anfragen sind an die Königlich Preußische Inspektion der Kraftfahrtruppen in Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Benzol".

§ 13.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie über die Höchstpreise für diese Stoffe Nr. 235/7. 15. A 7 V. (in Kraft getreten am 15. August 1915) in der der Fassung der Bekanntmachung Nr. 2534/9. 16. A 7 V., betreffend Änderung Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphta sowie die bei den Erzeugern von Benzol Solventnaphta und Xylol vorgenommenen Einzelbeschlagnahmen dieser Stoffe aufgehoben.

Münster, den 20. Juli 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ie R Nr. 32500.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 311 heute eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Hermann Helms und Sophie, geb. Hammann Nr. 229 in Barntrup durch Vertrag vom 16. Juli 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe eingeführt haben, daß der Ehemann berechtigt ist, über den gemeinschaftlichen Grundbesitz allein zu verfügen.

Alverdissen, den 20. Juli 1918.

G. R. Nr 311. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 312 eingetragen, daß die Eheleute Kolon Heinrich Sieker und Wilhelmine, geb. Hücker Nr. 37 in Rott durch Vertrag vom 16. Juli 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt haben.

Alverdissen, den 20. Juli 1918.

G. R. Nr. 312. Fürstliches Amtsgericht

Im § 14 der Anordnung vom 6. August 1917 (Staatsanzeiger Seite 836) sind die Worte: „Schwerstarbeiter, die als solche anerkannt sind, erhalten Fettkarten wie Selbstversorger" zu streichen und dafür zu setzen: „Schwerst- und Rüstungsarbeiter, die als solche anerkannt sind, erhalten Fettkarten wie Versorgungsberechtigte (Karten mit 3 Abschnitten). Außerdem erhalten sie eine Fettzusatzkarte für je 4 Wochen. Diese Fettzusatzkarten haben 4 Abschnitte; jeder Abschnitt berechtigt zum Empfang von 30 Gramm Fett.

Diese Anordnung tritt mit der Ausgabe der am 1. September 1918 gültigen Fettkarten in Kraft.

Lemgo, den 1. August 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende

G.-Nr. 26500. Künne

Berichtigung.

In der Anordnung der L. W. G. über Kontrolle der Selbstversorger und der Mühlen (Staatsanz. Nr. 77) muß es S. 572 unter 2b heißen: an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt ein Kilogramm.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile. Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bösers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 82 Mittwoch, den 7. August 1918

Inhalt: Verordnung, betr. den Ankauf und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh. S. 606. — Höchstpreis für Zwiebeln. S. 606. — Preise für Schlachtschafe. S. 606. — Veräußerung von Obst. S. 607. — Genehmigung zum Verkauf von Postkarten zu Marinewohlfahrtszwecken in den Schulen. S. 607. — „Übersicht über die wichtigsten Ereignisse des Weltkrieges" S. 607. — Rückgabe entliehener Bücher an die Landesbibliothek S. 607. — Prämiierung von Fohlen und Zuchtstuten. S. 608. — Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Detmold. S. 613. — Kontrolle der Privatkraftfahrzeuge. S. 613. — Verschiedenes.

Verordnung,

betr. den Ankauf und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh.

Zur Bekämpfung des Schleichhandels wird auf Grund der Bundesratsverordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) hiermit folgendes verordnet:

Die Regierung wird ermächtigt, den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh (Rinder, Schafe, Kälber, Schweine) zu regeln, soweit eine solche Regelung bisher noch nicht erfolgt ist.

Dabei können solche An- und Verkäufe, insonderlich auch Auktionen von einer Genehmigung abhängig gemacht oder verboten werden. *)

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Detmold, den 3. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 5693. Frhr. Biedenweg

*) Das Verbot der freiwilligen Versteigerung von Ferkeln vom 7. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 440) bleibt bestehen.

Höchstpreis für Zwiebeln betr.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat, um Anschluß an die kommenden Herbstpreise zu erreichen, für Frühzwiebeln ohne Kraut einen Erzeuger-Höchstpreis von 18 Pfg. je Pfd. festgesetzt.

Die Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen für Frühzwiebeln ohne Kraut durch die hiesige Preiskommission bleibt vorbehalten.

Detmold, den 3. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Im Auftrage

K. Nr. 5722. Heldman

Bekanntmachung über Preise für Schlachtschafe.

Auf Grund der Verordnung des Fürstlichen Staatsministeriums, betr. den Viehhandel und die Fleischversorgung, vom 23. Dezember 1916 (Amtsblatt S. 1393), insbesondere des § 5c dieser Verordnung wird folgendes bestimmt:

Vom 15. August 1918 an dürfen bei Verkäufen von Schlachtschafen folgende Preise je

Zentner Lebendgewicht ab Stall nicht überschritten werden:

Klasse I.

vollfleischige Lämmer und Jährlinge (Hammel und ungelammte Schafe)	100	Mark

Klasse II.

vollfleischige und fette Mutterschafe	90	„

Klasse III.

magere und gering genährte Schafe, auch Zuchtböcke	70	„

Klasse IV.

minderwertige und abgemagerte Schafe	50	„

Die Bewertung und Zahlung hat stets nach obiger Klasseneinteilung zu erfolgen. Die durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 1917 (Staatsanzeiger S. 1019) festgesetzten Höchstpreise für Schlachtschafe treten am 14. August 1918 außer Kraft.

Detmold, den 6. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung,
Landesernährungs-Verwaltungsabteilung
Im Auftrage:

K. Nr. 5793. Heldman

Betr. Veräußerung von Obst.

Zahlreiche bei der Reichsstelle für Gemüse und Obst eingehende Anfragen lassen Zweifel darüber erkennen, ob die Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 es zuläßt, daß Private, Anstalten und öffentlichrechtliche Verbände Obstnutzungen ihrer Ländereien durch Pacht- oder Kaufverträge oder im Wege der Versteigerung in hergebrachter Weise veräußern. Diese Frage ist zu bejahen. Es ist jedoch zu beachten, daß die Erwerber, wenn sie das Obst selbst abernten und in den Verkehr bringen, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts als Erzeuger anzusehen sind und den für die Erzeuger geltenden Vorschriften der genannten Verordnung somit unterliegen. Sie sind demnach an die von der Reichsstelle festgesetzten Erzeugerhöchstpreise und, soweit solche nicht festgesetzt werden, nach § 5 der Verordnung an die in den Lieferungsverträgen der Reichsstelle festgesetzten Preise gebunden, sodaß sie das Obst zu höheren Preisen oder unter günstigeren Bedingungen nicht absetzen dürfen. Diese Preisregelung wird bei einschlägigen Vereinbarungen und Bietungen von ihnen zu berücksichtigen sein. Die kommenden Absatzbeschränkungen gelten auch in vollem Umfange für oben bezeichnete Erzeuger.

Detmold, den 5. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Im Auftrage

K. Nr. 5790. Heldman

Die Fürstliche Regierung hat genehmigt, daß bis zum 30. September d. Js. zu Marinewohlfahrtszwecken auch in den Schulen des Landes die auf Anregung Sr. Majestät des Kaisers herausgegebenen Postkarten „Englands Not“ und „U-Bootwirkung im Mittelmeer“ verkauft werden dürfen. Vorausgesetzt wird dabei, daß jeder Druck zum Ankauf der Karten vermieden wird.

Detmold, den 3. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3250. Pustkuchen

Wir machen die Lehrer und Lehrerinnen des Landes darauf aufmerksam, daß die vergriffene „Übersicht über die wichtigsten Ereignisse des Weltkriegs“ neu erschienen und bis auf unsere Zeit vervollständigt ist.

Detmold, den 5. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung Schulabteilung

Nr. 3310. Pustkuchen

Fürstliche Landesbibliothek.

Sämtliche vor dem 1. Juli entliehenen Bücher sind bis zum 17. August zurückzugeben.

Die Bibliotheksverwaltung
Dr. Anemüller.

Bekanntmachung.

Bei den diesjährigen Fohlen- und Stutenschauen wurden

I. von den vorgeführten 20 Fohlen die nachstehend aufgeführten 12 Fohlen (5 warmblütigen, 7 kaltblütigen Schlages) prämiiert und zwar zu 2, 6 und 8 mit je 40 Mark, zu 3 und 5 mit je 30 Mark, zu 1, 4, 7, 9—12 mit je 20 Mark;

II. bezüglich der vorgeführten 131 Stuten den Besitzern der nachstehend aufgeführten 10 Stuten (5 warmblütigen, 5 kaltblütigen Schlages) die im Jahre 1916 für den Fall nachgewiesener erfolgreicher Benutzung in Aussicht gestellten Prämien zuerkannt und zwar zu 5 und 9 mit je 80 Mark, zu 1 und 7 mit je 60 Mark zu 2, 3, 4, 6, 8 und 10 mit je 40 Mark;

III. von den vorgeführten 131 Stuten ferner die nachstehend aufgeführten 54 Stuten (20 warmblütigen und 34 kaltblütigen Schlages) als zur Zucht geeignet anerkannt und den Besitzern derselben Prämien für den Fall des 1920 zu erbringenden Nachweises erfolgreicher Benutzung zur Zucht in Aussicht gestellt (Deckung in zwei auf einander folgenden Jahren von Beschälern gleichen Schlages und Lieferung von wenigstens einem lebenden Fohlen daraus).

Lfd. Nr.	Der Besitzer		Bezeichnung	Schlag (W Warmbl.) (K Kaltblut)
	Name	Wohnort		
	I. Fohlen.			
1	Pecher	Oberwüsten Nr. 5	hellbraune Stute, Stern	K
2	Meier	Dörentrup	hellbraune Stute, Stern	W
3	Gehring	Schönhagen Nr. 17	braune Stute, Stern	W
4	Droste	Meierberg	Dunkelbraune Stute, schiefe Flamme, links hinten Krone und Köthe weiß	W
5	Tölle	Humfeld Nr. 4	Fuchshengst, Flamme, helle Beine	K
6	Königheim, Händler	Blomberg	Goldfuchs, Stute, durchgehende Bläße, hinten links gestiefelt	W
7	Klusmeier	Klus Nr. 3	braune Stute, Bläße, hinten rechts Köthe und Krone weiß, hinten links weißer Fleck auf der inneren Seite	K
8	Nullmeier	Hiddesen Nr. 3	braune Stute, ohne Abzeichen	W
9	Hille	Heidenoldendorf Nr. 6	Fuchswallach, Bläße, links hinten bis Mitte Röhre, rechts hinten bis Fessel weiß	K
10	Kohring	Gut Berentrup (Schönemark)	helle Fuchsstute, Bläße, links hinten bis Fessel, rechts hinten beide Ballen weiß	K
11	Strunk	Wissentrup Nr. 5	hellbrauner Hengst, kleiner Stern	K
12	Reineke	Fromhausen Nr. 2	Fuchsstute, Laterne, rechts hinten bis Mitte Röhre weiß	K

Lfd. Nr.	Der Besitzer: Name	Der Besitzer: Wohnort	Bezeichnung	Schlag (W Warmbl.) (K Kaltblut)
	II. Prämiierte Stuten.			
1	Treviranus, Oberamtmann	Varenholz	schwarz, langgezogener Stern, weißer Fleck links am Halse	K
2	Derselbe		braun, Stern, Narbe an der rechten Schulter, 1,83—2,15—24	K
3	Meier-Solle	Hillentrup Nr. 5	Rotschimmel, schmale Bläße, links hinten weiß	K
4	Tölle	Humfeld Nr. 4	Fuchs, Stern	K
5	Frevert	Asmissen Nr. 16	Schimmel, unterkennzeichnet, Lippizaner Brand 1,59—1,69	W
6	Lücke	Bremke Nr. 20	braun, Bläße mit Schnibbchen 1,67 1,85—19½, links hinten Köthe, Krone und Ballen weiß	W
7	Gehring	Schönhagen Nr. 17	dunkelbraun, weiße Haare vor der Stirn, 1,59—1,80—18	W
8	Derselbe		braun, wenig weiße Haare vor der Stirn hinten beiderseits bis Fessel weiß, schwarz gefleckt 1,69—1,85—20	W
9	Feger	Rittergut Wöbbel	braun, kleiner Stern (stichelhaarig)	W
10	Büttner	Küterbrok	Dunkelfuchs, durchgehende Bläße, drei weiße Füße	K
	III. Zur Zucht zugelassene Stuten.			
1	Pankoke	Krentruperhagen Nr. 11	braun, ohne Abzeichen	W
2	Klöpper	Werl	hellbraun, Leberfleck auf Oberlippe 1,66—1,90—21	W
3	Brand	Ehrdissen Nr. 2	braun, Stern, 1,64—1,91—22	K
4	Baumgarten	auf Gronhof	Rotschimmel, Stern, links hinten bis über Fessel weiß 1,64—1,90—22	K
5	Meier	Holzhausen Nr. 1	braun, wenig weiße Haare vor der Stirn, links hinten Krone, Köthe, Ballen weiß, schwarze Flecken auf der Krone 1,65—1,92—22	K
6	Seppmeier, Domänenpächter	auf Dahlhausen	hellbraun, ohne Abzeichen 1,66—2,03—23	K
7	Verwaltung der v. Borries'schen Rittergüter Eckendorf	Rittergut Hovedissen	braun, Stern	K
8	Dieselbe		Rotschimmel, ohne Abzeichen	K
9	Dieselbe		Fuchs, Bläße, vier weiße Füße	K

Lfd. Nr.	Der Besitzer		Bezeichnung	Schlag (W Warmbl. K Kaltblut)
	Name	Wohnort		
10	Verwaltung der v. Borries'schen Rittergüter Eckendorf	Rittergut Hovedissen	braun, ohne Abzeichen	K
11	Dieselbe		dunkelbraun, Stern, rechts hinten bis über Fessel weiß	K
12	Dieselbe		hellbraun, ohne Abzeichen	K
13	Dieselbe		Fuchs, Bläßenstern	K
14	Dieselbe		braun, großer Stern	K
15	Dieselbe		kastanienbraun, Stern	K
16	Dieselbe		Rotschimmel, ohne Abzeichen	K
17	Dieselbe		braun, Bläße, beide Hinterfüße	
18	Dieselbe		weiß mit schwarzen Flecken	K
19	Meier	Donop	Fuchs, schmale Bläße, hinten links Krone und Ballen weiß	W
20	Niedermeier	Hagendonop Nr. 30	braun, langgezogener Stern, Schnibbe auf der Nase, 1,75—2,09—22	W
21	Meier	Altendonop Nr. 6	braun, weiße Haare vor der Stirn, beiderseits hinten Krone weiß und schwarz gefleckt 1,64—1,84—21	W
22	Derselbe		schwarzbraun, Stern, links hinten bis Fessel weiß, schwarzgefleckte Krone 1,62—1,92—20	W
23	Mester	Lütte Nr. 11	Rappe, Flammstern, links hinten Fessel weiß 1,70—1,91—21	W
24	Reese	Entrup Nr. 1	hellbraun, Stern, rechts hinten Krone und Köthe weiß 1,70—1,93—20	W
25	Feger	Hardissen	Dunkelfuchs, durchbrochene Bläße, 1,66—1,90—22	K
26	Treviranus, Oberamtmann	Varenholz	braun, Schnibbe	K
27	Nagelsmeier	Langenholzhausen Nr. 11	schwarzbraun, Stern, 1,71—2,03—24	K
28	Bunte	Laßbruch Nr. 1	Fuchs, Bläße, links hinten bis Mitte Röhre, rechts Köthe und Ballen weiß 1,76—2,03—23	K
29	Jasper	Asendorf Nr. 18	braun, Flammstern, beide Hinterfüße weiß bis Mitte Röhre 1,61—1,83—21	W
			kastanienbraun, Blume, 1,57—1,82—20	W

Lfd. Nr.	Der Besitzer: Name	Der Besitzer: Wohnort	Bezeichnung	Schlag (W Warmbl.) (K Kaltblut)
30	Frevert	Laßbruch Nr. 14	schwarzbraun, Stern 1,65—1,80—20½	W
31	Bünte	Laßbruch Nr. 11	Fuchs, Bläſſenſtern, hinten rechts bis Mitte Röhre weiß	W
32	Meier	Dörentrup	dunkelbraun, Blümchen, 1,70—2,01—22	W
33	Derſelbe		braun, Stern, 1,75—1,94—22	W
34	Rey, Rittergutspächter	Wierborn	hellbraun, weiße Haare vor der Stirn 1,69—1,98—22½	K
35	Derſelbe		braun, Flamme, hinten beiderſeits bis Feſſel weiß mit ſchwarzgefleckter Krone 1,68—2,02—22	K
36	Nottmeier	Almena Nr. 1	braun, ohne Abzeichen 1,55—1,75—19	W
37	Steinmeier	Rott Nr. 3	Rappe, Stern, rechts hinten ſchwarzgefleckte Krone, 1,62—1,77—21	W
38	Feger	Rittergut Wöbbel	braun, weiße Haare vor der Stirn 1,70—2,02—22	K
39	Walter	Höntrup Nr. 3	Dunkelfuchs, ſchmale Bläſſe, rechts hinten Krone und Ballen weiß 1,65—1,95—22	K
40	Weſemann	Kleinenmarpe Nr. 4	Fuchs, Laterne, 1,73—2,04—22½	K
41	Klusmeier	Klus Nr. 3	braun, Stern, Leberfleck auf der Naſe, links hinten Krone und Ballen weiß 1,69—2,06—25	K
42	Hundertmark	Eſchenbruch Nr. 19	Fuchs, Stern, 1,65—1,95—21	K
43	Tielker	Rittergut Borkhauſen	hellbraun, Stern, hinten beiderſeits bis über Feſſel weiß, rechts ſchwarzer Fleck auf der Krone 1,64—1,94—22	K
44	Deppenmeier	Pächter auf Bieſterfeld	Rappe, rechtsſeitig in der Sattellage weiß meliert, 1,64—1,80—22½	W
45	Weſemann	Lothe Nr. 3	braun, ohne Abzeichen 1,70—1,94—20	W
46	Auſtermann	Vahlhauſen Nr. 1	Fuchs, weiße Haare vor der Stirn	W
47	Topp	Vahlhauſen Nr. 3	Dunkelfuchs, durchgehende und melierte Bläſſe, links hinten bis Sprunggelenk weiß	W
48	Kohring	Schönemark (Gut Berentrup)	Fuchs, ſchwarze Bläſſe, hinten bis Mitte Röhre weiß	W
49	Niemeier	Schönemark Nr. 2	braun, Stern, Leberfleck auf der Naſe 1,71—1,98—23	K

Lfd. Nr.	Der Besitzer		Bezeichnung	Schlag (W Warmbl.) (K Kaltblut)
	Name	Wohnort		
50	Niemeier	Schönemark Nr. 2	braun, Bläße 1,67—1,92—22	K
51	Schlue	Fromhausen Nr. 6	Rotschimmel, Blümchen 1,65—1,95—22	K
52	Drewes	Schmedissen Nr. 1	Rappe, ohne Abzeichen 1,69—1,97—22	K
53	Wolf	Heesten	heller Fuchs, Bläßenstern, rechts hinten bis Mitte Röhre weiß, 1,73—2,02—24	K
54	Lüttmann	Hörstmar Nr. 3	Fliegenschimmel, 1,71—2,01—23	K

Detmold, den 2. August 1918.

Fürstliche Körungskommission
Heldman
Geh. Regierungsrat

Steckbrief.

Gegen die Dienstmagd Bertha Hampeter aus Schmeltebruch, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betrugs verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1582/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 31. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1582/18. Credé

Die zwecks Erhebung einer Abgabe zur Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh aufgestellten Verzeichnisse über den Rindviehbestand unseres Bezirks liegen von

Freitag, den 9. d. Mts.

an 2 Wochen lang im hiesigen Amtszimmer während der Dienststunden (8—11 Uhr vormittags) zur Einsicht aus.

Etwaige Erinnerungen sind binnen obiger Frist hier anzubringen und zu begründen.

Blomberg, den 1. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 10314. Bruns

In unser Handelsregister Abteilung A ist zu der unter Nr. 169 eingetragenen Firma

Adolf Uhle

eingetragen, daß die Firma auf den Kaufmann Karl Uhle in Detmold übergegangen ist und von diesem unverändert weiter geführt wird.

Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Kaufmann Karl Uhle ausgeschlossen.

Detmold, den 30. Juli 1918.

H. R. A. Nr. 169. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu der unter Nr. 43 eingetragenen Firma:

Temmler-Werke Vereinigte chemische Fabriken Detmold, Wiesbaden, Stuttgart G. m. b. H.

eingetragen.

In Mannheim ist eine Zweigniederlassung errichtet.

Detmold, den 1. August 1918.

H. R. B. Nr. 43. Fürstliches Amtsgericht I

Nachtrag zur Friedhofsordnung.

1. Ein Ehrengrab in dem städtischen Ehrenhain in den Schoren erhält jeder deutsche Krieger, welcher an den Kämpfen teilgenommen hat und an den erlittenen Wunden oder nach einer Erkrankung, welche auf die Teilnahme am Feldzuge zurückzuführen ist, gestorben ist.
2. Die Grabstellen werden kostenlos abgegeben und nach Anordnung des Magistrats belegt; eine Trennung nach Rangstufen oder Glaubensbekenntnissen ist zu vermeiden.
3. Die Beisetzung von Urnen mit Aschenresten verstorbener Krieger ist nur mit Genehmigung des Magistrats zulässig.
4. Gebühren werden von den Angehörigen nicht erhoben.
5. Jedes Grab erhält ein Kreuz mit dem Dienstgrade und Namen des Beerdigten. Die Art der Ausführung der Kreuze bestimmt der Magistrat.
6. Die Grabhügel werden einheitlich bepflanzt. Die Art der Bepflanzung bestimmt der Magistrat.
7. Auf dem Friedhof wird ein Denkmal errichtet. An den Seiten des Ehrenhofs werden Tafeln aufgestellt, auf welchen der Name, der Rang und der Truppenteil sämtlicher vor dem Feinde gefallener oder infolge der Einwirkungen des Feldzuges verstorbener Detmolder Feldzugsteilnehmer eingegraben wird.
8. Die Unterhaltung der Gräber und der Anlage übernimmt die Stadt.
9. Angehörige der Verstorbenen, welche mit den vorstehenden Bestimmungen nicht einverstanden sind, können eine Umbettung auf ihre Kosten vornehmen lassen.
10. Im übrigen finden die Bestimmungen der Friedhofsordnung Anwendung.

Detmold, den 22. Mai 1918.
27. Juni

Der Magistrat Der Stadtverordneten-Vorsteher
I. V. gez. Neitzel gez. Theopold

Genehmigt!

Detmold, den 29. Juli 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
I. V.
gez. Pustkuchen

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 26. Juli 1918.

Der Magistrat
Wittje

VII Armeekorps. Münster, 29. Juli 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. H. d. K. Nr. 8814 V.

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

Ich habe den Hauptmann der Kraftfahrtruppen beim stellv. Generalkommando VII. A.-K. ermächtigt, alle Privatkraftfahrzeuge im Bereich des VII. A.-K. selbst oder durch Patrouillen, deren Führer mit einem vom Hauptmann der Kraftfahrtruppen ausgestellten, besonderen Ausweis ausgestattet sind, anzuhalten und auf Zuständigkeit, Herkunft des Wagens, der einzelnen Teile, Betriebsstoffe und der Bereifung usw. zu prüfen.

Wer den dienstlichen Anordnungen des Hauptmanns der Kraftfahrtruppen sowie der vorbezeichneten Patrouillenführer beim Anhalten und Prüfen der Kraftwagen nicht unverzüglich Folge leistet oder ihnen zuwiderhandelt, oder wer auf Befragen der Vorgenannten keine, unwahre oder unvollständige Angaben macht, wird, sofern nicht

nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl

General der Infanterie

Die Pläne über Errichtung oberirdischer Telegraphenlinien an den Kommunalwegen Kachtenhauserheide-Gresterlake, Lage-Billinghausen, Heiden-Nienwald, Rottenhausen-Holzhausen liegen bei dem Kaiserlichen Postamt in Lage (Lippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.).

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental

Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 83 Sonnabend, den 10. August 1918

Inhalt: Vornamenänderung Linke, Biesen. S. 616. — Dienstantritt des Gewerbeinspektors Deubner. S. 616. — Übertragung von Standesamtsgeschäften auf dem Bürgermeister Wenkel, Schwalenberg. S. 616. — Übernahme des Elektrizitätswerkes Pivitsheide seitens der Staatl. Überlandzentrale in Hameln. S. 616. — Fouragepreise im Monat Juli. S. 616. — Höchstpreise für Grünkern aus der Ernte 1918. S. 617. — Verordnung über Druschprämien für Hafer. S. 617. — Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste. S. 617. — Höchstpreise für Seegras (Alpengras). S. 619. — Höchstpreise für Walzensinter. S. 620. — Eröffnung eines Postscheckkontos seitens Fürstl. Steuerkasse Lemgo. S. 622. — Aufgebot des Hypothekenbriefes der Ww. Kerkhof, Wülferheide. S. 622. — Freiwillige Versteigerung des Grundbesitzes Höwing, Schieder S. 623.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen des am 8. Mai 1918 in Biesen geborenen Heinrich Wilhelm Friedrich Linke noch der weitere Vorname „Simon" hinzugefügt werde.

Detmold, den 6. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Nr. 3932a. Pustkuchen

Der Gewerbeinspektor Deubner hat am 4. d. M. seinen Dienst als Gewerbeaufsichtsbeamter angetreten. Sein Dienstzimmer befindet sich im Regierungsgebäude.

Detmold, den 10. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung.
Nr. 14745. Frhr. Biedenweg

Dem Bürgermeister Wenkel ist das Standesamt der Stadt Schwalenberg und des Bezirks „Amt Schwalenberg I" übertragen worden.

Detmold, den 8. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 14617. Frhr. Biedenweg

Die staatliche Überlandzentrale des Fürstentums Lippe hat das Stromversorgungsnetz des Elektrizitätswerks Pivitsheide nunmehr übernommen.

Nach Ausführung der notwendigsten Instandsetzungs- und Umbauarbeiten übernimmt die Staatliche Überlandzentrale des Fürstentums Lippe in Hameln die Stromlieferung; etwaige Anträge, Beschwerden usw. sind an vorgenannte Adresse zu richten.

Detmold, den 8. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 14672. Frhr. Biedenweg

Die höchsten Tagespreise für Fourage im Hauptmarktort Lemgo betrugen im Monat Juli 1918 im Durchschnitt:

für 50 kg Hafer	. . . . .	10,— ℳ,
„ 50 „ Heu	. . . . .	16,— „
„ 50 „ Stroh	. . . . .	5,— „

Demnach mit einem Aufschlage von 5% — § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898:

für 50 kg Hafer	. . . . .	10,50 ℳ,
„ 50 „ Heu	. . . . .	16,80 „
„ 50 „ Stroh	. . . . .	5,25 „ .

Detmold, den 5. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 14336. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 92, S. 752).

Verordnung
über Höchstpreise für Grünkern aus der Ernte 1918.

Vom 24. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Verordnung über Höchstpreise für Grünkern vom 31. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 672) gelten auch für Grünkern aus der Ernte 1918 mit der Maßgabe, daß dem Höchstpreis, falls die Abnahme nach dem 15. August 1918 erfolgt, für jeden folgenden angefangenen halben Monat 25 Pfennig zugeschlagen werden dürfen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 103, S. 985).

(Nr. 6415) **Verordnung**
über Druschprämien für Hafer.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) wird bestimmt:

§ 1

Der im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Hafer festgesetzte Höchstpreis erhöht sich, wenn die Ablieferung erfolgt:

vor dem 1. September 1918, um eine Druschprämie von 100 Mark für die Tonne,
vor dem 16. September 1918, um eine Druschprämie von 80 Mark für die Tonne,
vor dem 16. Oktober 1918, um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,
vor dem 1. Dezember 1918, um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanz. von 1918, Nr. 62, S. 490).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 103, S. 984).

(Nr. 6416) **Verordnung**
über die Verfütterung von Hafer und Gerste.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 57 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 435) wird bestimmt:

§ 1

In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verbrauchen:

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:
   1. für Pferde und Maultiere durchschnittlich drei Pfund für den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Zustimmung des Kommunalverbandes vom 16. August bis zum 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine Zulage bis zu vier Pfund durchschnittlich für den Tag;
   2. für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen durchschnittlich dreiviertel Pfund für den Tag;
   3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich eineinhalb Pfund für den Tag;
   4. für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durch-

schnittlich ein Pfund für die Zugkuh und den Tag;

5. für zum Sprunge verwendete Ziegenböcke auf die Dauer von zweihundert Tagen durchschnittlich ein halbes Pfund täglich;
6. für zum Sprunge verwendete Schafböcke auf die Dauer von hundert Tagen durchschnittlich ein Pfund täglich;

II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtsauen gedeckt sind und die dem Kommunalverbande dies angezeigt haben, an die Zuchtsauen aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zu einem Zentner für den Wurf verfüttern.

§ 2

Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe die nach § 1 erforderlichen Mengen geerntet haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuweisen (§ 20 zu d, § 62 der Reichsgetreideordnung):

I. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:

1. für Arbeitspferde und Maultiere, die vorwiegend in Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise beschäftigt werden oder im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Beamten stehen, die die Pferde zu halten dienstlich verpflichtet sind, drei Pfund für den Tag, außerdem in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 31. Dezember 1918 als Ersatz für fehlendes Beifutter eine Zulage von zwei Pfund für den Tag;
2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen, Zuchtziegenböcke und Zuchtschafböcke, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe, unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb, die im § 1 bezeichneten Mengen.

II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für die zum Sprunge verwendeten Zuchteber und die zur Zucht verwendeten Zuchtsauen die im § 1 bezeichneten Mengen.

Für alle nicht unter Abs. 1 Nr. I und II fallenden Tiere, insbesondere für alle Pferde, die zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden (Luxuspferde), darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3

Die Kommunalverbände haben bei dem Ausgleich, den sie mit den ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen nach § 62 der Reichsgetreideordnung vorzunehmen haben, die Futtermengen im Rahmen der ihnen zustehenden Gesamtmenge für die einzelnen Tierhalter nach eigenem Ermessen abzustufen, insbesondere unter Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Spanntiere, der Beanspruchung der Zuchttiere sowie der übrigen Futtermittelversorgung.

§ 4

Die Reichsfuttermittelstelle kann die Verfütterung von Gerste oder Gemenge aus Hafer und Gerste an Schweine gestatten, über die Mästungsverträge mit den Heeresverwaltungen, mit der Marineverwaltung oder mit anderen, vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Stellen abgeschlossen sind.

Die Reichsfuttermittelstelle kann ferner im Benehmen mit der Reichsgetreidestelle gestatten, daß an Stelle von Hafer oder von Gemenge aus Hafer und Gerste oder in besonderen Fällen Gemenge aus Hafer und Roggen in den im § 1 festgesetzten Mengen verfüttert wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Bekanntmachung

Nr. Bst. 100/8. 18. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Seegras (Alpengras). Vom 10. August 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird betroffen:
Sogenanntes unechtes Seegras, auch Alpengras genannt (Carex bricoides).

§ 2.

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt:
Die Grundpreise bei der Veräußerung von Seegras betragen:

offenes (loses) Seegras	10,50 ℳ	für den Zentner,
gepreßtes „	11,00 „	„ „ „
gesponnenes „	12,00 „	„ „ „

Für Seegrasnutzer sind die vorstehenden Grundpreise die Höchstpreise. Seegrasnutzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Seegras auf eigene Kosten als Eigentümer, Nutzungsberechtigter des Bodens oder als Käufer des Wachstums erntet und lose, gepreßt oder gesponnen verkauft, auch wenn er gleichzeitig aufgekauftes Seegras weiterveräußert. Für denjenigen, der nicht Seegrasnutzer ist, ergibt sich der Höchstpreis aus dem Grundpreis zuzüglich der entstandenen Kosten für Fracht und Rollgeld und einem Aufschlag bis 5 ℳ für je 1 Zentner.

§ 3.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 für den Seegrasnutzer festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle ein.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den im § 2 und 3 festgesetzten Höchstpreisen und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch den zuständigen Militärbefehlshaber bewilligt werden.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Luitpoldstr. 25 zu richten.

Die Entscheidung über Bewilligung von Ausnahmen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Münster, den 31. Juli 1918.

Das Königlich stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ia R Nr. 34400.

Bekanntmachung

Nr. E. 750/8. 18. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Walzensinter. Vom 10. August 1918.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand —, wird hiermit nachstehendes angeordnet:

a) Für Walzensinter dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden als die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin zur Zeit der Lieferung jeweils festgesetzten.

Lieferungsverträge, die zu höheren Preisen abgeschlossen sind als die zur Zeit der Lieferung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung festgesetzten Preise, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen, soweit sie vom Lieferer noch nicht erfüllt sind. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ist berechtigt, in einzelnen Fällen auf Antrag Abweichungen von dieser Bestimmung zu bewilligen, insbesondere zu bestimmen, daß frühere Verträge betreffs der noch nicht erfolgten Lieferungen als aufgehoben gelten.

b) Die jeweils gültigen Preise sind bei dem Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin sowie beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund in Düsseldorf zu erfragen. Anträge gemäß a Absatz 2, Satz 2 sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zu richten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Münster, den 31. Juli 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 34600.

Fürstliche Landesbibliothek.

Sämtliche vor dem 1. Juli entliehenen Bücher sind bis zum 17. August zurückzugeben.

Die Bibliotheksverwaltung
Dr. Anemüller.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Heinrich Knauf, geboren am 30. März 1896 in Bochum, zuletzt in Westenfeld bei Gelsenkirchen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls usw. verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten L 4/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 31. Juli 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

L 4/18.

Beschreibung:
Alter: 22 Jahre. Größe: 1,65 m. Statur: schlank. Haare, blond, voll. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollständig. Gesicht: länglich. Bart: ohne. Sprache: deutsch. Gesichtsfarbe: frisch. Kleidung: schwarze Hose, braune Joppe, dunkelgrünen Hut und schwarze Schnürschuhe.

Steckbrief.

Gegen die russisch-polnische Arbeiterin Maria Mischala aus Osiek, Kreis Wieloum, zuletzt in Siekhof bei Blomberg, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens ihrer Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 1579/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 1. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

J 1579/18.

In der Nacht vom 2. auf 3. d. M. sind den Eheleuten Wilhelm Reinecke in Vahlhausen Nr. 12 etwa 20 Pfund Schinken, 19 Pfund Speck und

3 Pfund Mettwurst im Gesamtwerte von 150 ℳ gestohlen worden.

Die Diebe sind mit einer Leiter, welche am Hause hing, durch das Rauchkammerfenster eingestiegen und haben die Fleischwaren entwendet.

Als Täter kommen wahrscheinlich Soldaten in Frage.

Um Anstellung von Ermittelungen und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 356/18 wird ersucht.

Detmold, den 5. August 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Kirchhof.

In Berlebeck sind verschiedene Kleidungsstücke gefunden. Der sich legitimierende Eigentümer kann sich bei uns melden.

Detmold, den 3. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 19050. K. Piderit

Die Urlisten der nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehörenden Personen des diesseitigen Verwaltungsbezirks, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegen vom 15. August d. Js. ab eine Woche lang zu jedermanns Einsicht im hiesigen Bürogebäude, Zimmer Nr. 4 während der Geschäftsstunden aus

Schötmar, den 1. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 10196. Krieger

Bei dem Gastwirt Brokmeier in Böfingfeld hat ein Mann Ende 1913 oder Anfang 1914 Zeug liegen gelassen. Der Eigentümer dieser Sache wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb 1 Jahres vom heutigen Tage an gerechnet, hier geltend zu machen, widrigenfalls über den Fund anderweit verfügt werden wird.

Brake in Lippe, den 31. Juli 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 11870. Krieger

Zur weiteren Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben wir neben dem bereits benutzten Bankkonto

der Landesbank in Detmold

noch ein eigenes

Postscheckkonto Hannover Nr. 150 16

eröffnen lassen.

Lemgo, den 8. August 1918.

Fürstliche Steuerkasse

Der Durchschnittspreis der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh im Monat Juli d. J. hat hier betragen:

für 50 Kilo Hafer . . 10,— ℳ
" " " Heu . . . 16,— „(im Kleinhandel)
" " " Stroh . . 5,— „.

Lemgo, den 30. Juli 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller,
Nr. 5223. Bürgermeister

Bekanntmachung.

Der Rentenempfänger Hermann Werpup von hier ist als Hilfsflurschütz für den Stadtbezirk Barntrup angestellt und verpflichtet worden.

Barntrup, den 6. August 1918.

Der Magistrat:
Nr. I 3335 Quest.

Aufgebot.

Die Witwe Auguste Kerkhof, geb. Letmathe Nr. 42 in Wülferheide, jetzt wieder verheiratete Frau Albrink das. hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 1. Juni 1907 über die auf ihrem Grundbesitze im Grundbuche von Wülfer-Bexten Band IV Blatt 86 in der III. Abteilung unter Nr. 4 für den Ziegler Heinrich Tellbüscher in Wüsten eingetragenen Hypothek von 3000 ℳ, verzinslich mit 4% jährlich seit 1. Juni 1907 und rückzahlbar 6 Monate nach Kündigung aus der Schuldurkunde vom 31. Mai 1907 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 12. November 1918,
vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die

Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 30. Juli 1918.

II F 2/18. Fürstliches Amtsgericht II

Auf Antrag der Höwing'schen Erben soll der in Schieder belegene, im Grundbuche Band VII Blatt 169 auf den Namen des Maurers Karl Höwing Nr. 114 eingetragene Grundbesitz, Wohnhaus nebst Hofraum und Garten, zu 4 a 65 qm mit 1,59 ℳ Reinertrag nnd 120 ℳ Mietwert, freiwillig öffentlich in dem am

Mittwoch, den 11. September 1918, morgens 10¾ Uhr,

an der Gerichtsstelle angesetzten Termine versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen können vom 1. September 1918 ab auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Blomberg, den 2. August 1918

III. 1/18. Fürstliches Amtsgericht II

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 159 eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Friedrich Niebuhr in Ehrentrup und Minna, geb. Heuwinkel, daselbst haben durch Vertrag vom 31. Juli 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft des B. G. B. für ihre Ehe verabredet.

Lage, den 1. August 1918.

G. R. Nr. 159. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 313 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Brandt und Adele, geb. Dreier in Bösingfeld, durch Vertrag vom 30. Juli 1918 für ihre Ehe die Gütertrennung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Alverdissen, den 2. August 1918.

G. R. Nr. 313. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 84 Montag, den 12. August 1918

Inhalt: Umsatzsteuerpflicht der Gewerbetreibenden. S. 924. — Umsatzsteuerpflicht der Nichtgewerbetreibenden und der Verkäufe außerhalb von Versteigerungen bei entgeltlicher Lieferung von Luxusgegenständen. S. 625.

An Stelle des Warenumsatzstempelsgesetzes tritt vom 1. August d. J das Umsatzsteuergesetz. Diese Steuer trifft alle gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen solcher Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben. (Wegen der Ausnahmen und Befreiungen vgl. § 2 und 3 des Gesetzes). Die Geschäftsleute haben bis zum **15. September d. J.**, ihr Unternehmen bei der Umsatzsteuerstelle (Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission) schriftlich anzumelden. Soweit diese Personen mit Luxusgegenständen handeln, müssen sie bis zum **15. August** ihren Lagerbestand aufnehmen und vom 1. August an Lagerbuch und Steuerbuch nach folgendem Muster führen.

Lagerbuch:

Lfd. Nr.	Tag des Zugangs	A. Bestand und Zugang der im § 8 des Umsatzsteuergesetzes genannten Gegenstände der Gruppen				Lfd. Nr.	B. Abgang der im § 8 des Umsatzsteuergesetzes genannten Gegenständen der Gruppen				Stückzahl, Menge
		Nr. I Handelsübliche Benennung	Stückzahl Menge	Nr. ..... Handelsübliche Benennung	Stückzahl, Menge		Tag des Abgangs	Nr. I Handelsübliche Benennung	Stückzahl Menge	Nr. ..... Handelsübliche Benennung	
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5	6

Steuerbuch:

Lfd. Nr.	der Gegenstände: handelsübliche Benennung	der Gegenstände: Stückzahl, Menge	Tag der Lieferung	Bei der Lieferung vereinbartes Entgelt ℳ	Bei der Lieferung vereinbartes Entgelt ₰	Tag der Zahlung	Betrag ℳ	Betrag ₰	Steuersatz v. H.	Steuerbetrag ℳ	Steuerbetrag ₰	Bemerkungen (Teilzahlungen, Tag der Rückgängigmachung, des Umtausches usw.
1	2	3	4	5		6	7		8	9		10

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche unter die Sicherungsverordnung fallen, müssen bis Ende August die Steuererklärung abgeben, wozu das Formular bei den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu erhalten ist. Unter die Sicherungsverordnung fallen die in Ziffer 1—3 des § 8 (vgl. die Fußnote zur Bekanntmachung vom 10. August 1918) aufgeführten Gegenstände.

Detmold, den 10. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 14513.

Das am 1. August d. J. in Kraft getretene Reichs-Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 unterwirft auch die entgeltliche Lieferung von Luxusgegenständen (§ 8 d. Ges.) im Inlande durch andere als die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Personen — d. h. die Verkäufe von nicht Gewerbebetreibenden und die Verkäufe außerhalb von Versteigerungen — der Steuer. Nach § 25 des Gesetzes hat der Lieferer ein schriftliches Empfangsbekenntnis binnen 2 Wochen nach dem Empfange der Zahlung zu erteilen. Das Empfangsbekenntnis muß den Namen des Lieferers, den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, den Betrag des Entgelts, den Tag der Zahlung und den Steuerbetrag enthalten. Entrichtet der Lieferer die Steuer nicht, so hat der Empfänger dies binnen 2 Wochen nachzuholen und erhält dieser überhaupt kein Empfangsbekenntnis, so hat er der Umsatzsteuerstelle (Vorsitzender der Veranlagungskommission) innerhalb eines Monats davon Mitteilung zu machen.

Die Steuer wird durch Stempelmarken entrichtet, die bei den Postanstalten käuflich zu haben sind. In der Übergangszeit werden bis zum Verbrauch der Bestände Warenumsatzstempelmarken und Quittungsstempelmarken dafür ausgegeben.

Detmold, den 10. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 14667.

Steuerpflichtig sind (§ 8):

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetall doublierten und plattierten sowie der unechten platinierten, vergoldeten oder versilberten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für den Steuersatz maßgebend.
   Fassungen von Augengläsern unterliegen der erhöhten Steuer nicht;
2. Taschenuhren, sofern das Entgelt für die Lieferung einhundert Mark überschreitet;
3. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark überschreitet.
   Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäfts über das Werk ab gerechnet. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Vereinigungen von Künstlern, welche den gewerbsmäßigen Verkauf sowohl eigener als als auch fremder Werke bezwecken;
4. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken

gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage;

5. photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehörstücke;
6. Flügel, Klaviere, Harmonien und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke (Klavierspielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.) sowie zugehörige Platten, Walzen und dergleichen;
7. Billarde und deren Zubehörstücke;
8. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörstücke, sowie für Handfeuerwaffen bestimmte Munition;
9. Land- und Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft angetrieben werden, oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Ausstattung) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt sind. Über die Zweckbestimmung ist ausschließlich im Verwaltungswege zu entscheiden;
10. Teppiche, einschließlich der Wandteppiche, für deren Lieferung das Entgelt dreißig Mark für den Quadratmeter überschreitet;
11. zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher Schaffelle sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder unter Verwendung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlichen Schafpelzes, soweit es sich nicht um bloßen Aufputz handelt; Pelzkragen und Pelzfutter gelten nicht als bloßer Aufputz.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 85 Mittwoch, den 14. August 1918

Inhalt: Weitere Herabsetzung des Frühkartoffelpreises S.. 629. — Verfütterung von Hafer und Gerste. S. 629. — Meldung der Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste ꝛc. S. 632. — Tägliche Öffnung der Landesbibliothek. S. 633. — Fund einer Uhr am Feldwege Wiembeck-Hummerntrup. S. 634. — Zwangsversteigerung Otto, Kohlstädt. S. 634. — Verschiedenes.

Die Nr. 97 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1918, enthält:

Nr. 6402. Weinsteuergesetz. Vom 26. Juli 1918.

Nr. 6403. Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 26. Juli 1918.

Nr. 6404. Gesetz, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee. Vom 26. Juli 1918.

Die Nr. 98 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1918, enthält:

Nr. 6405. Biersteuergesetz. Vom 26. Juli 1918.

Nr. 6406. Gesetz über den Bierzoll. Vom 26. Juli 1918.

Nr. 6407. Gesetz über Biersteuerausgleichungsbeträge. Vom 26. Juli 1918.

Die Nr. 99 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1918, enthält:

Nr. 6408. Gesetz über das Branntweinmonopol. Vom 26. Juli 1918.

Die Nr. 100 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1918, enthält:

Nr. 6409. Gesetz gegen die Steuerflucht. Vom 26. Juli 1918.

Die Nr. 101 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1918, enthält:

Nr. 6410. Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern. Vom 26. Juli 1918.

Nr. 6411. Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918. Vom 26. Juli 1918.

Die Nr. 102 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1918, enthält:

Nr. 6412. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577). Vom 26. Juli 1918.

Die Nr. 103 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1918, enthält:

Nr. 6413. Verordnung über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 30. Juli 1918.

Nr. 6414. Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 29. Juli 1918.

Nr. 6415. Verordnung über Druschprämien für Hafer. Vom 30. Juli 1918.

Nr. 6416. Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste. Vom 30. Juli 1918.

Die Nr. 104 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1918, enthält:

Nr. 6417. Verordnung über Bucheckern. Vom 30. Juli 1918.

Die Nr. 105 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1918, enthält:

Nr. 6418. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 31. Juli 1918.

Nr. 6419. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 1. August 1918.

Nr 6420. Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 1. August 1918.

Nr. 6421. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 1. August 1918.

Nr. 6422. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 1. Aug. 1918.

Die Nr. 106 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1918, enthält:

Nr. 6423. Gesetz zur Ergänzung des Kapitalabfindungsgesetzes. Vom 26. Juli 1918.

Nr. 6424. Kapitalabfindungsgesetz für Offiziere. Vom 26. Juli 1918.

Nr. 6425. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 1. August 1918.

Nr. 6426. Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 3. August 1918.

Nr. 6427. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 2. August 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Katasterlandmesser Johannes Hubert aus Detmold zum Kreislandmesser in Schötmar zu ernennen.

Detmold, den 5. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Nr. 4673. Pustkuchen

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Studienassessor Dr. Erich Däumer in Herford zum 1. Oktober d. J. zum Oberlehrer am hiesigen Leopoldinum, Gymnasium und Oberrealschule, zu ernennen.

Detmold, den 5. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium
In Vertretung
Nr. 4742. Pustkuchen

Es wird darauf besonders hingewiesen, daß das Aufsammeln des Fallobstes von den Pflanzungen an den Landesstraßen strafbar ist.

Detmold, den 11. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 15003. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung
über weitere Herabsetzung des Frühkartoffelpreises.

Der Frühkartoffel-Erzeugerpreis wird hiermit festgesetzt:

1. für die Zeit vom 15. bis 31. Aug. auf 8 ℳ
2. „ „ „ „ 1. „ 14. Sept. „ 7 ℳ.

Obiger Erzeugerpreis gilt als Höchstpreis im Sinne des Höchstpreisgesetzes beim Absatz der Frühkartoffeln durch den Erzeuger.

Die Gemeinden haben von den ihnen festgesetzten Kleinhandelspreis jeweils in entsprechender Weise zu senken.

Detmold, den 13. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 6075. Frhr. Biedenweg

Betr. Verfütterung von Hafer und Gerste.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 57 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918

(Reichs-Gesetzbl. S. 435) wird bestimmt.

§ 1

In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauten Früchten zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes verbrauchen:

a. an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste:
   1. für Pferde und Maultiere durchschnittlich drei Pfund für den Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Zustimmung des Kommunalverbandes vom 16. August bis 15. November 1918, vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 daneben eine Zulage bis zu vier Pfund durchschnittlich für den Tag;
   2. für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen durchschnittlich dreiviertel Pfund für den Tag;
   3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich eineinhalb Pfund für den Tag;
   4. für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb vom 16. August bis zum 15. November 1918 und vom 1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich ein Pfund für die Zugkuh und den Tag;
   5. für zum Sprunge verwendete Ziegenböcke auf die Dauer von 200 Tagen durchschnittlich ein halbes Pfund täglich;
   6. für zum Sprunge verwendete Schafböcke auf die Dauer von 100 Tagen durchschnittlich ein Pfund täglich;
b. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag.

Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Zuchtsauen gedeckt sind und die dem Kommunalverbande dies angezeigt haben, an die Zuchtsauen aus ihren selbstgebauten Früchten an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zu einem Zentner für den Wurf verfüttern.

§ 2

Die Reichsfuttermittelstelle wird ermächtigt, den Kommunalverbänden zur Versorgung der Tierhalter, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe die nach § 1 erforderlichen Mengen geerntet haben, auf Antrag nachstehende Mengen zuzuweisen (§ 20 zu d, § 62 der Reichsgetreideordnung):

a. an Hafer oder an Gemenge auf Hafer und Gerste:
   1. für Arbeitspferde und Maultiere, die vorwiegend in Betrieben des Handels, des Gewerbes oder der Industrie in kriegswirtschaftlich notwendiger Weise beschäftigt werden oder im Besitz öffentlicher Körperschaften oder von Beamten stehen, die die Pferde zu halten dienstlich verpflichtet sind, drei Pfund für den Tag, außerdem in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 31. Dezember 1918 als Ersatz für fehlendes Beifutter eine Zulage von zwei Pfund für den Tag;
   2. für die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, für die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen, Zuchtziegenböcke und Zuchtschafböcke, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen sowie für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Zugkühe, unter Beschränkung auf zwei Kühe für den einzelnen Betrieb, die im § 1 bezeichneten Mengen;
b. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste für die zum Sprunge verwendeten Zuchteber und die zur Zucht verwendeten Zuchtsauen die im § 1 bezeichneten Mengen.

Für alle nicht unter Abs. 1 a und b fallenden Tiere, insbesondere für alle Pferde, die zur Bequemlichkeit oder zu Vergnügungs-

zwecken gehalten werden (Luxuspferde), darf Körnerfutter nicht zugewiesen werden.

§ 3

Die Kommunalverbände haben bei dem Ausgleich, den sie mit den ihnen von der Reichsfuttermittelstelle zugewiesenen Mengen nach § 62 der Reichsgetreideordnung vorzunehmen haben, die Futtermengen im Rahmen der ihnen zustehenden Gesamtmenge für die einzelnen Tierhalter nach eigenem Ermessen abzustufen, insbesondere unter Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit der Arbeitsleistung, des Schlages und der Größe der Spanntiere, der Beanspruchung der Zuchttiere sowie der übrigen Futtermittelversorgung.

§ 4

Die Reichsfuttermittelstelle kann die Verfütterung von Gerste oder Gemenge aus Hafer und Gerste an Schweine gestatten, über die Mästungsverträge mit den Heeresverwaltungen, mit der Marineverwaltung oder mit anderen, vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Stellen abgeschlossen sind.

Die Reichsfuttermittelstelle kann ferner im Benehmen mit der Reichsgetreidestelle gestatten, daß an Stelle von Hafer oder von Gemenge aus Hafer und Gerste oder in besonderen Fällen Gemenge aus Hafer und Roggen in den im § 1 festgesetzten Mengen verfüttert wird.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

von Waldow

Zur Ausführung dieser Bestimmungen ergeht die folgende Anordnung:

1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen **selbstgebauten Hafer** und **selbstgeerntetes Gemenge aus Hafer und Gerste** an die im § 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts bezeichneten Tiere in den festgesetzten Mengen verfüttern, wenn die Tiere in die **beim Ortsvertreter zu führende Wirtschaftskarte des Betriebes eingetragen sind.** Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Veränderungen in dem Tierbestande dem Ortsvertreter **unverzüglich** zu melden. An hinzugekommene Tiere dürfen die genannten Getreidearten erst verfüttert werden, wenn die Nacheintragung in die Wirtschaftskarte erfolgt ist.

2. Die im § 1 Absatz II vorgesehene Zulage für **schwerarbeitende** Zugpferde darf nur an tatsächlich schwerarbeitende Zugpferde und nur mit **vorheriger** Zustimmung des zuständigen Ortsvertreters verfüttert werden.

   Die Herren Ortsvertreter haben der L. W. G. bis zum **25. August 1918, 1. März und 16. Juli 1919** die Anzahl der in den landwirtschaftlichen Betrieben ihrer Gemeinde gehaltenen schwerarbeitenden Zugpferde mitzuteilen.

3. Die im letzten Absatz des § 1 zugelassene Verfütterung von Hafer, Gerste oder Gemenge aus Hafer und Gerste an Zuchtsauen ist nur zulässig, wenn dem zuständigen Ortsvertreter durch Vorlegung des Deckscheines nachgewiesen ist, daß die Zuchtsauen gedeckt sind.

4. Die nach § 2 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts durch den Kommunalverband zu versorgenden Tierhalter haben für die in ihren Betrieben gehaltenen Pferde und Maultiere, die zum Sprunge verwendeten Zuchtbullen, Zuchtziegenböcke und Zuchtschafböcke, für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen, sowie die in Ermangelung anderer Spanntiere verwendeten Zugkühe unter Beschränkung auf 2 Kühe für den einzelnen Betrieb, sowie für die zum Sprunge verwendeten Zuchteber und die zur Zucht verwendeten Zuchtsauen den Antrag auf Zuweisung von Hafer, Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste bis zum **5. September**

bei dem zuständigen Ortsvertreter zu stellen. Für später hinzugekommene Tiere, für die erst später der Anspruch auf Futterzuweisung entsteht, muß die Futterzuweisung jedesmal sofort beantragt werden.

Dem Ortsvertreter sind bei Stellung des Antrages 20 Pfg. zur Deckung der Unkosten zu zahlen.

Scheiden Tiere, für die Futtermittel der genannten Art überwiesen sind, aus, so ist der Abgang dem Ortsvertreter zu melden und ein entsprechender Teil der Futtermittel an den Kommunalverband zurückzuliefern.

Wollen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an die gehaltenen Tiere Gerste verfüttern, so haben sie zuvor, soweit es sich nicht um Zuchteber und Zuchtsauen handelt, unsere Genehmigung durch Vermittelung des Ortsvertreters hierzu einzuholen. Diese Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn genügende Menge an Hafer oder an Gemenge aus Hafer und Gerste nicht geerntet sind. Den zu stellenden Anträgen ist eine Bescheinigung des Ortsvertreters über die geernteten Mengen an Hafer, Gemenge und an Gerste beizufügen.

Lemgo, den 12. August 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

G. Nr. 27633.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Auf Grund des § 76 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 435) wird hiermit angeordnet:

1. Wer mit dem Beginn des 16. August 1918 Vorräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der Geschäftsstelle der L. W. G. bis zum 20. ds. Mts. getrennt nach Arten und Eigentümern anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf:

A. **Getreide.**

1. Weizen
2. Roggen
3. Spelz, Dinkel, Fesen, sowie Emer und Einkorn. Dinkel (Spelz) ist nach seinem Ertrag in Kernen anzugeben, wobei für je 100 Pfund Dinkel (Spelz) 70 Pfund Kerne zu rechnen sind
4. Gemenge aus Getreidearten der Ziffer 1 bis 3 (auch mit Gerste zur menschlichen Ernährung geeignet)
(Gemenge mit Hafer und Hülsenfrüchten ist nicht anzugeben).

B. **Mehl.**

5. Weizenmehl (auch Dunst, Schrot und Schrotmehl zur menschlichen Ernährung geeignet).
6. Roggenmehl (auch Dunst, Schrot und Schrotmehl, zur menschlichen Ernährung geeignet).
7. Mehlgemische (zur menschlichen Ernährung geeignet).
8. Hafer a) Bedarfsanteile
b) noch ablieferungspflichtig
9. Haferschrot
10. Hafermehl
11. Hafergrütze
12. Haferflocken
13. Gerste
14. Gerstenschrot
15. Gerstenmehl
16. Gerstengraupen
17. Gerstengrütze
18. Gerstenflocken
19. Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken)
20. Bohnen einschließlich Ackerbohnen
21. Linsen
22. Wicken
23. Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten
24. Buchweizen
25. Hirse
26. Schrot von den unter 1 bis 7 aufgeführten Früchten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches,

eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens stehen;

b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H., der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Reichsfuttermittelstelle stehen;

c) Vorräte, die bei einem Besitzer an

1. Brotgetreide,
2. anderem Getreide,
3. Hülsenfrüchten.
4. Buchweizen und Hirse,

einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse **je 25 kg. nicht übersteigen;**

d) Vorräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter, oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Getreide.

Dieser Bestimmung unterliegen nur Vorräte früherer Ernten; also unter Ausschluß der Ernteerträge aus 1918.

2. Die in den Bäckereien befindlichen Vorräte werden durch eine den Bäckereien zugehende besondere Anfrage festgestellt. Die Anfrage muß von den Inhabern der Bäckereien bis zum 20. ds. Mts. beantwortet und der Geschäftsstelle der L. W. G. zugestellt sein. Maßgebend ist in allen Fällen die Höhe der Vorräte am 16. August. Vorräte, die bis zu dieser Zeit unterwegs sind, sind ebenfalls bis zum 20. ds. Mts. der Geschäftsstelle der L. W. G. anzuzeigen.

3. Mit dem Beginn des 16. August ds. Js. sind die anzeigepflichtigen Vorräte für die L. W. G. beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl und Schrot aus Getreide, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918.

Die in Ziffer 1 unter c erwähnten Vorräte dürfen trotz der Beschlagnahme im eigenen Haushalt oder Betriebe verbraucht werden.

4. Wer die ihm obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Lemgo, den 7. August 1918.

Der Kommunalverband
Künne
G.-Nr. 27075. Vorsitzender

Fürstliche Landesbibliothek.

Die Bibliothek ist vom Montag, 12. August, ab täglich geöffnet und zwar
das Lesezimmer 10—12½ und 4—7 Uhr,
die Ausleihe von Montag bis Freitag 5—7 Uhr,
am Sonnabend 11½—12½ Uhr.

Am Sonnabend Nachmittag ist die Bibliothek nicht geöffnet.

Dr. Anemüller.

Der am 14. März 1909 gegen den Tischlergesellen Heinrich Lange aus Hasbergen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 9. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 167/18. Credé

Der Fremdenheiminhaberin Helene Nacke in Bad Salzuflen, Gröchteweg, ist am 3. d. Mts. von ihrer Flurgarderobe ein marineblauer Tuchmantel im Werte von 60 ℳ entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 282/18.

Schötmar, den 9. August 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 282/18 Gruner

In der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. sind dem Viehhändler Karl Huneke in Bad Salzuflen, Gröchteweg, aus seinem unverschlossenen Stalle 6 Hühner im Werte von 90 ℳ und aus der ebenfalls unverschlossenen Waschküche 2 Paar Damenschuhe im Werte von je 25 ℳ entwendet.

Die Hühner sind von dem Diebe im benachbarten Garten geschlachtet worden.

Um Nachforschung und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 283/18 wird ersucht.

Schötmar, den 9. August 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 283/18. Gruner

An dem Feldwege Wiembeck nach Hummerntrup ist in der Hecke vor etwa 5 Wochen eine Herrentaschenuhr gefunden worden. Der Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte an dem Eigentum binnen Jahresfrist, vom Fundtage an gerechnet, hier geltend zu machen, widrigenfalls über den Fund anderweit verfügt werden wird.

Brake i. L., den 2. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 12296 Krieger

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 271

Chemische Fabrik Nassovia
Hermann Temmler

eingetragen:

In Wiesbaden in eine Zweigniederlassung errichtet.

Detmold, den 6. August 1918.

H. R. A. Nr. 271. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 61 eingetragen, daß die Eheleute Maurermeister Hermann Merk und Anna geb. Hilker in Detmold durch Vertrag vom 6. August 1918 vereinbart haben, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen sein soll.

Detmold, den 6. August 1918.

G. R. Nr. 61 Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Kohlstädt belegene, im Grundbuche von Kohlstädt Band 6 Blatt 138 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Franz Otto zu Detmold eingetragene Kolonat Nr. 117 (Größe: 15,68 a, Reinertrag: 2,10 ℳ, Mietwert: 240 ℳ)

am 28. September 1918, vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn in Lippe, den 6. August 1918.

K. 3/18. Fürstliches Amtsgericht.

Lemgo. In das Handelsregister B ist heute unter Nr. 16 eingetragen die Firma:

Hessischer Bankverein
Aktiengesellschaft

Niederlassung Lemgo, vorm. J. Lenzberg mit dem Sitze in Lemgo.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art.

Das Grundkapital des Hessischen Bankvereins Aktiengesellschaft beträgt 8 000 000 Mark.

Vorstandsmitglieder sind:
Bankier Otto Katzenstein, Cassel,
Bankier Gustav Plaut, Eschwege,
Bankier Ernst Plaut, Eschwege
und stellvertretende Vorstandsmitglieder:
Otto Hoffa, Cassel,
Justus Hesse, Cassel,

Alfred Peter, Eschwege.

Prokuristen der Gesellschaft sind:

1. Karl Leiner,
2. Willi Würbach,
3. Paul Krupp,
4. Adolf Ludewig,
5. Max Plaut,
6. Viktor Plaut,
7. Andreas Schmidt,
8. Fritz Munziger.

Die Firma ist eine Aktiengesellschaft.

Das Statut ist vom 22. November 1908.

Die Dauer des Unternehmens ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Erklärungen, durch welche die Gesellschaft berechtigt oder verpflichtet wird, müssen entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitgliede und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen abgegeben werden.

Die Bekanntmachungen der Firma erfolgen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Lemgo, den 3. August 1918.

H. R. B. 16. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 346 eingetragen:

Die Eheleute Ziegler Ernst Sprick und Marie geb. Hemkemeier in Lemgo, Liemerweg, haben durch Vertrag vom 30. Juli 1918 für ihre am 20. Januar 1911 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 31. Juli 1918.

G. R. 346. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band 1 Nr. 185 ist eingetragen, daß die Eheleute Gastwirt Fritz Wiedbrauk und Johanne geb. Stoffregen in Bad Salzuflen durch Vertrag vom 6. August 1918 für ihre Ehe völlige Gütertrennung vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 7. August 1918.

G. R. Nr. 185. Fürstliches Amtsgericht I

Zur weiteren Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben wir neben dem bereits benutzten Bankkonto

der Landesbank in Detmold

noch ein eigenes

Postscheckkonto Hannover Nr. 150 16

eröffnen lassen.

Lemgo, den 8. August 1918.

Fürstliche Steuerkasse

Bei Militärrentenempfängern herrscht vielfach die Auffassung, daß eine Erhöhung des Verdienstes zu einer Herabsetzung der Rente führen könnte. Die Auffassung ist falsch. Die Festsetzung der Rente richtet sich nach dem durch das Versorgungsleiden bedingten Gesundheitszustand des Rentenempfängers.

Die Feststellungen über Verdienst pp. haben den Zweck, den staatlichen Behörden einen Überblick zu geben, in welcher Weise es unseren Kriegsbeschädigten gelingt, sich einen Platz im Erwerbsleben zu schaffen; auch dienen sie im einzelnen dazu, denjenigen Kriegsbeschädigten, welche sich in Notlage befinden, mit besonderen Unterstützungen zu helfen. Je erfolgreicher und günstiger es gelingt, unsere Kriegsbeschädigten im Erwerbsleben unterzubringen, desto mehr ist nicht nur dem Wohle des Einzelnen, sondern auch dem Wohle des Vaterlandes gedient. Eine Herabsetzung der Rente bei Erhöhung des Verdienstes würde diesem Gesichtspunkt widersprechen und die Arbeitsfreudigkeit unserer Kriegsbeschädigten lähmen.

Bezirkskommando Detmold

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie in Meiersfeld liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Detmold von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.)

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 86 Sonnabend, den 17. August 1918

Inhalt: Namensänderung Neker in „Hasenjäger". S. 637. — Genehmigung der Arbeiter-Wohlfahrts-Stiftung der Firma Carl Weber & Co. G. m. b. H., Oerlinghausen. S. 637. — Einziehung und Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. S. 637. — Flugblatt über die Vorratsschädlinge und ihre Bekämpfung. S. 637. — Merkblatt gegen den Wanderumfug. S. 638. — Schließung des Haus- und Landesarchivs. S. 638. — Tägliche Öffnung der Landesbibliothek. S. 638. — Enteneier. S. 638. — Anmeldung der Bestände von Ölsaaten. S. 639. — Abgabe von Brot und Mehl S. 639. — Verschiedenes.

Die Nr. 107 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1918, enthält:

Nr. 6428. Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits.

Nr. 6429. Deutsch-Ukrainischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits.

Nr. 6430. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 9. Februar 1918 in Brest-Litowsk unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und der Ukrainischen Volksrepublik anderseits und des am selben Tage in Brest-Litowsk unterzeichneten Deutsch-Ukrainischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage. Vom 27. Juli 1918.

Die Nr. 108 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1918, enthält:

Nr. 6431. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1918. Vom 1. August 1918.

Nr. 6432. Fünfte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 1. August 1918.

Die Nr. 109 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1918, enthält:

Nr. 6433. Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 6. August 1918.

Nr. 6434. Bekanntmachung, betreffend den Sitz des Reichsfinanzhofs. Vom 8. August 1918.

Die Nr. 110 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1918, enthält:

Nr. 6435. Bekanntmachung zum Biersteuergesetze. Vom 8. August 1918.

Nr. 6436. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 8. August 1918.

Die Nr. 111 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1918, enthält:

Nr. 6437. Gesetz zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste. Vom 1. August 1918.

Nr. 6438. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des § 9 des Bundesratsbeschlusses vom 26 März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57), Vom 7. August 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Oberbürgermeister, Geheimen Regierungsrat Major a. D. Wittje hierselbst die erbetene Genehmigung zur Annahme und Anlegung des bayerischen König Ludwig-Kreuzes zu erteilen.

Detmold, den 14. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 4884. Frhr. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der am 30. Oktober 1913 zu Altenhagen (Amt Heepen) geborene Friedrich Ewald Heinrich Reker für sich und seine Nachkommen fortan den Namen „Hasenjäger" als alleinigen Familiennamen führt.

Detmold, den 13. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 4952. Frhr. Biedenweg

Die durch Satzung vom 29. Juli 1918 von der nachstehend bezeichneten Firma errichtete

Arbeiter-Wohlfahrts-Stiftung der Firma Carl Weber & Co. G. m. b. H. Oerlinghausen,

welche ihren Sitz in Oerlinghausen hat, ist genehmigt worden. Die Stiftung erlangt demzufolge den Charakter der rechtsfähigen Stiftung im Sinne des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 6 des Ausführungsgesetzes hierzu.

Detmold, den 13. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 55 a. Frhr. Biedenweg

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. August 1918 die Einziehung und die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel zum 1. Oktober 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 1. Januar 1919 beschlossen.

Sämtliche Kassenverwaltungen nehmen noch im Umlauf befindliche Fünfundzwanzigpfennigstücke bis zu dem genannten Termine zu dem gesetzlichen Werte als Zahlung oder zum Umtausch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine an.

Detmold, den 15. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 14895. Frhr. Biedenweg

Nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend Schonzeiten des Wildes vom 27. März 1901, beginnt die Jagd auf Rebhühner und Wachteln am 26. Aug. l. J. und endet am 30. November l. J., auf Hasen und Fasanenhähne am 1. Oktober l. J. (Schluß 14. Januar 1919).

Die Jagd auf Fasanenhennen und Birkhennen dauert vom 1. bis 14. November, auf weibliches Rehwild vom 1. November bis 31. Dezember. Rehkälber haben das ganze Jahr Schonzeit.

Die Verordnung, betreffend Kontrolle des Wildtransportes und Wildhandels vom 24. Oktober 1883 wird in Erinnerung gebracht.

Auf die vom Bundesrat erlassene Verordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juni 1917 und die ergangenen Ausführungsbestimmungen des Fürstlichen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1917, insbesondere des Landesernährungsamts-Geschäftsabteilung vom 17. Oktober 1917 wird besonders hingewiesen.

Um weitgehendste Schonung der Feldfrüchte werden die Jäger bei Ausübung der Jagd ersucht.

Detmold, den 15. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 15241. Frhr. Biedenweg

Von der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Dahlem bei Steglitz ist ein Flugblatt über die Vorratsschädlinge und ihre Bekämpfung herausgegeben.

Das Flugblatt wird der Aufmerksamkeit interessierter Kreise empfohlen. Es ist zum Einzelpreis von 10 Pfennig von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin S. W. 11 Hedemannstr. 10 u. 11 zu beziehen.

Detmold, den 9. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 14744. Frhr. Biedenweg

Auf das von dem Alt-Wandervogel herausgegebene Merkblatt gegen den Wanderunfug machen wir die Schulen des Landes hierdurch aufmerksam.

Detmold, den 17. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung Schulabteilung

Nr. 396. Pustkuchen

Das Archiv ist vom 19. August bis zum 16. September geschlossen.

Detmold, den 15. August 1918.

Fürstliches Haus- und Landesarchiv

Kiewning

Fürstliche Landesbibliothek.

Die Bibliothek ist vom Montag, 12. August ab täglich geöffnet und zwar

das Lesezimmer 10—12½ und 4—7 Uhr,

die Ausleihe von Montag bis Freitag 5—7 Uhr,

am Sonnabend 11½—12½ Uhr.

Am Sonnabend Nachmittag ist die Bibliothek nicht geöffnet.

Dr. Anemüller.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen polnischen Arbeiter Jan Szustak zuletzt auf der Domäne in Barenholz, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1585/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 10. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt

In Vertretung

J 1585/18. Lamprecht

Beschreibung:

Alter: 24 Jahre. Größe: mittel. Haare dunkel. Augen: grau. Gesicht: länglich

---

Steckbrief.

Gegen die Sommerarbeiterin Marie Domogalla aus Kuzeula Kukanopf, Kreis Kempen, zuletzt in Obersiebenhöfen, die flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1580/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 11. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J. V.

J 1580/18. Lamprecht

In der Zeit vom 8. d. Mts., abends 9 Uhr, bis zum anderen Morgen 8 Uhr sind der Ehefrau Sofie Puls hier, Kl. Mauerstraße, aus der Bleiche auf dem Unterenbruche folgende Wäschestücke entwendet worden:

a) zwei Barchent- und vier weiße Hemden gez. E. P. und teilweise R. P.,
b) ein blaugestreiftes Handtuch gez. S. P.,
c) eine weiße Unterhose,
d) ein weißer Unterrock,
e) ein weißes Kleid,
f) 3—4 weiße Taschentücher gez. F. P. und R. P.,
g) eine weiße Schürze.

Der Gesamtwert der gestohlenen Gegenstände beläuft sich auf über 100 ℳ.

Um Nachforschung nach dem Täter und zweckdienlicher Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 175/18 wird ersucht.

Blomberg i. L., den 12. August 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 594. Müller

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Ziffer 15 der Anordnung vom 25. März 1918, (Staatsanzeiger Seite 261) erhält folgenden neuen Absatz:

„Für Enteneier ist stets ein um 10 Pfennig höherer Betrag zu zahlen, als für Hühnereier von einem Mindest-Stück-Gewicht von 50 Gramm."

Lemgo, den 12. August 1918.

Vorsitzende

G. Nr. 27805. Künne

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Aufgrund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) fordern wir hiermit alle Besitzer von Oelsaaten auf, ihre Bestände an Ölsaaten bis zum 25. August 1918 bei dem zuständigen Ortsvertreter anzumelden. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen die sämtlichen geernteten Ölfrüchte im eigenen Haushalt der Besitzer verwandt werden dürfen und über diese Mengen bereits Ölschlagscheine ausgestellt sind, brauchen die Ölsaaten nicht angemeldet zu werden. Alle Ölfrüchte, die die Besitzer nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht im eigenen Haushalt, zur Saat oder zur menschlichen Ernährung verwenden dürfen, sind ablieferungspflichtig. Diejenigen Mengen, die inzwischen an die Kommissionäre des Kriegsausschusses für Öle und Fette abgeliefert sind, müssen von den Besitzern ebenfalls zur Anmeldung gebracht werden. Diejenigen Besitzer von Ölsaaten, die unter Verzicht auf das ihnen zustehende Recht des Ölschlagens Ölsaaten im Besitz oder bereits an die Kommissionäre abgeliefert haben, haben diese Mengen gleichfalls zur Anmeldung zu bringen.

Lemgo, den 13. August 1918.

Der Vorsitzende

G. Nr. 27806. Künne

Anordnung

über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918, (Reichs-Gesetzblatt S. 434) und der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums, (Beilage zu Nr. 73 des Staatsanzeigers vom 18. Juli 1918) wird nach Genehmigung Fürstlicher Regierung folgende Anordnung erlassen:

1. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl erfolgt nur auf Grund von Brotkarten, Krankenbrotkarten und Brotzusatzkarten, die von der L. W. G. ausgegeben werden. Brotkarten dürfen nur an Versorgungsberechtigte abgegeben werden.
2. Versorgungsberechtigt ist nur, wer nicht Selbstversorger aus Brotgetreide ist. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl auf Reichsreisebrotmarken bleibt durch diese Anordnung unberührt.
3. An die Versorgungsberechtigten erfolgt die Ausgabe der Brot-, Krankenbrot- und Brotzusatzkarten durch die von der L. W. G. dazu bestimmten Stellen und nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.
4. Die Versorgungsberechtigten werden von den Ausgabestellen nach Haushaltungen getrennt in Brotkarten- und Brotzusatzkartenlisten eingetragen. Die Brotkarten- und Brotzusatzkartenlisten sind ständig auf dem laufenden zu halten. Jedem Haushaltungsvorstand werden für je 4 Wochen soviel Brotkarten zugeteilt, wie die Haushaltung versorgungsberechtigte Mitglieder hat.

   Nichthaushaltungsangehörige, z. B. Lohnwaschfrauen, Tagelöhner usw. haben ihr Brot mitzubringen; ihnen darf also in der Haushaltung, in der sie die Arbeit verrichten, eine Brotkarte nicht verabfolgt werden.
5. Öffentliche und private Kranken- und Pflegeanstalten, Erziehungshäuser und ähnlichen Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten für jeden Insassen, für je 4 Wochen eine Brotkarte. Beim Ausscheiden eines Insassen, das durch einen Zugang ausgeglichen wird, kann die für den Ausgeschiedenen entfallende Karte für den Zugang weiter benutzt werden.
6. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen die Brotkarte auszuhändigen. Er ist ferner verpflichtet, der Ausgabestelle die unbenutzten Brotkarten oder Marken zurückzugeben und Personalveränderungen in der Haushaltung sofort der Ausgabestelle mitzuteilen. Personen, die nach obigen Bestimmungen als Mitglieder einer Haushaltung eine Brotkarte bezogen

haben, haben sie beim Verlassen des Kommunalverbandes der Karten-Ausgabestelle zurückzugeben.

7. Jede Brot-, Krankenbrot- und Brotzusatzkarte ist bei der Ausgabe auf dem Erneuerungsschein mit dem Namen und Wohnort des empfangsberechtigten Haushalts zu versehen.

8. Die Brotkarten und ihre Abschnitte sind nicht übertragbar. Auf Brotkarten darf Brot oder Mehl nur bei Vorzeigung derselben mit dem Erneuerungsschein und gegen Abtrennung einer der Abgabemenge entsprechenden Zahl von Marken verabfolgt werden. Die Abtrennung der Marken haben die in Ziffer 18 bezeichneten Gewerbetreibenden selbst vorzunehmen.

9. Mehl oder Brot, das Empfangsberechtigte nicht für sich benötigen, darf nicht an andere gegen geldwerte Vorteile abgegeben werden. Der Erneuerungsschein ist für einen späteren Umtausch aufzubewahren.

10. Jede Brotkarte gilt nur für die in ihrem Aufdruck angegebenen Frist. Die Verwendung der Karten vom Versorgungsberechtigten und die Annahme derselben vom Gewerbetreibenden außerhalb dieser Geltungsfrist ist verboten.

11. Krankenbrot, d. h. Brot aus Weizenmehl (80%iger Ausmahlung darf nur in bestimmten von der Geschäftsstelle der L. W. G. zu benennenden Bäckereien hergestellt und verabfolgt werden.

12. Krankenbrotkarten erhalten:

a) Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre sowie Personen über siebzig Jahre. Das Alter muß nachgewiesen werden.

b) Schwangere für die beiden letzten Monate der Schwangerschaft und Wöchnerinnen für die beiden ersten Monate nach der Geburt des Kindes und zwar in beiden Fällen nur auf Grund einer von dem behandelnden Arzt oder einer von der Gemeindebehörde beglaubigten Bescheinigung einer lippischen Hebamme.
Unter besonderen örtlichen Verhältnissen kann auch die Bescheinigung einer nichtlippischen Hebamme als ausreichend erachtet werden.

c) Kranke nach Beibringung eines von einem praktischen Arzt ausgestellten formularmäßigen, beim Ortsvertreter abzugebenden Attestes für die Dauer der vom ärztlichen Beirat genehmigten Zeit. Die Ausgabe der Krankenbrotkarten oder ein Umtausch kann in diesem Falle sofort erfolgen. Ergibt die Nachprüfung durch den ärztlichen Beirat, daß eine Notwendigkeit zum Bezuge von Krankenbrot nicht vorliegt, dann dürfen Krankenbrotkarten an diese Antragsteller nicht mehr ausgegeben werden.

13. Krankenbrotkarten dürfen an die Empfangsberechtigten (Ziffer 12 a—c nur vom zuständigen Ortsvertreter, also nicht von den Vertrauensmännern oder Kartenausgabestellen ausgegeben werden und zwar:

a) wenn der Ortsvertreter die Brotkarten selbst ausgibt unter Verzicht auf die Brotkarte oder Abgabe von Reichsreisebrotmarken,

b) wenn der Ortsvertreter die Brotkarten nicht selbst ausgibt unter Abgabe von Brotkarten oder Reichsreisebrotkarten (Umtausch).

Für jede Marke einer Krankenbrotkarte muß eine Marke der Brotkarte zurückgegeben oder eingehalten werden. 5 Reichsreisebrotmarken je 50 gr sind einer Marke der Krankenbrotkarte gleich zu achten.

14. Vom 18. August d. Js. ab berechtigt:

a) jede Marke der Brotkarte zum Bezuge von 175 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 17½ gr Kartoffelwalzmehl oder 255 gr Roggen- oder Weizen-

brot oder 175 gr Schrotzwieback,

b) jede Marke einer Krankenbrotkarte zum Bezuge von 185 gr Krankenbrot oder 124 gr Reichszwieback oder 255 gr Roggen- oder Weizenbrot oder 175 gr Roggenmehl oder Weizenmehl (94 %iger Ausmahlung(und 171/2 gr Kartoffelwalzmehl oder 175 gr Schrotzwieback,

c) jede Marke einer Brotzusatzkarte zum Bezuge von 350 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 35 gr Kartoffelwalzmehl oder 510 gr Roggen- oder Weizenbrot oder 350 gr Schrotzwieback.

Jeder anders lautende Aufdruck von im Verkehr befindlichen Brotkarten ist ungültig.

15. Reichsreisebrotkarten dürfen für jeden Tag der Reise vom 18. August 1918 ab fünf Marken mit je einem auf 50 gr Gebäck lautenden Abschnitt ausgehändigt werden, also für jeden Tag der Reise 250 g Gebäckwert.

Auf Reichsreisebrotkarten kann stets die Menge Schrotzwieback abgegeben werden, die für Weizenmehl (94%iger Ausmahlung vorgesehen ist. Je eine Reichsreisebrotmarke von 50 gr berechtigt zum Bezuge von 35 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) oder 50 gr Roggen- oder Weizenbrot oder 35 gr Schrotzwieback. Je eine Reichsreisebrotmarke von 500 gr berechtigt zum Bezuge von 350 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) oder 500 gr Roggen- oder Weizenbrot oder 350 gr Schrotzwieback.

16. Im Bereich des Kommunalverbandes erfolgt der Verkauf von Brot und Mehl an die Versorgungsberechtigten ausschließlich durch gewerbliche Bäckereien, sowie durch die Nebenstellen des Lippischen Konsumvereins und durch die von der Geschäftsstelle der L. W. G. zugelassenen Mehlverkaufsstellen.

17. Jede gewerbliche Bäckerei ist verpflichtet, Roggen- und Weizenbrot, sowie Mehl und Schrotzwieback feilzuhalten.

Die vereinnahmten Marken sind von den Veräußerern von Mehl und Brot sorgfältig aufzubewahren und zu sammeln. Sie sind wöchentlich bis zum Montag der Geschäftsstelle der L. W. G. mit dem vorgeschriebenen Wochenbericht durch Einschreiben oder Wertsendung einzureichen. Zusammenhängende acht Brotmarken einer Woche sind zu je 50 oder 100 Stück zu bündeln und die einzelnen Päckchen mit der Zahl der eingebündelten Marken mit dem Namen der Bäckerei oder Mehlverkaufsstelle zu bezeichnen. Nicht vollständige eingetauschte Brotmarken einer Woche sind besonders zu bündeln und zu bezeichnen. Die Einsendung der Marken der Krankenbrotkarte hat getrennt von den Brotkarten zu erfolgen.

Für Brotkarten, die der L. W. G. nicht als Einschreibe- oder Wertsendung übersandt werden und beim Transport bei der Post in Verlust geraten, kann eine Anrechnung nicht erfolgen.

18. Jede Bäckerei und Mehlverkaufsstelle hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem ersichtlich ist;

a) Mehlbestände
am Ende der Woche ..... kg

b) Zugänge
an Mehl im Laufe der Woche ..... „

c) Abgänge
im Laufe der Woche ..... „

bleibt Schlußbestand ..... kg

Jede Bäckerei und Mehlverkaufsstelle hat am Schlusse einer jeden Woche den tatsächlich vorhandenen Mehlbestand genau festzustellen. Gebäck (Brot und dergl.) ist dabei in Mehl umzurechnen und beim Mehl mit anzugeben.

Der so festgestellte Bestand ist schriftlich bis zum Montag einer jeden Woche der L. W. G. auf dem vorgeschriebenen Vordrucke mitzuteilen.

19. Brot und Mehl werden im Bereich der L. W. G. nur nach Gewicht und nach Einheitspreisen verkauft, die für den Bereich der L. W. G. gleichmäßig festgesetzt werden und in den Verkaufsräumen in deutlicher Schrift an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden müssen. Die jeweils geltenden Einheitspreise sind für alle Verkäufer verbindlich. Als Mehl im Sinne dieser Verordnung gelten: Roggenmehl, Weizenmehl, (94%iger Ausmahlung) und Weizenmehl (80%iger Ausmahlung).

20. Als Brot im Sinne dieser Verordnung gelten:

a) **Roggen- und Weizenbrot,** Roggenbrot und Weizenbrot sind in Stücken von mindestens 510, 1020, 2040 und 4080 gr herzustellen.

In je 2040 gr Roggenbrot müssen 1050 gr Roggenmehl (94%iger Ausmahlung) 350 gr Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 140 gr Kartoffelwalzmehl und in je 2040 gr Weizenbrot: 1400 gr Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 140 gr Kartoffelwalzmehl enthalten sein.

b) **Krankenbrot,** im Krankenbrot (Weißbrot) das in Stücken von 370, 740 und 1480 gr herzustellen ist, müssen in je 1480 gr 1160 gr Weizenmehl (80%iger Ausmahlung) enthalten sein.

c) **Schrotzwieback,** Schrotzwieback darf in Stücken von 12 gr hergestellt werden. In je 12 gr Schrotzwieback müssen 12 gr Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) enthalten sein.

Das vorgeschriebene Verkaufsgewicht muß 24 Stunden nach der Herstellung vorhanden sein.

Roggen- und Weizenbrot muß mit dem Herstellungsdatum versehen sein und darf erst 24 Stunden nach der Herstellung verkauft werden.

21. Für den Verkauf von Mehl und Brot an und durch die gewerblichen Bäckereien werden folgende Einheitspreise vom 18. August d. Js. ab bestimmt:

a) Roggenmehl (94%iger Ausmahlnng)
an Bäckereien 42,50 ℳ
durch Bäckereien 45,50 ℳ

b) Weizenmehl (94%iger Ausmahlung)
an Bäckereien 45,— ℳ
durch Bäckereien 49,50 ℳ

c) Weizenmehl (80%iger Ausmahlung)
an Bäckereien 52,50 ℳ

d) Kartoffelwalzmehl
an Bäckereien 41,45 ℳ
durch Bäckereien 54.— ℳ.

Die Preise zu a bis d verstehen sich für 100 kg

e) Roggenbrot für je 2040 gr 88 ₰
f) Weizenbrot für je 2040 gr 94 ₰
g) Krankenbrot
(Weißbrot) für je 1480 gr 86 ₰
h) Reichszwieback für je 124 gr 40 ₰
i) Schrotzwieback für je 12 gr 2 ₰

22. Der Verkauf von Mehl an die in Ziffer 16 genannten Gewerbetreibenden erfolgt nur durch die von der L. W. G. bestellten und ihr verpflichteten Bewirtschafter.

23. Die Herstellung und der Verkauf von Kuchen und Torten bleibt nur den Konditoreien bezw. den von Konditoreien unmittelbar belieferten Betrieben gestattet. In Betrieben, die Kuchen herstellen und verkaufen, darf Brot (Ziffer 20) nicht hergestellt und Brot und Mehl nicht verkauft werden. Mehl zur Kuchenbäckerei erhalten die Konditoreien durch die Handwerkskammer.

Kuchen, Torten und sonstige Konditorbackwaren dürfen nicht in den Schaufenstern der zur Kuchenbäckerei zugelassenen Betrieben ausgestellt und von diesen am Mittwoch und Donnerstag jeder Woche nicht hergestellt und nicht verkauft werden.

Der Höchstpreis für Torte, gleichgültig ob Obst- oder sonstige Torte mit einem

Gewicht von 1000 gr wird auf 7 Mark festgesetzt.

Jedes Stück Torte muß ein Gewicht von 50 gr haben; je 50 gr dürfen nicht mehr als 35 Pfennig kosten.

Der Höchstpreis für Kuchen mit einem Gewicht von 1000 gr wird auf 5 Mark festgesetzt.

Kuchen kann im ganzen oder in Stücken verkauft werden. Jedes Stück muß mindestens 50 gr wiegen; je 50 gr dürfen nicht mehr als 25 Pfennig kosten.

Bei kleinem Gebäck dürfen für 75 Pfg. nicht weniger als 125 gr gegeben werden, bei Makronengebäck dürfen 125 gr den Preis von 1,50 Mark nicht übersteigen.

24. Der Verkauf von Konditorwaren wird an den zum Verkauf zugelassenen Tagen (Ziffer 23) auf die Stunden von vormittags 9 bis abends 6 Uhr beschränkt; darunter fällt auch der Verkauf zum Verzehren von Kuchen und Torten im Lokale.

25. Ausländisches Mehl darf weder von Bäckereien und Konditoreien verbacken noch von den in Ziffer 16 genannten Gewerbetreibenden veräußert werden.

26. Diese Anordnung tritt mit dem 18. d. Mts. in Kraft.

27. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 434) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Frucht- oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes für verfallen erklärt worden sind. Auch kann die Schließung des Betriebes vom Kommunalverband angeordnet werden.

Ist eine der im § 80 der Reichsgetreideordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbsmäßig — oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis 100000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Lemgo, den 14. August 1918.

Der Kommunalverband
Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.
Künne

G.-Nr. 278/2. Vorsitzender.

Die zwecks Erhebung einer Abgabe zur Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh aufgestellten Verzeichnisse des im hiesigen Verwaltungsbezirke vorhandenen Rindviehs liegen von Freitag, den 9. August d. Js. an, 14 Tage lang auf Zimmer 4 des hiesigen Verwaltungsgebäudes während der Geschäftsstunden zur Einsicht und evtl. Erhebung von Einsprüchen aus.

Schötmar, den 3. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 10317. Krieger

Das Verzeichnis der zu den Kosten der Handwerkskammer heranzuziehenden Handwerksbetriebe des diesj. Verwaltungsbezirkes liegt vom 15. d. Mts. eine Woche lang im hiesigen Verwaltungsgebäude Zimmer Nr. 4 während der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Schötmar, den 8. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 10450. Krieger

Beschluß.

Die durch Beschluß vom 15. Dezember 1914 auf Antrag des Möbelfabrikanten Hermann Stein in Lemgo, über dessen Geschäft angeordnete Geschäftsaufsicht wird aufgehoben, da die Gründe, die zur Anordnung derselben geführt haben, weggefallen sind.

Lemgo, den 8. August 1918.

I N. 2/14. Fürstliches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 87 Montag, den 19. August 1918

Inhalt: Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918. S. 644. — Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918. S. 650.

Verordnung

über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Absatzbeschränkung.

Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen

a) an Herbstgemüse (Kontrollgemüse): Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,

b) an Herbstobst (Kontrollobst): Äpfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzwetschen)

nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst, in Preußen des Landesamtes oder der von diesem ermächtigten Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst, abgesetzt werden. Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung aufgestellten Richtlinien gefährdet würde.

§ 2.

Verteilung der erfaßten Mengen.

Die Verteilung der aufgrund dieser Verordnung erfaßten Gemüse- und Obstmengen auf die verarbeitenden Betriebe und den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohin der Überschuß zu liefern ist.

§ 3.

Genehmigungsschein.

1. Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt.

a) **Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr** ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen Genehmigungsschein nach anliegendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung mit der Post an die für den Absendeort zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen.

Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverbande ausgestellt, in dessen Bezirk die Versandstation gelegen ist.

b) **Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr** wird der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem Kommunalverband mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen:
Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum . . . . . .
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift . . . . . .

c) **In allen übrigen Fällen** hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhändigen und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzusenden. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren fest zu verbinden.

In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anweisungen der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Absender ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a—c) ausgestellt hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirkes kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. Anstelle des Gemeindebezirkes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer räumlich geschlossener Bezirk treten.

§ 4.

1. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an einem und denselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Kilogramm Gemüse — von Zwiebeln jedoch nur 1 Kilogramm — und nicht mehr als 1 Kilogramm Obst abgesetzt werden sowie ohne diese Mengenbegrenzung der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Absatz zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Genehmigung darf in diesen Fällen nicht verweigert werden.

§ 5.

1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.

2. Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Menge erteilt.

§ 6.

1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 Pfennige, in allen anderen Fällen 10 Pfennige.
2. Die Höhe der Gebühr für die Erfassung und Kontrolle des durch Lieferungsverträge oder durch Absatzbeschränkungen erfaßten Gemüses und Obstes wird durch die Reichsstelle festgesetzt.

§ 7.

Die mit der Ausstellung der Genehmigungsurkunde betrauten Stellen haben Listen oder sonstige geeignete Nachweisungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen, nach Nummern bezeichnet, sowie die Art und Menge der zu befördernden Ware, Absendungs- und Bestimmungsort, der Name des Absenders und Empfängers sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachweisungen sind aufzubewahren und auf Erfordern alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Versandzeit an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzusenden.

§ 8.

Auskunftspflicht.

Alle Besitzer von Gemüse- und Obstarten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder den von diesen bestimmten Stellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9.

Verladung und Vergütung.

1. Die Besitzer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder an die von diesen bestimmten Stellen käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der aufgrund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.
2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag erreichen, der für die gleiche Menge und Güte aufgrund eines Lieferungsvertrages der in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10.

Eigentumsübertragung.

1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeernteten Erzeugnissen

über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Sind die Erzeugnisse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch abzuernten.

2. Liegt die Aberntung aufgrund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.
3. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der aufgrund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 11.

Behandlung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zurzeit der Stellung des Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befinden.

§ 12.

Strafvorschriften.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einen Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13.

Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.

Den Landesstellen für Gemüse und Obst, in Preußen dem Landesamt und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst, bleibt es überlassen,

1. die Vorschriften über Genehmigungsscheine auf weitere Beförderungsarten auszudehnen (§ 3 der Verordnung),
2. zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigung zum Absatz und Versand und für die Ausstellung der Genehmigungsurkunden zuständig sind (§§ 1 und 3 der Verordnung),
3. den Absatz von Gemüse und Obst innerhalb desselben Gemeindebezirkes oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),
4. bekanntzumachen, welche Stellen aufgrund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung inbetracht kommen,
5. den Absatz durch den Kleinhändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Plätze als öffentliche Märkte anzusehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).

Im Falle zu 1 bedarf es der vorherigen Zustimmung der Reichsstelle.

§ 14.

Inkraftsetzung.

Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung im übrigen zu den noch von der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

Mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:

1. die Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917 (Reichsanzeiger 219 vom 14. September 1917) sowie sämtliche aufgrund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen,
2. die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88 vom 15. April 1918/24. Juni 1918 (Reichsanzeiger 151 vom 20. Juni 1918).

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst

Der Vorsitzende:
von Tilly

G. 2250.

Muster (Postkarte)

(Vom Absender frei zu machen).

(Vorderseite)

Verglichen und zur Post gegeben.

Güterabfertigung:

(Stempel)

An

die Landes-, Provinzial-, Bezirksstelle für Gemüse und Obst

in _____

(Rückseite)

Genehmigungsschein (Nummer) _____

Der .....

in (Wohnort) .....

versendet _____ Kilogr. _____

an (Empfänger) .....

in (Ort) .....

Bestimmungsstation .....

Gültig bis zum .....

(Ort) ....., den ..... 1918.

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde).

Ausführungsanweisung
zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918,

Artikel I.

Zu § 1:

1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlrüben (Steckrüben, Wruken, Bodenkohlrabi, Erdkohlraben, Unterkohlraben), Runkelrüben, (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angersen), Stoppelrüben (weiße Rüben), Wasserrüben, Herbstrüben) bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung aussprechenden Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

Zu § 2:

Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfaßten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3:

1. **Bei Wagenladungen und Stückgutsendungen** findet zufolge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbande aufgestellten Dienstanweisung eine bahnseitige Überwachung des Versandes statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnseitig als „Kontrollgemüse" und „Kontrollobst befördert. Bei diesem muß das inbetracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse" oder „Kontrollobst" tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungsscheines bei Wagenladungen oder des Genehmigungsvermerkes bei Stückgutsendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnseitig zurückgewiesen werden. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Änderungen, insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

2. **Bei Wagenladungen** ist lediglich der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1a der Verordnung erforderlich. Die Zweitschriften der Scheine werden bei den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.

3. **Bei Stückgutsendungen** wird nur der Genehmigungsvermerk nach § 3 Ziffer 1b der Verordnung erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Frachtbriefe sind fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu numerieren. Der § 7 der Verordnung, betreffend Führung von Listen und Nachweisungen, findet sinngemäße Anwendung.

4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden auf Grund der Bestimmung der Eisenbahndienstanweisung für die eisenbahnseitige Überwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materiell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschrift des § 3 Ziffer 1a letzter Satz sowie des § 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verfahren der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.

5. Durch Überwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, findet in Übereinstimmung mit den Eisenbahnverwaltungen eine Überwachung der Bahnsendungen auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, hat der Überwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach der von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Dienstanweisung zu verfahren.

7. Ziffer 3 Absatz 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirke baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 6:

1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen, gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Überwachung des Anbaues, der Aberntung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rückforderungen sind die tatsächlich abgesetzten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel II.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Der Vorsitzende
von Tilly.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918. Vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstobstes am 5. August 1918 in Kraft. 176

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Obst und Gemüse
Der Vorsitzende
0 I 10935. von Tilly.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.
Vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger vom 29. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstgemüses am 19. August 1918 in Kraft. 176

Berlin, den 15. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Der Vorsitzende
In Vertretung
Moll.

Lippische Ausführungsbestimmungen.

1. Im hiesigen Fürstentum erteilt die L. W. G. als Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts die Genehmigung zum Absatz und Versand von Kontrollgemüse und Kontrollobst. Hinsichtlich der Rüben bleibt weitere Bestimmung vorbehalten. Bei Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich die L. W. G. nach den diesbezüglichen Anordnungen der Reichsstelle und der Regierung zu richten. Sie erläßt die noch erforderlichen näheren Durchführungsbestimmungen. Letztere bedürfen der Genehmigung der Regierung.

2. Die Ausstellung der Genehmigungsscheine obliegt demgemäß der L. W. G. mit der Maßgabe, das diese letztere Arbeit im innerlippischen und Grenzverkehr dem für die Wohnsitzgemeinde des Erzeugers zuständigen Ortsvertreter übertragen werden kann.

3. Über die Versagungsgründe enthält die Verordnung der Reichsstelle bereits grundsätzliche Bestimmungen. Die Genehmigung zum Absatz und Versand ist namentlich dann zu versagen, wenn die Versorgung der lippischen Bevölkerung mit Gemüse und Obst sowie die Eindeckung der Marmeladenfabriken nach dem diesen zugeteilten Verarbeitungskontingent mit Obst gefährdet erscheint.

4. Pächter und Ersteigerer von Obstnutzungen sind als Erzeuger im Sinne der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzusehen und dementsprechend zu behandeln. Die Absatzbeschränkungen gelten auch für das von ihnen zur Aberntung gebrachte Obst.

5. Die L. W. G. gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3, die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der Verordnung vom 19. Juli.

Detmold, den 9. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg.

K. Nr. 5803

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 88 Mittwoch, den 21. August 1918

Inhalt: Handarbeitsunterricht in den Volksschulen des Landes. S. 654. — Ernennung des Kaufmanns Pehmeyer, Lage zum 2. Stellv. des Standesamts Amt Lage I. S. 654. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 655. — Zulassung weiterer Ölmühlen. S. 661. — Bewirtschaftung des Herbstobstes. S. 661. — Strohversorgung der in kriegswichtigen Betrieben gehaltenen und in öffentlichen Diensten verwendeten Zugtiere. S. 661. — Eröffnung eines Postscheckkontos seitens Fürstl. Steuerkasse Schötmar. S. 663. — Verlegung und Schließung eines öffentl. Fußweges in Bentorf. S. 663. — Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art. S. 664. — Verschiedenes.

Die Nr. 112 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1918, enthält:

Nr. 6439. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. Vom 12. August 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Litographen Otto Binz in Detmold aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg hier eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 17. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 4789 a. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Landwirt Wilhelm Pollmann in Oberschönhagen die Fürstlich Lippische goldene Medaille zum Leopold-Orden zu verleihen.

Detmold, den 19. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 4948. Frhr. Biedenweg

Im Schuljahr 1917/18 wurde der Handarbeitsunterricht in 147 Schulgemeinden von 182 Handarbeitslehrerinnen erteilt.

Nach Ausweis der Tabellen wurden angefertigt:

I. Gestrickte Sachen: 5832 Paar Strümpfe, 711 Paar Socken, 13668 Paar angestrickte Strümpfe, 5713 Paar Handschuhe, Strumpfbänder usw.

II. Genähte Sachen: 408 Hemden, 83 Bettbezüge und Bettücher, 222 Kissenbezüge, 11821 Tücher, 120 Mützen, 762 Schürzen, 4158 andere Sachen.

III. Ausgebesserte Sachen: 18423 Stück geflickt, 113892 Paar Strümpfe und Socken gestopft.

IV. Gehäkelte und gestickte Sachen: 4596 Stück.

Nach der für alle weiblichen Handarbeitsschulen des Landes gleichmäßigen Festsetzung der Preise würden mit diesen Arbeiten in Friedenszeit 44166,26 ℳ verdient sein.

Detmold, den 13. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung Schulabteilung

Nr. 3334. Pustkuchen

Der Kaufmann Fritz Pehmeyer in Lage ist zum zweiten Stellvertreter des Standesamts Amt Lage I ernannt worden.

Detmold, den 21. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 15291. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 106, S. 999).

(Nr. 6426)

Verordnung
über künstliche Düngemittel.

Vom 3. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Beim Verkaufe der in der anliegenden Liste aufgeführten Düngemittel dürfen die darin angeführten Preise nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 2

1. Ist der Höchstpreis in der Liste frei Waggon Station des Lieferwerkes festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Station des Lieferwerkes und die Kosten der Verladung daselbst ein.
2. Ist der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation (Parität) festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zur Versandstation und die Kosten der Verladung daselbst ein. Ist die Fracht von der Versandstation bis zur Station des Empfängers höher als die Fracht von der Frachtausgangsstation bis zu dieser Station, so vermindert sich der Höchstpreis, ist die Fracht geringer, so erhöht er sich um den Frachtunterschied.
3. Ist der Höchstpreis frachtfrei Empfangsstation oder Vollbahnstation oder Kleinbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers festgesetzt, so schließt er die Kosten der Beförderung bis zu dieser Station ein.

   Wird in Mengen von weniger als 10000 Kilogramm vom Lieferwerk ab versandt, so erhöht sich der Höchstpreis um die Mehrfracht, die gegenüber dem Frachtsatz für Wagenladungen von 10000 Kilogramm nachweislich entsteht.

Wird die Ware vom Hersteller als Stückgut versandt, so können abweichend von Nr. 1 bis 3 die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle besonders berechnet werden.

§ 3

Beim Weiterverkaufe dürfen den Höchstpreisen für 100 Kilogramm folgende Beträge zugeschlagen werden:

a) bis zu 50 Pfennig, wenn in Mengen von weniger als 5000 Kilogramm verkauft wird;
b) bis zu 75 Pfennig, wenn die Ware vom Lager ab verkauft und versandt wird.

Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen unter a und b dürfen beide Beträge zugeschlagen werden.

Der Zuschlag unter b erhöht sich in den Fällen des § 2 Nr. 1 und 2 um die Fracht und die sonstigen Kosten, die durch die Beförderung der Ware von der Station des Lieferwerkes oder der Frachtausgangsstation bis zum Lager und im Falle ihrer Weiterversendung durch die Rückbeförderung vom Lager bis zur Station, im Falle des § 2 Nr. 3 um die Kosten, die durch die Beförderung der Ware von der Empfangsstation des Lagerorts bis zum Lager und im Falle ihrer Weiterversendung durch die Beförderung bis zur Empfangsstation des Käufers nachweislich entstanden sind.

Die Zuschläge nach Abs. 1 dürfen nur einmal berechnet werden. Wird die Ware an Händler weiterverkauft, bei denen gleichfalls eine der Voraussetzungen im Abs. 1 vorliegt, so ermäßigen sich die Höchstzuschläge für den ersten Händler auf $^2/_3$ der im Abs. 1 genannten Sätze, während die weiteren Händler zu gleichen Teilen insgesamt Zuschläge bis zur Höhe der restlichen $^1/_3$ berechnen dürfen.

Preisnachlässe (Rabatte), die bisher im Verkehre zwischen Herstellern und Händlern üblich waren, sind ungeachtet der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 weiter zu gewähren, soweit nicht in der anliegenden Liste für einzelne Düngemittel besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 4

Die Höchstpreise gelten mit Ausnahme von Thomasphosphatmehl und Kalkstickstoff für lose verladene Ware ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Säcken erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Außerdem darf, soweit sich aus der beigefügten Liste nichts anderes ergibt, bei Lieferung in Gewebesäcken (Jute, Baumwolle usw.) ein Aufschlag von 3,50 Mark für 100 Kilogramm, in haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von 1,45 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden. Bei Lieferung in Käufers Säcken, die frei Lieferwerk zu stellen sind, darf eine Füllgebühr von 0,20 Mark für 100 Kilogramm berechnet werden.

§ 5

Bei jeder Veräußerung von künstlichen Düngemitteln an Händler oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich sind:

1. die Art des Düngemittels;
2. der Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali (K_2O) nach Kiloprozent;
3. die Form (Löslichkeit), in der diese wertbestimmenden Bestandteile darin enthalten sind.

Beim Weiterverkauf an Verbraucher hat der Veräußerer dem Erwerber die Angaben schriftlich zu wiederholen, die ihm beim Erwerb oder bei der Übergabe gemacht worden sind, es sei denn, daß ihm ihre Unrichtigkeit bekannt geworden ist.

§ 6

Knochen, Knochenabfälle, Lederabfälle, Wollstaub und alle ähnlichen tierischen Abfälle sind vor weiterer gewerblicher Verarbeitung zu Düngezwecken mit Benzol oder ähnlichen Extraktivstoffen — mit Ausnahme von Benzin, Toluol und Solventnaphtha — oder auf andere Weise soweit zu entfetten, daß nicht mehr als 1 vom Hundert Fett darin verbleibt.

§ 7

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischdünger ist nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zulässig.

§ 8

Künstliche Düngemittel, die in der anliegenden Liste nicht aufgeführt oder in anderer Weise als dort angegeben zusammengesetzt sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers gewerbsmäßig hergestellt oder abgesetzt werden, soweit der Verkehr mit ihnen nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

Der Reichskanzler hat bei der Genehmigung Preise festzusetzen, die beim Verkaufe nicht überschritten werden dürfen; für sie gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend.

§ 9

Die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Ver-

ordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 10

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise und Lieferungsbedingungen anderweit festsetzen.

§ 11

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für künstliche Düngemittel, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete eingeführt werden.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 5 über die Verpflichtung zur Ausstellung und Aushändigung der Bescheinigung zuwiderhandelt;
2. wer der Verpflichtung zur Entfettung tierischer Abfälle nach § 6 zuwiderhandelt;
3. wer ohne die nach §§ 7, 8 erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig Mischdünger herstellt oder künstliche Düngemittel gewerbsmäßig herstellt oder absetzt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Die Verordnungen über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13), 19. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) und 7. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 365), die Verordnungen zur Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916, vom 11. Mai 1916 und 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 369, 440), Artikel 1 Nr. 4 bis 8 der Verordnung über Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 441), die Verordnung über die Preise für Düngemittelsäcke vom 23. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 580), die Verordnung über die Abänderung der Preise für Knochenmehl vom 12. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1155), die Verordnung über Mischungen von Knochenmehl und Kali vom 24. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1192), die Verordnung über die Preise für Verpackung von Kalkstickstoff vom 16. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), die Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger vom 28. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 819), die Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl vom 10. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1099) und die Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel vom 19. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1110)/28. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1128) werden aufgehoben.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 10. August 1918 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die in der anliegenden Liste aufgeführten Preise für Superphosphat und schwefelsaures Ammoniak sowie Natrium-Ammoniumsulfat gelten mit Wirkung vom 1. Juni 1918 ab.

Berlin, den 3. August 1918.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Payer

Liste der Düngemittel und Preise

A. Superphosphate

Die Preise sind für vier Gebiete festgesetzt:

Gebiet I umfaßt: Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, beide Mecklenburg, Brandenburg Ost (d. i. östlich der Linie Belzig-Wiesenburg-Berlin-Oranienburg-Strelitz).

Gebiet II umfaßt: Mittel- und Westdeutschland außer Rheinland, Westfalen und dem Fürstentume Birkenfeld, ferner Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg West (d. i. an und westlich der Linie Belzig-Wiesenburg-Berlin-Oranienburg-Strelitz).

Gebiet III umfaßt: Rheinland, Westfalen und das Fürstentum Birkenfeld.

Gebiet IV umfaßt: Königreich Bayern einschließlich Pfalz, Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothringen, Provinz Starkenburg und Rheinhessen des Großherzogtums Hessen, die Hohenzollernschen Lande.

Sie betragen für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure im

Gebiet	I	208 Pf.
„	II	200 „
„	III	198 „
„	IV	194 „

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Vollbahnstation des Empfängers liegt. Liegt sie im Gebiet I, II oder III, so gilt der Höchstpreis frachtfrei Vollbahnstation des Empfängers; liegt sie im Gebiete IV, so gilt der Höchstpreis ab Frachtausgangsstation Bingen

Zahlung: Barzahlung mit $1\frac{1}{2}$ vom Hundert Abzug.

B. Nur nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel

Die Preise unter 1 bis 3 sind für zwei Gebiete festgesetzt.

Gebiet I umfaßt: Orte unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe.

Gebiet II umfaßt: Orte östlich der Elbe.

1. Schwefelsaures Ammoniak

		Preise für 1 kg % Stickstoff
Gebiet I	a) für gewöhnliche Ware . . .	180 Pf.
	b) für gedarrte und gemahlene Ware .	183,5 „
Gebiet II	a) für gewöhnliche Ware . . .	181 „
	b) für gedarrte und gemahlene Ware .	184,5 „

2. Natrium-Ammoniumsulfat

Gebiet I	180 Pf.
Gebiet II	181 „

3. Kalkstickstoff

Gebiet I und II	140 Pf.

Neben vorstehenden Preisen kommt für Kalkstickstoff die besondere von der Preisausgleichsstelle für Kalkstickstoff bei dem Kriegsernährungsamt in Berlin festgesetzte Umlage zur Hebung (Verordnung über Kalkstickstoff vom 24. Oktober 1917/8. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 963/728 —).

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 3

Maßgebend ist der Höchstpreis des Gebiets, in dem die Bahnstation oder der Schiffsladeplatz des Empfängers liegt. Der Höchstpreis gilt bei Nr. 1 und 2 frachtfrei Vollbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers, bei Nr. 3 frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation oder Schiffsladeplatz des Empfängers.

Der Hersteller von 1 und 2 hat dem Händler einen Preisnachlaß von 85 Pfennig für je 100 Kilogramm zu gewähren. Beim Weiterverkauf an Händler findet auf die Teilung des Preisnachlasses § 3 Abs. 3 Anwendung.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Verpackung: bei eisernen Trommeln 1,80 Mark für 100 Kilogramm, bei verlangter 50 Kilogrammpackung 25 Pfennig für den Sack.

Wird Kalkstickstoff in Säcken oder eisernen Trommeln geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto.

	Preise für 1 kg % Gesamtstickstoff
4. Blutmehl	260 Pf.
5. Hornmehl	220 „

Besondere Lieferungsbedingungen für Nr. 4 und 5

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

C. Knochenmehl

(aus entfetteten Knochen hergestellt, siehe § 6)

1. Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampfmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches in handelsüblicher feiner Mahlung:

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.
Gesamtphosphorsäure	40 „

2. Die unter 1 aufgeführten Stoffe mit Schwefelsäure ganz oder teilweise aufgeschlossen:

	Preise für 1 kg %
Gesamtstickstoff	210 Pf.
wasserlösliche Phosphorsäure	75 „
nicht wasserlösliche Phosphorsäure	40 „

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

D. Rohphosphat

Im Inland gewonnen, auch gemahlen:

	Preise für 1 kg %
Gesamtphosphorsäure	20 Pf.

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Frei Station des Empfängers.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

E. Thomasphosphatmehl

Die Preise betragen für 1 kg %

Gesamtphosphorsäure	34½ Pf.
zitronensäurelösliche Phosphorsäure . . .	39½ „

Besondere Lieferungsbedingungen

Fracht: Ab Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde oder Diedenhofen.

Liegt die Bahnstation oder der Schiffsladeplatz des Empfängers nördlich der Bahnlinie Lengeler-Prüm-Gerolstein-Mayen-Andernach-Coblenz-Gießen-Cassel-Halle-Jüterbog-Luckenwalde-Südende-Berlin-Cüstrin-Kreuz Schneidemühl-Bromberg-Thorn-Alexandrowo, so ist die Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde maßgebend; liegen sie südlich dieser Bahnlinie, so ist die Ausgangsstation Diedenhofen maßgebend.

Die Stationen an der Bahnlinie zählen von Lengeler bis Südende-Berlin einschließlich zur Frachtausgangsstation Diedenhofen, von Südende-Berlin bis Alexandrowo zur Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde.

Erfolgt die Lieferung in das Gebiet der Frachtausgangsstation Aachen-Rothe Erde auf Grund vorher getroffener Vereinbarung von Stationen aus, die im Gebiete der Frachtausgangsstation Diedenhofen liegen, so umfaßt der Höchstpreis die gegenüber der Frachtgrundlage Aachen-Rothe Erde entstehende Mehrfracht nicht.

Ist nach Stationen zu liefern, die 500 Kilometer und mehr von der Frachtausgangsstation entfernt liegen, so ist dem Empfänger eine Frachtvergütung von 10 vom Hundert zu gewähren. Für die Berechnung der 10 vom Hundert sind die um 20 vom Hundert ermäßigten Eisenbahnfrachten nach den Sätzen des Ausnahmetarifs 3, Kalitarif, in der allgemeinen Kilometertariftabelle vom 1. Oktober 1917 maßgebend.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 50 Pfennig für je 100 Kilogramm berechnet. Werden Gewebesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 3 ℳ für den Sack von 100 Kilogramm und von 2,50 ℳ für den von 75 Kilogramm Fassungsraum berechnet.

Säcke aus Webstoff werden, wenn sie unbeschädigt und zur Füllung und Versendung von Thomasmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung nach folgenden Sätzen frei Werk zurückgenommen.

Die Vergütung beträgt, je nachdem die Säcke 100 oder 75 Kilogramm Fassungsvermögen haben, wenn die Rückgabe erfolgt:

vor Ablauf der 4. Woche	2,50 Mark	oder 2,00 Mark
„ „ „ 5. „	2,40 „	„ 1,90 „
„ „ „ 6. „	2,15 „	„ 1,65 „
„ „ „ 7. „	1,90 „	„ 1,40 „
„ „ „ 8. „	1,65 „	„ 1,15 „

Die Frist wird jeweils vom Tage des Empfanges der Lieferung an gerechnet. Nach Ablauf der 8. Woche sind die Werke zur Rücknahme der Säcke nicht mehr verpflichtet.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit und Zurücknahme der Säcke steht den Werken zu.

Zahlung und Berechnung: Barzahlung mit 1½ vom Hundert Abzug.

Ausführungsanweisung.

Zur Schließung von Betrieben gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 3. August 1918 (R. G. Bl. S. 999) sind die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate befugt. Die Zuständigkeit richtet sich nach der örtlichen Lage des Betriebssitzes.

Auf Beschwerde gegen Schließungsanordnungen entscheidet die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Detmold, den 14. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 6077.

Zulassung weiterer Ölmühlen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat die Inbetriebsetzung folgender Ölmühlen in Lippe genehmigt:

1) Hoffmanns Stärkefabriken in Bad Salzuflen,
2) der Witwe Frohne in Schötmar.

Um dem trotz der Zulassung obiger Ölmühlen noch nicht vollständig behobenen Mangel an ausreichender Gelegenheit zum Schlagen der Ölfrüchte nach Möglichkeit abzuhelfen, ist vorübergehend auch dem Ölmühlenbesitzer Hermann Windel in Windelsbleiche bei Bielefeld die Erlaubnis erteilt, Ölfrüchte lippischer Erzeuger zur Verarbeitung anzunehmen.

Detmold, den 19. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 6178. Frhr. Biedenweg

Bewirtschaftung des Herbstobstes betr.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat eine Anzahl von Druckexemplaren des Merkheftes über die Bewirtschaftung des Herbstobstes der Ernte 1918 auf Grund der Verordnung der Reichsstelle vom 19. Juli 1918 herstellen lassen. Das Merkheft wird auf Wunsch unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bestellungen können bei unserm Kriegsernährungsbüro (Regierungsgebäude Zimmer 41) aufgegeben werden.

Detmold, den 20. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungs-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 6238. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung

über Strohversorgung der in kriegswichtigen Betrieben gehaltenen und in öffentlichen Diensten verwendeten Zugtiere.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 475, Staatsanzeiger S. 522) wird folgendes verordnet:

1. Die Reichsfuttermittelstelle hat dem hiesigen Fürstentum zur Versorgung der in kriegswichtigen Betrieben gehaltenen und in öffentlichen Diensten verwendeten Zugtiere (Pferde, Maultiere, Zugochsen) eine Menge von 175 Tonnen Stroh angewiesen, die auf Grund der Verordnung vom 6. Juni 1918 (R. G. Bl. S. 475) und der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 5. Juli 1918 (Staatsanzeiger S. 525) aufzubringen und bis zum 31. Dezember 1918 zu verwenden ist.

2. Für die Aufbringung und Verteilung dieser

Strohmenge gelten die für Heu laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1918 (Staatsanzeiger S. 535)festgesetzten Vorschriften sinnentsprechend, soweit nicht hierunter anderes bestimmt ist. Wegen der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1918 voraussichtlich zuzuweisenden Strohmenge wird zu gegebener Zeit näheres bestimmt werden.

3. Bei der Abgabe des Strohes an die in Frage kommenden Pferdehalter durch die L. W. G. ist ein täglicher Versorgungssatz von 7 Pfund je Zugtier zu rechnen. Bei Pferden besonders schweren Schlages kann dieser Satz erhöht und bei Pferden leichteren Schlages entsprechend ermäßigt werden. Für Ponys und Esel ist diese Ration herabzusetzen. Läßt sich die Versorgung aller Zugtiere bei Zugrundelegung des oben festgesetzten täglichen Rationssatzes mit der von der Reichsfuttermittelstelle für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1918 überwiesenen Menge nicht durchführen, so müssen die Rationssätze entsprechend herabgesetzt werden.

4. Wegen der Durchführung der Unterverteilung und Abgabe des Strohes an die Pferdehalter hat die L. W. G. unter Beachtung der maßgeblichen Vorschriften das Erforderliche zu veranlassen. Die Verteilungsgrundsätze sind erst nach Genehmigung durch die Regierung in Anwendung zu bringen. Auf alle Fälle sind die von den Pferdehaltern bereits beschafften Vorräte auf die nach dieser Verordnung erfolgenden Zuweisungen in Anrechnung zu bringen.

Detmold, den 20. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
K. Nr. 5934. Frhr. Biedenweg

Dem Friseur Georg Steinbrecher in Bad Salzuflen sind am 11. l. Mts. aus der Filiale in der Wandelhalle im Kurpark folgende Gegenstände im Gesamtwerte von etwa 325 ℳ gestohlen worden:

3 Stücken Toiletteseife,
12 Stücken gewöhnliche Seife,
10 Fl. Parfüm „Dralles Illusion",
15 Celluloid-Haarspangen,
5 Kopfbürsten, 2 Rasiermesser
und 8—10 Schachteln Zahnpasta.

Die Täter haben sich dadurch Eingang in die Halle verschafft, daß sie die Hintertür mittels eines Nachschlüssels öffneten.

Um Nachforschung nach dem unbekannten Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1698/18. wird ersucht.

Detmold, den 15. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 1698/18. Lamprecht.

Am Freitag, 9. l. Mts. ist bei dem Gastwirt Max Völkel in Lemgo ein Diebstahl verübt worden. Es sind die nachstehend aufgeführten Sachen im Gesamtwerte von 1231 ℳ entwendet worden:

500 St. Zigarren,	Wert	300	ℳ,
1 kleiner Schinken	„	60	„
1 goldene Damenuhr	„	100	„
1 Portemonnais		10	„
1 Haarbürste mit Kamm	„	25	„
verschiedene Stück Seife		30	„
3 weiße Bettbezüge,	Wert	120	„
Bettücher	„	60	„
5 Handtücher	„	100	„
4 leinene Herrenhemden		120	„
2 Damenhemden		50	„
2 lange Tafeltücher		150	„
1 neue Herrenunterhose		25	„
2 Paar neue Herrenstrümpfe		30	„
1 Klosettschlüssel		1	„
4 Kopfkissenbezüge		50	„
	zus.	1231	ℳ

Den Diebstahl hat ein Mann ausgeführt, der an dem betr. Abend gegen 6 Uhr in der Völkel'schen Wirtschaft ein Zimmer mietete. Er hat die Sachen aus seinem Zimmer und einem Nachbarzimmer entwendet. Abends gegen 8 Uhr hat der Fremde zu der bei Völkel beschäftigten Dienstmagd gesagt, sein Freund sei inzwischen angelangt er wolle mit diesem in einem Hotel übernachten. Er ist dann fortgegangen. Erst am nächsten Morgen wurde der Diebstahl von Völkel entdeckt. Der unbekannte Mann ist etwa 25 — 30 Jahre alt, seine Größe beträgt 1,60 — 1,65 m. Er trug einen braunen Anzug und einen weißen Strohhut.

Um Anstellung von Ermittelungen nach dem Verbleib des Täters und um Mitteilung sach-

dienlicher Angaben zu J 1701/18. wird ersucht.

Detmold, den 15. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J. 1701/18. Lamprecht.

In der Nacht vom 5. zum 6. l. Mts. ist dem Dr. med. Max Knipp aus Lage aus einem Zimmer des Stallgebäudes, dessen Tür wahrscheinlich mit einem Nachschlüssel geöffnet wurde, ein Damenfahrrad Marke „Göricke" gestohlen worden.

Das Rad war gut erhalten. Die Felgen sind schwarz lackiert. Die Lenkstange ist nach oben gebogen. Der am Hinterrade angebrachte Kleiderschutz ist von gelber und blauer Farbe.

Um Nachforschung nach dem unbekannten Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J.1704/18 wird ersucht.

Detmold, den 15. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
In Vertretung
J 1704/18. Lamprecht

Am 10. Juli l. J. wollte eine junge Fabrikarbeiterin aus Heepen ihren Bruder in Oerlinghausen besuchen. Kurz vor Oerlinghausen traf sie einen Mann, der sie anredete. Er wollte sie zu einer Freundin, die bereits vorangegangen war, hinführen. An einer Tannen-Allee bog er mit dem jungen Mädchen mit dem Bemerken ab, daß dieser Weg der nähere sei. Im Walde angelangt, faßte der Mann das Mädchen plötzlich um und versuchte es auf den Boden zu werfen. Dieses wehrte sich energisch und schrie laut. Der Fremde hielt ihr jetzt den Mund zu und drückte so an der Kehle des Mädchens, daß es nicht mehr schreien konnte. Das Mädchen wehrte sich weiter und schrie sodann laut um Hilfe. Hierauf eilte eine Frau und ein Mädchen herbei. Der Fremde ergriff jetzt die Flucht und lief den Berg hinab.

Der Täter ist etwa 1,60 m groß. Er ist etwa 30–35 Jahre alt, trägt dunkles Haar und einen gestutzten dunklen Schnurrbart. Er hat einen gebückten Gang und einen hohen Rücken, den man fast einen Buckel nennen kann.

Um Nachforschungen nach dem Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J. 1728/18 wir ersucht.

Detmold, den 16. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 1728/18. Lamprecht

Am 13. August ist von Schulkindern im Kuhkamp von Johannettental unter der Werrebrücke ein zweirädriger Milchkarren, auf dem ein Eimer mit verdorbenem Fleisch stand, gefunden worden. Die Gegenstände rühren wahrscheinlich von einem Diebstahl her. Der Eigentümer wird zur Meldung aufgefordert. Sachdienliche Angaben zu den Akten J 1719/18 erbeten.

Detmold, den 16. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 1719/18. Lamprecht.

Neben dem bereits errichteten
Bankkonto bei der Landesbank in Detmold
haben wir noch ein
Postscheckkonto Hannover Nr. 14877
eröffnen lassen.

Schötmar, den 19. August 1918.

Fürstliche Steuerkasse
Horstbrink

Die Verlegung des durch das Grundstück Kartenbl. 4 Parz. 119/118 des Landwirts Neckefuß in Bentorf Nr. 3 führenden öffentlichen Fußweges auf die Grenze dieses Grundstücks, sowie die Schließung des bisherigen Weges ist genehmigt.

Brake i. L., den 13. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 12828. Krieger

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Der Erlaß der Bestimmung, nach der im Wirtschaftsjahre 1918/19 auch Selbstversorger in Hafer, Gerste oder Mais zugelassen werden, erfordert nachstehende Abänderungen zu der Anordnung vom 7. August 1917 Staatsanzeiger Seite 803.

Im § 4 muß es heißen:

„Bei der Ausgabe erhalten:

a) Brotgetreide-Selbstversorger und Selbstversorger in Hafer, Gerste oder Mais je eine weiße Karte (Brotgetreide-Selbstversorger jedoch nur dann, wenn sie auch Hafer, Gerste oder Mais geerntet haben);

b) Brotgetreide-Versorgungsberechtigte, die keinen Hafer, Gerste oder Mais geerntet haben, je eine gelbe Karte" usw.

Im § 10 muß es unter b heißen:

„Für Angehörige von Brotgetreide-Selbstversorgern, die aus eigener Ernte mit Brotgetreide und Hafernährmitteln versorgt sind, sowie für Angehörige von Selbstversorgern in Hafer, Gerste oder Mais."

Lemgo, den 15. August 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

G. Nr. 28176.

In das Handelsregister A ist zu der unter Nr. 148 eingetragenen Kommanditgesellschaft Fritz Echterdiek u. Söhne zu Knetterheide bei Schötmar eingetragen: Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst. Der Landwirt Fritz Echterdiek setzt das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fort. Die Prokura des August Echterdiek ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 15. August 1918.

H. R. A. Nr. 148. Fürstliches Amtsgericht I

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Amtsgemeindewege von Mosebeck nach Biesen liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Detmold von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.).

Nachtragsbekanntmachung

Nr. G. 700/8. 18 K. R. A.,

zu der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. K. R. A. vom 29. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Vorratserhebung von Gummibereifungen für Kraftfahrzeuge jeder Art. Vom 15. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Der § 3 Ziffer 1 Satz 2 der Bekanntmachung Nr. G. 700/5. 18. K.-R. A. vom 29. Mai 1918 erhält folgende Fassung:

Nach dem 15. Oktober 1918 gelten nur noch solche Benutzungserlaubnisscheine, die nach dem 29. Mai 1918 erteilt sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1918 in Kraft.

Münster, den 15. August 1918.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ia R Nr. 37400.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 89 Sonnabend, den 24. August 1918

Inhalt: Einberufung des Landtags. S. 666. — Besetzung der 2. Pfarrstelle der ref. Gemeinde Bad Salzuflen. S. 666. — Anstellung von „Förstern ohne Revier". S. 666. — Entrichtung des Warenumsatzstempels für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 7. 1918. S. 668/669. — Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst. S. 670. — Aufgebot der Schuldurkunde Hunke, Hummersen u. Engelke, Elbrinxen. S. 671. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Brinkmann, Wellentrup. S. 671. — Verschiedenes.

Die Nr. 113 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1918, enthält:

Nr. 6440. Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in den Niederlanden untergebrachten deutschen Gefangenen. Vom 15. August 1918.

Nr. 6441. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 19. August 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die Einberufung des Landtages auf

Dienstag, den 3. September d. J.

gnädigst zu befehlen geruht.

Detmold, den 19. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nr. 5137.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, die Wahl des Pastors Krumme in Augustdorf zum 2. Pastor der reformierten Gemeinde Bad Salzuflen zu bestätigen.

Detmold, den 19. August 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium
Pustkuchen

Nr. 2205.

Mit Höchster Genehmigung sind die zum Heeresdienst eingezogenen bisherigen Forstaufseher, Friedrich Tiemann, Karl Stroteich, August Brand, Heinrich Köster, Friedrich Kesting und Friedrich Leßmann vom 1. April l. J. ab zu „Förstern ohne Revier" ernannt.

Detmold, den 16. August 1918.

Fürstliche Rentkammer
Forstabteilung
Baldenecker

Dem bisherigen Waldschützen Geller z. Zt. im Felde ist die Amtsbezeichnung „Förster ohne Revier" beigelegt.

Detmold, den 16. August 1918.

Fürstliche Rentkammer
Forstabteilung
Baldenecker

Steckbrief.

Der unten beschriebene Bergmann Karl Hotopp aus Eppendorf ist, nachdem er wegen Diebstahls festgenommen war, entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das nächste Untersuchungsgefängnis abzuliefern,

sowie zu den hiesigen Akten J. 1103/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 22. August 1918.

Der Untersuchungsrichter bei dem Fürstlichen Landgerichte.

J. 1103/18. Overbeck.

Beschreibung:

Alter: 18 Jahre (geb. 29. 7. 1900), Größe: 1,67½ m., Statur: kräftig, Haare: blond, Augen: braun, Nase: gewöhnlich, Gesicht: länglich, voll. Besondere Kennzeichen: beide Unterarme tätowiert.

Steckbrief.

Gegen den russisch-polnischen Arbeiter Ignatz Pierschlewski, zuletzt in Kusenbaum, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 1677/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 16. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.

J 1677/18. Lamprecht

In der Nacht vom 15. zum 16. August l. J. ist in der Verkaufsstelle des Hofbuchdruckereibesitzers Heinrich Ukermann in Bad Salzuflen ein Einbruchsdiebstahl verübt. Gestohlen sind Schmucksachen, Taschenmesser, Zigarettenetuis, Zigarettenspitzen, Handtaschen, Besuchstaschen usw. im Gesamtwerte von etwa 575 ℳ.

Um Anstellung von Ermittelungen nach den unbekannten Tätern und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1758/18 wird ersucht.

Detmold, den 19. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.

J 1758/18. Lamprecht.

In der Nacht vom 16. zum 17. August l. J. sind in den Verkaufshallen der Frau Weiß und des Fräuleins Withof auf der Langenstraße in Bad Salzuflen Diebstähle ausgeführt.

Die Diebe haben in beiden Fällen die Eingangstüren mittels eines Nachschlüssels oder eines Dietrichs geöffnet.

Aus der Verkaufshalle der Frau Weiß sind folgende Gegenstände entwendet:
5 bis 6 Dtz. silberne Ringe mit grünen, roten, weißen und blauen Steinen im Gesamtwert von 230 ℳ, 24 Glas- und Doublébroschen im Gesamtwert von 90 ℳ, 18 Herrenbrustknöpfe im Gesamtwerte von 18 ℳ, 3 Paar Perlmutter- und Doublémanschettenknöpfe im Gesamtwerte von 12 ℳ.

Aus der Verkaufshalle des Fräuleins Withof ist ein Frisierkamm und ein Ei gestohlen.

Um Nachforschung nach dem unbekannten Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1767/18 wird ersucht.

Detmold, den 21. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
In Vertretung
J 1767/18. Lamprecht

Am Sonntag, den 18. l. M. sind der Frau Barker aus Werningerode, die z. Zt. in Bad Salzuflen, Wenkenstraße als Kurgast weilt, aus dem unverschlossenen Zimmer folgende Kleidungsstücke gestohlen worden:

1 gesticktes weißes Voilekleid im Werte von 300 ℳ, 1 rehbraunes Wollkostüm gefüttert mit weißer Seide, versehen mit dem Namen M. S. Kaufmann, Magdeburg im Werte von 250 ℳ, 3 gestickte weiße Voileblusen im Werte von 150 ℳ, 1 weiße Voilebluse im Werte von 100 ℳ, 1 sog. bulgarische Bluse im Werte von 85 ℳ, 1 Untertaille im Werte von 20 ℳ.

Der in demselben Hause wohnenden Frau Grete Doermer aus Neu-Haldesleben b. Magdeburg ist aus dem unverschlossenen Zimmer ebenfalls 1 heller Mantel im Werte von 200 ℳ gestohlen.

Um Nachforschung nach dem unbekannten Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1768/18 wird ersucht.

Detmold, den 21. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.

J 1768/18. Lamprecht.

Warenumsatzstempel.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Veranlagungsbezirke Detmold (Städte: Detmold, Lage und Horn; Ämter: Detmold, Lage, Horn und Lipperode-Cappel) aufgefordert, den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes in der Zeit **vom 1. Januar bis 31. Juli d. J.** bis **spätestens zum Ende des Monats August 1918** den zuständigen Fürstl. Steuerkassen Detmold, Schötmar und Stift Cappel schriftlich anzumelden nnd die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen. Sie beträgt **1 vom Tausend** in Abstufungen von 10 Pfg. für jede volle 100 ℳ. Die Anmeldung kann auch bei der unterzeichneten Steuerstelle zu Protokoll erfolgen. Die Bestimmung wegen der Einzahlung der Abgabe bleibt aber dadurch unberührt. Für Zahlungen und Lieferungen von Gegenständen der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. 5. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) bezeichneten Art besteht die Abgabepflicht für den Warenumsatzstempel nur bis zum 5. Mai 1918. (Steuerpflichtig ist auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb). Beläuft sich der nach der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli d. J. errechnete Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 ℳ, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung des Warenumsatzes nicht. Bleibt der Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 ℳ. jährlich, zurück, so empfiehlt es sich, zur Meidung von Erinnerungen eine die Nichteinreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldeverpflichtung zuwiderhandelt, oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 ℳ bis 30000 ℳ ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können in meinem Geschäftszimmer für Steuersachen (Zimmer Nr. 9), sowie bei den zuständigen Fürstlichen Steuerkassen, den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorstehern und den zuständigen Steuererhebern kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Detmold, den 23. August 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission als Warenumsatz-Steuer-Stelle
J. V.
A. Burre.

Bekanntmachung,

betr. die Entrichtung des Warenumsatzstempels für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1918.

Auf Grund des § 92 der Ausführungsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze nach dem Gesetze vom 26. Juni 1916 verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Verwaltungsbezirke Schötmar aufgefordert, den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli d. J. bis spätestens zum Ende des laufenden Monats der Fürstlichen Steuerkasse in Schötmar schriftlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen. Die Anmeldung kann auch bei der unterzeichneten Steuerstelle zu Protokoll erfolgen. Die Bestimmung wegen der Einzahlung der Abgabe bleibt aber dadurch unberührt. Für Zahlungen und Lieferungen von Gegenständen der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) bezeichneten Art besteht Abgabepflicht für den Warenumsatzstempel nur bis zum 5. Mai d. J.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Umsatz auf nicht mehr als 3000 ℳ, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber deren Umsatz nicht erheblich hinter dieser Summe zurückbleibt, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Erinnerungen, eine die Nichteinreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflicht zuwiderhandelt, oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30000 ℳ ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der zuständigen Fürstlichen Steuerkasse und den zuständigen Steuererhebern kostenlos entnommen werden. Eine Zustellung von Vordrucken erfolgt nicht ohne Antrag.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Steuerpflichtigen nach § 15 des neuen Umsatzsteuergesetzes verpflichtet sind, vom 1. d. Mts. ab sämtliche Entgelte, die sie für ihre Leistungen erhalten, fortlaufend in ein Buch einzutragen, welches entsprechend den §§ 23 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu führen ist.

Schötmar, den 20. August 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
als Warenumsatz-Steuer-Stelle.

Nr. 450. II Krieger

Bekanntmachung,

betr. die Entrichtung des Warenumsatzstempels für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1918.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz in Verbindung mit § 42 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli d. J. bezw. § 76 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639), werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Firmen und Gesellschaften im Veranlagungsbezirk Blomberg aufgefordert:

den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes für die Zeit vom **1. Januar bis 31. Juli d. J. bis spätestens zum Ende des laufenden Monats** der Fürstlichen Steuerkasse in Blomberg schriftlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, an Stelle der in dem Steuerzeitraum erfolgten Zahlungen in der Anmeldung den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während dieses Zeitraumes erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

Als steuerpflichtiger Gewerbetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetriebe.

Beläuft sich der Warenumsatz auf nicht mehr mehr als 3000 ℳ, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter dieser Summe zurückbleibt, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Erinnerungen, eine die Nichteinreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldeverpflichtung zuwiderhandelt, oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferung wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche den zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 ℳ bis 30 000 ℳ ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie werden auf Antrag im Kreissekretariat II Zimmer Nr. 3 des Verwaltungsamtsgebäudes kostenlos abgegeben.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Für Zahlungen und Lieferungen von Gegenständen der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) bezeichneten Art besteht die Abgabepflicht für den Warenumsatzstempel nur bis zum 5. Mai 1918.

Blomberg, den 21. August 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission
(Warenumsatzsteuerstelle)
Steneberg

Bekanntmachung,
über Erfassungszuschläge für Gemüse und Obst.

Auf Grund des § 6 Ziffer 2 der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird bestimmt:

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst können für die Kontrolle und Erfassung von Gemüse und Obst erheben:

I. **bei Gemüse**

1. eine **Kontrollgebühr** von 20 Pfennigen für jeden angefangenen Zentner. Die Kontrollgebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben, wenn lieferungsvertragsfreies Gemüse von den bewirtschaftenden Stellen nicht erfaßt, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird.

2. eine **Provision** für jeden angefangenen Zentner

a) von 30 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 1

b) von 45 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 2

c) von 60 Pfennigen, wenn die bewirtschaftende Stelle der Gruppe 3 angehört und

d) von 1 Mark, wenn es sich um den Absatz von Zwiebeln handelt.

Die Einteilung in die drei Gruppen bestimmt die Reichsstelle. Die bewirtschaftende Stelle hat ortsüblich bekannt zu machen, welcher Gruppe sie zugeteilt ist.

Handelt es sich um den Absatz zur Erfüllung eines von der Reichsstelle (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Vertrages (§ 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 19. Juli 1918), so darf die Provision nur erhoben werden, wenn die bewirtschaftende Stelle eine besondere Tätigkeit im Interesse des Erwerbers ausübt. Ist beim Abschluß eines solchen Vertrages eine Provision besonders vereinbart, so hat es dabei sein Bewenden.

II. **bei Obst**

eine Erfassungsgebühr von 3 bis 5 Mark je Zentner. Bei Mengen unter 1 Zentner wird ein entsprechender Bruchteil der Gebühr, auf volle 10 Pfg. nach oben abgerundet, erhoben.

Innerhalb dieser Grenzen setzen die bewirtschaftenden Stellen die Gebühr nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse für ihren Bezirk einheitlich mit Genehmigung der Reichsstelle fest

und machen sie ortsüblich bekannt.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn Obst nicht erfaßt, sondern zum Absatz durch Genehmigungsurkunde freigegeben wird.

Berlin, den 17. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst

Der Vorsitzende

J. V.

Dr. Reichardt.

Am 10. d. Mts. ist dem Knecht August Koch zu Oesterödeu eine Remontoiruhr mit Kapsel und gelber Gliederkette im Werte von zusammen 40 ℳ entwandt.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 200/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 20. August 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

E. Boedeker

Der Zigarrenarbeiter Karl Schlemeier, Heiligegeiststraße 14 ist heute als Hilfsflurschütz verpflichtet worden.

Lemgo, den 1. August 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt

Möller

Nr. 6589. Bürgermeister

Aufgebot.

1. Der Landwirt Christian Hunke Nr. 10 in Hummersen hat das Aufgebot der Schuldurkunde vom 22. August 1865 über das durch Hypothek auf seinem Grundbesitze Band I Blatt 11 des Grundbuchs von Hummersen Abteilung III Nr. 1 gesicherte Darlehn aus Fürstlicher Leihekasse in Detmold von 300 ℳ, verzinslich mit 4½ % und rückzahlbar sechs Monate nach Kündigung;

2. die Erben der Witwe Dorothee Engelke, geb. Rinsche, Nr. 91 in Elbrinxen haben das Aufgebot der Schuldurkunde vom 30. April 1866 über das Darlehn aus Fürstlicher Leihekasse in Detmold zu 300 ℳ, verzinslich mit 4½ % und rückzahlbar sechs Monate nach Kündigung, eingetragen Band II Blatt 35 des Grundbuchs von Elbrinxen Abteilung III Nr. 3, beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 4. Dezember 1918,

vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Blomberg, den 17. August 1918.

I F 2. 18. u. I F 2. 17. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Witwe des Müllers Adolf Brinkmann in Wellentrup, Karoline, geb. Brokmann hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefs vom 19. April 1911 über die für die Eheleute Müller Adolf Brinkmann und Frau Karoline, geb. Brokmann in Wellentrup auf dem Kolonate Nr. 102 zu Wellentrup Abt. III Nr. 3 aus der Schuldurkunde vom 7. April 1911 eingetragene zu 4 % verzinsliche Darlehnsforderung zu 4000 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 13. Dezember 1918,

nachmittags 4½ Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte anstehenden Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen und der Witwe Brinkmann eine neue Urkunde ausgestellt werden wird.

Oerlinghausen, den 17. August 1918.

F 1/18. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 314 eingetragen, daß die Eheleute Schuhmachermeister Heinrich Sandmann und Lina, geb. Schweppe Nr. 79 in Bremke, durch Vertrag vom 2. August 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 7. August 1918.

G. R. 314. Fürstliches Amtsgerichts

Ausschreiben.

In der Nacht von Donnerstag, den 15. auf Freitag, den 16. August 1918 ist aus einer hiesigen Eisenbahnwerkstätte ein Treibriemen, 7,7 m lang 10 cm breit und 5—6 mm dick gestohlen worden.

Ferner sind aus einer hiesigen Brauerei in der Nacht von Montag, den 19. auf Dienstag, den 20. August 1918 mittelst Einsteigens zwei Treibriemen im Werte von etwa 2000 Mark gestohlen. Die Treibriemen sind 16,50 m und 10 m lang, 28 cm und 15 cm breit und 8 mm und 6 mm dick.

Im letzteren Falle ist von der bestohlenen Firma auf die Ermittelung der Täterschaft bezw. Herbeischaffung des gestohlenen Gutes eine Belohnung von 500 Mark ausgesetzt.

Um Anstellung von Ermittelungen und gegebenenfalls um Nachricht nach hier wird gebeten

Paderborn, den 20. August 1918

Die Polizei-Verwaltung, Kriminal-Abteilung
J. A. Schulz,
J.-Nr. 2077 Polizei-Inspektor

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 90 Mittwoch, den 28. August 1918

Inhalt: Verfüttern von Zuckerrüben. S. 674. — Sammlungen und Vertrieb von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken. S. 675. — Verordnung über den Versand von Kohlrabi. S. 676. — Höchstpreise für Käse. S. 676. — Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. S. 677. — Entrichtung des Warenumsatzstempels für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 7. 1918. S. 677. — Eröffnung eines Postscheckkontos seitens Fürstl. Steuerkasse Blomberg. S. 678. — Verschiedenes.

Die ausgegebene Nr. 13 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 32. Verordnung des Bundesrats über die Strafregister vom 16. Mai 1918. Ausführungsbestimmungen zu der unter dem 16. Mai 1918 beschlossenen Bundesrats-Verordnung über die Strafregister. Nachweisung der Strafregisterbehörden. Höchster Erlaß vom 1. August 1918, betr. Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw.

Die heute ausgegebene Nr. 14 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 33. Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779), vom 23. August 1918.

Die Nr. 114 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1918, enthält:

Nr. 6442. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Heranziehung von Heeresunfähigen zum militärischen Arbeitsdienste. Vom 20. August 1918.

Nr. 6443. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 23. August 1918.

Verfüttern von Zuckerrüben betr.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Verfüttern von Zuckerrüben auf Grund des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914, Staatsanzeiger S. 1162) verboten ist. In einzelnen Fällen kann jedoch die L. W. G. von dem Verfütterungsverbot Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegestattung erfolgt in schriftlicher Form und ist nur dann zulässig, wenn die Rüben in der eigenen Wirtschaft des Anbauers verfüttert werden sollen und außerdem die Verarbeitung der Rüben in einer Zuckerfabrik sich auf wirtschaftlich zweckmäßige Weise nicht ermöglichen läßt, oder wenn und insoweit die Rübenanbaufläche des Antragstellers den von ihm in den letzten Friedensjahren für die Verarbeitung der Zuckerfabriken betriebenen Rübenbau übersteigt.

Über die Verwendung von Zucker- und Futterrüben für die Herstellung von Rübensaft (Rübenkraut, Rübensyrup) sind neuerdings eingehende Vorschriften erlassen, die den unteren Verwaltungsbehörden sowie der L. W. G. mitgeteilt sind und von den Verwaltungsbehörden den Anbauern bekannt gegeben werden.

Die Übertretung des Rübenverfütterungsverbots ist strafbar.

Detmold, den 24. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungs-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 6380. Frhr. Biedenweg

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 22. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
	1. Sammlungen.			
1	Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft Abt. Detmold.	zu Gunsten der deutschen Kolonialkriegerspende	an den Frauenbund	Veranstaltung von Opfertagen am 31. August, 1. u. 2. September 1918 — Lippe — (Die auf den 17. u. 18. Aug. festgesetzten Opfertage fallen aus.
2	Hilfsverein für Berufsarbeiter der Inneren Mission Zehlendorf-Wannseebahn, Burggrafenstr. 15	zu Gunsten der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der in der Inneren Mission tätigen Berufsarbeieer	an den Hilfsverein	Verlängert bis 1. Juli 1919 — Lippe — Sammlung von Geldspenden
	2. Vertrieb von Gegenständen.			
3	Verein für das Deutschtum im Auslande Berlin W 62, Kurfürstenstr. 105	zu Marinewohlfahrtszwecken	an den Unternehmer	Bis 30. 9. 1918 — Lippe — Vertrieb der Postkarten „Englands Not" u. „U-Bootwirkung im Mittelmeer" in den Schulen. (Erweiterung der bereits erteilten Erlaubnis)
4	Jugenddank für Kriegsbeschädigte E. V. Charlottenburg	zu eigenen Gunsten	an den Jugenddank	Bis 31. 3. 1919 — Lippe — Vertrieb von Jugenddank-Kalendern durch Schulen und Jugendvereine
5	Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz Berlin W 35 Am Karlsbad 23	Fürsorge für die Pflege verwundeter und kranker Krieger	an das Zentralkomitee	Bis 31. 3. 1919 — Lippe — Vertrieb von Rote-Kreuz-Kalendern

Verordnung
über den Versand von Kohlrabi.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Kohlrabi darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte, befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Der Vorsitzende
J. V.
Wilhelm

Bekanntmachung
über Höchstpreise für Käse.

In der diesseitigen Bekanntmachung vom 26. Februar 1918 (Staatsanzeiger S. 147) erhält der § 1 Abschnitt 3 (Quark und Quarkkäse) folgende Fassung:

	Herstellerpreis für 50 kg in Mark	Großhandespreis für für 50 kg in Mark	Kleinverkaufspreis für 0,5 kg in Mark
1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von 68,5 v. H.	85	—	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 v. H.	61	—	0,80
3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse, Harzer-, Mainzer-, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse	117	127	1,42
4. Gereifter Quarkkäse (Harzer-, Mainzer-, Spitz-, Stangen-, Faust und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kern von höchstens $^2/_3$ der Schnittfläche	125	135	1,50

Die obigen Preisbestimmungen treten am 1. September 1918 in Kraft.

Detmold, den 27. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 6454.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 112, S. 1073).

(Nr. 6439) **Verordnung**
zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918.

Vom 12. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

Im § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird
unter a) die Zahl „180" durch „220" und
unter b) die Zahl „160" durch „200"
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der durch Artikel 1 festgesetzte Preis gilt für die nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) aufzubringenden Heumengen, auch soweit das Heu schon geliefert ist.

Berlin, den 12. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
Edler von Braun

Bekanntmachung,

betr. die Entrichtung des Warenumsatzstempels für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1918.

Auf Grund des § 92 der Ausführungsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze nach dem Gesetze vom 26. Juni 1916 verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Verwaltungsbezirke Brake aufgefordert, den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli d. J. bis spätestens zum Ende des laufenden Monats der Fürstlichen Steuerkasse in Lemgo bezw. Blomberg schriftlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen. Die Anmeldung kann auch bei der unterzeichneten Steuerstelle zu Protokoll erfolgen. Die Bestimmung wegen der Einzahlung der Abgabe bleibt aber dadurch unberührt. Für Zahlungen und Lieferungen von Gegenständen der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) bezeichneten Art besteht Abgabepflicht für den Warenumsatzstempel nur bis zum 5. Mai d. J.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Umsatz auf nicht mehr als 3000 ℳ, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber deren Umsatz nicht erheblich hinter dieser Summe zurückbleibt, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Erinnerungen, eine die Nichteinreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflicht zuwiderhandelt, oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30000 ℳ ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der zuständigen Fürstlichen Steuerkasse und den zuständigen Steuererhebern kostenlos entnommen werden. Eine Zustellung von Vordrucken erfolgt nicht ohne Antrag.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Steuerpflichtigen nach § 15 des neuen Umsatzsteuergesetzes verpflichtet sind, vom 1. d. Mts. ab sämtliche Entgelte, die sie für ihre Leistungen erhalten, fortlaufend in ein Buch einzutragen, welches entsprechend den §§ 23 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu führen ist.

Brake i. L., den 21. August 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
als Warenumsatz-Steuer-Stelle
Krieger

Neben dem bereits errichteten Bank-Konto bei der Landesbank in Detmold haben wir noch ein Postscheckkonto Hannover Nr. 14919 eröffnen lassen.

Blomberg, den 22. August 1918.

Fürstliche Steuerkasse

Nr. 2283. Oberbracht.

In unser Handelsregister Abteilung B ist zu der unter Nr. 39 eingetragenen Firma Zink Guß-Werke Gesellschaft m. b. H. eingetragen:

Die Firma ist abgeändert in:

Metall- und Hüttenwerk Detmold Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung und Verhüttung von Metallen und deren Rückständen und die Durchführung aller einschlägigen Geschäfte. Das Stammkapital ist auf 300 000 ℳ erhöht. In der Versammlung der Gesellschafter vom 24. Juli 1918 ist eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen; abgeändert sind die §§ 1, 3, 10, 11 und 16.

Detmold, den 16. August 1918.

H. R. B. Nr. 39. Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Fritz Petersmeier Nr. 37 in Istrup und Lina, geb. Päuker, durch Vertrag vom 21. August 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 23. August 1918.

G. R. 198. Fürstliches Amtsgericht II

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 91 Sonnabend, den 31. August 1918

Inhalt: Verordnung zur Erhaltung der Landesziegenzucht. S. 680. — Höchstpreise für Milch und Butter S. 681. — Höchstpreise für Gemüse und Obst. S. 682. — Neubesetzung der Lehrerstelle in Nienhagen A. L. S. 684. — Stadtverordnetenwahl in Detmold. S. 684. — Durchschnittspreis für Heu im August. S. 684. — Aufkauf von Obst durch Obstaufkäufer der L. W. G. S. 685. — Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost. S. 688. — Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren. S. 689. — Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen. S. 690.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amts ist dem mit der Leitung des k. und k. Generalkonsulats in Cöln betrauten k. und k. Konsul Hermann Ritter von Ploennies der Titel und Charakter eines Generalkonsuls 2. Klasse verliehen worden. Der Genannte ist in dieser neuen Eigenschaft auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 28. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5180. Frhr. Biedenweg

Verordnung
zur Erhaltung der Landesziegenzucht.

Vom 28. August 1918.

Die Verordnung zur Erhaltung der Landesziegenzucht vom 26. März 1917 (Staatsanzeiger S. 313), die Nachtragsbestimmung dazu vom 3. Oktober 1917 (Staatsanzeiger S. 176), sowie die Ergänzungsverordnung vom 15. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 467) werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende, auf Grund des § 12 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 und des § 4, Absatz 2 der Bundesratsverordnung über ein Schlachtverbot für Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515, abgedruckt Amtsblatt S. 797) erlassene Bestimmungen:

1. Verboten ist:
   a) das Abschlachten von weiblichen Ziegen und Ziegenlämmern,
   b) die Ausfuhr lebender weiblicher Ziegen und weiblicher Ziegenlämmer aus dem Fürstentum heraus,
   c) die Ausfuhr von Ziegenfleisch aus dem Fürstentum, gleichgültig, ob das Fleisch von weiblichen oder anderen Ziegen herrührt. Dies Verbot bezieht sich auch auf die unzerlegten Körper geschlachteter Ziegen.
2. Die L. W. G. als Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts kann Ausnahmen von diesen Verboten zulassen. Die Genehmigung zur Ausfuhr von weiblichen Ziegen und weiblichen Ziegenlämmern soll der Regel nach von der Beibringung einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Empfangsortes abhängig gemacht werden, daß die Tiere zu Zuchtzwecken Verwendung finden sollen, und daß diese Nutzung von dem Kommunalverbande des Empfangsortes überwacht werden wird.
3. Der Versuch der Übertretung der unter Ziffer 1 erlassenen Verbote ist strafbar.
4. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt,

wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Außerdem können, sofern nicht gerichtlich auf Einziehung erkannt wird, solche Ziegen und solche Ziegenfleischstücke, deren verbotswidrige Ausfuhr erfolgt oder versucht ist, seitens der L. W. G. kostenlos zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklärt werden.

Detmold, den 28. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 6445. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung
über Höchstpreise für Milch und Butter.

Auf Grund der Verordnung über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 733) und der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) werden mit Wirksamkeit vom 1. September 1918 folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Vollmilch.

1. Bei Abnahme auf dem Hofe des Erzeugers durch den Wiederverkäufer	30	Pfg. je Liter
2. Bei Ablieferung durch den Erzeuger beim Wiederverkäufer	35	„ „ „
3. Beim Kleinverkauf an den Verbraucher:		
a) auf dem Hofe des Erzeugers	37	„ „ „
b) auf der Molkerei oder an sonstiger fester Verkaufsstelle (Laden, amtliche Ausgabestelle usw.)	38	„ „ „
c) vom Wagen	39	„ „ „
d) bei Lieferung in das Haus des Verbrauchers	40	„ „ „

II. Mager- und Buttermilch.

1. Bei Abnahme auf dem Hofe des Erzeugers durch Wiederverkäufer oder bei Rückgabe seitens der Privatmolkerei an den Vollmilchlieferer	17	„ „ „
2. Bei Ablieferung durch den Erzeuger beim Wiederverkäufer	19	„ „ „
3. Beim Kleinverkauf an den Verbraucher:		
a) auf dem Hofe des Erzeugers	19	„ „ „
b) auf der Molkerei oder an sonstiger fester Verkaufsstelle (Laden, amtliche Ausgabestelle usw.)	20	„ „ „
c) vom Wagen	21	„ „ „
d) bei Lieferung in das Haus des Verbrauchers	22	„ „ „

III. Bauernbutter

1. Bei Lieferung vom Hofe des Buttererzeugers an den Wiederverkäufer oder die amtliche Handelsstelle	3,—	ℳ je Pfd.
2. Bei Lieferung seitens des Buttererzeugers im Kleinverkauf vom Wagen oder am Sitze des Verbrauchers	3,05	„ „ „
3. Im Kleinverkauf seitens des Wiederverkäufers oder der amtlichen Handelsstelle an den Verbraucher	3,25	„ „ „

IV. Molkereibutter

1. Bei Lieferung seitens der gewerblichen Molkerei an den Wiederverkäufer oder die amtliche Handelsstelle	3,10	„ „ „
2. Im Kleinverkauf seitens der gewerblichen Molkerei oder der amtlichen Handelsstelle an den Verbraucher	3,25	„ „ „

Obige Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 und der späteren Abänderungs- und Ergänzungsverordnungen.

Die Übertretung vorstehender Preisvorschriften wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft.

Detmold, den 29. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 6508.

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Gemüse und Obst.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der ihr von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung hat die hiesige Preiskommission mit Wirkung vom 1. September 1918 folgende Preise für inländisches Gemüse und Obst festgesetzt:

A. **Gemüse:**

	Erzeugerhöchstpreis		Großhandelshöchstpreis	Kleinhandelshöchstpreis
	bei freier Handelstätigkeit.	bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages		
	je Ztr.	je Ztr.	je Ztr.	je Pfd.
1. für Weiskohl bis 30. November 1918	3,75 ℳ	4,— ℳ	4,60 ℳ	7 ₰
2. für Dauerweiskohl vom 1. Dezember 1918 ab	4,75 „	5,— „	6,— „	8 „
3. für Rotkohl bis 30. November 1918	7,— „	7,50 „	8,25 „	10 „
4. für Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1918 ab	8,50 „	9,— „	10,— „	12 „
5. für Wirsingkohl bis 30. November 1918	6,50 „	7,— „	8,— „	10 „
6. für Dauerwirsingkohl v. 1. Dezember 1918 ab	8,— „	8,50 „	9,25 „	11 „
7. für Grün- und Braunkohl bis 30. November 1918	7,— „	7,50 „	8,25 „	10 „
vom 1. Dezember 1918 ab	8,— „	8,50 „	9,25 „	11 „
8. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,50 „	7,— „	8,— „	10 „
9. für gelbe Speisemöhren	4,75 „	5,— „	5,75 „	8 „
10. für kleine, runde Karotten	12,— „	—	13,50 „	15 „

11. für rote (Salat-) Rüben (rote Beete)	7,— ℳ	8,— ℳ	9,50 ℳ	12 ₰
12. für Zwiebeln, lose bis 31. Oktober 1918	14,50 „	15,— „	17,— „	20 „
vom 1. November 1918 ab	15,— „	15,50 „	17,50 „	21 „
vom 1. Dezember 1918 ab	15,50 „	16,— „	18,— „	21 „
13. für Tomaten	48,— „	—	52,— „	60 „

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 und unserer Ausführungsanweisung vom 7. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1245/46) aufrechterhalten.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergleichen), so erhält er als Vergütung

a) bei den zu 1, 3 und 5 genannten Gemüsearten im November 1918	1,— ℳ	je Zentner
b) bei den zu 2, 4 u. 6 genannten Gemüsearten bis zum 31. Dezember 1918	1,— „	„ „
später je Monat mehr	0,50 „	„ „
c) bei den zu 8—11 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918	0,50 „	„ „
später je Monat mehr	0,25 „	„ „

B. **Obst:**

	Erzeuger-höchstpreis	Großhandels-höchstpreis	Kleinhandels-höchstpreis
Apfel und Birnen	je Ztr.	je Ztr.	je Pfd.
Gruppe I: Tafelobst	35,— ℳ	40,— ℳ	0,50 ℳ
Gruppe II: Wirtschaftsobst	15,— ℳ	16,— ℳ	0,20 ℳ
Zwetschen	20,— ℳ	22,— ℳ	0,28 ℳ

Als Tafelobst gelten alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe I ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

Für Edelobst (Apfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts ein nach der Güte und Verwendbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 Pfg. bis zu 80 Pfg. je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 1 ℳ je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

Auf den Erzeugerhöchstpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufbewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit

	je Zentner
vom 16. Oktober bis 31. Oktober 1918	3 Mark
vom 1. November bis 15. November 1918	2 „
vom 16. November bis 30. November 1918	2 „

und dann je Monat und Zentner 2 Mark mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

C. Allgemeine Preisvorschriften.

Die Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 mit den späteren Anderungen und Ergänzungen. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

Die Erzeugerpreise gelten für alle inländische Ware und zwar für den Verkauf durch den Erzeuger ab Erzeugerstelle (Garten, Hof).

Die festgesetzten Großhandelspreise gelten beim Verkauf:

1. durch den Großhändler an andere Händler,
2. beim unmittelbaren Verkauf durch den Erzeuger an Kleinhändler (also unter Umgehung des Großhändlers) bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte durch den Erzeuger.

Die festgesetzten Kleinhandelspreise gelten:

1. beim Verkauf durch den Kleinhändler an Verbraucher,
2. beim Verkauf durch den Erzeuger an Verbraucher auf Märkten oder in den Häusern der Verbraucher, also in solchen Fällen, in denen unter Ausschaltung des Kleinhändlers be Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte durch den Erzeuger der letztere unmittelbar an Verbraucher verkauft.

Detmold, den 30. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg

K Nr. 6563.

Die Lehrerstelle in Nienhagen A. L. ist neu zu besetzen. Bewerber wollen ihre Meldungen bis zum 20. September d. Js. durch die Kreisschulinspektion bei uns einreichen.

Detmold, den 28. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung Schulabteilung

Nr. 3569. Pustkuchen

Dem Landwirt Heumann in Hagen ist ein Jagdhund zugelaufen.

Der sich genügend ausweisende Eigentümer hat sich innerhalb 8 Tagen bei uns zu melden, andernfalls anderweitig über das Tier verfügt wird.

Detmold, den 23. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Vollmer

Nr. 21643.

Bekanntmachung.

Stadtverordneten-Wahl!

Die Wählerliste für die I. Wählerklasse für die Stadtverordneten-Ersatzwahl für den aus dem Amte ausgeschiedenen Stadtverordneten Herrn Walter Tenge, liegt vom

Montag, den 2. September d. Js.

ab eine Woche lang auf dem Rathause, Zimmer Nr. 8, während der Geschäftsstunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Detmold, den 28. August 1918.

Der Magistrat
Wittje

Der Durchschnittspreis für Heu hat hier im Monat August d. J. für 50 Kilo 16 Mk. im Kleinhandel betragen.

Lemgo, den 28. August 1918.

Der Magistrat der alten Hansestadt
Möller

Nr. 6964. Bürgermeister

Anordnung.

Auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst für die Ernte 1918 vom 19. Juli 1918 und der Ausführungsanweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst hierzu vom 19. Juli 1918 und der Ausführungsbestimmungen der Fürstlichen Regierung vom 9. August 1918 wird das folgende bestimmt:

§ 1. Obst darf ohne Genehmigungsschein nicht abgesetzt werden. Ausnahmen sind nur nach § 2, Absatz 2 zulässig.

§ 2. Anträge auf Ausstellung von Genehmigungsscheinen für die Abgabe von Obst sind
a) wenn der Käufer im Kommunalverband wohnt, vom Ortsvertreter der Wohnsitzgemeinde des Verkäufers,
b) wenn der Verkauf an außerhalb des Kommunalverbandes wohnende erfolgt, bei der Geschäftsstelle der L. W. G. zu stellen.

Ein Genehmigungsschein ist nicht erforderlich für Mengen bis zu 1 kg.

§ 3. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagenladungen 50 Pfennig; in allen anderen Fällen 10 Pfennig und ist den den Genehmigungsschein ausstellenden Ortsvertreter oder an die L. W. G. (§ 3 b) bei Aushändigung der Genehmigung zu zahlen.

§ 4. Die Ausstellung des Genehmigungsscheines für Obst darf erst erfolgen, nachdem der Obsterzeuger die nachgenannte Obstmenge an den von der L. W. G. angestellten Obstaufkäufer abgeliefert hat. Die abzuliefernden Obstmengen betragen
a) bei Aepfeln, Pflaumen und Zwetschen das vierfache derjenigen Menge, über die der Genehmigungsschein lauten soll, wenn der Käufer außerhalb Lippes wohnt.
b) bei Aepfeln, Pflaumen und Zwetschen das eineinhalbfache derjenigen Menge, über die der Genehmigungsschein lauten soll, wenn der Käufer in Lippe wohnt.
c) bei Birnen, einerlei, wo der Käufer wohnt, das gleiche der im Genehmigungsschein genannten Menge.

Der Nachweis über die erfolgte Ablieferung ist durch vom Obstaufkäufer ausgestellte Lieferbestätigung zu erbringen.

§ 5. Der Genehmigungsschein zum Absatz von Obst darf nur dann ohne vorherige Ablieferung von Obst an die L. W. G. ausgestellt werden, wenn das Obst auf den Wochenmarkt einer lippischen Gemeinde verkauft werden soll. Der Obstaufkäufer ist in solchen Fällen jedoch verpflichtet, die auf dem Wochenmarkt erfolgte ordnungsmäßige Abgabe des Obstes sich durch die Markt-Aufsichtsbehörde bescheinigen zu lassen und den so bestätigten Genehmigungsschein spätestens am Tage nach dem Verkauf dem Ortsvertreter zurückzuliefern. Die Ortsvertreter sind verpflichtet, die Rückgabe der ordnungsmäßig bestätigten Genehmigungsscheine zu überwachen und im Falle von Zuwiderhandlungen der L. W. G. sofort Mitteilung zu machen.

§ 6. Die zugelassenen Obstaufkäufer sind nachstehend vermerkt, sie sind verpflichtet, das Obst zu den festgesetzten Preisen aufzukaufen und die Abgabe und Versendung der Obstmengen ordnungsmäßig und so durchzuführen, daß eine Beschädigung und ein Verderben des Obstes nicht eintritt. Sie haben den von der L. W. G. ausgestellten Ausweis stets bei sich zu führen.

§ 7. Die vorgenannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf Obst, welches vom Kleinhändler unmittelbar an Verbraucher abgesetzt wird.

§ 8. Diese Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 9. Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder einer dieser beiden Strafen bestraft. Neben der

Strafe kann auch auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Lemgo, den 26. August 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende Künne.

G. Nr. 29708.

Bezirke der Obstaufkäufer.

1. Bezirk A. Bunte, Detmold: Stadt Detmold ohne Johannettenthal, Bauerschaften Heiligenkirchen, Berlebeck ohne Kreuzkrug, Hornoldendorf, Augustdorf, Haustenbeck, Lopshorn, Rittergüter Braunenbruch Herberhausen und Hornoldendorf.
2. Bezirk August Wächter, Detmold: Bauerschaften Brokhausen, Barkhausen, Mosebeck, Vahlhausen, Hakedahl, Dehlentrup, Loßbruch.
3. Bezirk Wilhelm Lahl, Detmold: Bauerschaften Nienhagen, Pivitsheide, Heidenoldendorf, Spork, Remmighausen, Hiddesen, Orbke, Hörste ohne Krawinkel, Billinghausen, Gut Johannettenthal.
4. Bezirk H. Schauf, Lemgo: Bauerschaften Schwelentrup, ohne Farmbeck, Asmissen, Göstrup, Rittergut Ullenhausen, Meierei Göttentrup.
5. Bezirk J. Winter, Lemgo: Stadt Lemgo, Bauerschaften Leese, Entrup, Lüerdissen, Hillentrup, ohne Spork, Niedermeien, Meierei Breda.
6. (fällt aus)
7. Bezirk August Vogt, Lage: Stadt Lage, Bauerschaften Hardissen, Hagen, Domäne Bülinghausen.
8. Bezirk August Klöpper, Lage: Bauerschaften Wissentrup, Ohrsen, Pottenhausen, Waddenhausen, Müssen, Ehrentrup.
9. Bezirk J. Hirschfeld, Horn: Bauerschaften Schmedissen, Fromhausen, Holzhausen, Schlangen, Nassensand, Girkenhof, Kreuzkrug, Kohlstädterheide.
10. Bezirk F. Betge, Horn: Stadt Horn, Bauerschaften Leopoldsthal, Veldrom, Grevenhagen, Kohlstädt.
11. Bezirk Hermann Wehmeier, Lemgo: Bauerschaften Bösingfeld, Schönhagen ohne Dudenhausen, Vahlhof, Gut Vallentrup.
12. Bezirk Fr. Möller, Bad Salzuflen: Stadt Bad Salzuflen, Bauerschaften Biemsen-Ahmsen, Meierei Biemsen, Unterwüsten, Nebelhof, Rittergut Steinbeck.
13./14. Bezirk F. H. Meyer und M. Pietsch, Blomberg: Städte Blomberg, Barntrup und Meierei, Stadt und Amt Schwalenberg, Rittergüter Barntrup, Mönchshof, Wierborn, Maspe, Bauerschaften Eschenbruch, Alverdissen, Dorotheenthal, Sonneborn, Istrup, Borkhausen, Freismissen, Schieder und Meierei, Siebenhöfen, Tintrup, Wellentrup, Maspe, Dudenhausen.
15. Bezirk G. Koch, Brake: Bauerschaften Brake, (mit Schloß- und Meiereibezirk), Hörstmar, Wiembeck, Bentrup.
16. Bezirk L. Henjes, Bergkrug b. Eickernkrug: Bauerschaften Kluckhof, Hasebeck, Lütte, Wendlinghausen und Rittergut, Humfeld, Meierei Oelentrup, Spork, Farmbeck.

17. Bezirk August Engelsmeier, Hohenhausen:	Bauerschaften Talle, Westorf, Niederntalle, Osterhagen, Bavenhausen, Henstorf ohne Niedermeien, Hohenhausen, Lüdenhausen, Asendorf, Laßbruch, Almena, Bremke, Rott, Brosen, Kalldorf, Bentorf, Gut Hellinghausen.
18. Bezirk C. Bunte, Varenholz:	Amt Varenholz, ohne Bauerschaften Kalldorf, Bentorf, und ohne Gut Hellinghausen.
19. Bezirk H. Schröder, Meiersfeld Nr. 69.	Bauerschaften Meiersfeld, Nieder- und Oberschönhagen, ohne Fissenknick, Brüntrup.
20. Bezirk L. Klarenmeyer, Bad Meinberg:	Bauerschaften Schönemark, Bad Meinberg, Wehren, Reelkirchen, Herrentrup, Höntrup, Gröpperhof.
21. Bezirk Wilhelm Albert, Bellenberg:	Bauerschaften Vahlhausen mit Hagen, Bellenberg, Nieder- und Oberheesten, Rittergut Küterbrok.
22. Bezirk Ww. Wendt, Heiden: b. Lage.	Bauerschaften Jerxen ohne Orbke, Oettern-Bremke, Heiden, Trophagen, Heßloh, Hedderhagen.
23. Bezirk Ortsvertreter Bode, Waddenhausen:	Bauerschaften Nienhagen (Amt Schötmar), Bexterhagen, Holzhausen, Bechterdissen, Hovedissen, Huxhagen, Rittergüter Hovedissen, Eckendorf, Iggenhausen, Schackenburg, Dahlhausen und Sylbach.
24. Bezirk G. Ellermeier, Schötmar:	Bauerschaften Lieme, Retzen, Papenhausen mit Rittergut, Grastrup-Hölsen.
25. Bezirk Böhle, Ehrsen b. Schötmar:	Bauerschaften Oberwüsten, Ehrsen-Breden ohne Lohof, Brüntorf, Welstorf, Matorf.
26. Bezirk Adler, Schötmar:	Bauerschaften Schötmar, Wülfer-Bexten ohne Huxhagen, Lockhausen, ohne Nebelhof, Werl-Aspe, Lohof, Meiereien Bexten, Heerse, Uebbentrup, Rittergüter Schötmar und Steinbeck.
27. Bezirk Frau Berta Grundmann, Währentrup 78.	Bauerschaften Greste ohne Leopoldshöhe, Asemissen, Mackenbruch, Wellentrup, Oerlinghausen, Währentrup, Niederbarkhausen, Senne.
28. Bezirk A. Ahrens, Großenmarpe:	Bauerschaften Donop, Altendonop, Hofdonop, Dalborn, Großenmarpe, Kleinenmarpe, Cappel, Mossenberg-Wöhren, Sommersell, Bega.
29. Bezirk W. Nunne, Belle Nr. 72:	Bauerschaften Wöbbel, Ober- und Niederbelle, Billerbeck, Rittergut Wöbbel.

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 36

Fürstlich Lippische Staatswerkstätten Aktiengesellschaft in Detmold

eingetragen:

Die Vertretungsbefugnis des Direktors Dr. Friedrich Meyer ist erloschen.

Dem Kaufmann Dr. jur. Kurt Petzel in Detmold, dem Ingenieur Friedrich Hepp daselbst und dem Kapitän z. See a. D. Hans Volhard daselbst ist Gesamtprokura erteilt dergestalt, daß dieselben berechtigt sind, in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen oder aber in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede, sofern der Vorstand aus zwei oder mehreren Personen besteht, die Gesellschaft zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Detmold, den 23. August 1918.

H. R. B. Nr. 36. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister A ist unter Nr. 153 eingetragen die Firma

Wilhelm Riechers
Dampfsägewerk und Holzhandlung

mit dem Sitze in Lemgo und als Inhaber der Sägewerksbesitzer Wilhelm Riechers in Lemgo.

Lemgo, den 27. August 1918.

H. R. A. 153. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abteilung B ist zu der unter Nr. 1 eingetragenen Firma Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft in Bad Salzuflen eingetragen: Dem Kaufmann Hugo Obenhaus in Bad Salzuflen ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen die Firma zu zeichnen befugt ist.

Bad Salzuflen, den 28. August 1918.

H. R. B. 1. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 123 die Firma

Motorenfabrik Lage
Gebr. Sundermann

mit dem Sitz in Lage eingetragen. Die Firma ist eine offene Handelsgesellschaft, die am 26. August 1918 begonnen hat. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Schlossermeister Ernst Sundermann und Friedrich Sundermann in Lage. Geschäftszweig: Herstellung von Maschinen.

Lage, den 26. August 1918.

H. R. A. 123. Fürstliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 315 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Wilhelm Drawe und Minna, geb. Henkelmann Nr. 69 in Reine durch Vertrag vom 13. August 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 20. August 1918.

G. R. 315. Fürstliches Amtsgerichts

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1300/8. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Artikel I.

Abs. 2 und 3 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. werden aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 22. August 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 38300 b.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1000/8. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. werden hinter die Worte „oder auch unter Mitverwendung von Papier" die Worte: „oder Kunstseide" eingefügt.

Artikel II.

Abs. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. werden aufgehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. erforderlichen Meldungen über die unter Mitverwendung von Kunstseide hergestellten Gegenstände, welche gemäß Artikel I meldepflichtig werden, ist bis zum 8. September 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 22. August 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 38300a.

Dritte Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 122/8. 18. K. R. A.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), ferner auf Grund der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813),

b) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, tritt an Stelle des Wortlauts der Klassen 2, Abs. 2, 4, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 folgender Wortlaut:

Klasse 2, Absatz 2: Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,1 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm, Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 4: Kupferdrähte von mindestens 0,1 mm Durchmesser sowie Litzen, die solche Drähte enthalten, mit Umhüllung jeder Art; ferner Bleikabel, auch mit Umhüllung jeder Art, für jede Betriebsspannung bis einschließlich 22000 Volt, wenn der Kupferquerschnitt aller Leiter zusammen darin mindestens 95 qmm beträgt; alles soweit nicht verlegt oder installiert; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 14: Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, in Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9 a fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Nickelstahl, Drähte, Bleche, sowie Nickelsalze, alles mit einem Nickelgehalt von mindestens $^1/_2$ v. H. des Gesamtgewichts; ferner Nickel plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 1 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15: Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, insbesondere Barren, Folien, Kapseln,

Tuben, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16: Zinn entsprechend dem Zustande der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. und weniger als 99,7 v. H.

Klasse 17: Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen und in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, (auch Weiß- und Lagermetall), **unverarbeitet** und **vorgearbeitet**, sowie Notenstichplatten, alles mit einem Zinngehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 21: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige **Druckmittel**, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von 2 bis 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 22: Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige **Druckmittel**, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall (sofern nicht unter Klasse 17 fallend), Schriftmetall, Schriften, Stereotypplatten, mit einem Antimongehalt von mehr als 6 v. H.; auch Altmaterial und Abfall jeder Art.

Artikel II.

Der § 2 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erhält folgenden Zusatz:

d) Die nach 6 b verwendeten Mengen an Metallen und die aus ihnen gefertigten Gegenstände bleiben ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und den Grad der Verarbeitung solange beschlagnahmt, bis sie demjenigen Endzweck zugeführt sind, der in dem gemäß § 6 b erteilten Ausweise bezeichnet ist, oder der sich mangels eines solchen unmittelbar aus den Bestimmungen des § 6 b ergibt, zum mindesten jedoch bis zum Eingang des vorgeschriebenen Ausweises.

Artikel III.

An Stelle des § 5 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Sonderbestimmungen für Mindermengen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im Gewahrsam einer der im § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. (einschließlich derjenigen Zweigstellen, die sich im Bezirk der anordnenden Behörde befinden) befindlichen Vorräte der nachstehenden Klassengruppen, solange sie nicht mehr betragen, als

in den Klassen	1—11 b	zusammen	150 kg
„ „ „	12—14	„	20 „
„ „ „	15—17	„	100 „
„ „ „	18—19	„	50 „
„ der Klasse	20	„	50 „
„ den Klassen	21—22	„	600 „ [1]).

[1]) Für die Berechnung der Mindermengen im Sinne des § 5 sind die durch Abänderung einzelner Klassen im § 2 herbeigeführten Veränderungen in den beschlagnahmten Vorräten zu berücksichtigen.

Wenn Vorräte in einer Klassengruppe einmal nach dem 1. Mai 1915 die Mengengrenze überschritten haben, so entfällt damit für sie die Sonderbestimmung des § 5, auch wenn diese Vorräte sich später wieder unter die Mengengrenze herabmindern sollten.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der nach der vorstehenden Bestimmung nicht meldepflichtigen Metallmengen im eigenen Betriebe des Gewahrsamhalters gestattet.

Artikel IV.

An Stelle des § 6 der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

a) Lagerung und Lagerbuchführung.

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten und zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen, ihre Verwendung und die Bezeichnung der für jede Verwendung empfangenen Ausweise ersichtlich sein müssen. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

b) Verwendungsbestimmungen.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verwendung der beschlagnahmten Vorräte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Die Verwendung im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt, sofern sich aus den empfangenen Ausweisen oder den folgenden Bestimmungen selbst nichts Gegenteiliges ergibt, die Entnahme aus den Vorräten, die Verarbeitung und den Verbrauch der entnommenen Mengen sowie die Ablieferung der entnommenen Mengen und der aus ihnen hergestellten Erzeugnisse.

1. **Verwendung auf Grund von Bezugscheinen** [2]).

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950 ausgestellter **Bezugscheine**, sofern die in dem Bezugschein für den Gewahrsamhalter gegebenenen Vorschriften innegehalten werden [3]).

Zur Ausstellung von Bezugscheinen sind berechtigt:
die Haupt-Beschaffungsstellen [4]) deutscher Militärbehörden,
" " " Reichsmarinebehörden,
" " " Reichs- oder Staats-Eisenbahnverwaltungen,
" " " Reichs- oder Staats-Post- und Telegraphenbehörden,
sowie sonstige Stellen, die vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen [4]) im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt sind.

---

[2]) Ein erläuterndes Merkblatt zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. M. 122/8. 18. K. R. A., Vordruck Nr. Bst. 2384 b, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege Bezugscheine (und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung) nachzusuchen sind, ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, erhältlich.

[3]) Als amtliche Vordrucke von Bezugscheinen sind zur Zeit in Gebrauch
der Bezugschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 a und
der Sammel-Bezugschein für Metalle, Vordruck Nr. Bst. 2950 b.

[4]) Eine Liste der vom Kriegsamt als Haupt-Beschaffungsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung jeweils anerkannten Stellen, Vordruck Nr. Bst. 2384 c, wird vom Kriegsamt herausgegeben und ist bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

In Ausnahmefällen ist auf Grund schriftlicher Genehmigung einer der vorbezeichneten Stellen die **vorläufige Entnahme** aus eigenen Beständen und die **Verarbeitung** ohne Bezugschein zulässig unter der Bedingung, daß die Ausstellung des Bezugscheins spätestens innerhalb einer Woche nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten ordnungsmäßig nachgesucht wird. Ist der Bezugschein innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Entnahme aus den Vorräten nicht eingegangen, so ist die weitere Verarbeitung einzustellen. Die Ablieferung ist ausnahmslos erst nach Erhalt des Bezugscheins zulässig.

2. **Verwendung auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung**[3]).

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen auf Grund einer besonderen **Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung** des Königlich Preußischen Kriegsministeriums auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000, sofern die in der Verwendungserlaubnis für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden[5]).

3. **Verwendung auf Grund von Belegscheinen.**

Gestatiet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen nach Maßgabe ordnungsmäßig auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111 ausgestellter **Belegscheine**, sofern die in dem Belegschein für den Gewahrsamhalter gegebenen Vorschriften innegehalten werden[5]).

Zur Ausstellung sind berechtigt

für **Belegscheine auf Grund eines Bezugscheins für Metalle** diejenigen Stellen, welche gemäß Ziffer 1 zur Ausstellung der Bezugscheine berechtigt sind;

für **Belegscheine auf Grund eines Sammelbezugscheins für Metalle** und auf Grund einer **Verwendungserlaubnis** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung die Inhaber des Sammel-Bezugscheins oder der Verwendungserlaubnis

nach Maßgabe der in den Bezugscheinen oder Verwendungserlaubnissen enthaltenen Bestimmungen.

4. **Verwendung zu dringenden Ausbesserungsarbeiten in kriegswichtigen Betrieben.**

Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen aus eigenen und fremden Beständen zur Vornahme von **Ausbesserungsarbeiten** an Maschinen und Geräten bei plötzlich auftretenden Schäden in **kriegswichtigen Betrieben**, sofern ein Ersatz durch andere Stoffe nicht möglich ist und ein Aufschub der Ausbesserungsarbeiten bis zu einer Woche[7]) einen empfindlichen Stillstand in diesen Betrieben zur Folge haben würde. Als kriegswichtige Betriebe im Sinne dieser Anordnung gelten solche Betriebe, die von den Kriegsamtstellen oder Kriegswirtschaftsämtern als kriegswichtig anerkannt sind.

Soweit die zur Ausführung einer solchen Ausbesserungsarbeit verwendeten Mengen insgesamt das Gewicht von 1 kg übersteigen, ist spätestens innerhalb von zwei

---

[3]) Als Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung kommen insbesondere Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst 3000a, Sammel-Freigabescheine auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000c in Betracht. Die Stellung von Anträgen hat nach Maßgabe des Merkblatts Nr. Bst. 2384b (vgl. Anm. 2) zu erfolgen.

[5]) Bezugscheine gemäß Ziffer 1 und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 begründen eine Verwendungsberechtigung nur für diejenigen Personen, Gesellschaften usw., an die sie gerichtet sind (Inhaber der Bezugscheine bzw. Verwendungserlaubnisse). Die Unterlieferer dieser Personen und Gesellschaften erhalten ihrerseits die Verwendungsberechtigung zur Ausführung der ihnen nach Maßgabe der Bezugscheine oder Verwendungserlaubnisse von den Inhabern erteilten Aufträge durch Belegscheine, welche von den oben angeführten Berechtigten ausgestellt werden. Vordrucke für Belegscheine sind erhältlich bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse.

Wochen nach Eintritt der Ausbesserungsbedürftigkeit die **nachträgliche Genehmigung** der Kriegs-Rohstoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches einzuholen.

5. **Lieferungen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft.**
Gestattet ist die Verwendung beschlagnahmter Mengen zur Erfüllung vorliegender **Liefer- und Werkaufträge der Kriegsmetall Aktiengesellschaft** auf Grund der von dieser erteilten Bestellung an den Gewahrsamhalter oder auf Grund einer von dem Beauftragten der Kriegsmetall Aktiengesellschaft auf deren Vordruck Nr. KMA 2398 ausgestellten **Entnahmebestätigung.**

6. **Rücklieferung von Entfall.**
Gestattet ist die Rücklieferung der bei der Verarbeitung beschlagnahmter Mengen auf Grund eines Bezugscheins gemäß Ziffer 1 oder einer Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung gemäß Ziffer 2 oder eines Belegscheins gemäß Ziffer 3 entstehenden **Entfallmengen** an die im Bezugschein, der Verwendungserlaubnis oder dem Belegschein bezeichneten Stellen nach Maßgabe der Bestimmungen der genannten Ausweise.

7. **Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel.**
Soweit durch die Beschlagnahme ein **dem Betriebe des Gewahrsamhalters dienender Gebrauchsgegenstand** betroffen ist, ist dessen Benutzung und die zu seiner laufenden Benutzung **unerläßliche Umarbeitung** gestattet, vorausgesetzt, daß durch diese Benutzung und Umarbeitung das Material nicht in einen Zustand überführt wird, in dem es nicht mehr unter die Beschlagnahme fällt, und die bei der Umarbeitung entstehenden Entfallmengen den beschlagnahmten Vorräten zugeführt werden.

Artikel V.

Diese Nachtragsbekanntmachung **tritt mit dem Beginn des 1. November 1918 in Kraft.**

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die **2. Nachtragsverordnung** zu der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, Nr. M. 1020/9. 15. K. R. A., betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, vom 5. November 1915 außer Kraft.[8])

[7]) Falls ein Aufschub von mehr als 1 Woche angängig ist, muß in jedem Falle die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rostoff-Abteilung im Wege eines Freigabegesuches vorher eingeholt werden und erteilt sein.

[8]) Demnach gelten vom 1. November 1918 ab für Nickel der Klassen 12 und 13 die Bestimmungen des Artikel IV der 3. Nachtragsbekanntmachung M. 122/8. K. R. A.

Im übrigen bleiben alle Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, die nicht durch die Anordnungen der 3. Nachtragsbekanntmachung ersetzt sind, unverändert in Kraft und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Mit dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung verlieren alle aus der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, hergeleiteten Berechtigungen in dem Umfange ihre Gültigkeit, in welchem die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1/4. 15. K. R. A. durch diese Nachtragsbekanntmachung außer Kraft gesetzt, abgeändert oder ergänzt worden sind.

Münster, den 13. August 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 36900.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 92 Montag, den 2. September 1918

Inhalt: Bekanntmachung über Erhöhung der Saatgutmengen. Seite 696.

Bekanntmachung
über Erhöhung der Saatgutmengen.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird nach Ermächtigung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle die höchstzulässige Saatgutmenge für Winterroggen, Winterweizen, Spelz, Gerste (Sommer- und Wintergerste) sowie für Hafer um 10 v. H. über die in § 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Reichsgetreideordnung zugelassenen Sätze hinaus und für Sommerweizen auf die für Winterweizen nach der Reichsgetreideordnung zugelassene Höchstmenge für das hiesige Fürstentum allgemein erhöht.

Für die in der Reichsgetreideordnung aufgeführten Saatgutmengen bestehen sonach in Lippe folgende allgemeine Höchstsätze je Hektar:

für	Winterroggen	171 kg
„	Sommerroggen	160 „
„	Winterweizen	209 „
„	Sommerweizen	190 „
„	Spelz	231 „
„	Gerste (Sommer- und Wintergerste)	176 „
„	Hafer	165 „
„	Mais	150 „
„	Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken) und Bohnen	200 „
„	große Viktoriaerbsen und Ackerbohnen	300 „
„	Linsen	100 „
„	Saatwicken	100 „
„	Lupinen	200 „
„	Buchweizen	100 „
„	Hirse	30 „

Für Mischfrucht unter Ausschluß von Buchweizen und Hirse gelten dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis der einzelnen Früchte.

Für Gemeinden mit ausgesprochener Höhenlage sowie für Betriebe, die mit der Hand

aussäen, wird die zulässige Höchstsaatgutmenge an Hafer allgemein auf 2 dz erhöht. Eine Erhöhung der Hafersaatgutmenge über 2 dz hinaus ist nur unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen zulässig und beim Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte durch dessen Vertrauensmänner zu beantragen. Die Verwendung der höheren Hafersaatgutmenge (als 2 dz) bedarf der Genehmigung der Regierung (Landesernährungsamt). Der K. W. V. hat deshalb solche Anträge der Regierung zur Entscheidung zuzusenden. Über eine Aussaatmenge von $2^1/_2$ dz für das Hektar darf hierbei nicht gegangen werden, auch nicht bei ausgesprochener Gebirgslage.

Falls für einzelne Gemeinden oder landwirtschaftliche Betriebe die oben bewilligten Erhöhungen für die einzelnen Getreidearten (außer Hafer) nicht ausreichen, bedarf die weitergehende Erhöhung der Saatgutmenge in allen Einzelfällen der vorherigen Zustimmung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle. Anträge dieser Art sind durch die Vertrauensmänner des K. W. V. bei letzterem einzureichen und von diesem begutachtet der Regierung (Landesernährungsamt) zwecks Weitergabe an die Reichsgetreidestelle vorzulegen. Das Gutachten des K. W. V. muß sich auf alle für die Erhöhung maßgeblichen Gesichtspunkte erstrecken, sodaß das Direktorium der Reichsgetreidestelle die Notwendigkeit der Erhöhung aus diesem Gutachten ohne weiteres zu ersehen vermag.

Detmold, den 30. August 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 6511.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 93 Mittwoch, den 4. September 1918

Inhalt: Annahme von Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei Entrichtung von Restbeträgen der Kriegssteuer nach dem Gesetz vom 21. 6. 1916. S. 698. — Auslegung des Verzeichnisses über die im Verwaltungsamtsbezirk Detmold zu erhebenden Abgabe zur Rindviehentschädigungskasse. S. 699. — Nachtrag zur Gebührenordnung, betr. die Erhebung von Abgaben für Lustbarkeiten in der Residenzstadt Detmold. S. 700. — Verkauf von Waffen, Schießpulver und Munition. S. 701. — Sammlung von Papier- und Pappabfällen. S. 701.

Die Nr. 115 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1918, enthält:

Nr. 6444. Gesetz über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen. Vom 24. August 1918.

Nr. 6445. Bekanntmachung über Gummisauger. Vom 27. August 1918.

Nr. 6446. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. Vom 27. August 1918.

Nr. 6447. Bekanntmachung über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 28. August 1918.

Die Nr. 116 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1918, enthält:

Nr. 6448. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger. Vom 27. August 1918.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers, betreffend die Annahme von Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs bei Entrichtung von Restbeträgen der Kriegssteuer nach dem Gesetz vom 21. Juni 1916.

Zur Entrichtung von Restbeträgen der nach dem Gesetze vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) schuldigen Kriegsabgabe werden Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des deutschen Reichs von den Annahmestellen für Wertpapiere nur noch bis zum 30. September 1918 angenommen. Nach diesem Zeitpunkte können aber noch Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen dieser Kriegsanleihen zur Entrichtung von rückständigen Beträgen an Kriegsabgabe von 1916 unter den bisherigen Bedingungen hingegeben werden.

Auf die neue Kriegsabgabe von 1918 (Gesetz vom 26. Juli 1918 Reichs-Gesetzbl. S. 964) findet diese Einschränkung keine Anwendung.

Berlin, den 19. August 1918.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
gez. Schiffer

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 2. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 16116. Frhr. Biedenweg

Der am 19. Oktober 1917 gegen den Knecht Edmund Neumann aus Poppenberg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 24. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
Lamprecht

J 1509/17.

In der Nacht vom 23. auf den 24. August l. J. sind dem Barbier Georg Steinbrecher in Bad Salzuflen aus dem Friseursalon in der Wandelhalle des Kurparks dort folgende Gegenstände im Gesamtwerte von etwa 225 ℳ gestohlen:

10 Stück Waschseife, 3 große und 3 kleine Flaschen Sebalds Haartinktur, 3 große und 3 kleine Flaschen Kölner Haarwasser, 6 Taschenspiegel, 8 Scheeren, 2 Schildplatt-Taschenbürsten, 4 Stück Lippenpomade, 6 Nagelbürsten, 3 Seifendosen, 3 Flaschen Brillantine.

Der Dieb hat mit einem Nachschlüssel die Hintertür des Friseursalons geöffnet und ist dann eingestiegen.

Um Nachforschung nach dem unbekannten Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1843/18 wird ersucht.

Detmold, den 28. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
Lamprecht

J 1843/18.

In der Nacht vom 25. zum 26. August l. J. ist in der Fabrik des Möbelfabrikanten Fritz Seppmann in Lage ein Einbruchsdiebstahl verübt worden.

Es sind gestohlen worden:

1 Antriebriemen zur Schlitzmaschine 9,10 m lang, 11 cm breit, 6 mm dick,

1 Antriebriemen zum Exhaustor, 8 m lang, 11 cm breit, 6 mm dick,

1 Antriebriemen für die Transmission 15,75 m lang, $9^1/_2$ cm breit, 6—7 mm dick.

Um Nachforschung nach dem unbekannten Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 1859/18 wird ersucht.

Detmold, den 30. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
Lamprecht

J 1859/18.

Bekanntmachung.

Am 22. August 1918, vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, sind dem Milchhändler August Erskamp in Asperheide auf der Fahrt von Schötmar nach Asperheide aus einer im Milchwagen angebrachten Tasche ein Aktenbriefumschlag mit 10000 Stück Milchablieferungsmarken und ein Leinenbeutel mit 10 ℳ Wechselgeld in 10- und 5 Pfennig Stücken entwendet worden.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Gegenständen und Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. 306/18 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 29. August 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
J. V.
Sölter

Die aus Anlaß des Gesetzes, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh, aufgestellten Verzeichnisse des im hiesigen Bezirke vorhandenen Rindviehs liegen vom

Mittwoch, den 4. d. Mts.

eine Woche lang zur Einsicht und Erhebung etwaiger Beschwerden auf Zimmer Nr. 6 des hiesigen Verwaltungsamts während der Dienststunden von 8 bis 1 vormittags aus.

Nach Ablauf der Frist wird die Erhebung der auf 10 Pfg. pro Stück Rindvieh festgesetzten Abgaben durch die Bauerrichter erfolgen.

Detmold, den 30. August 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Vollmer

Nr. 22188.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. d. Mts. (Nr. 89 des Staatsanzeigers) darauf hin, daß eine Verpflichtung zur Anmeldung bezw. eine Abgabepflicht nur dann nicht besteht, wenn sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 ℳ beläuft. Die Voraussetzung zur Steuerpflicht ist also in Ansehung des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli d. J. schon dann ge-

geben, wenn der Umsatz den Betrag von 1750 ℳ übersteigt.

Blomberg, den 1. August 1918.

Warenumsatzsteuerstelle

Steneberg

Nachtrag

zur Gebührenordnung, betr. die Erhebung von Abgaben für Lustbarkeiten in der Residenzstadt Detmold

vom 15./30. Januar 1918.

§ 1

Für die in § 4 benannten oder solche Veranstaltungen, die der polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, also Theater, Konzerte, Rennen usw. unterliegen die ausgegebenen Eintrittskarten der Besteuerung.

§ 2

Die Steuer beträgt für Tageskarten bis

zu 0,75 ℳ		5 ₰
über 0,75 ℳ	bis zu 1,50 ℳ	10 ₰
über 1,50 ℳ		20 ₰

§ 3

Werden Eintrittskarten nicht abgegeben, so sind 10% der gesamten Einnahme als Steuer abzuführen.

§ 4

Für Eintrittskarten, welche mehrere Personen zum Eintritt berechtigen, ist das entsprechende vielfache der Steuer, und wenn die zugelassene Personenzahl auf der Eintrittskarte nicht angegeben ist (Familienkarten, Wagenkarten), das Dreifache derselben zu entrichten.

§ 5

Abonnementskarten, Dutzendkarten usw. unterliegen derselben Steuer, wie Einzelkarten, berechnet nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen und dem Abonnements- (Dutzend- usw.) Preis, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt.

§ 6

Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten (Freikarten, Passepartouts) sind von der Steuer befreit, wenn sie auf den Namen ausgestellt und als unübertragbar bezeichnet sind.

Die Benutzung derartiger Karten durch andere Personen unterliegt der Besteuerung. Inwieweit sonst in herkömmlicher Weise ausgegebene Freikarten mit Rücksicht auf Zweck und Art der Veranstaltung usw. von der Steuer freigelassen werden sollen, entscheidet der Magistrat.

§ 7

Theatervorstellungen, Konzerte und Vorträge, welche ausschließlich durch Schüler und Schülerinnen der hiesigen öffentlichen Lehranstalten oder ausschließlich zum Besuch für solche veranstaltet werden, sind steuerfrei.

§ 8

1. Jede kartensteuerpflichtige Veranstaltung muß spätestens 48 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Auf jeder Eintrittskarte muß der Betrag der dafür zu entrichtenden Steuer angegeben sein.

Der Magistrat kann die ausschließliche Verwendung von magistratsseitig abgestempelten oder mit Steuerabschnitten oder Steuermarken versehenen Eintrittskarten vorschreiben, welche der Unternehmer auf Verlangen des Magistrats gegen Erstattung der Selbstkosten vom Magistrat oder aus der von diesem bezeichneten Bezugsquelle zu entnehmen hat.

3. Vorbehaltlich anderweiter im Einverständnis mit dem Unternehmer zu treffenden Bestimmungen des Magistrats hat der Unternehmer

a) die Steuer von den Einzelkarten und Dutzendkarten an dem auf dem Vorstellungstag folgenden Tagen bis 12 Uhr mittags

b) die Steuer von Abonnementskarten unter Vorlage einer entsprechenden Nachweisung innerhalb einer vom Magistrat zu bestimmenden Frist

bei der Kämmereikasse zu entrichten.

4. Der Unternehmer ist verpflichtet, über die täglich entgeltlich und unentgeltlich ausgegebenen Eintrittskarten aller Art eine fortlaufende Nachweisung zu führen, welche auf Verlangen dem Magistrat abschriftlich mitzuteilen ist.

5. Der Magistrat ist berechtigt, zur Prüfung jederzeit Einsicht in die Bücher des Unternehmers zu nehmen und die Vorlegung der Bücher zu fordern.

6. Können die steuerpflichtigen Eintrittskarten nicht nachgewiesen werden, so ist der Magistrat berechtigt, eine Steuer in den Grenzen von 20 bis 300 ℳ festzusetzen.

§ 9

Entzieht sich der Unternehmer seiner Zahlungspflicht, oder ist die Steuer von demselben nicht beizutreiben, so haftet — falls ein abgeschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wurde — der Besitzer desselben für die Steuer, die gegebenenfalls nach § 3 oder § 8 Nr 6 festgestellt wird.

§ 10

Den mit Ausweis versehenen städtischen Aufsichtsbeamten ist von den Veranstaltern und Saalbesitzern auf Ersuchen über die Veranstaltung Auskunft zu geben und der Zutritt zu den benutzten Räumen zwecks Ausübung einer Kontrolle zu gestatten.

§ 11

Die Vorschriften dieser Steuerordnung finden keine Anwendung auf die Veranstaltungen des Fürstlichen Hoftheaters.

§ 12

Diese Steuerordnung tritt sofort nach der Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 21. Juli 1918.

Der Magistrat
der Fürstlichen Residenzstadt.
gez. Wittje

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
gez. Theopold

Genehmigt.

Detmold, den 24. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
(L. S.) gez. Frhr. Biedenweg

Wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 30. August 1918.

Der Magistrat
Wittje

VII Armeekorps. Münster, 16. August 1918
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 21914.

Verordnung.

Die Bestimmung unter III Ziffer 2 der Verordnung vom 27. 11. 1914 I b Nr. 37895 erhält folgende Fassung:

Verboten ist usw.:

2. Der Verkauf von Waffen, Schießpulver und Munition an zum Tragen von Waffen nicht berechtigte Zivilpersonen, sowie an Militärpersonen mit Ausnahme der Offiziere und oberen Militärbeamten. Der Verkauf an andere Militärpersonen ist nur gegen Aushändigung eines auf die Person lautenden, vom zuständigen Truppenteil oder der zuständigen Militärbehörde ausgestellten, vom Kommandeur unterschriebenen und mit dem Dienststempel versehenen Erlaubnisscheines zulässig. Der Erlaubnisschein ist vom Verkäufer zurückzubehalten und dem ausstellenden Truppenteil oder der betreffenden Militärbehörde mit einem Vermerk über die erfolgte Lieferung zurückzusenden. Bei aus dem Felde beurlaubten Militärpersonen ist das zuständige Garnisonkommando zur Ausstellung des Erlaubnisscheines nach gehöriger Legitimierung der Person und Prüfung der Bedürfnisfrage ermächtigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

VII. Armeekorps. Münster, den 22. August 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I d Nr. 9705.

Bekanntmachung.

In den Hausmüllabfällen des Korpsbezirks gehen täglich große Mengen von Papier und Pappen verloren, die bei gesonderter Sammlung und getrennter Aufbewahrung in den Haushalten oder Betrieben wieder der Verarbeitung zugeführt und damit der Rohstoffversorgung dienstbar gemacht werden könnten. Für die Verwertung gesammelter Papier- und Pappabfälle bietet sich

heute überall Gelegenheit, sowohl durch die gemeinnützigen Sammelstellen als auch im Handel. Da überdies der Hausmüll durch die Beimengung von Papier und Pappe erheblich vergrößert und dadurch seine Fortschaffung erschwert wird, bestimme ich hiermit auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 für den Bereich des VII. Armeekorps.

§ 1

Es ist verboten, Papier (auch Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) Pappe und Abfälle oder Reste von Papier oder Pappe dem Hausmüll beizumengen.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft:

Sofern die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben die Absonderung des Hausmülls Dienstboten oder Angestellten übertragen haben, trifft die Strafe diese letzteren, neben ihnen sind auch die Auftraggeber strafbar, wenn die Zuwiderhandlungen mit ihrem Vorwissen begangen sind oder wenn sie es bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Beauftragten an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1918 in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 17. August 1918 (Staatsanzeiger Seite 670) beträgt die der Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts zustehende Kontrollgebühr und die Provision 60 Pfennig für jeden angefangenen Zentner. Die Erfassungsgebühr für Obst ist auf 4 ℳ je Zentner festgesetzt worden.

Lemgo, den 27. August 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

Nr. 29923.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 94 Donnerstag, den 5. September 1918

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Kartoffelversorgung. S. 704.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 90, Seite 737).

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung über die Kartoffelversorgung.

Vom 18. Juli 1918.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 733) wird der Wortlaut der Verordnung über die Kartoffelversorgung, wie er sich aus Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 1918 ergibt, nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 18. Juli 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Verordnung über die Kartoffelversorgung.

Vom 18. Juli 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen treffen und Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs aufstellen.

§ 2

Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung der Versorgung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3

Der Bedarf der Kommunalverbände, der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbranntweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4

Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Überschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden.

§ 6

Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7

Der Kommunalverband hat für jeden Kartoffelerzeuger seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach den von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirke zu liefernden

Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die Kartoffelerzeuger umzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichsgetreidestelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die Kartoffelerzeuger verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Kartoffelerzeuger betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Kartoffelerzeugern gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 9

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem Bezirke zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf die Kartoffelerzeuger ihres Bezirkes umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf die Kartoffelerzeuger verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Erzeugern gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10

Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Räume für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Übernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Übernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann das Verfüttern von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation sowie das Vergällen und Einsäuern beschränken oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur

Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittelungen über Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14

Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

§ 15

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittelungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden oder in denen Kartoffeln zu vermuten sind, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Verwendung der Vorräte zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen.

§ 16

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

§ 17

Der Kommunalverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger vorschriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den auf Grund des § 2, § 13 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

§ 19

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Vordnung zulassen.

§ 20

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Verordnung
über Kartoffeln.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird bestimmt:

§ 1

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1918 (§ 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2

Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln nach Anweisung der Reichskartoffelstelle oder der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) die in ihrem Bezirk geernteten Kartoffelmengen sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger, sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kortoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrag sind abzuziehen: der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstabe von $1\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1918 sowie die von dem Ausschuß für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenauslese (Eigenbau) erklärten Saatkartoffeln.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln der in § 7 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art in der eigenen Wirtschaft verwenden sowie Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut absetzen; die Verarbeitung der Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 4, 5 zulässig.

§ 4

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei soviel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als dem für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbrand bei einem Verbrauche von 18 Zentnern Kartoffeln für den Hektoliter reinen Alkohol entspricht. Das Gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stelle dürfen Kartoffeln auch in anderen als den im Abs. 1 vorgesehenen Fällen in Brennereien verarbeitet werden.

§ 5

Kartoffeln dürfen in Trocknereien und Stärkefabriken insoweit verarbeitet werden, als sie von der Reichskartoffelstelle oder von ihr bestimmten Stellen zur Verarbeitung freigegeben oder zugewiesen sind.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen.

§ 6

Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, die Spirituszentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

§ 7

Kartoffeln dürfen nur verfüttert werden, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von $1\frac{1}{4}$ Zoll (3,4 cm) nicht erreichen. Das Einsäuern von Kartoffeln ist verboten.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder verfüttert noch zu Futterzwecken vergällt oder mit anderen Stoffen vermengt werden. Dies gilt nicht von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, die von der Reichskartoffelstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfütterung freigegeben sind.

§ 8

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 7 werden nach § 18 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung bestraft.

§ 9

Die Verordnung über Kartoffeln vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) und die Verordnung über die Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien vom 11. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 898) werden aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

von Waldow.

Anweisung

für die Kartoffelversorgung 1918/19.

Auf Grund des § 16 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) ergehen folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Allgemeines.

1. Außer den bereits nach der Verordnung vom 12. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 543) bewirtschafteten Frühkartoffeln werden nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung sämtliche übrigen im Jahre 1918 innerhalb des Fürstentums erzeugten Kartoffeln der öffentlichen Bewirtschaftung des Landesernährungsamts unterworfen und mit der Trennung vom Boden zugunsten des Landesernährungsamts für den Kommunalverband Fürstentum Lippe beschlagnahmt.

Beträgt die Anbaufläche des einzelnen Kartoffelerzeugers 200 qm oder weniger, so bleibt der Kartoffelertrag von den Anrechnungs-Vorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe unberührt daß die Kartoffeln nur mit Zustimmung des K. W. V. veräußert werden dürfen. Ist die Gesamtanbaufläche an Herbstkartoffeln des einzelnen Erzeugers jedoch größer als 200 qm, so unterliegt der ganze Ertrag den Vorschriften dieser Verordnung. Die Herausgreifung einer Teilanbaufläche von 200 qm und weniger ist also nicht zulässig.

Dieser Anordnung widersprechende rechtsgeschäftliche Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung sind unzulässig. Bereits bestehende

Verträge über Lieferung von Kartoffeln aus diesjähriger Ernte sind ungültig, soweit ihr Abschluß die vorgeschriebene behördliche Genehmigung nicht gefunden hat.

2. Das Roden unreifer Kartoffeln ist verboten. Das Roden darf nicht vor dem seitens des K. W. V. für den betreffenden Bezirk und die einzelnen Sorten bestimmten Tage beginnen. Wer dagegen verstößt, macht sich strafbar. Unerlaubt gerodete Kartoffeln können vom K. W. V. gemäß § 17 der Bundesratsverordnung ohne Zahlung einer Entschädigung zu seinem Gunsten für verfallen erklärt werden.

Reife Kartoffeln sind rechtzeitig zu roden, aufzusammeln, einzulagern und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Versäumt der Inhaber eines mit Kartoffeln bestellten Grundstückes eine dieser Verpflichtungen, so kann der K. W. V. die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat diesem die Vornahme auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Für jedes mit Kartoffeln bestellte Grundstück ist nach den maßgebenden Bestimmungen der Reichskartoffelstelle beim K. W. V. eine Wirtschaftskarte zu führen.

3. Trotz der Beschlagnahme dürfen Kartoffelerzeuger von den in ihrem Betriebe geernteten Kartoffeln

a. je Hektar der Anbaufläche 1918 40 Zentner Kartoffeln als Saatgut zurückbehalten und unter Beachtung der besonderen Saatkartoffelvorschriften verkaufen,

b. die nicht gesunden Kartoffeln oder die die Mindestgröße von 1¼ Zoll (3, 4 cm) nicht erreichenden Kartoffeln verfüttern oder sonstwie in der eigenen Wirtschaft verwenden; es ist zulässig, solche Kartoffeln den landwirtschaftlichen Betriebsangehörigen über die diesen zustehende Ration hinaus zu verabfolgen.

c. unter Beachtung der Ziffern 10 ff. Kartoffeln auf Bezugscheine verkaufen,

d. zur Ernährung als Selbstversorger für sich und jeden Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen je Kopf und Tag 1½ Pfd. verbrauchen. Haushaltungsangehörige sind diejenigen Personen, die von den Selbstversorgern vollständig beköstigt werden, Wirtschaftsangehörige diejenigen Personen, die statt Lohn oder auf Grund vertraglicher Rechte von den Kartoffelerzeugern Kartoffeln zu fordern berechtigt sind.

Den kartoffelerzeugenden Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte der Selbstversorger zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen, (z. B. eine Fabrik, eine kaufmännische Firma, Gesellschaft, Genossenschaft usw.), so kommen als Selbstversorger nur die in landwirtschaftlichen Betrieben lebenden Personen in Betracht, nicht aber auch solche Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner unmittelbaren wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Als Angehörige eines kartoffelerzeugenden Betriebes gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalten.

Unternehmern in Lippe gelegener landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren allgemeinen Wohnsitz außerhalb des Fürstentums haben, können auf Antrag von ihren selbstgebauten Kartoffeln diejenigen Mengen belassen und von der L. W. G. zur Ausfuhr freigegeben werden, die zur Ernährung ihrer Familien und Haushaltsangehörigen erforderlich sind, wenn ein Nachweis dafür beigebracht wird, daß der Unternehmer für sich und seine Angehörigen auf den öffentlichen Bezug von Kartoffeln

in seiner Wohnsitzgemeinde verzichtet hat. Die freigegebenen Mengen sind als Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers in die Wirtschaftskarte bei Feststellung der Ablieferungsschuldigkeit einzutragen. Die Vorschriften im Absatz 2 werden hierdurch nicht berührt.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anstellungsvertrag Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger im Sinne des § 8 Abs. 2. Kartoffeln, die unter die Beschlagnahme fallen, dürfen ihnen daher nicht von den Verpflichteten in Natur geliefert werden.

Das Recht der Selbstversorgung mit Kartoffeln wird jedem Kartoffelerzeuger, beginnend mit dem 16. September 1918, für den Zeitraum zugestanden, für den seine selbsterzeugten Kartoffeln zur Ernährung mit der zulässigen Wochenkopfmenge der Selbstversorger ausreichen, längstens aber bis zum 15. September 1919 (Vollselbstversorger, Teilselbstversorger). Nach Beendigung der Teilselbstversorgung sind die Angehörigen des betreffenden Haushalts als Versorgungsberechtigte anzusehen und bei rechtzeitiger Anmeldung (vergl. Ziffer 11) von der Gemeinde mit den fehlenden Kartoffeln zu versehen.

Die den Verzehr, das Verfüttern und den Saatgutverkehr regelnden Vorschriften sind von der Regierung bekannt zu machen.

Die Regierung hat bei den Kartoffelerzeugern die bestimmungsgemäße Verwendung der ihnen belassenen Kartoffeln überwachen zu lassen. Sie kann zu diesem Zwecke Bestandsaufnahmen anordnen.

4. Alle übrigen, d. h. alle Kartoffeln, die der Erzeuger nicht nach Ziffer 3 für sich zurückbehalten oder erlaubtermaßen als Saatgut oder auf Bezugschein abgeben darf, sind an den K. W. V. abzuliefern und von letzterem entsprechend dem Verteilungsplan der Reichskartoffelstelle nach Anweisung der Regierung den versorgungsberechtigten Stellen zu überweisen, in erster Linie zu Gunsten der L. W. G. mit den ihr nach dem Verteilungsplan der Reichskartoffelstelle zustehenden Mengen, während der Überschuß über diese Mengen an die aufgegebenen auswärtigen Bedarfsstellen abzuführen ist.

Für die Abschiebung der Kartoffeln ihrer Reihenfolge nach ist bei Meinungsverschiedenheiten zwischen K. W. V. und L. W. G. die Anordnung der Regierung maßgebend.

Die Regierung gilt auch als Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung.

5. Die Beschlagnahme der Kartoffeln endet:
   a) hinsichtlich der den Erzeugern für den Eigenbedarf belassenen Kartoffeln nur mit der ordnungsmäßigen Verwendung im Sinne der Ziffer 3 unter a, b, d,
   b) hinsichtlich der erlaubtermaßen als Saatgut verkauften Kartoffeln mit der Übergabe an den Erwerber,
   c) hinsichtlich der erlaubtermaßen auf Bezugschein abgegebenen Kartoffeln mit der Übergabe an den Erwerber,
   d) hinsichtlich aller übrigen Kartoffeln mit der Übergabe an den K. W. V. oder die von ihm bestimmte Person oder Stelle.

Vom Erzeuger ersparte Kartoffeln, also auch erspartes Saatgut ist zunächst dem K. W. V. zur bestimmungsgemäßen Verwendung anzustellen und vom K. W. V. mangels Bedarfs an die L. W. G. zu Speisezwecken abzugeben. Erst wenn die L. W. G. den

Ankauf ablehnt, ist freie Verwendung gestattet.

Bei widerrechtlicher Verwendung oder sonstiger Hinterziehung von Kartoffeln kann der für den Eigenbedarf seiner Wirtschaft dem Erzeuger belassene Vorrat entsprechend gekürzt werden.

6. Die Enteignung der von dem Erzeuger abzuliefernden Kartoffeln erfolgt gemäß § 12 der Bundesratsverordnung auf Anordnung des K. W. V., dem in dieser Beziehung die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde obliegen.

Vorschriftswidrig der Anzeigepflicht entzogene oder verheimlichte oder sonstwie der Beschlagnahme entzogene Kartoffeln können beim Erzeuger durch den K. W. V. zugunsten des letzteren für verfallen erklärt und ohne Entschädigung eingezogen werden.

Dies gilt auch von solchen Kartoffeln, deren vorschriftswidrige Verwendung oder Veräußerung versucht wird. Der Besitzer hat die zur Erstattung enteigneter und für verfallen erklärter Kartoffeln erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

7. Die von Versorgungsberechtigten (Ziffer 9) innerhalb ihres Bedarfsanteils erworbenen Kartoffeln unterliegen weder der Zwangsvollstreckung noch der Arrestvollziehung. Ersparnisse an solchen Kartoffeln sind zunächst der L. W. G. zum Erwerb anzustellen und dürfen auf andere Weise erst dann frei verwendet werden, wenn die L. W. G. ihre Übernahme ablehnt.

Vorschriftswidrig erworbene oder verwendete Kartoffeln können von der L. W. G. zu ihrem Gunsten bei dem Erwerber für verfallen erklärt und ohne Entschädigung eingezogen werden.

8. Außer der dem K. W. V. obliegenden Belieferung auswärtiger Bedarfsstellen (Ziffer 4 Abs. 1) ist die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Fürstentum verboten und strafbar. Die L. W. G. kann aus Billigkeitsgründen Ausnahmen gestatten.

B. Versorgungsregelung.

9. Alle, nicht nach Abschnitt A, Ziffer 3 als Selbstversorger anzusehenden Personen, Haushaltungen, Haushaltungsvereinigungen (Konsumvereine), Krankenhäuser und andere von der Regierung den letzteren gleichgestellten Anstalten und sonstige Stellen wie auch die Gemeinden, sind berechtigt, durch Vermittelung der L. W. G. seitens ihrer Wohnsitzgemeinde mit Speisekartoffeln versorgt zu werden. (Versorgungsberechtigte). Versorgungsberechtigte in diesem Sinne sind dagegen nicht solche landwirtschaftlichen Kartoffelerzeuger, deren Kartoffelanbaufläche aus eigenem Verschulden außer Verhältnis zum Kartoffelbedarf des eigenen Haushalts und der Wirtschaft steht oder die sich durch freiwillige Abgabe von Speise-, Futter- oder Saatkartoffeln oder durch verbotswidrige Verwendung über ihren Bedarfsanteil hinaus vorzeitig von Kartoffeln entblößt haben.

I. Versorgung auf Bezugschein.

10. Die im Sinne der Ziffer 9 Versorgungsberechtigten können die zustehenden Speisekartoffeln im freien Bezugscheinverfahren erwerben.

11. Die Versorgungsberechtigten erhalten ihre Bezugscheine auf Antrag von dem Ortsvertreter der L. W. G. für diejenige Gemeinde, in der sie wohnen oder ihren Sitz haben. Zur Ausfertigung der Bezugscheine haben die Versorgungsberechtigten dem Ortsvertreter jede von diesem gewünschte Auskunft zu erteilen, und ihre Angaben auf Erfordern zu belegen. Der Ortsvertreter hat in jedem Falle das Bedürfnis nachzuprüfen und zu verhindern, daß eine unerlaubte Versorgung erfolgt. Als solche gilt auch die Überversorgung auf eigenen Bezugschein neben der Vermittlungsver-

sorgung durch eine Haushaltsvereinigung oder durch die Gemeinde. Teilselbstversorgern darf kein Bezugschein ausgestellt werden, bevor ihr tatsächlicher Ernteertrag festgestellt ist. Zu diesem Zwecke hat der Ortsvertreter der L. W. G. die Liste der Teilselbstversorger aufzustellen und dem Vertrauensmann des K. W. V. zu überreichen.

12. Als Bezugschein dürfen nur amtliche Vordrucke des L. E. A. verwendet und ausgegeben werden. Sie bestehen aus den Abschnitten A. B. C. Der Ortsvertreter der L. W. G. hat diese Abschnitte ordnungsmäßig auszufüllen, den Abschnitt A zu behalten und zu verwahren, die Abschnitte B und C dagegen dem Bezugsberechtigten auszuhändigen. Die L. W. G. hat ihre Ortsvertreter anzuweisen, wie die Bezugscheine auszufüllen sind.

13. Händler und Vereine, die sich bei der Kartoffelversorgung der Landesbewohner betätigen wollen, müssen im Besitze einer von der L. W. G. ausgefertigten Ausweiskarte sein. Sie sind verpflichtet, diese Ausweiskarte bei jeder Inanspruchnahme der Kartoffelversorgung vorzuweisen. Jeder Versorgungsberechtigte, der zur Kartoffelversorgung einen Händler usw. in Anspruch nimmt, hat sich dessen Ausweiskarte vorzeigen zu lassen. Die zur Kartoffelversorgung zugelassenen Händler usw. haben alle Vorschriften der L. W. G. zu erfüllen und jeden Bezugschein, dessen Ausfüllung sie übernommen haben, in eine Liste einzutragen, die für jeden Bezugschein Zeichen und Nummer sowie Namen und Wohnort des Versorgungsberechtigten und Namen und Wohnort des Lieferers enthalten muß. Wegen der Gebühren der Händler vergleiche Ziffer 18 c.

Das Gleiche gilt für Gemeinden, die den eigenen Bedarf an Kartoffeln auf Bezugschein freihändig zu besorgen wünschen, und die von ihnen bestellten Aufkäufer.

14. Die Inhaber von Bezugscheinen (Versorgungsberechtigte, oder von solchen beauftragte Händler, Vereine, Gemeinden) haben die Abschnitte B und C den lieferungsbereiten Kartoffelerzeugern auszuhändigen. Die Erzeuger wieder haben ihren Namen in beiden Abschnitten (B und C) einzutragen, den also vervollständigten Abschnitt B innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Lieferung dem für ihre Gemeinde bestellten Vertrauensmann des K. W. V. auszuhändigen, den Abschnitt C dagegen als Beleg für die übernommene Lieferung zu behalten. Dieser Beleg gilt als Ausweis bei etwaigen späteren Zwangsumlagen.

Lieferung darf nur auf solche Bezugscheine erfolgen, bei denen die Abschnitte B und C noch zusammenhängen und die ordnungsmäßig ausgefüllt sind.

15. Es steht im Belieben des Versorgungsberechtigten, seinen gesamten Jahresbedarf auf einen einzigen oder auf mehrere Bezugscheine zu entnehmen. Der einzelne Bezugschein darf selbstverständlich höchstens auf den Bedarfsanteil lauten, der sich bei Zugrundelegung der jeweils zulässigen Tageskopfmenge und der Anzahl der zu versorgenden Personen für den bestimmten Zeitabschnitt ergibt, für den er ausgestellt wird.

16. Nach Ablauf des 15. Oktober 1918 dürfen Bezugscheine nicht mehr ausgestellt werden.

17. Die Kartoffelerzeuger dürfen bis zum Abend des 25. Oktober 1918 Bezugscheine zur Belieferung annehmen und die auf dem Bezugschein vorgeschriebenen Mengen spätestens mit Ablauf des 3. November 1918 liefern. Nachlieferungen und Mehrlieferungen über die eingetragene Menge hinaus sind strafbar und werden außerdem durch Nichtanrechnung der gelieferten Mengen auf spätere Zwangsumlagen geahndet.

Unbeschadet dieser Vorschrift dürfen Gemeinden und Konsumvereine mit Erzeugern Lagerverträge abschließen, nach denen die Anlieferung der Kartoffeln erst nach dem 3. November 1918 erfolgen soll.

Die vertraglich gebundenen Mengen sind getrennt von den Vorräten des Erzeugers

zu lagern und ihrem Umfange nach genau festzustellen.

Beeinträchtigt der Kartoffelerzeuger durch seine Lieferungen den zulässigen Bedarfsanteil seiner eigenen Wirtschaft an Speise-, Saat- und Futterkartoffeln, so verliert er den Anspruch auf Belieferuug seitens der Gemeinde.

18. Im Bezugscheinverfahren sind folgende Gebühren zu zahlen:
   a) vom Versorgungsberechtigten an den Ortsvertreter, bei dem der Bezugschein beantragt wird, 10 Pfg. für jeden zur Versorgung angeforderten Zentner Kartoffeln. Von dieser Gebühr verbleibt die Hälfte dem Ortsvertreter, die andere Hälfte ist an die L. W. G. zur Deckung der sachlichen Unkosten abzuführen.
   b) Der K. W. V. darf von den Kartoffelerzeugern zur Deckung seiner Unkosten 10 Pfg. für jeden auf einen Bezugschein gelieferten Zentner Kartoffeln erheben. Vergl. Ziffer 39.
   c) Händler, Vereine usw., die sich als Vermittler bei der Kartoffelversorgung betätigen, dürfen je Zentner vermittelter Kartoffeln vom Versorgungsberechtigten eine Gebühr von 10 Pfg fordern, falls ihre Tätigkeit sich auf die Ermittlung eines lieferbereiten Kartoffelerzeugers beschränkt, von je 25 Pfg., falls sie Belieferung aus den Bezugscheinen auf eigene Gefahr übernehmen. Übernehmen sie die Überführung der Kartoffeln ab Hof bis in den Keller des Verbrauchers, so stehen ihnen dafür die in Ziffer 29 festgelegten Anfuhrkosten, Sackgebühren usw. zu. Neben diesen Entschädigungen ist Ersatz etwaiger Barauslagen aus Ziffer 18 a und b zu leisten.

Außerdem ist der Händler usw. berechtigt, für seine Mühewaltung mit dem Kartoffelerzeuger eine angemessene Vermittlergebühr zu vereinbaren.

II. Kartoffelversorgung durch die Gemeinden.

19. Alle im Bezugscheinverfahren (Ziffer 10—18) unversorgt gebliebenen Versorgungsberechtigten (Ziffer 9) haben ihrer Wohnsitzgemeinde gegenüber Anspruch auf Versorgung mit Speisekartoffeln (Frühkartoffeln, Spätkartoffeln) im Umfange der reichsgesetzlich zulässigen Jahreskopfmenge vom Tage des Verbrauchs ihrer Vorräte ab bis zum 15. September 1919 einschließlich. Als Gemeinden in diesem Sinne gelten die Stadt- und Dorfsgemeinden. Auf Antrag kann die Verwaltungsabteilung auch selbständige Gutsbezirke als Gemeinden in diesem Sinne anerkennen, wenn die Leistungsfähigkeit der Gutsverwaltung feststeht und eine zuverlässige Kontrolle durch einen von der Gutsverwaltung unabhängigen, außerhalb des Gutsbezirks wohnhaften Ortsvertreter und Vertrauensmann gewährleistet wird. Die Verwaltungsabteilung hat gegebenenfalls zu bestimmen, welcher Gemeinde der Gutsbezirk anzuschließen ist.
20. Zum Zwecke der Durchführung dieser Versorgung haben die Gemeinden ihren ungedeckten Bedarf an Speisekartoffeln festzustellen und der L. W. G. unter Angabe der für bestimmte Zeitabschnitte gewünschten Bedarfsmengen anzumelden. Die L. W. G. prüft die Anmeldung auf ihre Berechtigung nach und veranlaßt die Belieferung durch den K. W. V.

Die Anmeldung hat zu erfolgen:
   a) für die Dauer des Bezugscheinverfahrens zum 1. und 15. des Monats und zwar spätestens eine Woche zuvor,
   b) nach Ablauf des Bezugscheinverfahrens auf ein Mal bis spätestens zum Ablauf des 7. November 1918.

Hat die Bedarfsgemeinde die Lieferung bestimmter Mengen zu bestimmten Zeiten nicht als unbedingt erforderlich bezeichnet, so bleibt den lieferungspflichtigen Kartoffelerzeugern die Bestimmung der Lieferzeit überlassen, vergl. aber Ziffer 27 und 28.

Die Anforderbarkeit des von der Gemeinde angemeldeten Bedarfs ist vom Orts-

vertreter der Gemeinde zu bescheinigen. Es kann für die Anmeldung ein besonderer Vordruck vorgeschrieben werden. Auch sollen die L. W. G. und der K. W. V. ein abgekürztes Belieferungsverfahren vereinbaren dürfen. Die Bedarfsgemeinden haben bis zum 15. November durch ihre Vorstände festzustellen, ob alle Bewohner, Haushaltungsverbände usw. (vergl. Ziffer 9) mit Kartoffeln ausreichend versorgt sind, und das Ergebnis der L. W. G. bis zum 20. November mitzuteilen, worauf die L. W. G. ihrerseits nötigenfalls die Restbelieferung durch Vermittlung des K. W. V. zu veranlassen hat.

21. Zur Sicherung des Bedarfs der Gemeinden haben die Kartoffelerzeuger, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen noch Vorräte an ablieferungspflichtigen Kartoffeln besitzen, die Menge der ablieferungspflichtigen Vorräte nach Anweisung des K. W. V. dem für die Gemeinde bestellten Vertrauensmann anzumelden. Dieser kann schriftliche Anzeige oder die Einhaltung einer bestimmten Anzeigestunde verlangen.

Unterbleibt die verlangte Bestandsanmeldung, so kann der dem säumigen Erzeuger zustehende Preis zu Gunsten des K. W. V. um 50 Pfg. für den Zentner ablieferungspflichtiger Kartoffeln ermäßigt werden.

Bei der Anmeldung sind solche Vorräte, hinsichtlich deren die Lieferung auf Bezugschein zwar zugesagt, aber noch nicht erfolgt ist, als anmeldepflichtig zu behandeln, daneben außerdem aber in Klammern zu wiederholen, um ihre vertragliche Gebundenheit kenntlich zu machen.

Als ablieferungspflichtig gelten nicht:

a) die erforderlichen Speisekartoffeln für die eigene Haushaltung und Wirtschaft (Ziffer 3 d) in der reichsgesetzlich zugelassenen Höchstmenge bis zum 15. September 1919 einschließlich,

b) das zur eigenen nächstjährigen Bestellung erforderliche Saatgut in der reichsgesetzlich zugelassenen Höchstmenge,

c) das von anerkannten Saatgutwirtschaften gezogene Saatgut, soweit es reichsgesetzlich als solches anerkannt und zu behandeln ist,

d) außerdem haben nach näherer Vorschrift der Verwaltungsabteilung zur Förderung des Saatgutwechsels innerhalb des Fürstentums für die Bestellung 1918 als Saatgut geeignete Erntevorräte aus anerkannten Anbauflächen von der Enteignung frei zu bleiben, solange die notwendige Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Speisekartoffeln und die Belieferung außerlippischer Kommunalverbände den Zugriff nicht unbedingt notwendig machen.

22. Der K. W. V. hat für rechtzeitige (vergleiche Ziffer 20) Lieferung des angemeldeten Bedarfs an Speisekartoffeln zu sorgen und die Belieferung nötigenfalls auf die Überschuß-Bezirke, Gemeinden und Erzeuger umzulegen. Die vom K. W. V. beanspruchten Kartoffeln gelten mit der Lieferungsanordnung als enteignet. Bei der Enteignung ist dem Besitzer zu belassen, was nach Ziffer 21 als nicht ablieferungpflichtig gilt.

Unterbleibt die Anlieferung seitens der Erzeuger, so hat der K. W. V. sie auf Kosten der Erzeuger vornehmen zu lassen. Für die enteigneten Kartoffeln ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit festzusetzen ist. Hat der Ablieferungspflichtige der Ablieferungsanordnung innerhalb der gesetzten Frist keine Folge geleistet, so ist der Übernahmepreis um 60 ℳ für die Tonne zu kürzen. Der gekürzte Betrag fließt dem K. W. V. zu. Widerrechtlich verheimlichte oder der Ablieferung sonstwie entzogene Vorräte fallen dem K. W. V. ohne Entschädigung zu.

Der K. W. V. ist für rechtzeitige Lieferung der zu liefernden Mengen verantwort-

lich. Erfüllt er die Lieferungspflicht nicht, so kann die Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts eine entsprechende Kürzung der den Erzeugern belassenen Speisekartoffeln für die eigene Haushaltung und Wirtschaft anordnen. Davon sollen in erster Linie die im Rückstande befindlichen Gemeinden betroffen werden.

Wegen der Verpflichtung zur Erhaltung der enteigneten Kartoffeln vergleiche Ziffer 3.

23. Im Zwangslieferungsverfahren sind folgende Gebühren zu zahlen:
   a) von der Gemeinde an den Ortsvertreter und vom Erzeuger an den Vertrauensmann 10 Pfg. je Zentner. Diese Gebühr ist nach den Grundsätzen der Ziffer 18 a und b zu verwenden,
   b) die Gemeinden sind berechtigt, die tatsächlichen Unkosten des Zwangsbelieferungsverfahrens für Beschaffung, Verteilung, Lagerung und Schwundverlust an Speisekartoffeln durch Zuschläge auf den Kartoffelpreis zu decken. Dieser Zuschlag soll gegenüber Versorgungsberechtigten mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht über 2000 Mark fünzig Pfennig je Zentner gelieferter Kartoffeln nicht übersteigen.

C. Lieferungsbedingungen.

I. Für Lieferungen innerhalb des Fürstentums.

24. Als Kaufpreis gilt für das Bezugscheinverfahren wie für Zwangslieferungen der jeweils von der Regierung bekannt gemachte Erzeugerhöchstpreis zuzüglich der nach dieser Verfügung anforderbaren Anfuhrkosten und Gebühren für Nebenleistungen.

Beträgt der Erzeugerhöchstpreis 6 ℳ, so gelangen die von der Reichskartoffelstelle eingeführte Vermittlungsgebühr und Schnelligkeitsprämie auf diesen Preis insoweit zur Anrechnung, als er dadurch nicht unter 5 ℳ je Zentner herabsinkt.

25. Die Bedarfsgemeinden und sich auf Bezugschein versorgende Verbraucher sind zur Abnahme der bestellten Kartoffeln verpflichtet und haben den durch geweigerte Abnahme entstehenden Schaden zu tragen. Dies gilt sinngemäß auch hinsichtlich der Bedarfsanmeldung der einzelnen Verbraucher bei den Gemeinden.

26. Die Geschäftsabwicklung einschließlich der Bezahlung erfolgt bei allen Lieferungen unmittelbar zwischen Verkäufer und Käufer. Nur bei Zwangslieferungen an die Gemeinden sind die letzteren den Erzeugern gegenüber unmittelbar leistungspflichtig.

27. Die Abnahme der Kartoffeln und ihre Übergabe an die Gemeinden oder bei unmittelbarer Lieferung an die Verbraucher erfolgen bei Empfang an der dazu vereinbarten Stelle, bei Überführung mit der Bahn mangels abweichender Vereinbarung auf der Verladestation, wenn der Verkäufer dem Käufer von der Verladung so rechtzeitig Kenntnis gibt, daß der Belieferte zur Verladung persönlich erscheinen oder sich dabei vertreten lassen kann, sonst auf der Empfangsstation. Letzterenfalls hat der Käufer den Verkäufer gleichermaßen zu benachrichtigen.

28. Über den Tag der Lieferung und Verladung haben sich Lieferer und Belieferter zu verständigen. Bei Zwangslieferung mit der Bahn ist der Belieferte innerhalb der dem Lieferer gesetzten Lieferungsfrist jedenfalls abnahmepflichtig. Der Lieferer soll dem Belieferten jedoch nach Kenntnis von der Wagengestellung sofort auf kürzestem Wege Mitteilung machen. Über Streitigkeiten entscheidet die L. W. G. Sie kann nötigenfalls über die angestellten Kartoffeln anderweitig verfügen.

29. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Kartoffeln im Sack zu liefern, wenn ihm die Säcke vorher frachtfrei geliefert sind. Stellt der Verkäufer die Säcke, so sind diese sofort zurückzugeben. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Leihgebühr von 2 Pfg. für den Tag und Sack zu fordern. Erfolgt das Einsacken der Kartoffeln mit gleichmäßigem Gewicht, so erhält

der Verkäufer dafür vom Käufer eine Entschädigung von 5 Pfg. für den Sack.

30. Zu liefern sind gesunde Speisekartoffeln mit einem Durchschnitt von wenigstens $1^1/_4$ Zoll (= 3,4 cm), die Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts kann diese Lieferungsbedingungen jedoch in Fortfall bringen. Angefrorene oder versaulte Kartoffeln dürfen nicht verladen werden. Die Mitlieferung solcher Kartoffeln berechtigt jedoch den Käufer nur dann zur Annahmeverweigerung, wenn diese Kartoffeln $1^1/_2$ % des Gewichts übersteigen. Der Anspruch auf Vergütung des Minderwertes bleibt hierdurch unberührt.

31. Die belieferten Gemeinden oder Käufer sind verpflichtet, Mängel, die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sofort erkennbar sind, bei der Abnahme zu rügen. Die gelieferten Kartoffeln gelten als genehmigt bei Überführung mit der Bahn, wenn die Untersuchung am Verladeorte, bei Überführung mit Fuhrwerk, wenn die Untersuchung an der vereinbarten Empfangsstelle schuldhaft verabsäumt wird. Daß kein Verschulden vorliegt, hat der Käufer zu beweisen.

Einigen sich Käufer und Verkäufer bei der Abnahme über die Abnahmefähigkeit der Kartoffeln nicht, so ist der Ortsvertreter der L. W. G. oder, falls dieser nicht sachverständig ist, ein anderer von der L. W. G. zu bestimmender Sachverständiger zuzuziehen. Dieser entscheidet endgültig über die Abnahmefähigkeit. Die Kosten der Zuziehung trägt die unterliegende Partei. Für die Berechnung der Kosten kann die L. W. G. einen Tarif aufstellen.

32. Zur Mängelrüge nach Ankunft der mit der Bahn überführten Kartoffeln berechtigt nur Täuschung bei der Abnahme. Bedingung für die Mängelrüge ist, daß die Kartoffeln unverzüglich nach der Ankunft durch den in Ziffer 31 bestimmten Sachverständigen untersucht werden. Die Mängelrüge gegenüber dem Verkäufer hat unverzüglich, längstens in 24 Stunden telegraphisch zu erfolgen unter gleichzeitiger Übersendung des Sachverständigengutachtens.

33. Bei Bahnversand erfolgt die Feststellung des Gewichts des Wageninhalts durch bahnamtliche Verwiegung des beladenen Eisenbahnwagens. Als Leergewicht des Wagens gilt das an diesem angeschriebene Eigengewicht. Die Kosten der Verwiegung trägt der Verkäufer. Dieser hat der bei der Abnahme nicht vertretenen Gemeinde oder dem Käufer unverzüglich die Wagennummer und die Zeit der Verladung mitzuteilen.

34. Die Kartoffeln sind möglichst sorgfältig von Erde gereinigt zu liefern. Der Verrechnung wird das Nettogewicht an verlesenen Kartoffeln zugrunde gelegt. Erdbesatz bis zu $1^1/_2$ % ist vom Nettogewicht nicht abzurechnen. Über Streitigkeiten wird gemäß Ziffer 31 entschieden.

35. Soweit das Gewicht des vollen Eisenbahnwagens erst nach der Versendung festgestellt wird, darf bis 5 % mehr oder weniger geliefert werden. Wird die verkaufte Menge nur nach Eisenbahnwagen bezeichnet, so ist unter dieser Bezeichnung eine Wagenladung von 10 000 kg zu verstehen.

Wird das Ladegewicht nicht voll ausgenutzt, ohne daß vom Willen des Verkäufers unabhängige Gründe hierfür vorliegen, so hat der Verkäufer den tarifmäßigen Frachtunterschied zu tragen.

36. Die Zahlung des Kaufpreises hat bei der Ablieferung auf der Verladestation oder an der verabredeten Abnahmestelle zu erfolgen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Zahlung bis zur Dauer einer Woche von dem Zeitpunkt der Ablieferung der Kartoffeln und des Empfanges der Rechnung hinauszuschieben. In diesem Falle kann der Verkäufer von dem Zeitpunkt der Ablieferung an, aber nicht vor dem Eingange der Rechnung, beim Käufer 2 % Jahreszinsen über Reichsbankdiskont verlangen.

37. Bei Überführung der Kartoffeln mit Fuhrwerk gilt die Lieferung als genehmigt, wenn die Untersuchung an der vereinbarten Empfangsstelle durch den Käufer schuldhaft verabsäumt wird. Daß kein Verschulden vorliegt, hat der Käufer zu beweisen. Beanstandet der Käufer die Lieferung, so hat er unter gleichzeitiger schleuniger Benachrichtigung des Verkäufers den Sachverständigen (Ziffer 31) zuzuziehen, der unter sinngemäßer Anwendung der für die

Lieferung mit der Eisenbahn gültigen Vorschriften entscheidet.

38. Ist zwischen dem Verkäufer und Käufer die Lieferung der Kartoffeln im Anschluß an die Ernte unmittelbar vom Acker vereinbart, so bleibt die Zurückweisung der Kartoffeln in allen Fällen ausgeschlossen. Der Käufer hat alsdann vielmehr nur Anspruch auf entsprechenden Preisnachlaß in der von dem Sachverständigen (Ziffer 31) zu bestimmenden Höhe und auf Ersatz der ihm durch das Auslesen erwachsenen Auslagen. Außerdem finden die Bestimmungen der Ziffer 34 über den Erdbesatz sinngemäße Anwendung.

II. Für Lieferungen außerhalb des Fürstentums.

39. Für die dem K. W. V. obliegenden Kartoffellieferungen an auswärtige Bedarfsstellen sind die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle maßgebend. Der K. W. V. hat bei solchen Lieferungen den Erzeugerhöchstpreis, die Vermittelungsgebühr, etwaige Schnelligkeitsprämien nach den diesbezüglichen Festsetzungen der Reichskartoffelstelle in Rechnung zu stellen. Beträgt die Vermittlungsgebühr mehr als 25 Pfg., so ist der überschießende Betrag an die Regierung als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts abzuführen, der Rest verbleibt dem K. W. V. zur Deckung seiner Unkosten. Reichen diese Einnahmen dazu nicht aus, so steht es dem K. W. V. frei, für jeden im Zwangsbelieferungsverfahren an die L. W. G. abgesetzten Zentner Kartoffeln von dem Kartoffelerzeuger eine Gebühr bis zu 10 Pfg. zu erheben.

Die Schnelligkeits- und Anfuhrprämien stehen der Gesamtheit der lippischen Kartoffelerzeuger zu und sind auf diese nach Maßgabe ihrer nachgewiesenen Kartoffellieferungen zu verteilen, auch auf solche Lieferungen, die auf Bezugschein oder im Zwangsbelieferungsverfahren an lippische Gemeinden erfolgt sind.

D. Straf- und Übergangsbestimmungen.

40. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,
    1. wer den obigen Bestimmungen zuwiderhandelt (soweit nicht Bestrafung auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918 erfolgt).
    2. wer die Auskunft, zu der er auf Grund obiger Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
    3. wer den Vorschriften zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei der Feststellung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

41. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für die aus der vorjährigen Ernte noch vorhandenen Kartoffeln bleiben die dafür maßgebenden Bestimmungen unberührt.

42. Mit der Ausführung dieser Verordnung wird die Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts (Regierung) beauftragt.

Detmold, den 2. September 1918.

K. Nr. 6675.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 95 Sonnabend, den 7. September 1918

Inhalt: Höchstpreise für Wild. S. 722. — Beschlagnahme und Meldepflicht von Segeltuchen etc. S. 723. — Verordnung über Schrotmühlen mit Abänderungen und Ergänzungen. S. 725. — Freiwillige Versteigerung Stücke, Augustdorf. S. 726. — Anmeldung des Erbrechts an dem Nachlaß Tasche, Hiddesen. S. 726. — Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze. S. 727. — Anmeldung des Erbrechts an dem Nachlaß Jasper, Rentorf. S. 727. — Verschiedenes.

Die Nr. 117 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. August 1918, enthält:

Nr. 6449. Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze. Vom 29. August 1918.

Nr. 6450. Bekanntmachung über die Anderung der Bekanntmachung, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, vom 27. Juni 1906. Vom 29. August 1918.

Die Nr. 118 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1918, enthält:

Nr. 6451. Gesetz zur Abänderung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete, vom 10. Juni 1914. Vom 24. August 1918.

Nr. 6452. Verordnung zur Anderung der Verordnung über Wein. Vom 31. August 1918.

Nr. 6453. Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918. Vom 2. September 1918.

Nr. 6454. Verordnung über Kartoffeln. Vom 2. September 1918.

Nr. 6455. Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen. Vom 31. August 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Amtsgerichtsrat Huxholl in Oerlinghausen vom 15. d. M. an die erledigte Amtsrichterstelle in Bad Salzuflen zu übertragen.

Detmold, den 5. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3869. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

über die Festsetzung von Höchstpreisen für Wild.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1046) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. September 1917 (Staatsanzeiger S. 1075) nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg . . . . . 1.30 ℳ
2. Bei Hasen, das Stück . . . . . 7,25 ℳ
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück . 2,50 ℳ
4. Bei Fasanen:
   a) Hähne, das Stück . . . . . 6,00 ℳ
   b) Hennen, das Stück . . . . . 5,00 ℳ

Diese Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für die Abgabe einzelner Teile (Rücken, Keulen, Blätter, Kochfleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen beim Weiterverkauf im Großhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg . . . . . 1,50 ℳ
2. Bei Hasen, das Stück . . . . . 8,00 ℳ
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück . 2,80 ℳ
4. Bei Fasanen:
   a) Hähne, das Stück . . . . . 6,50 ℳ
   b) Hennen, das Stück . . . . . 5,50 ℳ

Diese Preise gelten ab Eisenbahnversandstation einschließlich der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation.

Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangsstation haben die Empfangsstellen zu tragen.

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher im Kleinhandel dürfen folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . 2,75 ℳ
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg 1,75 ℳ
   c) für Ragout- oder Kochfleisch für 0,5 kg . . . . . 0,75 ℳ
2. Bei Hasen:
   a) mit Balg, das Stück . . . . 8,50 ℳ
   b) ohne Balg, das Stück . . . . 8,25 ℳ
3. Bei wilden Kaninchen:
   a) mit Balg, das Stück . . . . 3,00 ℳ
   b) ohne Balg, das Stück . . . 2,95 ℳ
4. Bei Fasanen:
   a) für Hähne, das Stück . . . . 7,00 ℳ
   b) für Hennen, das Stück . . . 6,00 ℳ

Die obigen Preisvorschriften treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 5. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 6573. Frhr. Biedenweg

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 300/9. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen. Vom 7. September 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der

Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A. erhält folgende Fassung:

„3. beschlagnahmte Markisen, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden."

Artikel II.

§ 8 Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A. erhält folgende Fassung:

„Die Meldungen haben nach Maßgabe des § 10 zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen" versehen zu erstatten."

Artikel III.

§ 10 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A. erhält folgende Fassung:

„§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist zunächst der bei Beginn des 7. September 1918 (Stichtag) tatsächliche vorhandene Bestand maßgebend. Die späteren Meldungen (Zusatzmeldungen) haben nur die bis zum Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) seit der letzten Meldung hinzugetretenen Mengen zu umfassen. Die Meldung über den Bestand vom 7. September 1918 ist bis zum 20. September 1918, die Zusatzmeldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten."

Artikel IV.

§ 11 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A. erhält folgende Fassung:

§ 11.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Gegenstände, die gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, sind getrennt von den übrigen meldepflichtigen Gegenständen auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Auf den Meldescheinen ist anzugeben, ob die gemeldeten Gegenstände gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden oder nicht. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten."

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 1. September 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 39500.

I. VII. Armeekorps. Münster, den 30. April 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I d Nr. 3340.

Verordnung
über Schrotmühlen.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich unter Aufhebung meiner Verordnung vom 16. August 1917 — Abt. I d Nr. 5761 — im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet ist, mag sie für Hand- oder für Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die untere Verwaltungsbehörde (in Preußen: Landrat, Oberbürgermeister, Erster Bürgermeister; im Fürstentum Lippe: Fürstl. Verwaltungsamt, Magistrat: im Fürstentum Schaumburg-Lippe: Fürstl. Landratsamt, Fürstl. Magistrat) für bestimmte Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittelst Schrotmühle gestatten.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Überwachung der Selbstversorger erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Die Geltungsdauer der Erlaubnis darf nicht weiter als einen Monat vom Tage ihrer Erteilung an erstreckt werden. Die Erlaubnis ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß der Betrieb während der Zeit der Benutzung polizeilich beaufsichtigt wird.

Die Erlaubnis muß schriftlich erteilt werden. Der Erlaubnisschein muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt enthalten, bis zu dem die Erlaubnis gilt; er ist nach Ablauf der Frist der ausstellenden Behörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen oder Teilen von Schrotmühlen an andere ist untersagt. Das Gleiche gilt für Verträge, durch die eine Verpflichtung zu solcher Überlassung begründet wird (Kaufverträge und ähnliche).

Die untere Verwaltungsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen.

§ 4.

Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen ist untersagt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen.

§ 5.

Es ist untersagt, sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Schrotmühlen oder von Teilen von Schrotmühlen zu erbieten.

Eine Prüfungspflicht dahin, ob Anzeigen dem Verbote im Absatz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 6.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre be-

straft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

II. VII. Armeekorps. Münster, den 10. Juli 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I d Nr. 7294.

Bekanntmachung.

Meine Verordnung über Schrotmühlen vom 30. April 1918 — Abt. I d Nr. 3340 — wird dahin abgeändert bezw. ergänzt:

1. Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Verordnung gilt für das Fürstentum Lippe nur die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft zu Schloß Brake bei Lemgo, für das Fürstentum Schaumburg-Lippe nur die Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten in Bückeburg.

2. Folgender § 4 a wird eingeschoben.

Die Ortspolizeibehörden können die Schrotmühlen mit Plomben oder Siegeln versehen oder aus den Mühlen die Walzen entfernen und unter polizeilichen Verschluß nehmen. Die Entfernung der Plomben oder Siegel bezw. das Einsetzen der Walzen ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

III. VII. Armeekorps. Münster, den 25. Aug. 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I d Nr. 9854.

Bekanntmachung.

Meine Verordnung über Schrotmühlen vom 30. April 1918 — Abt. I d Nr. 3340 — in Verbindung mit der Abänderung beziehungsweise Ergänzung vom 10. Juli 1918 — Abt I d Nr. 7274 — wird dahin abgeändert beziehungsweise ergänzt:

Im § 4 a wird hinter den Worten Ortspolizeibehörden und Ortspolizeibehörde eingeschaltet: für das Fürstentum Lippe nur die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft zu Schloß Brake bei Lemgo, für das Fürstentum Schaumburg-Lippe nur die Ministerialabteilung für Gemeindeangelegenheiten in Bückeburg.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Freiwillige Versteigerung.

Das Kolonat des Zieglers Aug. Stücke zu Augustdorf Nr. 189 in der Größe von 3 ha 17 a 25 qm mit dem darauf befindlichen Wohnhause soll auf Antrag der Erben in dem auf

Montag, den 7. Oktober 1918,
vormittags 11 Uhr

angesetzten Termin im Zimmer Nr. 3 des Gerichtsgebäudes öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden. Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß die Versteigerungsbedingungen 2 Wochen vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht ausliegen.

Detmold, den 26. August 1918.
III 4/18 Fürstliches Amtsgericht I

Als Erben des am 4. April 1918 in Detmold verstorbenen Landwirts August Tasche in Hiddesen sind bisher ermittelt:

1. der Landwirt Gustav Tasche zu Krentruperhagen,
2. die Ehefrau Emilie Quent geb. Tasche in Schötmar,
3. die Ehefrau Martha Brokamp geb. Schäfferling zu Herford,
4. Rudolf Gaus zu Böring,
5. Ehefrau Luise Tönsmann geb. Gaus zu Eichlinghofen,
6. Ehefrau Bertha Dietz geb. Arensmeier daselbst,
7. Fritz Arensmeier daselbst.

Alle diejenigen, welche vermeinen, daß ihnen ein Erbrecht zusteht, werden aufgefordert, dieses im Termine am

Dienstag, den 22. Oktober 1918,
vormittags 10 Uhr.

hierher anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 6. September 1918.
V 5/11. Fürstliches Amtsgericht I

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 117, S. 1089).

(Nr. 6449) **Verordnung**
über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.
Vom 29. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Beim Verkaufe von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . . 76 Mark,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze . . . . 71 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

§ 2

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . . 48 Pfennig,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze . . . 44 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3

Die Landeszentralbehörden können niedrigere Preise als die in §§ 1, 2 bestimmten Preise festsetzen.

§ 4

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 901) außer Kraft.

Berlin, den 29. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
Edler von Braun

(Vergl. Staatsanz. von 1917, Nr. 125, S. 1084).

Aufgebot von Erben.

Am 10. März 1918 ist zu Rentorf der Colon Conrad Jasper Nr. 52 im Alter von 84 Jahren verstorben, ohne seine letztwillige Verfügung zu hinterlassen. Seine gesetzlichen Erben haben nicht ermittelt werden können.

Auf Antrag des Nachlaßpflegers ergeht die Aufforderung an die unbekannten Erben, ihr Erbrecht bis zum Dienstag, den 12. November 1918, vormittags 9 Uhr bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden sowie binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldefrist entweder das Bestehen ihres Erbrechtes oder daß das Erbrecht gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist, nachzuweisen.

Erfolgt keine Anmeldung von Erbrechten mit den vorstehend geforderten Nachweisen, so wird festgestellt werden, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.

Lemgo, den 30. August 1918.

II F. 3/18. Fürstliches Amtsgericht II

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 186 ist eingetragen, daß die Eheleute Unteroffizier Albert Caidas und Martha, geb. Pape in Schötmar durch Vertrag vom 29. d. M. für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 30. August 1918.

G. R. 186. Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist auf Seite 137 heute eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Fritz Brink und Anna geb. Lükermann

Nr. 8 in Hörste durch Vertrag vom 30. August 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben haben.

Oerlinghausen, den 31. August 1918.

G. R. 137. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist heute eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Wilhelm Vogt und Frau Hermine, geb. Heitschuster Nr. 36 in Asemissen durch Vertrag vom 30. August 1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Oerlinghausen, den 31. August 1918.

G. R. 158. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 152 eingetragen worden, daß die Eheleute Sparkassenassistent Heinrich Zinggrebe und Elise Zinggrebe, geborene Friedrichsmeier, zu Horn am 28. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben, der Ehemann indes berechtigt sein soll, über den Grundbesitz allein zu verfügen.

Horn, den 29. August 1918.

G. R. 152. Fürstliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russisch-polnischen Arbeiter Joseph Pluta, geboren am 7. Mai 1896 in Warschau, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten P. L. 212/18 Mitteilung zu machen.

Alverdissen, den 3. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
E. Boedeker

Beschreibung:

Statur: schlank, mittelgroß. Haare: schwarz, kurz geschoren. Augen: braun, tiefliegend und verschlagen. Gesicht: starke Pockennarben. Sprache: polnisch, langsam deutsch. Besondere Kennzeichen: blaue Mütze mit Fliegerabzeichen.

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Oles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. [Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 96 Mittwoch, den 11. September 1918

Inhalt: Durchführung der Kartoffelversorgung. S. 730. — Verordnung über Bucheckern nebst Ausführungsanweisung Fürstl. Staatsministeriums. S. 733. — Verfütterung von Mais und Lupinen S. 736. — Erzeugerhöchstpreise für Kürbis und Meerrettich. S. 736. — Mahllohn für Roggen und Weizen. S. 737. — Ölmühlenzulassung. S. 737. — Aufgebot von Erben. S. 738. — Geldumsatzstempel. S. 739.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Amtsrichter Tasche in Lemgo vom 1. Oktober d. J. an unter Verleihung des Titels „Landrat" zum ersten Beamten des Fürstlichen Verwaltungsamts Brake zu ernennen.

Detmold, den 7. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5308. Frhr. Biedenweg.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen der am 1. Juni 1918 in Detmold geborenen Juliane Minna Alwine Engeler noch der weitere Vorname „Elisabeth" hinzugefügt werde.

Detmold, den 6. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5483. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung,
zur Durchführung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19.

Auf Grund der Ziffer 3 Abs. 7 der staatsministeriellen Verordnung vom 2. September 1918 (Staatsanzeiger S. 712) wird folgendes bestimmt:

1. Die Versorgungsperiode des Wirtschaftsjahres 1918/19 umfaßt für die Selbstversorger die Zeit vom 16. September 1918 bis zum 14. August 1919, für die Versorgungsberechtigten die Zeit vom 16. September 1918 bis zum 20. Juli 1919, beträgt also für die Versorgungsberechtigten 44 Wochen.
2. Bei Berechnung der den Selbstversorgern zu belassenden Kartoffelmengen sind in Ansatz gebracht
   a) zur Ernährung 1½ Pfd. für den Tag und Kopf, auf die Zeit vom 16. September 1918 bis 14. August 1919 = 5 Zentner,
   b) zur Brotstreckung — soweit der Kartoffelerzeuger Selbstversorger nach der Reichsgetreideordnung ist — wöchentlich 600 Gramm, für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 14. August 1919 = 0,55 Zentner,
   c) der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Ztr. für das Hektar der Herbstkartoffelanbaufläche 1918; die Saat für den Frühkartoffelanbau ist bereits mit dem Frühkartoffelverteilungsplan freigegeben.
3 Als Ausgleichsreserve hat die Reichskartoffelstelle bei Berechnung der Abliefe-

rungsschuldigkeit des Fürstentums von der Erntemenge einen Bruchteil von 20 v. H. rechnungsmäßig vorweg in Abzug gebracht. Der K. W. V. hat bei Abforderung der Kartoffeln dem Kartoffelerzeuger 20 v. H. der Erntemenge vorläufig zu belassen.

4. Die Überwachung der Selbstversorger erfolgt durch die Führung und Kontrolle der Kartoffelwirtschaftskarten und in Einzelfällen durch die Revisionskommissionen oder besonders beauftragte Revisionsbeamte. Der K. W. V. hat nach den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle und der staatsministeriellen Anweisung vom 2. September 1918 wegen der Durchführung des Kartoffel-Wirtschaftskartensystems das Weitere zu veranlassen. Die näheren Bestimmungen der Reichskartoffelstelle hierfür sind im Runderlaß vom 3. September 1918 enthalten.

5. Mit Ermächtigung Fürstlichen Staatsministeriums gelten die in den Ziffern 1, 2 und 3 enthaltenen Vorschriften unter entsprechender Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen der Anweisung vom 2. September 1918, insbesondere der Ziffer 3 Abs. 6 und der Ziffer 21 Abs. 4a, soweit diese Bestimmungen von den obigen abweichen.

6. Der Jahresbedarf der Versorgungsberechtigten ist mit einer durchschnittlichen Wochenkopfmenge von 7 Pfd., zuzüglich eines weiteren Pfundes als Ausgleich für die entstehenden Schwundverluste zu berechnen. Versorgungsberechtigte, welche sich auf Bezugschein oder durch die Gemeinden auf einmal mit dem ganzen Jahresbedarf versorgen lassen, haben Anspruch auf Zuweisung des weiteren Pfundes, also auf 8 Pfd. je Kopf und Woche, als Ausgleich für den von ihnen zu tragenden Schwundverlust. Im übrigen verbleibt das 8. Pfund zur Verfügung der Gemeinden.

7. Über die unter Ziffer 6 festgesetzten Mengen hinaus findet eine besondere Zuteilung von Kartoffeln zum Zwecke der Massenspeisung und Gasthausbelieferung an die Gemeinden nicht statt. Der hiesigen Industrieversorgungsstelle (L. W. G.) sind zur Belieferung der Rüstungsindustrie Kartoffeln besonders zugewiesen worden. Die Verteilung dieser Kartoffeln hat nach Maßgabe der für die Industrieversorgung aufgestellten Verteilungsgrundsätze durch die L. W. G. zu erfolgen. Die L. W. G. ist jedoch berechtigt, sich bei Feststellung des Bedarfs und bei der Verteilung selbst der Gemeinden zu bedienen.

8. Reserve- und Vereinslazarette, Genesungsheime, Kriegsverpflegungsanstalten auf den Bahnhöfen und ähnliche Anstalten, die keine eigene militärische Küchenverwaltung haben, deren Verpflegung vielmehr einem Privatunternehmer übertragen worden ist, sind von der L. W. G. bezw. den Gemeinden des Fürstentums zu versorgen, soweit in letzteren derartige Anstalten vorhanden sind. Anstalten der vorstehend aufgeführten Art, die bisher von den Intendanturen beliefert sind, werden in der früheren Weise weiter beliefert. Eine Prüfung des Bedarfs der hiernach zu versorgenden Stellen ist dadurch zu bewirken, daß die L. W. G. oder die von dieser in Anspruch genommenen Gemeinde von dem Verpflegungsunternehmer die Beibringung einer von der zuständigen militärischen Stelle ausgestellten Bescheinigung über die Anzahl der durchschnittlich zu versorgenden Personen verlangt.

Der Kartoffelbedarf für Kriegsgefangene, welche bei industriellen oder landwirtschaftlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, ist grundsätzlich bei der zuständigen Gemeinde vom Arbeitgeber anzumelden. Die Gemeinde hat den Arbeitgebern aus den von der L. W. G. zugewiesenen und für solche Zwecke ergänzten Beständen die benötigten Mengen zuzuweisen. Diejenigen industriellen Arbeitgeber, die mehr als 100 Gefangene beschäftigen, werden jedoch von der Heeresverwaltung

mit Kartoffeln versorgt. Beurlaubte Offiziere und Mannschaften, die während des Urlaubs auf Selbstverpflegung angewiesen sind, müssen von der Gemeinde, in der sie sich melden, mit Kartoffeln versorgt werden.

9. Zur Regelung des Verkehrs mit Saatkartoffeln ergehen demnächst auf Grund der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 2. September 1918 besondere Vorschriften.

Detmold, den 10. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 104, S. 987)

(Nr. 6417) **Verordnung**
über Bucheckern.
Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Die Landeszentralbehörden erlassen Vorschriften über das Sammeln von Bucheckern; sie errichten Abnahmestellen, an die die gesammelten Bucheckern abgeliefert werden können.

§ 2

Die bei den Abnahmestellen abgelieferten Bucheckern sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zur Verfügung zu stellen; dieser hat sie gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises abzunehmen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Kriegsausschuß hat den Landeszentralbehörden ferner auf Verlangen Speiseöl gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festzusetzenden Preises in Höhe von sieben vom Hundert der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern zu liefern.

§ 3

Wer Bucheckern an eine Abnahmestelle abliefert, erhält von dieser eine von den Landeszentralbehörden nach Gewicht festzusetzende Vergütung, deren Mindestbetrag der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmen kann. Ferner erhält er die Genehmigung, Bucheckern bis zur Höhe der abgelieferten Menge selbst zu Öl schlagen zu lassen; die Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Schlagscheins. Die hierbei gewonnenen Ölkuchen sind ihm zurückzuliefern. Anstatt des Schlagscheins ist der Ablieferer berechtigt, gegen entsprechende Kürzung der Vergütung Speiseöl zu einer von den Landeszentralbehörden festzusetzenden Menge zu verlangen.

§ 4

Bei der Berechnung des den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschusse zu liefernden Öles wird von der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern eine Menge in Höhe derjenigen in Abzug gebracht, über die Schlagscheine ausgestellt sind.

Die Landeszentralbehörden können das ihnen vom Kriegsausschusse gelieferte Öl, soweit sie es nicht gemäß § 3 zuweisen, über die von der Reichsstelle für Speisefette festgesetzten Verteilungsmengen an Speisefett hinaus an die versorgungsberechtigte Bevölkerung ausgeben.

§ 5

Die Landeszentralbehörden setzen Preise für den Verkauf von Bucheckern im freien Verkehre fest, die unter den von den Abnahmestellen zu zahlenden Preisen bleiben müssen. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 6

Das gegen die Ablieferung von Bucheckern seitens der Abnahmestellen gelieferte Öl darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Bucheckern, die Angehörigen ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden. Das gleiche gilt für das gemäß § 3 auf Schlagscheine hergestellte Öl und die dabei gewonnenen Ölkuchen.

§ 7

Das Schlagen von Öl aus Bucheckern ist nur in den vom Kriegsausschusse zugelassenen

Ölmühlen und nur gegen Schlagschein gestattet; jede andere Verarbeitung von Bucheckern ist, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt, verboten.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das von ihm gemäß § 3 oder § 6 empfangene Öl oder die empfangenen Ölkuchen entgeltlich an andere als die im § 6 genannten Personen weitergibt;
2. wer Bucheckern auf andere Weise als in einer vom Kriegsausschusse gemäß § 7 zugelassenen Ölmühle oder ohne Schlagschein zu Öl schlägt oder schlagen läßt;
3. wer Bucheckern gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Gewinnung von Öl verarbeitet;
4. wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 1 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Bucheckern vom 4. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 890).

Berlin, den 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Zur Verordnung über Bucheckern vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 987) wird folgende Ausführungsanweisung erlassen:

I. Ueber das Einsammeln der Bucheckern.

1. Alle zu öffentlichen Sammlungen berufenen Stellen insbesondere auch Schulen werden ersucht, ihre Sammeltätigkeit allerorten im Lande auch auf die Bucheckern zu erstrecken. Die Behörden haben sie dabei weitgehendst zu unterstützen und den Sammelleitern tunlichst freie Hand zu lassen.
2. Im Übrigen darf jeder Bewohner des Fürstentums innerhalb der Fürstlichen Forsten, der Staats- und Gemeindeforsten für sich unentgeltlich Bucheckern sammeln.
3. Wollen Personen, die außerhalb des Fürstentums wohnen, innerhalb der Fürstlichen Forsten, der Staats- und Gemeindeforsten Bucheckern sammeln, so bedürfen sie dazu einer Erlaubniskarte der betreffenden Forstverwaltung oder Gemeindevertretung. Für diese Karte kann eine Gebühr verlangt werden, die drei Mark im allgemeinen nicht übersteigen soll.
4. Wer in Privatforsten für die Öffentlichkeit oder für sich selbst Bucheckern sammeln will, hat dazu die Erlaubnis des Eigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten nachzusuchen und sich mit ihm wegen der Sammelbedingungen zu einigen. Gelingt eine solche Verständigung nicht, so kann die Zustimmung durch eine Anordnung des örtlich zuständigen Verwaltungsamts oder Magistrats ersetzt werden. Dabei sind selbstverständlich dem Forstnutzungsberechtigten auf Wunsch ausreichende Sammelplätze für den Eigenbedarf vorzubehalten. In der Anordnung sind einerseits Name und Wohnort des Sammlers, andererseits der Forstort, in welchem gesammelt werden darf, und schließlich die an die Genehmigung geknüpften Bedingungen aufzunehmen. Nötigenfalls hat die Behörde auch die dem Eigentümer zu gewährende Vergütung festzusetzen. Die Erlaubnis ist widerruflich zu erteilen.
5. Der Auftrieb der Schweine zur Bucheckernmast hängt überall von der Verständigung mit dem Forsteigentümer ab. Bis Mitte November sind die für das Einsammeln in Betracht kommenden Reviere möglichst nicht zu betreiben.
6. Um die Forsten vor unnötiger Beschädigung zu bewahren, wird die

Regierung den Beginn der Sammeltätigkeit bekannt machen. Sie ist übrigens auch befugt, die Sammlungen vorübergehend zu beschränken und ganz zuschließen.

7. Der Leiter der öffentlichen Sammlungen und wer für sich selbst sammelt, hat während des Sammelns einen Ausweis über seine Person und seinen Wohnort bei sich zu führen (Bescheinigung des Vorstehers, Steuerzettel, Radfahrkarte und dergl.). Nichtlipper und Personen, denen von der Behörde die Ausübung der Sammeltätigkeit in Privatforsten erlaubt ist, haben ihre Erlaubniskarte bei sich zu führen. Die Ausweise und Erlaubniskarten sind auf Verlangen dem Forstaufsichtspersonal vorzuzeigen. Als solches rechnen die an ihrer Uniform kenntlichen Forstbeamten und Polizeiorgane, aber auch die von der Forstverwaltung oder Gemeindevertretung oder von den Privatforstbesitzern mit dem Forstschutze oder der Aufsicht über die Sammlungen betrauten Personen, die sich als solche durch eine mit dem Dienstsiegel der Forstverwaltung oder Gemeindevertretung versehenen Legitimationskarte zu erkennen geben.

Dem Sammler, welcher sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, kann das sofortige Verlassen des Forstes aufgegeben und können die bereits gesammelten Bucheckern von dem Forstaufsichtspersonal auf der Stelle ohne Entschädigung abgenommen werden. Diese Bucheckern verfallen der L. W. G. zu Gunsten der allgemeinen Volksversorgung.

Im übrigen hat sich der Sammler des Mißbrauchs des ihm durch die Sammelerlaubnis erwiesenen Vertrauens zu enthalten. Insbesondere ist die Beschädigung der Baumbestände und namentlich die Aberntung der Bucheckern von den Bäumen durch Klopfen und Schütteln verboten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingte Folge zu leisten.

An Stellen, wo die Bucheckern zur natürlichen Verjüngung des Baumbestandes nötig sind, ist die Sammeltätigkeit verboten. Die Forst- und Gemeindeverwaltungen können auch andere Stellen von der Sammeltätigkeit ausschließen. Die mit dem Sammeln zu verschonenden Stellen sind durch Strohwische, Warnungstafeln oder auf andere deutliche Weise erkenntlich zu machen.

II. Ueber die Verwendung der eingesammelten Bucheckern.

8. Die von den öffentlichen Sammelstellen gesammelten Bucheckern sind gegen die festgesetzte Vergütung (Ziffer 11) an die dazu berufenen Stellen (Sammelstellen) abzuführen. Den Teilnehmern kann jedoch anstatt der auf sie entfallenden Barvergütung ein dem Bedürfnis ihrer Haushaltung entsprechender Anteil am Ergebnis der Sammlung überlassen werden.

9. Wer für sich selbst Bucheckern sammelt (Privatsammler), darf sie nach seiner Wahl
   a) entweder im eigenen Haushalte beliebig verwerten, also z. B. verfüttern oder selbst zu Öl schlagen oder an ihm nahestehende Personen innerhalb des Fürstentums zu deren Versorgung abgeben,
   b) oder an die dazu öffentlich bestellten Aufkäufer gegen die festgesetzte Vergütung von 1,50 Mark je kg (Ziffer 11) verkaufen,
   c) oder er hat sie an die nächste dafür errichtete Sammelstelle abzugeben.

   Im letzteren Falle (c) hat er die Wahl, Bezahlung dafür zu verlangen oder sich einen Ölbezugschein ausstellen zu lassen, auf Grund dessen die L. W. G. ihm gegen entsprechende Kürzung der Vergütung sofort Speiseöl in Höhe von 6% des Gewichts der abgelieferten Bucheckern verabfolgen läßt. Ist die L. W. G. nicht in der Lage, das Öl sogleich bei Einlieferung der Bucheckern gegen den Ölbezugschein

verabfolgen zu lassen oder läßt sich das Abrechnungsverfahren auf dem oben vorgesehenen Wege nicht glatt durchführen, so kann die Abrechnung insofern vereinfacht werden, als dem Einlieferer von Bucheckern zunächst der volle Sammellohn ungekürzt ausgezahlt wird und dieser beim Bezug des Öls seinerseits den hierfür erforderlichen Preis bezahlt. Der Sammler ist auch befugt, die gesammelte Menge zu teilen und die eine Hälfte gegen Vergütung an die Abnahmestelle abzuliefern, während er sich auf die andere Hälfte einen Olschlagschein ausstellen lassen kann. Auf diesen Schlagschein darf jede zugelassene Ölmühle die darin verzeichnete Menge Bucheckern zu Öl schlagen. Der Ölertrag gehört dem Sammler.

Verboten dagegen ist nach der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts, die Bucheckern in den freien Handel zu bringen oder in einer dazu nicht zugelassenen Mühle zu Öl und ohne Schlagschein schlagen zu lassen.

Auch die aus den abgelieferten Mengen zurückgewonnenen Bucheckernkuchen werden zurückgegeben und dürfen in der Wirtschaft des Empfängers als Futtermittel verwendet werden, doch ist hierbei Vorsicht zu beobachten, weil der Bucheckernkuchen Giftstoff enthält. Im übrigen untersteht dieser Kuchen der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

10. Die Ausfuhr von Bucheckern aus dem Fürstentum ist verboten. Wer unbefugt Bucheckern ausführt oder auszuführen versucht, macht sich strafbar. Außerdem verfallen diese Bucheckern ohne Entschädigung der L. W. G. zugunsten der allgemeinen Volksversorgung.

Nichtlipper haben also die Hälfte ihrer Sammlung an die dazu eingesetzten lippischen Sammelstellen gegen die festgesetzte Vergütung (Ziffer 11) abzuführen und können sich auf die andere Hälfte einen Schlagschein zugunsten einer lippischen Mühle oder die Ausfuhrerlaubnis der L. W. G. geben lassen. Die letztere ist von derselben Stelle zu erteilen, welche den Ölbezugschein und den Olschlagschein ausstellt.

11. Der Preis für Bucheckern im freien Verkehr wird einstweilen auf 1,50 ℳ je kg festgesetzt. Die Sammelstellen sollen eine Vergütung von 1,65 ℳ je kg Bucheckern zahlen. Die L. W. G. wird ermächtigt, den von den Untersammelstellen zu gewährenden Preis mit Zustimmung der Regierung zu ermäßigen. Der ermäßigte Preis muß aber den für den freien Verkehr festgesetzten Preis von 1,50 ℳ je kg übersteigen. Die Hauptsammelstellen dürfen einen ermäßigten Preis nicht zahlen, sie sind vielmehr an die Bestimmung von 1,65 ℳ je kg gebunden. Die Herabsetzung des Preises durch die L. W. G. bedarf der Genehmigung der Regierung, die im übrigen ermächtigt ist, nötigenfalls andere Preisfestsetzungen vorzunehmen.

III. Ueber die Sammelstellen

12. Träger der gesamten Sammeltätigkeit des Landes ist die Lippische Wirtschaftsgemeinschaft als Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts. Sie hat die erforderlichen öffentlichen Sammelstellen einzurichten, diese mit Aufklärung und Anweisung zu versehen und für Beschaffung der Säcke usw. zu sorgen, die Abfuhr der gesammelten Bucheckern an den Kriegsausschuß, den Bezug des Speiseöls zur Deckung der Olbezugscheine zu regeln (Ziffer 9 c) und die aus dieser Verordnung sich ergebenden geschäftlichen Verhandlungen mit dem Kriegsausschuß unmittelbar zu führen, endlich die zugelassenen Ölmühlen und die Stellen öffentlich bekannt zu machen, welche Olbezugscheine und Olschlagscheine ausgeben.

13. Für die Ausstellung der Olschlagscheine

ist der L. W. G. dieselbe Gebühr wie für die Ausstellung anderer Ölfruchtschlagscheine zu zahlen. Beläuft sich diese Gebühr auf 20 Pfg. und mehr, so hat die L. W. G. 5 Pfg. an die Regierung abzuführen, aus denen die den fürstlichen, den staatlichen und den Gemeindeforstverwaltungen für Anbringung von Schildern usw. nachweislich erwachsenen Kosten anteilmäßig zu decken sind.

IV. **Straf- und Schlußbestimmungen.**

14. Die Regierung wird als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

15. Sie entscheidet auch endgültig über Beschwerden auf Grund dieser Bestimmungen. Solche Beschwerden sind innerhalb 2 Wochen nach dem ihnen zugrunde liegenden Vorgange bezw. nach Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides anzubringen. Sie haben aufschiebende Wirkung nur insoweit, als sie sich gegen die Öffnung eines Forstes zum Sammeln richten.

16. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer das nach den Vorschriften der Verordnung und dieser Ausführungsanweisung empfangene Öl oder die empfangenen Ölkuchen entgeltlich an andere als die im § 6 der Verordnung genannten Personen weitergibt;
2. wer Bucheckern auf andere Weise als in einer zugelassenen Ölmühle oder ohne Schlagschein zu Öl schlägt oder schlagen läßt;
3. wer Bucheckern gewerbsmäßig zu anderen Zwecken als zur Gewinnung von Öl verarbeitet;
4. wer den übrigen Vorschriften dieser Anweisung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Detmold, den 10. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 6903. Frhr. Biedenweg.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 118, S. 1098).

(Nr. 6455) **Verordnung**
über die Verfütterung von Mais und Lupinen.
Vom 31. August 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird bestimmt:

§ 1

In der Zeit vom 16. August 1918 bis zum 15. August 1919 einschließlich dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe an Stelle von Hafer, Gemenge aus Hafer und Gerste oder von Gerste mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle selbstgebauten Mais in dem durch § 1 der Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste vom 30. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 984) bestimmten Umfang an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern.

An selbstgebauten Lupinen dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in dem gleichen Zeitraum bis zur Hälfte der geernteten Früchte an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
Edler von Braun

Bekanntmachung
über Erzeugerhöchstpreise für Kürbis und Meerrettich.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1. für Kürbis . . . . . —,10 ℳ.
2. für Meerrettich:
   a) wenn 100 Stangen mehr als 50 Pfund wiegen,
      bis 31. Dezember 1918 . . —,40 ℳ
      vom 1. Januar bis 30. April 1919 . . . . . —,45 „
      später . . . . . —,50 „
   b) wenn 100 Stangen mehr als 35 Pfund wiegen,
      bis 31. Dezember 1918 . . —,30 ℳ
      vom 1. Januar bis 28. Februar 1919 . . . . . —,35 „
      später . . . . . —,40 „
   c) für leichtere Ware . . . . —,20 „

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Der Vorsitzende
von Tilly.

Bekanntmachung
über den Mahllohn für Roggen und Weizen.

Auf Grund des § 53 der Reichsgetreideordnung der Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) und der staatsministeriellen Ausführungsanweisung vom 23. Juli 1918 (Beilage zur Staatsanzeigernummer 73) wird folgendes bestimmt:

1. Die Ziffern 1 und 2 unserer Verordnung vom 28. Januar 1918 (Staatsanzeiger S. 61) werden mit rückwirkender Kraft vom 15. August 1918 aufgehoben.

2. Anstelle der aufgehobenen Vorschriften gilt vom 15. August 1918 ab folgendes:

   a) Der Mahllohn für den seitens der L. W. G. den Mühlen zum Ausmahlen übergebenen Roggen und Weizen wird, sofern die Mühlen aus 100 kg Brotgetreide 94 kg Feinschrotmehl zu vermahlen haben, für die Tonne auf 21.— ℳ frei Mühle und auf 25.— ℳ für Bäckerei oder Lager festgesetzt.

   b) Erfolgt die Lieferung des Mehls an Bäckereien oder Mehlverkaufsstellen in Säcken der Mühle, so ist der Empfänger des Mehls verpflichtet, an die Mühlen eine Sackleihgebühr von 40 Pfg. je Sack zu zahlen.

3. Die übrigen Vorschriften der Bekanntmachung vom 28. Januar 1918 bleiben auf Grund des § 53 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 für das neue Erntejahr unverändert bestehen.

Detmold, den 9. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K Nr. 6846. Frhr. Biedenweg.

Zulassung einer weiteren Ölmühle betr.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat die Ölmühle des Mühlenpächters Franz Walter in Niederntalle (Amt Hohenhausen) zur Verarbeitung von Ölfrüchten zugelassen.

Detmold, den 7. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 6809. Frhr. Biedenweg

2000 Mark Belohnung.

Der wegen Mordes angeklagte, aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnisse ausgebrochene Schneidergeselle Wilhelm Kappe aus Silixen, geboren daselbst am 24. März 1898, reformiert, hat sich bislang der Wiederergreifung zu entziehen gewußt. Ich ersuche erneut um eifrigste Fahndung nach dem Entwichenen, indem ich die s. Zt. ausgesetzte Belohnung von 1000 ℳ auf 2000 ℳ erhöhe. Die Belohnung erhält ganz oder teilweise derjenige, der die Festnahme Kappes veranlaßt oder Angaben macht, die zu seiner Festnahme führen können. Über die Verteilung behalte ich mir nähere Bestimmungen unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Detmold, den 2. September 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
K. 1/18. Lamprecht

Beschreibung Kappes!

Größe: 1,72 m. Statur: schlank. Haare: dunkelblond. Stirn: hoch. Augenbrauen: dunkelblond. Augen: blaugrün. Nase und Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Kinn: spitz. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch (platt und hoch). Besondere Kennzeichen: Narbe am rechten Zeigefinger. Bekleidung: Manchesterhose, Normalhemd, blaue Unterjacke, blaugrüngestreifte Weste, dunkles Jackett, grünlicher Filzhut und Schnürschuhe.

Der am 11. März 1918 gegen den Fürsorgezögling Karl Emstermann aus Dortmund erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 2. September 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
Lamprecht

L 29/17.

In der Nacht vom 31. August zum 1. September l. J. sind dem Landwirt Julius Hanebaum in Heidenoldendorf Nr. 15 etwa 25 Pfund Schinken im Werte von etwa 100 ℳ gestohlen worden.

Die Diebe sind durch das Kellerfenster eingestiegen.

Um Nachforschung nach den Tätern und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 417/18 wird ersucht.

Detmold, den 5. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Kirchhof.

J. 417/18.

Die zur Erhebung einer Abgabe zur Rindvieh-Entschädigungskasse aufgestellten Verzeichnisse des im hiesigen Bezirk am 10. August 1918 vorhanden gewesenen Rindviehs liegen vom

Montag, den 9. September 1918

ab 14 Tage lang zur Einsichtnahme und Erhebung etwaiger Beanstandungen hier öffentlich aus.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Erhebung der auf 10 Pfg. für jedes Stück Rindvieh festgesetzten Abgabe durch die Bauerrichter erfolgen.

Brake in Lippe, den 5. September 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Krieger

Nr. 9518.

Als Erben des am 4. April 1918 in Detmold verstorbenen Landwirts August Tasche in Hiddesen sind bisher ermittelt:

1. der Landwirt Gustav Tasche zu Krentruperhagen,
2. die Ehefrau Emilie Quent geb. Tasche in Schötmar,
3. die Ehefrau Martha Brokamp geb. Schäfferling zu Herford,
4. Rudolf Gaus zu Böring,
5. Ehefrau Luise Tönsmann geb. Gaus zu Eichlinghofen,
6. Ehefrau Bertha Dietz geb. Arensmeier daselbst,
7. Fritz Arensmeier daselbst.

Alle diejenigen welche vermeinen, daß ihnen ein Erbrecht zusteht, werden aufgefordert, dieses im Termine am

Dienstag, den 22. Oktober 1918, vormittags 10 Uhr.

hierher anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 6. September 1918.

Fürstliches Amtsgericht I

V 5/11.

Aufgebot von Erben.

Am 10. März 1918 ist zu Rentorf der Colon Conrad Jasper Nr. 52 im Alter von 84 Jahren verstorben, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen. Seine gesetzlichen Erben haben nicht ermittelt werden können.

Auf Antrag des Nachlaßpflegers ergeht die Aufforderung an die unbekannten Erben, ihr Erbrecht bis zum Dienstag, den 12. November 1918, vormittags 9 Uhr bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden sowie binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldefrist entweder das Bestehen ihres Erbrechtes oder daß das Erbrecht gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist, nachzuweisen.

Erfolgt keine Anmeldung von Erbrechten mit den vorstehend geforderten Nachweisen, so wird festgestellt werden, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.

Lemgo, den 30. August 1918.

Fürstliches Amtsgericht II

II F. 3/18.

In dem Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 113 die Firma Hermann Oberschmidt in Blomberg und als deren Inhaber der Maschinenfabrikant Hermann Oberschmidt daselbst eingetragen.

Geschäftszweig: Herstellung von Maschinen, Maschinenteilen und Reparaturen, Handel mit Maschinen und Eisenwaren.

Blomberg, den 4. September 1918.

H. R. A. 113. Fürstliches Amtsgericht I

Frau Witwe Adele Hardt, geb. Berges, in Lage ist heute als alleinige Inhaberin der Firma F. W. Hardt in Lage in das Handelsregister eingetragen.

Lage, den 5. September 1918.

H. R. A. Nr. 30 Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Karl Reese und Mathilde, geb. Meier-Jobst Nr. 11 in Pillenbruch durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 30. August 1918.

Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den Musk. Fritz Meising, geb. 8. August 1886 zu Bochum, zuletzt wohnhaft in Lünen a. d. Lippe, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Fahnenflucht verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten oder an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Detmold, den 6. September 1918.

Gericht des Ers.-Batl. Inf.-Regt. 55

Der Gerichtsherr

v. Gilsa

Hauptmann u. Bataillons-Kommandeur.

Geldumsatzstempel!

Nach Tarifnummer 10 des Reichsstempelgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 799) sind die im Betrieb eines der Anschaffung und Darleihung von Geld dienenden Geschäftsunternehmens im Laufe des Geschäftsjahres bei den Geldumsätzen berechneten Hebezinsen steuerpflichtig.

Wer Geschäfte betreibt, die der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen, hat nach § 76 sein Geschäftsunternehmen nebst den sämtlichen Zweigstellen bis zum 1. Oktober 1918 bei der zuständigen Zollstelle anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen (die Firma) und den Wohnort (Sitz der Firma) des Anzeigepflichtigen, die von ihm betriebenen Zweigstellen und den Geschäftssitz dieser Stellen, die Art des Geschäftsunternehmens und die Angabe des Geschäftsjahres zu enthalten. Sparkassen und Genossenschaften, für die nach der Art ihres Geschäftsbetriebes eine Steuerbefreiung besteht, haben dies unter Einreichung ihrer Satzungen und Geschäftsbedingungen bei der Erstattung der Anzeige nachzuweisen. Zweigstellen sind unter Angabe der Hauptniederlassung und ihres Sitzes auch der örtlich zuständigen Zollstelle anzuzeigen.

Der Anzeigepflichtige ist berechtigt, die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen und eine Ausfertigung mit Bestätigung der Anzeige zurückzuverlangen. Die Anzeige hat beim Hauptzollamte in Lemgo zu geschehen.

Münster i. W., den 6. September 1918.

Königliche Oberzolldirektion

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 97 Freitag, den 13. September 1918

Inhalt: Bestimmungen über die Gewährung von außerordentlichen Kriegszulagen. S. 740.

Bestimmungen über die Gewährung von außerordentlichen Kriegszulagen

vom 10. September 1918.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von außerordentlichen laufenden Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen gelten mit Wirkung vom 1. April 1918 folgende Grundsätze:

I. Kriegszulagen an Staatsbeamte und ständig gegen Entgelt im Staatsdienst beschäftigte Personen:

A. Bemessung der Kriegszulagen.

Vom 1. April 1918 an erhalten alle Staatsbeamte einschließlich der vom Staate einstweilig oder endgültig angestellten Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen und alle ständig gegen Entgelt im Staatsdienst beschäftigten sonstigen Personen laufende monatliche Kriegszulagen nach folgenden Sätzen:

unverheiratete Beamte	. . . . .	45 ℳ
verheiratete Beamte ohne Kinder	. .	70 „
„ „ mit 1 Kinde	. .	87 „
„ „ „ 2 Kindern	.	105 „
„ „ „ 3 „	.	124 „
„ „ „ 4 „	.	144 „
„ „ „ 5 „	.	165 „
„ „ „ 6 „	.	187 „
„ „ „ 7 „	.	210 „
„ „ „ 8 „	.	234 „
Für jedes folgende Kind erhöht sich die Steigerung fortschreitend um monatlich 1 Mk., d. h. um 25, 26, 27 Mark usw. Die Beihilfe beträgt also bei 9 Kindern		259 „

B. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zu berücksichtigen sind: Eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von dem Beamten usw. unentgeltlich (ohne entsprechende Gegenleistung) unterhalten werden müssen, weil sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen einem Erwerb nicht nachgehen können. In der Regel werden daher Kinder nicht zu berücksichtigen sein, die eigenes Einkommen in solcher Höhe haben, daß es elterliche Aufwendungen in der Hauptsache entbehrlich macht, oder deren Unterhalt dadurch, daß sie zu militärischen Dienstleistungen eingezogen sind usw., den Eltern nicht mehr zur Last fällt. Gelegentliche Geld- oder Liebesgabensendungen reichen zur Begründung der Unterhaltungslast nicht aus. Andererseits sind Fälle denkbar, in denen eine wesentliche Entlastung der Eltern durch die Einberufung usw. nicht eintritt, z. B wenn die Eltern gezwungen sind, erhebliche regelmäßige Aufwendungen zu machen, weil der Sohn Fahnenjunker, Offiziersaspirant, Zahlmeisterapplikant und dergl. ist, oder weil er sich in Kriegsgefangenschaft unter besonders ungünstigen Umständen befindet.

2. Ledige Beamte usw., die Angehörigen im Sinne des Reichsfamilienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 und der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, d. h. sie überwiegend unterhalten, werden den Verheirateten ohne Kinder gleichgestellt. Tragen mehrere Ledige zum Unterhalt bei, so ist nur der zu berücksichtigen, der den Gesamtunterhalt überwiegend bestreitet.

3. Verwitwete und geschiedene Beamte usw. sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, so sind sie, falls sie einen eigenen Hausstand führen, den Verheirateten ohne Kinder, anderenfalls den Ledigen gleichzustellen.

4. Frauen sind den verheirateten Beamten mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder eheverlassen sind und Kinder im Sinne der Bestimmung unter Ziffer B 1 unterhalten.

Im übrigen sind Beamtinnen usw. als Ledige anzusehen. Dazu gehören auch Frauen, deren Männer als Nichtbeamte im Heeresdienst stehen, auch wenn sie Kinder haben.

5. Wenn Ehemann und Ehefrau Beamte usw. sind, so wird die Kriegszulage für die Ehefrau nach den Sätzen für Unverheiratete gezahlt.

6. Beamte im Vorbereitungsdienst erhalten die Kriegszulage solange, als sie gegen feste Vergütung beschäftigt werden.

7. Als ständig gegen Entgelt beschäftigt im Sinne dieser Bestimmungen sind Lohnangestellte anzusehen, wenn sie

a) mit der Absicht dauernder Beibehaltung eingestellt oder
b) für die Dauer des Krieges angenommen sind und mindestens schon sechs Monate im Staatsdienst stehen.

Auf die sechsmonatige Wartezeit kann eine durch Krankheit eingetretene Unterbrechung angerechnet werden, wenn das Dienstverhältnis nicht gekündigt war.

8. Als ständig beschäftigt sind von Anfang an die bereits in den Ruhestand versetzten Reichs- und Staatsbeamten anzusehen, die als Lohnangestellte gegen Vergütung weiter beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß nicht ohne weiteres anzunehmen ist, die Wieder-

beschäftigung werde vor Ablauf von sechs Monaten endigen, oder daß es sich nicht um eine nur versuchsweise Wiederbeschäftigung handelt. Diese Personen dürfen nicht außerdem die für Beamte im Ruhestand vorgesehene Kriegszulage erhalten.

9. Beamte usw., die mangels der Voraussetzungen zum Empfange der Kriegszulage nicht berechtigt waren, erhalten diese von dem Tage ab, mit dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Tritt ein die Kriegszulage mindernder oder ausschließender Umstand (z. B. Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erlangung einer mit selbständigem Einkommen verbundenen Stellung, Wegfall der Unterhaltungsgewährung an Angehörige, Tod eines Kindes, Tod des Beamten usw.) innerhalb des Zeitraums ein, für den die Zulage gezahlt wird, so bleibt diese Änderung außer Betracht, es sei denn, daß zugleich eine Rückforderung der gezahlten Dienstbezüge in Frage kommt. Solange Gnadenbezüge gezahlt werden, läuft auch die Kriegszulage weiter.

Tritt ein die Kriegszulage vermehrender Umstand (z. B. Erhöhung der Kinderzahl, Heirat, Minderung des militärischen Einkommens) innerhalb des Zeitraums ein, für den die Zulage gezahlt wird, so ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie stattgefunden hat.

11. Kriegszulage ist im allgemeinen auch vorläufig vom Dienst enthobenen (suspendierten) Beamten zu zahlen.

12. Von dem Bezuge der Kriegszulagen sind Beamte usw., die bloß im Nebenamte angestellt sind, ausgeschlossen.

13. An Beamte usw., die außer dem Gehalt freien Unterhalt erhalten, ist für ihre eigene Person die Kriegszulage nur in Höhe von $33^1/_3$ v. H. zahlbar. (Die Kriegszulage ist diesen also um den Betrag von $66^2/_3$ v. H. desjenigen für Unverheiratete zu kürzen.)

14. Die Kriegszulage gilt als Teil des Gehalts und ist zugleich mit den den Beamten zustehenden Dienstbezügen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen. Sie ist widerruflich zu bewilligen. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Ebenso wie für die gegen Monatsvergütung angenommenen ist auch für die gegen Tagelohn beschäftigten Lohnangestellten die Zulage ohne Rücksicht auf die dienstfreien Sonn- und Feiertage nach den vollen Monatssätzen zu zahlen. Soweit die Lohnangestellten infolge Austritts aus dem Dienstverhältnis, in Krankheits- oder Urlaubsfällen nicht den vollen Monat hindurch tätig waren, erhalten sie die Kriegszulage nur für den gleichen Monatsbruchteil, für den der Lohn gezahlt wird.

15. Bei Beurlaubungen von Beamten usw. ohne Gehalt usw. sowie in sonstigen Fällen, in denen der Anspruch auf Gehalt usw. ruht, ist auch die Kriegszulage nicht zahlbar.

C. Militärisch verwendete Beamte usw.

1. Die Beamten usw., die bei dem Heere, bei der Flotte, bei der Militär- oder Marineverwaltung Dienst tun oder als Militärpersonen bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden oder im Sanitätsdienst tätig sind, sind bei Gewährung der Kriegszulagen von Amtswegen zu berücksichtigen, jedoch nur soweit, daß sie geldlich nicht schlechter stehen, als die nicht eingezogenen Beamten usw. bei Gewährung der Kriegszulage.

Zu den militärisch verwendeten Beamten usw. gehören auch von ihrem Truppenteil beurlaubte Beamte usw., solange sie ihre vollen militärischen Gebührnisse beziehen.

Wird ein festangestellter Beamter usw. im Laufe des Vierteljahres zum Heeresdienst

eingezogen, so ist die Kriegszulage erst vom Beginn des nächsten Vierteljahres an nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu zu regeln. Bei nicht fest angestellten Beamten usw. tritt an Stelle des Beginns des nächsten Vierteljahres der Beginn des nächsten Monats.

Bei Entlassung eines Beamten usw. aus dem Heeresdienst im Laufe eines Monats ist die Kriegszulage von dem ersten Tage des Entlassungsmonats an voll zu zahlen, gegebenenfalls unter Anrechnung der bereits nach den folgenden Bestimmungen gezahlten Zulage, wenn der Beamte usw. die militärischen Gebührnisse nicht für den ganzen Entlassungsmonat erhalten hat, andererseits aber das Zivildiensteinkommen für den vollen Monat erhält.

2. Bei der Berechnung des Betrages, um den ein militärisch verwendeter Beamter usw. sich geldlich schlechter steht als ein nicht eingezogener Beamter usw., sind gegenüber zu stellen:

a) das Zivildiensteinkommen, nämlich Ruhegehalt, Wartegeld und die gesamten dienstlichen Bezüge im Sinne der Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, der Wohnungsgeldzuschuß, das Wohnungsgeld sowie die zuständige Kriegszulage.

Dem Diensteinkommen ist das Einkommen aus Nebenämtern hinzuzurechnen, wenn es fortlaufend gewährt wird. Als solches sind nur Einnahmen aus einer Tätigkeit in öffentlich rechtlicher Eigenschaft, soweit sie nicht einen Dienstaufwand bilden, nicht auch die Einnahmen aus privater Tätigkeit anzusehen.

Zum Diensteinkommen gehören ferner Militärpensionen und Renten, nicht dagegen Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen, sowie der Überverdienst der Kanzleibeamten.

d) das Militäreinkommen, abgesehen von der Gemeinen- und Gefreitenlöhnung (vgl. Ziffer 4—7) und das wirklich bezogene Zivildiensteinkommen einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses, des Wohnungsgeldes und des während des Heeresdienstes etwa weiter gezahlten Einkommens aus Nebenämtern.

3. Bei dieser Gegenüberstellung sind dem Militäreinkommen die häuslichen Ersparnisse an Kost und Bekleidung — auf volle 10 ℳ nach oben abgerundet — hinzuzurechnen, wenn Unterhalt militärischerseits gewährt wird. Diese Ersparnisse werden nach Kopfteilen im Verhältnis zur Zahl der Familienmitglieder errechnet. Bei solchen ledigen, verwitweten oder geschiedenen Beamten usw., die den Verheirateten ohne Kinder gleichgestellt sind (vgl. B 2 und 3), sind ohne Rücksicht auf die Zahl der im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Angehörigen der Berechnung des Ersparniskopfteils zwei Köpfe zugrunde zu legen. Der Kopfteil ist zu berechnen von dreivierteln des Gehalts einschließlich sonstiger dienstlicher Bezüge aus dem Hauptamt, die dem Gehalte gleichgestellt sind (besondere Gehalts-, Stellen-, Dienst- und sonstige Zulagen), jedoch ohne Wohnungsgeldzuschuß oder Wohnungsgeld. Wird militärischerseits Unterhalt nicht gewährt — wie bei den meisten immobilen Offizieren —, so sind die häuslichen Ersparnisse außer Ansatz zu lassen.

Bis zur Höhe des sich danach ergebenden Minderbetrages auf volle durch 4 teilbare Mark nach oben abgerundet — ist die Kriegszulage zu gewähren.

4. Bei Gemeinen und Gefreiten ist die volle Löhnung auf der Seite „Im Militärdienst" außer Betracht zu lassen.

5. Bei Unteroffizieren sind . . . . . 300 ℳ
bei Sergeanten . . . . . 500 „
bei Feldwebeln, Vizefeldwebeln, Offizier-Stellvertretern u. Beamtenstellvertretern 600 „

als Jahres-Militäreinkommen einzusetzen ohne Rücksicht darauf, ob sie mobil oder immobil sind.

6. Bei Offizieren ist beim Militäreinkommen die volle Kriegsbesoldung unter Abzug von 600 ℳ einzusetzen. Fliegerzulage, Servis und Burschengeld bleiben außer Betracht.

7. Bei den mit oberen Beamten- oder Hilfsbeamtenstellen des Heeres usw. auf Widerruf beliehenen Beamten usw. sind beim Militäreinkommen

a) die vom Reiche gezahlten Kriegsteuerungszuschüsse sowie Servis und Burschengeld außer Ansatz zu lassen,

b) bei immobilen Heeres- usw. Beamten stets nur die Standortskriegszulagen einzusetzen, auch wenn die höhere Kriegszulage außerhalb des Standorts gewährt wird.

8. Die den immobilen Heeresangehörigen anstelle freier Verpflegung und Kleidung etwa gezahlten Verpflegungs- und Bekleidungsgelder sowie die den Offizieren und Beamten im Etappengebiet und in den besetzten Gebieten aus Kriegsauflagen (Kontributionsmitteln) etwa gezahlten Verpflegungszuschüsse sind bei der Gegenüberstellung außer Ansatz zu lassen. In diesen Fällen ist nur der Ersparniskopfteil anzusetzen.

9. Die der Familie eines eingezogenen Beamten usw. etwa gewährte Reichsfamilienunterstützung bleibt bei der Gegenüberstellung unberücksichtigt.

10. In Kriegsgefangenschaft geratene Beamte usw. in Offiziersstellungen werden wenn volle Familienzahlung gewährt wird, wie die sonstigen militärisch verwendeten Beamten usw. behandelt. Nur wenn nicht die volle Familienzahlung gewährt wird, sind in der Spalte „Militäreinkommen" einzusetzen: Dreizehntel der Kriegsbesoldung und die tatsächlich gewährte Familienzahlung. Bei anderen kriegsgefangenen Beamten usw. ist die etwaige Gefangenenlöhnung ganz außer Betracht zu lassen.

Die häusliche Ersparnis ist in allen Fällen hinzuzurechnen.

II. Außerordentliche Kriegszuwendungen an militärisch verwendete Beamte usw.

1. Werden verheiratete oder den Verheirateten gleich gestellte Beamte usw. (vgl. Ziffer I B und 3), die einen eigenen Hausstand begründet haben, mit immobiler Besoldung — als Offizier oder oberer Militärbeamter mit Offiziersrang — außerhalb ihres Wohnorts oder desjenigen Ortes beschäftigt, an dem sie ihren tatsächlichen Familienhausstand haben, so können im Falle des Bedürfnisses neben der nach Abschnitt I C zahlbaren Kriegszulage besondere Zuwendungen gewährt werden. Die Zuwendungen sollen nicht die gesamten Mehrkosten der doppelten Wirtschaftsführung ersetzen, sondern nur einen Zuschuß dazu darstellen, dessen Höhe unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zu bemessen ist und den auf das Zivildiensteinkommen angerechneten Betrag der Kriegsbesoldung nicht übersteigen darf.

2. Als Anhalt zur Ermittelung der Höhe der außerordentlichen Kriegszuwendung sind gegenüber zu stellen:

a) das Einkommen im Zivildienst — einschließlich der zuständigen Kriegszulage — nach Ziffer I C 2a und andererseits

b) das noch zahlbare Zivildiensteinkommen (einschließlich der etwa gewährten Kriegszulage) zuzüglich des gesamten Militärdiensteinkommens (also des vollen Betrages der Kriegsbesoldung ohne die zu I C 6 vorgesehene Kürzung um 600 ℳ, sowie etwaige Kriegs- und Feldzulagen und Kriegsteuerungszuschüsse, eine etwa gewährte Fliegerzulage, der Servis, etwaiges Bekleidungs- und Burschengeld) und die häusliche Ersparnis.

Der sich ergebende Unterschiedsbetrag ist von dem ermittelten und als angemessen anerkannten Gesamtaufwand des Beamten usw. für seine auswärtige Lebenshaltung abzuziehen und der verbleibende Betrag bei Bemessung der Zuwendung gemäß Ziffer 1 zu berücksichtigen.

III. Anzeigepflicht.

1. Alle Beamte usw., die die laufende Kriegszulage erhalten, haben Änderungen in ihren persönlichen oder Familienverhältnissen, die auf die Gewährung der Kriegszulage von Einfluß sein können (z. B. Einziehung eines Sohnes zum Heeresdienst, Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erlangung einer mit selbständigem Einkommen verbundenen Stellung, Wegfall der Unterhaltungsgewährung an Angehörige, Erhöhung der militärischen Bezüge, Geburt oder Tod eines Kindes) unverzüglich und unaufgefordert der vorgesetzten Dienstbehörde zwecks Benachrichtigung der Regierung anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht haben nicht nur die Rückerstattung zur Folge, sondern sind gegebenenfalls auch im Aufsichtswege zu ahnden.

2. Die vorgesetzten Dienstbehörden haben den beteiligten Beamten usw. von der Bestimmung zu III 1 Kenntnis zu geben.

3. Zum 1. April 1918 bereits gezahlte Kriegsteuerungsbezüge sind anzurechnen.

IV. Kriegszulage an vorübergehend im Staatsdienst beschäftigte Personen.

Bei vorliegendem Bedürfnis ist auch den nicht ständig gegen Entgelt (vgl. I B 7) sondern nur vorübergehend im Staatsdienst beschäftigten Personen eine Kriegszulage zu gewähren, deren Höhe von der Regierung festgesetzt wird.

Das Gleiche gilt auch für die im Staatsdienst beschäftigten Arbeiter, wenn und soweit die Teuerungsverhältnisse nicht bereits durch Erhöhung der Lohn- oder Akkordsätze einen ausreichenden Ausgleich gefunden haben.

V. Kriegszulage für bedürftige Beamte und Volksschullehrpersonen im Ruhestande und für bedürftige Hinterbliebene von Beamten und Volksschullehrpersonen.

Beamte usw. im Ruhestande, sowie Hinterbliebene von Beamten usw., die Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Gesetze oder mit Zustimmung des Landtags laufende Unterstützungen aus Staatsmitteln erhalten, — ausgenommen diejenigen, die die Kriegszulage der im Dienst befindlichen Beamten usw. beziehen — erhalten Kriegszulagen nach folgenden Bestimmungen:

1 Der Mindestsatz der Kriegszulage beträgt für Beamte usw. im Ruhestande in der Regel 50 v. H. desjenigen Betrages, der ihnen als Kriegszulage zustehen würde, wenn sie noch im Dienst wären. Aus besonderen Gründen kann über die 50 v. H. bis zum Vollsatze (100 v. H.) der nach vorstehendem zugrunde zu legenden Kriegszulagen hinausgegangen werden.

Die Witwen von Beamten und Volksschullehrern, denen Hinterbliebenenbezüge auf Grund der Gesetze zustehen, erhalten als Kriegszulage 50 v. H. derjenigen Zulage, die dem verstorbenen Beamten oder Volksschullehrer nach Ziffer V 1 zustehen würde, wenn er noch im Ruhestande lebte. (Beispiel: Ein verheirateter aktiver Beamter mit 4 zu berücksichtigenden Kindern erhält eine monatliche Kriegszulage von 144 Mark. Lebt er im Ruhestande, so beträgt die Zulage nach Ziffer V 1 in der Regel $\frac{50}{100} \cdot 144 = 72$ Mark. Seine Witwe erhält nach Ziffer V 2 $\frac{50}{100} \cdot 72 = 36$ Mark).

3. Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten je 12 bis 24 Mark monatlich als Kriegszulage.

4. Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenbezüge nicht haben, aber mit Zustimmung des Landtags laufende Unterstützungen aus Staatsmitteln beziehen, erhalten Kriegszulagen, deren Höhe von der Regierung nach ihrem Ermessen festgesetzt wird, aber 50 v. H. der ihnen aus Staatsmitteln gewährten laufenden Unterstützungen nicht überschreiten darf.

5. Die Kriegszulage wird nur im Falle des Bedürfnisses gewährt. Das Bedürfnis ist immer anzunehmen, wenn sonstiges Einkommen nicht vorhanden ist oder nicht hinausgeht:

a) bei im Ruhestand befindlichen Beamten usw. über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt und dem zuletzt bezogenen Gehalt (bei Unterbeamten samt dem ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß),

b) bei Witwen und Waisen über den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ruhegehalt, das der verstorbene Ehemann oder Vater bezog oder bei seiner Zuruhesetzung zum Zeitpunkt des Todes bezogen haben würde, und seinem letzten Gehalt (bei Unterbeamten samt dem ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß).

Bei dieser Berechnung sind als überhaupt nicht vorhanden anzusehen:

a) Einnahmen aus einer als Kriegshilfsdienst anzuerkennenden Beschäftigung bis zur Höhe von 1000 ℳ. Kriegshilfsdienst in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn Frauen oder wenn Männer über 60 Jahre eine Arbeit leisten, die an sich als Kriegshilfsdienst gilt;

b) Unterstützungen aus staatlichen Mitteln, Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen.

VI. Kriegszulage für Beamte und Angestellte der Gemeinden.

Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen vorstehender Bestimmungen den Stadt-, Amts- und Dorfsgemeinden aufzugeben, ihren Beamten und Angestellten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden entsprechenden Kriegszulagen zu bewilligen. Erforderlichenfalls sind die getroffenen Anordnungen im Wege der zwangsweisen Einstellung in den Voranschlag durchzuführen.

VII. Geltungsdauer der Bestimmungen über Kriegszulagen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten bis zum Ablauf des neunten Monats nach dem Monat, in welchem durch Kaiserliche Verordnung der gegenwärtige Kriegszustand für beendigt erklärt wird.

Detmold, dem 10. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 98 Sonnabend, den 14. September 1918

Inhalt: Verwaltung und Erhebung der Abgabe von Geldumsätzen. S. 748. — Erzeugerhöchstpreis für Herbstkartoffeln. S. 748. — Vorteile des Zahlungsverkehrs ohne Bargeld. S. 748. — Obstverkauf S. 749. — Höchstpreise von feuerfesten Materialien. S. 750. — Ausführungsbestimmungen des K. W. V. zu der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1918/19. S. 752. — Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. S. 754.

Mit dem Königlich Preußischen Herrn Finanzminister ist vereinbart worden, daß die Verwaltung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 26. Juli 1918 zur Abänderung des Reichsstempelgesetzes eingeführten Abgabe von Geldumsätzen im Fürstentum Lippe durch die Behörden der Königlich Preußischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern erfolgt.

Detmold, den 13. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 17084. Pustkuchen

Bekanntmachung
über den Erzeugerhöchstpreis für Herbstkartoffeln.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) und der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 23. März 1918 (Staatsanzeiger S. 245) wird mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsnährungsamts mit Wirksamkeit vom 15. September 1918 der Höchstpreis für Herbstkartoffeln auf 5,50 ℳ je Zentner festgesetzt.

Der Preis gilt u. a. auch bei Lieferungen im Bezugscheinverfahren frei Keller des lippischen Verbrauchers sowie im Zwangsbelieferungsverfahren an lippische Gemeinden zuzüglich einer Anfuhrgebühr von 30 Pfg. je Zentner.

Obiger Höchstpreis gilt beim Absatz der Kartoffeln durch den Erzeuger und als Höchstpreis im Sinne der Höchstpreisverordnung.

Übertretungen des Höchstpreises werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft.

Die Gemeinden haben den Kleinhandelshöchstpreis für Herbstkartoffeln in entsprechender Weise zu bestimmen.

Detmold, den 12. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 6910. Frhr. Biedenweg

Vorteile
des Zahlungsverkehrs ohne Bargeld.

Fortgesetzt sind den Landwirten für abgelieferte Erzeugnisse, wie Getreide, Kartoffeln,

Heu, Stroh, Hülsenfrüchte, Butter, Vieh größere und kleinere Beträge seitens der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft, des Kriegswirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte usw. durch die Landesbank auszuzahlen. In vielen Fällen geschieht die Zahlung auf Wunsch der Empfänger immer noch in Bargeld. Dieses wird durch Vermittelung der Post den Landwirten in das Haus gesandt, lagert dort eine Zeit lang, wird dann, soweit es nicht zu laufenden Ausgaben benutzt wird, günstigstenfalls zur nächsten Sparkasse, Spar- und Darlehnskasse oder Bank persönlich gebracht oder durch die Post dorthin gesandt. Bei diesen Vorgängen wird durch das jedesmalige Zählen und Verpacken des Geldes, durch persönliches Überbringen oder Versenden mit der Post eine Unmenge Arbeit nutzlos vergeudet. Daneben ist nicht zu unterschätzen die Gefahr des Geldverlustes durch Versehen beim Zählen, durch Diebstahl usw., der Zeit- und der Zinsenverlust und die Aufwendung von Porto- oder anderen Kosten.

All diese Nachteile werden vermieden, wenn der Landwirt die Landesbank ermächtigt, das ihm zustehende Geld an die zu bezeichnende Sparkasse, Spar- und Darlehnskasse oder Bank zu überweisen, wo es zinstragend und sicher aufgehoben wird und nach Bedarf abgehoben oder zur Begleichung von Forderungen mittels Scheck oder Überweisung benutzt werden kann. Wer nicht in dieser Weise verfährt, also unnötigerweise sich Bargeld auszahlen läßt und dadurch die Reichsbank zwingt, mehr Banknoten als unbedingt erforderlich in Umlauf zu halten, schädigt außer sich selbst die Gesamtwirtschaft ebenso wie der, der Geldmünzen zurückbehält.

Wir wiederholen hiermit dringend unsere Bitte um Mitteilung der bestehenden Konten oder, falls sie noch nicht vorhanden sind, um Anlegung solcher bei den Geldanstalten im Bezirk des Geldempfängers. Soweit die Ueberweisungen bisher schon ausgeführt werden, ist eine Mitteilung nicht erforderlich.

Detmold, den 11. September 1918.

Landesbank des Fürstentums Lippe
Thörner
Landesbankdirektor.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

In § 26 der Anordnung vom 6. August 1917 (Staatsanzeiger S. 836) ist im Abschnitt b bei: „Preis je Kilo- oder Liter-Fettprozent" zu setzen: „9,5 Pfennige."

Lemgo, den 10. September 1918.

Der Vorsitzende
G. Nr. 29044. Künne

Obstverkauf.

Das an den Landesstraßen des Bauamts Detmold vorhandene Obst soll an nachstehenden Tagen an Ort und Stelle meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden.

Obsthändler und nicht lippische Eingesessene sind vom Verkaufe ausgeschlossen.

1. Dienstag, den 17. September, morgens 7½ Uhr, von Lage nach Hörstmar,
   nachmittags 3½ Uhr von Heiligenkirchen nach Berlebeck,
2. Mittwoch, den 18. September, morgens 9 Uhr, von Schönemark nach Meinberg,
   nachmittags 3 Uhr von Hornsche Stadtgrenze-Horn,
3. Donnerstag, den 19. September, morgens 8 Uhr, von Detmold nach Ellernkrug,
   nachmittags 1 Uhr, von Ellernkrug nach Lage,
4. Freitag, den 20. September, morgens 8 Uhr, von Detmold nach Apenberg,
   morgens 10½ Uhr von Apenberg nach Storkskrug,
5. Sonnabend, den 21. September, nachmittags 1½ Uhr von Schlangen nach Kohlstädt.

Detmold, den 13. September 1918.

Fürstliches Bauamt

Der am 1. August 1918 gegen die russisch-polnische Arbeiterin Maria Mischala aus Osiek erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 30. August 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 1579/18. Lamprecht

Bekanntmachung

Nr. E. 1/9. 18. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise von feuerfesten Materialien (Silika- und Chamottesteine sowie Mörtel).

Vom 14. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), sowie des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) Silikasteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel,
b) Chamottesteine sowie der zugehörige feuerfeste Mörtel.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände dürfen je 1000 kg keine höheren Preise gefordert oder bezahlt werden, als die nachstehenden:

A. Silikamaterialien.

1.	Silikasteine I. Qualität.	117,00 ℳ.
2.	Silikasteine II. Qualität	95,00 „
3.	Silikamörtel I. Qualität (ausschließlich Verpackung)	54,00 „
4.	Silikamörtel II. Qualität (ausschließlich Verpackung)	50,00 „

Die Preise zu 1 und 2 gelten nur für Normalsteine von 230—300 mm Länge und 50—75 mm Stärke; die Preise für Formsteine unterliegen freier Vereinbarung.

B. Chamottematerialien.

1.	Hochofensteine.	
a)	Hochofensteine über 40 v. H. Al_2O_3	194,00 ℳ
	Hochofensteine von 38—40 v. H. Al_2O_3	168,00 „
	Hochofensteine von 34—37 v. H. Al_2O_3	156,00 „
	Hochofensteine von 30—33 v. H. Al_2O_3	130,00 „
	Hochofensteine unter 30 v. H. Al_2O_3	104,00 „
b)	Cowpersteine in denselben Qualitäten 10,00 ℳ weniger,	
c)	Mörtel in denselben Qualitäten (ausschließlich Verpackung) 20 v. H. weniger.	

2.	Koksofensteine für den Oberbau	130,00 ℳ
	Koksofensteine für den Unterbau	104,00 „
3.	Steine für Stahl- und Walzwerke sowie Eisengießereien:	
	a) Rekuperationssteine und Gittersteine, I. Qualität	130,00 ℳ
	Rekuperationssteine und Gittersteine, II. Qualität	104,00 „
	b) Pfannen- und Kupolofensteine jeder Art	117,00 „
4.	Normalsteine von 3—4 kg Stückgewicht (auch für Eisengießereien)	
	a) Hochbasisch 40 v. H. Al_2O_3 und mehr	156,00 ℳ
	b) Basisch von 36—39 v. H. Al_2O_3	136,00 „
	c) Basisch von 32—35 v. H. Al_2O_3	110,00 „
	d) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität I	110,00 „
	e) Tongebundene saure Steine, Schweißofenqualität II	97,00 „
	f) Tongebundene saure Steine, Puddelofen- oder Kesselqualität	77,00 „
	g) Tongebundene saure Steine, Rauchkanalqualität	52,00 „

Die vorstehenden Preise gelten für Lieferungen ab Werk und für Mengen von 10 000 kg an. Bei Lieferungen, die nicht ab Werk erfolgen, dürfen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten (für Fracht, Lagerung usw.) den vorstehenden Preisen hinzugerechnet werden.

Bei der Lieferung geringerer Mengen als 10 000 kg im Einzelfalle, die nicht vom Erzeuger geliefert werden, dürfen die vorstehenden Preise um 10 v. H. überschritten werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Preise für besonders gewünschte Spezialqualitäten und Formen unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 3.

Auslandspreise.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Material, das zur Ausfuhr in das Ausland gelangt.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion E, Berlin W 50, Regensburger Str. 26, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. September 1918 in Kraft.

Münster, den 3. September 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 39900.

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 9

Meyer'sche Hofbuchdruckerei in Detmold

eingetragen:

Die dem Bernhard Schelper und Max Staercke in Detmold erteilte Kollektivprokura ist erloschen und dem letzteren Einzelprokura erteilt worden.

Detmold, den 28. August 1918.

H. R. A. 9. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 50 die Firma

Teutoburger Dampfziegelei & Cementwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Detmold,

heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Baumaterialien, insbesondere der Erwerb und Fortbetrieb der in Detmold bestehenden, bisher dem Ziegeleibesitzer F. Beckmann in Detmold gehörenden Dampfziegelei. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen.

Das Stammkapital beträgt 120 000 ℳ.

Der Rentner Heinrich Siemann zu Gelsenkirchen ist zum Geschäftsführer bestellt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. August 1918 errichtet.

Detmold, den 28. August 1918.

H. R. B. Nr. 50. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 23

Deutsche Detektiv-Union Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Halle a. S. Zweigniederlassung Detmold

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 29. August 1918.

H. R. B. Nr. 23. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 37

Lippische Textilwerke Aktiengesellschaft

eingetragen:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 700 000 ℳ erhöht.

Detmold, den 29. August 1918.

H. R. B. Nr. 37. Fürstliches Amtsgericht. I

In unser Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 164

Topp & Möller
Buch- und Kunstdruckerei
Papiergroßhandlung

eingetragen:

Der Gesellschafter Möller ist verstorben. Der Gesellschafter Topp führt die Gesellschaft unter der bisherigen Firma allein weiter.

Detmold, den 30. August 1918.

H. R. A. Nr. 164. Fürstliches Amtsgericht I

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1918/19 — Erlaß Fürstlichen Staatsministeriums vom 2. September 1918 — K. Nr. 6675 — Staatsanzeiger Nr. 94 S. 712—721

Zu A I

Diejenigen Kartoffelanbauflächen von 200 qm oder weniger, die nach den Bestimmungen des Absatz 1 den Anrechnungsvorschriften nicht unterliegen, sind auch in die Kartoffelwirtschaftskarten (vergl. A II letzter Absatz) nicht mit einzutragen.

Zu A II

Reife Spätkartoffeln dürfen allgemein vom 16. September an gerodet werden. Die Vertrauensmänner haben dem K. W. V. zu berichten, falls Kartoffelerzeuger das Ausroden reifer Kartoffeln nach diesem Zeitpunkte unterlassen. Die Vertrauensmänner der Gemeinden haben die ihnen vom Kriegswirtschaftsverband gelieferten Kartoffelwirtschaftskarten vorschriftsmäßig auszufüllen und für den K. W. V. weiter zu führen. Sämtliche Kartoffelwirtschaftskarten haben die Vertrauensmänner in den gelieferten Kartoffellisten zusammenzustellen und diese Listen nach den Eintra-

gungen in die einzelnen Kartoffelwirtschaftskarten dauernd auf dem Laufenden zu erhalten.

Zu A IV

Jeder Kartoffelerzeuger hat die an den K. W. V. abzuliefernden Kartoffeln aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, bis sie auf Grund des Ergebnisses seiner Kartoffelwirtschaftskarte von ihm durch den K. W. V. abgefordert werden.

Wünscht ein Kartoffelerzeuger die Abnahme seiner ablieferungspflichtigen Kartoffeln bereits vor dem Abruf durch den K. W. V., so hat er sie unter Angabe der Gewichtsmenge seinem Vertrauensmann zwecks Weitermeldung an den K. W. V. zur Abnahme anzubieten.

Zu B I 14

Die Vertrauensmänner haben alle auf Grund eines Bezugscheines gelieferten Kartoffeln unter Abteilung D der Kartoffelwirtschaftskarte des liefernden Kartoffelerzeugers unter Angabe des Empfängers und der Nr. des Bezugscheines einzutragen.

Zu B I 17

Von dem Abschluß jedes „Lagervertrages" hat der Kartoffelerzeuger innerhalb 24 Stunden dem Vertrauensmanne unter Vorlegung des Vertrages Anzeige zu erstatten. Der Vertrauensmann hat sich davon zu überzeugen, daß die angegebene Menge schätzungsweise vorhanden und von anderen Kartoffelvorräten getrennt gelagert sind. Dem K. W. V. hat der Vertrauensmann dann innerhalb 8 Tagen den Lagervertrag und seinen Befund weiter zu melden.

Zu B I 18 b

Der Vertrauensmann hat bei Empfangnahme der ordnungsmäßig ausgefüllten Abschnitte B der Bezugscheine von dem abgebenden Kartoffelerzeuger 10 Pfg. je Zentner einzuziehen. Die Hälfte dieser Gebühr verbleibt dem Vertrauensmann, die andere Hälfte ist an den K. W. V. zur Deckung seiner sachlichen Unkosten abzuführen.

Zu B II 22

Die vom K. W. V. zur Landesversorgung und an auswärtige Empfangsstellen zu liefernden Kartoffeln werden von ihm nach Maßgabe der Ernteflächenerhebung, der Kartoffelwirtschaftskarten und Kartoffellisten auf die Gemeinden umgelegt. Der Vertrauensmann hat die Gemeindeumlage unter Zugrundelegung der Kartoffelwirtschaftskarten und der Kartoffelliste auf die einzelnen Erzeuger unterzuverteilen, soweit es ihm nicht gelingt, die Umlage aus freiwilligen Lieferungen zu decken.

Sowohl der Vertrauensmann wie die Gemeinde sind für die rechtzeitige und vollständige Lieferung verantwortlich.

Zu C I 33 und C II 39

Für die Bahnverladung zur Lieferung innerhalb und außerhalb des Fürstentums gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertrauensmann hat sich auf den Verladeauftrag des K. W. V. hin mit dem auf diesem Auftrage bezeichneten Verlader über Verladeort und Zeit in Verbindung zu setzen und alsdann die Kartoffelerzeuger seiner Gemeinde so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß die freiwillig angemeldeten bezw. die vom K. W. V. abgerufenen Kartoffeln rechtzeitig angeliefert und verladen werden können.

Der Vertrauensmann hat sich von jedem anliefernden Kartoffelerzeuger die von ihm abzuliefernde Menge angeben zu lassen, er muß sich nach Möglichkeit von der Richtigkeit dieser Angaben überzeugen und dem Verlader die Gesamtmenge der aus seiner Gemeinde angelieferten Kartoffeln schriftlich mitteilen.

Der Vertrauensmann muß bei der Verladung zugegen sein, er hat das Recht, sich von der Gewichtsfeststellung des beladenen Eisenbahnwagens zu überzeugen. Die Kartoffeln sind von dem Erzeuger bezw. der Gemeinde frei Waggon zu liefern.

Der Verlader hat auf den Verladeauftrag des K. W. V. hin sich mit dem Vertrauensmann der anliefernden Gemeinden über Zeit und Ort der Verladung in Verbindung zu setzen, rechtzeitig den Waggon zu bestellen und die Kartoffeln unter genauer Beachtung der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle, des Landesernährungsamtes und des K. W. V. an den aufgegebenen Empfänger zur Absendung zu bringen.

Der Verlader muß entweder persönlich oder durch einen geeigneten Vertreter die Verladung

überwachen und gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Vertrauensmannes das Gewicht des beladenen Waggons bahnamtlich feststellen lassen.

Sollten bei der bahnamtlichen Gewichtsfeststellung die Vertrauensmänner der anliefernden Gemeinden nicht zugegen sein, so hat der Verlader dem Vertrauensmann der anliefernden Gemeinde das bahnamtliche Gewicht schriftlich mitzuteilen.

Soweit möglich, hat der Verlader sich von der Richtigkeit der von den einzelnen Gemeinden angegebenen Gewichtsmengen zu überzeugen.

Maßgeblich für die Auszahlung der verladenen Kartoffeln ist einzig das bahnamtliche Gewicht des vollen Wagens abzüglich des an den Waggons angeschriebenen Eigengewichts des Wagens, das nach den Bestimmungen der Reichsgetreidestelle von den Empfangsgemeinden zu bezahlen ist.

Unabhängig von den angegebenen Ablieferungsgewichten der einzelnen Erzeuger bezw. Gemeinden ist der Gesamterlös des Waggons auf die angegebenen einzelnen Anlieferungsgewichte zu verteilen.

Rittergut Hovedissen, den 13. September 1918.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte
Rittergut Hovedissen
Der Vorsitzende
von Vogelsang
Major

Am 20. oder 21. August d. Js. ist aus der Gaststube des Gastwirts Lehmeier in Grastrup ein Kästchen, enthaltend:

a) 3 Quittungskarten lautend auf Frieda Berkemann, August Oettermann, beide aus Schötmar, und Auguste Deppendorf aus Wehrendorf,
b) ein Zeugnis der Auguste Deppendorf und
c) Briefmarken im Werte von etwa 5 M.

entwendet worden. Es ist möglich, daß die Quittungskarten und das Zeugnis als Legitimationspapiere benutzt werden.

Ich ersuche um Nachforschung nach dem Täter und den entwendeten Sachen sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 319/18.

Schötmar, den 7. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 319/18. Gruner.

In das Handelregister Abt. A ist unter Nr. 177 die Firma: Fritz Günther Inh. Wwe Pauline Günther mit dem Sitz in Bad Salzuflen und als deren Inhaberin die Witwe Pauline Günther daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist Baugeschäft, Sägewerk und Holzhandlung. Dem Bautechniker Heinrich Günther ist Prokura erteilt.

Bad Salzuflen, den 6. September 1918.

H. R. A 177. Fürstliches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 8. August d. J. — § 754 der Protokolle — eine Reihe von Anderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung genehmigt, die teils am 1. September d. J., teils am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten. Es wird hiermit unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die in Rede stehenden Anderungen usw. bei den Zollstellen eingesehen werden können.

Münster, den 3. September 1918.

B I. Nr. 139. Königliche Oberzolldirektion

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater
Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 99 Mittwoch, den 18. September 1918

Inhalt: Zurückstellung der landwirtschaftlichen Verlosung in Rischenau. S. 756. — Bewerbung um die Pfarrstelle in Augustdorf. S. 756. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. S. 756. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. S. 757 — Verschiedenes.

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß der Bürobeamte Friedrich Rekerbrink in Bad Salzuflen und der Landwirt Wilhelm Rekerbrink in Linderbruch für sich und ihre Nachkommen fortan den Namen „Reker" als alleinigen Familiennamen führen.

Detmold, den 13. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5078. Frhr. Biedenweg

Die auf den 17. Oktober d. J. festgesetzte Ziehung der dem landwirtschaftlichen Verein zu Rischenau genehmigten Verlosung von Vieh und und Geräten für den landwirtschaftlichen oder Hausgebrauch wird auf den 23. Oktober 1919 verlegt.

Detmold, den 14. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 16871. Frhr. Biedenweg

Bewerbungen um die zum 1. Oktober d. J. frei werdende Pfarrstelle der reformierten Kirchengemeinde Augustdorf sind innerhalb 14 Tagen bei uns anzubringen.

Detmold, den 11. September 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium

Nr. 2395. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Der Stellmacher Friedrich Friedrichs Nr. 44 in Meierberg (Gem. Nalhof) beabsichtigt, das an den Landwirt Wilhelm Mische Nr. 18 in Meierberg (Gem. Nalhof) jährlich zu leistende Hülfsgeld von 2,12 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 53,00 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

18. Dezember 1918, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 13. September 1918.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Kommission

Nr. 29. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 115, S. 1084.)

(Nr. 6446).

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. Vom 27. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750)/4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053)/18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1109) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:
Der Preis für andere Kaffee-Ersatzmittel darf nicht übersteigen:
a) beim Verkauf an Großhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen
89,25 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware 82,50 Mark für 50 Kilogramm,
b) beim Verkauf an Kleinhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen
96,50 Mark für 50 Kilogramm,
für lose Ware 90,75 Mark für 50 Kilogramm;
c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel):
für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 1,16 ℳ für 1 Pfund,
für andere Ware 1,12 ℳ für 1 Pfund.
Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H. in Berlin, kann mit Genehmigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts für die Preise von Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen abweichende Bestimmungen treffen.

2. § 5 erhält folgenden Zusatz:
Liegen beim Verkauf an Kleinhändler die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers innerhalb desselben Gemeindebezirkes, so hat die Lieferung frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
Edler von Braun

(Vergl. Staatsanzeiger von 1917 Nr. 138, S. 1191 und von 1918 Nr. 1, S. 2.)

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 120, S. 1101).

(Nr. 6457) **Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke.** Vom 6. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke vom 24. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
„Es darf nur Einfachbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 863) mit einem Stammwürzegehalte von mindestens 2 und nicht mehr als 3,5 vom Hundert hergestellt werden. Vollbier und Starkbier (§ 3 Abs. 2 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918; Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 1063) dürfen nicht hergestellt werden."

2. Im § 2 Abs. 1 wird unter Buchstabe a die Zahl „23" durch „29" ersetzt.
Außerdem erhält der § 2 Abs. 1 folgenden Zusatz: „Bei Bier, für das die Biersteuer nach § 3 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 zu entrichten ist, erhöht sich der Höchstpreis um 5,50 Mark. Bei bierähnlichen Getränken, für welche die Steuer nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 849) zu entrichten ist, erhöht sich der Höchstpreis um 10 Mark."

3. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
„Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so dürfen sie dem Höchstpreis außer den baren Frachtauslagen für die Versendung von der Verladestelle des Herstellungsorts ab und für die Rücksendung der leeren Fässer bis zu dieser insgesamt nicht mehr als die von den Landeszentralbehörden

oder den von diesen bestimmten Stellen festzusetzenden Beträge zuschlagen. Die Beträge schließen auch etwaige Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen ein. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts stellt Richtlinien für die Festsetzung der Beträge auf."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Höchstpreise (§§ 2, 3) gelten auch für Bier und bierähnliche Getränke, die aus einem anderen Brausteuergebiet in das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft geliefert werden. Sie ermäßigen sich, wenn im Herstellungsgebiet eine Ausfuhrvergütung gewährt wird, um die Ausfuhrvergütung."

5. § 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„wer den Vorschriften in §§ 1, 7 zuwiderhandelt;"

Artikel 2

Bei Bier und bierähnlichen Getränken, für die nach § 68 des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 und § 36 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, vom 26. Juli 1918 eine Nachsteuer zu entrichten ist, darf die Nachsteuer dem geltenden Höchstpreis zugeschlagen werden.

Artikel 3

Verträge über Lieferung von Bier oder bierähnlichen Getränken, die zu höheren als den nach Artikel 1 Nr. 3 zulässigen Preisen abgeschlossen sind, gelten als zum Höchstpreis abgeschlossen, soweit beim Inkrafttreten dieser Vorschrift die Lieferung noch nicht erfolgt ist.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 1, 3 und Artikel 3 dieser Verordnung treten am 1. Oktober 1918 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanzeiger von 1918 Nr. 16, S. 106).

Steckbrief.

Gegen den 23 jährigen landwirtschaftlichen Arbeiter Stephan Bunkewitz aus Jasziembie zuletzt in Eswalde, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens seiner Arbeitsstelle verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1799/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. September 1918.

Der Erste Staatsanwalt
In Vertretung
J 1799/18. Lamprecht

Bekanntmachung.

Am 8. September 1918 sind dem englischen Kriegsgefangenen Robert Mc Cowie aus seinem Unterkunftsraume auf dem Hofe des Landwirts Held in Hardissen folgende Sachen gestohlen worden:

4 wollene, bläulich-weiße Hemden,
2 wollene, grünlich-graue Unterhemden,
3 wollene, graue Unterhosen,
4 Paar wollene, graue Socken,

im Gesamtwerte von 130 bis 150 ℳ.

Die Sachen sind neu und noch nicht getragen.

Die Hemden sind mit einem englischen Stempel versehen und haben weiße, leinene Knöpfe.

Lage, den 13. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

In der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. sind dem Landwirt Adolf Meierjohann zu Veldrom aus seinem Wohnhauskeller 18—20 Pfd. Butter, 25—30 Eier, 3 Brote, 20 Handkäse und 30 Flaschen Himbeersaft im Gesamtwerte von 80—90 ℳ entwendet.

Es wird um Nachforschung nach dem Täter und dem Verbleib der Sachen, sowie um Nachricht ersucht.

Horn, den 16. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Nr. 143/18. Spelge

Die unter dem Pferdebestande des Domänenpächters Oehlerking in Schieder aus-

gebrochene Räude ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 9. September 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 11997. Bruns

In das Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 178 die Firma Gustav Kusemeier mit dem Sitz in Schötmar und als deren Inhaber der Schneidermeister Gustav Kusemeier daselbst eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist: Herstellung von Herren-, Damen- und Kindergarderobe.

Bad Salzuflen, den 10. September 1918.

H. R. A. 178. Fürstliches Amtsgericht I

Zu der im Handelsregister B eingetragenen Firma Lippische Zuckerfabrik Aktiengesellschaft in Lage ist vermerkt:

Das aus dem Vorstande ausgeschiedene Mitglied Landwirt Avenhaus in Heiden ist als solches wiedergewählt.

Lage, den 12. September 1918.

H. R. B. Nr. 1. Fürstliches Amtsgericht

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Klocke in Asendorf und Wilhelmine, geb. Baumann daselbst, durch Vertrag vom 6. September 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 11. September 1918.

G. R. 224. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 100 Sonnabend, den 21. September 1918

Inhalt: Hoftrauer wegen Ablebens Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt. S. 760. — Neue Festsetzung von Richtpreisen für Klee- und Grassamen. S. 761. — Änderung der Postordnung S. 762. — Teuerungszulagen für die Geistlichen pp. S. 762. — Bekanntmachung über den Erzeugerhöchstpreis für Mairüben. S. 762. — Schließung des Hotels „Fürst Leopold" (Nieding, Detmold). S. 762. — Statistik, betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens in den evangel. Gemeinden des Fürstentums Lippe in Jahre 1917. S. 763. — Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.). S. 767. — Verordnung über Pferdefleisch. S. 776. — Verschiedenes.

Auf Höchsten Befehl seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten legt der Fürstliche Hof wegen des am 13. dieses Monats erfolgten Ablebens

Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt

eine mit dem Todestage beginnende zehntägige Trauer bis einschließlich 23. September an.

Die Damen tragen:

Schwarze seidene Kleider, weißer Kopfputz und Fächer, weiße resp. hellgraue Handschuhe.

Die Herren tragen:

Flor um den Hut und den linken Oberarm, weiße resp. hellgraue Handschuhe.

In Gala:

Schwarze resp. dunkle Dienstbeinkleider, weiße Handschuhe, Flor um Hut und Arm.

Detmold, den 18. September 1918.

Fürstlich Lippisches Hofmarschallamt
von Loos

Neue Festsetzung von Richtpreisen für Klee- und Grassamen.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Sämereien", die am 17. August 1918 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stattgefunden hat, sind die bisher geltenden Richtpreise für Rotklee, Weißklee, Schwedisch-Klee, Gelbklee in Kappen, Gelbklee enthülst, Wundklee und Timothe abgeändert und die für Luzerne und Esparsette am 7. Juli 1917 festgesetzten Richtspreise aufgehoben worden. Der Preisfestsetzung hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts mit Erlaß vom 21. August 1918 — B I 7019 — zugestimmt. Es gelten fortan für Klee- und Grassamen guter Qualität unter Beibehaltung der bisherigen Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit nachstehende Richtpreise für 50 kg:

	Reinheit	Keimfähigkeit	Stufe I. Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Stufe II. Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Stufe III. Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Stufe IV. Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Serradella	90	70	100,—	92,—	85,—	80,—
2. Rotklee, seidefrei, mitteleuropäisch	92	80	400,—	365,—	335,—	320,—
3. Weißklee, seidefrei	90*)	80	400,—	365,—	335,—	320,—
4. Schwedisch-Klee, seidefrei	88**)	65	400,—	365,—	335,—	320,—
5. Gelbklee in Kappen	—	—	118,—	105,—	96,—	90,—
6. Gelbklee enthülst, seidefrei,	92	70	200,—	180,—	164,—	155,—
7. Inkarnatklee, seidefrei	92	80	196,—	176,—	160,—	150,—
8. Wundklee	80	70	400,—	365,—	335,—	320,—
9. Englisches Raygras	75	75	196,—	176,—	160,—	150,—
10. Ital. Raygras	85	80	196,—	176,—	160,—	150,—
11. Westerwoldisches Raygras	90	70	196,—	176,—	160,—	150,—
12. Wiesenschwingel	80	70	196,—	176,—	160,—	150,—
13. Timothe, seidefrei	90	70	176,—	156,—	140,—	130,—
14. Knaulgras	75	80	196,—	176,—	160,—	150,—
15. Schafschwingel	70	70	115,—	100,—	88,—	80.—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität" zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Besatzes an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedischklee. **) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.

Detmold, den 18. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Im Auftrage Heldman

K. Nr. 7135.

Die Nr. 119 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1918, enthält:

Nr. 6456. Verordnung über Kolonialwaren. Vom 2. September 1918.

Die Nr. 120 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1918, enthält:

Nr. 6457. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Vom 6. September 1918.

Die Nr. 121 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. September 1918, enthält:

Nr. 6458. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 2. September 1918.

Die Nr. 122 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. September 1918, enthält:

Nr. 6459. Verordnung, betreffend Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 9. September 1918.

Nr. 6460. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung. Vom 9. September 1918.

Die Nr. 123 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. September 1918, enthält:

Nr. 6461. Verordnung über die Preise für Margarine. Vom 11. September 1918.

Nr. 6462. Bekanntmachung über Höchstpreise für Soda. Vom 14. September 1918.

Die am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September d. J. Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917 betr., liegt in der Kanzlei des Staatsministeriums zur Einsicht aus.

Detmold, den 17. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5596. Frhr. Biedenweg.

Die Bestimmungen über die Gewährung von außerordentlichen Kriegszulagen vom 10. September d. J. (Staatsanzeiger Nr. 97) finden auf die reformierten und die lutherischen Geistlichen, sowie die Konsistorialbeamten und deren Hinterbliebene sinngemäß Anwendung.

Detmold, den 16. September 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium

Nr. 2443. Pustkuchen

Bekanntmachung

über den Erzeugerhöchstpreis für Mairüben.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat durch Bekanntmachung vom 13. September 1918 für Mairüben einen Erzeugerhöchstpreis von 1,50 ℳ je Ztr. festgesetzt. Dieser Preis tritt am 20. September 1918 in Kraft.

Die Festsetzung von Groß- und Kleinhandelshöchstpreisen auf der Grundlage des obigen Erzeugerpreises durch die hiesige Preiskommission für Gemüse und Obst bleibt vorbehalten.

Detmold, den 18. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

Im Auftrage

K. Nr. 7144. Heldman

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) ist dem Gastwirt Walter Nieding hier der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft in seinem Gasthofe „Fürst Leopold" hiermit untersagt und die Schließung angeordnet.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat Nieding zu tragen.

Detmold, den 18. September 1918.

Der Magistrat

Wittje

Die auf Veranlassung der Deutschen evangelischen Kirchenkonferenz von uns aufgenommene Statistik, betr. Äußerungen des kirchlichen Lebens in den evangelischen Gemeinden des Fürstentums Lippe im Jahre 1917, wird nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Seelenzahlen der Gemeinden zum Teil nur nach Schätzung angegeben werden konnten, weshalb ihre Gesamtsumme von der Zahl der bei der letzten Volkszählung gezählten landeskirchlich Evangelischen abweicht. Diese Zahl beträgt 143978.

Detmold, den 3. September 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium

Nr. 2296. Pustkuchen

Statistische

betreffend Aeußerungen des kirchlichen Lebens in der

1.	Kirchengemeinden.	2. Landeskirchlich Evangelische nach der letzten Zählung.	3. Geburten und Taufen von Kindern evangelischer Eltern. I. Lebend geb. Kinder A. im ganzen.	B. Darunter: a. aus rein ev. Ehen	b. aus gemischten Ehen.	c. unehelich v. ev. Müttern.	II. Evang. Taufen. A. im ganzen	B. Darunter: a. aus rein evang. Ehen.	b. aus gemischten Ehen.	c. unehelich v. ev. Müttern.	III. Die Taufen betragen % der Geburt a. in rein evang. Ehen.	b. in Mischehen (I B b halb gerechnet).	c. bei Unehelichen.
1	Almena	2200	39	34	.	5	40	35	.	5	102	.	100
2	Alverdissen	1159	14	13	.	1	14	13	.	1	100	.	100
3	Augustdorf	1554	26	26	.	.	27	27	.	.	103,85	.	.
4	Barntrup	1885	14	12	.	2	16	15	.	1	125	.	50
5	Bega	2900	37	31	.	6	35	29	.	6	94,59	.	100
6	Bergkirchen	500	5	5	.	.	5	5	.	.	100	.	.
7	Blomberg (I. Pfarrbezirk) einschl. der Landeshebammenlehranstalt	2445	37	27	3	7	38	28	3	7	103,70	200	100
8	Blomberg (II. Pfarrbezirk)	2050	30	28	.	2	29	27	.	2	96,43	.	100
9	Bösingfeld	3100	44	40	1	3	48	44	1	3	110	200	100
10	Brake	3000	54	51	.	3	54	51	.	3	100	.	100
11	Cappel	2246	28	28	.	.	29	29	.	.	103,57	.	.
12	Detmold ref. Stadtg. I. Pfarrbz.	7926	47	41	1	5	43	39	1	3	95,12	200	60
13	Detmold ref. Stadtg. II. Pfarrbz.		43	35	2	6	42	35	1	6	100	100	100
14	Detmold ev. Militärgemeinde	693	3	3	.	.	3	3	.	.	100	.	.
15	Detmold Landgemeinde I.	3574	47	44	1	2	45	43	.	2	97,73	.	100
16	Detmold Landgemeinde II.	2900	38	36	.	2	39	37	.	2	102,77	.	100
17	Detmold luth. (I. Pfarrbez.)	5792	27	25	1	1	33	31	1	1	124	200	100
18	Detmold luth. (II. Pfarrbez.)		18	16	.	2	23	17	2	4	106,25	400	200
19	Detmold Landkrankenh., Diakonissenhaus, Versorgungsh. Zoar		5	3	.	2	4	2	.	2	66,66	.	100
20	Donop	680	13	12	.	1	13	12	.	1	100	.	100
21	Elbrinxen	1016	16	14	1	1	16	14	1	1	100	200	100
22	Falkenhagen	1924	26	26	.	.	26	26	.	.	100	.	.
23	Haustenbeck	1120	12	12	.	.	12	12	.	.	100	.	100
24	Heiden	4063	56	51	.	5	57	52	.	5	101,76	.	100
25	Heiligenkirchen	2341	30	27	.	3	31	28	.	3	103,33	.	.
26	Helpup	2450	40	40	.	.	39	39	.	.	97,50	.	100
27	Hillentrup	2250	28	27	.	1	28	27	.	1	100	.	.

Tabelle,

Lippischen evangelischen Landeskirche im Jahre 1917.

4. Eheschließungen und Trauungen von Evangelischen.							5. Sterbefälle u. Beerdigungen von Evangelischen.					6. Konfirmationen.		7. Heil. Abendmahl.				
I. Eheschließungen.			II. Evang. Trauungen.			III. Die Trauungen betragen % der Eheschließungen.								I. Kommunikanten.				II.
A.	B. Darunter:		A.	B. Darunter:		a.	b.	I.	II.	III.		A.	B.	A.	B. und zwar:		C.	
im ganzen.	a. rein evang. Paare.	b. gemischte Paare.	im ganzen.	a. rein evang. Paare.	b. gemischte Paare.	bei rein evang. Paaren.	bei gemischten Paaren (1 B b halb gerechnet)	Verstorbene	Beerdigungen mit kirchlichen Akten. In dieser Spalte sind bis auf weiteres auch die Fälle der anläßlich von Feuerbestattungen stattgehabten kirchlichen Feiern einbegriffen.	Die kirchlichen Beerdig. betragen % der Sterbefälle.	IV. Unter den in II aufgef. Beerdigungen waren kirchliche Akte bei Feuerbestattungen V. Außer den in II aufgef. Beerdig. fanden kirchliche Akte bei Beerdig. von Totgeb. statt	Im Kalenderjahr Konfirmierte im ganzen.	Darunter Kinder, die in gemischten Ehen geboren sind.	im ganzen	männliche.	weibliche.	Darunter bei Privat-Kommunionen.	Die Kommunikanten betragen % der landeskirchlich Evangelischen (Sp. 2).
10	10	.	10	10	.	100	.	29	29	100	. .	64	.	1223	493	730	23	55,59
3	3	.	3	3	.	100	.	25	25	100	. .	26	.	736	306	430	4	63,50
7	7	.	7	7	.	100	.	17	17	100	. .	50	.	533	218	315	3	34,30
6	6	.	6	6	.	100	.	29	29	100	. .	54	.	612	239	373	8	32,47
11	11	.	11	11	.	100	.	48	53	110,42	. .	21	.	1565	648	917	96	53,97
1	1	.	1	1	.	100	.	6	6	100	. .	13	.	750	323	427	17	150,00
11	7	4	11	7	4	100	200	39	48	123,08	. .	67	1				39	
7														1427	551	876		31,75
11	5	2	6	5	1	100	100	22	21	95,45	. .	52	.				37	
12	10	1	11	10	1	100	200	37	39	105,41	. .	70	.	1499	586	913	31	48,35
8	12	.	11	11	.	91,75	.	75	73	97,33	. .	63	1	1355	550	805	12	45,17
21	8	.	8	8	.	100	.	41	41	100	. 1	52	.	1501	579	922	51	66,83
16	19	2	17	17	.	89,47	.	61	66	108,20	. .	81	.					
9	12	4	14	12	2	100	100	38	50	131,58	. .	81	1	1312	525	787	26	16,55
14	7	2	9	7	2	100	200	11	11	100	. .	.	.	353	353	.	7	50,94
7	14	.	15	15	.	107,14	.	35	57	162,86	. .	72	.				61	
11	6	1	9	7	2	116,67	400	34	60	176,47	. .	71	.	2082	800	1282	66	32,16
12	10	1	11	10	1	100	200	41	42	102,44	. .	61	.				18	
	11	1	12	11	1	100	200	36	36	100	. .	52	2	1464	491	973	3	25,28
.	.	.	.	.	.	.	.	164	53	32,32	. .	.	.	340	80	260	15	94,44
4	4	.	4	4	.	100	.	8	8	100	. .	17	.	321	82	239	4	47,21
5	5	.	6	6	.	120	.	12	12	100	. .	21	.	638	291	347	4	62,80
11	11	.	11	11	.	100	.	28	32	114,29	. .	48	.	1356	539	817	34	70,48
3	3	.	3	3	.	100	.	19	19	100	. .	32	.	497	193	304	.	44,38
19	19	.	19	19	.	100	.	56	52	92,86	. .	108	.	1365	538	827	39	33,60
11	11	.	11	11	.	100	.	32	32	100	. .	48	.	802	327	475	14	34,26
12	12	.	12	12	.	100	.	20	24	120	. .	50	.	696	263	433	33	28,41
4	4	.	4	4	.	100	.	37	37	100	. .	52	.	1135	487	648	13	50,44

	1. Kirchengemeinden.	2. Landeskirchlich Evangelische nach der letzten Zählung.	3. Geburten und Taufen von Kindern evangelischer Eltern. I. Lebend geb. Kinder A. im ganzen.	B. Darunter: a. aus rein ev. Ehen	b. aus gemischten Ehen.	c. unehelich v. ev. Müttern.	II. Evang. Taufen. A. im ganzen	B. Darunter: a. aus rein evang. Ehen.	b. aus gemischten Ehen.	c. unehelich v. ev. Müttern.	III. Die Taufen betragen % der Geburt a. in rein evang. Ehen.	b. in Mischehen (I B b halb gerechnet).	c. bei Unehelichen.
28	Hohenhausen	3012	66	63	.	3	66	63	.	3	100	.	100
29	Horn (I. Pfarrbezirk)	3650	27	25	1	1	27	25	1	1	100	200	100
30	Horn (II Pfarrbezirk)		25	23	1	1	24	23	.	1	100	.	100
31	Lage (I. Pfarrbezirk)	3980	43	39	.	4	43	39	.	4	100	.	100
32	Lage (II. Pfarrbezirk)	3261	34	29	2	3	34	29	2	3	100	200	100
33	Lage (III. Pfarrbezirk	2504	38	37	1	.	38	37	1	.	200	200	.
34	Langenholzhausen	2510	33	31	.	2	33	31	.	2	100	.	100
35	Lemgo St. Johann	4388	50	45	1	4	50	45	1	4	100	200	100
36	Lemgo St. Marien	1850	23	22	.	1	27	26	.	1	113,04	.	100
37	Lemgo St. Nikolai	1900	28	27	.	1	28	27	.	1	100	.	100
38	Lemgo St. Pauli	3907	51	48	.	3	51	48	.	3	100	.	100
39	Leopoldshöhe	2910	50	49	.	1	50	49	.	1	100	.	100
40	Lieme	1304	24	23	.	1	24	23	.	1	100	.	100
41	Lipperode	539	7	7	.	.	7	7	.	.	100	.	.
42	Lüdenhausen	1575	19	17	.	2	19	17	.	2	100	.	100
43	Bad Meinberg	1671	34	32	.	2	36	34	.	2	106,25	.	100
44	Oerlinghausen	4900	53	53	.	.	54	54	.	.	101,89	.	.
45	Reelkirchen	2400	27	25	.	2	28	26	.	2	104,00	.	100
46	Salzuflen ref. (I. Pfarrbez.)	3998	27	23	4	.	27	23	4	.	100	200	.
47	Salzuflen ref. (II. Pfarrbez.)		19	18	1	.	19	18	1	.	100	200	.
48	Salzuflen luth. Gemeinde	2272	29	23	4	2	28	25	1	2	108,70	50	100
49	Schlangen	2840	40	36	.	4	40	36	.	4	100	.	100
50	Schötmar (I. Pfarrbezirk	4473	62	53	4	5	60	51	4	5	96,23	200	100
51	Schötmar (II. Pfarrbezirk	2964	48	47	.	1	48	47	.	1	100	.	100
52	Schötmar (III. Pfarrbezirk	3270	51	47	1	3	51	47	1	3	100	200	100
53	Schwalenberg	2454	29	27	.	2	29	27	.	2	100	.	100
54	Silixen	1560	22	20	.	2	20	18	.	2	90	.	100
55	Sonneborn	861	11	10	.	1	11	10	.	1	100	.	100
56	Stapelage	3204	41	40	.	1	40	38	.	2	95	.	200
57	Talle	2452	39	34	.	5	39	34	.	5	100	.	100
58	Wahlhausen	1600	20	19	.	1	20	19	.	1	100	.	100
59	Varenholz	1591	19	19	.	.	19	19	.	.	100	.	.
60	Wöbbel	2407	23	21	.	2	23	21	.	2	100	.	100
61	Wüsten	1754	22	19	.	3	22	19	.	3	100	.	100
62	Exten	350	8	6	.	2	8	6	.	2	100	.	100
		144079	1919	1764	30	125	1932	1781	26	125	100,96	173,33	
	Nach der letzten Volkszählung												

4. Eheschließungen und Trauungen von Evangelischen.							5. Sterbefälle u. Beerdigungen von Evangelischen.					6. Konfirmationen.		7. Heil. Abendmahl.				
I. Eheschließungen.			II. Evang. Trauungen.			III. Die Trauungen betragen % der Eheschließungen.	I.	II.	III.					I. Kommunikanten.				II.
A.	B. Darunter:		A.	B. Darunter:										A.	B. und zwar:		C.	
im angen.	a. rein evang. Paare.	b. gemischte Paare.	im ganzen.	a. rein evang. Paare.	b. gemischte Paare.	a. bei rein evang. Paaren.	b. bei gemischten Paaren (I B b halb gerechnet)	Verstorbene	Beerdigungen mit kirchlichen Akten. In dieser Spalte sind bis auf weiteres auch die Fälle der anläßlich von Feuerbestattungen stattgehabten kirchlichen Feiern einbegriffen.	Die kirchlichen Beerdig. betragen % der Sterbefälle.	IV. Unter den in II außer. Beerdigungen waren kirchliche Akte bei Feuerbestattungen	V. Außer den in II außer. Beerdig. fanden kirchliche Akte bei Beerdig. von Totgeb. statt	Im Kalenderjahr Konfirmierte im ganzen.	Darunter Kinder, die in gemischten Ehen geboren sind.	im ganzen	männliche.	weibliche.	Darunter bei Privat-Kommunionen.	Die Kommunikanten betragen % der landeskirchlich Evangelischen (Sp. 2).
9	9	.	9	9	.	100	.	54	54	100	.	.	63	.	1752	698	1054	109	58,17
12	11	1	11	10	1	91,67	200	27	27	100	.	.	32	.	1128	430	698	33	30,90
13	12	1	13	12	1	100	200	26	26	100	.	.	52	.					
14	13	1	14	13	1	100	200	59	56	94,92	.	.	99	.				24	
22	21	1	22	21	1	100	200	58	55	94,83	.	.	59	.	2283	579	1704	12	23,43
11	11	.	11	11	.	100	.	45	41	91,11	.	.	62	.				29	
14	14	.	14	14	.	100	.	40	37	92,50	.	.	57	.	1320	510	810	30	52,59
19	18	1	19	18	1	100	200	77	77	100	.	.	125	.	1891	480	1411	59	43
5	5	.	5	5	.	100	.	45	46	102,22	.	.	49	1	1111	410	701	46	60,05
8	8	.	8	8	.	100	.	31	31	100	.	.	44	2	1436	473	963	18	75,58
19	16	3	19	16	3	100	200	51	56	109,80	.	.	99	1	1332	538	794	37	34,09
11	11	.	11	11	.	100	.	41	41	100	.	.	72	2	878	223	655	10	30,17
7	7	.	7	7	.	100	.	22	22	100	.	.	24	.	618	237	381	5	47,39
3	3	.	3	3	.	100	.	8	8	100	.	.	16	.	349	133	216	10	64,75
9	9	.	9	9	.	100	.	27	27	100	.	.	50	.	1250	510	740	20	79,37
3	3	.	3	3	.	100	.	30	30	100	.	.	44	.	699	287	412	18	41,83
28	27	1	28	27	1	100	200	62	56	90,32	.	.	115	.	652	260	392	21	13,31
8	7	1	8	7	1	100	200	29	29	100	.	.	53	.	1181	299	882	7	49,21
18	14	4	18	14	4	100	200	35	35	100	.	.	66	1					
9	9	.	9	9	.	100	.	20	20	100	.	.	27	.	923	300	623	61	23,09
27	22	5	23	22	1	100	40	31	27	87,10	.	.	48	.	1103	346	757	41	48,55
15	15	.	15	15	.	100	.	54	54	100	.	.	85	.	842	366	476	15	29,65
33	28	5	33	28	5	100	200	77	78	101,30	.	1	116	.				46	
12	12	.	12	12	.	100	.	29	34	117,24	.	.	78	.	3279	1230	2049	26	30,63
11	11	.	11	11	.	100	.	52	52	100	.	.	81	.				39	
11	11	.	11	11	.	100	.	34	34	100	.	.	51	1	1017	405	612	20	41,44
2	2	.	2	2	.	100	.	27	27	100	.	.	35	.	864	359	505	19	57,31
4	4	.	4	4	.	100	.	13	13	100	.	.	26	.	847	319	528	4	98,37
20	19	1	20	19	1	100	200	35	41	117,14	.	.	77	.	1145	471	674	22	35,74
10	10	.	10	10	.	100	.	50	47	94	.	.	63	1	1498	505	993	68	61,09
5	5	.	5	5	.	100	.	29	28	96,55	.	.	35	.	820	331	489	32	51,25
9	9	.	9	9	.	100	.	32	32	100	.	.	33	1	608	226	382	8	38,22
11	11	.	11	11	.	100	.	26	28	107,70	.	.	57	.	1040	347	693	6	43,21
12	12	.	12	12	.	100	.	33	33	100	.	.	49	.	1071	390	681	35	61,06
1	1	.	1	1	.	100	.	6	6	100	.	.	8	.	.	.	.	.	.
671	628	43	662	627	35	99,94	164,19	2315	2280	98,49	.	2	3376	15	56499	21124	35375	1588	39,21

Bekanntmachung

Nr. H. M. 580 9. 18. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Vom 21. September 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden sowie Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe und Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Änderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten der beschlagnahmten Gegenstände unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen von ihnen erlaubt*).

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträuche, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall, allgemein an Aufkäufer, die eine schriftliche Erlaubnis zum Aufkauf von der Kriegsamtstelle, in deren Bezirk der Aufkauf erfolgen soll, erhalten haben (amtlicher Aufkäufer).
2. Weiden, Weidenstöcke, Weidensträuche, Weidenabschnitte, Kopfweiden sowie Weidenabfall von den amtlichen Aufkäufern oder solchen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 5000 Zentner grüner einjähriger Kulturweiden der Klasse I (§ 12) beträgt (Weidengroßzüchter) auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100a.
3. Weidenschienen sowie Weidenspitzen aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Kommissariats der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100a.

*) Trocknen, Sortieren, Schälen und Spalten der Weiden und Weidenstöcke bedarf gemäß § 5 einer Verarbeitungserlaubnis.

4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Meyerbeerstr. 1—4, sowie an die von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einem schriftlichen Ausweis versehenen Aufkäufer.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist eine Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer von dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin, SW 11, Königgrätzer Str. 100a erteilten schriftlichen Verarbeitungserlaubnis gestattet. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei dem genannten Kommissariat erhältlich sind.

§ 6.

Meldepflicht.

Alle Weiden auf dem Stock und Weidenstöcke auf dem Stock unterliegen einer Meldepflicht.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die die im § 6 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (kommunale und andere Behörden).

§ 8.

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Maßgebend für die Meldung ist der am 1. September und 1. Februar eines jeden Jahres (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Meldungen sind bis zum 15. September und 15. Februar eines jeden Jahres (Meldefrist) an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100a mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme" zu richten.

Die erste Meldung ist über den Bestand vom 21. September 1918 bis zum 5. Oktober 1918 zu erstatten.

§ 9.

Meldekarten.

Die Meldungen haben auf vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten zu erfolgen, die bei dem Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegs-

ministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100 a, erhältlich sind.

Meldepflichtige, die bereits auf Grund der Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. K. R. A. am 15. Mai 1917 Meldungen erstattet haben, erhalten die Meldekarten ohne besondere Anforderung zugesandt. Die Anforderung der Meldekarten ist mit der Aufschrift „Weidenbestandsaufnahme" sowie mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Die Meldekarte darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren aufzubewahren.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Über Weiden auf dem Stock und geschnitten sowie über Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Höchstpreise.

Für Weiden auf dem Stock, Weidenstöcke auf dem Stock, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäbe, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Kopfweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.) sowie für Weiden und Weidenstöcke, die nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind*), werden hierdurch Höchstpreise festgesetzt.

Höchstpreise für Naturrohr sind die in der Preistafel des § 12 für Naturrohr festgesetzten Grundpreise.

Bei Weiden, Weidenstöcken, Weidenstrauch sowie Weidenabfall sind die für diese Gegenstände in der Preistafel des § 12 festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Pflanzer (Weidenzüchter). Pflanzer im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Grund und

*) Für Weiden und Weidenstöcke, die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschnitten sind, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr) und Weiden Nr. G. 1023/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917.

Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzer ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als

20 v. H. bei Grundpreis bis zu 5 ℳ für 50 kg,
15 „ „ „ „ „ „ 15 „ „ 50 „
10 „ „ „ „ über 15 „ „ 50 „

Bei Weidenspitzen, Weidenabfall, Weidenschienen sowie rundgehobelten Weidenstäben sind die in der Preistafel des § 12 für diese Gegenstände festgesetzten Grundpreise die Höchstpreise für den Hersteller der Gegenstände. Für denjenigen, der nicht Hersteller dieser Gegenstände ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlages zusammen, der nicht mehr betragen darf als 10 v. H.

Wer nicht Pflanzer oder Hersteller ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht, An- und Abfuhr (Vorfracht) ab Verladestation des Pflanzers oder Herstellers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

§ 12.

Preistafel.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

I. für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

	Für je 50 kg
1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr), Korbrohr, Malakkarohr hart und weich	
a) bis 10 mm Durchmesser	175,00 ℳ
b) über 10 mm Durchmesser	125,00 „
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 mm Durchmesser	250,00 „
b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser	200,00 „
c) über 10 mm Durchmesser	150,00 „
3. Peddig naturhell (gebleicht)	
a) unter 3 mm Durchmesser	275,00 „
b) über 3 mm bis 10 mm Durchmesser	220,00 „
4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit	800,00 „
5. Rohrschienen (Wickelrohr) über 4 mm breit bis 2 mm stark	300,00 „
6. Rohrschienen, Korbschienen	200,00 „
7. Rohrbast	40,00 „
8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden)	20,00 „

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünnen Stelle) gemessen.

II. für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden. ℳ	Klasse II. Geringe einjährige Weiden, einschl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige, schlanke, gesunde Schälweiden. ℳ.	Klasse III. Geringere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschl. der Stöcke. ℳ
1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stock liefert unsortiert**).	Für 50 kg.	Für 50 kg.	Für 50 kg.
a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittelstarken Kulturen bis zu 180 cm Länge . . .	7,00	4,75	3,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	6,50	4,00	3,00
b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittelstarken Pflanzungen bis 180 cm Länge	14,00	9,50	5,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	12,00	8,00	5,00
c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 ℳ			
Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.			
2. Geschälte weiße Weiden (ohne Längenangabe) und alle Größen enthaltend	33,00	—	—
mit Längenangabe:			
a) 40 bis 60 cm	62,00		
b) über 60 bis 80 cm	52,00	30,00	
c) „ 80 „ 100 „	45,00		
d) „ 100 „ 130 „	39,00		15,00
e) „ 130 „ 160 „	34,00	23,00	
f) „ 160 „ 200 „	30,00		
g) „ 200 cm	25,00	19,00	

3. Geschälte rote Weiden.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 4,00 ℳ zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (II, 2) zugeschlagen werden.

III. für Weidenstöcke.

1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke**). Für 50 kg.

a) abgewipfelt bis 27 mm Durchmesser (20 cm über dem Stammende gemessen) . . . . . 4,50 ℳ
b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm Durchmesser 3,00 ℳ
c) unsortiert, abgewipfelt . . . . . 3,75 „

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke.

a) abgewipfelt, bis 27 mm Durchmesser (20 cm über Stammende gemessen) . . . . . 6,50 ℳ
b) nicht abgewipfelt, auch unsortiert und über 27 mm Durchmesser 5,00 „
c) unsortiert, abgewipfelt . . . . . 5,75 „

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

3. Geschälte weiße Weidenstöcke.

a) bis 15 mm Stärke	gemessen 20 cm über dem Stammende	15,00 ℳ
b) über 15 bis 18 mm Stärke		14,00 „
c) „ 18 „ 27 „ „		13,00 „
d) „ 27 „ 32 „ „		10,00 „
e) „ 32 mm Stärke		8,00 „

4. Geschälte rote Weidenstöcke.

Für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke dürfen 2,00 ℳ zu dem für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preise (III, 3) zugeschlagen werden.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Verkäufer nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die vorstehenden Grundpreise, und zwar:

bei Weiden der Klasse I . . . . . um 60 v. H.
„ „ „ „ II . . . . . „ 70 v. H.
„ „ „ „ III und Weidenstöcken . . „ 75 v. H.

IV. für Weidenschienen, 1. Schnitt, mit Schale, aus dem Außenteile der Weide gearbeitet, gehobelt und trocken.

a) $1^1/_2$ mm stark . . . . . für je 50 kg 170,00 ℳ

**) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

		Für je 50 kg
b) über $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ mm stark . . .	„ „ 50 „	140,00 ℳ
c) „ $2^1/_2$ „ 4 mm stark . . .	„ „ 50 „	100,00 „

V. **für Weidenschienen, 2. Schnitt (Span, Weidenkernschienen), aus dem inneren Teil der Weide gearbeitet, wenn der Weidenkern (Mark) ausgehobelt ist.**

a) bis $1^1/_2$ mm stark	für je 50 kg	100,00 ℳ
b) über $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ mm stark . . .	„ „ 50 „	85,00 „
c) „ $2^1/_2$ „ 4 mm stark . . .	„ „ 50 „	60,00 „

Für Schienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 ℳ für je 50 kg zugeschlagen werden.

VI. **für rundgehobelte Weidenstäbe mit Kanten für Spiralweiden.**

Für je 50 kg . . . . . 130,00 ℳ.

VII. **Weidenspitzen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Zopfstrauch).**

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

VIII. **Weidenabfall.** Für je 50 kg 3,00 ℳ

IX. **Weidenrinde.**

Rinde von ein- und zweijährigen Weiden sowie Weidenstöcken.

1. frische feuchte Rinde	2,00 „
2. lufttrocknete Rinde	6,00 „
3. lufttrockene Rinde, langgelegt und gebündelt	8,00 „
4. Rinde von Weidenstöcken	4,00 „

§ 13.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

§ 14.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten sowie bei Weigerung, auf dem Stock stehende Weiden oder Weidenstöcke zu schneiden, ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 15.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bei der Deutschen Holz-Vertrieb-Aktiengesellschaft, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 100a zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden" zu versehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, welche die Vorschriften über Höchstpreise und Bestandserhebungen betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 16.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1918 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. G. 1600/3. 17. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden vom 15. Mai 1917 und Nr. G. 2202/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen, Weidenrinden vom 10. Oktober 1917 aufgehoben.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden vom 1. April 1917 bleiben nur insoweit in Kraft, als sie sich auf Weiden und Weidenstöcke beziehen und diese vor dem 21. September 1918 geschnitten sind.

Münster, den 11. September 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 41500.

Am 12. d. Mts., nachmittags zwischen 2—6 Uhr, ist dem Kontorbeamten Gustav Begemann aus Bad Salzuflen sein hinter dem Kontor auf Hoffmanns Stärkefabrik aufgestelltes Fahrrad, Marke Hilaria (Fabrikant Westerhoff & Walter in Bielefeld), entwendet worden. Das Rad besitzt Torpedo-Freilauf, ist mit einer gut erhaltenen Gummibereifung versehen und hat einen Wert von 150 ℳ. Die Lenkstange des Rades ist breit nach oben gebogen, die Felgen sind mit grünen Streifen versehen und Sattel und Ledertasche sind von hellbrauner Farbe. Die Schelle des Rades, das mit Kette und Hängeschloß verschlossen war, trägt den Namen „Aug. Blanke — Bad Salzuflen".

Ich ersuche um Nachforschung nach dem Täter und dem Rade sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben hierher zu P. L. 332/18.

Schötmar, den 18. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Gruner.

P. L. 332/18.

Aufgebot.

Das Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 55 in Detmold hat das Aufgebot folgender Sparkassenbücher

1. Nr. 30423 (Offizier-Kasino) der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold über 2386,32 ℳ.
2. Nr. 42496 (Offiziers-Mittagsgesellschaft) der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold über 115,00 ℳ
3. Nr. 7073 (I. Ers.-Batl. Inf. Regt. Nr. 55 Detmold) der Städtischen Sparkasse Detmold über 36,38 ℳ

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

21. März 1919, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 4. September 1918.

F 8/18. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band 1 S. 187 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Heinrich Deppe und Henriette, geb. Drüge, zu Unterwüsten Nr. 85 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 13. September 1918.

G. R. 187. Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Handelsregister Abt. A ist unter Nr. 36 eingetragen:

Firma **Dampfsägerei und Holzhandlung Langenholzhausen H. Schröder**

mit dem Sitze in Langenholzhausen und als deren Inhaber der Dampfsägereibesitzer Heinrich Schröder in Langenholzhausen.

Geschäftszweig: Dampfsägerei, Drescherei und Holzhandlung.

Hohenhausen, den 14. September 1918.

R. H. A. 36. Fürstliches Amtsgericht

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357), der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch vom 14. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 655) und der Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums vom 3. Juli 1918 (Staatsanzeiger S. 521) wird unter Aufhebung der Anordnung vom 27. März 1917 (Staatsanzeiger S. 330) mit Genehmigung Fürstlicher Regierung folgendes angeordnet:

1. Das Fleisch von Pferden, die im Fürstentum geschlachtet werden, ist mit der Schlachtung für die L. W. G. beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf die inneren Teile, soweit sie zur menschlichen Ernährung verwendbar sind.
2. Pferdefleisch, das nach Ziffer 1 beschlagnahmt ist, darf nicht aus dem Fürstentum ausgeführt werden.
3. Zum Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betriebe des Roßschlachtergewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch sind für den Bezirk des Fürstentums nachstehende Pferdeschlächter bis auf Widerruf zugelassen:

   E. Heißenberg, Detmold Wehmstraße 9
   Konrad Stecker, Detmold Meierstraße 16
   Adolf Kohring, Lemgo
   Albert Hummerjohann, Lemgo
   Ludwig Blomberg, Bad Salzuflen, Ritterstraße 7
   Heinrich Feldmann, Lage
   Hermann Siek, Blomberg.
4. Jede Schlachtung von Pferden ist vom Pferdeschlachter der Geschäftsstelle der L. W. G. unverzüglich (telegraphisch oder telefonisch) anzuzeigen. Das Pferdefleisch aus diesen Schlachtungen darf nur nach Anordnung der Geschäftsstelle der L. W. G. verkauft werden. Bei jedem Verkauf, jeder Verteilung und jeder Weitergabe von Pferdefleisch, sowie von Wurst und Fleischwaren von Pferdefleisch ist ersichtlich zu machen, daß es sich um Pferdefleisch handelt.

   Eine Verarbeitung von Pferdefleisch zu Fleischwaren, die unter falscher

Bezeichnung (Kaninchenwurst oder dergleichen) in den Handel gebracht werden, ist verboten.

5. Pferdefleisch und Wurst und Fleischwaren aus Pferdefleisch dürfen nur gegen Abschnitte der gültigen Fleischkarte abgegeben werden und zwar auf eine Fleischmarke 50 gr Pferdefleisch oder 75 gr Wurst oder Fleischwaren aus Pferdefleisch.
6. Beim Verkauf von Pferdefleisch an die Verbraucher dürfen die Preise folgende Beträge nicht übersteigen:
   für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett 1,80 ℳ
   für 1 Pfund Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen 1,60 ℳ
   für ein 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber 1,40 ℳ
   für 1 Pfund Knochen 0,20 ℳ.
7. Die Geschäftsstelle der L. W. G. kann die Schlachtergebnisse aus Pferdeschlachtungen an Gemeinden zur Verteilung auf die Einwohner oder an andere Stellen überweisen. Die Pferdeschlachter haben die Schlachtergebnisse nach einer solchen Überweisung unverzüglich und restlos an die aus der Überweisung empfangsberechtigten Stellen oder an eine von diesen beauftragten Stellen abzuliefern.
8. Gemeinden und andere Stellen, denen Pferdefleisch gemäß Ziffer 7 überwiesen ist, haben bei der Abgabe bezw. Verwendung etwaige Anordnungen der Geschäftsstelle der L. W. G. zu befolgen.
9. Die gemäß Ziffer 3 zum Gewerbebetrieb zugelassenen Pferdeschlächter sind zur ordnungsmäßigen Buchführung nach näherer Anordnung der Geschäftsstelle der L. W. G. verpflichtet. Die zu führenden Bücher sind der L. W. G. oder deren Beauftragte auf Verlangen vorzulegen. Die vereinnahmten Fleischmarken sind wöchentlich mit einer Nachweisung nach Vorschrift der Geschäftsstelle der L. W. G. einzureichen.
10. Die Verkaufspreise (Ziffer 6) müssen im Verkaufsraum in deutlicher Schrift und an gut sichtbarer Stelle ausgehängt werden.
11. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 6 Bundesratsverordnung vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 1357) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Lemgo, den 16. September 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.
Landesernährungsamt-Geschäftsabteilung
Der Vorsitzende
G. Nr. 29850. Künne.

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Oles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater
Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 101 Montag, den 23. September 1918

Inhalt: Freigabe der Bucheckernernte. S. 778. — Ausfuhr von Gänsen. S. 778. — Verordnung über die Preise für Margarine. S. 778.

Freigabe der Bucheckernernte.

Auf Grund der Ziffer 6 der staatsministeriellen Ausführungsanweisung zur Verordnung über Bucheckern vom 10. September 1918 (Staatsanzeiger S. 733) wird die Sammlung der Bucheckern vom Dienstag, den 24. September 1918 ab frei gegeben. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Reife bis jetzt nur in beschränktem Maße eingesetzt hat, hauptsächlich an Waldrändern und Wegen, und daß die bis jetzt abgefallenen Früchte meistens taub sind. Die eigentliche Reife setzt voraussichtlich erst später ein. Der Bevölkerung wird deshalb empfohlen, nicht gleich am Freigabetage die Sammlungen zu tätigen, sondern die eigentliche Reifezeit abzuwarten. Übrigens ist die Aussonderung von schlechten, d. i. von Insekten angestochenen Samenkörnern und eine sehr vorsichtige Lagerung der gesammelten Früchte geboten, weil sonst das Öl einen ranzigen Geschmack erhält.

Detmold, den 21. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 7251. Frhr. Biedenweg

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Beim Einreichen von Anträgen auf Ausfuhr von Gänsen aus dem Fürstentum, sowohl lebend wie auch im geschlachteten Zustande (Anordnung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts vom 1. August 1918, Staatsanzeiger Seite 598) und beim Einreichen von Anträgen auf Ausfuhr lebender weiblicher Ziegen oder weiblicher Ziegenlämmer oder Ausfuhr von Ziegenfleisch aus dem Fürstentum gemäß Anordnung Fürstlichen Staatsministeriums vom 28. August 1918 (Staatsanzeiger Seite 680) ist eine Gebühr von 50 Pfg. jedem Antrage beizufügen. Die Gebühr wird in solchen Fällen zurückgezahlt, in denen eine Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird.

Lemgo, den 19. September 1918.

Der Vorsitzende
G. Nr. 30256. Künne

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 123, S. 1109.)

(Nr. 6461).

Verordnung
über die Preise für Margarine.
Vom 11. September 1918.

Auf Grund der §§ 25 ff. der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) in Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird bestimmt:

§ 1

Beim Weiterverkaufe von Margarine dürfen dem Herstellerpreise höchstens folgende Beträge zugeschlagen werden:

1. von dem Kommunalverband oder der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen auch ein, an die empfangende Verteilungsstelle zu zahlender Betrag gehört 5,50 Mark,
2. im Großhandel weitere . . 5,00 „
3. im Kleinhandel weitere . . 13,00 „

für je 50 Kilogramm.

Der im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Zuschlag ermäßigt sich, soweit die daselbst bezeichneten Unkosten nicht erhoben werden.

§ 2

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 3

Liefert der Hersteller oder der Großhändler die Margarine in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden kann, so darf dem Hersteller und dem Großhändler von dem Kommunalverband ein Zuschlag von 5 Mark für je 50 Kilogramm gewährt werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhändler.

§ 4

Die Reichsstelle für Speisefette kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn die Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse in einzelnen Landesteilen es erfordert.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 102 Mittwoch, den 25. September 1918

Inhalt: Verkehr mit Ersatzlebensmitteln betreffend. S. 780. — Ergänzung der Bekanntmachung über Preise für Schlachtschafe vom 6. August 1918. S. 781. — An- bezw. Abmeldung von Personen (§ 33a R. G. O.). S. 781. — Anordnung über die Erfassung der Bucheckernernte 1918. S. 783. — Verschiedenes.

Die Nr. 124 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 19. September 1918, enthält:

Nr. 6463. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 17. September 1918.

Die Nr. 125 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 20. September 1918, enthält:

Nr. 6464. Bekanntmachung über den Verbrauch von Ätzkalien und Soda. Vom 19. September 1918.

Nr. 6465. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 19. September 1918.

Die Nr. 126 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. September 1918, enthält:

Nr. 6466. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 20. September 1918.

Dem Vorstand der Kinderheilanstalt in Bad Salzuflen ist die Genehmigung erteilt, in den Jahren 1919, 1920 und 1921 für die Kinderheilanstalt je eine Hauskollekte zu veranstalten.

Detmold, den 20. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 17398. Pustkuchen

Verkehr mit Ersatzlebensmitteln betreffend.

Nach der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und nach Artikel 3 der dazu erlassenen Ausnahmebestimmung, der Bekanntmachung über Ausnahmen von der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 14. Juni 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 139 vom 15. Juni 1918) dürfen Ersatzlebensmittel vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr gewerbsmäßig hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht von der zuständigen Ersatzmittelstelle genehmigt worden sind. Während also die Herstellung von Ersatzlebensmitteln und ihr Verkauf durch die Hersteller bereits seit dem 1. Mai 1918 bezw. dem 1. Juni 1918 ohne Genehmigung verboten war, tritt nunmehr am 1. Oktober 1918 der endgültige Zustand ein, daß auch der Verkauf ungenehmigter Mittel seitens der Großhändler an Kleinhändler und vor allem seitens der Kleinhändler an die Verbraucher unter allen Umständen unzulässig ist.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Handelsgeschäfte bezüglich des Verkehrs mit nicht genehmigten Ersatzlebensmitteln streng zu überwachen und in Übertretungsfällen die Bestrafung der Händler herbeizuführen.

Detmold, den 24. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 7230. Frhr. Biedenweg

Mit Rücksicht auf die durch die bisherige ungünstige Witterung rückständig gebliebenen notwendigen Erntearbeiten ermächtigen wir die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände (bezw. Schulleiter) nach Rücksprache mit den Herren Lehrern an geeigneten Tagen zu dringend erforderlichen landwirtschaftlichen Arbeiten die oberen Klassen zu beurlauben. Der Ausfall von Klassenunterricht ist den Herren Kreisschulinspektoren jedesmal möglichst frühzeitig anzuzeigen.

Detmold, den 24. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3840. Pustkuchen

Ergänzung der Bekanntmachung über Preise für Schlachtschafe vom 6. August 1918 (Staatsanzeiger S. 606).

Diejenigen Lämmer und Jährlinge, welche zwar fleischig, aber nicht vollfleischig sind, sind in Zukunft in Klasse II mit einem Höchstpreis von 90 ℳ für 50 kg Lebendgewicht ab Stall zu bewerten.

Obige Vorschrift tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 24. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 7257. Frhr. Biedenweg.

Die Lehrerstelle in Sabbenhausen soll demnächst wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungen bis zum 15. Oktober d. J. durch die Hand der Herren Kreisschulinspektoren bei uns einreichen.

Detmold, den 24. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3855. Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, den 14. Sept. 1918
Stellv. Generalkommando.
Abt. I d Nr. 24181.

Verordnung

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12 1915 ordne ich an:

I.

Unternehmer mit der Genehmigung zu Veranstaltungen nach § 33a der Reichsgewerbeordnung haben jeden Zu- und Abgang der von ihnen für ihren Gewerbebetrieb auf kürzere oder längere Zeit verpflichteten oder verwendeten Personen ohne Unterschied, ob es sich um In- oder Ausländer handelt, innerhalb 24 Stunden nach Dienstantritt oder vor Dienstentlassung bei der Ortspolizeibehörde an- bezw. abzumelden.

Bei dieser An- oder Abmeldung sind Inländer durch Vorlage urkundlicher Papiere des gewöhnlichen Verkehrs, namentlich standesamtlicher Urkunden, Steuerquittungen und dergl., aus denen die Staatsangehörigkeit zweifelsfrei hervorgeht, zu legitimieren; soweit es sich um Ausländer handelt, sind deren Pässe oder Personalausweise vorzulegen.

II.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 15. 8. 17, Abt. I b Nr. 44024 außer Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl

Am 16. September l. J. ist in dem Kurparksee in Bad Salzuflen die Leiche eines neugeborenen Kindes männlichen Geschlechts aufgefunden worden. Die Leiche befand sich in einer verschnürten Pappschachtel. Auf dem Deckel der Schachtel stand als Absender die Firma M. J. Emden, Söhne, Hamburg verzeichnet. Als Empfangsort war Mühlheim a. d. Ruhr, Löberg 148 erkennbar. Weiter befanden sich auf der Schachtel Drucke, welche den Namen Hammonia G. m. b. H. darzustellen schienen.

Um Anstellung von Ermittelungen und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2051/18 wird ersucht.

Detmold, den 20. September 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2051/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen russisch-polnischen Arbeiter Wladylaw Baryn aus Irzondze Kr. Wlazczowa (Polen) geb. am 11. November 1898 daselbst, zuletzt in Heerse, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung und Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1738/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 12. September 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J. V.
J 1738/18. Lamprecht

Beschreibung:

Alter: 19 Jahre. Statur: mittel. Haare: dunkel. Augen: schwarz. Gesicht: länglich.

Besondere Kennzeichen: Narbe am l. Handgelenk.

Am 12. d. Mts. nachmittags zwischen 1—6 Uhr ist der Dienstmagd Johanne Scheitzki in Bad Salzuflen, Kaiser-Wilhelmstraße Nr. 7, aus ihrem unverschlossenen Schlafzimmer eine blaue Jacke im Werte von 150 ℳ entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung und Mitteilung sachdienlicher Angaben hierher zu P. L. 339/18.

Schötmar, den 20. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. Nr. 338/18. Gruner

Aufgebot.

Das Ersatz-Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 55 in Detmold hat das Aufgebot folgender Sparkassenbücher

1. Nr. 30423 (Offizier-Kasino) der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold über 2386,32 ℳ.
2. Nr. 42496 (Offiziers-Mittagsgesellschaft) der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse in Detmold über 115,00 ℳ
3. Nr. 7073 (I. Ers.-Batl. Inf. Regt. Nr. 55 Detmold) der Städtischen Sparkasse Detmold über 36,38 ℳ

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

21. März 1919, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 4. September 1918.

F 8/18. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 188 ist eingetragen, daß die Eheleute Maschinentischler Erich Ewaldt und Emma, geb. Schachtebeck in Bad Salzuflen durch Vertrag vom 17. September 1918 für ihre Ehe völlige Gütertrennung vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 19. September 1918.

G. R. 188. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Ehefrau Lina Sander, geb. Brand in Blomberg hat das Aufgebot des auf ihren Namen und über eine Einlage von 1000 ℳ lautenden Sparbuchs Nr. 14503 der städtischen Spar- und Leihekasse in Blomberg beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 8. Januar 1919, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Der Ausstellerin wird verboten, an den Inhaber des Sparbuches eine Leistung zu bewirken.

Blomberg, den 17. September 1918.

I F 3/18. Fürstliches Amtsgericht I

Frau Witwe Elise Pemeyer, geb. Kampmeier, in Lage ist als alleinige Inhaberin der Firma F. Pemeyer in Lage in das Handelsregister eingetragen.

Lage, den 18. September 1918.

H. R. A. 39. Fürstliches Amtsgericht

Auf Antrag des Maurermeisters und Gastwirts Julius Düwel zu Horn sind die

folgenden Sparkassenbücher der Städtischen Sparkasse zu Horn

1. Nr. 24014 über 1595,54 ℳ,
2. Nr. 24596 über 117,87 ℳ,
3. Nr. 24661 über 119,72 ℳ,
4. Nr. 24816 über 47,43 ℳ,
5. Nr. 25089 über 59,41 ℳ,
6. Nr. 26501 über 214,68 ℳ

heute für kraftlos erklärt worden.

Horn, den 18. September 1918.

F 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Musk. Josef Wiechen, geb. 5. Juni 1899 zur Krey bei Essen, zuletzt wohnhaft in Salzuflen, Werlerstraße 363, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den Unterzeichneten oder an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Detmold, den 18. September 1918.

Gericht des Ers.-Batl. Inf.-Regt. 55
Der Gerichtsherr

B. Nr. 5550 III/18. v. Gilsa
Hauptmann a. D. u. Bataillons-Kommandeur

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Sergeanten Ludwig Alex Ryvelski, welcher flüchtig ist, ist ein Verfahren wegen Fahnenflucht eingeleitet.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die 3. Ers. M. G. K. VII. A. K. in die Militärarrestanstalt im Sennelager oder an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Sennelager, den 19. September 1918.

Kommandeur der Ers. M. G. Truppen VII. A. K.
Schulz
Nr. III. 3789/18. Major

Beschreibung:

Alter: 28 Jahre. Größe: 1,75 m. Statur: gesetzt. Haare: blond. Augen: braun. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: gest. Bart. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch. Kleidung: Feldgraue Uniform.

Anordnung

über die Erfassung der Bucheckernernte 1918.

Aufgrund der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts über Bucheckern vom 13. Juli 1918 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums von 10. September 1918, Staatsanzeiger Seite 733, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Hauptsammelstellen sind:

a) Aug. Adams, Inh. Mühlenhoff, Detmold
b) S. A. Krügermeyer, Lage i. L.
c) Paul Wolff, Bad Salzuflen
d) A. Katzenstein, Lemgo
e) Fr. Töpfer, Barntrup
f) Oskar Machold, Blomberg.

In allen übrigen Gemeinden wird nach Anhörung der Ortsbehörde vom Ortsvertreter eine Ortssammelstelle eingerichtet, die der Genehmigung der L. W. G. bedarf. Die Gutsgemeinden werden den für die Regelung des Milchverkehrs zuständigen Gemeinden zugeteilt.

Der Leiter der Sammelstelle ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Abnahme und der Ablieferung der Bucheckern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich, er hat die vorgeschriebenen Listen zu führen, die vorgeschriebenen Lieferbestätigungen den Ablieferern auszustellen, die abgelieferten Bucheckern ordnungsmäßig zu lagern und pfleglich zu behandeln. Die Ablieferung an die für die Bucheckernsammlung bestimmten Hauptsammelstellen hat stets mit größter Beschleunigung und in kurzen Zwischenräumen zu erfolgen. Reichen die Lagerräume für die ordnungsmäßige Einlagerung nicht aus oder fehlen die Arbeitskräfte zur pfleglichen Behandlung der Bucheckern, so hat die Ablieferung unverzüglich zu geschehen.

§ 2.

Die Sammelstellen haben sowohl die durch behördliche Sammelorganisation eingebrachten Bucheckernmengen als auch die von einzelnen Personen gesammelten Mengen anzunehmen.

Dem Ablieferer ist die vorgeschriebene Lieferbestätigung sofort bei der Ablieferung auszustellen. Die Bezahlung erfolgt nach Ablieferung an eine Hauptsammelstelle durch die L. W. G. und zwar für von Laub und Schmutz gereinigte trockene Bucheckern mit 1,65 ℳ für das Kilogramm, während die an eine Ortssammelstelle abgelieferten Mengen von dem Leiter der Ortssammelstelle an die Ablieferer mit 1,55 ℳ für das Kilogramm zu bezahlen sind. Bei schlecht gereinigten Bucheckern ist von der Sammelstelle ein angemessener Preisabzug festzusetzen.

Die Lieferbestätigung hat über das der Preisberechnung zugrunde liegende Nettogewicht zu lauten.

Die abzuliefernden Bucheckern müssen von den stachligen Kapseln befreit, von allen Beimengungen gereinigt, voll entwickelt und gesund sein. Sie können waldfrisch, müssen aber an der Oberfläche gut abgetrocknet sein.

§ 3.

Bei der Ablieferung der durch die Sammelorganisation eingebrachten Mengen gilt als Ablieferer der Leiter der Sammlung, der die von den einzelnen Sammlern gesammelten Mengen in eine Liste einzutragen, die Vergütung in Empfang zu nehmen und an die einzelnen Sammler weiter zu geben hat.

§ 4.

Jeder Ablieferer von Bucheckern erhält auf Antrag vom Ortsvertreter aufgrund der von der Sammelstelle ausgestellten Lieferbestätigung einen Schlagschein, der zum Schlagen einer Bucheckernmenge berechtigt, die nicht größer sein darf, als die abgelieferte Menge. Von Sammelorganisationen an einem näher bekannt zu machenden Tage gesammelt und abgelieferte Bucheckern dienen der allgemeinen Versorgung, Olschlag- oder Bezugsscheine werden hierbei nicht ausgestellt.

An Stelle des Olschlagscheines können die Ablieferer sich vom Ortsvertreter einen Olbezugsschein ausstellen lassen, der zum Bezuge von Speiseöl (nach Möglichkeit Bucheckernöl) berechtigt und bei den noch bekannt zu gebenden Oelverkaufsstellen eingelöst werden kann. Der Oelbezugsschein hat über eine Menge zu lauten, die 6 Prozent der abgelieferten Bucheckern-Nettomenge entspricht.

Der an die Olverkaufsstellen für das Öl zu zahlende Preis wird öffentlich bekannt gegeben werden.

Der Leiter der Sammelorganisation hat das aufgrund eines Schlagscheines gewonnene oder aufgrund eines Bezugsscheines erworbene Oel an die Teilnehmer der Sammlung nach Maßgabe der von jedem einzelnen gesammelten Bucheckernmenge zu verteilen.

§ 5.

Die für die Bucheckernsammlung bestimmten Hauptsammelstellen haben den Ortssammelstellen die für die Ablieferung der Bucheckern erforderlichen Säcke zu stellen. Die Ortssammelstellen erhalten von der L. W. G. diejenigen Bucheckern bezahlt, die bei der Hauptsammelstelle als tatsächlich eingeliefert festgestellt werden.

§ 6.

Die Haupt- und Ortssammelstellenleiter tragen die volle Verantwortung für die ordnungsmäßige Lagerung und pflegliche Behandlung der bei ihnen abgelieferten Bucheckernmengen.

Da nur an der Oberfläche getrocknete Früchte abgenommen werden, ist für pflegliche Behandlung bis zur Ablieferung nötigenfalls durch Umschütteln Sorge zu tragen. Sie haben die Bucheckern nach Anweisung der L. W. G. an die von dieser zu bestimmenden Stellen zu verladen. Den Hauptsammelstellen werden für jeden dz zur Verladung gebrachter Bucheckern Mk. 10. — vergütet. Das dieser Berechnung zugrunde zu legende Gewicht ist das am Verladeort bei der Verladung bahnamtlich festgestellte.

Die Versendung der Bucheckern hat in Säcken zu geschehen; die Sackgestellung liegt

den Hauptsammelstellen ob, die dafür die von dem Kriegsausschuß für Öle und Fette festgesetzte Leihgebühr erhalten. Die Rücksendung der Säcke erfolgt frei Bahnstation der Hauptsammelstelle.

§ 7.

Für die Verarbeitung der Bucheckern in den Mühlen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Anordnung über die Bewirtschaftung der Ölfrüchte vom 31. 12. 17. (Staatsanzeiger 1918 Seite 19).

Die in Frage kommenden Bestimmungen werden nachstehend aufgeführt:

„Zum Schlagen der Ölfrüchte eigener Bedarfsanteile sind alle für das Fürstentum Lippe zugelassenen Ölmühlen berechtigt. In anderen Mühlen darf Öl nicht verarbeitet und hergestellt werden.

Die zugelassenen Ölmühlen dürfen Aufträge zur Herstellung von Öl nur unter Entgegennahme der vom zuständigen Ortsvertreter ausgestellten Erlaubnisscheine in Höhe der auf diesen Scheinen vermerkten Gewichtsmengen übernehmen.

Über die bei den Ölmühlen zur Verarbeitung eingelieferten Ölfrüchte haben die Müller ein Mahlbuch zu führen, aus dem folgendes ersichtlich sein muß";

1. Art und durch Verwiegen festgestellte Gewichtsmenge der eingelieferten Saaten.
2. Tag der Einlieferung.
3. Name des Einlieferers.
4. Name des Ortsvertreters, von dem der Erlaubnisschein ausgestellt ist.
5. Nummer des Erlaubnisscheines.
6. Menge des jeweils zurückgelieferten Oles.

Vordrucke sind bei der Firma F. L. Wagener, Lemgo zu erhalten.

Die Erlaubnisscheine sind von den Ölmühlen sorgfältig aufzubewahren. Das Ausschlagen der Ölfrüchte darf nur gegen Barentschädigung erfolgen.

Die Verarbeitung der Ölfrucht darf nur in der vom Ortsvertreter bestimmten und auf dem Erlaubnisschein vermerkten Ölmühle geschehen. Ein Umschreiben des Erlaubnisscheines auf eine andere Ölmühle ist gegen Entrichtung der Ausstellungsgebühr (nächster Absatz) zulässig.

Für die Ausstellung der Erlaubnisscheine ist an die Ortsvertreter eine Gebühr zu zahlen, die beträgt:

a) wenn die im Scheine aufgeführte Menge 45 kg nicht übersteigt 10 Pfg.
b) wenn die im Scheine aufgeführte Menge 75 kg nicht übersteigt 20 Pfg.
c) wenn die im Scheine aufgeführte Menge 105 kg nicht übersteigt 30 Pfg.
d) wenn die im Scheine aufgeführte Menge 135 kg nicht übersteigt 40 Pfg.
e) bei jeder größeren Menge 50 Pfg.

Beträgt die Gebühr 20 Pfg. und mehr, sind 5 Pfg. von jeder Einzelgebühr an die L. W. G. zugunsten Fürstlicher Regierung zu zahlen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Lemgo, den 17. September 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 103 Sonnabend, den 28. September 1918

Inhalt: Ernennung schwedischer Konsuls in Hannover. S. 786. — Betreffend Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Lemgo. S. 786. — Vergebung der Zinsen der Piderits-Stiftung. S. 786. — Bekanntmachung über den Verbrauch von Aetzalkalien und Soda. S. 787. — Verschiedenes. — Verwaltungs-Ergebnisse der Brandversicherungs-Anstalt für das Fürstentum Lippe im Jahre 1917. S. 788/92.

Nach einer durch das Auswärtige Amt hierher gelangten Mitteilung der Schwedischen Gesandtschaft in Berlin ist Herr Julius Caspar, an Stelle des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats Bernhard Caspar, zum schwedischen Konsul und Herr Julius Abrahamson zum schwedischen Vizekonsul in Hannover ernannt worden. Die genannten Herren sind in dieser Amtseigenschaft auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 21. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5656. Frhr. Biedenweg.

Die Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission im Aushebungsbezirk Lemgo sind vom 1. Oktober d. J. ab dem Landrat Tasche in Lemgo übertragen.

Detmold, den 25. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 16887. Frhr. Biedenweg

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Lehrer Gustav Liesemeier, Inhaber der 2. Lehrerstelle in Schieder, zum Lehrer und Küster in Schwalenberg berufen worden.

Detmold, den 24. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung Pustkuchen

Fürstlich Lippisches Konsistorium Pustkuchen

Nr. 3852.

Mit Höchster Genehmigung sind die zum Heeresdienst eingezogenen bisherigen Forstaufseher Otto Thiemann und Ernst Redeker vom 1. Oktober l. J. ab zu „Förstern ohne Reviere" ernannt.

Detmold, den 26. September 1918.

Fürstliche Rentkammer Forstabteilung

Nr. 2540. Baldenecker

Die Zinsen der der Piderits-Stiftung angegliederten Stiftung von Fräulein Emmy Piderit über 10 000 ℳ für unbemittelte, sittlich unbescholtene Mädchen, welche sich zu einer Lehrerin ausbilden und nach Absolvierung der sog. Töchterschule zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ein Institut oder eine höhere Bildungsanstalt besuchen wollen, sollen zu Weihnachten 1918 auf 2 Jahre vergeben werden.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche bis spätestens den 26. November d. Js. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Detmold, den 24. September 1918.

K. Piderit
Geh. Regierungsrat

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 125, S. 1115).

Nr. 6464.

Bekanntmachung über den Verbrauch von Aetzalkalien und Soda.

Vom 19. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des

Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Ätzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902) werden hinter „Soda" die Worte „und ihren Verbrauch" eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiherr von Stein

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Tischler und Zimmermann Friedrich Weber aus Mühlenkamp, geboren am 9. Februar 1869 in Silixen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1916/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 24. September 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1916/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 49 Jahre. Größe: 1,70 m. Statur: kräftig. Haare: grau. Augen: hellbraun. Gesicht: oval. Bart: Schnurrbart u. sog. Fliege. Sprache: hoch- und plattdeutsch.

Der am 2. Juli d. J. gegen den Arbeiter August Mege aus Oberstein a. d. Nahe erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 22. September 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 1337/18. Credé

Bei einem hiesigen Händler sind am 19. d. Mts. noch nicht völlig reife Zwiebeln im ungefähren Gewichte von 1 Zentner beschlagnahmt worden, weil sie offenbar aus einem Diebstahl herrühren. Den Eigentümer ersuche ich, sich baldmöglichst hier zu melden und seine Rechte an den beschlagnahmten Zwiebeln nachzuweisen.

Schötmar, den 23. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. Nr. 345/18. Gruner

Für die Bauerschaft Berlebeck ist die Witwe Helbert Nr. 22 zu Berlebeck als Trichinenschauerin bestellt worden.

Detmold, den 19. September 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 23336. K. Piderit

Bei einem Pferde des Landwirts Ehlebracht Nr. 36 in Hagendorf, Gemeinde Rott, ist der Ausbruch der Räude kreistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 24. September 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. A.
Nr. 14666. Rosin

Ölsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater
Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Der vorläufige Rechnungsabschluß der Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe vom Jahre 1917 wird hierunter bekannt gemacht.

Detmold, den 19. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
J. Nr. 2646 B. Pustkuchen

Verwaltungs-Ergebnisse

der

Brandversicherungs-Anstalt für das Fürstentum Lippe

im Jahre 1917.

Gewinn- und Verlust-Rechnung

Tit.	Gewinne		M	₰
II	Erstattete Brandschäden seitens des Verbandes		172 837	60
	seitens des Paderborner Elektr.-Werkes für Feuer Rebbe in Horn		6 723	50
IV	Vereinnahmte Versicherungsbeiträge		334 886	78
V	Auf Ausleihen und Stückzinsen		40 999	50
VI	Vereinnahmte Beiträge von auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Löschanstalten		23 719	79
VII	Erlös aus verkauften Löschgeräten		276	20
IX	Vereinnahmte Strafgelder		—	—
VI	Verschiedene Einnahmen		3	—
IIX	Außerordentliche Einnahme		3 180	77
		Sa	582 627	14

für 31. Dezember 1917

Tit.		Verluste			
		ℳ	₰	ℳ	₰
II	Entschädigung für Brandschäden im Rechnungsjahre 1917 (einschl. 6 723,50 ℳ Feuer Rebbe in Horn)			191 692	33
				258 050	67
III	Gezahlte Prämien an den Versicherungsverband			1 024	85
VIII	Für Abschätzung von Brandschäden				
	Für das Löschwesen:				
V	Gezahlter Jahresbeitrag an die Feuerwehrunterstützungskasse	500	—		
VI	Unterstützungen der Freiwilligen Feuerwehren	3 110	—		
VII	Gezahlte Löschkosten	3 695	61		
XI	Gezahlt für Anschaffung und Besserung von Löschgeräten .	750	90		
X	Gezahlt für Bau und Besserung von Spritzenhäusern . .	226	12		
XI	Gezahlt für Spritzenproben	2 238	50		
XIII	Gezahlt für Depot-Verwaltung	—	—	10 521	13
	Gezahlte Verwaltungskosten:				
XII	a) Gehälter, Vergütungen und Pensionen	18 100	33		
XIII	b) Tagegelder, Reisekosten	2 315	50		
XVII	c) Bürokosten, Drucksachen, Schreibkosten, Porto-Ablösung ꝛc.	4 360	38	24 776	21
XIV	Gezahlt für Abschätzung der Gebäude zur Brandkasse . .			177	90
XVI	Gebäuderevisionskosten			—	—
XVIa	Rohbau und polizeiliche Revisionskosten			127	93
XIX	Gezahlte Prozeßkosten			—	—
XXI	Verschiedene Ausgaben			240	40
XXII	Außerordentliche Ausgaben			3847	44
	Überschuß im Jahre 1917			92 168	28
			Sa	582 627	14

Vermögensberechnung am

Aktiva

I	Kassenbestand	15 593	73
II	Bestand an Wertpapieren (Kurswert)	49 220	70
III	Bestand an Hypotheken	28 000	—
IV	Bestand an Leihekasse-Obligationen	278 400	—
V	Erste Kriegsanleihe	39 200	—
VI	Zweite „	49 000	—
VII	Dritte „	98 000	—
VIII	Vierte „	98 000	—
IX	Fünfte „	147 000	—
X	Sechste „	147 000	—
XI	Siebente „	147 000	—
XII	Darlehen für Umdachungen	8 058	82
XIII	Rückstände (326,81 ℳ aus 1914, 455,32 ℳ aus 1915, 769,41 ℳ aus 1916 und 905,12 ℳ aus 1917)	2 456	66
	Sa	1106 929	91

Stand der Versicherung

Die Versicherung betrug Ende 1917: 20 947 Gehöfte, 41 399 Objekte

Die Versicherung verteilt sich auf:		Versicherungssumme
20 574 Gehöfte, 40 070 Objekte	Klasse I	147 596 800
	„ II	85 199 800
	„ III	959 600
	„ IV	16 654 600
	„ V	147 500
373 „ 1329 „	Großgewerbe	9 534 600
20 947 Gehöfte, 41 399 Objekte		260 092 900

Im Jahre 1917 haben 53 Brände und 37 Blitzschläge stattgefunden. Total zerstört 4 Ställe, 2 Schuppen, 1 Backhaus, 5 Remisen und Scheunen, 1 Kegelbahn, 1 Maschinenhaus

Die Entstehungsursachen waren: 10 vorsätzliche Brandstiftungen ohne Einverständnis Personen, 4 durch strafunmündige Personen, 1 durch Trocknen am Ofen, 5 durch fehlerhafte 6 durch Blitzschlag mit Zündung, 31 ohne Zündung und 23 nicht ermittelt.
vormittags von 8—12 Uhr 10, mittags von 12—4 Uhr 29, nachmittags von 4—8 Uhr 15,

Aufgestellt:

Detmold, den 7. September 1918.

31. Dezember 1917.

Passiva

		ℳ	₰	ℳ	₰
I	Am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht ausgezahlte Brandentschädigungen			260 055	89
II	Vermögensbestand am Schlusse des Jahres 1916 . . .	756 106	26		
III	Verfallene Vergütungen aus 1912	149	48		
IV	Dazu der Überschuß des Jahres 1917	92 168	28		
		848 424	02		
V	Ab Kursverlust an den Wertpapieren	1 550	—		
VI	Mithin hatte die Kasse Ende 1917 ein Vermögen von . .			846 874	02
			Sa	1106 929	91

Brandschäden

	ℳ	₰	ℳ	₰	
Gebäude gewöhnlicher Gefahr			190 426	57	
Gewerbe			1 265	76	
Die Brandschäden verteilen sich:					einschl. 6634,20 M Feuer Rehbe in Horn, die vom Paderborner Elektr. Werk erstattet sind.
Gebäude Klasse I	39 498	30			
„ „ II	102 607	95			
„ „ III	—	—			
„ „ IV	48 213	82			desgl. 80,80
„ „ V	—	—			
Sonstiges	106	50			desgl. 8,50
Gewerbe	1 265	76			
	191 692	33			

wurden 35, teilweise 75 Gebäude. Darunter befinden sich: 94 Wohnhäuser, 1 Viehhaus, und 1 Schulgebäude.
des Versicherten, 1 fahrlässige Brandstiftung durch den Versicherten, 4 durch strafmündige Feuerungsanlagen, 2 durch elektrische Anlagen, 2 durch Explosionen, 1 durch Selbstentzündung

Von den Bränden entstanden: nachts von 12—4 Uhr 11, morgens von 4—8 Uhr 11, abends von 8—12 Uhr 14.

Fürstliches Brandkasse-Büro
Sieg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 104 Montag, den 30. September 1918

Inhalt: Bekanntmachung über weitere Einschränkung des Fremdenverkehrs. S. 794.

Bekanntmachung
über weitere Einschränkung des Fremdenverkehrs.

Unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen in Ziffer 1, 3 bis 6, 8 der Ausführungsanweisung vom 16. Mai 1918 (Staatsanzeiger S. 384) zur Bundesratsverordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 186) werden die Bestimmungen unter 2 und 7 im Einverständnis des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wie folgt geändert:

2. Für die nicht unter Ziffer 1 fallenden fremden Personen wird der Aufenthalt im Fürstentum in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 15. April 1919 auf höchstens eine Woche beschränkt. Läßt sich die Versorgung der einheimischen Bevölkerung trotzdem infolge einer noch verbleibenden zu großen Zahl ortsfremder Personen nicht gewährleisten, so kann die Regierung die Aufenthaltsdauer weiter herabsetzen oder mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts den Fremdenverkehr im Fürstentum ganz ausschalten.

In der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis zum 15. April 1919 dürfen Gaststätten, Gasthöfe, Fremdenheime und dergl. nicht mehr Gäste beherbergen und verpflegen wie in dem jeweils gleichen Monate des Vorjahres. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf den Durchgangsverkehr.

In der gleichen Zeit ist den Selbstversorgern im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung die Beherbergung und Verpflegung ortsfremder Personen gegen Entgelt überhaupt untersagt. Von dieser Vorschrift werden nicht betroffen solche Selbstversorger, die neben der Landwirtschaft Gast- und Schankwirtschaft betreiben. Außerdem kann die Regierung davon diejenigen Selbstversorger antragsgemäß befreien, die Ortsfremde bereits vor dem 1. Oktober 1916 gewerbsmäßig beherbergt oder verpflegt haben.

7. Die von anderen Staaten erfolgenden Überweisungen an Lebensmitteln sind in vollem Umfange zur Versorgung des Fremdenverkehrs zu benutzen. Im übrigen hat der Kommunalverband die Gaststätten so ausgiebig zu versorgen, wie dies mit Rücksicht auf die einheimische Bevölkerung möglich ist.

Solche Gaststätten, deren Inhaber sich zur Versorgung der beherbergten Personen des Schleichhandels schuldig machen oder welche den Schleichhandel beherbergter Personen fördern oder dulden, sind von der Ortsbehörde wegen Unzuverlässigkeit zu schließen und von der Belieferung seitens der L. W. G. auszunehmen. Die Wiederzulassung geschlossener Betriebe erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 (Schlußsatz) des Bundesratsverordnung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Amtsblatt S. 975).

Unter den gleichen Umständen ist solchen Privathaushaltungen, die nach obigen Vorschriften ortsfremde Personen überhaupt noch entgeltlich beherbergen dürfen, die fernere Beherbergung zu untersagen. Das Gleiche gilt von Selbstversorgern, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllen.

9. Wer den vorstehend erlassenen Bestimmungen und den von der Regierung oder dem Vorstande der L. W. G. getroffenen Ausführungsanordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Diese Strafbestimmung findet keine Anwendung auf solche Personen, welche sich der Bezahlung der Fremdentaxe entziehen. Solche Personen sind vom Kommunalverbande mit Lebensmitteln nicht mehr zu versehen und aus dem Lande zu verweisen.

Detmold, den 28. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

K. Nr. 7291.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 105 Mittwoch, den 2. Oktober 1918

Inhalt: Erhöhung der Apothekenpreise für Spiritus und spiritushaltige Arzneien S. 796. — Bekämpfung des Schleichhandels. S. 796. — Schrotmühlen. S. 797. — Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs usw. S. 798. — Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle. S. 799. — Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen. S. 801.

Die heute ausgegebene Nr. 15 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 34. Bekanntmachung, betreffend die Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1918. Vom 27. September 1918.

Bekanntmachung,

betreffend Erhöhung der Apothekenpreise für Spiritus und spiritushaltige Arzneien aus Anlaß des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Vom 26. Juli 1918.

Die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, die in der Deutschen Arzneitaxe 1918 und deren Nachträgen in Abschnitt C „Bestimmungen über die Preisberechnung homöopathischer Arzneien" und in Abschnitt E „Preisliste der Arzneimittel" festgesetzt sind, oder die nach Abschnitt A „Allgemeine Bestimmungen" der Deutschen Arzneitaxe auf Grund eines 4,20 ℳ nicht übersteigenden Einkaufspreises für 1 kg Spiritus von 90—91 Volumprozent berechnet werden, erhöhen sich vom 1. Oktober 1918 ab um folgende Zuschläge:

die Tinkturen, die Fluidextrakte, die Spirituspräparate von Spiritus aethereus Seite 108 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus S. 110 und die homöopathischen Urtinkturen und Verdünnungen, ohne Rücksicht auf den Gehalt an Spiritus

für je	10	g	um	0,15 ℳ
„ „	100	„	„	1,00 „
„ „	200	„	„	1,50 „
„ „	500	„	„	3,00 „

die anderen Spirituspräparate und Spiritus selbst je nach dem Gehalt der zur Abgabe gelangenden Arznei an Spiritus von 90 bis 91 Volumprozent

für je	10	g Spiritus	um	0,15 ℳ
„ „	100	„ „	„	1,05 „
„ „	200	„ „	„	1,80 „
„ „	500	„ „	„	3,60 „

Detmold, den 1. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg.

Wie der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts mitteilt, haben der Schleichhandel und die Schleichversorgung mit Getreide und Kartoffeln, d. h. der unberechtigte Aufkauf solcher Früchte durch die Verbraucher bei den Erzeugern in diesem Jahre in manchen Teilen des Reiches wieder einen bedrohlichen Umfang angenommen; das veranlaßt den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts zu der Erklärung, daß die Reichs-

getreidestelle und die Reichskartoffelstelle ohne Rücksicht auf die Verluste der Kommunalverbände durch Schleichhandel und Schleichversorgung ihre Ansprüche an die Kommunalverbände in keinem Falle mindern werden und daß, wenn die Bevölkerung nicht selbst mit an der Bekämpfung dieser verbotenen Versorgung helfe demnach den Selbstversorgern die Gefahr einer Herabsetzung seiner eigenen Kopfquote, den Versorgungsberechtigten in ihrer breiten Masse aber die Möglichkeit weiterer Herabsetzung der bisher gewährten Kopfmenge drohe.

Detmold, den 28. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 7346. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Im Laufe der letzten 3 Monate sind der Dalbker Zellstoff- und Papierfabrik in Dalbke aus der unverschlossenen Spritzenremise 10 weiße Drillich-Feuerwehrröcke im Werte von etwa 100 Mark gestohlen worden.

Es wird um sachdienliche Mitteilung hierher zu den Akten P. L. 94/18 ersucht.

Lage, den 26. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Holzkaemper

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 273 die Firma

Fritz Gehring

mit dem Niederlassungsorte Detmold und als deren Inhaber der Sägewerksbesitzer Fritz Gehring in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Dampfsägewerk, mechanische Tischlerei und Elektrizitätswerk.

Detmold, den 10. September 1918.

H. R. A. Nr. 273. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. A ist zu der unter Nr. 92 eingetragenen Firma Paul Franz, Zeitungsverleger und Redakteur in Salzuflen, eingetragen:

Die Firma ist geändert in Lippische Rundschau, Inhaber Paul Franz.

Gegenstand des Unternehmens ist Zeitungsverlag und Buchhandlung.

Bad Salzuflen, den 23. September 1918.

H. R. A. Nr. 92. Fürstliches Amtsgericht I

Anordnung
über Schrotmühlen.

Auf Grund der Verordnungen des Königl. stellv. Generalkommandos des VII. Armeekorps vom 30. April 1918, Abteilung I d Nr. 3340, bezw. vom 10. Juli 1918 I d Nr. 7294 und 25. August 1918 I d Nr. 9854 (Staatsanzeiger 1918, S. 725), wird mit Zustimmung Fürstlicher Regierung hiermit folgendes angeordnet:

1. Als Schrotmühlen im Sinne dieser Anordnung gelten sämtliche nicht gewerblich betriebenen Mühlen und sonstige Vorrichtungen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, die zum Mahlen, Schroten und Quetschen von Getreide, Hülsenfrüchten oder Mais geeignet sind, einerlei, ob sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sind.
2. Jede Benutzung von Schrotmühlen zum Zerkleinern von Getreide, Hülsenfrüchten und Mais zu Speise oder Futterzwecken ist verboten. In Fällen dringender wirtschaftlicher Not, wenn die Benutzung einer gewerblich betriebenen Schrotmühle aus wirtschaftlichen oder verkehrstechnischen Gründen unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, die ohne erhebliche Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des Betriebes nicht behoben werden können, darf die L. W. G. ausnahmsweise die Benutzung der Schrotmühle im eigenen Betriebe gestatten.

   Eine solche Erlaubnis wird nur von Fall zu Fall erteilt. Nach Ablauf der Erlaubniszeit ist der Genehmigungsschein an die L. W. G. zurückzusenden.
3. Alle bisher auf Grund der vorjährigen Anordnungen erteilten Ausnahmegenehmigungen werden hiermit für ungültig erklärt und sind zu erneuern, sobald eine Schrotmühle im eigenen Betriebe verwendet werden soll. Ein schriftlicher Antrag an die L. W.

G. ist dazu erforderlich. Jede von der L. W. G. erteilte Ausnahmegenehmigung hat zur Voraussetzung, daß die in der Anordnung über Kontrolle der Selbstversorger und der Mühlen vom 20. Juli 1918 enthaltenen Bestimmungen erfüllt sind.

4. Die Herstellung von Schrotmühlen und von Teilen von Schrotmühlen bedarf der Genehmigung der Reichsgetreidestelle, die erforderlichen Falles durch die L. W. G. zu beantragen ist. Jede andere Herstellung ist untersagt, ebenfalls jedes Anbieten des Verkaufs und Erwerbs von Schrotmühlen und Teilen derselben in Zeitschriften oder in sonstiger Weise.

5. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen oder von ähnlichen Einrichtungen, wie sie in Ziffer 1 näher bezeichnet sind, oder auch von Teilen derselben an andere ist untersagt. Verträge dieser Art sind ungültig.

   Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der L. W. G. zulässig.

6. Gemäß § 6 der Anordnung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 30. 4. 1918 müssen Unternehmer von Mühlen und sonstigen Einrichtungen der in Ziffer 1 bezeichneten Art, welche nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb eingerichtet und angemeldet haben, durch eine Bescheinigung des Verwaltungsamts oder Magistrats der L. W. G. bis spätestens zum 10. Oktober d. Js. nachweisen, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nicht gewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist.

   Die daraufhin von der L. W. G. übersandte Empfangsbestätigung dient als Ausweis gegenüber den Prüfungsbeamten der Reichsgetreidestelle und der L. W. G.

7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft; vom gleichen Tage ab wird die Anordnung über Schrotmühlen vom 17. 9. 1917 (Staatsanzeiger 1917 S. 955) aufgehoben.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 7 der Verordnung des Königl. stellv. Generalkommandos vom 30. April 1918 (Staatsanzeiger S. 725) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ erkannt werden.

Lemgo, den 28. September 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Vorsitzende

G. Nr. 31288. Künne

Durch die Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 20. September 1918, (Reichs-Gesetzbl. S. 1117) sind nachstehende Aenderungen in den folgenden Anordnungen erforderlich geworden:

1. Anordnung über den Verkehr mit Wild vom 16. Oktober 1917, (Staatsanzeiger S. 1045):

a) Im § 3, letzter Satz muß es heißen: „Für je 40 gr Wildbret ist ein Abschnitt der Reischfleischkarte abzugeben."

b) Im § 6 ist im ersten Satz statt „50 gr." zu setzen: „40 gr."

2. Anordnung über den Verkehr mit Geflügel vom 7. November 1917, (Staatsanzeiger S. 1128).

Im § 6, letzter Absatz sind die Worte von "abzugeben„ ab zu streichen und dafür zu setzen:

„Abzugeben sind für"

a) jeden jungen Hahn bis zu einem ½ Jahre 5 Abschnitte der Fleischkarte.

b) jedes ältere (Lege-) Huhn oder für jeden Hahn 10 Abschnitte der Fleischkarte.

c) für Kapaunen 15 Abschnitte der Fleischkarte

d) Poularden 15 Abschnitte der Fleischkarte

Lemgo, den 28. September 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Vorsitzende

G. Nr. 31641. Künne.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 761/10. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen aus Kunstwolle.

Vom 1. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) / 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne und Strickgarne aus Kunstwolle, gleichviel, ob sie ohne oder mit Zusatz irgendwelcher anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe hergestellt sind, einschließlich der aus ausländischen Rohstoffen hergestellten, sowie der aus dem Auslande eingeführten Garne.
2. Abfälle und Abgänge aller Art aus den unter 1 genannten Garnen.*)

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind alle Garne, die bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915 / Nr. W. I. 1680/10. 17. K. R. A. vom 1. Dezember 1917 betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, die Bekanntmachung Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A. vom 1. April 1917 / Nr. W. II. 2700/12. 17. K. R. A. vom 1. Februar 1918 betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) und die Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916/Nr. W. III. 3900/6. 17. K. R. A. vom 4. August 1917 betreffend Beschlagnahme von Flachs und Hanfstroh, Bastfasern und von Erzeugnissen aus Bastfasern betroffen werden.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie

*) Die Meldepflicht der von dieser Bekanntmachung betroffenen Garne ist durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. K. R. A. vom 1. Oktober 1918 geregelt.

nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind von dieser Bekanntmachung betroffene Strickgarne*),

1. die sich in Haushaltungen oder hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden,
2. die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

§ 5.

Veräußerungs- und Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 1—6, erlaubt.

Über jede Veräußerung von Garnen wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in 3facher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen unverzüglich einzusenden. Nebenausfertigung 2 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Nebenausfertigung 3 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

§ 6.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- und Fertigerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Wollbedarfs-Prüfungsstelle, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen beschlagnahmten Garne, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Verarbeitung befinden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 7.

Enteignung.

Bei Zurückhalten der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

*) Für diejenigen Strickgarne, die unter die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A. / Nr. W. I 1680/10. 17. K. R. A. oder Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A. / Nr. W. II. 2700/12. 17. K. R. A. fallen, gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen fort.

§ 8.

Freigaben.

Nach Ablehnung eines Ankaufes durch die Wollbedarf Aktiengesellschaft (§ 5) können für die abgelehnten Mengen Anträge auf Freigabe gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsendung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von 'Kunstwollgarnen" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10 zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Münster, den 21. September 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 42600.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 57/10. 18. K. R. A.,

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw.

Vom 1. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung

gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

a) sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe;

b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen sowie aus Kunstwollen hergestellten Garne und Seilfäden;

c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen

und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Meldeschein 1.

A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

3. sonstige Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen;

4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten;

5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

C. Sämtliche Strickgarne, (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

D. Sämtliche Web-, Trikot-, Wirk- oder Strickgarne aus Kunstwolle ohne oder mit Zusatz anderer (auch kunstseidener) Spinnstoffe, sowie deren Abfälle und Abgänge, soweit sie nicht unter A bis C oder (wegen eines Zusatzes von baumwollhaltigen Spinnstoffen) unter Gruppe 2 oder (wegen eines Zusatzes von Bastfaserrohstoffen) unter Gruppe 3 fallen.

Gruppe 2.

Meldeschein 2.

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereikehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln, oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinnbar sind oder nicht.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Str. 1—4, bleiben bestehen.

B. Sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle (Putzfäden, Reinfäden u. dgl.), gleichviel ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter A genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Gruppe 3.

Meldeschein 3.

A. Bastfaserrohstoffe im Sinne der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh, Bastfasern usw., vom 10. November 1916 und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. K. R. A. vom 29. Juni 1918, geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und Seilfäden, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c:

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Strickgarne.
2. Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vor-

handen waren. Strickgarne, Stopfgarne und Häkelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.
4. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich in hausgewerblichen Betrieben zum Zwecke der Verarbeitung in diesen befinden.
5. Strickgarne der unter Gruppe 1 D bezeichneten Art, die sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften befinden.

Artikel II.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung.

Für die Meldungen sind drei Arten von Meldescheinen bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10 erhältlich, und zwar:

Meldeschein 1	für Wolle, Wollgarne und Kunstwollgarne.
Meldeschein 2	für Baumwolle und Baumwollgarne,
Meldeschein 3	für Bastfasern und Bastfasergarne.

Artikel III.

Die erste der gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. erforderlichen Meldungen der im § 2 Gruppe 1 D genannten Gegenstände ist über die am 1. Oktober 1918 vorhandenen Vorräte bis zum 10. Oktober 1918 zu erstatten.

Artikel IV.

Die Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Münster, den 16. September 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 42300.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 106 Sonnabend, den 5. Oktober 1918

Inhalt: Höchstlandesherrliche Auszeichnungen. S. 806. — Saatkartoffeln. S. 807. — Sammlung von Eicheln und Kastanien. S. 809. — Tierschutz-Kalender. S. 809. — Absatz und Versand von Runkelrüben. S. 809. — Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken. S. 810. — Neue Richtpreise für Gemüsesamen. S. 811. — „Sammelt Wildfrüchte" S. 812. — Verschiedenes.

Die am 4. Oktober 1918 ausgegebene Nr. 16 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 35. Abänderung des Wahlrechts.

Die Nr. 127 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. September 1918, enthält:

Nr. 6467. Bekanntmachung, betreffend den Erlaß einer Reichsfinanzhofordnung. Vom 21. September 1918.

Die Nr. 128 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1918, enthält:

Nr. 6468. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung zum Schutze der Mieter. Vom 23. September 1918.

Nr. 6469. Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. Vom 23. September 1918.

Nr. 6470. Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel. Vom 23. September 1918.

Nr. 6471. Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern. Vom 23. September 1918.

Die Nr. 129 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. September 1918, enthält:

Nr. 6472. Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 24. September 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Geheimen Studienrat Professor Dr. Thorbecke hier aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Offizier-Ehrenkreuz des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 26. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5900 Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Sparkassenrendanten Eduard Reese in Lage aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Kreuz zum Leopold-Orden zu verleihen.

Detmold, den 26. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5799. Frhr. Biedenweg

Die im Staatsanzeiger Nr. 77 vom 26. Juli 1918 — Seite 577 — veröffentlichte Anordnung bezüglich der sachlichen Zuständigkeit des Einigungsamtes in Lemgo ist mit Ermächtigung Fürstlichen Staatsministeriums erlassen worden.

Detmold, den 3. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

J. V.

Nr. 18379. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 118, S. 1092.)

(Nr. 6453). **Verordnung**
über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.
Vom 2. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände, landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger, durch Kommunalverbände oder durch landwirtschaftliche Berufsvertretungen erfolgen.

Landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen andern nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, gemäß § 3 genehmigten Vertrags erfolgt.

§ 3

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vertrag bis zum 15. November 1918 einschließlich abgeschlossen ist und seitens der Erwerber, sofern nicht landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder Kommunalverbände die Erwerber sind, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beigebracht wird, daß die Lieferung zur Deckung des Saatgutbedarfs des Erwerbers erforderlich ist. Ist eine landwirtschaftliche Berufsvertretung der Erwerber, so hat sie entsprechende, für die einzelnen Besteller ausgefertigte Bescheinigungen des Kommunalverbandes vorzulegen. Ist ein Kommunalverband der Erwerber, so tritt an Stelle der Bescheinigung des Kommunalverbandes eine solche der ihm übergeordneten Vermittlungsstelle (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. S. 738 —). Die Reichskartoffelstelle kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Erteilung der Bescheinigung und ihren Inhalt treffen.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 25. November 1918, zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im § 1, § 3 Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 6 Abs. 2) nicht überschritten sind. Sie kann trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt und, sofern sie bereits erteilt ist, widerrufen werden, wenn bei Erfüllung des Vertrags der Veräußerer mehr als die Hälfte der in der Wirtschaftskarte errechneten ablieferungspflichtigen Menge als Saatkartoffeln liefern würde. Die Genehmigung kann ferner versagt oder widerrufen werden, wenn die Landeszentralbehörde der Versagung oder dem Widerrufe zustimmt.

Der Kommunalverband, in dessen Bezirk die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, ist von der erteilten Genehmigung oder einem Widerrufe der Genehmigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1918 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die gemäß der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) aus seinem Bezirke zu liefernden Kartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen entsprechend anzurechnen.

§ 5

Kartoffeln, die als Saatkartoffeln erworben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes und, wenn ein Kommunalverband der

Erwerber ist, nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu anderen als zu Saatzwecken verwendet werden. Macht die Beschaffenheit der von einem Kommunalverband erworbenen Kartoffeln einen sofortigen Verbrauch erforderlich, so bedarf es dieser Genehmigung nicht; der Kommunalverband hat in diesem Falle der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich von der anderweiten Verwendung Anzeige zu erstatten.

§ 6

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 7

Verträge über Saatkartoffeln, die vom Ausschuß für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenauslese (Eigenbau) erklärt sind, sind an die im § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bestimmten Fristen nicht gebunden; auf solche Verträge finden die Vorschriften im § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 4 keine Anwendung.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in den §§ 1, 2 zuwiderhandelt, oder der Vorschrift im § 5 zuwider Kartoffeln, die von ihm als Saatkartoffeln erworben sind, ohne die erforderliche Genehmigung zu anderen als zu Saatzwecken verwendet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

Ausführungsbestimmungen zu obiger Verordnung.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918, vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1092) wird folgendes bestimmt:

I.

Das Fürstentum bildet einen gemeinschaftlichen Kommunalverband. Dieser wird durch das Landesernährungsamt und zwar durch den Vorstand der mit der Ausführung der einzelnen Bestimmungen beauftragten Abteilung vertreten. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung.

II.

Zu §§ 1, 2 und 3. Auf lippischen Anbauflächen erzeugte Kartoffeln dürfen als Saatkartoffeln innerhalb und außerhalb des Fürstentums nur mit Genehmigung des K. W. V. als Wirtschaftsabteilung des Landesernährungsamts abgesetzt werden. Der K. W. V. hat also auch über die Lieferungsverträge nach außerhalb des Fürstentums zu entscheiden (§ 3 der Bundesratsverordnung).

Die hinsichtlich des Absatzes von Saatkartoffeln vom K. W. V. festzusetzenden Bedingungen bedürfen der Genehmigung der Regierung als Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts.

Die Kartoffelversorgung der lippischen Bevölkerung darf durch die Lieferung von Saatkartoffeln nach außerhalb des Fürstentums nicht gefährdet werden. Ziffer 4 der Anweisung über die Kartoffelversorgung 1918/19 (Staatsanzeiger S. 714) findet in dieser Beziehung sinngemäße Anwendung.

Die Bestimmung bezieht sich nicht auf anerkannte Saathochzuchten. Solche Zuchten haben hinsichtlich ihres Absatzes in und außerhalb des Fürstentums Bücher zu führen und die letzteren dem K. W. V. zur Prüfung vorzulegen. Sie sind im übrigen an die Bestimmungen des § 3 der Bundesratsverordnung gebunden.

Zu § 4. Die Einreichung der Übersicht genehmigter Verträge an die Reichskartoffelstelle liegt dem K. W. V. ob. Er hat der Regierung Abschrift mitzuteilen.

Zu § 5. Die Verwendung der als Saatkartoffeln erworbenen Kartoffeln zu anderen Zwecken als zu Saatzwecken bedarf der Genehmigung des K. W. V. und, wenn ein Kommunalverband der Erwerber ist, der Regierung. An die letztere ist auch für den Fall notwendigen schleunigen Verbrauchs die Verbrauchsanzeige zu richten.

Zu § 6. Als Saatkartoffeln im Sinne dieser Anordnung gelten nur solche Kartoffeln, die gesund, nach unten auf wenigstens 4 cm Durchmesser sortiert und auf einer Anbaufläche gewachsen sind, welche beim K. W. V. angemeldet und von diesem nach der Anordnung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts anerkannt worden ist.

Für solche Saatkartoffeln darf bei vorgeschriebener Abgabe ein Preis verlangt werden:

a) bei Frühkartoffeln (als Frühkartoffeln gelten hier nur die vom K. W. V. anerkannten) bei Herbstlieferung bis 13,50 ℳ, bei Frühjahrslieferung 15,50 ℳ je Ztr.
b) bei allen übrigen Kartoffeln bis zum 31. Oktober 1918 zwei Mark, vom 1. November bis 31. Dezember 1918 drei Mark, später 4 Mark je Zentner über den jeweiligen Erzeugerhöchstpreis für Speisekartoffeln.

Darüber hinaus kann der K. W. V. für besonders wertvolle Sorten dem Erzeuger nach besonderer Prüfung einen um 3 Mark erhöhten Preis zubilligen und zwar sowohl für Frühkartoffeln als auch für Spätkartoffeln.

Anerkannte Saathochzuchten sind an vorstehende Preise nicht gebunden. Eine Preisfestsetzung für solche Hochzuchten bleibt der Regierung vorbehalten.

Detmold, den 4. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K Nr. 7530. Frhr. Biedenweg.

Anläßlich der bevorstehenden Ernte von Eicheln und Kastanien, deren Erfassung von der größten kriegswirtschaftlichen Bedeutung ist, ersuchen wir die Lehrer und Lehrerinnen des Landes, die Schulkinder auch auf die Sammlung dieser Früchte hinzuweisen.

Detmold, den 24. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3823. Pustkuchen

Auf den vom Berliner Tierschutzverein gemeinschaftlich mit dem Deutschen Lehrer-Tierschutzverein herausgegebenen Tierschutz-Kalender für 1919 machen wir hierdurch empfehlend aufmerksam.

Er eignet sich auch zur Verteilung in den Schulen.

Detmold, den 26. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3841. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 29. Juli 1918) wird für das Gebiet des Deutschen Reiches auf Runkelrüben ausgedehnt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst

Der Vorsitzende

von Tilly

Ausführungsbestimmung

zu vorstehender Bekanntmachung.

Die Ausführungsbestimmung vom 9. August 1918 (Staatsanzeiger S. 652) zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 176, abgedruckt Staatsanzeiger S. 644) wird auch auf den Absatz und Versand von Runkelrüben ausgedehnt mit der Maßgabe jedoch, daß für diese Fruchtart wieder wie im vorigen Jahre die Bewirtschaftung dem K. W. V. übertragen wird.

Detmold, den 4. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

J. A.

K. Nr. 7459. Heldman

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 2. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Frhr. Biedenweg

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
		Sammlungen.		
1	Deutsche Bücherspende für kriegsgefangene Landwirte Berlin W. 9	zugunsten der Beschaffung von Büchern für kriegsgefangene deutsche Landwirte	An die Bücherspende	Verlängert bis 30. 11 1918 — Lippe — Sammlung v. Büchern bei den landwirtschaftlichen Körperschaften und von Geldspenden bei diesen Körperschaften und bei den landwirtschaftlichen Vereinen.
2	Vaterlandsspende E. V. Berlin W. 57	zugunsten der deutschen Kriegsbeschädigten	An die Vaterlandsspende	Bis 31. Januar 1919 — Lippe — Sammlung von Geldspenden und Werbung von Mitgliedern mittels Aufrufe

Neue Richtpreise für Gemüsesamen.

In Ergänzung der am 7. November 1917 festgesetzten Richtpreise für Gemüsesamen sind am 6. Juli 1918 nachstehende vom Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes mit Erlaß vom 14. August 1918 — D. 5995 — genehmigte Preise seitens des Preisverbandes für Gemüsesamen bezw. der offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen festgesetzt worden. Für alle Gemüsesamen, für die hier keine Preise festgesetzt sind, bleiben die am 7. November 1917 festgesetzten in Kraft.

	Preise für Wiederverkäufer. Festgesetzt vom Vorstand des Preisverbandes.					Preise für Verbraucher. Festgesetzt von der offiziellen Preiskommission.				
	100 kg	10 kg	1 kg	100 gr.	10 gr.	100 kg	10 kg	1 kg	100 gr.	10 gr.
	M.	M	M	M	M	M.	M.	M.	M	M.
Kerbel:										
gewöhnlicher	292	31	3,40	0,50	0,10	332	36	4,00	0,50	0,10
mooskrauser	316	34	3,60	0,50	0,10	356	38	4,20	0,60	0,10
Kerbelrüben:										
gewöhnliche	—	—	6,60	0,90	0,15	—	—	7,80	1,00	0,15
sibirische	—	—	7,60	1,00	0,15	—	—	9,00	1,20	0,15
Kresse:										
gewöhnlich	400	43	4,60	0,60	0,15	460	50	5,40	0,70	0,15
extrakrause	450	48	5,20	0,70	0,15	510	56	6,00	0,80	0,15
amerik. Wintergelbe	—	—	5,60	0,70	0,15	—	—	6,60	0,90	0,15
englische	450	48	5,20	0,70	0,15	510	56	6,00	0,80	0,15
Ragunzel:										
deutscher	880	92	9,60	1,20	0,15	1000	110	12,40	1,50	0,20
alle anderen Sorten	1000	104	11,00	1,40	0,20	1140	126	13,80	1,60	0,20
holländischer	Preise frei:									
Mairüben:										
alle Sorten	660	70	7,40	0,90	0,15	760	82	8,80	1,10	0,15
Herbstrüben:										
Teltower	660	70	7,40	0,90	0,15	760	82	8,80	1,10	0,15
alle anderen Sorten	560	60	6,40	0,80	0,15	620	68	7,20	0,90	0,15
Sauerampfer:										
alle Sorten	660	70	7,40	0,90	0,15	760	82	8,80	1,10	0,15
Schnittlauch:	—	—	92,00	10,60	1,30	—	—	104,00	11,60	1,50
Spinat:								$2^1/_4$ gr Portionen 40 Pfg.		
alle Sorten	400	43	4,60	0,60	0,15	460	50	5,40	0,70	0,15
Winterheckezwiebeln:	1340	142	15,20	1,80	0,25	1529	176	20,00	2,40	0,30

Veränderung der Richtlinien,

beschlossen vom Vorstand des Preisverbandes und von der offiz. Preiskommission in Quedlinburg 6. Juli 1918.

Von 25 Kilo und aufwärts gilt der 100 Kilo-Preis
„ 5 „ „ „ „ „ 10 „ „
„ 250 gr „ „ „ „ 1 „ „
„ 50 „ „ „ „ „ 100 gr „

Soweit nur 1 Kilo Preise festgesetzt sind, gelten die Kilo Preise auch für größere Mengen.

Die Bestimmung über die Preisberechnung für Neuheiten, Original- und Spezialzüchtungen wird wie folgt verändert:

Original- und Spezialzüchtungen dürfen bis 10% über die festgesetzten Richtpreise oder Höchstpreise berechnet werden, aber nur dann, wenn der Veräußerer solche schon vor dem Kriege höher in seinem Preisverzeichnis angesetzt hat.

Detmold, den 2. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg

Sammelt Wildfrüchte!

„Achtet das Kleinste nicht gering, denn auch dieses kann uns, richtig angewandt, große Hilfsquellen bieten" — so mahnt die Gemahlin unseres großen Feldmarschalls von Hindenburg und zielt damit auch auf Sammlung der Wildfrüchte.

Auf allen Wiesen und Äckern, auf den Feldwegen, in den Wäldern wachsen sie uns zu, unsere Fluren sind überreich daran. Du brauchst nur zuzugreifen, kannst Dir in dieser Zeit der Kriegs- und Lebensmittelnöte vom Frühling bis tief in den Winter hinein schmackhafte Gemüse und Salate, kannst Dir Tee-, Arznei- und Heilpflanzen verschaffen, kannst diese Pflanzen, Blätter, Beeren, Früchte an die Sammelleiter der Wildfrucht-Genossenschaft im Lande abliefern und Dir dadurch ein gut Stück Geld verdienen. Sind solche Annahmestellen nicht bekannt, so wollen diese bei dem unterzeichneten Vorsitzenden erfragt werden.

Freilich, das Jahr ist schon vorgerückt, der Sommer ist zu Ende, die beste Zeit der Wildgemüse und Salate ist diesmal vorüber, für die Küche kommen unsere Wildpflanzen kaum noch in Betracht, denn dazu braucht man eben die jungen Triebe, Blätter und Pflanzen. Aber zu Tee-, Arzneipflanzen, Würzkräutern bestimmt, sind sie auch jetzt noch in Hülle und Fülle vorhanden und für den eigenen Haushalt, wie für gemeinnützige Zwecke trefflich verwendbar. Ich nenne die Wildfrüchte, die jetzt in unserem Bezirk noch reichlich vorhanden sind und leicht gesammelt werden können, nenne auch die Preise, die dafür nach Festsetzung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin von den Sammelstellen gezahlt werden:

Hagebutten, frisch	das kg ℳ 0.60
Hagebutten, getrocknet	„ „ „ 1.—
Schlehen, frisch	„ „ „ 0.40
Weißdorn (Mehlbeeren), frisch	„ „ „ 0.30

Holunderbeeren, frisch, abgekämmt	das	kg	ℳ	0.50
getrocknete junge Blätter der Brombeere	„	„	„	1.60
getrocknete junge Blätter der Himbeere	„	„	„	1.60
getrocknete Huflattichblätter	„	„	„	1.50
getrocknetes Johanniskraut	„	„	„	1.—
getrocknete Wegerichblätter	„	„	„	1.50
getrocknete Hauhechelwurzel	„	„	„	1.60
getrocknetes Ehrenpreiskraut	„	„	„	1.60
getrocknete Walnußblätter	„	„	„	1.60
getrocknete Wacholderbeeren	„	„	„	2.—
getrocknete Feldthymianpflanzen (o. Wurzel)	„	„	„	2.—

Außerdem werden Brombeeren und Haselnüsse in größeren Mengen gern gekauft und zu den ortsüblichen Preisen von den Sammelleitern der Wildfrucht-Genossenschaft angenommen.

Die gesammelten Blätter und Früchte sind im brauchbaren Zustande abzuliefern entweder an Herrn Kaufmann Krückeberg in Detmold oder an Herrn Kaufmann Hempelmann in Lemgo. Für Blomberg und Bösingfeld werden noch besondere Sammelstellen eingerichtet.

Wegen der Abnahme von frischen und getrockneten Pilzen wolle man sich unmittelbar an die Wildfrucht-Genossenschaft, Abteilung Pilze, in Berlin W. 35, am Karlsbad 6 wenden.

An Erwachsene und Kinder, an Lehrer und Schulen, an alle, die jetzt in Feld und Wald kommen — es sind täglich tausende — ergeht der Ruf: Sammelt diese genannten Wildfrüchte, trocknet sie und was ihr nicht selber braucht, das schafft zu den Sammelstellen. Jede Schule, jedes Dorf ist eine freiwillige Sammelstelle, und unsere Lehrer und Lehrerinnen werden gern bereit sein, das gesammelte an die Sammelstellen der Wildfrucht-Genossenschaft weiterzuleiten. Soviel andere Sammlungen auch jetzt noch vorzunehmen sind, so darf doch auch diese Sammlung der Wildfrüchte nicht versäumt werden. Auch sie trägt mit dazu bei, daß wir aushalten und durchhalten in gemeinsamer treuer Arbeit bis zum großen endgültigen Siege über unsere Feinde.

Der Vorsitzende
des Bezirksausschusses zur Sammlung und Verwertung
wildwachsender Pflanzen und Früchte in Detmold

Steckbrief.

Gegen den Kuhmelker Franz Kraszyk aus Ober-Boischof O S., geboren am 29. November 1887 daselbst, zuletzt in Bülinghausen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2060/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 24. September 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2060/18. Credé

Gegen den früheren Bürgermeister Karl Schüller in Oberhausen, geboren am 14. Juni 1855 in Hilden, ist von dem hiesigen Amtsgericht am 30. September 1918 ein Haftbefehl erlassen, da er des Betruges dringend verdächtig und flüchtig ist. Ich ersuche, nach dem Genannten eifrigst zu fahnden und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter gleichzeitiger Mitteilung zu den hiesigen Akten P. L. 245/18 dem nächsten Amtsgerichtsgefängnis zuzuführen.

Detmold, den 2. Oktober 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 245/18. Kirchhof.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. Mts. sind dem Stättebesitzer Heinrich Buchheißer in Asperheide, 13 m Maschendraht, mit welchem der Vorgarten des Genannten eingefriedigt war, entwendet worden.

Um Nachforschung und Mitteilung sachdienlicher Angaben hierher zu P. L. 354/18 wird ersucht.

Schötmar, den 30. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. Nr. 354/18. Gruner

Dem Dienstknecht Friedrich Watermeier, bedienstet auf dem Haverich'schen Hofe in Siebenhöfen, ist Anfangs September d. J. ein grauer Regenmantel, welcher einen ungefähren Wert von 30 ℳ hat, von dem unverschlossenen Strohboden entwendet worden.

Um sachdienliche Ermittlung und Mitteilung zu den Akten P. L. 220/18 wird ersucht.

Blomberg, den 1. Oktober 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Nr. 700. Müller

Bekanntmachung.

Am 26. September 1918 sind der Pensionsinhaberin Elisabeth Markmann in Oerlinghausen, Friedrichstraße Nr. 3, aus dem Garten hinter dem Wohnhause 1 dunkelblauer und 1 schwarzer Kleiderrock im Gesamtwerte von etwa 100 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung sachdienlicher Angaben hierher zu P. L. 97/18 wird ersucht.

Lage, den 30. September 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

Holzkaemper

Anstelle des auf seinen Wunsch von dem Amte eines Vorsitzenden und Geschäftsführers des Fuhramts des Amts Oerlinghausen entbundenen Rentners Karl Bollhöfer in Asemissen haben wir den Kaufmann Ludwig Pustkuchen in Oerlinghausen als Vertreter des Amts Oerlinghausen im Vorstande ernannt, der damit bestimmungsgemäß die Geschäfte des Vorsitzenden übernimmt.

Schötmar, den 26. September 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. A.

Nr. 12414. Gruner.

Bekanntmachung.

An Stelle des heute in den Ruhestand versetzten Sparkassenrendanten Eduard Reese ist dessen Sohn Hermann Reese zum Rendanten unserer Sparkasse gewählt. Dieser ist heute in sein Amt eingeführt und hat die Dienstgeschäfte übernommen.

Lage, den 1. Oktober 1918.

Der Magistrat

J. V.

Kanne

Lemgo.

In das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nummer 8 eingetragen die

Elektrizitäts-Gesellschaft Wiembeck eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht mit dem Sitze in Wiembeck i. L.

Gegenstand des Unternehmens ist der gemeinschaftliche Bezug und Verteilung elektrischer Energie für alle Zwecke der Mitglieder der Genossenschaft, sowie auch die Abgabe elektrischer Energie an Dritte.

Geschäftsanteil 500 ℳ.

Der Vorstand besteht aus den Landwirten Bruns Nr. 11, Hermeier Nr. 4 und Boge Nr. 12 in Wiembeck.

Die Zeitdauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

Das Statut ist vom 15. August 1918.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in der Lippischen Tageszeitung in Detmold.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endigt am 31. Dezember 1918.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Willenserklärungen und Zeichnung für die Genossenschaft können nur durch den Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter und mindestens ein Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich erfolgen.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts Jedem gestattet.

Lemgo, den 25. September 1918.

Gen. Reg. 8. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo.

In unser Handelsregister A ist unter Nr. 154 heute eingetragen die Firma

Karl Hartung

mit dem Sitz in Lemgo und als Inhaber der Kaufmann Karl Hartung in Lemgo.

Der Firmen-Inhaber hat seiner Ehefrau Lina geb. Wieneke für die Firma Prokura erteilt.

Geschäftszweig: Manufaktur-, Modewaren- und Konfektionsgeschäft.

Lemgo, den 27. September 1918.

H. R. A. 154. Fürstliches Amtsgericht I

Der am 18. September d. J. gegen den Musketier Josef Wiechen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 28. September 1918.

Gericht des Ers.-Batl. Inf.-Regt. 55

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Amtsgemeindeweg Greste-Ehlenbruch liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Oerlinghausen (Lippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

K. 14548. Minden (Westf.)

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an den Amtsgemeindestraßen Klüt-Dehlentrup-Brokhausen liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Detmold von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

K. 14549. Minden (Westf.)

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Amtsgemeindeweg von Wendlinghausen nach Hagendonop liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Lemgo von heute ab 4 Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

K. 14585. Minden (Westf.)

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 107 Montag, den 7. Oktober 1918

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion. S. 816.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/10. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern sowie von Objektiven für Photographie und Projektion. Vom 5. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
b) Die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Prismenfernrohre aller Art, Ziel- und terrestrische Ferngläser aller Art, Galileische Gläser mit einer Vergrößerung von 4 mal und darüber sowie die optischen Teile aller vorgenannten Gläser;

2. Anastigmatische Objektive (Linsenkörper) für Photographie und Projektion (Lichtbild und Bildwurf), deren vordere Linsenöffnung 55 mm übersteigt, sofern ihre Lichtstärke gleich oder größer als 1 : 6,0 ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände zu ihrem bisherigen Zwecke weiterverwandt werden. Ebenso dürfen diejenigen Veränderungen an ihnen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um sie für ihren bisherigen Zweck brauchbar zu erhalten.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung zulässig:

1. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände von dem Hersteller solcher Gegenstände an einen Händler zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung;
2. der im § 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände an militärische Dienststellen;
3. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände an Angehörige des Heeres oder der Marine gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Truppenteils des Erwerbers, daß die Gegenstände für den Dienstgebrauch bei der Truppe bestimmt sind;
4. der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände, falls ihre Vergrößerung die 8malige nicht übersteigt, mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amts, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194;
5. der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände mit besonderer, gemäß § 6 zu erwirkender Genehmigung der Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W. 35, Genthiner Straße 34.

§ 6.

Anträge auf Veräußerung.

Anträge auf Veräußerung und Lieferung der im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 4 sind von demjenigen, der den Gegenstand zu erwerben wünscht, an das Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, portofrei in doppelter Ausführung zu richten, unter Beifügung eines nicht portofreien Briefumschlages mit der Adresse des Antragstellers. Den Anträgen kann nur stattgegeben werden, wenn eine Bescheinigung der für den ständigen Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, daß Bedenken gegen die Veräußerung im Hinblick auf die Person des Antragstellers nicht vorliegen. Die Bescheinigungen sind auf ein Stück für dieselbe Person zu beschränken.

Wer ein Zielfernrohr erwerben will, muß im Besitz eines Jagdscheines sein, dessen Nummer auf dem Antrage besonders anzugeben ist.

Bei allen Anträgen ist folgender Wortlauf einzuhalten:

„Ich bitte um Genehmigung, daß die Firma . . . in . . . . aus ihren Beständen an mich ein (genaue Bezeichnung des Gegenstandes) . . . . . (Vergrößerung, Linsenöffnung, Lichtstärke) . . . . . Nummer . . . . . der Werkstätte . . . . . veräußern und liefern darf.

Ich versichere, daß ich diesen Gegenstand ohne Ihre Einwilligung während des Krieges weder verkaufen noch verschenken noch auf irgendeine andere Art an einen Dritten weitergeben werde.

Ort und Tag: .....

Name: .....

Stand: .....

Wohnung: .....

Jagdschein Nr.: .....

(Raum für den amtlichen Bescheid).

(Ort ....., den ..... 19 .....

Bei der Veräußerung der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände gemäß § 5 Ziffer 5 sind entsprechende Anträge von demjenigen, der die Gegenstände erwerben will, an die Inspektion des Lichtbildwesens, Berlin W 35, Genthiner Straße 34, zu richten.

Für die Ausfuhr der im § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände gelten die wegen Einholung von Ausfuhrbewilligungen erlassenen Sonderbestimmungen.

§ 7.

Lagerbuchführung und Auskunftspflicht.

Wer gewerbsmäßig Gegenstände, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind, (§ 1), feilhält, hat ein Lagerbuch zu führen. In das Lagerbuch ist jeder Gegenstand nach der bei ihm vermerkten Fabrik und Nummer einzutragen. Das Buch ist innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zuständigen Ortspolizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen. In das Lagerbuch ist jede Änderung in den Beständen der Gegenstände und ihr Verbleib zu vermerken. Soweit bereits ein derartiges Lagerbuch geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Anfordern zu gestatten, Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. Oktober 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit

die Verordnung des unterzeichneten Militärbefehlshabers, betreffend das Verbot des Verkaufs von Ferngläsern und Objektiven für Photographie und Projektion vom Jahre 1916, aufgehoben.

Münster, den 25. September 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 43300.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 108 Mittwoch, den 9. Oktober 1918

Inhalt: Verlängerung des Kartoffelbezugscheinverfahrens. S. 817. — Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. S. 818. — Verkehr mit Edelobst S. 819. — Höchstpreise für Rüben und Futtermöhren. S. 819. — Zulassung der Hüskerschen Wasser-Ölmühle. S. 819. — Verschiedenes.

Die Nr. 130 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6473. Deutsch-Russischer Ergänzungsvertrag zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland anderseits.

Nr. 6474. Deutsch-Russisches Finanzabkommen zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland anderseits.

Nr. 6475. Deutsch-Russisches Privatrechtsabkommen zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland anderseits.

Nr. 6476. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Deutsch-Russischen Ergänzungsvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland anderseits sowie des Deutsch-Russischen Finanzabkommens und des Deutsch-Russischen Privatrechtsabkommens zur Ergänzung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland anderseits. Vom 8. September 1918.

Nach einer durch das Auswärtige Amt hierher gelangten Mitteilung der Spanischen Gesandtschaft in Berlin ist Herr Hermann Rautenkranz zum Königlich Spanischen Vizekonsul in Celle ernannt worden. Der genannte Herr ist in dieser Amtseigenschaft auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 26. September 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5882 Frhr. Biedenweg

Verlängerung des Kartoffelbezugschein-Verfahrens betr.

Mit Rücksicht auf die durch die ungünstige Witterung stark verspätete Kartoffelernte werden die Ziffern 16 und 17 der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1918/19 vom 2. September 1918 (Staatsanzeiger S. 716) dahin abgeändert, daß Bezugscheine noch bis zum Ablauf des 25. Oktober 1918 ausgestellt, seitens der Erzeuger

bis zum 5. November angenommen und bis zum 9. November 1918 beliefert werden dürfen.

Detmold, den 5. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 7627. Frhr. Biedenweg.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 126, S. 1117).

(Nr. 6466). **Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.** Vom 20. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. An die Stelle von § 13 Abs. 2 bis 4 tritt folgende Vorschrift:

   „Für je 400 Gramm Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie für ein Huhn (Hahn oder Henne) sind die Fleischkartenabschnitte einer Woche, für einen jungen Hahn bis zu einem halben Jahr die einer halben Woche in Anrechnung zu bringen."

2. Hinter § 14 wird als § 14 a folgende Vorschrift eingefügt:

   „Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hausschlachtung gewonnen ist, zugunsten des Kommunalverbandes, der Gemeinde oder einer andern Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann."

3. § 18 Abs. 2 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz: „, soweit sie nicht gemäß § 14 a für verfallen erklärt worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. September 1918 in Kraft.

Für Hausschlachtungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen sind, verbleibt es hinsichtlich der Anrechnung der Fleischvorräte bei den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 20. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

von Waldow

Ausführungs-Bestimmungen.

Zur Ausführung vorstehender Verordnung wird folgendes bestimmt:

I.

Schlachtviehfleisch, Wildbret und Geflügel ist Selbstversorgern je Kopf der Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen auf den Fleischkartenbezug mit folgender Maßgabe anzurechnen:

a) Schlachtviehfleisch oder Wildbret oder Huhn (Hahn oder Henne) 400 gr für eine Woche,

b) junger Hahn bis zu einem halben Jahr 400 gr für eine halbe Woche.

II.

Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorschriftsmäßig angezeigten Hausschlachtung gewonnen ist, kann von der L. W. G. zugunsten des Kommunalverbandes ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden. In diesem Falle hat gemäß Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 20. September 1918 Ziffer 3 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117) die Bestimmung im § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949), nach der im Urteilsspruch Gegenstände, auf die sich eine strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, außer Anwendung zu bleiben.

III.

Diese Ausführungsanweisung tritt sofort in Kraft.

Detmold, den 5. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 7556. Frhr. Biedenweg

Im Namen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Lehrer L. Koch in Sabbenhausen als Lehrer an die Schule in Nienhagen A. L. zum 1. November d. J. berufen worden.

Detmold, den 26. September 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3871. Pustkuchen

Verkehr mit Edelobst betr.

In Kreisen der Obsterzeuger herrscht anscheinend die irrige Meinung vor, daß Edelobst ohne Genehmigung und ohne Einhaltung einer Preisgrenze abgesetzt werden dürfe. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß Edelobst denselben Absatzbeschränkungen wie Tafel- und Wirtschaftsobst unterliegt, also nur mit Genehmigungsschein veräußert werden darf, es sei denn, daß es sich um einen Verkauf in Kleinhandelsgeschäften oder auf öffentlichen Märkten handelt. Ferner muß für jede zum Verkauf gelangende Edelobstsorte von uns die Preisfestsetzung erfolgt sein (vergl. Bekanntmachung vom 30. August 1918, Staatsanzeiger S. 682). Entsprechende Anträge sind unter Bezeichnung der Sorten und der für den Verkauf vorgesehenen Mengen an uns zu richten. Als Edelobst gilt nur allerfeinstes, in Stückfrüchten gehandeltes Obst bestimmter, besonders guter Sorten, sofern es vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen ist, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweist und beim Versand so sorgfältig verpackt wird, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

Detmold, den 4. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

J. A.

K. Nr. 7557. Heldman

Bekanntmachung
über Höchstpreise für Rüben und Futtermöhren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Ölfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) und der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 23. März 1918 (Staatsanzeiger S. 245 sowie der Bekanntmachung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) werden hiermit folgende Höchstpreise je Zentner für Rüben und Futtermöhren festgesetzt:

	Erzeugerhöchstpreis Mk.	Großhandelshöchstpreis Mk.	Kleinhandelshöchstpreis Mk.
Futterrüben (Futterrunkelrüben)	1,50	1,60	2,50
Wasser-, Herbst- oder Stoppelrüben (Turpis)	1,50	1,60	2,50
Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben)			
gelbe (einschl. Vertragsware)	2,25	2,40	4,—
weiße	1,75	1,90	3,50
Futtermöhren	3,—	4,—	5,—

Die oben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne der Höchstpreisverordnung. Sie treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft. Die Bekanntmachung vom 5. November 1917 (Staatsanzeiger S. 1115) wird aufgehoben.

Übertretungen der Höchstpreisvorschriften werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft.

Detmold, den 5. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

J. A.

K. Nr. 6456. Heldman

Zulassung einer weiteren Ölmühle betr.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat nunmehr die Inbetriebnahme der Hüskerschen Wasser-Ölmühle in Heiligenkirchen genehmigt. In dieser Ölmühle können sämtliche Ölfrüchte, auch Bucheckern, verarbeitet werden.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 7616. Frhr. Biedenweg

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Gefreiten Ernst Schröder aus Hörstmar, geboren am 12. Dezember 1895, zuletzt bei der 2. Kompagnie des Ersatz-Bataillons Infanterie-Regiments Nr. 55 in Detmold, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1595/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 3. Oktober 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1595/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 22 Jahre. Größe 1,65 m. Statur: schlank. Haare: dunkel. Augen: braun. Nase: gewöhnlich. Gesicht: schmal länglich. Bart: blonden Schnurrbart, gestutzt. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: zieht rechtes Bein etwas nach.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist der Ehefrau Johanne Otting in Bad Salzuflen aus dem Ankleideraume auf Hoffmanns Stärkefabrik ein Paar Halbschuhe im Werte von 60 ℳ entwendet worden.

Es wird um Nachforschung und um sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 359/18 ersucht.

Schötmar, den 7. Oktober 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 359/18 Gruner

Dem Kaufmann Karl Krecke in Bad Salzuflen sind in der Nacht vom 30. v. M. zum 1. d. M. aus einem hinter seiner Scheune befindlichen unverschlossenen Hühnerstalle 2 kleine Hähne, etwa 8 Wochen alt, und 2 Hühner, (Hamburger Goldlack) im Werte von etwa 40 ℳ entwendet worden.

Ich ersuche um Nachforschung und Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 360/18.

Schötmar, den 7. Oktober 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 360/18. Gruner

Dem Buchhalter Konrad Laemmel in Schötmar, Langestraße, ist am 4. d. Mts. aus dem neben seinem Wohnhause befindlichen Garten eine grüne Bockkarre im Werte von 50 ℳ entwendet worden. Anscheinend kommt ein Soldat als Täter in Frage.

Um Nachforschung nach dem Täter und der Karre sowie um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 363/18 wird ersucht.

Schötmar, den 7. Oktober 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. Nr. 363/18. Gruner

Lemgo. Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 24. September 1918 ist der Gläubiger der im Grundbuche von Lemgo Band 51 Blatt 1875 in Abteilung III unter Nr. 1 für die Städtische Sparkasse Lemgo eingetragenen Hypothek von 2000 ℳ mit seinen Rechten auf diese Hypothek ausgeschlossen und der Hypothekenbrief für kraftlos erklärt.

Lemgo, den 24. September 1918.

I F. 4/18. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band 1 Seite 189 ist eingetragen, daß die Eheleute Tischler Karl Frigge und Hanna, geb. Wächter in Bad Salzuflen durch Vertrag vom 30. September 1918 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 2. Oktober 1918.

G. R. 189. Fürstliches Amtsgericht I

Steckbrief.

Der Reservist Heinrich Sprick, vom Ers.-Batl. Inf.-Rgts. 152, Stuhm, geb. 27. August 1887 zu Brokhausen, Verw.-Amtsbezirk Detmold, zuletzt wohnhaft in Bremen, Nordstr. 3, Beruf: Spediteur. Größe: 1,69 m. Gestalt: mittel. Haare: blond. Bart: k. bl. Schnurrbartanflug. Augen: grau. Augenbrauen: blond. Gesichtsfarbe: frisch. Sprache: hochdeutsch. Bekleidung: feldmarschmäßig, ist wegen unerlaubter Entfernung zu verhaften.

Nachricht obigem Truppenteil und hierher zu Str. Pr. L. A. 809/18.

Elbing, (Westpr.), den 30. September 1918.

Gericht der stellv. 74. Infanterie-Brigade.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 109 Sonnabend, den 12. Oktober 1918

Inhalt: Höchstlandesherrliche Ernennungen. S. 825. — Namensänderung Funke in „Brinkmann." S. 825. — Tabakersatzmittel. S. 825. — Berichtigung. S. 826. — 2. Stellv. des Standesbeamten der Stadt Blomberg. S. 826. — Bucheckernsammlung durch die Schulen. S. 826. — Haussammlung seitens der Anstalt Bethel. S. 826. — Dank des Generalintendanten des Feldheeres für die Laubheusammlung. S. 826. — Absatz von Dörrobst. S. 827. — Verordnung über den Verkehr mit Zucker. S. 828. — Ausführungsbestimmungen dazu. S. 829. — Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. S. 831. — Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe. S. 831. — Desgl. für juristische Personen. S. 832. — Verschiedenes.

Für das Vaterland haben den Heldentod gefunden:

Wilhelm Hahne, technischer Hilfsarbeiter in Detmold, Unteroffizier d. R., Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, geboren am 11. Juli 1895, † am 4. Oktober 1917 im Westen.

August Keiser, Lehrer in Lockhausen, Leutnant d. R., Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 5. März 1890, † am 13. November 1916 im Westen.

Gustav Senke, Lehrer in Spork-Eichholz, Unteroffizier, Inhaber des Lippischen Kriegsverdienstkreuzes, geboren am 25. Juni 1887, † am 5. Juni 1918 im Westen.

Dank und Ehre dem Andenken dieser Tapferen!

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nr. 4842.

Die Nr. 131 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6477. Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 30. September 1918.

Nr. 6478. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 30. September 1918.

Nr. 6479. Bekanntmachung über Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Vom 30. September 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Oberbürgermeister, Geheimen Regierungsrat Major a. D. Wittje, dem Stadtrat Neitzel, dem Stadtrentmeister Schlemeyer und dem Stadtsekretär Ebeling, sämtlich in Detmold, die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Königlich Preußischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5087. Frhr. Biedenweg.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Studienassessor Dr. phil. Alfons Häcker aus Wiesbaden zum 1. April 1919 zum Oberlehrer am hiesigen Leopoldinum — Gymnasium und Oberrealschule — zu ernennen.

Detmold, den 7. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5858. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Kontrolleur der Fürstlichen Landesspar- und Leihekasse Eduard Kate aus Detmold zum Kreissekretär bei dem Fürstlichen Verwaltungsamte Detmold zu ernennen.

Detmold, den 7. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5676. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben dem Fürstlichen Bauverwalter, Rechnungsrat Multhaup in Detmold die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm verliehenen Königlich Preußischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe gnädigst zu erteilen geruht.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5508. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem beim hiesigen Magistrat beschäftigten Techniker Karl Barmann den Titel „Stadtbauführer" zu verleihen.

Detmold, den 7. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5865 Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der Stütze Sophie Müller aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen in der Familie Ruëlberg in Detmold eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 11. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 3420 a/18. Frhr. Biedenweg

Der am 22. Dezember 1893 in Mosebeck geborenen Sophie Auguste Lina Funke ist Höchsten Orts die Befugnis gnädigst erteilt worden, den Familiennamen Brinkmann anzunehmen und sich fortan:

„Frau Brinkmann, geb. Funke"

zu nennen.

Ebenso ist Höchsten Orts gnädigst genehmigt worden, daß die am 3. September 1915 in Oberschönhagen geborene Elfriede Minna Amalie Funke den Namen Brinkmann fortan als alleinigen Famliennamen führt.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 4778 a. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung

vom 10. Oktober 1918,

betr. Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) auf Tabakersatzmittel.

Auf Grund des § 13 der vorerwähnten

Verordnung werden deren Vorschriften auf Tabakersatzmittel aller Art ausgedehnt.

Detmold, den 10. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6156. Frhr. Biedenweg

Berichtigung.

In Ziffer I b der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Oktober 1918 (Staatsanzeiger S. 818/821) ist in der letzten Zeile „400 gr" zu streichen.

Detmold, den 11. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 7556 II. Ang. Frhr. Biedenweg

Der Stadtsekretär Weinczura in Blomberg ist anstelle des bisherigen Stadtsekretärs Eller zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten der Stadt Blomberg ernannt worden.

Detmold, den 10. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 18619. Frhr. Biedenweg.

Die dem Fürstlichen Bauamt Lemgo unterstellten Dampfkessel unterstehen nunmehr der Fürstlichen Gewerbe-Inspektion in Detmold.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 19128. Frhr. Biedenweg

Um nachträglich aufgekommene Zweifel und irrtümliche Annahmen zu beseitigen, machen wir hierdurch bekannt, daß die von den Herren Kreisschulinspektoren in unserem Auftrage in den Bezirkslehrerkonferenzen besprochenen Anordnungen inbetreff der Bucheckernsammlung durch die Schulen bestehen bleiben.

Wird an einem geeigneten Tage für die Allgemeinheit nur gegen Vergütung des Preises gesammelt, dann kann an einem anderen ebenfalls unter Aussetzung des Unterrichts für den eigenen Bedarf der Kinder und ihrer Angehörigen gesammelt werden. Bestimmte Tage lassen sich wegen der Wechselfälle der Witterung nicht festsetzen. Es liegt aber sehr daran, daß die Buchelnernte möglichst ganz erfaßt werde. Die Kinder sind dabei gegen Unfall, die aufsichtführenden Lehrpersonen gegen Haftpflicht versichert.

Detmold, den 3. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3968. Pustkuchen

Dem Vorstand der Anstalt Bethel bei Bielefeld ist die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Hausammlung im Fürstentum Lippe im Jahre 1919 erteilt worden.

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 17177. Frhr. Biedenweg

Einem Ersuchen des Obstbau-Verbandes für Westfalen und Lippe entsprechend, ersuchen wir die Lehrer und Lehrerinnen des Landes auch Apfel- und Birnenkerne sammeln zu lassen und für deren Ablieferung an Herrn Baumschulenbesitzer Otto Meyer in Tecklenburg zu sorgen.

Nur Kerne von reifen, ungekochten Früchten sind verwendbar.

Detmold, den 10. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung Schulabteilung

Nr. 4037. Pustkuchen

An die bei der Laubheusammlung beteiligten Lehrer und Schüler

Vom Generalintendanten des Feldheeres ist folgende Drahtung bei mir eingegangen:

Sammeleifer der Lehrer und Schüler hat sehr erfreuliches Ergebnis gezeitigt und Feldheer in Zeiten größter Futternot unterstützt. Pferde fressen Laubkuchen gern. Allen an Sammlung Beteiligten, insbesondere Lehrern und Schülern, gebührt uneingeschränkter, wärmster Dank.

Generalintendant

Ich freue mich, diese Anerkennung weitergeben zu können.

Es bleibt für alle Zeiten das Verdienst der deutschen Lehrer und der ihnen anvertrauten Jugend, in ernster Zeit durch aufopfernde Tätigkeit eine drohende Gefahr von unserm Feldheer abgewendet zu haben. Durch Erhaltung des Pferdebestandes ist die Versorgung der Front mit Munition und Verpflegung sichergestellt

worden. Die Leistungen auch der jüngsten Schüler und Schülerinnen reihen sich würdig den Leistungen der Jungmannen in der Landwirtschaft an.

Deutschland darf stolz sein auf seine Jugend und auf die Aufopferung ihrer Lehrer.

Scheüch

Dieser Erlaß wird hierdurch zur Kenntnis der bei der Laubheusammlung in unserem Lande beteiligten Lehrer und Schüler gebracht. Wir tun dies, indem auch wir unsern Dank anschließen.

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 3999. Pustkuchen

Bekanntmachung,

über den Absatz von Dörrobst.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) geben wir hiermit bekannt, daß der Absatz von Dörrobst aus früherer Ernte als der diesjährigen nur noch bis zum 15. Oktober 1918 gestattet ist. Nach diesem Zeitpunkte darf Dörrobst aus früheren Ernten durch den Erzeuger ebenso wie durch den Handel nicht mehr abgesetzt werden. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt von diesem Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Absatz von Dörrobst, welches von solchen Herstellern erworben wurde, unter das obige Verbot fällt und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Wer Dörrobst aus früheren Ernten im Besitz hat und es nicht selbst verbrauchen will, kann es uns zum Kaufe anbieten.

Auf das in unserer Bekanntmachung vom 26. Juli 1918 (Reichsanzeiger 180) veröffentlichte Absatzverbot für Dörrobst aus der Ernte 1918 wird bei dieser Gelegenheit erneut hingewiesen.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die Stellvertretende Intendantur des 9. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W 10, Königin-Augustastr. 38—42.

Als Dörrobst im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen, getrocknete Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen sowie jegliches Dörrobst, das getrocknete Früchte dieser Arten enthält.

Berlin, den 30. September 1918.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

Dr. Lehmann Klein

Für ihr Vaterland starben bei den Kämpfen im Westen:

1. Der Forstbeflissene Georg Niestrath, Unteroffizier im Feld-Art.-Regt. Nr. 58, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse, im August l. J.
2. Der Forstlehrling Werner Schleiffer, Jäger im 7. Jäger-Batl., Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse, am 27. September l. J.

Den beiden jungen Forstmännern, welche zu den schönsten Hoffnungen berechtigten, werden wir stets ein gutes Andenken bewahren.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

Fürstliche Rentkammer
Forstabteilung
Baldenecker

In der Nacht vom 3. zum 4. d. M. sind verschiedenen Bewohnern von Lindemannsheide Wäschestücke von der Bleiche gegenüber der Badeanstalt daselbst entwendet worden und zwar

1. der Frau Plaß 3 Damenhemden aus Hemdentuch mit Schulterschluß, L. P. gezeichnet, 1 Nachtjacke aus Barchent und 1 Beinkleid aus Hemdentuch,
2. der Frau Mowe 1 Bettbezug aus Hemdentuch, 1 Fenstervorhang, 2 leinene Handtücher und 1 Damenhemd aus Hemdentuch,
3. der Frau Führing 1 Herrenhemd aus Barchent, 1 Militärunterhose, 2 rotgestreifte Handtücher und 2 Taschentücher,
4. der Frau Sander 3 Damenhemden aus Halbleinen mit Schulterschluß, L. S. gezeichnet, 2 Damenbeinkleider aus Halbleinen, 2 Nachtjacken aus Barchent, 1/2 Dutzend weiße Taschentücher, H. S. gezeichnet, und 1 Untertaille aus Hemdentuch,
5. der Frau Markmann 1 Damenhemd aus Hemdentuch, F. P. gezeichnet und 2 rotgestreifte Handtücher,

6. der Frau Kaufmann Husemann 1 guter, gestreifter grauer Sack.

Die Wäschestücke sind anscheinend in dem Sacke fortgeschafft worden. Der Wert der entwendeten Sachen stellt sich auf etwa 150 ℳ.

Ich ersuche um eingehende Nachforschungen und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 364/18.

Schötmar, den 7. Oktober 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. Nr. 364/18. Gruner

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 131, S. 1217).

(Nr. 6477).

Verordnung
über den Verkehr mit Zucker.

Vom 30. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung der Rüben zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Nähere über das Schiedsgericht bestimmt der Reichskanzler. Auf Anforderung der Reichszuckerstelle hat der Besitzer ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises und der Lieferungsbedingungen zu liefern, der zur Abnahme Verpflichtete vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen."
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für Erzeugnis von 88 vom Hundert Ausbeute 27,50 Mark, für Nacherzeugnis von 75 vom Hundert Ausbeute 22,50 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack frei Magdeburg bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1918. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1918 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,20 Mark. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt."
3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Preis für gemahlenen Melis beim Verkaufe durch Verbrauchszuckerfabriken ist auf der Grundlage von 42,30 Mark für 50 Kilogramm ohne Sack ab Magdeburg einschließlich der Verbrauchssteuer bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1918 festzusetzen. Bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1918 erhöht sich der Preis am Ersten jedes Monats um 0,30 Mark. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der von der Reichszuckerstelle für die Lieferung vorgeschriebene Zeitpunkt."
4. Im § 13 werden die Worte „12,80 Mark" durch „14,55 Mark" die Worte „23 Mark" durch „27,50 Mark" die Worte "16,80 Mark" durch „19,55 Mark" und die Worte „19 Mark" durch „22,50 Mark" ersetzt.
5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Erfolgt der Verkauf nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Preise, der für diejenige Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der Preise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Frachtkosten von dieser Fabrik und ein Zuschlag von 2,30 Mark für 50 Kilogramm gefordert und bezahlt werden. Die Reichszuckerstelle kann im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses in einzelnen Fällen oder für bestimmte Bezirke den Zuschlag bis auf 3,45 Mark erhöhen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 131, S. 1218.)

(Nr. 6478) Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker.

Vom 30. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1217) wird bestimmt:

Artikel 1

In den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

   „Von dem im Betriebsjahr 1918/19 in den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind zur Lieferung an die Verbrauchszuckerfabriken in den ersten drei Monaten nach Beginn der Rübenverarbeitung je 15 Hundertteile der um 15 Hundertteile gekürzten voraussichtlichen Gewinnung der einzelnen Fabrik zu verteilen. Für diesen Rohzucker ist, wenn er nach dem 31. Dezember 1918 zu liefern ist, der im § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vorgesehene Zuschlag nicht zu zahlen.

   Nacherzeugnisse sind bei der Verteilung im Verhältnis von 77 : 88 auf Ersterzeugnis umzurechnen."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

   „Der Rohzucker ist auf die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken in der Regel nach ihren Bedarfsanteilen zu verteilen. Bedarfsanteil ist, sofern nicht eine besondere Bestimmung getroffen ist, diejenige Verbrauchszuckermenge, die in zwölfaufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten unmittelbar oder mittelbar steueramtlich zum Inlandverbrauch abgefertigt wurde, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten zwölf Monate. Als Bedarfsanteil der dem Verbande deutscher Zuckerraffinerien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin angehörenden Verbrauchszuckerfabriken gilt ihre Verbandsbeteiligungszahl. Die Bedarfsanteile können mit Genehmigung der Reichszuckerstelle übertragen werden.

   Daneben werden auf die an der Ausfuhr beteiligt gewesenen Verbrauchszuckerfabriken im dritten Verteilungsmonate 300 000 Doppelzentner Rohzucker, im vierten bis sechsten Verteilungsmonate je 100 000 Doppelzentner Rohzucker entsprechend ihren Zusatzanteilen verteilt. Zusatzanteil der einzelnen Verbrauchszuckerfabrik ist diejenige Verbrauchszuckermenge, die in zwölf aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 auszuwählenden Monaten steueramtlich zur Ausfuhr abgefertigt wurde; der Zusatzanteil ermäßigt sich um diejenige Menge, um die die Summe des Bedarfsanteils und des Zusatzanteils die Höchstmenge übersteigen würde, die in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten in der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1913 steueramtlich zum Inlandverbrauch und zur Ausfuhr abgefertigt ist.

   Wenn nach Deckung der Bedarfsanteile der Verbrauchszuckerfabriken bis zur Höhe von 92½ Hundertteilen der Bedarfsanteile und nach Verteilung der im Abs. 2 für die an der Ausfuhr beteiligt gewesenen Verbrauchszuckerfabriken vorgesehenen 600 000 Doppelzentner noch Rohzucker verbleibt, so wird der Rest auf die Zusatzanteile verteilt, bis auf diese einschließlich der nach Abs. 2 zugeteilten Menge 40 Hundertteile des Zusatzanteils zugeteilt sind. Verbleibt auch danach noch Rohzucker zur Verteilung, so wird der Rest nach den Bedarfsanteilen verteilt.

   Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Rohzuckernacherzeugnisse nur insoweit, als die Nacherzeugnisse nicht freiwillig von den Verbrauchszuckerfabriken ohne Anrechnung auf den Bedarfsanteil oder Zusatzanteil

übernommen werden. § 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung."

3. § 6 wird gestrichen.
4. § 9 erhält folgende Fassung:

„Das nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zu bildende Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Rüben nach § 4 der Verordnung ergeben, besteht aus einem von dem Vorsitzenden der Reichszuckerstelle zu ernennenden Obmann und je zwei Vertretern der rübenverarbeitenden Zuckerfabriken und der Landwirtschaft. Die Vertreter der rübenverarbeitenden Zuckerfabriken werden von dem Vereine der deutschen Zucker-Industrie in Berlin, die Vertreter der Landwirtschaft von der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestimmt; kommen Bezirke verschiedener Berufsvertretungen in Frage, so wird von der Vertretung des Bezirkes, aus dem zu liefern ist, und von der Vertretung des Bezirkes, in den zu liefern ist oder im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung nach dem Vertrage zu liefern war, je ein Vertreter bestimmt.

Das nach § 13 Abs. 5 der Verordnung zu bildende Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden der Reichszuckerstelle als Obmann und je einem von der Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft und dem anderen Beteiligten zu ernennenden Schiedsrichter.

Den Geschäftsbetrieb der Schiedsgerichte regelt die Reichszuckerstelle. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist endgültig. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und setzt die Höhe der Kosten fest."

5. Dem § 16 wird als Abs. 2 folgende Bestimmung angefügt:

„Die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten ist nur zulässig, soweit der Zucker von der Reichszuckerstelle, einer nach § 14 zuständigen Stelle oder einem Kommunalverbande für diesen Zweck zugeteilt ist."

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften im § 12 der Verordnung und die auf Grund des § 12 der Verordnung festgesetzten Verbrauchszuckerpreise gelten auch für Verbrauchszucker aus dem Betriebsjahr 1917/18. Dies gilt nicht für Verbrauchszucker der Kommunalverbänden zum Verbrauche vor dem 1. November 1918 geliefert wird.

Die Verbrauchszuckerfabriken haben für diejenigen Mengen an Rohzucker, Zwischenerzeugnissen und Verbrauchszucker, die mit Beginn des 1. Oktober 1918 bei ihnen vorhanden und für sie unterwegs sind, soweit sie den Verbrauchszucker zum neuen Preise abgeben, den Unterschied zwischen den Preisen der Betriebsjahre 1917/18 und 1918/19 an die Reichs-Zuckerausgleich-Gesellschaft zu zahlen. Der zu zahlende Betrag ist bei Verbrauchszucker nach dem Unterschiede der Verbrauchszuckerpreise der Fabriken, bei Rohzucker und Zwischenerzeugnissen nach dem Unterschiede der Preise zu berechnen, zu denen der Rohzucker aus dem vorigen und dem laufenden Betriebsjahr der Fabrik einsteht.

Für Zucker, der von der Verbrauchszuckerfabrik zu dem Preise des Betriebsjahrs 1917/18 geliefert worden ist, gelten auch für den Weiterverkauf die Preise des Betriebsjahrs 1917/18. Die Landeszentralbehörden können für Zucker, der von der Reichszuckerstelle gemäß § 12 Abs. 1, § 13 dieser Bestimmungen für Kommunalverbände überwiesen ist, andere Bestimmungen treffen.

Die Reichszuckerstelle trifft die näheren Bestimmungen und kann Ausnahmen zulassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden von ihrer Befugnis nach Abs. 3 Satz 2 Gebrauch machen."

Artikel 2

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 135, S. 1229).

(Nr. 6484) **Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel.**

Vom 4. Oktober 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) in der Fassung der Verordnung vom 15. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1047) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Betriebsjahr 1917/18 durch die Worte „Betriebsjahr 1918/19" und unter b die Worte „einem Fünftel" durch die Worte „zwei Fünftel" ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Beim Absatz von zuckerhaltigen Futtermitteln im freien Verkehre dürfen die im § 6 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Preisgrenzen und die vom Reichskanzler gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 festgesetzten Preise nicht überschritten werden. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Satze 2 wird der Höchstbetrag des Übernahmepreises für Trockenschnitzel oder Melasseschnitzel ohne Sack von 12 Mark auf 13,50 Mark, für Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen Brühverfahren ohne Sack von 15 Mark auf 16,50 Mark und für Melasse mit einem Zuckergehalte von 50 vom Hundert von 7,50 Mark auf 8,50 Mark für 50 Kilogramm erhöht.

b) Satz 4 und Satz 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die im Artikel 1 Nr. 3a festgesetzten Preise gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab. Für die vor diesem Zeitpunkt gewonnenen Futtermittel der im Artikel 1 Nr. 3a bezeichneten Art bleiben die bisherigen Preise in Geltung.

Berlin, den 4. Oktober 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
von Waldow

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 124, S. 1152, und Staatsanz. von 1917, Nr. 138, S. 1189).

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juni 1918 werden hiermit

alle Personen, welche ein Vermögen von mehr als 100 000 ℳ besitzen

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 1. November bis zum 30. November d. J. dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Befreit von dieser Abgabepflicht sind diejenigen Personen, deren Vermögen bereits bei der Veranlagung zur Besitzsteuer auf den 31. Dezember 1916 festgestellt worden ist, sofern sich ihr Vermögen seit dieser Feststellung nicht infolge Erbanfalles-, Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfalles infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todeswegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5 000 ℳ vermehrt hat.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Steuerkanzlei) kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Steuerpflichtige, welche der Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung nicht nachgekommen sind und Steuerpflichtige, welche wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung machen, unterliegen den Strafbestimmungen — § 39 des Gesetzes.

Blomberg, den 9. Oktober 1918.

Das Besitzsteueramt

Steneberg

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 für juristische Personen.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderen Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis 31. Dezember 1918*) dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Steuerkanzlei) kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Steuerpflichtige, welche der Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung nicht nachgekommen sind und Steuerpflichtige, welche wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung machen, unterliegen den Strafbestimmungen — § 39 des Gesetzes.

*) Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf 6 Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Blomberg, den 9. Oktober 1918.

Das Besitzsteueramt

Steneberg

In das Güterrechtsregister Band I Seite 190 ist eingetragen, daß die Eheleute Maurer August Riesenberg und Amalie, geb. Kleemann zu Werlerfeldmark, durch Vertrag vom 1. Oktober 1918 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 3. Oktober 1918.

G. R. 190. Fürstliches Amtsgericht I

Steckbrief.

Gegen den Wehrmann Wilhelm Schröder, geboren am 15. November 1884 zu Lüdershof bei Blomberg i. L., zuletzt wohnhaft dort, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Gerichtsherrn in die Militärarrestanstalt in Detmold oder an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur oder das

Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Detmold, den 5. Oktober 1918.

Gericht des Ers.-Batl. Inf.-Regt. 55
B. Nr. 5749 III/18. von Gilsa
Hauptmann a. D. u. Bataillons-Kommandeur.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Musketier Ernst Schröder aus Hörstmar bei Lage in Lippe, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen unerlaubter Entfernung und Selbstbefreiung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an die nächste Militärbehörde oder Marinebehörde (Truppenteil, Marineteil oder Bezirkskommando, in größeren Standorten an die Kommandantur oder das Garnisonkommando) zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Detmold, den 7. Oktober 1918.

Gericht des Ers.-Batl. Inf.-Regt. 55
Der Gerichtsherr
B. Nr. 5759 III/18. v. Gilsa
Hauptmann a. D. u. Bataillons-Kommandeur

Beschreibung:
Alter: 23 Jahre. Größe 1,75 m. Statur: schlank. Haare: blond. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Bart: Anflug. Gesicht: gewöhnlich. Gesichtsfarbe: gesund. Kleidung: feldgrau.

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Oles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater
Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Die richtigen Seitenzahlen des Staatsanzeigers der Nr. 108 vom 9. Oktober 1918 sind: 820, 821, 822 und 823. Um handschriftliche Berichtigung wird gebeten.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 110 Mittwoch, den 16. Oktober 1918

Inhalt: Fürst Leopold-Akademie als staatlich anerkannte Lehranstalt S. 835. — Ausführungsbestimmung zu der Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen. S. 835. — Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen S. 835. — Preisänderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen. S. 836. — Einziehung von Tetanus-Sera. S. 836. — Desgl. von Diphtherie-Sera. S. 836. — Höchstpreise für Gemüse. S. 837. — Verbot der Versteigerung von Schafen. S. 838. — Verbot der Abänderung von Waffen. S. 839. — Beschreibung des neuen Dahrlehnskassenscheines zu 20 Mark. S. 839. — Zwangsversteigerung Stichweh, Blomberg. S. 840.

Die am 14. Oktober 1918 ausgegebene Nr. 17 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 36. Gesetz, betreffend die weitere Verschiebung der Landtagswahlen, vom 3. Oktober 1918.

Nr. 37. Gesetz, betreffend die Verschiebung der ordentlichen Magistratswahlen während des gegenwärtigen Krieges, vom 3. Oktober 1918.

Nr. 38. Gesetz, vom 7. Oktober 1918, betreffend Abänderung der §§ 18 und 19 des Einkommensteuergesetzes vom 12. Juni 1912.

Die Nr. 132 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6480. Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. September 1918.

Nr. 6481. Bekanntmachung über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen. Vom 2. Oktober 1918.

Die Nr. 133 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6482. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Zigarettentabak vom 24. Oktober 1917. Vom 1. Oktober 1918.

Die Nr. 134 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6483. Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 3. Oktober 1918.

Die Nr. 135 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6484. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 4. Oktober 1918.

Die Nr. 136 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6485. Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Reichsarbeitsamts. Vom 4. Oktober 1918.

Nr. 6486. Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 3. Oktober 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Steindrucker Fritz Wallbaum aus Hiddesen aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Firma Gebr. Klingenberg G. m. b. H. hierselbst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5411a. Frhr. Biedenweg

Die Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften in Detmold gilt als staatlich anerkannte Lehranstalt im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziffer 4 (anrechnungsfähige Zeiten) des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Detmold, den 15. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5440a. Frhr. Biedenweg

Ausführungsbestimmung

zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen vom 2. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1224).

Auf Grund des § 1 der vorerwähnten Bekanntmachung wird die Regierung als die zur Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung und Änderung genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen zuständige Behörde bestimmt.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6227. Frhr. Biedenweg

Auf Grund des § 6 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats über Gummisauger vom 27. August 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1087) wird bestimmt, daß die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen anzusehen ist.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6228. Frhr. Biedenweg

Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 19. Februar 1917 (Staatsanzeiger S. 176) zur Bundesratsverordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81).

Der Absatz 5 der Ausführungsbestimmungen vom 19. Februar 1917 wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Vorschriften:

In welcher Weise in den einzelnen Gemeinden (Stadt-, Dorfs- und Gutsgemeinden) die Erhebungen durchgeführt werden, ist von der Gemeindebehörde zu bestimmen. Auf Erlangung möglichst einwandfreier und mit den Eintragungen im Viehkataster möglichst übereinstimmender Zahlen ist Bedacht zu nehmen. Die Dorfs- oder Gutsvorstände haben das Ergebnis jeder Erhebung aus ihrem Bezirk bis zum 5. März, 5. Juni, 5. September und 5. Dezember jeden Jahres dem Verwaltungsamte mitzuteilen, das eine nach Dorfs- und Gutsgemeinden getrennte Zusammenstellung bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember jeden Jahres der Regierung unter Beifügung des Materials einzureichen hat. Die Magistrate haben der Regierung das Ergebnis bereits bis zum 5. des Monats mitzuteilen. Die Regierung hat eine nach Stadt- und Verwaltungsamtsbezirken getrennte Übersicht anzufertigen und bis zum 15. Tage nach der Zählung dem Kaiserlichen Statistischen Amte in Berlin zu übersenden. Der Anfertigung der Zusammenstellung seitens der Regierung hat eine genaue sachliche und rechnerische Prüfung voranzugehen. Etwaige Fehler sind vorher tunlichst aufzuklären. Wegen der knappen Zeit wird unmittelbarer Verkehr mit den Gemeindebehörden anzustreben sein.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 7743. Frhr. Biedenweg

Die Geschäfte des Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission für den Veranlagungsbezirk Lemgo sind vom 1. Oktober d. J. ab dem Landrat Tasche in Lemgo übertragen.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 19259. Frhr. Biedenweg

Vom 1. Oktober d. J. ab treten die nachstehenden Preisänderungen der Handverkaufsliste für Krankenkassen in Kraft:

Alkohol absolutus	10 gr	0,30 ℳ
	100 „	2,50 „
Spiritus	100 „	2,50 „
	500 „	7,00 „
Spiritus aethereus	30 „	0,80 „
	50 „	1,25 „
Spiritus camphoratus	30 „	0,85 „
	100 „	2,20 „
	200 „	4,00 „
Spiritus dilatus	100 „	1,80 „
	500 „	6,20 „
Spiritus Formicarum	100 „	1,80 „
Spiritus russicus	100 „	2,00 „
Spiritus saponato camphoratus	100 „	2,00 „
Spiritus saponatus	100 „	1,75 „
Spiritus Sinapis	100 „	2,20 „
Spiritus Vini gallici pro usu externo	100 „	1,85 „
	250 „	3,70 „
Tinktura Arnicae	30 „	0,75 „
Tinktura Chinae compos	10 „	0,30 „
	50 „	1,40 „
Tinktura Cinnamomi	10 „	0,45 „
Tinktura Myrrhae	10 „	0,40 „
Tinktura Valerianae	10 „	0,30 „
	100 „	2,40 „

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 18787. Frhr. Biedenweg.

Tetanus-Sera mit den Kontrollnummern: 532 bis 616 einschließlich, geschrieben: „Fünfhundertzweiunddreißig bis Sechshundertsechzehn einschließlich", aus den Höchster Farbwerken, ferner mit den Kontrollnummern 231 bis 272 einschließlich, geschrieben: „Zweihunderteinunddreißig bis Zweihundertzweiundsiebzig einschließlich," sowie 274 bis 317 einschließlich, geschrieben: „Zweihundertvierundsiebzig bis Dreihundertsiebzehn einschließlich," aus den Behringwerken in Marburg, den Kontrollnummern 6 bis 9 einschließlich, geschrieben: „Sechs bis Neun," einschließlich, sowie 11 bis 32 einschließlich, geschrieben: „Elf bis Zweiunddreißig einschließlich," aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden und mit den Kontrollnummern
1 und 2, geschrieben: „Eins und Zwei" aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg
sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer vom 1. Oktober 1918 ab zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 19261. Frhr. Biedenweg

„Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 1844 bis 1852 einschließlich, geschrieben: „Eintausendachthundertvierundvierzig bis Eintausendachthundertzweiundfünfzig einschließlich," aus den Höchster Farbwerken, 351, geschrieben: „Dreihunderteinundfünfzig," aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt,
465 bis 472 einschließlich, geschrieben: „Vierhundertfünfundsechzig bis Vierhundertzweiundsiebzig einschließlich," aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,
258 und 259, geschrieben: Zweihundertachtundfünfzig und Zweihundertneunundfünfzig," aus der Fabrik vormals E. Schering in Berlin,
27 bis 38 einschließlich, geschrieben: Siebenundzwanzig bis Achtundreißig einschließlich," aus den Behringwerken in Marburg,
169 bis 174 einschließlich, geschrieben: „Einhundertneunundsechzig bis Einhundertvierundsiebzig einschließlich," aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,
sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, vom 1. Oktober d. J. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährsdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 19260. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung

über Höchstpreise für Gemüse.

Die Preisvorschriften unter Abschnitt A (Gemüse) unserer Bekanntmachung vom 30. August 1918 (Staatsanzeiger S. 682) werden nach Anhörung der Preiskommission für Gemüse und Obst aufgehoben und durch folgende neuen Bestimmungen, die sofort in Wirksamkeit treten, ersetzt:

	Erzeugerhöchstpreis		Großhandelshöchstpreis	Kleinhandelshöchstpreis
	bei freier Handelstätigkeit.	bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages		
	je Ztr.	je Ztr.	je Ztr.	je Pfd.
1. für Weiskohl bis 30. November 1918	3,75 ℳ	4,— ℳ	4,60 ℳ	7 Pfg.
2. für Rotkohl bis 30. November 1918	7,— „	7,50 „	8,25 „	12 „
3. für Wirsingkohl bis 30. November 1918	6,50 „	7,— „	8,— „	10 „
4. für Grünkohl bis 30. November 1918	7,— „	7,50 „	8,25 „	10 „
5. für rote Speisemöhren und längliche Karotten	6,50 „	7,— „	8,— „	10 „
6. für gelbe Speisemöhren	4,75 „	5,— „	5,75 „	8 „
7. für weiße Möhren	3,— „	—	4,— „	5 „
8. für runde, kleine Karotten	12,— „	—	13,50 „	15 „
9. für rote (Salat-) Rüben (rote Beete)	7,— „	8,— „	9,50 „	12 „
10. für Zwiebeln bis 31. Oktober 1918	14,50 „	15,— „	17,— „	20 „
für Zwiebeln ab 1. November 1918	15,— „	15,50 „	17,50 „	25 „
für Zwiebeln ab 1. Januar 1919	15,50 „	16,— „	18,— „	30 „
11. für Kürbis	8,— „	—	12,— „	15 „
12. für Meerrettich	40,— „	—	48,— „	60 „
13. für Spinat	28,— „	—	30,— „	35 „
14. für Kohlrabi	18,— „	—	24,— „	31 „
15. für erstklassige, handelsübliche Freilandgurken, von denen				
60 Stück etwa 16 Pfd. wiegen	8,— „	—	10,— „	13 „
60 „ „ 23 „ „	10,— „	—	12,— „	16 „
60 „ „ 32 „ „	12,— „	—	14,— „	18 „
60 „ „ 35 „ „	14,— „	—	17,— „	22 „
16. für Krüppel	4,— „	—	6,— „	8 „
17. für Bohnen	30,— „	—	35,— „	45 „

Frühere entgegenstehende Preisbestimmungen außerhalb der Bekanntmachung vom 30. August 1918 treten gleichfalls außer Wirksamkeit.

Für Saat- und Steckzwiebeln bleiben die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 15. November 1917 und unserer Ausführungsanweisung vom 7. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1245/46) aufrechterhalten.

Hat der Anbauer besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gehabt (Einmieten, Einkellern und dergl.), so erhält er als Vergütung

a) bei den zu 1, 2 und 3 genannten Gemüsearten im November 1918 — 1,— ℳ je Ztr.
b) bei den zu 5, 6, 8, 9 genannten Gemüsearten bis zum 30. November 1918 — 0,50 „ „ „
später je Monat mehr — 0,25 „ „ „

Allgemeine Preisvorschriften.

Obige Gemüsepreise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1917 mit den späteren Änderungen und Ergänzungen. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

Die Erzeugerpreise gelten für alle inländische Ware und zwar für den Verkauf durch den Erzeuger ab Erzeugerstelle (Garten, Hof), sie umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder Schiff.

Die festgesetzten Großhandelspreise gelten beim Verkauf:

1. durch den Großhändler an andere Händler,
2. beim unmittelbaren Verkauf durch den Erzeuger an Kleinhändler (also unter Umgehung des Großhändlers) bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte durch den Erzeuger.

Die festgesetzten Kleinhandelspreise gelten:

1. beim Verkauf durch den Kleinhändler an Verbraucher,
2. beim Verkauf durch den Erzeuger an Verbraucher auf Märkten oder in den Häusern der Verbraucher, also in solchen Fällen, in denen unter Ausschaltung des Kleinhändlers bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte durch den Erzeuger, der letztere unmittelbar an Verbraucher verkauft.

Detmold, den 12. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Frhr. Biedenweg.

K. Nr. 7778.

Verbot
der Versteigerung von Schafen betreffend.

Auf Grund der Verordnung Fürstlichen Staatsministeriums vom 3. August 1918 (Staatsanzeiger S. 606) über den An- und Verkauf von Zucht-, Nutz- und Magervieh wird hiermit die freiwillige Versteigerung von Schafen untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot können nur in ganz besonders dringlichen und wirtschaftlich begründeten Fällen zugelassen werden. Etwaige Anträge dieser Art sind durch Vermittlung des Kriegswirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte auf Rittergut Hovedissen zu stellen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Detmold, den 15. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 7801. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Nach § 20 des Umsatzsteuergesetzes muß der Steuerpflichtige, wenn er im Falle des § 8 daselbst Befreiung von dem erhöhten Steuersatze in Anspruch nehmen will, weil die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, sich bei der Bestellung oder Entnahme der Gegenstände durch behördliche Bescheinigung nachweisen lassen, daß die Gegenstände in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, eine solche Verwendung finden können. Ist der Erwerber nicht selbst Weiterveräußerer, erwirbt er vielmehr für einen solchen, so hat er außer dieser Bescheinigung für seinen Auftraggeber noch eine von der gleichen Behörde bescheinigte Erklärung seines Auftraggebers nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Umsatzsteuergesetze beizubringen.

Die Ausstellung dieser beiden Bescheinigungen erfolgt durch das Umsatzsteueramt.

Die Durchführung des neuen Umsatzsteuergesetzes bezgl. der erhöhten Steuer (Luxussteuer) macht nicht unerhebliche Schwierigkeiten, was auf die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmung schließen läßt. Wir empfehlen den beteiligten Kreisen dringend sich mit den Bestimmungen vertraut zu machen und erteilen jederzeit Auskunft.

Brake in Lippe, den 9. Oktober 1918.

Nr. 6353 St. Umsatzsteueramt
Tasche

VII. Armeekorps. Münster, den 2. Oktober 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 25088.

Verordnung

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. 12. 1915 verbiete ich für den Bereich des VII. Armeekorps

jede Abänderung oder Unkenntlichmachung von Waffen, die sichtlich als Eigentum der Heeresverwaltung anzusprechen sind, sowie den Handel damit

und ordne an,

daß derartige Waffen von ihren Besitzern oder den Personen, durch deren Hände die Waffen gehen, an die nächste Militärbehörde abzuliefern sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Beschreibung

des neuen Darlehnskassenscheines zu 20 Mark

vom 20. Februar 1918.

Das Papier der neuen Darlehnskassenscheine zu 20.— M. in Buchdruck enthält, ebenso wie bei den bisherigen Scheinen gleichen Wertes, als durchscheinendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 20 in einer Umrahmung von verschlungenen Linien. Ein Streifen aus purpurroten, in das Papier eingebetteten Fasern zieht sich in senkrechter Richtung mitten über die Rückseite. Der Schein ist wie der bisherige 9×14 cm groß. Rings um das Druckbild herum bleibt auf beiden Seiten ein ½ cm breiter Rand frei.

Die Vorderseite trägt auf einem braungelben Schutzdruck einen hellvioletten Tonplattendruck und darüber die rotbraune Zeichnung und die dunkelbraune Schrift. Das Gesamtbild wird durch einen reich verzierten Rahmen eingefaßt, der in allen vier Ecken die Zahl „20" und in der Mitte der oberen Leiste das Wort „Darlehnskassenschein" enthält. Unter letzterem steht auf einem mit Zierwerk gefüllten Grunde die Hauptzeile „Zwanzig Mark" in deutscher Schrift. Die beiden links und rechts sich unterwärts anschließenden rechteckigen Seitenfelder sind zweiteilig und enthalten oben je die große Zahl „20", darunter links einen Pallaskopf, rechts einen Merkurkopf, beide nach innen schauend. Das Hauptmittelfeld zeigt Ort und Ausgabetag, die Behörde und die Unterschriften in dem Wortlaut:

Berlin, den 20. Februar 1918.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Bischoffshausen Vieregge Müller Noelle
Dickhuth Springer Lottner v. Drenkmann Mücke

Unter den Namen ist, wieder von besonderen Zierleisten eingefaßt, zweimal der kreisförmige Stempel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Reichsschuldenverwaltung" in Quadraten angebracht, deren vier Ecken mit der Zahl „20" ausgefüllt sind. In dem übrig bleibenden Feldchen der unteren Randleiste steht auf einem Punktmuster die Strafandrohung in dem Wortlaut:

„Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft".

Der Druck der Rückseite ist zusammengesetzt aus einem Schutzdruck in gelb, einer Tonplatte in violett und einer Zeichenplatte in dunkelbraun.

Die Zeichnung zerfällt in drei wiederum von einem verzierten Rand zusammengehaltene Hauptfelder. Der Rand trägt in allen vier Ecken die Zahl „20" und in der oberen und unteren Leiste den Text: „Mark Darlehnskassenschein Mark". Im Hauptfelde links steht ein gepanzerter Krieger, rechts eine mit den Sinnbildern des Friedens geschmückte Gestalt. Unter diesen beiden Feldern ist ein Raum für die rotgedruckten Nummern freigelassen. Das übrigbleibende Mittelfeld zeigt in drei Querfeldern oben den Reichsadler, in der Mitte von reichem Zierwerk umgeben und groß ausgeführt die Zahl „20" sowie darunter in deutscher Schrift die Bezeichnung „Mark".

Berlin, den 3. September 1918.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.
Havenstein. Maron.

In Waddenhausen ist eine Geldbörse mit Inhalt gefunden worden. Der sich legitimierende Eigentümer kann diese hier abholen.

Detmold, den 12. Oktober 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 25867. Stodtmeister

Der Gemüsehändlerin Frau Dorothea Haferbeck, geb. Dirksmeier hier, Bruchstraße Nr. 34, ist auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel der Handel mit Gemüse, Obst und sonstigen Produkten der Land- und Forstwirtschaft wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden. Die Untersagung wirkt für das Reichsgebiet.

Detmold, den 9. Oktober 1918.

Der Magistrat
Wittje
Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist unter Nr. 62 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Adolf Kanne und Lina verwitwete Mariß geb. Fiener zu Fromhausen durch Vertrag vom 6. September 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 16. September 1918.

G. R. Nr. 62. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in Blomberg belegenen, im Grundbuche von Blomberg Band 24 Blatt 595 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Ehefrau des Kaufmanns Rudolf Stichweh, Anna geb. Stübbe, in Lemgo und Miteigentümern eingetragenen Grundstückes Parzelle 15 Kartenblatt 6, Holzung, im großen Bärental, zu 3 ha 30 a 66 qm besteht, soll dieses Grundstück, am

Mittwoch, den 11. Dezember 1918,
vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Oktober 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 8. Oktober 1918.

I K. 5/18. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Ehefrau Luise Riepenhausen, geborene Richtermeier zu Schlangen hat das Aufgebot des auf ihren Geburtsnamen Luise Richtermeier Nr. 169 zu Schlangen ausgestellten Sparbuches der Städtischen Sparkasse zu Horn Nr. 1881 über 1001,85 ℳ beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 22. Januar 1919, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Buch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Horn in Lippe, den 4. Oktober 1918.

F 4/18. Fürstliches Amtsgericht

Bucheckernablieferung.

Die Bucheckernabnahme und Weiterlieferung kann, wie sich inzwischen herausgestellt hat, nur glatt durchgeführt werden, wenn bestimmte Abnahmetage festgesetzt werden.

Wir setzen daher hiermit als Ablieferungstage den Diestag und Mittwoch einer jeden Woche fest. Nur an diesen beiden Tagen nehmen die Orts- und Hauptsammelstellen Bucheckern ab.

Lemgo, den 12. Oktober 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende

G. Nr. 33283. Künne

Steckbriefserledigung.

Der am 22. Juni 1918 gegen den Soldaten II. Klasse Heinrich Schroers, geb. 1. 9. 89 in Krefeld, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bad Salzuflen, den 12. Oktober 1918.

Gericht des Ers.-Batls. Inf.-Regts. 67

B. Nr. IIIa 4482.

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 111 Sonnabend, den 19. Oktober 1918

Inhalt: Lehrlinge im Schneiderinnengewerbe. S. 842. — Genehmigung zum Austausch selbstgezogenen Getreides. S. 842. — Aufklärungsschrift über Kaninchenzucht. S. 842. — Pastor Harms, Mitglied der Theologischen Prüfungskommission. S. 843. — Anfertigung von Uniformstücken für Offiziere usw. S. 844. — Taubensperre. S. 844. — Beschlagnahme pp. von Lederabfällen. S. 845. — Beschlagnahme pp. von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten. S. 853. — Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. S. 856. — Aufgebot der Wertpapiere Schweppe, Biemsen. S. 861. — Zwangsversteigerung Klemme, Almena. S. 861.

Die Handwerkskammer hat in ihrer Vollversammlung vom 11. September 1918 über die Höchstzahl der Lehrlinge im Schneiderinnengewerbe folgenden Beschluß gefaßt:

Die Höchstzahl der im Schneiderinnengewerbe zu haltenden Lehrlinge ist festgesetzt:
für eine Meisterin ohne Gehilfen auf 2 Lehrlinge,
" " " mit 1—2 Gehilfen auf 3 Lehrlinge,
" " " 3—4 Gehilfen auf 4 Lehrlinge,
und für je weitere 2 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Der Beschluß ist gemäß § 103 g der R. G. O. genehmigt.

Detmold, den 15. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5773 a. Frhr. Biedenweg

Zur Beseitigung bestehenden Zweifels wird hiermit vorgeschrieben, daß der Austausch von selbstgezogenem Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse zwischen lippischen Landwirten zur Verwendung als Saatgut im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe zwar auch der Zustimmung des K. W. V. bedarf, in solchen Fällen indessen von der Ausstellung einer Saatkarte Abstand genommen werden kann und ein einfacher Beförderungsschein genügen soll. Dieser Beförderungsschein ist von dem für die Wohnsitzgemeinde des Nachsuchenden vom K. W. V. bestellten Vertrauensmann auszustellen und beim Austausch der fraglichen Früchte von einem Hofe auf den anderen mitzuführen. Unterbleibt dies, so ist bis zum Beweise des Gegenteils anzunehmen, daß es sich um einen verbotenen Getreideabsatz im Schleichhandel handelt.

Die Polizeiorgane und die Beamten der L. W. G. und des K. W. V. sind entsprechend zu unterrichten. Die Anordnung ist außerdem durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Detmold, den 15. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 7701. Frhr. Biedenweg

Die Kriegsfell-Aktiengesellschaft hat eine kleine Aufklärungsschrift über die Kaninchenzucht herausgegeben, deren Verfasser Herr Dr. Kurt Geyer ist. Sie wird von der Kriegsfell-Aktiengesellschaft für den billigen Preis von 10 ₰ zur Verfügung gestellt.

Wir machen auf diese Schrift besonders aufmerksam und empfehlen ihre weiteste Verbreitung.

Detmold, den 12. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung Schulabteilung

Nr. 3805. Pustkuchen

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den Pastor Harms in Varenholz zum Mitgliede der Theologischen Prüfungskommission zu ernennen.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium

Nr. 2703. Pustkuchen

In der Nacht vom 12/13. August 1918 ist dem Gutsbesitzer Stockebrandt in Obernhausen bei Barkhausen von der Weide ein 2jähriges Fohlen gestohlen worden. Der Dieb hat das Tier am folgenden Morgen an den Pferdehändler Meier in Lage verkauft, von dem es der Bestohlene zurückerhalten hat.

Der Täter wird wie folgt beschrieben: Alter: 25—28 Jahre. Größe: 1,68 m. Bart: schwarzer abgestutzter Schnurrbart. Kleidung: dunkler Anzug und auffallend heller Strohhut.

Um Nachforschung nach dem Diebe und Nachricht hierher zu J 1721/18 wird ersucht.

Detmold, den 28. September 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1721/18. Credé

In der Nacht vom 14. zum 15. Oktober l. J. ist in dem Damen- und Herrenkleidungsgeschäft des Kaufmanns Otto Thies in Detmold ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Die Täter sind von hinten durch ein Fenster, welches sie zerschlagen hatten, in das Gebäude gelangt. Nachbarn haben morgens zwischen 3 und 4 Uhr verdächtiges Geräusch wahrgenommen.

Entwendet sind folgende Sachen:
44 Stück Crep de chin und andere Seidenblusen Wert etwa 5900 ℳ, 10 Stück Seiden-Unterröcke, Wert etwa 1213 ℳ, 5 Stück Seiden- und Woll-Mäntel, Wert etwa 1865 ℳ, 1 Stück Wollrock, Wert etwa 195 ℳ.

Um Nachforschung nach den unbekannten Tätern und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2220/18 wird ersucht.

Detmold, den 16. Oktober 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2220/18. Credé

Der am 24. September d. J. gegen den Zimmermann Friedrich Weber aus Mühlenkamp erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 3. Oktober 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1916/18. Credé

Steckbrief.

Der unten beschriebene Arbeiter Ferdinand Niemeier aus Bochum, ist, nachdem er wegen schweren Diebstahls festgenommen war, entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das nächste Untersuchungsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1103/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

Der Untersuchungsrichter beim Fürstl. Landgericht

J 1103/18. Overbeck

Beschreibung:

Alter: 16 Jahre. Größe: 1,45 m. Statur: gesetzt. Haare: dunkelblond. Augen: braun. Nase: klein. Mund: gewöhnlich. Gesicht: rund voll. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: linker Arm tätowiert F. N. Kleidung: grauer Rock, am linken Arm zerrissen, dunkelgraue Hose, ohne Kopfbedeckung und ohne Schuhe.

In der Nacht vom 13. zum 14. Oktober 1918 sind der Ehefrau Landwirt Reker in Linderbruch aus einem unverschlossenen Stalle zwei weiße Zuchtgänse im Werte von 150 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 270/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 16. Oktober 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

E. Boedeker

Bekanntmachung.

Dem Gastwirt Walter Nieding in Detmold ist auf Grund der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915, die Aufnahme des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes in seinem

Gasthofe „Fürst Leopold" wieder gestattet worden.

Die in Nr. 100 des Staatsanzeigers veröffentlichte Untersagung ist wieder aufgehoben.

Detmold, den 15. Oktober 1918.

Der Magistrat
Wittje

VII. Armeekorps. Münster, den 9. Oktober 1918
Stellv. Generalkommando.
Abt. BO Nr. 6380.

Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über den Anzug der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften, namentlich die

1. durch die Anlage 1 zum Merkblatt über die Versorgung der Offiziere mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vom 11. 2. 1918 Nr. 210/2. 18 B 3 (A. V. Bl. S. 87) und
2. durch die Anlage zum Merkblatt über Ausstattung der Feldtruppen mit Bekleidung vom 6. 8. 1917 Nr. 2005/7. 17 B 3 (A. V. Bl. von 1918 S. 162)

anläßlich des Krieges gegebenen besonderen Vorschriften finden bei den Privatfirmen, die Uniformen anfertigen, noch nicht allgemein die Beachtung, die die Rohstoffknappheit und die allgemeine Wirtschaftslage erfordern. So werden z. B. immer noch für Offiziere, Friedenswaffenröcke, kleine Röcke, Feldröcke (Feldattilas, Feldulankas), Friedensschirmmützen und unprobemäßige Blusen oder für Unteroffiziere und Mannschaften (Fähnriche, Fahnenjunker, Offizierstellvertreter usw.) eigene Sachen angefertigt und verkauft.

Gemäß des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. 12. 1915 verbiete ich hiernach, daß Gewerbetreibende und auch sonstige Zivilpersonen

a) bei der Anfertigung von Uniformstücken von der Vorschrift abweichen oder Uniformstücke herstellen und verkaufen oder auch nur zur Schau stellen, die in den Bestimmungen verboten oder als unzulässig bezeichnet sind;
b) dahingehende Anweisungen in Zeitungen usw. erlassen,
c) von der Heeresverwaltung oder von Heeresangehörigen zur Verarbeitung übergebene Stoffe, Zuschnitte und Zutaten zu anderen Zwecken als zu Uniformen für Offiziere und sonstige Inhaber von Kleiderkarten verwenden oder
d) Uniformen und sonstige militärische Bekleidungsstücke, Stoffe, Zuschnitte und Zutaten von Heeresangehörigen kaufen oder auch ohne Bezahlung annehmen.

Verstöße werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Allen Gewerbetreibenden steht es frei, sich die unter 1 und 2 bezeichneten Bestimmungen von den Bekleidungsämtern zu beschaffen; sie werden kostenlos abgegeben.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

VII. Armeekorps. Münster, den 10. Oktober 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Abw. V Nr. 18621.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Verordnung über den Verkehr mit Tauben vom 10. Juni 1916, Abt. I b Nr. 21665 und der Ergänzungsverfügung hierzu vom 12. Dezember 1916, Abt. I b Nr. 55593 bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 für den Bereich des VII. Armeekorps:

§ 1.

In der Zeit vom
15. bis 20. Oktober 1918
25. „ 31. „ 1918 und
8. „ 15 November 1918
wird zum Zwecke der Saatenschonung für Tauben jeder Art eine Taubensperre verhängt.

Während dieser Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Bekanntmachung

Nr. L. 999/10. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen.

Vom 19. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813) des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187),

d) die Verkaufspflicht gemäß dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden Lederabfälle jeder Gerbart und jeder Herkunft, einschließlich der aus dem Ausland eingeführten.

Als Lederabfälle im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Abfallstücke und Späne von Leder, einschließlich Falzspäne, Blanchierspäne und Frässtaub, die bei der Herstellung, Zurichtung, Verarbeitung oder Zerteilung von Leder, Lederstücken oder Lederabfällen entfallen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Abfälle von ungebrauchten und gebrauchten Ledertreibriemen, sowie sonstige Altlederabfälle[1]), d. h. Lederabfälle, die durch Zerlegung gebrauchter Gegenstände entstanden sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die nach § 1 von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Nicht betroffen von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Lederabfälle, welche

1. in den Betrieben der Heeres- und der Marineverwaltung,
2. in den dem Überwachungsausschuß der Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken

anfallen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veränderungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind folgende Veränderungen erlaubt:

1. Zum Zwecke der Sortierung:

---

[1]) Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76) betroffen; Abfälle von Leder-Treibriemen werden von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917 betroffen. Danach sind Abfälle von gebrauchten Leder-Treibriemen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K. R. A. zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen im eigenen Betriebe verwendet werden, an die Ersatzsohlen-Gesellschaft abzuführen; für Abfälle, welche bei der Verarbeitung von Leder zu Treibriemen entstehen, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung.

a) in den zugelassenen[2]) Sortierbetrieben die Zerlegung der Lederabfälle, soweit sie zur sachgemäßen Sortierung in die Gruppen und Sortimente der Preistafel des § 8 erforderlich ist,

b) in denjenigen Betrieben, in denen Lederabfälle anfallen, die zur Sortierung gehörige Zerlegung, sowie die etwa erforderliche Zurichtung.

2. Zum Zwecke der Fettrückgewinnung:
die Entfettung fetthaltiger Blanchierspäne durch diejenige Gerberei, in welcher sie anfallen, im eigenen Betriebe oder in ihrem Auftrage durch einen anderen Betrieb im Lohn, sofern die Gerberei die zurückgewonnenen Fettmengen monatlich der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, meldet und ausschließlich im eigenen Betriebe nach Anweisung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft verwendet[3]) und sofern die Rückstände nach der Entfettung der Ersatzsohlen-Gesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle angeboten werden.

3. Die Verarbeitung der Lederabfälle in denjenigen Betrieben, welchen die Verarbeitung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, der Reichsstelle für Schuhversorgung, Berlin W 8, Kronen Straße 50/52, der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123 a, der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelm Straße 8, der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b, oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, besonders gestattet ist.

§ 5.

Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der Lederabfälle erlaubt:

1. an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmten Stellen, insbesondere an die zugelassenen Sortierbetriebe[4]);
2. bei den sortierten chromhaltigen Abfällen die in der Preistafel des § 8 unter Nr. V, c, VI, IX und XXI aufgeführten Sortimente nur an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder mit deren Genehmigung an eine andere Stelle;

---

[2]) Die Zulassung der Sortierbetriebe erfolgt durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Liste der zugelassenen Sortierbetriebe ist bei der Ersatzsohlen-Gesellschaft erhältlich und wird in der Fachpresse bekanntgegeben.

[3]) Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft gibt die Meldungen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68, weiter. Eine besondere Meldung gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) und Ergänzung dazu vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1106) an den Kriegsausschuß erübrigt sich. Der Kriegsausschuß hat auf Übernahme der im Rahmen dieser Bestimmung gewonnenen Fette verzichtet.

Die nach der Entfettung verbleibenden Rückstände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

[4]) Die Reichsstelle für Schuhversorgung läßt solche Stellen ausschließlich durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft bestimmen.

3. bei Abfällen von Leder, das zur Herstellung von Ledertreibriemen[5]) und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, ausschließlich mit Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle;
4. nach Maßgabe der Bedingungen der Kontrolstelle für freigegebenes Leder bei denjenigen Lederabfällen, die in Leder-Kleinhandlungen beim Zerteilen von solchem Leder entstehen, für welches die Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gelten.

§ 6.

Meldepflicht.

Die gemäß § 2 dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder nach Anfall oder Erwerb veräußert oder der Ersatzsohlen-Gesellschaft zum Höchstpreis angeboten sind, sind von denjenigen Personen, welche solche Gegenstände im Gewahrsam haben, zu melden, sobald der Gesamtbestand an Lederabfällen (alle Arten zusammengerechnet) mehr als 100 Kilogramm beträgt[6]).

Die Meldungen sind bezüglich chromhaltiger Abfälle an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft innerhalb einer Woche nach Eintritt der Meldepflicht auf Vordrucken einzureichen, welche bei diesen Gesellschaften anzufordern sind.

§ 7.

Höchstpreise.

1. Für nicht meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert sind, darf der Verkaufspreis die in der Preistafel angegebenen Preise nicht übersteigen.

Für unsortierte Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

2. Für meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert und nach § 6 meldepflichtig geworden sind, beträgt der Höchstpreis 80 vom Hundert der in der Preistafel angegebenen Preise.

Für die nach § 6 meldepflichtig gewordenen unsortierten Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich 80 vom Hundert der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

[5]) Über Abfälle von fertigen Ledertreibriemen s. Anmerkung zu § 1.

[6]) Die rechtzeitige Veräußerung der Lederabfälle liegt nicht nur im kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Eigentümers, weil gemäß § 7 Ziffer 2 für meldepflichtig gewordene Lederabfälle eine Preisminderung von 20 vom Hundert eintritt.

§ 8.

Preistafel.

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Vache- und Brandsohlleder, Treibriemen-, Manschetten- und Gleitschutzleder.

Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder jeder Art und Gerbung, sowie Fettgarleder. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glaceleder mit Ausnahme der im § 5 Ziffer 2 genannten, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft abzuführenden Abfälle tritt ein Aufschlag von 50 vom Hundert ein.)

Gruppe C bedeutet: Abfälle von Blankleder jeder Gerbart und Zurichtung.

Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transparentleder.

Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Nettogewicht.

Gruppen:

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
I.	Stücke vom Kopf, Klauen, Bauch und Schwanz, sowie ähnliche Abfallteile, deren Mindestgröße 150×100 mm überschreitet, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	3,20 gewalzt, 3,00 ungew.	4,00	3,80	2,50
II.	Abfälle von über 70×100 bis zu 100×150 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	—	3,00	2,60	1,00
	a) Kern	4,50			
	b) nicht Kern	2,25			
III.	Abfälle von über 40×40 bis zu 70×100 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	—	1,20	1,70	1,00
	a) Kern	3,20	—	—	—
	Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,70	—	—
	b) nicht Kern	1,50	—	—	—
	nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,00	—	—
IV.	Abfälle von über 20×20 bis zu 40×40 mm, ohne Schnitzel	—	0,30	0,40	0,50
	a) Kern	1,60	—	—	—
	Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	1,00	—	—
	b) nicht Kern	0,80	—	—	—
	nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder	—	0,60	—	—

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
V.	Abfälle bis zu 20×20 mm				
	a) mit Ausschluß der chrom- u. fetthaltigen	0,20	0,20	0,20	0,50
	b) fetthaltige	—	0,40	0,20	—
	c) chromhaltige, lufttrocken	0,16	0,16	0,16	—
VI.	Brennleder, Frässtaub, Lederkehricht, Schärfschnitzel und Rückstände entfetteter Abfälle	0,16	0,16	0,16	—
VII.	Abfälle von Spalten in Durchschnittsstärke von 1½ mm und mehr und Mindestgröße von 100×150 mm	2,00	2,00	2,00	—
VIII.	Abfälle von Spalten unter 1½ mm Durchschnittsstärke sowie alle unter 100×150 mm Größe	0,75	0,75	0,75	—
IX.	Spaltschnitzel und Riemenschärfstücke, letztere unter 30 mm Breite	0,20	0,20	0,20	—
X.	Blanchierspäne				
	a) von 10 bis 20% Fettgehalt	0,30	0,30	0,30	—
	b) über 20% Fettgehalt	0,65	0,65	0,65	—
XI.	Kappenstreifen, auch Schärfleder über 12 mm Breite, Originalgröße	1,80	—	—	—
XII.	Kappenstreifen, auch Schärfleder von 10 bis 12 mm Breite	0,60	—	—	—
XIII.	Streifen von über 10×500	3,50	0,75	4,00	—
XIV.	Streifen von mindestens 10×150 mm bis zu 10×500 mm	1,40	1,25	2,00	—
XV.	Klopfpeitschenstreifen von mindestens 350 mm Länge	1,00	1,00	1,00	—
XVI.	Streifen in Mindestgröße von 4×100 mm	0,50	0,40	0,40	—
XVII.	Schärfstücke von über 100 mm Breite	3,50	—	—	—
XVIII.	Schärfstücke				
	a) von 30 bis 60 mm Breite	0,60	—	0,60	—
	b) über 60 bis 100 mm Breite	1,40	—	1,40	—
XIX.	Abstiche aus der Manschettenfabrikation	0,40	—	—	—
XX.	Chromleder-Falzspäne mit einem Wassergehalt bis 20%[1])	0,19	0,19	0,19	—

[1]) Auch Abfälle mit höherem Wassergehalt werden von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigeren Preisen.

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
XXI.	Alaungare Abfälle von Haar-Kalbleder und Haar-Ziegenleder				
	a) in Größe von mehr als 40×40 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	1,60			
	b) bis 40×40 mm	0,40			

§ 9.

Mengenfeststellungen und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise schließen die Kosten zweimonatiger Lagerung nach dem Verkauf und die Kosten des Einsackens oder sonstigen Verpackens und der Beförderung nach dem nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Verladung und die Umsatzsteuer ein.

2. Stellt der Verkäufer zum Verpacken eigene Säcke zur Verfügung, so darf er neben dem Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung berechnen, welche insgesamt 4 Pfennig für je 1 Kilogramm Lederabfälle und für jeden angefangenen Monat seit Empfang nicht übersteigen darf. Der Verkäufer darf sich eine unverzinsliche Sicherheit von je 3 Mark für den Sack vor Absendung der Ware vom Käufer stellen lassen.

3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Die Preisberechnung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Maßgebend ist im Zweifel das amtlich festgestellte Verladegewicht nach Abzug des Gewichtes etwaiger Verpackung.

Für die Berechnung von Chromlederfalzspänen und Chromlederschnitzeln ist im Zweifel das bahnamtlich festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichts etwaiger Verpackung und die Beschaffenheit am Bestimmungsort zur Zeit der Ankunft maßgebend.

§ 10.

Verkaufspflicht.

Alle Besitzer der von den Höchstpreisen dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sie den im § 5 genannten zuständigen Stellen auf deren Verlangen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen[2]).

§ 11.

Geltungsbereich der Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe und Lieferungen bis zur Ablieferung

[2]) Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

der Gegenstände an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, die Riemen-Freigabe-Stelle oder die von diesen bezeichneten Stellen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Reichsstelle für Schuhversorgung bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind

a) soweit sie sich auf Abfälle beziehen, die bei der Verarbeitung von Leder entstehen, das zur Herstellung von Ledertreibriemen und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, an die Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b,

b) soweit sie sich auf die im § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung Chemikalien, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12,

c) im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8,

zu richten.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Münster, den 11. Oktober 1918

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 45800 c.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 111/10. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten. Vom 1. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 I A, B und C der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. erhalten folgende Fassung:

A. Buchführung.

Alle Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände gewerbsmäßig veräußern oder liefern, haben Bücher zu führen, aus denen jederzeit ersichtlich sein muß, welche Häute und Felle sie jeweils im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben. Ferner muß aus den Büchern zu ersehen sein:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung, des Fallens oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6 c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Nummer (§ 6 c) und die Länge;
2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Anzahl, Art und Mängel, ferner bei Großviehhäuten Gattung und Nummer der Preisklasse*), bei

*) Vgl. § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

gesalzenen Großviehhäuten außerdem die Nummer (§ 6 c), das durch Wiegen ermittelte Gewicht der Haut oder des Felles, das geschätzte Gewicht etwa anhaftenden Dunges, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht, endlich bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Nummer (§ 6 c) und die Länge.

Die Bücher sind aufzubewahren.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

a) von einem Schlächter:

an eine nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen nicht mehr als 50 km — in der Luftlinie gemessen — vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler);

b) von einem Schlächter:

an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort (einschließlich Vororte) befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat, oder sofern die Schlachtung und die Ablieferung für Rechnung eines Kommunalverbandes erfolgt;

c) von einem Händler (Sammler):

an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

d) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;

e) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei der tatsächlichen Anlieferung gemäß a—d darf die über den Handel geleitete Ware den Sammelbezirk des zugelassenen Großhändlers, die über die Häuteverwertungs-Vereinigungen geleitete Ware den von der Sammelstelle für den betreffenden Häute-Verwertungs-Verband bestimmten Bezirk nicht verlassen.

Bei der Bewegung der Ware zu a kann einer Annahmestelle oder einem Händler (Sammler) auf Antrag von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums gestattet werden, Ware von einem Bezirk in einen anderen zu überführen, sofern die Ware dabei nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt wird.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

a) bei Sendungen vom Schlächter:

unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gesalzen oder getrocknet*) wird, spätestens am 15. eines jeden Monats;

b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):

spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:

wie unter b;

d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:

eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

Artikel II.

1. § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. wird aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Diejenigen Gerbereien, welche bisher dem Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft angeschlossen waren, aber keine Zuteilung erhielten, sondern lediglich die Berechtigung hatten, von Landwirten monatlich insgesamt 8 aus deren eigenen Haus- oder Notschlachtungen stammende Häute unmittelbar anzunehmen und für sie im Lohn zu gerben, erhalten eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums festzusetzende monatliche Zuteilung an Häuten und Fellen. Sofern diese Gerbereien sich als Sammler für Häute und Felle betätigen, dürfen sie denjenigen Teil ihrer eigenen Ansammlung, welcher ihnen auf Grund der festgesetzten Zuteilung monatlich zur Einarbeitung zusteht, ohne weiteres einarbeiten; für den überschießenden Teil gelten die gesetzlichen Beschlagnahme-Bestimmungen. Das von solchen Gerbereien fertiggestellte Leder ist auf besonderen Vordrucken dem Leder-Zuweisungs-Amt zu melden. Vordrucke können beim Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, angefordert werden.

2. Übergangsbestimmungen:

Diejenigen aus Haus- und Notschlachtungen von Landwirten stammenden Häute, welche vor dem Inkrafttreten dieser Nachtragsbekanntmachung von zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien in Gemäßheit des § 4 III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A. vom 20. Oktober 1917 zur Lohngerbung

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gesalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A., § 3 Anmerkung).

angenommen worden sind, dürfen unter Beobachtung der dort enthaltenen Vorschriften fertig gegerbt und spätestens bis zum 1. März 1919 an die Landwirte zurückgeliefert werden; alle übrigen sind bis zum 15. März 1919 dem Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu melden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Münster, den 11. Oktober 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R. Nr. 45800a.

Zweite Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/10. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A. vom 20. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 19. Oktober 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-

Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),

b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

c) die Auskunftspflicht und die Pflicht der Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§§ 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, vom 20. Oktober 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung*) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie alle Lederabfälle**).

§ 2.

Höchstpreise.

1. Für die in der Preistafel des § 3 angegebenen Lederarten werden diejenigen Preise als Höchstpreise festgesetzt, welche sich aus den Grundpreisen der Preistafel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1, 3 und 4 über die verschiedenen Sortimente, Sonderklasse und Leder ohne Kopf ergeben.

Alle Handelsstufen, einschließlich Lederhersteller, dürfen ihren Abnehmern

*) Auf die Bestimmungen des § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten, wird hingewiesen.

**) Altlederabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76), Abfälle von Ledertreibriemen von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917, die übrigen Lederabfälle von der Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18. K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen, vom 19. Oktober 1918 betroffen.

neben dem Höchstpreis diejenigen Gebühren in Rechnung stellen, welche die Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder die Riemen-Freigabe-Stelle von ihnen erhoben hat.

Groß- und Kleinhändler dürfen die in § 2 Ziffer 2 und 3 festgesetzten Zuschläge erheben.

2. Höchstpreise für den Großhändler.

Der Verkaufspreis des Großhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 6 vom Hundert, bei Verkäufen an Schuhfabriken jedoch nur um 4 vom Hundert überschreiten.

3. Höchstpreise für den Kleinhändler.

Der Verkaufspreis des Kleinhändlers darf beim Verkauf von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken den sich aus § 3 ergebenden Preis um 18 vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem 20. Oktober 1917 nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon vor dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter § 2 Ziffer 3 angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

Artikel II.

Die Preistafel des § 3 — Grundpreise für Leder — wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	a Art	b Dicke	c Form	d Sorte I	d Sorte II	d Sorte III	e Bedeutung der Zahlen unter d
16a	Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	mindestens 1¾ mm und darüb.	ganze oder halbe Häute	23,25	22,25	21,00	Mark für 1 qm Maschinenmaß
16b	Chromrindoberleder jeder Art, einschl. Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell, schwarz oder braun	unter 1¾ mm	ganze oder halbe Häute	20,25	19,25	18,00	
17a 17b	werden gestrichen						

Artikel III.

§ 3 erhält von Ziffer 4 ab folgende Fassung:

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung Nr. L. 700/7. 17. K. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute oder ganzer oder halber Hälse geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute oder Hälse angegebene Grundpreis um 5 vom Hundert.

Dieser Aufschlag ist vom Grundpreis der Preistafel, nicht von dem gegebenenfalls gemäß Ziffer 1 für II. oder III. Sortiment bereits verminderten oder dem gemäß Ziffer 3 für Sonderklassen bereits erhöhten Grundpreis zu berechnen.

„Leder ohne Kopf" im Sinne dieser Bestimmungen ist Leder in solcher Form, wie es sich ergibt, wenn an der rohen Haut der Kopf hinter den Ohrlöchern in gerader Linie abgeschnitten wird, auch wenn infolge der Bearbeitung zu Leder am Halse keine gerade Linie mehr vorhanden ist.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, darf die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

6. Kennzeichnung der Ware.

Der Höchstpreis beträgt beim Verkauf des Leders vom Lederhersteller zum Empfänger erster Hand nur 90 vom Hundert des sich aus § 3 Ziffer 1 bis 5 ergebenden Höchstpreises, wenn an dem Leder die im folgenden vorgeschriebene Kennzeichnung fehlt oder nicht hinreichend erkennbar ist.

Der Lederhersteller hat alles Leder möglichst sofort*) unverlöschlich (durch Stempeldruck oder Schrift) mit seiner vollen Firma, der laufenden Nummer der Preistafel, der Nummer des Sortiments und dem Buchstaben der Wertklasse oder der Bezeichnung der Sorte zu kennzeichnen, und zwar muß diese Kennzeichnung so angebracht sein, daß sie beim Verkauf oder Weiterverkauf des Leders in Form von halben Häuten oder Kernstücken, bei Roßleder in Form von Hälsen oder Schildern auf diesen Stücken deutlich erkennbar ist. Verkauft der Hersteller das Leder in Form von Hälsen oder Flanken, so ist jedes einzelne Stück für sich zu kennzeichnen.

Leder der Sonderklasse muß, sofern es den Bestimmungen des § 3 Ziffer 3a entspricht oder sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3b Absatz 1 schriftlich gestattet worden ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den

Vermerk „Sonderklasse 10 %", und sofern dem Hersteller von dem zuständigen Militärbefehlshaber die Berechnung des Preises nach § 3 Ziffer 3 b Absatz 2 schriftlich gestattet ist, anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse 5 %" tragen.

Leder, das unter Zuhilfenahme künstlicher Gerbmittel hergestellt ist, muß neben der vorgenannten Kennzeichnung noch einen Stempelaufdruck tragen, welcher die Worte: „Unter Verwendung von . . . . . gegerbt" enthält. Zwischen die Worte: „Unter Verwendung von" und das Wort „gegerbt" muß die Bezeichnung des künstlichen Gerbmittels eingefügt werden, die in dem Erlaubnisschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums für den Bezug und die Verwendung künstlicher Gerbmittel enthalten ist.

Artikel IV.

Im § 5 a und d werden die Worte „(auch Abfälle)" und im § 6 Absatz 1 die Worte „(auch Lederabfälle)" gestrichen.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

*) Es liegt im Interesse der Lederhersteller, die Kennzeichnung nach Fertigstellung des Leders unverzüglich vorzunehmen, weil sonst zu erwarten ist, daß für Leder ohne diese vorgeschriebene Kennzeichnung bei Enteignung nur 90 vom Hundert des sonst statthaften Preises erzielt wird.

Münster, den 11. Oktober 1918.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 45800 b.

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 274 die Firma

Hans Pieper Hoflieferant,
Zigarrenimporteur, Zigarren- und Zigaretten-Großhandlung

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Der Ehefrau Mathilde Pieper, geb. Zimpel ist Prokura erteilt.

Geschäftszweig: An- und Verkauf von Tabakfabrikaten, Anfertigung von Zigarren und Zigaretten.

Detmold, den 23. September 1918.

H. R. A. Nr. 274. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 275 die Firma:

Julius Adolf Wagener

mit dem Niederlassungsorte Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Julius Adolf Wagener in Detmold eingetragen.

Geschäftszweig: Fabrikation von Chocolade, Marzipan und Zuckerwaren.

Detmold, den 4. Oktober 1918.

H. R. A Nr. 275. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 63 eingetragen, daß die Eheleute Albert Kann und

Käthe, geb. Fischer zu Detmold durch Vertrag vom 24. September 1918 für ihre Ehe vereinbart haben, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen sein soll.

Detmold, den 11. Oktober 1918.

G. R. Nr. 63. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr 35

Huxholl & Biesenbach
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

eingetragen:

Durch Beschluß der Gesellschafter vom 19. September 1918 ist das Stammkapital um 60 000 ℳ erhöht worden.

Detmold, den 19. September 1918.

H. R. B. Nr. 35. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Oberkellner Heinrich Schweppe aus Biemsen, z. Zt. Landsturmmann des 2. Ers.-Batl. Inf. Regts 3 in Königsberg i. Pr. hat das Aufgebot folgender Urkunden:

1. des Sparbuchs der Städtischen Sparkasse in Salzuflen Nr. 6038, lautend auf den Namen Heinrich Schweppe hier über 13083,12 ℳ.
2. des Sparbuchs derselben Kasse Nr. 7263, lautend auf den Namen Heinrich Schweppe Biemsen über 620,48 ℳ,
3. des Sparbuchs derselben Kasse Nr. 10008, lautend auf den Namen Heinrich Schweppe hier über 12283,94 ℳ,
4. eines Hinterlegungsscheines derselben Kasse Nr. 476 über 2000 ℳ Kriegsanleihe

beantragt

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 21. Januar 1919,
vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 23. September 1918.

I F. 3/18. Fürstliches Amtsgericht I

Steckbriefserledigung.

Das Ersuchen vom 30. Dezember 1904 um Beitreibung einer Geldstrafe von 48 ℳ oder Vollstreckung von 16 Tagen Haft gegen den Reisenden Otto Bruncke, geboren in Quedlinburg, 1904 in Magdeburg in Stellung gewesen, ist erledigt.

Blomberg, den 14. Oktober 1918.

II C. 63/04. Fürstliches Amtsgericht II

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Almena belegenen, im Grundbuche von Almena Band 1 Blatt 33 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Wilhelmine Klemme, geb. Dubbert Nr. 46 in Almena eingetragenen Grundstücke zu 2 ha 11 a 40 qm mit 15,43 ℳ Reinertrag nebst dem Wohnhause Nr. 46 in Almena, besteht, sollen diese Grundstücke

am 13. Dezember 1918,
vormittags 9½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Nov. 1917 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des Gegenstandes tritt.

Alverdissen, den 5. Oktober 1918.

K3/1. Fürstliches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 112 Mittwoch, den 23. Oktober 1918

Inhalt: Fleischverbrauch S. 862. — Siedelungsland für Kriegsteilnehmer. S. 863. — Vertrieb von Losen. S. 864. — Prüfungen lippischer Staatsangehöriger und Schüler. S. 864. — Schulschließung bei beunruhigendem Auftreten der Grippe. S. 864. — Ablauf der Ausweiskarten und Nebenkarten der Viehhändler. S. 865. — Veranlagung der außerordentl. Kriegsabgabe. S. 865. — Desgl. für juristische Personen. S. 865. — Verlegung des Sprechtages in Hohenhausen. S. 867. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Eikmeier, Lockhausen. S. 868. — Verschiedenes.

Die Nr. 137 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6487. Bekanntmachung über Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 9. Oktober 1918.

Nr. 6488. Bekanntmachung, betreffend weitere Anderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 10. Oktober 1918.

Die Nr. 138 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6489. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1332).

Die Nr. 139 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6490. Verordnung über Zuckerrübensamen. Vom 15. Oktober 1918.

Nr. 6491. Bekanntmachung über Anderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 17. Oktober 1918.

Nr. 6492. Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 17. Oktober 1918.

Nr. 6493. Bekanntmachung über Besenginster. Vom 17. Oktober 1918.

Nr. 6494. Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1918/19. Vom 17. Oktober 1918.

Die Fassung des Artikels I der Ausführungsbestimmung vom 5. Oktober 1918 zur Anderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 20. September 1918 (Staatsanzeiger S. 813) gibt Anlaß zu Mißdeutungen. Er wird deshalb hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

I.

Den Selbstversorgern sind anzurechnen:

a) je 400 gr Schlachtviehfleisch oder Wildbret oder, ohne Rücksicht auf sein Gewicht, je ein Huhn (Hahn oder Henne) auf die sämtlichen Fleischkartenabschnitte einer Woche.

b) ebenfalls ohne Rücksicht auf sein Gewicht ein junger Hahn bis zu ½ Jahr auf die Fleischkartenabschnitte einer halben Woche.

Detmold, den 21. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 7971. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Zu Gunsten der Kriegsbeschädigten und aller sonstigen Kriegsteilnehmer, welche den Wunsch haben, sich in der Heimat anzusiedeln, sind der Regierung auf ihr Ansuchen unbebaute Grundstücke teils kleineren teils größeren Umfangs, sowie auch einige kleine Bürgerstätten und Kolonate, zum Erwerbe durch die Kriegsteilnehmer in den nachbenannten Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Nähere Auskunft über diese Grundstücke, deren Eigentümer, die Preisforderungen und sonstigen Bedingungen wird den Bewerbern von uns auf schriftliche Anfrage oder mündlich im Zimmer Nr. 19 des Regierungsgebäudes mitgeteilt.

Zum Erwerbe der Grundstücke und zur weiteren Ansiedelung wird die Regierung den Kriegsteilnehmern jede tunliche Unterstützung und Beihilfe, auf Wunsch auch Bauberatung, gewähren.

Kriegsbeschädigten wird empfohlen, sich dieserhalb zunächst an die Ortsausschüsse oder unmittelbar an den Landesausschuß der Lippischen Kriegsfürsorge zu wenden.

Siedelungsland ist zur Verfügung gestellt:

In den Stadtbezirken.

Barntrup,	Städtisches-, Domanial- und Privatland und einige Wohnstätten.
Blomberg,	Städtisches- und Domanialland,
Detmold,	Städtisches-, Domanial- und Kirchenland (zu Bauplätzen).
Horn,	Städtisches- und Kirchenland.
Lage,	Domanial- und Kirchenland (zu Bauplätzen).
Lemgo,	Stifts-, Kloster- und Domanialland.
Salzuflen,	Städtisches- und Kirchenland.

In den Landgemeinden.

Amt Blomberg	Cappel, Pfarrland.
	Maspe, Domanial- und Privatland.
	Siekholz, Forstland zu Baustellen.
Amt Brake	Brake, Domanialland.
	Entrup, desgleichen.
	Hillentrup, Gemeinde- und Kirchenland.
	Lieme, Domanialland.
	Loßbruch, kl. Kolonat.
	Wiembeck, Meierei- und Forstland.
Amt Detmold	Haustenbeck, Privatgrundstücke.
	Heidenoldendorf, desgleichen.
	Remmighausen, Privatland.
	Spork, desgleichen.
Amt Hohenhausen	Bentorf, Forstland.
	Lüdenhausen, Stiftsland.
Amt Horn	Holzhausen, Wohnstätte und Privatland.
	Kohlstädt, Domanialland.
	Meinberg, Domanial-, Kirchen- und Privatland.
	Schlangen, Domanial- und Pfarrland.
	Veldrom, Domanial- und Privatland und Wohnstätte.
Amt Lage	Billinghausen, Domanialland vom Heysundern.
Amt Lipperode	Cappel, Bauplätze vom Stiftsland,
	Lipperode, Meiereiland.

Amt Schieder	Belle, Domanialland.
	Borkhausen, Privatland.
	Höntrup, desgleichen.
	Reelkirchen, Kirchenland.
	Schieder, Domanialland.
	Tintrup, Privatland.
Amt Schötmar,	Holzhausen, Domanialland v. Heerse.
	Lockhausen, desgleichen v. Ubbentrup.
	Schötmar, desgleichen v. Heerse.
	Wülfer, desgleichen v. Bexten.
Amt Schwalenberg	Biesterfeld, Bauplätze von der Meierei.
	Elbrinxen, Kirchenland.
	Schwalenberg, Bauplätze von der Meierei.
	Falkenhagen, Staatsdomanialland.
	Rischenau, Privatland.
Amt Sternberg	Alverdissen, Meiereiland.
	Asmissen, Domanialland bei Linderhofe.
	Göstrup, Domanialland vom Huttenhofe.
	Humfeld, desgleichen bei Friedenstal.
	Laßbruch, desgleichen vom Königschen Kolonat.
	Schwelentrup, desgleichen vom Krusekopfschen Kolonat.
Amt Barenholz	Erder, Domanialland
	Langenholzhausen, desgleichen (Bruchhof).
	Barenholz, Meiereiland (Bauplätze)

Detmold, den 23. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Pustkuchen

18532/18.

Dem Verein für das Deutschtum im Ausland ist die Erlaubnis erteilt, 500 Lose der von ihm veranstalteten Geldlotterie für die erste Hilfe zum kulturellen und wirschaftlichen Wiederaufbau des durch den Weltkrieg geschädigten baltischen Deutschtums im hiesigen Fürstentum zu vertreiben. Die Ziehung der Lotterie ist auf den 6. November d. J. festgesetzt.

Detmold, den 17. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.
Nr. 18892. Pustkuchen

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Fürstlichen Regierung und dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster haben sich lippische Staatsangehörige sowie alle Prüflinge, die ihren Wohnsitz in Lippe haben oder hier Schulen besuchen, in allen Prüfungsangelegenheiten an die Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung in Detmold zu wenden.

Detmold, den 23. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 494. Pustkuchen

Wenn uns auch polizeilicherseits noch keine Anzeige darüber zugegangen ist, daß wegen gefahrdrohenden Auftretens der Grippe eine Schule geschlossen werden mußte, so weisen wir doch hierdurch die Schulvorstände des Landes an, falls die Grippe am Orte beunruhigend auftritt, alsbald die erforderlichen Schritte zur Schließung der Schule zu tun. (§ 5 der Verordnung vom 5. Juli 1888).

Detmold, den 21. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung Schulabteilung
Pustkuchen

Bekanntmachung.

1. Die in den Händen der Viehhändler befindlichen „Ausweiskarten" und „Nebenkarten" verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1918 ihre Gültigkeit.
2. Die neuen „Ausweiskarten" und „Nebenkarten" sind jeweils nur für ein Kalenderjahr auszustellen.
3. Viehhändler, welche ihre bisherigen „Ausweiskarten" und „Nebenkarten" erneuern zu lassen wünschen, wollen sich dieserhalb baldigst an den K. W. V. wenden.

   Solchen Viehhändlern ist die neue Karte gebührenfrei auszustellen. Sie haben nur das Porto zu tragen.
4. Für Antragsteller, welche bisher noch nicht im Besitz einer Ausweis- oder Nebenkarte waren, bleibt es bei den bisherigen Gebühren.

Detmold, den 19. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Im Auftrage:
K. Nr. 7656. Heldman

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juni 1918 werden hiermit

alle Personen in Veranlagungsbezirk, welche ein Vermögen von mehr als 100 000 ℳ besitzen,

aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 1. November bis zum 30. November d. J. dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Befreit von dieser Abgabepflicht sind diejenigen Personen, deren Vermögen bereits bei der Veranlagung zur Besitzsteuer auf den 31. Dezember 1916 festgestellt worden ist, sofern sich ihr Vermögen seit dieser Feststellung nicht infolge Erbanfalles-, Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfalles, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todeswegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5 000 ℳ vermehrt hat.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokale des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokale Verwaltungsamtsgebäude Zimmer Nr. 9, zu Protokoll entgegengenommen.

Steuerpflichtige, welche der Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung nicht nachgekommen sind und Steuerpflichtige, welche wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung machen, unterliegen den Strafbestimmungen — § 39 des Gesetzes.

Detmold, den 19. Oktober 1918.

Das Besitzsteueramt
J. V.
A. Burre

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 für juristische Personen.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderen Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Dezember 1918 *) dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal Verwaltungsamtsgebäude Zimmer Nr. 9, zu Protokoll entgegengenommen.

Steuerpflichtige, welche der Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung nicht nachgekommen sind und Steuerpflichtige, welche wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung machen, unterliegen den Strafbestimmungen — § 39 des Gesetzes.

*) Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf 6 Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Detmold, den 19. Oktober 1918.

Das Besitzsteueramt
J. V.
A. Burre

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juni 1918 werden hiermit

alle Personen, welche ein Vermögen von mehr als 100 000 ℳ besitzen

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 1. November bis zum 30. November d. J. dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Befreit von dieser Abgabepflicht sind diejenigen Personen, deren Vermögen bereits bei der Veranlagung zur Besitzsteuer auf den 31. Dezember 1916 festgestellt worden ist, sofern sich ihr Vermögen seit dieser Feststellung nicht infolge Erbanfalles-, Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfalles infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todeswegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5 000 ℳ vermehrt hat.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokale des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Steuerpflichtige, welche der Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung nicht nachge-

kommen sind und Steuerpflichtige, welche wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung machen, unterliegen den Strafbestimmungen — § 39 des Gesetzes.

Brake in Lippe, den 11. Oktober 1918.

Das Besitzsteueramt

Nr. 6445 St. Tasche

Oeffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 für juristische Personen.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderen Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Dezember 1918*) dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Steuerpflichtige, welche der Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung nicht nachgekommen sind und Steuerpflichtige, welche wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung machen, unterliegen den Strafbestimmungen — § 39 des Gesetzes.

*) Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf 6 Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Brake in Lippe, den 11. Oktober 1918.

Das Besitzsteueramt

Nr. 6445 St. Tasche

Die aus Anlaß des Gesetzes, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh, aufgestellten Verzeichnisse des im hiesigen Bezirke vorhandenen Rindviehs liegt von

Mittwoch, den 23. Oktober d. J.

eine Woche lang zur Einsicht und Erhebung etwaiger Beschwerden im Zimmer Nr. 6 des hiesigen Verwaltungsamts während der Dienststunden von 8—1 Uhr morgens aus. Nach Ablauf der Frist wird die Erhebung der auf 10 Pf. pro Stück Rindvieh festgesetzten Abgaben durch die Bauerrichter erfolgen.

Detmold, den 18. Oktober 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Nr. 26568. Kirchhof

Der Sprechtag zu Hohenhausen wird auf den ersten Freitag jeden Monats verlegt und beginnt um 9½ Uhr vormittags bei Gastwirt Böke in Hohenhausen.

Brake in Lippe, den 15. Oktober 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 16431. Tasche

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 45

Lippische Eisenindustrie Aktiengesellschaft

eingetragen:

Dem Kaufmann Hermann Söding ist Prokura erteilt in der Weise, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Detmold, den 8. Oktober 1918.

H. R. B. Nr. 45. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handelregister Abt. B ist zu der Nr. 36 eingetragen:

Fürstlich Lippische Staatswerkstätten Aktiengesellschaft in Detmold

Dem Assessor Scheirmann in Detmold ist Prokura erteilt und zwar in der Weise, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede, sofern dieser aus zwei oder mehreren Personen besteht oder aber mit einem anderen Prokuristen die Gellschaft zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Detmold, den 10. Oktober 1918.

H. R. B. 36. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. A ist unter Nr. 276 die Firma

Lippische Trocknungsindustrie Otto Bollmann

in Detmold und als deren Inhaber der Kaufmann Otto Bollmann in Detmold heute eingetragen. Geschäftszweig: Trocknung landwirtschaftlicher Produkte.

Detmold, den 14. Oktober 1918.

H. R. A Nr. 276 Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. B ist unter Nr. 51 die Firma

Marga-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitze in Detmold heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb chemisch, technischer Präparate, die Übernahme von Industrievertretungen und die Beteiligung an anderen Unternehmungen ähnlicher Art.

Das Stammkapital beträgt 30000 ℳ. Als Einlage auf das Stammkapital bringen in die Gesellschaft die 4 Gesellschafter Frau Mügge, Otto Franz, Paul Zühlsdorf und Franz Pohl Warenbestände im Betrage von 12000 ℳ ein, von denen auf die Stammeinlage der Frau Mügge 3600 ℳ, auf die Stammeinlagen der Gesellschafter Franz und Zühlsdorf je 3360 ℳ und auf die Stammeinlage des Gesellschafters Pohl 1680 ℳ angerechnet werden.

Der Kaufmann Johannes Bertrams in ist zum Geschäftsführer bestellt.

Dem Kaufmann Franz Pohl in Berlin-Mitte, dem Hugo Ritter in Berlin-Tempelhof und der Frau Klara Korthals, geb. Hohenwald in Berlin-Treptow ist Prokura erteilt, in der Weise, daß die beiden letzteren ermächtigt sind, gemeinschaftlich die Gesellschaft zu vertreten.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 12/30. November 1916 festgestellt.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen oder zwei Prokuristen gemeinsam vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.

Detmold, den 16. September 1918.

H. R. B Nr. 51. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Landwirt Gustav Eikmeier Nr. 10 zu Lockhausen hat das Aufgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes vom 4. August 1894 über die im Grundbuche von Lockhausen Bd. I Bl. 8 Abt. III unter Nr. 26 für die städtische Sparkasse in Salzuflen auf Grund der Schuldurkunde vom 3. August 1894, auf dem Grundbesitze des Landwirts Gustav Eikmeier Nr. 10 zu Lockhausen eingetragene, seit 3. August 1894 mit $4\,^1/_{10}\,\%$ jährlich verzinsliche und 6 Monate nach Kündigung rückzahlbare Darlehnshypotheck von 180 ℳ beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 28. Januar 1919, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Bad Salzuflen, den 15. Oktober 1918.

II F. 3/18. Fürstliches Amtsgericht II

Lemgo. In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 347 eingetragen:

Die Eheleute Maurermeister August Althof und Lina, geb. Arning Nr. 45 zu Brüntorf, haben durch Vertrag vom 2. Oktober 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 7. Oktober 1918.

G. R. 347. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der Nummer 101 der Firma

Lippische Wagenfabrik
vorm. Gustav Scheidt
in Lemgo

heute eingetragen:

Der Wagenfabrikant Wilhelm Scheidt ist aus der Firma ausgeschieden. Die Handelsgesellschaft ist aufgelöst und führt der bisherige Mitinhaber, der Wagenfabrikant Gustav Scheidt, die Firma als alleiniger Inhaber unverändert fort.

Lemgo, den 14. Oktober 1918.

H. R. A. 101. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 348 eingetragen:

Die Eheleute Kaufmann Rudolf Stichweh und Anna, geb. Stübbe in Lemgo haben durch Vertrag vom 8. Oktober d. J. vereinbart, daß in ihrer Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 14. Oktober 1918.

G. R. 348. Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Handelsregister A ist unter Nr. 44 die Firma Heinrich Sundermann mit dem Sitze in Barntrup und als deren Inhaber der Schmiedemeister Heinrich Sundermann in Barntrup eingetragen.

Geschäftszweig: Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen.

Alverdissen, den 9. Oktober 1918.

H. R. A Nr. 44. Fürstliches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 316 eingetragen, daß die Eheleute Stellmacher Friedrich Hasselmeier und Bertha, geb Kritzmöller in Barntrup durch Vertrag vom 8. Oktober 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 9. Oktober 1918.

G. R. Nr. 316. Fürstliches Amtsgericht

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 113 Freitag, den 25. Oktober 1918

Höchster Erlaß!

In dem herzlichen Verlangen, den Kindern, der Zukunft unseres Volkes, zu nützen und zu helfen, und der Tuberkulose, diesem grimmigsten Feinde der Volksgesundheit, Abbruch zu tun, will Ich am heutigen für Mich und Mein Haus so bedeutungsvollen Tage den Betrag von

Zwanzigtausend Mark

dem bei Meinem Staatsministerium seit Juli v. J. verwalteten „Fürsorge-Fonds für Kinder und Tuberkulose" hierdurch widmen.

Lopshorn, den 25. Oktober 1918.

Leopold

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bösers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 114 Sonnabend, den 26. Oktober 1918

Inhalt: Warnung vor Verwendung von Mohnkapseln als Tabakersatzstoff. S. 872. — Öffentliche Bewirtschaftung der Rüben. S. 872. — Preise für Inlandsmarmelade. S. 874. — Behandlung von Krankheiten. S. 875. — Verschiedenes.

Die am 25. d. M. ausgegebene Nr. 18 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 39. Höchster Erlaß über Begnadigungen.

Die Nr. 140 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6495. Bekanntmachung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 17. Oktober 1918.

Nr. 6496. Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien. Vom 19. Oktober 1918.

Bei dem augenblicklichen Tabaksmangel sind verschiedentlich auch die Blätter, die Stengel und die reifen Kapseln des im Inlande angebauten Mohnes als Tabakersatzstoffe empfohlen. Gegen eine derartige Verwendung dieser Pflanzenteile, namentlich der Mohnkapseln hat das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin wegen der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren Bedenken geäußert. Es kann daher nur vor deren Verwendung im Interesse der Gesundheit der Raucher gewarnt werden.

Detmold, den 24. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6330. Frhr. Biedenweg

Den Verkehr mit Rüben betreffend.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 werden Steckrüben, Wasser-, Herbst- und Stoppelrüben nebst Futtermöhren der öffentlichen Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918 über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 unterworfen. Die Bewirtschaftung hat nach den für Runkelrüben erlassenen Bestimmungen, insonderlich der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1918 durch den K. W. V. zu erfolgen.

Detmold, den 24. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 8096. Frhr. Biedenweg

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918 in Verbindung mit der Ausführungsbestimmung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungamtes vom 9. August 1918 (Staatsanzeiger Seite 644 bis 52) über den Verkehr mit Herbstgemüse, der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1918 der Verwaltungsabteilnng des Landesernährungsamtes (Staatsanzeiger S. 809/10) sowie der Bekanntmachung Fürstlichen Staatsministeriums vom 25. Oktober 1918 (Staatsanzeiger S. 872) ergeht mit Zustimmung Fürstlicher Regierung folgende Ausführungsanweisung:

1.

a) Die im Fürstentum Lippe gewachsenen Runkelrüben, Steckrüben, Herbst- oder Stoppel-

oder Wasserrüben und Futtermöhren dürfen nur mit Genehmigung des Kriegswirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte (K. W. V.) abgesetzt werden. Von dieser Absatzbeschränkung bleibt unberührt der unmittelbare Absatz durch den Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an ein- und demselben Tage an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten. Die Genehmigung wird durch Ausstellung eines Beförderungsscheines durch den Kriegswirtschaftsverband in Hovedissen, Post Leopoldshöhe, erteilt. Bei Ausstellung des Beförderungsscheines kann der Ausweis über die Richtigkeit der Angaben des Absenders bezüglich der Menge und der Art der Rüben verlangt und die Richtigkeit der Angaben nachgeprüft werden. Auch für die Beförderung von Rüben zu öffentlichen Märkten ist ein Beförderungsschein erforderlich (vergl. Ziffer f).

b) Anträge auf Ausstellung von Beförderungsscheinen sind vom Erzeuger rechtzeitig durch den Vertrauensmann an den K. W. V. einzureichen. Sie haben zu enthalten:

1. den Absender,
2. den Empfänger,
3. die Menge und Art,
4. gewünschter Zeitpunkt des Beginnes der Gültigkeit des Beförderungsscheines. Jeder Beförderungsschein hat nur eine Gültigkeit von 5 Tagen, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.
5. ausbedungener Kaufpreis,
6. die nach Beförderung noch verbleibende Menge der beantragten Rübenart.

Anträge, die obige Angaben nicht vollzählig enthalten, können nicht berücksichtigt werden. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffsladungen 50 Pfg., in allen anderen Fällen 10 Pfg.

c) Bei der Beförderung mit Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Absatz in schriftlicher Form erteilt.

1. Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, dem Beamten der Güterabfertigung bei der Auslieferung des Gutes einen Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Versendung mit der Post an den K. W. V. freizumachen.
2. Bei Versendung mit der Bahn im Stückgutverkehr wird der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe von dem K. W. V. mit folgendem Genehmigungsvermerk versehen:
   Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum . . . . . Ort, Datum, Stempel, Unterschrift . . . . . .
3. In allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsorganen vorzuzeigen. Nach Ausführung des Transportes ist der Genehmigungsschein dem Empfänger der Ware auszuhändigen und von diesem an den K. W. V. abzusenden. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit den Verladepapieren festzuverbinden.

Der Absender ist nach der Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung des K. W. V. zu bestimmen berechtigt, das die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirkes kann die Genehmigung auch in anderer Form erteilt werden. Anstelle des Gemeindebezirkes kann mit Genehmigung der Reichsstelle ein größerer räumlich geschlossener Bezirk treten.

d) Der Empfänger der Ware hat den Empfang auf dem Beförderungsschein zu bescheinigen und diesen alsdann an den K. W. V. zurückzusenden, soweit es sich nicht um Beförderung mit der Bahn oder Schiff handelt.

e) Nach Ablauf der im Beförderungsschein gesetzten Frist verliert dieser seine Rechtsgültigkeit. Ungültig gewordene Beförderungsscheine sind ebenfalls sofort an den K. W. V. nach Hovedissen, Post Leopoldshöhe, zurückzusenden. Auch für die Beförderung der Rüben zu den Märkten und zu den Geschäften der Kleinhändler ist ein Beförderungsschein erforderlich.

Für den Verkehr zu benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinhandelsniederlassungen wird die Absatzgenehmigung nach Bedarf widerruflich auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Menge erteilt.

f) Der Beförderungsschein für Rüben, die auf öffentlichen Märkten abgesetzt werden sollen, gilt nur für den Tag der Ausstellung und ist nach Schluß des Marktes zu vernichten. Die Ausstellung dieser Beförderungsscheine kann auf bestimmte Kalendertage, auch im voraus, beantragt werden.

g) Beförderungsscheine zwecks Überbringung der Rüben an den Kleinhandel sind von dem Kleinhändler nach Empfangnahme der Ware mit der Empfangsbescheinigung an den K. W. V. nach Hovedissen einzusenden.

2.

Die zulässigen Höchstpreise betragen für den Zentner:

	Erzeuger-höchstpreis Mk.	Großhandels-höchstpreis Mk.	Kleinhandels-höchstpreis Mk.
Futterrüben (Futterrunkelrüben)	1,50	1,60	2,50
Wasser-, Herbst- oder Stoppelrüben (Turnips)	1,50	1,60	2,50
Kohlrüben (Wruken)			
Bodenkohlrabi, Steckrüben gelbe, (einschl. Vertragsware)	2,25	2,40	4,00
Weiße	1,75	1,90	3,50
Futtermöhren	3,00	4,00	5,00

Bei Lieferungen bis 30. November 1918 (einschl.) wird eine Anfuhrgebühr von 50 Pfg. je Zentner bewilligt.

3.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 307 — mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Rüben, die ohne Beförderungsschein angetroffen werden, sind von den Polizeibeamten oder den Beauftragten des K. W. V. und der L. W. G. einzuziehen und an den nächsten Vertrauensmann des K. W. V. abzuliefern. Berechtigt zur Nachprüfung der Beförderungsscheine und zur Einziehung sind außer den Polizeibeamten die Vertrauensmänner des K. W. V. aber nur innerhalb ihres Bezirkes, sowie die mit einem besonderen Ausweis versehenen Revisoren des K. W. V. und der L. W. G., letztere beide innerhalb des ganzen Fürstentums.

Hovedissen, den 18. Oktober 1918.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte
Der Vorsitzende
von Vogelsang
K. 8098. Major

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Beim Absatz von Inlandsmarmelade dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Beim Absatz durch die Hersteller einschließlich Verpackung je Ztr., netto 78,95 ℳ. Zu diesem Preise ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.
2. Beim Absatz an die Kleinhändler (Großhandelspreis) je Ztr. netto 84,50 ℳ. Zu diesem Preise muß die Marmelade frei Haus des Kleinhändlers geliefert werden.
3. Beim Absatz durch die Kleinhändler an die Verbraucher (Kleinhandelspreis) je Pfund 1 ℳ.

§ 2.

Wer Marmelade ohne die erforderliche Genehmigung oder zu höheren als den oben festgesetzten Preisen absetzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage

ihrer Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 5. März 1918 (Reichsanzeiger 55) wird aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 1918.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.

Klein Dr. Lehmann

Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Hoteldieners Wilhelm Bukowsky, geboren am 25. April 1865 in Königsberg, ersucht. Bukowsky, der zuletzt im Hotel Fürstenhof in Bad Salzuflen in Stellung war, soll als wichtiger Zeuge in J 942/18 vernommen werden.

Detmold, den 15. Oktober 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 942/18. Credé

Am 17. Oktober l. J., nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr ist bei der Witwe Dohmen in Detmold, Sachsenstraße 18 ein Diebstahl verübt worden. Der Dieb hat mittels Nachschlüssels die Tür des 2. Stockwerks geöffnet und hat aus den offenstehenden Räumen folgende Gegenstände entwendet:

1. Eine goldene Herrenuhr mit goldener Kette und goldenem Anhängsel mit 4 Zähnen. 2. Eine silberne Herrenuhr mit einfacher Nickelkette. 3. Eine goldene Damenuhrkette. 4. Eine goldene Brosche mit Einfassung eines Zehnmarkstücks. 5. Eine goldene Brosche mit einer kleinen weißen Perle. 6. Eine Granatbrosche. 7. Eine Haarbrosche mit silberner Einfassung. 8. Ein Brillantring für Damen. 9. Ein Trauring aus alter Zeit. 10. 3 Krawattennadeln mit goldener Einfassung. 11. 110 ℳ in bar.

Im Verdacht, den Diebstahl ausgeführt zu haben, steht eine Mannsperson im Alter von 25—30 Jahren, deren Figur mittelgroß ist. Der Mann trug einen dunklen Überzieher und einen grauen Filzhut, der ein dunkles Band hatte.

Um Nachforschungen nach dem Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2243/18 wird ersucht.

Detmold, den 21. Oktober 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2243/18. Credé

Der am 11. August d. J. gegen die landwirtschaftliche Arbeiterin Marie Domogala aus Kuznica skakawa erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 21. Oktober 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1580/18. Credé

Der am 31. Juli d. J. gegen die Dienstmagd Bertha Hampeter aus Lockhausen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 23. Oktober 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1582/18. Credé

VII. Armeekorps. Münster, den 9. Oktober 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. I b Nr. 24728.

Verordnung

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verordne ich für den Bereich des VII. Armeekorps:

I.

Es ist verboten:

1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Fernsprechbuch anzukündigen.

Zahntechniker, Bandagisten und Hühneraugenoperateure sowie Personen, die Turn- und Gymnastikunterricht erteilen, werden von diesem Verbot nicht betroffen.

2. Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, öffentlich auszustellen, anzukündigen, in der Tagespresse, in Zeit- und Druckschriften aller Art zu beschreiben, sowie im Umherziehen solche Gegenstände usw. anzubieten oder Bestellungen darauf zu sammeln.

3. Die unter Ziffer 1—2 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierten Form verboten.

4. Gestattet ist die Ankündigung, Beschreibung und Anpreisung von Arzneien und Heilmitteln, Verfahren, Apparaten oder sonstigen Gegenständen, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt sind, in der Tages- und Fachpresse und in Zeit- und Druckschriften, sofern das betreffende Mittel nicht in der unter Mitwirkung der Oberzensurstelle aufgestellten Liste der allgemein verbotenen Heilmittel usw. enthalten ist.

5. Die Aufgeber von Anzeigen haben die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß das angezeigte Mittel nicht auf der Verbotsliste der Oberzensurstelle steht.

6. Für Mittel usw. der in Nr. 4 bezeichneten Art, deren öffentliche Ankündigung vor dem Erlaß dieser Verfügung noch nicht erfolgt ist, ist die Erlaubnis hierzu bei der Oberzensurstelle nachzusuchen, und zwar durch die Zensurstelle, in deren Bereich der Auftraggeber wohnt.

7. Die Listen der Oberzensurstelle sind maßgebend und verbindlich für alle Zensurstellen.

8. Auf die medizinische und pharmazeutische Fachpresse finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

II.

Ferner ist den unter I Ziffer 1 genannten Personen verboten:

1. Eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),

2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,

3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,

4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen als an den Geschlechtsorganen auftreten, sowie jede Behandlung von Frauenkrankheiten, insbesondere auch die innere Massage der weiblichen Unterleibsorgane,

5. die Behandlung von Krebskrankheiten,

6. die Behandlung mittels Hypnose,

7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinaus wirken,

8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen in Ziffer I und II werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Verordnung vom 16. September 1916, Ib Nr. 36268, außer Kraft.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Die bisherige Hilfshebamme Frau Wentker in Wahmbeckerheide ist an Stelle der Frau Schnitger als Bezirkshebamme für Wahmbeckerheide angestellt.

Brake in Lippe, den 14. Oktober 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 16262. Tasche

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 317 eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Steffen der Jüngere und Emma, geb. Leseberg in Sonneborn durch Vertrag vom 15. Oktober 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 16. Oktober 1918.

G. R. Nr. 317. Fürstliches Amtsgericht

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma J. Herzberg in Bösingfeld bezw. des Inhabers des Kaufmanns Jonas

Herzberg daselbst ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlußtermin auf

Dienstag, den 19. November 1918, vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte hierselbst bestimmt.

Alverdissen, den 23. Oktober 1918.

Der Gerichtsschreiber

N. 3/15. des Fürstlichen Amtsgerichts

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental

Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen

Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis

Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bösers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 115 Mittwoch, den 30. Oktober 1918

Inhalt: Viehzählung. S. 878. — Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse über Quartierleistung und Verpflegung von 5. 9. 1918. S. 878. — Sammeln von Fichtensamen. S. 878. — Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse. S. 879. — Kartoffelversorgung. S. 883. — Belehrungen über Grippe. S. 883. — Verordnung über Zuckerrübensamen. S. 883. — Handel mit Gemüsesämereien. S. 884. — Einziehung eines öffentlichen Fußweges in Müssen. S. 884. — Abänderung der Anordnung über Pferdefleisch. S. 885. — Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe, desgl. für juristische Personen. S. 886.

Bekanntmachung

betreffend die nach der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 81) im Dezember d. J. vorzunehmende Viehzählung.

Die im Dezember d. J. vorzunehmende Viehzählung soll voraussichtlich am 4. Dezember 1918 zusammen mit der Volkszählung vorgenommen werden. Die zur Einsendung der Ergebnisse festgesetzten Fristen (Staatsanzeiger S. 835) werden in diesem Falle um drei Tage verlängert.

Detmold, den 28. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 545. St. Frhr. Biedenweg

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkenntnisse vom 5. September 1918 Nr. 16221 über Quartierleistung und Verpflegung bei der Fürstlichen Landkasse hierselbst — Reg.-Gebäude Zimmer Nr. 33 — von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 30. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 19150. Pustkuchen

Sammeln von Fichtensamen betreffend.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette in Berlin ist im Interesse vermehrter Herstellung von Öl bestrebt, möglichst viel Fichtensamen zu erwerben, um Öl daraus zu gewinnen. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, das Sammeln und die Ablieferung der Fichtensamen zu fördern. In den Fürstlichen Waldungen sollen die anfallenden Fichtensamen in gleicher Weise wie in früheren Jahren durch Waldarbeiter und dergl. gesammelt werden. Wir ersuchen aber auch die Besitzer der Gemeinde- und Privatforsten, das Sammeln in ihren Wäldern zu gestatten und zu fördern und die gesammelten Mengen dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette (Ernteabteilung) in Berlin zwecks Übernahme anzustellen. Der Kriegsausschuß vergütet für entflügelten Fichtensamen frei Waggon ab Verladestation für den Doppelzentner 300 Mark.

Detmold, den 29. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8097. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung
über den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.

Nach § 11 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S 677) darf Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicken (vicia villosa) und von Gemenge aus Roggen und Winterwicken nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Diese Bestimmung umfaßt grundsätzlich sämtliches Saatgut von Hülsenfrüchten: Gemüsesaatgut, Originalsaatgut, anerkannte Absaaten und Handelssaatgut. Die Reichsgetreidestelle beabsichtigt hiernach, bei der Regelung des Verkehrs mit Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse zu Saatzwecken folgendermaßen vorzugehen:

A. Hülsenfrüchte.

I. Saatgut zum Gemüsebau.

Maßgebend für den Begriff des Gemüsesaatguts ist der § 13 der Saatgutverordnung. Nach ihm gelten als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind. Das Verzeichnis umfaßt alle in Betracht kommenden Sorten und wird demnächst veröffentlicht werden. Es wird anheimgestellt, von der Ausgabestelle des Deutschen Reichsanzeigers Abdrucke zu beziehen. Dabei wird besonders darauf hingewiesen, daß alle in der Regel nur feldmäßig angebauten Hülsenfrüchte, wie Ackerbohnen, Feld- oder Saubohnen (vicia faba), Viktoriaerbsen aller Züchtungen, Acker- und Felderbsen, grundsätzlich nicht als Gemüsesaatgut bezeichnet werden können.

Gemüsesaatgut im Sinne des vorhergehenden Absatzes beabsichtigt die Reichsgetreidestelle nicht zu übernehmen. Sie wird dem Erzeuger den freien Absatz derartigen Gemüsesaatguts auf Antrag gestatten, soweit nicht ein Verkauf an die Kriegsgemüsekonservengesellschaft in Braunschweig zur Deckung des Heeresbedarfs notwendig ist und deshalb von der Reichsgetreidestelle vorgeschrieben wird. Es bedarf aber in jedem einzelnen Falle einer besonderen Genehmigung, die die Reichsgetreidestelle nur erteilen wird, wenn ihr in dem Antrag genau Menge und Sorte des Saatguts sowie der Name des Käufers angegeben ist. Die Bewilligung der Ausnahme bezieht sich selbstverständlich nur auf den Verkauf als solchen. Die sonstigen für den Verkehr mit Saatgut geltenden Bestimmungen, namentlich diejenigen über die Saatkarte usw., werden dadurch nicht berührt.

Für Gemüsesaatgut bestehen Höchstpreise nicht (§ 18 der Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse vom 27. Juni 1918, Reichs-Gesetzbl. S. 689). Von der offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen sind jedoch Richtpreise für den Verkauf an Wiederverkäufer und Verbraucher festgesetzt worden. Ein Verzeichnis der Richtpreise kann von der Geschäftsstelle des Preisverbandes für Gemüsesamen in Altenweddingen (Bez. Magdeburg) gegen Einsendung von 50 Pfennig bezogen werden. Die festgesetzten Richtpreise dürfen nicht überschritten werden. Eine besondere Prüfung des Gemüsesaatguts durch die Reichsgetreidestelle oder die Saatstellen gemäß § 12 der Saatgutverordnung vom 27. Juni 1918 ist nicht beabsichtigt. Ebensowenig die Veröffentlichung der Züchter von Originalsaatgut oder anerkannten Absaaten gemäß § 5 der Saatgutverordnung. Das Recht der Züchter, wirkliche Originalsaaten oder ordnungsmäßig anerkannte Absaaten beim Weiterverkauf als solche zu bezeichnen, wird hierdurch nicht berührt.

Ein Handel mit Gemüsesaatgut ist erst nach dem 1. Januar 1919 gestattet

II. Saatgut zur Gewinnung trockener Hülsenfrüchte.

a. Originalsaatgut und anerkannte Absaaten.

Die Bezeichnung „Originalsaatgut" oder „anerkanntes Saatgut" darf gemäß § 5 der

Saatgutverordnung nur für diejenigen Saaten gebraucht werden, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis als Originalsaatgut oder als anerkannte Absaaten aufgeführt sind. Auch derartige Originalsaaten und anerkannte Absaaten dürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle ist jedoch grundsätzlich bereit, auf Antrag, der genau Sorte, Menge und Name des Verkäufers enthalten muß, den Absatz von derartigem Saatgut an Landwirte, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Landwirtschaftskammern, Saatstellen sowie zugelassene ländliche Genossenschaften und zugelassene Händler zu gestatten. Die Anbauer derartiger Saaten sind jedoch an die Anordnungen der Reichsgetreidestelle über Saatgutverkehr vom 2. Juli 1918 Abs. F gebunden. Außerdem weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß auch ein Händler, der den Verkauf von Originalsaatgut oder von anerkannten Absaaten nur vermittelt, nach § 6 der Saatverordnung der Zulassung zum Handel bedarf. Allgemeine Ermächtigungen zum freihändigen Aufkauf können nicht erteilt werden. Es bedarf vielmehr in jedem Fall gesonderter Anträge, die selbstverständlich auch in Form von Sammelanträgen eingereicht werden können. Die Anträge sind an das Direktorium der Reichsgetreidestelle zu richten. Auch den Absatz von Originalsaatgut und anerkannten Absaaten wird die Reichsgetreidestelle ausnahmsweise vor dem 1. Januar 1919 gestatten.

b. Handelssaatgut.

Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, Lupinen, Saatwicken sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden), die ohne anerkannt zu sein, zu Saatzwecken veräußert werden sollen, sind nach § 12 der genannten Verordnung grundsätzlich an die Reichsgetreidestelle zur Ablieferung zu bringen, soweit diese nicht nach § 11, Abs. 2 Satz 1 der Saatgutverordnung die Erzeuger ermächtigt hat, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzusetzen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, weisen wir besonders darauf hin, daß entgegen den für das Vorjahr geltenden Bestimmungen in diesem Jahr für den Verkehr mit Lupinen zu Saatzwecken die gleichen Bestimmungen gelten wie für alle übrigen Hülsenfrüchte. Zur Gewinnung von Grünfutter und zu Gründüngungszwecken dürfen grundsätzlich nur Wicken und Lupinen verwandt werden.

Im einzelnen ist hinsichtlich des Handelssaatguts folgendes bestimmt:

1. Der Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte (K. W. V.) kann den Saatgutverkehr von Landwirt zu Landwirt gestatten, wenn Käufer und Verkäufer im hiesigen Fürstentum wohnen, oder wenn das Saatgut nach einem angrenzenden Kommunalverbande ausgeführt werden soll. Die Genehmigung zu einem derartigen Saatgutverkehr darf jedoch nur dann erteilt werden, wenn der Erzeuger in seinem Antrag sofort den Käufer angibt und zur sofortigen Lieferung des Saatguts in der Lage ist. Soll das Saatgut bei der Veräußerung von Landwirt zu Landwirt einem nicht innerhalb des Fürstentums oder angrenzenden Kommunalverbandes zugeführt werden, so bedarf es einer besonderen Genehmigung der Reichsgetreidestelle. Die Anträge werden nur auf Genehmigung rechnen können, wenn der Käufer genau angegeben ist. Als Saatgut dürfen nur Hülsenfrüchte veräußert werden, die vom K. W. V. geprüft und zur Saat geeignet erklärt worden sind. Einer besonderen Benachrichtigung des anderen Kommunalverbandes, in den das Saatgut eingeführt wird, bedarf es nicht. Der K. W. V. hat jedoch in diesem Falle besonders darauf zu achten, daß die Bestimmung des § 7, namentlich des Absatzes 2, der Saatgutverordnung genau innegehalten wird.
2. Auf besonderen Antrag wird die Reichsgetreidestelle Landwirtschaftskammern (Saatstellen), Saatbauvereine und Kommunalverbände — in Lippe kommt hierfür der K. W. V. in Betracht — ermächtigen, den Saatgutverkehr von Landwirt zu Landwirt innerhalb ihres

Bezirks zu vermitteln, wenn für die Vermittlung irgendein Entgelt weder von dem Käufer noch von dem Verkäufer beansprucht wird. Die Vermittlung darf lediglich in einer Sammlung von Angebot und Nachfrage bestehen und eine Erleichterung des unmittelbaren Verkehrs von Landwirt zu Landwirt darstellen. Soweit für diesen Verkehr nach dem unter 1 Gesagten die Genehmigung des K. W. V. nicht genügt, ist sie bei der Reichsgetreidestelle nachzusuchen. Die Genehmigung wird zweckmäßig durch Aufstellung von Sammellisten nach anliegendem Muster*), die in dreifacher Ausfertigung bei der Reichsgetreidestelle einzureichen sind, nachgesucht. Die Vermittlung darf sich nur auf Saatgut beziehen, das nach § 12 der Saatgutverordnung von der zuständigen Saatstelle geprüft und zur Saat geeignet erklärt worden ist.

3. Soweit durch diesen unmittelbaren Verkehr von Landwirt zu Landwirt der Saatgutbedarf der Landwirtschaft an Hülsenfrüchten nicht gedeckt werden kann, wird die Reichsgetreidestelle durch Schaffung größerer Bestände bei ihren Sammellägern Vorsorge dafür treffen, daß im Frühjahr das nötige Saatgut zur Verfügung steht. Um Saatgut von einwandfreier Beschaffenheit zur Verteilung bringen zu können, ist jedoch die Reichsgetreidestelle genötigt, nach Möglichkeit nur größere geschlossene Partien zu übernehmen. Dadurch werden aber die kleineren Landwirte in keiner Weise benachteiligt, da sie die Möglichkeit haben, ihr Saatgut auf die unter II b Ziffer 1 und 2 angegebene Weise abzusetzen.

Zur Schaffung der Bestände der Reichsgetreidestelle gilt mithin folgendes Verfahren:

Will ein Landwirt mindestens 5 dz Hülsenfrüchte als Saatware an die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle veräußern, so hat er sie grundsätzlich in derselben Weise zur Ablieferung zu bringen, wie die für Speisezwecke bestimmten Hülsenfrüchte. Besitzt er bereits ein ordnungsmäßig von der zuständigen Saatstelle nach § 12 der Saatverordnung ausgestelltes Saatzeugnis, so hat er dieses dem Kommissionär unter Hinweis auf die bei dem Sammellager befindliche Probe zu übersenden, die die Saatstelle bei Ausstellung des Saatzeugnisses dem zuständigen Sammellager zuzuleiten hat. Der Kommissionär wird alsdann das Weitere nach den ihm von der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle gegebenen Anweisungen veranlassen. Die Bezahlung des Saatgutzuschlags erfolgt erst, nachdem der Leiter des Sammellagers die gelieferte Ware als mit der beim Sammellager befindlichen Probe gleichwertig befunden und er keine Einwendungen gegen die Beschaffenheit des Saatguts zu erheben hat. Besitzt ein Landwirt kein Zeugnis der Saatstelle über seine Saathülsenfrüchte, so wird die Sammelstelle die Prüfung des Saatguts bei der zuständigen Saatstelle gemäß der von der Geschäftsabteilung getroffenen besonderen Anweisung veranlassen. Die Ziehung des in Betracht kommenden Musters hat nach Einlagerung des Saatguts in der Sammelstelle ein beauftragter Sachverständiger der Saatstelle oder im Einvernehmen mit der Saatstelle der Leiter der Sammelstelle vorzunehmen. Die Kosten der Begutachtung trägt der Verkäufer der Saatware. Auch in diesem Falle kann eine Bezahlung des Saatguts erst erfolgen, nachdem die Beschaffenheit des Saatguts einwandfrei feststeht.

Die Reichsgetreidestelle wird gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Saatgutverordnung insgesamt 20000 t Handelssaatgut für Saatzwecke erwerben, und zwar aus dem Gebiet jeder Saatstelle eine bestimmte, noch bekanntzugebende

*) Nicht abgedruckt.

Menge. Sobald diese Menge für den Bezirk einer Saatstelle aufgekauft ist, wird weiteres Saatgut von der Reichsgetreidestelle nur abgenommen werden, wenn Ausfälle in anderen Bezirken zu decken sind oder wenn infolge stärkerer Anforderungen die Gesamtmenge von der Reichsgetreidestelle erhöht werden muß. Im übrigen wird, soweit ein Absatz der angebotenen Saatgutpartien in der oben unter II b 1 und 2 angegebenen Weise nicht möglich ist, eine Abnahme überschüssigen Saatguts seitens der Reichsgetreidestelle nur als Speiseware zu den dafür geltenden Preisen in Betracht kommen. Hierauf werden die Landwirte besonders hingewiesen. Es liegt also in deren eigenstem Interesse, ihr Saatgut so bald wie möglich abzuliefern. Dringende Aufgabe der Saatstellen ist es daher, von den ihnen zur Begutachtung eingesandten Proben auch nur die besten Partien auszusuchen.

Sogenannte bedingte Saatzeugnisse, nach denen die Beschaffenheit des Saatguts von einer nachträglichen Reinigung oder dergleichen abhängig gemacht wird, dürfen nicht ausgestellt werden. Die Reichsgetreidestelle wird bedingte Saatzeugnisse nicht anerkennen und derartige Ware nur als Speiseware abnehmen.

4. Der Weitervertrieb des von der Reichsgetreidestelle übernommenen Saatguts wird gemäß § 11 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) in der Regel nur an Kommunalverbände erfolgen. Nur in besonderen Fällen wird Handelssaatgut an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder Händler, soweit derartige Organisationen oder Händler zum Saathandel zugelassen sind, zugewiesen werden. Der K. W. V. wird ersucht, etwaigen Bedarf an Saatgut nach anliegendem Muster*) unter Nennung der Käufer bis spätestens 1. Januar 1919, getrennt nach den einzelnen Sorten Hülsenfrüchten, bei der Reichsgetreidestelle anzumelden. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß der K. W. V. oder die sonst in Betracht kommenden Stellen durch die unter IIb 1, 2 angegebenen Verfahren es bereits in ihrer Hand haben, ihren Bedarf an Saatgut durch Vermittlung des Verkehrs von Landwirt zu Landwirt im wesentlichen zu decken. Zuweisungen seitens der Reichsgetreidestelle kommen deshalb nur noch insoweit in Betracht, als geeignetes Saatgut im eigenen Bezirke selbst nicht aufzubringen ist. Anträge, die nach dem 1. Januar 1919 eingereicht werden, können nur ausnahmsweise auf Berücksichtigung rechnen. Die Zuweisung des Saatguts wird nach Maßgabe der Bestände bei den Sammellagern so schnell wie möglich erfolgen.

*) Nicht abgedruckt.

B. Buchweizen und Hirse.

Für Buchweizen- und Hirsesaatgut gelten die gleichen Anordnungen wie für Hülsenfrüchte. Anerkanntes Saatgut kann hiernach unter den unter II a wiedergegebenen Bedingungen in den Verkehr gebracht werden während gewöhnliches Saatgut (sogenanntes Handelssaatgut) den nach IIb Ziffer 1—3 für Handelssaatgut erlassenen Bestimmungen mit der Maßgabe unterliegt, daß für Handelssaatgut von Buchweizen und Hirse nicht 15 ℳ Zuschlag in Betracht kommen, sondern nur der im § 20 der Ausführungsbestimmungen über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 689) festgesetzte Zuschlag von 9 ℳ für den Doppelzentner. Buchweizen und Hirse wird den Sammelstellen nur zugeführt werden, wenn vorher das Saatzeugnis der zuständigen Saatstelle (§ 12 der Saatgutverordnung) vorgelegt wird.

Detmold, den 29. Oktober 1918

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 8045. Frhr. Biedenweg

Kartoffelversorgung betreffend.

Die Reichskartoffelstelle hat mit Ermächtigung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die gemäß Ziffer 3 unserer Bekanntmachung zur Durchführung der Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19 vom 10. September 1918 (Staatsanzeiger S. 730) auf 20 % des Ernteertrages festgesetzte und vom Lieferungszoll in Abzug zu bringende Ausgleichsreserve (Schwundreserve) auf 10 %, also um die Hälfte ermäßigt. Ferner ist in Kürze eine Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts zu erwarten, nach der die laut Ziffer 3 Abs. 1 b der staatsministeriellen Anweisung vom 3. September 1918 (Staatsanzeiger S. 712) auf 1¼ Zoll (3,4 cm) festgesetzte Höchstgrenze der zur Verfütterung freigegebenen Kartoffeln auf 1 Zoll (2,72 cm) herabgesetzt wird. Die hiernach freiwerdenden Kartoffelmengen sind vom K. W. V. schnellstens zur Deckung des Winterbedarfs der einheimischen versorgungsberechtigten Bevölkerung, soweit diese nicht bereits im Bezugscheinverfahren eingedeckt ist, und der von Lippe zu beliefernden auswärtigen Bedarfsstellen zu ergreifen.

Detmold, den 29. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
Im Auftrage:
K. Nr. 8170. Heldman

Unter Hinweis auf das von Fürstlicher Regierung in sämtlichen lippischen Zeitungen veröffentlichte Ergebnis der Beratungen des Reichsgesundheitsrates über die Grippe veranlassen wir hierdurch die Lehrer und Lehrerinnen des Landes, aus diesem in einer alsbald anzusetzenden Stunde mit den Kindern zum Zwecke der Verbreitung in den Familien das Wesentlichste über die Krankheit und die angegebenen Verhaltungsmaßnahmen zu besprechen.

Bei der Feststellung der Schulversäumnisse sind bis auf weiteres die Grippeerkrankungen besonders zu bezeichnen und vom Unterricht auch gesunderscheinende Kinder aus solchen Familien fernzuhalten, in denen die Grippe herrscht.

Detmold, den 29. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 20282. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 139, S. 1239).

(Nr. 6490) **Verordnung über Zuckerrübensamen.** Vom 15. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

Die durch die Verordnung über Zuckerrübensamen vom 3. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 885) festgesetzten Preise werden wie folgt geändert:

1. Der Preis für Zuckerrübensamen, der von Vermehrungsstellen auf Grund bereits abgeschlossener Verträge an Züchter zu liefern ist (§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1917), wird für Samen aus den Ernten 1918, 1919 und 1920 auf 80 Mark für je 50 Kilogramm erhöht. Dies gilt nur, sofern Samen bis mindestens einschließlich des Jahres 1920 zu liefern ist oder die Vermehrungsstelle sich zur Lieferung bis 1920 bereit erklärt.
2. Beim Verkaufe von Zuckerrübensamen zur Aussaat in den Jahren 1919, 1920 oder 1921 (§ 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1917) darf, vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 der Verordnung vom 3. Oktober 1917, der Preis von 100 Mark für je 50 Kilogramm nicht überschritten werden.

   Soweit Verträge über Lieferung zur Aussaat in den Jahren 1919, 1920 oder 1921 bereits abgeschlossen sind, tritt an die Stelle des vereinbarten Preises ein um 43 Mark für je 50 Kilogramm erhöhter Preis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
Edler von Braun

(Vergl. Staatsanz. von 1917 Nr. 118, S. 1021).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 140, S. 1255).

(Nr. 6496). **Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien.** Vom 19. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) wird auf den Handel mit Gemüsesämereien aller Art einschließlich Kohlrübensamen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Gemüsesämereien ausschließlich im Kleinverkauf an Verbraucher absetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den Handel mit Sämereien), der Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels nur dann nicht bedürfen, wenn der Absatz in Mengen von nicht mehr als 250 Gramm erfolgt.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht für den Handel mit Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut). Insoweit verbleibt es bei den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1918 in Kraft.

Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit Gemüsesämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1918 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Berlin, den 19. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

von Waldow

(Vergl. Amtsblatt von 1916 Nr. 141, S. 1300).

Der am 22. August 1918 gegen den Bergmann Karl Hotopp, geb. 29. Juli 1900 in Weitmar, Kreis Bochum, zuletzt wohnhaft in Eppendorf, Kreis Gelsenkirchen, wegen Diebstahls erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 25. Oktober 1918.

Der Untersuchungsrichter beim Fürstl. Landgerichte

J 1103/18. Overbeck

Der am 24. September d. J. gegen die Stütze Martha Müller aus Hannover erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 25. Oktober 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1916/18. Credé

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 17. Oktober d. J. sind dem Invaliden Ludwig Meier aus Schötmar von der Bleiche entwendet worden:

1 Mannshemd, 5 Frauenhemden, 2 Damenunterhosen, 3 Handtücher, 6 Kinderhemden, 1 weißer Unterrock für ein 9jähriges Mädchen, 3 Frauenschürzen, 1 Kinderschürze, 3 bunte Taschentücher, 4 weiße Taschentücher, 3 Küchentücher.

Um Nachforschung nach den gestohlenen Gegenständen und um Anstellung von Ermittlungen nach dem Täter, sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. 378/18 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 28. Oktober 1918

Der Fürstliche Amtsanwalt

J. V.

Sölter

Bekanntmachung.

Ein Schwein der Ehefrau Maurers C. Berwold Feldmark I, Nr. 13 hier, ist an Schweinepest eingegangen; das Gehöft ist gesperrt.

Detmold, den 25. Oktober 1918.

Der Magistrat

Wittje

Der Landwirt Müssemeier in Müssen hat den Antrag auf Einziehung des über seine Ackerfläche, die sogenannte Barkbrede, Parzelle 255/90, Kartenblatt 3 führenden öffentlichen

Fußweges gestellt. Die Passanten sollen künftig auf den neben der genannten Ackerfläche herführenden öffentlichen Dorfsweg verwiesen werden. Diejenigen Personen, die gegen die erwähnte Einziehung Einwendungen zu erheben haben, müssen diese unter Anführung von Gründen innerhalb 2 Wochen bei Meidung des Ausschlusses hierher mitteilen.

Detmold, den 23. Oktober 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.

Nr. 26432. Stodtmeister

Der Hausschlachter August Schling Nr. 52 in Müssen ist bis auf weiteres wieder als Trichinenschauer zugelassen.

Detmold, den 24. Oktober 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.

Nr. 7211. Stodtmeister

Lemgo. In unser Handelsregister A ist zu der Firma Nr. 29

Th. Kellner

heute eingetragen:

Der Inhaber der Firma Th. Kellner, der Kaufmann Franz Kellner hierselbst hat sein am hiesigen Platze betriebenes Geschäft mit dem Rechte der Fortführung der Firma an den Kaufmann Carl Ocker verkauft und führt dieser die Firma Th. Kellner mit dem Zusatz

Inhaber Carl Ocker

weiter.

Der jetzige Firmeninhaber hat seiner Ehefrau für die Firma Prokura erteilt.

Lemgo, den 16. Oktober 1918.

H. R. A Nr. 29. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In unser Handelsregister A Nr. 90 ist zu der Firma

Lemgoer Holzindustrie
Wilhelm Schnakenbeck

in Lemgo heute eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Lemgo, den 17. Oktober 1918.

H. R. A. 90. Fürstliches Amtsgericht I

Betr. Abänderung der Anordnung über Pferdefleisch.

In Ziffer 5 der Anordnung vom 16. September 1918 (Staatsanzeiger S. 776) ist statt „50 gr Pferdefleisch oder 75 gr Wurst oder Fleischwaren" zu setzen:

„100 gr Pferdefleisch oder 150 gr Wurst oder Fleischwaren."

Lemgo, den 28. Oktober 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
(Landesernährungsamt-Geschäftsabteilung)
Der Vorsitzende

G. Nr. 33763. Känne

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juni 1918 werden hiermit

alle Personen, welche ein Vermögen von mehr als 100 000 ℳ besitzen,

im Veranlagungsbezirk Schötmar aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 1. November bis 30. November d. J. dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Befreit von dieser Abgabepflicht sind diejenigen Personen, deren Vermögen bereits bei der Veranlagung zur Besitzsteuer auf den 31. Dezember 1916 festgestellt worden ist, sofern sich ihr Vermögen seit dieser Feststellung nicht infolge Erbanfalls, Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfalles, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todeswegen, ferner durch Schenkungen oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistungen erhaltene Zuwendung um mehr als 5000 ℳ vermehrt hat.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf

Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Steuerpflichtige, welche der Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung nicht nachgekommen sind und Steuerpflichtige, welche wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung machen, unterliegen den Strafbestimmungen — § 39 des Gesetzes.

Schließlich werden diejenigen Steuerpflichtigen, die beabsichtigen, nach den §§ 4, 5, 6, 14 oder 17 des Gesetzes eine anderweitige Berechnung des Einkommens oder Vermögens herbeizuführen, aufgefordert, ihre Anträge alsbald bei dem Besitzsteueramt zu stellen, damit spätere Berichtigungen der Veranlagung nach Möglichkeit sich erübrigen.

Schötmar, den 18. Oktober 1918.

Das Besitzsteueramt

Nr. 607. II. Krieger

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 für juristische Personen.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 werden hiermit die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

a) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderen Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragener Genossenschaften,

b) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Dezember 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf 6 Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokale zu Protokoll entgegengenommen.

Steuerpflichtige, welche der Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung nicht nachgekommen sind und Steuerpflichtige, welche wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung machen, unterliegen den Strafbestimmungen — § 39 des Gesetzes.

Schötmar, den 18. Oktober 1918.

Das Besitzsteueramt

Nr. 607. II. Krieger

Der am 5. Oktober d. J. gegen den Wehrmann Wilhelm Schröder aus Lüdershof erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 25. Oktober 1918.

Gericht des Ers.-Batl. Inf.-Regt. 55

B. Nr. 5749 III/18.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 116 Donnerstag, den 31. Oktober 1918

Inhalt: Annahme von Zinsscheinen der 5%igen Reichskriegsanleihen als gesetzliches Zahlungsmittel S. 888.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914, am 22. d. M. folgende Verordnung erlassen:

Die am 2. Januar 1919 fällig werdenden Zinsscheine der 5 prozentigen Reichskriegsanleihen sind vom 23. Oktober 1918 bis zum 2. Januar 1919 zu ihrem Nennwert gesetzliches Zahlungsmittel.

Die Pflicht des Reichs zur Einlösung der Zinsscheine am Fälligkeitstage mit anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln wird hierdurch nicht berührt.

Alle öffentlichen Kassen des Landes werden angewiesen, diese Zinsscheine innerhalb des obigen Zeitraums als Zahlungsmittel anzunehmen und auch die Untererheber entsprechend zu beauftragen.

Detmold, den 30. Oktober 1918

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 20311

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 117 Sonnabend, den 2. November 1918

Inhalt: Danksagung. S. 890. — Diphterie Sera betr. S. 891. — Verordnung, Einschränkung des Kraftverbrauches des Elektrizitäts-Werks Detmold. S. 891. — Bekanntmachung über Anderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. S. 891. — Aufgebot Knecht Heinrich Rinne, Alverdissen. S. 893. — Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain. S. 894. — Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkraut, -tee, -blättern. S. 896.

Danksagung.

Mitten in Sorge und schwerster Prüfung, wie sie nach Gottes Willen jetzt auf unserem teueren Deutschen Vaterlande und damit auf uns Allen lastet, habe ich in vielen Kundgebungen treuer Anhänglichkeit und Liebe an meinem Geburtstage Trost und Stärkung finden dürfen.

Ich spreche Allen dafür von Herzen Dank aus in dem festen Aufblick zu Gott, daß Er alles zu unserm Besten lenken wird.

Schloß Lopshorn, den 31. Oktober 1918.

Bertha

Die Nr. 141 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6497. Bekanntmachung über die Zinsscheine der Reichskriegsanleihen. Vom 22. Oktober 1918.

Die Nr. 142 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6498. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 24. Oktober 1918.

Nr. 6499. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Von 24. Oktober 1918.

Die Nr. 143 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6500. Verordnung über die Vornahme einer Volkszählung am 4. Dezember 1918. Vom 24. Oktober 1918.

Nr. 6501. Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung. Vom 24. Oktober 1918.

Nr. 6502. Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1263). Vom 24. Oktober 1918.

Die Nr. 144 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6503. Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung und des Gesetzes, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, vom 17. März 1878. Vom 28. Oktober 1918.

Nr. 6504. Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung. Vom 28. Oktober 1918.

Nr. 6505. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911. Vom 28. Oktober 1918.

Diphterie-Sera mit der Kontrollnummer:

275 „Zweihundertfünfundsiebzig", aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 31. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 19988. Frhr. Biedenweg

Verordnung.

Einschränkung des Kraftverbrauches des Elektrizitäts-Werks Detmold.

1. In Hinsicht auf die Erhaltung der Versorgung aller Licht- und Kraftabnehmer wird sämtlichen an das Kraftwerk der Lippischen Elektrizitäts-Akt. Ges. angeschlossenen Motorenbesitzern verboten, werktäglich von Beginn der Dunkelheit bis 9 Uhr abends dem Netz Kraftstrom zu entnehmen.
2. Ausnahmen werden nur im beschränkten Umfang nach vorheriger Prüfung des Betriebes durch das Elektrizitäts-Werk und auch nur für einen Teil des Betriebes zugelassen. Dabei ist daran festzuhalten, daß eine gewisse Benachteiligung im Interesse der Allgemeinheit eine Begründung derartiger Ausnahmen nicht darstellt.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.
4. Die Verordnung tritt am 10. November d. J. in Kraft.

Detmold, den 26. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 19501. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 139, S. 1240).

(Nr. 6491) **Bekanntmachung**

über Aenderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 17. Oktober 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des

Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683), vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) und vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 905) werden die Vorschriften in den §§ 1, 2 und 6 durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1

Der Preis für je 100 Kilogramm Reingewicht Petroleum darf beim Verkaufe von 100 Kilogramm und mehr 40 Mark ntcht übersteigen.

Der Preis gilt für Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab. Übernimmt der Verkäufer das Zurollen nach dem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 2 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Kesselwagen schließt der Höchstpreis die Vergütung für die leihweise Überlassung des Kesselwagens ein; jedoch darf für einen die Zeit von 48 Stunden überschreitenden Aufenthalt des Wagens auf der Empfangsstation eine Vergütung berechnet werden.

Ferner darf berechnet werden:

1. für die käufliche Überlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 16 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rückkauf des Fasses vereinbart, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein als 13 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht;
2. bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern und Kannen eine Vergütung bis zu 3 Mark für je 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Füllgebühr und, wenn diese Gefäße nicht binnen 60 Tagen — vom Lieferungstag an gerechnet — zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung für jede weiteren angefangenen 30 Tage bis zu 2 Mark für jedes Faß und bis 0,75 Mark für jede Kanne;
3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfennig für je 100 Kilogramm Reingewicht.

§ 2

Bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm darf der Preis für je 1 Liter Petroleum bei Lieferung vom Lager oder Laden des Verkäufers ab 45 Pfennig, bei Lieferung in das Haus des Käufers 50 Pfennig nicht übersteigen.

Für die Überlassung und das Füllen von Behältnissen darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

Bei Lieferung aus Straßentankwagen darf ohne Rücksicht auf die Größe der abgegebenen Mengen der Preis für je 1 Liter Petroleum bis Lieferung frei Haus des Käufers bis zu 40 Pfennig, wenn der Straßentankwagen oder Petroleum aus ihm vom Orte der Befüllung abgeholt wird, bis zu 37 Pfennig betragen.

§ 6

Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Petroleum zu regeln und die Preise abweichend festzusetzen.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler insbesondere die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen solche Anordnungen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroleum für bestimmte Zwecke verbieten.

Wer den auf Grund des Abs. 1, des Abs. 2 Satz 2, 3 oder auf Grund des Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 20. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Freiher von Stein

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 72, S. 600 Nr. 119, S. 1033, von 1916 Nr. 57, S. 501)

Bekanntmachung.

Dem Metzgermeister Carl Kropp hier, Bruchstraße Nr. 24, ist auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, der Handel mit Fleisch und Fleischwaren wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden. Die Untersagung wirkt für das Reichsgebiet.

Detmold, den 26. Oktober 1918.

Der Magistrat
Wittje
Oberbürgermeister, Geheimer Regierungsrat

Der Sprechtag in Lage für November findet nicht Mittwoch, den 6. November, sondern

Donnerstag, den 7. November 1918, nachmittags 1 Uhr

im Amthause in Lage statt.

Detmold, den 30. Oktober 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. V.
Nr. 27397. Stodtmeister

In unser Handelsregister Abt. B ist zu Nr. 50:

Teutoburger Dampfziegelei und Cementwerke G. m. b. H. in Detmold

eingetragen:

Der Rentner Hugo Weiße ist als weiterer Geschäftsführer bestellt.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.

Detmold, den 15. Oktober 1918.

H. R. B Nr. 50. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abt. B ist unter Nr. 52 die Firma

Detmolder Wach- & Schließgesellschaft mit beschränkter Haftung in Detmold

heute eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Bewachung von Häusern, Grundstücken, Fabriken und dergl. im Fürstentum Lippe und angrenzenden Bezirken, insbesondere in der Stadt Detmold.

Das Stammkapital beträgt 20 000 ℳ. Der Kaufmann Arthur Behrendt in Detmold ist zum Geschäftsführer bestellt.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. Juli 1918 und 17. Oktober 1918 festgestellt.

Detmold, den 17. Oktober 1918.

H. R. B. Nr. 52. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abt. B ist zu Nr. 45:

Lippische Eisenindustrie Aktiengesellschaft zu Detmold

eingetragen:

Die Vertretungsbefugnis des Direktors Adolf Lucas ist erloschen.

Detmold, den 18. Oktober 1918.

H. R. B. Nr. 45. Fürstliches Amtsgericht I

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 11. Oktober 1918 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Silixen Band VI Blatt 124 Abteilung III unter Nr. 2 eingetragenen Hypothek zu 19 000 ℳ Kaufgeldrest für den Molkereibesitzer Christian Wolpers in Hannover und von diesem an die Spar- und Darlehnskasse e. G. m. b. H. verpfändet, für kraftlos erklärt.

Hohenhausen, den 24. Oktober 1918.

F. 3/18. Fürstliches Amtsgericht

Aufgebot.

Der am 8. Dezember 1899 in Alverdissen geborene Knecht Heinrich Rinne, Sohn der Eheleute Ziegelmeister Heinrich Rinne und Luise, geb. Lüdeking in Alverdissen ist am 6. März 1918 im Osten gefallen.

Es ergeht hiermit an alle, die ein Erbrecht gegen den p. Rinne zu haben glauben, die Aufforderung, sich zu melden und ihre Erbberechtigung glaubhaft zu machen und zwar beim Fürstlichen Amtsgericht Alverdissen, bis spätestens zum Aufgebotstermine am

Freitag, den 31. Januar 1919, vormittags 9½ Uhr.

Nach Ablauf der Frist wird der Fiskus als Erbe festgestellt, wenn nicht innerhalb 3 Monate nach Ablauf der Frist von einem Erben sein Erbrecht oder die Erhebung der Klage gegen den Fiskus nachgewiesen ist.

Alverdissen, den 26. Oktober 1918.

VIII. 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Bekanntmachung

Nr. 1/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);
b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Cocablätter (Folia Cocae),
2. Cocain und seine Salze als Roh-, Halbfertig- und Fertigware.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 500 g betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Haupt-Sanitäts-Depots und die Sanitäts-Depots des Heeres und der Marine;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Cocablättern zu Cocain. hydrochl. und Cocain. nitr. allgemein gestattet. Im übrigen ist die Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, erlaubt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen

Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 500 g beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:
alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Münster, den 25. Oktober 1918.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.
Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ic R Nr. 47300 a.

Bekanntmachung

Nr. 2/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkraut, -tee, -blättern. Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar

1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1818 (Reichs-Gesetzbl S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376);

b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Pfefferminzkraut,
2. Pfefferminztee,
3. Pfefferminzblätter (Fol. Menth. pip.), ganz und geschnitten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 25 kg betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten, Trocknen, Sortieren und Schneiden des Krautes erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an das Sanitäts-Depot des Gardekorps in Berlin N 39, Scharnhorststraße 14;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, gestattet.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 25 kg beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:
alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Münster, den 25. Oktober 1918.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 47300 b.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 118 Mittwoch, den 6. November 1918

Inhalt: Einberufung des Landtags. S. 900. — Ausführungsanweisung über den Verkehr mit Zucker. S. 901. Vergütung für Aufwendungen beim Anbau von Futter- und Wasserrüben 2c. S. 901. — Betr. Mahllöhne für die Verarbeitung von Gerste und Hafer für Selbstversorger. S. 901. — Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren. S. 902. — Hilfsdienstmeldestelle. S. 903. — Ergänzung der Ausführungsanweisung über die Bewirtschaftung von Runkelrüben, Steckrüben, Wasserrüben und Futtermöhren. S. 904. — Verschiedenes.

Die Nr. 145 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. Oktober 1918, enthält:

Nr. 6506. Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzalkalien und Soda vom 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1117). Vom 25. Oktober 1918.

Nr. 6507. Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren. Vom 27. Oktober 1918.

Nr. 6508. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettentabak. Vom 27. Oktober 1918.

Die Nr. 146 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 1. November 1918, enthält:

Nr. 6509. Verordnung über Kartoffeln. Vom 30. Oktober 1918.

Nr. 6510. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 31. Oktober 1918.

Nr. 6511. Bekanntmachung über die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 31. Oktober 1918.

Nr. 6512. Bekanntmachung über die Verjährungs- und Vorlegungsfristen. Vom 31. Oktober 1918.

Nr. 6513. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 543.) Vom 31. Oktober 1918.

Die Nr. 147 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. November 1918, enthält:

Nr. 6514. Bekanntmachung über die Erweiterung des Notenausgaberechts der Bayerischen Notenbank. Vom 31. Oktober 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben die Einberufung des Landtages auf

Montag, den 25. November d. J.

gnädigst zu befehlen geruht.

Detmold, den 4. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6737. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Personen die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Königlich Preußischen Verdienstkreuzes für Kriegshilfe gnädigst zu erteilen geruht:

dem Wirklichen Geheimen Rat Pustkuchen in Detmold,
dem Seminardirektor Lange daselbst,
dem Pastor Hülsemann in Lipperode,
dem Kreisschulinspektor Schwanold in Detmold,
dem Landrentmeister Rechnungsrat Burre daselbst,
dem Steuerrendant Rechnungsrat Horstbrink in Schötmar,
dem Rendant Tölke in Detmold,
dem Buchhalter Kroos daselbst,
dem Hilfsarbeiter Seyferth daselbst.

Detmold, den 30. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6485. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Pfleger Friedrich Redeker in Lindenhaus bei Lemgo aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei der Fürstlich Lippischen Heil- und Pflegeanstalt daselbst eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 30. Oktober 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5914. Frhr. Biedenweg

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1217, Staatsanzeiger S. 828)

Die Ausführungsanweisung vom 13. November 1917 (Staatsanzeiger S. 1177) wird wie folgt abgeändert:

1. Im Abschnitt A tritt an die Stelle der Jahreszahl 1917/18 die Jahreszahl 1918/19; die Bezeichnung „Wirtschaftsabteilung" ist zu ersetzen durch „Geschäftsabteilung."
2. Im Abschnitt E wird die Jahreszahl 1916/17 in die Jahreszahl 1917/18 und die Jahreszahl 1917/18 in die Jahreszahl 1918/19 abgeändert.

Obige Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 4. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 8241. Frhr. Biedenweg

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ist der Lehrer W. Ellerkamp in Bad Meinberg zum Lehrer an die Schule in Sabbenhausen berufen worden.

Detmold, den 25. Oktober 1918.

Fürstlich Lippische Regierung Schulabteilung

Nr. 4105. Pustkuchen

Die Reichsgetreidestelle für Gemüse und Obst gibt bekannt, daß dem Anbauer für sämtliche Futter- und Wasserrüben sowie für weiße Kohlrüben dieselbe Vergütung für Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung gewährt werden darf, als sie bei Kohlrüben im amtlichen Muster der Lieferungsverträge für gelbe Kohlrüben gewährt wird.

Dieselbe beträgt:
bis zum 30. November 1918 0,30 ℳ je Ztr.
später bis zum 31. März 1919 für jeden halben Monat mehr 0,15 ℳ je Ztr.

Detmold, den 4. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8262. Frhr. Biedenweg.

Betr. Mahllöhne für die Verarbeitung von Gerste und Hafer für Selbstversorger.

Auf Grund des § 53 Abs. 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) werden mit sofortiger Wirksamkeit folgende Mahllöhne für die Verarbeitung von Selbstversorgervorräten an Hafer und Gerste durch lippische Mühlen festgesetzt:

1. Für Hafer:
   für die Vermahlung
   von 100 kg und mehr 7 ℳ für den dz
   „ 50 „ bis 99 kg 8 „ „ „ „
   „ 1 „ „ 49 „ 9 „ „ „ „
2. Für Gerste:
   für die Vermahlung

von 100 kg und mehr 6 ℳ für den dz
„ 50 „ bis 99 kg 7 „ „ „ „
„ 1 „ „ 49 „ 8 „ „ „ „

Die Ausbeute bei Verarbeitung von Hafer beträgt bei durchschnittlicher Güte des Hafers mindestens 50 v. H. Flocken, 13 v. H. Kleie und 23 v. H. Spelzen. Bei der Herstellung von Graupen, Grütze und Flocken beträgt der Mahlverlust wie im Vorjahre 5 v. H., sodaß 75 v. H. Nährmittel und 20 v. H. Kleie zur Ablieferung kommen müßten.

Wer höhere als die oben festgesetzten Mahllöhne fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Detmold, den 4. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt Verwaltungsabteilung
K. Nr. 8267. Frhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 145, S. 1277).

(Nr. 6507) **Verordnung**
über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren. Vom 27. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken
a) lose 99 Mark,
b) in Beuteln zu 250 Gramm 124 Mark,
bei Haferflocken (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen
a) zu 250 Gramm 146 Mark,
b) zu 500 Gramm 134 Mark,
bei Hafermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen
zu 250 Gramm 141 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

§ 2

Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken
a) für 500 Gramm Reingewicht (lose) 62 Pfennig,
b) für einen 250 Gramm-Beutel 38 Pfennig,
bei Haferflocken (Kindernahrung)
a) für eine 250 Gramm-Packung 45 Pfennig,
b) für eine 500 Gramm-Packung 82 Pfennig,
bei Hafermehl (Kindernahrung)
für eine 250 Gramm-Packung 44 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3

Hafernährmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1 und 2 vorgesehen, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhändler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 80 vom Hundert:
für Röhren 111 Mark,
für Röhrenbruch 105 Mark,
für andere Teigwaren 107 Mark;
bei Teigwaren aus Auszugmehl:
für Röhren 148 Mark,
für Röhrenbruch 142 Mark,
für andere Teigwaren 144 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers

zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

§ 5

Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 80 vom Hundert:
für Röhren 70 Pfennig,
für Röhrenbruch 66 Pfennig,
für andere Teigwaren 66 Pfennig,
bei Teigwaren aus Auszugmehl:
für Röhren 90 Pfennig,
für Röhrenbruch 86 Pfennig,
für andere Teigwaren 88 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 7

Wer der Vorschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren vom 6. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1014) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanz. von 1917 Nr. 132, S. 1132).

In der Nacht vom 25. zum 26. Oktober l. J. sind dem Gutsbesitzer A. Schönlau in Remmighausen aus dem Stalle 3 Gänse im Werte von 150 ℳ gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem unbekannten Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 573/18 wird ersucht.

Detmold, den 2. November 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L 573/18. Kirchhof

In der Nacht vom 28. zum 29. Oktober l. J. sind dem Landwirt Meierjohann in Lenstrup ein 9 Wochen altes Schwein im Werte von 60 ℳ und 4 Enten im Werte von 80 ℳ aus dem unverschlossenen Schweinehause gestohlen worden. Da Blutspuren nicht vorgefunden sind, so ist anzunehmen, daß die Tiere lebend mitgenommen wurden.

Um Nachforschung nach den unbekannten Tätern und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu P. L. 575/18 wird ersucht.

Detmold, den 2. November 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

P. L. 575/18. Kirchhof

Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der Landwirt Fr. Kluckhuhn Nr. 1 in Kluckhof ist zum Vertrauensmann für den Bezirk 27 a, welcher die Ortschaften Kluckhof, Lütte, Wiembeck und Loßbruch umfaßt, vom Genossenschaftsvorstande gewählt.

Detmold, den 30. Oktober 1918.

Der Genossenschaftsvorstand
J. A.
Ehlebracht
Geschäftsführer

Die bislang bei der Stadtverwaltung in Detmold eingerichtete Hilfsdienstmeldestelle ist dem Landesarbeitsnachweis für das Fürstentum Lippe in Detmold angegliedert und befindet sich von heute ab in Detmold, Paulinenstraße 49.

Detmold, den 2. November 1918.

Landesarbeitsnachweis für das Fürstentum Lippe

Ergänzung zur Ausführungsanweisung

über die Bewirtschaftung von Runkelrüben, Steckrüben, Wasserrüben und Futtermöhren vom 18. Oktober — K. Nr. 8098 — Staatsanzeiger Seite 874 Absatz 2.

Anstelle des Schlußabsatzes der Ziffer 2 obiger Ausführungs-Anweisung tritt folgende Bestimmung: Bei Lieferung von Kohlrüben wird neben den in Ziffer 2 aufgeführten Höchstpreisen eine Anfuhrprämie von 75 Pfg. je Zentner bis auf weiteres, bei Lieferung von allen anderen Rübenarten eine solche von 50 Pfg. je Zentner bis zum 30. November 1918 (einschließlich) bewilligt.

Hovedissen, den 31. Oktober 1918.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte

Der Vorsitzende

von Vogelsang

Major

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Bd. III unter Nr. 64 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Simon Bornemeier und Luise, geb. Kerkmann Nr. 39 in Brokhausen durch Vertrag vom 25. Oktober 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 25. Oktober 1918.

G. R. Nr. 64. Fürstliches Amtsgericht I

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental

Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 119 Donnerstag, den 7. November 1918

Inhalt: Betr. Grippeepidemie. S. 906.

Es gewinnt den Anschein, daß die Grippeepidemie den Höchstpunkt überschritten hat. Vorsichtiges Verhalten ist unter allen Umständen geboten; wir bringen die vom Reichsgesundheitsrat empfohlenen Verhaltungsmaßregeln erneut zur Kenntnis:

1. Da der Krankheitsstoff vermutlich durch den Mund oder die Nase Eingang in den Körper findet, soll man sich dadurch gegen die Krankheit zu schützen suchen, daß man sorgfältig auf Reinlichkeit bedacht ist, insbesondere vor dem Essen, sowie vor der Zubereitung von Speisen sich regelmäßig die Hände wäscht.
2. Es empfiehlt sich, täglich mehrmals zu gurgeln, z. B. mit warmem Wasser, dem etwas Kochsalz zugesetzt ist (eine Messer- oder Teelöffelspitze voll auf ein Glas Wasser).
3. Da die Grippe bei älteren Leuten, Herzschwachen und Lungenleidenden erfahrungsgemäß nicht selten einen schweren Verlauf nimmt, kann diesen Personen nur angeraten werden, den Massenverkehr zu meiden und sich von Gelegenheiten fernzuhalten, wo sie mit vielen Menschen in mehr körperliche Berührung kommen oder von anderen Menschen angehustet werden können.
4. Es wird dringend angeraten, bei den ersten Zeichen beginnender Erkrankung (Frostempfindungen, Fieber, Kopfweh, Schnupfen, Husten, Abgeschlagenheit oder Gliederschmerz) das Bett aufzusuchen.
5. Machen die Erscheinungen es erwünscht, ärztliche Hilfe zuzuziehen, so verschiebe man dies nicht auf den Abend oder bis in die Nacht, weil die Ärzte gegenwärtig mit Berufsgeschäften überlastet sind und die Verkehrsmittel besonders Nachts versagen.

Detmold, den 6. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 20640.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 120 Sonnabend, den 9. November 1918

Inhalt: Bezugspreiserhöhung für den Staatsanzeiger. S. 908. — Verordnung über Kartoffeln. S. 909. — Betr. Reichsreisebrotmarken. S. 909. — Verschiedenes.

Der Bezugspreis für den Staatsanzeiger wird vom 1. Januar n. J. ab von 2 auf 3 ℳ erhöht.
Geschäftsst. des Staatsanz. f. d. Fürstentum Lippe

Die heute ausgegebene Nr. 20 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 41. Verordnung vom 26. Oktober 1918, die Ausführung des Reichsgesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) betr.

Nr. 42. Verordnung vom 26. Oktober 1918, die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) betreffend.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, der früheren Dienstmagd Henriette Grote aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen bei den Geschwistern Drawe in Berlebeck eine Anerkennungsurkunde zu erteilen.

Detmold, den 7. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6145. Frhr. Biedenweg

Höchsten Orts ist gnädigst genehmigt worden, daß den Vornamen der am 26. Juli 1918 in Detmold geborenen Hildegard Lilli Wilhelmine Niehaus noch der weitere Vorname „Helene" hinzugefügt werde.

Detmold, den 5. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6195 Frhr. Biedenweg

Der am 10. August d. J. gegen den polnischen Arbeiter Jan Szustak aus Vankow, zuletzt in Varenholz, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 5. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 1585/18. Credé

In der Nacht vom 2. zum 3. November l. J. ist bei der Witwe Minna Hilker in Greste Nr. 56 ein Diebstahl verübt worden. Gestohlen sind folgende Sachen:

1 schwarzer Herrenanzug, 1 schwarzer Frauenmantel, 1 dunkler Frauenumhang, 1 hellgraugestreifte Frauenjacke, 1 weißpunktiertes Voilekleid, 1 schwarzes Frauenkleid, 1 schwarzes Brautkleid, 1 brauner Frauenrock mit weißer Bluse, 1 schwarze Frauenbluse, 1 schwarzer Überziehrock mit weißem Besatze, 1 blauer Knabenanzug, 1 dunkelgrüner Knabenanzug, 1 schwarzer Knabenmantel, 1 dunkelgrauer Knabenmantel, 2 schwarze Sammetmützen für

Kinder, 1 dunkelgraue Sammetmütze für Kinder, drei weiße Schulterkragen, 1 roter Kinderrock, 1 gestreifter Kinderrock, 12 Paar Strümpfe, darunter 5 Paar schwarze Frauenstrümpfe, 1 Paar braune und 6 Paar schwarze Kinderstrümpfe, 1 schwarzlederne Handtasche mit drei Paar schwarzen Handschuhen, 2 Meter braunes Rockfutter, 2 gestreifte Herrenhemde, 1 schwarzer Sonnenschirm, 5 weiße Vorhemde mit 6 Kragen.

Der Gesamtwert der gestohlenen Sachen beträgt 1090 ℳ.

Als Täter kommt wahrscheinlich ein Mann im Alter von etwa 40 Jahren in Frage, der am Tage vor dem Diebstahl im Hilker'schen Hause gewesen ist und sich durch sein Benehmen verdächtig gemacht hat. Der Unbekannte war von mittelgroßer Figur, hatte einen kleinen Schnurrbart und trug einen braunen Anzug und eine graue Klappmütze.

Um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2331/18 wird ersucht.

Detmold, den 6. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2331/18. Credé

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 146, S. 1281).

(Nr. 6509) **Verordnung**

über Kartoffeln. Vom 30. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird bestimmt:

Artikel 1

In der Verordnung über Kartoffeln vom 2. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1095) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 4 Abs. 1 Satz 1 werden an Stelle der Worte „als dem für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbrande" die Worte „als drei Vierteilen des für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbrandes" gesetzt.
2. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 werden an Stelle der Worte „1¼ Zoll (3,₄ Zentimeter)" die Worte „1 Zoll (2,₇₂ Zentimeter)" gesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1918 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow

(Vergl. Staatsanz. von 1918. Nr. 94, S. 710).

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag der Erben des am 23. Oktober 1912 in Detmold verstorbenen Sekretärs Fritz Varenholz soll das in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 16 Blatt 796 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Sekretärs Fritz Varenholz in Detmold eingetragene Grundstück, nämlich die Parzellen 66 und 67 des Kartenblatts 15, Klus, Garten zu 32 a 42 qm,

am 30. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Das Grundstück eignet sich, da es an zwei Straßen liegt, zur Bebauung, auch zur Anlage einer Gärtnerei.

Detmold, den 23. Oktober 1918.

K. 6/18. Fürstliches Amtsgericht I

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Landwirts Heinrich Biere Nr. 93 in Haustenbeck soll das Kolonat Nr. 93 in Haustenbeck in der Größe von 6 ha 70 a 71 qm nebst den Gebäuden in dem Termine:

Dienstag, den 10. Dezember 1918,
vormittags 10½ Uhr,

im Zimmer Nr. 3 des Gerichtsgebäudes öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß die Verkaufsbedingungen eine Woche vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht ausliegen.

Detmold, den 1. November 1918.

III 6/18. Fürstliches Amtsgericht I

Betr. Reichsreisebrotmarken.

1. Nach Veranlassung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle werden mit Ablauf des

15. Dezember d. J. die über 500 gr lautenden Reichsreisebrotmarken außer Kraft gesetzt. Vom 16. Dezember d. J. ab darf auf diese 500-gr-Marken Gebäck oder Mehl nicht mehr verabfolgt werden.

2. Den Verbrauchern dürfen bis zum 15. Dezember d. J. einschließlich die 500-gr-Marken in 50-gr-Marken umgetauscht werden. Nach dem 15. Dezember d. J. ist ein Umtausch nicht mehr zulässig, es sei denn, daß der Verbraucher einen Lebensmittelkarten-abmeldeschein oder sonstigen Ausweis vorlegt, inhaltsdessen er über den 15. Dezember hinaus mit Reichsreisebrotmarken anstatt mit örtlichen Brotkarten zu seiner Brotversorgung versehen ist.

3. In der Anordnung vom 1. März 1918, (Staatsanzeiger S. 166) ist in Ziffer 1 der Abschnitt b zu streichen.

   In Ziffer 2 ist der 2. Absatz von „je eine Reichsreisebrotmarke von 500 gr" bis „350 gr Schrotzwieback" zu streichen.

   In Ziffer 8 sind im letzten Satz die Worte „ein Reichsreisebrotbogen, der einen Wert von 5000 gr Gebäck hat, (bei 500-gr-Marken) ist mithin für 20 Tage bestimmt" zu streichen.

4. In der Anordnung vom 14. 8. 1918 (Staatsanzeiger S. 639) ist in Ziffer 15 der letzte Satz zu streichen.

5. Die Änderungen in Ziffer 3 und 4 treten mit Ablauf des 15. Dezember d. J. in Kraft.

Lemgo, den 6. November 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
G. Nr. 34583. Künne

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 153 eingetragen worden, daß die Eheleute Eisenbahngehilfe Karl Kuhlemann und Marie Kuhlemann, geb. Biesemeier, Nr. 65 zu Leopoldstal am 30. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 30. Oktober 1918.

G. R. 153. Fürstliches Amtsgericht

In das Handelsregister Abt. A ist bei der unter Nr. 50 eingetragenen Firma F. Wolff & Co. in Schötmar eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 6. November 1918

H.R. A. 50. Fürstliches Amtsgericht I

Die bisher von dem verstorbenen Karl Lampe Nr. 65 in Schwelentrup verwaltete Quittungskartenausgabestelle in Schwelentrup ist nach Humfeld verlegt und dem Kriegsbeschädigten Wilhelm Rethmeier in Humfeld Nr. 49 übertragen.

Die Ausgabestelle umfaßt die Gemeinden Bega, Schwelentrup und Humfeld.

Brake in Lippe, den 25. Oktober 1918.

Fürstliches Versicherungsamt
J. V.
Nr. 16527. Marten

Steckbrief.

Fritz Bobe, Musk. 2. Komp. E. 13, geb. 3. 9. 1900 zu Lockhausen (Lippe) zuletzt wohnhaft Lockhausen 134, Größe: 1,74 m, Gestalt: schlank, Haare: hellblond, Gesicht: blaß, Sprache: heiser, unerlaubte Entfernung, Militär-Arrest-Anstalt I Münster. Aktenzeichen: 8440/18.

Münster, den 5. November 1918.

Gericht des Ers.-Batls. Inf.-Regts. 13

Nr. 8442.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Minden (Westf.)

Versetzt sind:

der Postmeister Kreyenmeier von Blomberg nach Paderborn unter Ernennung zum Ober-Postsekretär, der Postmeister Oltrogge von Esens (Ostfriesland) nach Blomberg und der Postassistent Kenter von Köln nach Detmold.

Entlassen ist

der Postsekretär Kuhlemann in Lemgo.

Minden (Westf.), 6. November 1918.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
I 5. Minden (Westf.)

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 121 Montag, den 11. November 1918

An mein geliebtes Volk!

In schwerster Schicksalsstunde des Deutschen Volkes und des Lipperlandes ist es mir Herzensbedürfnis, keinen Zweifel darüber zu lassen, daß ich und mein durch tausendjährige Geschichte aufs engste mit dem Lipperlande verbundenes Haus der gedeihlichen und glücklichen Entwickelung des Lippischen Landes niemals im Wege stehen wollen.

Wenn die berufene Landesvertretung glaubt, von meinem und meines Hauses Verzicht auf den Thron Heil und Segen für Volk und Land erwarten zu müssen, erkläre ich mich tiefbewegten Herzens zu solchem Verzicht bereit. Dafür verpfände ich mein Fürstliches Wort.

Detmold, den 9. November 1918.

Leopold
Fürst zur Lippe.

Frhr. Biedenweg.

Proklamation.

In Gemäßheit des Höchsten Erlasses vom 3. Oktober d. J. hat die Staatsregierung den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts nach dem System der Verhältniswahl im ganzen Lande als einem Wahlbezirk fertiggestellt, der dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung unverzüglich zugehen wird.

Von der in dem Erlaß vom 3. Oktober d. J. vorgesehenen Alterszusatzstimme ist mit Höchster Genehmigung abgesehen. Die Gewährung des Wahlrechts auch an die Frauen ist in Erwägung genommen.

Der Landtag tritt nicht am 25. d. M., sondern schon am 14. d. M. zusammen.

Die Frage der zukünftigen Staatsform ist nach Höchster Willensmeinung der Entschließung des neuen, auf freier Grundlage gewählten Landtags überlassen.

Die Wahlen zu diesem neuen Landtage werden sofort nach Verabschiedung des Wahlgesetzes ausgeschrieben werden.

Detmold, den 9. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 122 Mittwoch, den 13. November 1918

Inhalt: Betr. Frist zum Ausdrusch von Getreide und Anmeldung der mit Hülsenfrüchten bebauten Flächen, welche in nicht gereiftem Zustande abgeerntet sind. S. 916. — Verschiedenes.

Der Bezugspreis für den Staatsanzeiger wird vom 1. Januar n. J. ab von 2 auf 3 ℳ erhöht.
Geschäftsst. des Staatsanz. f. d. Fürstentum Lippe

Die heute ausgegebene Nr. 21 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 43. Landwirtskammer-Gesetz vom 6. November 1918.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Postsekretär a. D. Heinrich Rüter hier aus Anlaß 40jähriger Zugehörigkeit zum Vorstande der hiesigen lutherischen Kirchengemeinde das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 10. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 5793. Frhr. Biedenweg

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Lehrer Schlue in Holzhausen aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Ehrenkreuz 4. Klasse 2. Abteilung des Fürstlich Lippischen Hausordens zu verleihen.

Detmold, den 13. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6218. Frhr. Biedenweg

Die Herren reformierten Geistlichen machen wir auf unsere Rundverfügung vom 24. September 1906 Nr. 5049 aufmerksam, derzufolge an dem zum Gedächtnis der Verstorbenen bestimmten Sonntag die Sammlung für die Landeskirchliche Hilfskasse zu veranstalten ist.

Die Erträge der Sammlung sind demnächst an die Landeskirchliche Hilfskasse zu Händen der Fürstlichen Landkasse hier einzusenden.

Detmold, den 4. November 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium

Nr. 2908. Pustkuchen

Der Werkmeister Fr. Strate in Brake ist als Trichinenschauer für die Gemeinde Brake mit Schloßbezirk heute angestellt und verpflichtet.

Brake in Lippe, den 8. November 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

Nr. 17630. Tasche

Bekanntmachung.

Der Hilfsflurschütz Hermann Werpup ist mit dem 1. November 1918 aus dem hiesigen städtischen Dienst ausgeschieden.

Barntrup, den 11. November 1918.

Der Magistrat

I 5204 Quest

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrts-Zwecken genehmigt worden.

Detmold, den 9. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Lfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
		1. Sammlungen.		
1	Garnisonkommando Detmold	Zur Beschaffung von Weihnachtsgaben für die kämpfenden Formationen des Inf.-Regts. 55 und Res. Inf.-Regts. 256.	Garnisonkommando Detmold	Monat November 1918 — Stadt Detmold — Sammlung von Geldspenden von Haus zu Haus und an öffentlichen Orten.
		2. Vertrieb von Gegenständen:		
2	Zentralkomitee d. Deutschen Vereine vom Roten Kreuz — Abt. XIV „Kreuz-Pfennig" Sammlung — Berlin W 35.	Hebung der Einnahmen für das Rote Kreuz	Zentralkomitee	Bis 30. 6. 1919 — Lippe — Vertrieb von Briefverschlußmarken und Postkarten mit eingeprägter $7\frac{1}{2}$ Pfennig Briefmarke und $2\frac{1}{2}$ Pfennig Kreuz-Marke auf amtl. Postkarten mit eingeprägter 10 Pfennig Briefmarke.

Aufgebot.

Der Hofbuchdruckereibesitzer Professor Dr. Adolf Neumann-Hofer in Detmold, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 17. März 1900, aus welchen auf dem im Grundbuche von Detmold Band 34 Blatt 1685 verzeichneten Grundbesitze in Abtl. III unter Nr. 1 eine Hypothek zu 30 000 ℳ für die Elektrische Kraftversorgung Aktiengesellschaft in Mannheim eingetragen ist, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

3. März 1919, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 3, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 1. November 1918.

F 15/18. Fürstliches Amtsgericht I

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Landwirts Heinrich Biere Nr. 93 in Haustenbeck soll das Kolonat Nr. 93 in Haustenbeck in der Größe von 6 ha 70 a 71 qm nebst den Gebäuden in dem Termine:

Dienstag, den 10. Dezember 1918,
vormittags 10½ Uhr,

im Zimmer Nr. 3 des Gerichtsgebäudes öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß die Verkaufsbedingungen eine Woche vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht ausliegen.

Detmold, den 1. November 1918.

III 6/18. Fürstliches Amtsgericht I

Oerlinghausen. In unser Handelsregister ist in Abteilung A unter Nr. 48 eingetragen:

Firma und Sitz der Gesellschaft:
Kortekamp & Co., Eichenmöbelfabrik, Oerlinghausen.

Bezeichnung der persönlich haftenden Gesellschafter:

Möbelfabrikant Gustav Kortekamp in Oerlinghausen,
Maurermeister Wilhelm Lehmkuhl in Bielefeld.

Rechtsverhältnisse bei Handelsgesellschaften:

Offene Handelsgesellschaft

Die Vertretung der Gesellschaft steht jedem Gesellschafter gleichmäßig zu.

Oerlinghausen, den 10. Oktober 1918

H. R. A 48. Fürstliches Amtsgericht

Aufgrund des § 5 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) und nach Veranlassung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle wird mit Zustimmung Fürstlicher Regierung folgendes angeordnet:

1. Die Besitzer von ungedroschenen Vorräten an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer sowie Gemenge dieser Fruchtarten haben

a) mindestens die Hälfte ihrer sämtlichen jetzt noch vorhandenen ungedroschenen Vorräte bis zum 10. Dezember 1918,

b) den Rest bis zum 1. Februar 1919 auszudreschen.

2. Die Besitzer von ungedroschenen Hülsenfrüchten, einschließlich Hülsenfruchtgemenge, haben ohne Rücksicht auf die Größe der Anbaufläche bis zum 10. Dezember 1918 sämtliche Vorräte an Hülsenfrüchten und Hülsenfruchtgemengen auszudreschen.

Gemenge aus Körnern und Hülsenfrüchten sind sofort nach dem Ausdrusch zu trennen.

In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Als Getreideanbaufläche gilt im Sinne der vorstehenden Bestimmung die Gesamtanbaufläche aller dieser Getreidearten zusammen, nicht die der einzelnen Sorten.

3. Über die erdroschenen Mengen an Getreide und Hülsenfrüchten ist unverzüglich dem zuständigen Ortsvertreter der L. W. G. Anzeige zu erstatten.

4. Alle den Bedarfsanteil des Besitzers übersteigenden Vorräte und die nicht als Saatgut bestimmten Mengen sind spätestens eine Woche nach dem in Ziffer 1 und 2 angeordneten Ausdrusch an die Kommissionäre der L. W. G. zur Ablieferung zu bringen.

Der Versorgungszeitraum für Selbstversorger in Brotgetreide ist durch Anordnung der Reichsgetreidestelle um einen Monat gekürzt worden. Selbstversorger dürfen daher Brotgetreide zur Durchführung der Selbstversorgung auch nur zurückbehalten für die Zeit bis zum 15. August 1919.

5. Jeder Hülsenfruchtanbauer hat bis zum 15. Dezember 1918 dem zuständigen Ortsvertreter mitzuteilen, welche mit Hülsenfrüchten bebauten Flächen in nicht ausgereiftem Zustande (als Frischgemüse oder als Grünfutter) abgeerntet sind und zwar getrennt für

a) Erbsen und Futtererbsen aller Art (Peluschken) . . . . ha
b) Speisebohnen (Stangen- Buschb.) . . . . „
c) Linsen und Wicken . . . . „
d) Ackerbohnen . . . . „
e) Lupinen . . . . „
f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art . . . . „
g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide . . . . „

Die Ortsvertreter haben der L. W. G. bis zum 10. Januar 1919 die in jeder Gemeinde insgesamt als grün abgeerntet gemeldeten Flächen für die einzelnen Arten getrennt anzugeben.

6. Nimmt der zum Ausdrusch Verpflichtete den Ausdrusch nicht rechtzeitig vor, so werden die erforderlichen Arbeiten gemäß § 6 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 425) auf seine Kosten durch Dritte vorgenommen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Die durch unrichtige Erstattung der Druschergebnisse verheimlichten oder verschwiegenen Vorräte werden gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt.

7. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Lemgo, den 9. November 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

Das Amt des Kontrolleurs der Amts-, Spar- und Leihekasse zu Brake (Lippe) wurde vom 1. November d. J. ab dem kriegsbeschädigten Hausohn Herrn Karl Höke, Brake Nr. 147, übertragen.

Brake in Lippe, den 5. November 1918.

Der Vorstand

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 123 Sonnabend, den 16. November 1918

Inhalt: Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid. S. 919. — Verlängerung der Schußzeit der Fasanenhennen. S. 919. — Ausgabe von Notgeldscheinen in Lippe. S. 919. — Feststellung der Feldadressen der Ziegelmeister und Ziegler durch die Schulen S. 919. — Herstellung von Süßigkeiten betr. S. 920. — Verkehr mit Gemüse aus der Ernte 1919 betr. S. 920. — Angabe über die Beteiligung der Schuljugend bei kriegswirtschaftlichen Arbeiten. S. 920. — Verordnung über Kunsthonig. S. 921. — Bekanntmachung betreffend Freigabe der öffentlichen Wege und Straßen für den Verkehr mit Dampflastzügen und Elektromobilen. S. 922. — Verschiedenes.

Der Bezugspreis für den Staatsanzeiger wird vom 1. Januar n. J. ab von 2 auf 3 ℳ erhöht. Geschäftsst. des Staatsanz. f. d. Fürstentum Lippe

Die Nr. 148 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1918, enthält:

Nr. 6515. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 4. November 1918.

Nr. 6516. Bekanntmachung, betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 5. November 1918.

Nr. 6517. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Von 5. November 1918.

Die Nr. 149 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 8. November 1918, enthält:

Nr. 6518. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 8. August 1918. Vom 7. November 1918.

Nr. 6519. Verordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung. Vom 7. November 1918.

Nr. 6520. Bekanntmachung über die Erweiterung des Notenausgaberechts der Württembergischen Notenbank. Vom 7. November 1918.

Die Nr. 150 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. November 1918, enthält:

Nr. 6521. Verordnung über Kunsthonig. Vom 8. November 1918.

Nr. 6522. Bekanntmachung, betreffend Anderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 8. November 1918.

Nr. 6523. Bekanntmachung über die Bildung von Wohnungsverbänden. Vom 7. November 1918.

Die Nr. 151 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. November 1918, enthält:

Nr. 6524. Bekanntmachung, betreffend Ankauf von Menschenhaaren im Umherziehen. Vom 4. November 1918.

Nr. 6525. Bekanntmachung, betreffend den Rücktritt Luxemburgs von dem am 31. Oktober 1911 in Luxemburg unterzeichneten Branntweinabkommen. Vom 5. November 1918.

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 27. März 1913 über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Reichs-Gesetzbl. S. 23 ff.) wird in Abweichung der Vorschrift der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen (Anlage zu § 2 der Verordnung) genehmigt, daß Azetylenschweißapparate beliebiger Bauart mit mindestens 3000 l Stundenleistung bis auf weiteres von der Vorschrift über die Anbringung doppelter Reinigungsanlagen befreit bleiben.

Detmold, den 15. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 18920. Frhr. Biedenweg

Die Schußzeit der Fasanenhennen wird bis zum 15. Dezember d. J. verlängert.

Detmold, den 14. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 21351. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Da sich gegenwärtig ein ganz außerordentlich starker Bedarf an Zahlungsmitteln geltend macht, der von der Reichsbank nicht befriedigt werden kann, hat die Regierung zur Beseitigung dieses Übelstandes im Einvernehmen mit dem Volks- und Soldatenrat hierselbst die alsbaldige Ausgabe von Notgeldscheinen beschlossen.

Es sollen ausgegeben werden:

100 000	Scheine	zu 50 Pf.	=	50 000 ℳ,
50 000	„	„ 1 ℳ	=	50 000 ℳ,
60 000	„	„ 5 ℳ	=	300 000 ℳ,
30 000	„	„ 20 ℳ	=	600 000 ℳ,
				1 000 000 ℳ

Als Wortlaut der Geldscheine ist bestimmt:

Vorderseite.

. . . . . Mark (Pfennig) zahlt die Landesbank des Fürstentums Lippe in Detmold dem Einlieferer dieses Scheines.

Detmold, den 13. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

gez. Frhr. Biedenweg, Pustkuchen, Ernst, Böhmer, Heldman, Petri.

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht bis spätestens 1. Februar 1919 vorgelegt wird.

Rückseite.

Für die Einlösung dieses Scheines haftet der Lippische Staat.

Die vorstehend bezeichneten Notgeldscheine sind bis zum 1. Februar 1919 für das hiesige Land gesetzliches Zahlungsmittel und es werden alle öffentlichen Kassen angewiesen, diese Scheine innerhalb der obigen Zeitdauer als Zahlungsmittel anzunehmen.

Detmold, den 13. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 11460. Frhr. Biedenweg

An sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Landes.

Im Anschluß an eine Eingabe des Landesarbeitsnachweises für das Fürstentum Lippe machen wir folgendes bekannt:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse nach Beendigung des Krieges zwingen dazu, bestimmte Arten von Facharbeitern, zu denen insbesondere auch die Ziegelarbeiter zu rechnen sind, so schnell als möglich, dem Wirtschaftsleben wieder zuzuführen. Diese für den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens besonders wichtigen Arbeitskräfte sollen daher bei eintretender Demobilmachung als dringend vorzugsweise zur Entlassung aus dem Heeresdienst angefordert werden, um den Ziegeleibetrieben gelernte Ziegelarbeiter baldmöglichst zuführen zu können. Zu diesem Zweck hat die Fürstlich Lippische Regierung bei dem neugegründeten Landesarbeitsnachweis für das Fürstentum Lippe in Detmold eine besondere Fachabteilung für das Zieglergewerbe eingerichtet, da im Fürstentum Lippe rund 1000 Ziegelmeister und 15 000 Ziegler ansässig sind. Diese neu geschaffene Stelle soll nunmehr den Ziegeleibesitzern, wie auch den Ziegelmeistern und Zieglern eine möglichst einfache, rasche und kostenlose Vermittlung gewähren.

Über eine sachgemäße und unverzögerte Wiederzuführung von Arbeitskräften sind von den Militärbehörden die notwendigen Richtlinien schon festgesetzt und ist der Landesarbeitsnachweis für

das Fürstentum Lippe in Detmold beauftragt worden, zu dem angeregten Zweck schon jetzt die Feldadressen der Heeresangehörigen lippischer Ziegelmeister und Ziegler zu beschaffen und einzusammeln, um deren vorzugsweise Entlassung aus dem Heeresdienst bei eintretender Demobilmachung durch die maßgebende Militärbehörde anfordern zu können.

Indem wir darauf hinweisen, daß bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und insbesondere der herrschenden Wohnungsnot der Bedarf an Ziegelsteinen außerordentlich groß sein wird, ersuchen wir die Lehrer und Lehrerinnen des Landes, im Interesse des wirtschaftlichen Volkslebens den Landesarbeitsnachweis bei der Einsammlung der Feldadressen der lippischen Ziegelmeister und Ziegler zu unterstützen, insbesondere mit Hilfe der Schulkinder die gewünschten genauen Feldadressen der in den einzelnen lippischen Gemeindebezirken ansässigen Ziegelmeister und Ziegler neben der Adresse ihres heimatlichen Wohnortes bei deren Ehefrauen, Eltern oder Verwandten durch Nachfrage festzustellen, zu sammeln und dem Landesarbeitsnachweis direkt mitzuteilen. Etwa eintretende Adressenänderungen sind schon im eigensten Interesse der betreffenden Heeresangehörigen, welchen eine sofortige oder vorzugsweise Entlassung im Demobilmachungsfalle nur willkommen sein kann, sofort nach Bekanntwerden dem Landesarbeitsnachweis für das Fürstentum Lippe in Detmold, Paulinenstraße 49, unverzüglich schriftlich und ausführlich mitzuteilen. Wir weisen auf die Eilbedürftigkeit dieser Angelegenheit hin.

Detmold, den 13. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 4459. Pustkuchen

Herstellung von Süßigkeiten betr.

Nach den Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 30. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218, Staatsanzeiger S. 829) ist die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten nur zulässig, wenn und soweit der Zucker von der Reichszuckerstelle oder einem Kommunalverbande oder der Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg für diesen Zweck zugeteilt ist. Auf Grund dieser Vorschrift ist die Bonbon-Lohnkocherei allgemein verboten. Da dies Verbot besonders in letzter Zeit vielfach übertreten wird, machen wir hiermit darauf aufmerksam, daß bei Feststellung solcher Übertretungen die betroffenen Betriebe unweigerlich geschlossen werden. Die Polizeibehörden sind angewiesen, entsprechende Nachforschungen anzustellen und bei Feststellung von Übertretungsfällen die sofortige Schließung solcher Betriebe in die Wege zu leiten.

Detmold, den 14. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8539. Frhr. Biedenweg

Verkehr mit Gemüse aus der Ernte 1919 betr.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat in Nr. 268 des Deutschen Reichsanzeigers eine Bekanntmachung vom 6. November 1918 über

1. die amtlichen Vertragsmuster für Lieferungsverträge über Frühgemüse und über Herbstgemüse aus der Ernte 1919,
2. das Verzeichnis der Sperrgebiete, in denen sich die Reichsstelle für Gemüse und Obst die alleinige Abschließung von Lieferungsverträgen über Herbstgemüse vorbehalten hat,
3. die Schiedsgerichtsordnung (vergleiche § 9 der amtlichen Vertragsmuster)

erlassen, auf die hiermit besonders hingewiesen wird. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger unterbleibt mit Rücksicht auf ihren großen Umfang. Die Bekanntmachung kann jedoch in unserem Kriegsernährungsbüro (Zimmer 41 des Regierungsgebäudes) während der Dienststunden eingesehen werden.

Detmold, den 14. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8547. Frhr. Biedenweg.

Wir ersuchen die Herren Leiter bzw. Lehrer, Leiterinnen und Lehrerinnen der Schulen des Landes, uns über die Beteiligung der Schuljugend bei kriegswirtschaftlichen Arbeiten (Landwirtschaft,

Sammlungen, Kriegsanleihe usw.) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember d. J., soweit angängig unter Angabe von Zahlen, bis zum 15. Januar 1919 zu berichten.

Detmold, den 14. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

II. Nr. 539. Pustkuchen

Im Einvernehmen mit dem Lippischen Volks- und Soldatenrat werden die Geschäfte der Domanial- und Forstverwaltung von hier aus weitergeführt. Von sämtlichen uns unterstellten Behörden, Beamten und Angestellten wird erwartet, daß sie ihren Dienst pflichtgetreu und gewissenhaft wie bisher versehen.

Detmold, den 14. November 1918.

Direktion der Fürstlichen Fideikommiß-Verwaltung

Böhmer

In der Zeit vom 18. bis zum 23. Oktober l. J. sind dem Domänenpächter Öhlerking in Schieder 2 Rinder von den Weiden Kleve und der Mähwiese an der Emmer entwendet.

Das eine gestohlene Rind war etwa 2½ Jahre alt und hatte ein Gewicht von 9 bis 9½ Zentnern. Das andere gestohlene Rind war etwa 2 Jahre alt und hatte ein Gewicht von etwa 9 Zentnern. Die Farbe beider Tiere kann nicht angegeben werden.

Um Anstellungen von Ermittelungen nach dem unbekannten Täter und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2354/18 wird ersucht.

Detmold, den 12. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2354/18. Credé

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl." Nr. 150, S. 1295)

(Nr. 6521). **Verordnung**

über Kunsthonig. Vom 8. November 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird vreordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Kunsthonig" vom 7. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1094) werden folgende Anderungen vorgenommen:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 62,00 Mark,

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt vom mehr als 1 Kilogramm 57,50 Mark.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen:

bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 67,00 Mark,

bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 62,50 Mark.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht übersteigen:

bei Abgabe in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 80 Pfennig,

im übrigen 78 Pfennig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts

von Waldow

(Vergl. Staatsanz. von 1917, Nr. 148, S. 1277).

VII. Armeekorps. Münster, den 18. Oktober 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. H. d. K. Nr. II 12671.

Bekanntmachung

betreffend Freigabe der öffentlichen Wege und Straßen für den Verkehr mit Dampflastzügen und Elektromobilen.

Infolge des gesteigerten Bedarfs an Betriebsstoffen aller Art für Kraftfahrzeuge mit Explosionsmotoren an der Front ist der vermehrte Einsatz von Dampflastzügen und Elektromobilen für kriegswichtige Transporte im Heimatgebiet vom Kriegsministerium angeordnet worden.

Die Einbürgerung von Dampflastzügen und Elektromobilen ist bisher dadurch beschränkt, daß diese Fahrzeuge an dem Recht der Allgemeinbenutzung der Straßen laut Bundesratsverordnung vom 3. 2. 1910 nicht Teil haben.

Ich ordne daher auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 an, daß sämtliche öffentlichen Wege im Bereich des VII. Armeekorps für Dampflastzüge und Elektromobilen aller Art freizugeben sind, soweit nicht technische Gründe, z. B. ungenügende Tragfähigkeit bei Brücken, eine Befahrung wegen des zu hohen Gewichtes dieser Beförderungsmitteln (im Höchstfalle 9,6 bis 12,8 t Gesamtgewicht) ausschließen.

Der kommandierende General
Frhr. von Gayl
General der Infanterie

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Restaurateurs Fritz Henning in Detmold wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Detmold, den 4. November 1918.

N. 3/16. Fürstliches Amtsgericht I

Auf Antrag der Erben des verstorbenen Landwirts Heinrich Biere Nr. 93 in Haustenbeck soll das Kolonat Nr. 93 in Haustenbeck in der Größe von 6 ha 70 a 71 qm nebst den Gebäuden in dem Termine:

Dienstag, den 10. Dezember 1918,
vormittags 10½ Uhr,

im Zimmer Nr. 3 des Gerichtsgebäudes öffentlich meistbietend freiwillig versteigert werden.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß die Verkaufsbedingungen eine Woche vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht ausliegen.

Detmold, den 1. November 1918.

III 6/18. Fürstliches Amtsgericht I

In das Handelsregister Abt. B ist unter Nr. 17 die Firma F. Wolff & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Schötmar, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Erwerb und Fortsetzung der bisher unter der Firma F. Wolff & Co. in Schötmar betriebenen Zigarrenfabrik. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100 000 ℳ. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Rudolf Stock in Schötmar bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. Oktober 1918 festgestellt.

Bad Salzuflen, den 11. November 1918

H.R. B. 17. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 154 eingetragen worden, daß die Eheleute Straßenbahnwagenführer Karl Bothknecht und Wilhelmine Bothknecht, geborene Viehmeister, in Schlangen am 6. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn in Lippe, den 7. November 1918.

G. R. Nr. 154. Fürstliches Amtsgericht

Verzeichnis

der zum Gemüseban bestimmten Sorten Hülsenfrüchte.

(Vgl. § 13 Z. 1 der Saatverordnung vom 27. Juni 1918 RGBl. S. 677).

Busch-, Krup- oder Staudebohnen.

a. Grünschotige Sorten.

Allererste Markt
„Allererste", Treib-
Allerfrüheste Treib-
Allerfrüheste weiße langschotige Treib-
Alpha, früheste fadenlose
Aurora, fadenlose braune Brech-
Braune Brech-, allerfrüheste
Bountiful
Chevriers, grünbleibende Flageolett
Delikateß-, lange fadenlose
Erfurter markige Fleisch
Flageolett, Merveille de France
" rote Pariser
" St. Andreas
" Viktoria
" weiße Pariser
" weiße von Vitry
Frühefte Königin Schwert-
" Neger-Mammuth
" Negerfürst
" schwäbische bunte Treib-
" Kronprinz
Gelbe englische Treib-, mit Fäden
" " " ohne Fäden (Triumph)
" Prinzeß-
Grünschotige Zucker- (Nansen), ohne Fäden
Hamburger Markt-
Harzer, rosafarbige
Hinrichs Riesen-Zucker-Brech-, bunte, mit Fäden
" " , weißgrundige. mit Fäden
" " , mit Fäden m. reinweißen Bohnen
" " , ohne " , bunte
" " , " " , weißgrundige
" " , " " , " schotige, neu
Holsteiner Zucker- reinweiße ohne Fäden Perl-
Hundert für Eine
Hundert für Eine, verb. langschotige
Ilsenburger, bunte
Ilsenburger, weiße
Juni allerfrüheste
Kaiser von Rußland
Kaiser Wilhelm, weiße, sehr frühe
Kaiser Wilhelm-Riesen, verbesserte langschotige
Karlsruher Markt
Krummschnabel (Diamant), weiße, mit Fäden
Krummschnabel, weiße, ohne Fäden
Längste von Chalons, schmale
Londoner Markt (incomparable)
Neger-, früher schwarze Treib-
Neger-, langschotige schwarze, mit Fäden
Neger-, langschotige fadenlose (Delikateß-)
Nieren-, weiße langschotige
Nieren-, feine Glas- (Hamburger Markt)
Nonparail
Non plus ultra
Nordstern, allerfrüheste weiße Schwert-
Osborns Treib-
Pariser, runde gelbe
Pariser, weiße
Posthörnchen, dickfl. zarte
Prinzeß-, doppelte, ohne Fäden
Reis, Perl-Delikata, kleinste weiße, ohne Fäden
Sachsenhäuser
Saronia, frühe Brech- (Sara)
Schlachtschwert, extrabr. hochstaudige
Schlachtschwert, extra breite
Schlachtschwert, mittelbreite
Schwert, extra breite
Schwert, mittelbreite, frühe weiße
Schwert-, weiße allerfrüheste holländische
Sechswochen, bes. früh
Speck-, weiße dickfleischige
Speck-, dickfl. verb. w.
Speck-, Gebr. Dippes, verb. weiße, dickfl.
Stuttgarter allerfrüheste zartschotige Markt
Tausend für Eine (Reis-Perl)
Thuringia
Triumph, weiße, zartschotige frühe, ohne Fäden
Unerschöpfliche
Valentins fadenlose
Wachs-, allerfrüheste, tadellos

Wachs-, Beste von allen
Wachs-, Hundert für Eine
Wachs-, Riesen-Säbel
Wiener Treib-
Wunder von Wien
Zucker-, Butter-, Brech- oder doppelte holländische Prinzeß-
Zucker-Brech-
Zucker-, Brech-, Dattel- (Sara)
Zucker-, Brech-, Phönix-
Zucker-, Butter-, Brech-
Zucker-, Delikateß- lange schwarze
Zucker-, frühe dickfleischige
Zucker- Gebr. Dippes, weiße dickfleischige
Zucker-, Perl-, Holsteiner, feine weiße
Zucker-, Perl-, feine weiße
Zucker-, Perl-, Perfektion ohne Fäden
Zucker-, Perl-, Volgers fadenlose
Zucker-, Reis-, Perl-
Zucker-, Spargel

b. Gelbschotige Wachs-:

Amtsrat Koch
Butterkönigin, weiße Wachs- ohne Fäden
Comet, frühe
Dattel-, Wachs-
Delikateß-, Wachs-, Brech-, mit braunen Bohnen
Erfurter markige Fleisch-
Flageolett-, Wachs-, mit bunten Bohnen
Flageolett-, Wachs-, mit roten Bohnen
Flageolett-, Wachs-, mit violetten Bohnen
Flageolett-Wachs-, mit weißen Bohnen
Friedensbote
Geheimrat Ramm
Gold Nonparail
Goldregen
Hinrichs Riesen-Wachs-, Zucker-, Brech-
Ideal-Wachs-, mit weißen Bohnen
Johannisgold
Kaiser-Wilhelm-Wachs-
Korbfüller-Wachs
Kronprinz von Bayern, mit weißen Bohnen
Mont d'or-Wachs-, ohne Fäden
Neger-Wachs-, mit Fäden
Neger-Wachs-, ohne Fäden
Perfektion-Wachs-, mit schwarzen Bohnen
Schirmers Cafseler-Wachs-
Schlachtschwert-Wachs-, frühe volltragende
Schwarze Wachs-, Brech-, mit Fäden
Schwarze Wachs-, Brech-, ohne Fäden
Schwert-, weiße Wachs-
Wachs-, allererste
Wachs-, allerfrüheste, weiße langschotige
Wachs-, amerikanische (Brittle Wax)
Wachs-, blauschotige Butter-
Wachs-, Brech-, Berliner, mit schwarzen Bohnen
Wachs-, Brech-, Gebr. Dippes verb.
Wachs-, Brech-, verbesserte, mit weißen Bohnen
Wachs-, Digoin-
Wachs-, Mondsichel-
Wachs-, Pariser Markthallen-
Wachs-, weiße fadenlose
Wachs-, weiße Tannenberg-
Weiße Wachs-Brech-
Wunder-Butter-Wachs-
Zucker-Perl-Wachs- ohne Fäden

Stangen- oder Laufbohnen.

a. Grünschotige Sorten:

Amerikan. Zucker-Brech-
Avantgarde
Breitschotige glatte
Büschel, Perl-
Delikateß- (Heureka)
Don Carlos, Zucker-, Brech-
Erfurter weißsamige Strauch-
Erstling, früheste weiße Schwert-,
Exzelsior-, Zucker-, Brech-, mit braunen Bohnen
Fadenlose
Fadenlose Schnabel-
Fleißige Bertha
Frankfurter Speck-
Friedensbote Neuheit für 1919
Fürst Bismark, fadenlose Zucker-Brech-
Goldquelle
Hager Zucker-Schwert-
Heinrich Mettes Hinrichs Riesen m. bunten Bohnen
Heinrich Mettes Hinrichs Riesen m. weißgr. Bohnen
Heureka, Karolines Liebling
Imperator, weiße Schlachtschwert- ohne Fäden
Juli, allerfrüheste
Juli-Gold-
Korbfüller, langschotige
Korbfüller, ohne Fäden
von Lima
Marktbeherrscherin

Meisterstück, fadenlose Phänomen
Mulstopper
Ohnegleichen, mit lederfarbigen Bohnen
Perplex
Phänomen, frühe, ertragreichste
Posthörnchen, feine weiße Salat-
Präsident Roosevelt (Kapitän Weddingen)
Prunk-, weißblühende rhein. Riesen-
Prunk-, weißblühende verb.
Reis-Perl-
Rheinische Prinzeß-, langschotige mit Fäden
Rheinische Riesen-Zucker-Brech-
Riesen-Butter-
Riesen-, weiße russ.
Riesen-Zucker-Brech-, ohne Fäden
Schlachtschwert-, allergrößte lange, breite weiße
Schlachtschwert-, blauschotige
Schlachtschwert-, früheste lange, breite
Schlachtschwert-, Heinrich Mettes volltr. längste Riesen-
Schwert-, mittelbreite, weiße
Schwert-, weißschalige
Speck-, allerfr. dickfl.
Speck-, blauschotige
Stuttgarter grüne
Triumph-
Türk. Erbsen
Türkenschwert Überfluß
Weltwunder-, fadenlose
Zehnwochen-, allerfrüheste
Zeppelin, neue Riesenkorbfüller-
Zucker-Brech-, allerfrüheste
Zucker-Brech-, fadenlose
Zucker-Brech-, frühe ung.
Zucker-Brech-, Gebr. Dippes Riesen-
Zucker-Brech-, Perfektion
Zucker-Brech-, Telegraph
Zucker-Perl-, ohne Fäden
Zucker-Perl-Riesen, ohne Fäden
Zucker-Perl-Salat-, ohne Fäden

b. Gelbschotige Sorten (Wachs-):

Algier, große weißschalige, schwarze Bohnen
Flageolett-Wachs-, mit roten Bohnen
Flageolett-Wachs- mit weißen Bohnen
Fürst Bismark
Gloria-Wachs-, fadenlose
Goldkrone, fadenlose dickfleischige
Goldener Prinz, fadenlose
Königin mit schwarzen Bohnen
Korbfüller-Wachs-
Mont d'or, verbesserte
Riesen-Zuckerbrech-Wachs-
Römische, schwarze gelbschotige
Römische, weiße gelbschotige
Triumph Zucker-Wachs-, mit weißen Bohnen
Wachs-Dattel-
Wachs Erste Ernte
Wachs-Exzelsior, fadenlose
Wachs-Hindenburg
Wachs-Juli-gold
Wachs-Mont d'or
Wachs-Sonnengold
Zucker Perl

Prunk-, türkische oder Feuerbohnen.

Champion, rotblühende, extra langschotige
Non plus ultra, langschotige rotblühende
Riesen-Wollenbohne Czar, weiße,
Rotblühende gewöhnliche
Scharlachrote Riesen, sehr langschotige
Schmetterlingsbohne, großblumige
Weißblühende gewöhnliche
Weiße weißblühende verb. Riesen
Zweifarbigblühende

Puff-, Garten-, Dicke Bohnen.

Amerikanische
Becks-, Gem.
„Dreifach weiß"
Erfurter grüne
Fächer- oder Büschel-
Gewöhnliche langschotige
Goliath, langschotige grüne Riesen-
Goliath, langschotige hängende Riesen-
Harlemer, extra breite
Hamburger Markt
Hangdown, verbesserte
Hangdown, verbesserte Riesen-
Hangdown, verbesserte Riesen-, Heinrich Mettes Schloßmarke
Johnsons Wonderful
Julienne
Mailänder grünbleibende
Mammoth-, langschotige Riesen-
Mazagan-, niedrige, grünbleibende

Mazagan-, niedrige, weiße
Monarchen
Schwert-, grüne
Schwert-, langschotige
Sevilla, außerordentlich lang und ertragreich
Sojabohnen, braune
Sojabohnen, gelbe Riesen
Viersach, weiße, Heinrich Mettes Schloßmarke
Violette, große
Weißblühende und weißbleibende langschotige
Weißblühende, weißkeimige, weißbleibende
Weißkeimige
Windsor, große rote
Windsor, grünbleibende
Windsor, weiße
Zwerg- oder Büschel-, frühe

Zuckererbsen.

Buxbaum- oder de grace
Delikateß, graue Riesen
Dickschotige Butter-
Englische Säbel-, weiße
Englische Säbel-, gelbschotige
Erfurter, allerfrüheste
Frühe niedrige volltragende
Frühe volltragende, 1' hohe
Frühe volltragende, 1½' hohe
Früheste Heinrich-
Früheste vierzigtägige
Fürst Bismark
Goldkönigin
Goldkönigin, graue niedrige frühe
Graue, breitschotige Florentiner
Graue, frühe niedrige
Graue Riesen-Schwert-
Graue Zwerg-
Grünbleibende runzelige Mark-
Juni-Schwert-, früheste halbhohe weiße
Kristall-
Kristallglas-
Kron-, rotblühende
Mammuth, graue Riesen-
Moerheims Riesen-
Pariser Schwert-, halbhohe
Pariser Treib-
Posthörnchen
Riesen-Schnabel-, große graue
Säbel-, Heinr. Mettes verb. frühe breite krummschotige Riesen-
Spargelerbsen
Schweizer Riesen-, gelbschotige
Staatsminister Eychem
Trierer Kristallglas
Überfluß, mittelfrühe
Unübertreffliche Schnabel-
Viltmorins runzelige Mark-

Pahl- oder Kneifelerbsen.

Alaska, sehr frühe, grünbleibende
Ameer-, große, sehr frühe und volltragende
Annonay, sehr frühe, außerordentlich volltragende
Automobil oder Pilote
Bishops, frühe
Bishops, langschotige
Bohnenerbse
Bountiful
Buxbaum, Nr. 1
Buxbaum, Nr. 2
Buxbaum-Schnabel-
Caractacus
Carters first crop
Chatenay, smaragdgrün
Daniel O'Rourke
Dickjons früheste und beste
Early Wonder
Emerald, Gem.
Exzelsior (franz. Schnabel-)
Expreß, allerfrüheste grüne
Folger, grünbleibende (J. C. Schmidt)
Folger, purpurviolettschot.
Frühe Mai-
Früheste von Allen
Gebr. Dippes, allerfrüheste Mai-
Gebr. Dippes, verb. grünbleibende Folger
Gladiator
Gold- oder Wachs-
Gold vom Blocksberge
Grünbleibende Folger
Grünbleibende Folger, verbesserte, neu
Gutenberger Mai-
Halbhohe grünbl. Schnabel-
Hamburger Krup- oder Konserven-
Harrisons Vorbote (Eklipse)
Herbst, späte volltragende
Kentish Invicta (Expreß)
Korbfüller

Laxtons Prolific
Laxtons Suprême
L'unique
Magdeburger Mai-
Mai (J. C. Schmidt)
Monopel, grünbleibende
Paradies, langschotige
Prince Albert
Rapid, früheste
Regenta
Regenta Original (Grashoff)
Rekord
Rekord Original (Grashoff)
Remontant, grüne
Riesenkind
Ruhm von Cassel
Ruhm von Quedlinburg
Ruhm von Vietz
Sara (Saxonia)
Schmidts Unübertreffliche
Schnabel-, flämische Riesen, weiße
Schnabel-, französische, weiße
Schnabel-, großschotige, weiße
Schnabel-, grünbleibende
Schnabel-, grünbleibende, Doppelschoten
Serpette-Express
Spargel- oder Flügelerbsen
St. Martin, Winter-
Stuttgarter allerfrüheste (Brockelerbsn)
Suttons Emerald Gem.
Telepraph
Überreich
Vierländer, klare Krup
Wilhelm I
Wunder von Holland

Runzelige oder Markerbsen.

Abundace
Admiral
Admiral Greigh
Aldermann
Critish Queen, weißsamige
Cenning Pea Champion of England
Charles the First
Daisy
Day's early Sunrise (Sonnenaufgang)
Deflence
Delikateß, grüne, Konserven
Dr. Mac Lean (Turner)
Duchess
Duke of Albany
Eugenie (Alliance)
Evergreen
Excelsior
Exhi ition, verbesserte Telephon
Fair eads Nonpareil, weißkönig
Germania, doppelschotig
Goldkönig
Gradus (Ideal)
Ideal (J. C. Schmidt)
Imperator
Knights Marrow
Laxtons Alpha
Little Gem
Little Marvel
Non plus ultra
Nothung
Peerles
Pride of the Market
Prince of Wales, weiße
Pyramidal
Quite Content, riesenschotige
Rival Original (Grashoff)
Royal Salute
Senator
Sensation
Sonnenaufgang, weiße
Stanley, halbhohe
Stratagem
Suttons Pioneer
Telegraph, volltragend, sehr langschotige
Telephon
The Lincoln, mittelfrühe
Thomas Laxton
Triumph, mittelfrühe
Wilhelm der Sieger
William Hurst
Wunder von Amerika
Wunder von England
Wunder von Witham

Berlin, den 26. Oktober 1918.

Direktorium der Reichsgetreidestelle
Staehler

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 124 Dienstag, den 19. November 1918

Inhalt: Betr. Änderung der Anweisung für die Kartoffelversorgung. S. 928. — Ausgabe von Notgeldscheinen in Lippe. S. 929. — Nachweisung die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes unter Ausschluß der Kolonate von weniger als 3 Hektar Größe. S. 930. — Betr. Dienst der Gendarmerie S. 933. — Abänderung zur Ausführungsanweisung über die Bewirtschaftung von Runkelrüben, Steckrüben, Wasserrüben und Futterrüben vom 18. Oktober 1918. S. 933. — Verschiedenes.

Der Bezugspreis für den Staatsanzeiger wird vom 1. Januar n. J. ab von 2 auf 3 ℳ erhöht.
Geschäftsst. des Staatsanz. f. d. Fürstentum Lippe

Die Nr. 152 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1918, enthält:

Nr. 6526. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. November 1918.

Nr. 6527. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transportordnung. Vom 9. November 1918.

Die Nr. 153 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1918, enthält:

Nr. 6528. Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk. Vom 12. November 1918.

Nr. 6529. Erlaß über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt). Vom 12. November 1918.

Nr. 6530. Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 13. November 1918.

Nr. 6531. Verordnung über Forterhebung der Pauschbeträge, die von den Versicherungsträgern zu den Kosten der Oberversicherungsämter zu erheebnd. sin Vom 12. November 1918.

Nr. 6532. Verordnung über Arbeiterschutz. Vom 12. November 1918.

Nr. 6533. Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung. Vom 12. November 1918.

Die Nr. 154 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1918, enthält:

Nr. 6534. Verordnung über die Ermächtigung des Bundesrats zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen. Vom 14. November 1918.

Zur Beseitigung eines aufgetauchten Zweifels wird in der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1918/19 (Staatsanzeiger S. 712), Abschnitt A, folgende Bestimmung als Ziffer 8a eingefügt:

8a) Wer nicht selbsterzeugte Kartoffeln vorschriftswidrig zu erwerben, zu verwenden oder auszuführen versucht, macht sich strafbar. Die von dem Versuche betroffenen Kartoffeln sind für verfallen

zu erklären und zu Gunsten der L. W. G. ohne Entschädigung einzuziehen.

Detmold, den 16. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium

K. Nr. 8521. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Da sich gegenwärtig ein ganz außerordentlich starker Bedarf an Zahlungsmitteln geltend macht, der von der Reichsbank nicht befriedigt werden kann, hat die Regierung zur Beseitigung dieses Übelstandes im Einvernehmen mit dem Volks- und Soldatenrat hierselbst die alsbaldige Ausgabe von Notgeldscheinen beschlossen.

Es sollen ausgegeben werden:

100 000	Scheine	zu 50	Pf. =	50 000 ℳ,
50 000	„	„ 1	ℳ =	50 000 ℳ,
60 000	„	„ 5	ℳ =	300 000 ℳ,
30 000	„	„ 20	ℳ =	600 000 ℳ,
				1 000 000 ℳ.

Als Wortlaut der Geldscheine ist bestimmt:

Vorderseite.

. . . . . Mark (Pfennig) zahlt die Landesbank des Fürstentums Lippe in Detmold dem Einlieferer dieses Scheines.

Detmold, den 13. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

gez. Frhr. Biedenweg, Pustkuchen, Ernst, Böhmer, Heldman, Petri.

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht bis spätestens 1. Februar 1919 vorgelegt wird.

Rückseite.

Für die Einlösung dieses Scheines haftet der Lippische Staat.

Die vorstehend bezeichneten Notgeldscheine sind bis zum 1. Februar 1919 für das hiesige Land gesetzliches Zahlungsmittel und es werden alle öffentlichen Kassen angewiesen, diese Scheine innerhalb der obigen Zeitdauer als Zahlungsmittel anzunehmen.

Detmold, den 13. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 11460. Frhr. Biedenweg

Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken betr.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat im Hinblick auf die Verspätung der Herbstbestellung infolge Arbeitermangels und Grippeerkrankungen die Frist zur Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken in Abänderung des § 10 Abs. 1 der Saatgutverkehrsordnung vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677, Staatsanzeiger-Beilage zu Nr. 79) bis zum 15. Dezember 1918 verlängert.

Detmold, den 16. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8588. Frhr. Biedenweg

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Hermann Belte, zuletzt in Lage, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2369/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 14. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2369/18. Credé

Beschreibung:

Größe: etwa 1,65 m. Statur: kurz, gedrungen. Haare: dunkel, gescheitelt. Bart: kurzer dunkler Schnurrbart. Kleidung: dunkelgrau und schwarz gestreifte Hose, dunkles Jakett, grauer Regenmantel und brauner weicher Filzhut.

Auf Grund des Standes der Grundbücher vom 31. Juli 1918 ist eine Nachweisung über die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes mit Ausschluß der Kolonate von weniger als 3 Hektar Größe angefertigt, die hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Detmold, den 11. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 6799. Frhr. Biedenweg

Nachweisung

über

die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes

Unter Ausschluß der Kolonate von weniger als 3 Hektar Größe.

Lage des Grundbuchs am 31. Juli 1918.

Jahr der Nachweisung	Name des Amtsgerichts	von 3 bis 10 Hektar (ausschließlich)							von 10 bis 20 Hektar (ausschließlich)						
		Zahl der Grundbesitze	Größe ha	a	qm	Grundsteuer-Reinertrag ℳ	₰	Hypotheken und Grundschulden ℳ	₰	Zahl der Grundbesitze	Größe ha	a	qm	Grundsteuer-Reinertrag ℳ	₰	Hypotheken und Grundschulden ℳ	₰
1	2	3								4							
1918	Alverdissen .	359	1907	91	31	24895	11	1629076	08	110	1613	58	62	26605	37	737095	40
"	Blomberg I .	90	576	31	61	13443	06	522053	26	69	1057	79	41	29095	65	591814	10
"	Blomberg II	123	697	66	32	21000	00	751488	71	58	870	17	75	31230	95	610753	04
"	Detmold . . .	281	1939	25	31	22531	29	807583	49	167	2319	57	26	30556	94	1900416	64
"	Hohenhausen .	292	1632	68	88	29131	13	1117563	29	85	1152	99	76	26050	80	669248	57
"	Horn	173	945	53	54	15746	69	889762	88	64	898	21	77	15903	16	607513	36
"	Lage	80	390	21	83	13151	12	103422	76	29	412	66	46	15595	84	499559	70
"	Lemgo II . .	194	999	28	38	24993	83	877111	65	33	485	61	41	11522	51	174306	00
"	Oerlinghausen	158	775	40	28	14942	69	1092534	27	44	621	66	83	15549	29	616116	34
"	Salzuflen I .	130	631	62	25	20014	01	882447	00	32	488	59	19	14713	71	527883	24
"	Salzuflen II	76	356	72	07	12998	31	559912	45	17	228	42	48	8372	57	218810	00
		1956	10852	61	78	212847	24	9232955	84	708	10149	30	94	225196	79	7153516	39

von 20 bis 40 Hektar (ausschließlich)								von 40 und mehr Hektar							
Zahl der Grundbesitze	Größe ha	a	qm	Grundsteuer-Reinertrag ℳ	₰	Hypotheken und Grundschulden ℳ	₰	Zahl der Grundbesitze	Größe ha	a	qm	Grundsteuer-Reinertrag ℳ	₰	Hypotheken und Grundschulden ℳ	₰
5								6							
116	3305	56	93	60510	16	1586378	68	56	4297	06	10	77262	47	2594069	00
41	1046	28	28	35377	33	654897	34	1	41	13	06	1029	00	30500	00
103	2917	97	69	102755	51	1293842	28	44	3101	42	06	106202	34	2035082	40
127	3417	95	24	79057	82	2446613	78	49	3219	07	17	93338	13	2752690	00
93	2732	15	28	65116	08	1367252	14	44	2626	16	13	45949	06	784942	06
42	1156	87	14	25602	26	554208	11	28	1689	47	24	41036	87	827109	19
32	863	97	33	43993	23	747393	75	38	2550	90	52	93829	16	1837733	42
66	2019	83	55	53201	25	1218676	00	65	4586	87	17	124679	15	2438543	33
29	824	14	98	29675	61	1366992	00	47	5052	29	26	113093	03	2128716	00
37	1077	33	82	46298	26	783960	00	40	3058	99	42	114920	01	3321133	32
13	363	47	57	15227	45	286046	68	11	582	88	90	24150	85	547907	28
699	19725	57	81	556814	96	12246260	76	423	30806	27	03	835490	07	19298426	00

Steckbrief.

Gegen den russisch-polnischen Arbeiter Fritz Gröne aus Velune, Kr. Kalisch, geboren daselbst am 12. August 1893, zuletzt in Blomberg, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen verbotenen Verlassens der Arbeitsstelle und Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2356/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 15. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2356/18. Credé

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 8. November d. J. sind der Witwe Krallmann hierselbst 8 belgische Riesenschecken und 4 Hasen im Gesamtwerte von 100 ℳ entwendet worden. Um Anstellung von Ermittelungen nach dem Verbleibe der Kaninchen und um Nachforschung nach dem Täter, sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. 396/18 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 15. November 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt

J. V.

Sölter

Bekanntmachung.

Der Gemüsehändlerin Frau Dorothea Haferbeck, geb. Dirksmeier in Detmold ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 der Handel mit Gemüse, Obst und sonstigen Produkten der Land- und Forstwirtschaft wieder gestattet worden. Die in Nr. 251 des Reichsanzeigers veröffentlichte Untersagung ist wieder aufgehoben.

Detmold, den 13. November 1918.

Der Magistrat

Wittje

Der Trichinenbeschauer Leopold Richter, Heiligegeiststr. 16, hat sein Amt als Trichinenbeschauer niedergelegt.

Der Rentner H. Schauf, Pöstenweg, ist als Trichinenbeschauer amtlich bestellt.

Lemgo, den 14. November 1918.

Die Polizeiverwaltung

Nr. 8881. Möller

VII. Armeekorps. Münster, den 13. Novbr. 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ia 4 Nr. 13887.

Die Gendarmerie versieht nach wie vor ihren bisherigen Dienst. Sie arbeitet im Interesse der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, also für die Gesamtheit.

Die Gendarmerie behält alle ihre Abzeichen und trägt Säbel und Schußwaffen, die Hilfsgendarmen außerdem einen Ringkragen oder eine Armbinde mit der Aufschrift „Hilfsgendarm des stellv. Generalkommandos VII. A. K.".

Allen Anordnungen der Gendarmerie ist unbedingt Folge zu leisten, sowohl von allen Angehörigen der Armee — Offizieren und Mannschaften —, als auch von der Zivilbevölkerung.

Zur Verhinderung von Plünderungen und Eigentumsvergehen ist von der Schußwaffe Gebrauch zu machen.

Alle Revisionen der Lebensmittelausfuhr sind durch die Gendarmerie streng durchzuführen, da nur auf diese Weise eine Gewähr für die Ernährung der Gesamtheit gegeben ist.

Für den Soldatenrat: Engel

Von seitens des stellv. Generalkommandos
Für den Chef des Stabes:
Menz
Major

Abänderung zur Ausführungsanweisung über die Bewirtschaftung von Runkelrüben, Steckrüben, Wasserrüben und Futterrüben vom 18. Oktober 1918 (Staatsanzeiger Seite 874, Absatz 2).

Nachdem die Reichsstelle die Anfuhrprämie von 75 Pfg. nur für gelbe Steckrüben genehmigt hat, wird die Ergänzung zur Ausführungsanweisung vom 31. Oktober, (Staatsanz. S. 904) wie folgt abgeändert: „Die bis auf weiteres bewilligte Anfuhrprämie von 75 Pfg. je Zentner

gilt nur bei Lieferung von gelben Kohlrüben (Steckrüben)". Für weiße Kohlrüben wird wie bei den übrigen Rübenarten bis zum 30. Novbr. 1918 (einschließlich) eine Anfuhrprämie von 50 Pfg. je Zentner bewilligt.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte
(Landesernährungsamt-Wirtschaftsabteilung)
Der Vorsitzende
von Vogelsang
Major

Aufgebot.

Die Witwe Caroline Stukenbrok Nr. 44 zu Hörstmar hat das Aufgebot der Hypothekenurkunde vom 16. März 1881, lautend über ein auf ihr Kolonat Nr. 44 zu Hörstmar Band II Blatt 38 des Grundbuchs von Hörstmar in Abt. III Nr. 2 zu Gunsten der Fürstlichen Leihekasse zu Detmold eingetragenes Darlehn von 300 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 25. Februar 1919, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Lemgo, den 12. November 1918.

II F. 4/18. Fürstliches Amtsgericht II

Durch Ausschlußurteil vom 12. November 1918 ist der Hypothekenbrief vom 1. Juni 1907 über den auf dem Grundbesitze Nr. 42 in Wülfer-heide im Grundbuche von Wülfer-Bexten Band 4 Blatt 86 Abt. III Nr. 4 für den Ziegler Heinrich Tellbüscher in Wüsten eingetragene Hypothek von 3000 Mark für kraftlos erklärt worden.

Bad Salzuflen, den 12. November 1918.

II. F 2/18. Fürstliches Amtsgericht II

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 319 eingetragen, daß die Eheleute Fahrradhändler Friedrich Büngener und Minna, geb. Brunemeier Nr. 118 in Humfeld, durch Vertrag vom 29. Oktober 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 31. Oktober 1918.

G. R. Nr. 319. Fürstliches Amtsgericht

Oelsaat-Verarbeitung.

Es würde die Verarbeitung von Ölsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Öles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

Speiseölfabrik Theresiental
Gebrüder Kater

Für Stückgutsendung Station Aerzen
Für Ladungen Station Aerzen Anschlußgleis
Für Personenverkehr Station Reher

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Staatsanzeiger für das Fürstentum Lippe

№ 125 Sonnabend, den 23. November 1918

Inhalt: Betr. Befugnisse einzelner Mitglieder des Lipp. Volks- und Soldatenrats. S. 936. — Kleine Landverpachtungen (Beschluß des L. V. u. S. R.). S. 936. — Ernennung des Demobilmachungskommissars für Lippe. S. 937. — Errichtung von Demobilmachungsausschüssen in Lippe. S. 937. — Ausgabe von Notgeldscheinen in Lippe. S. 937. — Schulsteuern betr. S. 938. — Verordnung über Bekämpfung unerlaubter Schlachtungen. S. 938. — Verordnung über die Durchführung der Kartoffelversorgung. S. 939. — Ölgewinnung durch Getreideentkeimung betr. S. 940. — Betr. Gemüse-Lieferungsverträge. S. 940. — Betr. Verpflegung der zu entlassenden Heeres- und Marineangehörigen. S. 940 — Änderung der Körordnung für Ziegenböcke im Stadtbezirk Barntrup. S. 942. — Vernichtung der Sperlinge und Krähen. S. 943. — Bekanntmachung betr. die Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark. S. 943. — Ausführungsbestimmung über den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse. S. 944. — Betr. Erhöhung der Mehlration. S. 946. — Rückverlegung des Meldeamts Lemgo und der Bezirkskompagnie Blomberg in die Friedensstandorte. S. 947. — Verschiedenes.

Beschluß.

Die einzelnen Mitglieder des Lippischen Volks- und Soldatenrats wie andere Volks-, Arbeiter- und Soldatenräte sind **nicht** befugt, aus eigener Machtvollkommenheit vollziehende Gewalt auszuüben, in die privaten Rechtsverhältnisse einzugreifen, Durchsuchungen vorzunehmen, etwas zu beschlagnahmen, zu requirieren (Fuhrwerke usw.).

Derartige Befugnisse stehen ihnen für den Bezirk des lippischen Landes nur dann zu, wenn sie dazu durch besonderen, von den beiden Vorsitzenden des Lippischen Volks- und Soldatenrats unterschriebenen und mit dem Stempel des L. V. u. S. R. versehenen schriftlichen Auftrag ermächtigt sind.

Detmold, den 21. November 1918.
Der Lippische Volks- und Soldatenrat.

Beschluß
des Lippischen Volks- und Soldatenrats vom 22. November 1918.

1. Kleinere Landpachtungen, die die Pächter für den Bedarf ihres Haushalts selbst bewirtschaften, dürfen vorläufig nicht gekündigt werden. Erfolgte Kündigungen zur neuen Bestellzeit werden aufgehoben.

   Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen gestattet, über die die Verwaltungsämter und Magistrate und auf Beschwerde des L. V. u. S. S. entscheiden.
2. An Verpachtungen geknüpfte Bedingungen auf Arbeitsleistung sind ungültig.
3. Von sämtlichen unteren Verwaltungsbehörden des Landes sind unverzüglich nach Lage und Bodenart abgestufte Höchstpreise für Kleinpachtungen (bis zur Größe einer Scheffelsaat) festzusetzen. Die Preise sind so zu setzen, daß sie den Besitzern eine angemessene Entschädigung und Verzinsung ihrer Aufwendungen (keinen übermäßigen Gewinn) sichern.

   Die bisher erfolgten, hiernach unzulässigen Preissteigerungen sind entsprechend zu berichtigen.

   Über jede wucherische Preissteigerung ist dem L. V. u. S. R. unter genauer Bezeichnung der Persönlichkeit des betr. Landbesitzers zu berichten.

4. Die Gemeindeverwaltungen werden angewiesen, eigenes Land für Kleingärten zu niedrigen Pachtpreisen zur Verfügung zu stellen. Auf die privaten Landbesitzer ist einzuwirken, daß sie in gleicher Weise verfahren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) wird als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung die Fürstliche Regierung bestimmt. Kommunalverbände sind die Stadt- und Amtsgemeinden.

Die nach §§ 3 und 4 der Bekanntmachung der Landeszentralbehörde zustehenden Befugnisse werden dem Demobilmachungskommissar übertragen.

Zum Demobilmachungkommissar wird für den Bezirk des Fürstentums Lippe Baurat Kellner und zu seinem Stellvertreter Regierungsassessor Dr. Petri bestellt.

Detmold, den 18. November 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 7171. Frhr. Biedenweg

Mit Verfügung vom 18. 11. 1918 bin ich auf Grund der Bundesratsverordnung über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. 11. 18 von dem Fürstlichen Staatsministerium zum Demobilmachungs-Kommissar für den Bundesstaat Lippe bestellt. Zu meinem Vertreter wurde Herr Regierungs-Assessor Dr. Petri ernannt.

Für die einzurichtenden örtlichen Demobilmachungs-Ausschüsse gelten folgende Bestimmungen:

In den Städten Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen, Lage, Blomberg, Horn, Barntrup, sowie in den Verwaltungsämtern Detmold, Schötmar, Brake, Blomberg, Stift Cappel sind sofort Demobilmachungs-Ausschüsse zu errichten.

Der Demobilmachungs-Ausschuß **Detmold** hat die Amtsgemeinden: Detmold, Lage, Horn;

Schötmar die Amtsgemeinden: Schötmar und Oerlinghausen;

Brake die Amtsgemeinden: Brake, Hohenhausen, Barenholz und Sternberg-Barntrup;

Blomberg die Amtsgemeinden: Blomberg, Schieder, Schwalenberg, sowie die Stadt Schwalenberg;

Cappel die Amtsgemeinden: Lipperode, Cappel, zu umfassen.

Zum Vorsitzenden der Demobilmachungs-Ausschüsse werden die Verwaltungs-Vorstände bestimmt. Die Zahl der Mitglieder der Demobilmachungs-Ausschüsse wird auf 4 festgesetzt. Mit der Bildung der Demobilmachungs-Ausschüsse werden die Vorsitzenden beauftragt. Unter den Mitgliedern muß sich eine gleiche Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befinden, bei deren Auswahl die Vorschläge der wirtschaftlichen Organisation tunlichst zu berücksichtigen sind. Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen die Befugnisse des Demobilmachungs-Ausschusses auszuüben.

Die Demobilmachungs-Organe sind befugt, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuhelfen, die Hilfe aller Staats- und Gemeinde-Behörden, sowie aller militärischen Stellen in Anspruch zu nehmen.

Die Demobilmachungs-Ausschüsse haben es sich zur Aufgabe zu machen, das Wirtschaftsleben in Gang zu halten, Arbeitskräfte, soweit sie in Rüstungsbetrieben nicht mehr beschäftigt werden können, sowie entlassene Soldaten in Heimat und Arbeit unterzubringen. Wo sonst keine Arbeits-Gelegenheit vorhanden ist, muß sie durch Notstands-Arbeiten der öffentlichen Verbände geschaffen werden, wozu das Reich Geldunterstützungen in Aussicht gestellt hat.

Detmold, den 19. November 1918.

Der Demobilmachungs-Kommissar:

Kellner

Bekanntmachung.

Da sich gegenwärtig ein ganz außerordentlich starker Bedarf an Zahlungsmitteln geltend macht, der von der Reichsbank nicht befriedigt werden kann, hat die Regierung zur Beseitigung

dieses Übelstandes im Einvernehmen mit dem Volks- und Soldatenrat hierselbst die alsbaldige Ausgabe von Notgeldscheinen beschlossen.

Es sollen ausgegeben werden:

100 000	Scheine	zu 50 Pf.	=	50 000 ℳ,
50 000	„	„ 1 ℳ	=	50 000 ℳ,
60 000	„	„ 5 ℳ	=	300 000 ℳ,
30 000	„	„ 20 ℳ	=	600 000 ℳ,
				1 000 000 ℳ.

Als Wortlaut der Geldscheine ist bestimmt:

Vorderseite.

. . . . . Mark (Pfennig) zahlt die Landesbank des Fürstentums Lippe in Detmold dem Einlieferer dieses Scheines.

Detmold, den 13. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

gez. Frhr. Biedenweg, Pustkuchen, Ernst, Böhmer, Heldman, Petri.

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit, wenn er nicht bis spätestens 1. Februar 1919 vorgelegt wird.

Rückseite.

Für die Einlösung dieses Scheines haftet der Lippische Staat.

Die vorstehend bezeichneten Notgeldscheine sind bis zum 1. Februar 1919 für das hiesige Land gesetzliches Zahlungsmittel und es werden alle öffentlichen Kassen angewiesen, diese Scheine innerhalb der obigen Zeitdauer als Zahlungsmittel anzunehmen.

Detmold, den 13. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 11460. Frhr. Biedenweg

Der Landwirt Heinrich Brandsmeier Nr. 7 in Langenholzhausen wird zum Standesbeamten-Stellvertreter für das Standesamt Amt Barenholz II ernannt.

Detmold, den 15. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Nr. 21520. Frhr. Biedenweg

Im Interesse einer geregelten Hebung der Schulsteuern bringen wir den Lehrern des Landes die Verfügung vom 22. 4. 1901 in Erinnerung.

Detmold, den 14. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 4478. Pustkuchen

Verordnung

über Bekämpfung unerlaubter Schlachtungen.

Um den die Viehbestände und die Fleischversorgung unseres Volkes im höchsten Maße schädigenden Schwarzschlachtungen noch wirksamer als bisher zu begegnen, wird in Abänderung der Anordnung des Landesfleischamts vom 27. Dezember 1916 (Amtsb. S. 1395, Ziffer 3) hiermit folgendes bestimmt:

1. Wer Rindvieh, Kälber, Schweine oder Schafe hält, ist verpflichtet, vom 1. Januar 1919 an in einem ihm unentgeltlich zu liefernden Buchführungsblatte alle Eingänge und Ausgänge seines Viehbestandes vordruckgemäß unter Angabe der Bezugsquelle für neu hinzu kommendes Vieh und der Absatzstelle für abgegebenes Vieh innerhalb 24 Stunden nach der eingetretenen Veränderung einzutragen. Das im Betriebe selbst geborene, geschlachtete und verendete Vieh ist mit diesbezüglichem Vermerk einzutragen. Ankaufs- und Verkaufsnachweisungen (Schlußscheine), Ausfuhr- u. Schlachterlaubnisscheine usw. sind aufzubewahren.

2. Der K. W. V. hat die erforderlichen Vordrucke nach genehmigtem Muster herzustellen und durch seine Vertrauensmänner unentgeltlich an die Viehhalter verteilen zu lassen. Wer hierbei übersehen wird, hat den Vordruck einzufordern.

3. Die Vertrauensmänner haben monatlich die Buchhaltungslisten der einzelnen Viehbesitzer abzuschließen, für die Gemeinde zusammenzustellen und das Endergebnis bis zu einem vom K. W. V. zu bestimmenden Tage ihm abzuliefern. Die Vertrauensmänner werden zu diesem Zwecke ermächtigt, die von den Viehhaltern zu führenden Listen einzusehen, die Viehbestände zu besichtigen, Auskunft über Zugang und Abgang zu verlangen und erforderlichenfalls das persönliche Erscheinen des Viehbesitzers zur Aufklärung anzuordnen, dem alsdann zu entsprechen ist.

4. Die Gendarmen, die Polizeibeamten sowie die mit Ausweis versehenen Überwachungsbeamten des K. W. V. und der L. W. G. sind berechtigt

und verpflichtet, Revisionen der einzelnen Viehbestände nach Anweisung ihrer Aufsichtsbehörde vorzunehmen, Bestand und Listen zu vergleichen und Unstimmigkeiten unverzüglich dem K. W. V. mitzuteilen.

5. Bei amtlichen Viehzählungen und Zwischenzählungen haben die Zähler ebenfalls Bestände und Listen zu vergleichen und Unstimmigkeiten zur Kenntnis des K. W. V. zu bringen.

6. Viehhalter, welche die ihnen obliegenden Eintragungen unterlassen oder unrichtige Eintragungen in die Viehhaltungslisten machen, sind vom K. W. V. mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Ergibt sich der Verdacht absichtlicher Täuschung, so ist der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts Mitteilung zu machen zum Zwecke der Prüfung, ob Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten ist.

Detmold, den 21. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 8577. Frhr. Biedenweg.

Verordnung
über die Durchführung der Kartoffelversorgung.

Auf Grund des § 16 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Staatsanz. S. 705) ergeht hiermit zur Durchführung der Kartoffel-Ablieferungspflicht seitens der Erzeuger und ihrer Kontrolle nachfolgende Anweisung:

1) Der K. W. V. hat auf Grund der ihm seitens der Gemeinden einzureichenden Kartoffel-Gemeindelisten, Kartoffelbewirtschaftungskarten und Bezugsscheine unter Anrechnung der bisherigen freiwilligen Kartoffelablieferungen das derzeitige Ablieferungssoll der Gemeinden festzustellen und den Vorstehern und Vertrauensmännern der Gemeinde mitzuteilen. Diese Mitteilung verpflichtet die Gemeinden, unter dem Vorbehalt gleichzeitiger Berichtigung etwaiger Feststellungsfehler dem K. W. V. die noch zur Ablieferung zu bringenden Kartoffeln freiwillig anzubieten oder auf seinen Abruf zu verladen.

2) Behaupten Erzeuger auf die in Gemäßheit der Ziffer 1 an sie ergehende Ablieferungsaufforderung, den von der Reichskartoffelstelle dem Lande auferlegten Durchschnitts-Hektarertrag von 260 Zentner nicht geerntet zu haben, so hat der Vertrauensmann der Gemeinde sofort eine Feststellung des ganzen Kartoffelbestandes dieses Erzeugers durch die Revisionskommission der Gemeinde herbeizuführen. Ergibt diese Bestandsaufnahme unter Berücksichtigung der erlaubt verbrauchten und abgesetzten Kartoffeln einen Mehrbesitz an Kartoffeln über die eigene Angabe des Erzeugers hinaus, so ist dieser unerlaubte Verwendungsversuch durch Verfallerklärung der Kartoffeln zugunsten des K. W. V. ohne Zahlung einer Entschädigung zu ahnden.

Erweisen sich dagegen die Angaben des Kartoffelerzeugers als richtig, hat er also im Durchschnitt weniger als 260 Zentner je Hektar geerntet, so sind ihm diejenigen Kartoffeln zu belassen, welche ihm verordnungsmäßig zustehen*) Was der Erzeuger an Kartoffeln darüber hinaus noch besitzt, ist ihm gegen Entschädigung abzunehmen und zur Versrachtung zu bringen.

3) Ergibt sich bei der Revision begründeter Verdacht, daß der Erzeuger einen Teil seiner Ernte unerlaubterweise verbraucht oder abgegeben hat, so ist dem K. W. V. hiervon Mitteilung zu machen. Die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts wird darauf entscheiden, ob Strafanzeige bei der Staatsanwalt zu erfolgen hat. Beim Nachweise verbotener Verwendung der Kartoffeln ist außerdem dem Erzeuger das Recht der Kartoffelselbstversorgung zu entziehen; er ist fortan nur noch als versorgungsberechtigt zu behandeln. Der Kartoffelüberschuß ist ihm gegen einen Preis von 2,50 Mark je Zentner abzunehmen (§ 12 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918, Staatsanz. S. 705) und dem K. W. V. zur Verfügung zu stellen.

*) Nach den derzeitigen Bestimmungen sind dem Erzeuger zu belassen: zur Ernährung 1½ Pfd. für Tag und Kopf seiner Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen vom Tage der Revision bis zum 14. August 1919; zur Brotstreckung desgleichen wöchentlich 600 gr bis zu demselben Termin; als Saatgut je 40 Zentner für das Hektar seiner diesjährigen Herbstkartoffel-Anbaufläche; die Kartoffeln unter 1 Zoll = 2,72 cm Durchschnitt 10% des ermittelten Ernteertrages als sog. Schwundreserve und das Frühkartoffel-Saatgut. Die Schwundreserve ist zur Verfügung der Reichskartoffelstelle zu halten und wird später von dieser eingefordert werden.

4) Die Verwaltungsämter und die Magistrate haben umgehend für die Wiedereinsetzung der Gemeinde-Revisionskommissionen zu sorgen. Auch diese Kommissionen sind zu gleicher Zahl aus Erzeugern und Verbrauchern zusammenzusetzen.

Detmold, den 21. November 1918.

Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8630. Frhr. Biedenweg

Ölgewinnung

durch Getreideentkeimung betreffend.

Der Kriegsausschuß für Öle und Fette betreibt mit Nachdruck das Entkeimen des Getreides zur Ölgewinnung und ihn hierbei zu unterstützen, ist außerordentlich wichtig, denn bei dem Rückgange der Butter- und Milcherzeugnng kann die Fettversorgung des deutschen Volkes nur dadurch gesichert werden, daß alle Fett enthaltenen Stoffe restlos zur Ausnutzung gelangen.

Nachdem uns der bevollmächtigte Vertreter des Kriegsausschusses mitgeteilt hat, daß die Mühlen des Fürstentums noch nicht durchweg entkeimen, machen wir die Müller hiermit noch einmal besonders auf die Wichtigkeit der Entkeimung aufmerksam. Künftig wird nur solchen Mühlen Getreide zum Vermahlen überwiesen werden, die sich verpflichten, das Entkeimungsverfahren sofort durchzuführen und die anfallenden Getreidekeime an den Kriegsausschuß oder dessen Abnahmestelle in regelmäßiger Folge abzuliefern. Die L. W. G. wird fortlaufend prüfen, ob die Mühlen dieser Vorschrift nachkommen und den säumigen Mühlen das Recht der Vermahlung von Getreide für den Kommunalverband entziehen.

Detmold, den 21. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8715. Frhr. Biedenweg

Betr. Gemüse-Lieferungsverträge.

Die Bedarfsgemeinden und die Erzeuger werden aufmerksam gemacht, daß die Reichsstelle für Gemüse und Obst ihr System der Gemüselieferungsverträge für 1919 ohne wesentliche Änderungen aufrecht erhält und daß es jetzt an der Zeit ist, für die ausreichende Gemüseversorgung der Bedarfsgemeinden durch Abschluß von Anbauverträgen zu sorgen. Die Verwendung anderer als der neuen amtlichen Vertragsmuster ist unter keinen Umständen zulässig. Die Reichsstelle wird Verträge nach anderen Mustern auf keinen Fall genehmigen.

Detmold, den 21. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8705. Frhr. Biedenweg

Betr. Verpflegung der zu entlassenden Heeres- und Marineangehörigen.

Nach amtlicher Anweisung im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 273 vom 18. November soll sich der Übergang der zur Entlassung kommenden Heeres- und Marineangehörigen aus der militärischen Verpflegung in die allgemeine Lebensmittelversorgung der bürgerlichen Bevölkerung nach folgenden Grundsätzen vollziehen:

1) Die Verpflegung geschlossener Verbände erfolgt wie bisher durch die Militärbehörde.
2) Bei der Entlassung ist den zu Entlassenden Verpflegung für drei Tage mitzugeben.
3) Soweit die Entlassenen binnen dieser Zeit noch nicht in die Lebensmittelversorgung ihres neuen Wohnorts aufgenommen sind, erhalten sie bis zum 7. Tage nach der Entlassung durch die Zivilbehörden auf Grund ihrer Entlassungsbescheinigung die erforderlichen Ausweise zur Beschaffung ihrer Verpflegung oder, soweit Massenspeisungen oder besondere Verpflegungsstellen vorhanden sind, Verpflegung aus diesen. Auf der Entlassungsbescheinigung (Soldbuch) ist zu vermerken, wo und wann Ausweise oder Verpflegung gegeben sind. Nach Ablauf von 7 Tagen werden die Entlassenen regelmäßig in die Lebensmittelversorgung ihrer Wohngemeinde aufgenommen sein.

Hierzu wird bemerkt:

Dagegen sind Entlassene, die sich bis zum Ablauf der dreitägigen Frist (vergl. Ziffer 2) zu dieser Aufnahme beim Ortsvertreter nicht angemeldet haben, bis zum Ablauf der in Ziffer 3 bestimmten Frist in der Aufenthaltsgemeinde zu verpflegen. Diese Art der Versorgung obliegt

den Magistraten oder Gemeindevorständen selbst, nicht dem Ortsvertreter. Voraussetzung dieser Versorgung ist Vorzeigung der Entlassungsbescheinigung (Soldbuch). Der Umfang der Versorgung richtet sich auch hier nach den allgemeinen für die bürgerliche Bevölkerung gültigen Bestimmungen. Wer sich vor Ablauf des 7. Tages beim Ortsvertreter zur Aufnahme in die allgemeine Versorgung meldet, scheidet damit aus der gedachten Versorgung durch dem Gemeindevorstand aus. Der Ortsvertreter hat bei der Aufnahmeanmeldung einen diesbezüglichen Vermerk in die Entlassungsbescheinigung aufzunehmen.

Will der Entlassene sich in einer Familie oder im Wirtshause versorgen lassen, so ist ihm auf seine Anmeldung beim Magistrate oder Gemeindevorstande oder an der behördlich sonst dazu bestimmten und namentlich auf den Bahnhöfen bekannt zu machenden Stelle ein Verpflegungsausweis zu erteilen.

Kann oder will der Entlassene sich aber nicht selbst versorgen, so hat er Anspruch, sich in einer Massenspeisung oder an einer sonstigen Verpflegungsstelle, die zu diesem Zwecke von den Gemeinden einzurichten sind, seinen Lebensunterhalt erwerben zu können. Die Gemeinden, auch Stadt- und Dorfsgemeinden, können gemeinschaftlich Speiseeinrichtungen treffen. Ihr Bedarf an Lebensmitteln ist sobald als möglich bei der L. W. G. anzufordern. Die L. W. G. wird vorbehaltlich späterer Kostenerstattung die angeforderten Lebensmittel nach Maßgabe ihrer Bestände vorschießen. Kommen Gemeinden in Verpflegungsschwierigkeiten infolge plötzlichen Zustroms von Entlassungsmannschaften, so wird die Stellvertretende Intendantur Aushülfe aus Heeresbeständen gewähren, aber nur in besonderen Notfällen und wohl auch nur in geringen Mengen.

Wo geschlossene Truppenverbände einquartiert sind, empfiehlt es sich mit diesen die Übernahme der Verpflegung auf die Truppenküche zu vereinbaren.

Selbstverständlich dürfen die Entlassenen hinsichtlich ihrer Verpflegung nicht an weit entfernte Verpflegungsstellen verwiesen werden. Andererseits können sie aus dem Umstande der Zugehörigkeit der nächsten Verpflegungstelle zu einer politischen Nachbargemeinde den Anspruch auf Verpflegung am Orte selbst nicht herleiten. Es ist vielmehr von Fall zu Fall eine für die Entlassenen erträgliche Verpflegung wohlwollend herbeizuführen.

Es darf nicht unterlassen werden, auf den Entlassungsbescheinigungen (Soldbüchern) zu vermerken, wo, wann und für welche Zeit Ausweise und Verpflegung gegeben worden sind.

Begründen besondere Verhältnisse eine längere Verpflegung Entlassener als sie in Ziffer 3 vorgesehen ist, so werden sich die Gemeinden dieser Verpflichtung nicht entziehen können.

4) Personen, die eine Entlassungsbescheinigung nicht vorweisen können, sind in erster Linie an militärische Verpflegungsstellen zu verweisen; befindet sich eine solche nicht am Orte, so sind ihnen die zur Beschaffung der Verpflegung erforderlichen Ausweise jeweils für ein bis zwei Tage zu geben oder es ist ihnen durch Zuweisung zu Massenspeisungen usw. für diese Zeit die Verpflegung zu ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß sie sich auf schnellstem Wege bei der nächsten militärischen Meldestelle melden. Es empfiehlt sich, solchen Personen als Ausweis für die nächste Verpflegungsstelle eine Bescheinigung darüber auszuhändigen, wann, wo und für wie lange ihnen Verpflegungsausweise oder Verpflegung gegeben sind.

Hierzu wird bemerkt:

Entlassene, die keine Entlassungsbescheinigung besitzen, sind auf möglichst kurzem Wege zur Anmeldung bei der nächsten militärischen Meldestelle zu bringen und möglichst auch hinsichtlich ihrer Verpflegung an die nächste militärische Verpflegungsstelle zu verweisen. Im übrigen gilt auch hinsichtlich ihrer Verpflegung das zu 3 Bemerkte.

5) Eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Verpflegung wird hierdurch den Gemeinden nicht auferlegt.

Hierzu wird vermerkt:

Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die ihre Verpflegung auf Grund dieser Anordnung der Reichsregierung beanspruchenden Entlassenen sie selbst zu bezahlen haben.

6) Den Kommunalverbänden wird auf Antrag für die durch diese Bestimmungen herbeige-

führte Mehrbelastung Ersatz gewährt werden. Anträge auf Ersatz sind bei der für die Lieferung in Betracht kommenden Provinzial-, Landes- und Reichsstellen unter Angabe der verpflegten Personen und der Verpflegungstage zu stellen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Regierung wird nach Empfang weiterer Mitteilung der Reichsregierung über die Ersatzforderungen der Gemeinden Mitteilung machen, Diesbezügliche Rückfragen bei der Regierung sind zwecklos.

Auch die Berichtigung der für die ordentliche Zuteilung von Lebensmitteln an die Kommunalverbände bisher zu Grunde gelegten Bevölkerungszahlen bleibt vorbehalten.

Detmold, den 21. November 1918.

Fürstlich Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8777. Frhr. Biedenweg

Die am 23. Oktober d. J. vollzogene Wahl des Pastors Koppenbrink in Alverdissen zum Pastor der Gemeinde Augustdorf ist unter dem 9. d. M. Höchstlandesherrlich bestätigt worden.

Detmold, den 14. November 1918.

Fürstlich Lippisches Konsistorium

Nr. 2978. Pustkuchen

In der Nacht vom 16. zum 17. November l. J. ist in dem Zigarrenladen des Kaufmanns Hans Pieper in Detmold ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Die Diebe haben eine Glasscheibe aus der Ladentür entfernt und sodann die Tür mit dem an der Innenseite steckenden Schlüssel geöffnet. Gestohlen sind folgende Sachen: 1) 17½ Pfund Brüggemeier's Pastorentabak, 2) 500 Stück Ecksteinzigaretten, 3) 400 Stück Kwannon Zigaretten, 4) 160 Stück Valaldo Zigarren, 5) 225 Stück Havanna Zigarren, 6) 160 Stück La Fazio Zigarren, 7) 140 Selnia Zigarren, 8) 200 Stück Gerandiosa Zigarren, 9) 80 Stück Kasino Zigarren, 10) 360 Juliette Zigarren, 11) 720 Felica Zigarren, 80 Stück Silons Ingwia Zigarren, 13) 200 Stück La Fayette Zigarren, 14) 180 Stück Angebot Zigarren, 15) 180 Stück Orlando Zigarren 200 Stück Regent Zigarren, 17) 200 Stück Fl. de. Kaul Zigarren, 18) 80 Pakete Tabakersatz, 19) Außerdem eine Anzahl Pfeifen, Mutzen, Zigarren- und Zigarettenspitzen und ein wollener Damenmantel.

Um Nachforschung nach den unbekannten Tätern und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2394/18 wird ersucht.

Detmold, den 19. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2394/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den russisch-polnischen Arbeiter Anton Njetbau, zuletzt in Fromhausen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Verlassens der Arbeitsstelle ohne Erlaubnis verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2365/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 17. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2366/18. Credé

Bekanntmachung

Die gegen den Metzgermeister Carl Kropp hier, Bruchstraße 26 unterm 26. Oktober 1918 ergangene Handelsuntersagung wird hiermit aufgehoben.

Detmold, den 15. November 1918.

Der Magistrat
Wittje

Aenderung

der Körordnung für Ziegenböcke im Stadtbezirk Barntrup.

Vom 15. Mai 1911.

Auf Grund des § 20 Ziffer 2 der Städteordnung wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung vom 26. September 1918 der § 9 vorbezeichneter Körordnung wie folgt geändert:

§ 9.

Die anzukörenden Böcke müssen dem Zuchtziel entsprechen und mindestens ein Jahr alt sein. Als Zuchtziel gilt der weiße, kurzhaarige, hornlose Sanenschlag und der rehfarbige, kurzhaarige, hornlose Harzerschlag.

Vorbedingung zur Ankörung ist ein von einem Verband oder Verein, der in seiner Herdbuchführung den Bestimmungen der preußischen oder lippischen Landwirtschaftskammer entspricht, ausgestellter Abstammungsnachweis, ferner gute Körperformen, die dem Alter des Tieres zu entsprechen haben. Regel ist, daß weiße Ziegen nur von weißen Böcken, rehfarbige Ziegen nur von rehfarbigen Böcken gedeckt werden dürfen.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach Genehmigung durch die Fürstliche Regierung in Kraft.

Barntrup, den 11. Oktober 1918.

(L. S) Der Magistrat

N. I 5433 Queft

Genehmigt!

Detmold, den 12. November 1918.

(L. S.) Fürstlich Lippische Regierung

J. V.

N. 20497. Pustkuchen

Die Amtsgemeinderäte Detmold, Lage und Horn haben beschlossen, die Sperlinge und Krähen (Rabenkrähen, Nebelkrähen und Saatkrähen) nach Möglichkeit zu vernichten. Um dieses durchzuführen, und die Zahl dieser Schädlinge möglichst einzudämmen, wird folgendes angeordnet:

In jeder Dorfsgemeinde wird eine Sammelstelle errichtet, deren Leiter der Ortsvorsteher ist. Von diesen werden für jeden abgelieferten toten ausgewachsenen Sperling 10 Pfg. und für jede abgelieferte getötete ausgewachsene Krähe 50 Pfg. als Belohnung gezahlt. Nach dem 1. April 1919 wird für jede Krähe nur noch 25 Pfg. gezahlt.

Detmold, den 15. November 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. V.

Kirchhof

Konkurs

Aug. Oettermann, Detmold.

In obiger Konkurssache soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind ℳ 9833.29 verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von ℳ 59 520.32, darunter keine bevorberechtigten. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Amtsgerichts I zur Einsicht aus.

Detmold, den 19. November 1918.

Brockmann

Konkursverwalter

Konkurs

Friedrich Flake, Nr. 154 Berlebeck.

In obiger Konkurssache soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 481,22 ℳ verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen zum Betrage von 12152,89 ℳ, darunter eine bevorrechtigte im Betrage von 2,67 ℳ.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des Fürstlichen Amtsgerichts I hierselbst zur Einsicht aus.

Detmold, den 18. November 1918.

Brockmann

Konkursverwalter

Bekanntmachung

betreffend die Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine Reichsbanknote zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. Maron.

Beschreibung.

Die neue Reichsbanknote ist auf einem Papier hergestellt, welches ein natürliches Wasserzeichen enthält. Die Größe beträgt $10^1/_4 : 13^1/_4$ cm. Die Vorderseite gliedert sich in zwei deutlich geschiedene Teile, einen Hauptteil rechts

und einen Nebenteil links. Beide Teile tragen einen erdbraunen Unterdruck, welcher im Hauptteil die ganze Fläche einnimmt und einen Reichsadler enthält, in dem linksseitigen Anhang dagegen nicht die ganze Fläche bedeckt, sondern durch eine bewegt verlaufende Linie abgeschlossen ist. Der Hauptteil wird nahezu quadratisch von drei Linien, einer starken und zwei schwächeren, umgrenzt, innerhalb deren der Text angeordnet ist. Rand und Text sind in braunschwarzer Farbe gedruckt. Der Text hat folgenden Wortlaut in nachstehender Anordnung:

Reichsbanknote.

Fünfzig
Mark
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin
gegen diese Banknote dem Einlieferer.
Vom 1. März 1919 ab kann diese Banknote
aufgerufen und unter Umtausch gegen andere
gesetzliche Zahlungsmittel eingezogen werden.
Berlin, den 20. Oktober 1918.
Reichsbankdirektorium
Havenstein v Glasenapp Schmiedicke Korn Maron
v Lumm v Grimm Kauffmann Schneider Budczies

Der auf dem linken Teil angebrachte Text ist quer zum Druck des Hauptteils gestellt. Dort steht längs der Umrandungslinie des Hauptteils in der Farbe des Haupttextes zunächst die Strafandrohung: „Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft". Außerdem ist auf dem Anhang über dem Untergrund ein aus fein verschlungenen Linien gebildetes Zierstück in grüner Farbe gedruckt, dessen Mitte die Nummer der Banknote in roter Farbe trägt. Darüber rechts oben steht in der Farbe des Haupttextes eine Reihennummer, die sich aus einem Buchstaben und einer dreistelligen Zahl zusammensetzt.

Die Rückseite besteht aus einem in brauner Farbe hergestellten Druck. Die Zeichnung ist dreiteilig. Das rechte und linke Seitenfeld bilden gleichmäßig gestellte Figuren, die aus fein verschlungenen Linienzügen gebildet sind. Das Mittelfeld ist aus einer vollen Tonfläche gebildet, aus welcher, weiß in braunem Grunde, in der Mitte eine große 50, darüber und darunter Federzüge ausgespart sind.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Fürstlichen Regierung vom 29. Oktober 1918 (Staatsanzeiger S. 879 ff.) über den Verkehr mit Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse wird folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

Zu A II a. **Original-Saaten und anerkannte Absaaten von Saatgut zur Gewinnung trockener Hülsenfrüchte.**

Erzeuger von Original-Saaten und anerkannte Absaaten dürfen ihr Saatgut nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Reichsgetreidestelle an die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, Landwirtschaftskammern, Saatstellen, zugelassene ländliche Genossenschaften, zugelassene Händler und an Landwirte gegen Saatkarten absetzen. Ein diesbezüglicher Antrag an die Reichsgetreidestelle hat Sorte, Menge und Name des Verkäufers zu enthalten. Die Anbauer derartiger Saaten haben über ihre Saatgutveräußerungen nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen. Durchschriften der Buchungen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche eingeschrieben der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr, und dem K. W. V. in Hovedissen einzureichen. Bei Nichtverkauf in einer Woche ist Fehlanzeige bei dem K. W. V. zu erstatten.

Zu A II b. **Handelssaatgut zur Gewinnung trockener Hülsenfrüchte.**

Erzeuger von Handelssaatgut können auf Antrag von dem K. W. V. die Genehmigung

zum Verkauf von Handelssaatgut an Landwirte in Lippe gegen Saatkarte erhalten, wenn das Saatgut von dem K. W. V. geprüft und zur Saat geeignet erklärt worden ist. Diesbezügliche Anträge, die auch Angaben über den Namen des Käufers zu enthalten haben, sind dem K. W. V. in Hovedissen unter Beifügung einer mindestens 1 kg enthaltenden Saatgutprobe und unter genauer Angabe der Sorte und Herkunft einzureichen. Der Erzeuger muß zur sofortigen Lieferung des Saatgutes in der Lage sein. Erzeuger derartigen Saatgutes, denen der K. W. V. die Genehmigung zum Verkauf gegeben hat, haben über ihre Saatgutveräußerungen nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen, Durchschriften der Buchführungen sind am Schlusse jeder Kalenderwoche eingeschrieben der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung, Abteilung Saatgutverkehr und dem K. W. V. in Hovedissen einzureichen. Bei Nichtverkauf in einer Woche ist Fehlanzeige bei dem K. W. V. zu erstatten. Der Verkauf darf erst vorgenommen werden, wenn die Prüfung der eingesandten Probe die Verkaufswürdigkeit der Saatware ergeben hat; der Verkauf ist auch nur dann statthaft an die in dem Antrage bezeichneten Käufer. Das gelieferte Saatgut muß der Probe entsprechen. Der Verkauf dieses Saatgutes regelt sich unmittelbar zwischen Verkäufer und Käufer.

Zu A II b 2. **Vermittelung von Hülsenfrucht-Saatgut.**

Dem K. W. V. ist von der Reichsgetreidestelle die Genehmigung erteilt worden Hülsenfrucht-Saatgut in Lippe von Landwirt zu Landwirt ohne Entgelt zu vermitteln. Der K. W. V. ersucht daher die Erzeuger von bodenständigem Hülsenfrucht-Saatgut, die nicht unmittelbar ihr Saatgut abzusetzen beabsichtigen, ihren Vorrat an abgebbarem Hülsenfrucht-Saatgut unter Angabe von Sorte, Herkunft und Menge bis spätestens zum 15. Dezember d. J. bei dem K. W. V. in Hovedissen anzumelden.

Zugleich wollen Landwirte, welche Hülsenfrucht-Saatgut zu beziehen wünschen ihren Bedarf unter Angabe ihrer Hülsenfruchtanbaufläche bis zum 13. Dezember bei dem zuständigen Vertrauensmann anmelden. Der Vertrauensmann hat die Anmeldungen seiner Gemeinde, welche die Namen der Käufer sowie die gewünschte Art und Menge enthalten müssen, in einer Liste zusammenzustellen und diese nach Prüfung der Anträge, auch hinsichtlich des Vorhandenseins der Anbaufläche bis spätestens zum 15. Dezember an den K. W. V, in Hovedissen einzureichen. Etwaige Bedenken gegen die Anträge sind in der Liste zu vermerken.

Der K. W. V. wird Angebot und Nachfrage an Hülsenfrucht-Saatgut auszugleichen und einen etwaigen Mehrbedarf von der Reichsgetreidestelle zu beschaffen suchen. Nach dem 1. Januar 1919 wird eine Bedarfsanmeldung seitens des K. W. V. von der Reichsgetreidestelle nicht mehr angenommen; die Termine müssen vorher innegehalten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Saatkarten für Hülsenfrüchte schon jetzt ausgestellt werden dürfen. Die Lieferung derselben kann jedoch gemäß Vorschrift der Reichsgetreidestelle erst nach dem 1. Januar 1919 erfolgen.

Zur Vermeidung der Häufung von Saatkartenanträgen bei dem K. W. V. wird dringend empfohlen, Anträge auf Ausstellung von Saatkarten möglichst früh bei dem K. W. V. einzureichen.

Rittergut Hovedissen, den 22. November 1918.

Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte Landesernährungsamt-Wirtschaftsabteilung

Tgb. Nr. 25812. von Vogelsang Major.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918, (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird nach Veranlassung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle und nach Zustimmung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamtes folgendes angeordnet:

1. Vom 1. Dezember 1918 ab wird die tägliche Mehlration um 40 gr erhöht. Die Erhöhung wird auf die Schwer- und Schwerstarbeiterzulage angerechnet, die wie bisher gewährt wird, sodaß für diese beiden Gruppen die bisherige Gesamtration unverändert bleibt.
2. Roggen- und Weizenbrot sind vom 1. Dezember 1918 ab in Stücken von mindestens 600, 1200, 2400 und 4800 gr herzustellen.

   In je 2400 gr Roggenbrot müssen 1260 gr Roggenmehl (94%iger Ausmahlung) 420 gr Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 140 gr Kartoffelwalzmehl, in je 2400 gr Weizenbrot 1680 gr Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 140 gr Kartoffelwalzmehl enthalten sein.

   Im Krankenbrot (Weißbrot), das in Stücken von 450, 900 und 1800 gr herzustellen ist, müssen in je 1800 gr Krankenbrot 1400 gr Weizenmehl (80%iger Ausmahlung) enthalten sein.
3. Für den Verkauf von Mehl und Brot an und durch gewerbliche Bäckereien werden folgende Einheitspreise vom 1. Dezember 1918 ab bestimmt:
   a) Kartoffelwalzmehl an Bäckereien 80 Mark für je 100 kg
      Kartoffelwalzmehl durch Bäckereien 94 Mark für je 100 kg
   b) Roggenbrot für je 2400 gr 1,10 Mark
   c) Weizenbrot für je 2400 gr 1,16 Mark
   d) Krankenbrot (Weißbrot) für je 1800 gr 1,04 Mark
   e) Reichszwieback für je 124 gr 0,42 Mark.

   Die in der Anordnung vom 14. August 1918 (Staatsanzeiger S. 639) in Ziffer 21 aufgeführten sonstigen Preise bleiben bestehen.
4. Vom 1. Dezember 1918 ab berechtigt:
   a) jede Marke der Brotkarte zum Bezuge von 210 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 17½ gr Kartoffelwalzmehl oder 300 gr Roggen- oder Weizenbrot oder 210 gr Schrotzwieback.
   b) jede Marke einer Krankenbrotkarte zum Bezuge von 225 gr Krankenbrot oder 124 gr Reichszwieback oder 300 gr Roggen- oder Weizenbrot oder 210 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 17½ gr Kartoffelwalzmehl oder 210 gr Schrotzwieback.
   c) jede Marke einer Brotzusatzkarte zum Bezuge von 250 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) und 20 gr Kartoffelwalzmehl oder 355 gr Roggen- oder Weizenbrot oder 250 gr Schrotzwieback.

   Jeder anders lautende Aufdruck von im Verkehr befindlichen Brot-, Krankenbrot- und Brotzusatzkarten ist ungültig.
5. Reichsreisebrotmarken dürfen vom 1. Dezember 1918 ab für jeden Tag der Reise 6 Stück, zusammen also über 300 gr Gebäck, ausgegeben werden. Je eine Reichsreisebrotmarke von 50 gr berechtigt zum Bezuge von 35 gr Roggen- oder Weizenmehl (94%iger Ausmahlung) oder 50 gr Roggen- oder Weizenschrot oder 35 gr Schrotzwieback.
6. Bäckereien und Mehlverkaufsstellen haben in der Woche vom 24. bis 30. November d. Js. nur diejenigen Abschnitte der Brotkarten einzulösen, die den Aufdruck tragen: 24. bis 30. 11.

   Alle nach dem 1. Dezember d. Js. zur Einlösung kommenden Brotzusatzkarten werden Bäckereien und Mehlverkaufsstellen nur mit den in der Ziffer 4 c angegebenen Werten berechnet.
7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

   Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Frucht oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung zu Gunsten der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes für verfallen erklärt worden sind. Auch kann die Schließung des Betriebes vom Kommunalverband angeordnet werden.

Ist eine der im § 80 der Reichsgetreideordnung bezeichneten strafbaren Handlung gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Lemgo, den 21. November 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag der Erben des am 23. Oktober 1912 in Detmold verstorbenen Sekretärs Fritz Barenholz soll das in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band 16 Blatt 796 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Sekretärs Fritz Barenholz in Detmold eingetragene Grundstück, nämlich die Parzellen 66 und 67 des Kartenblatts 15, Klus, Garten zu 32 a 42 qm,

am 30. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Das Grundstück eignet sich, da es an zwei Straßen liegt, zur Bebauung, auch zur Anlage einer Gärtnerei.

Detmold, den 23. Oktober 1918.

K. 6/18. Fürstliches Amtsgericht I

Der am 20. März 1917 gegen den taubstummen Tischler Wilhelm Meyer geb. am 1. November 1880 zu Amylnbrm, zuletzt wohnhaft in Detmold erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 12. November 1918.

D 102/14. Fürstliches Amtsgericht II

Über den Nachlaß des am 22. September 1918 verstorbenen Gärtners Gustav Mackensen in Lage ist heute der Konkurs eröffnet worden. Verwalter ist Kanzlist Wüstenfeld in Lage. Konkursforderungen sind bis zum 13. Dezember 1918 bei dem Gericht anzumelden. Die erste Gläubigerversammlung und die Prüfung der Forderungen findet am 13. Dezember 1918, morgens 10¼ Uhr, statt. Wer eine zur Masse gehörige Sache im Besitz hat oder ihr etwas schuldet, darf nichts mehr an sie zurückgeben oder leisten und hat den Besitz der Sache und die Forderung, für die er abgesonderte Befriedigung aus der Sache verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Dezember 1918 anzuzeigen.

Lage in Lippe, den 18. November 1918.

N 1/18. Fürstliches Amtsgericht

Bekanntmachung.

Von Sonnabend, den 23. November 1918 ab werden das Meldeamt Lemgo und die Bezirkskompagnie Blomberg wieder in ihre Friedensstandorte Lemgo und Blomberg zurückverlegt.

Alle Meldungen und Gesuche sind von diesem Zeitpunkt ab nach dorthin zu richten.

Meldestunden sind von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags.

Das Geschäftszimmer des Meldeamts Lemgo befindet sich in Lemgo, Mittelstraße (Haus Netheim).

Das Geschäftszimmer der Bezirkskompagnie Blomberg befindet sich in Blomberg, Rektoratsschule.

Detmold, den 22. November 1918.

Königl. Bezirkskommando

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 318 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Buschmeier und Auguste geb. Böhmer Nr. 79 in Teut durch Vertrag vom 22. März 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 30. Oktober 1918.

G. R. Nr. 318. Fürstliches Amtsgericht

Der unterm 16. April 1912 (Nr. 33) gegen den Viehwärter Joseph Dieing erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hameln, den 13. November 1918.

D. 37/12. Königliches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 126 Montag, den 25. November 1918

Inhalt: Einstellung der Rauhfutterlieferungen für das Heer. S. 948. — Betr. Abgabe der Renten von dem im Amte Blomberg gelegenen Paragium an die Rentkammer in Detmold. S. 948.

Auf Veranlassung der stellvertr. Intendantur des VII. A.-K. sind die Rauhfutterlieferungen (auch Strohlieferungen) an das Heer einstweilen einzustellen. Das an den Rauhfutter-Sammelstellen lagernde Futter soll im Umfange seiner Entbehrlichkeit für die Heeresverwaltung gegen Bezahlung an die Lieferungskommunalverbände, an Gemeinden oder auch an Einzellandwirte abgegeben werden. Die Intendantur ist ersucht worden, hierbei zunächst diejenigen Gemeinden zu bedenken, welche bei der Demobilisierung mit Truppen belegt werden und die ihre Lieferungswünsche den Proviantämtern baldmöglichst mitteilen wollen.

Die zugunsten der L. W. G. ausgeschriebenen Heu- und Strohlieferungen bleiben bestehen. Außerdem sind die Lieferungsverbände verpflichtet, die bei der Demobilisierung zu belegenden Städte mit Lagerstroh zu versehen, soweit diese Versorgung nicht aus den Beständen der Heeresverwaltung gedeckt werden kann. Der K. W. V., bei dem etwaige Belieferungsanträge anzubringen sind, hat den Bedarf in bisheriger Weise auf die Lieferungsverbände umzulegen. Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, die ausgeschriebenen Lieferungen pünktlich aufzubringen.

Detmold, den 22. November 1918.

Lippische Regierung, Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8677. Frhr. Biedenweg

An die renten- und abgabepflichtigen Bewohner des Amtes Blomberg.

Nach Verzichtleistung des Fürsten und seines Hauses auf den Thron ist das bisher der Nutznießung der jüngsten Nebenlinie überlassene, im Amte Blomberg gelegene Paragium an das Domanium wieder zurückgefallen.

Alle im Amt Blomberg renten- und abgabepflichtigen Personen werden deshalb hiermit angewiesen, von nun an sämtliche Abgaben nicht mehr an die Hofkammer Bückeburg, sondern an die Rentkammer Detmold zu leisten.

Detmold, den 25. November 1918.

Der Lippische Volks- und Soldatenrat.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bösers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 127 Mittwoch, den 27. November 1918

Inhalt: Kleine Landverpachtungen (Beschluß des L. V. u. S. R. S. 950. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 23 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 45. Landtagswahlgesetz vom 22. November 1918.

Die Nr. 155 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1918, enthält:

Nr. 6535. Erlaß über die Bildung eines Ausschusses für die Einführung von Lebens-, Futter- und Düngemitteln. Vom 15. November 1918.

Beschluß
des Lippischen Volks- und Soldatenrats
Vom 22. November 1918.

1. Kleinere Landpachtungen, die die Pächter für den Bedarf ihres Haushalts selbst bewirtschaften, dürfen vorläufig nicht gekündigt werden. Erfolgte Kündigungen zur neuen Bestellzeit werden aufgehoben.

   Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen gestattet, über die die Verwaltungsämter und Magistrate, und auf Beschwerde der L. V. u. S. R. entscheidet.
2. An Landpachtungen geknüpfte Bedingungen auf Arbeitsleistung sind ungültig.
3. Von sämtlichen unteren Verwaltungsbehörden des Landes sind unverzüglich nach Lage und Bodenart abgestufte Höchstpreise für Kleinpachtungen (bis zur Größe einer Scheffelsaat) festzusetzen. Die Preise sind so zu setzen, daß sie den Besitzern eine angemessene Entschädigung und Verzinsung ihrer Aufwendungen (keinen übermäßigen Gewinn) sichern.

   Die bisher erfolgten, hiernach unzulässigen Preissteigerungen sind entsprechend zu berichtigen.

   Über jede wucherische Preissteigerung ist dem L. V. u. S. R. unter genauer Bezeichnung der Persönlichkeit des betr. Landbesitzers zu berichten.
4. Die Gemeindeverwaltungen werden angewiesen, eigenes Land für Kleingärten zu niedrigen Pachtpreisen zur Verfügung zu stellen. Auf die privaten Landbesitzer ist einzuwirken, daß sie in gleicher Weise verfahren.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 7. zum 8. November sind dem Fabrikarbeiter August Bobe, Waldstraße 51, hierselbst 8 Kaninchen (2 schwarze und 6 graubunte) entwendet worden. Ferner wurde dem p. Bobe von der Wäscheleine 1 halbwollenes weißes Herrenhemd, 5 rotbunte Taschentücher und 1 Paar weiß- und schwarz-geringelte Strümpfe gestohlen. In der folgenden Nacht sind dem Pensionsinhaber Boitos Augustastraße, hierselbst, 7 Kaninchen (1 graues, 1 schwarz- und weißgeflecktes und 5 weiße) abhanden gekommen. Ich

ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und nach dem Verbleibe der Sachen und bitte evtl. um Nachricht zu den Akten P. L. 411/18.

Bad Salzuflen, den 26. November 1918.

Der Amtsanwalt
J. V.
Sölter

Bekanntmachung.

Am 13. d. M. sind dem Pensionsinhaber Kehne, Wüstenerstraße, hierselbst, 1 schwarzes und 2 graue Kaninchen gestohlen worden. Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und dem Verbleibe der Kaninchen und bitte evtl. um Nachricht zu den Akten P. L. Nr. 409/18.

Bad Salzuflen, den 25. November 1918.

Der Amtsanwalt
J. V.
Sölter

Bekanntmachung.

Am 12. d. M. sind der Ehefrau Güse, hierselbst, Sugenstr. zwei weiße Kaninchen im Werte von 25 ℳ gestohlen worden. Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Täter und nach dem Verbleibe der Kaninchen, sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. 408/18.

Bad Salzuflen, den 25. November 1918.

Der Amtsanwalt
J. V.
Sölter

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 13. zum 14. November d. J. ist aus der hiesigen Bezirksschlachtstelle unausgelassenes Nierenfett im Gewichte von etwa 10 bis 12 Pfund entwendet worden. Um Nachforschung nach dem Täter und dem Verbleibe des Fettes, sowie ferner um Mitteilung zu den diesseitigen Akten P. L. Nr. 407/18 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 25. November 1918.

Der Amtsanwalt
J. V.
Sölter

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Oettermann in Detmold ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Schlußtermin auf

Freitag, den 13. Dezember 1918, vormittags 10½ Uhr,

vor dem Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 3 bestimmt.

Detmold, den 19. November 1918.

N. 11/14. Drüke,
Gerichtsschreiber des Lippischen Amtsgerichts

In das Handelsregister Abt. B ist zu der unter Nr. 1 eingetragenen Firma Hoffmann's Stärkefabriken, Aktiengesellschaft in Bad Salzuflen, eingetragen: die Prokura des Hugo Naumann ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 18. November 1918.

H. R. B. 1. Lippisches Amtsgericht I

Lemgo. In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 349 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Ernst Menke und Emma, geb. Bünte Nr. 2 in Brüntorf, haben durch Vertrag vom 6. November 1918 für ihre im Jahre 1907 geschlossene Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Lemgo, den 11. November 1918.

Güt. Reg. 349. Lippisches Amtsgericht I

Der gegen den Wirt Heinrich Schmidt, geboren am 18. April 1862 in Detmold, wohnhaft gewesen in Elberfeld, Burgstraße 5, jetzt unbekannten Aufenthalts, am 19. Januar 1918 erlassene Steckbrief wird hiermit als erledigt zurückgenommen.

Lage, den 21. November 1918.

D. 23/16. Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 128 Sonnabend, den 30. November 1918

Inhalt: Betrifft die Vornahme einer Personenstandsaufnahme. S. 952. — Richtlinien für die Übergangswirtschaft. S. 952. — Notstandsarbeiten. S. 953. — Bewerbungen um die Pfarrstelle in Sonneborn. S. 953. — Höchstpreise für Gemüse betr. S. 954. — Verschiedenes.

Betrifft die Vornahme einer Personenstandsaufnahme.

Zur Vorbereitung der demnächst stattfindenden Landtagswahlen soll am **10. Dezember 1918** in Lippe eine Personenstandsaufnahme erfolgen.

Die Aufnahme geschieht nach Haushaltungen getrennt durch namentliche Aufzeichnung der zu der Haushaltung gehörigen Personen in dafür bestimmte Haushaltungslisten.

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter verpflichtet.

Die Aufnahme soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vorgenommen werden. Die Leitung der Aufnahme wird den Gemeinden (Stadt-, Dorfs- und Gutsgemeinden) übertragen. Für jeden Zählbezirk ist rechtzeitig ein geeigneter Zähler zu bestellen.

Die für jeden Zählbezirk erforderlichen Zählungspapiere sind dem Zähler sofort nach Erhalt von der zuständigen Behörde einzuhändigen.

Die Austeilung der Haushaltungslisten durch die Zähler ist am 8. und 9. Dezember von Haus zu Haus vorzunehmen.

Die vorübergehend anwesenden Personen sind nicht mit aufzuführen, dagegen sind alle vorübergehend aus der Haushaltung abwesenden Personen, auch die zur Entlassung kommenden Militärpersonen, mit einzutragen.

Die Haushaltungslisten sind am 10. Dezember durch die Haushaltungsvorstände oder die einzeln lebenden Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten auszufüllen und zu bescheinigen.

Die Wiedereinsammlung der Haushaltungslisten durch die Zähler hat am 11. Dezembe vormittags zu beginnen und ist möglichst am demselben Tage zu beendigen.

Die Ablieferung des gesamten Aufnahmematerials seitens der Zähler an die zuständigen Behörden hat spätestens am 12. Dezember zu erfolgen.

Die Personenstandsaufnahme dient den Gemeinden als Unterlage für die aufzustellenden Wählerlisten der demnächst vorzunehmenden Landtagswahlen.

Detmold, den 28. November 1918.

Lippische Regierung

Nr. 578 St. Frhr. Biedenweg

Richtlinien für die Uebergangswirtschaft.

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobile machung macht bekannt: „Die unproduktive Arbeit für Kriegs-Aufträge muß aufhören, die Betrieb-

sind unverzüglich auf Friedensmaterial umzustellen". Dieser absolut notwendige Grundsatz macht folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Müssen die Rüstungsbetriebe überall da sofort eingestellt oder umgestellt werden, wo sich irgend eine andere Arbeitsgelegenheit schaffen läßt. Um diese Arbeits-Möglichkeit zu schaffen, haben alle Staats- und Kommunal-Behörden sofort mit der Ausführung derjenigen Arbeiten zu beginnen, die infolge des Krieges zurückgestellt wurden, außerdem sind schwebende Projekte schleunigst zu erledigen und zur Ausführung zu bringen. **Die geringfügigsten Straßenverbesserungsarbeiten bringen der Allgemeinheit Nutzen und schaffen deshalb Werte, während die weitere Herstellung von Kriegsmaterial nur Werte zerstört!**

2. Die in den Rüstungsbetrieben oder überhaupt mit Herstellung von Kriegsmaterial beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitskräfte sollen aus gleichem Grunde zweckdienlicher verwandt werden. Hierbei gelten folgende Richtlinien.

a) In erster Linie müssen alle diejenigen Männer beschäftigt werden, die als Ernährer einer Familie in Frage kommen.

b) Frauen und Mädchen, sofern sie nicht ebenfalls als direkte Ernährer einer Familie in Frage kommen, sollen zu ihrem häuslichen Beruf zurückkehren, außerdem aber dazu dienen, dem großen Mangel an weiblichem Haushaltspersonal aller Art abzuhelfen. **Frauen und Mädchen gehören in erster Linie ins Haus und nicht in die Fabriken.**

3. Nachdem das Hilfsdienstgesetz aufgehoben ist, müssen alle diejenigen, die lediglich unter dem Zwange dieses Gesetzes eine Beschäftigung im Heeresinteresse aufnahmen, ihre Stellungen wieder verlassen, um den heimkehrenden Kriegern, die Ernährer einer Familie sind, Platz zu machen. Natürlich sollen auch hierbei Härten vermieden werden.

4. Nachdem von den meisten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Deutschlands die Frist zur Pflichtbeschäftigung (meine Verfügung vom 21. November 1918) auf 4 Wochen ab 9. November festgesetzt worden ist, bestimme ich den Auslauf der Frist für den Bundesstaat Lippe auf den 7. Dezember 1918.

Der Demobilmachungs-Kommissar
Kellner

Notstandsarbeiten.

Diejenigen Bauunternehmer, die auf Beteiligung an den auszuführenden Notstandsarbeiten Wert legen, wollen einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag an die technische Abteilung, Zimmer Nr. 3 (im Landtagsgebäude) sofort einreichen.

Es ist erforderlich, daß auch die private Bautätigkeit einsetzt, sobald die notwendigen Materialien wieder zur Verfügung stehen. Die Bautenprüfungen durch die Kriegsämter sind fortgefallen. An sich sind alle Baumaterialien freigegeben, auch Moniereisen für Betonbauten.

Privaten Bauunternehmern, welche Wohnhaus-Neubauten errichten, die geeignet sind, der Wohnungsknappheit für Arbeiter und Mittelstand abzuhelfen, werden unter bestimmten Voraussetzungen Bauzuschüsse vom Reich gewährt. Interessenten können nähere Unterlagen in Zimmer Nr. 3 in Empfang nehmen.

Detmold, den 25. November 1918.

Der Demobilmachungs-Kommissar
Kellner

Eilt.

= Bewerbungen um die Pfarrstelle der reformierten Kirchengemeinde Sonneborn sind innerhalb 2 Wochen bei uns anzubringen.

Detmold, den 26. November 1918.

Lippisches Konsistorium
Nr. 3122. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Die Witwe Luise Golücke geb. Müller in Blomberg beabsichtigt, den an die Stadtgemeinde in Blomberg jährlich zu leistenden Kanon von 0,33 ℳ mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 8,25 ℳ freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

5. März 1919, mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 28. November 1918.

Lippische Ablösungs-Kommission

J. Nr. 56. Pustkuchen

Höchstpreise für Gemüse betreffend.

Sämtliche durch unsere Bekanntmachung vom 12. Oktober 1918 (Staatsanzeiger S. 837) festgesetzten Gemüse-Höchstpreise, deren Wirksamkeit bis zum 30. November d. Js. begrenzt war, also die Preise für

Weißkohl, Rotkohl,
Wirsingkohl, Grün- und Braunkohl,

gelten auch für die Zeit nach dem 30. November und zwar solange bis die Preiskommission für Gemüse und Obst sich zu anderen Preisfestsetzungen entschließt, die wir zu gegebener Zeit veröffentlichen werden.

Detmold, den 29. November 1918.

Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8899. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung.

Am 14. November ds. Js., abends zwischen 6 bis 7 Uhr sind der Witwe Caroline Schreiber in Schötmar, Walhallastraße 10, folgende Wäschestücke gestohlen worden:

3 Frauenhemden aus Hemdentuch (das eine Hemd war mit F. S. gezeichnet),
1 leinenes Männerhemd,
1 gestrickte Männerhose aus Kammgarn,
1 wollene Frauenjacke (grau mit schwarzen Aufschlägen),
2 weiße Taschentücher (1 Tuch mit Leni gezeichnet),
2 Handtücher (1 leinenes mit L. S. gezeichnet und ein buntes baumwollenes).

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Verbleibe der Gegenstände und um Nachforschung nach dem Täter, sowie um Mitteilung zu den Akten, P. L. Nr. 412/18.

Bad Salzuflen, den 28. November 1918.

Der Amtsanwalt
J. V.
Sölter

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 16. bis 21. November ds. Js. sind aus dem Wohnhause der Fremdenheim-Inhaberin Emilie Stüde, hierselbst, folgende Lebensmittel gestohlen worden: 25 Stück 1 Pfunds Dosen mit eingekochtem Rindfleisch, 7 Stück 2 Pfunds Dosen mit eingekochter Leberwurst, 4 Stück 2 Pfunds Dosen mit Erbsen und 10 bis 12 1 Pfunds Dosen mit Erbsen, ferner 50 Pfund Apfel. Ich ersuche um Nachforschung nach dem Täter und dem Verbleibe der gestohlenen Gegenstände, sowie um Mitteilung zu den Akten P. L. Nr. 413/18.

Bad Salzuflen, den 28. November 1918.

Der Amtsanwalt
J. V.
Sölter

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 16. bis 24. November ds. Js. sind dem Kunstmaler Thuar, Bad Salzuflen, Baumstraße 1 indische Laufente, rebhuhnfarbig im Werte von 30 ℳ und ein schwarzes Kaninchen im Werte von 20 ℳ entwendet worden. Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen nach dem Verbleibe der gestohlenen Tiere und um Nachforschung nach dem Täter, sowie um Mitteilung zu den Akten, P. L. Nr. 418/18.

Bad Salzuflen, den 28. November 1918.

Der Amtsanwalt
J. V.
Sölter

Der Händler Fritz Batzer zu Leese ist als Trichinenschauer für die Gemeinde Leese angestellt und verpflichtet.

Brake in Lippe, den 25. November 1918.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 18240. Tasche

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers Friedrich Flake in Berlebeck ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Ver-

teilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, — der Schlußtermin auf

Dienstag, den 10. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr,

vor dem Amtsgerichte hierselbst, Zimmer Nr. 3 bestimmt.

Detmold, den 19. November 1918.

Der Gerichtsschreiber des Lippischen Amtsgerichts I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 65 eingetragen, daß die Eheleute Damenschneider Franz Kleemann und Lina geb. Pöhler in Detmold durch Vertrag vom 22. November 1918 für ihre Ehe die Gütertrennung vereinbart haben.

Detmold, den 22. November 1918.

G. R. Nr. 65. Lippisches Amtsgericht I

Der Beschluß vom 18. Oktober v. J., durch welchen die Berichtigung der Eintragung unter Nr. 109 des Geburtsregisters des Standesamts Stadt Detmold vom Jahr 1918 angeordnet ist, ist rechtskräftig geworden.

Detmold, den 25. November 1918.

Lippisches Amtsgericht I

XVI 17/18. Sieg

Ausgefertigt

Detmold, den 27. November 1918.

Drüke,

Gerichtsschreiber des Lippischen Amtsgerichts I

In das Genossenschaftsregister des hiesigen Amtsgerichts ist unter Nr. 9 die

Lippische Müllervereinigung Einkaufs- und Werkgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Lemgo.

eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme einschlägiger Müllereiarbeiten, Ein- und Verkauf von Waren, Rohstoffen und Müllereibedarfsartikel.

Die Haftsumme beträgt je 2000 Mark.

Vorstandsmitglieder sind:

1. Mühlenbesitzer Wilhelm Gerbes in Lage.
2. Mühlenbesitzer Heinrich Nagel in Eikernmühle bei Lemgo.
3. Mühlenpächter Leopold Altrogge in Lage.

Das Statut ist vom 6. Juli 1918.

Die Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma in dem Deutschen Müller zu Leipzig und im Westf. Handwerksblatt Dortmund.

Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens 2 Mitglieder; die Zeichnung geschieht indem die Mitglieder ihre Namensunterschrift der Firma beifügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Lemgo, den 14. November 1918.

Gen. Reg. 9. Das Amtsgericht I

Oerlinghausen. In unser Handelsregister ist in Abteilung B Nr. 1 bei der daselbst eingetragenen Firma

Elektrizitätswerk Oerlinghausen G. m. b. H.

vermerkt, daß das von 65 000 ℳ auf 48 200 ℳ ermäßigte Stammkapital jetzt um 26 800 ℳ auf 75 000 ℳ erhöht ist.

Oerlinghausen, den 16. November 1918.

H. R. B Nr. 1. Lippisches Amtsgericht

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma J. Herzberg in Bösingfeld bezw. des Inhabers des Kaufmanns Jonas Herzberg daselbst, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Alverdissen, den 19. November 1918.

N 3/15. Lippisches Amtsgericht.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf Einrückungsgebühr 25 Pf für die gespaltene Zeile
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 129 Montag, den 2. Dezember 1918

Inhalt: Verordnung vom 27. November 1918, betreffend den Vorbehalt des Bergwerkseigentums. S. 956.

Verordnung vom 27. November 1918, betreffend den Vorbehalt des Bergwerkseigentums.

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Satz 3 der Bergordnung vom 30. September 1857 wird hierdurch auch in denjenigen Distrikten des Bundesstaats Lippe, für welche nicht schon durch die Verordnungen vom 26. April 1907 (L.-V. Bd. 24 S. 671) und vom 25. Oktober 1913 (L.-V. Bd. 26 S. 79) ein Vorbehalt ausgesprochen ist, der Landesregierung als Vertreterin des Staatsfiskus allgemein das Bergwerkseigentum vorbehalten.

Detmold, den 27. November 1918.

Lippisches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Nr. 7385.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 130 Mittwoch, den 4. Dezember 1918

Inhalt: Betr. Abtransport ausländischer Ostarbeiter. S. 959. — Betr. Baukostenzuschüsse an die Städte Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen, Blomberg. S. 959. — Entlassung der feindlichen Staatsangehörigen. S. 959. — Beendigung der Schweinehausschlachtungen betr. S. 959. — Betr. willkürliche Freilassung französischer und englischer Kriegsgefangener. S. 960. — Haushaltsplan der Lippischen Handelskammer für das Jahr 1918. S. 960 — Veränderung in der Gendarmerie. S. 961. — Verpflegung der zur Entlassung kommenden Marine- und Heeresangehörigen. S. 962.

Die Nr. 156 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1918, enthält:

Nr. 6536. Anordnung, betreffend Einquartierung. Vom 16. November 1918.

Nr. 6537. Bekanntmachung über die Mitteilung von Wertpapierpreisen. Vom 19. November 1918.

Die Nr. 157 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 21. November 1918, enthält:

Nr. 6538. Verordnung über die Verhütung von Seuchen. Vom 20. November 1918.

Die Nr. 158 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1918, enthält:

Nr. 6539. Namensänderung des Kriegsernährungsamts. Vom 19. November 1918.

Nr. 6540. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Kapitalabfindungsgesetze für Offiziere. Vom 7. November 1918.

Die Nr. 159 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1918, enthält:

Nr. 6541. Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung. Vom 22. November 1918.

Nr. 6542. Verordnung über die Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial. Vom 21. November 1918.

Nr. 6543. Verordnung über die Post- und Telegrammüberwachung im Verkehr mit dem Ausland. Vom 15. November 1918.

Die Nr. 160 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1918, enthält:

Nr. 6544. Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland. Vom 21. November 1918.

Die Nr. 161 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 25. November 1918, enthält:

Nr. 6545. Unterstellung der Zentral-Einkaufsgesellschaft unter das Reichsernährungsamt. Vom 23. November 1918.

Nr. 6546. Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien. Vom 23. November 1918.

Die Nr. 162 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 26. November 1918, enthält:

Nr. 6547. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 7 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-,

Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420). Vom 22. November 1918.

Nr. 6548. Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Vom 23. November 1918.

Die Nr. 163 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 27. November 1918, enthält:

Nr. 6549. Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt. Vom 26. November 1918.

Die Nr. 164 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. November 1918, enthält:

Nr. 6550. Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung. Vom 27. November 1918.

Die Nr. 165 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 29. November 1918, enthält:

Nr. 6551. Verordnung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden, Schiffen und Wasserfahrzeugen zu militärischen Zwecken nach Eintritt des Friedenszustandes. Vom 28. November 1918.

Bekanntmachung.

Laut telegraphischer Mitteilung des Reichs-Demobilmachungsamtes macht die durch die Waffenstillstandsbedingungen geschaffene Transportlage den Abtransport ausländischer Ostarbeiter zurzeit unmöglich.

Ich ordne hiermit an, daß die Arbeitskräfte bis zur endgültigen Klärung der Verkehrsverhältnisse auf ihren Arbeitsplätzen zu belassen sind.

Detmold, den 28. November 1918.

Der Demobilmachungskommissar.

Kellner.

Die Städte Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen und Blomberg werden im Sinne der vom Bundesrat unter dem 31. Oktober d. J. aufgestellten Bedingungen für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln zum Wohnungsbedarfsgebiet erklärt.

Detmold, den 30. November 1918.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 7407. Frhr. Biedenweg

Dem Vorstande des evangelischen Diakonissenhauses in Detmold ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1919 eine Hauskollekte im hiesigen Lande zum Besten des Diakonissenhauses zu veranstalten.

Detmold, den 29. November 1918.

Lippische Regierung

Nr. 22150. Frhr. Biedenweg

„Auf Grund der Waffenstillstandsbedingungen sind alle im hiesigen Bezirk befindlichen freien Staatsangehörigen Großbritanniens, Serbiens, Montenegros, Japans, Portugals, Costa Ricas, Siams, Liberias, Chinas, Brasiliens, Italiens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Panamas, Cubas, Guatemalas, Nicaraguas und Haitis auf ihren Wunsch sofort in die Heimat zu entlassen. Personen, die auf die Ausreise verzichten, haben schriftliche Verzichtserklärung abzugeben. Die Abreise muß mit jeder sich bietenden Fahrgelegenheit erfolgen. Ein Sammeltransport findet nicht statt. Ausreisepapiere sind durch die Gemeindebehörden auszufertigen."

Detmold, den 2. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Nr. 22281. Frhr. Biedenweg

Beendigung der Schweinehausschlachtungen betr.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat angeordnet, daß sämtliche Schweinehausschlachtungen bis spätestens zum 31. Dezember 1918 durchgeführt sein müssen, um der Gefahr der Kartoffel- und Getreideverfütterung wirksam entgegenzutreten.

Die L. W. G. darf hiervon nur kurzfristige Ausnahmen und zwar aus wirklich wichtigen wirtschaftlichen Gründen zulassen. Die fehlende Schlachtreife eines Haushaltungsschweines allein begründet keine Ausnahme. Nur wenn die Möglichkeit der Weiterfütterung ausschließlich mit

erlaubten Futtermitteln nachgewiesen wird, soll die Fristverlängerung zulässig sein. Die durch die Verordnung vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949) vorgesehene Speckablieferung aus Hausschlachtungen bleibt unverändert bestehen und ist restlos zur Beseitigung des großen Fettmangels der Städte durchzuführen. Es ist erwünscht, daß auch die Vertragsschweine baldigst zur Ablieferung gelangen. Als letzte Ablieferungsfrist bleibt der 31. März 1919 bestehen.

Die entgegen obigen Gesichtspunkten nach dem 1. Januar 1919 noch vorhandenen schlachtfähigen Schweine sind, abgesehen von den Zuchtschweinen, auf deren Erhaltung mit allen Mitteln hinzuwirken ist, und von den noch nicht abgenommenen Vertragsschweinen möglichst ohne Verkürzung der Schlachtviehumlage heranzuziehen.

Detmold, den 3. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8944. Frhr. Biedenweg

VII. Armeekorps. Münster, den 30. Novbr. 1918
Generalkommando.
Abt. I E. Nr. 499 T.

Bekanntmachung.

Eine große Zahl französischer und englischer Kriegsgefangener ist durch Anordnung heimischer örtlicher Stellen oder infolge nachlässiger Bewachung in Freiheit gesetzt. Sie sind zum Teil dem feindlichen Heere im Fußmarsch entgegengegangen und dort zerlumpt und nicht ausreichend ernährt angekommen.

Die englische Regierung hat in schärfster Weise dagegen protestiert und angedroht, mit Gewalt gegen solche Mißstände einzuschreiten. Mit einer Kündigung des Waffenstillstandes muß also durchaus gerechnet werden, wenn die Kriegsgefangenen in Zukunft nicht geordnet übergeben werden.

Es ist daher unbedingt erforderlich, daß alle Eingriffe örtlicher und unverantwortlicher Behörden unterbleiben und nur die auf Anordnung des Kriegsministeriums und der Obersten Heeresleitung vom Generalkommando bezw. der Inspektion der Gefangenenlager ergehenden Weisungen zur Ausführung gebracht werden.

Es kommt in erster Linie darauf an, daß nicht ein Kriegsgefangener ohne Befehl der Inspektion der Gefangenenlager bezw. der zuständigen Lagerkommandantur seine Arbeitsstelle oder sein Lager verläßt. Die Folgen sind sonst unabsehbar.

Jeder Arbeiter und Soldatenrat, der Gefangene eigenmächtig in Freiheit setzt, und jeder einzelne Wachtmann, der seine Pflicht vernachlässigt, macht sich mitschuldig daran, wenn die Entente den Waffenstillstand kündigt und die Feindseligkeiten wieder eröffnet, wodurch unübersehbares Unglück über unser bereits schwer getroffenes Land hereinbrechen kann.

Für den General-Soldatenrat: Scheidemantel

Der kommandierende General: v. Woyna

Haushaltsplan
der Lippischen Handelskammer für das Jahr 1918.

Nachstehend wird der Haushaltsplan der Handelskammer, der der Landesregierung vorgelegen hat, veröffentlicht:

Einnahmen:

Beiträge	10 500	ℳ
Zinsen	200	„
	10 700	ℳ

Ausgaben:

Miete usw.	1 100	ℳ
Gehälter	6 300	„
Reisevergütungen	500	„
Bücherei, Zeitungen	400	„
Beiträge zu Vereinen	300	„
Zuschuß zum Landesarbeitsnachweis	300	„
Zuschuß zur Fürsorge, Vermittlungsstelle	300	„
Schreibbedarf	500	„
Porto, Fernsprecher	600	„
Verschiedenes	400	„
	10 700	ℳ

Als Beiträge werden 15 % der staatlichen Gewerbesteuer erhoben. Die Listen der Beitragspflichtigen liegen von heute ab eine Woche lang in unseren Geschäftsräumen, Paulinenstr. 19, zur

Einsicht für die Beteiligten aus. Einsprüche gegen die Heranziehung zu den Handelskammerbeiträgen sind innerhalb der nächsten zwei Wochen bei uns anzubringen.

Detmold, den 3. Dezember 1918.

Die Handelskammer
L. Hoffmann Dr. Wilms

Veränderung in der Gendarmerie!

I. Versetzt zum 15. 12. 18:

1. Wachtmeister Brand von Oerlinghausen nach Detmold,
2. Wachtmeister Schabbon von Silixen nach Oerlinghausen,
3. Wachtmeister Schröder von Detmold nach Silixen.

II. Zur Probedienstleistung für die Station Detmold am 1. 12. 18 eingezogen: Vizewachtmeister-Offizierstellvertreter-Wehmeier vom Reserve-Feldartillerie-Regiment Nr. 46.

Detmold, den 1. Dezember 1918.

Lippisches Gendarmerie-Kommando
Quentin

Steckbrief.

Gegen den Maler Felix Schmidt aus Dortmund, geboren in Magdeburg am 1. August 1891, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 543/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 27. November 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 543/18. Credé

In der Nacht vom 26. zum 27. November d. J. sind dem Landwirt Heinrich Korf zu Marksberg b. Humfeld 3 Gänse und der Witwe Lina Korf daselbst 5 Gänse sowie dem Arbeiter Fritz Pieper daselbst 2 Kleider, 1 weiß und rot gestreiften Unterrock und 1 Schürze mit Trägern entwandt.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 296/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 2. Dezember 1918.

Der Amtsanwalt
E. Boedeker

Die gemäß § 114 des Viehseuchengesetzes über die Bauerschaften Stemmen, Erder, Barenholz, Kalldorf, Langenholzhausen, Heidelbeck und Silixen, sowie die Gutsbezirke Barenholz und Hellinghausen verhängte Hundesperre wird hiermit aufgehoben.

Brake, in Lippe, den 24. November 1918.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 12493. Tasche

Aufgebot.

Die Frau Witwe Rittergutsbesitzer Heinrich Niemeier, geb. Freyer in Röhrentrup, zugleich als gesetzliche Vertreterin ihres minderjährigen Sohnes Heinrich Niemeier daselbst — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Tielker in Detmold — hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes vom 14. November 1908 über die zu Gunsten des verstorbenen Rittergutsbesitzers Heinrich Niemeyer in Röhrentrup im Grundbuche von Detmold Band 27 Blatt 1342 Abteilung III unter Nr. 8 eingetragene Hypothek von 2200 ℳ beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 10. März 1919, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 26. November 1918.

F 16/18. Lippisches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Kreditverein, Spar- und Leihekasse, in Hohenhausen hat das Aufgebot der vier Hypothekenbriefe über die im Grundbuche von

Stemmen Band III Blatt 64 Abteilung III unter Nr. 6 bis 9 verzeichneten Hypotheken zu 750 ℳ, 1300 ℳ, 950 ℳ und 950 ℳ, eingetragen zu Gunsten des Antragstellers auf Grund der Schuldurkunden vom 9. Februar 1900, 1. Juli 1904, 16. Dezember 1904 und 6. November 1906, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 21. März 1919, vormittags 10 Uhr,

vom dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Hohenhausen, den 26. November 1918.

F. 4/18. Amtsgericht

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 18. Oktober 1918 ist der verschollene Maurer Heinrich Hilker, geboren am 2. Oktober 1878 in Asendorf, zuletzt wohnhaft Asendorf, für tot erklärt worden.

Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. Dezember 1914 festgestellt.

Hohenhausen, den 26. November 1918.

F. 1/18. Amtsgericht

„In Nr. 273 des Reichsanzeigers sind wegen des Überganges der zur Entlassung kommenden Heeres- und Marineangehörigen aus der militärischen Verpflegung in die allgemeine Lebensmittelversorgung der bürgerlichen Bevölkerung im Einverständnis mit den militärischen Stellen folgende Grundsätze festgesetzt:

1. „Die Verpflegung geschlossener Verbände erfolgt wie bisher durch die Militärbehörde.
2. Bei der Entlassung ist den zu Entlassenden Verpflegung für drei Tage mitzugeben.
3. Soweit die Entlassenen binnen dieser Zeit noch nicht in die Lebensmittelversorgung ihres neuen Wohnortes aufgenommen sind, erhalten sie bis zum 7. Tage nach der Entlassung durch die Zivilbehörden aufgrund ihrer Entlassungsbescheinigung die erforderlichen Ausweise zur Beschaffung ihrer Verpflegung, oder, soweit Massenspeisungen oder besondere Verpflegungsstellen vorhanden sind, Verpflegung aus diesen. Auf der Entlassungsbescheinigung (Soldbuch) ist zu vermerken, wo und wann Ausweise oder Verpflegung gegeben sind. Nach Ablauf von 7 Tagen werden die Entlassenen regelmäßig in die Lebensmittelversorgung ihrer Wohnsitzgemeinde aufgenommen sein.
4. Personen, die eine Entlassungsbescheinigung nicht vorweisen können, sind in erster Linie an militärische Verpflegungsstellen zu verweisen; befindet sich eine solche nicht am Orte, so sind ihnen die zur Beschaffung der Verpflegung erforderlichen Ausweise jeweils für 1 bis 2 Tage zu geben oder es ist ihnen durch Zuweisung durch Massenspeisungen usw. für diese Zeit die Verpflegung zu ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß sie sich auf schnellstem Wege bei der nächsten militärischen Meldestelle melden. Es empfiehlt sich, solchen Personen als Ausweis für die nächste Verpflegungsstelle eine Bescheinigung darüber auszuhändigen, wann, wo und für wie lange ihnen Verpflegungsausweise oder Verpflegung gegeben sind.
5. Eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Verpflegung wird hierdurch den Gemeinden nicht auferlegt".

Zu den vorstehenden Bestimmungen ordnen wir folgendes an:

1) Die Aufnahme in die Lebensmittelversorgung des neuen Wohnortes des Entlassenen erfolgt mit der Anmeldung bei dem für diese Gemeinde bestellten Ortsvertreter der L. W. G. Der Umfang der Versorgung richtet sich völlig nach den für die bürgerliche Bevölkerung bisher gültigen Bestimmungen.

2) In den Gemeinden Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen, Lage, Blomberg, Horn, Barntrup, Schwalenberg, Oerlinghausen, Leopoldshöhe, Hohenhausen, Varenholz, Bösingfeld und Schlangen sind Einrichtungen (sogenannte Verpflegungsstellen) zur Massenspeisung zu treffen. Soweit in vorstehenden Gemeinden jetzt schon Kriegs- oder Volks-

küchen bestehen, sind für die Massenspeisungen entlassener Heeresangehöriger besondere, von den Kriegs- oder Volksküchen getrennte Einrichtungen zu schaffen. Die Einrichtung der Verpflegungsstellen liegt den Gemeindevorständen, für Leopoldshöhe dem Verwaltungsamt Schötmar ob. Diese haben auch die erforderlichen Nahrungsmittel bei der L. W. G. anzufordern.

3) Aus dem Heeresdienst Entlassene, die ihren Wohnsitz außerhalb unserers Kommunalverbandes haben, sind nach Ablauf der ersten drei Tage nach ihrer Entlassung, für die sie mit Verpflegung von ihrem Truppenteil zu versehen sind, von der Aufenthaltsgemeinde bis spätestens mit Ablauf des 7. Tages nach der Entlassung in den Verpflegungsstellen zu verpflegen oder mit Ausweisen zu versehen, auf Grund deren sie sich ihre Verpflegung in Wirtschaften oder in Privathaushaltungen verschaffen können. Die Verpflegung in Verpflegungsstellen wird der Aushändigung der Ausweise vorzuziehen sein.

4) Die Prüfung des Anspruchs auf eine Verpflegung durch Verpflegungsstellen liegt den Gemeindevorständen ob. Nach Richtigkeitsbefund der Entlassungsbescheinigung hat der Gemeindevorstand dem aus dem Heeresdienst Entlassenen Verpflegungsmarken für jeden in der Gemeinde zu verpflegenden Tag, spätestens aber bis zum 7. Tage nach der Entlassung, auszuhändigen. Der Ortsvertreter in der betreffenden Gemeinde händigt dem Entlassenen für jeden Tag des Aufenthalts, aber auch nur bis zum 7. Tage nach der Entlassung, 7 Reichsreisebrotmarken im Gesamtwert von 350 gr aus. Außerdem erhält der Entlassene die Fettkarte für Versorgungsberechtigte der zurzeit gültigen Woche. Die Fettkarten sind vom Ortsvertreter durch kreuzweises Durchstreichen zum Empfang von Butter ungültig zu machen. Gegen Vorzeigung der auf diese Weise ungültig gemachten Fettkarten erhält der Entlassene in der Verpflegungsstelle Marmelade und zwar je Tag 25 gr.

5) Die Verpflegungsmarken, die den Gemeindevorständen von der L. W. G. noch geliefert werden, sind bei der Ausgabe des Essens an den Entlassenen diesem abzunehmen und von den Gemeindevorständen nach Entwertung aufzubewahren. Sie dienen später als Beleg für die geleisteten Mahlzeiten.

6) Die Kosten, die durch die vorstehend angegebene Verpflegung den Gemeinden entstehen, sind besonders zusammenzustellen und zu einem von der L. W. G. noch später bekanntzumachenden Termin bei ihr zur Erstattung anzumelden.

7) Auf den Entlassungsbescheinigungen ist vom Gemeindevorstand zu vermerken, wo, wann und für welche Zeit der Entlassene Verpflegung erhalten hat. Desgleichen hat der Ortsvertreter zu bescheinigen, für wieviel Tage der Entlassene Reichsreisebrotmarken erhalten hat.

8) Begründen besondere Verhältnisse die längere Verpflegung Entlassener, so werden sich die Gemeinden dieser Verpflichtung nicht entziehen.

9) Selbstverständlich dürfen Personen ohne Entlassungsbescheinigung nicht an militärische Verpflegungsstellen verwiesen werden, wenn sich diese in weiter Entfernung des vorläufigen Aufenthaltsortes befinden, sie sind vielmehr an die nächstgelegene Verpflegungsstelle zu verweisen.

Grundsätzlich sind Entlassene ohne Entlassungsbescheinigung auf schnellstem Wege zur Anmeldung bei der nächsten militärischen Meldestelle anzuhalten. Auch diesen Personen gegenüber ist besonderer Wert auf den Vermerk über die gewährte Verpflegung zu legen.

Lemgo, den 29. November 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
Künne

G. Nr. 36107.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 131 Sonnabend, den 7. Dezember 1918

Inhalt: Betr. Anmeldung an Arbeitskräfte bei den Arbeitsnachweisungen. S. 964. — Bekanntmachung über die Zusatzversorgung der Schwerstarbeiter mit Fleisch. S. 964. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise. S. 965. — Einkommensteuer für 1919 im Veranlagungsbezirk Blomberg. S. 966. — Bekanntmachung, die Verwaltung der Unterstützungskasse im Jahre 1917 betreffend. S. 968. — Bewirtschaftung von Milch. S. 969. — Verschiedenes.

Die Nr. 166 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1918, enthält:

Nr. 6552. Bekanntmachung, betreffend die Verwertung des durch die Demobilisation freiwerdenden Armeematerials. Vom 29. November 1918.

Bekanntmachung.

Im Interesse der wirtschaftlichen Demobilmachung und zur Sicherung der Erwerbslosen-Fürsorge müssen sämtliche Arbeitgeber ihren Bedarf an Arbeitskräften unverzüglich den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen melden. Diese Pflicht haben nicht nur die privatwirtschaftlichen Unternehmer, sondern auch Staats- und Kommunalbehörden, ganz besonders auch Post und Eisenbahn.

Ich ordne daher an: Alle Arbeitgeber haben ihren Bedarf an Arbeitskräften auf schnellstem Wege den örtlichen Zweigstellen des Arbeitsnachweises bezw. dem Landes-Arbeitsnachweis Detmold zu melden.

Detmold, den 5. Dezember 1918.

Der Demobilmachungs-Kommissar
Kellner

Bekanntmachung
über die Zusatzversorgung der Schwerstarbeiter mit Fleisch.

Unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1917 (Staatsanzeiger S. 114) wird aufgehoben. Anstelle der aufgehobenen Vorschriften tritt folgendes:

1. Schwerstarbeiter, die von uns als solche anerkannt sind und die sich als solche durch Vorzeigung einer Anerkennungsbescheinigung auszuweisen vermögen, erhalten neben der regelmäßigen Fleischration, deren Höhe von der Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts von Woche zu Woche bestimmt wird, eine Sonderzuweisung in Höhe von mindestens 100 gr wöchentlich. Die Geschäftsabteilung des Landesernährungsamts ist befugt, die Zusatzmenge über diesen Mindestsatz hinaus zu erhöhen, wenn die zur Verfügung stehenden Fleischvorräte dazu ausreichen. Durch Ausgabe von Zusatzkarten ist eine Kontrolle darüber auszuüben, daß die Zusatzversorgung sich tatsächlich in den vorgeschriebenen Bahnen hält.

2. Schwerstarbeiter, die sich durch eigene Hausschlachtungen versorgen, erhalten diese Fleischzusatzmenge für die Dauer der Selbstversorgung nicht. Sobald aber die Selbstversorgung aufhört, treten auch diese Schwerstarbeiter in den Genuß der Fleischzusatzversorgung.

3. Die Fleischzusatzversorgung bezieht sich nur auf die Person des Schwerstarbeiters, nicht auch auf die Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen desselben. Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet nach Anhörung der Beteiligten die Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts endgültig.

4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
K. Nr. 9020. Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung
über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.

Aufgrund der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird unter Aufhebung der Bekanntmachung gleichen Inhalts vom 15. November 1917 (Reichsanzeiger 273) bestimmt.

§ 1.

Im Gebiet des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen und Elsaß-Lothringen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2.

Soweit inländische Saat- und Steckzwiebeln nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatzwecken gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln
bis 31. Dezember 1918 21 ℳ
vom 1. Januar 1919 ab je Monat und Zentner 1 ℳ mehr.

Für Steckzwiebeln

1. längliche und ovale:

Größe I	unter $1^1/_2$ cm Durchmesser	100 ℳ
Größe II	$1^1/_2$ bis 2 cm Durchmesser	80 „
Größe III	2 bis $2^1/_2$ cm Durchmesser	60 „

2. plattrunde:

Größe I	unter 2 cm Durchmesser	120 „
Größe II	2 bis $2^1/_2$ cm Durchmesser	100 „
Größe III	$2^1/_2$ bis 3 cm Durchmesser	80 „

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Der Vorsitzende
von Tilly

Ausführungsanweisung

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

1. Für die Ausstellung der Saatkarten ist der Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte als Wirtschaftsabteilung des Landesernährungsamts zuständig.
2. Die Veräußerung von Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken bedarf der Genehmigung des K. W. V. Etwaige Wünsche der L. W. G. auf Beschränkung der Veräußerungserlaubnis hat der K. W. V. zu berücksichtigen. Bei Veräußerungen nach außerhalb des Landes ist die Zustimmung der L. W. G. in jedem Falle erforderlich.
3. Der K. W. V. ist berechtigt, unter Vorbehalt der Vorschriften zu Ziffer 2, die Zustimmung zu Veräußerungen an lippische Landwirte und Händler uneingeschränkt zu erteilen. Er kann lippische Händler, die sich als zuverlässig erweisen, allgemein zum Handel mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatzwecken zulassen.
4. Für die Ausstellung der Saatkarten und die Verwendung derselben gelten unter sinngemäßer Anwendung die diesbezüglichen Vorschriften der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamts vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatzwecken und der dazu erlassenen staatsministeriellen Ausführungs-

anweisung vom 23. Juli 1918 (Staatsanzeiger Nr. 79, Beilage S. 5).

5. Diese Vorschriften treten sogleich nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.
6. Die Ausführungsanweisung vom 7. Dezember 1917 (Staatsanzeiger S. 1246) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Detmold, den 5. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 8972. Frhr. Biedenweg.

Der am 15. November l. J. gegen den russisch-polnischen Arbeiter Fritz Gröne aus Velune in Russisch-Polen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 2. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2356/18. Credé

Steckbrief.

Gegen den Artisten Heinrich Schroers aus Crefeld, früher Landsturmmann II. Klasse beim Ers.-Batl. Inftr.-Regt. Nr. 67 in Bad Salzuflen, geb. am 1. September 1889 in Crefeld, ledig, katholisch, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1211/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 28. November 1918.

Der Untersuchungsrichter bei dem Landgerichte.

J. 1211/18. Overbeck

Bekanntmachung,

die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 betreffend.

Gemäß § 25 Eink.-Ges. vom 12. Juli 1912 wird jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirke Blomberg hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare in der Zeit vom 2. bis einschl. 31. Januar 1919 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes.

Mündliche Erklärungen werden von mir entgegengenommen:

Mittwoch, den 15. Januar 1919, von morgens 9 Uhr ab,

im Steuerbüro des Verwaltungsamts für die Stadt, den Burg- und Meiereibezirk Blomberg, sowie die Bauerschaft Eschenbruch,

Donnerstag, den 16. desselben Monats, von nachmittags 2½ Uhr ab,

in der Mische'schen Gastwirtschaft zu Istrup für das Amt Blomberg mit Ausnahme der Bauerschaft Eschenbruch,

Freitag, den 17. desselben Monats, von nachmittags 2½ Uhr ab,

in der Eimterbäumer'schen Gastwirtschaft zu Belle für den Voreinschätzungsbezirk „Amt Schieder I" (Belle, Billerbeck, Schieder und Wöbbel nebst Meierei Schieder und Rittergut Wöbbel),

Donnerstag, den 23. desselben Monats, von nachmittags 2½ Uhr ab,

im Sauernkruge zu Herrentrup für den übrigen Teil des Amts Schieder,

Freitag, den 24. desselben Monats, von nachmittags 2½ Uhr ab,

in der Berkenkamp'schen Gastwirtschaft in Brakelsiek für die Stadt und Meierei Schwalenberg, sowie für die Bauerschaften Brakelsiek, Lothe und Ruensiek,

Montag, den 27. desselben Monats, von nachmittags 3 Uhr ab,

in der Stölting'schen Gastwirtschaft zu Elbrinxen für den übrigen Teil des Amts Schwalenberg.

Ich lege Gewicht darauf, daß sämtliche Steuerpflichtige, welche ihre Erklärung zu Protokoll geben wollen, gleich bei Beginn des Termins anwesend sind, weil ich vor Aufnahme der Erklärungen über das Wesen und die Bedeutung der neuen Normalsätze einen Vortrag zu halten beabsichtige und es bei der Fülle der Arbeit unmöglich ist, auch noch Einzelnen hierüber die nötige Auskunft zu erteilen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Abs. 1 des oben bezeichneten Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr 1919 zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind in § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Vordrucke zur St.-E. werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt sind, in den nächsten Wochen zugestellt und im übrigen auf Verlangen kostenlos von mir verabfolgt.

Eine Fristverlängerung kann nur ganz ausnahmsweise stattfinden.

Blomberg, den 3. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
für den Veranlagungsbezirk Blomberg.
Nr. 2004 E. Steneberg

Telegramm.

Montag, den 9. Dezember 9,30 vormittags findet in der Schloßkaserne Neuhaus (Krs. Paderborn) Versteigerung von überzähligen Dienstpferden statt.

Neuhaus, den 4. Dezember 1918.

Nachrichten Ersatz-Abteilung 7

In unser Handelsregister Abteilung A ist unter Nr. 277 die Firma

Detmolder Kunstglaserei
Hermann Bastian

mit dem Niederlassungsorte Detmold und als deren Inhaber der Fabrikant Hermann Bastian in Detmold eingetragen.

Detmold, den 29. November 1918.

H. R. A. 277. Lippisches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Band II Blatt 70 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Wilhelm Uhmeier in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich die Gastwirtschaft „Zur Markthalle" Wohnhaus A Nr. 3 an der Langenstraße mit Hofraum zu 2 a 69 qm, am

10. März 1919, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 29. November 1918.

K7/18. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister B ist zu der unter Nr. 12 eingetragenen Firma Deutsche Reisstärke-Verkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Bad Salzuflen eingetragen:

Die Prokura des Hugo Naumann ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 29. November 1918.

H. R. B 12. Lippisches Amtsgericht I

Bekanntmachung,
die Verwaltung der Unterstützungskasse im Jahre 1917 betreffend.

Aus den verfügbaren Mitteln des Jahres 1917 sind an 24 bedürftige Grundbesitzer Darlehen im Gesamtbetrage von 30 000 ℳ bewilligt. Zu Weihnachten 1918 können 28 000 ℳ zu 2% Zinsen gegen Rückzahlung durch mäßige jährliche Abträge und nach beiderseits freistehender dreimonatlicher Kündigungsfrist ausgeliehen werden.

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehen sind unter Anschluß von Auszügen aus dem Grundbuch und dem Brandkataster bei den Verwaltungsämtern und Magistraten zu stellen, die sie bis zum 15. Januar 1919 an die Unterstützungskommission in Detmold einzureichen haben. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn es sich um Abtretung bereits eingetragener Darlehen handelt, so ist in dem Antrage das von der Unterstützungskasse zu übernehmende Darlehen genau nach der Nummer, unter der es in Abt. III des Grundbuches eingetragen ist, und nach dem Betrage zu bezeichnen.

Detmold, den 3. Dezember 1918.

Unterstützungs-Kommission
Böhmer

142. Bericht,
den Unterstützungsfonds betreffend.

Bei Beginn des Berichtsjahres betrug der Fonds		327616,01 ℳ.
(ursprüngliche Höhe 41010 ℳ.)		
An Zinseneinnahmen entfallen auf das Jahr 1917		
aus Darlehen gegen Hypothek	6383,21 ℳ.	
aus Belegung von Barbeständen . . .	189,04 „	6572,25 „
		334188,26 ℳ.
Davon ab die Unkosten und Ausfall bei der Besitzung Walter F. B. 33 Lemgo . . .	786,80 „ 739,50 „	1526,30 „
Am Schlusse des Berichtsjahres beträgt der Fonds also		332661,96 ℳ.

Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Darlehen gegen Hypothek . .	320683,00 ℳ.
Zinsenvortrag	6381,91 „
Rechnungsbestand	5597,05 „
	332661,96 „

Aus den verfügbaren Mitteln des Jahres 1917 sind im Jahre 1918 an Darlehen zur Auszahlung gelangt:

I. Steuerbezirk Detmold:

Stadt Detmold . . .	7500 ℳ.	
„ Horn	— „	
Amt Detmold	1500 „	
„ Horn	— „	
		9000 ℳ.

II. Steuerbezirk Schötmar:

Stadt Bad Salzuflen .	2000 ℳ.	
„ Lage	— „	
Amt Schötmar . . .	2500 „	
„ Oerlinghausen . .	— „	
„ Lage	1250 „	
		5750 ℳ.

III. Steuerbezirk Lemgo:

Stadt Lemgo	1000 ℳ.	
Amt Brake	3000 „	
„ Hohenhausen . .	— „	
„ Varenholz . . .	— „	
		4000 ℳ.

IV. Steuerbezirk Blomberg:

Stadt Blomberg . . .	2400 ℳ.	
„ Barntrup . . .	— „	
„ Schwalenberg . .	1900 „	
Amt Sternberg-Barntrup	2400 „	
„ Schwalenberg . .	4550 „	
„ Schieder . . .	— „	
		11250 ℳ.

V. Steuerbezirk Lipperode:

Amt Lipperode-Cappel .	—
zusammen	30000 ℳ.

Detmold, den 3. Dezember 1918.

Thörner
Rechnungsführer

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Bad Salzuflen belegene, im Grundbuche von Bad Salzuflen Band 13 Blatt 553 (Art. 621) zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Heinrich Heseker in Bad Salzuflen eingetragene Grundstück Parzellen 263/1 und 264/1 Kartenblatt 5, Hofraum und Garten; 17,17 a; 8,49 ℳ Reinertrag; mit Wohnhaus, Werkstatt und Stallung, Nr. 455 der Gebäudesteuerrolle, Mietwert 360 ℳ, am

Dienstag, den 28. Januar 1919, vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1914 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubigr widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 29. November 1918.

I. K. 3/14. Lippisches Amtsgericht I

Aufgrund der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 1917 (Reichs-Gesetzbl. Seite 1005) wird hiermit angeordnet:

1) Bis auf weiteres ist die Abgabe und Entnahme von Vollmilch auf Fettkartenabschnitte nicht mehr zulässig. Vollmilch darf bis auf weiteres nur noch auf gültige Abschnitte der Vollmilchkarten bezogen und verabfolgt werden. Auf Fettkartenabschnitte darf bis auf weiteres nur Fett verabfolgt werden.

2) Vom 22. 12. d. J. ab erhalten alle fettversorgungsberechtigten männlichen Personen im Alter von 20 bis 50 Jahren Fettkarten ohne Mager- oder Buttermilchabschnitte.

3) Rüstungsarbeiter erhalten vom 22. 12. d. J. ab keine Fettzusatzkarten mehr. Fettzusatzkarten werden nur noch den von der Lippischen Regierung anerkannten Schwerstarbeitern ausgehändigt.

4) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die entgegenstehenden Bestimmungen werden für die Dauer der Gültigkeit dieser Anordnung aufgehoben.

5) Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Lemgo, den 3. Dezember 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Vorsitzende

G. Nr. 36531. Künne

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 132 Mittwoch, den 11. Dezember 1918

Inhalt: Maßnahmen gegen Wohnungsmangel seitens der Stadt Lemgo. S. 971. — Betr. Einigungsamt der Stadt Lemgo. S. 971. — Verpflegung der zu entlassenden Heeres- und Marineangehörigen betreffend. S. 971. — Betr. Nahrungsmittel. S. 974. — Betr. Schweineschlachtungen. S. 975. — Betr. Pferdeversteigerungen. S. 975. — Verschiedenes.

Die Nr. 167 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1918, enthält:

Nr. 6553. Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung (Reichswahlgesetz). Vom 30. November 1918.

Nr. 6554. Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Vom 30. November 1918.

Die Nr. 168 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6555. Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 236). Vom 29. November 1918.

Nr. 6556. Bekanntmachung über einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife. Vom 29. November 1918.

Die Nr. 169 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6557. Verordnung über Sicherung der Kriegssteuer. Vom 15. November 1918.

Nr. 6558. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 865). Vom 27. November 1918.

Nr. 6559. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 868). Vom 27. November 1918.

Nr. 6560. Verordnung über Zusammensetzung und Geschäftsgang der Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland. Vom 30. November 1918.

Nr. 6561. Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 274). Vom 30. November 1918.

Die Nr. 170 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6562. Namensänderung des Kaiserlichen Stiftischen Amtes. Vom 30. November 1918.

Nr. 6563. Bekanntmachung über die Aufhebung der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetze vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1291). Vom 2. Dezember 1918.

Die Nr. 171 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6564. Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung. Vom 3. Dezember 1918.

Nr. 6565. Verordnung über Druckpapier. Vom 30. November 1918.

Nr. 6566. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 11a der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni / 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420). Vom 30. November 1918.

Nr. 6567. Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachausschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Vom 2. Dezember 1918.

Nr. 6568. Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1918.

Nr. 6569. Erlaß über die Errichtung des Reichsluftamts. Vom 4. Dezember 1918.

Die Nr. 172 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6570. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 3. Dezember 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143) wird die Stadt Lemgo zu den in den §§ 2—5 bezeichneten Anordnungen der Bekanntmachung ermächtigt.

Detmold, den 6. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

Tgb. 341 Dem. Frhr. Biedenweg

Gemäß § 1 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140) wird das Einigungsamt der Stadt Lemgo zu den in §§ 2—4 und § 5 Absatz 2 dieser Bekanntmachung vorgesehenen Entscheidungen ermächtigt.

Außerdem ist die Gemeindebehörde gemäß § 5 Ziffer 1 der Bekanntmachuug zu der Anordnung befugt, daß die Vermieter von Wohnräumen der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten haben, wenn eine seit den 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte. In der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben. Etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teile des Mietzinses.

Detmold, den 6. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

Tgb. 341 Dem. Frhr. Biedenweg

An sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Landes.

Wo das sogenannte Kriegslesebuch noch als Unterichtsmittel verwendet wird, ist es alsbald zurückzuziehen.

Detmold, den 7. Dezember 1918.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 4769. Pustkuchen

Verpflegung der zu entlassenden Heeres- und Marineangehörigen betreffend.

Der Staatssekretär des Reichsernährungsamts hat seine im Staatsanzeiger Nr. 125 vom 23. November 1918 S. 940 veröffentlichten Grundsätze für die Verpflegung der entlassenen Heeresangehörigen aufgehoben und durch folgende Anordnungen ersetzt:

Grundsätze für die Verpflegung der entlassenen Heeresangehörigen.

1. Die Truppe beköstigt die aus dem Heeresdienst zu Entlassenden bis zum Entlassungstage einschließlich.
2. Mannschaften, die nach der Entlassung vom Entlassungsorte in geschlossenen Transporten nach der Heimat befördert werden, sind nach Möglichkeit aus Kriegsverpflegungsanstalten zu verpflegen
3. Mannschaften, die vom Entlassungsorte oder vom Endpunkt des geschlossenen Transports ab noch einen Einzelmarsch (mit Bahn oder zu Fuß) zur Erreichung ihres Heimatortes zurückzulegen haben, sollen für jeden Reisetag aus Heeresbeständen gegen Bezahlung eine Brotportion von 350 Gramm erhalten. Zur Bestreitung der übrigen Verpflegung dienen die ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zu zahlenden Marschgebührnisse.
4. Soweit die Entlassenen nicht nach Ziffer 2 aus Kriegsverpflegungsanstalten verpflegt werden, erhalten sie bis zum Übergang in die allgemeine Lebensmittelversorgung des Wohnorts auf Anfordern bis zum 7. Tage nach der Entlassung durch die Zivilbehörde auf Grund der Entlassungsbescheinigung die erforderlichen Lebensmittelausweise zur Beschaffung der Verpflegung oder, soweit Massenspeisungen oder besondere Verpflegungsstellen vorhanden sind, Verpflegung aus diesen. Dabei ist ihnen Brot, das sie gemäß Ziffer 3 aus Heeresbeständen erhalten haben, auf die ihnen zustehenden Brotmarken anzurechnen.

   Auf der Entlassungsbescheinigung (Soldbuch) ist zu vermerken, wo und wann Ausweise oder Verpflegung gegeben sind. Nach Ablauf von 7 Tagen werden die Entlassenen regelmäßig in die allgemeine Lebensmittelversorgung ihres Wohnorts aufgenommen sein
5. Personen, die eine Entlassungsbescheinigung nicht vorweisen können, sind in erster Linie an militärische Verpflegungsstellen zu verweisen; befindet sich eine solche nicht am Orte, so sind ihnen die zur Beschaffung der Verpflegung erforderlichen Ausweise jeweils für ein bis zwei Tage zu geben oder es ist ihnen durch Zuweisung zu Massenspeisungen usw. für diese Zeit die Verpflegung zu ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß sie sich auf schnellstem Wege bei der nächsten militärischen Meldestelle melden. Es empfiehlt sich, solchen Personen als Ausweis für die nächste Verpflegungsstelle eine Bescheinigung darüber auszuhändigen, wann, wo und für wie lange ihnen Verpflegungsausweise oder Verpflegung gegeben sind.
6. Eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Verpflegung wird hierdurch den Gemeinden nicht auferlegt.
7. Den Kommunalverbänden wird auf Antrag für die durch diese Bestimmung herbeigeführte Mehrbelastung Ersatz gewährt werden. Anträge auf Ersatz sind bei der für die Lieferung in Betracht kommenden Provinzial-, Landes- oder Reichsstelle unter Angabe der Zahl der verpflegten Personen und der Verpflegungstage zu stellen.
8. Bei der Anmeldung zur Versorgung im Kommunalverband des Wohnorts ist zur Vermeidung von Doppelversorgung auf der Entlassungsbescheinigung ein entsprechender unterstempelter Vermerk zu machen.

Es ist also von jetzt ab nach den vorstehend veröffentlichten Grundsätzen zu verfahren. Soweit die Ausführungsanweisungen des Landesernährungsamts vom 21. November mit ihnen im Widerspruche stehen, gelten sie als beseitigt, im übrigen bilden sie auch künftig Richtschnur für die Landesbehörden, Gemeinden usw.

Detmold, den 9. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung

K. Nr. 9063. Frhr. Biedenweg

Die Försterstellen zur Wörderfeld-Sabbenhausen, Oberförsterei Falkenhagen und Grevenhagen, Oberförsterei Kohlstädt-Horn sind alsbald zu besetzen. Meldungen sind uns bis zum 23. l. M. einzureichen.

Die Förstersstelle in Barntrup wird voraussichtlich zum 1. April k. J. besetzt. Meldungen sind bis zum 1. Februar 1919 vorzulegen.

Detmold, den 9. Dezember 1918.

Lippische Rentkammer, Forstabteilung
Baldenecker

In der Nacht vom 6. zum 7. Dezember l. J. gegen 3½ Uhr ist bei dem Gastwirt Joh. Georg Kohlmann im Spiegelberge Nr. 116 bei Lemgo ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Der Dieb ist durch ein Kellerfenster eingestiegen und hat dann die in den Zimmern stehenden Schränke durchsucht, außer einer Handvoll Zigarren aber nichts entwendet. Der Täter ist sodann die Treppe hinauf vor das Schlafzimmer der Eheleute Kohlmann gegangen und hat die Tür, welche nicht abgeschlossen war, leise geöffnet. Die Ehefrau Kohlmann lag wach im Bette und hatte das Gehen auf der Treppe und das Öffnen der Tür bemerkt, glaubte aber, es sei das Dienstmädchen gewesen, und rief dieses mit Namen. Die Tür wurde darauf wieder geschlossen. Nach einer Weile wurde sie wieder geöffnet. Die Ehefrau Kohlmann lag wach im Bette. In dem Glauben, es sei wieder das Dienstmädchen, welches die Türe geöffnet habe, rief sie dieses mit Vornamen in energischem Tone an. In demselben Augenblicke fielen zwei Schüsse, welche die Ehefrau Kohlmann in die rechte Schulter und in die Brust trafen und dort schwere Verletzungen hervorriefen. Durch die Schüsse und durch das Schreien seiner Frau wurde der Ehemann Kohlmann wach. Als er aus dem Bette sprang, hörte er nur noch, daß jemand aus der Haustür lief. Zwei leere Patronenhülsen von verschiedenem Kaliber und eine elektrische Taschenlampe lagen auf dem Flur bezw. auf der Treppe. Später wurde noch unter dem Bette, dessen eines Kopfkissen durchschossen war, eine der abgeschossenen Kugeln aufgefunden. Es scheint sich um Browningpistolen zu handeln.

Der Ehemann Kohlmann hat für die Ermittelung des Täters eine Belohnung von 500 ℳ ausgesetzt.

Um Anstellung von Ermittelungen, sowie Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2480/18 wird ersucht.

Detmold, den 10. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt
J 2480/18. Credé

Oeffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Wilhelmine Hermann geb. Niessen in Ehrsen, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Marten in Lemgo, klagt gegen ihren Ehemann, den früheren Buchhalter jetzt Fremdenlegionär Emil Hermann, wegen Ehescheidung mit dem Antrage, die Ehe dem Bande nach zu scheiden, den Beklagten für den schuldigen Teil zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Lippischen Landgerichts zu Detmold auf den

14. März 1919, vormittags 9½ Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, den 23. November 1918.

R. 28/18. Korf, Landgerichtssekretär
Gerichtsschreiber des Lippischen Landgerichts

Unter dem Pferdebestande des Landwirts Hoge in Wiembeck ist die Räude erloschen.

Brake in Lippe, den 28. November 1918.

Lippisches Verwaltungsamt
Nr. 18232. Tasche

Von den Schuldverschreibungen der reformierten Stadtgemeinde Detmold sind die Stücke Buchst. A Nr. 57 über 1000 ℳ und Buchst. B Nr. 145 über 500 ℳ ausgelost. Rückzahlung am 2. Januar 1919 bei der Dresdner Bank, Detmold.

Detmold, den 7. Dezember 1918.

Das Presbyterium
Lohmeyer

In das Handelsregister Abt. A ist bei der unter Nr. 139 eingetragenen Firma Niebuhr & Co. Salzuflen eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Bad Salzuflen, den 7. Dezember 1918.

H. R. A. 139. Lippisches Amtsgericht I

Durch Ausschlußurteil vom heutigen Tage sind folgende Urkunden:

1. die Schuldurkunde vom 22. August 1865 über die im Grundbuche vom Hummersen Band I Blatt 11 Abteilung III Nr. 1 für Fürstliche Leihekasse in Detmold eingetragene Hypothek für ein Darlehn von 300 ℳ,
2. die Schuldurkunde vom 30. April 1866 über die im Grundbuche von Elbrinxen Band II Blatt 35 Abteilung III Nr. 3 für Fürstliche Leihekasse eingetragene Hypothek für ein Darlehn von 300 ℳ,

für kraftlos erklärt.

Blomberg, den 4. Dezember 1918.

I F 2/17 u. 2/18. Lippisches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt August Bökemeier Nr. 2 in Kalldorf und Emilie verwitwete Stratemeier geb. Gronemeier daselbst durch Vertrag vom 30. November 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 5. Dezember 1918.

G. R. S. 225. Das Amtsgericht

Telegramm.

Sonnabend den 14. Dezember 1918, vormittags 9½ Uhr findet in der Schloßkaserne in Neuhaus i. W. Versteigerung einer Anzahl überzähliger Pferde statt.

Neuhaus, den 10. Dezember 1918.

Nachrichten Ersatz-Abteilung 7

Betr. Nahrungsmittel.

1. Im § 5 der Anordnung vom 7. August 1917 (Staatsanzeiger S. 803) ist im 2. Satz das Wort „weiße" zu streichen und dafür zu setzen „gelbe". Danach erhalten die Wirtschaften für den übrigen Fremdenverkehr soviel gelbe Nahrungsmittelkarten, wie sie nach amtlicher Bescheinigung der im Tagesdurchschnitt des gleichen Vierteljahres im Vorjahre für auswärtige Fremde geleisteten Kosttage beanspruchen dürfen.

2. Der § 19 der gleichen Anordnung ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Militärurlauber erhalten bei einem längeren Urlaub als 3 Tagen die neue „Urlauber- und Fremdennahrungsmittelkarte" mit 4 Abschnitten. Es dürfen ihnen bei einer längeren Urlaubsdauer jedoch nicht mehr als 4 Karten auf einmal verabfolgt werden. Sie sind anzuweisen, sich bei längerer Urlaubsdauer als 4 Wochen die Karten an den Ausgabetagen abzuholen. Auf den Urlaubspässen ist stets die Dauer der Ausgabe der Urlauber- und Fremdennahrungsmittelkarten zu vermerken".

3. Die Ziffer 15 der Anordnung vom 12. November 1917 (Staatsanzeiger S. 1141) ist zu streichen und dafür zu setzen:

An Fremde dürfen gelbe Nahrungsmittelkarten nicht ausgegeben werden, sie erhalten für den Aufenthalt im Bezirk der L. W. G. auf Antrag die „Urlauber- und Fremdennahrungsmittelkarte", und zwar für jede Woche des beabsichtigten Aufenthalts eine. Die Abmeldebescheinigung aus der Lebensmittelversorgung (Ziffer 9) muß bei Stellung des Antrages vorgelegt werden.

Da Fremde bei einem Aufenthalt im Kommunalverband Anspruch auf Zucker von der L. W. G. nicht haben, ist bei Aushändigung der Urlauber- und Fremdennahrungsmittelkarte an Fremde, die sich nur vorübergehend hier aufhalten, der Abschnitt 1 vor der Ausgabe zu entfernen.

4. Die Anordnung vom 14. Mai 1917, (Staatsanzeiger 1917, S. 486) wird aufgehoben. Dafür wird angeordnet:

„Personen, die während einer Ausgabe von Nahrungsmitteln durch Wohnsitznahme im Bezirk der L. W. G. Angehörige des Kommunalver-

bandes werden, können eine Ersatzversorgung erhalten, wenn sie die nicht einlösbaren Abschnitte der Nahrungsmittelkarten und eine vom Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigung der Wohnsitznahme dem zuständigen Ortsvertreter vorlegen. Die Ersatzversorgung erfolgt durch Aushändigung der Urlauber- und Fremdennahrungsmittelkarten und zwar für die Person und Woche je eine. Die Ersatzversorgung wird bis zum Ende desjenigen Monats gewährt, in der der Hinzugezogene aufgrund der ihm ausgehändigten Lebensmittelkarten an der regelmäßigen Verteilung der Nahrungsmittel nicht teilnehmen kann".

5. Die Anordnungen in Ziffer 2, 3 und 4 treten mit der Übersendung der Urlauber- und Fremdennahrungsmittelkarten an die Ortsvertreter in Kraft.

Lemgo, den 6. Dezember 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Der Vorsitzende
G. Nr. 36782. Künne

Betr. Schweineschlachtungen.

Zu der Verfügung der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts vom 3. Dezember 1918, (Staatsanzeiger S. 959) wird bestimmt:

Anträge auf Fristverlängerung für Schweine-Hausschlachtungen müssen durch die 2. Ortsvertreter gestellt werden.

Den Anträgen sind beizufügen:

a) eine Bescheinigung des 2. Ortsvertreters, daß erlaubte Futtermittel noch vorhanden sind und für wie lange,

b) sofern der Antragsteller Getreideselbstversorger ist, eine Bescheinigung des 1. Ortsvertreters, daß der Ablieferungspflicht in Brot- und Futtergetreide restlos genügt ist.

Nur wenn diese Bescheinigungen vorliegen, behält sich die L. W. G. die Genehmigung für Ausnahmen vor.

Lemgo, den 9. Dezember 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft
Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung
G. Nr. 36995. Künne

Die Pferdeversteigerungen.

Das Kriegsministerium macht bekannt: Die öffentlichen Versteigerungen der durch Beendigung des Krieges überzählig werdenden Dienstpferde haben aus verschiedenen Gründen bereits beginnen müssen, ehe die hierfür vorgesehenen Ausweise (Pferdekarten) den Zivilverwaltungsbehörden zur Verteilung an die Pferde gebrauchende Bevölkerung überwiesen werden konnten. Nachdem dies nunmehr geschehen ist, liegt es im Interesse der Pferdegebraucher, sich zur Erlangung der für ihren behördlich anzuerkennenden Pferdebedarf erforderlichen Pferdekarten baldmöglichst bei der zuständigen Stelle (Landratsamt, Polizeipräsidium, Magistrat usw.) zu melden, da zu den Versteigerungen in einigen Tagen nur noch Karteninhaber Zutritt erhalten werden. Solche Gebraucher von Pferden, die zu den kleinen, unbemittelten Landwirten und Gewerbetreibenden zählen und zur Erlangung der umgänglich nötigen Spannkräfte vorzugsweise berücksichtigt werden müssen (was von den die Karten ausgebenden Zivilbehörden zu beurteilen ist), erhalten rote Pferdekarten, insbesondere diejenigen unter ihnen, die durch Verwundung usw. im Felde in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sind oder Angehörige, die Ernährer der Familie waren, aus Anlaß von Kriegsereignissen verloren haben.

Auf den Versteigerungen sollen zunächst nur die Inhaber roter Karten, die deutlich sichtbar getragen werden müssen, zum Bieten zugelassen werden, die Inhaber weißer Karten erst dann, wenn erstere abgefunden sind.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Transportlage können die Pferdeversteigerungen nur in den Demobilmachungsorten der Truppen stattfinden. Die Pferdegebraucher müssen sich daher über die Bekanntmachungen der Versteigerungen rechtzeitig unterrichten und sie aufsuchen.

Als Zahlungsmittel werden Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen, und zwar die fünfprozentigen

Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied und die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen $4^1/_2$ %igen auslosbaren Schatzanweisungen, jedoch nur in Grenzen des Kaufpreises. Herauszahlungen in bar finden nicht statt. Bei den Pferdeversteigerungen werden Käufer, die die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, bei sonst gleichen Geboten vor anderen berücksichtigt. Der laufende Zinsschein der Kriegsanleihestücke wird dem Käufer belassen. Dieser hat dafür neben dem Kaufpreise die Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum Tage der Fälligkeit des Zinsscheines zu entrichten.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 133 Donnerstag, den 12. Dezember 1918

Inhalt: Zwischenfestsetzung des Ortslohnes für den Bezirk des Städt. Versicherungsamts Detmold. S. 978. — Verordnung über Erwerbslosenfürsorge nebst Ausführungsvorschriften. S. 978.

Auf Grund der §§ 149 und 151 der Reichsversicherungsordnung ist für den Bezirk des Städtischen Versicherungs-Amtes Detmold eine anderweitige Zwischenfestsetzung des Ortslohnes (§ 151 Abs. 1 Satz 2 R. V. O.) erfolgt und zwar in nachstehender Weise:

1.	für männl.	Versicherte	über	21	Jahre	auf	6,— ℳ	statt bisher	3,10 ℳ,
2.	„ weibl.	„	„	21	„	„	4,50 „	„ „	2,— „,
3.	„ männl.	„	von	16—21	„	„	4,50 „	„ „	2,25 „,
4.	„ weibl.	„	„	16—21	„	„	3,50 „	„ „	1,60 „,
5.	„ männl.	„	„	14—16	„	„	3,— „	„ „	1,50 „,
6.	„ weibl.	„	„	14—16	„	„	2,50 „	„ „	1,20 „,
7.	„ Knaben	unter		14	„	„	1,50 „	„ „	1,— „,
8.	„ Mädchen	„		14	„	„	1,— „	„ „	0,75 „.

Diese Änderungen gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung und treten 2 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 5. Dezember 1918.

Ober-Versicherungsamt
Böhmer

Nr. 164.

(Aus den „Reichs-Gesetzbl." Nr. 153, S. 1305).

(Nr. 6530)

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Vom 13. November 1918.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3.

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaufsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten, diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4.

Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel ersetzt. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeihilfe bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegswohlfahrtspflege, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

§ 5.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnorts des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort belegen ist. Kriegsteilnehmer sind unbeschadet einer vorläufigen vorschußweisen Unterstützung in ihrem Aufenthaltsort in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Orte gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6.

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7.

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8.

Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnorts, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung sittlich bedenkenfrei ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird. Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 9.

Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietsunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden.

Erreichen Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, sofern siebzig vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

§ 10.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

§ 11.

Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährende Beihilfe nur soweit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und

sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargroschen und dergleichen.

§ 13.

Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge.

Über Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

§ 14.

Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

1. ihren Mitgliedern satzungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt,
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 15.

Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrechtzuerhalten.

§ 16.

Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichskanzler (Reichsschatzamt) an.

Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorschüsse auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 17.

Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen. Sie kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Berlin, den 13. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung

Koeth

Ausführungs-Vorschriften

zu der vorstehend abgedruckten Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 werden folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

Gemeinden im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Dorfsgemeinden, sowie die selbständigen Gutsbezirke.

Gemeindeverbände sind die Amtsgemeinden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Regierung, Zentralbehörde das Staatsministerium.

Zu § 3. Die Regierung als Kommunalaufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob die Gemeinden genügende Anordnungen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erlassen. Die Überwachung erfolgt durch den Demobilmachungskommissar, welcher der Regierung Bericht erstattet.

Zu § 4. Die von den Gemeinden zu übernehmenden 2/12 des Gesamtaufwandes für die Erwerbslosenfürsorge hat in den ländlichen Bezirken grundsätzlich die Dorfsgemeinde bzw. der Gutsbezirk zu tragen, soweit nicht die Amtsgemeinde diesen Betrag ganz oder teilweise übernimmt.

Zu § 5. Es ist fortgesetzt darauf Bedacht zu nehmen, daß die werktätige Bevölkerung möglichst wieder dorthin zurückkehrt, wo sie vor dem Eintritt in das Heer, in den Kriegshilfsdienst, oder in freiwillige, auswärtige Rüstungsarbeit, beheimatet war. Vor allem wichtig ist die Rückkehr in die ländliche Heimat. Durch § 5 Absatz 2 und 3 soll die Erreichung dieses Ziels gefördert werden. Dem gleichen Zwecke dient die Verpflichtung der Erwerbslosen zur Arbeitsübernahme in dem früheren Wohnort oder Beschäftigungsort (§ 8).

Absatz 2 bezieht sich gleichmäßig auf Kriegsteilnehmer und andere Erwerbslose. Die nach § 5 letzter Absatz und § 8 letzter Satz zu bewilligende freie Fahrt ist in Form von Freifahrscheinen zu gewähren. Es genügt ein amtlicher Ausweis, aus dem die Berechtigung der freien Fahrt hervorgehen muß. Abrechnung erfolgt von der Endstation durch die Eisenbahndirektion.

Zu § 6. Die Frage, ob die Erwerbslosigkeit als „infolge des Krieges" verursacht anzusehen ist, wird wohlwollend zu entscheiden sein, ebenso die Frage, ob bedürftige Lage vorliegt.

Zu § 7. Im Falle des Absatzes 2 steht gegebenenfalls dem zurückgekehrten früheren Ernährer die Unterstützuug zu, wenn er selbst erwerbslos ist.

Zu § 8. Zur Durchführung der Vorschrift ist engste Zusammenarbeit der Organe der Erwerbslosenfürsorge mit den Zweigstellen des Landesarbeitsnachweises, bezw. mit dem Landesarbeitsnachweis erforderlich. Die Arbeitsnachweise haben vorzugsweise Arbeit für die von der Erwerbslosenfürsorge erfaßten Personen zu vermitteln. Ihnen wird zweckmäßig die Kontrolle der Erwerbslosen übertragen.

Wer seiner Verpflichtung, die nachgewiesene geeignete Arbeit anzunehmen, nicht nachkommt, ist nicht als arbeitswillig im Sinne des § 6 zu betrachten und kann keinen Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge erheben.

Ortsüblicher Lohn im Sinne des Satzes 1 ist nicht zu verwechseln mit Ortslohn nach § 9.

Zu § 9. Als Mindestunterstützungsbetrag kommt der Ortslohn nach der Reichsversicherungsordnung in Betracht. Dabei werden die während des Krieges erfolgten Zwischenfestsetzungen des Ortslohns zu berücksichtigen sein. Falls der Erwerbslose Familienmit-

glieder zu unterhalten hat, muß die Unterstützung über den Ortslohn hinaus angemessen erhöht werden.

Die Übernahme der Krankenkassenbeiträge für die Erwerbslosen wird im Interesse der Gemeinde liegen.

Zu § 10. Insoweit geeignete Ausbildungsmöglichkeit besteht, wird es sich sehr empfehlen, bei jugendlichen Erwerbslosen, insbesondere auch bei jugendlichen Arbeiterrinnen die Gewährung der Unterstützung von der Benutzung der Ausbildungsgelegenheit abhängig zu machen.

Zu § 13. Die „Regelung" der Erwerbslosenfürsorge ist Sache der zuständigen Gemeindeorgane. Die Vorschrift des § 13 bezieht sich nur auf „Durchführung" der Fürsorge im Rahmen der von den Gemeinden erlassenen Ordnungen.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Bestellung und Geschäftsführung der Fürsorge-Ausschüsse hat die Gemeinde zu treffen. Bei Auswahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden Wünsche der Berufsverbände regelmäßig zu berücksichtigen sein.

Zu § 16. Anträge auf Erstattung der Kosten sind durch Vermittlung der Regierung bei dem Staatsministerium bis zum 10. jeden Monats zu stellen. Die Anträge der Dorfsgemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind durch die Verwaltungsämter gesammelt einzureichen, welche die hierzu erforderlichen Anordnungen erlassen.

Zu § 18. Die Bestimmung ergibt, daß die Verordnung nur für die Übergangszeit der wirtschaftlichen Demobilmachung Geltung hat.

Detmold, den 9. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 134 Sonnabend, den 14. Dezember 1918

Inhalt: Betr. „W. Hofmanns Pensions- und Unterstützungskasse" Detmold. S. 984. — Betr. den Schutz der Mieter in der Stadt Blomberg. S. 984. — Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 985. — Kreisarztstelle in Lemgo betr. S. 985. — Sammlung von Bucheckern. S. 986. — Bekanntmachung über einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife. S. 986. — Betr. Verbot des Eingreifens in die Verkehrseinrichtungen. S. 986. — Betr. Umbezeichnung der Kraftwagen-Kolonnen. S. 987. — Aufgebot von Obligationen des Landwirts Aug. Brinkmeier Nr. 1 Jerxen. S. 989. — Höchstpreise für Pferdefleisch. S. 989. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 24 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 46. Verordnung vom 27. November 1918, betreffend den Vorbehalt des Bergwerkseigentums.

Nr. 47. Verordnung des Lippischen Volks- und Soldatenrats über die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungs-Körperschaften, vom 9. Dezember 1918.

Die Nr. 173 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6571. Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918. Vom 6. Dezember 1918.

Die Nr. 174 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1918, enthält:

Nr. 6572. Verordnung, betreffend Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Berliner Metallindustrie. Vom 7. Dezember 1918.

Die von der Firma Gebr. Klingenberg G. m. b. H. in Detmold errichtete „W. Hofmanns Pensions- und Unterstützungskasse" ist auf Grund der eingereichten Statuten gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Stiftung genehmigt.

Detmold, den 11. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 7565. Frhr. Biedenweg

Gemäß § 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140) wird für den Bezirk der Stadt Blomberg angeordnet,

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt,
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung der Gemeindebehörde zu dem Ablauf erwirkt hat.

Die Gemeindebehörde kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Bestimmt die Gemeindebehörde die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann

sie dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Detmold, den 7. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

Tgb. Nr. 325 Dem. Frhr. Biedenweg

Verordnung,

betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Vom 3. Dezember 1918.

Artikel I.

In der Verordnung über Erwerbslosen-Fürsorge vom 13. November (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Zusätze:

„Entsprechendes gilt für Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates, die bei Ausbruch des Krieges oder bei ihrer Einziehung zum Heere im Deutschen Reiche gewohnt haben. Auslandsdeutsche, die einen inländischen Wohnort nicht haben, sind von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten."

2. Hinter § 9 wird als § 9a folgende Vorschrift eingefügt:

„Ausländische Zivilpersonen, denen durch die Militärbefehlshaber ein inländischer Aufenthaltsort zugewiesen ist, wird die Fürsorge an diesem Aufenthaltsorte nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt, zu dem ihnen durch den Demobilmachungs-Kommissar Gelegenheit zur Heimreise gegeben wird.

Die Fürsorge kann von dem Demobilmachungs-Kommissar derart geregelt werden, daß dem Erwerbslosen Unterkunft und Verpflegung von seinem bisherigen Arbeitgeber nach Maßgabe des während des Arbeitsverhältnisses Üblichen als Sachleistungen gewährt werden. In diesem Falle hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband dem Leistenden eine bei der Regelung festzusetzende Vergütung im Rahmen ihrer sonstigen Fürsorge Aufwendung zu gewähren.

Die Vorschriften des § 8 gelten mit der Maßgabe, daß der Demobilmachungs-Kommissar die Orte, an denen eine Arbeit anzunehmen ist, beschränken kann.

Der Demobilmachungs-Kommissar kann bestimmen, welche Stelle diese Vorschriften durchzuführen und die nötigen Anordnungen zu treffen haben."

3. § 17 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Landeszentralbehörden oder die von ihr bezeichnete Stelle kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth

Ausführungsanweisung

zur Verordnung betreffend Abänderung der Verordnung der Erwerbslosen-Fürsorge

vom 3. Dezember 1918.

Gemäß § 17 Satz 2 vorstehender Verordnung wird zur Festsetzung des einheitlichen Ortslohnes der Demobilmachungs-Kommissar bestimmt.

Detmold, den 11. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

Frhr. Biedenweg

Dem Vorstande der Anstalt Eben-Ezer bei Lemgo ist die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1919 zum Besten der Anstalt im hiesigen Lande eine Hauskollekte zu veranstalten.

Detmold, den 4. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Nr. 22539. Frhr. Biedenweg

Vom 15. d. M. ab ist der Dr. med. Corvey in Lemgo bis auf Weiteres mit der Wahrnehmung der Kreisarztstelle in Lemgo betraut worden.

Detmold, den 11. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Nr. 22911. Frhr. Biedenweg

Der Küster H. Schäfer in Wöbbel ist zum Standesbeamten für den Bezirk Amt Schieder I ernannt worden.

Detmold, den 12. Dezember 1918.

Lippische Regierung
J. V.
Ernst

Nr. 22607.

Da es von großer Bedeutung ist, das zur Ergänzung unserer Fettvorräte noch mehr Bucheckern herangeschafft werden, so ersuchen wir dringend die Sammlungen, wo es noch möglich ist, weiter fortzusetzen.

Detmold, den 13. Dezember 1918.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 4857. Pustkuchen

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 168, S. 1386).

(Nr. 6556) **Bekanntmachung**
über einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife

Vom 29. November 1918.

Auf Grund der Ermächtigung durch die Reichsregierung sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Über die im § 2 Nr. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) vorgesehene Menge Feinseife hinaus auf den Januar-Abschnitt der laufenden Seifenkarte einmal statt 50 g 100 g K. A.-Seife abgegeben werden dürfen.

Berlin, den 29. November 1918.

Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts
Dr. August Müller

(Vergl. Amtsbl. von 1916, Nr. 54, S. 465 und Nr. 87, S. 805).

VII. Armeekorps. Münster, den 30. Novbr. 1918
Generalkommando.
Abt. Ia R Va Nr. 11161.

Bekanntmachung.

Die Rückführung des Feldheeres und die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Brennstoffen stellen an alle Verkehrseinrichtungen wie:

Eisenbahn
Schiffahrt
Straßen- und Kleinbahnen
Speditionsbetriebe
Post

Anforderungen, denen diese selbst unter Aufbietung aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Betriebsmittel, nur mit äußerster Anstrengung gerecht werden können.

Umsomehr ist es erforderlich, daß nur diejenigen Stellen in den Betrieb dieser Verkehrseinrichtungen eingreifen, die bisher allein dazu berechtigt waren und die auch allein durch die genaue Kenntnis des Betriebes dazu befähigt sind. Diese sind:

für die Eisenbahnen — die Eisenbahndirektionen,
für die Schiffahrt — die Schiffahrtsgruppe West, Duisburg,
für die Straßenbahnen } die Kriegsamtstelle
für die Speditionen } Münster,
für die Post — die Oberpostdirektionen.

Auch die militärischen Eisenbahn- und Schiffahrts-Transportbehörden sind schon während der Dauer des Krieges mit volkswirtschaftlich wichtigen Transporten befaßt gewesen und setzen jetzt ihre ganze Kraft für die glatte Abwicklung der Lebensmittel- und Kohlentransporte ein.

Laut Verfügung der Reichsregierung haben alle Verwaltungs- und Militärbehörden ihre Tätigkeit in Verbindung mit den Arbeiter- und Soldatenräten unverändert fortzusetzen. Es hat also niemand das Recht, sie hierin zu behindern.

Eine solche Behinderung muß die nachteiligsten Folgen für die Versorgung der Bevölkerung, zumal des dichtbewohnten Industriegebietes und seiner Großstädte, mit Lebensmitteln und Brennstoffen haben. Denn wenn, wie es geschehen ist, Eisenbahndienststellen vertrieben, Rangierarbeiten gestört, Lebensmittel- und Kohlentransporte angehalten und geplündert werden, das Entladen von Eisenbahnwagen und das Abfahren wichtiger Versorgungsgüter von der Bahn behindert oder verzögert wird, so muß das zu Stockungen des Güterverkehrs und in Folge davon zu Lebensmittel- und Kohlennot führen. Die herrschende Frachtraumnot

macht es gebieterisch zur Pflicht, für schnellste Entladung jedes von der Eisenbahn zugestellten Waggons zu sorgen.

Da jetzt Arbeitskräfte in großen Mengen zur Verfügung stehen, muß alles aufgeboten werden, um die Entlade-, Abfuhr- und Umschlags-Arbeiten zu fördern und die Leistungen aufs Höchste zu steigern. Nur bei äußerster Anspannung aller verfügbaren Kräfte ist Aussicht vorhanden, die durch die Demobilmachung aufs Höchste gesteigerten Transportschwierigkeiten zu überwinden und die Versorgung von Heer und Bevölkerung mit Lebensmitteln und Brennstoffen sicher zu stellen.

Der General-Soldatenrat:	Der kommandierende General:
J. A.	v. Woyna
Buse	Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Laut kriegsministerieller Verfügung Nr. II L. 1530/11. 18 A 7 V v. 24. 11. 18 sind die in der Heimat vorzugsweise für volkswirtschaftliche Transporte aufgestellten Immobilen Kraftwagen-Kolonnen mit sofortiger Wirkung in einen zivilen Betrieb unter staatlicher Aufsicht zu überführen.

Es werden umbezeichnet:

a) Immobile Kraftwagen-Kolonne Nr. . . . in „Heimat Kraftwagen-Kolonne Nr. . . .“
b) Immobile Kraftwagen-Werkstatt Nr. . . . in „Kraftwagen-Werkstatt Nr. . . .“
c) Hauptmann der Kraftfahrtruppen (H. d. K.) bei einem stellv. Generalkommando „in Kraftverkehrsamt“ unter Wegfall der Nummer-Bezeichnung und Zusatz des Standortes (für den Bereich des VII. A. K. Kraftverkehrsamt Essen-Ruhr).
d) Stabsoffizier der Kraftfahrtruppen für die Heimat (Stokraft-Heimat) „Direktion der Kraftverkehrsämter“ mit Sitz in Berlin.

Sämtliche Anträge von Militär- und Zivilbehörden, sowie Industrie- und privaten Kreisen auf Gestellung von Lastkraftwagen zum Transport von Gütern aller Art, insbesondere Lebensmittel und Kohlen, sind in Zukunft zu richten an das Kraftverkehrsamt Essen-Ruhr.

Sämtliche Behörden, insbesondere alle Arbeiter- und Soldatenräte, wollen von vorstehender Bekanntmachung Kenntnis nehmen und das Kraftverkehrsamt Essen, sowie die Heimat-Kraftwagen Kolonnen in Düsseldorf, Duisburg, Essen, Dortmund, Münster, Hagen, Elberfeld, Gräfrath bei Solingen in jeder Weise unterstützen, damit die volkswirtschaftlichen Aufgaben, die das Amt zu erfüllen hat, insbesondere Sicherstellung der Lebensmittel- und Kohlentransporte für die Bevölkerung und für das Heimatheer erfüllt werden können.

Beschlagnahmung von Kraftfahrzeugen der Heimat Kraftwagen-Kolonne, sowie das eigenmächtige Eingreifen in den Betrieb der Gesellschaft und der Kolonnen muß unter allen Umständen vermieden werden, weil sonst die gleichmäßige Verteilung der Lebensmittel und Kohlen an die einzelnen Städte und Landgemeinden des Korpsbereiches unmöglich ist.

Münster, den 30. November 1918.

Der Generalsoldatenrat	Für das Genkdo.
VII. A. K.	VII. A. K.
Buse	Eckhardt

Kraftverkehrsamt Essen-Ruhr
Traut.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen stellenlosen Friedrich Bracht aus Heiligenkirchen, geboren daselbst am 24. 12. 1892, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Einbruchsdiebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 2461/18 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 9. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2461/18. Credé

Beschreibung:

Alter: 25 Jahre. Größe: 1,60 — 1,65 m. Haare: blond. Gesicht: glatt rasiert.

Besondere Kennzeichen; gebückter Gang und mit dem rechten Beine hinkend.

In der Nacht vom 4. zum 5. lfd. Mts sind aus der mit einer $1^1/_2$ m hohen Einfriedigung versehenen Stuhlfabrik der Firma Brede & Schwarz in Blomberg 5 Treibriemen im Gesamtwert von etwa 1500 ℳ entwendet worden. Die Riemen sind je 4—6 m lang und 9—12 cm breit.

Über den Täter und den Verbleib der Riemen war bisher nichts zu ermitteln.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2482/18.

Detmold, den 11. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2484/18. Credé

Am 2. Dezember l. J. abends gegen 11 Uhr sind 2 bewaffnete Soldaten, das Gesicht mit Gasmasken bedeckt, in die Wohnung des Landwirts Eduard Stockebrand in Lenstrup Nr. 5 eingedrungen, haben blinde Schüsse abgegeben und von dem Besitzer unter Drohungen 45 ℳ in barem Gelde und Lebensmittel erpreßt. Am nächsten Abend gegen 8 Uhr sind wiederum 3 Soldaten bei Stockebrand in derselben Weise erschienen und haben abermals Geld and Lebensmittel sich mit Gewalt verschafft. An demselben Abend haben diese 3 Soldaten auch bei dem Landwirt Meierjohann in Lenstrup Nr. 4 Einlaß in die Wohnung verlangt. Sie sind aber von dem Eigentümer mit einem Gewehr in Schach gehalten und haben es vorgezogen, sich zu entfernen.

Über die Personen der Täter konnte bisher nichts ermittelt werden.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2486/18.

Detmold, den 11. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2486/18. Credé

In der Nacht vom 11. zum 12. Dezember l. J. sind aus dem Güterschuppen des Bahnhofs Hörstmar 3 Sack (6 Zentner) Weizenmehl, 1 schwarzes Herrenfahrrad mit Gummibereifung und der Inhalt eines Offizierskoffers, nachdem dieser von den Tätern erbrochen war, gestohlen worden. Wahrscheinlich sind die Diebe unter Benutzung eines Nachschlüssels in den Dienstraum des Stationsgebäudes gelangt. Von hier aus sind sie in den Güterschuppen eingedrungen. Die große Schuppentür haben sie von innen dadurch geöffnet, daß sie das an der Innenseite befindliche Vorhängeschloß gewaltsam erbrochen haben. Die entwendeten Sachen sind mit dem draußen stehenden Gepäckwagen auf dem Kommunalwege Büllinghausen-Hardissen bis zum Hause des Ortsvertreters Stukenbrock gebracht.

In derselben Nacht sind bei dem Kohlenhändler Fritz Noltekuhlmann auf Nr. 59 in Hörstmar ein Pferd mit Geschirr aus dem unverschlossenen Stalle und ein Kastenwagen gestohlen. Am Wagen befindet sich ein Blechschild mit der Aufschrift: „Fritz Noltekuhlmann Hörstmar". Das Pferd ist ein großer dänischer brauner Wallach mit doppelter dunkler Mähne und langen dunklem Schweif. Auf den Widerrist befinden sich 2 kleine weiße Druckflecke und am linken Hinterfuß ein weißer Ring. Das Tier ist 14—15 Jahre alt und hat einen Wert von etwa 1500—1800 ℳ. Der Wert des Wagens beträgt etwa 200 ℳ.

Wie die Spur erkennen ließ, ist das Gespann nach dem Stukenbrock'schen Hause gefahren. Die entwendeten Sachen sind auf dem Wagen weiter befördert. Gegen $2^1/_2$ Uhr nachts ist das Gespann auf dem Wege kurz vor Lage gesehen worden. Der Führer hat auf dem Wagen liegend das Gespann geleitet und ist nach Lage weiter gefahren.

Um Anstellungen von Ermittelungen nach den Tätern und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2501/18 wird ersucht.

Detmold, den 13. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2501/18. Credé

Der Kriegsinvalide Wilhelm Rethmeier zu Humfeld Nr. 49 ist für die Gemeinde Humfeld als Trichinenschauer angestellt und verpflichtet.

Brake, in Lippe, den 7. Dezember 1918.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 18705. Tasche

Der Kriegsbeschädigte Wilhelm Schröder zu Erdbruch ist als Trichinenschauer für die Bauerschaft Kleinenmarpe heute angestellt und verpflichtet worden.

Blomberg, den 3. Dezember 1918.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 15836. Steneberg

Aufgebot.

Der Landwirt August Brinkmeier Nr. 1 in Jerxen hat das Aufgebot der Obligationen der Landesspar- und Leihekasse im Detmold

vom 1. April 1898 Nr. 48191 über 3000 ℳ
vom 6. Juli 1886 Nr. 34115 über 3000 ℳ
vom 6. Juli 1910 Nr. 60405 über 3000 ℳ
vom 1. Oktober 1908 Nr. 59292 über 3000 ℳ

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 23. Juni 1919, vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 6. Dezember 1918.

F 17/18. Lippisches Amtsgericht I

Der am 19. Mai 1917 gegen den Arbeiter Wladislaus Grella, geboren zu Dombrowitza Russisch-Polen, zuletzt wohnhaft zu Hornoldendorf erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 10. Dezember 1918.

Lippisches Amtsgericht II

Montag den 16. Dezember und Dienstag den 17. Dezember 1918, vormittags 9 Uhr findet in der Schloßkaserne in Neuhaus i. W. Versteigerung einer Anzahl überzähliger Pferde statt. Halfter sind mitzubringen.

Detmold, den 13. Dezember 1918.

Der Demobilmachungs-Kommissar
J. V.

Nr. 506 Dem. Dr. Petri

Auf Grund der Bekanntmachung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) wird unter Aufhebung der Ziffer 6 der Anordnung vom 16. September 1918, (Staatsanzeiger S. 776), mit Zustimmung des Landesernährungsamts-Verwaltungsabteilung hiermit angeordnet:

§ 1.

Die Preise für Pferdefleisch dürfen im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

ab 12. Dezember 1918

für 1 Pfund	Lendenbratfleisch, Leber, Frischwurst oder Fett	1,25 ℳ
für 1 Pfund	Muskelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch ohne Knochen	1,00 ℳ
für 1 Pfund	Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber	0,80 ℳ
für 1 Pfund	Knochen	0,20 ℳ.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 6 der Bundesratsverordnung vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 1357) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Lemgo, den 10. Dezember 1918.

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft

G. Nr. 36056. Künne

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Gemeindestraße Talle-Osterhagen liegt bei dem Postamt in Hohenhausen (Lippe) von heute ab 4 Wochen aus.

Ober-Postdirektion

K. 15215. Minden (Westf.)

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 135 Mittwoch, den 18. Dezember 1918

Inhalt: Betr. Wiederbesetzung der Bauerrichter und Steuererheberstelle für Wülfer-Bexten 2c. S. 990. — Auslegung der Landtagswählerlisten. S. 990. — Verordnung, Einschränkung des Kraft- und Lichtverbrauches des Elektrizitäts-Werkes Detmold S. 990. — Aufgebot Aug. Brinkmeier Nr. 1 Jerxen. S. 992. Desgl. Frau Mathilde Kellner, Detmold. S. 993. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 25 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 48. Amnestieerlaß.

Die durch das Ausscheiden des jetzigen Stelleninhabers aus dem Staatsdienst freiwerdende Stelle eines Bauerrichters und Steuererhebers für die Bauerschaften Wülfer-Bexten, Bexterhagen und Nienhagen, Amt Schötmar, soll wieder besetzt werden. Das Stelleneinkommen beträgt jährlich etwa 700 ℳ.

Bewerbungen um die Stelle sind binnen 5 Wochen bei uns anzubringen. Den Gesuchen sind ein selbstgeschriebener und selbstverfaßter Lebenslauf, die etwaigen Militärpapiere und die sonstigen Zeugnisse beizufügen.

Die Bewerber müssen Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen und in der Lage sein, in mündelsicheren Wertpapieren eine Amtssicherheit von 1500 ℳ zu leisten.

Detmold, den 16. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Nr. 22720. Frhr. Biedenweg

Die Landtagswählerlisten sind von den Gemeindevorständen (Magistrat, Gemeindevorsteher, Inhaber eines selbständigen Gutsbezirkes) von Sonntag, den 29. Dezember d. Js. bis einschl. Sonntag, den 5. Januar k. Js. auszulegen. Einsprüche gegen die Listen sind innerhalb acht Tagen nach Beginn der Auslegung beim Gemeindevorstande (Magistrat usw.) anzubringen.

Detmold, den 16. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Nr. 23328. Frhr. Biedenweg

An sämtliche Schulen des Landes.

Mit Rücksicht auf den Mangel an Petroleum und die dunkle Jahreszeit ordnen wir hierdurch an, daß bis zum 15. Februar 1919 an allen Schulorten, deren Bewohner zu einem erheblichen Teile auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind, der Unterricht erst um $8\frac{1}{2}$ Uhr beginnt und schriftliche Arbeiten, die jetzt auf das notwendigste Maß zu beschränken sind, in der ersten Stunde nicht angefertigt werden.

Detmold, den 16. Dezember 1918.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 4875. Pustkuchen

Verordnung.

Einschränkung des Kraft- und Lichtverbrauches des Elektrizitäts-Werkes Detmold.

1. In Hinsicht auf die Erhaltung der Versorgung aller Licht- und Kraftabnehmer wird sämtlichen an das Kraftwerk der Lippischen Elektrizitäts-Akt. Ges. ange-

schlossenen Motorenbesitzern verboten, werktäglich von Beginn der Dunkelheit bis 9 Uhr abends dem Netz Kraftstrom zu entnehmen.

2. Ausnahmen werden nur im beschränkten Umfang noch vorheriger Prüfung des Betriebes durch das Elektrizitäts-Werk und auch nur für einen Teil des Betriebes zugelassen. Dabei ist daran festzuhalten, daß eine gewisse Benachteiligung im Interesse der Allgemeinheit eine Begründung derartiger Ausnahmen nicht darstellt.
3. Es ist ferner verboten, die einzelnen Schaufenster mit mehr als 2 Glühlampen von 50 Normalkerzen zu beleuchten.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.
5. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Detmold, den 18. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg

Nr. 23302.

Sprechtage des Verwaltungsamts Detmold.

Im Jahre 1919 hält das Verwaltungsamt folgende Sprechtage ab:

	in Horn	in Lage
im Januar	6.	7.
im Februar	5.	6.
im März	5.	6.
im April	7.	8.
im Mai	5.	6.
im Juni	5.	6.
im Juli	7.	8.
im August	5.	6.
im September	5.	8.
im Oktober	6.	7.
im November	6.	7.
im Dezember	5.	8.

Beginn: in Horn nachmittags 4 Uhr im Schöffensaale, in Lage nachmittags 3½ Uhr im im Amtshause.

Detmold, den 11. Dezember 1918.

Lippisches Verwaltungsamt
J. V.
Kirchhof

Nr. 29680.

Aufforderung
zur Abgabe der Einkommensteuererklärung.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirk Lemgo zum Zwecke Ihrer Veranlagung für das Steuerjahr 1918/19 hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach den vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens Sonnabend, den 25. Januar 1919 einschließlich, schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Bis zu diesem Termin ist auch jeder andere Steuerpflichtige gemäß § 24 des Gesetzes berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf die Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bietet sich Gelegenheit:

in Hohenhausen,	am Dienstag, den 7. Januar 1919, vormittags 11 Uhr, im Böke'schen Gasthause,
in Kirchheide,	am Donnerstag, den 9. Januar 1919, nachmittags 2 Uhr, im Hetland'schen Gasthause,
in Langenholzhausen,	am Sonnabend, den 11. Januar 1919, vormittags 11 Uhr, im Müller'schen Gasthause,
in Barntrup,	am Mittwoch, den 15. Januar 1919, vormittags 9 Uhr im Rathause,
in Almena,	am Freitag, den 17. Januar 1919, mittags 11½ Uhr, im Korf'schen Gasthause,

in Bösingfeld, am Sonnabend, den 18. Januar 1919. vormittags 10 Uhr, im Vollhöfer'schen Gasthause,

in Alverdissen, am Montag, den 20. Januar 1919, vormittags 11 Uhr im Meier'schen Gasthause.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 30, Abs. 1, des Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Vordrucke zu Steuererklärungen werden auf Verlangen in dem Geschäftszimmer der Veranlagungskommission in Brake kostenlos verabfolgt.

Begründete Befristungsgesuche finden in dringenden Fällen Berücksichtigung, insbesondere solche wegen noch nicht beendeter Bilanz, doch muß erwartet werden, daß die Steuerpflichtigen die der Veranlagungskommission wissenswerten Angaben über Abschreibungen und Abzüge von zweifelhafter Berechtigung in der Steuererklärung dann sofort unaufgefordert machen.

Die Abgabe der Steuererklärung kann für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Abgabe selbst zu besorgen, durch Bevollmächtigte erfolgen. Als solche sind Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige, sofern sie eine ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben, ohne weiteres zugelassen.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die den Beamten für das Kalenderjahr 1918 bewilligten Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen steuerpflichtig und mit den Beträgen einzusetzen sind.

In den obigen Terminen werden auch Umsatzsteueranmeldungen fertiggestellt und Erläuterungen zu dem Umsatzsteuergesetz gegeben. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich, daß sich die Beteiligten gleich zu Beginn des Termines einfinden.

Brake in Lippe, den 12. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Bezirks Lemgo
Nr. 7607 St. Tasche

Aufgebot.

Der Landwirt August Brinkmeier Nr. 1 in Jerxen hat das Aufgebot der Obligationen der Landesspar- und Leihekasse im Detmold

vom 1. April 1898 Nr. 48191 über 3000 ℳ
vom 6. Juli 1886 Nr. 34115 über 3000 ℳ
vom 6. Juli 1910 Nr. 60405 über 3000 ℳ
vom 1. Oktober 1908 Nr. 59292 über 3000 ℳ

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 23. Juni 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Detmold, den 6. Dezember 1918.

F 17/18. Lippisches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 66 eingetragen, daß die Eheleute Architekt Friedrich Wilhelm Heinrich Klein und Hildegard, geb. Müller in Detmold durch Vertrag vom 3. Dezember 1918 für ihre Ehe vereinbart haben, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Vermögen der Frau ausgeschlossen sein soll.

Detmold, den 9. Dezember 1918.

G. R. Nr. 66. Lippisches Amtsgericht I

Bekanntmachung.

In das Handelsregister A des unterzeichneten Amtsgerichts ist zu der unter Nr. 150 eingetragenen Firma Wilhelm Scheidt in Lemgo eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Lemgo, den 4. Dezember 1918.

H. R. A. 150. Lippisches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 18. April 1918 gefallenen Kaufmanns und Gastwirts Wilhelm Koch von Knetterheide ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Sonnabend, den 21. Dezember 1918, vormittags 9½ Uhr.

vor dem Lippischen Amtsgerichte hier anberaumt.

Bad Salzuflen, den 6. Dezember 1918.

II. N. 1/18. Lippisches Amtsgericht II

In das Güterrechtsregister ist unter Nr. 155 eingetragen worden, daß die Eheleute Ziegler Simon Siesenop und Minna Siesenop, geb. Weber, zu Holzhausen Nr. 70 am 4. d. M. die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Horn, den 4. Dezember 1918.

G. R. Nr. 155. Lippisches Amtsgericht

Der Kaufmann Carl Capelle zu Horn ist anstelle seines Vaters als Inhaber der Firma Ed. Capelle zu Horn im Handelsregister A Nr. 19 eingetragen worden.

Horn, den 11. Dezember 1918.

H. R. A. 19. Lippisches Amtsgericht

In der Nacht vom 14. zum 15. d. Mts. ist dem Landwirt August Strunk in Linderbruch in seinem Schweinehause ein Mutterschaf geschlachtet und entwandt.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 299/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 16. Dezember 1918.

Der Amtsanwalt
E. Boedeker

Aufgebot.

Die Frau Mathilde Kellner in Detmold hat das Aufgebot des ihr von der Bank von der Heydt-Kersten & Söhne in Elberfeld über eine 4½% Elberfelder Papierfabrik Akt.-Ges. Obligation

Serie I Nr. 1235 über 1000 ℳ

ausgestellten Certifikates beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

21. März 1919, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht Eiland 4 Zimmer 13 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Elberfeld, den 10. Dezember 1918.

16 F 53/18 — 4 — Amtsgericht Abt. 16

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 136 Sonnabend, den 21. Dezember 1918

Inhalt: Beschluß des Lippischen Volks- und Soldatenrats v. 29. 11. 18 betr. Ergänzung der Volks- und Soldatenräte durch Beiräte. S. 994. — Betr. den Schutz der Mieter in den Verwaltungsämtern Detmold, Blomberg, Brake. S. 995. — Desgl. in den Städten Detmold, Lage, Horn. S. 995. — Betr. Preisprüfungsstellen. S. 995. — Nationalversammlung. S. 997. — Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung. S. 997. — Amnestieerlaß des Lippischen Staatsministeriums. S. 999. — Betr. Aufhebung von Verordnungen über wirtschaftliche Maßnahmen durch die Reichsbehörde. S. 1000/06. — Einkommensteuerveranlagung im Veranlagungsbezirk Schötmar. S. 1007. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 25 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 49. Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1918 zum Landtagswahlgesetze vom 22. November 1918.

Beschluß

des Lippischen Volks- und Soldatenrats vom 29. November 1918.

Das Dreiklassenrecht der verflossenen Staatsordnung hat Zustände geschaffen und erhalten, bei denen die Masse der arbeitenden Bevölkerung des Landes (Arbeiter, Kleinhandwerker, Kleinbauern) ohne wirksamen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung und damit auf ihr eigenes Geschick blieb. Sie war unterdrückt.

Dieser Zustand ist beseitigt.

Es werden bald neue Gesetze beschlossen werden, die der Ausdruck des Willens der überwiegenden Mehrheit des Volkes sind.

Bis dahin bleiben in den Gemeinden die alten Verwaltungskörperschaften sowie ihre Rechte und Pflichten unverändert bestehen.

Sie werden jedoch an den Orten, wo sich das Bedürfnis danach zeigt, durch Beiräte (Volks-, Arbeiterräte) ergänzt.

Für die Bildung dieser örtlichen Beiräte werden mit Rücksicht auf ihr vorübergehendes Bestehen keine Richtlinien aufgestellt, es wird aber kein Beirat zugelassen, der durch seine Zusammensetzung nicht den plutokratischen Charakter der bisherigen Vertretungen ausgleicht. Die Arbeiter (Ziegler) müssen neben den Kleinhandwerkern und Kleinbauern in diesen Beiräten den bestimmenden Einfluß haben.

Die Beiräte arbeiten ehrenamtlich mit den örtlichen Verwaltungsbehörden Hand in Hand. Ihre Aufgabe ist die Kontrolle und Beratung der Tätigkeit der Behörden. Direkte Verwaltungsbefugnisse irgendwelcher Art stehen ihnen nicht zu.

Sie unterstehen den Weisungen des Lippischen Volks- und Soldatenrats in Detmold, bei dem sie sich auch über die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden beschweren können.

In den Städten und größeren Dorfgemeinden sind Ausschüsse dieser Räte — 2 oder 3 Personen — zu allen Beratungen der Gemeindekörperschaften (Magistrate, Stadtverordnetenversammlungen, Dorfausschüsse) heranzuziehen. In gleicher Weise werden die Amtsgemeinderäte verpflichtet, zu ihren Verhandlungen 2 bis 3 Abgeordnete aus den in ihren Bezirken bestehenden

Volks- oder Arbeiterräten, zuzulassen. Die Volks- und Arbeiterräte in den Amtsgemeinden haben sich über die abzuordnenden Persönlichkeiten zu verständigen.

Diese Ausschüsse haben beratende Stimme.

Der L. V. u. S. R. vertraut der Einsicht aller beteiligten Volksgenossen, daß auf diesem Grunde, der ein Übergang von alten zu neuen Zuständen sein soll, und dem deshalb gewisse Mängel anhaften, praktische Arbeit zum Wohle der Bevölkerung wird geleistet werden können.

Wir wenden uns an alle, die guten Willen sind:

Sorgt, daß jeder berechtigten Beschwerde der Grund genommen werde.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. 9. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140) wird für die Bezirke der Verwaltungs-Ämter Detmold, Blomberg, Brake angeordnet:

1. Daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Verwaltungsamts kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt.
2. Daß ein ohne Kündigung abgelaufenes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Verwaltungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat.

   Die Verwaltungsämter können bei der Entscheidung die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietsverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Bestimmen die Verwaltungsämter die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietsverhältnisses, so können sie dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Detmold, den 18. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

687 Dem. Frhr. Biedenweg

Gemäß § 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. 9. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140) wird für die Bezirke der Städte Detmold, Lage und Horn angeordnet:

1. Daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörden kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt.
2. Daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung der Gemeindebehörden zu dem Ablauf erwirkt hat.

Die Gemeindebehörden können bei der Entscheidung die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietsverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Bestimmen die Gemeindebehörden die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietsverhältnisses, so können sie dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Detmold, den 18. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

Tgb. Nr. 686 Dem. Frhr. Biedenweg

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, vom 25. September 1915, wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere in der Ausführungsanweisung vom 21. Oktober 1915 (Amtsbl. S. 1023) und vom 19. November 1915 (Amtsbl. S. 1139) folgendes bestimmt:

1. Soweit die Preisregelung für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs nicht den zuständigen Reichsstellen vorbehalten oder dem Kommunalverbande (L. W. G.) übertragen ist, erfolgt sie vom 1. Januar 1919 ab nur noch durch die Landes-Preisprüfungsstelle oder durch die mit der Preisregulierung innerhalb einzelner Wirtschaftszweige besonders beauftragten Ausschüsse der Landespreisprüfungsstelle.

   Die Aufgaben der Landespreisprüfungsstelle übernimmt der Beirat der Verwaltungsabteilung des Landesernährungsamts.
2. Mit Wirkung vom gleichen Tage gelten die örtlichen Preisprüfungsstellen als aufgehoben. Dagegen sind in jeder Stadt und in jedem sonstigen geschlossenen Orte des Landes als Organe der Landes-Preis-

prüfungsstelle und zur Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden bei Überwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs sowie bei der Verfolgung des Preiswuchers in jeder Gestalt und von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise und besondere Preisprüfer einzusetzen. Die Gemeindevertretung bestimmt die Zahl der Preisprüfer und ernennt sie zur Hälfte aus Verbraucherkreisen, während die Händler mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs die andere Hälfte aus ihrer Mitte erwählen.

In größeren Orten können verschiedene Preisprüfergruppen gebildet, auf dem platten Lande dagegen entweder mehrere Gemeinden unter einer Preisprüfergruppe vereinigt oder der Preisprüfergruppe eines benachbarten geschlossenen Ortes unterstellt werden. Nötigenfalls hat das Landesernährungsamt zwangsweise einen geeigneten Zusammenschluß der Gemeinden herbeizuführen. Die Preisprüfer sind in Gemäßheit des § 9 der Bundesratsverordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen vom 3. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) auf treue und gewissenhafte Ausübung ihres Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung aus der Gemeindekasse neben Ersatz etwaiger barer Auslagen.

3. Die Aufgabe der Preisprüfer besteht
   a. in der Aufklärung der Bevölkerung über die gültigen Höchstpreise, hinsichtlich derer das Landesernährungsamt sie auf dem Laufenden zu erhalten hat,
   b. in der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs hinsichtlich der Beachtung der Preisvorschriften und in der Aufdeckung des Preiswuchers in jeder Art,
   c. in der Entgegennahme von Anzeigen über Verstöße in beider Beziehung, in der Aufklärung des Tatbestandes bis zur Vermeidung einer Verdunklung nnd in der Weiterleitung der Strafanzeige an die zuständige Polizeibehörde, falls sich die anstößige Preisüberschreitung nicht auf gütlichem Wege beseitigen läßt,
   d. in jeder sonstigen möglichen Unterstützung der Landes-Preisprüfungsstelle, der Polizei- und Strafverwaltungsbehörden bei der Überwachung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen,
   e. außerdem sind die Preisprüfer berechtigt, an die Landes-Preisprüfungsstelle Anträge auf Festsetzung oder Abänderung von Höchstpreisen zu richten.
4. Bei der Wahrnehmung dieser ihrer Obliegenheiten sind die Preisprüfer befugt
   a. auf den Märkten, beim Absatz im Umherziehen und in festen Verkaufsstellen von den Verkäufern von Gegenständen des täglichen Bedarfs, sowie von den Käufern solcher Gegenstände Auskunft über die geforderten und gezahlten Preise zu verlangen und die Preisverzeichnisse der Verkäufer einzusehen,
   b. dagegen steht ihnen das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher, Schlußscheine, Rechnungen, Frachtbriefe, Ladescheine und sonstige im Handelsverkehr übliche Schriftstücke und Bücher, soweit sie sich auf den Ein- und Verkauf von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs beziehen, gegen den Willen des Besitzers nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Landespreisprüfungsstelle, der Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden zu. Dies bezieht sich auch auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

   Nachforschungen in festen Verkaufsstellen sollen die Preisprüfer der Regel nach gemeinschaftlich vornehmen.
5. Die Namen der Preisprüfer sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Preisprüfer bei Ausübung ihrer Tätigkeit in jeder Weise zu fördern und zu schützen, sie auch mit einem Ausweis über ihre Person und Stellung zu versehen. Der Ausweis muß den Umfang

der Rechte der Preisprüfer enthalten (Ziffer 3 und 4).

6. Das Landesernährungsamt ist mit der Ausführung dieser Bestimmungen beauftragt.

Detmold, den 20. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

K. Nr. 9034 Frhr. Biedenweg

Im Einvernehmen mit dem Lippischen Volks- und Soldatenrat ist der Lehrer Fr. Strate in Almena zum Lehrer und Küster in Almena berufen worden.

Detmold, den 2. Dezember 1918.

Lippische Regierung, Schulabteilung — Lippisches Konsistorium

Nr. 4707. Pustkuchen

Bewerbungen um die demnächst zur Erledigung kommende Pfarrstelle der reformierten Kirchengemeinde Alverdissen sind innerhalb 2 Wochen bei uns anzubringen.

Detmold, den 16. Dezember 1918.

Lippisches Konsistorium

Nr. 3331. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 11 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1353) habe ich den Verwaltungsgerichtsdirektor von Bergen in Minden zum Wahlkommissar für den Wahlkreis 17, umfassend die Regierungsbezirke Münster und Minden, den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Kreis Schaumburg, sowie die beiden Lippe ernannt.

Münster, den 14. Dezember 1918.

Der Oberpräsident

Prinz von Ratibor.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt" Nr. 171, S. 1398)

(Nr. 6565)

Verordnung

über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung.

Vom 3. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten hat in Ergänzung der Verordnung vom 12. November 1918 Reichs-Gesetzbl. S. 1303), durch die für politische Straftaten bereits Straffreiheit gewährt ist, für Straftaten nicht politischer Art mit Gesetzeskraft für das Reich folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Alle zur Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden gehörigen Untersuchungen wegen solcher vor dem 9. November 1918 begangenen Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, bedroht sind, werden niedergeschlagen.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, werden die zur Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden gehörigen Untersuchungen wegen aller vor dem 9. November 1918 begangenen Straftaten niedergeschlagen, wenn die Tat aus Not, aus

Unerfahrenheit oder infolge von Verführung begangen und keine höhere Strafe zu erwarten ist als sechs Monate Gefängnis oder Geldstrafe. Dabei sind Personen, die ihre zu den Fahnen einberufenen Angehörigen in Haus oder Beruf vertreten und hierbei Straftaten begangen haben, besonders zu berücksichtigen.

Hat der Täter durch die Straftat einen Gewinn erstrebt, so wird das Verfahren nur niedergeschlagen, wenn die Verfehlung geringfügig ist und nach Lage des Falles keine höhere Strafe zu erwarten ist als ein Monat Gefängnis oder fünfhundert Mark Geldstrafe.

Für strafbare Handlungen, wegen deren eine Untersuchung noch nicht eingeleitet ist, wird unter den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 Straffreiheit gewährt.

Ob eine Untersuchung durch diese Verordnung niedergeschlagen ist, muß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden. Der Beschuldigte ist vor einer ihm ungünstigen Entschließung zu hören.

§ 2

Alle von den bürgerlichen Behörden, einschließlich der außerordentlichen Kriegsgerichte, bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig erkannten Strafen werden nebst den Nebenstrafen und den rückständigen Kosten erlassen, soweit sie nicht schwerer sind als Gefängnis bis zu einem Jahre oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen. Das gleiche gilt für Strafen dieser Art, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erkannt sind und binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten rechtskräftig werden.

Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf Strafe erkannt, so tritt der Straferlaß nur ein, wenn die erkannte Gesamtstrafe oder, sofern eine Gesamtstrafe nicht zu bilden ist, die noch nicht verbüßten oder noch nicht beigetriebenen Einzelstrafen zusammen die obigen Grenzen nicht überschreiten.

§ 3

Allen zu Freiheitsstrafe Verurteilten, die nach der Höhe oder Art ihrer Strafe nicht unter den Straferlaß des § 2 fallen, aber beim Inkrafttreten dieser Verordnung nur noch höchstens ein Jahr zu verbüßen haben, wird der Strafrest unter der Bedingung erlassen, daß sie binnen drei Jahren wegen eines nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt werden.

Auch solchen Verurteilten, die noch mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, wird der Rest unter der gleichen Bedingung erlassen, falls die Erwartung gerechtfertigt ist, daß sie die Freiheit nicht zu neuen Straftaten mißbrauchen werden. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Landesjustizverwaltung.

§ 4

Bei Strafen, die erkannt sind

a) wegen übermäßiger Preissteigerung auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 oder der entsprechenden früheren Strafvorschriften,

b) wegen Höchstpreisüberschreitung,

tritt, soweit sie nicht schwerer sind als Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen, Straferlaß unter der Bedingung ein, daß der Verurteilte nicht binnen einem Jahre wegen einer nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen übermäßigen Preissteigerung oder Höchstpreisüberschreitung zu Strafe verurteilt wird. Im übrigen finden die Voraussetzungen und sonstigen Bestimmungen des § 2 entsprechende Anwendung.

Höhere Strafen wegen solcher Straftaten sind von jedem Straferlaß ausgeschlossen.

§ 5

Vermerke über Strafen, die nach dieser Verordnung in vollem Umfang erlassen werden, sind im Strafregister zu löschen.

§ 6

Soweit eine nach dem 31. Oktober 1918 für das Gebiet eines Bundesstaats erlassene Amnestie für den Beschuldigten oder Verurteilten günstigere Bestimmungen enthält als diese Verordnung, gelten solche Bestimmungen neben dieser Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten

Ebert Haase

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts

Dr. von Krause

Amnestieerlaß.

Nach Ziffer 6 des Reichsgesetzes vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1303) ist für alle politischen Straftaten Amnestie gewährt; die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren sind niedergeschlagen.

Zur Ausführung dieses Erlasses wird unter Zustimmung des Lippischen Volks- und Soldatenrats folgendes angeordnet:

Die Strafverfolgungsbehörden haben neue Verfahren wegen der unter das Reichsgesetz vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1303) fallenden Straftaten nicht einzuleiten; bereits anhängige, gerichtlich noch nicht eingeleitete Verfahren sind von der Strafverfolgungsbehörde einzustellen; im gerichtlich eingeleiteten, noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Verfahren hat die Strafverfolgungsbehörde bei dem Gerichte den Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen und es ist dabei von dem Standpunkt auszugehen, daß diese Einstellung auch außerhalb einer Hauptverhandlung erfolgen kann. Soweit rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, hat die Straffreiheit die Wirkung, daß die Strafvollstreckung — einschließlich der Kosteneinziehung — unzulässig wird; neue Vollstreckungshandlungen sind deshalb nicht mehr vorzunehmen, eingeleitete Vollstreckungen sind alsbald zu unterbrechen und aufzuheben. Die Strafvollstreckungsbehörden haben unverzüglich die erforderlichen Feststellungen und Anordnungen zu treffen, insbesondere die Freilassung der Beschuldigten oder Verurteilten aus der Untersuchungshaft oder Strafhaft zu veranlassen. Verneint eine Strafvollstreckungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes, hält sie die Entscheidung aber für zweifelhaft, so ist, auch wenn der Verurteilte Einwendungen nicht erhebt, gemäß § 490 der Strafprozeßordnung die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Detmold, den 17. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Bekanntmachung

Nr. F. R. 850/11. 18. K. R. A.

Artikel I.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes wird folgendes angeordnet:
Die Bekanntmachungen

M. 1/7. 15. K. R. A. vom 20. Juli 1915, betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

M. 5395/9. 15. K. R. A. vom 2. November 1915, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Mc. 3646/2. 17. K. R. A. vom März 1917, betreffend Beschlagnahme von Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Bronze) in Fertigfabrikaten und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

M. 325e/7.15. K. R. A. vom 24. September 1915, betreffend Anweisung an die Kommunalverbände usw. zu der „Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel" v. 31. Juli 1915, Nr. M. 325/7. 15. K. R. A.

M. 3231/10. 15. K. R. A. vom 16. November 1915, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. beziehungsweise M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915.

M. 2684/2. 16. K. R. A. vom 15. März 1916, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. beziehungsweise M. 325e/7. 15. K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bezw. 24. September 1915 mit Zusätzen.

M 8/1. 18. K. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen beziehungsweise freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

M. 8/6. 18. K. R. A. vom 15. Juni 1918, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. vom 26. März 1918.

Mc. 1700 A/8.17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/3. 17. K. R. A. vom 20. Juni 1917.

M. 1/2. 17. K. R. A. vom 8. Februar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

M. 1/12. 16. K. R. A. vom 10. Januar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn, von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

M. 1/1. 17. K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Mc. 1700/4. 17. K. R. A. vom 10. Mai 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. K. R. A. vom 1. März 1917.

M. 2432|8. 15. K. R. A. vom 24. August 1915, betreffend Bestandsmeldung und freiwillige Ablieferung der zur Bedachung von öffentlichen und privaten Bauwerken verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen.

M. 200|1. 17. K. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

M. 200|1. 17. K. R. A. II. Ang. vom Juni 1918, betreffend Nachtrag zur Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung Nr. M. 200|1. 17. K. R. A. vom 9. März 1917.

Mc. 1700 B|8. 17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 200|1. 17. K. R. A. vom 9. März 1917.

Mc. 100|2. 17. K. R. A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

Mc. 1700C|8. 17. K. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 100|2. 17. K. R. A. vom 15. Mai 1917.

M. 1400|4. 18. K. R. A. vom 1. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibkassen.

M. 1|9. 16. K. R. A. vom 1. September 1916, betreffend Belagnahme und Bestandserhebung von Platin.

werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes und auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

a) Alle Enteignungen, welche sich auf Gegenstände erstrecken, die durch die im Artikel I aufgehobenen Bekanntmachungen betroffen sind, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

b) Alle Enteignungen, welche von der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung veranlaßt sind und Metalle in Fertigfabrikaten betreffen, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

Artikel III.

Auf Erfüllung der durch die Metall-Mobilmachungsstelle abgeschlossenen Käufe von Metallen und Metallgegenständen wird hiermit verzichtet. Der Verzicht erstreckt sich auch auf Material, welches aus solchen Käufen als Restlieferung noch rückständig sind.

Artikel IV.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes wird angeordnet:

Das Einverständnis mit dem im Artikel II ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen und der beiderseitige Verzicht auf die weitere Erfüllung der Kaufverträge gemäß Artikel III wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief bei der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W 30, Motzstr. 22, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen und des Verzichts auf Erfüllung der Kaufverträge können enteignete oder gekaufte Gegenstände noch bis 15. Januar 1919 abgeliefert werden.

Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolfshügel

Bekanntmachung

Nr. F. R. 830|11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes und auf Grund der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) wird folgendes angeordnet:

Artikel I

Die Bekanntmachungen

M. 6172|1. 15. K. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan,

M. 15|12. 15. K. R. A. vom 15. Dezember 1915, betreffend Beschlagnahme von Wolfram und Chrom und Höchstpreise für Wolfram,

M. 1|4. 15. K. R. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Metallen,

M. 122|8. 18. K. R. A. vom 1. September 1918, 8. Nachtragsbekanntmachung zur Bekanntmachung M. 1|4. 15. K. R. A.

werden hiermit aufgehoben.

Sparmetalle dürfen jedoch nur insoweit verwendet werden, als sich Ersatzmetalle nicht verwenden lassen.

Artikel II.

a) Es werden weiter aufgehoben:

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Sonderbeschlagnahmen von solchen Metallen, die von der Bekanntmachung M. 1|4. 15. K. R. A. betroffen wurden.

b) Es werden hiermit widerrufen:

Die Einzelenteignungen von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 352) nebst Abänderungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778), 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019), 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 316) und der Neufassung dieser Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) nebst Abänderung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) ausgesprochen worden sind, insoweit in ihnen auf die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anfragen, Freigaben usw. in Verbindung zu treten war. Insbesondere fallen hierunter die Einzelenteignungen von Hausmetallen, also von Metallen, die auf Grund der Bekanntmachung M. 325|7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915 und M. 8|1. 18. K. R. A. vom 26. März 1918 beschlagnahmt waren.

Artikel III.

Das Einverständnis mit dem im Artikel II b ausgesprochenen Widerruf der Enteignungen wird angenommen, falls nicht bis zum 15. Januar 1919 durch eingeschriebenen Brief an die Metall-Meldestelle (Abt. R.) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin W 9, Potsdamerstr. Str. 10|11, Einspruch erhoben wird.

Trotz des Widerrufs der Enteignungen können enteignete Gegenstände noch bis zum 15. Januar 1919 zu den in den Bekanntmachungen genannten oder dem bereits vereinbarten Übernahmepreise abgeliefert werden.

Artikel IV.

Unberührt bleibt die Verpflichtung, vertraglich an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft zu liefernde Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Artikel V.

Es wird auf die Verordnung des Demobilmachungsamtes, betreffend „Verbrauch von für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallen zu Friedenszwecken" vom 18. November 1918 hingewiesen, nach der der für die in Frage kommenden Metalle und ihre Legierungen sich ergebende Unterschied

zwischen dem Vorzugspreise und dem Grundpreise an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Potsdamer Str. 10|11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen ist.

Artikel VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. November in Kraft.

Berlin, den 25. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel

Bekanntmachung

Nr. F. R. 702|11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Demobilmachungsamts wird folgendes angeordnet:
In den Bekanntmachungen

1. über die Verwendung von Erdölpech und Öl vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275),
2. Nr. Bst. I. 1854|8. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln vom 7. September 1916 (Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger N. 211),
3. Nr. Bst. I. 100|9. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel vom 22. September 1916,
4. betreffend: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61),
5. betreffend: Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917. Vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 170),
6. über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 303),
7. über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Generatorteer vom 22. Dezember 1917

ist an Stelle der Bezeichnung „Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H." oder „Kriegs-Schmieröl-Gesellschaft m. b. H." die Bezeichnung zu setzen: „Mineral-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H."

Berlin, den 24. November 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung
Wolffhügel

Bekanntmachung

Nr. Bst. a. 1125|11. 18. K. R. A.

Betrifft Eisenbewirtschaftung.

Der gestrige Erlaß Nr. 1. 11. 18. D. M. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Bei Eisenwirtschaft Verwendungsverbote und Freigabeverfahren für Halb- und Fertigfabrikate aufgehoben. Einzelheiten folgen. Bautenprüfstellen fallen fort."

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Veröffentlichung	Aktenzeichen	Bezeichnung
November 1916	E. 143. 10. 16. K. R. A.	Einzellieferungsbeschränkung für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug, geschmiedete und gewalzte Fabrikate, Flußeisen, Flußstahlformguß und Grauguß.
13. Februar 1917	Stab. Tech. 5639. 2. 17. K. Z. 2.	Einzelbeschlagnahme und Bestandserhebung über Gleismaterial und Betriebsmittel der Straßenbahnen.
27. September 1917	E. 1916. 7. 17. K. R. A.	Beschlagnahme von Stacheldraht und Bestandserhebung von Stacheldraht und Stacheldrahtmaschienen.
10. Oktober 1917	E. 50. 8. 17. K. R. A. mit Nachträgen	Beschlagnahme und Bestandserhebung von Stab-, Form- und Moniereisen, Stab- und Formstahl, Blechen und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß, Stahlguß.
10. Oktober 1917	Bst. 200 9. 17. K. R. A.	Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln.
November 1917	E. 452. 10. 17. K. R. A.	Erzeugung des Kriegsmaterials durch Eisen- und Stahlwerke.
Dezember 1917	Bst m. 308. 12. 17. K. R. A.	Einzelbeschlagnahme von harten Stahldrähten.

Sämtliche seitens der Rohstahl-Ausgleichstelle erlassenen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere die Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 20 des Deutschen Stahlbundes vom 1. 12. 16 und die für die Eisen- und Stahlgießereien grundlegende Verfügung der Rohstahl-Ausgleichstelle vom 5. 4. 17 Tgb. Nr. I. 1418 3. 17. R. A. S. (I. 214. 4. 17. R. A. S.) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt. Eidesstattliche Erklärungen, Bezugscheine und Dringlichkeitsscheine sowie sonstige den Verkehr in Eisen und Stahl regelnde Vorschriften für Bezug und Lieferung kommen damit in Fortfall.

Berlin, den 14. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung
Koeth

Bekanntmachung

Nr. Bst. a. 1126/11. 18. K. R. A.

Betrifft: Wumba-Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Der gestrige Erlaß Nr. C. B. 242. 11 18. D. M. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Wumba-Bewirtschaftung von Werzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen wird aufgehoben. Einzelheiten folgen."

Hiernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung [1]) außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Veröffentlichung	Aktenzeichen	Bezeichnung
15. September 1916	350. 7. 16 B. 5	betr. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung [1]).
21. November 1916	3610. 10. 16 B. 5.	betr. Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.
1. Februar 1917	973. 1. 17 R. IIe (L. M. B.)	betr. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.
15. Juni 1917	9090. 3. 17 R. III 1.	betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.
20. Juni 1917	592. 4. 17 R. II 46.	betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lokomobilen.

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen und Verfügungen unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung [1]) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden belegte Einzelbeschlagnahmen und Enteignungen von Gegenständen, welche zum Bereich vorstehend aufgehobener Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

[1]) Als Ausnahme hiervon bleiben die Richtlinien über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.
Koeth

Der am 17. November 1918 gegen den russisch-polnischen Arbeiter Anton Njetbau aus Warschau erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 16. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2366/18. Credé

Der Tischler Wilhelm Pleege zu Waddenhausen ist als Trichinenschauer für die Gemeinde Waddenhausen angestellt und verpflichtet worden.

Detmold, den 13. Dezember 1918.

Lippisches Verwaltungsamt

J. V.

Kirchhof

Bekanntmachung.

Die unter dem Pferdebestande des Fuhrunternehmers E. Herbst hier Wehmstraße Nr. 5 im November d. J. ausgebrochene Räude ist erloschen.

Detmold, den 17. Dezember 1918.

Der Magistrat

Wittje

Bekanntmachung.

Anstelle des dienstunfähigen Zimmermeisters August Krumsiek ist der Zimmermeister Friedrich Schröder von hier als Brandkassentaxator für den Stadtbezirk Barntrup gewählt und eidlich verpflichtet worden.

Barntrup, den 14. Dezember 1918.

Der Magistrat

N. I. 5891. Quest

Aufforderung

zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 1919/1920.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirk Schötmar hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung über ihr Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formulare bis spätestens Sonnabend, den 18. Januar 1919, mittags 12 Uhr, schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Bis zum genannten Termine ist auch jeder andere Steuerpflichtige gemäß § 24 des Gesetzes berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bin ich bereit:

in Schötmar auf meinem Geschäftszimmer an den Werktagen von 8—12 Uhr,

in Helpup, nachmittags 4½ Uhr an den Sprechtagen.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 30, Abs. 1, des Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden auf Verlangen auf dem Geschäftszimmer der Veranlagungskommission in Schötmar und des Magistrats Bad Salzuflen kostenlos verabfolgt.

Begründete Befristungsgesuche finden Berücksichtigung, insbesondere solche wegen noch nicht beendigter Bilanz, doch muß ich erwarten, daß die Steuerpflichtigen die der Veranlagungskommission wissenswerten Angaben über Abschreibungen und Abzüge von zweifelhafter Berechtigung in der Steuererklärung dann sofort unaufgefordert machen.

Die Herren Landwirte, welche Buch führen, Viehhändler und Ziegelmeister wollen sich des

für sie angeschlossenen Übersichtsformulars bedienen.

Die Abgabe der Steuererklärung kann für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Abgabe selbst zu besorgen, durch Bevollmächtigte erfolgen. Als solche sind Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige, sofern sie eine ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben, ohne weiteres zugelassen.

Schötmar, den 9. Dezember 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission
Nr. 731 II. Krieger

Der gegen den Brauer August Schwarzinger, geb. 24. Dezember 1879 zu Wien, erlassene Steckbrief vom 17. Juli 1914 ist erledigt.

Detmold, den 13. Dezember 1918.
D 73/14. Lippisches Amtsgericht II

In unser Handels-Register Abteilung B ist zu Nr. 39

Metall- und Hüttenwerk Detmold
G. m. b. H.

eingetragen:

Der Kaufmann Dr. Nathan Ernst Weill ist als Geschäftsführer abberufen und der bisherige Prokurist Ernst Spier in Detmold als Geschäftsführer bestellt.

Detmold, den 13. Dezember 1918.
H. R. B. Nr. 30. Lippisches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinen-Technikers Stephan Schwerer in Bad Salzuflen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Sonnabend, den 28. Dezember 1918,
vormittags 11 Uhr,

vor dem Lippischen Amtsgerichte hier anberaumt.

Bad Salzuflen, den 16. Dezember 1918.
I. N. 1/18. Lippisches Amtsgericht I

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns August Oettermann in Detmold ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Montag, den 6. Januar 1919,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Lippischen Amtsgericht in Detmold Zimmer Nr. 3 anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Detmold, den 18. Dezember 1918.
Der Gerichtsschreiber
N 11/14. des Lippischen Amtsgerichts I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Rischenau belegene, im Grundbuche von Rischenau Band IV Blatt 94, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Landwirts Karl Sonntag Nr. 1 in Rischenau eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 1 daselbst in einer Größe von 35 ha 50 a 06 qm mit 941,48 ℳ Reinertrag und 888 ℳ Mietwert, am

Mittwoch, 26. Februar 1919,
vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Februar 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 7. Dezember 1918.
I K 3/16. Lippisches Amtsgericht I

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Sandarbeiter Wilhelm Zacher, geb. 16. Mai 1863 zu Theresienstadt, zuletzt wohnhaft in Hamburg am 4. Juni 1917 erlassene Steckbrief ist durch die Verordnung vom 3. Dezember 1918 Reichs-Gesetzbl. S. 1393 erledigt.

Lemgo, den 12. Dezember 1918.

C. 44|16. Das Amtsgericht II

Steckbriefserledigung.

Der gegen die Dienstmagd Minna Herzog, geb. 9. November 1897 zu Entrup, zuletzt wohnhaft in Werl bei Schötmar, am 30. März 1915 erlassene und am 19. Mai 1916, 6. Juni 1917 und 18. Juni 1918 erneuerte Steckbrief ist durch die Verordnung vom 3. Dezember 1918 Reichs-Gesetzbl. S. 1393 erledigt.

Lemgo, den 12. Dezember 1918.

D. 47|14. Lippisches Amtsgericht I

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 137 Dienstag, den 24. Dezember 1918

Inhalt: Betr. Staatsanwaltlichen Geschäfte beim Amtsgericht Detmold. S. 1010. — Betr. Meldung der Lehrer zur Wiederaufnahme des Schuldienstes. S. 1010. — Betr. Zulassung von Kriegsteilnehmern zum Studien. S. 1010. — Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. S. 1010. — Verbot des Eingreifens in die Verkehrseinrichtungen S. 1013. — Verschiedenes.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Amtsgerichte in Detmold sind vom 1. Januar 1919 ab bis auf weiteres dem Referendar Nacke in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 21. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Nr. 23630. Frhr. Biedenweg

Da wir nicht wissen können, ob und wann Lehrer zur Wiederaufnahme ihres Schuldienstes aus ihren Truppenteilen zurückgekehrt sind, so ersuchen wir hierdurch sämtliche Lehrer des Landes, welche zum Wiedereintritt in den Schuldienst vom Militär entlassen sind, sofern sie sich bei uns noch nicht gemeldet und Nachricht über ihre Wiederverwendung erhalten haben, ihre Rückkehr alsbald bei uns anzuzeigen, damit sogleich nach den Weihnachtsferien möglichst überall der volle Unterricht wieder einsetzen kann.

Detmold, den 20. Dezember 1918.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 4961. Pustkuchen

Durch einen Runderlaß des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, dem das Lippische Staatsministerium zustimmt wird die Zulassung von Kriegsteilnehmern zum Studium aufgrund eines Zeugnisses über die regelrechte Versetzung nach Unterprima unter der Bedingung einer späteren Ablegung der Kriegsreifeprüfung genehmigt.

Detmold, den 21. Dezember 1918.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Pustkuchen

Die Räude unter dem Pferdebestande des Landwirts Müssemeier zu Müssen ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Detmold, den 16. Dezember 1918.

Lippisches Verwaltungsamt

J. V.

Kirchhof

Gefunden in Dörentrup eine Geldbörse mit Inhalt. Der Verlierer wolle sich binnen Jahresfrist hier melden, widrigenfalls über den Fund anderweitig verfügt werden wird.

Brake in Lippe, den 11. Dezember 1918.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 18735. Tasche

Bekanntmachung.

Gemäß § 12 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1353 ff.) fordere ich hiermit die Wähler des 17. Wahlkreises, welche die Regie-

ungsbezirke Münster und Minden, der zur Provinz Hessen-Nassau gehörige Kreis Schaumburg sowie die beiden Lippe bilden, zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf

Für die Wahlvorschläge schreibt das Reichswahlgesetz vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345 ff.) bezw. die dazu ergangene Abänderungsverordnung vom 19. 12. 18 (Reichs-Gesetzbl. S. 1441) vor.

§ 11.

„Beim Wahlkommissar sind spätestens bis zum 4. Januar 1919 Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 12.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenen Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

§ 13.

Für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlkommissar als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Der Wahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden."

Ergänzend bestimmt hierzu die Wahlordnung:

§ 14.

„In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 15.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind außer den durch § 11 Absatz 3 des Reichswahlgesetzes vorgeschriebenen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

§ 16.

In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse, zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmanns, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmanns, sobald die Erklärung dem Wahlkommissar zugeht.

§ 17.

Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern.

Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen können nur bis zum 7. Tage vor dem Wahltag beseitigt werden. Innerhalb der-

selben Frist müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind, dem Wahlkommissar erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 18.

Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, können innerhalb der Frist des § 17 Absatz 2 durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlags einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

In gleicher Weise kann die Zahl der Bewerber bis zur gesetzlichen Höchstzahl (§ 11 des Reichswahlgesetzes) nachträglich ergänzt werden.

§ 19.

Der Wahlkommissar soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

§ 20.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Sind Erklärungen abgegeben worden, nach denen ein Wahlvorschlag verschiedenen Gruppen angehören soll, so hat der Wahlkommissar durch eine Verhandlung mit den Vertrauensmännern auf eine vorschriftsmäßige Verbindung der Wahlvorschläge hinzuwirken.

§ 21.

Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlkommissar auf Grund der §§ 17 bis 20 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

§ 22.

Zwecks Bildung des Wahlausschusses beruft der Wahlkommissar vier Wahlberechtigte aus dem Wahlkreis und verpflichtet sie durch Handschlag an Eidesstatt. Der Wahlkommissar soll zwei Wahlberechtigte bestimmen, die bei Behinderung der Beisitzer für diese einzutreten haben.

Außerdem hat er einen Schriftführer hinzuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten eine Vergütung.

§ 23.

Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich nach dem Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln (§ 17 Absatz 2) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen.

§ 24.

In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

Bleiben danach auf einem Wahlvorschlage mehr Namen stehen, als nach § 11 des Reichswahlgesetzes zulässig sind, so werden die Namen gestrichen, die in der Reihenfolge der Benennungen der gesetzlich zugelassenen Zahl nachfolgen.

§ 25.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen, die verspätet eingereicht oder erklärt sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

Kommt bei der Verhandlung nach § 20 Absatz 2 eine Einigung nicht zustande, so sind die in Betracht kommenden Verbindungen nicht zuzulassen.

§ 26.

Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge oder Verbindungen von solchen nicht zugelassen, so ist hiervon dem Vertrauensmann unter Beifügung von Gründen Mitteilung zu machen.

§ 27.

Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags.

§ 28.

Der Wahlausschuß hat gleichzeitig sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Form, in der

sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag durch die zu amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blätter des Wahlkreises bekannt zu machen.

Hierbei ist zugleich anzugeben, welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung kurz erläutert werden."

Am 4. Januar 1919 sind sonach spätestens die Wahlvorschläge bei mir einzureichen und am 12. Januar 1919 spätestens die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären.

Minden, den 13. Dezember 1918.

Der Wahlkommissar
von Bergen

Anstelle der in Nr. 134 S. 986 des Staatsanzeigers v. 14. 12. 18 veröffentlichen Bekanntmachung des General-Kdos. VII. A. K. Münster v. 30. 11. 18 Abt. I a R Va Nr. 11611 tritt nachstehende:

Bekanntmachung.

Die Rückführung des Feldheeres und die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Brennstoffen stellen an alle Verkehrseinrichtungen wie:

Eisenbahn
Schiffahrt
Straßen- und Kleinbahnen
Speditionsbetriebe
Post

Anforderungen, denen diese selbst unter Aufbietung aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und Betriebsmittel, nur mit äußerster Anstrengung gerecht werden können.

Umsomehr ist es erforderlich, daß nur diejenigen Stellen in den Betrieb dieser Verkehrseinrichtungen eingreifen, die allein dazu berechtigt, und die auch allein durch die genaue Kenntnis des Betriebes dazu befähigt sind.

Auch die militärischen Eisenbahn- und Schiffahrts-Transportbehörden sind schon während der Dauer des Krieges mit volkswirtschaftlich wichtigen Transporten befaßt gewesen und setzen jetzt ihre ganze Kraft für die glatte Abwicklung der Lebensmittel- und Kohlentransporte ein.

Laut Verfügung der Reichsregierung haben alle Verwaltungs- und Militärbehörden ihre Tätigkeit in Verbindung mit den Arbeiter- und Soldatenräten unverändert fortzusetzen. Es hat also niemand das Recht, sie hierein zu behindern.

Eine solche Behinderung muß die nachteiligsten Folgen für die Versorgung der Bevölkerung, zumal des dichtbewohnten Industriegebietes und seiner Großstädte, mit Lebensmitteln und Brennstoffen haben. Denn wenn, wie es geschehen, Eisenbahndienststellen vertrieben, Rangierarbeiten gestört, Lebensmittel- und Kohlentransporte angehalten und geplündert werden, das Entladen von Eisenbahnwagen und das Abfahren wichtiger Versorgungsgüter von der Bahn behindert oder verzögert wird, so muß das zu Stockungen des Güterverkehrs und in Folge davon zu Lebensmittel- und Kohlennot führen. Die herrschende Frachtraumnot macht es gebieterisch zur Pflicht, für schnellste Entladung jedes von der Eisenbahn zugestellten Waggons zu sorgen.

Da jetzt Arbeitskräfte in großen Mengen zur Verfügung stehen, muß alles aufgeboten werden, um die Entlade-, Abfuhr- und Umschlagsarbeiten zu fördern und die Leistungen aufs Höchste zu steigern. Nur bei äußerster Anspannung aller verfügbaren Kräfte ist Aussicht vorhanden, die durch die Demobilmachung aufs Höchste gesteigerten Transportschwkeiten zu überwinden und die Versorgung von Heer und Bevölkerung mit Lebensmitteln und Brennstoffen sicher zu stellen.

VII. Armeekorps. Münster, den 10. Dezbr. 1918.
Generalkommando.
Abt. I a R V a Nr. 11161.

Der General-Soldatenrat:	Der kommandierende General:
J. A.	v. Woyna
Buse	Generalleutnant.

Bei den in der Nacht vom 28./29. Novembre l. J. in dem Geschäfte der Firma S. Alsberg & Co. hier gestohlenen Waren befinden sich, wie nunmehr festgestellt ist:

Damenkonfektion 6441 ℳ, Pelze 2736 ℳ, Schürzen 757 ℳ, Wäsche 2349 ℳ, Waschstoffe 254 ℳ, Seide 352 ℳ, Unterröcke ℳ 192, Tapisserie 365 ℳ, Gardinen 1019 ℳ.

Um Anstellungen von Ermittelungen nach

den Tätern und Nachricht hierher zu J 2431/18 wird ersucht.

Detmold, den 18. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2431/18. Credé

In der Nacht vom 14./15. Dezember l. J. ist in der Lederfabrik des Fabrikanten D. Meyer in Kachtenhausen eingebrochen. Entwendet sind 26 Häute Leder im Werte von 2500 ℳ. Das gestohlene Leder ist zum größten Teile Oberleder, nur eine Haut besteht aus Sohlenleder.

Über die Täter konnte bisher noch nichts ermittelt werden.

Um Anstellung von Ermittelungen und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2538/18 wird ersucht.

Detmold, den 18. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2538/18. Credé

In der Nacht vom 16./17. Dezember d. J. ist bei dem Gastwirt Friedrich Nordsiek in Ellernkrug, Bauerschaft Heiden, ein Einbruchsdiebstahl verübt. Die Diebe haben eine Fensterscheibe zertrümmert und sind dann eingestiegen. Sie haben mehrere Zimmer und den Keller nach Sachen durchsucht und haben folgendes entwendet:

5 Stück Toilettenseife im Werte von 25 ℳ,
3 Pakete K. A. Seifenpulver im Werte von 0,90 ℳ,
1 Pfund schwarzes und dunkel- und hellgraues Wollgarn im Werte von etwa 30 ℳ,
6 Meter schwarz und weiß karriertes baumwollenes Kleiderzeug im Werte von 30 ℳ,
2 Meter gelben Battist im Werte von 8 ℳ,
3 Pfund Pastorentabak in ¼ Pfund Paketen im Werte von 30 ℳ,
1500 Zigaretten Marke „Gossip" enthalten in 15 Schachteln von je 150 Stück im Werte von 165 ℳ,
Bargeld 8 ℳ,
40 Zigarren Marke „Goldelse" im Werte von 15 ℳ,
1 Flasche Teutoburger Kräuterbittern im Werte von 3,50 ℳ,
2 Schinken und 2 Seiten Speck von einem frischgeschlachteten Schweine im Werte von 200 ℳ.

Die Diebe sind dann durch ein von ihnen geöffnetes Fenster auf die Landesstraße Lage-Detmold gelangt.

In der Kegelbahn haben die Diebe eine graue elektrische Taschenlampe zurückgelassen. Sonst fehlt von ihnen jede Spur.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2539/18.

Detmold, den 18. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2539/18. Credé

Dem Landwirt Wilhelm Wehrmann aus Malmershaupt, Bauerschaft Göstrup, ist in letzter Zeit wiederholt Vieh gestohlen worden:

am 17. oder 18. November l. J. sind ihm 4 Schafe im Werte von 500 ℳ aus dem unverschlossenen Stalle entwendet;
in der Nacht vom 9. zum 10. Dezember l. J. ein Schwein im Werte von 250 ℳ gestohlen;
in der Nacht vom 10. zum 11. Dezember l. J. sind ihm 2 Gänse im Werte von 100 ℳ abhanden gekommen;
in der Nacht vom 13. zum 14. Dezember l. J. sind ihm weitere 6 Gänse im Werte von 300 ℳ gestohlen;

Als Täter kommen nur Leute in Frage, die mit den Verhältnissen auf dem Hofe gut vertraut sind.

Um Anstellung von Ermittelungen und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2545/18 wird ersucht.

Detmold, den 23. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2545/18. Credé

In der Nacht vom 17. zum 18. Dezember l. J. sind dem Oberamtmann Treviranus auf der Domäne Varenholz aus einem unverschlossenen Stalle 15 Gänse im Werte von 1500 ℳ entwendet worden. Die Tiere sind in dem Stalle abgeschlachtet. 12 Köpfe lagen am folgenden Morgen im Stalle umher.

Es kommen wahrscheinlich 2 Personen als Täter in Frage. Dem Anschein nach sind es Soldaten gewesen.

Ich ersuche um Anstellung von Ermittelungen und um Mitteilung sachdienlicher Angaben zu J 2548/18.

Detmold, den 20. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2548/18. Credé

Steckbriefserledigung.

Der gegen den Scheerenschleifer Gottfried Werner, geb. 3. Juni 1879 zu Marburg, zuletzt wohnhaft in Weinheim am 31. März 1914 erlassene Steckbrief ist durch die Verordnung vom 3. Dezember 1918 Reichs-Gesetzbl. S. 1393 erledigt.

Lemgo, den 12. Dezember 1918.

D. 38/13. Das Amtsgericht II

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Schwalenberg belegene, im Grundbuche von Schwalenberg Band IV Blatt 100 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Sattlers Josef Neumann in Schwalenberg, eingetragene Grundstück Parzelle 33 Kartenblatt 5 zu 135 qm mit dem Wohnhause Nr. 82 und den Anteilen an den Blatt 252 und 253 eingetragenen Grundstücken (sogenannten Hallen), am

Mittwoch, den 19. Februar 1919,
vormittags 10½ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 1918 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 13. Dezember 1918.

I K. 7. 18. Lippisches Amtsgericht I

In der Nacht vom 13. zum 14. d. Mts. sind dem Gutsbesitzer F. Krop in Bega 3 weiße Enten und 1 Enterich aus einem Stalle auf der Hausdiele gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hieher zu P. L. 302/18 wird ersucht.

Alverdissen, den 19. Dezember 1918.

Der Amtsanwalt
E. Boedeker

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 320 eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Heinrich Pöpper und Luise geb. Kleinsorge in Sonneborn durch Vertrag vom 26. November 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 10. Dezember 1918.

G. R. Nr. 320. Lippisches Amtsgericht

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 322 eingetragen, daß die Eheleute Arbeiter Wilhelm Knop und Karoline geb. Schäferbarthold auf Nr. 87 in Alverdissen durch Vertrag vom 13. Dezember 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 13. Dezember 1918.

G. R.. Nr 322 Lippisches Amtsgericht

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Lippischer Staatsanzeiger

№ 138 Sonnabend, den 28. Dezember 1918

Inhalt: Betr. Auslegung der Wählerlisten. S. 1016. — Ernennung der Wahlleiter und Stellvertreters sowie Festsetzung des Wahltages S. 1016. — Betr. Ernennung der Beisitzer für die Nationalversammlung. S. 1016. — Einreichung von Wahlvorschlägen an den Wahlleiter. S. 1017. — Abgabe von Steuererklärungen. S. 1018 usw.

Als Beilage liegt das Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorsteher und Stellvertreter der Wahlvorsteher bei.

Die Wählerlisten für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung sind gemäß § 2 der im Reichsgesetzblatt Nr. 187 erlassenen Verordnung des Staatssekretärs des Innern vom 19. Dezember 1918, von Montag den 30. Dezember d. J. bis einschließlich Montag, den 6. Januar 1919 auszulegen. Einsprüche gegen die Listen sind innerhalb acht Tagen nach Beginn der Auslegung beim Gemeindevorstande (Magistrat usw) anzubringen.

Grmäß § 3 der Wahlordnung vom 30. November 1918 haben die Gemeindevorstände (Magistrate usw.) vor der Auslegung der Wählerlisten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo und wie lange die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten zu erheben sind.

Detmold, den 27. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Nr. 23801. Frhr. Biedenweg

Auf Grund des § 6 des Landtagswahlgesetzes vom 22. November 1918 wird zum Wahlleiter für den das ganze Land umfassenden Wahlkreis der Landrichter Winkelsesser in Detmold und zu dessen Stellvertreter der Landrichter Ostmann in Detmold ernannt. Gemäß § 15 Abs. 1 der Ausführungsanweisung zum Landtagswahlgesetze setzen wir den Tag der Wahl auf

Sonntag, den 26. Januar 1919

fest. Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und wird um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

Detmold, den 27. Dezember 1918.

Lippische Regierung

J. V.

Nr. 23781. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Gemäß § 12 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 wird hierdurch bekannt gemacht, daß als Beisitzer in den Wahlausschuß von mir berufen sind:

Herr Schneidermeister Martin Schulze, Minden,
Herr Gerichtsvollzieher a. D. Müscher, Minden,

Herr Kaufmann Max Schütte d. Ältere, Minden
Herr Rechtsanwalt u. Notar Engeling, Minden
und als Stellvertreter:
Herr Kassierer Wilh. Dettmer, Minden

Herr Oberpostdirektions-Sekretär Hasselbach, Minden.

Minden, den 22. Dezember 1919.

Der Wahlkommissar des 17. Wahlkreises:
von Bergen.

Bekanntmachung.

Gemäß §§ 6, 11 des Landtagswahlgesetzes vom 22. November 1918 (Lippische Gesetz-Sammlung vom 27. 11. 1918) in Verbindung mit §§ 11—13 der Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1918 zum Landtagswahlgesetze (Lippische Gesetz-Sammlung vom 21. 12. 1918) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu der am Sonntag, den 26. Januar 1919, stattfindenden Wahl zum Lippischen Landtage auf. Die Wahlvorschläge sind mir bis spätestens am 21. Tage vor dem Wahltage, also bis spätestens Sonntag, den 5. Januar 1919, einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge werden als ungültig zurückgewiesen.

Der Wahlvorschlag jeder Wählervereinigung muß die Wählervereinigung nach ihrer Parteistellung oder in sonstiger Weise bestimmt bezeichnen und von mindestens 40 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Verstößt das zur Bezeichnung der Wählvereinigung gewählte Merkmal auf dem Wahlvorschlag gegen die strafrechtlichen Bestimmungen oder gegen die guten Sitten, wird der Wahlvorschlag als unzulässig zurückgewiesen.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Der Landtag besteht aus 21 Abgeordneten.

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens drei Namen mehr enthalten als Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muß die vorgeschlagenen Bewerber um die Abgeordnetensitze in einer erkennbaren Reihenfolge aufführen und sie nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort genau bezeichnen.

Jeder Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden. Ist der Name eines Bewerbers in einem Wahlvorschlag mehrfach oder zugleich in mehreren Wahlvorschlägen enthalten, so werden die betreffenden Wahlvorschlägen beanstandet.

Jedem Wahlvorschlage ist eine Zustimmungserklärung der in ihm aufgeführten Bewerber zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Fehlt diese Zustimmungserklärung gänzlich oder auch nur von einem einzigen der Bewerber, so wird der Wahlvorschlag gleichfalls beanstandet. Die Echtheit der Unterschrift und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags sowie der vorgeschlagenen Bewerber auf der dem Wahlvorschlag beigegebenen Erklärung wird in der Regel als vorhanden angenommen. In Zweifelsfällen werde ich Beglaubigung durch amtliche Zeugnisse verlangen.

Bei der Überreichung des Wahlvorschlags hat die Wählervereinigung mir einen Vertreter und einen Stellvertreter für diesen nahmhaft zu machen, die namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände gegen den Wahlvorschlag notwendigen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben befugt und verpflichtet sind. Sollen mehrere Wahlvorschläge in der Art miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Vereinigungen gegenüber als einheitlicher Wahlvorschlag anzusehen sind, so haben die Unterzeichner der betreffenden Wahlvorschläge mir spätestens am 12. Tage vor dem Wahltage (also spätestens am Dienstag, den 14. Januar 1919) durch ihre Vertreter zu erklären, daß sie ihre Wahlvorschläge als verbunden betrachtet wissen wollen, und die Reihenfolge der Namen der Bewerber der verbundenen Liste mitzuteilen.

Nach Prüfung der überreichten Wahlvorschläge werde ich etwaige Anstände sofort zur Kenntnis des Vertreters der betr. Wählervereinigung bringen. Eine dadurch nötig werdende Vereinigung des Wahlvorschlags muß spätestens am 12. Tage vor dem Wahltage (also spätestens am Dienstag, den 14. Januar 1919) abgeschlossen sein. Wahlvorschläge, die erst nach dem 12. Tage vor dem Wahltage bereinigt werden, werden als ungültig zurückgewiesen.

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am 7. Tage vor dem Wahltage (also spätestens am Sonntag, den 19. Januar 1919) gleichzeitig im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Zugleich wird die Bekanntmachung den Gemeindevorständen zur sofortigen ortsüblichen Bekanntmachung in jeder Ortsgemeinde ihres Bezirks mitgeteilt.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung nicht wiederaufgehoben werden.

Mein Geschäftszimmer befindet sich im Gebäude des Landerichts Detmold (Zimmer Nr. 51).

Detmold, den 23. Dezember 1918.

Der Wahlleiter für die Wahl zum Lippischen Landtage:
Winkelsesser, Landrichter

Aufforderung

zur Abgabe der Steuererklärung für das Steuerjahr 1919.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirk Detmold (Ämter und Städte Detmold, Lage und Horn und Verwaltungsamt Lipperode-Cappel) hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis spätestens

Sonnabend, den 15. Januar 1919 abends 6 Uhr

schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Bis zu diesem Termine ist auch jeder andere Steuerpflichtige gemäß § 24 des Gesetzes berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bietet sich Gelegenheit:

1. in Detmold in meinem Geschäftszimmer für Steuersachen, Zimmer Nr. 9 vormittags von 9—12 Uhr.
2. in Horn im Schöffensaal des Lippischen Amtsgerichts am 9. Januar 1919 von 1 Uhr ab.
3. in Lage im Amtshause, am 10. Januar von 12½ Uhr ab.
4. in Heiden am Montag den 13. Januar 1919, nachmittags 2½ Uhr im Oberkrome'schen Gasthause.
5. In Pivitsheide am Dienstag den 14. Januar 1919, nachmittags 2 Uhr im Eichenkruge (Barkemeier)
6. in Schlangen am Donnerstag den 16. Januar 1919, nachmittags 2 Uhr in der Poppeschen Gastwirtschaft.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 30 Abs. 1, des Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt sind, zugesandt und im übrigen auf Verlangen in Steuerbüro des Verwaltungsamtes, Zimmer Nr. 9 kostenlos verabfolgt.

Die Abgabe der Steuererklärung kann für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Abgabe selbst zu besorgen, durch Bevollmächtigte erfolgen. Als solche sind Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige, sofern sie eine ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben ohne weiteres zugelassen. Zur Vermeidung von Rückfragen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die den Beamten für das Kalenderjahr 1918 bewilligten Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen steuerpflichtig und mit anzugeben sind.

Begründete Befristungsgesuche zur Abgabe der Steuererklärung finden nur in dringenden Fällen Berücksichtigung.

In den obigen Terminen werden auch Umsatzsteuer-Anmeldungen entgegen genommen und Erläuterungen zu dem Umsatzsteuergesetz gegeben.

Detmold, den 19. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Bezirks Detmold.
J. V.: Burre.

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1918.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Veranlagungsbezirk Detmold aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelde aus der Zeit vom 1. August 1918 bis 31. Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetriebe. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mk. beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. nach sich.

Die Bezahlung der Steuer bei der zuständigen Steuerkasse hat erst nach Zustellung des Steuerbescheides zu erfolgen.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100—100000 Mk. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte, den Magistraten und den Steuererhebern kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittelung vorzunehmen.

Detmold, den 20. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission als Umsatzsteueramt.
Burre.

Bekanntmachung

betr. die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Veranlagungsbezirk Detmold aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Monat Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtanwälte, Künstler usw.).

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen auch diejenigen Personen usw., bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 ℳ beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ nach sich.

Die Bezahlung der Steuer bei der zuständigen Steuerkasse hat erst nach Zustellung des Steuerbescheides zu erfolgen.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 ℳ bis 100000 ℳ ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen ist.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittelung vorzunehmen.

Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt, die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung über den Gesambetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monat im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats unaufgefordert anzugeben.

Detmold, den 20. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission als Umsatzsteueramt
J. V.
A. Burre

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 17 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Veranlagungsbezirk Schötmar aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Monat Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte Künstler usw.).

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unterliegen auch diejenigen Personen usw., bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 ℳ beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 ℳ bis 100000 ℳ ein.

Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte und dem Magistrat in Bad Salzuflen kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittelung vorzunehmen.

Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt, die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monats im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats unaufgefordert anzugeben.

Schötmar, den 23. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission als Umsatzsteueramt
Krieger

Bekanntmachung

betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Veranlagungsbezirk Schötmar aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte aus der Zeit vom 1. August bis 31 Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Abweichend von den beim Warenumsatzstempel gültigen Bestimmungen hat die Bezahlung der Umsatzsteuer jetzt erst nach Aushändigung des Steuerbescheides zu erfolgen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mk. beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe von 150 Mk. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 bis 100 000 Mk. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte und dem Magistrat in Bad Salzuflen kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im Uebrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittelung vorzunehmen.

Schötmar, den 23. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission als Umsatzsteueramt.
Krieger.

Bekanntmachung

betr. die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Veranlagungsbezirk Lemgo aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Monat Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Aerzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.)

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt. Der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände unter-

liegen auch diejenigen Personen usw., bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre mehr als 3000 Mk. beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 bis 100000 Mk. ein.

Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnis des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittelung vorzunehmen.

Diese Aufforderung wird nicht monatlich wiederholt, die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monats im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats unaufgefordert abzugeben.

Brake i. L., den 23. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission als Umsatzsteueramt.
Tasche.

Bekanntmachung

betreffend die Errichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1918.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die Entrichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen im Veranlagungsbezirk Lemgo aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte aus der Zeit vom 1. August 1918 bis 31. Dezember 1918, bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramte schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mk. beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wissentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 bis 100000 Mk. ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramte kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im Übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramts, die Veranlagung auf Grund schätzungsweiser Ermittelung vorzunehmen.

Brake i. L., den 23. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission als Umsatzsteueramt.
Tasche.

Heint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonstnach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Für die Wahl von 21 Abgeordneten für den kommenden Landtag bringen wir gemäß § 10 der Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1918 zum Landtagswahlgesetze vom 22. November d. Js. für den das ganze Land umfassenden Wahlkreis nachstehendes Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorsteher und Stellvertreter der Wahlvorsteher zur öffentlichen Kenntnis.

Detmold, den 27. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg.

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
Stadt Barntrup	1	Stadt Barntrup von Hausnummer 1 bis einschl. 150	Oestliches Schulzimmer in der Bürgerschule an der Mittelstr. Nr 183	Kaufmann Theodor Steneberg in Barntrup, Mittelstr. 81	Zigarrenmacher H. Althoff in Barntrup, Oberestr. Nr. 142
	2	Stadt Barntrup von Hausnummer 151 bis einschl. 313	Westliches Schulzimmer in der Bürgerschule an der Mittelstraße Nr. 183	Buchhändler Gustav Bähnmann in Barntrup, Mittelstr. 131	Lehrer W. Schäfermeier in Barntrup, Mittelstr. Nr. 183
Stadt Blomberg	3	Unterer Stadtteil Großes und Brinkviertel, Grenze: Burgstr., Kurzer Steinweg, Heutorstraße, Feldohlentrup, Borkhausen, Schmuckenbergerweg, Schiederstr., Detmolderstr., Schollenberg, Königswinkel u. Feldbrand	Rathaussaal	Bauherr Karl Diekmann in Blomberg, Lg. Steinweg 20	Klempnermstr. A. Heringlake, Lg.-Steinweg 17

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Stadt Blomberg	4	Oberer Stadtteil, Roßmüllerviertel, Grenze: Neuetorstr., Kurzer Steinweg, Heutorstr., Siekholz, Forsthaus, Blumenberg und Rusterberg	Elisabethanstalt	Malermeister Hermann Topp in Blomberg, Burgstraße 7	Invalide Heinrich Brandt, Blomberg, Stöhnebrink
	5	Oberer Stadtteil, links Winkelviertel, Grenze: Burgstraße, Neuetorstr., Braunenkamp, Gaffel, Paradies.	Bürgerschule	Polierer Heinrich Saake, Blomberg, Kurzer Steinweg 13	Schneidermstr. H. Hering, Burgstraße 3
Stadt Detmold	6	Neustadt, Papenbergstraße, Alter Postweg, Rosenstr., Feldmark II, Gartenstr., Baumstr., Hornschestr., Leopoldstr., Weerthplatz, Seminarstr., Hambruchtwete, Exterstr., Grabenstraße und Werrestraße, Feldmark I Nr. 2	Gasthof Odeon	Druckereibesitzer Gustav Kühne, Hornschestr. 32	Kaufmann Ludwig Brandes, Leopoldstr. 35
	7	Langestr., Auguststr., Schülerstraße, Adolfstr., Schloßplatz und Theaterplatz	Rathaussaal	Rentner E. Geißler, Langestr. 25	Kaufmann Georg Sunder, Langestraße 20
	8	Meierstraße, Friedrichstr., Woldemarstr., Karlstr., Meiersfelderstr., Brunnenstraße, Blumenstr., Vahlhauserstr., Schorenstr., Feldmark I Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 25, 26, 27, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37	Städtisches Gewerbeschulhaus	Kaufmann Ludwig Dammann, Meiersfelderstr. 10	Hofmalermstr. Aug. Wantrup, Friedrichstraße 17
	9	Lemgoerstraße, Klusstraße, Lemgoergrundstr, Wehrenhagenstr., Hohenloherstr., Hakedahlerstr., Marienstr., Petristr., Annastr., Feldmark I, Nr. 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 28, 30, 32	Bürgerknabenschule Petristr. 14	Hofmalermeister E. Kirchner, Petristraße 6	Schneidermstr. Aug. Krull, Lemgoerstraße 16

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Stadt Detmold	10	Klüterstr., Feldmark IV, Nr. 1 und 2, Lageschestr., Freyastr., Thusneldastr., Pideritstr., Hofstr., Sofienstraße, Bergstr., Gretchenstraße, Dorotheenstr., Feldstraße, Grünstr., Herberhauserstr., Sylbeckestr., Hubertusstr., Südholzstr., Karolinenstr.	Gasthof Stadt Detmold, Kanne, Lageschestr. 66	Inspektor Dietrich Vogt, Lageschestraße 81	Kaufmann Adolf Ernsting, Lageschestraße 67
	11	Wittekindstr., Arminst., Angerstraße, Orbkerstraße, Bahnhofstr., Elisabethstr., Emilienstr., Sachsenstr.	Gasthof zur Krone, Orbkerstr. 1	Rentner Wilhelm Schmidtle, Elisabethstr. 72	Holzhändl. Conrad Urhahn, Elisabethstr. 10
	12	Hermannstr., Moltkestraße, Alexanderplatz, Fürstengartenstr., Luisenstraße, Hiddeserstr., Teutstraße, Kissingerstr., Bachstraße, Hans-Hinrichsstr., Feldmark III, Oberestr., Gerichtsstr., Kassenstr.	Bürgermädchenschule, Gerichtsstraße 6	Rentn E. Thomas, Kissingerstr. 14	Rentner Ludwig Höpker, Fürstengartenstr. 22
	13	Alleestr., Palaisstr., Bülowstraße, Bandelstr., Brahmstraße, Benekenstr., Freiligrathstr., Weinbergstr., Bruchstraße, Marktplatz, Wall	Turnhalle des Lyzeums (Eingang von d. Paulinenstraße)	Rentner Gustav Boemke, Bülowstraße 32	Hofzimmermeister Wilh. Schmidt, Benekenstraße 7
	14	Paulinenstr., Sedanstraße, Wotanstraße, Grabbestr., Mühlenstr., Rosenthalstr., Bismarckstr., Lortzingerstraße, Wiesenstr.	Saal im Hotel zum Hermann, Grabbestraße 7	Kraftwagenbesitzer Hugo Preyer, Mühlenstraße 18	Kaufmann Fritz Möller, Paulinenstraße 34
	15	Krummestraße, Wehmstr., Bruchmauerstraße, Wallgrabenstraße	Schwurgerichtssaal (Zimmer Nr. 52) im Landgerichtsgebäude	Generalagent Eduard Bock, Wallgraben 30	Rentner Ad. Uhle, Krummestr 25.

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
Stadt Horn	16	Stadt Horn	Rathaussaal—Vorzimmer (Nr. 4)	Zigarrenfabrikant Wilh. Heibrock, Nordstraße	Bauunternehmer Hermann Heerde, Nordstr.
Stadt Lage	17	Langestraße von Hausnummer 1—70, In der Bülte, Ohrserstraße, Burgkamp, Pottenhauserstr., Windheide, Hellmeierstr., Im Orte, Schötmarschestraße, Kampstraße, Bredestraße, Unterm Berge, Auf der Howe	Konfirmandensaal (neben der ref. Kirche gelegen)	Kaufmann Wilh. Klockemann, Lage, Langestr. Nr. 31	Kaufmann Eduard Cronemeier, Lage, Langestr. Nr. 26
	18	Bergstr., Schützenstr., Eichenallee, Gartenstr., Hagenschestraße, Nordstr., Borsdorfstr., Wilhelmsburg, Flurstraße, Paulinenstr., Gerstkamp, Schulstraße Nr. 1—20, Meierstraße, Wörthstraße, Rhienstraße, Nr. 1—39, Langestr. 71 bis Nr. 101 a, Im Bruche, Bruchstraße	Kantorschule an der Schulstraße	Kaufmann Hugo Weweler, Lage Langestr. 74	Kaufmann August A. Siekmannn, Langestraße
	19	Paßstr., Rhienstr. 40 bis Schluß, Schulstr. 21 bis Schluß, Friedrichstraße, Sedanstr., Sedanplatz, Woldemarstr., Bahnhofstraße, Fischerstr., Lemgoerstraße, Molkerei, Hermannstraße, Thusneldastraße, Elisabethstr., Feldstraße, Fellensiekerweg, Bandelstraße, Tristenstraße	Bürgerschule am Sedanplatz	Restaurateur Caspar Frerk, Lage, Gartenstraße 25	Kaufmann Robert Kanne, Lage, Sedanplatz 2
	20	Heidenscheestraße, Marienstr., Langestr. 102 bis Schluß, Bleichenweg, Werrestraße, Karolinenstr., Obernstr.,	Technikum an der Langestr. 117	Möbelfabrikant H. Riekehof, Lage, Fischerstr. 8	Technikumsdirektor Wilhelm Quest, Lage, Plaßstr. 4

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Lage		Luisenstraße, Gasstraße, Detmolderstr., Mühlenstr., Ottenhauserstraße			
Stadt Lemgo	21	Rampendahler Bauerschaft	Gymnasium	Rentner Stapperjenne Rampendahl,	Wirt Schröder, Mittelstraße
	22	Heilige Geister-Bauerschaft	Lazarett II	Zigarrenfabrikant Schmuck, Opingstraße	Bäckermstr. Wehrmann, Schuhstr.
	23	Marien-Bauerschaft	Technikum	Kaufm. Hempelmann d. A., Breitestraße	LagerarbeiterHeinr Tasche, Heustr.
	24	Slaver-Bauerschaft	Alte Bürgerschule	Kaufmann J. Schmitting, Mittelstraße	Konsumverwalter Rübe, Aechternst.
	25	Tröger-Bauerschaft	Wirt Röding, Leopoldstr.	Kaufmann August Schultze, Mittelstraße	Lehrer Winter, Sauerstraße
	26	Nikolai-Bauerschaft	Ballhaussaal	Buchdruckereibesitz. Oskar Mai, Papenstraße	Arbeiter Kohring, Papenstraße
Stadt Bad Salzuflen	27	Dammstr., Langestr., Marktstraße, Obere Mühlenstr., Untere Mühlenstr., Ritterstraße, Schenershagenstr., Schülerstr., Turmstraße	Rathaussaal	Kaufmann Conrad Barkhausen, Langestraße 55	Maurermstr. Fritz Horstmann, Brüderstraße 16
	28	Bleichstraße, Bismarckstr., Exterstraße, Flachsheide, Oberer Gröchteweg, Unterer Gröchteweg, Loose-Milcherweg, Moltkestraße, Parkstr., Roonstr., Seligwörden, Sophienstraße, Schützenhauserstr., Wellenfeld	GasthofDüsterwald	Rentner Ad. Kopsiker, Bismarckstraße 10	Architekt K. Hartmann, Bismarckstraße 15
	29	Ahornstr., Alleestr., Beetstraße, Bergstr., Charlottenstr., Friedrichstraße, Gartenstraße, Heidestraße, Kirchstraße, Luisenstraße, Marienstr., Riestestraße	Bürgerschule	Lehrer A. Linneweber, Grabenstraße 19	Lehrer Lud. Richter, Alleestraße 12

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Bad Salzuflen	30	Bandelstr., Begastr., Brüderstraße, Friedenstr., Herforderstr., Hermannstraße, Kaiser Wilhelmstr., Ortstraße, Steegestr., Werlerstraße einschl. Bahndamm	Realschule	Realschullehrer K. Kayser, Langestraße 35	Realschullehrer W. Pölert, Woldemarstraße 7
	31	Bahnhofstr., Grabenstraße, Hoffmannsstr., Hochstr., Kampstr., Leopoldstraße, Mauerstraße, Neumarkt, Osterstraße, Sugenstraße, Schießhofstr., Teutstraße Woldemarstraße	Katholische Schule,	Lehrer Heinr. Lehnhäuser, Grabenstraße 5	LehrerinMargarete Braun, Grabenstraße 4
	32	Augustastr., Alte Blothoerstraße, An der langen Tecke, Baumstr., Karolinenstr., Lietholzstr., Ostpark, Prinz Adolfstraße, Paulinenstr,, Stauteichstraße, Waldstr., Wenkenstraße, Wüstenerstraße	Gasthof Klopsch	Hofarchitekt Karl Strunk, Wenkenstraße 43	Salinendirektor Gust. Horstmann Bismarckstraße6
Stadt Schwalenberg	33	Stadt Schwalenberg	Ratsstube im Rathause zu Schwalenberg	Land- u. Gastwirt Gottl. Schlingmann, Schwalenberg Nr. 104	Kaufmann Paul Aldegarmann, Schwalenberg Nr. 9|10
Amt Blomberg	34	Bauerschaft Cappel und Rittergut Mossenberg-Wöhren	Schule in Cappel	Leibzüchter Friedr. Meier auf Nr. 17 in Oestrup	Kaufmann Carl Helpup Nr. 11 in Cappel
	35	Bauerschaften Donop und Altendonop, Rittergüter Alendonop und Lüdershof	Schule in Kirchdonop	Landwirt Friedr. Brinksmeier Nr. 19 in Hagendonop	Landwirt Heinrich Obermeier Nr. 29 in Hagendonop
	36	Bauerschaft Eschenbruch ohne Siekholz	Schule in Hiddensen	Landwirt H. Sprute Nr. 16 in Hiddensen	Landwirt Friedr. Hundertmark Nr. 19 in Eschenbruch

Bezeichnung der Gemeindverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Amt Blomberg	37	Bauerschaft Großenmarpe	Schule in Großenmarpe	Landwirt Hermann Bohlke Nr. 42 in Großenmarpe	Landwirt Hue Nr. 10 in Großenmarpe
	38	Bauerschaft Istrup u. Maspe, Rittergut Maspe, Burg- und Meiereibezirk Blomberg, Forsthaus Istrup	Hauptschule in Istrup	Landwirt Stumpenmeier, Heinr., Istrup Nr. 28	Rentner Wilhelm Freitag, Istrup Nr. 60
	39	Bauerschaften Kleinenmarpe und Dalborn	Schule in Kleinenmarpe	Landwirt Wilhelm Meyer in Kleinenmarpe Nr. 7	Landwirt Adolf Lübbecke in Kleinenmarpe Nr. 10
	40	Ort Siekholz, Glashütte mit Forsthaus, Stammhof, Meierei Siekholz, Forstbezirk Siekholz, (ohne Forsthaus Istrup)	Gastwirtsch. Muß in Siekholz	Gastwirt Muß in Siekholz	Leibzücht. Hundertmark, Stammho
Amt Schieder	41	Bauerschaft Belle mit Forsthaus	Schule zu Belle	Landwirt Hermann Köller Nr. 2 in Belle	Landw. Lakemeier Nr. 1 in Belle
	42	Bauerschaft Billerbeck	Schule zu Billerbeck	Landw. Kuhlmann Nr. 12 in Billerbeck	Landw. Karl Krösche Nr. 1 zu Billerbeck
	43	Bauerschaften Herrentrup, Reelkirchen und Rittergut Reelkirchen	Schule zu Reelkirchen	Leibzüchter Wilh. Krone Nr. 2 in Herrentrup	Landwirt Nordsiek Nr. 3 in Reelkirchen
	44	Bauerschaften Höntrup, Wellentrup und Siebenhöfen, Rittergut Gröpperhof	Wirtschaft Kemper Nr. 25 in Höntrup	Leibzüchter Aug. Meier Nr. 2 in Obersiebenhöfen	Landwirt Heinrich Mansfelder Nr. 6 in Höntrup
	45	Bauerschaft Schieder ohne Stammhof, Schloß- und Meiereibezirk Schieder u. Forsthaus Schieder	Schule zu Schieder	Papierfabk. Rudolf Plöger Nr. 37 in Schieder	Gastw. Karl Hölting Nr. 3 in Schieder
	46	Bauerschaft Tintrup, Rittergüter Borkhausen und Freismissen	Schule zu Tintrup	Landw. Ernst Rodemeier Nr. 10 in Tintrup	Landw. Meier Nr. 1 in Freismissen (Bauerschaft Tintrup)

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Amt Schieder	47	Bauerschaft und Rittergut Wöbbel	Schule zu Wöbbel	Gastwirt August Meier Nr. 73 in Wöbbel	Landwirt Heinrich Richtersmeier Nr. 2 in Wöbbel
Amt Schwalenberg	48	Bauerschaft Brakelsiek und Forsthaus am Möhrt	Hauptschule zu Brakelsiek	Landwirt Heinrich Webermeier Nr. 15 in Brakelsiek	Gastwirt Berkenkamp Nr. 26 in Brakelsiek
	49	Bauerschaft Elbrinxen, Glashütte und Forsthaus Eichwald	Schule zu Elbrinxen	Kaufmann Karl Stölting Nr. 53 in Elbrinxen	Landwirt Engelke Nr. 37 in Elbrinxen
	50	Bauerschaft Hummersen	Schule zu Hummersen	Landwirt Wilhelm Gerke Nr. 8 in Hummersen	Zimmermeister Ch. Pollmann Nr. 55 in Hummersen
	51	Bauerschaften Köterberg und Niese	Evangelische Schule zu Niese	Ziegler Johann Eggert Nr. 27 in Niese	Landwirt E. Wienkemeier Nr. 10 in Niese
	52	Bauerschaften Lothe und Ruensiek, Forsthaus, Burg- und Meiereibezirk Schwalenberg	Hauptschule zu Lothe	Landwirt August Nesemeier Nr. 6 in Lothe	Landwirt Heinrich Riesemeier Nr. 9 in Lothe
	53	Bauerschaft Rischenau, Meiereien Biesterfeld u. Falkenhagen	Schule zu Rischenau	Landwirt Heinrich Diekmeier Nr. 2 in Rischenau	Landwirt Karl Spilker Nr. 64 in Rischenau
	54	Bauerschaft Sabbenhausen	Evangelische Schule zu Sabbenhausen	Landwirt Fr. Brenker Nr. 5 in Sabbenhausen	Tischler Wilh. Ratmeier Nr. 27 in Sabbenhausen
	55	Bauerschaft Wörderfeld	Schule zu Wörderfeld	Landwirt Ridder Nr. 8 u. 54 in Wörderfeld	Ziegelmstr. H. Kiel Nr. 67 i. Wörderfeld
Amt Brake	56	Bauerschaft Brake u. Schloß- u. Meiereibezirk Brake	Schule zu Brake	Kaufm. Fr. Klemme in Brake, Mittelstraße Nr. 62	Werkf. Hr. Krüger in Brake, Stuckmannstr. 223
	57	Bauerschaft Entrup	Schule in Entrup	Bäckermeist. Heinr. Biesemeier in Entrup Nr. 51	Ziegler Aug. Grote in Entrup Nr. 29
	58	Bauerschaften Hasebeck und Kluckhof	Schule in Voßheide (Hauptschule)	Schmiedemeist. Fr. Biermann in Kluckhof	Landw. Fr. Tünnermann in Hasebeck Nr. 11
	59	Bauerschaft Hillentrup	Zimmer i. d. Wohnung des Schneidermeisters W. Krüger in Hillentrup Nr. 132	Rentner Hermann Hermsmeier in Hillentrup Nr. 12	Schneidermeistr. W. Krüger in Hillentrup Nr. 132

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Amt Brake	60	Bauerschaft Leese	Schule in Leese	Landwirt Jul. Niemeier in Leese	Landwirt Heinrich Borchardt d. J. in Leese Nr. 9
	61	Bauerschaft Lieme	Saalgebäude des Gastwirts H. A. Steinmeyer in Lieme Nr. 22	Ziegelmeister Fritz Droste in Lieme Nr. 75	Ziegelmstr. Heinr. Starke in Lieme Nr. 101
	62	Bauerschaften Loßbruch und Wiembeck	Vereinszimmer in der Wirtschaft Meierkord in Wahmbeckerheide	Maurermstr. Hermann Richter in Wahmbeckerheide	Zimmermstr. Dietr. Heitmeier in Wahmbeckerheide
	63	Bauerschaft Lüerdissen	Schule in Lüerdissen	Lehrer H. Schäfsmeier in Lüerdissen	Landwirt August Stratemeier in Lüerdissen Nr. 8
	64	Bauerschaft Lütte	Schule in Voßheide (Nebenschule)	Landwirt Hermann Rottmann in Dinglinghausen Nr. 1	Landw. Kluckhuhn in Breite Nr. 27
	65	Bauerschaft Sommersell	Schule in Selbeck	Lehrer Aug. Wolff in Selbeck Nr. 78	Zimmerm. Wilh. Trachte in Sommersell Nr. 57
	66	Bauerschaft Wendlinghausen und Rittergut Wendlinghausen	Schule in Wendlinghausen	Gastwirt Fritz Tegeler in Wendlinghausen Nr. 16	Schmiedemeister Wilh. Wöhrmeier in Betzen Nr. 19
Amt Hohenhausen	67	Bauerschaft Asendorf	Schule in Asendorf	Landwirt Friedrich Bökemeier in Asendorf Nr. 16	Ziegelmstr. Heinrich Kuhfuß in Asendorf Nr. 22
	68	Bauerschaft Bavenhausen	Schule in Bavenhausen	Leibzüchter Wilh. Freitag in Bavenhausen Nr. 17	Landwirt Konrad Diekmann in Bavenhausen Nr. 1
	69	Bauerschaft Bentorf	Schule (Hauptschule) in Bentorf	Werkführer Friedr. Klemme in Bentorf Nr. 95	Landwirt und Vorsteher Meier in Bentorf
	70	Bauerschaft Brosen	Wohnhaus des Vorstehers Klemme in Brosen	Landwirt Fritz Klemme in Brosen	Landwirt Heinrich Simonsmeier in Brosen Nr. 9
	71	Bauerschaft Brüntorf	Wohnhaus d. Landwirts E. Menke in Brüntorf Nr. 2	Landw. E. Menke in Brüntorf Nr. 2	Maurermstr. Aug. Althof in Brüntorf Nr. 45

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Amt Hohenhausen	72	Bauerschaft Henstorf	Wohnung d. Landwirts Fr. Sprick in Henstorf Nr. 4	Landw. Fr. Sprick in Henstorf Nr. 4	Landwirt August Puls in Henstorf Nr. 7
	73	Bauerschaft Hohenhausen	Schule in Hohenhausen	Landw. Friedrich Kordhanke d. A. Hohenhausen Nr. 4	Zimmermstr. Aug. Kampmeier in Hohenhausen Nr. 137
	74	Bauerschaft Lüdenhausen	Schulzimmer des Lehrers Weber in Lüdenhausen	Maurermstr. Karl Eikermann in Lüdenhausen Nr. 11.	Ziegler Wilh. Holtkamp in Lüdenhausen Nr. 95
	75	Bauerschaft Matorf und Meierei Breda	Schule in Kirchheide	Landwirt Simon Führing in Matorf Nr. 3	Landwirt Ernst Köller in Lehmkuhle Nr. 4
	76	Bauerschaft Osterhagen	Nebenzimmer in der Wohnung d. Landw. Reinke in Osterhagen Nr. 4	Landwirt Simon Reinke in Osterhagen Nr. 4	Landwirt Heinrich Meierkordt in Osterhagen Nr. 2
	77	Bauerschaft Talle mit Rittergut Niederntalle	Schule in Talle	Ziegelmstr. Heinr. Jasper in Talle Nr. 64	Ziegelmstr. Fritz Kater in Talle Nr. 56
	78	Bauerschaft Westorf	das frühere Niederhoffsche Wohnhaus auf Nr. 2 in Welstorf	Landw. Karl Künne in Welstorf Nr. 3	Landwirt Simon Süllwold, Welstorf Nr. 4
	79	Bauerschaft Westorf	Wohnung des Zigarrenfabrikant. Hecker in Westorf Nr. 75	Zigarrenfabrikant Hermann Hecker i. Westorf Nr. 75	Schuhmacher Fritz Jasper in Westorf
Amt Sternberg-Barntrup	80	Flecken Alverdissen u. Schloßbezirk Alverdissen	Schule in Alverdissen	Landwirt Friedr. Sternberg, Alverdissen Nr. 38	Landw. Wilh. Rieke in Alverdissen Nr. 113
	81	Bauerschaft Asmissen mit Schloßbezirk Sternberg, Rittergut Ullenhausen u. Meierei Vallentrup	Schule in Linderbruch	Landwirt Reese in Asmissen Nr. 133	Zimmermstr. Heinr. Eggers in Asmissen Nr. 121
	82	Bauerschaft Bega	Küsterschule in Bega	Kaufmann Aug. Haase in Bega Nr. 19	Landwirt Fritz Petig in Bega Nr. 3.

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Amt Sternberg-Barntrup	83	Flecken Bösingfeld	Rathaus in Bösingfeld	Zimmermstr. Hermann Friedrichs in Bösingfeld Nr. 75	Gastwirt Gustav Brockmeier in Bösingfeld Nr. 58
	84	Bauerschaft Bremke	Schule in Bremke	Lehrer Wilhelm Jürgens in Bremke	Mühlenbesitzer Karl Begemann in Bremke
	85	Bauerschaft Göstrup	Wohnhaus d. Landwirts Friedrich Bökemeier in Göstrup	Landwirt Friedrich Hagemeier in Göstrup Nr. 7	Landwirt Friedr. Stumpenhagen in Göstrup Nr. 2
	86	Bauerschaft Humfeld mit Meierei Oelentrup	Hauptschule in Oelentrup	Kaufmann Eli Schäfer in Humfeld Nr. 84	Landwirt Ch. Petig in Humfeld
	87	Bauerschaft Laßbruch	Schule in Laßbruch	Landwirt Friedrich Wehser in Laßbruch Nr. 3	Landwirt August Kehmeier, Laßbruch Nr. 24
	88	Bauerschaft Nalhof	Wohnzimmer des Müllers Ludwig Brandt in Fütig Nr. 15	Landwirt Eduard Heims in Nalhof Nr. 12	Müller Ludwig Brand in Fütig Nr. 15
	89	Bauerschaft Rott	Schulzimmer in Rott	Landwirt August Ehlebracht in Rott	Landwirt Heinrich Schnüll, Rott
	90	Bauerschaft Schönhagen mit Meierei Dorotheenthal	Gasthaus Süllwold in Heinebüchenbruch	Landwirt u. Vorsteher Mölling in Stirnhausen	Landwirt Wilhelm Willig, Schönhagen Nr. 5
	91	Bauerschaft Schwelentrup mit Meierei Göttentrup	Hauptschule in Schwelentrup	Landwirt Heinrich Beckemeier, in Schwelentrup Nr. 8	Landwirt Wilhelm Korf, Schwelentrup Nr. 9
	92	Bauerschaft Sonneborn ohne die Ortschaften Struchtrup und Wierborn	Alte Schule in Sonneborn	Landwirt Friedr. Luttmann in Sonneborn Nr. 15	Landwirt Friedr. Meier in Sonneborn Nr. 50
	93	Ortschaften Wierborn und Struchtrup, Rittergüter Mönchshof, Barntrup u. Wierborn, Meierei Barntrup	Gasthaus des Wirts H. Sommer in Wierborn	Landwirt Heinr. Nolting, Struchtrup	Knecht Karl Reese in Wierborn

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
Amt Varenholz	94	Bauerschaft Almena	Zimmer im Hause des Kaufmanns Korf in Almena	Landwirt Gustav Rickmeier, Almena Nr. 9	Bäckermstr. Simon Nolting, Almena Nr. 60
	95	Bauerschaft Erder	Schule in Erder	Landwirt Heinrich Rehmsmeier in Erder Nr. 2	Landwirt August Kleemann in Erder Nr. 6
	96	Bauerschaft Heidelbeck und Meierei Heidelbeck	Schule in Almena	Landwirt Wilhelm Plettemeier in Heidelbeck Nr. 5	Landwirt Heinrich Brands, Heidelbeck Nr. 8
	97	Bauerschaft Kalldorf	Gasthaus des Wirts Ernst Dannhäuser in Kalldorf	Landwirt Friedrich Kreie in Kalldorf Nr. 33	Landwirt Gustav Lückensmeier in Kalldorf Nr. 5
	98	Bauerschaft Langenholzhausen mit Erbpachtgut Hellinghausen	Schule in Langenholzhausen	Landwirt Simon Hironymus in Langenholzhausen Nr. 10	Arbeiter Heinrich Heidemann in Langenholzhausen Nr. 122
	99	Bauerschaft Silixen	Schule in Silixen	Landwirt Heinrich Homeier in Silixen Nr. 2	Holzaufseher Friedrich Holste in Silixen Nr. 34
	100	Bauerschaft Stemmen	Schule in Stemmen	Landwirt Wilhelm Kortemeier in Stemmen Nr. 14	Landwirt Heinrich Fritzemeier in Stemmen Nr. 33
	101	Flecken u. Meierei Varenholz	Schule in Varenholz	Kaufmann Karl Bunte in Varenholz Nr. 3	Bürgermstr. Diestelhorst in Varenholz
Amt Detmold	102	Bauerschaft Berlebeck	Saal des Gastwirts Eduard Kanne Nr. 81 in Berlebeck	Müller Gustav Hilker in Berlebeck Nr. 72	Maurermstr. Fr. Hilker in Berlebeck Nr. 5
	103	Bauerschaften Brokhausen und Barkhausen	Schule in Brokhausen	Lehrer Simon Hüneseld in Brokhausen	Gastwirt Hermann Meise in Brokhausen Nr. 36
	104	Bauerschaft Fromhausen	Schule in Fromhausen	Landwirt August Reinecke, Fromhausen Nr. 2	Landwirt Hermann Reinecke, Fromhausen Nr. 12
	105	Bauerschaft Hakedahl mit Rittergut Herberhausen	Schule in Hakedahl	Rentner Friedrich Kopp in Hakedahl Nr. 2	Landwirt Adolf Beine in Hakedahl Nr. 3
	106	Bauerschaft Haustenbeck von Hausnummer 1—90	Schule der Oberklasse in Haustenbeck.	Vorsteher u. Leibzüchter Friedr. Mehrmann Haustenbeck Nr. 83	Landwirt August Leimenkühler in Haustenbeck 73

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Amt Detmold	107	Bauerschaft Haustenbeck von Hausnummer 91—188	Schule der Mittelklasse in Haustenbeck	Landwirt Friedrich Pörtner, Haustenbeck Nr. 9	Landwirt Friedr. Hagemeier in Haustenbeck 36
	108	Bauerschaft Heidenoldendorf von Hausnummer 1—126	Saal des Gastwirts F. W. Hille Nr. 11 in Heidenoldendorf	Landwirt Heinrich Tiemann d. A. in Heidenoldendorf Nr. 5	Fabrikarbeiter G. Budde, Heidenoldendorf 225
	109	Bauerschaft Heidenoldendorf v. Hausnummer 127—250 mit Rittergut Braunenbruch	Saal des Gastwirts Hermann Hesse Nr. 20 in Heidenoldendorf	Lagerhalter Herm. Budde, Heidenoldendorf Nr. 114	Rentner Karl Brüning in Heidenoldendorf Nr. 25
	110	Bauerschaften Heiligenkirchen und Hornoldendorf mit Rittergut Hornoldendorf	Schule in Heiligenkirchen	Landwirt Friedr. Watermeier in Heiligenkirchen Nr. 2	Landwirt Heinrich Lückermann in Hornoldendorf Nr. 6
	111	Bauerschaft Hiddesen von Hausnummer 1—125	Saal des Gastwirts Heinr. Runte in Hiddesen	Schmiedemeister u. Gastwirt Heinr. Runte, Hiddesen Nr. 77	Tischler Fritz Wolff in Hiddesen 164
	112	Bauerschaft Hiddesen von Hausnummer 126 bis Ende	Gastwirtschaft F. A. Günther in Hiddesen	Gastwirt Heinrich Köster, Hiddesen Nr. 180	Fabrikarbeiter Jul. Prüßner, Hiddesen Nr. 63
	113	Bauerschaft Leistrup—Meiersfeld	Schule in Diestelbruch	Gastwirt Simon Herzog, Diestelbruch Nr. 32	Landwirt Ludwig Drewes, Diestelbruch Nr. 31
	114	Bauerschaft Mosebeck	Schule in Mosebeck	Lehrer Ernst Humerich, Mosebeck	Landwirt August Sprate in Mosebeck Nr. 2
	115	Bauerschaft Niederschönhagen	Wirtschaft Giebel in Niederschönhagen	Landwirt Konrad Flake in Niederschönhagen 6	Landwirt Heinrich Dahmeirr in Niederschönhagen Nr. 1
	116	Bauerschaft Oberschönhagen	Wohnung des Landwirts Fr. Dickewied in Oberschönhagen	Landwirt Fritz Dickewied, Oberschönhagen Nr. 2	Ziegelmeister Fritz Tiemann, Oberschönhagen 22
	117	Bauerschaft Remmighausen	Wirtschaft Sigges, Remmighausen	Landwirt August Schönlau in Remmighausen Nr. 2	Fabrikant Heinrich Weygand, Remmighausen

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
	118	Bauerschaft Schönemark und Schmedissen	Wirtschaft Böger in Schönemark	Landwirt Ernst Fritzemeier in Schönemark Nr. 5	Landwirt August Manhenke in Schmedissen 3
	119	Bauerschaft Spork u. Meierei Johanettenthal	Schule in Spork	Landwirt Heinrich Niederhaus in Spork Nr. 4	Lehrer Dopp in Spork
	120	Bauerschaft Vahlhausen	Schule in Vahlhausen	Lehrer Hermann Köster in Vahlhausen	Zimmerm. Heinr. Meierjohann Nr. 17 in Vahlhausen
Amt Horn	121	Bauerschaft Brüntrup	Gastwirtsch. Köhne	Landwirt Gustav Drake in Brüntrup Nr. 5	Landwirt Adolf Kehne in Brüntrup Nr. 30
	122	Bauerschaft Grevenhagen	Schule in Grevenhagen	Landwirt Anton Adrian, Grevenhagen Nr. 1	Lehrer J. Heinekamp in Grevenhagen Nr. 12
	123	Bauerschaft Heesten mit Rittergut Küterbrok	Schule in Heesten	Landwirt Fritz Petringmeier in Heesten Nr. 3	Landwirt Wilh. Roog in Heesten Nr. 10
	124	Bauerschaft Holzhausen	Schule in Holzhausen	Landwirt Fritz Büggener, Holzhausen	Lehrer Hermann Schlue in Holzhausen
	125	Bauerschaft Kohlstädt	Schule in Kohlstädt	Brauereibes. Adolf Hanning, Kohlstädt Nr. 127	Arbeiter Friedrich Meinert Nr. 7 in Kohlstädt
	126	Bauerschaft Leopoldsthal	Schule in Leopoldsthal	Landwirt Hermann Schmidtmeier in Leopoldstal	Gastwirt Heinrich Blome Nr. 1 in Leopoldsthal
	127	Bauerschaft Bad Meinberg	Neue Schule in Bad Meinberg	Kurhauspächter H. Wieneke in Bad Meinberg	Tischlermeister Fr. Siek in Bad Meinberg Nr. 207
	128	Bauerschaft Schlangen von Hausnummer 1—100	Alte Schule in Schlangen	Landwirt Jul. Kaiser Nr. 10 in Schlangen	Kaufmann Wilh. Koch Nr. 74 in Schlangen
	129	Bauerschaft Schlangen von Hausnummer 101 200	Neue Schule Schulzimmer der 6. u. 7. Klasse, Erdgeschoß rechts (Lehrer Wendt)	Kaufmann Georg Emmighausen Nr. 107 in Schlangen	Arbeiter Adolf Gröne Nr. 143 in Schlangen

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Amt Horn	130	Bauerschaft Schlangen von Hausnummer 201—318	Neue Schule Schulzimmer der 2. u. 3. Klasse Erdgeschoß links, (Lehrer Panneke)	Lehrer Hermann Wendt Nr. 271 in Schlangen	Maurer Aug. Fleege Nr. 202 in Schlangen
	131	Bauerschaft Vahlhausen-Bellenberg	Schule in Bellenberg	Schneidermst. Fritz Kemper Nr. 68 in Bellenberg	Landw. Fritz Kaiser Nr. 11 in Bellenberg
	132	Bauerschaft Veldrom	Schule in Veldrom	Vorsteher Schierenberg in Veldrom	Landw. Aug. Kluter Nr. in Veldrom
	133	Bauerschaft Wehren	Wohnhaus der Ww. Pöhlker Nr. 18 in Wehren	Landwirt Hermann Alteheld Nr. 11 in Wehren	Landwirt Heinrich Pöhlker Nr. 18 in Wehren
Amt Lage	134	Bauerschaft Augustdorf, Schulbezirk II mit Meierei Lopshorn	Schule I in Augustdorf	Landw. Adolf Wißbrok Nr. 79 in Augustdorf	Kolon Friedr. Lüersen Nr. 38 in Augustdorf
	135	Bauerschaft Augustdorf Schule I	Schule I in Augustdorf	Landwirt Hermann Moshage Nr. 54 in Augustdorf	Ziegelmeister Christoph Lüersen Nr. 94 in Augustdorf
	136	Bauerschaft Bentrup	Schule in Bentrup	Landw. Ad. Lütgebrune Nr. 21 in Bentrup	Landwirt Fritz Brand Nr. 2 in Bentrup
	137	Bauerschaft Billinghausen	Schule in Billinghausen	Maurermstr. Wilh. Markmann Nr. 71 in Billinghausen	Landwirt Friedr. Leßmann Nr. 7 in Billinghausen
	138	Bauerschaft Dehlentrup	Schule in Klüt	Landwirt Heinrich Deppe Nr. 81 in Klüt	Landwirt Friedrich Plogstert Nr. 6 in Dehlentrup
	139	Bauerschaft Ehrentrup	Alte Schule in Ehrentrup	Landw. Fritz Hellmann Nr. 4 in Ehrentrup	Landwirt Friedrich Windmeier in Ehrentrup Nr. 1
	140	Bauerschaft Hagen	Schule in Hagen	Landwirt Wilhelm Brüggemann in Hagen Nr. 42	Zimmermstr. Wilh. Dreier Nr. 68 in Hagen
	141	Bauerschaft Hardissen und Meierei Billinghausen	Schule in Hardissen	Landwirt Fritz Feger Nr. 5 in Hardissen	Landwirt Heinrich Röhr Nr. 3 in Hardissen

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Amt Lage:	142	Bauerschaft Heiden von Hausnummer 1—89 mit Bauerschaft Hedderhagen	Konfirmandensaal in Heiden	Bäckermstr. Friedr. Berkenkamp in Heiden Nr. 64	Ziegelmstr. Friedr. Schulze Nr. 133 in Heiden
	143	Bauerschaft Heiden von Hausnummer 90 bis Ende und Bauerschaft Niewald	Küsterschule in Heiden	Landwirt und Vorsteher Wilhelm Akemeier Nr. 4 in Heiden	Ziegelmeister a. D. Fritz Niere in Heiden Nr. 106
	144	Bauerschaft Heßloh	Wohnung des Landwirts u. Vorst. Heinr. Mölling in Heßloh Nr. 12	Landwirt und Vorsteher Heinrich Mölling Nr. 12 in Häßloh	Landwirt Fritz Liesemeier in Heßloh Nr. 5
	145	Bauerschaft Hörste mit Ausnahme der Ortschaft Stapelage	Saal des Gastwirts Ostmann in Stapelage	Landwirt Heinrich Schulte Nr. 11 in Stapelage	Rentner Adolf Wendt Nr. 21 in Stapelage
	146	Bauerschaft Hörstmar	Schule in Hörstmar	Landwirt Ernst Dreier Nr. 10 in Hörstmar	Schmiedemstr. Hermann Bode in Hörstmar Nr. 2
	147	Bauerschaft Jerxen-Orbke	Schule in Jerxen	Landwirt Konrad Windmeier in Orbke Nr. 5	Landwirt August Kordhanke in Jerxen Nr. 24
	148	Bauerschaft Müssen	Schule in Breitenheide	Landwirt und Vorsteher August Müssemeier in Müssen Nr. 2	Geschäftsf. Heinr. Brunwinkel in Müssen Nr. 68
	149	Bauerschaft Nienhagen	Schule in Nienhagen	Landwirt August Siekmann Nr. 7 in Nienhagen	Landwirt Plogstert in Nienhagen Nr. 11
	150	Bauerschaft Oettern-Bremke	Wohnung des Landwirts u. Vorst Aug. Berghahn in Bremke Nr. 1	Landwirt und Vorsteher Aug. Berghahn Nr. 1 in Bremke	Landwirt Heinrich Siekmann in Oettern Nr. 9
	151	Bauerschaft Ohrsen	Schule in Ohrsen	Landwirt Adolf Johaning in Ohrsen Nr. 2	Landwirt Heinrich Kemper Nr. 4 in Ohrsen
	152	Bauerschaft Pivitsheide V. L. Schulbezirk I	Schule I in Pivitsheide V. L.	Landwirt Friedr Sielemann d. J. Nr. 25 in Pivitsheide V. L.	Kolon Heinr. Linnebrügge Nr. 59 Pivitsheide V. L.

Bezeichnung der Gemeinde verbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvrtreter
ferner: Amt Lage	153	Bauerschaft Pivitsheide V. L. Schulbezirk II	Schule II in Pivitsheide V. L.	Zimmermstr. Herm. Hanning Nr. 52 in Pivitsheide V. L.	Kolon Christoph Hanning Nr. 62 in Pivitsheide V. L.
	154	Bauerschaft Pivitsheide V. H.	Schule in Pivitsheide V. H.	Gastwirt August Willer Nr. 2 in Pivitsheide V. H.	Ziegelmstr. Heinr Hüttemann in Pivitsheide V. H. Nr. 63
	155	Bauerschaft Pottenhausen mit Gut Iggenhausen mit Schackenburg	Schule in Iggenhausen	Landwirt Ludwig Busse in Iggenhausen	Landwirt August Klöpper Nr. 2 in Pottenhausen
	156	Ortschaft Stapelage	Schule in Stapelage	Inspektor Wilhelm Kützemeier Nr. 1 in Stapelage	Kolon Aug. Wendt Nr. 94 in Stapelage
	157	Bauerschaft Trophagen	Wohnung des Landwirts Herm. Culenkord in Trophagen Nr. 11	Landwirt und Vorsteher Heinrich Frische Nr. 1 in Trophagen	Landwirt Hermann Culencord in Trophagen Nr. 11
	158	Bauerschaft Waddenhausen	Schule in Waddenhausen	Kriegsinvalide Fr. Wallmeier in Waddenhausen Nr. 46	Landwirt Heinrich Klostermeier in Waddenhausen Nr. 5
	159	Bauerschaft Wissentrup	Schule in Wissentrup	Landwirt Rudolf Strunk Nr. 5 in Wissentrup	Landwirt Hermann Ostmann in Wissentrup Nr. 4
Amt Lipperode-Cappel	160	Bauerschaft Lipperode	Evangelische Schule in Lipperode	Landwirt Friedr. Brand Nr. 8 in Lipperode	Landwirt Johannes Westermann in Lipperode
	161	Bauerschaft Cappel mit Domanialbezirk Stift Cappel	Kath. Schule in Cappel	Anstreicher Wilh. Loddenkemper in Cappel	Landwirt Franz Flüchter in Cappel
Amt Oerlinghausen	162	Bauerschaft Asemissen und Rittergut Nieder-Barkhausen	Schule in Asemissen	Rentner Karl Bollhöver in Niederbarkhausen (Scherenkrug)	Ziegelmeister Fritz Ruthe in Asemissen Nr. 24
	163	Bauerschaft Bechterdissen	Wohnung des Kaufmanns Detmar in Bechterdissen	Landwirt H. Altrogge Nr. 5 in Bechterdissen	Fabrikarb. August Sielemann Nr. 42 in Bechterdissen

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Amt Oerlinghausen	164	Bauerschaft Greste u. Meiere Dahlhausen	Schule in Greste	Meiereipächter Sepmeier, Dahlhausen	Ziegler Ad. Meier Nr. 94 in Leopoldshöhe
	165	Bauerschaften Hovedissen und die Rittergüter Hovedissen und Eckendorf	Schule in Leopoldshöhe	Tischlermeister A. Brink Nr. 219 in Leopoldshöhe	Maschinist A. Wiebusch Nr. 236 in Leopoldshöhe
	166	Der an der Nord- bezw. Westseite der Detmolder Haupt- und Holterstraße, sowie nördlich und westlich davon liegende Teil der Bauerschaft Oerlinghausen	Neue Schule in Oerlinghausen	Zigarrenfabrikant August Gronemeier in Oerlinghausen, Hauptstraße 12	Zigarrenfabrikant Adolf Büker Nr. 44 in Oerlinghausen, Bielefelderstraße
	167	Der an der Süd- bezw. Ostseite der Detmolder Haupt- und Holterstraße sowie südlich und östlich davon liegende Teil der Bauerschaft Oerlinghausen	Rektorschule in Oerlinghausen	Zigarrenarb. Alb. Schütte, Oerlinghausen, Hermannstraße 2	Konsumverwalter Wilhelm Hellmig, Oerlinghausen (ohne Hausnummer)
	168	Bauerschaft Senne	Schule in Senne	Direktor Kurt Lemann in Dalbke (Papierfabrik)	Lehrer H. Diekmann Senne (Schule)
	169	Bauerschaf Währentrup und Mackenbruch	Nebenschule in Helpup	Ziegelmstr. Heinr. Pott. Mackenbruch Nr. 12	Ziegelmeister Fritz Ruthe Nr. 26 Mackenbruch
	170	Bauerschaft Wellentrup	Schule in Kachtenhausen	Schneidermstr. Ad. Sundermann in Kachtenhausen Nr. 66	Schuhmachermstr. A. Kiggmann Nr. 87 in Helpup
Amt Schötmar	171	Bauerschaften Bexterhagen und Nienhagen	Schule in Nienhagen	Landwirt R. Eikmeier Nr. 2 in Nienhagen	Ziegler Ad. Vogt Nr3 . in Bexterhagen
	172	Bauerschaft Biemsen-Ahmsen und Meierei Biemsen	Schule in Ahmsen	Landwirt H. Dresing Nr. 3 in Hörentrup	Tagelöhner Fritz Bültemeier Nr. 71 in Ahmsen
	173	Bauerschaft Ehrsen-Breden	Wohnung d. Landwirts Volland in Ehrsen	Landwirt Volland Nr. 4 in Ehrsen	Leg[illegible] Steinkamp Nr. 81 in Ehrsen
	174	Bauerschaft Grastrup-Hölsen und Retzen-Papenhausen sowie Rttgt. Papenhausen	Schule in Retzen	Landwirt R. Schirneker Nr. 2 in Retzen	Maurermeister A. Schmidt Nr. 45 in Retzen

Bezeichnung der Gemeindeverbände	Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter
ferner: Amt Schötmar	175	Bauerschaft Holzhausen und Rittergut Sylbach	Schule in Heerserheide	Lehrer W. Diekmann Heerserheide (Schule)	Ziegler H. Brummermann Nr. 78 in Heerserheide
	176	Bauerschaft Lockhausen und Meierei Uebentrup	Schule in Lockhausen	Landwirt W. Köhring Nr. 5 in Lockhausen	Rentner G. Hellemann Nr. 6 in Büxten
	177	der östlich der Bega belegene Teil der Bauerschaft Schötmar und des Ritterguts Schötmar	Neue Schule am Kirchplatz in Schötmar	Färbereibesitzer Hugo Knollmann Schötmar Langestr. Nr. 40	Zigarrenarbeiter Karl Beer Schötmar, Friedhofstr. 3
	178	der westlich der Bega belegene Teil der Bauerschaft Schötmar und Meierei Heerse	Küsterschule in Schötmar (Schülerstr.)	Ziegeleibesitzer A. Quent Schötmar Asperstr. 29	Lagerhalter Brand in Schötmar, Krummeweide Nr. 19
	179	Bauerschaft Unterwüsten u. Rittergut Steinbeck	Schule in Unterwüsten	Dipl.-Landw. G. Schalk Nr. 8 in Sundern	Kirchendiener Fr. Linnenbecker in Unterwüsten Schule
	180	Bauerschaft Oberwüsten	Neue Schule in Oberwüsten	Landwirt August Lohmeyer Nr. 1 Oberwüsten	Schneidermstr. H. Brune Nr. 90 in Oberwüsten
	181	Bauerschaft Werl-Aspe	Schule in Knetterheide	Leibzüchter Fr. Niewald Nr. 13 in Aspe	Heizer Ernst Bollhöfer Nr. 67 in Werl
	182	Bauerschaft Wülfer-Bexten und Meierei Bexten	Schule in Wülfer	Landwirt E. Schormann Nr. 3 in Wülfer	Ziegler A. Ehlenbröker Nr. 4 in Wülfer

Lippischer Staatsanzeiger

№ 139 Dienstag, den 31. Dezember 1918

Inhalt: Betr. Mietverhältnisse für die Städte Barntrup und Bad Salzuflen. S. 1026. — Tarifsätze im Bereiche der Wasserstraßendirektion in Hannover. S. 1027 — Vergütungsanerkenntnisse. S. 1027. — Betr. Wiederaufnahme der amtlichen Tätigkeit durch Kreistierarzt Becker, Barntrup. S. 1027. Betr. Amtsanwaltgeschäfte in Jagd- pp. Sachen bei den Amtsgerichten Blomberg, Oerlinghausen, Lage und Bad Salzuflen. S. 1027. — Betr. Ausführung des Umsatzsteuergesetzes. S. 1028. — Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlbezirke pp. S. 1028. — Besetzung von Lehrerstellen. S. 1028. — Ernennung der Beisitzer für die Feststellung des Wahlergebnisses. S. 1028. — Sonderlehrgänge für Kriegsteilnehmer. S. 1029. — Anmeldung von Kraftfahrzeugen pp. bei der Heeresverwaltung S. 1029. — Abgabe zur Steuererklärung im Veranlagungsbezirk Detmold für 1919. S. 1030.

Als Beilage liegt das Verzeichnis der Stimmbezirke, Wahlräume, Wahlvorsteher und Stellvertreter der Wahlvorsteher für die Nationalversammlung bei.

Die heute ausgegebene Nr. 27 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 50. Verordnung, betr. Ausnahme von der Verordnung über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid.

Gemäß § 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140) wird für den Bezirk der Stadt Barntrup angeordnet:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt,
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung der Gemeindebehörde zu dem Ablauf erwirkt hat.

Die Gemeindebehörde kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Bestimmt die Gemeindebehörde die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann sie dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Detmold, den 21. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

Tgb. Nr. 762 Dem. Frhr. Biedenweg

Gemäß § 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1140) wird für den Bezirk der Stadt Bad Salzuflen angeordnet:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindebehörde kündigen können, insbesondere wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt,
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung der Gemeindebehörde zu dem Ablauf erwirkt hat.

Die Gemeindebehörde kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Bestimmt die Gemeindebehörde die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann sie dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Detmold, den 18. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium
Frhr. Biedenweg

Auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover (Wasserstraßendirektion) wird folgendes bekannt gegeben:

Nachtrag

zu den Abgabetarifen für die staatlichen Häfen, Lösch- und Ladeplätze an der Weser im Bereiche der Wasserstraßendirektion in Hannover, für den staatlichen Sicherheitshafen am Abstieg des Ems-Weser-Kanals zur Weser bei Minden und für den Fuldahafen bei Cassel.

Zu den bestehenden Tarifsätzen ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu zahlen.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Detmold, den 27. Dezember 1918.

Lippisches Staatsministerium

Nr. 7857. Frhr. Biedenweg.

Gemäß § 20 des Kriegsleistungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der von uns erteilten Vergütungsanerkentnisse vom 9. 9. 18 Nr. 17293 und vom 19. 10. 18 Nr. 19570 über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage bei der Landkasse hierselbst — Reg. Gebd. Zimmer Nr. 33 — von heute an stattfindet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse haben diese mit Quittung der empfangsberechtigten Gemeinde versehen bei Empfnng des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die Landkasse berechtigt aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 28. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Nr. 22242. Frhr. Biedenweg

Der Kreistierarzt, Veterinärrat Becker in Barntrup, hat seine amtliche Tätigkeit wieder aufgenommen. Die zur Regelung seiner Vertretung getroffenen Anordnungen werden dadurch hinfällig.

Detmold, den 23. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Nr. 23348. Frhr. Biedenweg

Die Geschäfte des Amtsanwalts in Jagd-, Forst- und Fischereisachen für den Bezirk des Amtsgerichts Blomberg sind vom 1. Januar 1919 ab wieder dem Oberförster Riekehof in Schieder übertragen worden.

Detmold, den 23. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Nr. 23000 Frhr. Biedenweg

Die Geschäfte des Amtsanwalts in Forst-, Jagd- und Fischereisachen bei dem Amtsgerichte in Oerlinghausen sind vom 1. Januar 1919 ab bis auf weiteres dem Stadtsekretär Holzkämper in Lage übertragen worden.

Detmold, den 23. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Nr. 23631. Frhr. Biedenweg

Die Geschäfte des Amtsanwalts in Forst-, Jagd- und Fischereisachen bei dem Amtsgerichte in Lage sind vom 1. Januar 1919 ab bis auf weiteres dem Stadtsekretär Holzkämper in Lage übertragen worden.

Detmold, den 23. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Nr. 23632. Frhr. Biedenweg

Die Geschäfte des Amtsanwalts in Forst- Jagd- und Fischereisachen bei dem Amtsgerichte in Bad Salzuflen sind vom 1. Januar 1919 ab bis auf weiteres dem Regierungssekretär Gruner in Schötmar übertragen worden.

Detmold, den 23. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Nr. 23633. Frhr. Biedenweg

In weiten Kreisen der Bevölkerung besteht die Ansicht, daß das am 1. August 1918 in Kraft getretene Umsatzsteuergesetz infolge der po-

litischen Ereignisse der letzten Zeit nicht voll zur Ausführung gelange, insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht der Steuerpflichtigen und die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besonders inbetreff der monatlich fällig werdenden Luxussteuer, nicht erforderlich sei.

Es ist selbstverständlich, daß gerade bei der gegenwärtigen Lage des Reiches auf eine möglichst vollkommene Ausführung des Umsatzsteuergesetzes — und dasselbe gilt auch von allen anderen Reichs- und Landessteuern — der allergrößte Wert gelegt werden muß. Die Steuergesetze bleiben unverändert in Kraft.

Den Steuerpflichtigen kann daher nur dringend empfohlen werden, sich mit den Bestimmungen über Entrichtung der Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern genau bekannt zu machen, um einen Konflikt mit den bestehenden zum Teil sehr strengen Strafvorschriften zu vermeiden.

Hinsichtlich der Entrichtung der Umsatzsteuer wird auf die in diesen Tagen von seiten der Umsatzsteuerämter ergehenden bezw. schon ergangenen öffentlichen Aufforderungen zur Abgabe der Umsatzsteuererklärungen hingewiesen.

Detmold, den 28. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Nr. 23896. Frhr. Biedenweg

Das unterm 27. Dezember 1918 in der Nr. 138 des Staatsanzeigers als Beilage veröffentlichte Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahlräume, Wahlvorsteher und Stellvertreter wird folgendermaßen berichtigt:

1. Bei Wahlbezirk Nr. 78 muß es statt Bauerschaft Westorf, Bauerschaft Welstorf heißen,
2. Bei Wahlbezirk Nr. 86 befindet sich der Wahlraum nicht in der Schule in Oelentrup, sondern in der Schule in Humfeld.
3. Für Wahlbezirk Nr. 96 befindet sich der Wahlraum nicht in der Schule zu Almena, sondern in der Schule in Heidelbeck. Als Stellvertreter für diesen Bezirk ist nicht der Landwirt Heinrich Brands, sondern der Landwirt Heinrich Brandsmeier in Heidelbeck Nr. 8 bestimmt.
4. Bei Wahlbezirk Nr. 134 muß in der Spalte „Wahllokal" statt Schule I in Augustdorf, Schule II in Augustdorf gesetzt werden.
5. Bei Wahlbezirk Nr. 145 muß es in den Spalten „Wahllokal", „Wahlvorsteher" und „Stellvertreter" statt „in Stapelage" in allen Fällen „Hörste" heißen.

Detmold, den 30. Dezember 1918.

Lippische Regierung

Nr. 24067. Frhr. Biedenweg

Die erledigten Lehrer- und Küsterstellen in Sonneborn und Bega, die Lehrer- und Organistenstelle in Blomberg und die mit Kapellendienst verbundenen Lehrerstellen in Belle und Bellenberg sind neu zu besetzen.

Im Einverständnis mit dem Konsistorium nehmen wir Meldungen, für jede Stelle gesondert, bis zum 20. Januar 1919 entgegen.

Detmold, den 24. Dezember 1918.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 5007. Pustkuchen

Die erledigte 14. Lehrerstelle an der Bürgerschule in Detmold, 4. Lehrerstelle in Oerlinghausen, 2. und 7. Lehrerstelle in Blomberg, 2. Lehrerstelle in Lüdenhausen, 4. Lehrerstelle an der Bürgerschule in Bad Salzuflen, 2. Lehrerstelle in Almena, 3. Lehrerstelle an der Bürgerschule in Lage, sowie die ersten Lehrerstellen in Kirchheide, Vahlhausen, Krentruperhagen und Wülfer sind neu zu besetzen. Mit sämtlichen Stellen ist Familienwohnung verbunden.

Bewerber wollen ihre Meldungen, für jede Stelle gesondert, bis zum 20. Januar 1919 bei uns einreichen.

Detmold, den 24. Dezember 1918.

Lippische Regierung, Schulabteilung

Nr. 5007. Pustkuchen

Bekanntmachung.

Gemäß § 11 Ziffer 4, 31 der Ausführungsanweisung vom 16. 12. 1918 zum Landtagswahlgesetze vom 22. 11. 1918 habe ich als Beisitzer zur Feststellung des Wahlergebnisses folgende Wähler berufen.

1. Rentner C. Böhmer
2. Kaufmann Geyer

3. Kaufmann Kaul
4. Bauunternehmer D. Langewort
5. Kaufmann P. Metzentin
6. Fabrikant Oberschorfheide
7. Referendar Schnitger
8. Rentner Schormann
9. Juwelier Thalheim
10. Landgerichtssekretär Wendiggensen
11. Lagerhalter Ziegenbein

sämtlich in Detmold.

Detmold, den 30. Dezember 1918.

Der Wahlleiter
Winkelsesser
Landrichter

Sonderlehrgänge für Kriegsteilnehmer.

Zur Vorbereitung auf die Kriegsreifeprüfung werden an der hiesigen Anstalt mit Beginn des neuen Jahres eröffnet. Zur Teilnahme berechtigt sind solche frühere Schüler, die entweder auf lippischen höheren Lehranstalten ihre Vorbildung erhalten haben oder in Lippe ansässig sind. Voraussetzung ist, daß sie im Jahre 1917 oder in einem früheren Jahre ins Heer eingetreten sind und bei ihrem Eintritt ins Heer regelrecht in die Obersekunda oder in die Unterprima versetzt waren.

Anmeldungen werden am Montag, den 6. Januar, morgens zwischen 11 und 12 Uhr im Gymnasium (Hornsche Str.) entgegengenommen.

Detmold, den 28. Dezember 1918.

Der Gymnasialdirektor
Dr. Gregorius

In der Nacht vom 21./22. d. M. ist dem Landwirt Schnormeier Nr. 1 in Schnorbeck aus dem verschlossenen Stalle ein fettes Schwein (s. g. Borg) im Gewicht von 300 Pfund lebend gestohlen worden.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie um Nachricht hierher zu J 2550/18 wird ersucht.

Der Bestohlene hat auf die Ermittlung desselben eine Belohnung von 300 ℳ ausgesetzt.

Detmold, den 24. Dezember 1918.

Der Erste Staatsanwalt

J 2550/18. Credé

Die Räude bei einem Pferde des Landwirts Ehlebracht Nr. 36 in Hagendorf Gemeinde Rott ist abgeheilt. Die verhängte Sperre wird aufgehoben.

Brake in Lippe, den 17. Dezember 1918.

Lippisches Verwaltungsamt

Nr. 18933. Tasche

VII. Armeekorps. Münster, den 17. Dezbr. 1918.
Generalkommando.
Abt. Ia Nr. 139/18.

Bekanntmachung.

Es ist festgestellt, daß sich vielfach Kraftfahrzeuge, Bereifungen und Betriebsstoffe aus Heeresbeständen im Besitze von Privatpersonen befinden. Die schwierige wirtschaftliche Lage macht es zur unabweislichen Pflicht, diese für die Versorgung der Allgemeinheit mit Lebensmitteln und Kohlen dringend notwendigen Verkehrsmittel den zuständigen Stellen wieder zuzuführen.

Es wird daher bestimmt:

1. Alle Personen, die sich im Besitze von Kraftfahrzeugen, Bereifungen oder Betriebsstoffen aus Heeresbeständen befinden, haben diese unverzüglich dem nächsten Garnisonkommando zuzuführen und die erfolgte Abgabe der Abteilung Ia Kraft beim Generalkommando VII in Münster anzuzeigen.
2. Grundbesitzer, Hauseigentümer Garagebesitzer und Automobilwerkstätten, bei welchen Kraftfahrzeuge von Truppenteilen eingestellt oder in Reparatur gegeben sind, haben hiervon gleichfalls unter genauer Angabe der Art des Wagens dem Generalkommando Ia Kraft Mitteilung zu machen.
3. Bislang sind Kraftfahrzeuge, Bereifungen und Betriebsstoffe aus Heeresbeständen für den Verkauf an Privatpersonen nicht freigegeben. Soweit solche Verkäufe von militärischen Dienststellen oder einzelnen Militär- oder Privatpersonen erfolgt sind, sind diese ungültig. Solche Veräußerungsgeschäfte sind unverzüglich dem Generalkommando VII. A.-K. Ia Kraft

in Münster unter genauer Angabe derjenigen Dienststelle oder Benennung derjenigen Militär- und Privatpersonen, aus welcher das Heeresgut verkauft ist, anzugeben. Soweit der Erwerb in gutem Glauben erfolgt war, soll die Rückvergütung des nachweislich gezahlten Kaufpreises erfolgen und später, wenn Kraftwagen, Bereifungen und Betriebsstoffe entbehrlich geworden sind, auf Wunsch die Zuweisung gleichwertiger Stücke gegen Zahlung angemessener Kaufpreise erfolgen.

Alle Privatpersonen werden nochmals eindringlich davor gewarnt, Heeres-Kraft-Gerät zurückzuhalten oder anzukaufen.

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen ziehen strafrechtliche Verfolgung nach sich, insbesondere wird der bewußt unrechtmäßige Erwerb von Heeresgut als Hehlerei mit empfindlicher Gefängnisstrafe belegt.

Das Generalkommando wird in den nächsten Tagen durch Patrouillen die genaue Durchführung der vorstehenden Anordnungen nachprüfen lassen. — Die im Besitz eines Ausweises des Generalkommandos VII A.-K. befindlichen Patrouillen sind zur Prüfung und Beschlagnahme der nicht angemeldeten Fahrzeuge, Bereifungen und Betriebsstoffe berechtigt.

Für den Generalsoldatenrat VII. A.-K.		Von seiten des Generalkommandos
Hölzenbein	Voß	Der Chef d. Generalstabes von Amsberg Oberstleutnant

---

Aufforderung

zur Abgabe der Steuererklärung für das Steuerjahr 1919.

Gemäß § 25 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer vom 12. Juni 1912 werden sämtliche bereits mit einem Einkommen von mehr als 2500 ℳ veranlagte Steuerpflichtige im Veranlagungsbezirk Detmold (Ämter und Städte Detmold, Lage und Horn und Verwaltungsamt Lipperode-Cappel) hierdurch aufgefordert, eine Steuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis spätestens

Sonnabend, den 25. Januar 1919 abends 6 Uhr

schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Bis zu diesem Termine ist auch jeder andere Steuerpflichtige gemäß § 24 des Gesetzes berechtigt, eine Steuererklärung in der gleichen Weise abzugeben.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Zur mündlichen Rücksprache und Entgegennahme der Steuererklärung zu Protokoll bietet sich Gelegenheit

1. in Detmold in meinem Geschäftszimmer für Steuersachen, Zimmer Nr. 9 vormittags von 9 — 12 Uhr.
2. in Horn im Schöffensaal des Lippischen Amtsgerichts am 9. Januar 1919 von 1 Uhr ab.
3. in Lage im Amtshause, am 10. Januar von 12½ Uhr ab.
4. in Heiden am Montag den 13. Januar 1919, nachmittags 2½ Uhr im Oberkrome'schen Gasthause.

5. In Pivitsheide am Dienstag den 14. Januar 1919, nachmittags 2 Uhr im Eichenkruge (Barkemeier)
6. in Schlangen am Donnerstag den 16. Januar 1919, nachmittags 2 Uhr in der Poppeschen Gastwirtschaft.

Die Versäumnis der Deklarationsfrist hat gemäß § 30 Abs. 1, des Gesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge, insofern nicht Umstände dargetan werden, welche die Versäumnis entschuldbar machen.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliches Verschweigen von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 71 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden den vorbezeichneten Steuerpflichtigen, soweit diese mir bekannt sind, zugesandt und im übrigen auf Verlangen in Steuerbüro des Verwaltungsamtes, Zimmer Nr. 9 kostenlos verabfolgt.

Die Abgabe der Steuererklärung kann für Personen, welche durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Abgabe selbst zu besorgen, durch Bevollmächtigte erfolgen. Als solche sind Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige, sofern sie eine ausreichende Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Steuerpflichtigen haben ohne weiteres zugelassen. Zur Vermeidung von Rückfragen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die den Beamten für das Kalenderjahr 1918 bewilligten Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen steuerpflichtig und mit anzugeben sind.

Begründete Befristungsgesuche zur Abgabe der Steuererklärung finden nur in dringenden Fällen Berücksichtigung.

In den obigen Terminen werden auch Umsatzsteuer-Anmeldungen entgegen genommen und Erläuterungen zu dem Umsatzsteuergesetz gegeben.

Detmold, den 19. Dezember 1918.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Bezirks Detmold.
J. V.: Burre.

In dem Augenblick, wo das Etappenpersonal der freiwilligen Krankenpflege den Kriegsschauplatz verläßt, und in die Heimat zurückkehrt, drängt es mich, allen Pflegern und Schwestern meinen Dank für ihre treuen, aufopferungsvollen Dienste auszusprechen. Pfleger und Schwestern haben an allen Posten, an die sie gestellt waren, am Krankenbett in Feld- und Kriegslazaretten, im Laboratorium, in der Lazarettküche, auf Krankensammelstellen, in Lazarettzügen, in Liebesgabendepots und bei all den mannigfaltigen Sonderaufgaben, die der Dienst auf dem Kriegsschauplatze stellt, vom ersten bis zum letzten Tage voll ihre Pflicht getan. Bei schweren Seuchen stellte die Pflege Anforderungen an die Unerschrockenheit des Personals, die nicht hinter den Gefahren zurückstanden, denen der Soldat an der Front ausgesetzt war.

Was die deutsche Schwester unserm Heer gewesen ist, wird nie vergessen werden und in den Herzen aller derer weiterleben, die sie mit weicher Hand und liebevollem Herzen gepflegt hat. In die Rauheit und Härte des Krieges haben sie mit sich ein Stück deutscher Heimat und behaglichen Friedens getragen. Wo immer deutsche Schwestern walteten, in West, Ost und Süd, bis zu den Fernen Syriens und Mesopotamiens, haben sie ein Obdach geschaffen, in dem die müden, kranken und verwundeten Krieger an Körper und Geist ausruhen und genesen konnten.

Die freiwilligen Krankenpfleger haben in den ersten Kriegsmonaten fast allein den männlichen Pflegedienst in den Kriegslazaretten und bei den Krankentransportabteilungen leisten müssen. Sie haben mit unerschütterlichem Idealismus ihre Pflicht getan, und als neue Aufgaben von dem Sanitätsdienst gelöst wurden, bei der Einrichtung von Kraftfahrkolonnen, Leichtkrankenzügen, Sanitätsbädern usw., es für ihre Ehrenpflicht gehalten, sich zu jedem neuen Dienstzweig zu melden. Der Mut, die Aufopferung und Begeisterung, die die freiwilligen Pfleger in ermüdlicher, unauffälliger Arbeit bewiesen haben, verdienen besonders hervorgehoben zu werden. Die meisten von ihnen traten in den späteren Kriegsjahren zum Dienst mit der Waffe über; die übrigbleibenden blieben bis zu den letzten Dienststunden auf dem Kriegsschauplatze dem Geist, in dem sie eintraten, getreu.

Liebe, Sittlichkeit und das stete lebendige Bewußtsein freudiger Pflichterfüllung sind die Grundlagen der freiwilligen Krankenpflege. Daß ihr Personal von diesem Geist erfüllt auf den Kriegsschauplatz herauskam, ist all den deutschen Landesvereinen vom Roten Kreuz, Ritterorden, Frauenvereinen, Krankenpflegeorganisationen, Sanitätskolonnen und Genossenschaften freiwilliger Krangenpfleger zu verdanken, die in aufopferungsvoller Arbeit immer aufs neue ihre besten Angehörigen dem Vaterlande zur Verfügung stellten. Sie sind nie erlahmt, so groß die Anforderungen waren, die an sie gestellt wurden und so oft sie ihre engeren Aufgaben hintanstellen mußten. Allen diesen Organisationen meinen aufrichtigen Dank auszusprechen, ist mir ein Herzensbedürfnis.

Berlin NW. 40, Beethovenstr. 3,
den 2. Dezember 1918.

Kommissar und Militärinspekteur
der freiwilligen Krankenpflege
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Gesch. Nr. 18982/18.

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist in den Gemeinden Paderborn, Benhausen, Marienloh, Elsen, Neuhaus, Hövelhof und Neuenbeken amtstierärztlich festgestellt worden. Die Einschleppung ist durch Kühe der Heeresverwaltung erfolgt. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Paderborn, den 18. Dezember 1918.

Der Landrat

Tgb. Nr. 6604 L.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts Band III unter Nr. 67 ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Koch und Marie verwitwete Holzkamp Nr. 21 in Haustenbeck durch Vertrag vom 17. Dezember 1918 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 17. Dezember 1918.

H. R. Nr. 67. Lippisches Amtsgericht I

Der gegen die Dienstmagd Frieda Wiese, geb. 16. 8. 1895 zu Wellentrup, Amt Oerlinghausen, am 6. März 1918 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 16. Dezember 1918.

D. 22/16. Lippisches Amtsgericht II

Der gegen die Arbeiterin Auguste Uspilkat, geb. 27. Oktober 1885 zu Memel, am 7. Februar 1910 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 16. Dezember 1918.

D 186/09. Lippisches Amtsgericht II

Das gegen den Unteroffizier der Landwehr Julius Baumann in Mackenbruch geb. am 4. Juni 1879 das; wegen Übertretung des § 360 Nr. 3 Str. G. B. am 21. November 1913 erlassene Strafvollstreckungsersuchen ist durch die Verordnung vom 3. 12. 1918 Reichs-Gesetzbl. S. 1393 erledigt.

Lemgo, den 12. Dezember 1918.

E. 8/13. Das Amtsgericht II

Steckbriefserledigung.

Der gegen 1. den Tischler August Fricke, 2. den Malermeister Heinrich Fricke, beide zuletzt wohnhaft in Brake i. L., wegen Körperverletzung

am 17. März 1913 erlassene Steckbrief ist durch die Verordnung vom 3. Dezember 1918 Reichs-Gesetzbl. S. 1393 erledigt.

Lemgo, den 18. Dezember 1918.

D. 5|13. Das Amtsgericht II

Der Plan über den Bau einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Dorfwege in Sommersell liegt bei dem Postamt in Barntrup von heute ab 4 Wochen aus.

Ober-Postdirektion
Minden (Westf.)

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Lippischen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

Auf Grund des § 30 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 wird nachstehendes Verzeichnis der Stimmbezirke, Wahlräume, Wahlvorsteher und Stellvertreter der Wahlvorsteher zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Tag der Wahl ist auf

Sonntag, den 19. Januar 1919,

festgesetzt worden.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und wird um 8 Uhr nachmittags geschlossen.

Zum Wahlkommissar ist Herr Verwaltungsgerichtsdirektor von Bergen in Minden i. W., zu seinem Stellvertreter der Geheime Regierungsrat Dr. Tiede daselbst ernannt worden.

Detmold, den 30. Dezember 1918.

Lippische Regierung
Frhr. Biedenweg.

Nr. 24032.

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
1	Stadt Barntrup	Hausnummern 1 bis einschließlich 150	Bürgerschule in Barntrup, Mittelstr. Nr. 183 östlich gelegen. Schulraum	Kaufmann Theodor Steneberg, Mittelstr. 81	Zigarrenmacher H. Althoff, Oberestr. Nr. 142
2		Hausnummern 151 bis einschließlich 313 (Schluß)	Bürgerschule in Barntrup, Mittelstr. Nr. 183 westlich gelegen. Schulraum	Buchhändler Gustav Bähmann, Mittelstr. 131	Lehrer W. Schäfermeier, Mittelstr. Nr. 183
3	Stadt Blomberg	Unterstadt Großes und Brinkviertel, Grenze: Burgstr., Kurzer Steinweg, Heutorstraße, Feldohlentrup, Borkhausen, Schmuckenbergerweg, Schiederstr., Detmolderstr., Schollenberg, Königswinkel u. Feldbrand	Rathaussaal	Bauherr Karl Diekmann, Lg. Steinweg 20	Klempnermstr. A. Heringlake, Lg.-Steinweg 17

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
4	ferner: Stadt Blomberg	Oberstadt rechts, Roßmüllerviertel, Grenze: Neuetorstr., Kurzer Steinweg und Heutorstr. Siekholz, Forsthaus, Blumenberg und Rusterberg	Elisabethanstalt	Malermeister Hermann Topp Burgstraße 7	Invalide Heinrich Brandt, Stöhnebrink
5		Oberstadt links Winkelstraße, Grenze: Burgstraße, Neuetorstr., Braunenkamp, Gassel, Paradies.	Bürgerschule	Polierer Heinrich Saake, Kurzer Steinweg 13	Schneidermstr. H. Hering, Burgstraße 3
6	Stadt Detmold	Neustadt, Papenbergstraße, Alter Postweg, Rosenstr., Feldmark II, Gartenstr., Baumstr., Hornschestr., Leopoldstr., Weerthplatz, Seminarstr., Hambruchtwete, Exterstr., Grabenstraße, Werrestraße und Feldmark I Nr. 2	Gasthof Odeon	Druckereibesitzer Gustav Kühne, Hornschestr. 32	Kaufmann Ludwig Brandes, Leopoldstr. 35
7		Langestr., Auguststr., Schülerstraße, Adolfstr., Schloßplatz und Theaterplatz	Rathaussaal	Rentner E. Geißler, Langestr. 25	Kaufmann Georg Sunder, Langestraße 20
8		Meierstraße, Friedrichstr., Woldemarstr., Karlstr., Meiersselderstr., Brunnenstraße, Blumenstr., Bahlhauserstr., Schorenstr., Feldmark I Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 25, 26, 27, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37	Städtisches Gewerbeschulhaus	Kaufmann Ludwig Dammann, Meiersselderstr. 10	Hofmalermstr. Aug. Wantrup, Friedrichstraße 17
9		Lemgoerstraße, Klusstraße, Lemgoergrundstr, Wehrenhagenstr., Hohenloherstr., Hakedahlerstr., Marienstr., Petristr., Annastr., Feldmark I, Nr. 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 28, 30, 32	Bürgerknabenschule Petristr. 14	Hofmalermeister E. Kirchner, Petristraße 6	Schneidermstr. Aug. Krull, Lemgoerstraße 16

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
10	ferner: Stadt Detmold	Klüterstr., Feldmark IV, Nr. 1 und 2, Lageschestr., Freyastr., Thusneldastr., Pideritstr., Hofstr., Sofienstraße, Bergstr., Gretchenstraße, Dorotheenstr., Feldstraße, Grünstr., Herberhauserstr., Sylbeckestr., Hubertusstr., Südholzstr., Karolinenstr.	Gasthof Stadt Detmold, Kanne, Lageschestr. 66	Inspektor Dietrich Vogt, Lageschestraße 81	Kaufmann Adolf Ernsting, Lageschestraße 67
11		Wittekindstr., Arminstr., Angerstraße, Orbkerstraße, Bahnhofstr., Elisabethstr., Emilienstr., Sachsenstr.	Gasthof zur Krone, Orbkerstr. 1	Rentner Wilhelm Schmidtle, Elisabethstr. 72	Holzhändl. Conrad Urhahn, Elisabethstr. 10
12		Hermannstr., Moltkestraße, Alexanderplatz, Fürstengartenstr., Luisenstraße, Hiddeserstr., Teutstraße, Kissingerstr., Bachstraße, Hans-Hinrichsstr., Feldmark III, Oberestr., Gerichtsstr., Kassenstr.	Bürgermädchenschule, Gerichtsstraße 6	Rentn E. Thomas, Kissingerstr. 14	Rentner Ludwig Höpker, Fürstengartenstr. 22
13		Alleestr., Palaisstr., Bülowstraße, Bandelstr., Brahmstraße, Benekenstr., Freiligrathstr., Weinbergstr., Bruchstraße, Marktplatz, Wall	Turnhalle des Lyzeums (Eingang von d. Paulinenstraße)	Rentner Gustav Boemke, Bülowstraße 32	Hofzimmermeister Wilh. Schmidt, Benekenstraße 7
14		Paulinenstr., Sedanstraße, Wotanstraße, Grabbestr., Mühlenstr., Rosenthalstr., Bismarckstr., Lortzingstraße, Wiesenstr.	Saal im Hotel zum Hermann, Grabbestraße 7	Kraftwagenbesitzer Hugo Preyer, Mühlenstraße 18	Kaufmann Fritz Möller, Paulinenstraße 34
15		Krummestraße, Wehmstr., Bruchmauerstraße, Wallgrabenstraße	Schwurgerichtssaal (Zimmer Nr. 52) im Landgerichtsgebäude	Generalagent Eduard Bock, Wallgraben 30	Rentner Ad. Uhle, Krummestr 25.

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindverb ände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
16	Stadt Horn	Stadt Horn	Rathaussaal—Vorzimmer (Nr. 4)	Zigarrenfabrikant Wilh. Heibrock, Nordstraße	Maurer August Tölle, Externsteinerstraße
17	Stadt Lage	Langestr. 1—70, In d. Bülte, Ohrserstraße, Burgkamp, Pottenhauserstr., Windheide, Hellmeierstr., Im Orte, Schötmarschestraße, Kampstraße, Bredestraße, Unterm Berge, Auf der Howe	Konfirmandensaal der ref. Kirche	Kaufmann Wilh. Klockemann, Langestr. Nr. 31	Kaufmann Eduard Cronemeier, Langestr. Nr. 26
18		Bergstr., Schützenstr., Eichenallee, Gartenstr., Hagenscheestraße, Nordstr., Borsdorfstr., Wilhelmsburg, Flurstraße, Paulinenstr., Gerstkamp, Schulstraße Nr. 1—20, Meierstraße, Wörthstraße, Rhienstraße, Nr. 1—39, Langestr. 71 bis Nr. 101 a, Im Bruche, Bruchstraße	Kantorschule an der Schulstraße	Kaufmann Hugo Weweler, Langestr. 74	Kaufmann August Siekmannn, Langestraße 75
19		Plaßstr., Rhienstr. 40 bis Schluß, Schulstr. 21 bis Schluß, Friedrichstraße, Sedanstr., Sedanplatz, Woldemarstr., Bahnhofstraße, Fischerstr., Lemgoerstraße, Molkerei, Hermannstraße, Thusneldastraße, Elisabethstr., Feldstraße, Fellensiekerweg, Bandelstraße, Tristenstraße	Bürgerschule am Sedanplatz	Restaurateur Caspar Frerk, Gartenstraße 27	Kaufmann Robert Kanne, Sedanplatz 2
20		Heidenscheestraße, Marienstr., Langestr. 102 bis Schluß, Bleichenweg, Werrestraße, Karolinenstr., Oberestr.,	Technikum, Langestraße 117	Möbelfabrikant H. Riekehof, Fischerstraße 9	Technikumsdirektor Wilhelm Quest, Plaßstr. 4

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
	ferner: Lage	Luisenstraße, Gasstraße, Detmolderstr., Mühlenstr., Ottenhauserstraße			
21	Stadt Lemgo	Rampendahler Bauerschaft	Gymnasium	Rentner Stapperfenne Rampendahl,	Wirt Schröder, Mittelstraße
22		Heilige Geister-Bauerschaft	Lazarett II	Zigarrenfabrikant Schmuck, Opingstraße	Bäckermstr. Wehrmann, Schuhstr.
23		Marien-Bauerschaft	Technikum	Kaufm. Hempelmann d. A., Breitestraße	LagerarbeiterHeinr Tasche, Heustr.
24		Slaver-Bauerschaft	Alte Bürgerschule	Kaufmann J. Schmitting, Mittelstraße	Konsumverwalter Rübe, Aechternstr.
25		Tröger-Bauerschaft	Wirt Röding, Leopoldstr.	Kaufmann August Schultze, Mittelstraße	Lehrer Winter, Sauerstraße
26		Nikolai-Bauerschaft	Ballhaussaal	Buchdruckereibesitz. Oskar Mai, Papenstraße	Arbeiter Kohring, Papenstraße
27	Stadt Bad Salzuflen	Dammstr., Langestr., Marktstraße, Obere Mühlenstr., Untere Mühlenstr., Ritterstraße, Schenershagenstr., Schülerstr., Turmstraße	Rathaussaal	Kaufmann Conrad Barkhausen, Langestraße 55	Maurermstr. Fritz Horstmann, Brüderstraße 16
28		Bleichstraße, Bismarckstr., Exterstraße, Flachsheide, Oberer Gröchteweg, Unterer Gröchteweg, Loose-Milcherweg, Moltkestraße, Parkstr., Roonstr., Seligenwörden, Sophienstraße, Schützenhauserstr., Wellenfeld	Gasthof Düsterwald	Rentner Ad. Kopsiker, Bismarckstraße 10	Architekt K. Hartmann, Bismarckstraße 15
29		Ahornstr., Alleestr., Beetstraße, Bergstr., Charlottenstr., Friedrichstraße, Gartenstraße, Heidestraße, Kirchstraße, Luisenstraße, Marienstr., Riestestraße	Bürgerschule	Lehrer A. Linneweber, Grabenstraße 19	Lehrer Ludw Richter Alleestraße 12

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
30	ferner Bad Salzuflen	Bandelstr., Begastr., Brüderstraße, Friedenstr., Herforderstr., Hermannstraße, Kaiser Wilhelmstr., Ortstraße, Steegestr., Werlerstraße einschl. Bahndamm	Realschule	Realschullehrer K. Kayser, Langestraße 35	Realschullehrer W. Pölert, Woldemarstraße 7
31		Bahnhofstr., Grabenstraße, Hoffmannsstr., Hochstr., Kampstr., Leopoldstraße, Mauerstraße, Neumarkt, Osterstraße, Sugenstraße, Schießhofstr., Teutstraße Woldemarstraße	Katholische Schule,	Lehrer Heinr. Lehnhäuser, Grabenstraße 5	LehrerinMargarete Braun, Grabenstraße 4
32		Augustastr., Alte Blothoerstraße, An der langen Tecke, Baumstr., Karolinenstr., Liethölzstr., Ostpark, Prinz Adolfstraße, Paulinenstr,, Stauteichstraße, Waldstr., Wenkenstraße, Wüstenerstraße	Gasthof Klopsch	Hofarchitekt Karl Strunk, Wenkenstraße 43	Salinendirektor Gust.Horstmann Bismarckstraße6
33	Stadt Schwalenberg	Stadt Schwalenberg	Ratsstube im Rathause zu Schwalenberg	Ratsherr u. Landw. Gottl. Schlingmann, Nr. 104	Kaufmann Paul Aldegarmann, Nr. 9|10
34	Amt Blomberg	Bauerschaften Cappel, Mossenberg-Wöhren	Schule in Cappel	Leibzüchter Friedr. Meier auf Nr.17 in Oestrup	Kaufmann Carl Helpup Nr. 11 in Cappel
35		Bauerschaften Donop und Altendonop, Rittergüter Alendonop und Lüdershof	Schule in Kirchdonop	Landwirt Friedr. Brinksmeier Nr. 19 in Hagendonop	Landwirt Heinrich ObermeierNr,29 in Hagendonop
36		Bauerschaft Eschenbruch ohne Siekholz	Schule in Hiddensen	Landwirt H. Sprute Nr.16 in Hiddensen	Landwirt Friedr. HundertmarkNr. 19 inEschenbruch

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
37	ferner: Amt Blomberg	Bauerschaft Großenmarpe	Schule in Großenmarpe	Landwirt Hermann Bohlke Nr. 42 in Großenmarpe	Landwirt Hue Nr. 10 in Großenmarpe
38		Bauerschaften Istrup u. Maspe, Rittergut Maspe, Burg- und Meiereibezirk Blomberg, Forsthaus Istrup	Hauptschule in Istrup	Landwirt Heinr. Stumpenmeier Nr. 28 in Istrup	Rentner Wilhelm Freitag, Nr. 60 in Istrup
39		Bauerschaften Kleinenmarpe und Dalborn	Schule in Kleinenmarpe	Landwirt Wilhelm Meyer Nr. 7 in Kleinenmarpe	Landwirt Adolf Lübbecke Nr. 10 in Kleinenmarpe
40		Ort Siekholz, Glashütte mit Forsthaus, Stammhof, Meierei Siekholz, Forstbezirk Siekholz, (ohne Forsthaus Istrup)	Gastwirtschaft Muß in Siekholz	Gastwirt Muß in Siekholz	Leibzücht. Hundertmark, Stammhof
41	Amt Schieder	Bauerschaft Belle mit Forsthaus	Schule zu Belle	Landwirt Hermann Köllermeier Nr. 2 in Belle	Landw. Lakemeier Nr. 1 in Belle
42		Bauerschaft Billerbeck	Schule in Billerbeck	Landw. Kuhlmann Nr. 12 in Billerbeck	Landw. Karl Krösche Nr. 1 in Billerbeck
43		Bauerschaft Herrentrup und Rittergut Reelkirchen	Schule in Reelkirchen	Leibzüchter Wilh. Krome Nr. 2 in Herrentrup	Landwirt Herm. Nordsiek Nr. 3 in Reelkirchen
44		Bauerschaften Höntrup, Wellentrup, Siebenhöfen und Rittergut Gröpperhof	Wirtschaft Kemper Nr. 25 in Höntrup	Leibzüchter Aug. Meier Nr. 2 in Obersiebenhöfen	Landwirt Heinrich Mansfelder Nr. 6 in Höntrup
45		Bauerschaft Schieder ohne Stammhof, Schloß- und Meiereibezirk Schieder u. Forsthaus Schieder	Schule in Schieder	Papierfabk. Rudolf Plöger Nr. 37 in Schieder	Gastw. Karl Hölting Nr. 3 in Schieder
46		Bauerschaften Tintrup, Borkhausen und Rittergut Freismissen	Schule in Tintrup	Landw. Ernst Rodemeier Nr. 10 in Tintrup	Landw. Meier Nr. 1 in Freismissen (Bauerschaft Tintrup)

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
47	ferner: Amt Schieder	Bauerschaft und Rittergut Wöbbel	Schule in Wöbbel	Gastwirt August Meier Nr. 73 in Wöbbel	Landwirt Heinrich Richtersmeier Nr. 2 in Wöbbel
48	Amt Schwalenberg	Bauerschaft Brakelsiek und Forsthaus am Möhrt	Hauptschule in Brakelsiek	Landwirt Heinrich Webermeier Nr. 15 in Brakelsiek	Gastwirt Berkenkamp Nr. 26 in Brakelsiek
49		Bauerschaft Elbrinxen, Glashütte und Forsthaus Eichwald	Schule in Elbrinxen	Kaufmann Karl Stölting Nr. 53 in Elbrinxen	Landwirt Engelke Nr. 37 in Elbrinxen
50		Bauerschaft Hummersen	Schule in Hummersen	Landwirt Wilhelm Gerke Nr. 8 in Hummersen	Zimmermeister Ch. Pollmann Nr. 55 in Hummersen
51		Bauerschaften Köterberg und Niese	Evangelische Schule in Niese	Ziegler Johann Eggert Nr. 27 in Niese	Landwirt E. Wienkemeier Nr. 10 in Niese
52		Bauerschaften Lothe und Ruensiek, Forsthaus, Burg- und Meiereibezirk Schwalenberg	Hauptschule in Lothe	Landwirt August Nesemeier Nr. 6 in Lothe	Landwirt Heinrich Niesemeier Nr. 9 in Lothe
53		Bauerschaft Rischenau, Meiereien Biesterfeld u. Falkenhagen	Schule in Rischenau	Landwirt Heinrich Diekmeier Nr. 2 in Rischenau	Landwirt Karl Spilker Nr. 64 in Rischenau
54		Bauerschaft Sabbenhausen	Evangelische Schule in Sabbenhausen	Landwirt Fr. Brenker Nr. 5 in Sabbenhausen	Tischler Wilh. Ratmeier Nr. 27 in Sabbenhausen
55		Bauerschaft Wörderfeld	Schule in Wörderfeld	Landwirt Ridder Nr. 8 u. 54 in Wörderfeld	Ziegelmstr. H. Kiel Nr. 67 i. Wörderfeld
56	Amt Brake	Bauerschaft Brake Schloß- u. Meiereibezirk Brake	Schule in Brake	Kaufm. Fr. Klemme in Brake, Mittelstraße Nr. 62	Werkf. Hr. Krüger in Brake, Stuckmannstr. 223
57		Bauerschaft Entrup	Schule in Entrup	Bäckermeist. Heinr. Biesemeier Nr. 51 in Entrup	Ziegler Aug. Grote Nr. 29 in Entrup
58		Bauerschaften Hasebeck und Kluckhof	(Hauptschule) in Voßheide	Schmiedemeist. Fr. Biermann in Kluckhof	Landw. Fr. Tünnermann Nr. 11 in Hasebeck
59		Bauerschaft Hillentrup	Zimmer der Wohnung des Schneidermeisters W. Krüger Nr. 132 in Hillentrup	Rentner Hermann Hermsmeier in Nr. 12 Hillentrup	Schneidermeistr. W. Krüger Nr. 132 in Hillentrup

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
60	ferner: Amt Brake	Bauerschaft Leese	Schule in Leese	Landwirt Jul. Niemeier Nr. 4 in Leese	Landwirt Heinrich Borchardt d. J. Nr. 9 in Leese
61		Bauerschaft Lieme	Saalgebäude des Gastwirts H. A. Steinmeier Nr. 22 in Lieme	Ziegelmeister Fritz Droste Nr. 75 in Lieme	Ziegelmstr. Heinr. Starke Nr. 101 in Lieme
62		Bauerschaften Loßbruch und Wiembeck	Vereinszimmer in der Wirtschaft Meierkord in Wahmbeckerheide	Maurermstr. Hermann Richter in Wahmbeckerheide	Zimmermstr. Dietr. Heitmeier in Wahmbeckerheide
63		Bauerschaft Lüerdissen	Schule in Lüerdissen	Lehrer H. Schäfsmeier in Lüerdissen	Landwirt August Stratemeier Nr. 8 in Lüerdissen
64		Bauerschaft Lütte	Nebenschule in Voßheide	Landwirt Hermann Rottmann Nr. 1 in Dinglinghausen	Landw. Kluckhuhn Nr. 27 in Breite
65		Bauerschaft Sommersell	Schule in Selbeck	Lehrer Aug. Wolff Nr. 78 in Selbeck	Zimmermstr. Wilh. Trachte Nr. 57 in Sommersell
66		Bauerschaft Wendlinghausen und Rittergut Wendlinghausen	Schule in Wendlinghausen	Gastwirt Fritz Tegeler Nr. 16 in Wendlinghausen	Schneidermeister Wilh. Wöhrmeier Nr. 19 in Betzen
67	Amt Hohenhausen	Bauerschaft Asendorf	Schule in Asendorf	Landwirt Friedrich Bökemeier Nr. 16 in Asendorf	Ziegelmstr. Heinrich Kuhfuß Nr. 22 in Asendorf
68		Bauerschaft Bavenhausen	Schule in Bavenhausen	Leibzüchter Wilh. Freitag Nr. 17 in Bavenhausen	Landwirt Konrad Diekmann Nr. 1 in Bavenhausen
69		Bauerschaft Bentorf	Hauptschule in Bentorf	Werkführer Friedr. Klemme Nr. 95 in Bentorf	Landwirt und Vorsteher Meier in Bentorf
70		Bauerschaft Brosen	Wohnhaus des Vorstehers Klemme in Brosen	Landwirt Fritz Klemme in Brosen	Landwirt Heinrich Simonsmeier Nr. 9 in Brosen
71		Bauerschaft Brüntorf	Wohnhaus d. Landwirts E. Menke Nr. 2 in Brüntorf	Landw. E. Menke Nr. 2 in Brüntorf	Maurermstr. Aug. Althof Nr. 45 in Brüntorf

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
	ferner:				
72	Amt Hohenhausen	Bauerschaft Henstorf	Wohnung d. Landwirts Fr. Sprick Nr. 4 in Henstorf	Landw. Fr. Sprick Nr. 4 in Henstorf	Landwirt August Puls Nr. 7 in Henstorf
73		Bauerschaft Hohenhausen	Schule in Hohenhausen	Landw. Friedrich Kordhanke d. A. Nr. 4 in Hohenhausen	Zimmermstr. Aug. Kampmeier Nr. 137 in Hohenhausen
74		Bauerschaft Lüdenhausen	Schulzimmer des Lehrers Weber in Lüdenhausen	Maurermstr. Karl Eikermann Nr 11 in Lüdenhausen	Ziegler Wilh. Holzkamp Nr. 95 in Lüdenhausen
75		Bauerschaft Matorf und Meierei Breda	Schule in Kirchheide	Landwirt Simon Führing Nr. 3 in Matorf	Landwirt Ernst Köller Nr. 4 in Lehmkuhle
76		Bauerschaft Osterhagen	Nebenzimmer in der Wohnung d. Landw. Reinke Nr 4 in Osterhagen	Landwirt Simon Reinke Nr. 4 in Osterhagen	Landwirt Heinrich Meierkordt Nr. 2 in Osterhagen
77		Bauerschaft Talle mit Rittergut Niederntalle	Schule in Talle	Ziegelmstr. Heinr. Jasper Nr. 64 in Talle	Ziegler Fritz Kater Nr. 56 in Talle
78		Bauerschaft Welstorf	das frühere Niederhoffsche Wohnhaus auf Nr. 2 in Welstorf	Landw. Karl Künne Nr. 3 in Welstorf	Landwirt Simon Süllwold, Nr. 4 in Welstorf
79		Bauerschaft Westorf	Wohnung des Zigarrenfabrikant. Hecker Nr. 75 in Westorf	Zigarrenfabrikant Hermann Hecker Nr. 75 i. Westorf	Schuhmacher Fritz Jasper Nr. 31 in Westorf
80	Amt Sternberg-Barntrup	Flecken Alverdissen u. Schloßbezirk Alverdissen	Schule in Alverdissen	Landwirt Friedr. Sternberg Nr. 38 in Alverdissen	Landw. Wilh. Rieke Nr. 113 in Alverdissen
81		Bauerschaft Asmissen mit Schloßbezirk Sternberg, Rittergut Ullenhausen u. Meierei Ballentrup	Schule in Linderbruch	Landwirt Reese Nr. 133 in Asmissen	Zimmermstr. Heinr. Eggers Nr. 121 in Asmissen
82		Bauerschaft Bega	Küsterschule in Bega	Kaufmann Aug. Haase Nr. 19 in Bega	Landwirt Fritz Petig Nr. 3 in Bega

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum u	Wahlvorsteher	Stellv ertreter
83	ferner: Amt Sternberg-Barntrup	Flecken Bösingfeld	Rathaus in Bösingfeld	Zimmermstr. Hermann Friedrichs Nr. 75 in Bösingfeld	Gastwirt Gustav Brockmeier N.58 in Bösingfeld
84		Bauerschaft Bremke	Schule in Bremke	Lehrer Wilhelm Jürgens in Bremke	Mühlenbesitzer Karl Begemann in Bremke
85		Bauerschaft Göstrup	Wohnhaus d. Landwirts Friedrich Bökemeier in Göstrup	Landwirt Friedrich Hagemeier Nr. 7 in Göstrup	Landwirt Friedr. Stumpenhagen Nr. 2 in Göstrup
86		Bauerschaft Humfeld mit Meierei Oelentrup	Hauptschule in Humfeld	Kaufmann Eli Schäfer Nr. 84 in Humfeld	Landwirt Ch. Petig Nr. 1 in Humfeld
87		Bauerschaft Laßbruch	Schule in Laßbruch	Landwirt Friedrich Wehser Nr. 3 in Laßbruch	Landwirt August Kehmeier Nr. 24 in Laßbruch
88		Bauerschaft Nalhof	Wohnzimmer des Müllers Ludwig Brandt Nr. 15 in Fütig	Landwirt Eduard Heins Nr. 12 in Nalhof	Müller Ludwig Brand Nr. 15 in Fütig
89		Bauerschaft Rott	Schulzimmer in Rott	Landwirt August Ehlebracht in Rott	Landwirt Heinrich Schnüll in Rott
90		Bauerschaft Schönhagen mit Meierei Dorotheenthal	Gasthaus Süllwold in Heinebüchenbruch	Landwirt u. Vorsteher Mölling in Stirnhausen	Landwirt Wilhelm Willig Nr. 5 in Schönhagen
91		Bauerschaft Schwelentrup mit Meierei Göttentrup	Hauptschule in Schwelentrup	Landwirt Heinrich Beekemeier Nr. 8 in Schwelentrup	Landwirt Wilhelm Korf, Nr. 9 in Schwelentrup
92		Bauerschaft Sonneborn ohne die Ortschaften Struchtrup und Wierborn	Alte Schule in Sonneborn	Landwirt Friedr. Luttmann Nr. 15 in Sonneborn	Landwirt Friedr. Meier Nr. 50 in Sonneborn
93		Ortschaften Wierborn und Struchtrup, Rittergüter Mönchshof, Barntrup u. Wierborn, sowie Meierei Barntrup	Gasthaus des Wirts H. Sommer in Wierborn	Landwirt Heinr. Nolting, Struchtrup	Knecht Karl Reese in Wierborn

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
94	Amt Varenholz	Bauerschaft Almena	Zimmer im Hause des Kaufmanns Korf in Almena	Landwirt Gustav Rieke Nr. 9 in Almena	Bäckermstr. Simon Nolting Nr. 60 in Almena
95		Bauerschaft Erder	Schule in Erder	Landwirt Heinrich Rehmsmeier Nr. 2 in Erder	Landwirt August Kleemann Nr. 6 in Erder
96		Bauerschaft Heidelbeck und Meierei Heidelbeck	Schule in Heidelbeck	Landwirt Wilhelm Plettemeier Nr. 5 in Heidelbeck	Landwirt Heinrich Brandsmeier, Nr. 8 Heidelbeck
97		Bauerschaft Kalldorf	Gasthaus des Wirts Ernst Dannhäuser in Kalldorf	Landwirt Friedrich Kreie Nr. 33 in Kalldorf	Landwirt Gustav Lückensmeier Nr. 5 in Kalldorf
98		Bauerschaft Langenholzhausen mit Erbpachtgut Hellinghausen	Schule in Langenholzhausen	Landwirt Simon Hironymus Nr. 10 in Langenholzhausen	Arbeiter Heinrich Heidemann Nr. 122 in Langenholzhausen
99		Bauerschaft Silixen	Schule in Silixen	Landwirt Heinrich Homeier Nr. 2 in Silixen	Holzaufseher Friedrich Holste Nr. 34 in Silixen
100		Bauerschaft Stemmen	Schule in Stemmen	Landwirt Wilhelm Kortemeier Nr. 14 in Stemmen	Landwirt Heinrich Fritzemeier Nr. 33 in Stemmen
101		Flecken u. Meierei Varenholz	Schule in Varenholz	Kaufmann Karl Bunte Nr. 3 in Varenholz	Bürgermstr. Diestelhorst in Varenholz
102	Amt Detmold	Bauerschaften Barkhausen und Brokhausen	Schule in Brokhausen	Lehrer Simon Hüneseld in Brokhausen	Gastwirt Hermann Meise Nr. 36 in Brokhausen
103		Bauerschaft Berlebeck	Saal des Gastwirts Eduard Kanne Nr. 81 in Berlebeck	Müller Gustav Hilker Nr. 72 in Berlebeck	Maurermstr. Fr. Hilker Nr. 5 in Berlebeck
104		Bauerschaft Fromhausen	Schule in Fromhausen	Landwirt August Reinecke, Nr. 2 in Fromhausen	Landwirt Hermann Reinecke, Nr. 12 Fromhausen
105		Bauerschaft Hakedahl mit Rittergut Herberhausen	Schule in Hakedahl	Rentner Friedrich Kopp Nr. 2 in Hakedahl	Landwirt Adolf Beine Nr. 3 in Hakedahl
106		Bauerschaft Haustenbeck Hausnummern 1—90	Schule der Oberklasse in Haustenbeck.	Vorsteher u. Leibzüchter Friedr. Mehrmann Nr. 83 in Haustenbeck	Landwirt August Leimenkühler Nr. 73 in Haustenbeck

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirkes	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
107	ferner: Amt Detmold	Bauerschaft Haustenbeck Hausnummern 91—188	Schule der Mittelklasse in Haustenbeck	Landwirt Friedrich Pörtner Nr. 9 in Haustenbeck	Landwirt Friedr. Hagemeier Nr. 36 in Haustenbeck
108		Bauerschaft Heidenoldendorf Hausnummern 1—126	Saal des Gastwirts F. W. Hille Nr. 11 in Heidenoldendorf	Landwirt Heinrich Tiemann d. A. Nr. 5 in Heidenoldendorf	Fabrikarbeiter G. Budde Nr. 225 i. Heidenoldendorf
109		Bauerschaft Heidenoldendorf Hausnummern 127—250 und Rittergut Braunenbruch	Saal des Gastwirts Hermann Hesse Nr. 20 in Heidenoldendorf	Lagerhalter Herm. Budde Nr. 114 i. Heidenoldendorf	Rentner Karl Brüning Nr. 25 in Heidenoldendorf
110		Bauerschaften Heiligenkirchen und Hornoldendorf mit Rittergut Hornoldendorf	Schule in Heiligenkirchen	Landwirt Friedr. Watermeier Nr. 2 in Heiligenkirchen	Landwirt Heinrich Lückermann Nr. 6 in Hornoldendorf
111		Bauerschaft Hiddesen Hausnummer 1—125	Saal des Gastwirts Heinr. Runte in Hiddesen	Schmiedemeister u. Gastwirt Heinr. Runte Nr. 77 in Hiddesen	Tischler Fritz Wolff 164 in Hiddesen
112		Bauerschaft Hiddesen Hausnummern 126 b. Ende	Gastwirtschaft F. A. Günther in Hiddesen	Gastwirt Heinrich Köster Nr. 180 in Hiddesen	Fabrikarbeiter Jul. Prüßner Nr. 63 in Hiddesen
113		Bauerschaft Leistrup—Meiersfeld	Schule in Diestelbruch	Gastwirt Simon Herzog Nr. 32 in Diestelbruch	Landwirt Ludwig Drewes Nr. 31 in Diestelbruch
114		Bauerschaft Mosebeck	Schule in Mosebeck	Lehrer Ernst Humerich, Mosebeck	Landwirt August Sprute Nr. 2 in Mosebeck
115		Bauerschaft Niederschönhagen	Wirtschaft Giebel in Niederschönhagen	Landwirt Konrad Flake Nr. 6 in Niederschönhagen	Landwirt Heinrich Dahmeier Nr. 1 in Niederschönhagen
116		Bauerschaft Oberschönhagen	Wohnung des Landwirts Fr. Diekewied in Oberschönhagen	Landwirt Fritz Diekewied Nr. 2, Oberschönhagen	Ziegelmeister Fritz Tiemann Nr. 22 Oberschönhagen
117		Bauerschaft Remmighausen	Wirtschaft Sigges, Remmighausen	Landwirt August Schönlau Nr. 2 in Remmighausen	Fabrikant Heinrich Weygand, Remmighausen

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
118		Bauerschaften Schönemark und Schmedissen	Wirtschaft Böger in Schönemark	Landwirt Ernst Fritzemeier Nr. 5 in Schönemark	Landwirt August Manhenke Nr. 3 in Schmedissen
119		Bauerschaft Spork u. Meierei Johanettenthal	Schule in Spork	Landwirt Heinrich Niederhaus Nr. 4 in Spork	Lehrer Deppe in Spork
120		Bauerschaft Vahlhausen	Schule in Vahlhausen	Lehrer Hermann Köster in Vahlhausen	Zimmerm. Heinr. Meierjohann Nr. 17 in Vahlhausen
121	Amt Horn	Bauerschaft Brüntrup	Gastwirtsch. Köhne in Brüntrup	Landwirt Gustav Drake Nr. 5 in Brüntrup	Landwirt Adolf Kehne Nr. 30 in Brüntrup
122		Bauerschaft Grevenhagen	Schule in Grevenhagen	Landwirt Anton Adrian, Nr. 1 Grevenhagen	Lehrer J. Heinekamp Nr. 12 in Grevenhagen
123		Bauerschaft Heesten mit Rittergut Küterbrok	Schule in Heesten	Landwirt Fritz Petringmeier Nr. 3 in Heesten	Landwirt Wilh. Roog Nr. 10 in Heesten
124		Bauerschaft Holzhausen	Schule in Holzhausen	Landwirt Fritz Bügener Nr. 2 in Holzhausen	Lehrer Hermann Schlue in Holzhausen
125		Bauerschaft Kohlstädt	Schule in Kohlstädt	Brauereibes. Adolf Hanning Nr. 127 in Kohlstädt	Arbeiter Friedrich Meinert auf Nr. 7 in Kohlstädt
126		Bauerschaft Leopoldsthal	Schule in Leopoldsthal	Landwirt Hermann Schmidtmeier Nr. 4 in Leopoldsthal	Gastwirt Heinrich Blome Nr. 1 in Leopoldsthal
127		Bauerschaft Bad Meinberg	Neue Schule in Bad Meinberg	Kurhauspächter H. Wieneke in Bad Meinberg	Tischlermeister Fr. Siek Nr. 207 in Bad Meinberg
128		Bauerschaft Schlangen Hausnummern 1—100	Alte Schule in Schlangen	Landwirt Jul. Kaiser Nr. 10 in Schlangen	Kaufmann Wilh. Koch Nr. 74 in Schlangen
129		Bauerschaft Schlangen Hausnummern 101 – 200	Neue Schule (Schulzimmer der 6. u. 7. Klasse) Erdgeschoß (Lehrer Wendt)	Kaufmann Georg Emmighausen Nr. 107 in Schlangen	Arbeiter Adolf Gröne Nr. 143 in Schlangen

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
130	ferner: Amt Horn	Bauerschaft Schlangen Hausnummern 201—318	Neue Schule Schulzimmer der 2. u. 3. Klasse Erdgeschoß (Lehrer Panneke)	Lehrer Hermann Wendt Nr. 271 in Schlangen	Maurer Aug. Fleege Nr. 202 in Schlangen
131		Bauerschaft Bahlhausen-Bellenberg	Schule in Bellenberg	Schneidermst. Fritz Kemper Nr. 68 in Bellenberg	Landw. Fritz Kaiser Nr. 11 in Bellenberg
132		Bauerschaft Veldrom	Schule in Veldrom	Vorsteher Schierenberg in Veldrom	Landw. Aug. Kluter Nr. 10 i. Veldrom
133		Bauerschaft Wehren	Wohnhaus der Ww. Pöhlker Nr. 18 in Wehren	Landwirt Hermann Alteheld Nr. 11 in Wehren	Landwirt Heinrich Pöhlker Nr. 18 in Wehren
134	Amt Lage	Bauerschaft Augustdorf, Schulbezirk II mit Meierei Lopshorn	Schule II i. Augustdorf	Landw. Adolf Wißbrok Nr. 79 in Augustdorf	Kolon Friedr. Lüersen Nr. 38 in Augustdorf
135		Bauerschaft Augustdorf Schulbezirk I	Schule I in Augustdorf	Landwirt Hermann Moshage Nr. 54 in Augustdorf	Ziegelmeister Christoph Lüersen Nr. 94 in Augustdorf
136		Bauerschaft Bentrup	Schule in Bentrup	Landw. Ad. Lütgebrune Nr. 21 in Bentrup	Landwirt Fritz Brand Nr. 2 in Bentrup
137		Bauerschaft Billinghausen	Schule in Billinghausen	Maurermstr. Wilh. Markmann Nr. 71 in Billinghausen	Landwirt Friedr. Leßmann Nr. 7 in Billinghausen
138		Bauerschaft Dehlentrup	Schule in Klüt	Landwirt Heinrich Deppe Nr. 81 in Klüt	Landwirt Friedrich Plogstert Nr. 6 in Dehlentrup
139		Bauerschaft Ehrentrup	Alte Schule in Ehrentrup	Landw. Fritz Hellmann Nr. 4 in Ehrentrup	Landwirt Friedrich Windmeier Nr. 1 in Ehrentrup
140		Bauerschaft Hagen	Schule in Hagen	Landwirt Wilhelm Brüggemann Nr. 42 in Hagen	Zimmermstr. Wilh. Dreier Nr. 68 in Hagen
141		Bauerschaft Hardissen und Meierei Büllinghausen	Schule in Hardissen	Landwirt Fritz Feger Nr. 5 in Hardissen	Landwirt Heinrich Röhr Nr. 3 in Hardissen

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
142	ferner: Amt Lage:	Bauerschaft Heiden Hausnummern 1—89 mit Bauerschaft Hedderhagen	Konfirmandensaal in Heiden	Bäckermstr. Friedr. Berkenkamp Nr. 64 in Heiden	Ziegelmstr. Friedr Schulze Nr. 13 in Heiden
143		Bauerschaft Heiden Hausnummern 90 bis Ende und Bauerschaft Niewald	Küsterschule in Heiden	Landwirt und Vorsteher Wilhelm Akemeier Nr. 4 in Heiden	Ziegelmeister a. D. Fritz Niere Nr. 106 in Heiden
144		Bauerschaft Heßloh	Wohnung des Landwirts u. Vorst. Heinr. Mölling Nr. 12 in Heßloh	Landwirt und Vorsteher Heinrich Mölling Nr. 12 in Heßloh	Landwirt Fritz Liesemeier Nr. 5 in Heßloh
145		Bauerschaft Hörste mit Ausnahme der Ortschaft Stapelage	Saal des Gastwirts Ostmann in Hörste	Landwirt Heinrich Schulte Nr. 11 in Hörste	Rentner Adolf Wendt Nr. 21 in Hörste
146		Bauerschaft Hörstmar	Schule in Hörstmar	Landwirt Ernst Dreier Nr. 10 in Hörstmar	Schmiedemstr. Hermann Bode Nr. 2 Hörstmar
147		Bauerschaft Jerxen—Orbke	Schule in Jerxen	Landwirt Konrad Windmeier Nr. 5 in Orbke	Landwirt August Kordhanke Nr. 24 in Jerxen
148		Bauerschaft Müssen	Schule in Breitenheide	Landwirt und Vorsteher August Müssemeier Nr. 2 in Müssen	Geschäftsf. Heinr. Brunwinkel Nr. 68 in Müssen
149		Bauerschaft Nienhagen	Schule in Nienhagen	Landwirt August Siekmann Nr. 7 in Nienhagen	Landwirt Plogstert Nr. 11 in Nienhagen
150		Bauerschaft Oettern-Bremke	Wohnung des Landwirts u. Vorst. Aug. Berghahn Nr. 1 in Bremke	Landwirt und Vorsteher Aug. Berghahn Nr. 1 in Bremke	Landwirt Heinrich Siekmann Nr. in 9 Oettern
151		Bauerschaft Ohrsen	Schule in Ohrsen	Landwirt Adolf Johanning Nr. 2 in Ohrsen	Landwirt Heinrich Kemper Nr. 4 in Ohrsen
152		Bauerschaft Pivitsheide V. L. Schulbezirk I	Schule I in Pivitsheide V. L.	Landwirt Friedr. Sielemann d. J. Nr. 25 in Pivitsheide V. L.	Kolon Heinr. Linnebrügge Nr. 59 Pivitsheide V. L.

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
153	ferner: Amt Lage	Bauerschaft Pivitsheide V. L. Schulbezirk II	Schule II in Pivitsheide V. L.	Zimmermstr. Herm. Hanning Nr. 52 in Pivitsheide V. L.	Kolon Christoph Hanning Nr. 62 in Pivitsheide V. L.
154		Bauerschaft Pivitsheide V. H.	Schule in Pivitsheide V. H.	Gastwirt August Willer Nr. 2 in Pivitsheide V. H.	Ziegelmstr. Heinr. Hüttemann Nr. 63 in Pivitsheide V. H.
155		Bauerschaft Pottenhausen und Güter Iggenhausen, Schackenburg	Schule in Iggenhausen	Landwirt Ludwig Busse in Iggenhausen	Landwirt August Klöpper Nr. 2 in Pottenhausen
156		Ortschaft Stapelage	Schule in Stapelage	Inspektor Wilhelm Kützemeier Nr. 1 in Stapelage	Kolon Aug. Wendt Nr. 94 in Stapelage
157		Bauerschaft Trophagen	Wohnung des Landwirts Herm. Culenkord Nr. 11 in Trophagen	Landwirt und Vorsteher Heinrich Frische Nr. 1 in Trophagen	Landwirt Hermann Culenkord Nr. 11 in Trophagen
158		Bauerschaft Waddenhausen	Schule in Waddenhausen	Kriegsinvalide Fr. Wallmeier Nr. 46 i. Waddenhausen	Landwirt Heinrich Klostermeier Nr. 5 in Waddenhausen
159		Bauerschaft Wissentrup	Schule in Wissentrup	Landwirt Rudolf Strunk Nr. 5 in Wissentrup	Landwirt Hermann Ostmann Nr. 4 in Wissentrup
160	Amt Lipperode-Cappel	Bauerschaft Lipperode	Evangelische Schule in Lipperode	Landwirt Friedr. Brand Nr. 8 in Lipperode	Landwirt Johannes Westermann in Lipperode
161		Bauerschaft Cappel und Stift Cappel	Kath. Schule in Cappel	Anstreicher Wilh. Loddenkemper in Cappel	Landwirt Franz Flüchter in Cappel
162	Amt Oerlinghausen	Bauerschaft Asemissen und Rittergut Nieder-Barkhausen	Schule in Asemissen	Rentner Karl Bollhöfer in Niederbarkhausen (Scheerenkrug)	Ziegelmeister Fritz Ruthe Nr. 24 in Asemissen
163		Bauerschaft Bechterdissen	Wohnung des Kaufmanns Detmar in Bechterdissen	Landwirt H. Altrogge Nr. 5 in Bechterdissen	Fabrikarb. August Sielemann Nr. 42 in Bechterdissen

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
164	ferner: Amt Oerlinghausen	Bauerschaft Greste u. Meierei Dahlhausen	Schule in Greste	Meiereipächter Sepmeier, Dahlhausen	Ziegler Ad. Meier Nr. 94 in Leopoldshöhe
165		Bauerschaften Hovedissen und die Rittergüter Hovedissen und Eckendorf	Schule in Leopoldshöhe	Tischlermeister A. Brink Nr. 219 in Leopoldshöhe	Maschinist A. Wiebusch Nr. 236 in Leopoldshöhe
166		Der an der Nord- bezw. Westseite der Detmolder Haupt- und Holterstraße, sowie nördlich und westlich davon liegende Teil der Bauerschaft Oerlinghausen	Neue Schule in Oerlinghausen	Zigarrenfabrikant August Gronemeier Hauptstr. 12 in Oerlinghausen	Zigarrenfabrikant Adolf Büker, Bielefelderstraße Nr. 244 in Oerlinghausen
167		Der an der Süd- bezw. Ostseite der Detmolder Haupt- und Holterstraße sowie südlich und östlich davon liegende Teil der Bauerschaft Oerlinghausen	Rektorschule in Oerlinghausen	Zigarrenarb. Alb. Schütte, Hermannstraße 2 in Oerlinghausen	Konsumverwalter Wilhelm Hellmig, Oerlinghausen
168		Bauerschaft Senne	Schule in Senne	Direktor Kurt Lemann in Dalbke (Papierfabrik)	Lehrer H. Diekmann in Senne
169		Bauerschaften Währentrup und Mackenbruch	Nebenschule in Helpup	Ziegelmstr. Heinr. Pott Nr. 12 Mackenbruch	Ziegelmeister Fritz Ruthe Nr. 26 Mackenbruch
170		Bauerschaft Wellentrup	Schule in Kachtenhausen	Schneidermstr. Ad. Sundermann Nr. 66 i. Kachtenhausen	Schuhmachermstr. A. Kippmann Nr. 87 in Helpup
171	Amt Schötmar	Bauerschaften Bexterhagen und Nienhagen	Schule in Nienhagen	Landwirt R. Eikmeier Nr. 2 in Nienhagen	Ziegler Ad. Vogt Nr3 . in Bexterhagen
172		Bauerschaft Biemsen-Ahmsen und Meierei Biemsen	Schule in Ahmsen	Landwirt H. Dresing Nr. 3 in Hörentrup	Tagelöhner Fritz Bültemeier Nr. 71 in Ahmsen
173		Bauerschaft Ehrsen-Breden	Wohnung d. Landwirts Volland in Ehrsen	Landw. W. Volland Nr. 4 in Ehrsen	Lagerhalter K. Steinkamp Nr. 81 in Ehrsen
174		Bauerschaften Grastrup-Hölsen u. Retzen-Papenhausen sowie Rttgt. Papenhausen	Schule in Retzen	Landwirt K. Schirneker Nr. 2 in Retzen	Maurermeister A. Schmidt Nr. 45 in Retzen

Nr. der Stimmbezirke	Bezeichnung der Gemeindeverbände	Umfang des Stimmbezirks	Wahlraum	Wahlvorsteher	Stellvertreter
175	ferner: Amt Schötmar	Bauerschaft Holzhausen und Rittergut Sylbach	Schule in Heerserheide	Lehrer W. Dieckmann Heerserheide	Ziegler H. Brummermann Nr. 78 in Heerserheide
176		Bauerschaft Lockhausen und Meierei Uebbentrup	Schule in Lockhausen	Landwirt W. Kohring Nr. 5 in Lockhausen	Rentner G. Hellemann Nr. 6 in Bügten
177		der östlich der Bega belegene Teil der Bauerschaft Schötmar und das Rittergut Schötmar	Neue Schule am Kirchplatz in Schötmar	Färbereibesitzer Hugo Knollmann, Langestr. Nr. 40, Schötmar	Zigarrenarbeiter Karl Beer, Friedhofstr. 3, Schötmar
178		der westlich der Bega belegene Teil der Bauerschaft Schötmar und Meierei Heerse	Küsterschule in Schötmar (Schülerstr.)	Ziegeleibesitzer A. Quent, Asperstr. 29, Schötmar	Lagerhalter W. Brand Krummeweide Nr. 19 in Schötmar
179		Bauerschaft Unterwüsten u. Rittergut Steinbeck	Schule in Unterwüsten	Dipl.-Landw. G. Schalk Nr. 8 in Sundern	Kirchendiener Fr. Linnenbecker in Unterwüsten
180		Bauerschaft Oberwüsten	Neue Schule in Oberwüsten	Landwirt August Lohmeyer Nr. 1 Oberwüsten	Schneidermstr. H. Brune Nr. 90 in Oberwüsten
181		Bauerschaft Werl-Aspe	Schule in Knetterheide	Leibzüchter Fr. Niewald Nr. 13 in Aspe	Heizer Ernst Bolhöfer Nr. 67 in Werl
182		Bauerschaft Wülfer-Bexten und Meierei Bexten	Schule in Wülfer	Landwirt E. Schormann Nr. 3 in Wülfer	Ziegler A. Ehlenbröker Nr. 4 in Wülfer

НТ00506798
НТ00563462